# JAHRBÜCHER

FÜR

# NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

**BRUNO HILDEBRAND,**

**DOCTOR DER RECHTE UND DER PHILOSOPHIE, PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN UND DIRECTOR DES STATISTISCHEN BUREAUS VEREINIGTER THÜRINGISCHER STAATEN ZU JENA.**

**ACHTER BAND.**

JENA,
DRUCK UND VERLAG VON FRIEDRICH MAUKE.
1867.

# Inhalt.

## I. Abhandlungen.



## II. Nationalökonomische Gesetzgebung.



## III. Litteratur.

## IV. Miscellen.

# I.

# Die mittlere Lebensdauer.

Von

Dr. **G. Meyer** in Jena.

Es giebt in der Statistik gewisse Zahlen, die ein bestimmtes Verhältniss mit Prägnanz bezeichnen und deshalb oft als kürzester und einfachster Ausdruck für eine Reihe von Thatsachen erscheinen. Unter allen diesen hat keine die Statistiker mehr beschäftigt, als die mittlere Lebensdauer. Die Untersuchungen über sie und die ihr sehr nahe stehende wahrscheinliche Lebensdauer gehen bis an's Ende des siebzehnten Jahrhunderts, also bis zum Ausgangspunkt der Wissenschaft selbst zurück. Allmälig sind aber neben ihr eine Reihe von Zahlen aufgetaucht, welche zum Theil kurzweg für die mittlere Lebensdauer ausgegeben wurden, zum Theil wenigstens in Ermanglung dieser als bester Ausdruck für die Absterbeordnung der Bevölkerung dienen sollten.

Die folgende Abhandlung, welche in erster Linie einen Beitrag zu den Erörterungen über mittlere Lebensdauer zu geben beabsichtigt, wird daher nicht umhin können, auch auf jene mit ihr in Verbindung stehenden oder in Verbindung gebrachten Ziffern einzugehen. Danach theilt sich der Stoff in folgende vier Abschnitte:

1. die mittlere und die wahrscheinliche Lebensdauer,
2. das Durchschnittsalter der Lebenden und die Zahl der lebenden Jahre,
3. das Durchschnittsalter der Gestorbenen und die Zahl der todten Jahre,
4. die Geburts- und Sterblichkeitsziffer.

### 1. Die mittlere und die wahrscheinliche Lebensdauer.

Um die mittlere sowohl als die wahrscheinliche Lebensdauer berechnen zu können, müssen wir eine Anzahl von Menschen in ihrem Absterben verfolgen. Die Grundlage der Untersuchung muss also eine Mortalitätstafel bilden. Die Form der Herstellung dieser ist folgende: Aus den jährlich Absterbenden bildet man die erste Spalte der Tafel. Haben wir also 100 Geborene, die in fünf Jahren so absterben, dass im ersten Jahre 30, im zweiten 25, im dritten 20, im vierten 15 und im fünften 10 dem Tode verfallen, so würde sich aus diesen fünf Zahlen die erste Spalte der Mortalitätstafel zusammensetzen. Die zweite Spalte machen diejenigen Personen aus, welche von den Geborenen am Anfang jedes Jahres noch übrig sind; also im gegenwärtigen Falle 100, 70, 45, 25 und 10. Die dritte Spalte pflegt man als »Summe der zu durchlebenden Jahre« zu bezeichnen, sie enthält die Zahl der Jahre, welche die an jeder Stelle der dritten Spalte stehenden Personen zu durchleben haben; gefunden wird sie, indem man an unterster Stelle dieselbe Zahl wie in Spalte 2 einsetzt, bei jeder folgenden aber die Zahlen der Spalte 2 von unten auf addirt. Unsere Mortalitätstafel würde demnach folgendermassen aussehen:

| Jahre. | Gestorbene. | Lebende. | Summe der zu verlebenden Jahre. |
|---|---|---|---|
| | 1. | 2. | 3. |
| 1. | 30 | 100 | 250 |
| 2. | 25 | 70 | 150 |
| 3. | 20 | 45 | 80 |
| 4. | 15 | 25 | 35 |
| 5. | 10 | 10 | 10 |

oder, wenn wir, um einen allgemeineren Ausdruck zu wählen, die Zahl der in jedem Jahre Gestorbenen durch a, b, c, d und e bezeichnen:

| Jahre. | Gestorbene. | Lebende. | Summe der zu verlebenden Jahre. |
|---|---|---|---|
| | 1. | 2. | 3. |
| 1. | a | a + b + c + d + e | a + 2b + 3c + 4d + 5e |
| 2. | b | b + c + d + e | b + 2c + 3d + 4e |
| 3. | c | c + d + e | c + 2d + 3e |
| 4. | d | d + e | d + 2e |
| 5. | e | e | e |

Aus diesen Tafeln lassen sich nun folgende Zahlen ableiten:

1. Die Lebens- und Sterbenswahrscheinlichkeit. Wahrscheinlichkeit ist, mathematisch ausgedrückt, ein Bruch, dessen Nenner durch die Summe aller möglichen, dessen Zähler durch die Summe der günstigen Fälle gebildet wird. Will man z. B. die Lebens- und Sterbenswahrscheinlichkeit der Geborenen für das nächste Jahr kennen lernen, so würde sich nach unsern Tafeln

erstere auf

$$^{70}/_{100} = {}^{7}/_{10} \text{ oder } \frac{b+c+d+e}{a+b+c+d+e},$$

letztere auf

$$^{30}/_{100} = {}^{3}/_{10} \text{ oder } \frac{a}{a+b+c+d+e}$$

stellen.

2. Die Lebenssecurität, d. h. die Angabe, von wie Vielen jeder Altersklasse Einer im Laufe eines bestimmten Zeitraums stirbt, also in unserm Falle

$$^{100}/_{30} = 3^{1}/_{3} \text{ oder } \frac{a+b+c+d+e}{a}.$$

3. Die wahrscheinliche Lebensdauer, d. h. das Alter, für dessen Erreichung und Nichterreichung die Wahrscheinlichkeit bei einer bestimmten Altersklasse gleich gross, in dem, mit andern Worten, die Zahl der in dieser Altersklasse befindlichen Personen auf die Hälfte zusammengeschmolzen ist. Wenn wir z. B. von den Geborenen ausgehen — und unter wahrscheinlicher Lebensdauer ohne weiteren Zusatz ist stets die wahrscheinliche Lebensdauer der Neugeborenen zu verstehen — so liegt der Zeitpunkt da, wo sich in der Spalte der Lebenden die Zahl $^{100}/_{2} = 50$ oder $\frac{a+b+c+d+e}{2}$ findet, in unserer ersten Tabelle also offenbar zwischen dem zweiten und dritten Jahre.

4. Die mittlere Lebensdauer. Darunter versteht man die Zahl der Jahre, welche eine in einer bestimmten Altersklasse befindliche Person, gewöhnlich ein Geborener, durchschnittlich verlebt. Die Ziffer wird gefunden, wenn man die Summe der verlebten resp. zu verlebenden Jahre durch die Zahl der Personen, also die Zahlen in Spalte 3 durch die Zahlen in Spalte 2 dividirt. Bei den Neugeborenen würde dies in unserm Falle

$$^{250}/_{100} = 2{,}5 \text{ oder } \frac{a+2b+3c+4d+5e}{a+b+c+d+e}$$

sein. Es ist hier allerdings kurzweg angenommen, dass die betreffen-

den Personen alle erst am Ende des Jahres sterben. Für unsere theoretische Erörterung bleibt das gleichgültig; in der Praxis wird aber selten ein solcher Fall vorkommen, vielmehr verfallen sowohl am Anfang, als in der Mitte, als am Ende des Jahres Leute dem Tode. Es wird daher richtiger sein, anzunehmen, dass die während eines Jahres sterbenden Personen durchschnittlich um die Mitte des Jahres aus dem Leben scheiden, dass sie also nur die Hälfte dieses Jahres noch durchlebten. In Spalte 3 muss daher für jede Altersklasse die Hälfte der in dieser und jeder späteren Altersklasse gestorbenen Personen in Abzug kommen. Für die Neugeborenen würde ihre Bezeichnung demnach lauten:

$$200 \text{ oder } a-{}^1/_2a+2b-{}^1/_2b+3c-{}^1/_2c+4d-{}^1/_2d+5e-{}^1/_2e,$$

und der Ausdruck für die mittlere Lebensdauer wäre daher:

$$^{200}/_{100} = 2{,}0 \text{ oder}$$

$$\frac{a-{}^1/_2a+2b-{}^1/_2b+3c-{}^1/_2c+4d-{}^1/_2d+5e-{}^1/_2e}{a+b+c+d+e}$$

$$= \frac{a+2b+3c+4d+5e}{a+b+c+d+e} - {}^1/_2.$$

Also die frühere Formel — $^1/_2$ würde der correctere und practischere Ausdruck sein; für unsere theoretischen Erörterungen können wir aber auch ebenso gut die frühere Bezeichnung gebrauchen und werden dies künftighin der Einfachheit halber thun.

Die so berechnete mittlere Lebensdauer kann sich aber offenbar entweder auf eine Anzahl schon abgestorbener Personen, die wir im Absterben selbst beobachtet haben, oder auf eine Anzahl noch lebender Personen beziehen, für welche — vor der Hand gleichviel, aus welchen Materialien — durch Wahrscheinlichkeitsrechnung die Absterbeordnung festgestellt ist. Im letzteren Falle sprechen wir von wahrscheinlicher mittlerer Lebensdauer oder zu erwartender Lebensdauer, im ersteren von mittlerer Lebensdauer im eigentlichen Sinn.

Die Methode zur Berechnung der wahrscheinlichen Lebensdauer rührt von dem ersten Verfasser einer Sterblichkeitstafel, Halley [1]), die zur Berechnung der mittleren Lebensdauer von Déparcieux [2]) her. Süssmilch [3]) hält letztere für überflüssig. »Man siehet leicht ein,«

1) Philosophical transactions and collections. London 1693. No. 196 p. 546. No. 198 p. 654.

2) Essai sur les probabilités de la durée de la vie humaine, précédé d'une courte explication sur les rentes à termes. Paris 1746.

3) Joh. Peter Süssmilch, Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des

sagt er, »dass diese Methode mühsam sei. Der Herr Déparcieux hat sich ihrer bedient und solche umständlich und deutlich erklärt. Meiner Einsicht nach ist aber diese mühsame Arbeit nicht nöthig, da die vorangeführte Methode des Halley die wahrscheinliche Hoffnung des Lebens zu finden beinahe einerlei Facit giebt. Die von Herrn Déparcieux angeführte Halley'sche Tabelle, wobei derselbe ausdrücklich das mittlere Leben zur Rubrik macht, giebt eine völlige Uebereinstimmung.« Gegen diese Ansicht erklärt sich aber schon Lambert[4]). Und zwar mit vollem Recht. Denn einmal ist die Berechnung durchaus keine mühsame, sondern, wie aus unsern obigen Erörterungen hervorgeht, höchst einfach, wenn man eine richtig construirte Mortalitätstafel besitzt — auf die Fehler der Süssmilch'schen kommen wir weiter unten — und zweitens sind beide Zahlen nichts weniger als identisch. Sie würden es nur sein, wenn die Absterbeordnung für sämmtliche Alter dieselbe wäre. Das ist aber bekanntlich nicht so; vielmehr sind bei dem Absterben die jüngeren, mittleren und höheren Alter in sehr verschiedenem Grade betheiligt.

Nachdem wir so die Begriffe der mittleren und wahrscheinlichen Lebensdauer, sowie deren Berechnung und das Verhältniss zu einander festgestellt haben, kommt es darauf an, ihre Bedeutung für die Statistik in's rechte Licht zu setzen, denn erst auf Grund dieser können wir die Frage nach der besten Construction der Mortalitätstafeln entscheiden.

Die ersten Berechner der mittleren sowohl als der wahrscheinlichen Lebensdauer verfolgten bei ihren Arbeiten unmittelbar practische Zwecke; sie hatten vornehmlich die damals gerade sehr in Aufnahme kommenden Lebensversicherungen, Leibrenten- und Tontinenanstalten, Wittwenkassen u. s. w. im Auge. Dass die Kenntniss jener Zahlen für diese Institute von der höchsten Wichtigkeit ist, kann nicht zweifelhaft sein; und schon allein dieses rein practischen Zweckes halber sind Untersuchungen über das Absterben der Bevölkerungen eine eben so dankenswerthe als nothwendige Arbeit. Je nach Bedürfniss wird man hier entweder die wahrscheinliche oder die mittlere Lebensdauer benutzen. Doch erscheint letztere ungleich wichtiger als erstere. Es giebt Fälle, in denen die Kenntniss der wahrscheinlichen Lebensdauer

---

menschlichen Geschlechts. Vierte Ausgabe von Baumann. Berlin 1775. Theil II. S. 343.

4) Beiträge zum Gebrauche der Mathematik und deren Anwendung. Berlin 1772. III. Theil. S. 501 ff.

von Bedeutung wird, so der alte von Ulpian[5]) angeführte, die Berechnung des Werthes eines Rentenlegates auf Lebenszeit zum Zweck des Abzuges der falcidischen Quart, oder die neueren von Lambert[6]) erwähnten, wo es darauf ankommt, die muthmassliche Dauer einer Gesellschaft oder den wahrscheinlichen Tod eines Verschollenen zu bestimmen. Aber gerade die erwähnten Institute haben vorzugsweise ein Interesse daran, die mittlere Lebensdauer zu kennen. Denn ihnen kommt es nicht darauf an, die Lebenswahrscheinlichkeit einer einzelnen Person zu bestimmen, sie wollen nicht eine Reihe von Wetten auf die Leben verschiedener Menschen machen, sondern bei ihnen sollen sich Gewinn und Verlust ausgleichen. Was der Eine in die Lebensversicherungskasse zu wenig einwirft, muss der Andere desto mehr zahlen. Was der Eine an Leibrenten zu viel erhält, muss der Andere um so weniger bekommen. Die Frage hat sich deshalb dahin zu richten: Wie lange lebt der Mensch durchschnittlich?

Neben diesen auf rein practische Zwecke gerichteten Untersuchungen fing aber auch bald die Wissenschaft an, sich der Mortalitätstafeln und der aus diesen berechneten Zahlen zu bedienen, um daraus Schlüsse auf die Zustände des Volkes zu ziehen. Allerdings je nach Verschiedenheit der Zeiten und Verfasser in sehr verschiedener Weise. Während der fromme Süssmilch in jenen Zahlen den »Generalplan der göttlichen Oekonomie in Absicht auf das menschliche Leben« bewundert und verehrend zum allmächtigen Schöpfer emporblickt, »der die eine Hälfte der Menschen schnell der Verführung und dem Verderben der Welt entzieht und mit ihnen aus diesem Leben eilet, damit nach dem schönen Ausspruch des Buches der Weisheit die Bosheit ihren Verstand nicht verkehre,« berechnet in unserm materiellen Jahrhundert Engel beinahe auf Groschen und Pfennige, was der Staat ökonomisch an jeder Verlängerung der Lebensdauer seiner Bewohner gewinnt. Was hat man nicht früher aus den Mortalitätstafeln Alles geglaubt deduciren zu können! Nicht nur die Zahl der Bevölkerung, sondern deren ganze Gliederung nach Altersklassen sollte in ihnen gegeben sein, die Grösse der waffenfähigen Mannschaft, die Summe der Geburten und Heirathen glaubte man daraus erkennen zu können; ja, Süssmilch berechnet mit einer Unbefangenheit, die ihres Gleichen sucht, auf Grund einiger Mortalitätstafeln aus dem achtzehnten Jahrhundert christlicher Zeitrechnung die Bevölkerung der Stadt Ninive zur Zeit des Propheten Jonas und die Zahl der Juden in der Wüste.

---

5) L. 68 D. ad leg. Falcid. (5, 3).

6) A. a. O. S. 498 ff.

Diese und ähnliche Schlussfolgerungen beruhen auf der unzulässigen Voraussetzung einer stationären Bevölkerung und Absterbeordnung, auf welche wir weiter unten noch einzugehen haben; sie sind übrigens auch längst aufgegeben. Heutzutage hat man bei der Berechnung der mittleren Lebensdauer vorzugsweise einen einerseits medicinalstatistischen, andrerseits nationalökonomisch- resp. politisch-statistischen Gesichtspunkt im Auge. Die mittlere Lebensdauer einer bestimmten Bevölkerung bestimmt sich durch zwei Factoren: die natürliche Lebenskraft des Menschen, welche zwar weder für alle Völker, noch für alle Individuen dieselbe ist und daher auch nicht als beständige Grösse angesehen werden kann [7]), für die sich aber doch in jedem Lande und jedem Volke ein Durchschnitt finden lässt, und die ihr sich entgegenstellenden, theils durch die natürliche Beschaffenheit des Landes, theils durch die socialen Verhältnisse des Volkes bedingten Todesursachen. Letztere möglichst zu beseitigen, ist die Aufgabe der Medicin und der Staatsverwaltung. Eine Verlängerung der mittleren Lebensdauer zeugt von einem Fortschritt der medicinischen Wissenschaft, von einer Verbesserung der socialen Zustände, von einer Erhöhung der Cultur. Je länger der Mensch lebt, desto mehr kann er zur Vermehrung des Volksvermögens, zu den Fortschritten in Wissenschaft und Kunst beitragen, desto mehr dem Staate in Erfüllung seiner Bürgerpflichten prästiren. »Es ist ein gewaltiger Unterschied,« sagt Engel [8]), »ob das Durchschnittsalter der Lebenden eines Volkes 30 oder 40 oder gar 50 Jahre beträgt. Und selbst mit 50 Jahren ist das Maximum noch nicht erreicht. J. G. Hoffmann, der Begründer der amtlichen preussischen Statistik, spricht sich in seinem Aufsatz über die Versuche, die mittlere Dauer des menschlichen Lebens zu berechnen, schon dahin aus, dass 52—53 Jahre die Grenze der mittleren Lebensdauer seien, vorausgesetzt, dass nur die Schwächen der Jugend und die Entkräftung im Alter als Todesursachen wirksam wären. In so weit nun dieser Durchschnitt für irgend einen Zeitraum und irgend ein Volk eine geringere Anzahl von Jahren für die mittlere Lebensdauer ergiebt, in so weit sind neben jenen natürlichen unabänderlichen Todesursachen auch noch andere wirksam gewesen, welche im Gegensatz gegen jene auf

---

7) Dies behauptet Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik. Leipzig 1861. Theil II. S. 35.

8) Die Sterblichkeit und Lebenserwartung im preussischen Staat und besonders in Berlin während der Zeit von 1816 bis mit 1861. Zeitschrift des kön. preussischen statistischen Bureaus. I. Jahrg. Nr. 12. II. Jahrg. Nr. 3, 9, 10. Auch als Separatabdruck erschienen, nach dem sie hier citirt wird. S. 2 u. 3.

Naturgesetzen beruhenden, mithin nothwendigen, als zufällige zu bezeichnen sind. Diese zufälligen Ursachen auf ein immer kleineres Gebiet zurückzudrängen — das ist die Aufgabe nicht bloss der öffentlichen Gesundheitspflege, sondern der Staatsverwaltung und der Wissenschaft. Es giebt absolut keine grössere und keine lohnendere Aufgabe.«

Aber die mittlere Lebensdauer kann dieselbe bleiben unter Umständen, die sehr weit davon entfernt sind, gleich günstig zu sein. Es ist ein sehr bedeutender Unterschied, ob von zwei Personen, die eine mittlere Lebensdauer von 30 Jahren erreichen, die eine 2, die andere 58, oder die eine 10, die andere 50, oder die eine 20, die andere 40 Jahre alt geworden ist. Man muss daher nicht allein auf die Quantität, sondern auch auf die Qualität der verlebten Jahre Rücksicht nehmen. Dieser Gesichtspunkt ist zuerst von Quételet [9]) hervorgehoben worden; um die Verbreitung seiner Theorieen in Deutschland hat sich namentlich Engel [10]) verdient gemacht. Es sind nämlich unproductive und productive Lebensjahre zu unterscheiden. So lange der Mensch sich noch im Stadium der Unproductivität befindet, also ungefähr bis zum fünfzehnten Jahre, nützt er nicht allein der Nation nichts, sondern kostet ihr ausserdem noch eine Summe, welche Quételet für die ganze Zeit der Kindheit bis zu erlangter Productivität auf 1000 Franken, Engel pro Jahr auf 40 Thaler berechnet. Der Betreffende contrahirt also während dieser Zeit gewissermassen eine Schuld, zu deren Abtragung er der Nation verpflichtet ist. Diese Abtragung muss während der Zeit der Productivität vorgenommen werden. Je länger aber die mittlere Lebensdauer ist, auf eine desto grössere Reihe von Jahren vertheilt sich die Aufgabe, mit desto grösserer Leichtigkeit kann also ihre Ausführung geschehen, desto mehr kann auf die Heranbildung der künftigen Generation gewandt werden, desto mehr der Comfort des Volkes zunehmen. Wollen wir daher genau verfahren, so müssen wir für jede Generation unterscheiden:

1. Diejenigen Personen, welche in der Zeit der Unproductivität,

---

9) A. Quételet, Recherches statistiques sur le royaume des Pays-Bas. Bruxelles 1829. Vol. I p. 9 und Du système social et des lois qui le régissent. Paris 1848. p. 176 sqq.

10) A. a. O. und in einer früheren Abhandlung über die Bedeutung der Bevölkerungsstatistik mit besonderer Beziehung auf die diesjährige Volkszählung und Productions- und Consumtionsstatistik im Königreich Sachsen. Zeitschrift des statistischen Bureaus des kön. sächsischen Ministeriums des Innern. 1. Jahrg. 1855. S. 141.

also vor dem fünfzehnten Lebensjahre sterben. Sie bilden in Bezug auf das Volksvermögen eine Minus-Grösse; wünschenswerth ist daher, dass ihre Zahl eine möglichst geringe, dass ihre mittlere Lebensdauer eine möglichst kurze sei. Je rascher diejenigen wegsterben, welche im Alter der Unproductivität dem Tode verfallen, desto weniger verliert die Nation an ihnen. Das stimmt auch ganz mit unserm natürlichen Gefühl überein. Die Eltern finden sich leichter in den Tod eines Kindes von einem Jahre, als in den eines solchen von vierzehn Jahren.

2. Die Personen, welche in der Zeit der Productivität, also vom fünfzehnten bis siebenzigsten Lebensjahre sterben. Je länger ihre Lebensdauer, desto besser.

3. Die Personen über 70 Jahre. Bei ihnen bilden die Jahre über 70 wieder eine Minus-Grösse. Wenn es auch als eine heilige Pflicht der Nation betrachtet werden muss, für ihre alternden Greise zu sorgen, so ist doch deren Tod für den Staat kein Verlust, da sie diesem positiv wenig oder gar nichts mehr nützen; eine Verlängerung ihrer mittleren Lebensdauer würde nur dann zu wünschen sein, wenn es möglich wäre, zugleich auch ihre Productivität zu verlängern. Doch pflegt die Zahl dieser Personen nur klein und die Summe der von ihnen über die Zeit der Productivität verlebten Jahre auf das Gesammtresultat kaum von Einfluss zu sein.

Hat man so die Absterbenden nach verschiedenen Klassen geschieden, so kommt es nun darauf an, zu berechnen, wie viel productive und wie viel unproductive Jahre durchschnittlich auf den Einzelnen entfallen. Eine Steigerung der mittleren Zahl jener ist immer, eine Steigerung der mittleren Zahl dieser nur dann ein Glück, wenn sie davon herrührt, dass mehr Menschen in's productive Lebensalter eingetreten sind, nicht, wenn sie eine Folge der Verlängerung der mittleren Lebensdauer von solchen Personen ist, welche im Alter unter 15 oder im Alter über 70 Jahre sterben.

Aber die Grundlage aller dieser Berechnungen bilden die Mortalitätstafeln und so wird es denn endlich Zeit, zur Erörterung der Frage überzugehen: Wie construirt man eine Mortalitätstafel? Die Grundlagen der Mortalitätstafeln sind gewesen:

1. entweder nur die Gestorbenen,
2. oder die Lebenden und die Gestorbenen,
3. oder endlich die Geborenen und die Gestorbenen.

Bekanntlich ist uns schon aus dem Alterthum eine Art von Mortalitätstafel aufbewahrt. Wir sagen ausdrücklich: eine Art von

Mortalitätstafel, denn das, was Ulpian in der oben[11]) citirten Pandektenstelle giebt, kann man doch eigentlich nicht als eine Absterbeordnung bezeichnen; es ist vielmehr lediglich die Angabe der wahrscheinlichen Lebensdauer für eine Reihe von Lebensaltern. Unzweifelhaft beruhen die mitgetheilten Zahlen auf statistischen Erhebungen; doch müssen die benutzten Materialien noch ziemlich unvollkommen gewesen sein, da die wahrscheinliche Lebensdauer immer nur für sehr grosse Zeiträume angegeben und oft für solche Perioden als gleich bezeichnet wird, innerhalb deren sehr bedeutende Verschiedenheiten existiren.

Erst 1400 Jahre später taucht eine eigentliche Sterblichkeitstafel auf. Es war der brittische Arzt und Astronom Halley, der im Jahre 1693 eine solche veröffentlichte, die auf den Todtenregistern der Stadt Breslau aus den Jahren 1687—91 beruhte[12]). In der Abhandlung selbst wird über die Methode der Berechnung nichts gesagt; gewöhnlich nimmt man aber an, er habe die Gestorbenen nach Altersklassen aufgestellt und dann, indem er fingirte, sie seien sämmtlich in einem Jahre geboren, durch Reduction auf 1000 die Absterbeordnung entworfen. Dieser Ansicht ist in neuerer Zeit Wappäus[13]) entgegengetreten. Aus der Abhandlung gehe zwar nichts Positives, meint er, aber wenigstens das Negative hervor, dass Halley die ihm zugeschriebene und nach ihm benannte Methode nicht angewandt habe. Nun muss man allerdings zugeben, dass Halley, wenn er bloss mit den breslauer Zahlen und nach der angegebenen Methode operirte, zu den Resultaten, die in seiner Sterblichkeitstabelle enthalten sind, nicht gelangen konnte. Doch will andrerseits auch wieder nicht einleuchten, wie er überhaupt zu Werke gegangen sei; da er nur im Besitze von Todtenlisten war, blieb ihm kaum ein anderes Verfahren übrig. Wahrscheinlicher ist es daher, dass die Differenzen nur dadurch veranlasst sind, dass er neben den breslauer noch andere Materialien benutzte, ein Umstand, auf den auch schon Wappäus hingewiesen hat, und zwar werden das unzweifelhaft Todtenlisten des Christ-church-hospital in London sein, in dem Halley selbst längere Zeit thätig gewesen war und das in der Abhandlung öfter erwähnt wird. — Sei dem übrigens, wie wolle, jedenfalls steht so viel fest, dass Halley bei seiner Berechnung von der Hypothese einer stationären Bevölkerung ausging.

---

11) Vergl. Anm. 5.
12) In der Anm. 1 citirten Abhandlung.
13) A. a. O. S. 109 Anm. 18.

Er nahm an, dass nicht nur die Zahl der Geburten und Sterbefälle jährlich dieselbe sei, die Bevölkerung daher weder zu- noch abnähme, sondern auch das Absterben stets in gleicher Ordnung erfolge.

Im Anschluss an Halley wurde nun eine Reihe solcher auf den Aufzeichnungen über die Altersverhältnisse der Gestorbenen beruhenden Sterblichkeitstafeln entworfen. Vor Allem ist hier die von Süssmilch berechnete und von Baumann vielfach verbesserte Tafel zu erwähnen [14]). Sie beruht auf Erhebungen aus den verschiedensten Ländern und Zeiten. Brandenburgische Dörfer und mittlere Städte, verschiedene Provinzen Schwedens, Paris, London, Wien, Berlin, Breslau und Braunschweig haben das Material dazu geliefert. Und damit glaubte der Verfasser eine Tafel construirt zu haben, die nicht nur für alle Orte, sondern auch für alle Zeiten gültig wäre. »Die Climate und die Verschiedenheiten der Nahrungsmittel,« sagt er, »scheinen fast gar keinen Einfluss zu haben, dass sie eine Veränderung in den Verhältnissen der Sterbenden in jedem Alter zu der Summe der Gestorbenen hervorbringen könnten. Bloss die Lebensart, die moralischen Umstände des Lebens, das Laster und die Tugend, die Weichlichkeit und die Arbeitsamkeit verursachen einen kleinen Unterschied zwischen den Sterbenden auf dem Lande und in grossen Städten.« Uebrigens fügt Süssmilch der Halley'schen Tabelle, welche nur eine Spalte, die Zahl der am Anfange jeden Jahres noch Lebenden enthalten hatte, die beiden andern hinzu; er nennt aber die dritte, von uns als »Summe der verlebten Jahre« bezeichnete: »Summe aller Lebenden in jedem Jahre, nebst denen, die darunter sind«. Er will nämlich aus der Mortalitätstafel direct die Zahl der Lebenden construiren, was natürlich auch nur auf Grund der Hypothese einer stationären Bevölkerung möglich ist. Zu diesem Zweck setzt er neben die Einjährigen die Zahl der Geborenen, neben die Zweijährigen diese plus der Zahl der nach Ablauf des ersten Jahres noch Lebenden, also:

| Jahre. | Gestorbene. | Lebende. | Summe der Lebenden. |
|---|---|---|---|
| 1. | 250 | 1000 | 1000 |
| 2. | 89 | 750 | 1750 |

u. s. w., so dass neben dem höchsten Alter die ganze Bevölkerung steht. Er addirt also nicht, wie wir gethan haben, von unten, sondern von oben.

Ausser der Süssmilch'schen sind folgende nach der Halley'schen Methode berechnete Mortalitätstafeln als die wichtigsten zu erwähnen:

---

14) Göttl. Ordnung Bd. II S. 319 ff.

die von Thomas Simpson aus londoner Listen der Jahre 1728—38 berechnete;

die Northampton-Tafel, berechnet von R. Price aus den Begräbnisslisten des Kirchspiels »All Saints in Northampton« aus den Jahren 1735—81, viel von Lebensversicherungsgesellschaften benutzt [15]);

die Tafel von Duvillard aus nicht näher bezeichneten französischen Listen vom Ende des vorigen Jahrhunderts [16]);

die Tafel von Demonferrand aus französischen Listen von 1817—32;

die englische Tafel von Rickmann, aus 4 Millionen in England und Wales während der Jahre 1813—30 Gestorbenen berechnet [17]);

die von Casper [18]) für die Stadt Berlin aus den Todtenlisten von 1818—29 berechnete;

die verschiedenen älteren Quételet'schen Tafeln für Belgien [19]).

Obgleich schon bald nach Süssmilch Zweifel an der allgemeinen Anwendbarkeit seiner Tabelle aufstiegen, die namentlich von Baumann [20]) und Lambert [21]) ausgesprochen wurden, so unterzog doch erst Moser [22]) die ganze Halley'sche Methode einer eingeheuden Kritik und wies die völlige Unhaltbarkeit der Hypothese von der stationären Bevölkerung nach. In der That genügt ein Blick auf unsere Geburts- und Sterberegister oder auf die Resultate der Volkszählungen, um zu zeigen, dass in allen Staaten, in welchen jetzt überhaupt statistische Erhebungen stattfinden, die Bevölkerung keineswegs stationär, vielmehr meist in entschiedener Zunahme begriffen ist. Unter diesen Umständen muss, wenn man die Gestorbenen eines oder mehrerer Jahre vergleicht, die Zahl der in höherem Alter stehenden, weil von einer

---

15) Mitgetheilt im Annuaire pour l'an 1854, publié par le bureau des longitudes. Paris 1855. p. 233.

16) Mitgetheilt ebendas. p. 231 und bei J. L. Casper, Beiträge zur medicinischen Statistik und Staatsarzneikunde. Bd. II. Die wahrscheinliche Lebensdauer des Menschen in den verschiedenen bürgerlichen und geselligen Verhältnissen, nach ihren Bedingungen und Hemmnissen untersucht. Berlin 1835. S. 80.

17) Mitgetheilt bei Casper a. a. O.

18) A. a. O. S. 30.

19) Vergl. besonders: Ueber den Menschen und die Entwicklung seiner geistigen Fähigkeiten oder Versuch einer Physik der Gesellschaft. Deutsch von Riecke. Stuttgart 1838. S. 147 ff. und Bulletin de la commission centrale de statistique. Tome IV p. 17 sqq.

20) In der von ihm besorgten Ausgabe des Süssmilch'schen Werkes Bd. III S. 367 ff.

21) A. a. O. S. 478.

22) Die Gesetze der mittleren Lebensdauer. Berlin 1839. S. 83 ff.

geringeren Zahl Geborener herrührend, nothwendig im Verhältniss zu den jüngeren Altern zu klein erscheinen; umgekehrt bei einer abnehmenden Bevölkerung zu hoch. Denken wir uns, um die Unrichtigkeiten auf den Ausdruck einer mathematischen Formel zu bringen, wir hätten in einem Lande innerhalb fünf Jahren die Geborenen

$$\mathit{A} + \mathit{B} + \Gamma + \Delta + \mathit{E},$$
$$\mathrm{A} + \mathrm{B} + \mathrm{C} + \mathrm{D} + \mathrm{E},$$
$$\mathrm{a} + \mathrm{b} + \mathrm{c} + \mathrm{d} + \mathrm{e},$$
$$\boldsymbol{a} + \boldsymbol{b} + \boldsymbol{c} + \boldsymbol{d} + \boldsymbol{e},$$
$$\alpha + \beta + \gamma + \delta + \varepsilon,$$

die sämmtlich in der S. 2 angegebenen Ordnung abstürben, so würden wir offenbar für jede Reihe der Geborenen eine Mortalitätstafel nach Analogie der obigen aufstellen können. Wir erhielten demnach für die mittlere Lebensdauer die fünf Ausdrücke:

$$\frac{\mathit{A} + 2\mathit{B} + 3\Gamma + 4\Delta + 5\mathit{E}}{\mathit{A} + \mathit{B} + \Gamma + \Delta + \mathit{E}} \quad \text{u. s. w.}$$

Statt dessen bekommen wir aber, wenn wir von den Gestorbenen des letzten Jahres ausgehen, die eine Mortalitätstafel:

| Jahre. | Gestorbene. | Lebende. | Summe der zu verlebenden Jahre. |
|---|---|---|---|
| | 1. | 2. | 3. |
| 1. | $\alpha$ | $\alpha + \boldsymbol{b} + \mathrm{c} + \mathrm{D} + E$ | $\alpha + 2\boldsymbol{b} + 3\mathrm{c} + 4\mathrm{D} + 5E$ |
| 2. | $\boldsymbol{b}$ | $\boldsymbol{b} + \mathrm{c} + \mathrm{D} + E$ | $\boldsymbol{b} + 2\mathrm{c} + 3\mathrm{D} + 4E$ |
| 3. | $\mathrm{c}$ | $\mathrm{c} + \mathrm{D} + E$ | $\mathrm{c} + 2\mathrm{D} + 3E$ |
| 4. | $\mathrm{D}$ | $\mathrm{D} + E$ | $\mathrm{D} + 2E$ |
| 5. | $E$ | $E$ | $E$ |

und als Ausdruck für die mittlere Lebensdauer:

$$\frac{\alpha + 2\boldsymbol{b} + 3\mathrm{c} + 4\mathrm{D} + 5E}{\alpha + \boldsymbol{b} + \mathrm{c} + \mathrm{D} + E}.$$

Dasselbe gilt natürlich, wenn wir nach Süssmilch'scher Methode die Zahl der Lebenden berechnen wollen, die bei stationärer Bevölkerung allerdings dieselbe bleibt und stets der Summe der von den jährlich Geborenen zu durchlebenden Jahren gleich ist. Wir würden als Bevölkerung des fünften Jahres

$$\alpha + 2\boldsymbol{b} + 3\mathrm{c} + 4\mathrm{D} + 5E$$

statt

$$\alpha + \beta + \gamma + \delta + \varepsilon + \boldsymbol{b} + \boldsymbol{c} + \boldsymbol{d} + \boldsymbol{e}$$
$$+ \mathrm{c} + \mathrm{d} + \mathrm{e} + \mathrm{D} + \mathrm{E} + E$$

erhalten. Diese Formeln zeigen zur Genüge, dass bei nicht stationärer Bevölkerung — und eine stationäre kommt wohl kaum irgendwo vor — die Berechnung der Mortalitätstafeln aus Altersverzeichnissen der Gestorbenen zu grundverkehrten Resultaten führt. Sie lehren aber auch noch ein Weiteres, nämlich, dass man überhaupt von der mittleren Lebensdauer eines Jahres oder eines anderen Zeitraums gar nicht, sondern nur von der mittleren Lebensdauer einer Generation, d. h. einer Anzahl gleichzeitig geborener Personen sprechen kann.

Den Standpunkt der Halley'schen Methode hat die Wissenschaft vollständig überwunden, und alle neueren Schriftsteller über unseren Gegenstand — wir nennen hier nur Bernoulli[23]), Wappäus[24]), Engel[25]) und Hopf[26]) — haben sich entschieden gegen dieselbe erklärt. Auch die Berichtigungen und Correcturen, die man an ihr hat anbringen wollen, beruhen auf Voraussetzungen, die ebenso unzulässig sind, wie die der stationären Bevölkerung selbst[27]).

Lediglich eine andere Form der Halley'schen Mothode ist es, wenn man, anstatt von den Gestorbenen, von den Lebenden ausgeht und die Bevölkerung eines Jahres als die von einer Anzahl gleichzeitig Geborener Ueberlebenden betrachtet. Da aber die Altersaufnahmen für die Lebenden viel schwerer als die für die Sterbenden sind, so ist diese Art der Berechnung wohl kaum practisch angewandt worden.

Wegen der angeführten Mängel der Halley'schen Methode war es sehr erklärlich, dass diejenigen Lebensversicherungs- und Leibrentenanstalten, deren Einrichtungen auf Mortalitätstafeln basirten, die lediglich nach den Altersverhältnissen der Gestorbenen berechnet waren, zum Theil sehr schlechte Geschäfte machten. Es lag daher sehr nahe, zunächst die von diesen Anstalten selbst gemachten Erfahrungen zur Herstellung neuer Tafeln zu benutzen. Somit war der erste Schritt gethan, Mortalitätstabellen herzustellen, welche auf der gleichzeitigen Berücksichtigung der Altersverhältnisse der Geborenen und der Lebenden basirten. Zu diesen Listen gehören:

die schon bald nach Halley, d. h. in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, von Déparcieux berechnete Tafel, welche

---

23) Christoph Bernoulli, Handbuch der Populationistik oder der Völker- und Menschenkunde nach statistischen Erhebnissen. Ulm 1841. S. 403.

24) A. a. O. S. 22.

25) Sterblichkeit und Lebenserwartung S. 35.

26) Ueber Sterblichkeitslisten in Kolb's Handbuch der vergleichenden Statistik. 4. Aufl. Leipzig 1865. S. 481.

27) Vergl. Moser a. a. O. S. 125 ff. und Wappäus a. a. O. S. 111 Anm. 20.

auf Verzeichnissen der pariser Tontinenanstalt, sowie der Mönche und Nonnen in verschiedenen pariser Klöstern beruht [28]);

die um dieselbe Zeit von Kersseboom auf Grund holländischer Listen berechnete;

die s. g. English-governement-tables, von Finlaison im Auftrage der englischen Regierung auf Grund der Erfahrungen des Schatzamtes hinsichtlich der von ihm errichteten Tontinen berechnet, vollendet und publicirt von Mc Culloch;

die s. g. Tafel der 17 englischen Gesellschaften, auf Grund der Beobachtungen von 17 englischen Gesellschaften aufgestellt von Jenkin Jonas [29]);

die Equitable-society-tables, berechnet von Babbage und Morgan, beruhend auf den Materialien der Equitable society in London, die Tafeln, welche auf den Erfahrungen der englischen Krankenkassen (amicable societies) basiren;

drei Tafeln der königlich preussischen Wittwengesellschaft, nämlich:

a. zwei von Brune, die erste auf den Materialien aus der Zeit von 1776—1834, die zweite auf den Materialien aus der Zeit von 1776—1845 beruhend [30]);

b. eine von Heym aus den Listen von 1776—1852.

Wenn auch nicht zu leugnen ist, dass für derartige Institute selbst diese Tafeln ganz brauchbar sind, so liegt es doch auf der Hand, dass man aus ihnen für die Sterblichkeitsverhältnisse eines ganzen Volkes gar keine Schlüsse ziehen kann, denn einmal berücksichtigen sie nur die Erwachsenen und zweitens nur gewisse ausgewählte Personen, die mindestens von besonderen körperlichen Fehlern frei sind (s. g. selected lives, picked heads) [31]).

Nachdem aber allmälig die Volkszählungen, namentlich in England, vielfach verbessert waren und schliesslich Belgien im Jahre 1846 eine wahre Musterzählung ausgeführt hatte, musste man auf den Gedanken kommen, die dort über die Altersverhältnisse der Lebenden gemachten Erhebungen auch zur Herstellung von Mortalitätstafeln zu benutzen. Die Art des Verfahrens war dabei folgende. Man besass für jede Altersklasse die Zahl der Lebenden und Verstorbenen — oder wo man sie nicht besass, sondern nur gewisse Altersgruppen, suchte man sie durch Interpolation zu finden, wodurch natürlich das Resultat erheblich

28) Mitgetheilt bei Hopf a. a. O. S. 482 und im Annuaire a. a. O. S. 232.

29) Mitgetheilt bei Hopf a. a. O.

30) Mitgetheilt ebendas.

31) Vergl. Wappäus a. a. O. S. 24 ff.

an Zuverlässigkeit verlor —; indem man nun in jeder Altersklasse die Zahl der Gestorbenen durch die der Lebenden dividirte, fand man die Sterbenswahrscheinlichkeit derselben; auf Grund der verschiedenen Sterbenswahrscheinlichkeiten berechnete man das Absterben von 1000 Geborenen. Dieses Verfahren, das in sehr unvollkommner Weise schon im vorigen Jahrhundert in Anwendung gebracht ist, hat theoretisch zuerst eingehend Moser [32]) entwickelt, und grösstentheils im Anschluss an ihn haben sich die hervorragendsten Schriftsteller [33]) über unsern Gegenstand für die Anwendung desselben erklärt. Die neuesten und besten Sterblichkeitstafeln, welche wir besitzen, sind grösstentheils nach diesen Grundsätzen gefertigt. Dahin rechnen wir, ausser zwei älteren von untergeordneter Bedeutung, nämlich:

der schwedischen Tafel von Wargentin, die aus einer Vergleichung der mittleren Zahl der Gestorbenen der Jahre 1755—65 mit der mittleren Zahl der Lebenden nach den Zählungen von 1757, 60 und 63 abgeleitet ist, und

der Carlisle-Tafel von Milne, beruhend auf einer Vergleichung der Gestorbenen in der Stadt Carlisle aus den Jahren 1779—87 mit den in diesen beiden Jahren ermittelten Lebenden [34]), namentlich:

die englische Tafel von Farr, aus Vergleichung der Gestorbenen des Jahres 1841 mit den Lebenden nach der Volkszählung desselben Jahres [35]);

die belgische Tafel von Horn [36]);

die belgische von Quételet [37]);

die niederländische von Baumhauer [38]).

Und doch erheben sich auch gegen diese Tafeln schwere Bedenken. Sie haben allerdings die Hypothese der stationären Bevölkerung vermieden, aber sie geben doch keine reelle statistische Zahl. Sie beziehen sich ebenfalls nur auf ein bestimmtes Jahr oder auf einen anderen kürzeren Zeitraum, nicht auf eine Generation; sie enthalten keine Absterbeordnung, sondern nur eine Reihe von Lebens- und Sterbens-

32) A. a. O. S. 137 ff.

33) Wappäus a. a. O. S. 29 ff. Bernoulli a. a. O. S. 421. Hopf a. a. O. S. 480.

34) Mitgetheilt im Annuaire a. a. O. S. 234.

35) Fifth annual report of the Registrar-general of births, deaths and marriages in England. London 1846.

36) Journal des Economistes Tome IV N. S. p. 430.

37) Bulletin de la commission centrale Tome V p. 19.

38) Bevolkeningtafelen voor het Koningr. der Nederlanden. Te s'Gravenh. 1856.

wahrscheinlichkeiten; man kann aus ihnen also keine mittlere Lebensdauer im eigentlichen Sinne, sondern nur eine zu erwartende Lebensdauer berechnen; sie geben keine statistischen, sondern nur hypothetische Zahlen; sie mögen daher gut sein, um als Unterlage für Lebensversicherungs- und Leibrentengesellschaften zu dienen, aber man kann auf Grund ihrer Daten nicht diejenigen Erörterungen über Volkswohlstand anstellen, auf welche wir oben (S. 7 ff.) hingewiesen haben [39].

Es bleibt demnach, wenn man die wirkliche Absterbeordnung eines Volkes und die wahre mittlere Lebensdauer kennen lernen will, nichts Anderes übrig, als sie durch Beobachtung zu ermitteln, d. h. eine Reihe von Geborenen so lange zu verfolgen, bis sie wirklich abgestorben sind. Hingewiesen hat auf diese Methode schon vor 50 Jahren Laplace [40]). »La manière de former les tables de mortalité est très-simple,« sagt er. »On prend sur les registres des naissances et des morts un grand nombre d'enfants que l'on suit pendant le cours de leur vie en déterminant, combien en reste à la fin de chaque année de leur âge et l'on écrit ce nombre vis-à-vis de l'année finissante.« Aber sie practisch verwirklicht zu haben, das Verdienst gebührt Hermann. In seinen »Beiträgen zur Statistik des Königreichs Bayern« [41]) theilt er Mortalitäts- und Vitalitätstafeln, d. h. Verzeichnisse der Gestorbenen und Ueberlebenden mit, welche auf wirklicher Beobachtung basiren. In der Einleitung zur ersten Tafel sagt er darüber [42]): die Erwägung der Mangelhaftigkeit der bisherigen Mortalitätstafeln habe ihn veranlasst, seit dem Jahre 1835 die Sterbefälle in Bayern nach den einzelnen Altersjahren aufzeichnen zu lassen. »Hierdurch hat man in jedem Jahre auf so weit zurück, als die Zahl der Geborenen bekannt ist, ein bestimmtes Verhältniss der Gestorbenen eines bestimmten Altersjahres zu der

---

39) Wenn Engel, Sterblichkeit und Lebenserwartung S. 15 sagt: „Wächst die Zahl der Jahre, welche die Gestorbenen eines Jahres durchlebt haben, schneller als die Zahl der Jahre, welche die lebende Bevölkerung repräsentirt, dann ist eine Abnahme; wächst sie langsamer, dann ist eine Zunahme der mittleren Lebensdauer constatirt": so kann damit natürlich auch nur die mittlere Lebensdauer im Sinne dieser Mortalitätstafeln gemeint sein. Die Behauptung ist von Engel nicht bewiesen; es soll jedoch zugegeben werden, dass sie für gewöhnlich zutrifft — aber wenn man die Altersverhältnisse der Lebenden und Sterbenden kennt, so kann man ja eine Mortalitätstafel construiren und so direct, nicht erst auf Umwegen und durch Rückschlüsse zur Kenntniss der mittleren Lebensdauer gelangen.

40) Essai philosophique sur les prababilités. Paris 1814. p. 81. Vergl. Wappäus a. a. O. S. 108 Anm. 15.

41) Heft III S. 212 ff. VIII S. 16 ff. IX S. 8 ff.

42) Heft III S. V u. VI.

Zahl der Geborenen, von der sie herrühren; und, wenn auf solche Weise eine Reihe von Jahren hindurch die in demselben Altersjahre Gestorbenen mit der Zahl der Geborenen des entsprechenden Geburtsjahres zusammengehalten werden, so ergeben sich nothwendig Zahlen, die, frei von jeder Hypothese, den wirklichen Vorgängen entsprechen.«

Trotz des bedeutenden Fortschritts, den die Hermann'sche Methode in Bezug auf die Herstellung von Mortalitätstafeln bezeichnet, hat der Urheber derselben bis jetzt nur einen Nachfolger gefunden, nämlich Engel, der ähnliche Tafeln vom Jahre 1843 ab für Berlin berechnet hat [43]). Ja, man hat sogar Einwendungen gegen die Sterblichkeitstabellen dieser Art erhoben. Dieselben beziehen sich allerdings weniger auf die der Methode zu Grunde liegende Idee, deren Richtigkeit am Ende auch nicht zu bestreiten ist, als auf einzelne Mängel und Schattenseiten der Tafeln. Es lässt sich nicht leugnen, dass solche Mängel sowohl bei den Hermann'schen als bei den Engel'schen Tafeln wirklich vorhanden sind, sie würden sich aber durch geeignete Vorkehrungen sehr leicht beseitigen lassen. Wir heben in dieser Beziehung hervor:

1. Zunächst — ein mehr äusserliches Moment — ist es nicht zu billigen, wenn Hermann seine Geborenen und Verstorbenen, wie überhaupt viele seiner statistischen Daten [44]), statt mit dem Kalender-, mit dem bayerischen Verwaltungsjahr abschliesst.

2. Viel mehr in's Gewicht fällt ein anderer Einwand, der in gleicher Weise auch die Engel'schen Tafeln trifft. Die Verfasser nehmen die Geborenen eines Jahres und betrachten nun alle Personen, welche in diesem Jahre im Alter unter einem Jahre sterben, als diejenigen, welche von jenen Geborenen dem Tode vor Ablauf des ersten Lebensjahres unterlegen sind. Das ist unrichtig. Dieselben können sowohl von den Geborenen dieses als des vorhergehenden Jahres herrühren, und andrerseits sterben von den Geborenen dieses Jahres sehr viele erst im folgenden, aber doch vor Vollendung des ersten Lebensjahres. Die Zahl der im Jahre 1851 unter einem Jahre Gestorbenen wird sich sowohl aus den Geborenen des Jahres 1850 als aus denen des Jahres 1851 zusammensetzen, der übrige Theil der 1850 Geborenen wird schon in diesem Jahre sterben, der 1851 Geborenen erst im Jahre 1852 dem Tode erliegen. Man setzt also, falls man nach der Hermann'schen Methode verfährt, voraus, dass diese Zahlen sich gegen-

43) Sterblichkeit und Lebenserwartung S. 67, 68 u. 73.

44) Beiträge Heft I Vorrede.

seitig compensiren, d. h. dass der Ueberschuss des Jahres 1850, der im Jahre 1851 stirbt, genau dem Ueberschuss des Jahres 1851, der im Jahre 1852 stirbt, gleich ist, eine Voraussetzung, die schon deshalb regelmässig nicht zutreffen wird, weil die Geborenen der einzelnen Jahre selbst nicht unerheblich von einander differiren. — Einen noch grösseren Fehler würde man begehen, wenn man lediglich das Geburtsjahr der Verstorbenen berücksichtigte, also in unserm Falle von den 1850 Geborenen nur die als im ersten Lebensjahre gestorben betrachtete, welche in eben diesem Jahre stürben. Hier wären nicht einmal Compensationen, sondern geradezu Auslassungen vorhanden. Man muss daher beide Momente, das Geburtsjahr und das Altersjahr, zugleich im Auge behalten. Zu diesem Zwecke muss man sowohl den Todes- als den Geburtstag jedes Verstorbenen kennen, Erhebungen, die übrigens keine Schwierigkeiten machen werden, da in unsern Kirchenbüchern so wie so die Aufzeichnung beider Daten zu erfolgen pflegt. Die Aufstellung der Tabellen über die Altersverhältnisse der Gestorbenen würde dann so zu erfolgen haben, dass sie zunächst die Geburts- und als Unterabtheilung die Altersjahre enthielten. Die Tabelle für 1850 würde danach beispielsweise folgende Rubriken haben:

Gestorbene nach dem Alter.

1. Geboren im Jahre 1850.
2. Geboren im Jahre 1849.
    a. unter einem Jahre alt.
    b. ein Jahr alt.
3. Geboren im Jahre 1848.
    a. ein Jahr alt.
    b. zwei Jahre alt. u. s. w.

Auf Grund solcher Tabellen liessen sich richtige Mortalitätstafeln sehr leicht construiren. Man wüsste stets das Alter der gestorbenen Personen, wüsste aber auch, von den Geborenen welches Jahres sie in Abzug zu bringen wären. Die Herstellung der Tabellen würde allerdings etwas, aber wenig mehr Zeit in Anspruch nehmen, als die Aufstellung nach einzelnen Altersjahren der Verstorbenen. Der geringe Zeitaufwand würde aber durch die besseren Resultate hinlänglich aufgewogen.

3. Doch sind beim ersten Lebensjahre auch noch die Monate zu berücksichtigen, da hier fast jeder Monat seine eigene Absterbeordnung hat und daher die Hypothese, dass die betreffenden Personen sämmtlich um die Mitte des Jahres gestorben wären, durchaus unzulässig sein würde.

4. Am schwersten wiegt aber der Einwand gegen die Hermann'schen Tafeln, dass es ihnen nicht möglich sei, den Einfluss der ein- und ausgewanderten Personen auf die Absterbeordnung der Bevölkerung zu fixiren. Es ist richtig: wir können ihn nicht beobachten. Wir können den, welcher von seiner Heimath fort- und in ferne Welttheile zieht, nicht bis an sein Lebensende verfolgen; wir wissen von dem, der sich in höherem Lebensalter bei uns niederlässt, nicht, von wie vielen seiner Altersklasse er noch übrig geblieben ist. Nun könnte es allerdings scheinen, das Einfachste sei, diejenigen Personen, welche auswanderten, einfach von den Geborenen ihres Geburtsjahres in Abzug zu bringen, die Eingewanderten dagegen den Geborenen des Jahres, aus dem sie stammen, zuzuzählen. Da aber die Aus- und Einwanderungen meist nur in relativ höherem Lebensalter erfolgen, so würde in Folge dessen bei starker Auswanderung das Absterben der jüngeren Altersklassen als zu rasch, bei starker Einwanderung als zu langsam erscheinen. Hier bleibt uns also nichts weiter übrig, als das Absterben der Aus- und Eingewanderten nach der Wahrscheinlichkeit zu bestimmen. So sehr wir sonst gegen Hypothesen geeifert haben, diese Hypothese können wir nicht vermeiden. Sie erscheint uns übrigens auch durchaus unbedenklich. Wir nehmen nämlich an, dass erstens, wenn Personen einer Altersklasse aus- und Personen derselben Altersklasse wieder einwandern, die letzteren für die ersteren einfach in Platz treten; dass ferner zweitens das Absterben der Ausgewanderten in derselben Ordnung erfolgt, wie dasjenige der Personen, welche im Lande bleiben; und dass endlich die Eingewanderten von einer Zahl Geborener herrühren, die zu ihnen genau in dem Verhältniss stehen, wie die Zahl der in dem betreffenden Jahre im Lande selbst Geborenen zu der Zahl der jetzt noch davon Lebenden. Den Regulator der Mortalitätstafeln müssen daher Volkszählungen mit genauen Aufnahmen über die Altersverhältnisse der Lebenden bilden, sie haben am Ende des Jahres, wo möglich am 31. December statt zu finden und das Geburtsjahr jedes Bewohners aufzuzeichnen. Setzen wir nun z. B., im Jahre 1850 sind 10,000 Kinder geboren, bis zum Ende des Jahres 1855 starben davon 3000, es müssten also noch 7000 übrig sein, die Volkszählung des betreffenden Jahres ergiebt aber nur 6000. Es sind also 1000 fortgezogen. Wir nehmen an, dass das Absterben dieser 1000 in derselben Weise erfolgt, wie das der 9000, die wir beobachtet haben. Ein Drittel ist also vor dem Ende des Jahres 1855 gestorben, die übrigen zwei Drittel sterben in eben der Ordnung, wie die jetzt noch lebenden 6000. Diese Operation wiederholt sich bei jeder Volkszählung. Umgekehrt hätte das Jahr

1855 anstatt 7000 Personen aus dem Jahre 1850 7700 aufgewiesen, so wäre angenommen, die 700 rührten, wie die 7000 von 10,000, von 1000 Geborenen her. Diese Berechnung scheint um so unbedenklicher, als es sich hier doch nicht um absolute, sondern nur um Verhältnisszahlen handelt und die Einflüsse des Landes auf die Absterbeordnung sich doch auch nur bei den Personen geltend machen können, die wirklich im Lande leben.

Wenn die Tafeln in dieser Weise noch vervollkommnet würden, so wären damit die wichtigsten Einwendungen gegen dieselben beseitigt. Die weiter dagegen gemachten haben wenig Bedeutung. Territorialveränderungen des Staates, sagt man, würden das Resultat beeinflussen. Durchaus nicht, sobald man die einzelnen Bezirke besonders aufzeichnet. Die Herstellung der Tabellen erfordere enorm lange Zeit. Allerdings, aber nicht mehr als das, was man beobachten will, das Absterben einer Generation; und übrigens kommt man auch schon früher wenigstens zu einzelnen Resultaten, z. B. über Kindersterblichkeit, wahrscheinliche Lebensdauer u. s. w. Das Material zu diesen Berechnungen sei nicht vorhanden. Richtig, man muss es aber zu schaffen suchen.

Das Ergebniss unserer Untersuchung ist: Will man die zu erwartende Lebensdauer kennen lernen, so berechne man sie aus Tafeln, welche die Altersverhältnisse der Lebenden und Gestorbenen berücksichtigen; will man dagegen die mittlere Lebensdauer im eigentlichen Sinn haben und an diese Zahl Erörterungen über Volkswohlstand knüpfen, so construire man Tafeln nach der Hermann'schen Methode.

Da wir nach den obigen Auseinandersetzungen auch nicht eine einzige Tafel besitzen, welche die wirkliche mittlere Lebensdauer enthält — denn die Hermann'schen und Engel'schen sind dazu noch zu jung —, so versteht es sich von selbst, dass Behauptungen über eine bedeutende Zunahme der mittleren Lebensdauer, wie sie von vielen Schriftstellern aufgestellt sind, vollständig jeder Begründung entbehren. Obgleich eine Zunahme der mittleren Lebensdauer wegen der Fortschritte der Medicin, wegen Einführung der Schutzpockenimpfung u. s. w. a priori wahrscheinlich ist, der stricte Beweis kann dafür nicht erbracht werden. Berechnungen aus Mortalitätstafeln nach der alten Methode beweisen nichts, noch weniger natürlich Behauptungen, welche sich auf Zahlen stützen, die mit der mittleren Lebensdauer gar nichts zu thun haben und nur irrthümlich dafür ausgegeben sind. Auf diese kommen wir sogleich zu sprechen.

### 2. Das Durchschnittsalter der Lebenden und die Summe der lebenden Jahre.

Summe der lebenden Jahre heisst die Zahl der Jahre, welche alle an einem bestimmten Zeitpunkte gezählten Bewohner eines Landes bis zu diesem Zeitpunkte verlebt haben, und Durchschnittsalter der Lebenden oder mittleres Lebensalter die Zahl der Jahre, welche jeder von ihnen durchschnittlich zurückgelegt hat. Die erste Ziffer findet man, wenn man in jeder Altersklasse die Summe der Individuen mit der Anzahl der Jahre multiplicirt und sämmtliche so erhaltenen Producte addirt, die zweite, wenn man diese Summe durch die Zahl der Bewohner dividirt.

Es leuchtet von selbst ein, dass man erst verhältnissmässig spät zu einer Betrachtung dieser Ziffern gelangen konnte; denn die unerlässliche Voraussetzung derselben sind Volkszählungen mit genauen Erhebungen über das Alter der Lebenden. Dass wir solche erst seit Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts besitzen, ist den Fachmännern hinlänglich bekannt. Um ganz genau zu sein, müsste man fordern, dass sich die Zählungsoperation auf die wirkliche Ermittlung des Geburtstages erstreckte und so das durchschnittliche Alter der Lebenden nicht nur nach Jahren, sondern auch nach Monaten und Tagen bestimmte. Da aber für solche Untersuchungen, abgesehen von einer vortrefflichen Aufnahme im Canton Bern, das Material nicht vorhanden ist, so würde auch eine Berechnung nach jährlichen Altersklassen genügen. Aber selbst diese werden nur in Belgien, England, Frankreich, den Niederlanden, Würtemberg und den beim statistischen Bureau vereinigter thüringer Staaten betheiligten Ländern aufgezeichnet. Aushülfsweise hat jedoch Wappäus[45]) für eine Reihe von Bevölkerungen Zahlen durch Interpolation construirt. Wir theilen dieselben hier mit, weil sie, wenn auch nicht ganz exact, für unsere späteren Deductionen doch vollkommen ausreichend sind. Danach beträgt das mittlere Lebensalter:

| | | |
|---|---|---|
| in Frankreich . . . . . . . | 31,06 | Jahre, |
| in Belgien . . . . . . . . | 28,63 | - |
| im Kirchenstaat . . . . . . . | 28,16 | - |
| in Dänemark . . . . . . . | 27,85 | - |
| in den Niederlanden . . . . | 27,76 | - |
| in Schleswig . . . . . . . . | 27,74 | - |

---

45) A. a. O. S. 76.

| | |
|---|---|
| in Schweden . . . . . . . . | 27,66 Jahre, |
| in Norwegen . . . . . . . . | 27,53 - |
| in Sardinien . . . . . . . . | 27,22 - |
| in Grossbritannien . . . . . | 26,56 - |
| in Holstein . . . . . . . . | 26,52 - |
| in Irland . . . . . . . . . | 25,32 - |
| in den Vereinigten Staaten . . | 23,10 - |
| in Unter-Canada . . . . . | 21,86 - |
| in Ober-Canada . . . . . . . | 21,23 - |

Fragen wir nun nach der Bedeutung der behandelten Zahlen, so kann es zunächst nicht zweifelhaft sein, dass die Summe der lebenden Jahre als absolute Zahl an und für sich nicht zu statistischen Erörterungen zu benutzen ist, sondern einer Reduction auf die Bevölkerung, also einer Umrechnung in das Durchschnittsalter der Lebenden bedarf. Ueber den statistischen Werth dieser Ziffer bestehen aber zwei sich diametral entgegenstehende Ansichten, deren eine, vorzüglich von Engel und Wappäus vertreten, ein möglichst hohes, die andere, von Hildebrand repräsentirt, ein möglichst niedriges mittleres Lebensalter für ein Zeichen glücklicher socialer Zustände erklärt. Wir nehmen keinen Augenblick Anstand, in gleicher Weise gegen beide aufzutreten und die genannte Durchschnittszahl geradezu als statistisch werthlos zu bezeichnen, da sie sich aus ganz verschiedenen, in ihr nicht mehr unterscheidbaren Factoren zusammensetzt. Auf sie haben offenbar alle diejenigen Momente Einfluss, welche bei Entwicklung der Bevölkerung überhaupt in Betracht kommen: Geburten, Sterbefälle, Ein- und Auswanderungen. Je grösser die Zahl der Geburten ist, desto stärker werden die jungen Altersklassen vertreten, desto niedriger wird also das mittlere Lebensalter sein. Man kann das weder unbedingt für ein Glück, noch unbedingt für ein Unglück erklären; es hängt sehr von den Verhältnissen des Landes ab, ob eine hohe oder eine mittlere Geburtszahl zu wünschen ist; nur eine übertrieben niedrige würde immer ein Unglück sein. Das zweite Moment von Bedeutung ist die Sterblichkeit, aber selbst diese allein kann in höchst verschiedener Weise auf das mittlere Lebensalter einwirken. Hier kommt es durchaus darauf an, ob die Sterbefälle in den Altersklassen erfolgen, die unter oder die über der Zeit liegen, in welche das mittlere Lebensalter fällt. Herabgedrückt wird dasselbe sowohl durch eine geringe Sterblichkeit in den niederen, als durch eine bedeutende in den hohen Altersklassen; jene ist ebenso unbedingt ein Glück, als diese ein Unglück. Eine Erhöhung des Durchschnittsalters der Lebenden kann dagegen sowohl

durch eine starke Kindersterblichkeit, als durch sehr günstige Mortalitätsverhältnisse in den reiferen Lebensaltern bewirkt werden; man wird sie im letzten Falle mit Freuden begrüssen, im ersten dagegen als ein Zeichen sehr ungesunder Zustände nur mit Schrecken wahrnehmen. Und was sollen wir nun schliesslich noch von den Ein- und Auswanderungen sagen, die auf diese Verhältnisse ja doch auch von Einfluss sind und bei deren Beurtheilung wir noch mehr die Zustände der einzelnen Länder im Auge haben müssen, als selbst bei den Geburten?

Wie wenig man namentlich berechtigt ist, aus dem mittleren Lebensalter einer Bevölkerung Schlüsse auf deren wirthschaftliche Lage zu ziehen, zeigt mit grosser Evidenz die oben mitgetheilte Wappäus'sche Zusammenstellung. Wollte Jemand ein hohes mittleres Lebensalter für ein Zeichen von Volkswohlstand erklären, so könnte man ihm auf der einen Seite den Kirchenstaat, auf der anderen Nordamerika entgegenhalten; wenn er das Umgekehrte behauptete, so würden dagegen Irland und Belgien sprechen. Selbst der befangenste Betrachter muss zugestehen, dass es bedenklich erscheint, Schlüsse auf die ökonomischen Zustände eines Landes aus Berechnungen herleiten zu wollen, nach deren Ergebnissen Belgien und der Kirchenstaat — Irland und die nordamerikanische Union dicht neben einander, jene ganz oben, diese ganz unten stehen.

Aber die Bedeutung des mittleren Lebensalters nach der einen und anderen Seite hin ist doch von verschiedenen Forschern behauptet; und es wird daher, wenn wir eine andere Ansicht darüber aufstellen wollen, wenigstens nöthig sein, ihre Behauptungen dem Leser vorzuführen und, so viel es in unsern Kräften steht, zu widerlegen.

Zuerst hat Engel die genannte Zahl benutzt. In einer seiner schon oben citirten Abhandlungen[46]) sagt er darüber: Das sächsische Volk umfasste am 3. December 1849 1,894,431 Menschen und diese hatten zusammen 51,629,460 Jahre, darunter 24,769,061 unproductive (bis zum 16. Lebensjahre) und 26,860,399 productive verlebt. Daraus geht hervor, dass ein lebendes Individuum ein Durchschnittsalter von c. 27¼ Jahren hat. »Die Thatsache, dass die gesammte sächsische Bevölkerung in Summa c. 52 Millionen Jahre verlebt habe, lässt sich aber auch anders deuten als so, dass von 2 Millionen Menschen jeder im Durchschnitt 27 Jahre alt ist; sie könnte eben so gut dahin zu verstehen sein, dass von 52 Millionen Menschen jeder ein Jahr alt ist, als

46) Die Bedeutung der Bevölkerungsstatistik in der Zeitschrift des kön. sächsischen statistischen Bureaus a. a. O.

auch, dass von einer Million Menschen jeder im Durchschnitt 52 Jahre alt ist. Das Erste kann in einem Staate nie vorkommen, wohl aber ist es möglich, dass sich das Durchschnittsalter der Individuen um das Doppelte erhöhe, und es ist sogar ein sehr strebenswürdiges Ziel, dass es dermaleinst dahin komme. Hier sei nur angedeutet, dass der menschliche Fortschritt nach diesem Ziele strebt, dass er mit langsamen, aber sicheren Schritten unaufhaltsam die Durchschnittsdauer des menschlichen Lebens verlängert.« Ein solcher Fortschritt, wird dann fortgefahren, ist auch wirthschaftlich von der höchsten Bedeutung. Denn bis zum 16. Lebensjahr verfliesst die Zeit unproductiv, erst später vermag der Mensch selbst etwas zu erwerben; von diesem Momente bis zum Zeitpunkt des Todes muss daher nicht nur das in der Periode der Unproductivität verausgabte Kapital wieder gewonnen, sondern auch die Kosten der eigenen Erhaltung beschafft werden. Je länger das Leben dauert, desto leichter wird diese Aufgabe, weil sich die Wiedererwerbung des frühern Kapitals auf eine längere Reihe von Jahren vertheilt.

Wer erkennt in diesen Worten nicht sofort jene Quételet'sche Deduction wieder, die wir oben bei Gelegenheit der mittleren Lebensdauer mitgetheilt haben? Alles, was von dieser gesagt ist, wird aber hier irrthümlich vom mittleren Lebensalter behauptet. Nicht davon hängt die productive Kraft eines Volkes ab, wie viel Jahre jeder Einwohner schon durchlebt hat, sondern davon, wie viel er überhaupt durchlebt, also eben so gut von der Zukunft, als von der Vergangenheit; die Leichtigkeit der Zurückzahlung des während der Zeit der Unproductivität verwandten Kapitals bestimmt sich nicht bloss durch die Zahl der Jahre, welche er hinter, sondern eben so gut durch die, welche er vor sich hat. Massgebend ist also durchaus die mittlere Lebensdauer, nicht das mittlere Lebensalter. Die ganze Engel'sche Deduction wird auch nur dadurch möglich, dass der Verfasser beide Begriffe mit einander vertauscht. Nachdem er gesagt hat, es sei wohl möglich, dass sich das Durchschnittsalter der Individuen um das Doppelte erhöhe, es sei sogar ein sehr strebewürdiges Ziel, dass es dermaleinst dahin komme, fährt er fort: »Hier sei nur angedeutet, dass der menschliche Fortschritt nach diesem Ziele treibt, dass er mit langsamen, aber unaufhaltsamen Schritten die Durchschnittsdauer des menschlichen Lebens verlängert.« Darauf folgen die bekannten Auseinandersetzungen über productive und unproductive Jahre, Rückzahlung des Kapitals u. s. w., die eben nur auf die mittlere Lebensdauer, nicht auf das mittlere Lebensalter passen. — Uebrigens sei noch bemerkt, dass die Behaup-

tung, es sei sehr wohl möglich, dass das Durchschnittsalter der Individuen sich um das Doppelte erhöhe, also speciell in Sachsen $54^1/_2$ Jahre erreiche, entschieden unrichtig ist. Das lässt sich nicht einmal von der mittleren Lebensdauer so unbedingt, viel weniger vom mittleren Lebensalter behaupten. Noch verkehrter ist es, ein solches Ziel als strebewürdig zu bezeichnen. Eine solche Höhe des mittleren Lebensalters würde erfordern, dass in jeder Altersklasse über 54 sich durchschnittlich eben so viel Personen, als in jeder unter 54 befänden. Sie liesse sich also nur durch eine unnatürliche Beschränkung der Geburtenzahl oder durch eine sehr bedeutende Kindersterblichkeit erreichen. Und was wäre das Resultat? Eine Nation von Greisen!

Ausführlich, aber im engsten Anschluss an Quételet und Engel, behandelt Wappäus den Gegenstand [47]). Auf die Autorität des Ersteren beruft er sich sogar ausdrücklich [48]), hat ihn aber ebenso missverstanden, wie Engel. Er übersetzt nämlich »mittleres Lebensalter« durch »vie moyenne« und wendet auf dasselbe nun auch Alles das an, was Quételet vom »vie moyenne« gesagt hat, obgleich dieser darunter nicht im Entferntesten mittleres Lebensalter, sondern durchgehends mittlere Lebensdauer versteht, wie aus folgender Stelle des betreffenden Werkes zur Genüge hervorgeht [49]): »Il convient donc avoir égard à la vie moyenne, c'est-à-dire au nombre d'années qu'un individu atteint moyennement. Il faut, à cet effet, faire la somme des années vécues par ceux qui sont décédés et la diviser par ce même nombre des décédés.« — Nachdem Wappäus zunächst den Begriff des mittleren Lebensalters entwickelt und die oben angeführten Zahlen mitgetheilt hat, lässt er eine ganz ähnliche Auseinandersetzung wie Engel folgen, in der er stets mit der mittleren Lebensdauer deducirt, nachher aber das mittlere Lebensalter einschiebt. Die Frist zur Rückzahlung des während der Zeit der Unproductivität verbrauchten Kapitals, sagt er, bestimmt sich durch das mittlere Lebensalter und die mittlere Lebensdauer einer Nation. Je länger diese sind, um so günstiger wird das Verhältniss der verlebten productiven Jahre zu den unproductiven, und auf eine um so grössere Zahl von Jahren wird die angedeutete Aufgabe vertheilt. Denn diese ruht allein auf dem Individuum im productiven Alter und danach leuchtet ein, wie Reichthum und Armuth einer Nation im innigsten Zusammenhange mit ihrem mitt-

---

47) A. a. O. S. 75 ff.

48) A. a. O. S. 143 Anm. 76.

49) Du système social p. 178 sqq.

leren Lebensalter und ihrer mittleren Lebensdauer stehen. Ist letztere länger, als zur Abtragung des Verschuldeten und Erwerbung eigener Bedürfnisse nothwendig, so braucht nicht Alles aufgezehrt, sondern es kann ein Kapital für die Zukunft angesammelt werden. Ist dagegen die mittlere Lebensdauer nur eben hinreichend, dass die productiv Thätigen neben dem Erwerb ihrer eigenen Bedürfnisse die junge Generation heranbilden, so bleibt die Bevölkerung stationär. Genügt endlich die mittlere Lebensdauer nicht einmal dazu, so muss die Bevölkerung verarmen und physisch und geistig herabkommen. Hier kann Heilung nur durch einen neuen materiellen und sittlichen Aufschwung kommen, wobei die Geburtenziffer nicht in dem Maasse zu-, wie die Sterbeziffer abnimmt, wobei also wieder eine Verlängerung des mittleren Lebensalters und der mittleren Lebensdauer erfolgt. — Man sieht leicht, dass der Verfasser mittleres Lebensalter und mittlere Lebensdauer als vollständig gleichbedeutend gebraucht. Mindestens muss er der Ansicht sein, dass beide Zahlen mit einander steigen und fallen. Dem ist aber keineswegs so. Alle Sterbefälle in jüngeren Altersklassen haben eine Verminderung der mittleren Lebensdauer, dagegen eine Erhöhung des mittleren Lebensalters zur Folge.

Das mittlere Lebensalter wird dann noch in zwei amtlichen Publicationen, einer weimarischen[50]) und einer würtembergischen[51]), erwähnt, aber beide enthalten nichts Neues, sondern begnügen sich einfach, die Zahlen für ihre Länder der Wappäus'schen Tabelle einzureihen und daran einige Bemerkungen zu knüpfen.

Ausserdem hat auch Dieterici in einer Schrift, auf die wir unten näher eingehen müssen[52]), das mittlere Lebensalter berücksichtigt, sich aber lediglich über den Begriff, nicht über die Bedeutung desselben ausgesprochen.

Dagegen müssen wir noch einer späteren Schrift von Engel gedenken, welche sich wieder in ausführlicher Weise mit dem mittleren

---

50) Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach. Herausgegeben vom grossherzogl. Staatsministerium, Dep. des Innern. Die Ergebnisse der Volkszählungen im Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach in den Jahren 1816 bis 1861. Einleitung S. XX.

51) Rümelin, Die würtembergische Bevölkerung nach Alter, Geschlecht und Familienstand auf Grund der Zählung von 1861 in den würtembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde. Jahrg. 1863 S. 56 ff.

52) Ueber den Begriff der mittleren Lebensdauer und deren Berechnung für den preussischen Staat. Aus den Abhandlungen der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 1858.

Lebensalter beschäftigt, allerdings in allen wesentlichen Punkten auf dem Boden seiner früheren Deductionen steht, jedoch auch einige neue Momente hervorhebt. Es ist die schon öfter citirte Abhandlung über die Sterblichkeit und Lebenserwartung im preussischen Staat in der Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureaus. Es sind drei Hauptstellen, in denen der Verfasser auf das mittlere Lebensalter zu sprechen kommt. Zunächst[53]) giebt er für Preussen eine ganz ähnliche Auseinandersetzung wie früher für Sachsen, die auch genau an demselben Fehler, der Verwechselung des mittleren Lebensalters mit der mittleren Lebensdauer, leidet. Man lese nur einmal die von uns oben (S. 7) daraus mitgetheilte Stelle, und es wird das sofort in die Augen fallen. »Es ist ein gewaltiger Unterschied, ob das Durchschnittsalter der Lebenden 30—40 oder 50 Jahre beträgt. Und selbst mit 50 Jahren ist das Maximum nicht erreicht. Hoffmann spricht sich dahin aus, dass 52—53 Jahre die Grenze der mittleren Lebensdauer seien« u. s. w. Es folgt nun eine ausführliche Berechnung der productiven und unproductiven Jahre, des während der Zeit der Unproductivität verbrauchten Kapitals u. s. w. für Preussen und dann heisst es, die sociale Bedeutung der mittleren Lebensdauer liege in Folgendem: »Die durchschnittliche productive Lebensdauer eines in den productiven Lebensabschnitt getretenen männlichen oder weiblichen Bewohners beträgt nach der Tabelle der Lebensjahre der Lebenden von diesem Zeitpunkt ab circa 23 Jahre. Seine Productionskraft muss so nachhaltig sein, dass sie während jedes dieser Jahre einen Erwerb zur Folge hat, der äquivalent einer Summe von 76,11 Thlrn. ist. (So viel soll nämlich erforderlich sein, um neben der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse das während der Periode der Unproductivität aufgewandte Kapital zurückzuerstatten.) Nun ist es aber klar, dass, je länger das Leben währt, auf eine desto längere Reihe von Jahren sich die Rückerstattung der Summen vertheilt, die während des productiven Lebensabschnittes aufgebracht wurden; sie kann nicht nur mit grösserer Gemächlichkeit, sondern auch mit grösserer Leichtigkeit geschehen. Mit andern Worten: die Eltern brauchen sich nicht wegen Erhaltung der Kinder jeden Genuss zu versagen, und sie können die weiteren Früchte ihrer Thätigkeit zu Kapital ansammeln, dieses Kapital auf's Neue productiv verwenden, neue Werthe schaffen und dadurch zur Vermehrung des Nationalwohlstandes beitragen.«

Von vorn herein spricht gegen diese Deduction wieder der Um-

53) A. a. O. S. 3.

stand, dass man aus der Tabelle der Lebensjahre der Lebenden gar nicht die mittlere Lebensdauer, sondern nur das mittlere Lebensalter berechnen kann. Die betreffenden Personen leben nicht überhaupt so und so viel Jahre, sondern haben sie bis jetzt gelebt, leben aber noch weiter. Ihre mittlere Lebensdauer, so weit man davon überhaupt sprechen kann, muss also grösser sein, als ihr mittleres Lebensalter. Nun kann man allerdings bei einem Vergleiche zwischen den productiven und unproductiven Jahren eines Volkes entweder von einer Generation, d. h. einer Anzahl innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes Geborener, oder von sämmtlichen augenblicklich Lebenden ausgehen, aber die Art der Behandlung muss in beiden Fällen eine gänzlich verschiedene sein. Das übersieht Engel vollkommen; er deducirt, als wenn er mit einer Generation zu thun hätte, benutzt aber dazu die Zahlen von den jetzt Lebenden. Seine Berechnung ist nämlich folgende: Eine Zusammenstellung der Altersklassen der am 3. December 1855 im preussischen Staate gezählten 17,202,831 Bewohner ergiebt, dass die Individuen im Alter

| | | |
|---|---|---|
| unter 15 Jahren . . | 46,741,311 | Jahre, |
| von 15—70 Jahren . | 378,206,656 | - |
| über 70 Jahre . . . | 19,333,664 | - |
| zusammen | 444,281,631 | Jahre |

verlebt haben. Von diesen sind die der Personen unter 15 Jahren sämmtlich unproductiv, von denen zwischen 15 und 70 Jahren die vor 15, das macht 158,438,070, von denen über 70 diese und ausserdem noch die über 70, zusammen 5,613,509; Summe der unproductiven Jahre danach: 210,792,890. Rechnet man nun, dass die durchschnittlichen jährlichen Bildungs- und Erziehungskosten pro Kopf der Bevölkerung 40 Thlr. betragen, so hat zur Erlangung der oben bezifferten Jahre die Summe von 17,771,265,240 Thlrn. aufgewendet werden müssen; davon fallen auf die unproductiv verlebten Jahre 8,431,715,600 Thlr. Ein solches Kapital legt gleichsam die Nation für sich aus, um sich dadurch productions- und erwerbsfähig zu machen. Wenn die Nation nicht verarmen, wenn sie das Nationalvermögen vermehren soll, so muss dieses in der Zeit der Productivität nicht nur wieder gewonnen, sondern auch noch ein Ueberschuss erzielt werden. Jedes productive Jahr muss daher mit einem Erwerb von 76,11 Thlrn. gesegnet sein.

So weit Engel. Man würde seinen Ausführungen vollkommen beipflichten müssen, wenn es sich hier um eine Generation handelte, wenn jene 17 Millionen zugleich geboren wären. So aber haben wir es mit gleichzeitig Lebenden zu thun. Die Jahre der

Productiven unter diesen haben nicht das zu erstatten, was die jetzt Unproductiven aufbrauchen, sondern das, was sie selbst und diejenigen ihrer Altersgenossen, die bereits vor erlangter Productivität in's Grab gesunken sind, aufgebraucht haben. Für die jetzt Unproductiven kommt erst später die Zeit der Rückerstattung heran. — Wollte man von Lebenden ausgehen, so musste man nicht von Erstattung, sondern von Ernährung, nicht von Jahren, sondern von Personen sprechen. Die Frage war: wie viel in der Bevölkerung sind productiv, wie viel unproductiv? Antwort: 10,562,538 und 6,640,293. Wenn also eine Person 40 Thlr. pro Jahr, die ganze Bevölkerung demnach 688,113,240 Thlr. gebraucht, so vertheilen sich diese auf die 10 Millionen Productiven, welche die 6 Millionen Unproductiven mit zu erhalten haben. Der durchschnittliche Erwerb eines Productiven muss sich demnach auf 65,15, nicht auf 76,11 Thlr. belaufen.

Der Verfasser kommt dann, nachdem er den Gegenstand verlassen und sich mit der Statistik der Todesursachen beschäftigt hat, später wieder auf denselben zurück [54]). Er klagt über die mangelhafte Classification der Alterskategorieen in Preussen. »Indess,« fügt er hinzu, »leuchtet ein, dass die lebende Bevölkerung im Ganzen und im Mittel vieler Jahre nicht wesentlich verschieden von der sterbenden sein kann. Der Fehler ist daher unmöglich gross, wenn man das Durchschnittsalter der Lebenden und der Gestorbenen — für letztere ist die Aufzeichnung der Altersklassen nämlich genauer — gleichsetzt.« — Das Bedenkliche dieser Behauptung springt sofort in die Augen. Richtig würde das Gesagte nur sein, wenn die Sterblichkeit in allen Altersklassen dieselbe wäre. Das ist aber bekanntlich nicht der Fall, sie zeigt sich namentlich in den jüngeren weit stärker, als in den mittleren. Nichtsdestoweniger wird später [55]), nachdem die Behauptung, die lebenden Jahre repräsentirten den Reichthum einer Nation, nochmals wiederholt ist, kurzweg für Preussen das Durchschnittsalter der Gestorbenen statt des Durchschnittsalters der Lebenden in die oben mitgetheilte Wappäus'sche Tabelle eingeführt.

Nachdem noch einmal gesagt ist, der Annahme, dass das Durchschnittsalter der Lebenden gleich sei dem der Gestorbenen, könne kein begründeter Widerspruch entgegengesetzt werden, folgt eine Erörterung über das Alter der Lebenden in Preussen, auf die wir mit einigen Worten glauben eingehen zu müssen; denn wenn die Auseinandersetzun-

54) A. a. O. S. 15.
55) A. a. O. S. 29 ff.

gen auch genau genommen über unsern Gegenstand hinausgehen, so hängen sie doch einerseits mit dem vorher Gesagten auf's Engste zusammen und bilden andrerseits den eigentlichen Gipfelpunkt der Engel'schen Abhandlung, so dass ihre Behandlung an diesem Orte nicht ungerechtfertigt erscheint. Es heisst daselbst nämlich folgendermassen: »Noch weniger aber möchte der Annahme zu widersprechen sein, dass sich dieses Durchschnittsalter, wenn es schon 1816 so hoch war, bis 1860 auf gleicher Höhe erhalten habe oder doch nicht herabgesunken sei. Denn nach der Altersvertheilung der Bevölkerung gestalteten sich die Sachen in den Jahren 1816, 1840 und 1858 für die gesammte preussische Bevölkerung wie folgt:

| Altersklassen. | Von je 100,00 Individuen der Bevölkerung in den Jahren | | |
|---|---|---|---|
| | 1816 | 1840 | 1858 |
| | kommen auf nebenstehende Altersklassen: | | |
| Männliche Bewohner im Alter: | | | |
| von unter bis mit 14 Jahren . | 17,87 | 17,44 | 17,44 |
| von über 14—20 Jahren . . | — | 6,23 | 5,10 |
| - - 20—25 - . . | 2,56 | 4,64 | 4,38 |
| - - 25—32 - . . | 3,43 | 5,20 | 6,07 |
| - - 32—39 - . . | 3,67 | 4,33 | 4,90 |
| - - 39—60 - . . | — | 9,07 | 9,23 |
| - - 60 Jahren . . . | 3,33 | 2,99 | 2,73 |
| Summe der männl. Bewohner | — | 49,90 | 49,85 |
| Weibliche Bewohner im Alter: | | | |
| von unter bis mit 14 Jahren . | 17,41 | 17,08 | 17,15 |
| von über 14—60 Jahren . . | 29,86 | 29,91 | 29,96 |
| - - 60 Jahren . . . | 3,14 | 3,11 | 3,04 |
| Summe der weibl. Bewohner | 50,41 | 50,10 | 50,15 |
| Hauptsumme | — | 100,00 | 100,00 |

Vorstehende Zahlen sprechen es sehr deutlich aus, dass die Veränderung in der Zahl der lebenden Jahre wenigstens von 1816 bis 1840 im Sinne der Erhöhung der mittleren Lebensdauer der Lebenden vor sich gegangen ist. Vom Jahre 1840 ab erscheint es zweifelhafter.

Denn die Steigerung in den Procentverhältnissen der Altersklassen von 25—32, 32—39 und 39—60 Jahren der männlichen Bewohner dürfte die Abnahme der Procentverhältnisse in den Altersklassen von 14—20, 20—25 und über 60 Jahren eben nur aufwiegen. Aehnliches ist von den Bewohnern weiblichen Geschlechts zu sagen. — Dieses Resultat ist immer noch betrübend genug, um es der ernsthaftesten Aufmerksamkeit zu würdigen. Um so mehr verdient es dieselbe, weil es keineswegs eine sehr starke Zunahme der productiven Jahre bekundet, worauf es doch eigentlich ankommt. Man könnte hier wohl einwenden, dass die Mengen in den höheren Altersklassen der männlichen Bewohner jetzt nicht dieselbe Höhe, wie vor 10, 20 und mehr Jahren zeigen können, weil durch die Freiheitskriege, in welchen wohl 200,000 tapfere Preussenherzen ihr Leben dem Vaterlande weihten, einem grossen Theil der Gebliebenen von vorn herein die Möglichkeit benommen worden sei, in ein höheres Alter zu treten. Dieser Einwand ist richtig, allein er verliert mit jedem Jahre mehr an Gewicht. Die Kämpfer aus den Freiheitskriegen sind jetzt meist 70jährige und über 70jährige Greise, und die Reihen der Personen dieses Alters sind schon durch die natürliche Absterbeordnung ziemlich gelichtet.«

Wir können mit diesen Auseinandersetzungen durchaus nicht übereinstimmen. Abgesehen von der auch hier wieder unterlaufenden Verwechselung der mittleren Lebensdauer und des mittleren Lebensalters und der ganz irrigen Voraussetzung, dass ein geringer Procentsatz der productiven Altersklassen ein Unglück sei, irrig, weil dieser oft nur von einem starken Anwachsen der unproductiven, d. h. jungen Altersklassen in Folge einer hohen Geburtenzahl und geringen Kindersterblichkeit, Beides doch wahrlich keine Symptome von unglücklichen socialen Zuständen, herrührt: ist auch die Bedeutung der Freiheitskriege durchaus falsch aufgefasst. Auf das Jahr 1860 sind dieselben allerdings nicht mehr von bedeutendem Einfluss gewesen, wohl aber auf die Jahre 1816 und 1840; und, wenn wir diesen Einfluss richtig schätzen, so stellen sich fast alle von Engel zu seinen Deductionen besonders benutzten Zahlen als durch ihn veranlasste Anomalieen heraus. So erklärt sich namentlich die bedeutende Steigerung der Altersklassen 20—39 in der Periode von 1816—40, denn gerade diejenigen Jahrgänge, welche 1816 die Altersklassen 20—39 repräsentirten, hatten während der Kriege im Alter der Militärpflichtigkeit gestanden. Kein Wunder also, dass sie 1816 einen geringeren Bruchtheil der Bevölkerung bildeten, als dieselben Altersklassen 1840. Ferner fallen die Jahrgänge, welche 1840 die Altersklassen 25—39 bilden, in die Jahre 1800—15, Zeiten, wo in

Folge der vielen Kriege die Geburtenzahl wohl nicht sehr stark sein konnte; daher erklärt sich ihre Zunahme im Jahre 1860. Ebenso müssen sich die Altersklassen 39—60 in der Zeit von 1840—60 nothwendig deshalb vermehren, weil sie im Jahre 1840, wenigstens vom 45. Jahre an, die vor 1816 militärpflichtige Bevölkerung umfassen, während 1860 gerade diese Jahrgänge durch die Altersklassen über 60 repräsentirt werden, die sich auch in derselben Periode vermindern. Da nun aber diese letzte Verminderung nur sehr unbedeutend ist, weil in dem Alter über 60 so wie so schon viele Personen durch die gewöhnliche Absterbeordnung hingerafft zu sein pflegen, und die Altersklassen von 25 an aus den eben angeführten Gründen 1840 einen bedeutend kleineren Bruchtheil der Gesammtbevölkerung repräsentirten als 1860, so mussten die untern nothwendig einen grösseren einnehmen und daher 1860 relativ kleiner erscheinen.

In einer weiteren von Engel angeführten und zur Unterstützung seiner obigen Behauptungen herangezogenen Thatsache, dass nämlich die Abnahme des Durchschnittsalters der Gestorbenen hauptsächlich durch die männliche Bevölkerung veranlasst sei, können wir ebenfalls nur eine Folge der Freiheitskriege erblicken. Denn die Jahrgänge, welche in diesen bereits stark gelichtet waren, konnten später natürlich nur ein verhältnissmässig geringes Contingent von Todten liefern. Je höher sie aber hinaufrückten, desto weniger waren alte Jahrgänge bei den Sterbenden vertreten, um so mehr musste also das Durchschnittsalter der Gestorbenen herabsinken.

Die Behauptung Engel's, es seien seit 1831 Ursachen thätig geworden, die an Gesundheit und Leben der über 14jährigen und vorzüglich der über 14jährigen männlichen Bevölkerung zehren, ist daher aus den vorliegenden Materialien mindestens nicht zu erweisen. Ueberhaupt lässt sich aus so allgemeinen Zahlen wenig schliessen; zu genauen Untersuchungen gehören auch genaue Grundlagen. —

Doch kehren wir zum mittleren Lebensalter zurück. Neben der Engel-Wappäus'schen Ansicht hat sich ganz selbstständig eine andere Richtung entwickelt, die zu ganz entgegengesetzten Resultaten gelangt ist. Vertreten wird sie durch Hildebrand. Der Veranstalter und Leiter jener oben erwähnten statistischen Aufnahmen im Canton Bern sagt bei Gelegenheit der Publication der Resultate derselben über das mittlere Alter der Lebenden [56]): »Nach den scharfsinnigen Untersuchungen Horn's ist ein geringeres pro mille productiver Individuen

56) Beiträge zur Statistik des Canton Bern. Von Dr. Bruno Hildebrand. Bern und Zürich 1860. I. Bd. S. 145.

ein Zeugniss günstigerer populationistischer Verhältnisse als ein höheres pro mille, d. h. wenn die Zahl der Einwohner im Lebensalter von 20 bis zu 50 Jahren geringer ist im Vergleich zu den übrigen Lebensaltern als in einem andern Lande, so ist der Schluss erlaubt, dass im ersteren Lande günstigere sociale Verhältnisse existiren, weil hier die Kindersterblichkeit geringer ist. Daher nimmt mit Besserung der Sanitätsverhältnisse das pro mille der productiven Bevölkerung ab. Da nun das mittlere Alter der Lebenden mit dem pro mille productiver Bevölkerung steigt und fällt, so folgt aus den von Horn nachgewiesenen Sätzen:

1. Das mittlere Alter der Lebenden ist desto geringer, je besser die sanitarischen Verhältnisse eines Landes oder Volkes sind.

2. Das mittlere Alter der Lebenden sinkt mit den Fortschritten des socialen Wohls des Volkes.

3. Das mittlere Alter der Lebenden steht im umgekehrten Verhältniss zur mittleren Lebensdauer. Wenn ersteres sinkt, steigt letztere und umgekehrt.«

Der Verfasser beabsichtigte, diese aphoristisch hingestellten Sätze in einer Abhandlung weiter zu begründen, ein Plan, der leider nicht zur Ausführung gelangt ist. Wie man sieht, ist er sehr weit entfernt von einer Verwechselung, wie sie Engel und Wappäus sich haben zu Schulden kommen lassen, er unterscheidet vielmehr sehr scharf zwischen mittlerem Lebens*alter* und mittlerer Lebens*dauer*. Sein Fehler liegt aber darin, dass er nur einen einzigen der verschiedenen bei dem mittleren Lebensalter in Betracht kommenden Factoren berücksichtigt, die Kindersterblichkeit. Wäre diese allein von Einfluss auf die Höhe des mittleren Lebensalters, so würde er vollkommen Recht haben; sie ist es aber nicht und deshalb treffen seine Sätze nicht zu. Das mittlere Lebensalter kann auch dadurch herabgedrückt werden, dass nur wenig Leute im Volke die höheren und höchsten Altersklassen erreichen — das ist kein Zeichen guter sanitarischer Verhältnisse; es kann sinken in Folge zahlreicher Auswanderungen von Leuten im productiven und zwar im kräftigsten Mannesalter — das zeugt nicht von socialem Wohl des Volkes; und wenn endlich die Sterblichkeit in den höheren Altersklassen gering ist, wenn verhältnissmässig viele Leute an das äusserste Ziel ihres Lebens gelangen, so steigt das mittlere Lebensalter und zugleich die mittlere Lebensdauer *).

---

*) Wir sind mit dieser Ausführung gegen unsere frühere Ansicht vollständig einverstanden, jedoch scheint uns damit die Frage über das mittlere Lebensalter wissenschaftlich nicht erledigt zu sein. Es bleibt vor allen Dingen die Aufgabe übrig, an der Hand eines reicheren statistischen Materials zu untersuchen, in welcher Stärke

Doch es scheint zweckmässig, an einem Beispiel zu untersuchen, wie stark sich überhaupt der Einfluss der Kindersterblichkeit geltend macht. Wir wählen dazu das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach am 3. December 1864. Nach der beigefügten Tabelle über die Altersklassen [57])

| Jahre. | Personen. | Jahre. | Personen. | Jahre. | Personen. | Jahre. | Personen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Unter ½ | 4435 | 23 | 4353 | 47 | 2757 | 71 | 776 |
| Ueber ½ | 2874 | 24 | 4808 | 48 | 3074 | 72 | 1013 |
| 1 | 6411 | 25 | 4201 | 49 | 3008 | 73 | 877 |
| 2 | 6839 | 26 | 4333 | 50 | 2958 | 74 | 750 |
| 3 | 6764 | 27 | 3858 | 51 | 1975 | 75 | 630 |
| 4 | 6590 | 28 | 4507 | 52 | 2572 | 76 | 551 |
| 5 | 6678 | 29 | 3793 | 53 | 2485 | 77 | 394 |
| 6 | 5964 | 30 | 4705 | 54 | 2782 | 78 | 424 |
| 7 | 5944 | 31 | 3121 | 55 | 2129 | 79 | 281 |
| 8 | 6122 | 32 | 3843 | 56 | 2395 | 80 | 264 |
| 9 | 5559 | 33 | 3440 | 57 | 1983 | 81 | 160 |
| 10 | 5941 | 34 | 4013 | 58 | 2153 | 82 | 164 |
| 11 | 5535 | 35 | 3101 | 59 | 1802 | 83 | 128 |
| 12 | 5683 | 36 | 3877 | 60 | 2474 | 84 | 134 |
| 13 | 5671 | 37 | 3302 | 61 | 1561 | 85 | 88 |
| 14 | 4881 | 38 | 3677 | 62 | 1928 | 86 | 61 |
| 15 | 5535 | 39 | 3123 | 63 | 1820 | 87 | 48 |
| 16 | 5633 | 40 | 4107 | 64 | 2617 | 88 | 32 |
| 17 | 5346 | 41 | 2783 | 65 | 1477 | 89 | 14 |
| 18 | 5300 | 42 | 3570 | 66 | 1407 | 90 u. darüber | 32 |
| 19 | 4809 | 43 | 3376 | 67 | 1324 | | |
| 20 | 4888 | 44 | 3573 | 68 | 1297 | | |
| 21 | 4430 | 45 | 3401 | 69 | 997 | ohne Ang. d. Alt. | 353 |
| 22 | 4921 | 46 | 3218 | 70 | 1222 | | |

die hier aufgeführten einzelnen Factoren auf das mittlere Lebensalter einwirken. Wo wenig Personen die höheren Altersklassen erreichen, wird in der Regel auch die Kindersterblichkeit grösser sein, und umgekehrt, wo die Kindersterblichkeit geringer ist, werden durchschnittlich auch die Erwachsenen älter werden. Da aber die Kinderjahre in jeder Bevölkerung weit stärker besetzt sind, als die späteren, so dürften erweiterte statistische Untersuchungen leicht den Nachweis liefern, dass der Grad der Kindersterblichkeit in der Regel die Höhe des mittleren Lebensalters vorwiegend beeinflusst. Anm. der Redaction.

57) Diese und die folgenden Zahlen für Weimar sind den Materialien des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten entnommen.

hatte das Land am genannten Tage eine Bevölkerung von 280,201 Personen, von denen bei 353 kein Alter angegeben war, während die übrigen 279,848 Personen zusammen 7,773,425 Jahre verlebt hatten; das Durchschnittsalter war also 27,78 Jahre. Im Durchschnitt der letzten 30 Jahre betrug die Kindersterblichkeit, d. h. die Zahl der vor Vollendung des ersten Lebensjahres Gestorbenen 18,59 % der Geborenen (1,563 auf 8,631). Es ist das eine mittlere Ziffer; die niedrigste von uns bekannten Staaten beträgt 14,99 % (Frankreich)[58]. Setzen wir nun, die Kindersterblichkeit in Weimar sei äusserst gering, nur 12 % der Neugeborenen im ersten Lebensjahre gewesen, in den andern Altersklassen, die ja weniger dabei in Betracht kommen, sich gleichgeblieben, und zwar seien davon nur die letzten 28 Jahre, also nur die unter dem Durchschnitt liegenden Altersklassen betroffen, Voraussetzungen, die in dieser Schärfe kaum jemals vorkommen werden, so wären von den Neugeborenen jährlich 6 %, im Durchschnitt 518 mehr am Leben geblieben. Dadurch würde die Bevölkerung einen Zuwachs von 14,504 Personen und 216,063 Jahren erhalten haben, der Dividendus würde daher um letztere, der Divisor um erstere Zahl vermehrt worden sein und als Quotient hätte sich statt 27,78 — 27,13 ergeben, eine doch augenscheinlich nur geringe Differenz. Es scheint demnach der Einfluss der Kindersterblichkeit auf das mittlere Lebensalter vom Hildebrand überschätzt worden zu sein.

So haben wir, nachdem wir die Reihe der früheren Bearbeiter des mittleren Lebensalters durchgegangen sind, unsere oben aufgestellte Ansicht bestätigt gefunden. Das mittlere Lebensalter ist eine statistisch unbrauchbare Zahl, man sollte daher die sehr mühsame und zeitraubende Berechnung desselben künftighin lieber aufgeben und statt dessen Untersuchungen über die Vertheilung der Bevölkerung auf die einzelnen Altersklassen anstellen, die eine viel reichere populationistische Ausbeute versprechen.

### 3. Das Durchschnittsalter der Gestorbenen und die Summe der todten Jahre.

Summe der todten Jahre heisst die Zahl von Jahren, welche die innerhalb eines Zeitraums Gestorbenen zusammen durchlebt haben, und Durchschnittsalter der Gestorbenen das Alter, welches jeder von ihnen durchschnittlich erreicht hat. Wir können der letzten Zahl eine statistische Bedeutung eben so wenig zuerkennen, als dem Durchschnittsalter der Lebenden; es sind in ihr zwei Factoren ent-

58) Vergl. Wappäus a. a. O. Bd. I S. 187.

halten, die wir nicht unterscheiden können: die Altersverhältnisse der Lebenden und die Sterblichkeit jeder Altersklasse. Die Altersverhältnisse der Gestorbenen zu kennen, ohne gleichzeitig auch über die der Lebenden eine Uebersicht zu haben, hat durchaus keinen Werth; das Durchschnittsalter der Gestorbenen unterrichtet uns aber nur über jene. Aus dem Steigen oder Sinken desselben kann man keine Schlüsse auf die ökonomischen, socialen oder sanitarischen Verhältnisse eines Volkes ziehen. Ein Steigen heisst weiter nichts als: die höheren Altersklassen sind jetzt stärker betheiligt als früher. Aber die Frage ist: Woher kommt das? Entweder rührt es von Vermehrung der Sterblichkeit in den mittleren und höheren Altersklassen her — dann ist es, so weit nicht gerade die allerhöchsten dadurch betroffen werden, entschieden ein Unglück; oder von einer Verminderung der Kindersterblichkeit — dann ist es ebenso entschieden ein Glück. Etwas Unbedingtes kann also aus der Zahl gar nicht gefolgert werden.

Diese so leicht zu findenden Wahrheiten sind aber grossentheils vollständig verkannt worden; und namentlich haben zwei, sonst sehr bedeutende Statistiker dadurch grosse Confusion in diese Lehre hineingebracht, dass sie das Durchschnittsalter der Gestorbenen kurzweg als mittlere Lebensdauer bezeichnen. Der Vorwurf, das gethan zu haben, trifft vor Allen Dieterici[59]). Dieser berechnet für die drei Jahre 1816, 36 und 55 in Preussen das Durchschnittsalter der Gestorbenen, nennt diese Zahl ohne Weiteres mittlere Lebensdauer und sucht so eine bedeutende Steigerung der letzteren zu beweisen. In ganz derselben Weise braucht Wappäus[60]) den Ausdruck, obgleich er eingesteht, dass seine mittlere Lebensdauer nicht die eigentliche mittlere Lebensdauer, welche er später als »Vitalität« einführt, sei und dass sie nicht die hohe Bedeutung habe, die viele Statistiker ihr beilegten.

Man macht es den beiden genannten Schriftstellern gewiss mit Recht zum Vorwurf, dass sie einen althergebrachten Begriff willkürlich geändert haben[61]), denn unter mittlerer Lebensdauer hat man von jeher eine auf Grund einer Mortalitätstafel berechnete Zahl verstanden. Man sollte aber auch nicht vergessen, dass die frühere mangelhafte Herstellung der Mortalitätstafeln wohl die Hauptschuld an dem Irrthum trägt. Dieterici's und Wappäus' mittlere Lebensdauer ist im Re-

59) In der Anm. 52 citirten Abhandlung.

60) A. a. O. Bd. II S. 1 ff. und in: Ueber den Begriff und die statistische Bedeutung der mittleren Lebensdauer. Aus dem achten Bande der Abhandlungen der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Göttingen 1840.

61) Vergl. Hopf a. a. O. S. 487.

sultat genau dieselbe Zahl, wie die mittlere Lebensdauer nach einer Halley'schen Tafel, sie würde ebenfalls (vergl. S. 13)

$$\frac{a + 2b + 3c + 4D + 5E}{a + b + c + D + E}$$

betragen. Insofern hat Wappäus allerdings nicht ganz Unrecht, wenn er sagt, schon Süssmilch habe den Begriff »mittlere Lebensdauer« in der von ihm angegebenen Weise gebraucht. Süssmilch und er kommen practisch zu ganz demselben Resultat, die mittlere Lebensdauer nach einer Halley'schen Tafel ist in der That nur ein Durchschnittsalter der Gestorbenen; aber die theoretische Construction der Zahl ist doch eine verschiedene. Wappäus und Dieterici berechnen sie direct aus den Gestorbenen eines Jahres, Süssmilch (und mit ihm die ganze ältere Schule) aus den Geborenen eines Jahres, fingiren aber die zu derselben Zeit gestorbenen, in verschiedenen Zeiten geborenen Personen als zu derselben Zeit geboren, aber zu verschiedenen gestorben. Uebrigens sprechen, da ja das Resultat practisch dasselbe bleibt, alle unsere früheren Ausführungen gegen die Halley'sche Methode auch gegen die Benutzung obiger Zahl als richtigern Ausdrucks für die mittlere Lebensdauer.

Ein nicht unbedeutendes Verdienst um die Widerlegung der Dieterici'schen Ausführungen hat sich Engel [62]) erworben. Doch vermögen wir auch ihm nicht vollständig beizustimmen. Denn einmal ist die Bedeutung der von ihm statt des Durchschnittsalters der Gestorbenen eingeführten »Zahl der todten Jahre« nicht richtig aufgefasst, ferner fehlt seiner Abhandlung die Consequenz, denn wenn er Anfangs gegen die Benutzung des Durchschnittsalters der Gestorbenen zu Schlüssen über die sociale Lage des Volkes polemisirt, so gesteht er ihm doch später eine gewisse Bedeutung in dieser Hinsicht zu. Fassen wir die einzelnen Ausführungen näher in's Auge.

Zunächst die Widerlegung Dieterici's [63]). Dieser hatte behauptet, die mittlere Lebensdauer sei in Preussen gestiegen. Legen wir aber seine Methode zu Grunde, führt Engel aus, so können wir beweisen, dass die mittlere Lebensdauer in Preussen beinahe constant gesunken ist. Dieterici hatte nur einzelne Jahre herausgegriffen. Thut man das, so ist man den grössten Irrthümern ausgesetzt. Es leuchtet ein, dass die unglücklichsten Jahre, wo also Viele gestorben sind, dass namentlich die Jahre der Cholera, welche ihre Opfer bekanntlich weit mehr aus Erwachsenen als aus Kindern fordert, als die-

62) Sterblichkeit und Lebenserwartung.

63) A. a. O. S. 15.

jenigen erscheinen müssen, in denen das Durchschnittsalter der Gestorbenen am grössten ist und zwar um so grösser, je mehr Erwachsene dem Tode verfallen. Je höher das Durchschnittsalter der Gestorbenen, desto mehr zehrt es am Wohlstande der Nation. Beweis: die Jahre 1829 (früher und ungemein starker Winter), 1831 (Cholera), 1847 und 55 (Theuerung). »So ist also der Klimax, den Dieterici in seiner akademischen Abhandlung nachweist, ein rein zufälliger. Nicht das Durchschnittsalter der Gestorbenen entscheidet über die Reichhaltigkeit der Ernten des Sensenmannes, sondern die Zahl der von ihnen erlebten Jahre. Der Jahrgang 1831 begrub 13,918,198 Jahre, während die Sterblichkeit im Staate kurz vorher und bald nachher nur zwischen 10 und 12 Millionen Jahre in's Grab legte. 1851 wurden 10,670,731, 1860 10,824,510 Jahre weggemäht, 1855 hingegen 15,691,706 Jahre. 1851 war das Durchschnittsalter der Gestorbenen 25,60 Jahre, 1860 25,17 Jahre, 1855 aber 29,82 Jahre. Kann aber wohl ein Zweifel darüber sein, welches Jahr dem Lande tiefere Wunden schlug? welches mehr an seinem wirthschaftlichen Wohlstande zehrte? welches mehr Trauer über Hinterlassene verhängte?«

Auf die Ansicht, dass die Zahl der todten Jahre den jährlichen Verlust der Nation repräsentire, kommt der Verfasser später zurück[64]. »Es kann also,« heisst es, »die blosse Ziffer (das Durchschnittsalter der Gestorbenen) nicht als untrügliches Kriterium angesehen werden. Dagegen bietet die Zahl der Jahre selbst, die von den Gestorbenen eines Jahrganges bis zu ihrem Tode verlebt wurden, ein besseres Mittel dar, Glück von Unglück zu unterscheiden. Jeder Tod umhüllt einen Verlust und zwar nicht bloss einen Verlust in sittlicher, sondern auch in ökonomischer Beziehung. Wenn in einem Unglücksjahre der Todesengel ein Viertel oder die Hälfte mehr Lebensjahre zerstört, so wird man ein solches Jahr auch ein wirthschaftlich unglückliches nennen können, weil der Tod mehr als den normalen, naturnothwendigen Tribut von den Lebenden abforderte.« — Es hängen die Ausführungen mit der schon oben zurückgewiesenen Vorstellung zusammen, dass der Reichthum eines Volkes durch die Zahl der von ihm bis zu einem gewissen Zeitpunkte verlebten Jahre bedingt sei. In Wahrheit ist er von der überhaupt verlebten, d. h. von der mittleren Lebensdauer abhängig. Ich kann den Reichthum eines Volkes danach schätzen, dass z. B. eine Million Menschen zusammen überhaupt 40 Millionen Jahre verleben, aber nicht danach, dass sie im Momente

---

64) A. a. O. S. 28.

einer Volkszählung 30 Millionen verlebt haben. Im gegebenen Momente steckt das Kapital nicht in den Jahren, die hinter, sondern in denen, die vor dem Menschen liegen. Stirbt er, so sterben nicht jene, sie sind schon todt, sondern diese. Nach Engel würde der Staat am Tode eines Siebzigjährigen 50 Jahre mehr verlieren, als am Tode eines Zwanzigjährigen; nach unserer Ansicht verhält es sich gerade umgekehrt. Kann es zweifelhaft sein, was hier das Richtige ist? — Wenn man daher eine Berechnung anstellen wollte, wie viel der Staat an den Gestorbenen jedes Jahres verlöre, so müsste man unterscheiden:

1. unproductive Bevölkerung unter 15 Jahren,
2. productive Bevölkerung von 15—70 Jahren,
3. unproductive Bevölkerung über 70 Jahre.

Bei der unproductiven Bevölkerung unter 15 Jahren verliert die Nation für jeden Todesfall die aufgewendeten Erziehungskosten. Nennen wir die jährlichen Erziehungskosten $n$, die Zahl der Jahre $x$, so wird der Verlust durch

$$n x$$

ausgedrückt, er ist also um so bedeutender, je älter die Person ist.

Bei der productiven Bevölkerung von 15 — 70 Jahren entgeht durch jeden Todesfall dem Volksvermögen so viel, als der Betreffende bis zur vollendeten Zeit der Productivität über seinen eigenen Unterhalt hinaus würde erworben haben. Nennen wir den jährlichen Erwerb, so weit er nicht blos den eigenen Unterhalt deckt, $m$, die Zahl der Jahre ebenfalls $x$, so haben wir die Formel

$$m\ (70 - x).$$

Je jünger die Person, desto grösser der Verlust.

An der unproductiven Bevölkerung über 70 Jahre verliert die Nation nichts mehr. Wer bis zu diesem Alter gelebt hat, der hat seine Zeit erfüllt, um ihn trauern nur noch Verwandte und Freunde, nicht mehr der Staat.

Es ist selbstverständlich, dass die beiden letzten Behauptungen nur im Durchschnitt gelten. In einzelnen Fällen bleibt es sehr wohl denkbar, dass auch am Tode eines Siebzigjährigen noch sehr viel, an dem eines Untersiebzigjährigen dagegen gar nichts verloren wird.

Will man aber den Verlust in seinem vollen Umfange schätzen lernen, so muss man auch das Kapital, d. h. die Altersverhältnisse der Lebenden kennen. Nur darf man hier nicht ohne Weiteres die lebenden Jahre als Ausdruck dieses Kapitals betrachten, muss vielmehr so zu Werke gehen, dass man

a. bei der unproductiven Bevölkerung sagt: Für so viel Jahre

sind Erziehungskosten aufgewandt, so viel sind verloren gegangen, also so viel %;

b. bei der productiven Bevölkerung dagegen: So viel Jahre konnten von der Bevölkerung bis zur vollendeten Productivität verlebt werden, so viel nicht verlebte sind durch den Tod verloren gegangen, also beträgt der Verlust so viel %.

Nachdem Engel so dem Durchschnittsalter der Gestorbenen die Zahl der todten Jahre zu substituiren versucht hat, kommt er nachher sogar wieder auf jenes selbst, das er früher als Maass des Volkswohlstandes, als Ausdruck für die mittlere Lebensdauer ganz verworfen hatte, zurück und sagt [65]), es sei bis zur Kenntniss des Durchschnittsalters der Lebenden als Ausdruck für die mittlere Lebensdauer zu betrachten. Diese Behauptung beruht auf zwei schon oben als irrig zurückgewiesenen Voraussetzungen: 1) dass das Durchschnittsalter der Lebenden gleich der mittleren Lebensdauer, 2) dass das Durchschnittsalter der Gestorbenen gleich dem der Lebenden sei. — Aber auf diese Weise gelangt der Verfasser dazu, mit seinen früheren Aeusserungen direct in Widerspruch zu gerathen.

Weiter unten [66]) heisst es dann: »Obgleich wir selbst zu denen gehören, welche diese Ziffer verwerfen, wenn sie als untrügliches Maass des Wohlstandes angesehen werden soll, so können wir doch denen nicht beipflichten, welche jener Ziffer deshalb jeden Grad von Bedeutung absprechen, weil sie auf's Wesentlichste durch die Geburten alterirt werde. Allerdings ist es keinem Zweifel unterworfen, dass dieselben einen Einfluss insofern ausüben, als in einer sich durch einen Geburtenüberschuss rasch mehrenden Bevölkerung eine Menge Kinder vorhanden sind, deren grössere Sterblichkeit in den ersten Lebensjahren auch die Zahlen der Sterbefälle vermehrt. Dadurch wächst die Zahl der Gestorbenen, ohne dass die Jahre der Gestorbenen in gleichem Maasse wachsen, mithin muss des grösseren Divisors und des kleineren Dividendus wegen die Ziffer des Durchschnittsalters der Gestorbenen kleiner werden, d. h. ungünstiger aussehen. Allein trotz dieses natürlichen Verlaufs der Dinge beweisen die Zahlen der 15. Tabelle doch, dass sich die Sterblichkeitsverhältnisse immer wieder in's Niveau setzen.« — Die 15. Tabelle enthält nämlich die Altersklassen der Gestorbenen in Procenten, sie zeigt allerdings keine bedeutende Zunahme in den jüngeren Altersklassen. Aber was wird damit bewiesen? Doch nur, dass der Fehler sich in allen Jahrgängen in ähnlicher Weise wieder-

65) A. a. O. S. 32.
66) A. a. O. S. 39.

holt, weil in jedem die Geborenen dieses mit den Geborenen früherer zusammengenommen werden. Wie die Zahlen selbst dadurch brauchbarer werden sollen, vermögen wir nicht einzusehen.

Ja, endlich glaubt der Verfasser sogar, im Durchschnittsalter der Gestorbenen einen Ausdruck für die Lebenserwartung zu finden. Nachdem S. 35 entschieden gegen die Construction der Mortalitätstafeln nach Halley'scher Methode polemisirt und gesagt worden ist, ihre Resultate seien unbrauchbar, weil sie für zunehmende Bevölkerungen eine zu grosse, für abnehmende eine zu geringe Sterblichkeit angäben, wird S. 41 das Durchschnittsalter der Gestorbenen für jedes Alter, d. h. für alle diejenigen Gestorbenen berechnet, welche in dem betreffenden Alter und darüber stehen. S. 44 heisst es dann weiter: »Wofern es erlaubt ist, von der Vergangenheit auf die Zukunft zu schliessen, so können die Zahlen des Durchschnittsalters der Gestorbenen, jenachdem sie im Leben diese oder jene Altersklasse überschritten hatten, auch dazu verwendet werden, Anhaltepunkte der Lebenserwartung der Lebenden an die Hand zu geben. Es bedarf hierzu nur einer Umkehr der Schlussfolgerung. Wenn beispielsweise die in das 41. Lebensjahr getretenen Männer ein Durchschnittsalter von 62,85 Jahren erreichen, so lässt sich das offenbar auch so lesen, dass Männer jenes Alters noch 22,85 Lebensjahre zu erwarten haben, vorausgesetzt, dass die Umstände alle so oder ähnlich bleiben, wie diejenigen waren, unter welchen jene Sterblichkeit resp. Lebensdauer stattfand.« — Das ist also eine Berechnung der mittleren Lebensdauer lediglich nach Altersverhältnissen der Gestorbenen oder mit anderen Worten — die Construction einer Tafel nach Halley'scher Methode. —

Auch das Durchschnittsalter der Gestorbenen als Ausdruck für die mittlere Lebensdauer oder überhaupt als eine Zahl von statistischer Bedeutung müssen wir verwerfen.

### 4. Geburts- und Sterblichkeitsziffer.

Es kann natürlich hier nicht unsere Aufgabe sein, die Bedeutung der Geburts- und Sterblichkeitsziffer ex professo zu erörtern. Wir haben vielmehr nur zu untersuchen — und das wird mit wenigen Worten geschehen können —, in wie weit diese Zahlen als Ausdruck für die mittlere Lebensdauer gelten können. Als solcher ist gebraucht worden:

a. die Sterblichkeitsziffer,
b. die Geburtsziffer,
c. das arithmetische Mittel aus Geburts- und Sterblichkeitsziffer.

a. Die Sterblichkeitsziffer.

Vergegenwärtigen wir uns eine Halley'sche Tafel. Nach ihr ist die Zahl der Geborenen gleich der der Gestorbenen und die Zahl der Bevölkerung gleich der Summe der von den Geborenen jedes Jahres zu durchlebenden Jahre. Hier kann man also unbeschadet des Resultats die Geburts- oder Sterblichkeitsziffer, d. h. die Bevölkerung dividirt durch die Zahl der Geborenen oder der Gestorbenen als Ausdruck für die mittlere Lebensdauer benutzen. So hat es zunächst Baumann[67]) im vollen Vertrauen auf die Richtigkeit der Halley'schen Methode gethan und ihm sind eine Reihe von Statistikern nachgefolgt.

Die Sterblichkeitsziffer ist zunächst von Finlaison als Ausdruck für die mittlere Lebensdauer gebraucht, sodann in Deutschland von J. G. Hoffmann[68]). Dieser stellt einfach die Behauptung auf, dass die mittlere Lebensdauer gefunden werde, wenn man die Zahl der Lebenden durch die Durchschnittszahl der jährlich Sterbenden dividire, ohne jedoch auch nur den Versuch zu machen, das Gesagte zu begründen. Es wird sodann eine Berechnung für den preussischen Staat durchgeführt. Im Anschluss an Hoffmann berechnet auch Hildebrand[69]) für Kurhessen diese Zahl, jedoch anerkennend, dass sie kein richtiger Ausdruck für die mittlere Lebenszeit sei.

Mit Verwerfung der Halley'schen Methode fällt von selbst die Behauptung, dass die Sterblichkeitsziffer äqual der mittleren Lebensdauer sei. Man kann überhaupt von mittlerer Lebensdauer bei den Gestorbenen nicht sprechen, sondern nur von Durchschnittsalter. Aber selbst dieses Durchschnittsalter wird durch die Sterblichkeitsziffer nicht repräsentirt. Wir haben als Ausdruck dafür oben (S. 37)

$$\frac{\alpha + 2b + 3\mathrm{c} + 4\mathrm{D} + 5E}{\alpha + b + \mathrm{c} + \mathrm{D} + E}$$

gefunden. Die Sterblichkeitsziffer dagegen würde bei unsern früheren Voraussetzungen (S. 13) sein:

$$\frac{\alpha + \beta + \gamma + \delta + \varepsilon + b + c + d + e + \mathrm{c} + \mathrm{d} + \mathrm{e} + \mathrm{D} + \mathrm{E} + E}{\alpha + b + \mathrm{c} + \mathrm{D} + E}.$$

---

67) Im dritten Bande von Süssmilch's Göttlicher Ordnung S. 373 ff.

68) Ueber die mittlere Dauer des menschlichen Lebens im preussischen Staat. Nachlass kleiner Schriften S. 315 ff.

69) Statistische Mittheilungen über die volkswirthschaftlichen Zustände Kurhessens. Berlin 1853. S. 94.

Da nun bei einer zunehmenden Bevölkerung

$$\varepsilon + e + \mathrm{e} + \mathrm{E} + E > 5E \text{ u. s. w.,}$$

bei abnehmener dagegen

$$\varepsilon + e + \mathrm{e} + \mathrm{E} + E < 5E \text{ u. s. w.}$$

sein werden, so wird die Sterblichkeitsziffer bei einer zunehmenden Bevölkerung grösser, bei einer abnehmenden kleiner sein als das Durchschnittsalter der Gestorbenen.

### b. Die Geburtsziffer.

Die Geburtsziffer als Ausdruck für die mittlere Lebensdauer wird von Casper[70]) und im Annuaire du bureau des longitudes[71]) vertheidigt. Die Behauptung ist ebenfalls nur für eine stationäre Bevölkerung zutreffend und wieder eine Folge der Halley'schen Mortalitätstafeln. Der Ausdruck für die mittlere Lebensdauer lautet:

$$\frac{\alpha + 2\beta + 3\gamma + 4\delta + 5\varepsilon}{\alpha + \beta + \gamma + \delta + \varepsilon},$$

die Geburtsziffer:

$$\frac{\alpha + \beta + \gamma + \delta + \varepsilon + b + c + d + e + \mathrm{c} + \mathrm{d} + \mathrm{e} + \mathrm{D} + \mathrm{E} + E}{\alpha + \beta + \gamma + \delta + \varepsilon}.$$

Die letztere Zahl ist daher für zunehmende Bevölkerungen zu klein, für abnehmende zu gross.

Die so dargelegte Unrichtigkeit kann durch anderweite Behauptungen Casper's natürlich nicht entkräftet werden. Diese beruhen namentlich auf dem Satze, dass die Zahl der Menschen die Mittel zu ihrer Existenz nicht überschreiten könne, dass daher um so weniger Geburten erfolgen müssten, je länger die Generationen dauerten. Das geht noch über Malthus hinaus; nach ihm sollen sich die Existenzmittel doch wenigstens in arithmetischer Progression, nach Casper, wie es scheint, gar nicht vermehren. Die Tafel[72]), in der das Geburts- und Sterblichkeitsverhältniss verschiedener preussischer Provinzen verglichen wird, beweist erst recht nichts, da die Reihenfolge dieser Landestheile in beiden Beziehungen eine ganz verschiedene ist.

### c. Arithmetisches Mittel aus Geburts- und Sterblichkeitsziffer.

So lange man nur Tafeln Halley'scher Methode besass und daher einen Unterschied zwischen Durchschnittsalter der Gestorbenen und mittlerer Lebensdauer nicht kannte, war es denkbar, dass man folgen-

70) A. a. O. S. 18.
71) A. a. O. S. 236.
72) A. a. O. S. 193.

dermassen rechnete: Bei zunehmender Bevölkerung ist die Sterblichkeitsziffer grösser, die Geburtsziffer kleiner als die mittlere Lebensdauer, bei abnehmender umgekehrt; man wird daher nicht sehr fehl gehen, wenn man das Mittel zwischen beiden als richtigen Ausdruck dafür ansieht. Sobald man aber zwischen mittlerer Lebensdauer und Durchschnittsalter der Gestorbenen unterscheidet, fällt diese Deduction in sich selbst zusammen; denn die Geburtsziffer ist allerdings kleiner als die mittlere Lebensdauer, die Sterblichkeitsziffer aber grösser als das Durchschnittsalter der Gestorbenen. Die Ansichten derjenigen Schriftsteller, welche dieses Mittel als Ausdruck für die mittlere Lebensdauer aus dem vorher angegebenen Grunde vertheidigen, wie Price, Malthus, Carbaux[73]), Bernoulli[74]) und Wappäus[75]), sind daher vollständig zu verwerfen.

Doch sehen wir einmal zu, ob und in wie weit dies erwähnte arithmetische Mittel ein Ausdruck für die mittlere Lebensdauer oder das Durchschnittsalter der Gestorbenen sein könnte. Wir nehmen dazu den Fall einer zunehmenden Bevölkerung, bei abnehmender würde natürlich gerade das Gegentheil eintreten. Die Formeln lauten in diesem Falle:

1. Geburtsziffer.

$$\frac{\alpha+\beta+\gamma+\delta+\varepsilon+b+c+d+e+\mathrm{c}+\mathrm{d}+\mathrm{e}+\mathrm{D}+\mathrm{E}+E}{\alpha+\beta+\gamma+\delta+\varepsilon}.$$

2. Sterblichkeitsziffer.

$$\frac{\alpha+\beta+\gamma+\delta+\varepsilon+b+c+d+e+\mathrm{c}+\mathrm{d}+\mathrm{e}+\mathrm{D}+\mathrm{E}+E}{\alpha+b+\mathrm{c}+\mathrm{D}+E}.$$

3. Mittlere Lebensdauer.

$$\frac{\alpha+2\beta+3\gamma+4\delta+5\varepsilon}{\alpha+\beta+\gamma+\delta+\varepsilon}.$$

4. Durchschnittsalter der Gestorbenen.

$$\frac{\alpha+2b+3\mathrm{c}+4\mathrm{D}+5E}{\alpha+b+\mathrm{c}+\mathrm{D}+E}.$$

Was nun zunächst die mittlere Lebensdauer betrifft, so ist in der Geburtsziffer der Dividendus kleiner, der Divisor derselbe, wie in der mittleren Lebensdauer, also die Zahl wird kleiner. In der Sterblichkeitsziffer haben wir sowohl einen kleineren Dividendus, als einen kleineren Divisor. Hier hängt also Alles vom Verhältniss der beiden Dividenden und Divisoren ab und es sind die drei Möglichkeiten gegeben, dass der Quotient grösser, kleiner wird und derselbe bleibt. In den

73) Vergl. Casper a. a. O. S. 16 u. 17.

74) A. a. O. S. 431 ff.

75) A. a. O. S. 4.

beiden letzten Fällen kann selbstverständlich keine Rede davon sein, dass das bezeichnete Mittelverhältniss auch nur annähernd die mittlere Lebensdauer ausdrückte. Im Verhältniss zum Durchschnittsalter der Gestorbenen erscheint die Sterblichkeitsziffer immer zu gross, in der Geburtsziffer sind beide Factoren grösser; hier liegen also wieder jene drei Möglichkeiten vor.

Für die mittlere Lebensdauer bleibt es leider unmöglich, unsere Behauptung durch ein practisches Beispiel zu erläutern, weil wir eine durch wirkliche Beobachtung gefundene mittlere Lebensdauer noch nicht besitzen; gegenüber dem Durchschnittsalter der Gestorbenen können wir es. In Berlin betrug nämlich im Jahre 1858 [76]):

| | | |
|---|---|---|
| die Bevölkerung | . . . . . . . . . | 458,637 |
| die Geborenen | excl. Todtgeborener | 15,726 |
| die Gestorbenen | excl. Todtgeborener | 11,864 |
| die Zahl der von den Gestorbenen verlebten Jahre | . . . . . . | 312,480 |

Es ergiebt sich demnach:

| | |
|---|---|
| als Durchschnittsalter der Gestorbenen . | 26,34 |
| als Geburtsziffer . . . . . . . . . | 29,16 |
| als Sterblichkeitsziffer . . . . . . . . | 38,66 |
| als arithmetisches Mittel aus beiden . . | 33,91 |

Diese Zahlen sprechen deutlich genug, um jede weitere Erörterung überflüssig zu machen. Darum fort auch mit diesem Surrogat!

Der Verfasser glaubt durch obige Auseinandersetzungen nachgewiesen zu haben, dass alle diejenigen Zahlen, welche man aushülfsweise als Ausdruck für die mittlere Lebensdauer hat benutzen wollen, dazu vollständig unbrauchbar sind. Diese selbst und zwar durch wirkliche Beobachtung zu finden, ist daher noch eine der wichtigsten Aufgaben, die wir vor uns haben. Vor Allem liegt es der amtlichen Statistik ob, für die Herstellung tüchtiger Mortalitätstafeln zu sorgen. Möge sie bald an die Arbeit gehen, eingedenk eines Wortes, das einer der grössten Förderer unserer Wissenschaft, der verstorbene Prinz Albert von England, am londoner Congress aussprach, dass die Statistik nicht zu sagen habe: Es wird so sein oder es könnte so sein, sondern: es ist so und es war so.

76) Engel, Sterblichkeit und Lebenserwartung S. 53 u. 61.

# Nationalökonomische Gesetzgebung.

## I.

### Gesetzentwurf, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften in Preussen betreffend.

Schon im ersten Bande dieser Jahrbücher (1863) wurde der von Schulze-Delitzsch den preussischen Kammern als Antrag vorgelegte Gesetzentwurf besprochen, welcher den verschiedenen Gattungen moderner Wirthschaftsgenossenschaften in Preussen eine sichere rechtliche Stellung schaffen sollte. Seitdem hat sich sowohl das Abgeordnetenhaus und die von ihm eingesetzte Commission als auch das Ministerium vielfach mit diesem Gegenstande beschäftigt, ohne dass derselbe seine Erledigung gefunden hat. Erst neuerdings, am 13. November 1866 hat die preussische Staatsregierung dem Abgeordnetenhaus ihren definitiven Gesetzentwurf vorgelegt, über welchen die Commission des letztern unter'm 5. December 1866 Bericht erstattet hat. Bei der hervorragenden Wichtigkeit dieses Gegenstandes theilen wir hier den Regierungsentwurf mit und fügen die Abänderungen, welche die Commission vorschlägt, in den Anmerkungen hinzu:

#### I. Von Errichtung der Genossenschaften.

§. 1. Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken, (Genossenschaften) nämlich[1]):

1) Vorschuss- und Kredit-Vereine;
2) Rohstoff- und Magazin-Vereine;
3) Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktiv-Genossenschaften);
4) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Grossen und Ablass in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Konsum-Vereine);
5) Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder;

erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer „anerkannten[2]) Genossenschaft“, unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

---

1) Statt „nämlich“ setzt die Kommission „namentlich“.
2) Statt „anerkannten Genossenschaft“ setzt die Kommission „eingetragenen Genossenschaft“.

§. 2. Zur Gründung der Genossenschaften bedarf es:

1) der notariellen oder gerichtlichen[3]) Abfassung des Gesellschafts-Vertrages (Statuts);
2) der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma.

Die Firma der Genossenschaft muss vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung „anerkannte Genossenschaft[4])" enthalten. Der Name von Mitgliedern (Genossenschaftern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muss sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen anerkannter[5]) Genossenschaften deutlich unterscheiden.

Zum Beitritt der einzelnen Genossenschafter genügt die schriftliche Erklärung.

§. 3. Der Gesellschafts-Vertrag muss enthalten:

1) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2) den Zweck der Genossenschaft[6]);
3) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4) die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossenschafter;
5) den Betrag der Geschäfts-Antheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile;
6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, und die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7) die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes;
8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht;
9) die Bedingungen des Stimmrechts der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine grössere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluss gefasst werden kann[7]);
11) die Bestimmung, dass alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§. 4. Der Antrag auf Anerkennung der Genossenschaft ist von dem Vorstande an den Ober-Präsidenten der Provinz zu richten, in welcher die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Dem Antrage ist der Gesellschafts-Vertrag in zwei Exemplaren und ein Verzeichniss der Genossenschafter beizufügen.

---

3) Statt „notariellen oder gerichtlichen" setzt die Kommission „schriftlichen".

4) Statt „anerkannte Genossenschaft" setzt die Kommission „eingetragene Genossenschaft".

5) Statt „anerkannter" setzt die Kommission „eingetragener".

6) Statt „Zweck der Genossenschaft" setzt die Kommission „Gegenstand des Unternehmens".

7) Nach dieser Position fügt die Kommission folgende ein: 11) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

Die Anerkennung der Genossenschaft spricht der Ober-Präsident durch ein mit dem Gesellschafts-Vertrage zu verbindendes Attest aus[8]).

§. 5. Der Gesellschafts-Vertrag und die Anerkennungs-Urkunde müssen[9]) bei dem Handelsgericht (Art. 73. des Einführungsgesetzes zum allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861), in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschafts-Register, welches einen Theil des Handels-Registers bildet, eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muss enthalten:

1) das Datum des Gesellschafts-Vertrages und die Anerkennungs-Urkunde[10]);
2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder[11]).

Zugleich ist bekannt zu machen, dass das Verzeichniss der Genossenschafter jeder Zeit bei dem Handelsgerichte eingesehen werden könne.

Ist in dem Gesellschafts-Vertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund giebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§. 6. Vor erfolgter Anerkennung und[12]) Eintragung in das Genossenschafts-Register hat die Genossenschaft die Rechte einer anerkannten[13]) Genossenschaft nicht.

§. 7[14]). Jeder Beschluss der Genossenschaft, welcher eine Abänderung

---

8) §. 4 fällt nach dem Beschluss der Kommission fort.

9) Statt „Der Gesellschafts-Vertrag und die Anerkennungs-Urkunde müssen" setzt die Kommission „Der Gesellschafts-Vertrag muss".

10) „und der Anerkennungs-Urkunde" fällt nach dem Kommissionsbeschluss fort.

11) Hierauf folgt nach dem Kommissionsbeschluss: 6) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

12) „Anerkennung und" fällt nach dem Kommissionsbeschluss fort.

13) Statt „anerkannten" setzt die Kommission „eingetragenen".

14) Dieser §. lautet nach dem Kommissionsbeschluss: „§. 6. Jede Abänderung des Gesellschafts-Vertrages muss schriftlich erfolgen und dem Handelsgerichte unter Ueberreichung zweier beglaubigten Abschriften des Gesellschafts-Beschlusses angemeldet werden.

Mit dem Abänderungs-Beschlusse wird in gleicher Weise wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren. Eine Veröffentlichung desselben findet nur in so weit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Punkte ändern.

Der Beschluss hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschafts-Register eingetragen ist."

Hierauf ist folgender §. eingeschoben: „§. 7. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft eine Zweig-Niederlassung hat, muss diese Behufs der Eintragung in das Genossenschafts-Register angemeldet werden und ist dabei alles zu beobachten, was die §§. 4. bis 6. für das Hauptgeschäft vorschreiben."

der Bestimmungen des Gesellschafts-Vertrages zum Gegenstande hat, muss notariell oder gerichtlich abgefasst und dem Ober-Präsidenten vom Vorstande der Genossenschaft unter Beifügung zweier Exemplare des Beschlusses zur Prüfung und Genehmigung eingereicht werden. Der Ober-Präsident spricht die Genehmigung unter dem Beschlusse durch den Vermerk „genehmigt" aus.

§. 8. Der Beschluss muss demnächst mit dem Vermerke des Ober-Präsidenten in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Genossenschafts-Register eingetragen werden. Eine Veröffentlichung desselben findet nur insoweit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Punkte ändern.

Der Beschluss hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschafts-Register eingetragen ist.

## II. Von den Rechtsverhältnissen der Genossenschafter unter einander, sowie den Rechtsverhältnissen derselben und deren Genossenschaft gegen Dritte.

§. 9. Das Rechtsverhältniss der Genossenschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschafts-Vertrage.

Letzterer darf von den Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

Der Gewinn und Verlust wird in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschafts-Vertrages unter die Genossenschafter nach Köpfen vertheilt.

§. 10. Die Rechte, welche den Genossenschaftern in Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Genossen in der General-Versammlung ausgeübt.

Jeder Genossenschafter hat hierbei eine Stimme, wenn nicht der Gesellschafts-Vertrag ein Anderes festsetzt.

§. 11. Die anerkannte[15]) Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Die in Betreff der Kaufleute im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche und in dem Einführungsgesetze vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 449.) gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Genossenschaften, soweit dies Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

§. 12. Für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft, insofern zur Deckung derselben im Falle der Liquidation oder des Konkurses das Vermögen der Genossenschaft nicht ausreicht, haften alle Genossenschafter solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen.

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den anderen

---

15) Statt „anerkannte" setzt die Kommission „eingetragene".

Genossenschaftern für alle, von der Genossenschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

§. 13. Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Genossenschafts-Vermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil an denselben zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt.

§. 14. Die Bestimmung des vorigen Paragraphen gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Genossenschafters Kraft des Gesetzes oder aus einem anderen Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Genossenschafts-Vermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf Dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Paragraphen bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an dem von einem Genossenschafter in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenstande bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 15. Eine Kompensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Privatforderungen des Genossenschafts-Schuldners gegen einen Genossenschafter findet während der Dauer der Genossenschaft weder ganz noch theilweise statt. Nach Auflösung der Genossenschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Genossenschafts-Forderung dem Genossenschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

§. 16. Hat ein Privatgläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessen Privat-Vermögen die Exekution in das demselben bei der demnächstigen Auflösung der Genossenschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, Behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung das Ausscheiden jenes Genossenschafters zu verlangen.

Die Aufkündigung muss mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft geschehen.

## III. Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrathe und der General-Versammlung.

§. 17. Jede Genossenschaft muss einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und aussergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 18. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handels-Register angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen. Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubter Form einzureichen.

§. 19. Der Vorstand hat in der durch den Gesellschafts-Vertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kund zu geben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

§. 20. Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, dass es nach dem Willen der Kontrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Die Befugniss des Vorstandes zur Vertretung der Genossenschaft erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezial Vollmacht erforderlich ist. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen, das Hypothekenbuch betreffenden Geschäften und Anträgen genügt ein Attest des Handelsgerichts, dass die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschafts-Register eingetragen sind.

§. 21. Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschafts-Vertrage oder durch Beschlüsse der General-Versammlung für den Umfang seiner Befugniss, die Genossenschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Vertretung sich nur auf gewisse Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen, oder für eine gewisse Zeit, oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder dass die Zustimmung der General-Versammlung eines Aufsichtsraths oder eines andern Organes der Genossenschafter für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§. 22. Eide Namens der Genossenschaft werden durch den Vorstand geleistet.

§. 23. Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muss dem Handelsgericht zur Eintragung in das Genossenschafts-Register und öffentlichen Bekanntmachung angezeigt werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die in Art. 46. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

§. 24. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselben an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, geschieht.

§. 25. Der Vorstand ist verbunden, dem Handelsgerichte am Schlusse jedes Quartals über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftern schriftlich Anzeige zu machen und alljährlich im Monat Januar ein vollständiges alphabetisch geordnetes Verzeichniss der Genossenschafter einzureichen.

Das Handelsgericht berichtigt und vervollständigt danach die Liste der Genossenschafter.

§. 26. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden. Er muss spätestens

in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter veröffentlichen.

§. 27. Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft ausser den Grenzen ihres Auftrags oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschafts-Vertrages entgegenhandeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Sie haben, wenn ihre Handlungen auf einen anderen, als den im Gesellschafts-Vertrage bezeichneten Zweck der Genossenschaft gerichtet sind, oder wenn sie in den General-Versammlungen die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht verhindern, welche auf einen anderen, als in dem Gesellschafts-Vertrage bezeichneten Zweck der Genossenschaft gerichtet sind, eine Geldbusse bis zu 200 Rthlr. verwirkt [16]).

§. 28. Der Gesellschafts-Vertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Verwaltungsrath, Ausschuss) an die Seite setzen.

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung, er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen und General-Versammlungen berufen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstands-Mitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden General-Versammlung von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat die Jahres-Rechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der General-Versammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine General-Versammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gellschaft erforderlich ist.

§. 29. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstands-Mitglieder die Prozesse zu führen, welche die General-Versammlung beschliesst.

Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths einen Prozess zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der General-Versammlung gewählt werden. Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in den Prozess auf seine Kosten einzutreten.

§. 30. Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft, sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniss derselben nach der ihnen ertheilten

---

16) Anstatt „Sie haben u. s. w." setzt die Kommission: „Sie haben, wenn ihre Handlungen auf andere, als die in dem gegenwärtigen Gesetze (§. 1.) erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der General-Versammlung die Erörterung von Anträgen gestatten, oder nicht verhindern, welche auf keinen geschäftlichen Zweck, sondern auf öffentliche Angelegenheiten (§. 1. der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit gefährdenden Missbrauches des Versammlungsrechtes vom 11. März 1850) gerichtet sind, eine Geldbusse bis zu 200 Rthlrn. verwirkt."

Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

§. 31. Die General-Versammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschafts-Vertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine General-Versammlung der Genossenschafter ist ausser den im Gesellschafts-Vertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

§. 32. Die Berufung der General-Versammlung hat in der durch den Gesellschafts-Vertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der General-Versammlung muss jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon ist jedoch der Beschluss über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer ausserordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 33. Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Gesellschafts-Vertrages und der in Gemässheit derselben von der General-Versammlung gültig gefassten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich.

Die Beschlüsse der General-Versammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Staats-Behörde gestattet werden muss.

## IV. Von der Auflösung der Genossenschaft und dem Ausscheiden einzelner Gesellschafter.

§. 34. Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der im Gesellschafts-Vertrage bestimmten Zeit;
2) durch einen notariell oder gerichtlich beurkundeten Beschluss der Genossenschaft;
3) durch Eröffnung des Konkurses (Falliments).

§. 35. Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die im Gesellschaftsstatut bezeichneten Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne dass deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet[17].

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniss auf Betreiben der Bezirks-Regierung erfolgen. Als das zuständige Gericht ist

17) Dieser Passus lautet nach den Kommissions-Beschlüssen: „Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die im gegenwärtigen Gesetze (§. 1.) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne dass deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet."

dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

Das Erkenntniss ist von dem zuständigen Gericht demjenigen Gericht, welches das Genossenschafts-Register führt, zur Eintragung und Veröffentlichung nach §. 36. mitzutheilen.

§. 36. Die Auflösung der Genossenschaft muss, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschafts-Register angemeldet werden, sie muss zu drei verschiedenen Malen durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht werden [18]).

Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei dem Vorstande der Genossenschaft zu melden.

§. 37. Die Konkurs-Eröffnung ist vom Konkurs-Gerichte dem Ober-Präsidenten anzuzeigen und von Amtswegen in das Genossenschafts-Register einzutragen. Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige im Regierungs-Amtsblatte unterbleibt [19]). Wenn das Genossenschafts-Register nicht bei dem Konkurs-Gericht geführt wird, so ist die Konkurs-Eröffnung von Seiten des Konkurs-Gerichts dem Handels-Gericht, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.

§. 38. Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten. Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austritts im Gesellschafts-Vertrage nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schluss des Geschäftsjahres nach vorheriger mindestens vierwöchentlicher Aufkündigung statt.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, sofern der Gesellschafts-Vertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält.

In jedem Falle kann die Genossenschaft Genossenschafter aus den im Gesellschafts-Vertrage festgesetzten Gründen ausschliessen.

§. 39. Die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter, so wie die Erben verstorbener Genossenschafter bleiben den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Verjährung (§. 52.) verhaftet.

Wenn der Gesellschafts-Vertrag nichts Anderes bestimmt, haben sie an dem Reservefonds und an dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt, zu verlangen, dass ihnen der eingezahlte Geschäfts-Antheil nebst den zugeschriebenen Dividenden binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.

Gegen diese Verpflichtung, auch wenn sich das Vermögen der Genossenschaft bei dem Austritt oder der Ausschliessung eines Genossenschafters vermindert hat, kann sich die Genossenschaft nur dadurch schützen, dass sie ihre Auflösung beschliesst und zur Liquidation schreitet.

---

18) Statt „sie muss — gemacht werden“ setzt die Kommission: „sie muss zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden.“

19) Dieser Satz lautet nach dem Kommissionsbeschluss: „Die Konkurs-Eröffnung ist vom Konkurs-Gerichte von Amtswegen in das Genossenschafts-Register einzutragen. Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in den im §. 4.—6. bestimmten Blättern unterbleibt.“

## V. Von der Liquidation der Genossenschaft.

§. 40. Nach Auflösung der Genossenschaft ausser dem Falle des Konkurses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschafts-Vertrag oder einen Beschluss der Genossenschaft an andere Personen übertragen wird. Die Bestellung der Liquidation ist jederzeit widerruflich.

§. 41. Die Liquidatoren sind von dem Vorstande beim Handelsgericht zur Eintragung in das Genossenschafts-Register anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen oder die Zeichnungen in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschafts-Register anzumelden.

§. 42. Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25. und 46. des Allgem. Deutschen Handels-Gesetzbuches hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder das Erlöschen einer Prokura in Wirkung gegen Dritte eintritt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass sie einzeln handeln können.

§. 43. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen, und das Vermögen der Genossenschaft zu versilbern; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schliessen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräusserung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschafts-Vertrag oder ein Beschluss der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§. 44. Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (§. 43.) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

§. 45. Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, dass sie der bisherigen, nunmehr als Liquidations-Firma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

§. 46. Die Liquidatoren haben der Genossenschaft gegenüber bei der Geschäftsführung den von der General-Versammlung gefassten Beschlüssen Folge zu geben.

§. 47. Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden, wie folgt, verwendet:

a) Es werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten;

b) aus den alsdann verbleibenden Ueberschüssen werden die eingezahlten Geschäfts-Antheile einschliesslich der denselben zugeschriebenen Dividenden früherer Jahre an die Genossenschafter zurückgezahlt. Reicht der Bestand der vollständigen Beckung nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältniss der Höhe der einzelnen Guthaben;

c) aus dem nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäfts-Antheile der Genossenschafter noch verbleibenden Bestande wird zunächst der Gewinn des letzten Rechnungsjahres an die Genossenschafter nach den Bestimmungen des Gesellschafts-Vertrages gezahlt. Die Vertheilung weiterer Ueberschüsse unter die Genossenschafter erfolgt in Ermangelung anderer Vertrags-Bestimmungen nach Köpfen.

§. 48. Die Liquidatoren haben sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergiebt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, dass das Vermögen der Genossenschaft (einschliesslich des Reservefonds und der Geschäfts-Antheile der Genossenschafter) zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreicht, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine General-Versammlung zu berufen und hierauf, sofern nicht Genossenschafter binnen acht Tagen nach der abgehaltenen General-Versammlung den zur Deckung des Ausfalls erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem Handelsgericht die Eröffnung des kaufmännischen Konkurses (Falliments) über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.

§. 49. Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im Uebrigen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter unter einander, sowie zu dritten Personen, die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nichts anderes ergiebt. Im Fall der Auflösung der Genossenschaft kann kein Genossenschafter wegen des etwaigen geringeren Betrages der statutmässigen Einzahlung auf seinen Geschäftsantheil von anderen Genossenschaftern, welche auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Genossenschaft bestehen.

Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

§. 50. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der gewesenen Genossenschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Genossenschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Genossenschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

§. 51. Ueber das Vermögen der Genossenschaft wird ausser im Falle des §. 48. der kaufmännische Konkurs (Falliment) eröffnet, sobald sie ihre Zahlungen vor oder nach ihrer Auflösung eingestellt hat. §. 281. Nr. 2. Konkurs-

Ordnung vom 8. Mai 1855. Rheinisches Handelsgesetzbuch Art. 441., Gesetz vom 9. Mai 1859. (Gesetz-Sammlung S. 208.)

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungs-Einstellung liegt dem Vorstande der Genossenschaft, und wenn die Zahlungs-Einstellung nach Auflösung der Genossenschaft eintritt, den Liquidatoren derselben ob.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, beziehungsweise die Liquidatoren vertreten. Dieselben sind persönlich zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen in allen Fällen verpflichtet, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist. Ein Akkord (Konkordat) kann nicht geschlossen werden.

Der Konkurs (Falliment) über das Gesellschaftsvermögen zieht den Konkurs (Falliment) über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich.

Der Beschluss über Eröffnung des Konkurses (resp. die Erklärung des Falliments) hat die Namen der solidarisch verhafteten Genossenschafter nicht zu enthalten.

Sobald der Konkurs (Falliment) beendigt ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalls an ihren Forderungen, jedoch nur wenn solche bei dem Konkursverfahren (Falliment) angemeldet und verificirt sind, einschliesslich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

## VI. Von der Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter.

§. 52. Die Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in zwei Jahren nach Auflösung der Genossenschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschliessung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschafts-Register eingetragen, oder das Ausscheiden, beziehungsweise die Ausschliessung des Genossenschafters, dem Handelsgerichte angezeigt ist. Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit. Ist noch ungetheiltes Genossenschafts-Vermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die zweijährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Gesellschafts-Vermögen sucht.

§. 53. Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft unterbrochen.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung der Genossenschaft zu derselben gehörigen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen andern Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweise gegen die Konkursmasse unterbrochen.

§. 54. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen

Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

## Schlussbestimmungen.

§. 55. Die von Seiten des Vorstandes oder sonstiger Organe der Genossenschaft zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Bezirks-Regierung. Die nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes durch das Handelsgericht erfolgenden Bekanntmachungen sind, so weit dies Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält, durch einmaligen Abdruck in dem Amtsblatt der Bezirks-Regierung zu bewirken. Die Kosten derselben trägt die Genossenschaft [20]).

§. 56. Das Handelsgericht hat den Vorstand der Genossenschaft zur Befolgung der in den §§. 5., 7., 18., 23., 25., 26., 33., 36., 41. enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten [21]).

Für das hierbei zu befolgende Verfahren sind die im Art. 5. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 getroffenen Bestimmungen massgebend.

§. 57. Unrichtigkeiten in den nach Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes dem Vorstande obliegenden Anzeigen oder sonstigen amtlichen Angaben werden gegen die Vorstandsmitglieder mit Geldbusse bis zu 20 Thalern geahndet.

§. 58. Durch die im §. 57. [22]) enthaltene Bestimmung wird die Anwendung härterer Strafen nicht ausgeschlossen, wenn dieselben nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet werden.

§. 59. Die Eintragungen in das Genossenschafts-Register erfolgen kostenfrei. Die näheren geschäftlichen Anordnungen über die Führung des Genossenschafts-Registers bleiben einer von den Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justiz zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

Die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justiz werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

---

20) Dieser §. der Regierungs-Vorlage fällt nach dem Kommissionsbeschluss fort.

21) Dieser Satz lautet nach dem Kommissionsbeschluss: „Das Handelsgericht hat den Vorstand der Genossenschaft zur Befolgung der in den §§. 4., 6., 17., 22., 24., 25., 32., 35., 40. enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten."

22) Nachdem durch Kommissionsbeschluss zwei Paragraphen ausgefallen, muss es „55" statt „57" heissen.

---

Nachschrift. — Nachdem der Anfang des vorstehenden Gesetzentwurfs bereits gedruckt war, kam derselbe am 17. und 18. December 1866 in dem preussischen Abgeordnetenhause zur Verhandlung und wurde daselbst in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen. Zwei unerhebliche Amendements, welche gleichzeitig die Genehmigung des Hauses fanden, werden wir in diesen Jahrbüchern nachtragen, sobald dieselben auch die Approbation der ersten Kammer erhalten haben.

# Litteratur.

---

## I.

## Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

### a. England.

Die Geschichte der wirthschaftlichen Bewegung in England in diesem Jahr ist besonders reich an Widersprüchen. Trotz einer ganz ungewöhnlich andauernden und intensiven Geld- und Creditkrisis steigt Handel und Consum. Gleichzeitig aber wüthet in einer der Dependencien des brittischen Reichs eine furchtbare Hungersnoth. Wir berühren diese Verhältnisse in den folgenden kurzen Berichten über die Notencirculation der Bank von England, die Bankreserven, den Handel Englands und die Hungersnoth von Orissa.

1) Sir Stafford Northcote and Mr. Gladstone on the Panic. Econ. August 11, 1866.
   On the monetary crisis of 1866. Econ. August 18, September 1, 1866.
   The circulation of bank notes in England since the Panic. Econ. September 8, 1866.

Thatsachen und Urtheile über die Ursachen, den Verlauf und die Nachwirkungen der „Credit"krisis in England zu sammeln, dazu fordert ebensowohl die Bedeutung und Eigenartigkeit dieser Krisis — der Economist nennt sie „a stupendous event, a curious case" — als die fortdauernde Besprechung in der englischen und nichtenglischen Presse auf. Erst nach und nach wird sich aus umfassenderer Betrachtung auch ein gewisseres Urtheil bilden lassen. Jetzt scheint noch Manches im Dunkeln, und die Meinungen über dieselbe sind nichts weniger als übereinstimmend. Wir beschränken uns heute auf die Mittheilung einiger Thatsachen, welche einzig dastehen in der Geschichte der englischen Bank.

Ein diese Krisis charakterisirendes Symptom ist die schnelle und ganz ungewöhnliche Vermehrung der Circulation der Noten der englischen Bank.

In einer einzigen Woche fand eine Notenvermehrung statt von 3,776,000 L. Overend, Gurney and Comp. fallen am Freitag Abend den 11. Mai, und am Freitag darauf hatte sich die active Circulation der Bank von England um

jene bedeutende Summe (gegen 24 Millionen Thlr.) vermehrt. Der Alderman Salomons hat die nachstehenden speciellen Berichte und Uebersichten mitgetheilt; wir entnehmen sie dem Economist. Zunächst über

den Nominalbetrag der von der Bank von England am 9. und 16. Mai circulirenden Noten der englischen Bank.

| Bezeichnung der Noten. | Mai 9. | Mai 16. | Total-Vermehrung. | Procente der Vermehrung. |
|---|---|---|---|---|
| | L. | L. | L. | |
| L. 5 . . . . . . . . . . . | 8,063,000 | 8,711,000 | 648,000 | 8 |
| L. 10 . . . . . . . . . . | 4,299,000 | 4,876,000 | 577,000 | 13 |
| L. 20 bis L. 100 . . . | 6,482,000 | 8,185,000 | 1,703,000 | 26 |
| L. 200 bis L. 500. . . | 1,798,000 | 2,337,000 | 539,000 | 30 |
| L. 1000 . . . . . . . . . | 1,703,000 | 2,012,080 | 309,000 | 18 |
| Total der Noten in den Händen des Publikums | 22,345,000 | 26,121,000 | 3,776,000 | 17 |

Hieraus ist ersichtlich, dass die bei Weitem stärkste procentuale Vermehrung sich bei den Noten über 20 L. findet, und dass 2,500,000 L. oder in runden Ziffern, zwei Drittel der ganzen Summe, in Noten über 20 L. bestand. Dieser Umstand lässt den Zweck erkennen, zu welchem die grosse Anforderung an die Bank von England gemacht wurde. Das Verlangen nach Noten über 20 L. konnte nicht dazu da sein, um die Landcirculation mit Notenvorrath zu versehen, da dieselbe ganz aus 5 L.- und 20 L.-Noten besteht. Von allen über 20 L.-Noten muss man annehmen, dass sie nur zu Depositen genommen werden, und wenn auch einige von den 5 L.- oder 10 L.-Noten gleichfalls zum Zweck von Depositen begehrt worden wären, die grösseren Noten müssen zu diesem Zweck verlangt worden sein.

Die Circulation der Noten der Landbanken ist nicht augenblicklich gefallen, aber wie die nachstehende Uebersicht der Wochenausweise der Land-Bankcirculation zeigt, so fiel sie wenigstens sehr schnell. In der schlimmsten Periode betrug die Differenz 909,000 L., während die Circulation der 5 L.- und 10 L.-Noten der Bank von England in der schlechtesten Zeit im Ganzen nur um 1,225,000 L. stieg. Folgendes ist

eine summarische Uebersicht der Wochenausweise der englischen Landbanken über ihre Notenausgabe seit der Panik.

| Zahl der Banken. | Fixirte Ausgabe. | Mai 5. | Mai 12. | Mai 19. | Mai 26. |
|---|---|---|---|---|---|
| | L. | L. | L. | L. | L. |
| 132 Privatbanken . . . | 4,038,240 | 2,977,668 | 2,978,972 | 2,891,717 | 2,734,531 |
| 58 Joint-Stockbanken | 3,218,135 | 2,590,947 | 2,589,772 | 2,523,492 | 2,411,921 |
| 190 Total | 7,256,375 | 5,568,615 | 5,568,744 | 5,415,209 | 5,146,452 |
| **Zahl der Banken.** | **Fixirte Ausgabe.** | **Juni 2.** | **Juni 9.** | **Juni 16.** | **Juni 23.** |
| | L. | L. | L. | L. | L. |
| 132 Privatbanken . . . | 4,038,240 | 2,695,546 | 2,617,657 | 2,552,775 | 2,504,858 |
| 58 Joint-Stockbanken | 3,218,135 | 2,303,240 | 2,243,239 | 2,199,677 | 2,183,055 |
| 190 Total | 7,256,375 | 4,998,786 | 4,860,896 | 4,752,452 | 4,687,913 |

| Zahl der Banken. | Fixirte Ausgabe. | Juni 30. | Juli 7. | Juli 14. | Juli 21. |
|---|---|---|---|---|---|
| | L. | L. | L. | L. | L. |
| 131 Privatbanken . . . | 4,032,616 | 2,492,539 | 2,523,796 | 2,535,315 | 2,503,223 |
| 58 Joint-Stockbanken | 3,218,135 | 2,166,530 | 2,208,809 | 2,221,690 | 2,196,996 |
| 189 Total | 7,250,751 | 4,659,069 | 4,732,605 | 4,757,005 | 4,700,219 |

Man sieht aus derselben, dass die Circulation der Landbanken vom 12. Mai an bis zum 30. Juni, wo sie den tiefsten Stand erreicht, fortwährend abnimmt. Diese Erscheinung gehört zur Charakteristik der Structur des englischen Banksystems.

Wie nahe im Mai der Bruch der Bankacte von R. Peel war, das zeigt der tiefe Stand der Notenreserve der Bank. Die Notenreserve war herabgesunken auf 415,000 L. für London und alle Filiale. Daraus erklärt sich, dass man in London oft darüber stritt und Hypothesen darüber aufstellte, ob die Peelsacte bereits verletzt, oder ob sie noch nicht verletzt sei. Eine halbe Million ist keine ausserordentliche Ausgabe für die Bank mit ihren Zweigen, und wäre um den 15. Mai eine solche Ausgabe erfolgt, so würde die Peelsacte gebrochen worden sein. Der Economist sagt: „In der That war die Acte im Geiste gebrochen, da die Bankdirectoren ihre Notenreserve nicht zu solch einer unbedeutenden Summe sich vermindern lassen konnten, wenn sie nicht wussten, dass sie das Gesetz mit Ungestraftheit brechen durften."

Bereits vor der eigentlichen Panik und seit dem Februar existirte eine Steigerung der Banknotencirculation von 1,782,000 L. Die nachstehende Uebersicht giebt speciell den Nominalbetrag der einzelnen Noten an, welche in dieser Zeit von der Bank von England ausgegeben wurden:

| Bezeichnung der Noten. | Februar 29. | Mai 9. | Total-Zunahme. | Vermehrung nach Proc. |
|---|---|---|---|---|
| | L. | L. | L. | |
| 5 L. . . . . . . . . . . | 7,389,000 | 8,063,000 | 674,000 | 9 |
| 10 L. . . . . . . . . . | 4,005,000 | 4,299,000 | 294.000 | 7 |
| 20 L. bis 100 L. . . . | 5,916,000 | 6,482,000 | 566,000 | 9 |
| 200 L. bis 500 L.. . . | 1,590,000 | 1,798,000 | 208,000 | 13 |
| 1000 L. . . . . . . . . | 1,663,000 | 1,703,000 | 40,000 | 2 |
| Die Noten in den Händen des Publikums . . | 20,563,000 | 22,345,000 | 1,782,000 | 8 |

An einer andern Stelle lassen wir noch eine Gesammtübersicht der wöchentlichen Notenausgabe der Bank von England auf den Zeitraum vom 21. Februar bis 25. Juli folgen. Am 16. Mai befand sich in den Händen des Publikums an Noten der Bank die ganz aussergewöhnliche Summe von 26,121,000 L. und am 20. Juni betrug die Gesammthöhe der Emission des Ausgabedepartements von der Bank von England 29,174,000 L. Beides Vorkommnisse ganz ausserordentlicher Natur, die kein Bankdirector für möglich gehalten hätte nach der Suspension der Beschränkung der Peelsacte.

2) Is it better that the banking reserve of country should be kept in a single bank or be distributed between several banks? Economist, August 25, 1866. One banking reserve or many? Econ. September 1, 1866.

Der frühere Finanzminister Gladstone hat sich dahin ausgesprochen, dass es wünschenswerth sei, dass jede Bank ihre eigene Reserve an baarem Gelde halte, d. i. mit andern Worten, sich für das System der Pluralität der Banken erklärt.

In England wie in Frankreich wird die Bankreserve von einer einzigen Bank gehalten. In England, sagt der Economist, giebt es ausser der Reserve des Bankdepartements von England keine andere beträchtliche Reserve irgendwo. Die Landbanken halten in der Regel nur das Minimum von baarem Geld, welches für ihre täglichen Bedürfnisse zureicht, und ihre sogenannte eigentliche Reserve, d. h. ihr ausserordentlicher Fond für ausserordentliche Gelegenheiten, wird in Consols, Schatzscheinen, in Geld bei Disconthäusern und in ähnlicher Weise gehalten. Die londoner Bankers fügen dazu noch einen Credit beim Bankingdepartement der Bank von England. Aber diese sogenannten Reserven sind nicht „Geld" (money). Zu den Gesammtbankreserven eines Landes, welche gegen die Gesammtverbindlichkeiten der Banken gehalten werden, können die Reserven nicht mit gerechnet werden, welche eine Bank bei der andern hält. Consols und Schatzkammerscheine oder Credit bei Disconthäusern sind offenbar nicht baar Geld (cash), sie sind nur Mittel, Geld zu erhalten. Der Economist meint, man sei in England so an dieses Arrangement gewöhnt, dass man sich es gar nicht anders denken könne, und die Hälfte der Bankers auf dem Lande würden gar nicht wissen, was gemeint sei mit: „ihre eigene Reserve halten" (keeping their own reserve).

Ganz anders bei einer Decentralisation der Banken. Der Economist macht dies an dem Beispiel der 59 Banken New-Yorks klar. Diese boten am 28. Juni 1866 folgenden Wochenausweis:

| | | |
|---|---|---|
| Zahl der Banken . . . . . | 59. | |
| Darlehen und Discontirungen . | 248,436,808 | Doll. |
| Klingende Münze . . . . . | 8,504,096 | - |
| Circulation . . . . . . . . | 26,585,934 | - |
| Depositen . . . . . . . . | 201,969,288 | - |
| Staatspapiergeld (legal Tenders) | 80,840,518 | - |

Die gesammte Reserve der 59 Banken würde daher den Gesammtverbindlichkeiten der Banken in folgender Weise gegenüberstehen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Verbindlichkeiten (liabilities) | Depositen | 201,969,288 D. | (40,393,856 L.) |
| | Circulation | 26,585,934 - | ( 5,317,078 - ) |
| | | 228,555,222 D. | (45,710,934 L.) |
| Reserve . . . . . . . . | Klingende Münze . . | 8,504,096 D. | ( 1,700,818 L.) |
| | Ver.-Staaten-Papiergeld . | 80,840,518 - | (16,168,102 - ) |
| | | 89,344,614 D. | (17,868,920 L.) |

Demnach betrugen die Reserven dieser Banken mehr als 35 % ihrer Verbindlichkeiten; eine sehr zufriedenstellende Rechnung, bemerkt der Eco-

nomist, wenn man sie mit dem geringfügigen Verhältniss vergleicht, in welchem die Reserve in dem Bankingdepartement zu den gesammten Schuldverbindlichkeiten nicht von der Bank von England allein, sondern von dem ganzen Lande steht. Und er wirft die Frage auf: Ist ein solches Arrangement besser oder schlechter als das französische und unseres, wo eine einzige prädominirende Bank die Reserve für alle übrigen hält? und entscheidet sich, wenigstens mit seinen Gründen, für die Pluralität der Banken und Bankreserven. Der durchschlagendsten sind zwei. Wenn eine grössere Zahl von Banken die Reserve eines Landes hält, so fühlt eine jede Bank, dass ihre Stellung von ihrer Einsicht abhängt. Alles hängt von dieser Einsicht ab, und ist dieselbe unzureichend, so erwartet die Bank der Ruin. Eine einzige alle beherrschende Bank gewöhnt nicht allein alle von ihr abhängenden Banken an die Sorglosigkeit um ihre eigentliche Reserve, sondern braucht sich nicht einmal wegen ihrer einzigen Alles überbietenden Stellung zu sehr um ihren Credit zu sorgen, der sich von selbst versteht. Zweitens aber wird sie durch ihre Stellung von selbst die Staatsbank, Nationalbank. Und ist sie dadurch die Basis des Nationalcredits, so muss sie der Staat in aller Weise stützen. Gerade das amerikanische Nationalbanksystem, bei welchem sich die Ueberwachung des Staats hauptsächlich nur auf die Sicherung der Circulation und ihre Begrenzung beschränkt, sonst aber die Stellung der Banken frei lässt und sich um eine einzelne nicht zu kümmern hat, beweist sich auch bei dieser Probe der Bankreserve stichhaltig.

Obgleich nun der Economist die Gewichtigkeit der Gründe für eine Vertheilung der Bankreserve zwischen verschiedene Banken vollkommen anerkennt und sie für nützlicher hält, als ihre Concentration bei einer einzigen Bank, so schliesst er doch — mit einer Erklärung für das englische und französische System. „Niemand würde in Wirklichkeit in England oder Frankreich den Vorschlag machen, das System der getheilten Reserven anzunehmen. Das entgegengesetzte System einer einzigen Reserve hat sich zu tief und zu weit Bahn gebrochen.“ Wer den Standpunkt des Economist in der Bankfrage ein wenig kennt, wird sich nicht verwundern, dass der Schluss gerade der entgegengesetzte ist, als das Resultat seiner eigenen Schlussfolgerung. Eins aber wollen wir hier constatiren, dass die letzte Krisis in England mehr gethan hat, als eine ganze Literatur, um das Axiom von der Einheit des Bankwesens in einem Lande durch eine allbeherrschende Emissionsbank, und die Concentration der Reserve bei einer Bank für's ganze Land zu erschüttern, — die Thatsache des monatelangen zehnprocentigen Disconto, während gleichzeitig über dem Canal drüben das flüssige Kapital so wohlfeil war, hat eine Beredsamkeit im Lande der Thatsachen, die sich nicht widerlegen lässt und sich nicht leicht vergisst, weil sie in den Contobüchern verzeichnet ist. Wir halten eine Aenderung im englischen Bankwesen für nicht fernstehend und weiter gehend, als eine blosse Beseitigung der Peelsacte.

3) Board of Trade returns. Econ. October 6, 1866.

Die Einfuhr der Baumwolle von 1859—1866.

Die Handelstabellen für dieses Jahr verdienen ganz besondere Aufmerksamkeit. Trotz der Geld- oder Creditkrisis von England hat sein Handel nichts

weniger als gelitten, im Gegentheil sind die Summen, die wir nachstehend verzeichnen, die grössten, denen wir noch begegnet sind.

Es betrug in den ersten 8 Monaten die Ausfuhr des vereinigten Königreichs an Producten und Manufacturwaaren:

| | |
|---|---|
| 1864 . . . | 108,716,219 L. |
| 1865 . . . | 102,400,696 - |
| 1866 . . . | 125,265,820 - |

Dagegen war die Einfuhr an fremden und Colonialproducten während der ersten 7 Monate:

| | |
|---|---|
| 1864 . . . | 119,068,429 L. |
| 1865 . . . | 94,305,062 - |
| 1866 . . . | 134,871,287 - |

Diese ungewöhnliche Zunahme des Handels im gegenwärtigen Jahre rührt hauptsächlich her von der Zunahme zweier Einfuhrartikel, der Cerealien und Rohbaumwolle, und der Baumwollenmanufacte als Ausfuhrartikel.

England braucht in diesem Jahre in immer steigender Proportion die Hilfe des Auslandes zur Ernährung seiner Bevölkerung. Es führte ein in den ersten 7 Monaten für:

| 1866. | 1865. | | | |
|---|---|---|---|---|
| 7,229,232 L. | (4,190,230 L.) | 3,039,002 L. | mehr als 1865 | Weizen, |
| 2,363,133 - | (nur 801,763 - ) | 1,561,370 - | - - - | Ind. Korn u. Mais, |
| 2,433,732 - | (1,170,613 - ) | 1,263,119 - | - - - | Weizenmehl. |
| | | 5,863,491 L. | Sa. des Mehrbetrags gegen 1865. | |

Ganz enorm ist aber die Mehreinfuhr an Rohbaumwolle im Jahre 1866. Die Preise sind seit dem Vorjahre noch gefallen (Upland fair kostete am 4. October 1866 in Liverpool 1 s. $3^3/_4$ d., am 4. October 1865 2 s. 1 d.). Gleichwohl aber betrug die Einfuhr an roher Baumwolle in L. St.:

| 1866. | 1865. | |
|---|---|---|
| 53,569,684 L. | (24,534,839 L.) | 29,034,845 L. mehr als 1865. |

Das Jahr 1866 wird das Jahr werden, in welchem an roher Baumwolle mehr eingeführt sein wird, als je zuvor. Es beträgt die Einfuhr der Rohbaumwolle in das Vereinigte Königreich auf den Zeitraum 1859—1866 (der Rest des Jahres 1866 abgeschätzt):

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1859 . | 2,829,000 | Ballen, | 1863 . | 1,932,000 | Ballen, |
| 1860 . | 3,367,000 | - | 1864 . | 2,587,000 | - |
| 1861 . | 3,036,000 | - | 1865 . | 2,755,000 | - |
| 1862 . | 1,445,000 | - | 1866 . | 3,785,000 | - |

Die Ausfuhr an baumwollenem Garn und baumwollenen Manufacten (Piece goods) war in den ersten 8 Monaten:

| | 1866. | 1865. | Vermehrung. |
|---|---|---|---|
| Manufacte (Piece goods) . | 38,828,003 L. | 27,685,461 L. | 11,142,542 L. |
| Baumwollenes Garn . . . | 8,744,912 - | 5,926,776 - | 2,818,136 - |
| | | | 13,960,678 L. |
| | | | Vermehrung gegen 1865. |

4) The famine in Orissa. Econ. October 27, 1866.

In das Jahr 1866, so reich an merkwürdigen Begebenheiten, fällt auch in einer der englischen Provinzen von Indien das furchtbare Ereigniss einer

Hungersnoth, durch welche auf einem District von 5 Millionen Menschen — so gross wie England mit Wales — die Hälfte der Bewohner eines grauenvollen Todes stirbt. Während dessen befindet sich der Vicekönig Sir John Lawrence in der Sommerfrische auf den Bergen zu Simla und sein Stellvertreter, der Lieutenant-Gouverneur Sir Cecil Beadon, im Gebirge zu Darjeeling. Nur ein Oberbeamter, Lord Napier, scheint seine Schuldigkeit zu thun und sich auf den Schauplatz der Hungersnoth begeben zu haben, welche bis nach dem nordöstlichen Theil von Madras sich bereits ausgebreitet hat. Der Economist scheint dem Gouvernement in Indien mit Fug und Recht einen Theil der Verschuldung zuzuschieben. Es widersteht aber auch die Art und Weise, wie das englische Blatt die Stellung der indischen Regierung zu dem indischen Volke ansieht. So sagt es: „Die Grenzen der englischen Macht in Indien sind sehr schwer zu bestimmen, denn wenn das Gouvernement zu viel thut, so wird das Volk nichts thun, aber eine von diesen Pflichten ist sicherlich, steuerzahlendes Volk am Leben zu erhalten (but one of those duties clearly is to keep tax-paying people alive). Bis jetzt sind die Berichte nur noch mangelhaft, zum Theil nur durch den Telegraphen vermittelt. Das aber weiss man bereits, dass die Bevölkerung von ganzen Dorfschaften bis auf den letzten Mann zu Grunde gegangen ist, und der Hurkaru — ein indisches Blatt — berichtet, dass in einem District die Sänftenträger alle entweder gestorben oder zu schwach geworden sind, so dass die Magistrate nicht weiter befödert werden konnten. Für England wird durch solche Ereignisse die Herrschaft nicht sicherer.

---

### b. Italien.

Die periodische Presse Italiens ist eifrig darauf bedacht, die Publikationen der öffentlichen Statistik in's Volk zu bringen und die erworbene Kenntniss über die Zustände und die Verhältnisse des neuen Königreichs und seiner Bewohner auszubreiten. Selbst die englischen Zeitschriften sind jetzt kaum reicher an solchen Mittheilungen. Dabei ist bei den Italienern die Neigung vorherrschend, Vergleiche mit andern Ländern anzustellen. Dadurch werden für den Ausländer ihre Besprechungen über ihr Land von doppeltem Interesse.

Im Folgenden sprechen wir über die mittlere Lebensdauer und das Wachsthum der Bevölkerung im Königreich Italien, ferner über die Bevölkerung Roms und über die gegenwärtige Geldkrisis in Italien.

1) Die mittlere Lebensdauer und das Wachsthum der Bevölkerung Italiens. Annali universali di statistica, economia pubblica sqq. Fascicolo di Luglio 1866 p. 80 sqq.

Aus Mangel an hinreichenden statistischen Unterlagen kann für Italien zwar bis jetzt noch nicht nach den Hilfsmitteln des gegenwärtigen Standes der Wissenschaft der Statistik die mittlere Lebensdauer und das wahrscheinliche Leben der Bevölkerung genauer bestimmt werden, wohl aber das mittlere Alter der Gestorbenen. Das mittlere Alter der Gestorbenen, d. i. der Quotient, welcher erhalten wird, wenn man mit der Zahl der Gestorbenen die Summe der Jahre dividirt, die diese Gestorbenen zusammen erlebt haben, befindet sich nun in Italien im merklichen Fortschritt. Im Jahre 1863 war diese mittlere Zahl noch 23 Jahre und 5 Monate für das männliche Ge-

schlecht und 25 Jahre und 4 Monate für das weibliche Geschlecht; im Jahre 1864 stieg dieser Jahresbetrag auf 24 Jahre und 10 Monate (um 1 J. 5 M.) für das männliche Geschlecht und auf 26 Jahre und 6 Monate (um 1 J. 2 M.) für das weibliche Geschlecht. Für beide Geschlechter zusammen war diese Ziffer 1863: 24 Jahre und 4 Monate, 1864: 25 Jahre und 7 Monate, und wuchs sonach in einem einzigen Jahre um 1 Jahr 3 Monate.

Nach dem Biennium von 2 Jahren (1863 und 1864) ist demnach in Italien die mittlere Lebensdauer, in der obigen Weise berechnet, 25 Jahre für die beiden Geschlechter und zwar 24 Jahre 1 Monat für das männliche und 25 Jahre 11 Monate für das weibliche Geschlecht.

Auch das Alter der Hälfte der in einem Jahre Gestorbenen verminderte sich in Italien in günstiger Weise. 1863 war es für beide Geschlechter 5 Jahre und 8 Monate, 1864 7 Jahre und 2 Monate; es wuchs um 1 Jahr 6 Monate.

Das Wachsthum der Bevölkerung in Italien und insonderheit die Art der Vertheilung desselben auf Stadt und Land verdient volle Beachtung. Diese letztere ist eine gesundere, als in Frankreich und England. Wie bereits in einem frühern Bericht erwähnt, betrug die Anzahl der 1864 Geborenen mehr als der in diesem Jahre Gestorbenen: 186,391 oder 0,84 auf das Hundert der Einwohner.

Im Jahre 1863 war dies Verhältniss ein wenig ungünstiger; hier betrug der Ueberschuss der Geborenen über die Gestorbenen: 175,613 oder 0,80 auf das Hundert der Bevölkerung.

Aber nur wenig mehr als stationär bleibt der Ueberschuss der städtischen Geburten über die Zahl der in den Städten Gestorbenen (+ 0,74 Ueberschuss der Geburten 1863 gegen + 0,74, Ueberschuss der Geburten 1864). Dagegen ist das Steigen dieses Wachsthums sehr merklich auf dem Lande (+ 0,83, Ueberschuss 1863, gegen + 0,89 in 1864). Während in England und namentlich in Frankreich ein ungesundes Drängen der Landbevölkerung in die Städte zu den ernstlichsten Befürchtungen Anlass giebt, — auch in Deutschland wird dies immer mehr merklich, — vollzieht sich in Italien das Wachsthum der Bevölkerung vorzugsweise auf dem platten Lande.

Die stärkste Zunahme der Bevölkerung durch Ueberschuss der Geburten fällt auf Sicilien (1,23), dann kommen zunächst Campanien (0,94), Apulien (0,89) und Piemont (0,88).

2) Die Bevölkerung in Rom im Jahre 1866. Nach dem Osservatore-Romano.

Nach der veröffentlichten Statistik des Vicariats von Rom für das Jahr 1866 belief sich die Bevölkerung der Stadt für das Jahr von Ostern 1865 bis Ostern 1866 auf 210,701 Seelen, d. i. 3363 mehr als im Vorjahre und um 30,749 mehr als im Rechnungsjahre 1861. (Im Jahre 1702 zählte Rom 123,131 Einwohner. Die stärkste Zahl seiner Bewohner im 18. Jahrhundert war 166,944, welche es 1794 erreichte.)

Die Bevölkerung von Rom zerfiel in 41,789 Familien mit 102,514 Personen männlichen und 97,494 weiblichen Geschlechts. Die Zahl der Unmündigen war 45,903, die der Unverheiratheten 64,851. Verheirathet waren 63,313, verwittwet 16,285. Die Anzahl der Priester und Kleriker betrug 1476, die der Mönche 2833, der Nonnen 2169. Militärpersonen gab es 5206. In den

Gefängnissen von Rom waren 454 Strafgefangene eingeschlossen. Die Zahl der Juden belief sich auf 4567, die der Heterodoxen auf 429.

Die Bevölkerung von Rom zerfällt in 54 Parochieen. Es wurden in denselben von Ostern 1865 bis Ostern 1866 geboren 5262, wovon 2713 Knaben und 2549 Mädchen. Es starben während dieses Zeitraums 4997 Personen und zwar 2703 männlichen und 2294 weiblichen Geschlechts. Die Zahl der Geborenen überstieg daher nur um 265 die Zahl der Gestorbenen. Man sieht daraus, dass die Zunahme der Bevölkerung Roms sich hauptsächlich durch den Zuzug von Aussen vollzieht.

Nach dem Alter gab es 146 Individuen zwischen 90 und 100 Jahren. In diesem Alter starben im Rechnungsjahre 1865—66 73 Männer und 20 Frauen. Die grösste Sterblichkeit fand im Januar statt (für das Königreich Italien sind Januar und August, die entgegengesetzten Pole, die Monate der grössten Sterblichkeit, während im Juni am wenigsten Menschen sterben), die geringste Sterblichkeit in Rom war im April (im Januar 553 Gestorbene, im April 228).

Von der Bevölkerung Roms von 210,701 Seelen gehörten 7378 Individuen dem geistlichen Stande an, darunter 30 Cardinäle und 36 Bischöfe.

3) La crisi monetaria in Italia. Annali universali di statistica etc. Fasc. di Giugno 1866 p. 281 sqq.

Ungefähr um dieselbe Zeit, wo in England die Creditkrisis in höchster Blüthe stand, beginnt in Italien eine Geldkrisis, welche als eine bleibende Krankheit andauern wird für lange Zeit. War die Veranlassung zur Papierwirthschaft in Italien auch die gleiche, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, so dürften doch der Verlauf und die einzelnen Erscheinungen derselben sich anders gestalten, als in dem Lande, mit dem an wirthschaftlicher Macht und Unberechenbarkeit ein Staat in dem alten Europa kaum verglichen werden kann. Auf diesem dunkelen Gebiet muss man hier wie dort die eigenthümlichen wie die gemeinsamen Erscheinungen in's Auge fassen und in ihrem Causalzusammenhang zu begreifen suchen.

Ein Leitfaden dabei, den wir nie verlassen mögen, scheint uns die Bedürfnissfrage. Mag das Bedürfniss auch zum Theil anderer Art sein, welches das Metallgeld, den Wechsel, die Banknote, den Cheque hervorrief, als das, was das ungedeckte und uneinlösbare Papiergeld schuf, so zeigt uns doch die Geschichte, die neueste wie die ältere, den Drang und Zwang der Staaten, das Papiergeld sofort der Metallzahlung zu substituiren, sowie die letztere nicht mehr als Zahl- und Tauschmittel zureicht.

In Italien verwundert man sich, wo das viele geprägte Geld geblieben, seitdem die Nationalbank von der Regierung ermächtigt worden war, ihre Noten mit obligatorischem Cours auszugeben, und das Goldagio darauf auf 15—18 Procent stieg. Das Auftreten dieser Verwunderung ist eine geschichtlich vielfach wiederkehrende Thatsache. Dieselbe Frage, wo das Gold geblieben, wurde auch im Anfang dieses Jahrhunderts in England gethan, und wie oft hat man sie in den Zeitungen der Vereinigten Staaten aufgeworfen und durchgesprochen — bis in die neueste Zeit. Der Italiener mochte sich um so mehr darüber verwundern, als er wusste, dass die Münzen seiner Regierung in den letzten fünf Jahren ungeheuere Summen geprägt hatten. Sie beliefen sich auf 1 Milliarde

und 90 Millionen Francs, wovon 369,239,864 Fr. in Gold, 676,746,180 Fr. in Silber, 21,666,207 Fr. in gemischtem Metall und 28,390,464 Fr. in Bronçe. Zu den 369,239,864 Fr. in Gold war noch eine fast eben so grosse Summe in französischem Gold zu rechnen, welche in Italien circulirte.

Ein Professor Guala von Vicenza hat über diese Geldkrisis eine Schrift veröffentlicht, aus der wir nach der uns vorliegenden Zeitschrift Einiges entnehmen.

Nach demselben betragen die Zinsen der 5 Milliarden Schulden, welche das neue Königreich seit dem Jahre 1848 contrahiren musste, jährlich 278 Millionen. Diese Summe, welche an die Creditoren des Staates jährlich abzugeben ist, kommt ungefähr der Differenz gleich, welche zwischen Ausfuhr und Einfuhr (634 Mill. Fr., jährlicher Werth der Ausfuhr, und 902 Mill. Fr., jährlicher Werth der Einfuhr) in Italien jetzt besteht. Er glaubt nun, dass diese Bilance von de· Nothwendigkeit herrührt, in welcher sich das italienische Gouvernement befindet, vom Ausland alles Dasjenige einzuführen, was ihm zur Bewaffnung und für die öffentlichen Arbeiten fehlt. Es scheint demnach in Italien ungefähr das Entgegengesetzte stattzufinden, wie in Frankreich. Hier sind die Zahlen für die Ausfuhr und Einfuhr in den Jahren 1864 und 1865 (Journ. des Econ. Mars 1866 p. 432):

| | Waaren. | | Geld. | |
|---|---|---|---|---|
| | Einfuhr. | Ausfuhr. | Einfuhr. | Ausfuhr. |
| 1864 . | 2528 | 2924 | 733 Mill. | 650 Mill. |
| 1865 . | 2782 | 3199 | 657 - | 433 - |

Maurice Block, der Verfasser des Aufsatzes im Journ. des Econ., bemerkt dabei, dass Frankreich fortfahre, Edelmetalle aufzuhäufen, und dass ihm erwiesen erscheine, dass die Ein- und Ausfuhr von Geld wenigstens eben so sehr durch die Finanzunternehmungen, als durch die Nothwendigkeiten des Handels veranlasst werde; nur, was diese Unternehmungen anlange, so gingen Kapitalien aus und kämen dafür Revenuen ein.

Durch die Papierwirthschaft in Italien ist namentlich ein Bedürfniss nach kleinen Tauschmitteln entstanden. Es macht nun Guala verschiedene Vorschläge, um diesem Bedürfniss abzuhelfen. Er meint, dass, wenn die privilegirte Bank nicht geeignet sei, Billets kleinerer Werthe auszugeben und umzuwechseln, so solle man zu anderen Anstalten seine Zuflucht nehmen. Er hält die Communen, die Sparkassen und die Körperschaften von öffentlichem Credit für geeignet, solches kleineres Papiergeld unter besonderen Garantieen auszugeben und einzuwechseln. Einige andere Vorschläge, wie z. B. die Wiederincourssetzung älterer Münzen, das Angreifen der Bankreserven u. s. w., weisen mehr auf die Geldnoth in Italien hin, als dass sie einen Ausweg böten, aus den Bedrängnissen herauszukommen.

Eine Erscheinung in Italien ist auffällig gewesen. Bis zum Frühjahre dieses Jahres ist in Italien der kleine und mittlere Verkehr nur durch Metallgeld vermittelt worden, und Oesterreich hat seine früheren italienischen Provinzen nie dazu bringen können, seine Papiergeldwirthschaft anzunehmen. Im Volke herrschte eine ausgesprochene Abneigung gegen das Papiergeld. Trotzdem sehen wir, wie auch neuerdings wieder in Venedig, dass das Papiergeld sich ohne grosse Anstände im ganzen Königreich eingebürgert hat.

K—n.

---

# Miscellen.

## I.

### Die Papiergeld-Circulation in den Staaten des deutschen Zollvereins 1850 und Ende 1865.

Da dem norddeutschen Bundesstaate zweifellos neben der Gesetzgebung über Maass, Gewicht und Münze auch diejenige über das Papiergeld zufallen wird, so ist es gegenwärtig von doppeltem Interesse, die Papiergeld-Circulation in den einzelnen Staaten des Zollvereins und die rechtlichen Grundlagen zu übersehen, auf welche diese Circulation basirt ist. Für die nachfolgende Zusammenstellung, durch welche diese Uebersicht gegeben werden soll, wurde absichtlich der Zeitpunkt vor dem Kriege des Jahres 1866 gewählt, weil nach dem Kriege einzelne Regierungen wie die bayerische durch die Beschlüsse ihrer Kammern das Recht zu neuen Papiergeld-Emissionen erhalten haben, die aber noch nicht zur Ausführung gekommen sind. Wir werden in einem Nachtrage auf diese letzteren Emissionen zurückkommen.

Aus der nachfolgenden Uebersicht ergiebt sich:

1) In den Thalerländern Norddeutschlands hat sich in dem Zeitraume 1850 — 1865 die Papiergeld-Circulation von 45,642,347 Thlrn. bis auf 28,672,347 Thlr. oder von 2,21 Thlr. bis auf 1,09 Thlr. per Kopf, dagegen in den Guldenländern Süddeutschlands von 6,285,714 Thlrn. auf 5,851,429 Thlr. oder von 0,70 Thlr. auf 0,62 Thlr. vermindert. Die Papiergeld-Circulation ist demnach zwar sowohl 1850 als auch 1865 in den Thalerländern stärker gewesen, hat aber während dieses Zeitraumes in den Thalerländern weit stärker abgenommen als in den Guldenländern.

2) Im Königreich Sachsen und in den thüringischen Staaten mit Ausnahme von Weimar ist das Papiergeld zum gesetzlichen Zahlmittel im Verkehr zwischen Privaten und Staatskasse, in den beiden Hessen zum allgemeinen gesetzlichen Zahlmittel auch für den Verkehr der Privaten unter einander erklärt. In den übrigen deutschen Staaten circulirt das Papier-

geld, wenn man von der zweifelhaften gesetzlichen Bestimmung über das preussische Papiergeld absieht, als reines Creditgeld, dessen Annahme von dem Vertrauen und Belieben des Empfängers abhängt. Die Summe, welche als theilweises oder allgemeines gesetzliches Zahlmittel circulirt, beträgt 12,922,857 Thlr. oder 38,13 Proc. der gesammten Papiergeld-Circulation.

3) Einlösungsbureaus, in denen das circulirende Papiergeld jeder Zeit in Silbercourant umgewechselt werden kann, bestehen überall, nur nicht im Grossherzogthum Hessen und bei der Leipzig-Dresdener Eisenbahn, die zusammen 2,922,857 Thlr. oder 8,47 Proc. des gesammten Papiergeldes in Umlauf haben.

4) Eine gesetzliche allmälige Tilgung findet nur Statt in der Stadt Hannover und in Kurhessen, also nur für einen Papiergeldbetrag von 1,130,000 Thlr. oder 3,27 Procent der gesammten Papiergeld-Circulation. 33,393,776 Thlr. oder 96,73 Proc. des gesammten Papiergeldes sind dagegen dauernde und untilgbare Staatsschuld.

Obgleich wir hoffen, dass die Bundesstaatsgesetzgebung mit Einführung der Goldwährung und einer freisinnigen deutschen Bankgesetzgebung alles Staatspapiergeld beseitigen wird, so kann doch dieser in die Finanzwirthschaft der einzelnen Staaten tief einschneidende Act nicht plötzlich erfolgen, sondern erst Endziel einer längeren Uebergangsperiode sein. Als erster Schritt dazu empfiehlt sich ein Bundesgesetz, durch welches jeder Staat zur regelmässigen jährlichen Tilgung verpflichtet wird.

| Angabe des Staates, in welchem das Papiergeld emittirt wurde. | Jahr. | Bevölkerung. | Betrag des Papiergeldes vom Staate emittirt. | Betrag des Papiergeldes von Corporationen emittirt. | Die Apoints lauten auf | Antheil pro Kopf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Thlr. | | | Thlr. |
| Preussen . . . . | 1850 | 16,331,187 | 30,842,347 incl. 10 Mill. Thlr. Darlehnskassenscheine. | | 5 und 1 Thlr. | 1,89 |
| | Ende 1865 | 19,255,139 | 15,842,347 | | | 0,82 |
| Sachsen . . . . | 1850 | 1,894,431 | 7,000,000 | | 10, 5 und 1 Thlr. | 3,70 |
| | 1865 | 2,343,994 | 7,000,000 | | | 2,99 |
| | 1850 | 1,894,431 | | 500,000 | 1 Thlr. | 0,26 |
| | 1865 | 2,343,994 | | 500,000 | | 0,21 |
| Ueberhaupt . . | 1850 | 1,894,431 | 7,500,000 | | | 3,96 |
| | 1865 | 2,343,994 | 7,500,000 | | | 3,20 |
| Hannover . . . | 1850 | 1,758,856 (nach der Zählung von 1846). | | 200,000 | 5 und 1 Thlr. | 0,11 |
| | 1865 | 1,924,172 | | 130,000 | | 0,07 |

| Am Schlusse des Jahres 1865 geltende auf Sicherstellung und Einlösung bezügliche gesetzliche Bestimmungen. | Angabe der betreffenden Gesetze. | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| Die Cassenanweisungen werden bei allen öffentlichen Cassen zu ihrem vollen Nennwerthe angenommen, auch bei dem Realisations - Comptoir in Berlin baar eingelöst. Besondere Sicherheit ist nicht bestellt. Ob die Cassenanw. gesetzl. Zahlmittel sind, erscheint zweifelhaft; nach der angezogenen bis jetzt gesetzlich nicht aufgehobenen C.-Ordre sind die Cassenanw. „ein zum öffentl. Umlauf für den Umfang Meiner ganzen Monarchie bestimmtes, gemünztes, dem baaren Metallcourantgelde gleich zu achtendes Papier" | Cabinets - Ordre v. 21. Dec. 1824 Gesetze vom 7. März 1850, 30. April 1851, 19. Mai 1851, 7. Mai 1856. | Die Darlehnscassenscheine sind erst durch Gesetz vom 30. April 1851 förmlich zu Cassenanweisungen erklärt worden. Zu Folge des Gesetzes vom 7. Mai 1856 wurden 15,000,000 Thlr. getilgt und der Rest umgewandelt in<br>8,000,000 Thlr. à 5 Thlr.<br>7,842,347 - - 1 -<br>15,842,347 Thlr. Summe. |
| Bei allen Zahlungen an und aus Staatscassen sollen die Cassenanweisungen, sofern nicht Realisation in klingender Münze ausdrücklich ausbedungen ist, statt baaren Geldes zu ihrem vollen Nennwerthe angenommen bezügl. ausgegeben werden. Auswechselung ohne Aufgeld gegen klingendes Courant erfolgt bei den Einlösungscassen in Dresden und Leipzig. Besondere Sicherheit ist nicht bestellt. | Gesetze vom 16. April 1840, 9. Sept. 1843, 18. Juni 1846. | |
| Die Eisenbahnscheine der Leipzig-Dresdener Eisenbahngesellschaft — $^1/_{10}$ des Actienkapitales — werden bei den Cassen der Eisenbahngesellschaft in Zahlung angenommen. Ueber sonstige Sicherstellung enthält das Statut keine Bestimmungen. | §. 60 der Statuten und Decret vom 6. Mai 1835. | |
| Das gesammte Vermögen der Stadt Hannover haftet für die Einlösung der Scheine; bei den Stadtcassen werden sie zum Nominalwerthe angenommen und umgewechselt. Der Realisationsfond beläuft sich auf $^1/_4$ des Betrages der ausgegebenen Scheine und besteht zu $^1/_5$ in baarem Gelde, zu $^4/_5$ in zinstragenden Papieren. Alljährlich sind 5000 Thlr. zu tilgen. | Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Januar 1847. | Die Tilgung begann im Jahre 1852, mithin müssen gegenwärtig 70,000 Thlr. aus dem Verkehre gezogen sein. |

| Angabe des Staates, in welchem das Papiergeld emittirt wurde. | Jahr. | Bevölkerung. | Betrag des Papiergeldes vom Staate. emittirt. | Betrag des Papiergeldes von Corporationen emittirt. | Die Apoints lauten auf | Antheil pro Kopf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Thlr. | | | Thlr. |
| Württemberg . . | 1850 | 1,744,595 | 1,714,286 (3 Mill. Fl.) | | 10 Fl. | 0,98 |
| | 1865 | 1,748,024 | 1,714,286 | | | 0,98 |
| Baden . . . . . | 1850 | 1,355,950 | 1,142,857 (2 Mill. Fl.) | | 50, 10 und 2 Fl. | 0,84 |
| | 1865 | 1,425,478 | 1,714,286 (3 Mill. Fl.) | | | 1,20 |
| Grossherzogthum Hessen . . . . | 1850 | 852,524 | 1,142,857 (2 Mill. Fl.) | | 70, 35, 10, 5 und 1 Fl. | 1,34 |
| | 1865 | 853,322 | 2,422,857 (4,240,000) | | | 2,84 |

| Am Schlusse des Jahres 1865 geltende auf Sicherstellung und Einlösung bezügliche gesetzliche Bestimmungen. | Angabe der betreffenden Gesetze. | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| Die Staatscasse muss Beträge von mindestens 20 Fl. gegen baares Geld umwechseln. Zwang zur Annahme findet nicht Statt. | Gesetz vom 1. Juli 1849. | |
| Das Papiergeld wird bei allen Staatscassen zum vollen Nennwerthe angenommen und bei der Einlösungscasse zu Carlsruhe gegen grobe Silbermünzen umgewechselt. Die Baarausstattung dieser Casse beträgt 1,000,000 Fl.; sinkt der Baarvorrath unter 100,000 Fl., so hat die General-Staatscasse denselben auf 300,000 Fl. zu verstärken. | Gesetz vom 3. März 1849, 20. April 1854. | Die nach dem Gesetze vom 21. April 1866 auszugebenden $3^1/_2$ Mill. Gulden sollen der Eisenbahnschuldentilgungscasse zur Verfügung gestellt werden. Innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo diese Casse das zur Deckung ihres Budgets erforderliche Anlehen aufgebracht haben wird, soll die General-Staatscasse 3,500,000 Fl. aus dem Verkehre ziehen. |
| Die emittirten Scheine — Grundrentenscheine — sind gesetzliches Zahlmittel; sie sind sichergestellt durch die Verpfändung der Tilgungsrenten, welche der Staatsschulden-Tilgungscasse für die den Gemeinden zur Ablösung von Grundrenten vorgeschossenen Darleben zufliessen. | Gesetz vom 30. Juli 1848, 8. Dezbr. 1851, 4. Octbr. 1854, 22. Sept. 1855, 11. Juni 1859. | Nach dem Gesetze vom 26. April 1864 sollen die Grundrentenscheine eingezogen und dafür ein neues Staatspapiergeld im Betrage von 4,300,000 Fl. emittirt werden. Die Garantie ist dieselbe wie die der Grundrentenscheine. Die beiden Landes-Hauptcassen sind verpflichtet, die neuen Scheine, welche vermuthlich noch im Laufe dieses Jahres in Apoints von 50, 10, 5 und 1 Fl. ausgegeben werden, mit vollwerthiger Silbermünze einzulösen. |

| Angabe des Staates, in welchem das Papiergeld emittirt wurde. | Jahr. | Bevölkerung. | Betrag des Papiergeldes vom Staate emittirt. | Betrag des Papiergeldes von Corporationen emittirt. | Die Apoints lauten auf | Antheil pro Kopf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Thlr. | | | Thlr. |
| Kurhessen . . . | 1850 | 759,630 | 2,500,000 | | 20, 5 und | 3,29 |
| | 1865 | 745,063 | 1,000,000 | | 1 Thlr. | 1,34 |
| S.-Weimar . . . | 1850 | 261,094 | 600,000 | | min- | 2,30 |
| | 1865 | 280,201 | 600,000 | | destens | 2,14 |
| S.-Meiningen. . | 1850 | 163,323 | 600,000 | | 1 Thlr. | 3,67 |
| | 1865 | 178,065 | 600,000 | | bezügl. | 3,37 |
| S.-Altenburg . . | 1850 | 131,629 | 500,000 | | 1 Fl. | 3,80 |
| | 1865 | 141,891 | 500,000 | | | 3,52 |
| S.-Coburg . . . | 1850 | 44,749 | 200,000 | | | 4,47 |
| | 1865 | 47,966 | 200,000 | | | 4,17 |
| S.-Gotha . . . . | 1850 | 105,005 | 400,000 | | | 3,81 |
| | 1865 | 116,561 | 400,000 | | | 3,43 |
| S.-Cob.-Gotha . | 1850 | 149,754 | 600,000 | | | 4,01 |
| | 1865 | 164,527 | 600,000 | | | 3,65 |
| Schw.-Rudolstadt | 1850 | 69,648 | 200,000 | | | 2,87 |
| | 1865 | 73,747 | 200,000 | | | 2,71 |

| Am Schlusse des Jahres 1865 geltende auf Sicherstellung und Einlösung bezügliche gesetzliche Bestimmungen. | Angabe der betreffenden Gesetze. | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| Die als gesetzliches Zahlmittel geltenden Cassenscheine werden bei der Haupt-Staatscasse zu Cassel sowie bei der Filial-Staatscasse zu Hanau jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt. Zur besonderen Sicherheit der creirten Staatsschuld ist ein gleicher Betrag der bei der Landes-Creditcasse angelegten Ablösungskapitalien als Unterpfand eingesetzt. Laut §. 4 der Gesetze vom 26. Aug. 1848 und vom 24. März 1849 sollen jährlich, und zwar von 1852 an, 125,000 Thlr. eingezogen werden. Nach einer uns vorliegenden Mittheilung der Königl. statistischen Commission in Cassel hat jedoch die Einziehung in folgender Weise stattgefunden:<br>1857 . . 500,000 Thlr.<br>1858 . . 375,000 -<br>1859 . . 75,000 -<br>1860 . . 175,000 -<br>1861 . . 125,000 -<br>1862 . . 125,000 -<br>1863 . . 125,000 -<br>1,500,000 Thlr. Sa. | Gesetz vom 26. Aug. 1848, 24. März 1849, Verordnung des Finanzministeriums vom 20. November 1858 und 20. Februar 1860. | Durch Gesetz vom 24. Juni 1863 ist eine Emission neuer Kassenscheine angeordnet worden, aber nicht zur Ausführung gekommen. |
| Laut der angezogenen Uebereinkunft verpflichten sich die contrahirenden Regierungen, die Circulation des Papiergeldes gegenseitig zu gestatten und dasselbe nicht unter den Nennwerth herabzusetzen, welchen die Regierung, von der das Papiergeld ausgegeben ist, bestimmt hat. Während der Dauer der Uebereinkunft darf keine Regierung den Gesammtbetrag ihres Papiergeldes vermehren. — In jedem Staatsgebiete muss mindestens eine Einlösungscasse vorhanden sein, wo jederzeit das emittirte Papiergeld gegen Silber-Courant umgewechselt werden kann. Der etwaigen Einziehung und Ausserkurssetzung hat eine mindestens 4-wöchentliche Einlösungsfrist, die 3 Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt zu machen ist, vorherzugehen. | Uebereinkunft vom 21. Januar 1856. | Ausgenommen S.-Weimar hat jeder thüringische Staat seinem Papiergelde Zwangscours beigelegt. |

| Angabe des Staates, in welchem das Papiergeld emittirt wurde. | Jahr. | Bevölkerung. | Betrag des Papiergeldes vom Staate emittirt. | Betrag des Papiergeldes von Corporationen emittirt. | Die Apoints lauten auf | Antheil pro Kopf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Thlr. | | | Thlr. |
| Reuss j. L. . . | 1850 | 77,963 | 300,000 | | min- | 3,85 |
| | 1865 | 86,472 | 320,000 | | destens | 3,70 |
| Reuss ä. L. . . | 1865 | 43,851 | 130,000 | | 1 Thlr. bezügl. | 2,96 |
| Schw.-Sondersh. | 1865 | 66,189 | 150,000 | | 1 Fl. | 2,27 |
| Anh.-Dessau . . | 1850 | 63,700 | 1,000,000 | | 10 und | 15,70 |
| - Cöthen . . | 1850 | 40,388 | 500,000 | | 1 Thlr. | 12,38 |
| - Bernburg . | 1850 | 50,411 | 300,000 | | | 5,95 |
| | 1850 | 50,411 | | 200,000 | | 3,97 |
| | 1850 | 50,411 | 500,000 (zusammen) | | | 9,92 |
| Summe des Staatspapiergeldes in d. Herzogthümern | 1850 | 154,499 | 1,800,000 | | | 11,65 |
| Summe des Papiergeldes überhaupt | 1850 | 154,499 | 2,000,000 (zusammen) | | | 12,95 |
| Herzogth. Anhalt | 1865 | 193,046 | 950,000 | | | 4,92 |
| Waldeck . . . . | 1865 | 51,824 | 150,000 | | 10 und 1 Thlr. | 2,89 |
| Frankfurt . . . | 1850 | 71,678 | 2,285,714 (4 Mill. Fl.) | | | 31,89 |
| Gesammter Zollverein . . . . | 1850 | 29,800,063 | 51,228,061 | 700,000 | | 1,74 |
| | 1865 | 35,887,119 | 33,893,776 | 630,000 | | 0,96 |

| Am Schlusse des Jahres 1865 geltende auf Sicherstellung und Einlösung bezügliche gesetzliche Bestimmungen. | Angabe der betreffenden Gesetze. | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| Ist laut Erklärung vom 15. März 1856 der Uebereinkunft beigetreten.<br>Desgl. laut Urkunde vom 1. Juni 1858.<br>Desgl. laut Urkunde vom 5. März 1860. | | |
| Die Cassenanweisungen in Apoints zu 10 Thlr. werden gegen vollgültige Silbermünzen umgetauscht; die Apoints zu 1 Thlr. bleiben dagegen vorläufig, um sie dem inländischen Verkehre zu erhalten, von der Realisation ausgeschlossen. Ueber besondere Sicherstellung des emittirten Papiergeldes enthalten die Gesetze keine Bestimmungen. | Gesetz vom 1. Aug. 1849, 1. Octbr. 1855, 20. Juni 1859, 20. Mai 1861. | Durch Gesetz vom 10./17. August 1866 ist die herzogl. Staatsschulden-Verwaltung zur Emission von 200,000 Thlrn. angewiesen worden; doch soll diese Summe binnen Jahresfrist wieder aus dem Verkehre gezogen werden. — Die von der Cöthen-Bernburger Eisenbahngesellschaft emittirten Scheine sind bereits seit mehreren Jahren eingezogen. |
| Die Cassenscheine werden auf Verlangen bei der Staatscasse zu Arolsen an jedem Cassentage gegen Courant oder preussisches Papiergeld eingetauscht und es wird zu diesem Behufe ein besonderer nöthigenfalls aus den Beständen der Staatscasse zu ergänzender Einlösungsfond — gegenwärtig beträgt er 10,000 Thlr. — bereit gehalten. Zur Sicherstellung des circulirenden Papiergeldes dienen 107,000 Thlr. in preussischen 4- oder $4^1/_2$-procentigen Staats-Obligationen und 43,000 Thlr. in waldeckschen 4-procentigen Rentenbriefen. | Gesetz vom 24. Jan. 1863. | Nach dem bis jetzt noch nicht zur Ausführung gekommenen Gesetze vom 27. Februar 1866 sollen die Cassenscheine um 60,000 Thlr. vermehrt werden. |
| | | Hat sein Papiergeld eingelöst. |

# Eingesendete Schriften.

**Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik.** Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission. XII. Jahrgang. 1. und 4. Heft. Wien 1865.

In diesen Heften sind die steuerpflichtigen Gewerbe des österreichischen Kaiserstaates im Jahre 1862 zusammengestellt. Heft I. behandelt die Industrial-, Heft IV. die Commerzialgewerbe. Die Angaben erstrecken sich auf die Zahl der Steuerpflichtigen, auf den Gesammtertrag und den niedrigsten sowie höchsten Steuersatz in jedem Gewerbe. Veranlasst wurden die Erhebungen 1862 durch die beabsichtigte Reform der Erwerbsteuergesetzgebung; die so erlangten detaillirten Nachweise bilden die Basis der vorliegenden Zusammenstellungen. Die Zusammenstellung der Industrialgewerbe hat im Wesentlichen nach dem von der 3. Versammlung des statistischen Congresses festgestellten Schema (8 Gruppen mit 34 Classen) stattgefunden; die Commerzialgewerbe dagegen sind alphabetisch geordnet. Die Gesammtzahl der Steuerpflichtigen in den Industrialgewerben betrug 518,974, die von ihnen aufzubringen gewesene Erwerbsteuer 5,877,714 Fl. österr. Währung; es berechnet sich mithin pro Kopf ein Steuerantheil von 11,32 Fl. Die Uebersicht der Commerzialgewerbe giebt die Zahl der Steuerpflichtigen auf 475,759, den Gesammt-Erwerbsteuerbetrag auf 10,497,851 Fl. an; demnach kömmt auf den Kopf 22,07 Fl.

**Würtembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde.** Herausgegeben von dem königl. statistisch-topographischen Bureau. Jahrgang 1864.

Aus dem mannigfaltigen Inhalte heben wir hervor: 1) Die Ergebnisse der ortsanwesenden Bevölkerung nach dem Stande vom 3. December 1864. Hauptzahlen: a. Zahl, Geschlecht, Alter: 374,582 Familien. 844,240 männliche Einwohner, und zwar: 248,978 unter, 595,262 über 14 Jahre — 904,088 weibliche Einwohner, nämlich: 257,447 unter, 646,641 über 14 Jahre. b. Civilstand: 526,476 männliche, 559,998 weibliche Ledige; 557,902 Verheirathete; 36,049 männliche, 63,921 weibliche Verwittwete; 638 männliche, 1344 weibliche Geschiedene. c. Religiöses Bekenntniss: 320,651 Evangelische, 112,374 Katholiken, 626 von anderen christlichen Confessionen, 1394 Juden. 2) Die Ergebnisse der Aufnahme des Viehstandes vom 2. Januar 1865. Auf 1000 Einwohner kommen darnach 58,2 Pferde (excl. Militärpferde), 557,6 Stück Rindvieh, 402,4 Schafe, 150,7 Schweine, 20,1 Ziegen.

**Hamburgs Handel und Schifffahrt 1865.** Zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. Hamburg 1866.

Die vorliegende Publikation zeigt im Wesentlichen die gleiche Einrichtung wie die pro 1864, im Einzelnen jedoch hat sie manche nützliche Erweiterung erfahren, so ist z. B. hinzugefügt worden eine Uebersicht des Gewichtes und des Werthes der Einfuhr land- und flusswärts, ein Verzeichniss der Durchschnittspreise von Schlachtvieh auf den Viehmärkten pro 1858 bis 1865 u. s. w. — Eingeführt wurden 1865: 47,198,954 Ctr., die einen Werth von 771,668,880 Mark Banco repräsentiren; 1864 betrug die Einfuhr 43,858,294 Ctr., die auf 773,016,770 Mark Banco geschätzt wurden. Der Schifffahrtsverkehr im Jahre 1865 weist folgende Ergebnisse auf: Es kamen in Hamburg 5186 Seeschiffe an, und zwar: 4509 mit Ladung und 677 leer und in Ballast; die Gesammtladungsfähigkeit der ersteren betrug 498,185 Commerzlasten à 6000 Pfd., die der letzteren 45,550. Am stärksten betheiligt war Grossbritannien mit 2000 Schiffen, die eine Ladungsfähigkeit von 288,432 Last aufweisen. Berücksichtigen wir nicht die Zahl der Schiffe, sondern nur die von denselben repräsentirte Ladungsfähigkeit, so schliessen sich die übrigen Staaten in folgender Ordnung an: Hamburg mit 113,110 Last, Niederlande mit 19,857 L., Hannover mit 17,623 L., Nordamerika 17,349 L., Frankreich 17,288 L., Schleswig-Holstein 16,486 L., Norwegen 13,413 L., Bremen 11,411 L., Schweden 4868 L., Mecklenburg 4666 L., Spanien 4290 L., Dänemark 4276 L., Preussen 3511 L., Oldenburg 2715 L., Russland 1688 L., Portugal 1622 L., Italien 475 L., Lübeck 322 L., Chili 163 L., Belgien 65 L., Oesterreich 62 L., Venezuela 43 L.

# II.

# Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klassischen Alterthums.

Von

**Rodbertus.**

## II.

## Zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus.

### 4. Von Caracalla bis Diocletian.

Unter Caracalla ging der letzte Theil des Programms, das Dio dem Mäcen in den Mund legt, in Erfüllung: Alle Provinzialbürger erhielten das römische Bürgerrecht.

Es gehört nicht hierher, den rechtsphilosophischen Charakter dieser ausserordentlichen Massregel näher hervorzuheben — sie war ein mächtiger Schritt mehr aus der Enge jenes Bluts- und Nationalitätsverbandes, an das sich im Alterthum noch jedes Recht klammerte, und steht daher der Gleichstellung der Plebejer mit den Patriciern nicht nach, wenn auch in Folge unserer geschichtlichen Darstellungen die eine kaum einen Eindruck auf uns macht, während die andere unsere lebhafteste Theilnahme erregt[1]).

---

1) Schlechten Regenten werden immer schlechte Motive untergelegt. So soll Caracalla nur der Erbschaftssteuer wegen den Provinzialen das Bürgerrecht ertheilt haben. Freilich spielt Dio auf finanzielle Zwecke an, die dabei verfolgt seien, und ich werde auch zeigen, dass es sich sogar noch um mehr als die blosse Erbschaftssteuer handelte; aber ein socialer Fortschritt hört nicht auf, ein solcher zu sein, wenn sich — wie so oft in der Geschichte — ein grosses finanzielles Interesse daran knüpft. Wir dürfen nicht vergessen, dass um die Zeit der Bürgerrechtsertheilung, ungeachtet aller Grausamkeiten und Brutalitäten eines Caracalla und Heliogabalus, doch die Zügel der Regierung in den Händen von Männern wie Paulus und Ulpian lagen und dass sich in der Rechtsentwickelung und Gesetzgebung dieser Zeit eine von den Ungeheuerlichkeiten jener beiden Cäsaren durchaus unberührt bleibende Continuität und Conformität ausspricht.

Es gehört auch nicht hierher, die Reihe der Vorstufen näher zu beleuchten, mittelst der die römische Politik während eines 200jährigen Zeitraums die Einwohner des Reichs zu römischer Civilisation herangebildet hatte — den Durchgang durch den Freigelassenenstand, die Aufnahme ganzer Civitaten in das latinische Recht, die Ertheilung des römischen Bürgerrechts an eine Menge einzelner hervorragender Persönlichkeiten — so dass in der That jetzt die Zeit gekommen schien, ohne Gefahr politischer Erschütterungen jene gewaltige Reform vornehmen zu können.

Es gehört endlich auch nicht hierher, auf die politischen Folgen, die sich dennoch an diese Reform knüpften, näher einzugehen, Folgen, die sich, ungeachtet dieser langen Vorschule, in der Erscheinung der Dreissigtyrannenzeit offenbaren, die sich in letzter Analyse auf den einfachen Grund zurückführen lässt, dass, weil jetzt das Cäsarenreich immer mehr Militärstaat geworden und deshalb in der Generalität immer mehr die Staatsmänner der Zeit hervortraten, nun, nach der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung, seitdem jeder Provinziale römischer Bürger geworden war, auch jeder hervorragende Provinziale und Grenzgeneral römischer Imperator werden wollte[2]).

Hier habe ich es lediglich mit den Veränderungen zu thun, die dieser ungeheure Rechtsfortschritt auch auf finanziellem Gebiete nach sich ziehen musste.

Und diese waren sehr bedeutend!

**Sie enthielten eine völlige Umgestaltung des bisherigen Provinzialsteuersystems**[3]); denn, in Folge der allgemeinen

2) Manso hat bekanntlich seinem „Leben Constantins“ eine eigene Untersuchung „Ueber die dreissig Tyrannen“ angehängt. Indessen sind die von ihm beigebrachten Gründe zur Erklärung dieser Zeit deshalb nicht genügend, weil sie dieser Zeit nicht eigenthümlich sind, denn schlechte Kaiser und bedrängte Grenzen hatte es schon oft und seit lange gegeben, und die Grenzen hätten jene Dreissig auch schützen können, ohne die Imperatorenwürde zu usurpiren. Allein seit Caracalla waren erst einige 30 Jahre vergangen. Seit der Zeit begann sich das Militärregiment immer mehr herauszubilden, die Reihe der Soldatenkaiser war im Aufsteigen, der Staat existirte, der Gesellschaft gegenüber, immer mehr nur in der Hierarchie der Kriegs- und Friedensmiliz. Zudem waren die Generationen, die noch in alter provinzieller Botmässigkeit erzogen gewesen, ausgestorben, und in denen, die jetzt in voller Manneskraft standen, fügte sich zu einem noch nicht ausgelöschten Rest barbarischer Rohheit noch der Uebermuth des civis Romanus sum. Denn man darf sich die Romanisirung der Provinzen um diese Zeit noch nicht sehr vorgeschritten denken. Konnte doch die Tante des Kaisers Septimius Severus noch nicht einmal lateinisch sprechen! — Spart. Sever. Imper. 15. — Auch deuten die Namen der Mehrzahl jener Dreissig auf Neubürgerfamilien.

3) Dio LXXVII. 9 sagt dies auch ausdrücklich. Nachdem er nach Erwähnung

Bürgerrechtsertheilung, wurde nicht blos das bisherige Provinzialtributsystem dem Bürgertributsystem im Wesentlichen gleichgestellt, sondern wurden auch die provinzialen Neubürger zu jenen neuen directen Steuern herangezogen, die, wie ich im vorigen Abschnitt ausgeführt, weil sich das bisherige eine Oikeneinkommen auseinanderzuzweigen begonnen hatte, zu der bisherigen einen Tributsteuer hinzugekommen waren, — ward also, mit einem Wort, jetzt erst jene Einheit im Steuerwesen des ganzen Reichs hergestellt, die, nach Savigny und Huschke, für das Tributsystem, schon von Augustus herdatiren soll.

Der Beweis hat kaum Schwierigkeiten.

Zuerst das Tributsystem!

Im zweiten Abschnitt dieser Steuergeschichte habe ich den wesentlichen Unterschied zwischen dem Bürger- und dem Provinzialtributsystem hervorgehoben, im dritten gezeigt, dass letzteres noch unter Septimius Severus, also unmittelbar vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung, in seinen beiden Theilen, dem trib. sol. und dem trib. capit., so fortbestand, wie es nach der Eroberung umgelegt und von Augustus geordnet worden war.

Allein ein Paar Decennien später, und zwar unmittelbar nach der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung, schöpft man ein ganz anderes Bild davon aus den Quellen.

Wir begegnen nämlich in den Digesten dem bekannten Titel de censibus, der zum grössten Theil aus den gleichnamigen Werken des Paulus und Ulpian, die bekanntlich von Septimius Sever bis unter Alexander Sever, also während der Herrschaft des Septimius, Caracalla, Macrinus, Heliogabalus und Alexander selbst, lebten und wirkten, excerpirt ist.

An diesem Titel ist hier dreierlei hervorzuheben.

1) Er ertheilt Vorschriften über einen Tributsteuermodus, der von dem bisher geschilderten Provinzialtribut-

---

anderer Erpressungen allerdings erzählt, dass Caracalla die Erbschaftssteuer verdoppelt und auch die Intestaterben mit herangezogen habe, fährt er doch fort: er habe auch — angeblich der Ausgleichung der bürgerlichen Ehre wegen, in Wahrheit jedoch um seine Einkünfte zu erhöhen — alle unterthänigen Bürger zu Römern gemacht *διὰ τὸ τοὺς ξένους τὰ πολλὰ ἀυτῶν μὴ συντελεῖν*, was doch nur heissen kann, weil die Peregrinen bis dahin noch in den meisten Beziehungen nicht so wie die Römer gesteuert — wörtlich sogar, nicht contribuirt — hätten.

system bedeutend abweicht, dagegen der alten civilen Consualform sprechend ähnlich sieht.

Der Tributpflichtige, heisst es in der Hauptsache, soll genau angeben:

a) seinen Grundbesitz, und zwar wie viel Morgen Ackerland, Weinberge, Olivengärten, Wiesen, Weide und zur Holznutzung bestimmtes Forstland, und zwar bei Weinbergen und Olivengärten auch die Anzahl der Stöcke und Bäume. Inwiefern Gebäude unter den Grundstücken begriffen waren, habe ich schon im 2. Abschn. erörtert. — Solchen Grundbesitz soll der Pflichtige selbst zu Gelde schätzen.

b) die Sklaven, und zwar genau nach Nationalität, Alter, häuslicher Verwendung und Handwerksgewerbe. Auch Inquilinen und Colonen, die, wie ich in der Abhandlung über den Colonat ausgeführt, um diese Zeit meistens schon in ein adscripticisches Verhältniss getreten waren, mussten einzeln angegeben werden. Dass der Besitzer auch die Sklaven selbst abschätzen solle, wird nicht gesagt, ist auch nicht wahrscheinlich, da, wie wir es sowohl aus der republikanischen als aus der spätesten Kaiserzeit wissen, die Behörde den Steuersatz von Sklaven bestimmte.

c) Fischteiche, Lagerräume, Salinen. Von ihnen heisst es wenigstens, dass sie in censum deferirt werden sollten, was eher auf eine Selbstschätzung deutet und auch der des übrigen Grundbesitzes durchaus entsprechen würde.

Dass derjenige Bürger, der auf diese Weise sein Vermögen zu versteuern hat, auch noch ausserdem selbst ein tribut. capitis zu tragen habe, davon ist nirgends eine Spur zu finden. Wenn es l. 3 pr. D. 30. 15 bei Ulpian heisst: Aetatem in censendo significare necesse est, quia quibusdam aetas tribuit, ne tributo onerentur; veluti in Syriis a quatuordecim annis masculi, a duodecim foeminae usque ad sexagesimum annum tributo capitis obligantur; aetas autem spectatur censendi tempore, — so bezieht sich diese Vorschrift nur auf l. 4 §. 5 ibid.: In servis deferendis observandum est, ut et nationes eorum, et aetates et officia et artificia specialiter deferantur, bezieht sich also nur auf Sklaven[4]), deren Köpfe natürlich nach wie vor Ulpian, und sowohl

4) So versteht auch Heraldus, Quaest. quot. I. c. IX. 9 diese Stelle. Im letzten Abschnitt komme ich noch auf H., der der Wahrheit in Bezug auf die spätere

im Bürger- wie im Provinzialtributsystem versteuert wurden. Die Beschränkung der Bezugnahme auf Sklaven in der erstern Stelle ist schon aus dem gleichlautenden aetas, speciell der Sklaven, in der letztern zu schliessen, und ausserdem, warum hätten unmündige und überseehszigjährige Vermögende keine trib. cap. zahlen sollen? — Aber auch auf inopes civilen Standes bezieht sich die erstere Stelle nicht, denn dann wäre diese Bezugnahme, die sich nichts weniger als selbst verstand, doch wohl angedeutet worden. Ausserdem wären die einfachen Ausdrücke masculi und foeminae der damals noch immer hoch gehaltenen Bürgerehre wenig würdig gewesen. Nach ll. 10 und 14 C. Th. 16. 2 werden eben so obenhin mares und foeminae unterschieden, aber hier ist ausdrücklich nur von Sklaven, die in gewissen Fällen immun sein sollten, die Rede. Zudem sagt Ulpiau l. 4 §. 2 D. 50. 4 von den inopes ausdrücklich: Inopes onera patrimonii ipsa non habendi necessitate non sustineant, corpori autem indicta obsequii solvant. Sie sollten also nur Handdienste leisten. Diese Verpflichtung war aber nicht neu, sondern durch das herrschende Naturalsteuersystem, wie ich unten zeigen werde, bedingt. Da die Stelle aus Ulpian's Opinion. lib. 3 ist, also aus einem Werke, das selbst die Juristen in eine spätere Zeit setzen — s. Zimmern, Gesch. des R. P.-R. I. 1 §. 100 a. Anm. 28[5]), — so ist nicht unwahrscheinlich, dass die Bestimmung den provinzialen Neubürgern galt. — Damit stimmt denn auch, dass, wo im Tit. de censibus von einer Befreiung ganzer Bürgerschaften vom trib. cap. die Rede und also unzweifelhaft Kopfgeld freier Provinzialbürger gemeint ist, solche Befreiung in die Zeit vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung fällt, während man nach derselben keine solche Immunitätsertheilung an ganze Civitaten oder einzelne Bürger erwähnt finden wird, da ähnliche Erwähnungen aus der Periode nach Diocletian, wie ich im letzten Abschnitt zeigen werde, eine ganz andere Bedeutung haben, indem sie sich jetzt, bei vermögenslosen Bürgern, auf die Befreiung von der Handdienstpflichtigkeit, und bei vermögenden,

---

capitatio sehr nahe gekommen ist, und deshalb das Urtheil, das Gothofred zu l. 2 l. Th. 13. 10 und Savigny in seiner Römischen Steuerverf. über ihn fällen, nicht verdient, ausführlicher zurück.

5) Ich greife zwar vor, will aber doch hier schon hervorheben, dass diese Bestimmung blosser Handdienste armer Bürger auch noch von Constantin dem Gr., l. 6 C. J. 10. 51, wiederholt wird, also, nachdem das spätere Diocletianische Jugations- und Capitationssystem, wie ich es im nächsten Abschnitt schildern werde, längst eingeführt war.

auf die Befreiung von der Versteuerung ihrer Sklaven und Viehhäupter beziehen.

Die im Tit. de cens. enthaltenen Vorschriften sind also dem alten Bürgertributsystem sowohl positiv darin gleich, was und nach welchem Modus dies versteuert werden soll, als auch negativ darin, dass von einem trib. capit. der Freien nicht mehr die Rede ist.

2) Das Zweite, was an dem Tit. de cens. hervorzuheben, ist, dass die gleichnamigen Werke des Paulus und Ulpian, aus denen jener Titel excerpirt, erst nach dem Tode Caracalla's, also nach der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung geschrieben, ja, dass das Letztere höchst wahrscheinlich erst unter Alexander S. verfasst oder veröffentlicht worden ist.

Von dem Werk des Paulus ist dies unbestritten, denn l. 8 §. 4 l. c. heisst es: Divis Severo et Antonino, und §. 5 noch einmal Divus Antoninus. Caracalla war also schon todt, als Paulus sein Werk de cens. schrieb[6]).

Anderer Ansicht sind aber die Juristen über Ulpian's gleichnamiges Werk. Dessen Abfassung, wie fast aller seiner übrigen Werke, setzen sie nicht nach, sondern unter Caracalla. Somit könnte dasselbe auch schon vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung geschrieben sein, und alle Schlüsse, die ich weiter unten aus seiner späteren Abfassung ziehen werde und die für meine Ansicht von den finanziellen Folgen der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung von höchster Wichtigkeit sind, würden wenigstens nicht zwingend sein.

Ich bin daher zuvörderst genöthigt, eine ausführliche Untersuchung über die Zeit der schriftstellerischen Thätigkeit Ulpian's und namentlich die Zeit der Abfassung seines Werks de cens. einzuschieben. Dieselbe wird die Unhaltbarkeit jener Ansicht der Juristen darthun und es zugleich wahrscheinlich machen, dass die Hauptzeit dieser Thätigkeit später, als sie glauben, und dass namentlich die Abfassung des Werks de cens. erst unter Alexander zu setzen ist.

Die Juristen haben keine anderen Gründe für ihre Ansicht, als:

---

6) Damit ist noch nicht gesagt, dass es unter Heliogabalus geschrieben sei, wie die meisten Juristen — s. Zimmern, Gesch. des R. P.-R. I. S. 376 und auch Savigny in seiner Abhandl. über das Jus Ital. Verm. Schriften I. S. 54 — deshalb annehmen, weil Paulus, der doch l. 8 §§. 4 und 5 de cens. Caracalla divus nenne, von einem Imperater noster Antoninus — wie bekanntlich auch Heliogabalus, und zwar unter den drei oder vier Antoninen als Letzter, sich ebenfalls nannte — spricht. Ich werde gleich im Text das Gegentheil beweisen.

erstens, dass U. in keinem seiner Werke, ein einziges Mal ausgenommen, Caracalla Divus nennt; zweitens, dass er ihn fast in allen seinen Werken, namentlich auch in den betreffenden Stellen de censibus, immer nur imperator noster und daneben nur Septim. Severus Divus nennt; — imperator noster — halten sie aber für unzweifelhaft — muss »der jetzt lebende« oder »der jetzt regiernde Kaiser« übersetzt werden.

Allein diese Gründe sind nicht stichhaltig.

Erstens, wenn es auch gewiss ist, dass, wenn ein römischer Jurist einen Kaiser Divus nennt, dieser schon consecrirt und also auch verstorben sein musste, so folgt doch nicht, dass, wenn er diesen Kaiser nicht so nennt, er noch gelebt haben müsse. Denn die Gewohnheit der römischen Juristen, jeden consecrirten Kaiser, wo sie ihn anführen, auch D. zu nennen, ist durchaus nicht constant. So führt Modestinus, ll. 2 und 3 D. 27. 1, in demselben Werk dieselben Kaiser bald als D., bald nur als imperatores auf. Man scheint auch nur die bessern Kaiser, wie z. B. Septimius Severus, vorzugsweise gern D. genannt zu haben, während man sich, nach Ael. Spart. Anton. Carac. 11, doch wohl schämte, dass ein omnium durissimus, parricida et incestus, patris et matris et fratris inimicus, der nur auf Veranlassung seines eignen Mörders und nur aus Furcht vor den Prätorianern unter die Götter versetzt war, auch noch nachträglich so genannt werden sollte.

Zweitens ist auch imperator noster nicht »der jetzt lebende« oder »regierende Herr«, sondern »mein Kaiser, den ich berieth« oder »in dessen consilium ich sass« zu übersetzen. Denn man stösst bei der Uebersetzung »der jetzt lebende Kaiser« auf Schwierigkeiten, die nur durch die willkürlichsten Emendationen zu beseitigen sind, während sich die Uebersetzung, »mein Kaiser, in dessen Conseil ich war«, sehr gut begründen lässt und dabei alle Schwierigkeiten und Willkürlichkeiten fortfallen.

Tryphonius z. B. nennt in einem und demselben Werk — den XXI libr. disputat. — l. 11 D. 3. 6, sowohl den Septimius Severus allein princeps noster, als auch l. 39 D. 48. 19 den Severus und dessen Sohn Caracalla zusammen optimi imperatores nostri, als auch endlich l. 44 pr. D. 27. 1 den Caracalla allein noster, hier mit Hinzufügung cum Divo Severo patre suo. Hier kann noster offenbar nicht »jetzt regierend« heissen, man müsste denn annehmen, dass das Werk in seinen verschiedenen Theilen unter jenen verschiedenen Regierungen geschrieben worden sei.

L. 39 pr. D. 32. III. heisst es gar bei Scävola: in simili specie et Imperator noster Divus Marcus hoc constituit. Hier wird also ein ausdrücklich als Verstorbener angeführter Kaiser doch zugleich noch noster genannt. Die Juristen sprechen hier von einer contrad. in adj., die sie durch willkürliche Emendationen zu heben suchen. S. Zimmern a. a. O. §. 97 Anm. 7.

Paulus spricht l. 8 D. 50. 15 zweimal von Divis Severo et Antonino, einmal noch von Divus Antoninus und dann 5, 6: Imperator noster Antoninus civitatem Emisenorum coloniam et juris Italici fecit. Deshalb, meinen manche Juristen — s. Zimmern a. a. O. §. 100 a. Anm. 50 —, sei unter dem letzteren Antoninus Heliogabalus verstanden. Auch Savigny in seiner Abhandl. über das Jus Italicum ist, wie schon angeführt, dieser Ansicht. Die erwähnte Verleihung müsste also nach der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung erfolgt sein. Aber dies kann nicht sein, wenn auch Paulus jedenfalls nach der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung geschrieben hat, und zwar aus folgenden Gründen nicht. Erstens: Nach der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung konnte zwar noch der Rest des Privilegiums, der damals noch im J. Ital. steckte — s. unten — verliehen werden, aber nicht mehr Colonierecht. Denn die Provinzialbürgerschaften waren jetzt sämmtlich römische Civilbürgerschaften geworden und die unterschiedene Bedeutung einer Colonieverfassung hatte völlig aufgehört. — Zweitens: Dieselbe Verleihung, an die Emisener, theilt auch Ulpian l. 1 §. 4 l. c. von einem Imper. noster mit, und hier ist niemals bezweifelt worden, dass Caracalla gemeint sei, wenn ich dabei meiner Seits auch gleichfalls überzeugt bin, dass Ulpian viel später schrieb[7]). — Drittens: Heliogabalus hatte sich so verhasst gemacht, dass der Senat ihm nach seiner Ermordung den Namen Antoninus nahm. Er kommt daher unter diesem Ausdruck überhaupt nicht in den Rechtsquellen vor[8]). Viertens endlich ist es auch deshalb wahrscheinlich, dass Caracalla es war, der diese Verleihung vornahm, weil seine Mutter und Tante aus Emesa stammten, und l. 12 D. 1. 9 auch noch andere Gnadenbezeugungen erwähnt werden, die er der Tochter der Letzteren zukommen liess. Keinen Falls darf an der Identität der l. 1 §. 4 und l. 8 §. 6 l. c. erwähnten Verleihung ein Zweifel obwalten, und, man mag sich also

7) Auch dieser Kaiser muss also die Verleihung vor seiner allgemeinen Bürgerrechtsertheilung vorgenommen haben.

8) Zimmern a. a. O. §. 51 Anm. 8 sagt: „aber in den Rechtsquellen lässt sich sein damnirter Name höchstens in den subscriptis von l. 8 C. 2. 19 nachweisen". Z. widerspricht sich also, wenn er §. 100 a. Anm. 50 doch anderer Meinung ist.

für den einen oder den anderen Kaiser entscheiden, immer wird, wenn man noster »der jetzt lebende« übersetzt, auch bei dem einen oder dem anderen Kaiser die Schwierigkeit nicht zu heben sein, man müsste denn wiederum zu willkürlichen Emendationen greifen.

Ulpian nennt in einem und demselben Werk, ad edictum, den Caracalla mehrere Male Imperator Antoninus, dann aber auch Imperator noster, endlich aber auch Divus[9]). Die Juristen schliessen wiederum: »also ist der letztere Text offenbar fehlerhaft« und emendiren wieder willkürlich[10]). Dies ist aber hier um so ungerechtfertigter, als U. nach den vaticanischen Fragmenten §. 266 in diesem Werk noch eine Constitution aus den späteren Regierungsjahren Alexander's anführt. Endlich nennt U. in seinem Werk de cens., l. 1, Caracalla mehrere Male imperator noster, aber auch in demselben Werk — l. 12 D. 1. 9 — Antoninus Augustus, und zwar spricht er in der letzteren Stelle von jener Gnadenverleihung Caracalla's an dessen Cousine Mammaea in den bemerkenswerthen Worten ut scio, Antoninum Augustum Juliae Mammaea consobrinae suae indulsisse.

Alle diese Schwierigkeiten, die unauflöslich sind, wenn man nicht zu Willkürlichkeiten seine Zuflucht nehmen will, fallen aber fort, wenn man imperator noster (versteht sich, im Munde eines hervorragenden Staatsmanns und Juristen) übersetzt »der Kaiser, den ich berieth«, »in dessen Consilium ich sass«. Und diese Uebersetzung ist nicht blos zulässig, dem Worte nach, — sondern empfiehlt sich auch der Sache nach, denn es lässt sich für alle oben angeführten Stellen in der That nachweisen, dass der Jurist, der einen Kaiser noster nennt, auch im Conseil dieses Kaisers gesessen hat

So sass Tryphonius, der, wie ich oben angeführt, in einem und demselben Werk Septimius Severus noster, S. Sev. und Caracalla nostri, und Caracalla allein noster und zugleich Sept. Sever. Divus nennt, nach Zimmern a. a. O. §. 70 im Rath dieser drei aufeinanderfolgenden Kaiserregierungen. Wie ich noster verstehe, war er berechtigt, alle drei so zu bezeichnen, bei der Uebersetzung »der jetzt regierende« nicht.

---

9) L. 18 §. 1 und 2 D. 4. 4 und l. 15 §. 16 D. 36. 4; — l. 3 pr. D. 4. 4; — l. 18 §. 23 D. 36. 4. — Auch andere Juristen nennen nicht jedes Mal den consecrirten Kaiser Divus, sondern zuweilen auch nicht, wenn es schon feststeht, dass er verstorben und consecrirt war. So Modestinus ll. 2 und 13 D. 27. 1. — Alles wird sich aufklären, wenn ich gleich oben die Bedeutung des noster dargethan haben werde.

10) Zimmern a. a. O. §. 100 a. Anm. 23.

So bediente sich auch M. Aurel, der in der oben angeführten Stelle von Scävola imperator noster Divus genannt wird, dieses Juristen beim Rechtsprechen — s. Zimmern a. a. O. §. 97 Anm. 7. — Es durfte also auch Scävola den Marcus, obwohl Divus, doch auch in meinem Sinne noster nennen, und beging dabei keine contr. in adject., wenn er dies that, während jener schon todt war.

So waren auch Paulus und Ulpian im Consilium des Caracalla, während sie unter Septimius Severus nur erst Hülfsarbeiter des Papinian waren[11]). Beide durften also von Caracalla noster sagen, »unser Kaiser, den wir beriethen«. Damit hören denn auch die Widersprüche in den oben angeführten, die Verleihung an die Emisener betreffenden Stellen auf. Die Stelle l. 8 l. c. des Paulus braucht, weil er von Antoninus noster (nicht einmal imperator) spricht, während er sonst Caracalla immer Divus nennt, nicht von Heliogabalus verstanden zu werden, wie sie es auch aus den angeführten Gründen nicht darf, und Ulpian durfte in Bezug auf dieselbe Verleihung, eben so gut wie Paulus, Caracalla noster nennen, ohne damit zu sagen, dass, wie er schrieb, Caracalla noch gelebt habe.

Diese meine Erklärung des noster wird dann auch noch dnrch andere Stellen bestätigt.

So nennt Julianus den Kaiser Hadrian noster imperator. Aber auch von ihm ist bekannt und durch Spart. Hadrian. 18 bezeugt, dass er im Consilium dieses Kaisers sass.

So wird ebenfalls der Kaiser Antoninus Pius von Mäcian, l. 42 D. 40. 5, Anton. Aug. Pius noster genannt. Aber auch dieser Rechtsgelehrte war im Consilium des genannten Kaisers, s. Zimmern a. a. O. §. 94.

Ja, diese meine Erklärung gilt nicht blos, wo die Juristen einen

11) Dies wird höchst wahrscheinlich aus der Verbindung folgender Stellen. Spart., Pisc. Nig. 7 hat: ut probant Pauli et Ulpiani Praefecturae, qui Papiniano in consilio fuerunt, ac postea, cum unus ad memoriam, et alter ad libellos paruisset, statim praefecti facti sunt. Ferner Lamprid., Alexand. 26: Paulum et Ulpianum in magno honore habuit, quos praefectos ab Heliogabalo alii dicunt factos, alii ab ipso. Nam et consiliarius Alexandri et magister scrinii Ulpianus fuisse prohibetur: qui tamen ambo assessores Papininus fuisse dicuntur. — Endlich Lamprid., Heliogab. 16: Removit et Ulpianum jurisconsultum, ut bonum virum. — Also zu Papinian's Zeit waren sie nur Hülfsarbeiter in dessen Auditorium. Danach (postea) stiegen sie erst zu grossen Ehren auf. Heliogabalus entliess dann wieder Ulpian, während dessen erneutes ministerielles Wirken unter Alexander aus Lamprid., Alex. 10. 11. 51 bekannt ist.

Kaiser noster nennen, sondern auch umgekehrt, wo die Juristen von einem Kaiser noster genannt werden, ja, sich selbst so nennen.

So nennen l. 17 pr. D. 37. 14 die Divi fratres den eben angeführten Mäcian, der als Mitglied ihres Consiliums respondirte, ebenfalls noster. Dass sie damit nicht sagen wollten »der jetzt lebende«, sondern »unser Geheimerath« leuchtet ein.

So werden l. 30 §. 7 und l. 32 §. 4 D. 35. 2 von Mäcian auch Julian und Vindius noster genannt. Auch hier leuchtet ein, dass noster nicht gut heissen kann »der jetzt lebende«. Allein aus Capitol. Pius 12 geht wiederum hervor, dass alle drei zu gleicher Zeit im Consilium dieses Kaisers gesessen haben. Auch hier drückt also noster einen meiner Erklärung entsprechenden Sinn aus, bezieht sich nur auf diese Collegenschaft und heisst »der, mit dem wir im Rath des Kaisers zusammen sitzen oder sassen«.

Ja, ich möchte bei der feinen Unterscheidungsweise der römischen Juristen fast die Ansicht aufstellen, dass z. B. Ulpian, wenn er in einem und demselben Werk bei der einen Vorschrift denselben Kaiser imperator Antoninus oder Antoninus Augustus und bei einer anderen imperator noster nennt, die erstere Stelle sich auf eine Zeit, wo er noch nicht, die zweite auf eine, wo er schon im Consilium des Kaisers war, bezieht. Deshalb sagt auch U. in der oben angeführten Stelle l. 12 D. 1. 9 »ut scio« und nennt Caracalla Antoninus Augustus, denn aus der Zeit seiner eignen Amtswirksamkeit datirte sich die betreffende Gnadenverleihung noch nicht und deshalb war der Kaiser hier auch noch nicht noster zu nennen.

Die Schlüsse also, die die Juristen aus ihrer Uebersetzung des imperator noster auf die Zeit der schriftstellerischen Thätigkeit Ulpian's und namentlich der Abfassung seines Werks de cens. ziehen, sind hinfällig. Noster hat in dieser seiner Zusammenstellung nicht den Sinn »der jetzt lebende« oder »jetzt regierende Kaiser«, sondern den, »mein Kaiser, den ich berieth«. In diesem Sinne sagt aber das noster über die Zeit der Abfassung des Werks, in dem es vorkommt, gar nichts aus, denn dieses konnte abgefasst sein, wenn der darin als noster aufgeführte Kaiser längst todt und consecrirt war.

Der Gebrauch des noster lässt also die Frage nach der Zeit der schriftstellerischen Thätigkeit U's und namentlich der Abfassung seines Werks de cens. noch völlig intact.

Dagegen giebt es andere Gründe, aus denen auf diese Zeit zu schliessen ist, und diese deuten vielmehr sämmtlich auf eine spätere, als die Juristen annehmen.

Zuerst: Kann man glauben, dass diese sogenannte Zeit der klassischen Juristen, die Zeit Papinian's und seiner unmittelbaren berühmten und unberühmteren Nachfolger, sowie die grosse Anzahl juristischer Werke, aus denen hauptsächlich die Digesten zusammengestellt worden, nur wie durch Zufall oder geschichtliche Laune in die Zeit Caracalla's und der ihm folgenden Kaiser gefallen sei, in eine Zeit, in der doch sonst die Literatur schon so tief bergab gegangen war? Ich glaube nicht. Mir scheint die ausserordentliche Fruchtbarkeit der damaligen juristischen Literatur aus einem dringenden Bedürfniss der Gesellschaft entsprungen zu sein, aus dem Bedürfniss, das durch die allgemeine Bürgerrechtsertheilung erzeugt ward, die plötzlich Millionen Menschen das römische Civilrecht gab, die doch nun auch dieses ihr neues Recht kennen lernen wollten und mussten. Lediglich daher rührt die Bearbeitung aller Partieen des römischen Rechts gerade aus dieser Zeit. Hätten schon Hadrian oder Marc Aurel das allgemeine Bürgerrecht ertheilt, so wäre auch schon die Zeit der sog. klassischen Juristen früher eingetreten. — Somit wird man schon im Allgemeinen darauf hingewiesen, deren schriftstellerische Thätigkeit in die Zeit unmittelbar nach der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung zu setzen.

Bei Ulpian sprechen dafür noch weitere Gründe.

Von ihm sind in den Digesten bekanntlich über dreissig, auf alle Theile des Rechts sich erstreckende, meistens sehr voluminöse Werke benutzt worden[12]). Wollte man imperator noster »der jetzt regierende Kaiser« übersetzen, so müssten sie sämmtlich unter Caracalla's Alleinherrschaft verfasst sein. Diese dauerte indessen nur fünf Jahre. In dieser Zeit war, wie gesagt, U. auch in Caracalla's Consilium, also sicherlich auch durch Amtsgeschäfte gebunden. Ist es glaublich, dass er, unter diesen Umständen, in so kurzer Zeit dreissig umfassende Werke geschrieben haben sollte? Andererseits beträgt der Zeitraum vom Tode Caracalla's bis zum Tode Alexander's 18 Jahre. Jedenfalls hat U. noch bis sechs Jahre vor dem Tode Alexander's gelebt, denn nach den Vaticanischen Fragmenten §. 266 führt er in seinem Werk ad edict., wie schon oben bemerkt, noch eine Verordnung von Alexander vom Jahre 229 an. Ausserdem war er unter der fünfjährigen Regierung des Heliogabalus in Ungnade — Lampr. Elogab. 16 — und hatte also während dieser Zeit besondere Musse zum Schreiben. Es empfiehlt sich also, gerade Ulpian's schriftstellerische Thätigkeit hauptsächlich

12) S. Zimmern a. a. O. I. 1 §. 100 a.

nach dem Tode Caracalla's, d. h. auch, nach der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung zu setzen.

Aber ganz besondere Gründe sprechen noch bei seinem Werk de censibus dafür.

L. 1 §. 6 de censib. heisst es: In Palaestina duae fuerunt coloniae et Caesarienses et Aelia Capitolina, sed neutra J. Italicum habet. Weshalb waren sie Colonieen gewesen? Offenbar deshalb, weil die allgemeine Bürgerrechtsertheilung den Unterschied zwischen Colonial- und anderen Communalverfassungen überhaupt aufgehoben hatte. Als einziger Unterschied zwischen den verschiedenen Civitaten bestand jetzt nur noch, wie ich weiter unten ausführen werde, der im J. Italicum gebliebene Ueberrest von Rechten. Deshalb wird denn auch in dem Titel de cens. nur noch auf den Besitz dieser Rechte Gewicht gelegt, während die Erwähnung der damit zusammenhängenden früheren Colonialrechte fast überall mehr nur als historische Notiz auftritt[13]). Das fuerunt scheint mir also ein wichtiges Zeugniss für die spätere Abfassung des Ulpian'schen de cens. zu sein: beide Städte waren nach der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung solche Communen, wie Colonieen früher waren, gewesen.

Ja, bei dem Werk de cens. sprechen wichtige Gründe für eine besonders späte Abfassung, sogar für eine erst unter Alexander.

Der Digestentitel de cens. ist nämlich aus den Werken des Celsus, Gajus, Papinian, Paulus und Ulpian zusammengestellt, allein die **materiellen** Bestimmungen über die forma censualis, die noch bis Justinian galten, sind lediglich aus des Letzeren Werk de cens. genommen. Offenbar liegt hierin ein Fingerzeig, dass dessen Werk das letztgeschriebene, und in ihm die neuesten Vorschriften über die Censualform enthalten waren. Nun ist aber oben nachgewiesen, dass schon Paulus sein gleichnamiges Werk nach Caracalla's Tode geschrieben hatte, um so mehr also Ulpian.

Dazu kommt dann endlich eine Stelle in diesem Werk, die nur erst in Folge der Gesetzgebung Alexander's hineingekommen sein kann.

L. 4 §. 5 l. c. heisst es nämlich: In servis deferendis observandum est, ut — — et artificia specialiter deferantur. Nun findet

---

13) So auch l. 8 §. 7 l. c. — Weiter unten, gelegentlich der Erörterung des J. Italicum, werde ich die Ansicht Anderer beleuchten, die aus dem fuerunt schliessen, Hadrian habe beiden Bürgerschaften die verliehenen Rechte wieder genommen.

sich in der vorigen Periode noch keine Spur, dass schon damals Handwerkssklaven anders im Census abgeschätzt worden wären, als Ackerbausklaven. Erst aus Ulpian's de cens. lernen wir diese Bestimmung kennen. Dagegen wird es — ich komme unten darauf zurück — aus anderen Quellen im höchsten Grade wahrscheinlich, dass erst Alexander diese Aenderung in der Sklavenbesteuerung traf. Ulpian konnte also auch erst nachher diese Bestimmung in sein Werk aufnehmen. Ausserdem werden von Lampridius die Finanz- und Steuerreformen dieses Kaisers in vielen Beziehungen hervorgehoben, so dass man sagen darf, dass das in Folge der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung veränderte Reichssteuersystem erst durch diesen Kaiser zu demjenigen Abschluss gebracht wurde, in dem es sich bis Diocletian erhielt. Ulpian war aber dessen thätigster Minister; — Alles Gründe genug, gerade die Abfassung von dessen Werk de censibus erst unter Alexander zu setzen.

3) Das Dritte, was an dem Digestentitel de censibus hervorzuheben, ist, dass sich seine Vorschriften, die eben aus Werken excerpirt sind, die **nach** der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung abgefasst worden, an die Adresse der ganzen Reichseinwohnerschaft, die Provinzialen inbegriffen, richten.

Dies bezeugt ein einziger Blick auf den Inhalt dieses Titels. Nicht blos ist die Fassung eine ganz allgemeine, auf jeden Steuerpflichtigen im ganzen Reich sich beziehende, nicht blos sind diese Vorschriften in dieser allgemeinen Fassung in das allgemeine Rechtsbuch Justinian's aufgenommen; — es werden auch die meisten Provinzen des Reichs im Einzelnen durchgegangen, um diejenigen Civitaten namhaft zu machen, die gewisse Immunitäten von jenem allgemeinen Steuersystem geniessen. Es kann also auch nicht bezweifelt werden, dass zu der Zeit, als Paulus und Ulpian diese Vorschriften zusammenstellten, sie auch schon massgebend für alle Einwohner des Reichs waren, die früheren Peregrin- und Provinzialbürgerschaften eingeschlossen.

Also: — Während es bezeugt ist, dass noch unter Septimius Sev., d. h. kurz vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung, beide verschiedene Tributsysteme, die ich im 2. Abschnitt geschildert, — das provinziale mit seinem trib. soli und cap. auch der freien Provinzialen, und das civile mit seiner Censualform und seinem Selbstschätzungsrecht — nebeneinander im Reiche be-

stehen, finden sich, sofort nach der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung, und zwar aus den Werken von Männern, die bei dieser Reform eine hervorragende Rolle gespielt, Vorschriften, nach welchen die hervorgehobenen Verschiedenheiten der beiden Tributsysteme nicht mehr in dem bisherigen Maasse gelten, nach welchen vielmehr auch die Provinzialen die civile Censualform mit dem Selbstschätzungsrecht und die Freiheit vom trib. cap. besitzen. — Kann es einen näher liegenden Schluss geben, als den, dass diese Steuerausgleichung lediglich die Folge jener Rechtsausgleichung war, und dass erst die allgemeine Bürgerrechtsertheilung unter Caracalla diejenige Steuergleichheit im Reich herstellte, die, nach Mäcen's Vorschlag, schon hätte Augustus einführen sollen, wenn nämlich schon dieser Kaiser allen Provinzialbürgern das römische Bürgerrecht hätte ertheilen wollen?

Dieser Schluss findet denn auch seine Bestätigung, wenn man sich klar macht, wie nach dem bestehenden Staatsrecht solche Massregel wirken musste.

Zuerst wissen wir[14]), dass nach dem bestehenden Staatsrecht kein römischer Bürger das trib. cap. trug. Dies war eine nota captivitatis, die die Person ignobilior machte, eine Abgabe, mittelst der sich der überwundene Prozinziale, nach antikem Siegerrecht, jährlich neu aus der Sklaverei loskaufen musste. Deshalb zweifeln wir auch nicht daran, dass, wenn vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung ein einzelner Provinziale oder eine einzelne Provinzialbürgerschaft das römische Bürgerrecht bekam, selbstverständlich das trib. cap. bei ihnen fortfiel. Denn sie erhielten ja eben mit dem vollen römischen Bürgerrecht auch die volle römische Bürgerehre. Man erinnere sich der Antwort, die Augustus der Livia wegen des tributarischen Gallier's gab, woraus hervorgeht, dass das Bürgerrecht noch weit mehr war, als die Befreiung von der Tributarietät, mithin jenes diese einschloss; der Worte des Freigelassenen königl. Geschlechts in Petronius' Satyren, der durch den Freigelassenenstand zum römischen Bürgerrecht gelangen will, um von der leiblichen Tributarietät frei zu werden. Wie hätte also nun die allgemeine Bürgerrechtsertheilung unter Caracalla nicht mehr diese Folge haben sollen? Es hätte eine voll-

---

14) M. s. Abschn. 2.

ständige Veränderung des römischen Civilrechts vorangegangen sein müssen, eine Entartung, von der uns sicherlich die Nachricht aufbewahrt geblieben wäre. Denn noch weit später, noch zu der Zeit, als der Despotismus schon so viel grössere Fortschritte gemacht hatte, spricht Lactanz mit höchstem Unwillen von jener Verordnung des Diocletian, die doch nur den italischen Boden auch realpflichtig machte, und wirft ihm vor, er hätte sich nicht geschämt, denselben mit dieser nota captivitatis zu belegen[15]).

Zweitens war doch auch der römische Bürgercensus ein integrirender Theil des römischen Civilrechts. Wer römischer Bürger war, war eben dem römischen Bürgertribut unterworfen, und zum römischen Bürgertribut gehörte die Selbstschätzung. Dass der einzelne Provinziale oder die einzelne provinziale Bürgerschaft, die in der Zeit von Augustus bis Caracalla das römische Bürgerrecht erhalten, damit auch Bürgertribut hätten zahlen müssen und der Censualform unterworfen worden war, also auch das Selbstschätzungsrecht ihres Vermögens erhalten gehabt, wird Niemand bezweifeln, — weshalb sollte es bei der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung anders gewesen sein? Wir müssten auch hier die positivsten Zeugnisse darüber besitzen, wenn wir glauben wollten, dies wäre plötzlich anders geworden.

Somit kann in der That kein Bedenken dagegen obwalten, dass diejenige Censualform, die wir im Digestentitel de cens. als für das ganze Reich gültig kennen lernen, und die von dem Provinzialtributsystem, das vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung galt, so sehr abweicht, erst in Folge dieser Rechtsreform auf die Provinzen übertragen worden ist. Dass uns diese grosse Veränderung im Finanzsystem nicht ausführlicher in den Quellen gemeldet worden, braucht

---

15) Nach Savignys Theorie hätten unter den späteren Kaisern alle angesessenen Bürger, sowohl in den Provinzen wie in Italien, kein Kopfgeld, alle nicht angesessenen Bürger, wiederum in den Provinzen wie in Italien, ein Kopfgeld gezahlt. Ich werde im folgenden Abschnitt zeigen, dass alle Stellen in den Codic., aus dem S. seine Theorie ableiten will, anders zu verstehen sind. Jedenfalls hätte er aber auch noch einen gründlicheren Beweis führen müssen, hätte geschichtlich nachweisen müssen, wie es gekommen, dass, wenn in Italien alle römischen Bürger, reiche wie arme, ursprünglich kein Kopfgeld, und in den Provinzen alle Provinzialbürger, reiche wie arme, ursprünglich ein Kopfgeld gezahlt, wie, sage ich, es gekommen, dass nun zuletzt in den Provinzen der reiche Bürger kein Kopfgeld, und in Italien dagegen der arme Bürger ein Kopfgeld entrichtet. Dazu wären ja zwei der wichtigsten organischen Gesetze nöthig gewesen: dort ein specielles Befreiungsgesetz für eine einzelne Classe von Bürgern, hier ein specielles Belastungsgesetz, abermals für eine besondere Classe von Bürgern.

uns nicht irre zu machen. Wird uns etwa ausdrücklich in den Quellen gemeldet, dass durch die allgemeine Bürgerrechtsertheilung alle Peregrinen auch des römischen Privatrechts, des concubium und commercium, theilhaftig geworden? Dies verstand sich eben von selbst, wie es sich mit der Freiheit vom trib. cap. und der Censualform eben auch von selbst verstand.

Allein, wenn nun auch die provinzialen Neubürger frei von Kopfgeld geworden waren und die römisch-civile Censualform nebst dem Selbstschätzungsrecht bekommen hatten, so fehlte doch noch Manches, um das provinziale Neubürgertributsystem dem italischen Altbürgertributsystem völlig gleich zu machen. Es gab einen Umstand, der dies verhinderte. Dieser war, dass auch noch zur Zeit der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung der Provinzialboden, principiell, als Staatseigenthum angesehen ward — s. den 2. Abschn. Die Consequenzen dieses Princips bewirkten, dass sich das Bürgertribut in Italien und den Italien durch Privilegium (Jus Italicum) ausdrücklich gleichgestellten Civitaten doch noch in einigen wichtigen Punkten von dem Neubürgertribut in den übrigen Ländern unterschied.

Der erste war, dass das italische Tribut nach wie vor persönliche Vermögenssteuer, das Provinzialtribut in dem Theil, der auf den Boden fiel, Realabgabe blieb.

Wie ich in den vorangehenden Abschnitten gezeigt, resultirte in Italien die Freiheit des Bodens daraus, dass derselbe von Anfang an Bürgerland oder doch in den späteren italischen Revolutionen aus dem Staatseigenthum herausgegangen und jenem völlig gleichgestellt worden war; in den Provinzen die Unfreiheit desselben daraus, dass er hier, weil im Kriege erobert, als Staatseigenthum angesehen ward, von dem die Besitzer nur den usus und fructus und der Staat in der Ertragsquote, die er bezog, einen Antheil an den Früchten hatte. Wie hätte aber die allgemeine Bürgerrechtsertheilung den Unterschied dieser beiden Qualitäten berühren können? Dass die Provinzialen jetzt auch Bürger wurden, konnte offenbar dem italischen **Boden** kein Recht nehmen. Aber ebensowenig konnte dies dem Provinzial**boden** ein neues Recht geben, denn das Bürgerrecht betraf ja nur den persönlichen Stand des Besitzers, und so gut, wie der Provinzialboden früher tributär geblieben war, wenn ein Altbürger ihn acquirirt hatte, oder ein Provinzialbesitzer zum römischen Bürger gemacht war, so gut blieb er es auch jetzt, wo sämmtliche Provinzialbesitzer zu römischen Bürgern gemacht waren.

Der Fortbestand dieses Unterschiedes zwischen italischem und Provinzialboden findet sich denn auch ausdrücklich in den Quellen bestätigt. Für Italien sowohl durch die Geschichte des J. Italicum, auf die ich noch in diesem Abschnitt, als auch durch die Mittheilung des Lactanz, dass Diocletian auch den italischen Boden tributär gemacht, auf die ich im nächsten Abschnitt eingehen werde; für die Provinzen durch eine Reihe von Stellen in den Rechtsbüchern.

Vom Ende des zweiten Jahrhunderts sagt Papirius Justus l. 7 D. 39. 4: In vectigalibus ipsa praedia non personas conveniri, et ideo possessores etiam praeteriti temporis vectigal solvere debere. Hier ist also das Princip, wie es vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung beim Provinzialboden bestand, klar ausgesprochen, — denn das Bürgertribut war kein vectigal und konnte als persönliche Steuer auch nicht vom Nachbesitzer eines Restanten erhoben werden[16]). An sie schliesst sich aus der Zeit der Bürgerrechtsertheilung von Papinian l. 36 D. 49. 14. Diese verschärft noch das obige Princip dahin, dass selbst, wenn Grundstücke wegen rückständiger Steuern vom Fiscus verkauft würden, der Käufer alle Tributsteuerreste der früheren Besitzer zu tragen hätte. Dann geht weiter die Realpflichtigkeit aus einer Stelle der respons. Papinian's — l. 42 D. 2. 14 — hervor: Inter debitorem et creditorem convenerat, ut creditor onus tributi praedii pignorati non agnosceret, sed ejus solvendi necessitas debiborem spectaret, talem conventionem, quantum ad fisci rationem non esse servandum respondi: pactis enim privatorum formam juris fiscalis convelli non placuit. Dass auch hier die agri tributo onusti des Tertullian, die dadurch viliores wurden, also Provinzialäcker gemeint sind, leuchtet wiederum ein, denn das italische Bürgertribut war so wenig onus praedii, als die heutige Einkommensteuer eines Gutsbesitzers Grundsteuer ist. Derselbe Grundsatz, dass die Natur dieses realen Rechts des Staats am Provinzialboden nicht durch Privatverträge alterirt werden könne, wird denn auch noch von Ulpian opinion., also jedenfalls nach der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung, l. 52 §. 2 l. c., implicite anerkannt, denn es wird gesagt: natürlich sei aber der Vertrag erlaubt, dass der Creditor sich die bezahlte Steuer vom debitor ersetzen liesse. Dieser Grundsatz wird ferner auch noch von Caracalla und Alexander, also unmittelbar nach jener Rechtsreform, bestätigt

16) Auch die Glosse versteht den Fall so: quod si praedium tributarium emisti. Von Italien wissen wir aber ja, dass es dort keinen solum tributarium mehr gab, wenn auch Bürgertribut genug gezahlt ward.

— l. 1 C. 4. 46 und l. 1 C. 4. 47[17]). Ja, diese beiden Codextitel, wie auch der de privil. fisc. lassen sich nur von diesem Gesichtspunkte aus erklären, so dass, wenn man auf die Zeit des Erlasses aller dieser Bestimmungen, die man früher nicht findet, hinblickt, sich einem der Gedanke aufdrängt, dass in den Neubürgern die Meinung entstanden gewesen, mit ihrer neuen civilen Censualform hätte auch ihr Boden die Realfreiheit erhalten, — und dies wird bestätigt, wenn man die gerade von Caracalla und Alexander erlassenen Verordnungen über die Beziehungen der Realpflichtigkeit des Provinzialbodens zu allen möglichen privatrechtlichen Verhältnissen durchgeht[18]).

Aus diesem Hauptunterschiede entsprang ein zweiter.

Im italischen Tribut waren, und wurden auch noch ferner, Bodenwerth und Sklavenwerth (Mobiliar) zu Einer Summe aufgerechnet und davon nach dem bekannten Modus die Steuer erhoben. Das Provinzialtribut hatte aber von Anfang an aus zwei völlig verschiedenen Steuern bestanden, dem Kopfgelde und der Grundabgabe. Die allgemeine Bürgerrechtsertheilung hob nun zwar bei den Personen der Neubürger das Kopfgeld auf, aber nicht bei den Sklaven. Dagegen behielt die Grundabgabe auch noch ferner den Charakter einer Reallast. Damit ward aber auch noch ferner verhindert, dass die provinziale Grundabgabe mit der Steuer für die capita der Sklaven, die jetzt allerdings nach der civilen Censualform geschätzt wurden, in Eine Steuer zusammenzufliessen vermochte, wie bei der italischen Vermögenssteuer. Das provinziale Neubürgertribut musste also auch noch ferner den Charakter einer zwiefachen Steuer behalten. — Dies drückt sich denn auch in den Quellen deutlich genug aus. — Paulus ad Sabin. l. 13 D. 25. 1 hat: Neque stipendium, neque tributum ob dotalem fundum praestita exigere vir a muliere potest: onus enim fructuum haec impendia sunt. Und Ulpian ad Sabin. l. 7 §. 2 D. 7. 1: modica igitur refectio ad eum pertineat, quoniam et alia onera agnoscit, usufructu legato: utputa stipendium vel tributum, vel salarium vel alimenta ob ea re relicta. Diese Bestimmungen sind aus der Zeit der Bürgerrechtsertheilung und beziehen sich offenbar auf Provinzialgrundstücke. Für ihre Personen waren die Neubürger jetzt schon vom Kopfgelde frei, dennoch werden in beiden Stellen stipendium und tributum eben so und mit denselben

17) Auch hier fasst die Glosse den Fall scharf auf. Sie sagt zu l. 1 C. 4. 46. Casus: Possidebam praedium tributarium — u. s. w.

18) Cujac. Observ. VII. 4 unterscheidet im Allgemeinen auch realrechtliche Tribute und andere.

Worten getrennt gehalten, wie in der Stelle Tertullian's: agri tributo onusti viliores, hominum capita stipendio censa ignobiliora. Es ist also unzweifelhaft in jenen Stellen des Paulus und Ulpian unter stipendium die Sklavensteuer zu verstehen, die neben dem tributum besonders genannt wird. — Dem Steuerobject nach macht sich dieser Unterschied ebenfalls bemerklich. L. 32 §. 9 D. 33. 2 heisst es: Item quaesitum est, tributa praeter ea quae vel pro praediis vel moventibus deberi et reddi necesse est u. s. w. Unter moventia sind aber bekanntlich servi und animalia zu verstehen, l. 1 pr. D. 21. 1 und l. 93 D. 50. 16, also hauptsächlich die zu versteuernden capita, Sklaven- und Viehhäupter. — Dieser Fingerzeig ist festzuhalten, denn die Scheidung des Tributs in eine jugatio und eine capitatio, die Diocletian vornahm und die wir im folgenden Abschnitt kennen lernen werden, knüpft sich an die Fortdauer jener beiden unterschiedenen Steuern und Steuerobjecte in dem Neubürgertributsystem der vorliegenden Periode.

Drittens, wurde höchst wahrscheinlich, bei dieser fortgesetzten Scheidung des Provinzialtributs in zweierlei Steuern, die auf den Grund und Boden fallende Abgabe, ungeachtet der neuen Censualform und der Geldschätzung desselben durch den Besitzer, auch noch fortgesetzt als Quote des Ertrages berechnet und erhoben, während es, im italischen Tribut, auch bei dem auf den Boden fallenden Theil fortgesetzt nach dem bekannten Modus von Steuersimplen auf 100 solidi geschah.

Dass dieser verschiedene Erhebungsmodus in den Provinzen und Italien vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung bestand, wissen wir aus dem Bisherigen. Bei Italien, leuchtet ein, konnte er auch durch die Uebertragung der Censualform auf die Provinzen nicht alterirt sein. Fraglich aber ist es, ob er es nicht durch diese Uebertragung bei den Provinzen ward. Indessen ist dies schon aus dem allgemeinen Grunde nicht glaublich, weil auch vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung, wenn ein einzelner Provinziale römischer Bürger ward, sein provinzialer Grundbesitz, nach wie vor, die Ertragsquote abgab, während er doch jedenfalls auch schon die civile Censualform bekam. Die allgemeine Bürgerrechtsertheilung wird also ebenfalls nichts an diesem Verhältniss geändert haben. Vor Allem aber glaube ich es nicht wegen der freilich eben so dunklen als berühmten Stelle Lamprid. Alexand. 39.

Dieselbe lautet: Vectigalia publica in id contraxit, ut qui X aureos sub Heliogabalo praestiterant, tertiam partem auri prae-

starent, hoc est **tricesimam partem.** Tuncque primum semisses aureorum formati sunt; tunc etiam, cum ad tertiam partem **auri** vectigal decidisset, tremisses, dicente Alexandro etiam quartarios futuros, quod minus non posset. Quos quidem jam formatos in moneta detinuit, expectans, ut si vectigal contrahere potuisset, et eosdem ederet. Sed cum non potuisset per publicas necessitates, conflari eos jussit, et tremisses tantum solidosque formari.

Alle bisherigen Ausleger dieser Stelle sind nun zuvörderst darin einig, dass aurei statt auri gelesen werden müsse. Nemo est, quin videat, scribendum esse aurei et praecedentia et sequentia probant manifesto, sagt Casaubonus. Ihm folgen alle Späteren von Salmasius bis D. d. l. Malle, der, so viel ich weiss, zuletzt diese Stelle erörtert hat.

In der That scheint auf den ersten, oberflächlichen Blick diese Emendation nicht blos plausibel, sondern nothwendig zu sein. Nicht blos die Drittelstücke, die A. prägen liess, scheinen für aurei zu sprechen, sondern das tricesimam partem scheint diese Emendation unumgänglich zu machen, denn der 30te Theil von X aurei ist jedenfalls $^1/_3$ aureus, und wenn A. die Steuer dessen, der bisher 10 aur. zahlte, auf den 30ten Theil herabsetzte, so setzte er sie eben nicht auf tertiam partem auri — d. h. jener Summe von 10 aurei — sondern eines aurei herab.

Demnach versteht denn Salmasius, der diese Stelle besonders weitläuftig behandelt, indem er vectigalia im allgemeinsten Sinne nimmt, dieselbe so: A. habe alle Steuern des Reichs im Verhältniss von 30 zu 1 herabgesetzt; während D. d. l. Malle, der der Ansicht ist, dass zu A's Zeit vectigalia nur noch Zölle bedeutet habe, aber keinenfalls mehr Provinzialtribute, zwar ebenfalls eine Herabsetzung von 30 auf 1 annimmt, aber diese Herabsetzung auf die Zölle beschränkt.

Allein so plausibel, ja nothwendig es scheinen mag, aurei für auri zu lesen, so stehe ich doch nicht an, diese Emendation für widersinnig zu halten.

Und zwar — gegen Salmasius — aus dem einfachen Grunde, weil es eine absolute social-politische Unmöglichkeit ist, dass jemals, in irgend einem Staate der Welt, dessen ganzes Steuereinkommen plötzlich auf den 30ten Theil hätte herabgesetzt werden können. Entweder hätte die Staatsgesellschaft vorher den 30mal höheren Steuerbetrag nicht zu erschwingen vermocht, oder aber sie kann nachher nicht mit einer staatlichen Organisation auskommen, die plötzlich 30-

mal weniger kostet. Man lege nur einmal in Gedanken den Maassstab einer 30fachen Herabsetzung an unsere Staatsbudgets an, z. B., dass Preussen, statt mit seinen 150 Millionen, plötzlich mit 5 Millionen sollte auskommen können, oder dass, wie es noch so gross war, dass es mit 5 Millionen auskam, seine Bewohner hätten 150 Millionen steuern können! — Genug, kein Politiker und kein Nationalökonom wird jemals an die 30fache Herabsetzung des Steuererträgnisses eines Staats glauben können.

Die Auslegung D. d. l. Malle's, der übrigens den von mir soeben gemachten Einwurf gegen Salmasius ebenfalls schon gemacht, ist doch nicht minder unrichtig, und zwar aus ähnlichen Gründen. — Allerdings lässt sich bei Prohibitivzöllen eine 30fache Herabsetzung denken; — allein Rom hatte keine Prohibitivzölle, sondern ad valorem Zölle von höchstens 12 %[19]). Dabei ist aber eine 30fache Herabsetzung eben so undenkbar, wie bei dem gesammten Steuererträgniss eines Landes. Ausserdem ist es auch falsch, dass um diese Zeit vectigalia nur noch Zölle bedeutet habe. Ich werde weiter unten zeigen, dass noch diese ganze Periode hindurch der Sprachgebrauch das Provinzialtribut vom italischen Tribut als vectigal unterschied[20]).

---

19) Vergl. Burmann de vectig. C. V. Die Marktaccise betrug nicht mehr. Diese war aber noch höher als die Zölle, wie schon daraus zu schliessen, dass ja die meisten Zölle Binnenzölle waren. Wie hätten diese Prohibitivsätze haben können?

20) Ich glaube sogar, dass die Bedeutung von vectigal im Sinne von Bodentribut älter ist als in dem von Zoll. Allerdings ist vectigal von vehere abzuleiten, allein es ist unwahrscheinlich, wenn es auch allgemein angenommen ist, dass dies daher geschehen müsse, weil das erste vectigal „pro vehendis mercibus" bezahlt und deshalb von vehere benannt sei. Alle Spuren weisen vielmehr darauf hin, dass die decumae ältere Staatseinkünfte als die portoria waren. Dann ist aber wahrscheinlich, dass die ersteren nach vehes abgeführt wurden — die zehnte Fuhre oder das zehnte Fuder, wie wir heute die zehnte Stiege oder Mandel haben — und dass demnach vectigalia in seiner ältesten Bedeutung die Fuder sind, die der Belastete an den Staat abzuführen hatte. Im Sinne von portorium ist vectigal vielleicht gerade nicht von vehere abzuleiten, sondern die portoria wurden nur, als sie später zu den decumae hinzukamen, in der Weise unter vectigalia begriffen, wie noch in der Kaiserzeit, officiell, alle Staatseinkünfte unter pascua begriffen wurden, lediglich aus dem Grunde, weil Weidegeld das allerälteste Domanialeinkommen gewesen war. An alten Sprachgewohnheiten hielten aber die Römer fest, und schon deshalb ist es nicht wahrscheinlich, dass gerade die älteste Bedeutung von vectigalia sollte aufgegeben worden sein. — Uebrigens werden wir in diesen Wortbedeutungen, namentlich in dem von pascua, unmittelbar an die Wiege des römischen Staats geführt, bis zu dem Moment, wo das Hirten- und Jagdleben in den Ackerbau übergeht, d. h. nomadische Zustände sich zum Staat entwickeln, wo also das Privateigenthum an der Scholle, zuerst allerdings nur an einem kleinen Stück Erdreich, beginnt, und der übrige Theil des

Ich behaupte daher, man muss auri wieder herstellen und sich bemühen, mit dieser Lesart einen vernünftigen Sinn zu verbinden.

Diesen glaube ich denn auch zu finden, wenn ich die Stelle wörtlich so übersetze: »Die dem Staate aus den Provinzen zufliessenden Tribute (vectigalia publica) setzte er nach und nach in dem Verhältniss herab (in id contraxit), dass, wer unter Heliogabalus X solidi entrichtet hatte, nur noch ein Drittel dieser Summe bezahlte, nämlich den Dreissigsten (hoc est tricesimam partem[21])). Behufs dessen wurden zuerst halbe solidi geprägt; darauf, als die Tribute auf den dritten Theil herabgesetzt wurden, auch Drittelstücke; ja A. erklärte, es würden auch noch Viertelstücke kommen, aber unter dem sei es nicht möglich. Auch diese waren schon geschlagen, sollten aber einstweilen in der Münze bleiben und erst dann ausgegeben werden, wenn jene Herabsetzung auf den vierten Theil erfolgen könne. Allein da die öffentlichen Bedürfnisse dies nicht gestatteten, so liess er sie wieder einschmelzen und nur Drittelstücke prägen.«

Ich erkläre also die Stelle so, dass Lampridius unter vectigalia publica die provinzialen Bodentribute versteht, die A. nicht auf den **dreissigsten**, sondern auf den **dritten** Theil (des **Betrags**), beispielsweise **vom Zehnten auf den Dreissigsten** (des **Ertrages**), herabgesetzt habe.

Dazu nehme ich natürlich an, dass L. unter »tricesimam partem« eben den Dreissigsten — im Sinne des Ertrages — versteht, unter »X aureos« zugleich decimam partem im Sinne hat, und nur deshalb X aureos für decimam partem setzt, weil er zugleich neben dem Grad der Herabsetzung der Steuer das Münzmanöver

---

Stammlandes diesen neuen privaten Ackerbürgern nur noch zur Auftrift, aber, weil es der Allgemeinheit gehört, gegen Entgelt überlassen wird. Dies Alles stimmt damit, dass der Erbauer der Stadt Rom auch der erste Landvertheiler war, und dass das kleine Landloos, das Jeder erhielt, zuerst nur hortus hiess. — Ursprünglich, behaupte ich, hat sich der Begriff des privaten Grundeigenthums in dem Maasse entwickelt, das eine einzelne Familie zu cultiviren vermochte; dieses Maass erweiterte sich, im Verlauf einer auf Sklaverei gegründeten Civilisation, zu Ladifundienbesitz; die germanischen Eroberer dehnten diesen von den Besiegten überkommenen Begriff, ohne die reale Unterlage der Bearbeitung, meilenweit aus; und erst innerhalb dieses letzteren Umfanges bildete sich nach und nach wieder ein auf Arbeit gegründeter Eigenthumsbegriff aus. — Jedenfalls hat die Geschichte des Grundeigenthums in der heidnisch-antiken Staatenordnung eine ganz andere historische Grundlage als in der christlich-germanischen.

21) Sc. des Ertrages vom Boden.

des Kaisers mittheilen, sowie die Nothwendigkeit der Prägung von Drittelstücken erklären will.

Ist aber diese Annahme gerechtfertigt, so leuchtet auch ein, sowohl dass L. »X aureos« statt decimam partem setzen musste — denn hätte er decimam partem gesagt, so hätte dies noch eine Quote des Naturalertrages sein können und er hätte nicht klar gemacht, wie die Herabsetzung des Steuerbetrags auf den dritten Theil, beispielsweise von 10 auf $3^1/_3$ aurei, zu diesem Bruchtheil eines aureus hätte führen können — als auch dass er dann sagen konnte, A. habe die Steuer auf tertiam partem auri, nämlich des Abgabenbetrages, herabgesetzt — denn er fügt zu deutlicherem Verständniss ja noch selbst hinzu: »dies war der Dreissigste«.

In der Sache selbst hat diese meine Erklärung keine Bedenken.

Erstens zeigt eine Vergleichung der Stellen l. 7 § 2 D. 71 von Ulpian und l. 28 D. 33. 2 von Paulus deutlich genug, dass D. d. l. Malle Unrecht hat, wenn er glaubt, der Sprachgebrauch der damaligen Zeit gestatte nicht, unter vectigalia die Provinzialbodentribute zu verstehen [22]). Im Gegentheil, diese ganze Periode hindurch wird noch das Provinzialbodentribut als vectigal von dem censirten Bürgertribut unterschieden, so in der schon angeführten Stelle Treb. Poll. Valer. 1; und in der nächsten Periode, nachdem Diocletian auch den italischen Boden mit der Realpflichtigkeit belegt, nennt Salvian, De gubern. 5 (proprietatibus carent et vectigalibus obruuntur) sogar alle Bodentribute, also auch die von italischem Boden, vectigalia.

Zweitens liegt, bei dieser einen Steuer, allein eine Herabsetzung auf $^1/_3$ allerdings noch im Bereich finanzieller Möglichkeit. Freilich lieferten die Provinzialbodentribute, höchst wahrscheinlich, auch jetzt noch immer den grössern Theil der Staatseinkünfte, und deshalb war selbst deren alleinige Herabsetzung auf $^1/_3$ eine aussergewöhnliche

---

22) D. d. l. Malle hat sich wahrscheinlich durch die Bemerkung Savigny's, Röm. Steuerverf. Abschn. II: ager vectigalis komme um diese Zeit nicht mehr für Provinzialboden, sondern nur noch für Stadtgüter vor, die auf ewige Zeit in Erbpacht gegeben, irre führen lassen. Die Savigny'sche Bemerkung ist richtig, und wenn dennoch um diese Zeit vectigalis die Steuern von solchem Provinzialboden heissen, so lässt sich Ersteres nur daraus erklären, dass, wie ich im zweiten Abschnitt gezeigt, das Eigenthumsrecht des Staats am Provinzialboden jetzt schon in der allgemeinen Meinung zu verlöschen anfing. Uebrigens bedeutete ager vectigalis im Wesen auch hier und dort dasselbe, denn das Eigenthum am Boden stand entweder dem Staat oder der Stadt zu und nur die Nutzniessung war für immer Privaten überlassen.

Steuerermässigung. Allein dabei blieben doch das Bürgertribut, die Steuer von den Sklavenhäuptern, die Erbschaftssteuer, das aur. mercat. und die Zölle von der Herabsetzung unberührt, und ausserdem finden wir in der folgenden Periode das Beispiel einer ähnlichen Herabsetzung, nämlich der Steuer vom damaligen caput im Verhältniss von 25 auf 7 aurei, Ammian. Marc. 16. 5.

Dagegen fragt sich, ob die Annahme gerechtfertigt ist, auf die sich diese Erklärung gründet, dass nämlich L. unter »tricesimam partem« den Dreissigsten des Ertrages verstanden und bei »X aureos« zugleich decimam partem im Sinne gehabt habe, weil er zugleich die Steuerherabsetzung und die Prägung von Drittelstücken hätte erklären wollen?

Aber auch dagegen lassen sich alle Bedenken zerstreuen.

Zuerst hindert nichts, unter »praestare tricesimam partem« »den Dreissigsten steuern« im Sinne einer Abgabe vom Bodenertrage zu verstehen. Denn wir wissen aus der bekannten Stelle Hygin's — I. p. 204 — s. 2. Abschn. —, dass in der vorigen Periode das provinziale Bodentribut in der Regel nach Ertragsquoten erhoben ward, wir wissen aus dieser Stelle ferner, dass »praestare partem«, entweder quintam oder septimam, oder also auch decimam oder jede andere aufgelegte Quote, der technische Ausdruck für die Tributleistung dieser Art war, und wissen endlich auch, dass meistens decima pars von allem Gesäeten und quinta von allem Gepflanzten abgegeben ward. Wie also praestare decimam partem grade bei den Provinzialbodentributen den Zehnten steuern hiess, so auch praestare tricesimum partem den Dreissigsten.

Gerechtfertigter ist dagegen das Bedenken, wie L. hätte dazu kommen sollen, unter »X aureos« zugleich decimam partem zu verstehen, weshalb er nicht lieber gleich die einen Worte für die andern setzte.

Dagegen ist zu erwidern, der Schriftsteller will nicht blos die Steuerherabsetzung, sondern zugleich das Prägungsmanöver des Kaisers klar machen. Er will berichten, wie A. dazu kam, Drittelstücke zu prägen. Dies thut er, dem Sinn nach, in folgender Mittheilung: »Der Kaiser habe die Steuer nach und nach sehr herabgesetzt (in id contraxit). Dazu habe er zuerst halbe solidi geprägt, dann Drittelstücke. Er habe aber sogar die Absicht gehabt, die Steuer auf den vierten Theil herabzusetzen und deshalb auch schon Viertelstücke prägen lassen. Aber das hätten die Staatsbedürfnisse nicht gestattet, die Viertelstücke wären wieder eingeschmolzen und es wäre bei der Herabsetzung auf den dritten Theil und also der Prägung von Drittelstücken geblieben.«

Hiebei ist nun zuvörderst noch auf einen besondern Umstand aufmerksam zu machen.

Weshalb musste oder wollte denn überhaupt A., wenn er die Steuer herabsetzte, Theilstücke eines aureus prägen, da Rom in seinem Silber- und Kupfergelde Scheidemünze besass, um den nach der Herabsetzung allerdings vielleicht im Bruchtheil eines aureus auslaufenden Steuerbetrag dennoch abführen zu können? Weshalb also bei der schliesslich bewendeten Herabsetzung auf den dritten Theil der Steuer auch noch besondere Drittelaurei?

Auch dies hängt mit der antiken Naturalwirthschaft und dem antiken Naturalsteuersystem zusammen. Das Alterthum steht noch in derjenigen Periode der Geschichte des Geldes, wo, in Folge der productions- und hauswirthschaftlichen Einheit des Oikes, wie ich diesen in der Einleitung geschildert, das Liquidationsmittel des Verkehrs — diese Quittung-Anweisung, die im Gelde liegt — noch vollständig Waare, wenn auch schon Metall, ist, wo das Geld also nicht schon als eine blosse Werthbescheinigung, die in der Waare nur ihre Sicherheit sucht[23]), wirkt und figurirt. In einem solchen Zustande ist es aber noch so wenig gestattet oder so wenig selbstverständlich, Silber für Gold, oder Kupfer für Silber zu geben und zu nehmen, wie, noch weiter zurück, wo noch pecus pecunia war, in der Tauschvermittlung ein Pferd selbstverständlich die Stelle eines Ochsen einnehmen konnte. Dies bestätigt sich auch in der römischen Finanzgeschichte. Es wird z. B. nicht blos der in Geld bestehende Theil der sonst zum grossen Theil in Naturalien bestehenden Beamtengehalte — s. weiter unten — noch genau wieder zum Theil in Gold, Silber und Kupfer normirt, es werden auch die Geldsteuern — ich komme auch hierauf zurück — zum Theil in Gold, zum Theil in Silber und zum Theil in Kupfer ausgeschrieben und erhoben, und erst unter den letzten Kaisern wird es gestattet, die eine Münzsorte für die andere zu geben[24]). Wenn nun im vorliegenden Fall ein Theil des Bodentributs in Gold erhoben ward — die functio auraria, die noch im Codex so oft auftritt —, wie hätte der Steuerpflichtige bei einer zum Bruchtheil eines aureus führenden Herabsetzung seinen Steuerbetrag bezahlen können, wenn nicht auch entsprechende Theilstücke eines aureus cursirten? Die Sache war also klar: A. musste bei seiner stufenweisen Steuerherabsetzung auch den

---

23) S. meine Schrift: Zur Erklärung unserer staatswirthschaftlichen Zustände, V.

24) Von hier aus erklärt sich im römischen Geldverkehr Manches, was sonst dunkel bleibt. Ich komme auf diesen Gegenstand zurück.

aureus entsprechend abstufen. Bei der ersten Herabsetzung, wahrscheinlich auf die Hälfte, musste er halbe solidi prägen, — denn wenn etwa Jemand den Zwanzigsten, also 5 aurei auf 100 gegeben hatte, so musste er nach der Herabsetzung $2^1/_2$ aurei geben, und das hätte er nicht gekonnt, wenn nicht halbe aurei umgelaufen wären. Aus demselben Grunde mussten bei der Herabsetzung auf den dritten Theil der Steuer Drittelstücke und bei der beabsichtigten Herabsetzung auf den vierten Theil Viertelstücke geprägt werden. Demgemäss geschahen denn auch die Prägungen. Allein über die Herabsetzung auf die Hälfte ging der Kaiser noch hinaus und deshalb wurden die Halbstücke nicht mehr bedurft und zu der Herabsetzung auf den vierten Theil kam es nicht, und deshalb wurden die Viertelstücke, wie wahrscheinlich auch die semisses, wieder eingeschmolzen. Es blieb bei der Herabsetzung auf den dritten Theil und deshalb auch bei der Prägung der tremisses, die denn auch am meisten in Umlauf kamen und sich am meisten erhalten haben [25]).

Dies ist es also, was Lampridius zugleich mit jener Steuerherabsetzung klar machen will. Er will zugleich die Prägung der Drittelstücke motiviren. Aber es leuchtet ein, dass er das nicht gekonnt hätte, wenn er statt »qui X aureos sub Heliogabalo praestiterant« gesagt hätte qui decimam partem sub Heliogab. praestiterant, denn die decima pars hätte ja noch eine Fruchtquote sein können. Er musste also, um klar zu machen, dass die Steuerherabsetzung auf $^1/_3$ auch die Prägung von Drittelstücken veranlassen musste, auch »X aureos« sagen, denn der dritte Theil von 10 solidi sind $3^1/_3$ solidi.

Indessen, wenn L. auch die Absicht hatte, mit der Mittheilung der Herabsetzung der Steuer auf den dritten Theil zugleich die Erklärung des Prägungsmanövers des Kaisers zu verbinden, — die Frage mag

---

25) Ich habe bei diesem Theil der Stelle länger verweilt, weil sich die Philologen, namentlich Salmasius, unnöthige Schwierigkeiten dabei machen. Weil Letzterer glaubt, das vectigal von 10 aurei sei auf tertiam partem aurei herabgesetzt, kann er nicht begreifen, weshalb Augustus semisses hätte schlagen lassen. Es fänden sich auch keine semisses. Deshalb will er diese ganz streichen. Allein, wenn man auri beibehält und dann das „in id contraxit“ von einer — in der That in den Worten liegenden — allmäligen Herabsetzung, erst auf die Hälfte, dann auf den dritten Theil versteht — wie sie selbst noch aus dem vierten Theil beabsichtigt war, wozu gleichfalls schon Viertelstücke geprägt waren, die nur wieder eingeschmolzen wurden, weil die Herabsetzung nicht anging — so wird man die willkürliche Streichung von semisses nicht für nöthig halten und sich doch nicht zu wundern brauchen, dass sich keine semisses mehr vorfinden.

doch noch gestattet sein, ob er berechtigt war, sich so auszudrücken, ob er nicht seinen eignen Zeitgenossen dabei dunkel blieb?

Allein, wenn, wie es der Fall war, praestare quintam, septimam, decimam und also auch tricesimam partem der allgemein übliche und verständliche Ausdruck für die Höhe der Ertragsquote war, die die Provinzialen von ihren Grundstücken abgaben, so hatte sich L. durchaus nicht dunkel ausgedrückt, wenn er nur auf die Erzählung, eine Steuer von 10 aur. sei auf den dritten Theil ihres Betrags (tertiam partem auri) herabgesetzt, die Worte folgen liess: »hoc est tricesimam partem«, denn dann ist ja durchaus klar, dass die 10 aurei den **Zehnten** ausgemacht haben mussten.

Ich vermuthe aber, L. durfte auch noch aus einem andern Grunde »X aureos« für decimam partem setzen.

Nämlich: Wie wir wissen, wurde das italische Bürgertribut nach Steuersimplen von 1 sol. auf einen Kapitalwerth von 100 sol. erhoben. Dies war durch eine vielhundertjährige Gewohnheit in der allgemeinen Kenntniss des Volks festgestellt. Danach leuchtet ein, dass, wenn in Italien gesagt wurde, es seien im laufenden Jahre 5 sol. Tribut gezahlt worden, dies so viel hiess: die Vermögenssteuer habe diesmal **5 Procent** betragen. Zu nennen brauchte man die supponirte Einheit von 100 sol. nicht. Die langjährige Gewohnheit und allgemeine Kenntniss des Volks liessen sie stillschweigend voraussetzen und das obige Dictum war allgemein verständlich.

Wie, wenn es sich ähnlich mit dem Provinzialtribut verhalten hätte!? Nur, dass hier nicht 100 sol. Kapitalwerth, sondern 100 sol. Ertragswerth jene stillschweigend vorausgesetzte Einheit gewesen wäre, wenn man gesagt, man habe 20 oder 10 oder 5 oder $3^1/_3$ aur. gezahlt. Dann bedeuteten ja in den Provinzen eben so allgemein verständlich XX aurei quinta, **X aurei decima**, V aurei vicesima pars u. s. w., und die tertia pars von **X aurei** — also **auri** nach der Lampridischen Lesart — **tricesima pars.**

Ich gestehe nun von vorn herein, dass dies eine Hypothese ist, indessen, wenn eine Hypothese zur Aufklärung von etwas dient, was sonst unerklärbar ist, so darf man sich in der Wissenschaft ihrer bedienen, denn dann wird, was a priori Hypothese war, a posteriori zur Wahrheit, und da doch die Lesart aurei absolut zu verwerfen und auri beizubehalten ist, so thäte hier in der That eine solche Hypothese ihren Dienst.

Allein sie hat auch sonst nichts gegen sich.

Namentlich steht ihr nicht entgegen, dass, als die Provinzialen mit der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung auch die civile Censualform bekommen hatten, doch auch sie, eben so wie die italischen Altbürger, ihren Grundbesitz nach Kapitalwerth **abschätzten.** Denn jede Abschätzung eines Grundstücks nach Kapitalwerth beruht auf einer Kapitalisirung seines Ertrages nach dem landüblichen Zinsfuss. Nun ist aber um diese Zeit der landübliche Zinsfuss, namentlich in den Provinzen, von denen hier die Rede ist, auf 10 Proc. zu setzen. Provinzialbürger wie italische Bürger hatten daher bei ihrer Selbstschätzung den Ertrag ihres Bodens mit 10 Proc. kapitalisirt. Es gab also auch keine einfachere Rechnungsoperation, als die Schätzungsangabe der Provinzialen, wenn deren Steuer immer noch als Ertragsquote erhoben ward, auf 10 Proc. zurückzuführen [26]).

Ferner: Lampridius schrieb unter Constantin, als der Diocletian'sche Ausschreibungs- und Erhebungsmodus auf 1000 sol. schon in Italien wie den Provinzen bestand. Diese Einheit war also die ihm geläufige. Zugleich musste aber auch noch Jedermann wissen, dass vorher die Provinzialen im Bodentribut eine Ertragsquote gesteuert hatten, und ausserdem hatte sich auch der Zinsfuss noch nicht geändert. L. konnte also auch als Unterlage der X aur. die Einheit seiner Zeit, nämlich 1000 sol., im Sinne haben. Wenn er dann nur, bei der Mittheilung der Herabsetzung der Steuer auf $^1/_3$, so wie er that, hinzufügte, »dies war der Dreissigste,« so entnahm auch jeder Leser, dass, qui X aureos sub Heliogabalo praestiterant, darin den Zehnten getragen hatten.

Endlich lässt sich in dieser Hypothese noch eine gute Erklärung finden, wie es kam, dass später, unter Diocletian, diese verschiedenen Schätzungseinheiten von 100 sol. Kapitalwerth in Italien und 100 sol. Ertragswerth in den Provinzen plötzlich durch das ganze Reich zu einer einzigen Schätzungseinheit, aber von 1000 sol. Kapitalwerth, wurden. Die Veränderung war eine rein formale, die die Steuerbehörde für sich vornahm, denn man brauchte nur, dort wie hier, die Einheit 10mal zu vergrössern, um die gleiche Einheit für die Provinzen wie Italien zu erhalten und dennoch bei den ersteren aus dem Ertragswerth in den Kapitalwerth hinüberzukommen [27]).

---

26) Ich sehe daher in dieser Stelle auch eine Bestätigung der jetzt wohl ziemlich allgemein angenommenen Niebuhr'schen Ansicht von der Höhe des foenus unciarium. Anders freilich Streuber, Der Zinsfuss bei den Römern.

27) Denn ich glaube annehmen zu dürfen, dass die Einheit von 1000 sol. Grund- resp. Kapitalwerth, die später jugum resp. caput hiess, auch erst unter

Die Stelle aus Lampridius dürfte also auch den dritten Unterschied zwischen dem Provinzial- und dem Bürgertribut in dieser Periode dargethan haben.

Der vierte Unterschied endlich war, dass in Italien und den Civitaten Italici jur. das Tribut noch immer in der alten civilen Weise, d. h. unregelmässig, nur nach jedesmaliger Ausschreibung und dann in der ausgeschriebenen Höhe, — in den Provinzen hingegen stetig, auch ohne besondere Ausschreibung, in der grade gesetzlich bestehenden Höhe erhoben ward. Für Italien geht dies daraus hervor, dass die Bürgerrechtsertheilung an die Provinzen offenbar keinen Einfluss auf das Bürgertribut in Italien haben konnte, dass uns auch für unsere Periode sonst keine Veränderung bei diesem gemeldet wird und dass es also auch mit ihm beim Alten blieb; für die Provinzen aus den oben hervorgehobenen immer noch bestehengebliebenen Unterschieden, die sich, wie ich gezeigt, sowohl noch im Sprachgebrauch als auch in der rechtlichen und wirthschaftlichen Natur beider Steuern ausdrückten, indem der italischen persönlichen Vermögenssteuer, diesem tributum im engern civilen Sinne, gegenüber das Provinzialtribut immer noch vectigal, Realabgabe und Domanialeinkommen, blieb.

Diese meine Auffassung — sowohl von der Ausgleichung, welche die allgemeine Bürgerrechtsertheilung schon zwischen den beiden Tributarten eintreten, als auch den Unterschieden, die sie zwischen beiden noch bestehen liess, — wird endlich auch durch die Geschichte des Jus Italicum bestätigt.

Das Jus Italicum gründete sich auf den staatsrechtlichen Abstand, der im Anfang der Kaiserherrschaft zwischen den auf italischem Boden wohnenden römisch-civilen Bürgerschaften und den auf Provinzialboden wohnenden Peregrinbürgerschaften bestand, und umfasste **sämmtliche Vorrechte**, die jene vor diesen voraushatten. Eine Bürgerschaft, der das J. I. verliehen ward, ward daher, in diesen sämmtlichen Vorrechten, den italischen Bürgerschaften völlig gleichgestellt.

Indessen war dieser durch die Vorrechte der italischen Bürgerschaften bezeichnete staatsrechtliche Unterschied nicht zu allen Zeiten und aller Orten gleich gross.

---

Diocletian eingeführt ward. Ich komme hierauf im nächsten Abschnitt ausführlich zurück und bringe hier nur noch meine Anm. 15 Abschn. 2 in Erinnerung. — Eine ganz andere Ansicht stellt Huschke in seiner Abhandlung „Ueber den Census u. s. w. der früheren römischen Kaiserzeit“ auf.

Vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung erstreckten sich die Vorrechte, im Allgemeinen, auf die Verhältnisse des Privatrechts, der Communalverhältnisse und der Besteuerung, und waren theils persönlich-civile, theils sachlich-territoriale.

Zu den persönlich-civilen gehörten:

1) das römische Privatrecht in commercium und connubium;
2) die italischen Communalverwaltungsrechte;
3) die Freiheit vom trib. capit., dieser nota captivitatis;

zu den sachlich-territorialen:

1) die Freiheit von der Tributarietät, d. h. der Realpflichtigkeit, des Bodens;
2) dessen Eigenschaft, in quiritarischem Eigenthum sein zu können.

So gross, wie es durch die eben aufgezählten Vorrechte bezeichnet ist, war also vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung der staatsrechtliche Unterschied zwischen den italischen und den Provinzialbürgerschaften da, wo er am grössten war, d. h. im Allgemeinen.

Allein, auch schon während dieser Periode von Augustus bis Caracalla verliehen die Kaiser an einzelne Provinzialbürgerschaften einzelne oder mehrere der genannten Vorrechte. Ja, vom Privatrecht (Nr. 1 der persönlich-civilen Vorrechte) verliehen sie mitunter nur den einen Theil, das commercium, und ebenso auch nur beschränkte Communalverwaltungsrechte (latinisches Colonierecht). Bei solchen beschränkt bewidmeten Bürgerschaften war also jener staatsrechtliche Unterschied auch schon um diese Zeit nicht mehr so gross, als er im Allgemeinen war, sondern um die bereits verliehenen Rechte geringer, und da jener Vorrechte fünf waren, so lassen sich eine Menge verschiedener Fälle solchen geringeren Unterschiedes combiniren [28]).

Unter Caracalla trat dann die allgemeine Bürgerrechtsertheilung ein. Diese setzte sämmtliche Previnzialbürgerschaften in den Besitz der oben genannten drei persönlich-civilen Vorrechte, und nur

28) Auch Savigny hebt in seiner Abhandlung über das J. I. diese fünf Rechte als den Vollbestand desselben und zugleich den staatsrechtlichen Unterschied zwischen Italien und den Provinzen hervor. Allein nach seiner falschen Ansicht vom Provinzial- und Bürgertribut fasst er die Freiheit vom trib. sol. und trib. cap. als volle **Steuer**freiheit auf. Daran ist aber nicht zu denken. Sie gewährte nur Freiheit von der Realpflichtigkeit des Bodens und der leiblichen Tributarietät, also vom **Provinzialtribut.** Das Bürgertribut musste so gewiss von den mit J. I. bewidmeten Bürgerschaften gezahlt werden, als es auch Italien zahlen musste, das doch gewiss J. I. hatte.

die zwei sachlich-territorialen waren nicht darin mitverliehen worden. Seitdem bestand also der staatsrechtliche Unterschied zwischen den italischen und den Provinzialbürgerschaften, im Allgemeinen, überhaupt nur noch in jenen letztern Rechten.

Wiederum wurde unter Diocletian — um auch dies hier noch vorauszuschicken — dem ganzen Italien, bis auf Rom selbst, die Freiheit von der Realpflichtigkeit des Bodens genommen. Nun bestand der grösste staatsrechtliche Unterschied überhaupt nicht mehr zwischen Italien und den Provinzen, sondern zwischen denen, die die sachlich-territorialen Vorrechte ausdrücklich durch Privilegium erhalten hatten, und allen übrigen, während dieser Unterschied selbst allerdings noch immer durch die beiden Stücke — Freiheit von der Realpflichtigkeit des Bodens und quiritarische Eigenthumsfähigkeit desselben — bezeichnet ward.

Justinian endlich verwischte auch noch den Unterschied zwischen quiritarischem und anderem Eigenthum, und nun war jener staatsrechtliche Abstand, der, wie gesagt, überhaupt nicht mehr zwischen italischen und Provinzialbürgerschaften, sondern zwischen eigens privilegirten und nichtprivilegirten bestand, sogar auf die alleinige Freiheit der Realpflichtigkeit des Bodens reducirt [29]).

Diese allgemeinen geschichtlichen Vorgänge festgehalten, ist klar, dass, wenn die Ertheilung des J. I. den staatsrechtlichen Unterschied, zuerst zwischen Italien und den Provinzen, und dann zwischen den meistprivilegirten und den weniger privilegirten Bürgerschaften, aufhob und diese jenen gleichstellte, dieses Recht nicht zu jeder Zeit und in jedem Fall einen gleichen Inhalt verlieh. Denn es hob eben nur den bestehenden staatsrechtlichen Unterschied zwischen den meist- und den minderberechtigten Bürgerschaften auf, und da dieser nicht zu allen Zeiten und zu jeder Zeit aller Orten gleich gross war, ertheilte es in jedem einzelnen Bewidmungsfall auch nur diejenigen Rechte, welche der betreffenden Bürgerschaft noch zur Gleichstellung mit den meistberechtigten fehlten. Vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung verlieh es also denjenigen Peregrinbürgerschaften, bei denen jener Unterschied am grössten war, die sämmtlichen fünf Vorrechte, die ich aufgeführt, in ihrem ganzen Vollbestand auf ein Mal, hingegen denjenigen, denen schon ein Theil derselben früher ertheilt gewesen, nur noch den Rest. Nach

29) Die eben entwickelten geschichtlichen Vorgänge sind wohl in dieser Allgemeinheit unbestritten und bedürfen daher keiner Beläge.

der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung, durch welche sämmtliche Provinzialbürgerschaften schon in den Besitz der drei persönlich-civilen Rechte gekommen waren, konnte es höchstens nur noch die beiden sachlich-territorialen Rechte verleihen, zu Justinian's Zeit endlich, wo es durch das ganze Reich auch nur noch eine Art von Eigenthum gab, sogar nur noch die Bodenimmunität allein. Immer, ist festzuhalten, glich es nur den bestehenden Abstand zwischen den meistberechtigten Bürgerschaften, die ursprünglich allein die italischen waren, und den minderberechtigten, die ursprünglich die provinzialen waren, aus, während andrer Seits, wenn in der ersten Zeit auch eine Provinzialbürgerschaft alle jene Rechte bis auf eines, z. B. die quiritarische Eigenthumsfähigkeit des Bodens, erhalten hatte, sie dennoch nicht das J. I. besass [30]).

Diese Veränderung und Mannigfaltigkeit in dem staatsrechtlichen

30) Bei allen diesen Unterschieden habe ich von den in der ersten Kaiserzeit noch bestehenden liberae civitates, d. h. den Peregrinbürgerschaften, die weder römisches Civil- noch Communalrecht bekommen, sondern ihr eignes Recht behalten hatten, dabei immun von Boden- und Kopftribut waren und, wenn auch nicht römisch-civiles, so doch ein eignes civiles Privateigenthum an ihrem Grund und Boden hatten — habe ich, sage ich, von diesen liberae civitates, die mit der Zeit alle schwanden, abgesehen. Diese waren im Grunde noch gar nicht in den staatsrechtlichen Verband, der jenen Unterschied begründete, aufgenommen, sondern standen zu Rom mehr nur in einem internationalen Verhältniss, das durch Socienpflichten dieser libera civitas bestimmt war. — Hier habe ich nur von jenem staatsrechtlichen Unterschied, der zwischen den italischen und den unterworfenen Provinzialbürgerschaften bestand, gesprochen und nur alle diejenigen Nüancen im Sinne gehabt, die zwischen den schlechtestgestellten Peregrinbürgerschaften — d. i. denen, deren Boden Staatseigenthum, die auch selbst an Leib und Boden tributär waren und die eine vom Provinzialstatthalter durchaus abhängige Communalexistenz hatten — und den bestgestellten — d. i. den italischen — mitten inne lagen. Unter diesen Nüancen standen, von unten auf gerechnet, zunächst diejenigen, die nur latinisches Colonierecht und weiter nichts erhalten hatten, also nur commercium und eine etwas selbständigere Communalverwaltung. Diese waren dabei tributär an Leib und Boden geblieben. Dann konnte aber auch zu diesem latinischen Colonenrecht Freiheit von einer oder der andern Tributarietät oder auch von beiden verliehen werden. — Diesen verschieden bewidmeten latinischen Colonieen folgten dann aufwärts die mit römischem Colonierecht bewidmeten Bürgerschaften. Diese hatten volles römisch-civiles Privat- und Communalrecht und waren niemals mehr leiblich tributär. Dagegen brauchten sie die beiden sachlich-territorialen Rechte oder nur eins von beiden nicht zu besitzen. — Ihnen standen die deducirten römischen Bürgercolonieen gleich, die ebenfalls diese beiden Rechte oder eins von beiden besitzen oder nicht besitzen konnten. — Ich werde zeigen, dass alle diese verschiedenen Fälle vorkamen.

Unterschied zwischen den italischen und den Provinzialbürgerschaften, und in Folge davon auch in dem Rechtsinhalt, den in einzelnen Bewidmungsfällen das J. I. ertheilte, — scheinen mir in den bisherigen Darstellungen dieses Rechts nicht genügend beachtet und dieser Mangel wieder der Grund zu sein, dass die Einzelfälle, die uns in dem Digestentitel de censibus davon mitgetheilt werden, zum Theil nicht richtig verstanden worden, während sie andern Falls sämmtlich ihre Erklärung finden und ein neues Zeugniss von der Feinheit und Schärfe abgeben, mit denen *Tribonian* und Collegen dies ganze Rechtsinstitut an jenen Paar Einzelfällen demonstrirt haben.

Namentlich ist hiezu *ein* Fall hervorzuheben.

*Paulus* sagt l. 8 § 7 l. c.: D. Vespasianus Caesarienses *colonos fecit, non adjecto ut et J. I. essent*, sed *tributum* his *remisit capitis*, sed D. Titus etiam *solum immune* factum interpretatus est. Similes eis Capitulenses esse videntur. — Von denselben Bürgerschaften sagt *Ulpian* l. 1 § 6 ibid.: In Palaestina *duae* **fuerunt** *coloniae*, et Caesarienses et Aelia Capitolina, *sed neutra J. I.* **habet.**

An diesem Fall successiver Verleihung der genannten Vorrechte an zwei Provinzialbürgerschaften, bei denen *Paulus* hinzufügt, J. I. wäre ihnen nicht verliehen worden, und *Ulpian* von seiner Zeit positiv sagt, sie besässen nicht J. I. (non *habet*), lässt sich mit Zuhülfenahme von ein Paar andern Fällen die ganze von mir aufgestellte Theorie beweisen.

Zuerst: Wer waren hier die Cäsarienser, die erst Vespasian *colonos fecit?* — Pl. H. N. V, 14 führt darauf hin, indem er sagt: Inde Apollonia, Stratonis turris, *eodem Caesarea, ab Herode rege condita*: nunc colonia prima Flavia a Vespasiano Imperatore *deducta*. Diejenigen *römischen Bürgercolonen*, die V. nach jenem Orte *hinführte*, waren also **nicht** diejenigen Cäsarienser, die er nach jener Digestenstelle erst zu Colonen *machte*. Diese Letzteren waren vielmehr die alten Einwohner des von Herodes erbauten Orts. Denn den hingeführten *römischen Bürgern* hätte V. kein Kopfgeld erlassen können, da römische Bürger es überhaupt nicht trugen, und dann ist ja auch im Allgemeinen bekannt, — s. *Walter*, R. R. I. § 253 —, dass sehr oft die *alten* Bewohner eines Orts, nach welchem Militärcolonieen geführt wurden, diesen letztern in einzelnen Rechten gleichgestellt wurden.

Zweitens: Zu *welcher Art von Colonen* wurden diese alten Cäsarienser durch V. gemacht? — Offenbar nur zu *latinischen*.

Denn sonst hätte es des Zusatzes nicht bedurft: sed tributum his remisit capitis, da, wie gesagt, römische Civilbürger, als wozu die Ertheilung römischer Colonierechte sie gemacht hätte, nicht mehr leiblich tributär sein konnten.

Wir haben hier also zwei Provinzialbürgerschaften, die, vor ihrer Bewidmung mit latinischem Colonierecht, zu den schlechtestgestellten, also vollständig tributären Peregrinbürgerschaften gehörten. Nun erhalten sie von Vespasian das Vorrecht geringsten Maasses, und Paulus fügt hinzu: non adjecto, ut et J. Italici essent. — Kann man nach diesem Zusatz zweifeln, dass, nach den bestehenden staatsrechtlichen Grundsätzen, V. zu colonos auch et Italici Juris hätte hinzusetzen können? — Was wäre aber dann geschehen? Eine vollständig tributäre Peregrinbürgerschaft wäre auf ein Mal in den Vollbesitz der italischen Rechte gesetzt worden!

Die Zulässigkeit dieses Schlusses wird denn auch durch andere positive Mittheilungen bestätigt.

Paulus sagt l. 8 § 6 l. c.: Imperator noster Antoninus civitatem Emisenorum coloniam et juris Ital. fecit. Ich habe oben gezeigt, dass dieser Antoninus Caracalla war. Dieser verleiht hier ausdrücklich den Emisenern Colonierecht mit dem Zusatz et Juris Ital. Daraus, dass er ihnen noch Colonierecht ertheilte, geht aber hervor, dass diese Verleihung vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung geschah, und daraus, dass er den Emisenern Colonierecht ertheilte mit dem Zusatz et J. I., dass sie vorher blosse Peregrinbürgerschaften gewesen waren. — Aber auch hier wird man nicht zweifeln, dass Caracalla das et J. I. hätte fortlassen können, wie Vespasian es bei den Cäsariensern fortliess. Dann hätte offenbar Ulpian auch von den Emisenern sagen müssen, non adjecto, ut et J. I. essent.

Einen zweiten Fall theilt Ulpian l. 1 § 2 l. c. in folgenden Ausdrücken mit: Est et Heliopolitana, quae a D. Severo per belli civilis occasionem Italicae coloniae rempublicam accepit. Ich habe nirgends finden können, dass die Heliopolitaner schon vorher Colonierechte gehabt hätten. Plinius führt sie zweimal — V. 9 u. 18 — an, aber ohne dies hinzuzufügen, was er sonst nie versäumt. Auch die gewählten Worte, dass sie Italicae coloniae rempublicam empfangen hätten, scheint mir das auf ein Mal ertheilte Vollmaass der italischen Rechte auszudrücken.

Dies wird noch plausibler, wenn man den l. 1 § 7 l. c. ebenfalls von U. mitgetheilten, aber wieder anders ausgedrückten Fall daneben hält. Es heisst hier: D. quoque Severus in Sebastenam civitatem

coloniam deducit. Dass hier civitas colonia so viel heissen soll, als colonia J. I., geht aus der unmittelbar folgenden Stelle: Indicia quoque Zernensium colonia a D. Trajano deducta juris I. est. Deducirte Colonieen waren natürlich von vorn herein römische Bürgercolonieen, nicht mit Colonierecht bewidmete Peregrinbürgerschaften. Deducirte Colonieen hatten also ohnehin die persönlich-civilen Rechte, aber sie waren deshalb noch nicht grade juris I., denn sie konnten auf Provinzialboden angesiedelt werden, der nicht für immun erklärt war, und weil er fortgesetzt als im Staatseigenthum stehend angesehen ward, auch nicht quiritarischen Eigenthums fähig war. Die genannten beiden deducirten Colonieen hatten aber dies Recht erhalten, das in dem ersten Fall von U. als civitas colonia bezeichnet wird, was offenbar heissen soll, Colonie mit vollem civilen, d. h. italisch-civilem Recht. Wenn es hier also heisst, eine civitas colonia, d. h. eine juris I., sei deducirt, und bei den Heliopolitanern, diese hätten Italiae civitatis rempublicam empfangen, so scheint mir aus dem Unterschiede dieser beiden Fälle noch eine weitere Bestätigung dafür hervorzugehen, dass letztere vor der Bewidmung einfache Peregrinen waren.

Ich glaube also, dass gar nicht daran gezweifelt werden kann, dass, auch vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung, denjenigen unterthänigen Peregrinbürgerschaften, die zu den schlechtestgestellten gehörten, die also noch kein einziges Stück des römischen Civilrechts besassen, J. I. ertheilt werden konnte und damit auch auf ein Mal der ganze Vollbestand der italischen Vorrechte ertheilt ward[31].

---

31) Andrer Meinung Walter, R. R. I. § 301. Er sagt, verliehen ist das J. I. „gewiss aber nie unmittelbar einer einfachen Provinzialstadt oder einer Stadt, die blos die Latinität hatte". — Mit Walter übereinzustimmen scheint Marquardt, Handb. d. röm. Oek. III. 1 S. 262 Anm. 1826. Er fügt hinzu: „Dass Städte von Peregrinen J. I. gehabt hätten, ist keinen Falls anzunehmen." — Auch Savigny schliesst seine Abhandlung folgendermassen: „Demnach muss man annehmen, dass das J. I. niemals an eine Stadt von Peregrinen gegeben wurde, sondern dass man dieses Recht nur an solche Städte gab, welche schon vorher Civität oder Latinität hatten." Dennoch schickt er diesen Schlussworten wieder Folgendes voraus: „Seinem Begriff nach ist dieses Recht mit jedem der drei Stände vereinbar, so dass selbst eine Stadt von Peregrinen dasselbe hätte erhalten können. Dennoch ist es nicht glaublich, dass dies jemals geschehen wäre. Denn ein Geschenk dieser Art war gewiss auf den eignen Vortheil der Bürger solcher Stadt berechnet. Welchen Vortheil aber brachte diesen Bürgern das commercium an ihrem Boden, wenn sie selbst Peregrinen, also aus persönlichen Gründen ganz ohne commercium waren?" — Die Sache ist einfach die, dass Peregrinbürgerschaften aller Art, von den schlechtestgestell-

Bei jenen beiden erstgenannten Peregrinbürgerschaften, den Cäsariensern und Capitulensern, geschah dies nun nicht. Vespasian fügte bei ihnen nicht, wie Caracalla bei den Emisenern, hinzu: et juris I. Wäre ihnen nun weiter nichts, als jenes Colonierecht verliehen worden, so hätten sie das Loos der Antiochenser getheilt — l. 8 § 5 l. c. —, die ein D. Antoninus colonos fecit salvis tributis, d. h. die bei dieser Verleihung Kopf- und Bodentributarietät beibehielten und also ebenfalls nur latinisches Colonierecht erhalten haben konnten[32]). Allein

ten an, allerdings J. I. bekommen konnten und bekommen haben, aber damit eben auch aufhörten, Peregrinbürgerschaften zu sein und vielmehr auf ein Mal den italischen Bürgerschaften völlig gleichgestellt wurden. Es ist also ganz richtig, dass keine Peregrinbürgerschaft J. I. besass. Dies wäre die grösste contrad. in adj. gewesen. Aber es ist eben so richtig, dass eine einfache Peregrinbürgerschaft es bekommen konnte; nur hörte sie damit in jeder Beziehung auf, es zu sein. — Bei den tributären Peregrinbürgerschaften glaube ich dies im Text nachgewiesen zu haben. — Aber selbst bei den liberae civitates, also bei den Peregrinbürgerschaften, die mehr nur in einem internationalen Verhältniss zu Rom standen, ist dies wahrscheinlich. — So wird Laodicea nach Plin. H. N. V, 18 libera und Berytos ibid. 17 colonia genannt. Allein l. 8 § 3 D. l. c. werden beide von Paulus als juris I. aufgeführt. Daraus geht offenbar hervor, dass, als Laodicea das J. I. erhielt, es noch keine Colonie irgend welcher Art war, sondern freie Peregrinbürgerschaft, denn sonst wäre sie von Paulus so gut Colonie genannt worden als Berytus. — So sind ferner die Lugdunenses Galli bei Paulus ibid. § 1 juris I., indessen bei Plinius IV, 32 sind die meisten Stämme noch foederati oder liberi und nur von einem einzigen Stamm wird gesagt: in quorum agro colonia Lugdunum. (Dies war also eine deducirte Colonie, von der dieser Theil Galliens im Zaum gehalten und benannt ward.) Hätten die foederati und liberi der Provinz schon vorher eine staatsrechtliche Zwischenstufe erreicht gehabt, so würde Plinius dies angeführt haben, wie er es bei allen Civitaten thut. — Aber natürlich hatten nicht alle liberae civitates sofort und auf ein Mal dies Glück, J. I. zu erhalten. In demselben Capitel, wo Plinius Laodicea libera nennt, nennt er auch Antiochia so. Aber diese hat zwar zu Paulus' Zeit auch J. I., aber vorher hat sie die Stufe der Colonie durchgemacht, denn sie wird l. 8 § 10 D. l. c. schon so genannt. Die Antiochenses also, die Caracalla nach § 5 ibid. zu colonos salvis tributis macht, sind einer der an Leib und Boden tributären macedonischen Volksstämme — Plin. H. N. IV, 17 — von denen Paullus Aemilius — ibid. — septuaginta duas urbes direptas vendidit. — Tantam differentiam sortis — fügt Plinius mit Anspielung auf Alexander den Grossen hinzu — praestitere duo homines. Selbst in Bezug auf einen Paullus Aemilius ein übermüthiges römisches Wort.

32) Auch musste, da sie die Kopftributarietät behalten hatten, die Verleihung vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung erfolgt sein. Indessen, als diese eingetreten war, wurden auch sie natürlich frei von jener Tributarietät und erhielten die persönlich-civilen Rechte, wie alle übrigen Bürgerschaften des Reichs. Aber ihr Boden blieb realpflichtig, und wenn sie nun doch im Tit. de censibus angeführt werden, so kann dies nur geschehen sein, um einem möglichen Zweifel wegen dieser Realpflicht

Vespasian erliess ihnen noch die leibliche Tributarietät, und Titus legte dann die Verleihung seines Vaters noch dahin aus, dass auch der Boden frei von der Realpflicht geworden sei. Wir haben also jetzt in den Cäsariensern und Capitulensern latinische Colonieen, zuerst nur mit Freiheit von der leiblichen, dann auch mit Freiheit von der Bodentributarietät, also immune Colonieen; — wird man zweifeln können, dass Titus, statt seiner blos günstigen Interpretation, auch entweder sofort das J. I. hätte ertheilen, oder derselben später noch hätte hinzufügen können? Gewiss nicht! — Was wäre aber dann Andres geschehen, als dass das J. I., das in den vorigen Fällen alle fünf Vorrechte auf ein Mal ertheilte, jetzt nur noch den fehlenden Rest ertheilt gehabt hätte? — Auch für diesen Fall fehlen nicht die ausdrücklichen Beläge. Es sind offenbar die, wenn von Plinius Colonieen nur als immun aufgeführt werden, die nach den Digesten schon juris I. sind, z. B. die colonia immunis Illici, Pl. III, 4, die nach l. 8 pr. D. l. c. juris I. ist. Freilich waren Cäsarienser und Capitulenser, wenn auch immune Colonieen, doch nur erst immune latinische Colonieen, die Licitaner hingegen höchst wahrscheinlich immune civile Colonieen, denn Plinius versäumt es nie, Colonieen latinischen Rechts von denen römisch-civilen Rechts zu unterscheiden; allein, wenn es anging, einer völlig tributären Peregrinbürgerschaft J. I. zu verleihen, weshalb nicht auch einer immunen latinischen Colonie so gut wie einer immunen civilen? Dieser letzteren gab das J. I. nur noch die quiritarische Eigenthumsfähigkeit des Bodens, der ersteren hätte sie ausserdem noch das connubium gegeben, denn die andern Stücke besassen die Cäsarienser schon.

Nun trat unter Caracalla die allgemeine Bürgerrechtsertheilung ein, die sämmtlichen Provinzialbürgerschaften die persönlich-civilen Rechte der italischen verlieh.

Demzufolge hatten nicht blos auch unsere beiden Bürgerschaften die beiden ihnen noch fehlenden Stücke dieser Rechte — connubium und die volle civile Communalverwaltung, so weit noch etwas davon bestand — erhalten, sondern in Bezug auf diese Rechte war jetzt zwischen allen Provinzial- und den italischen Bürgerschaften der Unterschied aufgehoben. Das **Privilegium** der Colonierechte bestand fortan nicht mehr. Dies ist es, was Ulpian l. 1 § 6 l. c.

---

zu begegnen, denn Paulus konnte zu seiner Zeit von den Antiochensern sagen, was Ulpian l. 1 § 3 von der Colonie der Ptolemenser sagt: nihil praeter nomen coloniae habet.

bei den in Rede stehenden beiden Bürgerschaften durch duae fuerunt coloniae ausdrückt, — sie hatten früher dies Privilegium besessen[33]). An einer andern Stelle, l. 1 § 3 l. c., drückt U. dies auch so aus: Ptolemensium enim colonia nihil praeter nomen coloniae habet, denn, in der That, um diese Zeit war das frühere Colonierecht, wenn weiter nichts damit verbunden gewesen war, zu einem leeren historischen Namen geworden. Dass sich U. hier anders ausdrückt, als bei den Cäsariensern, hatte ebenfalls seinen guten Grund. Letztere besassen noch das Vorrecht der Bodenimmunität, die Ptolemenser hingegen, die auch dieses nicht hatten[34]), behielten nichts als den leeren Namen Colonie.

Allein, obwohl die jetzt in allen persönlich-civilen Rechten den italischen Bürgerschaften gleichgestellten Cäsarienser noch vor den meisten Provinzialbürgerschaften die Bodenimmunität voraus hatten, hatten sie doch nicht, wie U. ausdrücklich sagt, J. I., denn in ihren einzelnen Bewidmungen war die quiritarische Eigenthumsfähigkeit ihres Bodens

---

33) Also, man hatte diesen beiden Bürgerschaften nicht etwa die Rechte, die sie als Colonieen erhalten hatten, später wieder entzogen, sondern seit der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung gab es überhaupt keine bevorrechteten Colonieen mehr. — Auch Savigny, Röm. Steuerverf. S. 107 Anm. 2 versteht im Allgemeinen die Stelle wie ich, nur dass er auch hier den Fehler begeht, unter Freiheit vom trib. capit. und sol. Steuerfreiheit zu verstehen. — Ausser dem von Savigny angeführten Schwarz glaubt auch Gothofred zu l. un. C. Th. 14. 13, Hadrian hätte beiden Bürgerschaften das J. I. wieder genommen und Sever, obwohl er in Palästina viele Vorrechte ausgetheilt, es nicht wiederhergestellt. Für mehr als Vermuthung giebt Gothofred dies selbst nicht aus. Allein, weshalb wären denn diese beiden betreffenden Stellen, von Ulpian und Paulus, zu Justinian's Zeit in einen Titel de cens. aufgenommen worden? Sie hätten ja nicht den geringsten practischen Werth mehr gehabt, sondern nur noch eine gleichgültige historische Notiz enthalten. Allein alle in diesen Titel aufgenommenen Bestimmungen hatten grade einen practischen Zweck, denn entweder documentirten sie die Realfreiheit des Grundbesitzes gewisser Bürgerschaften oder setzten es, wie das solvis tributis bei den Antiochensern, die wahrscheinlich aus der frühern Colonialverleihung die Bodenimmunität beansprucht hatten, ausser Zweifel, dass diese nicht bestände. Ulpian's Stelle wird aber nur deshalb der des Paulus hinzugefügt, um auf den historischen Unterschied aufmerksam zu machen, ob die Bodenimmunität aus dem allgemeinen Privilegium des J. I. oder einer speciellen Verleihung geflossen war.

34) Dass die Ptolemenser diese Bodenimmunität nicht hatten, geht eben daraus hervor, dass dieses nicht bei ihnen erwähnt wird, denn zu Justinian's Zeit, wo auch der Vorzug des quiritarischen Eigenthums aufgehört hatte, bestand das Recht, wegen dessen die betreffenden Bürgerschaften im Tit. de cens. aufgeführt werden, nur noch in dieser Immunität. — Auch bei den Ptolemensern sollte mit dem nihil praeter nomen etc. nur jeder etwaige Zweifel niedergeschlagen werden.

nicht mitenthalten gewesen. Factisch standen sie also zu U.'s Zeit den Barcenonensern gleich, von denen es l. 8 pr. l. c. heisst: Barcenonenses quoque ibidem immunes sunt, denn diese waren auch nicht juris I., wie die unmittelbar vor und nach dieser Stelle genannten Bürgerschaften, sondern nur immun. Sie hatten also ebenfalls nicht die quiritarische Eigenthumsfähigkeit des Bodens[35]). Allein die Barceno-

35) Gothofred — der übrigens in dieser Materie sehr unklar ist — zu l. un. C. Th. 14. 13 glaubt, dass die nur als immun aufgeführten Barcenonenser deshalb auch schon das J. I. gehabt und Paulus nur des Stils wegen einen andern Ausdruck gebrauche. Er hebt hervor, dass P. hier quoque sage, und fügt hinzu, dass, wenn die Immunität etwas Andres hätte bedeuten sollen, er vero statt quoque hätte sagen müssen. Dabei stützt sich G. auf die oben angeführte Stelle, nach welcher die Antiochenser nur Colonierecht ohne Befreiung von Kopf- und Bodentribut bekommen gehabt. Allein das quoque geht auf etwas Anderes als die Identität der blossen Immunität mit dem J. I. Ich werde im Text gleich darauf zurückkommen, dass, als Justinian die Digesten zusammenstellen liess und also auch die vorhandenen Bestimmungen über das J. I. ihre Aufnahme in einem Titel de cens. fanden, das einzige practische Ueberbleibsel dieses Rechts darin bestand, dass der Boden nicht realpflichtig, dass er — wie wir unter andern Verhältnissen sagen würden — grundsteuerfrei war. Alle übrigen sonst im J. I. enthaltenen Vorrechte hatten aufgehört, weil die Provinzialen sie im Laufe der Zeit sämmtlich schon aus andern Titeln bekommen hatten. Allein ganz denselben practischen Werth hatte, zu Justinian's Zeit überhaupt und zu Paulus' Zeit wenigstens in Bezug auf finanzielle Vorrechte, — auf die es doch in einem Titel de cens. hauptsächlich ankam, — auch eine Verleihung, die ursprünglich nur Immunität von solcher Realpflichtigkeit ertheilt hatte. Vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung waren beide Verleihungen allerdings Prärogativen sehr verschiedenen Werths gewesen. War J. I. verliehen, so waren, ausser jener Immunität, auch noch alle römisch-civilen und communalen Rechte und auch die quiritarische Eigenthumsfähigkeit des Bodens verliehen; war nur Immunität verliehen, eben nur Freiheit von der Real- und Corporalpflichtigkeit. Allein schon zu Paulus' Zeit war, in Bezug **auf finanzielle** Vorrechte, die letzte Verleihung grade so viel werth als die erste — denn die allgemeine Bürgerrechtsertheilung hatte schon sämmtliche Provinzialbürgerschaften in den persönlich-civilen und communalen Rechten und in der Freiheit von der Corporalpflichtigkeit den italischen gleichgestellt — und zu Justinian's Zeit war sie es überhaupt, denn Justinian hob auch noch den Unterschied zwischen quiritarischem und bonitarischem Eigenthum auf. Von beiden ursprünglich so verschiedenen Verleihungen, der des J. I. und der der blossen Immunität, war jetzt also nur dieselbe Freiheit von der Realpflichtigkeit des Bodens übrig geblieben. Dieser Freiheit wegen geschah aber nur die Erwähnung einer Bürgerschaft im Tit. de cens., und, mag nun das quoque ein Einschiebsel Tribonian's oder schon von Paulus gebraucht sein, beide durften quoque statt vero sagen, weil es sich zu ihrer Zeit auf diese factische und nicht die historische Identität bezog. — Und hier sieht man wieder die Schärfe der römischen Juristen noch zu Justinian's Zeit: In möglichster Kürze wird immer auch der verschiedene Ursprungstitel des damals doch gleichen Restes von Rechten mitgetheilt.

nenser hatten eben, was ihre Bewidmung betrifft, eine andere Geschichte als die Cäsarienser, denn Plin. III, 4 führt sie als eine römisch-civile Colonie auf, die aber damals noch nicht die Bodenimmunität hatte[36]). Die Barcenonenser waren also in der ersteren Beziehung von Anfang an mehr gewesen als die Cäsarienser, diese hatten aber doch früher die Bodenimmunität gehabt als jene. Darf man nun wiederum zweifeln, dass beiden jetzt factisch gleichstehenden Bürgerschaften, die nur zu dieser Gleichstellung auf verschiedenen historischen Wegen gekommen waren, hätte J. I. ertheilt werden können, und dass diese Ertheilung beiden jetzt nur noch die quiritarische Eigenthumsfähigkeit des Bodens verliehen hätte?

Indessen geschah dies nicht, sondern schliesslich hob Justinian nun noch den Vorzug des quiritarischen Eigenthums selbst auf. Damit schwand denn auch der letzte Unterschied, der noch von Caracalla bis Justinian zwischen den Bürgerschaften juris I. und den blos immunen bestanden hatte. Factisch besasen jetzt jene nicht mehr Vorrechte als diese. Zu Justinian's Zeit standen sich also Cäsarienser, die nie juris I. gewesen waren, Barcenonenser, die es ebenfalls nie gewesen waren, und Bürgerschaften, die mit J. I. bewidmet gewesen, an Rechten ganz gleich, sie besassen sämmtlich nur die Realfreiheit des Bodens. Sie hätten also, da es in einem Tit. de cens. nur auf diese Notiz ankommen konnte, auch sämmtlich nur als immun aufgeführt zu werden brauchen, allein sie repräsentirten drei Kategorieen, die auf verschiedenen historischen Wegen zu dieser schliesslichen Uebereinstimmung gekommen waren und demgemäss auch in den Digesten unter verschiedenen, jene verschiedenen Wege kurz bezeichnenden Ausdrücken vorgeführt werden.

Geht man auf die Entstehung des J. I. als eines solchen einigen Rechtsbegriffs zurück, so kann dieselbe nur in die Zeit gefallen sein, als sich der staatsrechtliche Unterschied zwischen Italien und den Provinzen consolidirt hatte, also in die erste Periode des Kaiserreichs.

Auch dafür findet sich eine Spur im Tit. de cens.

Paulus sagt l. 8 § 3; Laodicea in Syria et Berytos in Phoenice juris I. sunt et **solum earum**. Von demselben Berytos sagt Ulpian l. 1 § 1: Sed et Berytensis colonia in eadem provincia Augusti

---

36) Dies geht daraus hervor, dass Plinius sowohl latinische wie immune Colonieen stets durch den betreffenden Zusatz unterscheidet. Die Barcenonenser erwähnt er aber schlechtweg als colonia Barcina.

beneficiis gratiosa, et (ut D. Hadrianus in quadam oratione ait) Augustana colonia, quae J. I. habet.

In der ersten Stelle ist auffallend, dass, nachdem schon Berytos juris I. genannt ist, doch noch hinzugefügt wird et solum earum, da die Realfreiheit des Bodens entschieden schon mit im J. I. enthalten und zuletzt das einzige Recht war, worin es bestand. Man wird also schon hierdurch auf die Muthmassung geführt, dass bei der Verleihung an Berytos Umstände statt hatten, die diese Realfreiheit zweifelhaft machen konnten, welcher Zweifel eben durch jene Hinzufügung gehoben werden sollte, da es, wie gesagt, um jene Zeit grade nur noch allein auf die Bodenimmunität ankam. Diese Muthmassung wird durch die zweite Stelle zur Wahrscheinlichkeit. Hier erfahren wir durch Ulpian[37]), dass Berytos sein Privilegium schon durch Augustus erhielt, und erfahren dies in den eigenthümlichen Ausdrücken: colonia — beneficiis gratiosa, d. h. Berytos hätte Colonierecht erhalten und sei noch dabei mit reichlichen Privilegien begnadigt worden. Dies ist zugleich die älteste uns mitgetheilte Begnadigung einer Provinzialbürgerschaft mit dem Complex solcher Rechte, als das J. I. einschloss. Daraus scheint aber hervorzugehen, dass zwar alle die Rechte selbst, die diesen Complex bildeten, schon von Augustus ertheilt worden sind, aber dass dies noch nicht in dem einheitlichen Rechtsbegriff eines J. I. geschah. Dies erhält seine Bestätigung durch den Zusatz, dass Hadrian sie eine Augustana colonia genannt habe und — so muss man weiter verstehen — deshalb eine solche sei, »quae J. I. habet«. Denn erwägt man, dass der ältere Plinius der erste Schriftsteller ist, bei dem der Ausdruck jus I. vorkommt, und dass Hadrian erklärte, Berytos sei eine Augustana colonia, d. h. eine solche, die J. I. habe, so hat zwar offenbar schon Augustus den ganzen Inhalt der Vorrechte des J. I. ertheilt, allein noch nicht in der rechtlichen Form eines einigen Begriffs, sondern dieser hat sich erst in der Zeit von Augustus bis Plinius gebildet. Deshalb, weil diese Verleihung an Berytos bis in die Zeit vor Bildung dieses Rechtsbegriffs zurückfällt, und später nur, weil es eine so vollständig bewidmete oder Augustana colonia sei, juris I. genannt wird, konnte es denn auch zweifelhaft sein, ob ursprünglich auch Bodenimmunität verliehen sei, und deshalb sagt dies auch Paulus — hierin subtiler als Ulpian — noch ausdrücklich. Gewissermassen wurde also

---

37) Tribonian lässt öfters von einer und derselben Verleihung sowohl Ulpian wie Paulus, Jeden aber in andern Ausdrücken, sprechen. Man könnte meinen, dies wäre überflüssig gewesen. Man wird aber immer finden, dass sie sich dann ergänzen sollen.

auf die Augustanischen Colonieen erst nachträglich durch Interpretation der Begriff des italischen Rechts angewandt. Denn wenn offenbar Berytos und also auch, wie es scheint, die übrigen Augustanischen Colonieen civiles und nicht latinisches Colonierecht erhalten hatten, — denn sonst hätte es auch zweifelhaft sein können, ob Berytos auch vom trib. cap. befreit worden sei, — so schloss doch dies civile Colonierecht eben nur die civilen und communalen Rechte einer italischen Bürgerschaft ein, sowie die Freiheit von dem mit dem römischen Bürgerstande unvereinbaren trib. cap., aber noch nicht auch vom trib. sol., und weil jene Verleihung in eine Zeit zurückfällt, wo der Begriff des J. I. in seiner Einheit noch nicht existirte, sondern erst nachträglich auf die Augustanischen Colonieen angewandt ward, holt Paulus dies ausdrücklich nach.

Aber, um nun noch eine schon mehrfach gemachte Bemerkung schliesslich noch einmal hervorzuheben: Zu keiner Zeit hat die Bewidmung mit J. I. Steuerfreiheit bedeutet, sondern, so weit sie überhaupt in das finanzielle Gebiet fällt, nur Exemtion von dem aus der Eroberung hervorgegangenen Provinzialsteuersystem, das sich allerdings an einzelnen Orten durch Specialbewidmungen und im Allgemeinen mit der Zeit, namentlich durch die allgemeine Bürgerrechtsertheilung, wandelte, weshalb denn auch diese Exemtion nicht aller Orten und zu allen Zeiten von gleichen Steuern eximirte. Vielmehr hat J. I. so wenig Steuerfreiheit bedeutet, dass nur die dadurch vom Provinzialtribut Eximirten dem römischen Bürgertribut unterworfen wurden und jetzt so gut dieses entrichteten, wie die italischen Bürgerschaften, die doch von Augustus bis Diocletian gewiss J. I. hatten, dies auch thaten. Dass dem anders wäre, dafür hätten die den Beweis zu führen, die dies behaupten. Aber für solche Behauptung findet sich in den Quellen nicht die leiseste Spur. Vielmehr ist es von vorn herein unglaublich, dass die Cäsaren, deren System viel Geld verschlang, einer solchen Menge von Bürgerschaften, als der Tit. de cens. mit J. I. bewidmet aufführt, — noch dazu antiken Bürgerschaften, die nicht blos eine Stadt, sondern gleich eine ganze Landschaft mit bedeuteten, — dass, sage ich, die Cäsaren einer solchen Menge von Bürgerschaften sollten Steuerfreiheit ertheilt haben, zumal Caracalla, auf den sich so viele dieser Bewidmungen zurückführen lassen und dem grade nachgesagt wird, er hätte auch die allgemeine Bürgerrechtsertheilung nur des Geldes wegen vorgenommen. Er verlieh vielmehr deshalb so vielen Civitaten J. I., weil das Bürgersteuersystem — d. h. das civile Tributsystem nebst den in Folge der beginnenden Auflösung des Oikos

neuhinzugekommenen Steuern, s. den 3. Abschn. — jetzt schon mehr einbrachte als das provinziale Steuersystem, das nur im trib. sol. und cap. bestand, und sah endlich ein, dass er, finanziell, noch besser that, wenn er, statt auf diesem Wege fortzufahren, die schon längst vorbereitete allgemeine Bürgerrechtsertheilung eintreten liess, denn dabei gewann er, dass das auf den Boden zu berechnende Tribut in den Provinzen Reallast blieb.

Die Geschichte des J. I., wie ich sie hier nach allen Seiten begründet zu haben glaube, bestätigt also meine bisherige Darstellung der Geschichte der römischen Tributsteuern. Sie bestätigt namentlich meine Ansicht von der Unterschiedenheit des Provinzial- und des Bürgertributs. Denn jenes Privilegium, so weit es in's Finanzrecht eingreift, gründet sich grade auf diesen Unterschied, indem es die bewidmete Bürgerschaft von ersterem eximirt und letzterem unterwirft. Sie bestätigt auch meine Ansicht von den Folgen, welche die allgemeine Bürgerrechtsertheilung im Provinzialtribut nach sich ziehen musste. Denn nun erklärt es sich, weshalb jede uns in den Quellen gemeldete Befreiung vom trib. cap. oder der Corporalpflichtigkeit in die Zeit vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung fällt [38]), hingegen das trib. sol. als Realpflichtigkeit des Bodens auch noch nach derselben in den Provinzen fortbestand. Wir vermögen endlich jetzt auch auf den Grund zu schliessen, weshalb die Ertheilungen von J. I. sämmtlich, bis auf eine einzige Ausnahme [39]), in die Zeit vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung fallen. Nach derselben konnten nur noch zwei Rechte darin ertheilt werden: Befreiung des Bodens von seiner Realpflichtigkeit und quiritarische Eigenthumsfähigkeit desselben. Die erstere ertheilten aber die Kaiser nicht mehr in einer Zeit, wo die Steuerkräfte des Reichs vielmehr immer schärfer herangezogen wurden: — verlor doch unter Diocletian auch noch Italien diese Immunität, — und die quiritarische Eigenthumsfähigkeit hätte für die Bewidmeten keinen Werth mehr gehabt, denn schon zu dieser Zeit war sie kaum mehr als eine inhaltlose Form. —

Werfen wir jetzt wieder einen kurzen Blick zur Orientirung zurück!

---

38) Die Befreiung von der capitatio der folgenden Periode ist hiermit nicht zu verwechseln.

39) Diese einzige Ausnahme, von der wir wissen, ist Constantinopel, l. un. C. I. 11. 20. Zugleich sehen wir aus dieser Stelle, dass, nachdem dem Lande Italien das J. I. schon durch Diocletian genommen war, die Stadt Rom es doch behalten hatte.

Ich habe in der Einleitung die Unterschiede der antiken von den modernen Steuerprinzipien, sowohl in rechtlicher als in wirthschaftlicher Beziehung, hervorgehoben; — in rechtlicher die Unbeschränktheit der Staatsgewalt, die solidarische Verhaftung der Steuerpflichtigen, der Gegensatz in der Besteuerung des herrschenden und des beherrschten Volks; in wirthschaftlicher die Einheit und der naturalwirthschaftliche Charakter der directen Besteuerung in Folge der Einheit des Oiken-Vermögens und -Einkommens. Ich wies dann auf das römische Cäsarenreich als diejenige Periode hin, in der sich die ersten Fortschritte von dem einen zu dem andern System vollziehen. In dem ersten Abschnitt dieser Periode, von Augustus bis Caracalla, waren dieselben noch kaum merklich gewesen. Namentlich war in rechtlicher Beziehung der ganze schroffe Abstand der antiken von den modernen Prinzipien erhalten geblieben, vor Allem in dem Besteuerungssystem der Provinzen, das immer noch ein Ausbeutungssystem blieb. Wenn in dieser Beziehung ein Fortschritt zu bemerken war, so durfte man ihn nur als administrativ bezeichnen. Die Cäsaren fingen nämlich zu etatisiren an und damit die Besteuerung der Provinzen unter dem Gesichtspunkt eines nachhaltigen Vortheils aufzufassen. Wenn die Republik sie noch als praedia populi Romani verwaltet hatte, die jeder Proconsul mit dem ihm folgenden Schwarm von römischen Speculanten aussaugen durfte, schrieb Tiberius schon seinen Gouverneuren vor: boni pastoris est, tondere pecus, non deglubere. — Nur in wirthschaftlicher Beziehung gewahren wir schon in diesem Abschnitt charakteristische Fortschritte. Unter der auflösenden Gewalt des Freihandels machen sich die ersten Anfänge der Zersetzung des Oikos bemerklich, jener Wirthschafts-Einheit und -Gemeinschaft, in der noch unsere ganze moderne Nationalökonomie begraben lag. Das Handelskapital nämlich beginnt sich von der dem Oikos zu Grunde liegenden Vermögenseinheit selbständig abzuzweigen, und damit geschieht der erste Schritt zu unserer modernen qualitativen Vermögens- und Einkommensvertheilung, demnach auch zu einer mannigfaltigeren directen Besteuerung und einem reinen Geldsteuersystem.

Dagegen haben wir in diesem zweiten Abschnitt, und zwar aus den Tagen eines Caracalla, auch einen ersten bestimmten und bedeutenden Fortschritt in rechtlicher Beziehung zu constatiren. Es ist die oben ausführlich behandelte allgemeine Bürgerrechtsertheilung, die auch jene bedeutende Ausgleichung zwischen dem Provinzial- und dem Bürgertributsystem nach sich zog. Abgesehen von den nach und nach besiegten verwandten italischen Stämmen, denen schon die Geschichte der

Republik Rechtsgleichheit gebracht, sowie einzelnen späteren vorbereitenden Ausnahmen, wurden jetzt im ganzen römischen Weltreich mit einem Male auch alle fremden Volksstämme in die Rechtsgleichheit aufgenommen und das Ausbeutungssystem des besiegten durch das siegende Volk hörte prinzipiell auf.

Und nicht blos das!

Diese Ausdehnung der Ulpian'schen Censualform auf die Provinzen — eben so sehr eine Forderung des Liberalismus jener Zeit, wie der nivellirenden Politik des Cäsarismus seit August und Mäcen her — war zugleich eine der grössten Wohlthaten, die dem Grundbesitz und dem Verkehr mit Grundeigenthum in dem ungeheuern Gebiet der Provinzen widerfahren konnte. Denn man muss sich erinnern, von wie verschiedenen Steuersystemen ein grosser zusammengekaufter Grundeigenthumscomplex betroffen sein konnte [40]) und mag sich dann vorstellen, welchen Druck diese Verschiedenheit der Abgabenverhältnisse, bei der damals noch völligen Freiheit des Grundeigenthums, üben musste. Diese Verschiedenheit in der Besteuerung des Provinzialbodens wurde nun durch die Ausdehnung der civilen Censualform auf die Provinzen aufgehoben [41]). Für alle Provinzialäcker ward Gleichmässigkeit der Besteuerung eingeführt. So musste, bei der völligen Freiheit des Grundeigenthums, diese Maassregel damals noch weit wohlthätiger wirken, als heute eine Grundsteuerausgleichung, mit der sie sonst einigermassen Aehnlichkeit haben würde. Denn wenn damals, bei dem eigenthümlichen Zusammenfallen noch von Grundbesitz und Kapital, der grossartigere Vermögensumsatz hauptsächlich in Grundbesitz und nicht in Kapital erfolgte, — wie erwünscht musste dann dem Manne des Verkehrs, der in allen Verhältnissen »gleiches Maass und Gewicht« verlangt, eine Maassregel sein, die nun gleichmässig steuerndes Land zu besitzen, zu kaufen und zu verkaufen gestattete. — Freilich — und dies ist die Seite, die zusehends schwärzere Schatten annimmt — kam diese Maassregel auch dem Finanzier gelegen, der damit »die Schraube ohne Ende« bequemer anzusetzen vermochte, das, was heute etwa Zusatzcentimes oder Zusatzgroschen heisst!

---

40) Man vergleiche den vorigen Abschnitt, auch bezüglich des Systems der Agrimensoren.

41) Hierin muss auch der Grund liegen, weshalb schon um diese Zeit das ganze agrarische Recht, das uns aus den Schriften der Agrimensoren bekannt wird, bedeutungslos geworden ist.

(Fortsetzung folgt.)

## III.

# Das Chequesystem und das Clearinghouse in London.

### Ein Beitrag zur Kenntniss des englischen Bankwesens.

Von

Dr. **Richard Hildebrand**,

Privatdocenten der Nationalökonomie an der Universität Leipzig.

England gilt mit Recht als das klassische Land der Banken. Die Engländer haben es unstreitig in diesem Zweig der Wirthschaft weiter als irgend eine andere europäische Nation gebracht, auch scheinen sie unter allen Völkern diesseits der Alpen nächst den Holländern die Ersten gewesen zu sein, welche in grösserem Maassstabe das Bankgeschäft mittelst Credit betrieben haben. Schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts sehen wir die londoner Goldschmiede Wechsel nicht mehr mittelst Geld, sondern mittelst Notenausgabe discontiren[1]). Dem englischen Bankwesen ist daher Seitens der Wissenschaft stets besonderes Interesse und Studium zu Theil geworden.

Allein man hat sich bis jetzt in seinen Betrachtungen meist auf die Notenemission beschränkt, verleitet durch die hervorstechende Aehnlichkeit, welche die Note mit dem Gelde zeigt, durch die sinnliche Greifbarkeit dieser Erscheinung und durch den Umstand, dass gerade das britische Parlament fast ausschliesslich diesen Zweig des Bankcredits in den Bereich seiner Verhandlung und Gesetzgebung gezogen hat.

Die Notenausgabe aber spielt in dem modernen englischen Bankwesen thatsächlich nur noch eine Nebenrolle. Die londoner Privatbanken emittiren aus freien Stücken schon seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts keine Noten mehr[2]). Die Jointstockbanken Londons, von denen die ersten in den 30er Jahren dieses Jahrhunderts entstanden, haben niemals Noten in Umlauf gesetzt und nie ein Recht dazu besessen. In London und Umkreis ist die Bank of England das einzige Institut, welches Noten ausgiebt, und auch die Circulation dieser

---

1) Macleod, Dictionary of Political Economy. London 1862. Art. „Bank".

2) Erst 1844 wurde den londoner Privatbanken die Notenemission auch gesetzlich untersagt. Vgl. Macleod a. a. O. p. 71.

privilegirten Bank dreht sich schon seit Jahr und Tag um die gleiche und geringfügige Ziffer von L. 20 Mill.[3]), wovon ungefähr zwei Drittel von ihrem Hauptcomptoir in London und ein Drittel von ihren 11 Filialen in der Provinz abgesetzt werden. Neben der Bank of England giebt es in England, aus der Zeit vor der Peel'schen Acte her[4]), noch Provinzialbanken mit dem Recht zur Notenausgabe, aber ihre Zahl ist seit 1844 allmählig von c. 280 auf c. 200[5]), der Betrag ihrer Circulation von c. L. 8 Mill. auf c. L. 5 Mill. heruntergesunken[6]). In Schottland,

3) Nach dem Statistical Abstract for the United Kingdom. London 1860 und London 1866 betrug die durchschnittliche Notencirculation der Bank of England:

| Jahre. | Monate endigend | L. |
|---|---|---|
| 1845 | 1. März | 21,080,000 |
| | 21. Juni | 21,277,000 |
| | 13. September | 21,931,000 |
| | 6. December | 22,015,000 |
| 1855 | 17. März | 19,924,000 |
| | 9. Juni | 20,616,000 |
| | 1. September | 21,227,000 |
| | 22. December | 19,554,000 |
| 1865 | 4. März | 20,407,000 |
| | 27. Juni | 21,719,000 |
| | 16. September | 22,157,000 |
| | 9. December | 21,294,000 |

4) Die Acte 7 und 8 Vict. c. 32 19. Juli 1844 (mitgetheilt in British Almanac and Companion 1845 II. p. 174) liess die alten Zettelbanken fortbestehen, die unter ihnen befindlichen Privatbanken aber nur auf so lange, als sie die Zahl ihrer Theilhaber nicht über sechs ausdehnen würden, und untersagte ferner die Gründung neuer Zettelbanken. Ausserdem beschränkte sie die Emissionen der neben der Bank of England in England und Wales bestehenden Zettelbanken ein für alle Mal auf diejenigen Notenmengen, welche sie gerade damals im Umlauf hatten. Die gesammte „autorisirte" Provinzialnotencirculation betrug demgemäss 1844 etwas über L. 8 Mill., gegenwärtig, nachdem mehrere Zettelbanken eingegangen, ca. L. 7 Mill. Vgl. British Almanac and Companion 1845 II. und Journal of the Statistical Society of London, March 1866.

5) Im Jahre 1844 gab es, nach Gilbart, Practical Treatise on Banking II. London 1856. p. 476, 205 Privatbanken und 72 Jointstockbanken mit Notenausgabe in England und Wales; am 1. Juni 1864, nach dem British Almanac and Companion 1866 II., Abstracts of Parliamentary Documents p. 283, nur noch 140 Privatbanken und 61 Jointstockbanken mit Notenausgabe in England und Wales.

6) Nach dem Statistical Abstract for the United Kingdom. London 1861 und 1866 betrug die durchschnittliche Notencirculation der englischen Provinzialbanken:

| Jahre. | Monate endigend | L. |
|---|---|---|
| 1844 | 2. März | 8,419,998 |
| | 22. Juni | 8,408,161 |
| | 14. September | 7,496,859 |
| | 7. December | 7,529,401 |

wo jede Bank Noten emittirt, und, im Unterschied von England, auch Noten unter L. 5 erlaubt sind, ist die Circulation seit 1844 von c. L. 3 Mill. auf c. L. 5 Mill. gestiegen[7]), aber dieser kleine Zuwachs besteht fast nur aus L. 1 Noten, welche gegenwärtig ungefähr zwei Drittel des ganzen dort cursirenden Notenbetrags ausmachen[8]). In Grossbritannien überhaupt ist sich demnach die Notencirculation seit 1844 ziemlich

---

| | | |
|---|---|---|
| 1845 | 1. März | 7,501,386 |
| | 21. Juni | 7,529,942 |
| | 13. September | 7,500,395 |
| | 6. December | 7,791,161 |
| 1855 | 17. März | 6,766,604 |
| | 9. Juni | 6,902,046 |
| | 1. September | 6,506,863 |
| | 22. December | 6,900,914 |
| 1865 | 4. März | 5,693,072 |
| | 27. Juni | 5,873,752 |
| | 16. September | 5,633,016 |
| | 9. December | 5,766,918 |

7) Nach den o. a. Quellen betrug die durchschnittliche Notencirculation in Schottland:

| Jahre. | Monate endigend | L. |
|---|---|---|
| 1845 | 1. März | 2,986,708 |
| | 21. Juni | 3,485,531 |
| | 13. September | 3,341,397 |
| | 6. December | 3,804,031 |
| 1855 | 17. März | 3,811,583 |
| | 9. Juni | 4,377,695 |
| | 1. September | 3,963,833 |
| | 22. December | 4,410,763 |
| 1865 | 4. März | 4,069,154 |
| | 27. Juni | 4,596,951 |
| | 16. September | 4,305,561 |
| | 9. December | 4,903,980 |

8) Nach den im Journal of the Statistical Society, London, Septbr. 1865 und March 1866 enthaltenen Angaben vertheilt sich der Betrag der Notencirculation in Schottland folgendermassen auf die grossen und kleinen Appoints:

| | | L. 5 Noten und darüber. | Unter L. 5. |
|---|---|---|---|
| | | L. | L. |
| 1865 | 1. April | 1,42 | 2,55 |
| | 29. April | 1,52 | 2,62 |
| | 27. Mai | 1,71 | 2,88 |
| | 24. Juni | 1,70 | 2,85 |
| | 14. October | 1,63 | 2,88 |
| | 11. November | 1,93 | 2,95 |
| | 9. December | 1,75 | 3,15 |

gleich geblieben, oder hat, genau gesprochen, sogar etwas abgenommen, und beläuft sich gegenwärtig auf nur L. 30—31 Mill. Und die Notencirculation des ganzen Vereinigten Königreichs zusammengenommen beträgt heute, wie vor zwanzig Jahren, nicht mehr als L. 38 Mill.[9]).

Es erscheint diese Thatsache Angesichts des enormen Aufschwunges, welchen Volksmenge, Handel, Speculation und Wohlstand während der letzten Jahrzehnte in England genommen haben, auf den ersten Blick unbegreiflich. Man bedenke nur allein, dass die britische Waarenausfuhr im vorletzten Jahre L. 219 Mill., d. i. das Drei- bis Vierfache derjenigen von 1844 (L. 59 Mill.) betrug. Aber jene Thatsache erklärt sich daraus, dass im Laufe der Zeit an Stelle der Note eine andere Form des Bankcredits immer grössere Ausdehnung erlangt hat. Dies ist das System der Depositen in Contocorrent und der Cheques.

Von diesem System, welches bereits in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts in London von den Banken der City eingeführt wurde[10]) und die Gründung des Clearinghouse in Lombardstreet hervorrief[11]), hat die Wissenschaft bis jetzt sehr wenig Notiz genommen. Auch Macleod, dem es hauptsächlich darum zu thun ist, die landläufigen, zum Theil sehr ländlichsittlichen, Grundbegriffe über Credit und Bankwesen zu berichtigen, beschränkt sich nur darauf, das System der Depositen in Contocorrent und der Cheques zu beschreiben und nachzuweisen, dass dasselbe im Wesen der Sache mit der Notenausgabe auf einer Linie

9) Nach den o. a. Quellen betrug die Notencirculation im ganzen Vereinigten Königreich:

| Jahre. | Monate endigend | L. |
|---|---|---|
| 1845 | 1. März | 38,689,652 |
| | 21. Juni | 38,911,505 |
| | 13. September | 39,032,647 |
| | 6. December | 41,327,022 |
| 1855 | 17. März | 37,159,758 |
| | 9. Juni | 37,917,726 |
| | 1. September | 37,292,258 |
| | 22. December | 37,898,956 |
| 1865 | 4. März | 35,871,815 |
| | 27. Juni | 38,120,152 |
| | 16. September | 38,034,171 |
| | 9. December | 38,656,138 |

10) Vgl. Macleod, Dictionary of Political Economy. London 1862. Art. „Bank". p. 71. Auch Thornton, The Papercredit of Great Britain, deutsch von Jacob. Halle 1803.

11) Vgl. Macleod, Dictionary. Art. „Clearinghouse".

stehe, ohne die inneren Unterschiede beider Creditformen und Geldsubstitute irgendwie einer näheren Untersuchung oder Prüfung zu würdigen [12]).

Es fehlt, meines Wissens, durchaus an einer Arbeit, die sich speciell mit diesem Gegenstand befasste, die das Contocorrent- und Chequesystem, wie es in England besteht, nach seiner technischen Construction und eigenthümlichen wirthschaftlichen Bedeutung, im Vergleich zur Notenausgabe, genauer analysirte und charakterisirte [13]). Diese Lücke in der Wissenschaft auszufüllen, ist das Ziel der vorliegenden Abhandlung. Dieselbe ist hervorgegangen aus unmittelbaren concreten Anschauungen und praktischen Kenntnissen, die ich mir während eines längern Aufenthaltes in London, namentlich durch das freundliche Entgegenkommen des Inspectors des Clearinghouse Herrn Derbyshire, mit welchem ich durch die Herren Dr. William Farr und William Newmarch bekannt wurde, von dem englischen Bankgetriebe, den Cheques und dem Clearinghouse zu verschaffen Gelegenheit hatte. Und sie hofft, wenn sie auch ihre Aufgabe nicht ganz erschöpfen, sondern sich bei der Spärlichkeit des statistischen Materials im Wesentlichen darauf beschränken sollte, Gesichtspunkte zu geben, doch wenigstens die Auf-

12) Theory and Practice of Banking. 2 vol. London 1855 und 1856.; ferner das schon citirte Dictionary, Art. „Bank": „The modern system of banking, then, by means of cheques is exactly the same in principle as the former method of banknotes, only it is somewhat varied in form."

13) Die Arbeiten von A. Wagner (Beiträge zur Lehre von den Banken. Leipzig 1857. und „Die Geld- und Credittheorie der Peel'schen Bankacte". Wien 1861.), welche im Ganzen genommen wohl das Beste sind, was neuerdings in Deutschland über Bankwesen im Allgemeinen geschrieben worden, enthalten über die Depositen in Contocorrent und die Cheques nicht viel mehr, als was sich darüber bereits bei Macleod und anderen englischen Schriftstellern vorfindet. Der Aufsatz von O. Michaelis über „Noten und Depositen" (in der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft von J. Faucher, 3. Jahrgang III. Bd. Berlin 1865) beschränkt sich darauf, in abstracto einzelne Unterschiede zwischen beiden Formen des Bankcredits hervorzuheben, ohne die concreten englischen Verhältnisse näher in's Auge zu fassen und ein abgerundetes, systematisches Ganze zu geben. Was Frankreich betrifft, so sind in Paris 1864 zwei Brochüren erschienen, welche sich speciell auf das Chequesystem beziehen: J. J. Coullet, „Les cheques et le Clearinghouse. Etude sur la formation à Paris, d'une Chambre de Liquidation des Banquiers, qui recoivent des fonds en comptes courants et qui acceptent des effets payables à Paris", und Rey de Foresta, „Des Cheques et des Banques de Depôts. Paris 1864." Beide aber verfolgen rein praktische Zwecke. Sie behandeln die Frage der Verpflanzung des englischen Systems nach Frankreich, ohne die Natur desselben so, wie es in England besteht, an sich näher zu untersuchen.

merksamkeit der deutschen Fachmänner etwas mehr, als es bisher geschehen, auf diesen Gegenstand hinzulenken.

Es erscheint dies um so dringender geboten, als neuerdings das Bestreben hervortritt, jenes englische System auch auf dem Continent in weiteren Kreisen einzubürgern[14]). In Frankreich ist diese Angelegenheit sogar Tagesfrage geworden, auch hat die dortige Regierung im vorletzten Jahre ein Gesetz über Cheques erlassen, um diesen Bestrebungen aufmunternd unter die Arme zu greifen. Es ist demnach auch eine Sache von praktischen Interesse, zu wissen, ob und in wie weit jenes englische System durch besondere Verhältnisse bedingt ist und besondere Vortheile bietet.

## I.

## Die Depositen in Contocorrent.

Fast auf keinem Comptoir der City von London werden Sovereigns oder Banknoten in irgend erheblichem Betrage vorräthig gehalten. Jeder respectable Geschäftsmann und überhaupt jeder Mann in England, dessen Einkommen mehr als ein Paar Hundert Pfund beträgt, hat statt dessen seinen »Banker« und hält bei diesem ein Contocorrent. Ja, »to keep a banker« gilt in den Kreisen der City geradezu als Anstandssache. Bekanntlich besteht in England ein ganzes System von Banken: die Bank of England, die londoner Privatbanken und Jointstockbanken, die Provinzialbanken, dann die schottischen und die irischen Banken, im Ganzen an die 400—500 Institute[15]). Alle diese britischen Banker und Banken nehmen Depositen, und hiervon besteht der weitaus grösste Theil aus Depositen in Contocorrent. Ja, die letzteren bilden in England das charakteristische Merkmal des Bankgeschäftes. Leider geben die Banken in ihren Ausweisen nicht speciell den Betrag der einzelnen Arten von Depositen an. Was aber die Ziffer der Depositen überhaupt

---

14) Siehe unter Anderem: Bericht über die Verhandlungen des 8ten Congresses deutscher Volkswirthe zu Nürnberg, August 1865, in der Vierteljahrsschrift von J. Faucher. Jahrgang 1865. III. Bd. Berlin. S. 206 ff.

15) Nach einem Parlamentsbericht (siehe British Almanac and Companion 1866, II.) gab es am 1. Mai 1864 in England, abgesehen von der Bank of England und ihren 11 Filialen, 278 Privatbanken mit 272 Filialen und 117 Jointstockbanken mit 744 Filialen, ausserdem 4 Filialen in Schottland, 1 in Irland und 14 im Auslande; in Irland 4 Privatbanken und 10 Jointstockbanken mit 197 Filialen; in Schottland 13 Jointstockbanken mit 594 Filialen.

betrifft, so ist diese in den letzten Jahrzehnten auf eine Höhe angewachsen, dass von einem Vergleich mit dem Betrag der Notenausgabe keine Rede mehr sein kann. Die Depositen, incl. Accepte[16]), der vier ältesten und grössten Jointstockbanken allein beliefen sich nach den resp. Ausweisen[17]) am Schlusse des Jahres 1844 auf L. 7 Mill., am Schlusse des Jahres 1864 dagegen auf L. 70 Mill., d. h. auf das Zehnfache von damals.

| | 1844. L. | 1864. L. |
|---|---|---|
| London und Westminster B. (gegr. 1834) . . | 2,676,741 | 19,455,819 |
| London Jointstock B. (gegr. 1836) . . . . | 2,245,330 | 20,252,996 |
| Union B. of London (gegr. 1839) . . . . | 1,591,200 | 18,807,393 |
| London und County B. (gegr. 1839) . . . | 1,231.412 | 12,211,353 |
| | 7,744,683 | 70,727,561 |
| Die nächstgrössten sind die City B. (gegr. 1855) . . . . | | 4,946,209 |
| Alliance B. (gegr. 1862) . . . . | | 6,648,076 |

Nehmen wir noch die Depositen der Bank of England dazu, so betrugen diese in runder Summe:

| 1844 | 1864 |
|---|---|
| L. 15 Mill. | L. 19 Mill. |

Was die Grösse der einzelnen individuellen Depositen in Contocorrent anbelangt, so beläuft sich in der City von London kein Conto auf weniger als hundert Pfund. Mancher Krösus der City aber hat Hunderttausende auf Contocorrent beim Banker stehen.

Betrachten wir die Natur dieser Depositen in Contocorrent, so repräsentiren dieselben, gleich den Noten, Guthaben[18]), zahlbar bei

---

16) Die Accepte werden von den meisten Banken in ihren Ausweisen ebenfalls nicht besonders aufgeführt, sondern mit den Depositen zusammengeworfen, was insofern ganz logisch ist, als beide — Accepte und Depositen — Zahlungsverbindlichkeiten für die Bank begründen.

17) Vgl. Gilbart, Pract. Treat. on Banking. London 1858. II. und Supplem. to the Economist, Mai 27. 1865 und Statistical Abstract. 1866.

18) Dass die modernen Bankdepositen nicht bei der Bank in Verwahrung liegende Baarschaften repräsentiren, analog den Lade- oder Lagerscheinen, welche Eigenthum an Waaren bedeuten, sondern Forderungen an die Bank darstellen, ist von Macleod (Dictionary of Political Economy Art. „Bank“ und „Credit“) hinlänglich auseinandergesetzt worden. Ueberhaupt hat Macleod trotz seiner Fehler und Extravaganzen das Verdienst, die Forderungen als eigenthümliche Besitz- und Verkehrsobjecte hingestellt zu haben. Die hergebrachte, noch zu viel im Sensualismus befangene Nationalökonomie kennt nur einen Verkehr mit Creditpapieren, nicht mit Credit. Vgl. unter Anderem: Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. 7. Aufl. 1863. §. 253.

einer Bank auf Verlangen und bieten somit auch dem Publikum, wie die Noten, eine künstliche Methode dar, Kasse zu halten.

Während aber die Notenausgabe dem Publikum Schuldscheine, lautend auf den Inhaber, einhändigt, werden dagegen die Depositen in Contocorrent in die Bücher der Bank auf den Namen der betreffenden Personen eingetragen oder gutgeschrieben. Dieser Unterschied ist von grosser Bedeutung.

Erstens. Die Notenausgabe setzt Papiergeld an die Stelle des Metallgeldes, die Brieftasche an Stelle der Kassette. Die Kassenhaltung bleibt hier, wie bei der Münze, noch eine Sache handgreiflicher Verwahrung für das Publikum. Die Depositen in Contocorrent verwandeln dagegen die Kassenhaltung des Publikums in eine Sache der Buchhaltung für die Bank, ändern also die Technik der Kassenhaltung und machen die Bank zum Kassirer des Publikums. Auf diese Weise befreien die Depositen in Contocorrent das Publikum von einer Last, einer Mühe und Sorge, welche die Note ihm nur erleichtert. Dafür wälzen sie andererseits eine Last auf die Bank, welche diese bei der Note nicht zu tragen hat. Diese Last ist jedoch geringer, als diejenige, welche dem Publikum dadurch abgenommen wird: einmal aus Gründen der Arbeitstheilung, sodann weil die Buchhaltung eine weniger beschwerliche Arbeit ist, als die körperliche Aufbewahrung. Die Depositen in Contocorrent sind also auch objectiv ein wirthschaftlicher Fortschritt über die Notenausgabe hinaus. Dies gilt jedoch nur für grössere Kassenbestände; nur diese lassen sich bequemer in der Form von Depositen, als in derjenigen von Banknoten aufbewahren; für kleinere dagegen lohnt sich die Deponirung oder Buchung nicht. Die Depositen in Contocorrent eignen sich deshalb nur für die bemittelteren Klassen der Gesellschaft oder werden erst auf einer höheren Stufe der Wirthschaft, wenn die umlaufenden Kapitalien eine ansehnliche Grösse erreicht haben, Bedürfniss. Auf der anderen Seite tragen sie ihrerseits, indem sie die Kassenhaltung erleichtern, dazu bei, dass mehr Kasse gehalten wird, als ohne sie der Fall sein würde.

Zweitens weiss die Bank bei den Depositen in Contocorrent jederzeit, wer ihre Gläubiger sind und wie hoch sich das Guthaben eines Jeden beläuft, und besitzt auf diese Weise einen Einblick in die Kasse jedes Gläubigers, von welchem bei der Notenausgabe nicht die Rede ist. Diese Thatsache kann unter Umständen der Ausbreitung des Systemes hinderlich sein. Mancher wird sich scheuen, die Bank bezüglich seiner Ausgaben und Einnahmen zum Vertrauten zu machen. Diese Scheu wird jedoch um so eher überwunden werden, je mehr

Solidität und Oeffentlichkeit in dem ganzen Geschäftsverkehr eines Platzes oder Landes waltet, wie umgekehrt die Controle, welche die laufende Rechnung der Bank in die Hand giebt, gewiss in nicht geringem Masse zur Verhütung von Schwindel beiträgt. Sodann wird man der Bank der gegenüber um so weniger aus seinen pecuniären Verhältnissen ein Geheimniss zu machen suchen, je weniger von einer Concurrenz zwischen beiden Theilen, Bank und Publikum die Rede sein kann, je vollständiger also die Trennung von Bank und Börse, welche eine hohe Entwickelung des Bankwesens und der Wirthschaft überhaupt kennzeichnet, durchgeführt ist[19]). Das Letztere ist in England im vollsten Masse der Fall. Es besteht hier scharfe Arbeitstheilung zwi-

---

19) Es besteht zwischen Bank und Börse ein durchgreifender principieller Gegensatz, welchen man nicht übersehen darf. Der Banker escomptirt Wechsel, um sie am Verfalltage einzukassiren. Er sucht in dem Discont seinen Gewinn. Der Börsenspeculant dagegen kauft Wechsel, um sie wieder zu verkaufen. Er sucht durch den Curs zu profitiren. Die Bank discontirt nur Wechsel auf den Platz oder wenigstens auf das Inland. Die Börse kauft vorzugsweise Wechsel auf das Ausland oder wenigstens auf andere Plätze. Der Bank handelt es sich um die Güte oder Sicherheit des Wechsels, der Börse dagegen um den vortheilhaften Verkauf desselben. Die Bank kauft Effecten, um sie nur im Nothfall wieder zu verkaufen, wenn sie Kasse braucht. Sie rechnet auf die Festigkeit des Papieres. Die Börse bezweckt ausdrücklich den Umsatz von Effecten, sie calculirt auf die Werthschwankungen derselben. Die Bank betrachtet die Effecten, sowie die Kasse, als einen Theil ihrer Reserve. Sie nimmt daher nur Papiere, welche jederzeit convertibel sind. Die Börse sieht dagegen in den Effecten eine Hauptkapitalanlage und sie fasst nur den schliesslichen Profit in's Auge. Die Bank handelt mit Kasse (cash). Die Börse handelt mit angelegten Kapital (stock). Die Bank creirt Verbindlichkeiten zur Zahlung von Geld auf Verlangen: Noten oder Guthaben in Contocorrent. Die Börse creirt nur Verbindlichkeiten zur Zahlung von Geld zu einer bestimmten Zeit. Die Bank sieht in Gold und Silber nur eine Form der Kasse, die Börse sieht darin eine Waare. Es ist hier nicht der Ort, den angedeuteten Gegensatz zwischen Bank und Börse weiter auszuführen. Aber mir scheint, dass in der Trennung von Bank und Börse das ganze Geheimniss der Solidität des englischen Bankwesens liegt und dass der Fall des Hauses Overend, Gurney & Co. und überhaupt die vorjährige englische Krisis in letzter Linie zurückzuführen ist auf eine Abweichung von diesem englischen Grundsatz der Trennung oder, was dasselbe, auf eine Nachahmung der continentalen Praxis. Unsere continentalen Banquiers sind im Gegensatz zu den englischen Banken zugleich Börsenmänner und unsere Credits Mobiliers übernehmen im Gegensatz zu den Financial Companies in England auch Bankverbindlichkeiten. Das Hans Overend Gurney & Co. vereinigte ausnahmsweise in sich die Functionen einer Bank und einer Financial Company. An der Unverträglichkeit, welche zwischen der Natur der Bankverbindlichkeiten und der Natur der Börsengeschäfte besteht, ging das Haus zu Grunde.

schen dem Banker einerseits und dem Mann der Börse (Wechsel- und Effectenhändler) andererseits.

Drittens lässt der einfache Umstand, dass die Depositen in Contocorrent durch nichts Sichtbares oder Greifbares verkörpert sind und somit weniger dem Gelde gleichen als die Note, ihre Einführung schwieriger erscheinen, als die der Note. Die meisten Menschen sind von Haus aus Sensualisten, die nur glauben und begreifen, was sie mit den Augen sehen und mit den Händen fassen können. Die Note ist daher der Pionir des Bankcredits. Das feinere System der Gutschrift oder des Buchcredits setzt einen höheren Grad ökonomischer Bildung und Einsicht voraus und wird daher unter der grossen Masse des Volkes erst dann Anklang finden und Fuss fassen können, wenn das System des Papiercredits vorausgegangen ist. Dies ist denn auch die Geschichte des Bankwesens in England gewesen.

Ein zweiter Grundunterschied zwischen den Depositen in Contocorrent und den Noten ist folgender. Die Noten unterliegen einer bestimmten Ausstückelung durch die Bank. Die einzelnen Abschnitte repräsentiren fest abgegrenzte und runde Summen und sind nicht weiter theilbar. Die Grösse der Depositen in Contocorrent hängt dagegen durchaus von dem jeweiligen Willen des Publikums ab. Das Guthaben jedes einzelnen Depositors bildet eine zusammenhängende Masse, die er nicht nur nach Belieben vergrössern, sondern sich auch nach Belieben, im Ganzen oder theilweise, ausbezahlen lassen kann. Es ist also in gewisser Beziehung von den Noten zu den Depositen in Contocorrent ein umgekehrter Schritt, wie von den Barren zur Münze. Die Noten qualificiren sich nur für ganz bestimmte und runde Summen. Die Depositen in Contocorrent eignen sich dagegen für ganz beliebig zusammengesetzte Beträge, selbst für Schillinge und Pence.

Endlich weichen die Guthaben in Contocorrent darin von den Noten ab, dass die Noteninhaber vorübergehende Gläubiger der Bank, die Depositoren in Contocorrent dagegen regelmässige Gläubiger, »Kunden«, der Bank sind. Die Depositen in Contocorrent setzen also voraus, dass man regelmässig Kasse hält, was bei der Note nicht zu geschehen braucht. Diese stete Haltung von Kasse ist aber ebenfalls erst eine Erscheinung höherer ökonomischer Cultur. Allerdings basirten schon die alten Girobanken auf der regelmässigen Haltung von Kasse. Aber diese war hier nur ein Nothstand. Es fehlte damals noch vielfach an Gelegenheiten zu sicherer und einträglicher Kapitalanlage, weil der Credit noch unentwickelt war. Auf diese Zeit folgte dann die Periode der beginnenden Creditwirthschaft, die sich naturgemäss auszeichnet

durch das Bestreben, niemals Kapital müssig liegen zu lassen und durch Ausnutzung des Credits. In der entwickelten Creditwirthschaft, wie wir sie gegenwärtig in England vor Augen haben, ist es dagegen wieder Praxis, laufende Kasse von ansehnlichem Betrage zu halten, freilich nicht sowohl in Form von Münze als in Form von Banknoten und Depositen. Diese systematische Kassenhaltung hat ihren Grund in den Vortheilen, welche die Fähigkeit, jederzeit per comptant kaufen zu können, gewährt. Wer per comptant kaufen kann, kauft, weil er keinen Credit zu bezahlen braucht, wohlfeiler als Derjenige, welcher auf Zeit kauft. Demgemäss werden in der City von London fast alle Käufe per comptant abgeschlossen. — Wer jederzeit kaufen kann, kann die günstigsten Gelegenheiten, welche der Markt, die Auction und die Börse zum Kaufen bietet, benutzen und auf diese Weise ebenfalls vortheilhafter einkaufen, als Derjenige, welcher nicht jederzeit schlagfertig dasteht. Stets bei Kasse zu sein, ist daher in England ein Hauptgrundsatz des auf der Höhe der Zeit stehenden Geschäftsmannes. Wie auf dieser systematischen Haltung von Kasse die laufende Rechnung basirt, so fördert auch wieder umgekehrt die laufende Rechnung die regelmässige Kassenhaltung, indem sie dieselbe erleichtert.

## II.

## Die Cheques.

Müsste der Inhaber eines Guthabens in Contocorrent jedesmal, wenn er eine Zahlung zu machen hat, erst auf seine Bank gehen und Geld holen, so würde der Vortheil, welchen die laufende Rechnung als Methode der Kassenhaltung vor der Note besitzt, zu theuer erkauft sein. Die Bank händigt daher ihrem Kunden bei der Contoeröffnung ein Buch ein mit Blanquets zur Ausstellung von Anweisungen auf sie, zahlbar an den Inhaber auf Sicht, wie Noten. Diese Zahlungsanweisungen heissen Cheques. Die Blätter der Chequebook, welche bereits von der Bank mit dem für Cheques obligatorischen Stempel von 1 d. versehen sind, werden von dem Kunden nach Bedürfniss herausgeschnitten und ausgefüllt. Die Bank ist verbunden, den Cheque ihres Kunden bis zum Belauf seines jeweiligen Guthabens auf Verlangen sofort zu honoriren. Auf diese Weise wird der Kunde befähigt, über sein Guthaben bei der Bank, ganz oder theilweise, ohne Weiteres nach Belieben unmittelbar zu disponiren, ohne sich dasselbe erst bei der Bank ausbezahlen zu lassen. Der Cheque ist also die natürliche Ergänzung

oder Handhabe zu dem Depositum in Contocorrent, eine Anweisung des Kunden auf seine Kasse. Der Cheque ist, wie die Note, ein künstliches Mittel, Zahlung per Cassa zu leisten. Cheque und Contocorrent thun zusammen denselben Dienst, welchen die Note allein verrichtet, Kasse zu halten und Kasse zu übertragen, mit andern Worten, überhaupt Stellvertreter des Geldes au sein. Statt Cheques auf seine Bank auszufertigen, kann der Kunde auch ohne Weiteres Accepte u. s. w. bei ihr domiziliren und Wechsel und dergleichen auf sie ziehen.

Vergleichen wir nun Cheque und Note näher mit einander, so zeigen dieselben sehr wesentliche Unterschiede.

Die Note ist ein selbstständiges Creditmittel. Der Cheque dagegen setzt die laufende Rechnung voraus, er existirt nur in Verbindung mit dieser. Ohne Contocorrent kein Cheque.

Die Note ist ferner ein directes und unbedingtes Zahlungsversprechen seitens der Bank und beruht daher ausschliesslich auf dem Credit der letzteren. Der Cheque dagegen ist eine Anweisung eines Bankkunden auf die Bank, die nur zahlbar ist unter der Voraussetzung, dass der Aussteller ein entsprechendes Guthaben in Contocorrent bei der Bank besitzt. Er beruht also vor Allem auf dem Credit des Ausstellers. Während die Note einfacher Bankcredit ist, ist der Cheque aus Bankcredit und Privat- oder Handelscredit zusammengesetzt. Der Aussteller ist daher für die Honorirung des Cheque durch seine Bank verantwortlich und wenn der Cheque durch mehrere Hände geht, wird er stets in blanco indossirt. Erst mit der Einlösung des Cheque durch die Bank wird daher die Zahlung perfect, während die blosse Uebergabe von Noten schon eine vollkommene Zahlung per comptant ist.

Der Cheque will also einkassirt sein, während die Note gerade darauf speculirt, unrealisirt zu bleiben. Und zwar muss der Cheque innerhalb »vernünftiger« Zeit, d. h., nach allgemeiner Anschauung, innerhalb 24 Stunden nach dem Empfang zur Zahlung präsentirt oder, wenn er auf einen anderen Platz lautet, wenigstens innerhalb dieses Zeitraums an seine Adresse abgeschickt werden, sonst büsst der Inhaber, im Falle der Cheque von der Bank refüsirt wird oder diese fallirt, das Recht des Regresses auf den Aussteller resp. den Indossanten ein[20]).

---

20) Die Redaction der „Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft" von J. Faucher und O. Michaelis ist im Irrthum, wenn sie (Jahrgang 1866 II. Bd. S. 105) behauptet, dass, wenn in England eine Bank einen auf eine andere Bank lautenden Cheque in Zahlung empfange, sie verpflichtet sei, denselben „innerhalb der laufen-

Während also bei der Note, wie bei der Münze, die Zahlung rein Sache des Publikums ist, ohne alle Dazwischenkunft der Bank voll-

---

den Woche" zur Zahlung zu repräsentiren, welches auf dem Wege des „wöchentlichen" Austausches aller, an zweiter Stelle eingelaufenen Cheques geschehe. Vielmehr muss der Cheque spätestens einen Tag nach dem Empfang zur Zahlung präsentirt oder, wenn er auf einen anderen Platz lautet, wenigstens innerhalb dieses Zeitraums an seine Adresse abgeschickt werden. Vgl. Macleod, Theory and Practice of Banking vol. II p. 443: „The holder of a cheque has a reasonable time to present it for payment, aud this is considered to be not later than the day after he has received it." Ferner Sir John Lubbock (einer der ersten Banker Londons), „On the Country Clearing" im Journal of the Statistical Society, Sept. 1865: „a banker is not bound to present a cheque for payment the same day that he receives it; he may present it at any time during banking hours on the following day; — a cheque drawn on a banker at a distance is legally regarded as presented when it is posted." Demgemäss ist, wie wir im Text ausführen werden, das Clearinghouse in London Tag für Tag mit der Auswechselung von londoner Cheques und alle zwei Tage mit der Auswechselung von Country cheques d. h. Cheques, welche auf einen anderen Platz lauten, als den, wo sie eingezahlt worden, beschäftigt.

Die Herren Redacteure der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft haben vielleicht das französische Gesetz über die Cheques vom 14. Juni 1865 (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik von B. Hildebrand, Bd. VI S. 47) vor Augen gehabt, welches in §. 5 die Bestimmung enthält: „Der Inhaber eines Cheque muss dessen Bezahlung im Verlaufe von 5 Tagen, inbegriffen den Tag der Ausstellung, beanspruchen, wenn der Cheque an dem Platze ausgestellt ist, wo er zahlbar, und im Verlaufe von 8 Tagen, den Tag der Ausstellung inbegriffen, wenn er von einem Orte auf den anderen gezogen ist. Der Inhaber eines Cheque, welcher die Bezahlung in den obigen Fristen nicht beansprucht hat, verliert seinen Regress auf den Indossanten. Ebenso verliert er den Regress an den Aussteller, wenn die Deckung nach Ablauf der gedachten Fristen in Folge eines Actes der Bezogenen nicht mehr vorhanden ist." Auch die Behauptung, dass die Ausstellung eines Cheque ohne Hinterlage in England criminell sei, ist falsch. Es kommt in der City von London unzählige Male vor, dass der Aussteller eines Cheque mit dem Einverständniss des Nehmers die nöthige Deckung erst beschafft unmittelbar vor der Präsentation des Cheque durch das Clearinghouse. Auch geben die Banken, namentlich in der Provinz, ihren Kunden sehr häufig in der Weise Credit, dass sie ihnen erlauben, ihr Conto zu überziehen (overdrawn accounts), oder auch, ohne vorher diese Erlaubniss zu ertheilen, einen das Conto überschreitenden Cheque ihres Kunden ohne Weiteres honoriren und ihm den Betrag anrechnen. Dagegen steht in dem französischen Gesetz §. 6 die Bestimmung: „Die Ausgabe eines Cheque ohne vorhergehende Deckung ist mit derselben Strafe (d. h. 6 Proc. der Summe, auf welche der Cheque lautet) zu belegen, abgesehen von der etwaigen Anwendung der Strafgesetze, falls dazu Veranlassung vorliegt." Diese Bestimmung scheint mir eine ganz überflüssige Beschränkung des Chequeverkehrs zu sein. Die Möglichkeit des Regresses auf den Aussteller und die Thatsache, dass Geschäftsleute, die mit einander verkehren, sich im Allgemeinen genügend kennen, um zu wissen, inwieweit sie sich auf einander verlassen können, ist, wie die Erfahrung in England zeigt, ein genügender Schutz

bracht wird, macht der Cheque auf diese Weise den Abschluss der Zahlung zu einer Angelegenheit der Bank. Der Banker führt für seinen Kunden nicht nur die Kasse, sondern ist auch dessen Zahlmeister. Der Cheque leitet die Zahlung nur ein. Jedoch wird schon aus Gründen der Arbeitstheilung der Bank die Ausführung der Zahlung leichter, als sie dem Publikum sein würde.

Während ferner die Noten von der Bank im Voraus, auf Grund einer abstracten Erwägung der verschiedenen Zahlungsbedürfnisse des Publikums, so zu sagen auf Lager, ausgefertigt werden und sammt und sonders runde Beträge repräsentiren, wird der Cheque dagegen von dem Publikum oder Bankkunden ausgestellt erst im Augenblicke, wo ein bestimmter concreter Zahlungsfall vorliegt und kann auf jede beliebige Summe lauten. Es braucht daher stets nur ein einziger Cheque für eine ganze Zahlung ausgestellt zu werden, während man bei der Note, um eine einzige Zahlung zu machen, sehr häufig zu mehreren Notenappoints greifen muss. Der Betrag des Cheque ist in Folge dessen im Allgemeinen viel grösser als derjenige der Note. Die Ausstellung eines Cheque macht ferner die Zahlung, abgesehen von der Uebergabe, für das Publikum zu einer Sache der Feder, während bei der Note wie bei der Münze die Summe sehr häufig stückweise hingezählt werden muss. Anf diese Art erleichtert und vereinfacht der Cheque dem Publikum die Zahlung in viel höherem Masse als die Note. Dieses bezieht sich jedoch nur auf grössere Beträge. Auch eignet sich der Cheque, weil er Tinte und Feder voraussetzt, nur für Zahlungen auf dem Comptoir, nicht auf offenem Markte. Das Chequebook oder Contocorrent kann wohl die Kasse, nicht aber das Portmonnaie ersetzen. — Indem der Cheque den Umsatz erleichtert, strebt er auch dahin, denselben zu vergrössern.

Während endlich die Note circulirt, ist der Cheque, indem er nur einem einzelnen speciellen Bedürfniss entsprungen und angepasst ist, in Folge dessen auf einen ganz zufälligen und ziemlich grossen Betrag lautet, nicht dazu angethan, für mehrere Umsätze hinter einander zu dienen. Vielmehr wird der Cheque gewöhnlich gleich von dem ersten Empfänger umgewechselt und bei einer neuen Zahlung wird fast stets

---

**gegen Betrug und Schwindel auf diesem Gebiete. Auch liegt in dem Umstand, dass der Aussteller Kunde einer Bank ist, schon eine Bürgschaft für seine Redlichkeit.**

**Schliesslich behauptet noch die „Anmerkung der Redaction", die Wiederausgabe eines eingelaufenen Cheque durch die Bankverwaltung sei criminell. Diese Behauptung ist ebenfalls aus der Luft gegriffen. Es fällt dem Gesetz gar nicht ein, eine solche Wiederausgabe für möglich zu halten.**

auch ein neuer Cheque ausgestellt. Dies ist ein wichtiger Punkt, der leicht übersehen wird. — Bei der ausgedehnten Verbreitung des Contocorrentsystems in London und in England überhaupt ist der Cheque hier ein sehr allgemeines Zahlungsmittel. Alle einigermassen erheblichen Zahlungen per comptant werden durch Cheques vermittelt. In der City geschieht, kann man sagen, Alles per Cheque, selbst Zahlungen bis zu L. 1 herab. Das Chequebuch ist hier die einzige Wehr und Waffe, welche die Kaufleute auf ihren Comptoiren führen. Ebenso ist es durchweg Praxis, Accepte u. s. w. bei der Bank zu domiziliren. Nur in Schottland ist das Chequesystem weniger in Gebrauch: der Kunde pflegt hier vielmehr jeden Morgen von seiner Bank auf ein Mal so viel Noten holen zu lassen, als er braucht, um im Laufe des Tages alle seine verschiedenen Zahlungen selbst auszuführen. Also ein aus Bankconto und Banknote gemischtes System, welches natürlich den Banken weniger Arbeit kostet.

Sind die Empfänger von Cheques kleine Leute: Arbeiter, Commis, Gehülfen, Lohndiener u. s. w., kurzum Personen, die keinen Banker haben, so werden die Cheques von diesen sofort bei den Banken, an welche sie adressirt, zur Zahlung präsentirt. In letzter Instanz erlangen also die arbeitenden Klassen ihr Einkommen, ihre Löhne, Gehälter und kleinen Dividende in Gestalt von Noten oder Münze, d. i. in der Form, in welcher sie ihre Kasse halten [21]).

Sind die Empfänger von Cheques dagegen bemitteltere Leute, die also mit Banken im Verkehr stehen, so zahlen sie die Cheques, wie Noten, Coupons u. s. w. einfach bei ihrer resp. Bank in ihr Conto ein. Diese Einzahlung von Cheques in Contocorrent ist das Seitenstück zur Ausgabe von Cheques. Der Kunde wird auf diese Weise befähigt, den Betrag des erhaltenen Cheque unmittelbar bei seiner Bank zu deponiren oder seiner Kasse einzuverleiben, ohne denselben erst bei der Bank, auf welche der Cheque ausgestellt ist, einzuwechseln. Seine Bank übernimmt für ihn den Incasso des Cheque, ebenso den Incasso von Wechseln. Handel und Speculation, d. h. der Verkehr unter den besitzenden Klassen, macht sich auf diese Weise ausserhalb der Banken nur durch den Betrag der laufenden Cheques und Wechsel bemerkbar, ist dagegen ohne Einfluss auf den Betrag der unter dem Publikum cursirenden Münze und Noten.

---

21) Es findet daher am Schluss jedes Vierteljahrs ein Ausfluss von Noten und Sovereigns aus den Banken statt. Dieses Geld ist bald wieder von den arbeitenden Klassen an diejenigen Klassen ausgegeben, welche mit Banken in Verbindung stehen und kehrt auf diesem Wege Mitte jedes Vierteljahrs wieder zu den Banken zurück.

Ueber das durchschnittliche Verhältniss, in welchem der londoner Verkehr Cheques und Wechsel im Vergleich zu Münze und Noten verwendet, geben folgende Zahlen eine Idee. Nach einer Mittheilung Sir John Lubbock's im Journal of the Statistical Society, Sept. 1865, war in jenem Jahre eine Summe von Zahlungen seitens londoner Kunden in das Bankhaus Robarts Lubbock & C°. im Gesammtbetrage von L. 19 Mill. folgendermassen effectuirt worden:

| | | |
|---|---|---|
| Cheques und Wechsel . . . | L. | 18,395,000 |
| Noten der Bank of England . | - | 408,000 |
| Provinzialnoten . . . . . . | - | 79,000 |
| Münze . . . . . . . . . . | - | 118,000 |
| | L. | 19,000,000. |

Es bestand also nur $^1/_{33}$ oder weniger als 8 d. pro L. aus Noten und Münze. Die genannte Mittheilung giebt auch einige Anhaltspunkte in Bezug auf den Betrag der Cheques. Die grössten Cheques kommen hiernach im Börsenverkehr (stockexchange) vor: 1500 Cheques, eingezahlt in das schon erwähnte Bankhaus an einem Abrechnungstag (settlingday)[22]) der Stockexchange 1865, repräsentirten zusammen eine Summe von L. 871,000, was einen durchschnittlichen Betrag von L. 579 für jeden Cheque ergiebt. Wären die Stockexchange-Cheques allein[23]) in Rechnung gezogen worden, so würde der Betrag noch weit grösser ausgefallen sein. 1000 Cheques, eingezahlt an einem gewöhnlichen Tage, stellten über L. 299,000 dar, was einen Durchschnitt von L. 299 für jeden Cheque ergiebt. Was Cheques auf Provinzialbanken betrifft, so gingen am 3. Mai 1865 5548 solcher Cheques durch das genannte Bankhaus. Diese stellten zusammen einen Betrag von L. 164,974 s. 19 d. 11 dar, was einen Durchschnitt von L. 28 ergiebt. 11,709 Wechsel, welche die Majorität der im Juni 1865 durch das Bankhaus remittirten Wechsel bildete, betrugen zusammen L. 3,342,366, was einen Durchschnitt von L. 285 pro Cheque ergiebt. Die Cheques sind, namentlich in der City von London, meist »gekreuzt«, d. h. mit einem Zeichen »& C°.« versehen, wodurch der Aussteller seiner Bank bedeutet, dass die Summe nur an einen andern Banker auszuzahlen ist[24]). Ein solcher Cheque

22) Die Mitglieder der Stockexchange rechnen am 15. und 30. jeden Monats ab.

23) D. h. ohne die an demselben Tage eingezahlten anderweitigen Cheques.

24) Act. 19 u. 20 Vict. cap. 25. Juni 23. 56 (Brit. Alm. et Comp. 1857) schreibt vor: „Where a draft on any banker made poyable to bearer or to order an demand, bears across its face an addition, in written or stamped letters, of the name of any banker or of the words „and Company“ in full or abbreviated, the same is to be paid only to or through some banker.“

ist also nur für einen Bankkunden brauchbar, der ihn seiner Bank zum Incasso übergiebt. Diese Massregel bezweckt hauptsächlich, einem etwaigen Betrug vorzubeugen, für den Fall, dass der Cheque verloren gehen oder gestohlen werden, kurz, in unberufene Hände fallen sollte. Ein Banker, weiss man, nimmt nur dann einen Cheque zum Incasso an, wenn er sicher ist, dass der Inhaber der rechtmässige Besitzer desselben ist. Mit einem solchen Cheque vermag daher auch nur der rechtmässige Inhaber etwas anzufangen. Die Statuten der Stockexchange schreiben den Mitgliedern dieses Instituts ausdrücklich diese Vorsichtsmassregel vor. Es hat dieselbe auch für den Aussteller den Vortheil, dass auf diese Weise der Cheque auf einem Umweg zur Präsentation gelangen muss, und dem Aussteller somit noch nach der Ausgabe des Cheque Zeit bleibt, für die nöthige Deckung zu sorgen.

## III.

## Das Clearinghouse.

Wenn der Empfänger eines Cheque Kunde derselben Bank ist, wie der Aussteller, und in Folge dessen den Cheque unmittelbar bei derjenigen Bank einzahlt, an welche derselbe gerichtet ist, so reduzirt sich die Honorirung des Cheque auf eine blosse Umschreibung des Betrages von dem Conto des Ausstellers auf das Conto des Präsentanten. In diesem Falle kommt der Cheque praktisch vollkommen einer Giroanweisung gleich. Es wird auf diese Weise auch für die Bank die Zahlung zu einer blossen Sache der Feder.

Allein der Cheque kann als Inhaberpapier im Gegensatz zu einer gewöhnlichen Giroanweisung auch an eine Person übertragen werden, die nicht bei der Bank, auf welche er lautet, sondern bei einer beliebigen andern ein Conto besitzt. Der Cheque wird in diesem Fall bei einer Bank eingezahlt, die ihn nicht selbst zu honoriren hat, sondern ihn nur zum Incasso übernimmt. Wo viele Banken von ziemlich gleicher Grösse neben einander bestehen, wie in London und anderen englischen Plätzen, kommt dieser Fall natürlich sehr häufig vor. Die verschiedenen Banken wechseln alsdann die Cheques, Wechsel u. s. w., welche sie zum gegenseitigen Incasso empfangen haben, nur gegen einander aus, berechnen dabei die Bilanzen zwischen dem Betrag der Cheques u. s. w., welche jede Bank zu bezahlen, und derjenigen, welche sie einzukassiren hat, und brauchen sich dann nur noch diese Bilanzen wirklich aus-

zubezahlen. So gleicht ein Cheque den anderen aus. Der Cheque, den der Kunde eingezahlt, deckt oder tilgt den Cheque, welchen er ausgestellt. Oder es läuft vielmehr die Zahlung für jede einzelne Bank am Ende wieder grösstentheils auf eine Umschreibung in ihren Büchern hinaus. Die Cheques u. s. w., welche sie zum Incasso erhält, schreibt sie den betreffenden Kunden, welche dieselben eingezahlt, gut und diejenigen, welche ihr durch andere Banken präsentirt werden, schreibt sie den betreffenden Kunden, welche sie ausgestellt, zur Last. Auf diese Weise ermöglicht der Cheque die Ausführung von Zahlungen unter den Kunden verschiedener Banken mittelst Umschreibung, während bei der Giroanweisung von einer solchen Zahlungsweise nur innerhalb des Kundschaftskreises ein und derselben Bank die Rede ist. Hierin liegt die eigenthümliche Funktion des Cheque im Unterschied von der gewöhnlichen Giroanweisung. Während diese nur auf eine Bank passt, ist der Cheque auf ein ganzes System von Banken berechnet.

Der Hauptort für die Auswechselung und Tilgung von Cheques u. s. w. ist bekanntlich das Clearinghouse in London. Dieses Institut wurde schon 1775 von den Bankern in Lombardstreet gegründet, war bis 1854 den Jointstockbanken verschlossen, zählt dagegen gegenwärtig alle hervorragenden londoner Banken zu seinen Mitgliedern, incl. die Bank of England. Die Leitung desselben ist den Händen eines Comité, gewählt von den Mitgliedern aus ihrer Mitte, und die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung zwei besoldeten Beamten, einem Inspector und einem Unterinspector, anvertraut. Das Clearinghouse ist tagtäglich in Thätigkeit. Der Geschäftsgang ist folgender:

Die einzelnen Bankhäuser bestempeln zunächst auf ihren Comptoiren die erhaltenen »Artikel« mit ihrem Namen, sortiren sie dann nach ihrer Adresse und schreiben sie den Banken, an welche sie adressirt sind, auf einem besonderen Bogen zur Last:

Debet.

| Alliance. | Barclay. | Barnett. | u. s. w. |
|---|---|---|---|
| | | | |

Darauf schicken sie dieselben in das Clearinghouse. Hier ist, in einem grossen Saale, jedes Mitglied des Clearinghouse durch ein, zwei oder auch drei Commis (clearer) vertreten, welche an einem besonderen Pult die an ihr Haus gerichteten »Artikel« in Empfang nehmen und den verschiedenen Banken, mit deren Namen dieselben bestempelt sind, gutschreiben:

Credit.

| Alliance. | Barclay. | Barnett. | u. s. w. |
|---|---|---|---|
| | | | |

Von dem Clearinghouse wandern dann die Artikel in die Comptoire der betreffenden Banken, an welche sie adressirt sind, um hier geprüft und entweder acceptirt oder zurückgewiesen werden. Im ersteren Fall werden sie einfach behalten. Im letzteren werden sie den betreffenden Banken, von denen sie herkamen, als refüsirt zur Last geschrieben, wodurch die im Clearinghouse geschehene vorläufige Gutschrift rückgängig gemacht wird, und ohne Verzug unter schriftlicher Beifügung der Gründe in das Clearinghouse an die Banker zurückgesandt, welche sie eingeschickt. Diese umgehende Beförderung ist obligatorisch, sonst gilt die Annahme als definitiv. Die Banker schreiben dann im Clearinghouse die refüsirten Papiere den Banken, welche sie zurückgeschickt, als solche wieder gut, wodurch sie die anfängliche Belastung wieder aufheben, und lassen sich dieselben dann in ihre betreffenden Comptoire zukommen, um sie den Kunden, welche sie eingezahlt, wieder zurückzustellen. Dieser Verkehr zwischen dem Clearinghouse und den Banken findet Vormittags und Nachmittags statt.

Schliesslich, gewöhnlich gegen 4 Uhr, schicken die Banken die Debetfolios aus ihren Comptoiren in das Clearinghouse und nun erfolgt die Abrechnung.

Die verschiedenen Posten in den Debetcolumnen und den Columnen der Creditfolios werden zunächst addirt und auf diese Weise wird das Soll und Haben jeder Bank gegenüber jeder anderen Bank festgestellt.

Darauf werden die Bilanzen gezogen oder es wird m. a. W. durch Subtraction die Lage jeder Bank gegenüber jeder anderen Bank ermit-

telt. Diese Specialsaldi werden von jeder Bank auf ein besonderes Folio (»Balancesheet«) übertragen. Am Kopfe dieses Folio steht der Name der Bank. In der Mitte desselben laufen von oben nach unten die Namen der verschiedenen anderen Banken, rechts davon werden in einer Linie mit den Namen der betreffenden Banker die Summen hingeschrieben, welche dieselben zu fordern haben, links diejenigen, welche sie schulden.

Alliance Bank.

| Debitoren. | | Creditoren. |
|---|---|---|
| | Barclay. | |
| | Barnett. | |
| | . | |
| | . | |
| | Willis. | |
| | (Country Clearg.) | |
| | C. H. | |
| | . | |

Durch Addition findet man dann weiter, wie viel jedes Bankhaus einerseits überhaupt von anderen Bankhäusern durch das Clearinghouse zu erhalten und andererseits an solche zu entrichten hat. Die Subtraction der kleineren von der grösseren Summe ergiebt endlich für jede Bank einen passiven oder activen Generalsaldo. Die Saldi werden schliesslich von dem Inspector in das Folio (»cashbook«) des Clearinghouse eingetragen.

Clearinghouse.

| Debitor. | | Creditor. |
|---|---|---|
| | Bankbalance. | |
| | Alliance. | |
| | Barclay. | |
| | . | |
| | . | |
| | Willis. | |
| | . | |

Offenbar müssen hier beide Seiten dasselbe Resultat ergeben, da jedes Debet einem Credit Entstehen gegeben hat. Im entgegengesetzten Fall ist ein Irrthum vorgekommen. Ueberschreitet dieser nicht die Summe von L. 1000, so wird die Rechnung trotzdem abgeschlossen und die Berichtigung auf den andern Tag verschoben. Hieraus erklärt sich der Posten C. H. auf dem vorletzt gegebenen und der Posten »Bankbalance« auf dem zuletzt gegebenen Folio.

Es bleibt jetzt nur noch die Ausgleichung der allgemeinen Saldi übrig.

Jede Bank des Clearinghouse hält bei der Bank of England ein Guthaben in Contocorrent. Die Summe dieser Guthaben beträgt 2½ bis 4 Mill. L. Ausserdem besitzt das Clearinghouse ein transitorisches Conto dort. Auf Grund dieser Einrichtung werden die aus der Abrechnung im Clearinghouse hervorgehenden Saldi durch blosse Umschreibung in den Büchern der Bank of England bereinigt. Zu diesem Ende wenden die Mitglieder des Clearinghouse zwei Arten von Giromandaten, sogen. transfertickets an; jenachdem das betreffende Bankhaus Geld zu erhalten oder zu entrichten hat, gebraucht es ein Billet der einen oder ein Billet der andern Art.

Mittelst des einen, welches zur Unterscheidung aus grünem Papier besteht, beauftragt das resp. Bankhaus, unter Visa des Inspectors, die Bank of England, seinem Conto eine bestimmte Summe auf Rechnung des Clearinghouse gutzuschreiben. Die Bank of England giebt dagegen eine correspondirende Bescheinigung. Durch die andere Art von Billet (weiss) beauftragt das betreffende Bankhaus die Bank of England, von seinem Conto eine bestimmte Summe auf das Conto des Clearinghouse zu übertragen, und die Bank of England stellt dann über den Vollzug dieses Auftrages wieder eine Bescheinigung aus, unter Visa des Inspectors. Obgleich die Formulare dieses »transfertickets« sich bereits bei Macleod finden, will ich dieselben, da sie mir gerade im Original vorliegen, und der Vollständigkeit halber, doch noch einmal hier, in deutscher Uebersetzung, beifügen.

I.
(grün.)

Abrechnung (settlement) im Clearinghouse.

An die Kassirer der Bank of England.

London, .............. 186 .

Creditiren Sie gefälligst unserem Conto die Summe von

.......................................................................

aus dem Guthaben auf Rechnung der Clearingbankers.

L. ..........................................................

Von mir visirt,

............................ Inspector des Clearinghouse.

Abrechnung im C. H.

Bank of England, .............. 186 .

Dem Conto der Herren ......................

ist diesen Abend die Summe von

.......................................................................

creditirt worden, aus dem Guthaben auf Rechnung der Clearingbankers.

L. ..........................................................

Für die Bank of Engl.

............................

II.
(weiss.)

Abrechnung im C. H.

London, .............. 186 .

An die Kassirer der Bank of Engl.

Transferiren Sie gefälligst von Unserem Conto die Summe von

.......................................................................

und schreiben Sie dieselbe auf das Conto der Clearingbankers gut und gestatten Sie einem jeden derselben, die Summe herauszuziehen (mit dem Willen eines der beiden Inspectoren, bescheinigt durch seine Gegenzeichnung der Ordres ............................)

L. ..........................................................

Abrechnung im Clearinghouse.

Bank of Engl., .............. 186 .

Eine Transferirung für die Summe von ..........................................

ist diesen Abend bei der Bank ausgeführt worden von dem Conto des Herrn ..........................................

auf das Conto der Clearingbankers

L. ..........................................................

für die Bank of Engl.

Dieses Certificat ist von mir eingesehen worden.

............................ Inspector.

Diese Methode, die Saldi auszugleichen, wodurch also auch der letzte Act in dem ganzen Zahlungssystem zu einer Sache der Feder wird und die Bank of England als Bankers Bank erscheint, datirt erst seit 1854. Vorher wurden noch Noten der Bank of England dazu verwandt [25]).

Es ist von selbst einleuchtend, dass die grösseren Banker gewöhnlich als Schuldner aus der Abrechnung im Clearinghouse hervorgehen, weil die meisten Cheques u. s. w. auf sie lauten. Ebenso aber ist klar, dass ein Clearinghouse nur Sinn hat, wo viele Banken von ziemlich gleicher Grösse neben einander bestehen, denn nur dann ist von einer Gegenseitigkeit der Forderungen die Rede.

Da die Bank of England nicht allein Mitglied des Clearinghouse ist, sondern zugleich das Conto des Clearinghouse führt, so reducirt sich die Ausgleichung zwischen ihr und den andern Banken natürlich nur auf eine Eintragung in das transitorische Conto des Clearinghouse, zu Gunsten oder zu Lasten desselben, jenachdem sie als Schuldner oder als Gläubiger am Schluss des Tages dasteht.

Ehedem wurden in dem Clearinghouse nur Cheques u. s. w. ausgewechselt, die an londoner Banken adressirt und bei londoner Banken zum Incasso eingeliefert worden waren. Was dagegen Cheques betrifft, die an einem Platz ausgestellt und an einem andern zum Incasso eingezahlt worden, d. h. die sogen. Country- oder Provinzialcheques, so war bis 1858 das System der Einkassirung hier folgendes:

Der Provinzialbanker A. sandte die Cheques, welche er auf einen andern Provinzialbanker B. erhalten, per Post direct an B., und umgekehrt. Es fand dann einmal oder zweimal wöchentlich eine Abrechnung unter den beiden Provinzialbankern statt, und der Provinzialbanker B. schrieb nun, wenn er aus dieser Abrechnung als Schuldner hervorging, an C., seinen Correspondenten in London, den betreffenden Betrag an D., den londoner Correspondenten von A., zu entrichten, was dann durch das Clearinghouse geschah. Es fand hierbei also keine Auswechselung und Ausgleichung von Countrycheques in London statt, wenn auch die gegenseitigen Forderungen unter den Banken der verschiedenen Plätze schliesslich im Clearinghouse ihre Erledigung fanden.

---

25) Von Sir John Lubbock ist der Vorschlag gemacht worden, nach dem Beispiel der schottischen Banken die Saldi durch Uebertragung von Schatzkammerscheinen, i. e. fixes Kapital, auszugleichen statt durch Uebertragung von Guthaben in Contocorrent, i. e. Kasse. Es wäre das ein Zinsengewinn für die Banken.

Dieses System war wegen der vielen Kreuz- und Quersendungen, die damit verknüpft waren, sehr unbequem und es fiel endlich im Jahre 1858 den Provinzialbankern ein, das System zu vereinfachen und ein eigenes Country-Clearinghouse in London zu errichten, in welchem alle Cheques, die auf einen anderen Platz lauteten, direct von den Bankern eingesendet werden sollten, bei denen dieselben zum Incasso eingezahlt worden. Die Countrybanker setzten sich in Verbindung mit den londoner Bankern zur Berathung der Frage. Das Resultat aber war, dass die Idee eines aparten Clearinghouse wegen der voraussichtlichen Kosten aufgegeben wurde und ein zweckmässigerer Plan, der von dem Secretär des londoner Clearinghouse-Comité, Sir John Lubbock, ausging, allgemeine Annahme fand[26]).

Jeder Provinzialbanker sendet nunmehr direct an seinen Agenten in London alle Cheques, die er auf Banken anderer Plätze zum Incasso erhalten hat, bestempelt mit seinem und seines londoner Agenten Namen und Adresse. Die londoner Banker halten täglich Mittags ein Country-Clearing ab und wechseln hier die erhaltenen Countrycheques, wie andere Cheques, gegen einander aus. Jeder londoner Banker remittirt darauf seinem Provinzialcorrespondenten die auf ihn gezogenen Cheques u. s. w. mit der Anfrage, ob er ihm den Betrag zur Last schreiben dürfe. Sollte der Provinzialbanker einen Cheque nicht zu honoriren willig sein, so schickt er ihn sofort direct an den Provinzialbanker, dessen Namen und Adresse darauf gestempelt ist. Jeder Provinzialbanker schreibt sodann mit umgehender Post an seinen londoner Agenten zur Antwort: »Wir creditiren Ihnen — L. — für Cheques, die Sie uns überschickt zur Bezahlung in Ihrem u. s. w.«, und fügt im Fall der Refüsirung irgend solcher Cheques hinzu: »Nach Abzug von — L. für Cheques, zurückgestellt an Herrn u. s. w. u. s. w. L. — « u. s. w. Da diese Communication Zeit kostet, so werden von den londoner Bankern an einem Tage nur die Bilanzen festgestellt und erst zwei Tage darauf, nach Rückkehr der Post, geschieht die Realisirung. Für die Fesstellung der Bilanzen wird ein ähnliches Folio angewandt, wie bei dem londoner Clearing.

---

26) Journal of the Statistical Society, Sept. 1865: „On the Country Clearing" by Sir John Lubbock.

Fuller, Banbury & C°.

| Debitoren. | | Creditoren. |
|---|---|---|
| | Alliance. | |
| | Barclay. | |
| | . | |
| | . | |
| | Willis. | |
| | . | |

Die Bilanzen werden nachher auf das Folio des londoner Clearing übertragen und mit den Bilanzen des londoner Clearing in Eins zusammengezogen und gemeinschaftlich ausgeglichen.

Den londoner Banken ist durch das neue System mehr Arbeit zugefallen, als sie vorher hatten, denn die Ordre, welche früher der Provinzialbanker an seinen Correspondenten in London richtete, entsprach gewöhnlich mehreren Cheques, während gegenwärtig jeder einzelne Countrycheque durch die Hände und Bücher der londoner Banken zu gehen hat. Nach einer für Birmingham gemachten Berechnung kamen dort auf 100 eingegangene Cheques ungefähr durchschnittlich 40 Briefe oder Ordres an londoner Agenten. — Auf der anderen Seite aber gewährt dies neue System den Provinzialbankern ausserordentliche Erleichterung. Unter Anderem hat hierdurch die Abwickelung ihrer gegenseitigen Forderungen grössere Pünktlichkeit und Schnelligkeit erhalten, weil die Posten nach und von London zahlreicher und regelmässiger stattfinden, als die Querposten. Ferner hat dies System die Anwendung der Cheques zu Zahlungen per distance sehr gefördert.

Die Clearingbankers haben weitaus die grösste Kundschaft. So haben alle Courtiers der Stockexchange ihre Conti dort. Unter L. 15,400,000 Cheques und Wechseln, eingezahlt bei Robarts, Lubbock & C°. von Seiten londoner Kunden 1865, lauteten nach der Angabe Lubbock's L. 1,600,000 auf die Bank selbst, L. 13,000,000 auf andere Mitglieder der Clearinghouse und nur L. 1,400,000 auf Banker, die nicht am Clearinghouse Theil nehmen.

Auch sind die Clearingcheques weitaus die grössten. Nach der Mittheilung von Lubbock ergaben 8500 Clearingcheques, von denen 1849 einem Settlingday angehörten, einen Durchschnitt von über 300 L.

Diese Cheques schliessen eine geringe Anzahl Wechsel ein, welche, wenn sie am Verfallstag eingezahlt worden, wie Cheques behandelt werden. Cheques auf Banker, welche nicht am Clearinghouse Theil nehmen, sind viel kleiner im Betrage. Sie repräsentiren im Allgemeinen keine Handelsumsätze und 1000 derselben stellten 80,698 L. dar, was einen Durchschnitt von 80 L. für jeden Cheque ergiebt.

Was den Umsatz im Clearinghouse betrifft, so finden hierüber leider keine regelmässigen Publicationen statt [27]).

In Ermangelung dessen gebe ich folgende Daten, welche mir der Inspector des Clearinghouse mitgetheilt hat.

Am 17. October 1865 betrug die Summe der durch Ausgleichung im Clearinghouse getilgten Cheques u. s. w. L. 50 Mill., der Umsatz also L. 25 Mill. Diese Ziffer repräsentirt das Maximum, welches gegenwärtig überhaupt vorkommt. Es fiel auf einen Settlingday der Stockexchange.

Das Minimum beträgt gegenwärtig 15 Millionen. Der Saldo, welcher durch Umschreibung bei der Bank of England ausgeglichen wird, betrug am 17. October 1865 L. $1\frac{1}{2}$ Mill., d. h. circa das Maximum. Das Minimum ist circa L. $\frac{1}{2}$ Mill. Wie mir der Inspector sagte, soll sich das Clearing im letzten Jahrzehnt ungefähr verdoppelt haben.

Nach einer Aeusserung des Inspectors Thomas von dem Bullion Comitee 1810 war damals der durchschnittliche Betrag der täglich durch das Clearinghouse gehenden Cheques u. s. w. L. 4,700,000, der durchschnittliche Betrag des Saldo in Noten L. 220,000. — Manchmal betrug der Saldo L. 500,000. An Settlingdays der Stockexchange belief sich der Betrag der Cheques u. s. w. auf mehr als L. 14 Millionen [28]).

Nach dem II. Report on Banks of Issue 1841 [29]) war im Jahre 1839 der 15. October derjenige Tag, an welchem das Clearing am

27) Anders in Newyork. Hier wird der Umsatz im Clearinghouse regelmässig publicirt.

Nach der Newyorker Handelszeitung v. 5. Jan. 1865 (s. Hildebrand's Jahrbücher III. Jahrg. I. Bd. 2. Heft 1865) betrug der Umsatz im dortigen Clearinghouse:

1863 . . 16,984,952,255 D.
1864 . . 25,562,348,219 D.

oder im Jahre 1864 per Tag (das Jahr zu 300 Tagen) über 85 Mill. D.

28) Report together with Minutes of Evidence, and Accounts frome the Select Comitee app. to inq. into the causes of the High Price of Gold Bullion etc. London 1810. p. 162 sqq.

29) S. Babbage, On the Statistics of the Clearinghouse during the year 1839, in the Transactions of the Statistical Society for 1856, Vol. XIX P. I p. 28.

grössten war; damals aber betrug es nur L. 6,209,900, die Summe der Cheques u. s. w. also etwas über L. 12 Millionen, die verwandten Noten L. 271,300.

Ueber das Verhältniss der unter den Banken in London stattfindenden Umsätze, welche durch das Clearinghouse gehen, zu denen, die es nicht thun, geben folgende Zahlen einigen Aufschluss. Eine Summe von L. 23,000,000, welche während der letzten Tage des Jahres 1864 durch die Hände des Bankhauses Robarts u. s. w. ging, war folgendermassen zusammengesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| Clearing . . . . . . . | L. 16,346,000 | |
| Cheques u. Wechsel, welche nicht durch das Clearinghouse gingen . . . . | - 5,394,000 | 1) Uebertragung in den Büchern der Bank selbst: L. 3,603,000.<br>2) Cheques u. Wechsel auf Banken, die nicht am C.-H. Theil nehmen: L. 1,791,000. |
| Banknoten . . . | 1,139,000 | |
| Münze . . . . | 139,000 | |
| Provinzialnoten . | 79,000 | |
| Summa: | 23,095,000 | |

Am meisten hat das Clearinghouse regelmässig zu thun an Sonnabenden, wegen des Wochenschlusses, am 4. jedes Monats, weil die meisten Wechsel auf den 1. des Monates ausgestellt werden und drei Gnadentage bestehen, und am 15. und 30. des Monates, weil dies die Settlingdays der Stockexchange sind. An diesen Tagen wird dann auch dem Clearing eine grössere Zeit eingeräumt: Anfang 9 Uhr Morgens statt wie gewöhnlich 10½ Uhr.

IV.

## Das Bankgeschäft.

Wir haben die Depositen in Contocorrent, die Cheques und das Clearinghouse im Einzelnen betrachtet. Fassen wir, ehe wir weiter gehen, das Ganze zusammen.

Das System der Depositen in Contocorrent und der Cheques dient dem Publikum, wie die Note, als eine Methode, Kasse zu halten und Kasse zu übertragen. Aber während bei der Note die Kassenhaltung und Zahlung eine Sache der handgreiflichen Aufbewahrung und Circu-

lation von ausgestückeltem Papiergeld für das Publikum ist, macht das System der Depositen in Contocorrent und der Cheques die Kassenhaltung zu einer Sache der Buchhaltung für die Bank, die Bank zum Kassirer des Publikums, die Zahlung zu einer Sache der Feder, theils für das Publikum, theils für die Banken. Das System der Depositen in Contocorrent und der Cheques eignet sich auf diese Weise nicht nur für runde, sondern beliebig zusammengesetzte oder gebrochene Summen und erleichtert und vereinfacht die Kassenhaltung und Zahlung in weit höherem Masse, als es die Note thut, macht auch die Kassenhaltung und Zahlung weniger riscant.

Es leistet jedoch nur bei grösseren Kassenbeständen und Zahlungen mehr als die Note. Für kleinere ist das System zu umständlich. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint das seit der Krisis von 1825 in England bestehende Verbot der Noten unter L. 5 als ganz unzweckmässig. Gerade die kleineren Appoints können nicht gut durch Depositen in Contocorrent und Cheques ersetzt werden und es cursiren daher eine Menge Sovereigns in England, die füglich durch Credit erspart werden könnten. Auch setzt dasselbe, abgesehen von manchem Anderen, die Gewohnheit, regelmässig Kasse zu halten, voraus, ferner auch die Bereitwilligkeit, auf Seiten des Kunden, der Bank Einsicht zu gewähren in seine pecuniären Verhältnisse. Das System der Depositen in Contocorrent und der Cheques passt nur für die wohlhabenderen Klassen der Gesellschaft oder für eine höhere nationalökonomische Culturstufe. W. Newmarch hat daher sehr treffend das Gold als die Scheidemünze der Note, die Note als die Scheidemünze des Cheque, den Cheque als die Scheidemünze des Wechsels, den Wechsel als die Scheidemünze der unter den Geschäftsleuten üblichen gegenseitigen Buchschulden bezeichnet[30]).

Indem das System der Depositen in Contocorrent und der Cheques die Haltung und Uebertragung von Kasse erleichtert, ist es auch dazu angethan, auf eine Vergrösserung der flüssigen Kapitalien hinzuwirken[31]). Das System der Depositen in Contocorrent und der Cheques ist weiter, wie wir gezeigt haben, aus Bankcredit und Handelscredit zusammengesetzt und wird von einer Welt ziemlich gleich grosser Banken, welche

---

30) Gesch. und Best. der Preise von Tooke und Newmarch. Deutsch von Asher. II. Dresden 1859. S. 591.

31) Dieser Gesichtspunkt entgeht der berühmten Currencytheorie vollständig. Indem dieselbe annimmt, dass, wenn die Preise nicht erhöht werden sollen, nie mehr Noten circuliren dürfen, als sonst Metallgeld mehr im Umlauf sein würde, übersieht sie vollständig, dass das Publikum um so mehr Kasse zu halten und umzusetzen gewillt sein wird, je bequemer die Form der Kasse ist.

durch das Clearinghouse und die Bank of England mit einander in Verbindung stehen, gehandhabt. Es basirt auf dem Vertrauen des Publikums zu den Banken, dem gegenseitigen Vertrauen unter den Gliedern des Publikums selbst, dem Vertrauen der Banken zu dem Publikum und schliesslich dem Vertrauen der Banken zu einander.

Der Credit, welchen die Banken seitens ihrer Kunden geniessen, stützt sich nun auf die materielle Sicherheit, welche sie darbieten, dass sie im Fall des Bedürfnisses wirklich auf Verlangen sofort Zahlung leisten werden, wie sie versprochen. Die Banken müssen also jederzeit Geld zur Verfügung haben. Sie brauchen aber, wie bei der Notenausgabe, so auch bei den Depositen in Contocorrent weniger Kasse zu halten, als ihre Gesammtschuld, d. h. die Summe der Depositen, welche bei ihnen stehen, oder die Summe der Cheques, welche in jedem Momente auf sie gezogen werden dürfen, beträgt, und können den Ueberschuss ihrer Verbindlichkeiten durch Forderungen decken, welche erst nach Verlauf einer gewissen Zeit fällig werden, zum Theil auch durch Effecten, welche, wie die Consols in England, im Fall der Noth leicht und ohne Verlust verkäuflich sind. Denn erstens bleiben die Ausgaben oder Cheques u. s. w. der einzelnen Depositoren zusammengenommen in jedem gegebenen Augenblick hinter dem Gesammtbetrag ihres eigenen Kassenbestandes, d. h. ihrer Guthaben in Contocorrent erheblich zurück, gerade so wie jederzeit ein Theil der Noten, welche von einer Bank ausgegeben werden, in den Kassen der Inhaber unberührt liegen gelassen wird. Es greifen nicht alle Depositoren ihr Guthaben gleichzeitig an, und es hat nicht Jeder sein ganzes Guthaben auf ein Mal nöthig. Zweitens findet, wie wir gesehen haben, der grösste Theil der Zahlungen oder Cheques u. s. w. durch Umschreibung und im Clearinghouse seine Erledigung.

Auf diese Weise hielten die schon einmal citirten Hauptbanken Londons am Schluss des Jahres 1864 nur folgende Beträge an Kasse:

| | Betrag des Kassenbestandes. L. | in Procenten der Depositen. |
|---|---|---|
| London und Westminster B. . | 1,447,445 | 7,44 |
| London Jointstock B. . . . | 981,019 | 4,84 |
| Union B. of London. . . . | 2,532,305 | 13,47 |
| London und County B.. . . | 2,454,659 | 20,10 |
| City B. . . . . . . . . . | 702,451 | 14,20 |
| Alliance B. . . . . . . . | 524,746 | 7,89 |
| | Durchschnitt: | 10,50 |

Die Banken dehnen ihren Credit über das Maass ihres Kassenbestandes in der Weise aus, dass sie Guthaben oder Depositen in Contocorrent nicht nur auf factische Einzahlungen seitens des Publikums hin, d. h. gegen Comptant, sondern auch auf Credit, d. h. gegen laufende Wechsel und als Darlehen gegen Sicherheit oder unter Umständen auch gegen persönliche Bürgschaft creiren. Jeder, der bei einer Bank ein Contocorrent hat, kann auf Grund dessen auch von derselben, wie man in der englischen Banksprache zu sagen pflegt, »Accommodation« beanspruchen, d. h. die Bank ist bereit, ihm im Fall des Bedürfnisses seine Wechsel zu discontiren oder ein Darlehn zu bewilligen, und einen solchen Vorschuss gewährt sie ihm in Gestalt eines Guthabens in Contocorrent. Es wird, wie man sagt, sein Conto »genährt«. Sie leistet ihm hierdurch denselben Dienst, wie wenn sie ihm Noten gegeben hätte, denn er kann über jenes Guthaben mittelst Cheque nach Belieben verfügen. Er hat daher auch den ihm in dieser Form geleisteten Vorschuss vollständig zu verzinsen, selbst wenn er nur theilweise davon Gebrauch macht. Zuweilen erlaubt auch die Bank ihrem Kunden, sein Conto zu überziehen. Er hat in diesem Fall natürlich die Summe zu verzinsen, um welche der Cheque sein Conto überschreitet. Indem die Banken im Austausch gegen Wechsel und auf Credit Guthaben in Contocorrent über ihren Kassenbestand hinaus creiren, schaffen sie, gerade so wie durch Notenausgabe, künstlich Kasse zu Handen des Publikums, oder ersparen so Geld[32]). Auf der anderen Seite gewinnen sie hier-

32) Wolowski, La question des banques. Paris 1864. p. 420 bemerkt: Les chèques ne sont pas une monnaie: ils n'en augmentent pas la quantité, ils ne font que transferer d'un individu à un autre une certaine portion de monnaie existante. Nous ajouterons qu'ils peuvent et qu' ils doivent influer d'une manière utile sur l'économie des comptes, et sur les compensations par virement, l'Angleterre et l'Amerique en fournissent chaque jour la preuve, ils rendent la monnaie inutile dans nombre de cas, mais ils ne la remplacent pas. Autre chose est simplifier les ressorts de la circulation, autre chose se substituer aux instruments d'echange, dont l'emploi continue d'être nécessaire. Dagegen ist Folgendes zu erwidern. Ohne Zweifel sind die Cheques so wenig wie die Banknoten wirkliches Geld, sie sind nur eine Form von Kasse oder Zahlmittel. Allein es heisst den Thatsachen in's Gesicht schlagen, wenn man behauptet, die Cheques übertrügen nur vorhandenes Geld; denn nur ein geringer Theil der Depositen ist wirklich durch Geld gedeckt. Weiter möchte ich wissen, welcher Unterschied hier zwischen dem Begriff rendre inutile und remplacer bestehen soll. Endlich substituiren sich die Cheques als Zahlmittel gerade so wie Banknoten dem Gelde. Auch die letzteren machen das Geld nicht vollkommen unnöthig.

durch ihrerseits zinstragendes Kapital in Gestalt von laufenden Wechseln oder Forderungen und machen somit Gewinn[33]).

Dasselbe ist der Fall, wenn die Banken einen Theil der eingezahlten Kasse direct an Nichtkunden wieder ausgeben in Escomptirungen und Darlehen oder in Ankauf von Effecten.

In landwirthschaftlichen Bezirken, wie z. B. Somersetshire, wo Ueberfluss an Kapital herrscht, kommen die Depositen in Contocorrent natürlich grösstentheils durch factische Einzahlungen seitens des Publikums zu Stande; die dortigen Banken senden dann einen Theil des eingezahlten Kapitals nach London, um es hier durch die Vermittelung der Broker in Wechsel oder Fonds anzulegen oder bei denselben als zinstragende Depositen zu placiren.

In gewerb- und handeltreibenden Districten dagegen, wie z. B. Lancashire, wo ein stehender Kapitalmangel herrscht, sind die Depositen umgekehrt grösstentheils das Ergebniss von Wechseldiscontirungen und Darlehnsbewilligungen seitens der Banken, die den dazu nöthigen Kassenbestand zum Theil durch Wiederverkauf discontirter Wechsel an die Billbroker in London erlangen.

Insofern die Depositen in Contocorrent zu einer Kassenvermehrung führen, fallen sie wie die Notenausgabe unter den Begriff des modernen

---

33) Dass die Banken Kasse schaffen, wird, höchstens mit ein Bischen andern Worten, allgemein zugestanden. Mill und Wagner gebrauchen statt Kasse den Ausdruck „Kaufbefähigung" oder „purchasing power". Dagegen herrscht Streit über die Frage, ob der Credit Kapital zu schaffen im Stande sei, oder nicht. Die Mehrzahl der Gelehrten, darunter J. S. Mill (Grundsätze der politischen Oekonomie. Deutsch von Soetbeer. Hamburg 1852. I. Bd. Cap. XI) und A. Wagner (Beiträge zur Lehre von den Banken. Leipzig 1857. S. 71 und 72), leugnet dies und will nur zugeben, dass der Credit Kapital aus einer Hand in die andere zu übertragen und auf diese Weise die Productivität von Kapital zu erhöhen oder unproductives Kapital der Production zuzuführen im Stande sei. Ein und dieselbe Summe, sagt man, könne nicht von zwei Personen, dem Schuldner und Gläubiger, gleichzeitig benutzt werden. Auf der anderen Seite steht Macleod (Dictionary. Art. „Bank" und „Credit") mit der Behauptung, dass der Credit Kapital schaffen könne. Mir scheint die letztere Auffassung die richtige zu sein und die erstere die unrichtige. Mill und Wagner begehen den Fehler, Kapital und Geld zu verwechseln. Es versteht sich von selbst, dass der Credit nicht Geld machen, sondern nur Geld aus der einen Hand in die andere übertragen kann, aber eine andere Frage ist die, ob er Kapital zu schaffen vermag. Gesteht man nur zu, dass er Kasse zu schaffen im Stande ist, so giebt man damit auch zu, dass er Kapital schaffen kann; denn Kasse ist nichts Anderes als eine Form von Kapital, disponibles, flüssiges Kapital.

Bankgeschäftes im Gegensatz zu dem Bankgeschäft früherer Zeit, welches, wie noch heute die Disconthäuser in London, nur mit Geld, nicht mit Credit wirthschaftete und nur die Aufbewahrung und Uebertragung von Kasse aus einer Hand in die andere besorgte und im Gegensatz zu den alten Girobanken, welche gar keine Geschäfte betrieben.

Vergleichen wir nun die Depositen in Contocorrent als Bankgeschäft näher mit der Notenemission, so ergiebt sich, dass bei dem ersteren System die Sicherheit, dass die Bank in jedem Augenblick das richtige Verhältniss zwischen Kassenbestand und Credit wahren werde, grösser ist als bei der Notenausgabe.

Bei den Depositen in Contocorrent kennt die Bank, wie bereits oben bemerkt wurde, allezeit den Namen jedes ihrer Gläubiger und die Grösse seines individuellen Guthabens, während ihr bei den Noten die einzelnen Personen und deren Forderungen an sie vollständig unbekannt sind. Ja, noch mehr: bei den Depositen in Contocorrent kennt die Bank auch den Charakter und die Geschäftsthätigkeit jedes einzelnen Gläubigers aus Erfahrung, sie ersieht aus ihren Büchern die Bewegung seines Guthabens im Laufe der Zeit, die Summen, welche er zu verschiedenen Epochen oder regelmässig bei ihr einzulegen, herauszunehmen und stehen zu lassen pflegt. Kurz, sie besitzt hier mit Bezug auf jeden einzelnen Gläubiger eine vollkommene Creditstatistik. Mit Hülfe dieser individuellen Anhaltspunkte ist sie im Stande, die wahrscheinliche Grösse des seitens ihrer Gläubiger in einem gegebenen Momente an sie herantretenden Zahlungsverlangens viel genauer vorauszuberechnen als bei der Notenausgabe und kann sich also eher darnach einrichten. Sie ist eher befähigt, in jedem Momente den Betrag an Cheques, der wahrscheinlicherweise auf sie gezogen wird und wirklich bezahlt werden will, vorauszubestimmen, als den Betrag an Noten vorauszusehen, der in jedem gegebenen Momente eingelöst zu werden begehrt.

Sodann sind die Depositoren in Contocorrent, da sie in fortwährender Verbindung mit der Bank stehen, eher im Stande, die Bank mit Bezug auf ihre Creditwürdigkeit zu beurtheilen und zu controliren, wodurch die Bank zu grösserer Vorsicht genöthigt wird. In derselben Richtung wirkt der Umstand, dass die Guthaben in Contocorrent sich auf eine beschränkte Zahl von Personen concentriren, und somit leichter en masse gekündigt werden können, als die Noten, welche über alle Welt vertheilt sind. Endlich beruhen die seitens der Bank in Gestalt von Guthaben in Contocorrent gewährten Vorschüsse auf genauerer

Kenntniss des betreffenden Contrahenten und seiner pecuniären Verhältnisse.

Die Depositen in Contocorrent sind also in jeder Beziehung eine solidere Creditform, als die Noten. Hierdurch rechtfertigt sich ohne Zweifel wenigstens einigermassen die Thatsache, dass sich der Staat um diese Seite des Bankgeschäftes bis jetzt weniger als um die Notenausgabe, oder so gut wie gar nicht, gekümmert hat[34]).

Ein weiterer Unterschied zwischen den Noten und den Depositen in Contocorrent besteht darin, dass die ersteren in Eolge der Ausstückelung nicht gut verzinst werden können, während dies bei den Depositen in Contocorrent, welche zusammenhängende Summen bilden, sehr leicht möglich ist. Bei den Noten ist die Berechnung und Auszahlung der Zinsen zu unbequem, wegen der Kleinheit der Beträge. Nur grosse Noten lassen sich verzinsen. Diese aber werden besser durch Depositen ersetzt. Die Depositen in Contocorrent dagegen können ohne Schwierigkeit verzinst werden. In Schottland und in den englischen Provinzen geschieht dies schon seit langer Zeit und zwar pflegen hier die Guthaben vollständig und ohne jede Bedingung verzinst zu werden. In London ist die Verzinsung erst durch die Jointstockbanken eingeführt und in neuerer Zeit zur Regel geworden, von der nur die Bank of England und mehrere ältere Privatbanker eine Ausnahme machen. Jedoch geschieht die Verzinsung nur theilweise und unter bestimmten Bedingungen. Die meisten Jointstockbanken befolgen die Praxis, die monatlichen Minimumbilanzen mit 2 % zu verzinsen, wenn der Kunde sein Guthaben im Lauf des Halbjahres niemals unter L. 500, mit 1 %, wenn er es nicht unter L. 200 herabsinken lässt. Diese Verzinsung ist allerdings noch sehr niedrig, aber es ist doch ein Anfang. Das Publikum nimmt auf diese Weise Antheil an dem Gewinn der Banken. Es wird das Problem gelöst, Kapital disponibel zu halten und doch nicht ganz brach liegen zu haben, ein wichtiger Schritt in der Ausbildung der Creditwirthschaft.

---

34) Wagner (Beiträge u. s. w. S. 163) sieht in dem Umstande, dass es leichter ist, Depositen auf ein Mal en masse der Bank abzufordern, als Noten auf ein Mal in Menge zu präsentiren, umgekehrt einen Grund zu grösserer Fürsorge seitens des Staates. Dagegen ist einzuwenden, dass die Gefahr, welche darin liegt, die Bank gerade zu grösserer Vorsicht nöthigt und damit eine Garantie für die Gläubiger in sich enthält, welche bei der Notenausgabe nicht vorhanden, und dass der Staat vor Allem die Sicherheit des Publikums, nicht diejenige der Banken in's Auge zu fassen hat.

Die verschiedenen Banken halten nur einen Theil ihres Kassenbestandes in Münzen oder Noten vorräthig, den übrigen haben sie »at call«, d. h. jederzeit kündbar, zinstragend bei Disconthäusern oder auf Contocorrent bei der Bank of England stehen. So hatte die Union B. von dem oben angegebenen Kassenbestand im Betrage von L. 2,532,305 die Summe von L. 1,058,000 »at call« verliehen, L. 600,778 bei der Bank of England auf Contocorrent deponirt, L. 873,527 in eigenen Händen in Gestalt von Noten der Bank of England oder in Gold.

In letzter Instanz deckt der Baarvorrath der Bank of England fast den ganzen Bankcredit des Landes und seit 1844 hat sich dieser Baarschatz im Allgemeinen nicht vermehrt, während die Depositen der Banken unaufhörlich gewachsen sind. Bekanntlich gestattet die Peel'sche Acte von 1844[35]) der Bank of England, nur c. L. 15 Mill. Noten auf Effecten, d. h. Consols hin auszugeben. Jede Note, welche die Bank über diesen Betrag hinaus emittirt, muss sie baar gedeckt haben, und zwar ist der Baarvorrath, welchen sie zu diesem Zwecke zu halten genöthigt ist, durch eine künstliche Trennung der Bank in zwei Departements für den Depositencredit vollständig unzugänglich gemacht. In der Hand des »Issuedepartement« befindet sich fast der ganze Baar-

---

35) Die Peel'sche Acte vom Jahre 1844 authorisirte die Bank of England ursprünglich nur L. 14 Mill. Noten auf Grund eines gleichen Betrages an Staatseffecten auszugeben, darüber hinaus wurde ihr nur gestattet, Noten auf baare Deckung hin zu emittiren. Zugleich aber wurde durch die Acte festgesetzt, dass, im Fall eine zur Notenemission berechtigte Provinzialbank im Lauf der Zeit auf dieses ihr Recht Verzicht leisten oder falliren würde, es der Bank of England mit Einwilligung der Regierung zustehen solle, ihre auf Sicherheiten hin stattfindende Notenemission um $\frac{2}{3}$ des Ausfalls zu vergrössern. Auf diese Weise ist der Betrag an Noten, welche die Bank nicht baar zu decken braucht, allmählig auf fast L. 15 Mill. gestiegen. Die Acte von 1844 ist, so weit sie die Notenemission auf dieses relative Maass beschränkt, bekanntlich dreimal suspendirt worden, nämlich October 1847, November 1857 und Mai 1866.

Die Acte 8 und 9 Vict. c. 38, 21. Juli 1845 (Brit. Alm. and Comp. 1846) setzte für die schottischen und irischen Banken Aehnliches fest, wie die Acte vom Jahre 1844 für die Bank of England, d. h. sie gestattete den damals in Schottland und Irland vorhandenen Zettelbanken, bis zum Betrage ihrer damaligen Durchschnittscirculation auch fernerhin Noten auf Sicherheiten hin auszugeben, bestimmte aber, dass darüber hinaus jede Note baar gedeckt sein müsse. Durch das Fallissement einer Bank im Jahre 1857 reducirte sich der Betrag der in Schottland auf Sicherheiten emittirbaren Noten allmählig auf L. 2,750,000. Die „authorisirte" Notenemission in Irland beträgt c. L. 6 Mill. Siehe Journal of the Stat. Soc. March. 1866.

schatz der Bank, nebst den L. 14—15 Millionen Consols, und in dem Bankingdepartement liegen jederzeit so viel Noten bereit, als auf Grund des ganzen Baarschatzes im Notendepartement über den Betrag der bereits in Circulation befindlichen Noten hinaus noch ausgegeben werden können. Diese Notenreserve bildet den einzigen Kassenbestand des Depositendepartements. Nur gegen Rückgabe eines entsprechenden Betrages an Noten kann das Depositendepartement von dem Notendepartement Geld erhalten, so dass es unmöglich ist, jemals die Deckung der Depositen auf Kosten derjenigen der Noten zu vermehren. Der Regel gemäss beträgt die Notenreserve im Bankdepartement $^1/_3$ der Depositen.

Die nähere Besprechung der Vortheile und Nachtheile der Peel'schen Acte liegt ausserhalb des Zweckes der vorliegenden Arbeit. Es kam mir hier nur darauf an, das System der Depositen in Contocorrent und der Cheques, wie es in England vorliegt, darzustellen und nach seinen wirthschaftlichen Eigenthümlichkeiten genauer zu charakterisiren.

## Schluss.

Es wäre zum Schluss noch die praktische Frage in's Auge zu fassen, ob und in wie weit das besprochene System auch für den Continent passt. In dieser Beziehung möchte ich folgende Gesichtspunkte hinstellen.

Erstens. Wir haben gezeigt, dass das englische System erst bei grösseren Kapitalien ein Bedürfniss und eine Erleichterung ist. Nun bleiben aber die Kassenbestände und Zahlungen auf dem Continent im Allgemeinen an Grösse weit hinter den englischen zurück.

Zweitens. Die Sitte des regelmässigen Kassehaltens, welche eine Vorbedingung bildet für das System der Depositen in Contocorrent und der Cheques ist bei uns noch viel weniger verbreitet als in England; unser Geschäftsleben wirthschaftet noch grösstentheils mit Credit, statt mit Kasse.

Drittens. Es fehlt an continentalen Plätzen noch sehr an Instituten, welche geeignet sind, das Contocorrent- und Chequegeschäft mit Erfolg zu übernehmen und zu betreiben. Eigentliche Banken giebt es verhältnissmässig wenige. Die continentalen Banquiers aber qualificiren sich nicht gut für jenen Betrieb, weil sie zugleich Börsenmänner sind und in Folge dessen das Publikum ihren Einblick in seine Ver-

hältnisse und Operationen scheut. Die Credits Mobiliers taugen ebensowenig dazu, die Kassirer des Publikums zu sein, aus demselben Grunde und weil sie überhaupt nicht in genügendem Maasse das Vertrauen des Publikums besitzen. So wenig sie zur Notenausgabe befähigt sind, so wenig sind sie auch gemacht für die Annahme von Depositen in Contocorrent und die Ausgabe von Chequebüchern.

Aus Alle dem scheint mir zu folgen, dass der Continent für das englische System nur in sehr beschränktem Maasse reif ist, und dass Banknoten noch auf längere Zeit hinaus unser wesentlichstes Zahlmittel zu bilden am geeignetsten sind.

---

## IV.

# Beiträge zur Geschichte der Statistik.

Von

Archivar Dr. **Burkhardt** in Weimar.

## I.

## Statistische Bestrebungen im Herzogthum Weimar-Eisenach von 1753—1754.

Bei einer sorgfältigen Durchmusterung eines grössern archivalischen Materials stösst man zuweilen auf Zusammenstellungen, welche gewisse Verhältnisse der Landesverwaltung numerisch veranschaulichen und man geräth desshalb leicht in die Versuchung, die systematische Betreibung der Statistik weit in die Vergangenheit zurückzuversetzen. Indessen fühlt man sich bald getäuscht, namentlich wenn man zu eruiren versucht, ob derartige Aufzeichnungen fortlaufende sind und die erzielten Resultate zu erneuten Forschungen angeregt haben, um Vergleiche erzielen zu können. Wenn einestheils auch zugegeben werden mag, dass eine im Ganzen wenig glückliche Verwaltung der Staatsarchive in frühern Jahrhunderten die wesentliche Schuld dieser Umstände trägt, so vermögen wir anderer Seits doch nicht zuzugeben, dass die Territorialverwaltungen schon sehr früh die Statistik in unserm Sinne betrieben haben; vielmehr steht uns aus einer Reihe von Beobachtungen ziemlich fest, dass statistische Zusammenstellungen nur einem einzigen und dem nächsten Zwecke zu dienen pflegten. Eine Geschichte der Statistik gehört bei dem ausserordentlich mangelhaften Material — wenigstens unserer Staatsarchive — zu den schwierigen Aufgaben, und wir dürfen daher wohl zufrieden sein, zunächst einzelne Partieen bearbeiten zu können, um nach und nach eine Reihe von Gliedern für eine umfassendere Darstellung zu gewinnen.

Als im Jahre 1748 die weimar-eisenachischen Landestheile wegen der Minderjährigkeit des Erbprinzen Ernst August Constantin, des Vaters Carl August's, unter die Vormundschaft der Herzoge Friedrich und Franz Josias von Sachsen gestellt und von Jenem in rühmlicher Weise für eine vorzügliche Erziehung des Minderjährigen gesorgt wurde, trat der Erzieher des Prinzen, der Oberhofmeister v. Kaulbars, im December 1753 mit dem Verlangen hervor, dass ihm mit Nachrichten über die Verhältnisse des weimarischen Landes an die Hand gegangen werden möchte. Er hielt dafür, dass der Erbprinz zunächst sein eigenes Land in historisch-geographisch-politischer und ökonomischer Beziehung kennen lernen müsse, um ein guter Regent zu werden. Herzog Friedrich entsprach dem Ansinnen sehr gern und beauftragte wahrscheinlich mündlich den Statthalter Grafen v. Bünau, einen äusserst thätigen und befähigten Mann, die Angelegenheit zu leiten. Mit der ihm eigenthümlichen Energie griff Graf v. Bünau die Aufgabe an, entwarf wahrscheinlich selbst ein Muster einer solchen Landesbeschreibung, indem er die Herrschaft Farnrode nach den obigen Gesichtspunkten zu schildern suchte, und holte darüber das Gutachten verschiedener hochgestellter Beamter des Herzogthums ein. Der Plan erfreute sich der Zustimmung der Meisten, wenn auch einzelne Wünsche nach grösserer Vollständigkeit laut wurden. Namentlich wollte man auch sämmtliche Brücken und Stege aufgezeichnet haben, wünschte Notizen über deren Entstehung, über die Baulast, und schlug vor, dass Flüsse und Bäche mit sammt ihren Rechten und Lasten eben so gut Beachtung finden müssten, als es zu wissen nöthig sei, was für Unterthanen, wie viel Hintersiedler und Frohnbauern im Lande zu finden wären. Der bekannte Hofrath Poppo Greiner wünschte auch eine genaue Zählung der Häuser, der Brauhöfe und eine völlig sorgfältige Beschreibung aller Verhältnisse, wie sie unter den Vasallen zu finden seien.

Graf v. Bünau beachtete diese Wünsche sorgfältig, und nachdem er schon im Laufe des Januar 1754 einen weitläufigen Plan für die Geschichte und wir dürfen auch sagen für die Statistik des Landes ausgearbeitet, wurden schon die bezüglichen Circulare im ganzen Lande in Umlauf gesetzt, um die Nachrichten einzufordern, welche der mitgesandte Plan forderte. Freilich erhoben sich auch Bedenken gegen diese Arbeit, man witterte allerlei Gefahren, wenn solch' eine detaillirte Beschreibung aller Verhältnisse durchgesetzt werden sollte. Leicht, meinte man, könnten die »maîtres« diese Geheimnisse auf unrechte Weise benutzen, auch die Beamten selbst, wenn sie nicht im Dienste

des jungen Herzogs blieben, dürften sich zu Aehnlichem verleiten lassen und die Feststellung der Unterthanen würde leicht zu einer »Truppenvermehrung« Anlass geben, abgesehen davon, dass die Sache ohne jeden Nutzen sein würde, wenn der Erbprinz wegen der Weitläufigkeit der Arbeit jedes Interesse daran verliere. Viel gewichtiger aber war der Grund, dass man die Vasallen des Landes doch nicht vermögen werde, ihre sämmtlichen Verhältnisse aus nahe liegenden Gründen klar, bestimmt und der Wahrheit gemäss darzulegen.

Graf v. Bünau liess sich durch diese Vorstellungen nicht abschrecken. Er vervollkommnete seinen Plan, rieth aber dem Herzog Friedrich, die Arbeit nur für den eisenachischen Theil anzubefehlen, da nach seiner — uns nicht recht einleuchtenden — Ansicht die innere Verfassung des weimarischen Fürstenthums und die Specialbeschreibung der einschlagenden Aemter eine zuverlässige Ausarbeitung trotz der zu erwartenden grossen Beihülfe der Räthe nicht ermöglichen könnte. Leider ist dieser Grund massgebend gewesen, und so ist zum Theil nur für das Fürstenthum Eisenach erreicht worden, was im Interesse der Wissenschaft für das ganze Land wünschenswerth gewesen wäre.

Nach dem Willen des fürstlichen Obervormundes sollte ein Rath mit der Bearbeitung neben seinen Amtsgeschäften betraut werden, während Graf v. Bünau den Vorschlag machte, dass er selbst unter Beihülfe des Geheimenrathes v. Göckel und der Hofräthe Nonne und Greiner die Ausarbeitung zu Ende bringe, wogegen der Herzog nichts eingewandt zu haben scheint. Ueberhaupt scheint es, dass Graf v. Bünau die Angelegenheit für viel zu wichtig hielt, als dass er die Ausführung einem Andern gern übertragen gesehen hätte, zumal er selbst bereits durch Unterricht in die Erziehung des Prinzen eingegriffen und demselben durch eine bedeutende Anzahl von Briefen in französischer Sprache »die Generalprincipia eines guten Regiments« und die »sana principia politica« beizubringen suchte.

Ehe wir auf die weitern Schicksale dieser Bestrebungen näher eingehen, bedarf es eines Rückblickes auf den Plan des Buches, den ich seinen Hauptgrundzügen nach mittheile, ohne weitere kritische Betrachtungen daran zu knüpfen, indem man sich in Rücksicht auf das Endziel und bei dem damaligen Stande der Wissenschaft ohnehin nur vortheilhaft darüber aussprechen könnte. Selbstverständlich war das Schema zunächst nur für ein einzelnes Amt berechnet, dessen Beamten die Fragen zur Ansammlung des Materials zu beantworten hatten.

I. Generalia.

1. Ursprung und Geschichte des Amtes unter Bezug auf Vermehrung oder Verminderung.
2. Grenzen, Grenzzüge, Grenzstreittigkeiten, Verträge, Risse vom Amte und den einzelnen Fluren.
3. Specification der herrschaftlichen Schlösser, Häuser, Vorwerke, Waldungen und sonstigen Gerechtsamen.
4. Specification der Schrift- und Amtsassen, Höfe, Dörfer mit Angabe des Besitzers und des Lehnsverhältnisses.
5. Specification sämmtlicher Dörfer und Höfe mit Angabe der Häuser, Anspänner, Hintersiedler, Zuständigkeit der Gerichte.
6. Specification sämmtlicher Privat- und Herrschaftswaldungen, Holzarten, Gehalt der Waldflächen nach Aeckern unter Angabe des Flächenmasses.
7. Specification der Flüsse, Bäche, Lauf, Gerechtigkeiten (Wässerungsrechte und Fischereigerechtsame).
8. Specification der Brücken und Stege, Baulast derselben.
9. Antiquitäten, Berge, merkwürdige Gegenden, Seen, Teiche.

II. Landesherrliche Jura.

1. Zuständigkeit derselben.
2. Zuständigkeit derselben in fremden Territorien.
3. Zuständigkeit der jura circa sacra.
4. Die Erbhuldigung und Modus der Ableistung derselben.
5. Der durchgängige Besitz der Heer- und Landesfolge.
6. Das jus Steurarum.
7. Zoll und Geleitsrecht, Beigeleite, Erstreckung desselben in fremde Gebiete.
8. Stapel- und Flossregal.
9. Berg- und Salzwerke, Angaben über Entstehung und Betrieb, Zustand derselben.
10. Forstbann und Forstgerechtigkeiten.
11. Wildbann, Umfang desselben.
12. Judenverhältnisse, Angaben, wo sie geduldet, wo sie ausserhalb des Territoriums aufgenommen werden.

III. Verfassung der Aemter.

1. Welches Recht ist gültig? Angabe über Ortsstatuten und rechtsbeständige Observanzen.
2. Angabe über Privilegien oder Exemtionen.
3. Administration der jura circa sacra, personale Verhält-

nisse (Umfang der Sprengel, Parochien und Filiale, Angabe der Geistlichen und Lehrer, Stipendienwesen, milde Stiftungen). Gebrechen in Kirchen- und Schulsachen.

4. Angaben über Verwaltung der Justizämter und deren Archive, ob Amtsbeschreibungen vorhanden und ob solche zu Zeiten fortgesetzt werden.
5. Angaben über Rechnungsbeamte, deren Verrichtungen und persönliche Verhältnisse.
6. Geleitsbeamte, herrschaftliche Revenuen, Angaben über eigene Verwaltung oder über Pachtverhältnisse, Vorhandensein der Geleitsrollen, von welchem Jahre an, Land- und Strassenbauten, Unterhaltung der Strassen.
7. Steuereinnahme, Steueranschläge, Angabe über die Zuverlässigkeit der Kataster und ob Ausmessungen vorhanden sind. Angabe über Kosten der Steuereinnahme.
8. Angaben über Jägerei, Forstwesen, amtliche Verhältnisse des Personals.
9. Einrichtung und Stärke der Landmiliz.
10. Angaben über Quantität und Qualität der Landesproducte Bodenbeschaffenheit, Verhältnisse der Handwerker, Manufacturiers, Anzahl derselben, Vertrieb ausser Landes, Angaben über die Verbesserung der Nahrung.
11. Angabe über Lasten und Schulden des Amtes.
12. Schwebende Processe über Amtsrechte.
13. Angaben über Möglichkeit der Hebung des Wohlstandes, Hebung des Handels und der Gewerbe, Abschaffung schlechter Gewohnheiten, die das Volk entkräften. Einführung besserer Policey.

IV. Die herrschaftlichen Revenuen des Amtes.

1. Specification der herrschaftlichen Güter und Grundstücke. Ertrag und Durchschnittsertrag der verpachteten und nicht verpachteten Güter.
2. Aufstellung aller übrigen Amtsrevenuen mit steigenden und fallenden Nutzungen, Berechnung der Erträge nach Durchschnittspreisen.

V. Die Specialbeschaffenheit jedes Ortes.

1. Lage.
2. Angabe über Brauhöfe, Hintersiedlerhäuser, Unterthanen mit Bürgerrecht.
3. Nahrung.

4. Kirchen und Kirchendiener, Ausübung des Patronatrechts.
5. Herrschaftliche Gebäude.
6. Vornehme Commungebäude.
7. Anzahl der Rathspersonen und deren Diener.
8. Angaben über Ausübung der Gerichtsbarkeit.
9. Angaben über Privilegien und Concessionen.
10. Angaben über den Umfang der Commungüter: Waldungen, Jagden und Ländereien.
11. Anzahl der Mühlen und ihrer Gänge.
12. Anzahl der Häuser, auch der caducen.
13. Angabe über die Weichbildsgrenzen.
14. Zahl der Hufen von Artland, Wiesen, Hölzern, Triften.
15. Steuerquantum, Ordinar- und Extraordinarsteuer.
16. Zahl der Jahrmärkte.
17. Angabe der Mittel zur Hebung der Industrie.

Wiederholung sämmtlicher Fragen in Ansehung des Vasallen.

Es leidet keinen Zweifel, dass die Arbeit bei einer sorgfältigen Ansammlung und Verarbeitung des Materials für die Wissenschaft eine vorzügliche geworden wäre und wir im Interesse derselben weniger Uebereilung gewünscht hätten, wie sie sich leider schon nach einigen Monaten herausstellte. Merkwürdiger Weise sandte schon Ende April des Jahres 1754 ein eisenachischer Hofrath v. Reck den ersten Band seiner Beschreibung des Fürstenthums Eisenach ein, worüber man sein Befremden Seitens der Obervormundschaft äusserte, da v. Reck weder mit dieser Ausarbeitung beauftragt war, noch das Recht hatte, durch Ausschreiben weiteres Material für die Vollendung der Arbeit zu gewinnen. Herzog Friedrich verfügte desshalb sofort die Beilegung der v. Reck'schen Arbeit zu den Vormundschaftsacten und ordnete die Vernehmung v. Reck's an, der leider zugeben musste, »dass sein devotester Diensteifer« ihm zur Ungnade gereichte. Seine schriftliche Verantwortung, die wiederholt auf seinen bewährten Diensteifer hinwies, fand keinerlei Anerkennung, eben so wenig wie sein ziemlich starker Foliant, der allerdings, mit Rücksicht auf den v. Bünau'schen Plan, sich als lückenhaft erwies, beachtet wurde, jetzt als ein immerhin schätzbares Archivale im geheimen eisenacher Archive zu Weimar aufbewahrt wird.

Damit scheint die Frage erledigt gewesen zu sein; wir finden wenigstens keine Spur von dem Zustandekommen der Arbeit des Grafen v. Bünau. Auch der erneute Antrag des Oberhofmeisters v. Kaul-

bars, eine gleiche Arbeit für den weimarischen Landestheil zu machen, fand keine weitere Beachtung, und für uns ist nichts als die einfache Thatsache übrig geblieben, dass man schon vor hundert Jahren nicht ohne Verständniss sich für die Statistik interessirte, wenn man damit auch nur ein nächstes Ziel, die bessere Unterrichtung eines Erbprinzen, zu erreichen suchte.

---

# Litteratur.

II.

**Die moralische Statistik und die menschliche Willensfreiheit** von Moritz Wilhelm Drobisch. Leipzig, 1867.

Adolf Wagner sagt in der 3. Jahrg. I. S. 286 ff. angezeigten Schrift: „Die Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkürlichen Handlungen vom Standpunkte der Statistik“: „Denken wir uns in jener guten alten Zeit, in welcher man fabelhaften Reisebeschreibungen, wie denen Swift's in seinen Erzählungen von Gulliver, mehr Geschmack abgewann wie gegenwärtig, hätte ein Schriftsteller, um seinem Publicum etwas Neues zu bieten, etwa folgende Schilderung eines fremden Volkes und Staates entworfen: In diesem Lande wird für ein jedes Jahr im Voraus durch das Staatsgesetz bestimmt, wie viele Paare heirathen dürfen, welche Altersclassen unter einander heirathen, wie viele junge Mädchen alte Männer, junge Männer alte Frauen bekommen, bei wie viel Paaren die Altersdifferenz so gross, bei wie vielen sie so gross sein, wie viel Wittwer und Wittwen wieder heirathen, wie viel Ehen durch die Gerichte geschieden werden sollen u. s. w. Alsdann bestimmt das Loos unter den einzelnen Geschlechtern, Alters-, Civilstands- und Berufsclassen die Einzelnen in der gesetzlichen Zahl, welche sich heirathen sollen. Ein anderes Gesetz der Staatsgewalt normirt im Voraus die Zahl derjenigen Personen, welche ihrem Leben im nächsten Jahre durch Selbstmord ein Ende zu machen haben, und vertheilt diese Zahl nach einem vorausbestimmten Verhältniss auf die Geschlechter, Alters- und Berufsarten u. s. w., verordnet endlich auch gleichzeitig, wie viele dieser, den verschiedenen Classen angehörenden Personen das Wasser, den Strick, die Pistole, das Messer, das Gift u. s. f. als Mittel zum Selbstmord benutzen sollen. Wiederum bezeichnet dann das Loos auf Grund dieser Vorschrift die Individuen, welche sich das Leben zu nehmen haben. Ein drittes Gesetz des Staates setzt in ähnlicher Weise fest, wie viele und welche Verbrechen im nächsten Jahre begangen werden sollen, welche einzelnen Classen der Bevölkerung diese Verbrechen auszuführen haben, wie viele Verurtheilungen und Freisprechungen dafür erlassen werden, wie viele und welche Strafen eintreten, und auch hier entscheidet dann das Loos wieder über den Einzelnen aus dieser und jener Classe, welcher das Verbrechen zu begehen und dafür zu leiden hat. Ebenso bestimmen viele andere Gesetze im Voraus die Vornahme anderer

böser und guter Handlungen nach Zahl und Art und Vertheilung auf die einzelnen Bevölkerungsclassen in der geschilderten Weise. Kurz, alle die Handlungen, welche wir frei und nach eigener Bestimmung und eigenem Gutdünken vorzunehmen pflegen, diese werden nach der Beschreibung unseres Reisenden in jenem Staate von oben aus geboten und angeordnet und ihr Zahlenverhältniss festgesetzt. Und das Volk dieses Staates fügt sich vollkommen darein und führt Jahr aus Jahr ein die Gesetze treu aus. Am Schlusse jedes Jahres wird dies nach den darüber geführten Listen geprüft. Da findet sich denn in der That, dass die Gesetze in der vorgeschriebenen Weise erfüllt werden. — Wir aber würden offenbar in einer solchen Beschreibung eines fremden Volkes die grösste, abenteuerlichste Münchhauseniade finden, welche wir uns denken können. Uns schiene der geschilderte Zustand so unerträglicher, so höchst unnatürlicher, unmenschlicher Art, dass wir denselben als schlechterdings unmöglich bezeichnen werden. Und in der That mit vollstem Rechte, wenn wir ihn nun in der angegebenen Weise festgesetzt und erzwungen durch ein Staatsgesetz denken. Keine Staatsgewalt der Welt, vereinigte sie auch orientalischen Despotismus mit dem consequentesten Cäsaropapismus, wäre im Stande, eine solche Einrichtung durchzuführen, und nicht die sclavischste Nation würde sich, gezwungen wider ihre Natur, darein fügen, geschweige denn daran gewöhnen. — Aber was auf solche Weise niemals künstlich durch Menschenwillen und Menschengewalt durchgeführt werden könnte, das vollzieht sich wunderbarer Weise von selbst in Folge der natürlichen Organisation der menschlichen Gesellschaft. Denn jenes fremdartige Bild des abenteuerlichsten Volkes und Staates, ist es nicht genau dasjenige, welches uns unsere Völker und Staaten bieten, nur dass hier ein dem Einzelnen unfühlbares Gesetz zur Ausführung gelangt? Das, was uns als die furchtbarste Beeinträchtigung unserer Freiheit und Selbstbestimmung erscheinen würde, falls eine äussere Gewalt es erzwingen wollte, das geschieht und vollzieht sich mit einer Regelmässigkeit von selbst, welche wir nirgends bei der Befolgung eines menschlichen Gesetzes beobachten. Wenn wir die Heirathen, die Selbstmorde, die Verbrechen untersuchen und ihre Gesetze entwickeln, so können wir ebenfalls mit grosser Genauigkeit vorherbestimmen, wie viele Heirathen, Ehescheidungen, Selbstmorde, Verbrechen werden im nächsten Jahre stattfinden und wie werden sie sich vertheilen? Und die Resultate dieses Jahres werden bei der späteren Prüfung ebenso genau zutreffen, als wenn wir uns in jenem fremdartigen Staatswesen befänden. Das Merkwürdigste aber dabei bleibt, dass wir in dieser Weise als dienende Glieder eines grossen Mechanismus fungiren, dennoch aber eine ganz beschränkte freie Bewegung besitzen, welche diesen Mechanismus nicht in seinem vorgezeichneten Gange stört. Ja, glauben wir doch darüber hinaus sogar noch vollkommen frei und uns selbstbestimmend zu handeln, während wir im Ganzen und Grossen nur bestimmt werden, während unsere Handlungen, in der Masse betrachtet, von festen, allgemeinen Ursachen beherrscht werden und wie die Prozesse der physischen Weltordnung vor sich gehen." Man kann gewiss nicht bestimmter aussprechen, dass die Statistik lehre, dass die menschliche Freiheit im Grossen und Ganzen nicht existire, sondern ein Phantom oder eine Selbsttäuschung, unser Leben von nothwendigen Naturgesetzen beherrscht sei, gegen welche des Menschen Wille nahezu gleich Null zu setzen ist."

Ich bekämpfte diese Ansicht in der erwähnten Anzeige. Nicht wegen

ihrer Trostlosigkeit, denn die Wahrheit ist mir auch willkommen, wenn sie bitter ist, sondern weil ich überzeugt war, dass sie auf Missverständniss beruhe. Um dies zu beweisen, machte ich geltend, dass die statistischen „Gesetze“ in der That keine Gesetze sind, sondern nur Durchschnitts- oder Mittelzahlen darbieten, die sich auf den mittleren Menschen beziehen; für diesen geben die genannten „Gesetze“ eine Eigenschaft an, aber es ist eine leere Fiction, diesen Ausdruck für den mittleren Menschen in jeden einzelnen als „Impuls“ zu legen; und versuchte zu zeigen, dass sich die Fiction eines Impulses gar nicht ausdenken lasse, dass gerade der Begriff der grossen Zahl die sogenannte „Gesetzmässigkeit“ zeigen müsse, und dass gerade die Freiheit selbst zum Theil die Ursache der statistischen Gesetzgebung sei.

Der rühmlichst bekannte Verfasser des vorliegenden Buches entwickelt, um das Verhältniss der „Gesetzmässigkeit“ in den menschlichen Handlungen zur menschlichen Freiheit festzustellen, mit gewohnter Schärfe und Klarheit zunächst den Begriff des Naturgesetzes durch logische Analyse. Das Resultat ist, dass er die aus der moralischen Statistik fliessenden Durchschnittszahlen zwar als Gesetze passiren lässt, aber sie denjenigen empirischen Gesetzen subsumirt, „die gar nicht für den einzelnen Fall, sondern nur für das Mittel aus einer grossen Anzahl von Fällen Geltung haben.“ Zur Verdeutlichung benutzt er verschiedene Naturgesetze und den einfachsten Fall der Wahrscheinlichkeitsrechnung und findet schliesslich den Satz: „Ueberall, wo constante Ursachen mit regellos variirenden accidentellen Ursachen wiederholt zusammentreffen, hierdurch aber nur alternativ zweierlei einander ausschliessende (entgegengesetzte) Arten von Ereignissen bewirkt werden können, müssen bei einer hinlänglich grossen Zahl der Wiederholung dieses Zusammentreffens die Zahlen, in welchen die Ereignisse beider Arten eintreten, sich allmälig einem constanten Verhältnisse nähern,“ und umgekehrt: „Wo in einer langen Reihe regellos wechselnder Ereignisse von zweierlei Art allmälig zwischen den Zahlen der Ereignisse jeder von beiden Arten ein constantes Verhältniss hervortritt, kann man schliessen, dass mit regellos variirenden accidentellen Ursachen constante Ursachen wirken müssen.“

Und dies wird auch dann noch gelten, „wenn solche Ereignisse nicht successiv eintreten, sondern unter einer Menge gleichzeitiger Ereignisse.“ Das ist nun wirklich der Fall, der in der Moralstatistik vorliegt. Nachdem nun der Verf. das grobe Missverständniss, durch welches die Fiction des mittleren Menschen so ausgelegt wird, als ob an dem, was von dieser mittleren Person gilt, alle Individuen, aus denen der mittlere Mensch abgeleitet ist, reellen Antheil hätten, aufgedeckt, unternimmt er den Nachweis, „dass die constante Regelmässigkeit in gewissen willkürlichen Handlungen nicht auf einem Gesetz beruht, das den Handlungen vorausgeht und gebieterisch Vollzug verlangt, sondern dass umgekehrt alle Gesetzlichkeit, welche die moralische Statistik nachweist, das Product von relativ constanten, daher auch nicht schlechthin unveränderlichen Verhältnissen und zusammenwirkenden Ursachen ist, neben welchen aber noch unendlich viele variable Ursachen bestehen, die sich jeder Subsumtion unter eine Regel entziehen.

Dies geschieht in dem Abschnitte: „Die wichtigsten Ergebnisse der moralischen Statistik“. Ganz zweckentsprechend wird mit der Statistik der Sterblichkeit begonnen, indem sich bei derselben leicht aufzeigen lässt, wie nicht

nur die constanten und accidentellen Ursachen wirken, sondern wie auch der menschliche Wille ganz entschieden in die Lebensverlängerung eingreift.

„Schwächlich geborene Kinder der Armen gehen meistens frühzeitig zu Grunde, indess die der Wohlhabenden und Reichen, denen weder ärztliche Hülfe noch sorgsame Pflege fehlt, oft viele Jahre lang am Leben erhalten werden. Die Tuberculose eines Bemittelten lässt sich in den früheren Stadien ihrer Entwickelung durch Uebersiedelung in ein milderes Klima aufhalten, zuweilen sogar ausheilen, indess der Mittellose der Krankheit nach wenigen Monaten unterliegt. Ueberhaupt kann der, welcher in der Lage ist, seine Lebensweise nach den Vorschriften einzurichten, die der einsichtsvolle Arzt seiner Krankheitsdisposition entsprechend findet, sein Leben verlängern. — Dass hierbei auch allgemeine Massregeln von grosser Wirksamkeit sein können, hat die Erfahrung genugsam gelehrt. Die gesetzliche Einführung der Pockenimpfung hat die Sterblichkeit ungemein vermindert, die Lüftung der Städte, die Versorgung derselben mit reinem Quellwasser, die Verbesserung der Nahrung und Wohnungen der ärmeren Volksclassen, die Forderung der vernünftigen Pflege der Neugebornen und einer die Gesundheit berücksichtigenden Erziehung der Kinder begünstigt überall die Zunahme der Bevölkerung durch Verminderung der Sterblichkeit. Alle diese Einflüsse auf die Erhaltung des Lebens und Aenderung der Ordnung des Absterbens gehen aber von willkürlichen Handlungen aus, die zum Theil in dem Willen des Einzelnen stehen, zum Theil in den Händen der Gesetzgebung, der Staats- und Gemeindeverwaltung liegen. Und so zeigt sich schon in der Statistik des Todes, dass ihre constanten Verhältnisszahlen nicht schlechthin unabänderlich sind, sondern nur theilweise von feststehenden natürlichen Bedingungen, anderntheils aber von socialen Zuständen abhängen, für deren Verbesserung der Einzelne wie der Gesammtwille der Gesellschaft Vieles thun kann, und endlich, dass das Gesetz der Sterblichkeit nicht für das Individuum, sondern nur für den mittleren durchschnittlichen Menschen gilt, von dem die Natur und Eigenthümlichkeit des Individuums in einer der Verlängerung der Lebensdauer bald günstigen, bald ungünstigen Richtung abweicht, aber auch die Wirksamkeit der ungünstigen da, wo Einsicht und Wille vorhanden ist und dem Willen das materielle Können nicht fehlt, noch abgeschwächt werden kann.“

Ebenso gelingt nach unserer Ansicht dem Verf. auch bei den Heiraths-, Verbrechens- und Selbstmordszahlen der Beweis, dass es falsch ist, blos von einem Haushalte der Natur und einem allgemeinen Gesetze zu reden, das sich allenthalben gleichmässig Gehorsam erzwänge.

Dabei ist ausser einer Reihe guter psychologisch-socialer Bemerkungen vorzugsweise die Bearbeitung und Kritik der Begriffe: Heirathstrieb, Hang zum Verbrechen, Hang zum Selbstmord besonders rühmend zu erwähnen.

Quetelet fand, dass in den Städten Belgiens während der Jahre 1840 bis 1845 sich im Mittel mit äusserst geringen Abweichungen 2652 Männer von 25 bis 30 Jahren verheirathet hatten. Er schätzt ferner die männliche Bevölkerung dieses Alters auf 30,000 Köpfe und schliesst hieraus folgerichtig, dass in den belgischen Städten und in dem nächstfolgenden Jahre 1846 für einen Mann von 25 bis 30 Jahren die Wahrscheinlichkeit, sich zu verheirathen, $\frac{2652}{30000} = 0{,}0884$ gewesen sei. Auf ganz ähnliche Weise findet er diese

Wahrscheinlichkeit für einen Mann von 30 bis 35 Jahren zu $\frac{1554}{16708} = 0,0930$

Aus Beidem zieht er den Schluss, dass sich die Stärke des Heirathstriebes in beiden Lebensaltern nahezu wie 19 : 20 verhalte. Dem setzt der Verf. mit Recht die Kleinheit dieses Triebes entgegen und weist überzeugend nach, dass jene Zahlen weder den absoluten noch den relativen Heirathstrieb anzeigen, sondern nur die Bedeutung von Graden der freiwerdenden Wirksamkeit des Heirathstriebes beanspruchen können.

Wenn der Hang zum Verbrechen ein dem Menschen angeborner Trieb wäre, so könnte er nicht durch die Zahl der Anklagen, wie Quetelet will, sondern nur durch die Zahl der Verurtheilungen gemessen werden, und dann ist er keine sichere klare Thatsache, wie etwa der Heirathstrieb. „Der Grad der Gesetzwidrigkeit könnte doch nur den Grad der Wirksamkeit jenes Hanges anzeigen und müsste in der grossen Mehrheit aller der Personen, die eines Verbrechens weder angeklagt noch überführt wurden, durch entgegengesetzte psychische Kräfte verhindert sein, sich zu bethätigen. Nicht aber auf diese grosse Mehrzahl der Bevölkerung, sondern auf den kleinen Bruchtheil der Bevölkerung, der verbrecherische Handlungen begeht, beziehen sich die statistischen Zahlen. In diesen Personen müsste nun der Hang zum Verbrechen entweder weit stärker sein, als bei allen übrigen, oder der Zug der seinen Ausbruch hemmenden moralischen Gegengewichte viel schwächer.“ Der Widerspruch, in welchen man sich hierbei verwickelt, ist nicht weiter ausgeführt. Statt dessen beschäftigt sich der Verf. mit der Genesis des Verbrechens und kommt schliesslich zu der Bezeichnung: „Verleitbarkeit zum Verbrechen,“ welche zwar zugesteht, dass jeder Mensch dem Verbrechen zugänglich ist, aber die Deutung ausschliesst, als ob dem Menschen ein positiver Trieb zum Verbrechen inwohne.

Ueber den sogenannten Hang zum Selbstmorde ist eigentlich gar kein Wort zu verlieren.

Das Ergebniss der vortrefflichen Untersuchung ist: 1) Alle Gesetzmässigkeit, welche die moralische Statistik in den willkürlichen menschlichen Handlungen nachweist, rührt nicht von einem statistischen Gesetz her, sondern ist das Product von constanten, aber auch modificirbaren Ursachen. — 2) Diese Gesetzmässigkeit betrifft nur gewisse Classen der willkürlichen Handlungen und bezieht sich immer nur auf einen kleinen Bruchtheil der Bevölkerung eines Landes, der zu diesen Handlungen vorzugsweise befähigt ist. — 3) Die Befähigung zu diesen Handlungen ist begründet theils in der menschlichen Natur überhaupt, theils in besonderen begünstigenden Anlagen, die theils persönlich- oder national-individuell sind, theils in der gesellschaftlichen Stellung und Lebensgeschichte der Individuen. — 4) Ob und wie diese Befähigung zur Wirksamkeit gelangt, hängt ab von der Stärke der Veranlassung zum Handeln, der Gelegenheit zur Ausführung und dem Widerstande, den besonnene Ueberlegung und sittliche Bildung den Antrieben entgegensetzen. — 5) Die Beständigkeit der Zahlen weist nur auf die Beständigkeit der Veranlassungen zu den Handlungen und auf die Beständigkeit der Zahl derjenigen hin, für welche den Antrieben nicht zu folgen kein Grund vorhanden, oder deren Widerstand zu schwach ist. — 6) Die Frequenz der betrachteten Handlungen erleidet örtliche und zeitliche Modificationen. — 7) Ganz besonders die intellectuelle und

moralische Bildung, die der Verlockung zu unbesonnenen und unerlaubten Handlungen Widerstand leisten kann, hängt von socialen Zuständen, von der ganzen Gliederung und Organisation der Gesellschaft ab. Diese aber ist veränderlich und damit auch das Zahlenverhältniss der willkürlichen Handlungen. — 8) Die moralische Statistik läugnet, dass es einen motivlosen Willen gebe. — 9) Sie lässt aber die Frage ganz offen, ob der menschliche Wille jederzeit durch vernünftige Gründe bestimmt werden kann, auch den stärksten Verlockungen zu unbesonnenen oder zu unerlaubten Handlungen zu widerstehen.

Im zweiten Theile: „Ueber die menschliche Willensfreiheit“ gelangt der Verf. auf empirisch-kritischem Wege zu folgenden Ergebnissen: 1) Es giebt keine absolute Willensfreiheit. Sie würde mit der reinen Willkür, die ebenfalls nicht existirt, zusammenfallen. — 2) Es giebt kein Wollen ohne ein Vorgestelltes, das gewollt wird. Kein Wollen ist ohne Motive. — 3) Der Mensch erwirbt die Fähigkeit, zu überlegen, ob das, was er zu thun im Begriff steht, ihm vortheilhaft oder nachtheilig u. s. w. ist. Er übt dabei eine Selbstbeherrschung aus, deren Motiv ist, sich die Reue zu ersparen. Er hält sein Wünschen und Begehren so lange zurück, bis sich, ohne jegliche Einmischung seines Wollens, das Resultat dieser Werthbeurtheilung ergeben hat. — 4) In dieser Fähigkeit zu überlegen offenbart sich nun allerdings eine doppelte Freiheit: zuerst nämlich die Freiheit und Selbstständigkeit der Intelligenz. Sodann zeigt sich auch eine Freiheit in der Befähigung, ein bestimmtes Begehren durch ein Wollen eine Zeit lang zurückzuhalten. Dieses Wollen ist nur relativ frei. — 5) Es ist jedoch durchaus nicht nothwendig, dass der Mensch dem Ergebniss der Ueberlegung folge: die Wahl zwischen diesem und seinem bis jetzt zurückgedrängten Begehren scheint ihm noch frei zu stehen. Gleichwohl ist es auch nicht zufällig, worauf dieselbe fällt; sie ist determinirt, theils durch den persönlichen Charakter des Menschen, theils durch die sein Begehren erweckenden äusseren Umstände. — 6) „In dem menschlichen Ich liegen nämlich mannigfaltige und zum Theil entgegengesetzte Dispositionen zum Wollen und Handeln: einerseits Begierden, Neigungen, Affecte, Leidenschaften als natürliche Triebfedern, andrerseits verständige und vernünftige Einsicht, als zwar objectiv giltige, aber deshalb noch nicht subjectiv geltende Beweggründe. Durch die prävalirenden Dispositionen ist der Charakter der Menschen bestimmt. Es ist jedoch nicht nothwendig, dass der Mensch stets seiner prävalirenden Disposition folge; sondern dies geschieht nur dann, wenn entweder der zum Handeln veranlassende äussere Reiz derselben gleichartig ist, daher sie erweckt und neu belebt, oder auch, wenn dieser Reiz zwar die der prävalirenden entgegengesetzte Disposition weckt und hebt, aber zu schwach ist, um dadurch die prävalirende in diesem Falle zurückzudrängen. Andrerseits kann aber auch ein der schwächeren Disposition gleichartiger, hinlänglich kräftiger äusserer Reiz dieselbe in dem Grade momentan verstärken, dass sie beim Handeln den Ausschlag giebt. Diejenige Disposition, die unter diesen äusseren Bedingungen zur Wirksamkeit gelangt, wird zum Motiv des Handelns.“ — 7) Es hängt demnach theils von constanten, theils von variablen Bedingungen ab, welche von den vorhandenen Dispositionen in jedem gegebenen Falle zum Motiv des Handelns wird. Die ersteren liegen im persönlichen Charakter, die letzteren in den Erlebnissen des Menschen. — 8) Der Charakter, im Gegensatz zu den äusseren Ereignissen con-

stant, ist der Umbildung fähig. — 9) Für jeden Menschen, der den unbedingten und unvergänglichen Werth des Guten und an diesem seine Berechtigung, für alles Wollen und Handeln als höchste Norm und Regel zu gelten, erkannt hat, entspringt aus dieser Einsicht die Aufgabe, ihm die Herrschaft, welche ihm gebührt, zu erringen und dauernd zu sichern. Diese Aufgabe, so weit sie ihn selbst betrifft, wird er wenigstens annähernd lösen durch gewissenhaftes Streben nach einem sittlich edlen und festen Charakter. Durch diesen wird der Mensch sittlich frei. Diese Freiheit ist aber keine Freiheit des Willens, sondern vielmehr eine Gebundenheit desselben an die sittliche Einsicht. Sie ist aber persönliche Freiheit, denn diese Einsicht ist seine eigene.

Man mag sich die Freiheit denken, wie man will, man wird doch durch den ersten Theil überzeugt werden, dass die Moralstatistik trotz der Constantheit ihrer Durchschnittszahlen nichts gegen die menschliche Freiheit beweist. Ob aber der zweite Theil im Stande ist, jeden Leser zu der Auffassung des Verf. zu bekehren, erscheint mindestens zweifelhaft. Er deutet das selbst an, indem er in der Vorrede sagt: „Von Seiten der Philosophen wird der zweite Theil, der auf wenigen Bogen ein Problem behandelt, über das ganze Bücher geschrieben worden sind, nur auf eine getheilte Zustimmung rechnen dürfen.“ Die Darstellung hebt zwar alle wesentlichen Punkte mit hinreichender Schärfe hervor, allein sie dürfte doch für eine sehr grosse Anzahl von Lesern zu kurz sein, als dass sie mehr bewirken könnte, als zur Ueberlegung anzureizen. Referent hatte zu dem Ende einzelne Partieen, die ihm besonders wichtig erschienen, mit Erläuterungen versehen, allein da dieselben zu umfangreich ausgefallen sind, muss er sie zurückhalten. Uebrigens scheint mir auch der Schwerpunkt der Untersuchung für den Statistiker im ersten Theile zu liegen. Denn wenn dieser durch den Verf. überzeugt wird, dass die Moralstatistik von keinen Gesetzen weiss, welche den Handlungen vorausgehen, und dass der mittlere Mensch eine unerlaubte Fiction ist, sobald man jedem Einzelnen einen Antheil an dem zuschreibt, was im Durchschnitt gilt, so wird er von selbst zur Revision seiner Ansicht vom menschlichen Wollen getrieben, wenn diese mit den bezeichneten Gesetzen vereinbar ist. Und hierfür reichen die Anregungen, welche der Verf. giebt, vollständig aus.

Dr. B—i.

---

III.

**Beiträge zur Statistik des vormaligen Kurfürstenthums Hessen.** Herausgegeben von der Königl. Commission für statistische Angelegenheiten. 1. Heft. Kassel 1866.

Bisher lag die amtliche Statistik des nunmehr als selbständiger Staat erloschenen Kurfürstenthums Hessen sehr im Argen. Ein statistisches Bureau bestand nicht, und der statistischen Commission mangelte ein eigenes Organ für ihre Publicationen, so dass sie gezwungen war, ihre Mittheilungen in verschiedene Zeitschriften, so die Annalen der Justizpflege und Verwaltung in Kurhessen, die Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde und die landwirthschaftliche Zeitschrift für Kurhessen, zu zerstreuen. Dass unter solchen

Verhältnissen nichts Erspriessliches geleistet werden kann, liegt in der Natur der Sache. Nach dem Vorworte der uns vorliegenden Publication hatte jedoch endlich die jetzt beseitigte kurhessische Regierung ihrem Widerwillen gegen amtliche statistische Publicationen entsagt und Anfang März v. J. die Gründung einer eigenen Zeitschrift für die amtliche Statistik Kurhessens angeordnet. Das erste — und vielleicht zugleich auch das letzte Heft derselben war bereits vor dem politischen Umschwunge zum grossen Theile gedruckt und erschien im October v. J., auch im Uebrigen nach dem ursprünglichen Plane.

Der 1. Abschnitt handelt von der Grösse und Eintheilung des Kurfürstenthums. Nach der in den Jahren 1840 bis 1855 ausgeführten topographischen Landesvermessung beträgt der Flächengehalt des Kurstaates $174,_{105}$ geographische Meilen*) und diese vertheilen sich auf die einzelnen Landestheile folgendermassen: auf Niederhessen kommen $72,_{4508}$, Oberhessen $35,_{3817}$, Fulda $28,_{3128}$, Hanau $24,_{6636}$, Schmalkalden $5,_{0720}$, Rinteln $8,_{2211}$ □Meilen. Hieran schliessen sich eine Reihe von Uebersichten über die Eintheilung des Kurstaates zu verschiedenen Zeiten in Provinzen, Kreise und Aemter.

Der 2. Abschnitt verbreitet sich über die Vertheilung der Landflächen in Kurhessen nach Verschiedenheit ihrer Benutzung am Schlusse des Jahres 1863. Aus diesen Uebersichten theilen wir einige Hauptresultate mit; zuvor muss jedoch bemerkt werden, dass die hier für die Kreise, Provinzen sowie den Gesammtstaat angegebenen Flächengehalte ganz bedeutend von den im 1. Abschnitte ersichtlichen differiren. Nach letzterem beträgt nämlich die Grösse des Kurstaates 4,017,020 kasseler Acker, nach den Zusammenstellungen über die Vertheilung der Culturarten aber blos 3,877,665; es ergiebt sich somit eine Differenz von 139,355 Ackern, die nicht genügend erklärt ist; denn wenn auch, wie eine Anmerkung sagt, die Angaben über Strassen und Gewässer unvollständig sind, so ist doch der dafür eingestellte Flächengehalt von 27,926 Ackern nur um vielleicht 35,600 zu erhöhen, so dass immer noch eine Differenz von über 103,000 Ackern verbleibt. Die Vertheilung der Culturarten ist nun nach den fraglichen Uebersichten folgende: die Gebäude und Hofraithen umfassen 15,463 kasseler Acker = $0,_{40}$ % des Gesammtareals, die Ländereien 1,500,406 Acker = $38,_{69}$ %, die Wiesen, Weidungen, Gärten und Weinberge 516,170 Acker = $13,_{31}$ %, die Waldungen 1,574,968 Acker = $40,_{62}$ %, Triescher, Wüstungen und schlechte Huten 242,729 Acker = $6,_{26}$ %, Strassen und Gewässer 27,926 Acker = $0,_{72}$ %.

Der 3. Abschnitt umfasst die Bevölkerung Kurhessens und deren Bewegung in älterer und neuerer Zeit. Er enthält ein sehr reiches Material, das, weil es zum Theil sehr bedeutende Zeiträume umfasst, von doppeltem Interesse ist. Von ganz besonderem Werthe sind die Uebersichten, welche einen Vergleich zwischen den Bevölkerungsverhältnissen alter und neuer Zeit unter Zugrundelegung der jetzigen Eintheilung des Kurstaates herstellen. Nach der auf S. 96 ff. befindlichen Uebersicht der Ergebnisse der Volkszählung von 1781 in den damaligen hessen-kassel'schen Landen, soweit dieselben

*) Diese Angabe umfasst jedoch einige Gebiete, über deren Zugehörigkeit noch verhandelt wurde.

noch zu Kurhessen gehören, weist die Bevölkerung 1795 und 1858 gegenüber der von 1781 einen Zuwachs auf

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a. | in Niederhessen | von (1795) | | $5._{21}$ | und | (1858) | $54,_{78}$ | % |
| b. | - Oberhessen | - | - | $1,_{51}$ | - | - | $44,_{37}$ | - |
| c. | - Fulda | - | - | $11._{88}$ | - | - | $58,_{30}$ | - |
| d. | - Hanau | - | - | $4,_{68}$ | - | - | $50,_{48}$ | - |
| e. | - Schmalkalden | - | - | $10,_{41}$ | - | - | $40._{41}$ | - |
| f. | - Rinteln | - | - | $8,_{39}$ | - | - | $54,_{06}$ | - |

mithin in ganz Kurhessen von $5,_{34}$ und $51,_{83}$ %.

An diese Uebersicht reiht sich ergänzend eine vergleichende Darstellung der Grösse der Bewegung der Bevölkerung in den einzelnen Theilen Kurhessens für folgende Perioden: 1781 — 1795 — 1819 — 1849 bis 1858, auf die wir hier nur, als sehr schätzbar, verweisen können. Ein bedeutender Mangel kann jedoch nicht unerwähnt gelassen werden, er besteht darin, dass man versäumt hat, die zu einer ungetrübten Durchsicht der Bevölkerungsbewegung erforderlichen Angaben über den Flächengehalt der Gebiete zu machen, auf welchem sich dieselbe vollzieht. Kann der Leser auch diesem Uebelstande für die neuere Zeit, in welcher keine oder nur unbedeutende Gebietsveränderungen vor sich gegangen sind, abhelfen, so ist das doch für die ältere Zeit ganz unmöglich, da man, um den Flächengehalt der in den verschiedenen Perioden verglichenen Gebiete zu ermitteln, der detaillirtesten Angaben über den Umfang der einzelnen Theile, aus denen sie sich zusammensetzen, bedarf. — Endlich ist noch eine auf den ganzen vorliegenden Abschnitt bezügliche Bemerkung zu machen: man vermisst in demselben die gehörige Verarbeitung des gebotenen Materials; meist hat man sich auf die blosse Wiedergabe der absoluten Zahlen oder doch auf eine wenig übersichtliche Berechnung der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung beschränkt. In dieser Beziehung machen leider auch noch manche andere statistische Behörden es sich sehr bequem.

Der 4. und letzte Abschnitt endlich betrifft „Kurhessens Waldflächen im Jahre 1866“, mitgetheilt vom Taxations-Inspector Homburg zu Cassel nach amtlichen Quellen. Auch diese Zusammenstellungen zeigen Differenzen gegen den oben mitgetheilten Flächengehalt der Waldungen. Nach einer Vorbemerkung der Redaction haben dieselben ihren Grund darin, „dass die Grösse der Gesammtflächen nach verschiedenartigen Grundlagen bestimmt ist“. Die Hauptzahlen folgen nachstehend: es umfassen die Staatswaldungen $858,100._{42}$ kasseler Acker, die Communalwaldungen $296,365,_{19}$, die Privatwaldungen $224,285,_{51}$, die Mitgebrauchswaldungen $107,587,_{13}$, die Stiftswaldungen $42,374._{62}$, die standesherrlichen endlich $39,472,_{79}$, so dass hiernach die Gesammtwaldfläche $1,568,185._{66}$ Acker einnimmt. Die relativ grösste Fläche bedecken die Waldungen in der Provinz Oberhessen, hier kommen auf den Kopf $2._{81}$ Acker, daran schliesst sich Fulda mit $2,_{32}$, Schmalkalden mit $2,_{29}$, Niederhessen mit $1,_{97}$, Rinteln mit $1._{75}$ und Hanau mit $1._{63}$ Ackern pro Kopf.

Werfen wir zum Schluss einen Rückblick auf die gesammte Thätigkeit der statistischen Commission, so ist freilich nicht zu verkennen, dass deren Leistungen mit dem langen Zeitraume ihrer Existenz in keinem Einklange stehen; sie hat weder ein umfassendes statistisches Material zusammengebracht noch die Wissenschaft durch Beantwortung wichtiger Fragen wesentlich weiter gefördert. Es ist derselben aber hieraus kein Vorwurf zu machen, da

man nicht wissen kann, wie gross die Hindernisse waren, welche „höheren Orts“ bereitet worden sind. Auch darf man voraussetzen, dass — den Fortbestand der statistischen Commission angenommen — nunmehr, wo ihrer Wirksamkeit keine Fesseln mehr auferlegt sind, der Besitz gesammelter Vorarbeiten sie zu einer um so energischeren und fruchtbringenderen Thätigkeit befähigen wird.

---

IV.

**Schweizer Statistik.** Bevölkerung. Eidgenössische Volkszählung vom 10. December 1860. 3. Lieferung. Alter, Geschlecht und Familienstand. Bern (Orell, Füssli & Co. in Zürich) 1866.

Die eidgenössische Volkszählung vom 10. December 1860 hat dem schweizer statistischen Bureau bereits Stoff zu drei Publikationen geliefert, welche zwar ziemlich spät und in grossen Zeiträumen erscheinen, aber wegen sorgfältiger Benutzung des Materials anerkennenswerth sind. Die erste von 1862 behandelt Zahl, Geschlecht und Familienstand, die zweite von 1863 die Heimaths- und Aufenthaltsverhältnisse, die dritte von 1866 die Altersverhältnisse. Alle sind in zwei Sprachen, der deutschen und französischen zugleich abgefasst, eine zwar in den Verhältnissen der Schweiz gegebene, aber auch sonst nachahmenswerthe Einrichtung, namentlich für solche Länder, deren Sprachen im Ausland nur wenig bekannt sind. Russland z. B. würde durch eine solche Massregel seine neuesten interessanten Publikationen, wie das statistische Jahrbuch und den Bericht über die Industrie, auch für Ausländer verwerthbar machen.

Die schweizerische Statistik der Altersverhältnisse, welche hier kurz angezeigt werden soll, giebt die Bevölkerung (2,506,785, excl. 3709, deren Alter nicht zu ermitteln war) bezirksweise geordnet nach einzelnen Geburtsjahren und getrennt nach Geschlecht und Familienstand, mit Resumés für die einzelnen Kantone und die Gesammtschweiz. Zur Veranschaulichung der Verschiedenheiten in Stadt und Land ist die Bevölkerung der Städte über 10,000 Einwohner gesondert dargestellt.

Vorausgeschickt sind dem Ganzen recht gute Erläuterungen über die wichtigsten Resultate, welche sich aus den Zahlen ergeben, so z. B. vergleichende Uebersichten über das Verhältniss der männlichen zur weiblichen Bevölkerung (am günstigsten im Kanton Bern) und über die produktiven Kräfte (im Alter von 20—60 Jahren durchschnittlich $51,_{15}$ %; am meisten in Basel Stadt $59,_{31}$, am wenigsten im Kanton Tessin $48._{01}$ %). Viel Gewicht ist auf die Berechnung des mittleren Lebensalters gelegt, welches sich für die Schweiz auf $28,_{53}$ Jahre herausstellt. Hinsichtlich der Geltung dieser Zahl herrschen bekanntlich Meinungsverschiedenheiten unter den Statistikern, indem die einen ein hohes mittleres Lebensalter, die anderen ein niederes als vortheilhaftes Zeichen für den Bevölkerungszustand ansehen, und zwar Letzteres deshalb, weil eine hohe Ziffer durch grosse Kindersterblichkeit, einen jedenfalls ungünstigen Umstand, herbeigeführt wird. So lange indessen die Stärke der verschiedenen Factoren, welche auf das mittlere Lebensalter einwirken können, nicht mit Hülfe eines reichen statistischen Materials erörtert ist, darf, wie wir schon im letzten

Heft dieser Jahrbücher bemerkten, dieser Ziffer kein so hoher Werth beigelegt werden. Viel wichtiger ist eine Darstellung der Verhältnisse der einzelnen Altersklassen zu einander und ein Vergleich mit denen in anderen Ländern. Dies ist in den vorliegenden Publikationen auch zum Theil geschehen; wir vermissen aber z. B. für eine der wichtigsten Alterskategorieen, die der wehrfähigen Männer von 18—45 Jahren (für die ganze Schweiz $18,_{93}$ % der Bevölkerung) eine detaillirte Vergleichung der einzelnen Kantone.

Bemerkenswerth ist die Wahrnehmung, dass auf die Dezennaljahre eine unverhältnissmässig grosse Menge von Altersangaben fällt, so dass oft ältere Jahrgänge, wie z. B. 1850, stärker besetzt sind als jüngere, z. B. 1851. Man kann dies nur der Nachlässigkeit der Befragten zuschreiben, denen es bequemer ist, eine runde Summe für ihr Geburtsjahr anzugeben, als eine zusammengesetztere Ziffer. Noch stärker würde dies wahrscheinlich hervortreten, wenn man die Angaben nach Altersjahren oder Alterskategorieen statt nach Geburtsjahren machen liesse.

Die äussere Anordnung und Ausstattung der Publikation ist klar und übersichtlich. Wir wünschen dem statistischen Bureau nur eine Vermehrung der Arbeitskräfte, damit der Stoff künftig schneller bewältigt werden könne.

---

## V.

## Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

### Frankreich.

Wir sprechen im Folgenden über die Genossenschaftsbewegung in Frankreich und über den Arbeitercongress zu Genf, ferner über die Heeresmacht in Europa und den Militarismus, endlich über die Grundsteuern in Frankreich und seine Finanzen, sämmtlich Fragen, welche in Frankreich nebst der Ackerbaukrisis im Jahre 1866 auf der Tagesordnung standen und über die ökonomischen Kreise hinaus das öffentliche Interesse in Anspruch nahmen.

1) Les associations coopératives et le salariot. Par A. E. Cherbuliez, professeur à l'École polytechnique fédérale de Zürich. Journal des Écon. p. 161 sqq.

Es ist eine Thatsache, dass die französischen Oekonomisten sich den Genossenschaftsbestrebungen der Arbeiter und kleinen Kapitalisten gegenüber bis vor kurzer Zeit abweisend verhielten. Cherbuliez erzählt, dass, als die Frage über die cooperativen Genossenschaften von dem Professor Huber auf dem Wohlthätigkeitscongress zu Brüssel aufgestellt wurde, sie auf eine allgemeine Unaufmerksamkeit stiess, und dass der Aufruf dieses eifrigen Philantropen keinen Wiederhall bei den französischen Oekonomisten fand. Diese Frage schlief damals in Frankreich. Gegenwärtig wird ihre Wichtigkeit nicht mehr verkannt, wenn man auch, wie z. B. in dem Journal des Économistes und bei den Mitgliedern der Gesellschaft der politischen Oekonomie zu Paris,

mit geringer Ausnahme, nur einer sehr negativen Haltung dieser Frage gegenüber begegnet.

Unter den warmen Anhängern des Cooperativ-Genossenschaftswesens finden wir namentlich unsern Landsmann E. Horn in Paris, von dem wir hören, dass ihn M. Chevalier als Stellvertreter auf seinem Lehrstuhl der politischen Oekonomie am College de France ausersehen hat, und dessen schönes Buch „la liberté des banques" in Frankreich, wie in England grosse Anerkennung findet. Bei den Discussionen der Gesellschaft der politischen Oekonomie in Paris vom 7. November 1866 hatte J. Garnier, der beständige Secretär der Gesellschaft, das Thema aufgestellt:

> Des illusions au sujet des associations coopératives et de la nature des encouragements à leur donner.

Er wirft den Beförderern der Arbeiterassociationen, „einigen Oekonomisten" vor, dass sie sich zu einem gewissen Mysticismus fortreissen lassen, entgegen der Zurückhaltung und der Umsicht, welche die Wissenschaft und der gesunde Menschenverstand gebieten. Ausser Horn nimmt namentlich noch der geistvolle Jules Duval, der Director des Économiste français, die Lanze auf und vertheidigt ihre Bestrebungen und die Cooperativgenossenschaften. Auffallend war uns bei diesen Verhandlungen, dass der Antragsteller so wenig secundirt wurde, obwohl er die Ansicht so vieler Mitglieder der Gesellschaft aussprach. Horn sagt über die Bezeichnung Cooperation: Dieses Wort hat seinen bestimmten Sinn, welchen man genau genommen nur in der Arbeiterassociation antrifft, obwohl alle Welt heute sich dieses in die Mode gekommenen Wortes bedienen will. Wenn 10 Kapitalisten 200,000 Fr. zusammenschiessen, um eine Chocoladefabrik zu begründen, so tragen sie einmal für alle Mal durch ihre Einlagen zur Errichtung dieses Unternehmens bei. Wenn aber eine Arbeiterassociation sich zur Fabrikation der Chocolade bildet, so cooperiren die Genossen beständig und direct für den unmittelbaren Zweck der Gesellschaft, welcher die Produktion der Chocolade ist. Hierbei findet also eine wahre „Cooperation" statt, während es im andern Fall nur eine Vergesellschaftung giebt. Ebenso ist es bei den Consumtionsgenossenschaften, bei denen die Gesellschaftsgenossen die Clienten und Eigenthümer des store zugleich sind.

Der züricher Professor Cherbuliez kritisirt in obigem Aufsatz namentlich die Zeitschrift „Association internationale", das bisherige Hauptorgan des Genossenschaftswesens in Frankreich, welches vor Kurzem einging.

Auch in dem folgenden Aufsatz

2) Le congrès des ouvriers à Genève par Henri Baudrillart. Journal des Écon. Novembre p. 181 sqq.

finden wir die Bestrebungen der Arbeiter etwas von dem Katheder herab besprochen. Sind auch Worte, wie die des Präsidenten der Section der romanischen Schweiz, Duplex, welcher den Congress eröffnete und dabei die Erklärung aussprach, dass die Genossenschaften den Zweck hätten, „die Weissen zu befreien, wie Lincoln die Schwarzen befreit hat", hohl und schwülstig, so darf doch die Thatsache, dass überhaupt ein internationaler Arbeitercongress zusammentreten konnte, nicht unterschätzt werden. Italiener und Deutsche waren weniger vertreten. Die Versammlung wurde von Engländern, Franzosen und Schweizern gebildet. Baudrillart hebt hervor. dass

bei den Verhandlungen wenig Heftigkeit und, eine bei einem Congress einzige Sache, wenig oder gar kein Geschwätz vorkam. Es ist nicht auffällig, dass von den Delegirten die Erklärung abgestellt wurde, dass sie Alles von dem Unterricht und dem Studium erwarten.

Im Jahre 1848, bemerkt Baudrillart, verehrten die Arbeiter, bearbeitet durch einen mystischen Socialismus, in Christus, wenn sie nicht in ihm das geheiligte Vorbild der Arbeit anbeteten, den reformatorischen Märtyrer, welcher sein Blut für die moralische Wahrheit und für die Befreiung seiner Brüder vergossen hatte. Sie gingen so weit, durch die Hand der Priester den Baum der Freiheit segnen zu lassen. Gegenwärtig ist eine neue und entgegengesetzte Strömung eingetreten. Baudrillart scheint dieselbe Proudhon allein zuzuschreiben, eine Ueberschätzung des Einflusses desselben auf die Arbeiterbewegung, die wir nicht einmal unterschreiben möchten, was Frankreich allein anbetrifft.

3) Die Zahl der Soldaten im Jahre 1866.

Das Journal des Économistes scheint sein „Bulletin" zu erweitern und dasselbe immer mehr dazu zu benutzen, zeitgenössische ökonomische Thatsachen zu bringen und aus der französischen und auswärtigen Presse Artikel zu reproduciren. So entnimmt es der Liberté (Novbr. 1866 p. 279) die Zahl der Soldaten von 1866 gegenüber der im Jahre 1821.

Es überschreitet nach derselben die Zahl der von ganz Europa unterhaltenen Soldaten im Jahre 1866 3 Millionen 800,000 Mann, welche 3 Milliarden 200 Millionen Fr. kosten; 1820 unterhielt Europa nur 1 Million 990 Soldaten, nämlich:

| | |
|---|---|
| Oesterreich . . . . . | 290,000 |
| Preussen . . . . . . | 154,000 |
| der Deutsche Bund . . | 121,136 |
| Dänemark . . . . . . | 28,300 |
| Niederlande . . . . | 62,000 |
| Schweden und Norwegen | 53,532 |
| Russland . . . . . . | 560,000 |
| Türkei . . . . . . . | 130,000 |
| Frankreich . . . . . | 250,000 |
| Grossbritannien . . . | 140,000 |
| Spanien . . . . . . | 117,000 |
| Portugal . . . . . . | 20,000 |
| Sardinien . . . . . . | 40,000 |
| die beiden Sicilien . . | 24,000 |
| Totalbetrag | 1,989,968 |

Der mit Fagnan unterzeichnete Artikel schliesst mit den Fragen: Warum im Jahre 1866 3 Millionen 800,000 Soldalten? Warum 1820 1 Million 989,968? — Hat sich seit 1820 Europa vergrössert?

Wie das Journ. des Econ. den überhandnehmenden „Militarismus" ansieht, zeigt sein Schlussartikel im Decemberheft. Hier heisst es: Es ist jetzt in den politischen Regionen von ganz Europa nur die Frage um die Reform des ganzen Zerstörungswerkzeugs und der militärischen Reorganisation, um in

einem gegebenen Augenblick die grösste Anzahl von Menschen und die mörderischsten Maschinen in die Schlachtreihe zu bringen. Durch welche Mittel wird man die meisten Menschen tödten? Das ist das Problem. Der über die Oesterreicher von den Preussen mit dem berühmten Zündnadelgewehr und der Landwehr (!) davon getragene Erfolg hat der öffentlichen Meinung diesen Impuls gegeben, den nun der europäische Militarismus benutzt, von dem aber weder die öffentlichen Finanzen noch die Arbeit, welche damit belastet ist, für diese Aufwände zu sorgen, Nutzen ziehen.

Ohne Zweifel muss die Kunst der Vertheidigung überall mit dem Strom der Fortschritte und der Entdeckungen Hand in Hand gehen; ohne Zweifel ist es gut, mehr Gerechtigkeit in diese schwere Blutsteuer zu bringen; aber alles Dieses könnte geschehen, ohne dass man nach der Vermehrung der Angriffswaffen trachtet, ohne die Vergrösserung der Bewaffnung bei den Nachbarn anzuregen, indem man sich im Gegentheil bemühte, die Andern zu beruhigen und sie nach und nach auf den Weg der Entwaffnung zu führen. Dies würde die Politik des Vertrags von 1860 zwischen England und Frankreich sein sowie die des letzten Circulars des Herrn von Lavalette während seines Interims bei den auswärtigen Angelegenheiten.

Wir nehmen an, dass diese Auslassung an die Adresse des französischen Kaiserreichs gerichtet ist, denn in demselben sitzt der militärische Geist selbst in Kreisen fest, welche sonst nur der Regierungsopposition angehören.

4) De la réforme de l'impôt sur les revenues fonciers. Par Eduard Vignes. Journ. des Écon. Mars 1866 p. 404 sqq.

De la réforme de l'impôt sur les revenues mobiliers. Journ. des Écon. Novembre 1866 p. 193 sqq. Par le même.

Viel Wahrheit liegt in dem Ausspruch des früheren französischen Finanzministers Baron Louis: „Les meilleurs impôts sont ceux qui existent" und doch werden die Staatsmänner gerade in den gegenwärtigen Zeitläuften in so manchem Lande an eine „Reform" der Steuern denken müssen. Wir empfehlen ihnen die beiden verständigen und tüchtigen Arbeiten von Vignes über die Steuern aus dem Einkommen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, wenn sie auch nur besonders Frankreich im Auge haben. Vignes weist nach, dass das französische Steuersystem mangelhaft ist und dem anderer Länder nachsteht.

Wir entnehmen dem ersteren Artikel einen kurzen Ueberblick über das Einkommen und das Kapital vom Grund und Boden von Frankreich, sowie die Steuerlast desselben.

Der Grund und Boden von Frankreich war zu verschiedenen Malen in neuerer Zeit der Gegenstand von Abschätzungen. 1788 betrug nach Lavoisier und Necker das Bruttoeinkommen der Landwirthschaft von Frankreich 2 Milliarden 400 Millionen. Im Jahre 1840 wurde nach Moreau de Jonnès, welcher ein specificirtes Inventar der Produktion der Landwirthschaft entwarf, die vegetabilische Produktion der Landwirthschaft auf 6 Milliarden und die animalische Produktion auf $1^1/_2$ Milliarde, zusammen auf $7^1/_2$ Milliarden abgeschätzt. Wenn man das reine Einkommen als 40 Procent des Roheinkommens annimmt, so würde es zu dieser Zeit 3 Milliarden betragen haben.

Nach dem Cataster von 1827 kam das reine Einkommen auf nur 1 Milliarde 53 Millionen, genannt „revenu matriciel“.

Eine viel genauere Arbeit wurde zuerst im Jahre 1821 und ein zweites Mal 1851 (nach dem Gesetz vom 7. August 1850) von der Administration nach den Pachtverträgen, den Verkaufs- und Theilungsakten ausgeführt. Danach wurde die Vertheilung der Grundsteuern unter die Departements, die Arrondissements und die Communen bewirkt. Nach dieser Arbeit wurde das reine Immobiliareinkommen 1821 abgeschätzt auf 1 Milliarde 580 Millionen für einen Kapitalwerth von 39 Milliarden 514 Millionen, d. i. $3,_{99}$ Procent des Kapitals, und 1851 auf 2 Milliarden 643 Millionen für einen Kapitalwerth von 83 Milliarden 744 Millionen, d. i. $3._{18}$ Procent vom Kapital. Aus diesen Ziffern geht hervor, dass der Kapitalwerth während dieser Periode von 30 Jahren um 111 Procent, dagegen das Nettoeinkommen nur um 67 Procent wuchs.

Nimmt man seit 1851 dieselbe Progression wie in den 30 vorhergehenden Jahren an, so würde gegenwärtig das Nettoeinkommen vom Grund und Boden Frankreichs mehr als 3 Milliarden 300 Millionen betragen. Es dürfte aber vielleicht 4 Milliarden, namentlich wenn man die Aufnahme von Moreau de Jonnès im Jahre 1842 im Auge hat, für die Nettoeinnahme vom Grund und Boden in Frankreich angenommen werden können.

Was nun die Besteuerung desselben anlangt, so zerfällt sie zunächst in die Hauptsteuer und in die sogenannten Centimes additionels.

Im Jahre 1790 wurde die Principalsteuer vom Grund und Boden auf 240 Millionen fixirt. Dieselbe wurde nachher vermindert

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| auf | 218 | Mill. | im Jahre | V, |
| - | 210 | - | - - | 1802, |
| - | 207 | - | - - | 1807, |
| - | 172 | - | - - | 1815, |
| - | 155 | - | - - | 1825. |

Diese Steuer hat sich seitdem nicht geändert, ausser in Folge der Bewegung des Gebäudeeigenthums, und sie tritt im Budget von 1864 mit 167 Millionen auf.

Verglichen mit der officiellen Ziffer des Grundeinkommens für 1851 steht die Grundsteuer zu diesem Einkommen im Verhältniss von 6,31 %. 1851 war dieses Verhältniss 6,06 %.

Wird das gegenwärtige Grundeinkommen zu 3 Milliarden 300 Millionen angenommen, so ist die Verhältnissziffer 5,06 % und für 4 Milliarden 4,17 %.

Zu dieser Hauptgrundsteuer kommen noch hinzu die allgemeinen Centimes additionels, welche für den Staat erhoben werden, und die Zuschlagscentimen, welche zum Nutzen der Departements und Communen auf Grund der Beschlüsse ihrer bezüglichen Räthe innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen dienen.

Die allgemeinen Zuschlagscentimen waren 1850 17 und brachten ungefähr 27 Mill. ein. Dieselben sind aber durch das Gesetz vom 7. August 1850 beseitigt, und es werden für den Staat von der Hauptgrundsteuer nur noch 2 Cent. Zuschlagssteuer als Hilfsfond für Ausfälle erhoben, welcher demnach nicht mehr den Betrag der Grundsteuer steigert.

Was dagegen die Zuschlagscentimen, welche zum Nutzen der Departements und Communen erhoben werden, anbelangt, so haben sich dieselben gesteigert

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| im | Jahre | 1830 | auf | 50 | Mill., |
| - | - | 1840 | - | 74 | - |
| - | - | 1850 | - | 94 | - |
| - | - | 1860 | - | 115 | - |

In dem Budget von 1864 kommen sie mit 126 Mill. vor.

Verglichen mit dem officiellen Grundeinkommen von 1851 betragen sie gegenwärtig 4,76 % von dem Einkommen; 1851 überstiegen sie nicht 3,59 % desselben. Die Verhältnissziffer würde 3,81 % bei einem gegenwärtigen Einkommen von 3 Milliarden 300 Millionen und 3,15 % bei einem solchen von 4 Milliarden sein.

Die gesammte Grundsteuer in Frankreich, die Hauptsteuer und die Centimes additionels zusammengenommen, betrug 1864 11,07 % vom officiellen Grundeinkommen; bei 3 Milliarden 300 Millionen Einkommen sind es 8,87 %, bei Annahme eines Grundeinkommens von 4 Milliarden 7,32 %.

Die Umlegung der Grundsteuer auf die einzelnen Departements ist seit 1821 nicht abgeändert worden. Die 1851 angestellte Erhebung ergab für die Principalgrundsteuer 6,06 % des Grund-Reineinkommens. Diese Ziffer zeigt aber in den einzelnen Departements eine Verschiedenheit von 9,07 % bis zu 3,74 % des Grundeinkommens; 48 Departements befanden sich über und 37 unter dem mittleren Durchschnitt.

Vignes berechnet die gesammte Belastung des Grundeigenthums, abgesehen von den Consumtionssteuern der Grundeigenthümer, auf 465 Millionen. Unter dieser Summe befindet sich die Ziffer für die droits d'enregistrement mit 171 Millionen.

Dass das Grundeigenthum in Frankreich zu sehr belastet ist, kann nicht zweifelhaft sein. Das Einkommen aus dem Mobiliarvermögen und dem persönlichen Kapital schätzt Vignes auf 8169 Millionen, dessen Steuerlast nur auf 236 Millionen. Nach Maurice Block beträgt das totale Einkommen Frankreichs (die Aufnahme ist vom Jahre 1860) 11 Milliarden 169 Millionen. Davon würden höchstens 3—4 Milliarden auf das Grundeigenthum fallen.

Frankreich gehört noch zu den Ländern, wo das Grundeigenthum unberücksichtlich der auf ihm haftenden Hypotheken, welche in Frankreich auf 12 Milliarden berechnet werden, als Steuerobjekt dient. Es ist aber keine Frage für den gesunden Menschenverstand mehr, dass in diesem Fall der Grundeigenthümer eine Abgabe aus einem Einkommen zahlt, das in die Tasche eines Anderen fliesst. Denn die Hypothekschuld nimmt zwar dem Grundbesitzer nicht sein Eigenthumsrecht, wohl aber entzieht sie ihm den Betrag seiner Revenüen aus demselben. Und in Frankreich beträgt die Abgabe des Grundeigenthümers an den Hypothekgläubiger 5—7 %.

Aus den angeführten Zusammenstellungen, wegen deren Trockenheit wir den Leser um Entschuldigung bitten, geht hervor, dass die Grundeigenthümer, namentlich auf dem platten Lande, mit Recht sich beschweren, dass sie überbürdet sind, und dass das Mobiliarvermögen in Frankreich zu sehr begünstigt wird.

5) Les finances de la France et sa richesse publique depuis un démi-siècle. Par A. Courtois fils. Journ. des Écon. Mai p. 198 sqq. et Juillet p. 42 sqq.

In Frankreich erscheint jedes Jahr ein grosser Quartband von gegen 1000 Seiten unter dem Titel: „Compte général de l'administration des finances". Derselbe behandelt unter drei Rubriken: le Budget, le Tresor, la Dette publique, die gesammten Finanzverhältnisse des Staates.

Aus diesen officiellen Veröffentlichungen giebt Courtois einen Ueberblick der Finanzgeschichte Frankreichs vom 1. April 1814 an. Er nimmt vier Perioden an: die Restauration, 16 Jahre, von 1814—1829; die zweite von 18 Jahren, die Juliregierung, von 1830—1847; die dritte von nur 4 Jahren, die Republik, von 1848—1851 und endlich die letzte, das Kaiserreich, von 1852 — 1862.

Wir entnehmen daraus die Budgets, provisorische wie definitive, dieser vier Perioden und eine Berechnung des mittleren Durchschnitts der Vertheilung der Ausgaben und Einnahmen auf den Kopf der Bevölkerung.

Die provisorischen Budgets.

| | 1814—29. | 1830—47. | 1848—51. | 1852—62. |
|---|---|---|---|---|
| Einnahmen | 14,077,657,295 | 20,881,310,051 | 5,629,605,700 | 18,449,730,043 |
| Ausgaben | 14,262,403,509 | 21,075,838,113 | 6,286,339,612 | 18,480,242,014 |
| Deficits | 184,746,214 | 194,528,062 | 656,733,912 | 30,511,971 |

Vergleichungen der beiden Budgets pro Jahr.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Einnahmen: | | | |
| provisor. | 14,077,657,295 | 20,881,310,051 | 5,629,605,700 | 18,449,730,043 |
| definitive | 15,911,135,625 | 21,984,777,140 | 5,991,857,901 | 21,516,572,038 |
| Differenz | + 1,833,478,330 | + 1,103,467,089 | + 362,252,201 | + 3,066,841,995 |
| | Ausgaben: | | | |
| provisor. | 14,262,403,509 | 21,075,838,113 | 6,286,339,612 | 18,480,242,014 |
| definitive | 15,931,408,697 | 22,982,640,498 | 6,351,232.064 | 22,070,378,592 |
| Differenz | + 1,669,005,188 | + 1,906,802,385 | + 64,892,452 | + 3,590,136,578 |
| | Deficits: | | | |
| provisor. | 184,746,214 | 194,528,062 | 656,733,912 | 30,511,971 |
| definitive | 20,273,072 | 997,863,358 | 359,374,163 | 553,806,554 |
| Differenz | — 164,473,142 | + 803,335,296 | — 297,359,749 | + 523,294,583 |

Bei der folgenden Uebersicht ist die mittlere Bevölkerung der ersten Periode von 1814—1829 (Restauration), 30,778,000 Einwohner, zu Grunde gelegt; von 1830—1847 (Julimonarchie) 33,994,000 Einw., unter der Republik (1848—1851) 35,668,000 Einw. und unter dem Kaiserreich 36,380,000.

| | 1814—29. | | 1830—47. | | 1848—51. | | 1852—62. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Die mittlere Bevölkerung | 30,778,000 | | 33.994,000 | | 35,668,000 | | 36,380,000 | |
| Einnahmen: | Fr. | C. | Fr. | C. | Fr. | C. | Fr. | C. |
| Directe Steuern . . . . | 11 | 30 | 11 | 36 | 12 | — | 12 | 55 |
| Erträgnisse aus den Waldungen und der Fischerei . | 0 | 76 | 0 | 90 | 0 | 82 | 1 | 02 |

| | Fr. | C. | Fr. | C. | Fr. | C. | Fr. | C. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Revenüen aus den Domänen | 0 | 18 | 0 | 20 | 0 | 21 | 0 | 36 |
| Enregistrement und Stempel | 5 | 13 | 6 | 48 | 6 | 29 | 8 | 97 |
| Zölle (Einfuhr-, Ausfuhr- u. Schifffahrts-) . . . . | 2 | 61 | 3 | 71 | 3 | 44 | 4 | 65 |
| Salz . . . . . . . . . . | 1 | 64 | 1 | 91 | 1 | 07 | 0 | 99 |
| Getränke . . . . . . . | 2 | 46 | 2 | 57 | 2 | 73 | 4 | 16 |
| Tabak . . . . . . . . . | 1 | 84 | 2 | 62 | 3 | 38 | 4 | 72 |
| Pulver und verschiedene indirecte Erträgnisse . . | 1 | 29 | 1 | 27 | 2 | 03 | 2 | 77 |
| Posten . . . . . . . . . | 0 | 75 | 1 | 27 | 1 | 29 | 1 | 59 |
| Verschiedenes . . . . . . | 1 | 20 | 1 | 20 | 2 | 02 | 2 | 86 |
| Ordentliche Einnahmen | 29 | 16 | 33 | 49 | 35 | 28 | 44 | 64 |
| Veräusserung der Wälder . | — | — | 0 | 19 | — | — | 0 | 05 |
| Anleihen und Renten . . | 2 | 31 | 0 | 98 | 2 | 18 | 4 | 95 |
| Consolidirung der Sparkassenfonds . . . . . . | — | — | 0 | 33 | — | — | — | — |
| Consolidirung der Amortisationsreserve . . . . | — | — | 0 | 77 | 2 | 78 | 2 | 89 |
| Verschiedene Einnahmen . | 0 | 83 | 0 | 17 | 1 | 76 | 1 | 24 |
| Ausserordentliche Einnahmen | 3 | 14 | 2 | 44 | 6 | 72 | 9 | 13 |
| Total aller Einnahmen | 32 | 30 | 35 | 93 | 42 | — | 53 | 77 |
| Ausgaben: | | | | | | | | |
| Oeffentliche Schuld . . . | 8 | 56 | 10 | 13 | 11 | 49 | 13 | 69 |
| Dotationen . . . . . . . | 1 | 23 | 0 | 53 | 0 | 26 | 1 | 06 |
| Krieg, Marine und Algier . | 8 | 90 | 11 | 51 | 12 | 97 | 19 | 17 |
| Handel, Agricultur und öffentliche Arbeiten . . . | 0 | 92 | 1 | 98 | 2 | 52 | 2 | 24 |
| Andere Ministerien . . . | 5 | 02 | 5 | 74 | 7 | 27 | 8 | 61 |
| Regiekosten, Erhebungen etc. Rückzahlungen, Rückerstattungen . . . . . | 4 | 69 | 5 | 68 | 6 | 86 | 8 | 30 |
| Ordentliche Ausgaben | 29 | 32 | 35 | 57 | 41 | 37 | 53 | 07 |
| Krieg, Marine . . . . . | — | — | 0 | 42 | 0 | 49 | 0 | 06 |
| Oeffentliche Arbeiten etc. . | — | — | 1 | 57 | 2 | 65 | 2 | 02 |
| Andere Ministerien . . . | 3 | 03 | — | — | — | — | — | — |
| Ausserordentliche Ausgaben | 3 | 03 | 1 | 99 | 3 | 14 | 2 | 08 |
| Total aller Ausgaben | 32 | 35 | 37 | 56 | 44 | 51 | 55 | 15 |
| Deficits: | 0 | 05 | 1 | 63 | 2 | 51 | 1 | 38 |

Die ordentlichen Ausgaben in Frankreich sind also auf den Kopf der Bevölkerung pro Jahr in diesen vier Perioden gestiegen von 29 Fr. 32 C. auf 53 Fr. 07 C.

K—n.

# Miscellen.

## II.

### Jahres-Bericht des nordamerikanischen Finanz-Ministers Mac Culloch vom 3. December 1866.

Der Jahresbericht, welchen der nordamerikanische Finanzminister am Schlusse des Jahres 1866 dem Congress vorgelegt hat, ist wieder ein so vortreffliches staatsökonomisches Actenstück, dass wir uns verpflichtet halten, denselben in seinem ganzen Umfange hier mitzutheilen.

Derselbe lautet nach der New-Yorker Handelszeitung:

Schatz-Departement,
Washington, 3. December 1866.

In seinem Bericht vom 4. December 1865 veranschlagte der Minister im Einklang mit den ihm von diesem und anderen Departements gegebenen Daten, dass die Ausgaben der Regierung für die drei Viertel des am 30. Juni 1866 beendeten Fiscal-Jahres die Einnahmen um D. 112,194,947 20 übersteigen würden. Das Resultat ist ein gänzlich verschiedenes. Die Einnahmen überstiegen den veranschlagten Betrag um D. 89,905,905 44, während die Ausgaben um D. 200,529,235 30 hinter dem veranschlagten Betrag zurückblieben. Nachfolgender Ausweis giebt die Posten in der Zunahme der Einnahmen und Abnahme der Ausgaben im Vergleich zu dem Voranschlag.

Ausweis der veranschlagten und wirklichen Einnahmen und Ausgaben der Vereinigten Staaten vom 1. October 1865 bis zum 30. Juni 1866.

*Einnahmen.*

| | Veranschlagt. | Wirklich. | Mehrbetrag der Einnahmen. |
|---|---|---|---|
| Zölle . . . . . . . . . | D. 100,000,000 00 | D. 132,037,068 55 | D. 32,037,068 55 |
| Ländereien . . . . . . | 500,000 00 | 532,140 40 | 32,140 40 |
| Bundessteuern . . . . | 175,000,000 00 | 212,607,927 77 | 37,607,927 77 |
| Diverse . . . . . . . | 30,000,000 00 | 48,285,125 90 | 18,285,125 90 |
| Directe Steuern . . . . | | 1,943,642 82 | 1,943,642 82 |
| | D. 304,500,000 00 | D. 395,405,905 44 | D. 89,905,905 44 |
| Bestand am 1. Oct. 65 . . | 67,158,515 44 | 67,158,515 44 | |
| | D. 372,658,515 44 | D. 462,564,420 88 | |

*Ausgaben.*

| | Veranschlagt. | Wirklich. | Mehrbetrag des Voranschlags. |
|---|---|---|---|
| Civilliste . . . . . . . | D. 32,994,052 38 | D. 30,485,500 55 | D. 2,508,551 83 |
| Pens. und Indian . . . | 12,256,790 94 | 11,061,285 79 | 1,195,505 15 |
| Kriegs-Departement . . | 307,788,750 57 | 119,080,464 50 | 188,708,286 07 |
| Marine-Departement . . | 35,000,000 00 | 26,802,716 31 | 8,197,283 69 |
| Zinsen auf die öffentliche Schuld . . . . . . | 96,813,868 75 | 96,894,260 19 | |
| | | | D. 200,609,626 74 |
| Hiervon ab Deficit in der Abschätzung der Zinsen auf die öffentl. Schuld . | | | 80,391 44 |
| | D. 484,853,462 64 | D. 284,324,227 34 | D. 200,529,235 30 |

## Recapitulation.

| | | |
|---|---|---|
| Wirkliche Einnahmen einschl. Cassenbestand . . | D. 462,564,420 88 | |
| Veranschlagte Einnahmen einschliesslich Cassenbestand . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 372,658,515 44 | |
| Mehrbetrag der Einnahmen als veranschlagt . . | | D. 89,905,905 44 |
| Veranschlagte Ausgaben . . . . . . . . . . . . . | 484,853,462 64 | |
| Wirkliche Ausgaben . . . . . . . . . . . . . . . . | 284,324,227 34 | |
| Minus-Betrag der wirklichen Ausgaben . . . . | | D. 200,529,235 30 |
| | | D. 290,435,140 74 |

Folgendes ist ein Ausweis der Einnahmen und Ausgaben für das am 30. Juni 1866 beendete Fiscal-Jahr:

*Einnahmen.*

| | | |
|---|---|---|
| Bestand im Schatze am 1. Juli 1865 . . . . . . | D. 858,309 15 | |
| Hierzu Saldo verschiedener Trust-Funds in obigem Saldo nicht eingeschlossen . . . . . . . . | D. 2,217,732 94 | |
| Ergiebt einen Saldo am 1. Juli 1865 einschl. Trust-Fund . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | D. 3,076,042 09 |
| Einnahmen aus Anleihen . . . . . . . . . . . . . | | 712,851,553 05 |
| - für Zölle . . . . . . . . . . . . . . | D. 179,046,651 58 | |
| - für Ländereien . . . . . . . . . . . . | 665,031 03 | |
| - für directe Steuern . . . . . . . . . | 1,974,754 12 | |
| - für Bundessteuern . . . . . . . . . . | 309,226,813 42 | |
| Diverse Einnahmen aus verschiedenen Quellen | 67,119,369 91 | |
| | | 558,032,620 06 |
| | | D. 1,273,960,215 20 |

*Ausgaben.*

| | | | |
|---|---|---|---|
| Rückzahlung der öffentlichen Schuld . . . . . . | | D. 620,321,725 61 | |
| Civilliste . . . . . . . . . . . . . | D. 41,056,961 54 | | |
| Pens. und Indianer . . . . . . | 18,852,416 91 | | |
| Kriegs-Departement . . . . . | 284,449,701 82 | | |
| Marine-Departement . . . . . | 43,324,118 52 | | |
| Zinsen auf die öffentl. Schuld | 133,067,741 69 | D. 520,750,940 48 | |
| | | | D. 1,141,072,666 09 |
| Bestand im Schatze am 1. Juli 1866 . . . . . . . . . . . . . . . . . | | | D. 132,887,549 11 |

Folgendes ist der Ausweis der Einnahmen und Ausgaben für das am 30. September 1866 beendete Quartal:

*Einnahmen.*

| | | |
|---|---|---|
| Bestand im Schatze am 1. Juli 1866 | | D.132,887,549 11 |
| Einnahmen aus Anleihen | | 174,011,622 24 |
| - für Zölle | D.50,843,774 24 | |
| - für Ländereien | 228,399 72 | |
| - für directe Steuern | 340,454 39 | |
| - für Bundessteuern | 99,166,993 98 | |
| Diverse Einnahmen aus verschiedenen Quellen | 7,981,764 24 | |
| | | D.158,561,386 57 |
| | | D.465,460,657 92 |

*Ausgaben.*

| | | |
|---|---|---|
| Rückzahlung der öffentlichen Schuld | D.243,782,833 44 | |
| Civilliste | 11,893,736 44 | |
| Pensionen und Indianer | 11,787,975 66 | |
| Kriegs-Departement | 13,833,214 03 | |
| Marine-Departement | 7,878,609 17 | |
| Zinsen auf die öffentliche Schuld | 33,865,399 99 | |
| | | D.323,041,768 73 |
| Bestand im Schatze am 1. October 1866 | | D.142,418,789 19 |

Folgende Aufstellung weist die verschiedenen Posten der Zunahme und Abnahme der öffentlichen Schuld für das am 30. Juni 1866 beendete Fiscal-Jahr nach.

| | | |
|---|---|---|
| Betrag der öffentl. Schuld am 30. Juni 1865 | D.2,682,593,026 53 | |
| Bestand im Schatze | 858,309 15 | |
| Betrag der öffentlichen Schuld abzüglich des Cassenbestandes am 30. Juni 1865 | | D.2,681,734,717 38 |
| Betrag der öffentl. Schuld am 30. Juni 1866 | D.2,783,425,879 21 | |
| Cassa-Bestand im Schatze | 132,887,549 11 | |
| Betrag der öffentlichen Schuld am 30. Juni 1866 abzüglich des Cassenbestandes | | 2,650,538,330 10 |
| | Netto-Abnahme | D.31,196,387 28 |

Diese Abnahme wurde, wie folgt, durch Zahlungen und Vermehrung des Cassa-Bestandes bewirkt:

| | | |
|---|---|---|
| 6% Oblig., Gesetz vom 21. Juli 1841 und 15. April 1842 | D.116,139 77 | |
| 6% Tresor-Scheine, Gesetz vom 23. December 1857 und 2. März 1861 | 2,200 00 | |
| 5% Oblig., Gesetz vom 9. September 1850 (Texas indemnity) | 283,000 00 | |
| 7-30er Schatz-Scheine, Gesetz vom 17. Juli 1861 | 380,750 00 | |
| 6% Schuld-Certificate, Gesetz vom 1. März 1862 | 89,381,000 00 | |
| 5% Tresor-Scheine, ein und zwei Jahr-Gesetz vom 3. März 1863 | 38,884,480 00 | |
| 6% Compound Interest Noten, Gesetz vom 30. Juni 1864 | 34,743,940 00 | |
| 5% Oblig., Gesetz vom 3. März 1864 | 1,551,000 00 | |
| Ver. St. Tresor-Scheine, Gesetz vom 17. Juli 1861 und 12. Februar 1862 | 200,441 00 | |
| Ver. St. Tresor-Scheine, Gesetz vom 25. Febr., 11. Juli 1862 und 3. März 1863 | 32,068,760 00 | |
| Papiergeld unter einem Dollar, Gesetz vom 17. Juli 1862 | 2,884,707 88 | |
| Bestand im Schatze, zugenommen | 132,029,239 96 | |
| | Brutto-Abnahme | D.332,525,658 61 |

Hiervon sind abzuziehen für Vermehrung durch folgende Posten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 6% Oblig., Gesetz vom 1. Juli 1862 u. 2. Juli 1864, emittirt zu Gunsten der Central-Pacific-Eisenbahn-Compagnie etc. Zinsen zahlbar in Papier | | D. 4,784,000 00 | |
| 7-30er Schatzscheine, Gesetz vom 30. Juni 1864 und 3. März 1865. Zinsen zahlbar in Papier | | 134,641,150 00 | |
| 5 und 6% temporäre Anleihen, Gesetz vom 11. Juli 1862 und 30. Juni 1864 | | 30,459,135 25 | |
| Gold-Certificate, Gesetz vom 3. März 1863 | | 10,713,180 00 | |
| Papiergeld unter einem Dollar, Gesetz vom 3. März 1863 | | 4,949,756 08 | |
| 6% Oblig., Gesetz v. 17. Juli 1861 | D. 146,050 | | |
| 6% Oblig., Gesetz v. 3. März 1864 | 3,882,500 | | |
| 6% Oblig., Gesetz v. 30. Juni 1864 | 8,211,000 | | |
| 6% Oblig., Gesetz v. 3. März 1865 | 103,542,500 | 115,782,050 00 | |
| | | | D. 301,329,271 33 |
| Netto-Abnahme | | | D. 31,196,387 28 |

Nachstehender Ausweis giebt die Posten der Zunahme und Abnahme der öffentlichen Schuld während der vier Monate vom 30. Juni 1866 bis zum 31. October 1866:

| | | |
|---|---|---|
| Betrag der öffentl. Schuld am 30. Juni 1866 | D. 2,783,425,879 21 | |
| Cassa-Bestand im Schatze | 132,887,549 11 | |
| Betrag der öffentlichen Schuld am 30. Juni 1866 weniger Cassa-Bestand im Schatze | | D. 2,650,538,330 10 |
| Betrag der öffentl. Schuld am 31. October 1866 | D. 2,681,636,966 34 | |
| Zuzügl. Betrag der alten fundirten und nicht fundirten Schuld, welche in der Schuld vom 30. Juni 1866 eingeschlossen und nicht im Ausweis enthalten ist | 114,115 48 | |
| | D. 2,681,751,081 82 | |
| Cassa-Bestand im Schatze | 130,326,960 62 | |
| Betrag der öffentlichen Schuld am 31. October 1866, abzüglich Cassa-Bestand im Schatz | | D. 2,551,424,121 20 |
| Netto-Abnahme | | D. 99,114,208 90 |

Diese Abnahme wurde wie folgt bewirkt, durch Zahlung von:

| | | |
|---|---|---|
| 6% Oblig., Ges. v. 21. Juli 1841 u. 15. April 1842 | D. 14,500 00 | |
| 6% Oblig., Gesetz vom 28. Januar 1847 | 1,672,450 00 | |
| 6% Oblig., Gesetz vom 31. März 1848 | 617,400 00 | |
| 5% Oblig., Gesetz vom 9. September 1850 (Texas indemnity) | 175,000 00 | |
| 5% Oblig., Gesetz vom 3. März 1864 (10-40er) | 149,750 00 | |
| | | D. 2,629,100 00 |
| 6% Schatznoten, Gesetz vom 23. Decbr. 1857 und 3. März 1861 | | 6,150 00 |
| 4, 5 und 6% temporäre Anleihen, Gesetz v. 25. Febr., 17. März, 11. Juli 1862 und 30. Juni 1864 | | 75,172,997 76 |
| 6% Schuld-Certificate, Gesetz vom 1. März 1862 und 3. März 1863 | | 26,209,000 00 |
| 5% Schatzscheine, ein und zwei Jahr, Gesetz vom 3. März 1863 | | 500,000 00 |
| 7-30er Schatzscheine, Gesetz vom 17. Juli 1861 | | 11,200 00 |
| 6% Compound Interest Noten, Gesetz vom 30. Juni 1864 | | 10,500,000 00 |
| 7-30er Schatzscheine, Gesetz vom 30. Juni 1864 und 3. März 1865 | | 82,237,250 00 |
| Ver. St. Tresorscheine, Gesetz vom 17. Juli 1861 und 12. Febr. 1862 | | 3,804 00 |
| Ver. St. Tresorscheine, Gesetz vom 25. Februar 1862 und 11. Juli 1862 und 3. März 1863 | | 10,691,779 00 |
| Papiergeld unter einem Dollar, Gesetz vom 17. Juli 1862 | | 691,031 75 |
| Brutto-Abnahme | | D. 208,652,312 51 |

Hiervon sind für Zunahme der Schuld und Abnahme des Cassa-Bestandes im Schatz abzuziehen:

| | | |
|---|---|---|
| 6% Oblig., Gesetz vom 17. Juli 1861 . . . . . | D. 7,050 00 | |
| 6% Oblig., Gesetz vom 3. März 1865 . . . . . | 101,738,500 00 | |
| 6% Oblig., Gesetz vom 1. Juli 1862 und 2. Juli 1864, emittirt zu Gunsten der Central-Pacific-Eisenbahn, Zinsen zahlbar in Papiergeld . . | 3,840,000 00 | |
| Gold-Certificate, Gesetz vom 3. März 1863 . . | 183,800 00 | |
| Papiergeld unter einem Dollar, Gesetz vom 3. März 1863 und 30. Juni 1864 . . . . . . . . . | 1,208,165 12 | |
| Cassa-Bestand im Schatz, Abnahme . . . . . . . | 2,560,588 49 | |
| | | D. 109,538,103 61 |
| Netto-Abnahme . . | | D. 99,114,208 90 |

Nachfolgende Aufstellung ergiebt die Posten der Zunahme und der Abnahme der öffentlichen Schuld vom höchsten Punkte am 31. August 1865 bis 31. October 1866:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Betrag der öffentlichen Schuld am 31. August 1865 laut Ausweis . . . . | D. 2,845,907,626 56 | | |
| Betrag der alten fundirten u. nicht fundirten Schuld . . | 114,115 48 | | |
| | | D. 2,846,021,742 04 | |
| Cassa-Bestand im Schatze . . . . . . . . . . . . . | | 88,218,055 13 | |
| Betrag der öffentlichen Schuld am 31. August 1865, abzüglich Cassa-Bestand im Schatze . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | | D. 2,757,803,686 91 |
| Betrag der öffentlichen Schuld am 31. October 1866 laut Ausweis . . . . | D. 2,681,636,966 34 | | |
| Betrag der alten fundirten u. nicht fundirten Schuld . . | 114,115 48 | | |
| | | D. 2,681,751,081 82 | |
| Cassa-Bestand im Schatze . . . . . . . . . . . . . | | 130,326,960 62 | |
| Betrag der öffentlichen Schuld am 31. October 1866, abzüglich Cassa-Bestand im Schatze . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | | D. 2,551,424,121 20 |
| Netto-Abnahme . . | | | D. 206,379,565 71 |

Diese Abnahme wurde wie folgt durch Einlösung von Obligationen und Vermehrung des Cassa-Bestandes im Schatz bewirkt:

| | |
|---|---|
| 6% Oblig., Gesetz vom 28. Januar 1847 . . . . . . . . . . . . . . | D. 1,672,450 00 |
| 6% - - - 21. Juli 1841 und 15. April 1842 . . . . | 141,039 77 |
| 6% - - - 31. März 1848 . . . . . . . . . . . . . . . . | 617,400 00 |
| 5% - - - 3. März 1864 . . . . . . . . . . . . . . . . | 1,700,750 00 |
| 5% - - - 9. September 1850 (Texas indemnity). | 455,000 00 |
| 6% Schatznoten, Gesetz vom 23. Sept. 1857 und 2. März 1861. | 8,200 00 |
| Temporäre Anleihen, 4, 5 und 6%, Gesetz vom 25. Februar 1862 und 30. Juni 1864 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 62,146,714 27 |
| 6% Schuld-Certificate, Gesetz vom 1. März 1862 und 3. März 1863 | 84,911,000 00 |
| 5% Schatznoten, 1 und 2 Jahr, Gesetz vom 3. März 1863 . . . | 31,000,000 00 |
| 7-30 Schatznoten, Gesetz vom 17. Juli 1861 . . . . . . . . . . . | 295,100 00 |
| 6% Compound Interest Noten, Gesetz vom 30. Juni 1864 . . . . | 68,512,020 00 |
| 7-30 Schatznoten, Gesetz vom 30. Juni 1864 und 3. März 1865 . | 105,985,700 00 |
| Ver. St. Tresorscheine, Ges. v. 17. Juli 1861 und 12. Februar 1862 | 134,610 00 |
| Ver. St. Tresorscheine, Gesetz vom 25. Februar 1862, 11. Juli 1862 und 3. März 1863 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 42,830,174 00 |
| Papiergeld unter einem Dollar, Gesetz vom 17. Juli 1862 . . . . | 3,029,739 63 |
| Suspendirte Requisitionen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 2,111,000 00 |
| | D. 405,553,897 67 |
| Zunahme des Cassa-Bestandes im Schatze . . . . . . . . . . . . | 42,108,905 49 |
| Brutto-Abnahme . . | D. 447,662,803 16 |

Hiervon sind abzuziehen als Zunahme:

| | | |
|---|---|---|
| 6% Oblig., Gesetz vom 17. Juli und 6. Aug. 1861 | D.114,750 00 | |
| 6% - - - 3. März 1864 . . . . . . | 3,882,500 00 | |
| 6% - - - 30. Juni 1864 . . . . . . | 8,211,000 00 | |
| 6% - - - 3. März 1865 . . . . . . | 205,281,000 00 | |
| 6% - - - 1. Juli 1862 und 2. Juli 1864, emittirt zu Gunsten der Central-Pacific-Eisenbahn etc., Zinsen in Papier . . . . . . | 8,624,000 00 | |
| Papiergeld unter einem Dollar, Gesetz vom 3. März 1863 und 30. Juni 1864 . . . . . . . . . | 4,273,007 45 | |
| Gold-Certificate, Gesetz vom 3. März 1863 . . | 10,896,980 00 | |
| | | D.241,283,237 45 |
| | Netto-Abnahme . . | D.206,379,565 71 |

Diese Ausweise sind im höchsten Grade ermuthigend. Sie liefern einen unwiderlegbaren Beweis von der Grösse unserer Hülfsquellen und der Geduld des Volkes unter selbst auferlegten Bürden, sowie des Entschlusses desselben, dass diese Schuld möglichst schnell getilgt sein soll.

Es ist nicht anzunehmen und auch vielleicht nicht wünschenswerth, dass mit der Reduction in derselben Proportion fortgeschritten wird. Eine bedeutende Verminderung der Steuerauflage wurde durch Amendirung der Bundessteuer-Gesetze bereits in der letzten Sitzung des Congresses beschlossen. Eine Verminderung der inländischen (Bundes-) Steuer, *sowie eine Modification des Tarifs, welche ohne Zweifel zu einer Reduction des Zolles auf viele Import-Artikel führen wird*, ist erforderlich, um der Production einen Impuls zu geben und gewissen Zweigen der Industrie, welche jetzt unter den ihnen auferlegten Bürden daniederliegen, neues Leben einzuflössen. Sobald jedoch die geeigneten und nothwendigen Reductionen gemacht worden sind, werden die Revenuen ohne Zweifel genügen, so lange die Regierung ökonomisch gehandhabt wird, *um die laufenden Ausgaben und die Zinsen der öffentlichen Schuld zu decken, sowie die Schuld monatlich im Betrage von vier bis fünf Millionen zu reduciren.* Um dieses indessen bewerkstelligen zu können, dürfen keine weiteren Schenkungen an Eisenbahnen, keine Zahlungen, ausgenommen contractlicher Verpflichtungen und überhaupt keine unnöthigen Geldausgaben, für welchen Zweck sie auch sein mögen, gemacht werden. Bei geeigneter sparsamer Verwaltung in allen Departements der Regierung kann die Schuld von derselben Generation, welche sie schuf, wieder zurückgezahlt werden, sobald gerechte und unparteiische Revenue-Gesetze erlassen und vom Congress auf die Dauer erhalten und von den Beamten, welche mit ihrer Ausführung betraut sind, gewissenhaft durchgeführt werden. Dass es der Wunsch des Volkes ist, dass die Schuld gezahlt und nicht auf unbestimmte Zeiten verlängert werde, geht klar aus der allgemeinen Billigung hervor, welche die rasche Reduction während des verflossenen Jahres fand. *Die Idee, dass eine National-Schuld irgend etwas anderes als eine Bürde sein kann — dass, trotzdem sie eine Bürde, eine Hypothek auf das Eigenthum und die Industrie des Volkes ist, sie doch ihre Vortheile hat, — ist glücklicherweise keine amerikanische Idee.* In Ländern, wo die öffentlichen Ausgaben so bedeutend oder die Resourcen so gering sind, dass an eine Reduction der öffentlichen Schuld nicht zu denken ist, und wo die

nationalen Securitäten zu einem monopolisirten Kapital in den Händen der Geld-Aristokratie werden, welche letztere nicht allein die Mittel absorbirt, sondern auch die Meinung des Volkes beherrscht, dort mag eine öffentliche Schuld als ein allgemeiner Segen betrachtet werden; aber ein solcher Trugschluss wird nie von dem freien und intelligenten Volke der Vereinigten Staaten gebilligt werden.

Nichts in unserer Geschichte hat so viel Bewunderung erregt, sowohl hier wie in Europa, als die Reduction unserer Nationalschuld. Das Staunen, welches ihre überaus rasche Creirung erzeugte, wird weit durch die Bewunderung des Entschlusses der Steuerzahler übertroffen, dass sie auf's schnellste getilgt werden soll. Der öffentlichen Meinung bemächtigt sich nach und nach die Ueberzeugung, dass für die Sparsamkeit in unsern nationalen Ausgaben, für die Aufrechterhaltung einer wahren Demokratie in der Administration unserer Regierung und der öffentlichen Moral, es nothwendig ist, dass eine stete jährliche Reduction der Schuld unter allen Umständen stattfinde. Nur dieses und die Oekonomie in den nationalen Ausgaben, durch welche allein es bezweckt werden kann, kann das Volk mit den ihm aufgebürdeten Steuern aussöhnen. Eine nationale Schuld wird immer ein drückender Hemmschuh repulikanischer Institutionen sein und die unserigen sollten nicht einen Tag länger als nothwendig darunter leiden. Gegen Ausdehnung auf unbestimmte Zeit der jetzigen Schuld der Ver. Staaten sind ebenfalls, sollte hier bemerkt werden, gewichtige Einwände, welche ihren Grund in den Umständen haben, unter welchen die Schuld geschaffen wurde. Obgleich in einem grossen Kampfe zur Aufrechterhaltung der Regierung contrahirt und daher besonders unverletzlich, so wird ihre Bürde von jenen getheilt, welchen sie eine Erinnerung der Demüthigung und Niederlage ist. Es ist im höchsten Grade wünschenswerth, dass diese, sowie andere Ursachen der Entfremdung so schnell wie möglich beseitigt werden und dass jeder Anhaltspunkt mit der jetzigen Generation verschwinde, welcher in Zukunft die Einigkeit und das gute Einvernehmen zwischen den beiden Sectionen stören könnte.

Der Minister bedauert, dass trotz der bedeutenden Reduction der Nationalschuld und der sonst befriedigenden Situation der Nationalfinanzen die Fortschritte, welche seit seinem letzten Berichte in der Richtung der Wiederaufnahme der Baarzahlung gemacht wurden, nur wenig befriedigend sind.

Die Ansichten, welche er in jenem Bericht aussprach, wurden, obgleich durch ein fast einstimmiges Votum des Repräsentantenhauses indossirt, nicht durch entsprechende Gesetzerlassung unterstützt. Anstatt autorisirt zu werden, die Reduction des Papiergeldes in der von ihm angedeuteten Weise vorzunehmen, limitirte der Congress den Betrag auf D. 10,000,000 für die am 12. October beendeten sechs Monate und D. 4,000,000 für jeden darauf folgenden Monat. In der Zwischenzeit wurde die Reduction dieser Noten und der Noten von Staatsbanken durch die Zunahme der Circulation der Nationalbanken fast wieder aufgewogen, und das Goldagio ist fast ebenso hoch als zur Zeit, wo der letzte Finanzbericht vorbereitet wurde. Auf diese Weise verhindert, den ersten wichtigen Schritt zur Wiederaufnahme der Baarzahlungen zu thun, hat der Minister seine Aufmerksamkeit hauptsächlich Massregeln, welche auf eine wirksamere Einziehung der Bundessteuern hinzielten, der Conversion der

zinstragenden Noten in Fünfzwanziger-Obligationen, sowie der Reduction der öffentlichen Schuld gewidmet. Was in dieser Beziehung erzielt wurde und dem Lande noch nicht bekannt ist, wird anderweitig in diesem Berichte besprochen. Der Minister hat sich ebenfalls verpflichtet geglaubt, solche ihm zu Gebote stehende Mittel zu gebrauchen, welche seiner Ansicht nach am Besten geeignet waren, den Handel des Landes, Angesichts eines uneinlösbaren Papiergeldes, soviel wie möglich in ruhigem Fortgang zu erhalten. Dieses zu bezwecken, hat er es für nothwendig erachtet, eine nicht unbeträchtliche Summe Goldes in Reserve zu halten. Diese Politik ist von vielen, sehr intelligenten Personen kritisirt und verdammt worden, da sie dem Lande einen bedeutenden Verlust an Zinsen verursache, während andere einwandten, dass er dadurch verhindert sei, von dem ihm zu Gebote stehenden Mittel Gebrauch zu machen, das Goldagio zu drücken und sich der Rückkehr zur Baarzahlung zu nähern; im Gegentheil erklärten sehr viele alle Goldverkäufe der Regierung für unzweckmässig und behaupteten, dass sobald alles Gold, welches für Zölle eingenommen und nicht zur Zahlung von Zinsen erforderlich sei, sich so lange im Schatze ansammeln könne, bis es ungefähr in derselben Proportion zu den in Circulation befindlichen Ver. Staaten Tresorscheinen stehe, als in früheren Tagen der Metallvorrath einer gut geleiteten Bank zu ihren unmittelbaren Verpflichtungen, die Baarzahlung wieder aufgenommen werden könne, ohne das Papiergeld zu reduciren und ohne die Lage des Handels zwischen den Ver. Staaten und andern Nationen in Betracht zu ziehen.

Unter diesen Umständen und seiner grossen Verantwortlichkeit bewusst, hat der Minister es für sicherer und besser für das Land erachtet, seinen eigenen Ansichten und nicht den Rathschlägen derjenigen zu folgen, welche, so intelligent und fähig sie auch sein mögen, der Regierung keine amtlichen Verpflichtungen schulden und vielleicht in Bezug der wirklichen finanziellen Situation weniger genau unterrichtet sind. Er hält einen ruhigen Markt von grösserer Wichtigkeit für das Volk, als die Ersparniss von ein Paar Millionen Dollars Zinsen; und Beobachtung sowie Erfahrung versichern ihn, dass, um dem Handel eine gewisse Stetigkeit zu sichern, während das Geschäft auf der Basis von Papiergeld geführt wird, der Schatz eine Macht besitzen muss, um erfolgreiche Combinationen für speculative Zwecke zu verhindern. Er ist sich ebenfalls wohl bewusst gewesen, dass die Wiederaufnahme der Baarzahlung nicht durch die Anhäufung von Gold im Schatze erzielt werden kann, welches später behufs Einlösung der Obligationen der Regierungen auszuzahlen ist; aber wohl durch belebte Industrie, vermehrte Production und niedrige Preise, welche allein die Ver. Staaten zu dem machen können, was sie sein sollten — eine Gläubiger- und nicht eine Schuldner-Nation. Diese Ansichten erklären die Politik, welche in Bezug auf das Gold verfolgt wurde, welches während seiner Administration des Departements in den Schatz gelangte. Er liess es ansammeln, wenn der Gebrauch oder Verkauf desselben nicht behufs Einlösung von Regierungs-Verpflichtungen oder zur Verhinderung commercieller Paniques und erfolgreicher Combinationen gegen den nationalen Credit geboten war, und er hat verkauft, sobald dieses nothwendig ward, um den Schatz mit Papiergeld zu versehen, um commercielle Krisen abzuwehren oder die Papiercirculation des Landes, soweit als thunlich, gegen unnöthige Entwerthung zu schützen. Die Verkäufe gemacht zu haben, ist er allein ver-

antwortlich. Sollten bei der Leitung derselben irgend welche Begünstigungen bezeigt oder die Interessen irgend einer besonderen Classe berücksichtigt worden sein, so ist dieses ohne sein Wissen und gegen seine Instructionen geschehen. Uebrigens hat er nicht den geringsten Grund annehmen zu können, dass die Verkäufe nicht ehrlich und einsichtsvoll geführt seien.

Es ist wohl kaum nothwendig für den Minister zu bemerken, dass seine Ansichten in Betreff der Wichtigkeit der Wiederaufnahme der Baarzahlung oder der Mittel, dieselbe herbeizuführen, keine Aenderung erlitten haben. Er hofft jedoch, dass man ihn nicht dahin verstanden hat, als glaube er, dass durch die Reduction des Papiergeldes nothwendigerweise die Rückkehr der Baarzahlung erzielt würde, obgleich diese eines der wesentlichsten Mittel ist, das erwünschte Resultat zu erreichen. Er betrachtet ein überreichliches Papiergeld als den Hauptgrund unserer finanziellen Difficultäten und eine Verminderung desselben unumgänglich nothwendig, um grössere Nachfrage für Arbeitskraft zu erzeugen und Preise zu drücken, den Exporthandel zu beleben und der starken Einfuhr Einhalt zu thun. Nur auf diese Weise kann der Handel zwischen den Ver. Staaten und andern Nationen in das richtige Verhältniss gebracht werden.

Damit seine Ansichten über diesen Punkt nicht missverstanden werden mögen, hofft der Minister, dass man es ihm verzeiht, wenn er auf gewisse Gesetze hinweist, welche, obgleich wohl bekannt, nur zu oft missachtet werden und die unseren internationalen Handel reguliren und die Bewegungen des Edelmetalls controliren. Wir haben uns zu weit von der Speciebasis entfernt und sind in Betreff unserer wirklichen finanziellen Situation und unserer Beziehungen zu anderen Ländern durch eine Abundanz uneinlösbaren Papiergeldes, sowie durch den Export unserer Papiere so verblendet worden, dass eine öftere Erinnerung an die unerbittlichen commerziellen und finanziellen Gesetze nothwendig ist.

Stets, seitdem Handelsbeziehungen zwischen dem Volke verschiedener Nationen bestanden, waren Gold und Silber die einzigen zuverlässigen und anerkannten Werthmesser und Austauschmittel. Während in ihrem inneren Handel andere Werthrepräsentanten von allen Nationen in grösserem oder kleinerem Maassstabe gebraucht wurden, wurde Geld, aus diesen Metallen gemünzt, durch den Ausspruch der Welt als der einzige Werth anerkannt, welcher die genügenden Eigenschaften eines gleichmässigen und allgemeinen Verkehrsmittels besitze. Gold ist nicht allein der wahre und überall anerkannte Werthmesser und das Austauschmittel, sondern es zeigt auch durch seine regulirenden Strömungen den Stand und die Resultate des Handels zwischen den verschiedenen Nationen an. So natürlich wie Wasser sein Niveau herstellt, fliessen die Edelmetalle von einer Nation zu der anderen, um den durch den ungleichen Austausch von Producten geschaffenen Ausfall auszugleichen. Der Handel zwischen Nationen wird hauptsächlich und allgemein durch den Austausch ihrer Producte betrieben; doch da diese Austauschmittel nie gleich sind, so entsteht ein Ausfall, welcher durch etwas anderes bezahlt werden muss; und dafür ist nur Gold gesetzliche Bezahlung (legal tender). Die Nothwendigkeit, Saldo's in Gold zu bezahlen, regulirt den Handel der Nationen. Dieses grosse commerzielle und finanzielle Gesetz, welches die Nation, die mehr verkauft als sie kauft, zum Gläubiger und die Nation, welche mehr kauft als sie verkauft, zum Schuldner macht und nur Gold in Zahlung solcher Saldo's anerkennt, ist es,

welches die Frage zu entscheiden hat, ob die Ver. Staaten im Stande sind, die Baarzahlungen wieder aufzunehmen und durchzuführen. Ist der Saldo zu unseren Gunsten, oder wenn nicht zu unseren Gunsten so klein, dass er ohne erschöpfenden Abzug unserer Edelmetalle bezahlt werden kann, so können die Baarzahlungen sofort wieder aufgenommen werden. Dieses aber ist unglücklicher Weise nicht der Fall. Trotz unseres bedeutenden Exports während des letzten Jahres (der Baumwoll-Export betrug 650,672,820 Pfund oder fast 1,600,000 Ballen, eine Quantität, welche grösser ist als die ganze diesjährige Ernte) schulden die Ver. Staaten eine nicht unbeträchtliche Summe an Europa.

Einige Facta werden uns über diesen Punkt aufklären. Zwischen dem Jahre 1848, wo Gold zuerst in Californien entdeckt wurde, und dem 1. Juli 1866 belief sich die Production der Gold- und Silberminen der Ver. Staaten auf ca. D. 1,100,000,000, welcher Betrag fast ganz in den allgemeinen Gebrauch der Welt übergegangen ist, und es ist nicht wahrscheinlich, dass der jetzt in den Ver. Staaten befindliche Betrag von Gold und Silber viel grösser ist, als vor achtzehn Jahren. Während des am 30. Juni 1866 beendeten Fiscaljahrs importirten die Ver. Staaten:

| | | |
|---|---|---|
| Fremde Waaren zollfrei | D.58,801,759 00 | |
| Fremde Waaren zollpflichtig | 368,508,051 00 | |
| | D.427,309,810 00 | |
| Fremde Waaren wieder exportirt zollfrei | D.1,907,157 00 | |
| Zollpflichtig | 9,434,263 00 | |
| Total-Werth in Gold und Papier | D.11,341,420 00 | |
| Oder reducirt in Papiergeld gleich | | D.10,263,233 00 |
| Total-Netto Importation fremder Waaren in Gold | | D.417,046,577 00 |
| Einfuhr von Contanten | D.10,329,156 00 | |
| Hiervon wurde wieder exportirt | 3,400,697 00 | 6,928,459 00 |
| Netto-Einfuhr fremder Waaren und Contanten | | D.423,975,036 00 |
| Während des am 30. Juni 1866 beendeten Fiscaljahrs exportirten die Ver. Staaten einheimische Waaren im Werthe von D. 468,040,903 00 — Papiergeld, reducirt in Gold | D.333,322,085 00 | |
| Contanten-Export | 82,643,374 00 | |
| Total der Ausfuhr einheimischer Producte in Gold | | 415,965,459 00 |
| Saldo in Gold | | D.8,009,577 00 |

Diese den Zollamts-Berichten entnommenen Zahlen sind indessen nur theilweise correct. Seit vielen Jahren hat eine systematische Unterschätzung fremder in den Ver. Staaten importirter Waaren stattgefunden und bedeutende Posten sind längs der ausgedehnten Seeküste und Grenze eingeschmuggelt worden. Zur Ausgleichung der Unterschätzungen und eingeschmuggelten Waaren und für die an fremde Rheder bezahlten Transportationskosten sollten zum wenigsten zwanzig Procent auf die Importation der Ver. Staaten geschlagen werden und würde sich der Saldo gegen die Ver. Staaten dann auf fast D. 100,000,000 stellen. Es ist ganz klar, dass der Saldo seit einigen Jahren bedeutend zum Nachtheil der Ver. Staaten trotz der Custom-House-Berichte gestanden hat. Dieses ist nur durch die bedeutenden Beträge amerikanischer Papiere, welche jetzt in Europa gehalten werden, zu erklären, welche wie folgt veranschlagt werden:

| | |
|---|---|
| Ver. Staaten Obligationen . . . . . | D. 350,000,000 |
| Staaten- und Municipal-Obligationen . | 150,000,000 |
| Eisenbahn-Obligationen und Actien . | 100,000,000 |
| | D. 600,000,000 |

### Bilanz mit dem Auslande.

Aus diesen Zahlen erhellt, dass die Bilanzen gegen uns, namentlich durch den Export von Bundes-Obligationen und dieselben temporär und nicht mit gehöriger Vorsicht arrangirt sind; temporär, da ein grosser Theil dieser Obligationen auf Speculation gekauft wurde und derselbe zurückgeschickt werden dürfte, sobald nur immer finanzielle Schwierigkeiten in den Ländern, in welchen dieselben gehalten werden, Inhaber zur Realisation nöthigen, oder, wenn deren Rücksendung hinreichend gewinnbringend, welches der Fall sein wird, sobald sie ihren Pariwerth in Gold erreicht haben werden; nicht mit gehöriger Vorsicht, da sie zu sehr niedrigem Course angekauft wurden, ihr Export den Import stimulirt, worunter wiederum unsere heimische Industrie leidet. Nichts ist gewisser, als die Thatsache, dass nicht eher eine dauernde Wiederaufnahme der Baarzahlung in den Ver. Staaten stattfinden kann, als bis die Bilanz zwischen diesen und anderen Nationen durch Producten-Export, einschliesslich der Producte unserer Minen, der wenigstens unseren Import aufwiegt, ausgeglichen wird und bis Massregeln gegen die Rücksendung von Obligationen ergriffen sind oder ein Verbot deren Rücksendung zu ungünstiger Zeit verhindert. Dieser Zustand der Dinge jedoch kann, meines Erachtens nach, nicht ohne einen Wechsel in unserer Finanzpolitik hervorgebracht werden.

### Entwerthetes Papiergeld.

Da es nur einen allgemeinen Werthmesser giebt, der eigenen Werth hat, bestimmt durch die Arbeit, die es gekostet, um ihn zu erhalten, so verletzt die Nation, welche entweder aus Wahl oder temporärer Nothwendigkeit einen geringern Werthmesser adoptirt, das Finanzgesetz der Welt und leidet unvermeidlich durch diese Verletzung. Ein nicht einlösbares und in Folge dessen entwerthetes Papiergeld verhindert die Circulation eines bessern Geldes, als dieses selbst und wenn durch Gesetz zu einem legal tender (gesetzlichen Zahlungsmittel) gemacht, während der volle Werth dadurch nicht vergrössert, wird es ein falscher und demoralisirender Werthmesser, unter dessen Einfluss Preise in einem Grade steigen, der mit dessen thatsächlicher Entwerthung in keinem Vergleich steht. Sehr verschieden hiervon ist das stufenweise, gesunde und allgemeine Steigen der Preise, welches eine Folge der Zunahme an Edelmetall. Das Gold, welches in den Gold und Silber producirenden Districten gewonnen wird, obwohl es zunächst nur Preise in diesem District afficirt, findet im Laufe des Handels und seinen Gesetzen folgend, seinen Weg nach andern Ländern und wird ein Theil des Baarkapitals der Nationen, welches, durch die regelmässige Minenproduction wachsend und in Thätigkeit erhalten durch die zunehmenden Ansprüche des Handels, den Preis der Arbeit und aller Lebensbedürfnisse durch die ganze handeltreibende Welt erhöht. So verursachen die Producte der amerikanischen, australischen und russischen Minen zunächst nur ein Steigen der Preise in den verschiedenen Districten, aber durch den Handel kommen diese Producte zur Vertheilung und Unternehmungslust fühlt überall und richtet sich nach der Zunahme des allgemeinen Werthmessers.

Alles dies ist gesund, weil langsam, andauernd und universell; das in irgend einem Lande producirte Geld wird dort nicht länger zurückgehalten, als bis seine Production und sein Verkauf die Handelsbilanz zu seinen Gunsten hält. Sobald dasselbe billiger wird (wenn dieses Wort richtig angewandt werden kann in Bezug auf den Werthmesser) in dem Lande, in welchem es producirt wird, als in andern zugänglichen Ländern, oder besser, wenn seine Kaufkraft in andern Ländern grösser (zuzüglich Zinsen, Transportationskosten, Zölle und anderer nothwendiger Ausgaben), als in dem Lande, in welchem es producirt wird, oder wenn es gebraucht wird zur Ausgleichung der Bilanz mit andern Ländern, so fliesst es nach diesen Ländern nach einem Gesetz ebenso unumstösslich und ebenso sicher, als nach dem Gesetz der Schwere zurück. Daher afficiren, obwohl Edelmetalle in bedeutenden Quantitäten nur in wenigen Ländern producirt werden, dieselben doch die Preise in allen Ländern. Nicht so ist es mit Papiergeld, welches lokal ist in seinem Gebrauch und in seinem Einfluss. Seine Vorzüge, wenn dasselbe einlösbar, sind zugestanden; denn, wenn einlösbar, erhöht es, obwohl es die Circulationsmittel vermehrt, mehr die Unternehmungslust, als Preise. Seine Einlösbarkeit verhindert seine übermässige Vermehrung (Expansion), während die grössere Masse der Circulationsmittel dem Handel einen neuen Aufschwung giebt und eine weit grössere Nachfrage nach Arbeit erzeugt. Wenn aber ein Papiergeld uneinlösbar ist und namentlich, wenn es in diesem Zustand durch die höchste Gewalt zum gesetzlichen Zahlungsmittel gemacht wird, so wird es eine Quelle von Unglück. Dann hört klingende Münze auf Geld zu sein und der Handel ist in seinen Resultaten unsicher, da seine Basis schwankend ist; dann steigen Preise im Verhältniss mit der Zunahme des Papiergeldes und mit ihrem Steigen machen sie eine weitere Vermehrung der Circulationsmittel nothwendig; dann steht Speculation in höchster Blüthe und „Wenige bereichern sich auf Kosten Vieler“, dann nimmt der Gewerbfleiss ab und Luxus ist übermässig; dann mit Abnahme der Producte und folglich auch des Exports nimmt der Import zu und erhöhte Tarife sind nothwendig mit Rücksicht auf die allgemeine Expansion, zu welcher diese ihrerseits nun wieder neuen Antrieb und Unterstützung geben, während der Schutz, welchen man dadurch der heimischen Industrie zu geben beabsichtigt, durch diese Expansion grossentheils wirkungslos wird. Dieses ist, ungeachtet unserer grossen Einnahmen und dem Gedeihen mancher Zweige der Industrie, wesentlich die Lage der Ver. Staaten und die wichtige Frage erhebt sich: Was sind die Gegenmittel?

## Vorschlag von Gegenmitteln.

Dem Congress das Weitere völlig überlassend glaubt der Finanzminister, dass dieselben gefunden werden können:

Erstens. Indem man die Nationalbanken zwingt, ihre Noten in den atlantischen Städten, oder, was noch besser sein würde, in einer einzigen Stadt, einzulösen.

Zweitens. In einer Beschränkung der Circulationsmittel auf den Betrag, welcher für den legitimen und auf gesunder Basis ruhenden Handel nothwendig ist.

Drittens. In einer sorgfältigen Revision des Zolltarifs zu dem Zwecke, um denselben mit den im Innern erhobenen Steuern in Einklang zu bringen — durch Beseitigung der drückenden Lasten, welche jetzt auf gewisse Industriezweige gelegt sind, und durch völlige Steuerfreiheit oder grosse Reduction der Steuern auf Rohmaterial, damit die Erzeugnisse der Arbeit an Werth gewinnen und Production wie Export vermehrt werde.

Viertens. In der Emission von Obligationen, nicht später als nach zwanzig Jahren einlösbar zu einem Zinsfuss von nicht über fünf Procent, zahlbar in England oder Deutschland, in einem Betrage, der hinreichend ist, um die sechsprocentigen Obligationen zu absorbiren, welche jetzt von Europa gehalten werden und dort der Nachfrage nach thatsächlicher und dauernder Kapitalanlage zu genügen und —

Fünftens. In der Rehabilitirung der südlichen Staaten.

Erstens. Die Nützlichkeit, Nationalbanken zu zwingen, ihre Noten an den Hauptpunkten des Handelsverkehrs einzulösen, ebenso wie wenn direct präsentirt, ist einleuchtend. Der Zweck des Congresses bei der Etablirung des Nationalbanksystems war, dem Volke ein solventes Papiergeld von gleichem Werthe durch die ganzen Ver. Staaten zu geben. Die Solvenz der Nationalbanknoten ist gesichert durch Hinterlegung von Bundesobligationen beim Schatzmeister in Washington; aber, da die Banken durch das ganze Land verbreitet sind und viele von ihnen in schwer zugänglichen Plätzen, ist eine Einlösung ihrer Noten von der Bank selbst nicht Alles, was nöthig ist, um denselben durch die ganzen Ver. Staaten eine Circulation zu Pari zu geben. Es ist wahr, dass die Noten aller Nationalbanken angenommen werden bei allen öffentlichen Zahlungen, ausgenommen für Importzölle, und vom Schatzmeister Zahlung geleistet werden muss, falls die Banken, von denen dieselben emittirt wurden, nicht im Stande, sie einzulösen; doch wird man nicht behaupten, dass die Noten von den Banken, obgleich vollständig sicher, doch in Städten im Innern des Landes gelegen, praktisch denselben Werth haben, als die Noten der Banken in den Seestädten.

Man mag behaupten, dass entfernte Banken auf diese Weise zur Einlösung zu zwingen, eine harte Bedingung sei; da aber wenige gut geleitete Bankinstitute in den Ver. Staaten versäumen, in einigen der atlantischen Städte ein Conto zu haben und in Rechnung zu stehen, so würde bei näherer Untersuchung diese Härte sich eher als imaginär als thatsächlich herausstellen. Angenommen aber, es wäre eine Härte, so wäre sie nothwendig und das Interesse der Banken muss sich dem Interesse des Volkes fügen. Ausserdem wäre, ohne eine solche Einlösung, praktisch überhaupt gar keine, wenigstens so lange nicht, bis Baarzahlung wieder aufgenommen ist; und wenn Einlösung nicht vorhanden, zeigt sich immer eine stetige Tendenz zur übermässigen Ausgabe von Noten (inflation) und ungesetzlichen Bankgeschäften. Die häufige und regelmässige Wiederkehr ihrer Noten ist nothwendig, um das Geschäft der Banken in gesunder Lage zu erhalten und bewährt sich ohne Ausnahme für

die Actieninhaber nicht minder vortheilhaft, als für das Publikum. Ausser wenn die Banken gezwungen werden, in Ver. Staaten Schatzamtsnoten einzulösen, werden viele von denselben ihren Einfluss weder zu Gunsten einer Rückkehr zur Baarzahlung geltend machen, noch auch dazu vorbereitet sein, wenn ohne ihre Beihülfe Baarzahlung wieder aufgenommen werden sollte. Wenn die Entscheidung dieser Frage dem Finanzminister überlassen bliebe, würden sämmtliche Banken zur Einlösung in New-York, der anerkannten Handelsmetropole der Union, veranlasst werden. Die Bezeichnung dieser Stadt zum Einlösungsplatz aller Nationalbanken würde deren Circulation nicht nur eine absolute Gleichförmigkeit geben, sondern würde auch das Assortiren und Rücksenden der Noten so erleichtern, dass eine thatsächliche und allgemeine Einlösung erreicht würde. Es ist sicher, dass dies unter den gegenwärtigen Bestimmungen des Gesetzes nicht geschehen wird; es ist nicht sicher, dass es geschehen werde, ausser wenn alle Banken genöthigt sind, an einem Punkte einzulösen. Hiergegen möchte von den Banken anderer atlantischen Städte der Einwand erhoben werden, dass hierdurch auf ihre Kosten New-York vergrössert werde. Aber New-York ist bereits der finanzielle und commerzielle Mittelpunkt der Union. Die meisten der Banken des Inlands haben in dieser Stadt ihr Hauptkapital, da es dort leichter verwerthbar und auch werthvoller ist, als irgendwo anders, und dadurch, dass der Congress alle Banken zur Einlösung in der Handelsmetropole zwingt, würde er nur nach einem ungeschriebenen, aber zwingenden Gesetz handeln, welchem gemäss auch die Statuten conform sein sollten. Der Gang des Handels zwingt und wird die Nationalbanken, deren Geschäft auf Landesproducte basirt ist (und diese müssen immer die Majorität bilden) zwingen, ihr Hauptkapital in New-York zu halten, gleichviel ob sie dort ihre Noten einlösen oder nicht. Wenn der Wechselcours zwischen dieser Stadt und andern Städten zu Gunsten der letztern sein sollte, so würden deren Banken die Einlösung selbst vermitteln und kein anderes Opfer als das des lokalen Stolzes würde nöthig sein, wenn dieselben gesetzlich gezwungen wären, an dem gemeinschaftlichen Mittelpunkt die Einlösung zu bewerkstelligen. Sobald New-York ein Debitor von Boston und Philadelphia, werden die Noten der bostoner und philadelphier Banken ihren Weg zur Zahlung nach der Heimath und nicht nach New-York nehmen. Was nothwendig, ist eine immerwährende, reguläre und thatsächliche Einlösung aller Nationalbanknoten. Um dies zu Wege zu bringen, muss dem lokalen Stolz ein Opfer gebracht und untergeordnete Interessen unberücksichtigt gelassen werden. Was in dieser Beziehung von dem Comptroller of the Currency gesagt ist, wird hiermit völlig indossirt.

Das zweite vorgeschlagene Heilmittel ist eine Verminderung des Papiergeldes.

Die Ansichten des Finanzministers über die Frage einer Reduction des Papiergeldes sind so oft ausgesprochen worden, dass es nur nothwendig ist, jetzt in Betracht zu ziehen, ob diese Einschränkung die Ver. Staaten Schatzamtsnoten oder die Nationalbanknoten treffen soll. In dieser Beziehung ist in seinen Ansichten, wie er dieselben in seinem Bericht als Comptroller of the Currency entwickelte, keine Aenderung eingetreten. Unter Staatsgesetzen organisirte, zur Emission von Noten berechtigte Banken haben seit Beginn der Union existirt. Durch die Entscheidungen der höchsten Tribunale des Landes

ist ihre Constitutionalität anerkannt worden, und dieselben sind mit dem Handel des Landes so innig verwachsen und solch' bedeutende Einlagen sind in denselben gemacht worden, dass deren Vernichtung Folgen sehr ernsten Charakters nach sich ziehen würde. Ob das Land ohne dieselben glücklicher gewesen wäre oder nicht, — ob der Reiz, den dieselben zu Unternehmungen gegeben und die Bequemlichkeiten, die sie dem Handel geboten, aufgewogen wurden oder nicht aufgewogen wurden durch die künstlichen Preise, deren Urheber sie waren und den thatsächlichen Verlust, welchen das Volk während der Krisen, die sie verursacht und durch deren Suspensionen und Fallissemente zu leiden gehabt — ist zu spät jetzt in Betracht zu ziehen. Als der National-Currency-Act vom Congress passirt wurde, waren Staatsbanken in voller Thätigkeit und nicht weniger, als vierhundert Millionen Dollars waren als Kapital in denselben angelegt. In einigen Staaten hatten dieselben durch weise Gesetzgebung und sorgsame Leitung eine lokale Circulation, die befriedigend und sicher war. In andern Staaten, wo keine vollkommene Sicherheit, oder nicht genügende Sicherheit zum Schutz des Publikums vorgeschrieben und deren Leitung unfähigen oder unrechtlichen Männern anvertraut war, fanden zahllose Fallissemente statt und schwer waren die Verluste, welche die Inhaber solcher Noten zu tragen hatten.

Bald nach Beginn der Rebellion war es klar, dass eine bedeutende Nationalschuld contrahirt werden müsse, deren Zinsen und Kapital nur durch ein allgemeines Steuersystem aufgebracht werden konnten. Diese Schuld brachte die Nothwendigkeit mit sich, für ein Circulationsmittel von gleichem Werthe durch das ganze Land, und von genügender Sicherheit zu sorgen, um von der Regierung an Zahlungsstatt angenommen werden zu können. Dieser Gegenstand natürlich forderte und empfing die ernste und sorgsame Ueberlegung des damaligen Finanzministers, der dem Congress einen Gesetzentwurf vorlegte „zur Beschaffung eines nationalen Papiergeldes, gesichert durch Hinterlegung von Ver. Staaten Obligationen, sowie dessen Circulation und Einlösung zu bestimmen“, welcher, nach reiflicher Ueberlegung und gründlicher Debatte, am 23. Februar 1863 zum Gesetz erhoben wurde. Vor Erlass dieses Gesetzes waren Emissionen von der Regierung autorisirt und ein grosser Betrag von Schatzamtsnoten waren in Circulation gesetzt worden. Aber weder in den Gesetzen, die deren Emission autorisirten, noch in den Mittheilungen des Finanzministers, noch in den Debatten des Congresses, ist irgend Etwas zu finden, um die Meinung zu rechtfertigen, dass dieselben zu einer permanenten Circulation bestimmt seien. Im Gegentheil zeigen die gesetzlichen Bestimmungen für deren Conversion in Obligationen und die Gründe, welche von denen hervorgebracht wurden, die ihre Emission begünstigten, sehr deutlich, dass dieselben mehr als temporär angesehen wurden und nur gerechtfertigt seien durch die dringende Nothwendigkeit, der, wie man glaubte, durch nichts Anderes auf gleiche Weise Rechnung getragen werden konnte. Wäre der Vorschlag gemacht worden, dass diese Noten permanente Circulation haben und die Stelle der Banknoten einnehmen sollten, so ist guter Grund zu der Annahme vorhanden, dass der Vorschlag nur wenige, wenn überhaupt irgend welche Vertheidiger gefunden haben würde. Noch auch war das Nationalbanksystem von seinem Gründer dazu eingerichtet oder vom Congress dazu bestimmt, die Staatsbanken zu verdrängen, noch auch das Kapital von der Anlage in Banken ab-

zuziehen, sondern eher alle Bankinstitute, welche Noten als Geld emittiren, zu zwingen, diese Noten gegen alle nur denkbaren Fälle durch Depositen bei dem Ver. Staaten Schatzmeister sicher zu stellen, indem man auf diese Weise, ohne die Nothwendigkeit einer nationalen Bank, ein nationales Papiergeld schuf, welches die Regierung und das Volk gegen Verluste schützte, welche bei einer lokalen und nicht sicher gestellten Circulation stets zu befürchten waren. Das Nationalbanksystem bezweckte, ohne den Rechten der Staaten zu nahe zu treten, oder Privatinteressen zu verletzen, dem Volke ein permanentes Papiergeld zu geben. Die Schatzamtsnoten bezweckten die Abhülfe eines temporären Nothstandes und sollten zurückgezogen werden, sobald die Nothwendigkeit vorüber.

Der jetzige Finanzminister war kein Vertheidiger des Nationalbanksystems und macht nur darauf Anspruch, dass man ihm zugestehe, das er als Comptroller Alles in seiner Macht stehende gethan habe, um dasselbe erfolgreich in Gang zu bringen. Aber er zaudert nicht, dasselbe für eine grosse Verbesserung gegen die Systeme zu erklären, an deren Stelle es trat, und als ein solches, welches für unsere specielle Regierungsform vorzüglich passte. Es giebt sehr begründete Einwände gegen alle Emissionsbanken und wenn in den Ver. Staaten keine existirten, würde es sehr fraglich sein, ob man dieselben einführen würde. Da aber dieselben die Stelle der Staatsbanken eingenommen haben und ein Circulationsmittel liefern, welches so frei von jedem Einwande dagegen, als überhaupt irgend ein anderes gemacht werden könnte, so ist der Finanzminister der Ansicht, dass die Nationalbanken aufrecht zu erhalten seien und das die Papiergeldcirculation des Landes reducirt werde, nicht dadurch, dass man jene zwinge, ihre Noten zurückzuziehen, sondern indem man Schatzamtsnoten aus dem Verkehr zieht.

Der Finanzminister vergisst nicht den Zinsgewinn, der der Regierung aus dem Gebrauch ihres eigenen Papiergeldes erwächst, noch die gute Meinung, in der dieses Papiergeld bei dem Volke steht; aber alle Bedenken dieser Art werden mehr als aufgewogen durch den Misscredit, in welchen die Regierung kommen würde, wenn es seine Noten nicht ihrem Werthe nach einlöste, bei dem schlimmen Einfluss dieses freiwilligen Misscredits auf die öffentliche Moral und dem weiten Abstand, welchen eine anhaltende Emission von Legal-Tender-Noten mit sich bringt, von früheren Usancen, wenn nicht gar von den Lehren der Constitution selbst. Die Regierung kann keine Gewalt ausüben, die ihr nicht durch das Gesetz verliehen oder welche zu ihrer eigenen Erhaltung nothwendig ist, noch auch ihre eigenen Verbindlichkeiten nicht anerkennen, wenn sie im Stande, dieselben zu erfüllen, ohne das Gefühl des Volkes zu verletzen oder zu demoralisiren; und die Thatsache, dass die unbegrenzte Fortdauer einer uneinlösbaren, trotzdem jedoch gesetzlichen Papiergeldcirculation so allgemein vertheidigt wird, ist ein Zeichen, wie weit wir uns von den alten Grundsätzen sowohl in Finanzen als in der Moral entfernt haben. Ueber diesen Punkt sind die Ansichten des Finanzministers in seinem früheren Bericht so vollkommen entwickelt, dass eine Wiederholung derselben unnöthig ist. Es genügt die Versicherung, dass seine Ansichten unverändert sind und dass Nachdenken und Beobachtung während des vergangenen Jahres ihn von deren Richtigkeit überzeugt haben. So sehr er auch bestrebt ist, die öffentliche Last zu erleichtern und die öffentliche Schuld zu reduciren, so zaudert er

doch nicht mit der Mahnung, dass diese Noten dem Verkehre entzogen werden und dass die Beschaffung des für nöthig gehaltenen Papiergeldes Corporationen überlassen bleibe, unter den bestehenden Gesetzen und solchen Verbesserungen derselben, als der grössere Schutz und die Erhöhung der öffentlichen Wohlfahrt erfordern. Wie schnell dieselben zurückzuziehen seien, muss von dem Eindruck abhängen, den die Verminderung auf Geschäft und Industrie ausübt und kann bei Fortschreiten des Werkes besser beurtheilt werden. Die Reduction könnte wahrscheinlich von vier Millionen monatlich, wie im Gesetz vom 12. April 1866 vorgesehen, auf sechs Millionen monatlich während des gegenwärtigen Fiscaljahrs und zehn Millionen von da ab erhöht werden, ohne die stetige Conversion der zinstragenden Noten in Obligationen zu verhindern oder das legitime Geschäft zu beeinträchtigen. Immerhin jedoch wäre eine bestimmte Scala der Reduction unter gegenwärtigen Verhältnissen nicht rathsam. Die Politik der Verminderung der Circulation von Schatzamtsnoten sollte bestimmt und unabänderlich festgestellt werden und der Process selbst sollte genau so rasch vor sich gehen, als möglich ist, ohne eine Finanzkrisis hervorzurufen, die jene Zweige der Industrie und des Handels ernstlich gefährden würde, von welchen unsere Revenuen abhängen. Das Geschäft in den Ver. Staaten hat eine grosse Anpassungsfähigkeit und wird sich leicht in irgend eine Politik finden, welche die Regierung einschlagen mag. Dass die beregte Politik die richtige und sichere ist, davon ist der Finanzminister völlig überzeugt. Wenn dieselbe nicht schleunig angenommen und mit Strenge, doch weiser Mässigung durchgeführt wird, stehen uns ernstliche finanzielle Schwierigkeiten bevor.

Der Finanzminister billigt von Herzen, was von dem Comptroller of the Currency in seinem Bericht bezüglich der Wichtigkeit, dem Volk des Südens eine Banknotencirculation zu geben, wie solche dessen Handel erfordert, gesagt ist und stimmt mit ihm in der Ansicht überein, welche er von den wohlthätigen Resultaten in politischer, finanzieller und sozialer Beziehung hegt, die eine Folge der Organisation von Nationalbanken in südlichen Staaten; aber er kann eine Erhöhung der Banknotencirculation des Landes auf über drei Hundert Millionen Dollars nicht befürworten und hofft, dass die Bedürfnisse dieser Staaten eher durch eine Reduction des anderen Staaten zugestandenen Betrages gedeckt werden als durch eine Vermehrung der Papiergeldcirculation.

Das dritte vorgeschlagene Heilmittel ist eine Revision des Zolltarifs, mit dem Zwecke, denselben mit den Bundessteuern in Einklang zu bringen, eine Reduction der Steuern auf Rohmaterial u. s. w. u. s. w.

### Bundessteuern.

Die 66. Section des Gesetzes, betitelt: „Ein Gesetz zur Reduction der Bundessteuern u. s. w.“, passirt am 13. Juli 1866, bestimmt: „Dass der Finanzminister hierdurch autorisirt wird, in seinem Departement einen Beamten anzustellen, der „Specialcommissär der Revenuen“ genannt werden soll, dessen Amtstermin vier Jahre nach dem dreissigsten Juni 1866 ablaufen soll. Es soll die Pflicht des Specialcommissärs der Revenuen sein, alle Quellen der nationalen Einkünfte in Betracht zu ziehen, sowie die beste Methode zur Einziehung der Revenuen; die Beziehungen des fremden Handels zur einheimischen Industrie; die gegenseitige Ausgleichung der Steuersysteme durch Ein-

fuhrzoll und Accise, mit dem Endzweck, die benöthigten Einkünfte mit möglichst geringer Störung oder Inconvenienzen für den Fortschritt der Industrie und die Entwickelung der Hülfsquellen des Landes; und soll von Zeit zu Zeit auf Anweisung des Finanzministers, danach zu sehen, in welcher Weise Beamte, mit der Verwaltung und Einnahme der Revenuen beauftragt, ihr Amt versehen. Und besagter Specialcommissär soll von Zeit zu Zeit durch den Finanzminister dem Congress Bericht erstatten, entweder in der Form eines Gesetzentwurfes oder auf andere Weise, über solche Modificationen der Steuersätze, oder der Methoden der Eincassirung der Revenuen und solch' anderer Verbesserungen bezüglich der Handwerke, der Industrie, des Handels oder der Besteuerung des Landes, als er bei genauer Beobachtung der Wirkungen des Gesetzes für die öffentliche Wohlfahrt erforderlich hält."

Am 16. Juli wurde Herr David A. Wells zum Specialcommissär der Revenuen unter oben erwähnter Autorität ernannt und erhielt die Weisung, sofort das beabsichtigte Werk in Angriff zu nehmen, seine Hauptaufmerksamkeit auf den Tarif zu richten, um zu ermitteln, welche Modificationen nöthig seien, um denselben mit dem Bundessteuersystem in Einklang zu bringen, die Industrie anzuregen und Arbeit productiver zu machen.

Die von Herrn Wells in seiner Amtsführung als einer der Commissäre zur Revision der Bundessteuergesetze gezeigte Fähigkeit und der Eifer, mit dem er seine Untersuchungen fortsetzt, giebt die beste Sicherheit, dass er das Werk in einer seiner würdigen und für den Congress und das Volk befriedigenden Weise zu Ende führen wird. Der Finanzminister richtete an ihn am 14. September 1866 einen Brief, von welchem Folgendes ein Auszug: „Mit Rücksicht auf die Thatsache, dass die Revision des Tarifs jedenfalls die Aufmerksamkeit des Congresses bei seiner nächsten Session in Anspruch nehmen wird, halte ich es für sehr wünschenswerth, dass das Finanzdepartement in Stand gesetzt werde, alle Information bezüglich dieses Gegenstandes zu geben, die in der für die nothwendigen Untersuchungen kurz zugemessenen Zeit zu erhalten und zu sammeln möglich. Sie werden demnach hierdurch ersucht, der Revision des Tarifs Ihre specielle Aufmerksamkeit zu widmen und einen Gesetzentwurf einzubringen, welcher, wenn vom Congress genehmigt, statt aller Gesetze über Einfuhrzölle substituirt werden wird und welcher die Verwaltung dieses Zweiges der Einkünfte vereinfachen, ökonomischer und wirksamer machen soll. Bei Ausführung dieses Auftrages wollen Sie die Nothwendigkeit berücksichtigen, für eine grosse, sichere und permanente Revenue Sorge zu tragen, die Thatsache im Auge behaltend, dass sich der gegenwärtige Tarif in dieser Beziehung als höchst wirksam erwiesen. Sie wollen demnach danach streben, erstens, der Regierung eine den Erfordernissen angemessene Revenue zu sichern und zweitens, solche Modificationen der jetzt in Kraft befindlichen Tarifgesetze in Vorschlag zu bringen, welche die Einfuhrzölle auf fremde Importe mit den Bundessteuern auf einheimische Productionen besser in Einklang bringt und gleichstellt. Wenn dieses letzte Resultat ohne Nachtheil für die Einkünfte erzielt werden kann dadurch, dass man die Steuer auf Rohmaterial und Maschinerien für heimische Production ermässigt, statt die Importzölle zu erhöhen, so würde dies meiner Ansicht nach, durch Verminderung der Productionskosten und Vermehrung der Kaufkraft der Arbeitslöhne, die Wohlfahrt des ganzen Landes wesentlich erhöhen."

Es giebt keinen Gegenstand, welcher in früherer Zeit so viel Debatten hervorgerufen hat und in dessen Bezug Meinungen soweit von einander abwichen, als der Tarif. Er war ein beständiger sectioneller und politischer Streitpunkt seit fast einem halben Jahrhundert und die Volksansicht in Bezug desselben ist noch immer eben so getheilt, als bei Beginn der Debatten. Immer eine verwickelte und schwierige Frage ist es dieselbe zu gegenwärtiger Zeit namentlich. Vor Ausbruch der Rebellion stand sie in keiner Beziehung zu den innern Steuern, denn diese Form von Bundessteuern war damals unserm Volke unbekannt. Sie stand wenig in Verbindung mit dem Papiergeld, denn bis zum Jahr 1862, obwohl Banken wiederholt Baarzahlungen suspendirt hatten, war klingende Münze der einzig gesetzlich anerkannte Werthmesser in den Ver. Staaten. Jetzt aber ist die Tariffrage in Verbindung mit einem permanenten System innerer Steuern und einer entwertheten, doch hoffentlich nur temporären Legaltender-Papiergeldwährung in Betracht zu ziehen. Es ist einleuchtend, dass ein Zollsatz auf Importe, welcher genügend, weise und heilsam gewesen sein möchte, wenn keine innern Bundessteuern vorhanden und das Geschäft auf einer Baargeldbasis beruhte, jetzt ungenügend, unweise und verderblich sein kann. Eine bedeutende Revenue ist gegenwärtig nothwendig für die Bestreitung der laufenden Ausgaben der Regierung, die Bezahlung der Zinsen der öffentlichen Schuld und eine stufenweise und regelmässige Reduction der Schuld selbst. Freihandel, obgleich in Uebereinstimmung mit den Principien der Regierung und den Neigungen des Volkes, kann so lange nicht zur Politik gemacht werden, als eine öffentliche Schuld in einer der jetzigen annähernd gleichen Höhe vorhanden. Der langersehnte Zeitpunkt, wenn dem freien Handel zwischen den Ver. Staaten und andern Ländern keine gesetzlichen Schranken mehr im Wege stehen, ist noch immer in weiter Ferne. Zölle auf Importe sind nicht nur nothwendig für die Revenuen, sondern auch zum Schutz der heimischen Interessen, auf welche schwere innere Steuern gelegt sind. Die dem Lande vorliegende Frage ist demnach mehr eine der Anpassung, als eine Principienfrage. Wie sollen die nothwendigen Einkünfte beschafft werden unter einem System von innern und äussern Steuern, ohne Monopole zu unterstützen, ohne Industrie zu beschränken, ohne Unternehmungslust abzukühlen, ohne Arbeit zu drücken? Mit andern Worten, in welcher das Volk am wenigsten drückenden Weise, ohne das Gedeihen und Wachsen des Landes zu stören, sollen die Einkünfte beschafft werden? Der Finanzminister fühlt sich nicht veranlasst, die Frage in diesem Bericht zu discutiren. Dies wird voraussichtlich in sorgfältiger und durchgreifender Weise im Bericht des Commissärs geschehen. Er wünscht jedoch die Aufmerksamkeit auf einige wichtige Thatsachen bezüglich gewisser Geschäftszweige in den Ver. Staaten zu lenken, deren Betrachtnahme dazu dienen mag, um der öffentlichen Meinung in Betreff einer so tiefgreifenden und wichtigen Frage eine angemessene Richtung zu geben.

### Amerikanische Rhederei.

Kein Einzelinteresse, wie sehr auch durch Gesetzgebung in Schutz genommen, kann lange auf Kosten anderer wichtiger Interessen zunehmen. Noch auch können irgend welche wichtige Interessen durch unweise oder unbillige Gesetze vernichtet werden, ohne dadurch andern Interessen zu schaden. Zum

Beispiel: Das Volk der Ver. Staaten ist seiner Natur nach ein handeltreibendes und seefahrendes Volk — abenteuerlustig, kühn, unternehmend, hartnäckig. Nun aber muss die unangenehme Thatsache zugestanden werden, dass, mit ungleich grösserer Leichtigkeit zur Beschaffung der Materialien und mit anerkannter Fertigkeit im Schiffsbau — mit tausenden von Meilen Seeküste und den schönsten Häfen der Welt — mit Ueberproduction, für deren Export grosser und stetig zunehmender Schiffsraum verlangt wird — wir mit Nutzen weder Schiffe bauen, noch auch mit englischen Schiffen im Transport unserer eignen Producte mit Erfolg concurriren können. Zwanzig Jahre zurück nahm man an, dass zu unserer Zeit die Ver. Staaten die erste Seemacht der Welt sein würden. Ganz im Gegensatz zu dieser Annahme hat unser auswärtiger Handel während der letzten sechs Jahre beinahe um fünfzig Procent abgenommen. Der Tonnengehalt amerikanischer Fahrzeuge im fremden Transportgeschäft beschäftigt, welche in Ver. Staaten Häfen einliefen, betrug:

| | | |
|---|---|---|
| 1860 | . . . | 5,921,285 Tons |
| 1865 | . . . | 2,943,661 - |
| 1866 | . . . | 3,372,060 - |

Der Tonnengehalt der Fahrzeuge, welche von den Ver. Staaten clarirten, betrug

| | | |
|---|---|---|
| 1860 | . . . | 6,165,924 Tons |
| 1865 | . . . | 3,025,134 - |
| 1866 | . . . | 3,383,176 - |

Der Tonnengehalt fremder Fahrzeuge, welche in unsern Häfen einliefen, betrug

| | | |
|---|---|---|
| 1860 | . . . | 2,353,911 Tons |
| 1865 | . . . | 3,216,967 - |
| 1866 | . . . | 4,410,424 - |

Der Tonnengehalt fremder Fahrzeuge, welche clarirten, betrug

| | | |
|---|---|---|
| 1860 | . . . | 2,624,005 Tons |
| 1865 | . . . | 3,595,123 - |
| 1866 | . . . | 4,438,384 - |

Es ist unbestreitbar, dass ein grosser Theil dieser Verminderung im Transport- und Schiffsbaugeschäfte eine Folge des Krieges war. Die grosse Zerstörung von Kauffahrteischiffen durch Rebellenpiraten animirte nicht nur zum Verkauf an Neutrale, sondern schreckte vom Schiffsbau ab. Nach dem Kriege jedoch sollte der Mangel an amerikanischen Schiffen und würde auch, wenn nicht der Ueberfluss an Papiergeld und hohe Steuern es verhindert hätten, sicher in unseren Schiffsbauhöfen grössere Lebhaftigkeit und eine rasche Vermehrung der Fahrzeuge hervorgerufen haben; aber dies ist nicht der Fall gewesen. Die Arbeitslöhne und Preise der Materialien sind so hoch, dass Schiffsbau in den Ver. Staaten kein profitables Geschäft und manche unserer Schiffsbauhöfe sind thatsächlich nach den britischen Provinzen verlegt worden.

Noch vor wenigen Jahren waren amerikanische Schiffe wegen ihrer vorzüglichen Eigenschaften und Billigkeit gesucht und eine grosse Zahl von Fahrzeugen wurde in Maine und anderen Staaten für fremde Rechnung gebaut, oder an Fremde verkauft, während gleichzeitig unsere eigene Handelsflotte in rascher Zunahme begriffen. Jetzt sind viele unserer Schiffsbauhöfe verödet und in anderen herrscht nur wenig Thätigkeit. Es ist wahr, dass seit Kurzem

in unserer Schifffahrt sich einige Zunahme zeigt, doch ist ein guter Theil dieser Zunahme nur eine scheinbare und das Resultat des neuen Maassstabes. Es ist eine zu beherzigende Wahrheit, dass Fahrzeuge um Vieles billiger in den britischen Provinzen gebaut werden können, als in Maine. Nicht allein dies, nein, Bauholz kann von Virginien nach Canada geschafft werden und von Canada nach England und dort daraus Schiffe gebaut werden, die mit Profit verkauft werden können, während dieselben Fahrzeuge in Neu-England von den geschicktesten und sparsamsten Baumeistern nur mit Verlust hergestellt werden können. Aber das Uebel hat hiermit noch kein Ende; wenn der einzige Verlust, den das Land zu tragen, nur ein Aufhören des Schiffsbaues wäre, würde weniger Grund zur Klage vorhanden sein. Es ist eine hinreichend begründete, allgemein gültige Thatsache, dass das Volk, welches Schiffe baut, dieselben auf See führt und dass eine Nation, welche aufhört, Schiffe zu bauen, in natürlicher Folge aufhört, eine handeltreibende und seefahrende Nation zu sein. Wenn demnach die Ursachen, welche den Schiffsbau in den Ver. Staaten verhindern, nicht aufhören, so muss das fremde Transportgeschäft, sogar unserer eigenen Producte andern Nationen überlassen werden. Dieser Demüthigung und diesem Verlust sollte aber das Volk der Ver. Staaten nicht unterworfen sein. Wenn andere Industriezweige gedeihen sollen, wenn Ackerbau nutzbringend sein und Fabriken an Ausbreitung gewinnen sollen, dann muss der Handel des Landes wieder hergestellt, erhalten und vergrössert werden. Die Ver. Staaten werden weder den ersten Rang unter den Nationen einnehmen, noch auch werden andere industrielle Interessen lange, so wie sie sollten, gedeihen, wenn man zugiebt, dass der Handel in's Stocken geräth.

Dieselben Ursachen — ein Ueberfluss an Papiergeld und hohe Steuern — welche den Schiffsbau hindern, sind Schuld an der Einstellung der Bauten von Wohnhäusern und sogar von Fabriken. So hoch sind die Preise in jeder Beziehung, dass man zögert, Wohnhäuser zu bauen in dem Maasse, als es der Bedarf erheischt und dadurch sind Miethpreise so in die Höhe getrieben, dass dieselben für Miether drückend sind und das gesunde Wachsthum der Städte verzögert. Ebenso steht es in Bezug auf Fabriken. Fabriken, welche vor dem Kriege erbaut waren, können mit Nutzen im Betrieb erhalten werden; doch so kostspielig ist Arbeit und Material, dass der Bau neuer Fabriken und deren Betrieb nicht unternommen werden kann, da das angelegte Kapital keine Aussicht auf Zinsgenuss giebt, ausser wenn man erwartet, dass die Steuern dieselben und Preise behauptet bleiben, wenn nicht gar steigen. Dieselben Ursachen wirken verderblich auf Ackerbau und andere Interessen, was weiter auszuführen nicht nothwendig. Ueberall bemerkt man, dass gegenwärtige hohe Preise nicht nur für die Masse des Volks drückend, sondern auch ernstlich die Entwickelung, das Wachsthum und die Wohlfahrt des Landes gefährden. Es wird nicht geleugnet, dass der Verlust, welchen das Land durch den Krieg an arbeitsfähigen Männern erlitten, eine Ursache der gegenwärtigen hohen Preise ist, aber hauptsächlich sind dieselben die Folge des Ueberflusses von Papiergeld und der hohen Steuern.

### Regulirung der Steuern und Importzölle.

Die grossen Einkünfte, welche jetzt erforderlich, durch Systeme von innerer und äusserer Besteuerung, welche harmonisch wirkend, weder die Industrie

beeinträchtigen, noch Unternehmungslust schwächen sollen und welche so construirt werden sollen, um die Besteuerung denen vorzüglich aufzubürden, welche durch die Steuern den meisten Nutzen haben und bei der Schuld, welche Besteuerung nothwendig macht, zu beschaffen, erfordert ausgedehnte praktische Kenntnisse und grosse Staatsweisheit. Dieser Gegenstand, den schwer verschuldeten Nationen Europas immer von Interesse, ist als eine der Folgen des Krieges für das Volk der Ver. Staaten von höchster Bedeutung. Der Finanzminister beabsichtigt nicht, wie vorher erwähnt, näher darauf einzugehen, doch erlaubt er sich anzudeuten, dass die folgenden Grundprincipien, von welchen einige dem Congress als Richtschnur gedient, und deren Richtigkeit insgesammt bei andern Nationen bewiesen, vertrauensvoll als Wegweiser für die nothwendig gewordene Gesetzgebung dienen können:

1. Dass die möglichst kleinste Zahl von Gegenständen, die mit dem zu erzielenden Betrag der Zolleinkünfte verträglich mit Steuern im Innern belastet werden, damit das System bei seiner Ausführung einfach und den Steuerzahlern so wenig wie möglich verhasst und lästig sei.

2. Dass die Zölle auf importirte Waaren in richtigem Verhältniss stehen mit den Steuern auf einheimische Fabrikate; und dass diese Zölle nicht so hoch seien, um prohibitiv zu wirken, noch auch einheimische Monopole zu schaffen, noch auch den freien Austausch von Fabrikaten, welcher das Leben des Handels ist, zu verhindern. Andererseits sollen sie aber auch nicht so niedrig sein, dass sie die Einkünfte ernstlich schmälern, oder hiesige Fabrikanten, die mit hohen Inlandsteuern belastet, einer Concurrenz mit billigerer Arbeit und grösserem Kapital unterwerfen, die sie auszuhalten nicht im Stande.

3. Dass Rohmaterialien für Bau- und Fabrikzwecke, welche durch den Preis der Arbeit, die auf dieselben verwendet wird, wesentlich an Werth gewinnen, steuerfrei seien, oder dass die Steuer auf dieselben im Vergleich zu den Steuern auf andere Artikel sehr niedrig sei. Das ist die Politik anderer gebildeter Nationen und man glaubt, dass die Verminderung der directen Steuer, welche dadurch hervorgerufen, wenn bei den Ver. Staaten adoptirt, mehr als ausgeglichen werden würde durch den erhöhten Werth, welchen es der Arbeit gäbe, und durch die Zunahme der Production und des Exports, die eine sichere Folge davon wäre. Man sollte stets im Auge behalten, dass Steuern auf Rohmaterial direct die Productionskosten vergrössern und dadurch den Ertrag der Arbeit vermindern und Export nach fremden Märkten unmöglich machen.

4. Dass die Steuerlast namentlich auf Diejenigen falle, deren Interessen durch die Steuern geschützt sind, und auf Diejenigen, denen die öffentliche Schuld eine Quelle von Reichthum und Gewinn ist und nicht auf die arbeitenden Klassen, für welche Besteuerung und Schuld ohne so viele aufwiegende Vortheile sind.

### Bundes-Obligationen für das Ausland.

Die nächste Klasse der vorgeschlagenen Gegenmittel ist die Emission von Obligationen, nicht über fünf Procent Zins tragend und zahlbar in Europa, in einem genügenden Betrage, um die sechsprocentigen Obligationen

in fremden Ländern zu absorbiren und den europäischen Bedarf für permanente Anlage in Ver. Staaten Papieren zu befriedigen.

Niemand bedauert mehr, als der Finanzminister die Thatsache, dass ein so grosser Betrag unserer Obligationen in fremden Händen, oder die unglückliche Lage unseres Handels, der sie in dieselbe gebracht hat. Die Meinung, dass das Land von dem Export dieser Papiere profitirt hat, ist auf die Annahme basirt, dass wir klingende Münze dafür empfangen haben. Diese Annahme ist zum grossen Theile unbegründet. Unsere Obligationen sind nach dem Ausland gegangen zur Bezahlung von Waaren, welche ohne dieselben nicht gekauft worden sein möchten. Nicht nur haben wir die Ueberproduction unserer Minen und unserer Felder exportirt und keinen geringen Theil unserer Fabrikate, sondern auch eine grosse Summe von Obligationen, um die Waaren zu bezahlen, die wir von andern Ländern gekauft. Dass diese Ankäufe durch die Leichtigkeit, für dieselben in Obligationen Zahlung zu leisten, wesentlich stimulirt und vergrössert wurden, unterliegt kaum einem Zweifel. Unser Waarenimport ist um fast die Summe gestiegen, welche an Obligationen zum Export kam. Nicht ein Dollar von fünfen von dem Betrage, der in Fünf-Zwanzigern jetzt in Händen Englands und des Continents, ist den Ver. Staaten in der Form klingender Münze zugeflossen. Aber wenn dies keine getreue Darlegung der Sache wäre, so steht die Thatsache fest, wie schon erwähnt, dass ca. drei Hundert und fünfzig Millionen Dollars Bundesobligationen — nicht zu erwähnen Einzel-Staaten und Eisenbahnobligationen und andere Papiere — in den Händen von Bürgern anderer Länder, welche zu irgend einer Zeit zur Realisation nach den Ver. Staaten gesandt werden können und welche, auf diese Weise gehalten, unsern Anstrengungen, zur Baarzahlung zurückzukehren, ernstliche Hindernisse in den Weg legen können. Nach reiflicher Ueberlegung der Sache ist der Finanzminister zu dem Schluss gekommen, dass es rathsam sei, ihn zu autorisiren, Obligationen zu emittiren, die nicht länger als zwanzig Jahre zu laufen haben und niedrige Zinsen tragen, zahlbar in England oder Deutschland, um die sechsprocentigen, jetzt in fremden Händen befindlichen einzuziehen und irgend welche fremde Nachfrage, welche für Kapitalanlage vorhanden, zu befriedigen. Die jetzt in Betracht zu ziehende Frage ist nicht, wie soll man unsere Obligationen gegen den Uebergang in fremde Hände schützen, denn ein grosser Betrag ist bereits in fremden Händen, und andere werden nachfolgen, so lange als unser Credit gut und wir fortfahren, mehr zu kaufen, als wir auf andere Weise bezahlen können, sondern, welche Vorkehrungen zu treffen sind, um deren Rückfluss nach dem heimischen Markt zu verhindern, welcher unsere Anstrengungen zur Wiederherstellung der Specie-Basis zu nichte machen würde. Der Finanzminister sieht keine Möglichkeit, dies bald zu Wege zu bringen, als dadurch, dass er an deren Stelle Obligationen setzt, deren Kapital und Zinsen in Europa zahlbar, welche weniger leicht retournirt werden dürften, wenn deren Rücksendung am wenigsten wünschenswerth. Die Inhaber unserer Papiere in Europa sind jetzt vielen Unbequemlichkeiten ausgesetzt und haben keine geringen Ausgaben bei Verwerthung ihrer Coupons und man nimmt an, dass fünfprocentige, oder vielleicht vier und ein halbprocentige Obligationen, zahlbar in London oder Frankfurt, für unsere sechsprocentigen Obligationen substituirt werden könnten, ohne

eine andere Ausgabe für die Ver. Staaten, als die geringe Commission an die Zwischenhändler, durch deren Hände der Umtausch vermittelt wird. Der dadurch erzielte Zinsgewinn wäre nicht unbedeutend und der Vortheil, unsere Obligationen in Europa in festen Händen zu wissen, ist zu wichtig, um ausser Acht gelassen zu werden.

Fünftens. Das fünfte und letzte vorgeschlagene Mittel ist die Rehabilitirung der kürzlich in Insurrection begriffenen Staaten.

### Rehabilitirung der südlichen Staaten.

Indem er diesen Gegenstand berührt, fühlt der Finanzminister, dass er gefährlichen Boden betritt und dass man ihm vorwerfen könne, er bringe eine politische Frage in einen Finanzbericht; aber seiner Meinung nach liegt dem Lande gegenwärtig keine wichtigere Frage in Betreff unserer Finanzen vor, als der politische und hierdurch beeinflusste industrielle Zustand der südlichen Staaten. Umfassend ein Drittel des fruchtbarsten Bodens des Landes und Artikel von grossem Werthe für heimischen Gebrauch und Export nach anderen Ländern producirend, kann deren Stellung zu der Generalregierung keine schwankende bleiben und deren Industrie kann nicht anhaltend ernstlich gestört werden, ohne solch' eine Verminderung in der Production des grossen Stapelartikels hervorzurufen, die nothwendigerweise unsere Revenuen schmälern und unsere Handelsbeziehungen zu Europa noch unbefriedigender machen würde, als sie schon jetzt sind. So lange, als die gegenwärtige anomale Lage dieser Staaten andauert — so lange, als sie keinen Theil an der Regierung haben, zu deren Unterhalt sie gezwungen sind, beizusteuern — ist es umsonst, zu erwarten, dass ihre Indnstrie sich heben oder ihre Production sich vergrössern werde. Im Gegentheil ist Grund, zu fürchten, dass, bis harmonische Beziehungen zwischen der Federal-Regierung und diesen Staaten wieder bestehen, die Lage ihrer industriellen Interessen von Tag zu Tag unsicherer und unbefriedigeuder wird. Nicht eher werden diese Staaten wahrhaft gedeihen und folglich nicht eher wahrhaftes Gedeihen in einem Dritttheil der Ver. Staaten wahrzunehmen sein, als bis Alle unter der Constitution gleiche Rechte besitzen. Kann man die Nation als in gesunder Lage ansehen, wenn die Industrie eines so grossen Theiles völlig darniederliegt? Und kann die Arbeitsfrage im Süden gelöst werden, so lange als der politische Zustand des Landes ungewiss? Kann der nationale Credit sich heben und die öffentliche Schuld rasch reducirt werden, ausser wenn die südlichen Staaten reichlich zu den öffentlichen Einkünften beisteuern, und kann auf solche Beisteuer gerechnet werden, so lange als dieselben in der gegenwärtigen unfreien Lage sind? Würden die Steuerzahler des Nordens immer so geduldig sein, ausser deren Steuerlast würde erleichtert dadurch, dass das Volk des Südens sich gleichmässig daran betheiligt? So als eine rein finanzielle Frage betrachtet ist das Verhältniss dieser Staaten zur Federal-Union von höchster Bedeutung und Tragweite, und als solches fordert es die ruhige und sorgfältige Aufmerksamkeit des Congresses.

### Recapitulation der Vorschläge.

Der Finanzminister hat hiermit auf solche Art, als seine drückenden Amtsgeschäfte erlaubten, seine Ansichten über die finanzielle Lage des Landes vorgelegt, die Ursachen der gegenwärtigen und zukünftigen Uebelstände und

die Mittel gegen dieselben. Wenn diese heilsamen Massregeln vom Congress gebilligt werden sollten, und durch geeignete Gesetze in Kraft gesetzt würden, ist er versichert, dass Baarzahlung aufgenommen werden könne, sobald unsere zinstragenden Noten zurückgezogen sind, welches in weniger als zwei Jahren geschehen muss und wahrscheinlich in noch weit kürzerer Zeit.

Diese Massregeln bezwecken eine Vermehrung der Arbeit und in Folge dessen der Production — der Erfüllung der Verbindlichkeiten der Regierung und der Banken — eine Reduction der öffentlichen Schuld gleichzeitig mit einer Ausgleichung und Verminderung der Steuern — niedrigere Preise und scheinbar härtere, thatsächlich aber bessere Zeiten — eine Wiederaufnahme der Baarzahlung ohne finanzielle Schwierigkeiten, welche gewöhnlich einer solchen Wiederaufnahme nach längerer Suspension vorangehen. Der Finanzminister will damit nicht sagen, dass er die Annahme aller dieser Massregeln (obwohl er jede derselben für wichtig hält) für absolut nothwendig hält für eine Rückkehr zur Baarzahlung, noch auch, dass nicht andere Mittel vom Congress ergriffen werden können, um das Land vor den bevorstehenden finanziellen Verlegenheiten zu schützen. Er legt, wie er glaubt, dass es seine Pflicht sei, seine eigenen Ansichten vor und bittet, dass dieselben sorgfältig geprüft werden mögen und adoptirt, wenn dieselben sich der Weisheit des Congresses empfehlen, verworfen, wenn Massregeln, besser berechnet, das gewünschte Ziel zu erreichen, ersonnen werden können. Der Sanguinischste und Hoffnungsvollste muss einsehen, dass sich der Handel des Landes nicht noch für längere Zeit mit Sicherheit auf gegenwärtigem Boden bewegen kann. Das speculative Interesse, an und für sich gross und mächtig, wird täglich verstärkt durch die Zunahme des individuellen Credits und wenn Speculanten und Schuldner die Finanzpolitik des Landes controliren, ist ein finanzieller Zusammenbruch unvermeidlich. Diesem unerwünschten und gefährlichen Einfluss kann jetzt gesteuert werden und das wahre Interesse des Volkes fordert, dass ihm fester und entschiedener Widerstand geleistet werde.

Unbefriedigend, wie in manchen Beziehungen unsere Lage ist, haben wir doch Grund zum Dank, dass wir bis jetzt den verschiedenen finanziellen Schwierigkeiten entgangen, welche gewöhnlich Nationen am Schluss eines kostspieligen und langdauernden Krieges erwarten. Mit unsern unerschöpflichen Hülfsquellen und der muthigen und hartnäckigen Energie eines freien Volkes, wird es unsere eigene Schuld sein, wenn wir denselben nicht gänzlich entgehen.

Der Finanzminister hat auf die finanziellen Gefahren um und vor uns aufmerksam gemacht, damit dieselben in Betracht gezogen und vermieden werden können, ehe sie in einem allgemeinen Zusammenbruch ihren Gipfelpunkt erreichen. Stark wie seine Ueberzeugung ist, dass wir seit einiger Zeit eine falsche Richtung eingeschlagen und dieselbe noch immer verfolgen und dass viel von unserem Wohlstande nur scheinbar und nicht verlässlich, so ist doch sein Zutrauen in die Fähigkeit des Landes, rasch wieder in's rechte Geleise zu kommen, unerschüttert. Wir haben nur die Oberfläche unserer Hülfsmittel berührt — die grossen Minen unseres Nationalreichthums sind noch nicht aufgedeckt. Die Erfahrungen der letzten vier Jahre haben uns nur unsere Stärke zum Bewusstsein gebracht. Es ist nur nothwendig, dass die wahre Lage verstanden werde, damit die richtigen Mittel angewandt werden können.

Es giebt kein unübersteigliches Hinderniss im Wege zur Wiederherstellung von völliger finanzieller Gesundheit. Ein Mitarbeiter des Congresses und Volkes zu sein, um dies höchst wünschenswerthe Ziel zu erreichen, war und wird immer das höchste Ziel des Finanzministers bleiben.

### Wiederaufnahme der Baarzahlung.

Nach genauer Uebersicht der Gesammtsituation ist der Finanzminister der Ansicht, dass Baarzahlung aufgenommen werden könne und sollte, spätestens am 1. Juli 1868, während er sich der Hoffnung hingiebt, dass der Charakter der bevorstehenden Gesetzgebung und die Lage unserer productiven Industrie so beschaffen sei, dass dies innigst ersehnte Ereigniss noch viel früher stattfinden möge.

### Ausweis der öffentlichen Schuld vom 30. Juni 1866, inclusive des Cassenbestandes im Schatze.

| | | |
|---|---|---|
| 5% 10-40er Oblig., fällig 1904 | D.171,219,100 00 | |
| 6% Pacific-Eisenb.-Oblig., fällig 1895, 1896 | 6,042,000 00 | |
| 6% 5-20er Oblig., fällig 1882-84-85 | 722,205,500 00 | |
| 6% Oblig., fällig 1881 | 265,317,700 00 | |
| 6% - - 1880 | 18,415,000 00 | |
| 5% - - 1874 | 20,000,000 00 | |
| 5% - - 1871 | 7,022,000 00 | |
| | | D.1,210,221,300 00 |
| 6% - - 1868 | D.8,908,341 80 | |
| 6% - - 1867 | 9,415,250 00 | |
| Comp. Interest-Noten, fällig 1867, 1868 | 159,012,140 00 | |
| 7, 3-10% Schatzscheine, fällig 1867, 1868 | 806,251,550 00 | |
| | | 983,587,281 80 |
| Texas Indemnity Oblig., überfällig, aber nicht präsentirt | D.559,000 00 | |
| Oblig., Schatzscheine überfällig, aber nicht präsentirt | 3,815,675 80 | |
| | | 4,374,675 80 |
| Temporäre Anleihen, auf 10täg. Kündigung | D.120,176,196 95 | |
| Ueberfällige, nicht präsentirte Schuld-Certificate | 26,391,000 00 | |
| | | 146,567,196 65 |
| Ver. Staaten Noten | D.400,896,368 00 | |
| do. in Apts. unter D. 1 | 27,070,876 96 | |
| Gold Depos. Certificate | 10,713,150 00 | |
| | | 438,675,424 96 |
| | Total | D.2,783,425,879 21 |

Cassenbestand im Schatze D. 132,887,549 11.

### Ausweis der öffentlichen Schuld vom 31. October inclusive Cassa-Bestand.

| | | |
|---|---|---|
| 5% 10-40er Oblig., fällig 1904 | D.171,069,350 00 | |
| 6% Pacific-E.-B.-Oblig., fällig 1895-96 | 9,882,900 00 | |
| 6% 5-20er Oblig., fällig 1882, 84-85 | 823,944,000 00 | |
| 6% Oblig., fällig 1881 | 265,324,750 00 | |
| 6% - - 1880 | 18,415,000 00 | |
| 5% - - 1874 | 20,000,000 00 | |
| 5% - - 1871 | 7,022,000 00 | |
| 6% Navy Pensions-Fond | 11,750,000 00 | |
| | | D.1,327,407,100 00 |

| | | |
|---|---|---|
| 6% Oblig., fällig 1868 | D.8,290,941 80 | |
| 6% - - 1867 | 7,742,800 00 | |
| Comp. Interest-Noten, fällig 1867-68 | 148,572,140 00 | |
| 7, 3-10% Schatzscheine, fällig 1867-68 | 724,014,300 00 | |
| | | D.888,560,181 80 |
| Texas Indemnity Fonds, überfällig, nicht präsentirt | D.384,000 00 | |
| Oblig., Schatzscheine, temporäre Anleihe, überfällig, nicht präsentirt | 36,604,909 21 | |
| | | 36,988,909 21 |
| Ver. Staaten Noten | D.390,195,785 00 | |
| do. in Apts. unter D. 1 | 27,588,010 33 | |
| Gold-Depos.-Certificate | 10,896,980 00 | |
| | | 428,680,775 33 |
| | Total | D.2,681,636,966 34 |

Cassenbestand im Schatze D. 130,326,960 62.

Der Finanzminister veranschlagt die Einnahmen für die drei, mit dem 30. Juni 1867 endenden Quartale wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| Einnahmen für Zölle | D.110,000,060 00 | |
| - - Ländereien | 500,000 00 | |
| - - Bundessteuern | 186,000,000 00 | |
| - an verschiedenen Div. | 20,000,000 00 | |
| | | D.316,500,000 00 |

Die Ausgaben für dieselbe Periode:

| | | |
|---|---|---|
| Civil-Dienst | D.37,404,947 34 | |
| Pensionen und Indianer | 12,262,217 20 | |
| Kriegs-Departement, einschliesslich 15 Mill. für Bounties | 58,804,657 65 | |
| Marine-Departement | 23,144,810 31 | |
| Zinsen der öffentlichen Schuld | 105,551,512 00 | |
| | | D.237,169,143 96 |
| | Wahrscheinlicher Ueberschuss | D.79,330,856 04 |

## Voranschlag des Budgets für das nächste, am 30. Juni 1868 beendete Fiscaljahr.

*Einnahmen.*

| | | |
|---|---|---|
| Für Zölle | D.145,000,000 00 | |
| - Bundessteuern | 265,000,000 00 | |
| - Ländereien | 1,000,000 00 | |
| - Diverse | 25,000,000 00 | |
| | | D. 436,000,000 00 |

*Ausgaben.*

| | | |
|---|---|---|
| Für Civil-Dienst | D.50,067,342 08 | |
| - Pensionen und Indianer | 25,388,489 09 | |
| - Kriegs-Departement, einschliesslich 64 Mill. für Bounties | 110,861,961 89 | |
| - Marine-Departement | 30,251,605 26 | |
| - Zinsen auf die öffentliche Schuld | 133,678,243 00 | |
| | | D. 350,247,641 32 |
| | Wahrscheinlicher Ueberschuss | D.85,752,358 68 |

Betreffs des commerziellen Verkehrs der Ver. Staaten und Brit. Amerika hält der Finanzminister zu der in seinem Bericht von 1865 ausgesprochenen Ansicht, dass, bis unser Revenuesystem vollständig revidirt und der Finanzlage

des Südens angepasst ist, dieser Gegenstand unter der Controle des Congresses verbleiben sollte, der in Uebereinstimmung mit dem Finanzdepartement die erforderlichen Gesetze zu erlassen hat. Ein anderer Grund für dieses Arrangement liegt in der Ungewissheit der politischen Verhältnisse von Brit. Amerika. Der Plan der Conföderation, welcher vorschlägt, Fragen betreffs Revenuen und fremden Handels einer Centralbehörde zu übertragen, ist nicht angenommen worden und die Opposition dieser Massregel Seitens des neuen Ministeriums von England dürfte sich geltend machen, entweder die Beschlüsse der Quebec-Convention zu modificiren oder die ganze Angelegenheit dem Zufall einer Volksabstimmung in den Provinzen zu überlassen.

Wie das politische Problem auch gelöst werden möge, so ist es doch nicht wahrscheinlich, dass, wenn die Ver. Staaten vereinfachte Methoden und reducirte Taxen haben und die grössten Revenuen mittelst der schwächsten Belastung der Industrie erheben werden, Brit. Amerika vorbereitet sein wird, ein System öffentlicher Bauten vorzunehmen längs des St. Lawrence und durch das nordwestliche Brit. Amerika nach der Küste des stillen Meeres, welche durch finanzielle Nothwendigkeiten, die dessen Annahme und die Verwaltung einer Föderalregierung begleiten, einen Zollverein anrathen, oder eine vollständige Gleichstellung der Steuer- und Zollraten an jeder Seite der nördlichen Grenze.

Unter Autorität des Congresses sind die Marinehospitäler in Burlington, Va., Charleston, S. C., und Cincinnati, O., verkauft worden, andere, die der Dienst nicht erfordert, sollen ebenfalls verkauft werden, sobald entsprechende Preise dafür erzielt werden können.

Das alte Marinehospital in Chelsea, Mass., ist unter günstigen Bedingungen verkauft worden. Die neuen Hospitalgebäude, in Chelsea und Cleveland, O., sind vergrössert und in guten Zustand gesetzt und alle Marinepatienten, soweit thunlich, sind dorthin gebracht worden. Ein ähnlicher Plan zur Concentrirung der Patienten ist im ganzen Süden befolgt worden, durch welchen mit strengster Befolgung des Grundprincips, nach welchem Hülfe zu gewähren ist, die Ausgaben des Etablissements in den nördlichen Staaten bedeutend reducirt wurden, wogegen die vergrösserten Hospitalprivilegien im Süden, nach Wiedereröffnung des Verkehrs, durch die dort herrschende Theuerung eine Zunahme der Kosten verursachen.

Die Zollkutter an den Küsten des atlantischen und stillen Meeres und auf den See'n sind im letzten Jahre nützlich verwendet worden. Es erschien nicht angemessen, die früher als untauglich erklärten Kutter zu verkaufen, ehe dieselben nicht durch andere ersetzt sind; solche Kutter werden demnach — mit Ausnahme der „Cuyahoga", welche zum Verkauf offerirt, aber noch nicht verkauft ist — im Dienst bleiben, bis acht kleine Segelschiffe, die zum Ersatz bestellt wurden, geliefert sind.

Laut Congressbeschluss wurde Herr J. Ross Brown zum Commissär ernannt, um statistische Information bezüglich der Gold- und Silberminen in den Staaten und Territorien westlich der Rocky Mountains zu sammeln und Herr J. W. Taylor wurde ebenfalls zum Commissär ernannt, um dieselbe Information über die östlich von den Gebirgen gelegenen Staaten und Territorien zu sammeln. Im Verlauf dieser Congresssitzung werden von beiden Herren vorläufige Berichte erwartet.

Am 3. Juni d. J. wurde Herr John Jay Knox, ein Clerk in diesem Departement und ein mit ausgezeichneter Beurtheilungsfähigkeit und Geschäftstalenten begabter Herr, nach California gesandt, um die Zustände der dortigen Münze und das Bureau des Assistenz-Schatzmeisters in San Francisco zu untersuchen, überhaupt seine Aufmerksamkeit solchen Gegenständen in jenem Staate zu widmen, welche für dieses Departement von Interesse sind. Sein Bericht enthält so viele werthvolle Angaben, dass es für rathsam erschien, ihn dem Bericht des Directors der Münze beizufügen. Besondere Aufmerksamkeit sollte jenem Theile geschenkt werden, welcher sich auf Münz-Wardein-Bureaux und deren Unzweckmässigkeit in abgelegenen Districten bezieht. Sein Bericht schliesst: „Kann das Geschäft des Metalluntersuchens ohne Schaden für die Regierung und mit positivem Nutzen für das Minen-Interesse Privatunternehmern an solchen Plätzen überlassen werden, wo keine etablirte Münzbureaux sind, dann sollte die Regierung ohne Verzug ihre Connexion mit solchen Districten aufgeben."

Das statistische Bureau, laut Gesetz vom 28. Juli 1866 creirt, wurde am 5. September d. J. durch die Ernennung des Herrn Alex. Delmar zum Director organisirt. Herr Delmar geniesst mit Recht einen hohen Ruf als Statistiker und man darf annehmen, dass unter seiner Leitung das Bureau diesem Departement sowie dem ganzen Lande von grossem Nutzen sein wird.

Sobald die zahlreichen Bücher, welche sich auf Handel und Schifffahrt beziehen, geordnet sind, wird der Director zuverlässige Statistiken über die Hülfsquellen des Landes und wie weit dieselben entwickelt sind, vorbereiten. Monatliche Berichte der Ein- und Ausfuhr, der Steuern, Zölle, Arbeitslöhne, Production und Märkte werden ebenfalls regelmässig gegeben und überhaupt Alles gethan werden, um das Wachsthum der Bevölkerung und der Industrie festzustellen. Der Secretär freut sich, berichten zu können, dass seit Organisation des Bureau vor zwei Monaten bedeutende Fortschritte gemacht worden sind. Diesem Bericht ist ein äusserst interessanter Bericht des Light House Board beigefügt, derselbe enthält eine zusammengedrängte Geschichte der Operationen seit 1852, dem Jahre der Organisation bis zur gegenwärtigen Zeit. In keiner Branche des öffentlichen Dienstes ist mehr Geschicklichkeit und Fähigkeit entwickelt worden, als in dieser, und in keiner haben die Ausgaben befriedigendere Resultate erzielt.

Die Küstenvermessung ist während des letzten Jahres mit gewohnter Energie vorangeschritten, und an jenem Theil der Küste, wo sie während einiger Jahre unterbrochen war, wieder aufgenommen worden. Die Wichtigkeit dieser Vermessungen hat sich besonders während des Bürgerkrieges bewiesen und wird für den Handel ohne Zweifel von stets wachsendem Werthe sein. Das Werk schreitet seiner Vollendung entgegen und der Minister empfiehlt die geeigneten und nothwendigen Appropriationen. Wegen der specificirten Operationen der Münze und ihrer Branchen verweise ich auf den Bericht des Münzdirectors.

Der Totalwerth des ungemünzten Goldes und Silbers, welches in der Münze und ihren Branchen während des Fiscaljahres deponirt wurde, belief sich auf D. 38,947,156 88 und hiervon waren D. 37,223,640 17 in Gold und D. 1,723,506 71 in Silber. Abzüglich der retournirten Depositen belaufen sich die wirklichen Depositen auf D. 31,911,719 24.

Geprägt wurden während des Jahres D. 28,313,944 90 Goldmünzen, D. 9,115,485 46 Goldbarren, D. 680,264 50 Silbermünzen, D. 916,382 08 Silberbarren, D. 646,570 Ein-, Zwei-, Drei- und Fünf-Cent-Stücke. Total gemünztes Gold D. 29,640,779 40. Total gestempelte Barren D. 10,031,867 50.

Die Golddepositen einheimischer Production beliefen sich in Philadelphia auf D. 2,815,616 34, in San Francisco D. 17,436,499 18, in New-York D. 8,557,664, in Denver D. 160,982 94. Die Silberdepositen betrugen in Philadelphia D. 56,118 81, in San Francisco D. 623,682 21, in New-York D. 213,481.

Die Gold- und Silberdepositen fremder Production betrugen D. 2,047,694 76.

In Philadelphia wurden D. 10,096,645 Gold gemünzt, in San Francisco D. 18,217,300; in Philadelphia Silber D. 399,314 50, in San Francisco D. 280,950; Nickel und Kupfer in Philadelphia D. 680,264 50. — Das in der letzten Sitzung des Congresses erlassene Gesetz behufs Reorganisation des Taxirsystems im Hafen von New-York ist in Kraft gesetzt worden. Da es erst kurze Zeit her ist, seit das Directorium organisirt wurde, so sind die nöthigen Reformen noch nicht vollendet; dieselben sind jedoch mit so viel Umsicht und Energie von dem Taxator Herrn Thomas McElrash unternommen, dass die besten Resultate von der Reorganisation zu erwarten stehen.

Die kürzlichen Unglücksfälle zur See, namentlich der Untergang des Dampfers „Evening Star“, wobei zwei Hundert und fünzig Menschenleben verloren gingen, weisen auf die Nothwendigkeit der Erlassung strenger Gesetze für unsere Handelsmarine hin, wobei besondere Rücksicht auf absolute Sicherheit der Passagiere genommen werden sollte. Es wird behauptet, dass wir in dieser Beziehung weit hinter anderen Nationen zurück sind und so lange dieses der Fall ist, wird unsere Handelsflotte nicht jene Prosperität erreichen, nach der sie streben sollte.

Eine durch Capitän W. M. Mew unter Instructionen dieses Departements angestellte Untersuchung der Ursachen des Untergangs des „Evening Star“ brachte verschiedene Thatsachen an's Tageslicht, denen die grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte und welche, indem sie radicale Mängel der bestehenden Gesetze blossstellt, auf solche Gesetzerlassung hindeuten, welche nothwendig ist, fernere Verluste von Menschenleben zu verhüten und den Werth und die Sicherheit von Schiffseigenthum zu steigern.

Die Aufmerksamkeit des Congresses ist auf die folgenden interessanten Berichte des Chefs der verschiedenen Bureaux gelenkt, dieselben enthalten alle sehr werthvolle Information und Andeutungen und zeigen, dass die Geschäfte im Allgemeinen in diesem Departement, unter den bestehenden Regulationen und Gesetzen, zur Zufriedenheit geführt wurden. Eine Reorganisation aller Bureaux, welche bereits in der letzten Session in Vorschlag war, ist trotzdem sehr zu empfehlen und sollten namentlich die Beamten und Clerks der Gerechtigkeit und Sparsamkeit wegen eine höhere Vergütung für ihre Dienste erhalten.

---

## III.

## Der Umsatz des „Clearing-House" zu New-York in den Jahren 1863 bis 1866.

Schon im IV. Bande (S. 162) dieser Jahrbücher wurden die Summen der vermittelst des Clearing-House in New-York ausgetauschten Checks für die beiden Jahre 1863 und 1864 mitgetheilt. Wir ergänzen heute jene Mittheilungen, indem wir nach den Publicationen der New-Yorker Handelszeitung die gleichen Summen für die Jahre 1865 und 1866 hier zusammenstellen und daraus den täglichen Umsatz berechnen.

Es betrug die Totalsumme der vermittelst des „Clearing-House" in New-York ausgetauschten Checks

| im Jahre | | |
|---|---|---|
| 1863 . . . | Dollars | 16,984,952,255 |
| 1864 . . . | - | 25,562,348,219 |
| 1865 . . . | - | 25,862,854,869 |
| 1866 . . . | - | 31,264,944,001 |

Der durchschnittliche tägliche Umsatz belief sich demnach (das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet) auf

| | | |
|---|---|---|
| 1863 . . . | Dollars | 56,616,507 |
| 1864 . . . | - | 85,207,827 |
| 1865 . . . | - | 86,209,516 |
| 1866 . . . | - | 104,216,480 |

Auf die einzelnen Wochen des Jahres 1866 vertheilte sich der Umsatz in folgender Weise:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Januar | 6. . . . | Dollars | 370,617,523 | |
| | 13. . . . | - | 608,082,837 | |
| | 20. . . . | - | 538,949,311 | |
| | 27. . . . | - | 516,323,672 | |
| | | | | 2,033,973,343 |
| Februar | 3. . . . | - | 508,569,123 | |
| | 10. . . . | - | 493,431,032 | |
| | 17. . . . | - | 471,886,751 | |
| | 24. . . . | - | 497,456,087 | |
| | | | | 1,971,342,993 |
| März | 3. . . . | - | 526,539,959 | |
| | 10. . . . | - | 594,204,912 | |
| | 17. . . . | - | 569,216,509 | |
| | 24. . . . | - | 593,448,864 | |
| | 31. . . . | - | 529,240,647 | |
| | | | | 2,812,650,891 |
| April | 7. . . . | - | 602,315,748 | |
| | 14. . . . | - | 578,537,853 | |
| | 21. . . . | - | 538,280,992 | |
| | 28. . . . | - | 545,339,665 | |
| | | | | 2,264,474,258 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Mai | 5. . . . | Dollars | 603,556,178 | |
| | 12. . . . | - | 523,098,537 | |
| | 19. . . . | - | 579,342,488 | |
| | 26. . . . | - | 713,575,444 | |
| | | | | 2,419,572,647 |
| Juni | 2. . . . | - | 543,391,636 | |
| | 9. . . . | - | 633,656,381 | |
| | 16. . . . | - | 613,698,301 | |
| | 23. . . . | - | 696,447,630 | |
| | 30. . . . | - | 568,652,490 | |
| | | | | 3,055,246,438 |
| Juli | 7. . . . | - | 511,182,914 | |
| | 14. . . . | - | 637,655,787 | |
| | 21. . . . | - | 571,354,882 | |
| | 28. . . . | - | 430,324,808 | |
| | | | | 2,150,518,391 |
| August | 4. . . . | - | 523,226,818 | |
| | 11. . . . | - | 494,810,975 | |
| | 18. . . . | - | 554,655,346 | |
| | 25. . . . | - | 617,950,320 | |
| | | | | 2,190,643,459 |
| September | 1. . . . | - | 585,864,052 | |
| | 8. . . . | - | 591,403,135 | |
| | 15. . . . | - | 567,299,212 | |
| | 22. . . . | - | 605,290,424 | |
| | 29. . . . | - | 575,724,324 | |
| | | | | 2,925,581,147 |
| October | 6. . . . | - | 829,081,759 | |
| | 13. . . . | - | 770,350,908 | |
| | 20. . . . | - | 824,721,933 | |
| | 27. . . . | - | 762,264,041 | |
| | | | | 3,186,418,641 |
| November | 3. . . . | - | 761,934,453 | |
| | 10. . . . | - | 776,604,339 | |
| | 17. . . . | - | 842,575,299 | |
| | 24. . . . | - | 917,436,876 | |
| | | | | 3,298,550,967 |
| December | 1. . . . | - | 649,081,442 | |
| | 8. . . . | - | 647,315,763 | |
| | 15. . . . | - | 556,150,833 | |
| | 22. . . . | - | 587,504,789 | |
| | 29. . . . | - | 515,917,999 | |
| | | | | 2,955,970,826 |

## IV.

## Preis-Aufgaben der Rubenow-Stiftung.

Da die von uns auf Grund der bei hiesiger Königl. Universität bestehenden Rubenow-Stiftung unter dem 6. December 1861 ausgeschriebenen beiden Preis-Aufgaben ohne Beantwortung geblieben sind, wir dieselben aber auch jetzt noch als der Bearbeitung werth und zeitgemäss erachten, so wiederholen wir sie in folgendem für die bevorstehende fünfjährige Periode.

### I. Geschichte der Staatswirthschaft des grossen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Es wird bei dieser Aufgabe zunächst eine aktenmässige Geschichte der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung des grossen Kurfürsten gefordert. Es wird aber ferner gewünscht, dass hiermit eine kritische Darstellung der volkswirthschaftlichen Grundsätze, Einrichtungen und Erfolge dieses Fürsten verbunden werde, unter Berücksichtigung der volks- und staatswirthschaftlichen Ansichten seiner Zeit, so wie der betreffenden Politik der maassgebenden Staaten Europas.

### II. Geschichte der Umwandlung der älteren deutschen Gerichte in gelehrte Gerichte.

Unter den entscheidenden Momenten, welche zur Reception des römischen Rechts in Deutschland geführt haben, nimmt das Eindringen des gelehrten Richterstandes in die deutschen Gerichte die erste Stelle ein. Eine eingehende Darstellung dieses wichtigen Umwandlungs-Processes ist der Zweck der gestellten Aufgabe. Ausser den allgemeinen Gesichtspunkten sind folgende Verhältnisse noch besonders zu berücksichtigen:

1. Die Ausbreitung des Studiums der deutschen Juristen auf fremden wie auf einheimischen Universitäten ist nach den verschiedenen Ständen näher als bisher geschehen ins Auge zu fassen. Die Beschaffung statistischen Materials erscheint zu diesem Zwecke besonders wünschenswerth.

2. Es ist nachzuweisen das Aufkommen der Aktenversendung und der Rechtsprechung der deutschen juristischen Facultäten.

3. Es wird gewünscht, dass der Verfasser diese Umwandlung schliesslich an einem einzelnen deutschen Lande speciell nachweist.

Die um die Preise sich bewerbenden Schriften sind in deutscher oder französischer Sprache abzufassen, und bis spätestens am 1. März 1871, an den Rector und Senat hiesiger Königl. Universität adressirt hierher einzusenden. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht offen enthalten, sondern sie sind mit einem Wahlspruche und einem versiegelten Briefe zu versehen, in welchem der Name geschrieben und auf welchem derselbe Wahlspruch zu lesen sein muss. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. October 1871.

Als Preise setzen wir nunmehr für die würdig befundene Arbeit je 600 Thlr. Gold oder 680 Thlr. preuss. Courant fest, jedoch mit der Maassgabe, dass, wenn Eine der Aufgaben gar nicht oder nicht genügend, die

Andere aber in vorzüglichem Grade gelöst werden sollte, der Preis für diese Andere bis auf 1000 Thlr. Gold oder $1133^1/_3$ Thlr. preuss. Courant gesteigert werden kann.

Greifswald, im Januar 1867.

Rector und Senat
hiesiger königlicher Universität.

---

V.

**Preisarbeit über die Agrarverfassung des Grossherzogthums Sachsen-Weimar.**

Auf die am Schlusse des Jahres 1865 erfolgte (s. Bd. VI S. 78 dieser Jahrbücher) Ausschreibung der im Auftrage des Grossherzogl. Sächs. Staatsministeriums von der Commission für Förderung landwirthschaftlicher Statistik in Thüringen gestellten Preisaufgabe:

„Statistische Darstellung der Agrarverfassung des Grossherzogthums Sachsen-Weimar"

ist nur eine Arbeit eingereicht worden, welche mit dem Motto

„Utile et voluisse sat est"

versehen ist.

Dieselbe leidet allerdings an einem doppelten Mangel.

Sie enthält nur eine Darstellung des aus der bestehenden Gesetzgebung ersichtlichen Rechtszustandes, stellt aber nicht statistisch fest, auf welche Bruchtheile des Staatsgebietes diejenigen Rechtsnormen, welche nur für bestimmte Klassen landwirthschaftlicher Güter oder nur für einzelne Gegenden gelten, ihre Herrschaft erstrecken.

Sie berührt ferner in dem Abschnitte über die Landesculturgesetzgebung zwar die beiden Hauptepochen der agrarischen Gesetzgebung, die Epoche der Entlastung des Grundbesitzes und die Epoche der Separation, unterlässt aber, die jene Epochen begründenden Gesetze eingehend zu behandeln, den grossen reformatorischen Einfluss derselben auf die agrarische Verfassung und auf die Zustände unserer Landwirthschaft in's rechte Licht zu stellen und zu erörtern, in welchem Umfange jede der beiden Gesetzgebungen bis jetzt zur Ausführung gekommen ist.

Der übrige, vorwiegend juristische Inhalt der Arbeit ist aber, abgesehen von einzelnen Ungenauigkeiten, nicht nur fleissig, quellenmässig und mit richtigem Verständniss für die wesentlichen Momente des Rechtslebens gearbeitet, sondern gewährt auch in formeller Beziehung ein so gelungenes und klares Gesammtbild des Rechtszustandes, dass das unterzeichnete Preisgericht, namentlich mit Berücksichtigung der grossen Schwierigkeiten, welche einer allseitig vollkommenen Lösung der Aufgabe entgegenstehen, beschlossen hat, der Arbeit den vom Grossherzogl. Staatsministerium ausgesetzten Preis zuzuerkennen.

Die Eröffnung des versiegelten Zettels ergab als Verfasser der Arbeit den Herrn Ministerialsecretär Faselius in Weimar.

Jena, den 17. März 1867.

Das vom Grossherzogl. Staatsministerium eingesetzte Preisgericht.

---

# Eingesendete Schriften.

**Frankreichs Finanzverhältnisse unter Ludwig XVI. von 1774 bis 1792. Von Karl Oberleitner. Wien, 1866. 83 Seiten.**

Auf dem Hintergrunde der grossartigen politischen Ereignisse entwirft der Verf. mit geschickter Hand ein Bild der finanziellen Wirren Frankreichs vom Ausgang der Law'schen Creditexperimente bis zum Assignatenbankerot. Turgot übernimmt 1774 die Finanzen mit 377 Millionen Livres Einnahmen und einem Defizit von 48 Millionen. Innerhalb zwei Jahren stellt er 77 Millionen zur Disposition. Schon 1776 erfolgt sein Sturz durch den Widerstand des Adels gegen seine freisinnigen Reformpläne. Folgen 1777 Necker's Finanzoperationen. Durch Lotterieanlehen und Leibrentendarlehen füllt er die Kassen. 1780 beträgt die Ausgabe 615, das Defizit 114 Millionen. Auch er findet gegen seine Reformen den unüberwindlichen Widerstand des Adels. Noch einmal rettet er sich 1781 durch das Conte bleu, indem er aus einem faktischen Defizit von 218 einen angeblichen Ueberschuss von 10 Millionen herausrechnet. Doch er erreicht seinen Zweck, das Publikum zu düpiren und eine neue Anleihe herauszulocken. Endlich fällt auch er der Opposition der Hofpartei zum Opfer. Auf ihre Unterstützung versteht es Calonne, seine Finanzpläne zu bauen; doch auch er muss schon 1787 aus dem Amte scheiden mit Hinterlassung einer um 487 Millionen vermehrten Staatsschuld und einer unzufriedenen Notablenversammlung. Sein Nachfolger Brienne vollendet den Ruin des Landes und sammelt für sich ein ungeheures Vermögen. Necker und die Generalstaaten werden 1789 als Retter gerufen. Die Einnahmen betragen 475, die Ausgaben 531, das Defizit 56 Millionen. 400,000 Adelige und Geistliche theilen sich nebst dem Könige in ¾ der gesammten Grundrenten des Reichs. Der ruinirte Bauernstand trägt die Lasten. Die Revolution ist nicht länger aufzuhalten. Die Nationalversammlung constituirt sich. In der denkwürdigen Nacht vom 4. August wird der alte Feudalstaat zertrümmert. Die finanzielle Zerrüttung wird durch die Assignaten vollendet, von denen bis zum 1. November 1791 eine Milliarde ausgegeben ist. Die Vorschläge von Clavière und Cambon können den Staatsbankerot nicht mehr aufhalten. Aus den Trümmern aber steigt das Jahr I der Republik.

Dieses sind die Hauptdata der höchst klaren und lebendigen Schilderung. Dieselbe ist durch genaue Budgetnachweisungen unterstützt, zu deren genauen Controle uns allerdings gegenwärtig Material und Zeit fehlen. Wir können nur die Hoffnung aussprechen, dass dieselbe ebenso fehlerlos sei, als sie interessant und lehrreich zu lesen ist.

**Mittheilungen der Handels- und Gewerbe-Kammer in Wien Nr. 1, April 1865 bis Nr. 26, Juni 1866 und die Sitzungsprotokolle der Kammer October 1865 bis April 1866.**

Die Mittheilungen werden in einzelnen Nummern von 4—8 Seiten Quart monatlich ein- oder mehrmals, je nach vorhandenem Stoff und Bedürfniss, ausgegeben und erhalten dadurch den Vorzug schneller Publikation des augenblicklich Wissenswürdigen. Dieselben geben statistische und volkswirthschaftliche Berichte über theils speziell für Wien, meist aber für den ganzen österreichischen Handelsstand wichtige Tagesfragen. Aus den eingegangenen Nummern sind als von allgemeinerem Interesse hervorzuheben:

Nr. 1. Englischer Zolltarif für die wichtigsten Artikel im J. 1865. 60 Importartikel; Exportzölle erhebt England nicht.

Nr. 2. Verzeichniss der wichtigsten Importartikel für Mexico. Manufakturwaaren in Seide, Wolle, Leinen, Baumwolle; Glas-, Eisen-, Kurz-Waaren und Maschinen.

Nr. 5. Bericht des Hn. Ludwig Haase über den Suezcanal; dessen Vollendung nicht so sehr schwierig, jedoch wegen Arbeiter- und Kapitalmangel wohl noch in weiter Ferne. Der Nutzen desselben für Segelschifffahrt = 0, für Dampfschifffahrt gering. Politisch wichtig ist er für Frankreich.

Nr. 7. Oesterreichs Stellung auf dem englischen Markte, welche sich den Kräften des Landes durchaus nicht entsprechend zeigt. Der Berichterstatter empfiehlt liberale Modificationen des Zolltarifs und allmäligen Uebergang zum Freihandel.

Nr. 13, 15, 16, 21. Sollen Schieferbrüche und Torfstiche nach dem Berggesetze behandelt werden? Die Aeusserungen sämmtlicher Sachverständigen verneinen die Frage entschieden.

Die „Mittheilungen" sind als geeignete Form zur praktischen Nutzbarmachung der Handelsstatistik sehr zu empfehlen und bieten nebst den Sitzungsprotokollen viel werthvolles Material zu einer systematischen Darstellung der österreichischen Handels- und Verkehrsverhältnisse.

**Die Lombardie.** Darstellung der natürlichen Verhältnisse des Landes von **Karl Freih. von Czörnig.** Separatabdruck aus den Mittheilungen der k. k. geographischen Gesellschaft, IX. Jahrg. Wien, 1866. 49 Seiten.

Diese Beschreibung, das Resultat von Studien, welche der Verf. 1831—47 in einer amtlichen Stellung in der Lombardie machte, erstreckt sich auf den Theil Oberitaliens, welcher unter Oesterreichs Herrschaft das Verwaltungsgebiet Mailand bildete und aus den Delegationen Mailand, Bergamo, Brescia, Como, Sondrio, Pavia, Lodi und Crema, Cremona, Mantua bestand, bis der grösste Theil 1859, der Rest 1866 in sein natürliches Verhältniss zurückkehrte. Der nach Umfang und Inhalt bedeutendste Theil der Darstellung ist den natürlichen und künstlichen Bewässerungsmitteln des Landes gewidmet. Der Einfluss der Seen- und Flussbildungen auf einander und auf die physikalischen Verhältnisse des Landes, sowie ihre Bedeutung in Verbindung mit den Canalisirungs- und Eindämmungsanlagen für die wirthschaftliche Gestaltung desselben haben eine sehr eingehende und anschauliche Schilderung erfahren, welche auch ein grösseres Publikum interessiren möchte. Beigegeben ist eine Terrainkarte, welche die Grenzen des Berg-, Hügel- und Tieflandes, sowie die Bewässerungsverhältnisse und die Ausdehnung der Reiskultur anschaulich macht.

**Gegen das Privilegium der Nordbahn.** Eine Flugschrift. 2. Auflage. Wien, 1867. 98 Seiten.

Das 1836 für 50 Jahre der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn ertheilte Privilegium auf die Eisenbahnverbindung zwischen Wien, Bochnia und Brünn wurde beim Verkauf der österreichischen Staatsbahnen an Pereire u. Co. 1854 zuerst durch einen geheim gehaltenen Additionalartikel unterminirt und in neuster Zeit durch die Concession zum Bau einer Concurrenzbahn an die französische Gesellschaft durchbrochen. Die vorliegende Brochüre, die schon nach wenigen Tagen eine zweite Auflage erlebte, macht es sich zur Aufgabe, über die ein Jahrzehnt lang fortgesetzten Machinationen der Staatsbahngesellschaft zur Erreichung jenes Privilegienbruchs und ihre Streitigkeiten mit der Nordbahn, welche eine grosse Literatur im Laufe der Zeit hervorgerufen haben, einen kurzen Ueberblick zu geben, um das Publikum über die Frage und für den zu erwartenden Monstreprozess zu orientiren.

**H. C. Carey's Lehre über Banken und Geld.** Separatabdruck aus H. C. Carey's Socialökonomie. Mit einer orientirenden Abhandlung von E. Dühring. Berlin, 1866.

Da es bei der gegenwärtig so lebhaften Discussion über die Geld- und Bankfrage jedenfalls von Interesse ist, die Anschauungen des Amerikaners Carey kennen zu lernen, so referiren wir im Folgenden kurz über dieselben.

Geld ist das Werkzeug der Association; von allen Kapitalien ist es das bei weitem wichtigste und productivste; dessen Verschwinden hätte den Stillstand aller Civi-

lisation zur Folge. Der Preis für die Benutzung des Geldes ist stets hoch, wenn dasselbe selten, niedrig, wenn es in Fülle vorhanden ist. Mit der wachsenden Herrschaft des Menschen über die Natur, d. h. mit Verminderung der Wiederherstellungskosten des Geldes, sinkt daher der Zins; niedriger Zinsfuss zeigt demnach günstige volkswirthschaftliche Zustände an. — Wie alle Waaren, so fliesst auch das Geld hin nach den Orten, wo seine Nützlichkeit am grössten, sein Werth am geringsten ist, d. h. nach den Ländern, in denen die Preise der Rohstoffe und die der Fabricate sich am meisten nähern. Da circulirendes Papiergeld den Werth des Metalles vermindert, dessen Nützlichkeit aber steigert, so übt es eine Anziehungskraft auf dasselbe aus; je umfangreicher die Notenausgabe, desto grösser der Metallvorrath. Aus diesem Charakter der Metalle — nämlich dahin zu fliessen, wo ihre Nützlichkeit am grössten ist — folgt die Nothwendigkeit unbedingter Freiheit der Notenemission; natürlich darf kein Monopolsystem bestehen, sondern Decentralisation ist nothwendig; die hierdurch erwachsende Concurrenz muss jede Bank auf ein normales Betreiben ihres Notengeschäftes hindrängen. Die Forderung unbeschränkter Haftbarkeit der Emittenten ist eine barbarische Massregel, die in der That auch völlig isolirt steht, die den Principien der modernen Unternehmungen — Haftbarkeit bis zum gezeichneten Betrage — vollständig fremd ist; der letzte Grund der Bankkrisen ist nicht in der Notenausgabe, dem verhältnissmässig unwichtigsten Theil der Bankgeschäfte, sondern in dem Missverhältniss des Bankkapitals zu den Bankoperationen zu suchen und in dieser Beziehung sind sichernde Bestimmungen nothwendig. — Das Endziel in der Notenemissionsfrage aber muss Herstellung des Staatssystems im Gegensatz zum Monopolsystem sein: unbedingte Freiheit ist, wie dargelegt, erforderlich; ob es jedoch im Gesammtinteresse liegt, das Emissionsrecht auf jeden Einzelnen auszudehnen, ist eine Frage, die verneint werden muss; es zeigt sich nämlich, dass die Decentralisation von Nachtheilen begleitet ist, so z. B. der den Verkehr hemmenden Vielheit des Currency, deshalb darf das Emissionsrecht nicht auf die Glieder ausgedehnt, sondern muss auf den Organismus beschränkt werden und das eben ist der Staat. — Diese letzte Consequenz zieht Carey jedoch nicht in der oben genannten Schrift, sondern, wie die „orientirende Abhandlung“ Dühring's S. 16 bemerkt, in einer erst vor Kurzem erschienenen Broschüre, die uns nicht zur Hand ist.

**Studya Ekonomiczne Edgara Trepki, Doktora Filozofii. Warszawa, 1867. 313 Seiten.**

Herr Dr. Trepka, früher Mitglied des vom Herausgeber dieser Jahrbücher geleiteten staatswissenschaftlichen Seminars, behandelt in dem vorliegenden, für einen grösseren Leserkreis bestimmten interessanten Buche zunächst drei hervorragende Persönlichkeiten in der neuesten nationalökonomischen Culturgeschichte, den Engländer Cobden als Freihandelsagitator, den Franzosen Bastiat als Bekämpfer des Socialismus und den Deutschen Schulze-Delitzsch als Begründer und Verbreiter des Genossenschaftswesens. Eine zweite Abhandlung beschäftigt sich mit den ländlichen Creditvereinen und benutzt besonders die bekannten Schriften von Erlenmayer und Huber. Dann folgt eine Studie über Gustav Wenner's sociale Anstalten zu Reutlingen und den Schluss bilden Kritiken über Carey, über Proudhon's nachgelassene Schriften und über Langrand-Dumonceau's finanzielle Operationen. Obgleich das Buch keine eigenen neuen Forschungen enthält, so erreicht es doch vollkommen seinen Zweck, regt nicht nur zum Nachdenken, sondern auch zur Entwickelung gemeinnütziger nationaler Thatkraft an.

---

V.

# Ueber utopische Rechts- und Staats-Theorien.

Von

Dr. **Heinrich Fick**,
ordentlichem Professor in Zürich.

(Wörtlicher Abdruck einer Vorlesung, gehalten am 10. Januar 1867 im Rathhause zu Zürich, mit Hinzufügung einiger Quellenangaben und Nachträge in den Noten.)

Alles schon einmal dagewesen! Wer hat nicht an diese Worte Rabbi Ben Akiba's denken müssen, als ihm im verflossenen Jahre eine Druckschrift zu Gesichte kam, welche unter dem Titel: »Das Gottthum eine göttliche Botschaft für jedes, insbesondere für das zürcherische Volk und seine hohe Regierung« [1]), radikale Abschaffung

1) Diese Schrift, nur 119 Oktavseiten umfassend, erschien 1866 in Zürich, verfasst von A. Clément. Der Verfasser, früher Advokat in Ungarn, geboren im Banat, lehrt und wirkt seit 1851 vorzugsweise in Zürich, wo er mit einem grössern Werke: „Die Weltlehre des Gottthums", drei Theile in Grosslexikon-Format, 39 Bogen stark, auftrat. Während eines fünfjährigen Aufenthaltes in Paris erschien von ihm: Le Jéhovisme ou système de la logique de Dieu médiateur entre Dieu et l'homme. gouverneur de l'humanité. le but du progrès et de l'histoire: félicité pour tous ici-bas. solution complète de l'énigme du monde par A. Clément. Première partie. La nature de Dieu et la création de l'univers. la nature de l'homme et du problème du monde. L'exposition du système du monde actuel. Manuscrit imprimé. Paris 1863. Es ist gewidmet Caesari Napoleoni III populoque Francico. Von dem zweiten Theile, der die Lösung der Weltaufgabe enthalten soll, um alle Menschen hier und in einem andern Leben glücklich zu machen, ist nur ein ganz kurzer Prospectus (37 Seiten) gedruckt. Gegenwärtig ist Herr A. Clément im Begriffe, seine neue Weltlehre durch eine Zeitung zu verbreiten: „Zürcherische Herren- und Volks-Zeitung. Organ für soziale, politische und religiöse Reformen." Davon sind bereits zwei Nummern, December 1866 und Januar 1867, erschienen. In Nr. 2 ist eine sehr energische Polemik gegen die im Texte enthaltene Rathhausvorlesung. Von sich selbst sagt er daselbst: „Ich arbeite seit 30 Jahren nicht nur ohne Sold, sondern mit Hingabe meiner Habe und Person. In meinen alten Tagen bei Einbusse meines Vermögens lasst Ihr mich resolut unbenutzt und vorenthaltet mir selbst die dringendsten Bedürfnisse und doch werde ich nie aufhören mit verdoppeltem Eifer zu arbeiten."

alles Privateigenthums, gänzliche Beseitigung des Geldes, des Metall- und Papiergeldes, und eine Organisation aller Produktion und Konsumtion durch die Obrigkeit des Kantons Zürich, ja wo möglich durch eine gemeinsame Obrigkeit aller Völker und Staaten empfiehlt? »Ihr arbeitenden Bauern, Viehzüchter, Handwerker, Händler und Künstler,« — so lautet die Botschaft — »ihr seid gemäss der von Mir angeordneten Organisation der Produktion und Vertheilung der Güter nichts mehr und nichts weniger, als euere Lehrer, Priester und Herrn sind, d. h. ihr seid wie sie öffentliche gleich angesehene Staatsdiener, öffentliche Diener der Gesellschaft seid ihr — darum werdet ihr wie die Herren von der Gesellschaft angestellt, hoch geachtet und von ihr mit allen Bedürfnissen eueres Geistes, eurer Seele und eueres Leibes pünktlich und menschenwürdig versehen.« »Die edleren Metalle und Papier zu münzen« nennt die Botschaft »eine Dummheit und Schlechtigkeit, die wie jede andere dereinst gerichtet und verachtet« werden wird. Nur in der Zeit »des Uebergangs vom Bösen zum Guten« wird »für den Handel nach Aussen mit schwer vom Bösen lassenden Völkern das nöthige Geld ausschliessliches Eigenthum des Staatsschatzes sein«.

Wer von den Aelteren unter meinen Zuhörern wird bei diesen Lehren und Verheissungen nicht unwillkürlich an die kommunistischen Bestrebungen in der Schweiz in der ersten Hälfte der vierziger Jahre erinnert, an Weitling, der in seinen viel gelesenen Schriften: »Die Menschheit, wie sie ist und sein soll« und »Garantien der Harmonie und Freiheit«, beide schon im Jahre 1845 in zweiter Auflage erschienen, einen die ganze Menschheit umfassenden Kommunismus, einen grossen Familienbund der Menschheit, vertreten durch einen Kongress von Abgeordneten aus allen Theilen der Erde, als Heilmittel von allen Leiden predigte, und in seinem »Evangelium der armen Sünder« seiner Lehre ebenfalls den Charakter einer göttlichen Botschaft, einer neuen Religion, oder wenigstens einer neuen Auffassung des Christenthums zu geben versuchte? Glücklicher Weise ist freilich nur der Kern, nicht die Schale, nur das Ziel, nicht der Weg zum Ziele beiden Lehren gemeinsam. In dem äusseren Gewande und in den vorgeschlagenen Mitteln ist zwischen den Schriften des Verfassers der göttlichen Botschaft und des Verfassers des Evangeliums der armen Sünder derselbe Gegensatz, wie in ihrem Bildungsgange und ihrer äusseren Lebensstellung. Der Erstere, ein Mann von weit umfassender wissenschaftlicher Bildung, der in der Lage war, seinen Ideen eine höhere Lebensstellung und äussere Glücksgüter zum Opfer zu bringen, wendet sich an die Spitzen der Gesellschaft und sucht mit den Mitteln

der Ueberzeugung von Oben nach Unten seinen neuen Weltbau zu begründen; der Andere, ein armer Schneidergeselle, der erst als ouvrier in Paris, wohin er, wie man sagt [2]), in Folge eines Liebeshandels aus Wien fliehen musste, sich mühsam zu einiger Bildung emporarbeitete, der, wenn er überhaupt je zu einer höhern Lebensstellung gelangt ist, diese erst durch die Verbreitung seiner Ideen als Schriftsteller errang, wendet sich an die Massen und an deren rohe Gewalt. Jener opfert sein Vermögen, um talentvolle Jünglinge zu Gelehrten heranzubilden, und lässt durch einen derselben »Sendschreiben [3]) an alle Universitäten, überhaupt an alle Weisen und Guten« richten; — dieser fordert rund und frei zur Empörung auf. »Wer den Muth hat,« — das sind seine eigenen Worte — »seinen Bedrückern die Steuern zu verweigern und ihre Polizeiknechte und Gensdarmen zum Hause hinauszuwerfen, hat so viel Rühmliches gethan, als der, welcher einen Tyrannen niederschlägt.« Ja, Weitling scheut sich nicht, aus der biblischen Erzählung von Maria Magdalene und aus dem Worte Christi: »So Dir Jemand den Rock nimmt, dem lass' auch den Mantel,« Folgerungen zu ziehen, durch welche die gröbsten Unsittlichkeiten, ja sogar der Diebstahl beschönigt werden. »Was macht es mir denn,« — sagt er, um das Verbrechen des Diebstahls in seinem neuen Weltbau

2) Diese Notiz ist entnommen aus einer in Bern 1843 von Seiler herausgegebenen Vertheidigungsschrift für Weitling.

3) Unter diesem Titel: „Erstes Sendschreiben u. s. w." von Dr. Heinrich Hürlimann, erschien 1861 zu Schaffhausen in der Brodtmann'schen Buchhandlung eine Veröffentlichung einer Reihe von Privatgesprächen mit den Mitgliedern der staatswissenschaftlichen Fakultät in Zürich. Der Verfasser, derjenige von zwei Zöglingen Clément's, welcher seiner Lehre treu geblieben war, hatte nämlich nach ausgezeichnet bestandenem Doktorexamen eine Doktordissertation drucken lassen unter dem Titel: „Kritik des bestehenden Rechts, principielle Darstellung der verfehlten, von allen Völkern verwirklichten und der richtigen, Alle ohne Ausnahme dies- und jenseits glückselig machenden zukünftigen Rechts- und Weltordnung. Das bestehende Recht als weltgeschichtlicher Irrthum und Quelle des Unheils der Welt auch speciell nachgewiesen an dem Institute der väterlichen Gewalt und Familienstellung des Kindes nach römischem und göttlichem Rechtssystem." Diese Dissertation, soweit sie das positive Recht darstellte, fand die vollkommenste Anerkennung der Fakultät, dagegen wurde beschlossen, dass der philosophische, die Lehre von A. Clément enthaltende Theil, als für eine Doktordissertation unpassend, wegzulassen sei. Dies veranlasste den Kandidaten, mit allen einzelnen Fakultätsmitgliedern privatim zu disputiren und die Disputationen, nachdem ihm die Würde eines Doctor juris utriusque ungeachtet derselben ertheilt worden war, in jenem Sendschreiben zu publiciren. Herr Dr. jur. Heinrich Hürlimann, gegenwärtig ein geachteter und beschäftigter Anwalt in Zürich, ist noch immer der treuste, vielleicht sogar der einzige Anhänger der Lehre Clément's.

als harmlos hinzustellen — »wenn mein Nachbar kommt, um mir meinen Rock oder Stiefel oder sonst was zu stehlen, ich lasse mir von der Verwaltung aus den Magazinen, wenn ich es nöthig habe, gleich wieder andere Stiefel und einen anderen Rock geben« [4]).

Bei diesem Gegensatze beider Männer lässt es sich, wenn auch nicht rechtfertigen, so doch begreifen, dass sich damals die Behörden zu Massregeln veranlasst sahen, die man heutzutage als völlig unvereinbar mit den Principien der Denk-, Rede- und Pressfreiheit betrachten würde. Das »Evangelium des armen Sünders« wurde am 8. Juni 1843 vom zürcher Staatsanwalte mit Beschlag belegt und sein Verfasser verhaftet, was übrigens nicht hinderte, dass zwei Jahre nachher, 1845, dennoch der Druck desselben in einem anderen Kanton erfolgte. Ja, es figurirt noch heute als formell in Kraft stehend in der zürcher Gesetzsammlung ein längst vergessenes Gelegenheitsgesetz vom 26. März 1846, das s. g. Maulkrattengesetz [5]), das die Gerichte anweist, »gegen kommunistische Umtriebe« mit Geldstrafen bis zu 1000 Fr. und Gefängniss bis zu zwei Jahren vorzuschreiten, den Regierungsrath

---

4) Obige Stellen sind aus dem „Evangelium eines armen Sünders". Bern 1845. Dass übrigens auch Weitling die specifisch deutsche Sinnesrichtung insofern nicht verleugnet hat, als er die Wissenschaft und die Intelligenz zur Herrschaft beruft, darauf hat schon Hildebrand aufmerksam gemacht in seiner meisterhaften Darstellung und Kritik der socialen Wirthschaftstheorien: „Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft." Frankfurt 1848. Bd. I. S. 133.

5) Dies Gesetz hat seinen Namen von dem Provincialismus „Maulkratte" gleich Maulkorb, wie man ihn den Hunden anhängt, um nicht beissen zu können. Merkwürdiger Weise kam dies Gesetz, das von der reaktionären Partei, die seit 1839 im Kanton Zürich regierte, vorbereitet war, erst nachdem diese im Jahre 1846 bereits wieder in die Minorität gekommen war, zu Stande und ist niemals praktisch angewendet worden. Wie wenig sich die Presse durch dasselbe einschüchtern liess, beweist eine Stelle aus einer damals im Kanton Zürich erscheinenden socialistisch gefärbten Zeitung, worin es heisst: „Ja! ihr Arbeiter, wer euch in Zukunft gegen reiche Tyrannen in Schutz nimmt, den trifft schwere Geld- und Gefängnissstrafe." „Das ist die Unterdrückung der Vereine, welche der Aristokrat Bluntschli verlangte; das ist sogar mehr, als Bluntschli verlangte! Furrer hat das unsterbliche Verdienst, ganz besonders zu einem Gesetze mitgewirkt zu haben, das dem Volke bei schwerer Strafe verbietet, dem bedrängten Bruder im todesmuthigen Ringen gegen Tyrannei beizustehen; Furrer hauptsächlich hat es bewirkt, dass die edelste That als Verbrechen erklärt wurde." Dass im Kanton Zürich dergleichen kommunistische und socialistische Tendenzen, welche in den vierziger Jahren eine praktische Bedeutung anzunehmen schienen, bis zu der Wiederanregung durch die allerneusten Bemühungen Clément's allmählich völlig in Vergessenheit gekommen waren, ist sicher nicht jenem Gesetze zu verdanken; es war das Resultat der rasch fortschreitenden Volksbildung und einer wahrhaft liberalen Regierungsthätigkeit.

ermächtigt, auswärtige kommunistische Blätter zu verbieten, und den Polizeibehörden gestattet, kommunistische Vereine aufzulösen und deren Theilnehmer, sofern es Fremde sind, auszuweisen.

Aber auch von diesem Gegensatze in dem Charakter der Lehrer, in der Form der Lehre und den Mitteln, durch welche die Lehre verbreitet werden soll, bei Gleichheit des Ziels und des Grundgedankens lässt sich der Spruch anwenden: »Es giebt nichts Neues unter der Sonne.« Es wird eine Hauptaufgabe meiner heutigen Darstellung sein, nachzuweisen, dass der kommunistische oder, wenn man lieber mit dem Hauptjünger des Verfassers der göttlichen Botschaft sagen will, der omnistische Grundgedanke ein uralter Irrthum ist, der bald in der edlen reinen Gestalt eines gelehrten friedlichen Reformvorschlags, bald in roher oder dämonischer Aufforderung zu Gewaltthaten auftritt, immer aber auf dasselbe Ziel hinaus will, durch Abschaffung des Privateigenthums und des Geldes einen einzelnen Staat oder die ganze Menschheit glückselig zu machen. Ich werde zu zeigen versuchen, dass es immer derselbe Irrthum ist, welcher Uebelstände als Folgen des Privateigenthums und der Einführung des Geldes auffasst, die gerade umgekehrt nur unter Mitwirkung dieser Rechtseinrichtungen, wenn nicht gänzlich beseitigt, so doch immer mehr und mehr gemildert werden können, ich meine die Uebelstände, die in der Unvollkommenheit des Menschen selbst und in der Unergiebigkeit und Kargheit der Naturkräfte ausser dem Menschen ihre Wurzel haben und die in einem so treffenden Bilde unserer heiligen Schrift als ein Fluch bezeichnet werden mit den Worten: »Verflucht sei der Acker um Deinetwillen, mit Kummer sollst Du Dich darauf nähren Dein Leben lang. Dornen und Disteln soll er Dir tragen und sollst das Kraut auf dem Felde essen. Im Schweisse Deines Angesichts sollst Du Dein Brot essen, bis dass Du wieder zur Erde werdest, davon Du genommen bist.«

Vielleicht als Vater der Irrlehre von der seligmachenden Kraft der Abschaffung des Privateigenthums und des Geldes, jedenfalls aber als Begründer der Hauptform, in welcher diese Lehre am häufigsten vorgetragen worden ist, ich meine die des Staatsromans, der Schilderung eines Staats, der nirgends existirt, der aber als Muster für Gründung oder Umbildung wirklicher Staaten dienen soll, eines Nirgendslandes, wie die wörtliche Uebersetzung von Utopia lauten würde, ist Plato zu betrachten.

Dieser Mann und sein Wirken kann als eine der schönsten, edelsten und namentlich für uns als Christen interessantesten Erschei-

nungen des klassischen Alterthums betrachtet werden. Sicher hat kein anderer Philosoph der heidnischen Vorzeit so viel Geistesverwandtschaft mit unserem heutigen Christenthum, als dieser Prediger einer Moral, einer Gerechtigkeit, wie er sie nennt, die nicht nur des Erfolgs und des äusseren Nutzens willen, sondern wegen ihrer Schönheit, wegen ihrer inneren Befriedigung in diesem und einem jenseitigen Leben geübt werden müsse, als dieser vorchristliche Verkündiger eines einheitlichen Gottes, einer Weltseele und der Unsterblichkeit aller einzelnen Menschenseelen.

Diese religiösen Lehren und der Versuch, sie metaphysisch zu begründen, bilden bei Weitem den überwiegenden Inhalt seiner zahlreichen Schriften, die fast sämmtlich — man zählt deren 35 — als Gespräche, die sein Meister Sokrates mit Freunden bei Tische und auf Spaziergängen gepflogen habe, geformt sind. Die Lehren von der Gütergemeinschaft und der Abschaffung des Geldes kommen überhaupt nur in drei seiner Schriften vor: der Politeia oder der Lehre vom Staate, der Lehre von den Gesetzen (de legibus) und dem Kritias, und auch in diesen, soweit wir sie kennen, werden sie nur gelegentlich und im Gegensatze zu allen späteren Utopisten durchaus nicht als das Mittel, um alle einzelnen Staatsangehörigen zu beglücken, sondern als zur Schönheit und Harmonie des Ganzen gehörend vorgetragen [6]).

Sein Werk Kritias, so genannt von dem als Hauptwortführer darin aufgeführten Schüler des Sokrates und bekannten Mitgliede der Regierung der 30 Tyrannen, müssen wir darum etwas näher in's Auge fassen, weil dasselbe die schon erwähnte Kunstform des Staatsromans in die Literatur eingeführt hat.

In dieser Schrift lässt Plato den Kritias aus alten ägyptischen Schriften, die Solon hinterlassen habe, erzählen: Vor 9000 Jahren sei ein Krieg ausgebrochen zwischen den Völkern diesseits und jenseits der Säulen des Herkules; an der Spitze der einen Partei habe Athen gestanden, damals von Vulkan und Minerva regiert, mit etwa 20,000 Männern und Frauen in Waffen, die ohne Gold und Silber in Gütergemeinschaft lebten; an der Spitze der andern Partei die 10 Könige der Insel Atlantis, damals grösser, als Afrika und Asien zusammen, später in Folge eines Erdbebens im Meere verschwunden. Von diesen Königen, Nachkommen des Atlas, eines Sohnes des Neptun, wird nun erzählt, dass sie enorme Reichthümer, namentlich Gold und ein untergegangenes Metall, Aurichalk, besassen; sie hätten aber ihre Schätze

6) Vgl. hierüber Zeller in v. Sybel's historischer Zeitschrift Bd. I S. 123 u. f.

nur gering geachtet, sie kannten keine anderen Güter, als die Tugend, sie begriffen, dass die Einigkeit mit der Tugend alle anderen Güter vermehre und dass, wenn man diese anderen mit zu viel Eifer suche, man sie selbst verliere und mit ihnen die Tugend; diese seien aber entartet und daher habe sie Jupiter strafen wollen. Damit bricht leider das auf uns gekommene Bruchstück des Buches ab und wir sind genöthigt, die weitere Ausmalung des Staats dieser seligen Insel, die zweifellos dieser verloren gegangene oder vielleicht auch nie vollendete Staatsroman enthalten hat oder enthalten sollte, aus den beiden anderen Schriften zu ergänzen. Dass Plato wenigstens die Herrscher dieser seligen Insel als in der vollkommensten Gemeinschaft der Güter, ja der Frauen und Kinder lebend, Männer und Frauen gleich Theil nehmend an Regierung und Kriegführung und namentlich ohne das ihm im höchsten Grade verhasste Geld gedacht habe, können wir schon aus seiner Politeia entnehmen, wo er eine solche Gemeinschaft wenigstens für die Wächter, die sich mit der Regierung und Vertheidigung beschäftigen, im Gegensatz zu den übrigen Volksklassen, die wieder in arbeitende Bürger und Sklaven zerfallen, als unentbehrlich schildert. Vielleicht hat er sogar in diesem Idealstaate diejenige Staatsform näher ausgeführt, die er in seinem Werke von den Gesetzen als die erste und beste aller Staatsformen gegenüber zwei anderen, weniger guten, aber praktisch ausführbaren, bloss andeutet, und die offenbar eine ganz vollkommene Gemeinschaft zwischen allen Gliedern des Staats ohne Unterschied von Wächtern und Bürgern enthalten sollte. Denn von dieser ersten Staatsform sagt er[7]:

»Der erste Staat, die vollkommenste Verfassung und die beste Gesetzgebung ist die, wo durchaus im ganzen Staate das alte Sprichwort gilt, welches sagt, dass in Wahrheit unter Freunden Alles gemein sei. Wo es irgend auf der Welt so ist, oder jemals so sein wird, dass Weiber, Kinder, Habe und Gut gemein sind, dass auf alle Weise das Mein und Dein im Leben gänzlich aufgehoben ist, wo man auch das, was eines Jeden natürliches Eigenthum ist, Augen, Ohren, Hände gewissermassen gemein zu machen gewusst hat, wo Alle für Alle zu sehen, zu hören und zu handeln scheinen, wo von Allen bis in's Einzelne durchaus die gleichen Dinge gelobt und getadelt werden, und Alle sich über die gleichen Sachen freuen oder trauern, kurz, wo solche Gesetze

---

7) Die folgende Stelle ist entnommen aus „Plato's Unterredungen über die Gesetze. Aus dem Griechischen übersetzt von J. G. Schulthess. 2. Aufl. von Salomon Vögelin. Zürich 1842.

walten, die die grösste mögliche Einheit des ganzen Staates bewirken: da hat die Tugend in ihnen eine Höhe erreicht, die gewiss Jedermann für den Gipfel des Richtigen und Trefflichen wird gelten lassen müssen.« »So wird der Staat beschaffen sein, den etwa Götter oder mehrere Göttersöhne bewohnen, und bei solchem Leben werden sie Freude und Heil geniessen.«

Hinter diesem Ideale bleiben freilich seine praktischen Reformvorschläge, die er in seinem Werke de legibus sehr ausführlich vorträgt, weit zurück. Statt der Gütergemeinschaft hat er für den zweitbesten Staat bloss gleiche Vertheilung des Grundbesitzes unter 5040 Haushaltungen und Garantie dieser Gleichheit durch Bestimmungen über Erbrecht, Adoption und Verheirathung. Die Vermehrung des übrigen Vermögens über ein Maximum, nämlich den vierfachen Werth des Grundeigenthums, will er durch Androhung der Strafe, dass das Plus zur Hälfte dem Denuncianten, zur andern Hälfte dem Fiscus anheimfalle, und durch Verbot des Goldes und Silbers für Private, die sich nur einer auswärts unbrauchbaren Münze (offenbar eine Nachahmung des eisernen Geldes der Spartaner) bedienen dürfen, bewirken. Geld auf Zinsen auszuleihen, ist selbstverständlich streng verboten, wer dagegen handelt, verliert Zins und Kapital.

Dass übrigens Plato wirklich der Erfinder des Systems der Weiber-, Kinder- und Gütergemeinschaft gewesen und sogar bei seinen praktischen Reformvorschlägen einer möglichsten Gütergleichheit viel weiter gegangen ist, als Andere, welche, wie der Chalkedonier Phaleas und der Milesier Hippodamos, ähnliche Vorschläge machten, bezeugt sein Schüler Aristoteles, in dessen Politik[8]) eine in vielen Stücken auch für uns höchst lehrreiche Bekämpfung aller derartigen Reformvorschläge enthalten ist.

Schlagend ist, was Aristoteles über die von Plato gerühmte ganz allgemeine Verwandtenliebe derer sagt, welche Weiber und Kinder gemeinsam haben: »Durch eine solche Gemeinschaft wird die ver-

---

8) In der Politik von Aristoteles Buch II Cap. 1—3 kritisirt derselbe die beiden Werke *Πολιτεία* und *Περὶ τοὺς Νόμους* von Plato; den Kritias übergeht derselbe mit Stillschweigen. In Cap. 4 u. 5 bespricht er die Reformvorschläge des Phaleas und Hippodamos und leitet diese Betrachtungen mit den Worten ein: „Es giebt aber noch einige andere Entwürfe zu Staatsverfassungen, theils von Privatmännern, theils von Philosophen und Staatsmännern. Alle aber halten sich näher an die bestehenden, nach denen jetzt die Staaten verwaltet werden, als diese beiden (Entwürfe von Plato).“ Dieses Allegat, wie die im Texte folgenden sind der Uebersetzung von Adolf Stahr entnommen.

wandtschaftliche Liebe wässerig werden; denn wie ein wenig Süssigkeit in viel Wasser gethan, die Süssigkeit unmerklich macht, so ergiebt sich's auch, dass man in einem solchen Staate sich nothwendig die gegenseitige nahe Verwandtschaft als Vater rücksichtlich der Söhne oder als Sohn hinsichtlich des Vaters, oder als Geschwister unter einander gar wenig kümmern lässt. Denn zwei Dinge sind es, welche machen, dass die Menschen sich etwas zu Herzen nehmen und lieben: das Eigenthum und das mit Mühe Erworbene, welches Beides den unter einer solchen Verfassung Lebenden nicht zu Theil werden kann.«

Ebenso treffend ist der Nachweis, dass mit dem System der Gütergemeinschaft die schönste aller Tugenden, die Freigiebigkeit, oder wie wir, als Christen, sagen würden, die aufopfernde Nächstenliebe geradezu undenkbar, dagegen das Laster der Zwietracht keineswegs beseitigt wird. »Wahrlich,« sagt er, »gefällig und hülfreich zu sein, Freunden oder Gastfreunden oder Genossen, ist die süsseste Freude (*ἥδιστον*), die uns nur bei eigenthümlichem Besitz zu Theil wird; denn die Ausübung der Freigiebigkeit beruht ja gerade auf dem Gebrauche des Eigenthums.«

»Freilich,« so fährt Aristoteles fort, »hübsch anzuschauen und menschenfreundlich (*φιλάνθρωπος*) mag eine solche Einrichtung wohl erscheinen. Denn der Zuhörer giebt ihr leicht Beifall, wähnend, dass dann eine wunderbare Freundschaft aller Welt gegen alle Welt stattfinden werde, zumal wenn Einer auf die gegenwärtig bestehenden Uebel in den Staatsverfassungen schilt, als kämen sie daher, dass das Vermögen nicht gemeinsam sei; ich meine,« sagt er, »die Processe wegen gegenseitiger Verträge und die Untersuchungen über falsches Zeugniss und die Kriechereien gegen Reiche; wovon doch gar nichts die Folge des Privateigenthums, sondern vielmehr der sittlichen Verderbtheit ist. Denn die, welche gemeinsam Etwas besitzen und gebrauchen, sehen wir ja selbst weit mehr entzweit, als die, welche ihre Güter für sich haben.«

Die hässliche Langweiligkeit, die aus einer Verwirklichung des Kommunismus hervorgehen würde, ist auch schon von Aristoteles charakterisirt worden durch ein Bild, das schwerlich passender gewählt werden könnte. Eine Staatseinheit, wie sie Plato will, kommt ihm vor, »wie wenn Einer die Harmonie (*συμφωνία*) zur Monotonie (*ὁμοφωνία*) oder den Rhythmus zu einem einzigen Fusse machen wollte«.

Auch scheint es, als habe Aristoteles schon vollkommen erkannt, dass durch die Abschaffung des Privateigenthums der wichtigste

Sporn zur Gütererzeugung abgeschwächt, Fleiss und Sparsamkeit beeinträchtigt werde. »Was möglichst Vielen gemeinsam gehört,« sagt er, »darauf wird die geringste Sorgfalt verwendet. Denn die Menschen kümmern sich am meisten um das ihnen Eigene, um das Gemeinsame aber sogar in einem geringern Masse, als dem Antheil eines jeden Einzelnen daran entsprechen würde [9]). Ausser anderen Ursachen vernachlässigen sie es besonders auch in der Voraussetzung, dass sich ein Anderer darum bekümmere; wie bei den Dienstverrichtungen des Hausgesindes zuweilen viele Diener schlechter aufwarten, als wenige.«

Merkwürdiger Weise hat Aristoteles von diesem Erfahrungssatze, der gewiss die volle Zustimmung aller anwesenden Hausfrauen finden wird und der, obgleich er überall im Munde des Volkes lebt, — man denke nur an die Sprüchwörter: »Viele Köche versalzen die Suppe,« »Gesammtgut Verdammtgut,« — nichtsdestoweniger von dem tiefen Einblick des grossen Philosophen in die Geheimnisse der Menschennatur Kunde giebt, keinen Gebrauch gemacht, um Plato's System von der wirthschaftlichen Seite anzugreifen. Er führt diese psychologische Wahrheit nur an, um das System der Weiber- und Kindergemeinschaft zu widerlegen und verschmäht es, daraus zu folgern, wie eine Durchführung der Gütergemeinschaft nothwendig zur allgemeinen Verarmung, zum Herabsinken in den Zustand des nackten hülflosen Wilden führen müsste, wenn nicht, — was nach unseren Begriffen noch schlimmer sein würde, — an die Stelle des jetzt als Reizmittel zur Produktion dienenden Eigeninteresses die Furcht vor der Zuchtruthe einer allgewaltigen Obrigkeit gesetzt und so der ganze Staat oder gar die ganze Menschheit in ein einziges grosses Zwangsarbeitshaus verwandelt würde. Wie ist dies Schweigen, diese Unterlassungssünde zu erklären?

Ich glaube, Zweierlei dafür anführen zu können. Der grosse Stagirite, so unendlich hoch er über seiner Zeit, ja über zwei Jahrtausenden, die auf ihn folgten, in Erkenntniss aller irdischen Dinge gestanden hat, so dass er mit einigem Rechte den kühnen Ausspruch thut: »Erfunden ist wohl so ziemlich Alles, nur ist Einiges noch nicht übersichtlich gesammelt, Anderes kennt man, ohne es anzuwenden [10]),« dieser grosse Weltweise war in einem Punkte geradezu blind geblieben für Dinge, die rings um ihn vor sich gingen, für Gesetze des wirklichen

---

9) *τῶν δὲ κοινῶν ἧττον, ἢ ὅσον ἑκάστῳ ἐπιβάλλει.* Buch II Cap. 1 § 10 a. a. O. Diese Stelle hat Stahr etwas anders und zwar, wie mir scheint, nicht richtig übersetzt: „um das Gemeinsame aber weniger, oder doch nur insoweit es jeden Einzelnen berührt“.

10) Polit. Buch II Cap. 2 § 10 am Schlusse.

Lebens, wie es schon damals beschaffen war; er stand in diesem Punkte mit Plato unter seiner Zeit, und in einem anderen Punkte war er vielleicht in einem noch höheren Masse, wie Plato, in den Vorurtheilen seiner Zeit befangen, ein Kind seiner Zeit. Ich meine mit dem ersten Punkte sein gänzliches Verkennen der wirthschaftlichen Gesetze des Verkehrslebens, die jedenfalls mitgewirkt haben, den Staat, in welchem er als Schüler Plato's den Grund zu seiner Weisheit legte, zu der Blüthe zu bringen, dass Erscheinungen, wie er selbst und sein Lehrer, wie Sokrates und Perikles, wie alle die grossen Dichter und Künstler jener Zeit überhaupt möglich geworden sind. Er erklärt den Handel für »eine nicht naturgemässe, auf gegenseitige Uebervortheilung gegründete Erwerbskunst, die von Rechtswegen getadelt werde,« und vom Zinsnehmen sagt er, »dass es von allen Erwerbszweigen der naturwidrigste und daher mit vollem Rechte verhassteste sei, indem dabei von dem Gelde selbst der Erwerb gezogen und es nicht dazu gebraucht werde, wozu es erfunden ist« [11]. Er hat also keine Ahnung davon, dass gerade ein Hauptzweck des Geldes, als allgemein aner-

11) Diese Sätze finden sich ziemlich wörtlich Buch I Cap. 3 § 23. Aus § 12, 13 u. 14 geht übrigens hervor, dass Aristoteles den Austausch der Güter, auch wenn er durch Geld vermittelt wird, als solchen nicht verwirft. Er unterscheidet den nothwendigen Austausch (*ἀναγκαία ἀλλαγή*), der zum Zweck hat, ohne allen Geldgewinn, wenn auch mit Hülfe des Geldes, Bedürfnisse auszutauschen, und den auf Geldgewinn abzielenden (*χρηματιστικὴ ἀλλαγή*). Jener nothwendige Austausch gehört nach ihm gar nicht zu den Erwerbskünsten. Unter den Erwerbskünsten kennt er drei Klassen: I. die rein naturgemässe, die er in Cap. 3 § 23 *οἰκονομική* und in Cap. 4 § 2 *οἰκειοτάτη* (eigentlichste Erwerbskunst) nennt, zu welcher er nicht nur jede Art von Landwirthschaft und jeden Bezug von lebenden Besitzthümern, Vieh und Sklaven (Cap. 3 § 22 am Schluss und Cap. 4 § 1), sondern auch jede Art von Jagd rechnet, namentlich auch die Menschenjagd, d. h. die Kriegskunst, „um Menschen, welche, obgleich dazu geboren, sich nicht beherrschen lassen wollen“, zu Sklaven zu machen, „denn dieser Krieg“, sagt er Cap. 3 § 8, „ist von Natur gerecht“. II. die ganz unnatürliche, jene *χρηματιστικὴ ἀλλαγή*, die er *μεταβλητική* Cap. 3 § 23 und Cap. 4 § 2 nennt, was ungefähr unserem Begriff: Handel im weitesten Sinne (jede auf Nettogewinn abzielende Abschliessung von Verträgen) entspricht. Diese theilt er wieder ein: 1. *ἐμπορία* (offenbar unser Handel im eigentlichen Sinne), umfassend Seehandel (*ναυκληρία*), Landhandel (*φορτηγία*) und Kleinhandel (*παράστασις*); 2. *τοκισμός* (Geldgeschäfte); 3. *μισθαρνία*, womit er Alles, was wir unter Fabrikation und Handwerk verstehen, begreift. III. die in der Mitte zwischen der naturgemässen und der naturwidrigen stehende Erwerbskunst, nämlich Forstwirthschaft (*ὑλοτομία*) und Bergbau (*μεταλλευτική*). Die Erwerbskunst der Klasse I nennt er löblich (*ἐπαινουμένη*), die der Klasse II tadelnswerth (*ψεγομένη δικαίως*). Also Sklaven einfangen, züchten und bestmöglich ausbeuten ist löblich, Handel und Gewerbe treiben und für Geld arbeiten ist tadelnswerth!

kannten Tauschmittels und zugleich als Werthmessers, darin besteht, die Vermiethung nicht von den einzelnen Geldstücken, sondern von wirklichen produktiven Kräften, in Geld gemessen, in einem für beide Theile, den Kapitalbesitzenden und den Kapitalsuchenden, heilsamen Weise zu vermitteln, und dass der Handel gerade dann, wenn er nicht auf gegenseitige Uebervortheilung zielt, die Händler selbst am meisten bereichert und die Gesammtproduktion am meisten beflügelt. Er hat keine Ahnung davon, dass die athenischen Bürger, wenn sie seinen Irrthum getheilt hätten, wenn sie sich von Handelsspekulationen und vom Zinsnehmen ferngehalten hätten, ihre Vaterstadt nie über die Stufe Spartas emporgehoben haben würden, dass dann Athen ebensowenig als Sparta Geister, wie er selbst, hätte hervorbringen können, an deren Schöpfungen wir uns noch heute erfreuen.

Mit dem anderen Punkte meine ich seine totale Unkenntniss der sittlichen Verwerflichkeit der Sklaverei. Er referirt die Meinung Anderer, wonach »das Herrschen über Sklaven wider die Natur erscheint; denn durch Satzung sei der Eine Sklav, der Andere frei, von Natur aber kein Unterschied, weshalb es auch nicht gerecht sei; es sei nämlich gewaltsam«. In einer langen Betrachtung [12]) müht er sich ab diese Meinung zu widerlegen und zu beweisen, dass die Sklaverei nicht etwa ein relativ für seine Zeit nothwendiges Uebel, sondern geradezu naturnothwendig und gerecht sei. »Denn von Natur,« sagt er, »Sklave ist der, welcher Eigenthum eines Andern sein kann (darum ist er es auch) und der an der Vernunft nur so viel Antheil hat, um sie vernehmen zu können, ohne sie selbst zu besitzen.« »Dass es nun also Menschen giebt, von denen die einen von Natur frei, die anderen Sklaven sind, denen es sowohl nützt als recht ist, Sklaven zu sein, ist einleuchtend.« Dass dies haltlose Sophismen sind, wird heutzutage gewiss noch weit mehr einleuchtend sein. Dagegen hat Aristoteles, ohne es zu wollen, für die bloss relative Nothwendigkeit dieses Uebels für gewisse Kulturstufen sicher das beste Argument angegeben, wenn er sagt:

> »Wenn jedes Werkzeug auf's Geheiss oder gar demselben zuvorkommend sein Werk verrichten könnte, wie es von den Werken des Dädalos oder von Hephästos' Dreifüssen heisst, von denen der Dichter singt, dass sie »»aus eigenem Antriebe geh'n an die heilige Arbeit«« — wenn so auch die Weberschiffe selbst webten und die Plektren die Zither schlügen, da brauchten

12) Buch I Cap. 2 § 3—23.

weder die Werkmeister Gehülfen, noch die Herren Sklaven.«

Wie würde sich der grosse Lehrer Alexander's wundern, wenn er heute wiederkäme und sich überzeugte, dass, Dank dem Handelsgeiste, den er so tief verachtete, und Dank dem in tausend neuen Gestalten (Aktien, Wechsel, Obligationen, Kommanditen) auftretenden Bestreben, sein Geld verzinslich anzulegen oder, besser ausgedrückt, mit den eigenen Kapitalien den Unternehmungsgeist und die Arbeitskraft Anderer zu befruchten, dass also, Dank dem Streben, das er als das allerhassenswertheste und naturwidrigste hinstellt, heutzutage Milliarden von Spindeln und Weberschiffen gerade so, wie in seiner Fabel die Werke des Dädalos und Hephästos, ohne Zuthun von Sklaven, auf das Geheiss des Werkmeisters und seiner Gehülfen sich in Bewegung setzen und dass von selbst die Zither schlagenden Plektren, vulgo Spieldosen, ein ganz alltägliches Kinderspielzeug sind, von dem man Angesichts der anderen Wunder des Erfindungs- und Unternehmungsgeistes, der Telegraphen und Eisenbahnen, kaum noch zu sprechen wagt?

Wahrlich, ein Mann, wie Aristoteles, würde nicht anstehen, jene beiden grossen Irrthümer demüthig zu widerrufen, die es ihm unmöglich machten, die rein wirthschaftlichen Uebel der Gütergemeinschaft und der Abschaffung des Geldes zu erkennen; er würde mit uns einsehen, dass es — wie nun einmal die menschliche Natur beschaffen ist — gerade der ohne die Einrichtung des Geldes und des Privateigenthums undenkbare Handels- und Unternehmungsgeist ist, welcher die Sklaverei oder, was dasselbe heisst, den äusseren physischen Zwang zur Produktion von Seiten einer herrschenden Minderheit gegen eine dienende Mehrheit entbehrlich macht, er würde mit uns gerade darin den wundesten Fleck des Kommunismus erkennen, dass derselbe ohne einen solchen Zwang ein Herabsinken zur Barbarei zur Folge haben würde.

Uebrigens wäre Plato gegenüber diese Ausführung auch kaum am Platze gewesen; für Plato, der ja nicht zu den wenigen erleuchteten Männern des Alterthums gehörte, welche Aristoteles, weil sie die Sklaverei als etwas Naturwidriges und Ungerechtes betrachteten, bekämpft, würde die Alternative, entweder für seinen Staat auf jede höhere Kultur zu verzichten, oder die sämmtlichen Bürger seines Staates zu Sklaven, zu unfreien Arbeitern herabzudrücken, gar nichts Schreckendes gehabt haben; ihm war es ja nur um die selige Freundschaft und Einheit seiner Wächter, als Träger und Ausdruck des Staatsganzen, nicht um die Beglückung der einzelnen Menschen zu thun.

Dagegen glauben wir zum Voraus durch diese Betrachtung die übrigen kommunistischen Systeme, zu deren Darstellung wir jetzt übergehen, in ihrer inneren Unhaltbarkeit gezeigt zu haben, indem sie insgesammt darin vom Platonischen System abweichen, dass sie entweder geradezu Freiheit und Gleichheit der einzelnen Menschen zur Voraussetzung oder doch wenigstens die höchstmögliche irdische Glückseligkeit für alle Einzelnen zum Endzweck haben.

Das erste und zugleich vielleicht geistreichste Werk, welches in der Form des Staatsromans ein kommunistisches System entwickelt, durch das ein möglichst grosses Mass von Glückseligkeit nicht bloss für den Staat als Ganzes oder für die Träger der Staatsgewalt, sondern für die Menschen, als Einzelne, erzielt werden soll, ist im Jahre 1516 von dem bekannten Kanzler und Grosssiegelbewahrer Heinrich's VIII. von England, von Thomas Morus, einem der gebildetsten und edelsten Männer seiner Zeit, verfasst worden.

Sein Werk »über die beste Staatsverfassung oder über die neue Insel Utopien« war ursprünglich in lateinischer Sprache verfasst. Von der grossen Verbreitung, die es gleich nach seinem Erscheinen fand, zeugen die vielen Ausgaben, die es erlebte; schon 1518 erschien in Basel eine zweite lateinische Ausgabe, 1548 eine italienische, 1550 eine französische, 1551 eine englische[13]), 1612 eine deutsche und 1636 eine spanische Uebersetzung. Dies Werk, wie es der ganzen Richtung den Namen gegeben hat, ist sowohl nach Form als Inhalt das Vorbild von nahezu zahllosen Nachbildungen gewesen und hat namentlich der Voyage en Icarie, dem Hauptwerke Cabet's, der als Gründer einer noch in unseren Tagen fortlebenden Kommunistensekte dasteht, ganz unverkennbar als Muster gedient.

Es ist eingekleidet in die Form des Platonischen Dialogs. Als Gesandter Heinrich's VIII. in Flandern sieht Morus bei sich einen weitgereisten Mann, Namens Raphael, einen Reisegefährten des Amerigo Vespuzzi, dem bekanntlich Amerika seinen Namen verdankt. Dieser Raphael erzählt ihm von seiner Reise nach Utopien, einer halbmondförmigen prächtigen grossen Insel in fernen, bis dahin von Europäern unbefahrenen Meeren, in der Nähe eines bisher ebenso unbekannten Festlandes. Utopien, ein demokratisch-republikanischer Bundesstaat, hat 54 Städte oder, wie wir sagen würden, Kantone mit je 6000 Familien. In der Hauptstadt Amaurote tagen je 3 Deputirte aus jeder

13) Die von mir benutzte englische Ausgabe datirt von 1684 und hat den Titel: Utopia written in Latin by Sir Thomas More, chancellor of England, ohne Nennung des Uebersetzers.

Stadt, also ein Kongress von 162 Abgeordneten, welcher das Ganze regiert. In jeder einzelnen Stadt bilden je 42 Personen eine Ackerbau- oder Arbeiterfamilie; je 30 Familien stehen unter einem Philarch, je 10 Philarchen wählen einen Protophilarchen; die 200 Philarchen wählen aus den 4 Kandidaten, die ihnen durch die 4 Stadtquartiere präsentirt werden, einen Fürsten auf Lebenszeit. Dieser bildet mit den 20 Protophilarchen den städtischen Senat, der die Stadt mit ihrem Gebiete oder, wie wir sagen würden, den Kanton regiert. Die Hauptaufgabe sowohl der Gesammtstaats- als auch der Stadt- oder Kantonsregierung ist die Vertheilung von Arbeit und Genuss. Drei Stunden Vormittags- und drei Stunden Nachmittagsarbeit reichen hin, um Alle herrlich und in Freuden leben zu lassen. Dies Resultat erklärt sich, wie Morus seinen Raphael sagen lässt, erstens weil auch die Frauen mit arbeiten; zweitens weil »die ungeheuere Masse von Priestern und religiösen Tagedieben, von Adeligen mit ihren Taugenichtsen in Livree und die wahre Sündfluth von Bettlern«, die anderswo mit geniessen, ohne zu arbeiten, in Utopien gänzlich unbekannt sind; drittens weil hier ein schöner Wetteifer und die Abwechselung die Arbeit befruchtet. Der Wetteifer und die Abwechselung als Reizmittel für möglichst grosse Arbeitsleistungen, von denen bekanntlich in unserem Jahrhundert Fourier und seine Schule so viel gerühmt hat, spielen also schon hier eine grosse Rolle. Wie mit der Arbeit abgewechselt wird, wie namentlich immer von je 30 Familien nur 20 zwei Jahre lang den Ackerbau treiben, so dass also immer ein Drittel der arbeitenden Bevölkerung mit städtischen Berufsarten beschäftigt ist, so werden auch die Wohnungen, jedoch nur alle 10 Jahre, gewechselt und zwar durch's Loos neu vertheilt. Auf die ganze Bevölkerung von einer Stadt oder einem Kanton mit circa 250,000 Seelen, also ungefähr gleich dem Kanton Zürich, kommen nur 500 Personen, die als Beamte, Gelehrte und Priester von den gewöhnlichen Arbeiten eximirt sind. Die ganz schmutzigen Arbeiten, die Niemand freiwillig übernehmen würde, werden theils durch die Sklaven, von denen je 2 auf jede Familie von 40 Freien kommen, also in jeder Stadt circa 12,000 sind, theils durch einen religiösen Orden besorgt, der sich, um die himmlischen Güter desto reichlicher im Jenseits zu ernten, dem Cölibate und der Entsagung im Diesseits gewidmet hat.

Also doch noch Sklaven, wie bei Plato, werden Sie fragen?! Wie stimmt das mit der Glückseligkeit, die für Alle erzielt wird? Indessen ist diese Inkonsequenz doch nicht so arg, als es scheint. Denn nur Kriegsgefangene und Verbrecher sind Sklaven. Ausser

Todesstrafe kennt Utopien gar kein anderes Strafmittel, als die Sklaverei. Dieser Zustand ist kein vererblicher; mit der Besserung, mit dem Aufgeben der feindlichen oder verbrecherischen Gesinnung und spätestens mit dem Tode erlischt die Sklaverei. Die Sklaven Utopiens sind also im Grunde genommen dasselbe, was heutzutage die zu Festungsarbeiten angehaltenen Kriegsgefangenen und die gewöhnlichen Sträflinge. Ihre Behandlung ist überdies so milde, wie irgend möglich. Die Ketten dieser Sklaven sind von Gold und Silber, um den Freien den gebührenden Abscheu gegen diese Metalle zu erregen, die natürlich hier, wie schon bei Plato und bei allen Utopisten, als die Hauptwurzel alles Uebels betrachtet werden.

Von der Platonischen Weibergemeinschaft ist in Utopien keine Spur, im Gegentheil eine sehr heilige Ehe und sehr erschwerte Ehescheidung, wobei namentlich die Frauen der Senatoren ein Wort mitzusprechen haben.

Wie weit entfernt Morus, der bekanntlich für seinen katholischen Glauben das Schaffot bestieg, von religiösem Fanatismus gewesen ist, zeigen seine Schilderungen der religiösen Einrichtungen Utopiens. Die Priester, je 13 für jede Stadt, verheirathen sich. In den Tempeln sind keine Bilder, wohl aber Weihrauch, Wachslichter und viel Musik. Es herrscht vollkommene Religionsfreiheit. Nur kann der nicht Bürger sein, der so thöricht sein sollte, die Unsterblichkeit der Seele und Belohnung des Guten und Bestrafung des Bösen im Jenseits zu leugnen — eine Beschränkung der Religionsfreiheit, die bekanntlich auch von Rousseau und Robespierre empfohlen wird. Höchst bezeichnend für die moralische Weltanschauung, die im Gegensatze zur platonischen allen modernen Utopien zu Grunde liegt, sind folgende Aussprüche, die Morus seinen Utopiern in den Mund legt:

> »Nach dem Glücke zu streben, ohne die Gesetze zu verletzen, ist Weisheit. Sich kasteien, um Andern Annehmlichkeiten im Diesseits und sich selbst im Jenseits zu verschaffen, ist wahre Uneigennützigkeit; sich kasteien für ein leeres Phantom der Tugend, ist stumpfsinnige Thorheit, feige Grausamkeit gegen sich selbst und hochmüthige Undankbarkeit gegen die Natur.«

Damit stimmt denn auch vollkommen eine Einrichtung Utopiens überein, die ich bei keinem der spätern Utopisten wiedergefunden habe: »Unheilbare Kranke dürfen sich auf Anrathen der Priester und der Obrigkeit tödten oder in einem durch Schlaftrunk bewirkten sanften Schlummer tödten lassen.«

Die Ansicht der Utopier, womit sie die gänzliche Beseitigung der Advokaten und die Reduktion der Gesetze auf eine sehr kleine Zahl motiviren, dürfte vielleicht bei Manchem, der sonst nichts von Utopien wissen will, Beifall finden:

> »Was für ein Unterschied — sagen sie — liegt für die Masse, d. h. für die zahlreichste und der Vorschriften bedürftigste Klasse — was für ein Unterschied liegt für diese darin, ob es keine Gesetze gebe, oder ob die vorhandenen Gesetze so dunkel und verwirrt sind, dass man, um ihre wahre Bedeutung herauszubekommen, ungewöhnlichen Scharfsinn besitzen und lange Untersuchungen und Studien gemacht haben müsste?«

Auch ihre höchst originelle Ansicht über den Krieg möchte vielleicht Anklang finden: »Alle Bürger Utopiens sind kriegsgeübt, aber nur im Nothfalle werden sie in den Kampf geschickt. Man führt die Vertheidigungskriege — andere kennt man natürlich nicht — wo möglich mit denselben Metallen, aus denen die Sklavenketten geschmiedet werden, mit Gold und Silber, dessen der Staatsschatz, weil es für die Bürger völlig unnütz ist, die ungeheuersten Vorräthe besitzt; man miethet damit Söldlinge bei benachbarten Barbarenvölkern, setzt ungeheuere Preise auf Ermordung der feindlichen Fürsten und erkauft damit Verräther. Denn die Lorbeern eines blutigen Kriegs werden betrauert. Für die Utopier besteht der schönste Kriegsruhm darin, den Feind nur durch Gewandtheit und List besiegt zu haben.«

Am Schlusse seiner Schilderung ruft Raphael aus:

> »Man sieht dort weder Arme noch Bettler und obgleich Niemand Etwas sein eigen nennt, ist dennoch Jeder reich. Giebt es in der That einen schönern Reichthum, als denjenigen, der uns heiter und ruhig, ohne Unruhe und Sorge zu leben erlaubt? Giebt es ein schöneres Loos, als seiner Existenz halber nicht zittern zu dürfen, nicht durch die unaufhörlichen Bitten und Klagen einer Gattin ermüdet zu werden, sich nicht über die Aussteuer seiner Tochter zu beunruhigen?«

Das ganze Werk schliesst Morus mit der Bemerkung, die er, um Raphael nicht zu kränken, bloss dem Leser gegenüber macht, dass er Vieles, so namentlich »die Gemeinschaft der Güter ohne den Gebrauch des Geldes abgeschmackt gefunden habe, aber doch gestehe, dass er Manches nachahmungswerth finde«. Ob diese Bemerkung ernstlich gemeint ist, oder ob Morus damit bloss den Vorurtheilen seiner Zeit eine Koncession machen oder Konflikte mit Staat und Kirche vermeiden wollte, wage ich nicht zu entscheiden. Gewiss ist nur, dass gerade

das, was er abgeschmackt gefunden haben will, von spätern Anhängern des Kommunismus, so namentlich von Cabet [14]), als seine wahre Ueberzeugung angesehen und Morus als erster Apostel dieser Lehre gepriesen wird.

Fast gleichzeitig mit der weiteren Verbreitung dieser Utopie, die, wenn sie überhaupt als ein ernstlicher Reformvorschlag, so doch jedenfalls als ein höchst friedlicher gemeint war, wenigstens noch bei Lebzeiten des Verfassers derselben, ging in Deutschland, das damals an der Spitze der europäischen Civilisation stand, Hand in Hand mit der Kirchenreformation eine sociale Bewegung, die an Rohheit und raffinirter Grausamkeit in der Geschichte ihres Gleichen sucht; ich meine die Bewegung, die in den Bauernkriegen ihren Anfang und in der qualvollen Hinrichtung der münsterer Wiedertäufer ihr Ende nahm. Es ist diese Bewegung von den ähnlichen Erscheinungen des Mittelalters und des Alterthums [15]), von den Sklavenkriegen des alten Italiens und den Jacquerien Frankreichs wesentlich dadurch verschieden, dass hier zum ersten Male nicht bloss neue Vertheilung der Güter, sondern principielle Abschaffung des Privateigenthums gewaltsam angestrebt wurde. Sicher ist wenigstens die Aufhebung alles Privateigenthums und die Herstellung einer Gütergemeinschaft in der allerrohsten und brutalsten Weise eine Hauptlehre der münsterer Wiedertäufer gewesen, wie uns ein Zeitgenosse und zum Theil Augenzeuge der schrecklichen Vorgänge in Münster in den Jahren 1532 bis 1534, Henricus Dorpius [16]) aus Münster, verbürgt.

---

14) Cabet in seiner Voyage en Icarie, 5. Ausg. Paris 1848. p. 470 — 532 giebt eine ziemlich ausführliche Geschichte aller kommunistischen Bestrebungen und Theorien. Hier sagt er p. 481 von Morus: „Voilà l'auteur de l'Utopie, ami du célèbre Erasme qui l'admire l'un des hommes dont la science, la sagesse et les vertus font le plus d'honneur à l'Angleterre, l'un des Génies amis les plus désintéressés et les plus dévoués de l'Humanité (bien autrement digne d'une statue que ceux qui découvrent des machines en cherchant la fortune) un nouveau Lycurgue, un Solon, un Pythagore, un Socrate, un Platon, et je dirai presque un Jesus-Christ!"

15) Ein kurzer Abriss der Geschichte dieser „faustrechtlichen Protestationen" der Nichtbesitzer gegen „das grosse Eigenthum" wird von Escher, Handbuch der praktischen Politik. Leipzig 1863. Bd. I S. 318 u. f. gegeben.

16) Wahrhaftige historie, wie das Evangelium zu Münster angefangen und danach durch die Wiedertäufer verstöret, wieder aufgehöret hat. Dazu die gantze handlung derselbigen Buben, vom anfang bis zum ende, beydes in geistlichen und weltlichen stücken fleyssig beschrieben. Durch Henricum Dorpium Monasteriensem 1536.

»Zu derselbigen Zeit« — so berichtet Dorpius — »gebot der oberste Prophet, Johann Matthiesen« (es ist dies ein Vorläufer des Johann von Leyden, späteren Königs von Neu-Jerusalem), »es sollt ein Jeder sein Geld, Gut und was er hätte, ins gemein geben bei Straff seines Leibes. Solches grausamen Gebots erschricket sich das Volk und brachten Alles, was sie hatten. Auch kunden sie nichts verborgen behalten, wenn sie gleich etwas hingesteckt hatten. Denn es waren zwei Medlein da vom Teufel besessen, die verrieten, was man verborgen hatte.«

Wir sehen also schon im 16. Jahrhundert denselben Gegensatz zwischen friedlichen Utopisten und zu jeder Gewaltthat geneigten Kommunisten, wie er am schärfsten in den Arbeiterbewegungen der vierziger Jahre in Frankreich hervorgetreten ist und noch heute, wenn auch im Verborgenen, fortbesteht in den beiden kommunistischen Sekten der Ikarier und der Babouvisten.

Die Ikarier, so genannt von dem schon erwähnten Staatsromane, der Voyage en Icarie, die seit 1840 bis 1848 in fünf Auflagen erschien, begnügen sich damit, im Sinne ihres Meisters zu lehren, im Sinne Cabet's, der in der Verbannung in England sich aus einem rein politischen Revolutionär höchst wahrscheinlich unter dem Einflusse Robert Owen's und durch Lektion der Utopie des Thomas Morus und anderer Staatsromane zu einem friedlichen Kommunisten bekehrt hatte; ihre einzige That ist der wiederholte Versuch, mit ihrem Meister in Amerika ein neues Icarien zu begründen. Wirklich trat eine solche ikarische Kolonie in der verlassenen Mormonenstadt Nauvoo in Illinois nach 1848 in's Leben; noch im Jahre 1854 zählte sie 405 Personen[17]), die unter der Diktatur Cabet's mit viel Musik, von der sich ja schon Plato so viel versprach, den Acker bebauten. Schon im Jahre 1856 aber ist Cabet, von den Seinen verstossen und verlassen, in St. Louis im Elend verstorben und die Kolonie selbst seitdem spurlos verschwunden, wohl einfach deshalb, weil man sich allseitig überzeugte, dass der Acker bei Gesammtwirthschaft nicht weniger Dornen und Disteln trägt, als sonst, und es ist wohl bloss ein Scherz, wenn man sagt, es sei, als Cabet seinen Ikariern das Schnupfen

---

17) Vgl. einen Aufsatz von Pelz in der Deutschen Vierteljahrschrift 1855 Heft 4 S. 205, wo überhaupt viel schätzbare Materialien über verunglückte Versuche, kommunistische oder socialistische Gemeinden in Amerika zu gründen, zusammengestellt sind.

verbieten wollte, eine Schnupftabakrevolution ausgebrochen, in Folge deren Cabet verjagt und Alles aus einander gegangen sei.

Die Babouvisten haben ihren Namen von dem bekannten kommunistischen Verschwörer Babeouf erhalten, der im Jahre 1796 das Schaffot mit den Worten bestieg: »Es ist ruhmvoll, für die Sache der Tugend zu sterben.« Sein Mitverschworner Buonarotti, wie Cabet behauptet, ein Nachkomme des berühmten Michel Angelo, hat während seiner Verbannung diesen Babeouf in einem dicken, äusserst langweiligen Buche [18]) als den grössten Märtyrer der Freiheit und seine revolutionär-kommunistische Doktrin als die höchste Heilswahrheit verherrlicht, eine Doktrin, die, wie Cabet versichert, hauptsächlich aus einem Werke eines pariser Schullehrers, Morelli, Code de la nature, geschöpft sein soll. Mit seinem Buche ist Buonarotti, nachdem die Julirevolution auch ihm das Vaterland wieder geöffnet hatte, nach Paris gereist, wo es ihm wirklich nach vielen vergeblichen Versuchen gelang, namentlich unter den Gefangenen der republikanischen Bewegung vom Jahre 1834 Anhänger zu finden und die Sekte der Babouvisten zu stiften. Diese sehen wir seitdem bei allen Verschwörungen und gewaltsamen Volkserhebungen, und so namentlich in der Junischlacht von 1848, mit der bekanntlich die äussere und bekannte Geschichte des gewaltsamen Kommunismus endet, in der vordersten Reihe. Ihre Doktrin unterscheidet sich von der der Ikarier auch darin, dass sie, wie Babeouf in seinem letzten Briefe an Frau und Kinder sich ausdrückt, den Tod »für einen tugendhaften Schlaf, für eine ewige Nacht« erklären [19]), während die Ikarier, ähnlich wie die Utopier des Morus, an Unsterblichkeit der Seele glauben.

Sie werden gewiss bei der schon sehr vorgerückten Zeit entschuldigen, wenn ich von den zahlreichen Staatsromanen, die zwischen der

---

18) Conspiration pour l'égalité dite de Babeuf suivie du procès auquel elle donna lieu, et des pièces justificatives etc. etc. par Ph. Buonarotti. 2 Tom. Bruxelles 1828.

19) Mit dieser Stelle in dem letzten Schreiben Babeuf's an seine Kinder, das überhaupt nicht die leiseste Hinweisung auf religiöse Vorstellungen und Verheissungen enthält, kontrastirt einigermassen die Mittheilung Buonarotti's in Tom. I p. 254 über die Ansichten und Absichten des Verschwörungskomités. Toutes ces institutions — heisst es hier — et les moeurs républicaines qu'elles devaient créer et conserver eussent trouvé un dernier et important appui dans les idées religieuses dont les lois et l'éducation allaient jeter les sémences dans tous les esprits. La république française ne reconnaissant aucune révélation, n'eût aucun culte particulier; mais elle eût fortement gravé dans le coeur des bons citoyens l'espérance d'une heureuse immortalité.

Utopia des Morus und der Voyage en Icarie erschienen sind, Civitas Solis oder Sonnenstaat vom Jahre 1623, Oceana[20]) von Harrington vom Jahre 1656, La république de Salente von Fénélon, La Basiliade von dem schon genannten Morelli vom Jahre 1753 u. s. f., keinen einzigen ausführlich bespreche und nur erwähne, dass der erstgenannte, für Entwickelung kommunistischer Ideen bei Weitem bedeutendste, die Civitas solis, von dem höchst seltsamen Dominikanermönche Campanella verfasst ist, der 27 Jahre seines Lebens, bis 1626, als spanischer Staatsgefangener in 50 verschiedenen Kerkern, und zwar längere Zeit mit den furchtbarsten Torturen gequält, zubrachte und dennoch in einem anderen Werke, De monarchia hispanica, ganz ernstlich den Vorschlag machte, mit spanischen Waffen und spanischer List eine katholische Weltherrschaft mit Papst und König von Spanien an der Spitze zu begründen[21]).

Sie werden aus demselben Grunde entschuldigen, wenn ich davon absehe, auf die höchst manchfaltigen Abschwächungen des Kommunismus, die Mittelstufen zwischen Kommunismus und voller Anerkennung des Privateigenthums näher einzugehen, die in unserem Jahrhundert

---

20) Cabet in seiner Voyage en Icarie, 5. Ausg. Paris 1848 in der oben schon erwähnten Geschichte der kommunistischen Ansichten p. 484 nennt Harrington „partisan de l'Égalité de fortune" und sagt von ihm: „il établit un maximum de propriété immomibilière de 200 ou 500 francs de revenu". Ich finde in der vor mir liegenden prächtig ausgestatteten Ausgabe der Oceana vom Jahre 1771 mit einer sehr interessanten Lebensbeschreibung Harrington's von Toland vom Jahre 1700 zwar der Form nach einen Staatsroman nach dem Vorbilde Plato's und Morus', aber dem Inhalte nach eine höchst praktische Entwickelung republikanisch-demokratischer Principien. Die einzige Spur von Eingriff in das Privateigenthum dürfte sein Vorschlag p. 95 zu einem Agrargesetz enthalten, das in äusserst schonender Weise darauf hinzielt, Grundbesitz mit mehr als 2000 Pfund jährlichen Renten (land exceeding the revenue of two thousand pounds a year) zu zersplittern. Wer mehr, als dies Quantum besitzt, soll auch die jüngern Söhne miterben lassen, und wer es noch nicht besitzt, soll nicht mehr, als dasselbe, akquiriren dürfen, aber bei diesem Verbot ist schonend hinzugefügt: except by lawful inheritance. Cabet scheint sich also enorm verrechnet zu haben.

21) Ueber Campanella, geb. 1568, gest. 1639, sein Leben und seine Schriften ist ein sehr interessanter Aufsatz von Sigwart in Treitschke's preussischen Jahrbüchern Jahrg. 1866 S. 517 u. f. zu vergleichen. Hier findet sich auch die sehr interessante Notiz, dass sein echt kommunistischer, sogar die Platonische Weibergemeinschaft wieder aufnehmender Staatsroman, der Sonnenstaat, zuerst von einem deutschen protestantischen Geistlichen Andreä im Jahre 1623 zum Druck befördert und ausserdem noch vor der ersten Publikation zu einem selbstständigen Staatsroman umgearbeitet worden sei. Nach Sigwart sei erst durch Campanella der Geschmack für kommunistische Staatsromane geweckt worden.

als St. Simonismus und Fourierismus, bald als Lehre von der Organisation der Arbeit durch die Staatsgewalt, bald als Vorschlag zu Vereinigungen in grossen Arbeitsgemeinden, Phalangen, als Lehren von Louis Blanc, Proudhon und vielen Anderen in Frankreich hervorgetreten sind und sich auch in Deutschland und hier in Zürich, so z. B. in der erst in diesen Tagen erschienenen »Weihnachtsgabe von Theodor Zuppinger«, immer wieder von Neuem geltend machen.

Nur eine besondere Nüance dieser halbkommunistischen Richtungen, die man bekanntlich insgesammt unter dem Namen Socialismus zusammenfasst, mag hier speciell erwähnt werden, weil sie mit der gerade jetzt hier im Kanton Zürich angeregten Frage der Kantonalbank eine hoffentlich nur sehr entfernte Verwandtschaft hat; es ist die hauptsächlich von Proudhon [22]) und Coignet [23]) ausgebildete Lehre,

22) Proudhon, Organisation du crédit et de la circulation et solution du problème social. Ferner: Banque du peuple suivie du rapport de la commission des délégués du Luxembourg. Paris 1849. Diese letztere Schrift enthält die Statuten einer Kommanditenaktiengesellschaft mit Proudhon als einzigem gérant, welche die Aufgabe, unentgeltlichen Kredit zu gewähren, durch Ausgabe von Noten von Fr. 5 und grössern Beträgen, zahlbar nicht in Gold, sondern in Leistungen (produits ou services) der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft unter Garantie der Bank zu lösen versucht. Die Idee geht von dem absolut unwahren Satz aus, dass das Kapital unproduktiv sei und daher der Kredit und Austausch unentgeltlich werden müsse. Das Schicksal dieser Bank ist bekannt.

23) „Bank- und Handels-Reform. Nach Fourier'schen Grundsätzen von F. Coignet. Aus dem Französischen von Karl Bürkli. Zürich, Druck von H. Mahler, 1855.“ Der Hauptunterschied von Proudhon besteht darin, dass Coignet seine Bank nicht durch freie Association, sondern direkt durch den Staat errichten lassen will, und dass er seinen Banknoten nicht durch die Verpflichtung der Einzelnen, dagegen Produkte zu liefern, sondern dadurch Kurs verschaffen will, dass Jeder, der Banknoten bei der Bank deponirt, von dieser einen mässigen Zins beziehen könne. Ferner will Coignet nur gegen Hinterlegung von Pfändern seine Darlehne machen, während Proudhon auch gegen Bürgen Vorschüsse macht. — Bei Gelegenheit der in Zürich jetzt noch schwebenden Frage über Errichtung einer Kantonalbank hat der Uebersetzer jener Schrift das Coignet'sche System in Vorschlag gebracht in einer Schrift: „Eine Kantonalbank, aber keine Herren-, sondern eine Volksbank, keine 5 und 6%, sondern 2, höchstens 3% Zins. Sturz der Geldaristokratie durch eine Staatsbank ohne Gold- und Silbergeld von Karl Bürkli. Zürich 1866.“ Die Regierung des Kantons Zürich hat dem Verfasser Gelegenheit gegeben, seine Ansicht als Mitglied einer von der Regierung berufenen Expertenkommission über die Errichtung einer Kantonalbank zu vertreten. Zu den vielen Bankprojekten in Zeitungen und Flugschriften, welche in der neusten Zeit in Zürich aufgetaucht sind, gehört die oben im Texte erwähnte „Weihnachtsgabe von Zup-

durch Gründung einer grossartigen Zettelbank, die für jeden verpfändeten Werth Vorschüsse, zahlbar und rückzahlbar in uneinlösbaren Banknoten gewährt, den Gebrauch des Metallgeldes gänzlich zu verdrängen und den Zinsfuss auf ein Minimum herabzudrücken, das lediglich dazu dient, um die Druckkosten der Noten und die sonstigen Verwaltungskosten zu bestreiten.

Ich kann diese Idee kaum treffender charakterisiren, als mit den eigenen Worten des Schneiders Weitling in seinem schon im Eingange meines Vortrags erwähnten Werke: »Die Menschheit«.

Auf Seite 13 sagt derselbe:

»Durch die Errichtung einer Nationalbank, welche jedem Arbeitsverständigen Credit giebt, ist der Arbeiter nur versichert, die Mittel zu bekommen, um arbeiten zu können, die Arbeit selbst muss er suchen.« »Die Gesellschaft müsste ausser der Nationalbank noch Nationalwerkstätten und Colonien gründen.« »Um diese Anstalten zu heben, wäre aber ein immerwährender Credit, d. h. Staatsverlust erfoderlich; denn die verarbeiteten Gegenstände müssten verkauft werden, und um den Verkauf zu erleichtern, müsste man die Preise herabsetzen. Dadurch würde der Credit der Nationalbank zerstört und mit ihm der Wohlstand aller nicht für die Nationalanstalten Arbeitenden.«

Es ist gewiss vollkommen richtig, was Weitling hier andeutet, dass alle diese socialistischen Vorschläge, selbst dies scheinbar gemässigteste Projekt einer solchen grossen Zettelbank, dazu drängen, die ganze produktive Thätigkeit des Volks von Staats wegen zu organisiren, an die Stelle der natürlichen, unwillkürlichen Regelung durch das blind und bewusstlos, wie eine Naturkraft wirkende Gesetz von Nachfrage und Angebot eine künstliche, willkürliche Regelung durch die Staatsgewalt zu setzen, die mit Bewusstsein, mit Ueberlegung, mit genauer Abwägung des Bedarfs und der Fähigkeiten der Einzelnen die Rollen austheilt, um das zu produciren, was der Staat, jede Stadt, jede Haushaltung jeweilen bedürfen wird; mit einem Worte, jeder Socialist muss, wenn er nicht Gefahr laufen will, selbst von Männern, wie Weitling, der handgreiflichsten Ungerechtigkeit, der totalen Erfolglosigkeit seiner Projekte überführt zu werden, Kommunist werden.

Dass bei dem jetzt herrschenden Systeme, welches dem Gesetze von Nachfrage und Angebot oder, um mit Darwin zu reden, der

---

pinger", die aber so konfus socialistische Tendenzen mit der Bankfrage verflicht, dass sie gar keine Beachtung gefunden hat.

natürlichen Zuchtwahl die Regelung des gewerblichen Lebens überlässt, viel Jammer und Elend in der Welt ist, diese unbestreitbare Thatsache ist es, welche alle modernen kommunistischen und socialistischen Systeme für sich anführen. Dabei vergessen sie aber, dass Jammer und Elend gerade in demselben Masse abgenommen haben, dass sich Wohlstand und Bildung auch bei den untersten Klassen in demselben Masse gehoben haben, als von frühern, den Zeiten des Polizeistaates und der patriarchalischen Regierung angehörigen Versuchen, die Produktion von Staatswegen zu regeln, abstrahirt und das System der freien Konkurrenz zur Geltung gebracht worden ist. Wer an dieser Thatsache zweifelt, der mag die Statistik der Todesfälle durch Hunger, Pestilenz und Henkerbeil unserer und jener vergangenen, oft gerühmten Zeiten vergleichen!

Durch alle modernen kommunistischen oder socialistischen Lehren zieht sich der Irrthum, mit Hülfe der Organisation der Arbeit von Staatswegen werde nicht nur der Genuss gerechter vertheilt, sondern es werde sogar die Produktion *im Ganzen* gesteigert, so dass im Grossen und Ganzen weniger gearbeitet zu werden brauche und mehr konsumirt werden könne, als bei dem System der freien Konkurrenz. Man giebt sich also der Hoffnung hin, dass die Staatsmänner, welche die gesammte Produktion und Konsumtion *planmässig* auf Grundlage von statistischen Ermittelungen und andern wissenschaftlichen Operationen zu organisiren und zu dirigiren haben würden, ihre Aufgabe, möglichst viel und möglichst dem jeweiligen Bedarf entsprechend produciren zu lassen, besser lösen könnten, dass sie die vielen Missgriffe, welche überhaupt bei der Produktion gemacht werden können, eher zu vermeiden im Stande wären, als es jetzt bei dem instinktiven Zusammenwirken der unzähligen Einzelunternehmungen unter der Herrschaft des Naturgesetzes von Nachfrage und Angebot der Fall ist. Diese Hoffnung dürfte aber wohl genau eben so *eitel* sein, als wenn Jemand sich einbildete, er werde *sicherer* und *besser* marschiren, wenn er, statt wie ein gewöhnlicher Mensch das Gehen *unbewusst*, als Kind durch vieles Fallen und Anstossen, mit einem Worte durch die Schule des *Schmerzes* instinktiv zu *erlernen* und ebenso unbewusst *auszuüben*, nach den Regeln der *Mechanik*, der Physiologie und Anatomie gehen, jedem einzelnen Gliede, dem Fuss, dem Knie, dem Schenkel, nach diesen wissenschaftlichen Grundsätzen bei jedem Schritte und Tritte genau seine Rolle vorzeichnen wollte.

Bei den Staatsmännern und Beamten, welche im Systeme der Gesammtwirthschaft oder der Organisation der Arbeit die Rolle, die jetzt

zahllosen Einzelunternehmern anheimfällt, zu übernehmen hätten, fehlen gerade die Faktoren, welche bei dem jetzigen Systeme die wirklich staunenswerthen Resultate auf volkswirthschaftlichem Gebiete hervorgebracht haben; es fehlt nicht bloss die Hoffnung, durch eine zweckmässige, den jeweiligen Bedürfnissen entsprechende Verwendung von Kapital und Arbeit einen glänzenden Gewinn zu machen, — denn der kommunistische Staatsmann und Beamte wird ja entweder gar nicht oder nur um einen verschwindend kleinen Bruchtheil des Gesammteigenthums bereichert, wenn er richtig operirt hat, — es fehlt vielmehr — und das ist unendlich viel wichtiger — die Furcht vor dem Verluste des eigenen Vermögens, vor Bankerot, Armuth und Schande, welche jede unzweckmässige Verwendung der produktiven Kräfte bedrohen, denn diese Strafe des Vermögensverlustes, wenn mit eigenem Kapitale, oder des Bankerots, wenn mit fremdem Kapitale gearbeitet wurde, ist keine Strafe für bösen Willen oder schuldhafte Fahrlässigkeit, wie sie am Ende auch gegen den socialistischen Beamten angedroht werden könnte; es ist eine Strafe des Irrthums, des Missgriffs ohne Rücksicht auf nachweisbare subjektive Verschuldung, wie sie, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, eben nur ein Naturgesetz, ähnlich dem Naturgesetze, das das fallende, seine Glieder unzweckmässig bewegende Kind mit Schmerzen straft, androhen kann und darf. Es ist diese Irrthumsstrafe eine naturnothwendige Folge aus dem von menschlicher Satzung völlig unabhängigen Naturgesetze über Nachfrage und Angebot, und die Furcht vor ihr ist es, die den wirthschaftlichen Instinkt beim Systeme der freien Konkurrenz so gesteigert und damit die Gesammtproduktion auf die Höhe gebracht hat, dass heutzutage ein schlichter Handwerker sich mehr geistige und materielle Genüsse, durch Lektüre, durch gute Kleidung, durch Lustreisen u. s. w., zu verschaffen im Stande ist, als ein grosser Grundbesitzer, als ein Edelmann in früheren Jahrhunderten. Man denke sich diese Irrthumsstrafe hinweg, man lasse die Gesammtproduktion organisiren und dirigiren durch Staatsbeamte, die von der Richtigkeit ihrer Organisationspläne nur äusserst wenig für sich selbst zu hoffen und von der Unrichtigkeit derselben wenigstens so lange, als überhaupt noch Staatsmittel vorhanden sind, noch weniger für sich selbst zu fürchten haben — sicher wird sich Missgriff auf Missgriff häufen, es wird zuletzt ein Herumtappen und Stolpern sein, um bei meinem früheren Bilde zu bleiben, wie bei dem gelehrten Manne, der seine Glieder nicht nach den Instinkten, die vom Schmerze angezogen werden, sondern nach mathematisch-physikalischen Grundsätzen zu bewegen versucht. Ein

solches Tappen und Stolpern der Wirthschaftsdirigenten eines kommunistischen oder socialistischen Staates wird es über kurz oder lang dahin bringen, dass der Bruchtheil von Genüssen, der auf jeden Einzelnen selbst bei der allergerechtesten Vertheilung kommt, kleiner und der Bruchtheil von Anstrengung grösser ist, als bei dem geringsten unserer heutigen Arbeiter.

Es sind daher alle Diejenigen in ihrem vollen Rechte, welche kommunistische und socialistische Reformvorschläge als utopisch belächeln und abweisen, und gewaltsame Volkserhebungen zur Durchführung derselben ebenso gewaltsam niederwerfen. Verkennen wir aber nicht, dass sich in allen diesen utopischen Rechts- und Staats-Theorien mehr oder weniger eine Tendenz ausspricht, welche die christliche Gesittung als eine berechtigte anerkennen muss, ich meine das Streben, Jammer und Elend, soweit sie nicht auf eigener Schuld oder unüberwindlichen Naturgewalten beruhen, aus der Welt zu schaffen und alle Menschen, namentlich auch die s. g. arbeitende Klasse, zu einem menschenwürdigen Dasein zu erheben.

Fahren wir daher fort, mit den nicht utopischen Mitteln zu wirken, mit denen die vorgeschrittenen Nationen, namentlich aber die freistaatlichen Gemeinwesen, denen wir angehören, diesem Ziele der Menschheit so unendlich viel näher gekommen sind, als die Barbaren in den Urwäldern und Wüsten, die weder Privateigenthum noch das bequeme Tauschmittel kennen, das die Utopisten so tief verachten, als die heidnischen Kulturvölker, deren Kultur auf der Sklaverei ruhte, als die mittelalterlichen Staaten, welche dem Kapital und dem Unternehmungsgeist künstliche Fesseln schlugen, an denen noch heute manche unserer Nachbarstaaten kranken.

Fahren wir fort, durch Fernhaltung aller künstlichen Fesseln, welche die modernen Utopisten, wenn auch in andern Gestalten, dem Kapital und Unternehmungsgeist anlegen möchten, das Angebot von Kapital und die Nachfrage nach Arbeitskraft fort und fort zu vermehren.

Fahren wir fort, durch Verbesserung der obligatorischen Volksschulen, durch Verbreitung richtiger nationalökonomischer und moralischer Grundsätze unter dem Arbeiterstande, durch Anfeuerung zu freien, die Staatshülfe verschmähenden Associationen die Bildung und das Selbstgefühl der arbeitenden Klassen zu heben. Vielleicht kann es dadurch dahin gebracht werden, dass auch unter den niedrigsten Volksklassen über die Pflicht, nicht eher eine Familie zu gründen, als bis durch Sparsamkeit oder Glücksfall genügende Existenzmittel gesichert

sind, dieselben sittlichen Grundsätze herrschen, welche bei allen höhern Ständen längst zur praktischen Geltung gelangt sind. Wenn es aber dazu gebracht ist, so heisst das in der Sprache des wirthschaftlichen Denkers: Es wird gegenüber dem fortwährend steigenden Angebot von Kapital und der Nachfrage nach Arbeitskräften das Angebot der Arbeitskräfte von Seiten Nichtbesitzender, die sich jeder Bedingung über Lohn fügen müssen, fortwährend vermindert; es wird so nach und nach gerade durch das System der freien Konkurrenz, durch das blinde Walten des Gesetzes über Nachfrage und Angebot, und durch strammes Festhalten unserer heutigen Rechts- und Staatsordnung mit Geld und Privateigenthum der Zins mühelos verwalteter Kapitalien und der Gewinn des rein spekulirenden, nicht selbst mitarbeitenden Unternehmers dermassen gemindert und dagegen der Arbeitslohn dermassen erhöht, dass bei vollkommener Freiheit des Eigenthums ein Zustand annähernder Gleichheit der Genüsse zwischen Reich und Arm eintritt, wie ihn der fanatischste Gleichheitsenthusiast, wenn noch ein Funken Sinn für Freiheit in ihm lebendig ist, nicht besser wünschen kann.

Von einem solchen Zustande, wie er wenigstens für die amerikanische Union und ganz Mitteleuropa in nicht zu weiter Ferne liegt, und wie er bei den grossartigen Fortschritten des Welthandels sich schliesslich, wenn auch vielleicht erst nach vielen Jahrhunderten, über die ganze Erde verbreiten muss, dürften die Worte unseres grossen Dichters mit weit allgemeinerer Anwendbarkeit, als zu der Zeit, wo er sie niederschrieb, gesagt werden können:

Meister rührt sich und Geselle
In der Freiheit heil'gem Schutz:
Jeder freut sich seiner Stelle,
Bietet dem Verächter Trutz.

---

# VI.

# Ueber das Wesen und die Bedingungen eines Zollvereins.

Von

Dr. **Gustav Fischer**, Prof. in Jena.

## Zweiter Artikel.

## Das Wesen eines Zollvereins und der Unterschied desselben von anderen Arten der Zollgemeinschaft unter mehreren Staaten.

(Fortsetzung.)

Vergl. die Jahrbücher Bd. VII S. 225—304.

In allen Zollvereinen, welche bis jetzt bestanden haben, war zu jeder Aenderung der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung im weitesten Sinne Einstimmigkeit sämmtlicher Vereinsglieder erforderlich[103]). In der Regel hat jedes Vereins-

103) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg enthält im Art. XV folgende Bestimmungen: „Der Grundvertrag, die Organisation der Zoll-Verwaltung, die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung und die Zoll-Tarife des Vereins können nur auf die im Art. XXXVIII festgesetzte Weise abgeändert, oder authentisch erläutert werden." Die betreffende Stelle des angezogenen Artikels lautet: „Dagegen können die Bestimmungen des gegenwärtigen Grundvertrages nur unter allseitiger Zustimmung der hohen Mitglieder des Vereins abgeändert, erläutert oder mit Zusätzen vermehrt werden."

„Ebenso können auch in der Zollordnung, in den Zoll-Tarifen und in der Organisation der Verwaltung nur unter allseitiger Zustimmung der hohen Paciscenten Abänderungen Statt finden."

Der Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preussen und Hessen-Darmstadt vom 14. Februar 1828 bestimmt im Art. 4: „Etwaige künftige Abänderungen des Zolltarifs oder anderer das Zollwesen betreffender gesetzlicher oder reglementairer Bestimmungen sollen nur in gegenseitigem Einvernehmen beider Regierungen verfügt und von jeder derselben ihrer Seits verkündigt werden."

glied eine Virilstimme, es kann aber auch mehreren nur ein Antheil an der Bildung einer Gesammtstimme zustehen, wie den Gliedern des thüringischen Zoll- und Handelsvereins, der nur als Gesammtheit Stimmrecht bei der Gesetzgebung des deutschen Zollvereins hat[104]).

---

Der Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preussen, Grossherzogthum Hessen und Kurhessen vom 25. August 1831 bestimmt im Art. 5: „Etwaige künftige Abänderungen der die Erhebung des Zolles betreffenden gesetzlichen, oder reglementairen Bestimmungen, insbesondere auch des Tarifs, sollen nur im gegenseitigen Einvernehmen der betheiligten Staats-Regierungen verfügt werden.“

Der Zollvereinigungsvertrag vom 22. März 1833, welcher die Grundlage des deutschen Zollvereins bildet, lautet im Art. 5: „Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluss des Zolltarifs und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Contrahenten bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt. Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.“ Diese Bestimmung ist unverändert in alle Verträge über die Fortdauer und die Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins übergegangen. Vergl. Houth-Weber a. a. O. S. 80.

Obgleich hinsichtlich der Ausgangs- und Durchgangsabgaben die Zollvereinsstaaten von 1842 bis Ende 1865 in einen östlichen und westlichen Verband zerfielen (vergl. Anm. 48), so wurde doch im Separatartikel 6 (zum Art. 6 des offenen Vertrags vom 4. April 1853) ausdrücklich bestimmt, dass „Veränderungen im Tarife der Ausgangs- und Durchgangsabgaben nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins wie Veränderungen im Tarife der Eingangsabgaben, bewirkt werden können.“ Vergl. Houth-Weber a. a. O. S. 81.

Der Grundvertrag des Steuervereins vom 1. Mai 1834 lautet im Art. 7: „Die Erhebung der im Artikel 5 bestimmten gemeinschaftlichen Abgaben, sowie überhaupt das zur Sicherung derselben erforderliche Verfahren, soll nur nach Vorschrift der verabredeten oder ferner zu verabredenden, in beiden Staaten (Hannover und Braunschweig) gleichmässig zu erlassenden Gesetze, Tarife, Reglements und Instructionen Statt finden.“

In dem Vertrage über den Beitritt Oldenburgs zum Steuervereine hat dieser Artikel folgende Fassung erhalten: „Die Erhebung u. s. w. soll nur nach Vorschrift der von Hannover und Braunschweig bereits zur Ausführung gebrachten und übereinstimmend von Oldenburg noch zu erlassenden, oder ferner von erstgenannten Staaten in Gemeinschaft mit Oldenburg zu verabredenden, in allen drei Staaten gleichmässig zu erlassenden Gesetze u. s. w. Statt finden.“

104) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II S. 374 dieser Jahrbücher. In allen Schriften über den deutschen Zollverein wird die Gesammtstimme des thüringischen Zoll- und Handelsvereins erwähnt, aber nirgends angegeben, wie dieselbe gebildet wird. Um darüber in's Klare zu kommen, bat ich den vieljährigen, hochverdienten Bevollmächtigten des thüringischen Vereins in den Generalconferenzen, Herrn Geheimrath Thon in Weimar, um gefällige Auskunft, die mir auch, was ich sehr dankbar anzuerkennen habe, auf die bereitwilligste Weise ertheilt wurde.

Der thüringische Zoll- und Handelsverein hat nach Art. 32 des Vertrags vom

In beiden Fällen hängt es von der Verfassung des einzelnen Vereinsstaates ab, ob die Regierung desselben bei der Stimmgebung unbeschränkt, oder ob sie dabei an die Einwilligung anderer Factoren der Gesetzgebung und der Steuerbewilligung, namentlich eines Landtages oder einer Volksvertretung, gebunden ist[105]). Das letztere Verhältniss macht den Geschäftsgang allerdings weitläufiger, aber es ändert nichts an dem Erforderniss der Einstimmigkeit sämmtlicher Vereinsglieder hinsichtlich der Vereinsgesetzgebung.

Durch die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollsystemes wird die freie Ausübung der Souveränetätsrechte eines jeden Vereinsstaates allerdings beschränkt, aber nur so weit es zur Erreichung der Vereinszwecke unbedingt nothwendig ist. An die Bestimmungen, welche jeder einzelne Staat bei dem Eintritt in einen Zollverein aus freier Entschliessung angenommen hat, bleibt er natürlich für die Dauer des

---

11. Mai 1833, durch welchen er in seiner Gesammtheit dem deutschen Zollvereine beitrat, nur einen Commissar zu den Generalconferenzen des Zollvereins abzuordnen. Nach Nr. 18 des Schlussprotokolles zu dem gedachten Vertrage wird aber dieser von der grossherzoglich sächsischen Regierung präsentirte Generalbevollmächtigte von den einzelnen Regierungen des thüringischen Vereins instruirt und es hat derselbe nach Nr. 2 des Schlussprotokolles die Erklärung einer jeden dieser Regierungen, im Falle des Dissenses, abgesondert abzugeben, so weit es sich nicht um einen der Gegenstände handelt, die im Schlusssatze Nr. 2 bezeichnet sind und zu welchen namentlich Tarifregulirungen gehören. Bei solchen Gegenständen steht dem thüringischen Vereine nur eine Gesammtstimme zu, deren Bildung den Mitgliedern desselben überlassen ist. Nach Nr. 9 des Schlussprotokolles zu dem Vertrage über die Bildung des thüringischen Vereines vom 10. Mai 1833 ist angenommen, dass in den erwähnten Fällen die Beschlüsse des thüringischen Vereins nach Stimmenmehrheit erfolgen, wobei einer jeden der betheiligten Regierungen eine Stimme zusteht.

Da wir vom thüringischen Vereine reden, wollen wir einen Fehler in der Anm. 31 verbessern. Das Fürstenthum Lichtenberg wurde nicht, wie dort bemerkt ist, im J. 1832, sondern durch Vertrag vom 31. Mai 1834, also nicht vor, sondern bald nach der Gründung des thüringischen Zoll- und Handelsvereins von Coburg-Gotha an Preussen gegen eine Rente von 80,000 Thalern abgetreten. Jedenfalls ist es aber ein Versehen Houth-Weber's, wenn er noch im J. 1861 Lichtenberg unter den coburg-gothaischen Gebietstheilen anführt, die nicht zum thüringischen Vereine gehören.

105) Im deutschen Zollvereine wie im Steuervereine waren eine Zeit lang die Regierungen einzelner Vereinsstaaten in der Gesetzgebung und Besteuerung durch die selbstständige Mitwirkung eines Landtages nicht beschränkt. Dies gilt namentlich von Preussen und Oldenburg. Seit 1848 gab es unter den Gliedern der beiden gedachten Vereine keine absoluten Regierungen mehr. Frankfurt a. M. war bis jetzt die einzige Republik, die einem Zollvereine als vollberechtigtes Glied angehörte.

Vereinigungsvertrages gebunden und verzichtet daher während derselben auf die autonomische Befugniss zu Aenderungen der Zollgesetzgebung [106]). Darum muss jede gewissenhafte Regierung, ehe sie einem Zollvereine beitritt, zu der festen Ueberzeugung gelangt sein, dass alle Einrichtungen desselben, namentlich der angenommene Zolltarif, selbst ohne irgend eine Aenderung, nicht blos für den Augenblick, sondern für die ganze Dauer der Vertragsperiode den Interessen ihres Landes entsprechen, wenigstens demselben überwiegende Vortheile gewähren.

Wenn zu Aenderungen der Zollgesetzgebung ein Mehrheitsbeschluss der Vereinsglieder genügte, so könnte das Zollsystem, welches der einzelne Staat bei dem Eintritt in den Verein angenommen hat, gegen seinen Willen so wesentlich umgestaltet werden, dass seine wichtigsten Interessen verletzt würden. Die erforderliche Einstimmigkeit enthält zugleich die Bürgschaft, dass nur solche Aenderungen, welche ein allgemein gefühltes Bedürfniss befriedigen, stattfinden können, und dass häufige und unerwartete Aenderungen der Zollsätze, welche für die Gewerbe und den Handel höchst nachtheilig sind, verhindert werden [107]).

Die gedachte Einstimmigkeit kann aber auch mit grossen Nachtheilen verbunden sein, indem sie die zeitgemässe Fortbildung des angenommenen Zoll- und Handelssystemes, überhaupt die Entwickelung des Vereins hemmt, ja unter Umständen unmöglich macht. Die Ansichten der Vereinsregierungen über die Interessen der Gesammtheit und einzelner Vereinsstaaten können so verschieden sein, dass nur selten ein Beschluss zu Stande kommt, selbst wenn die überwiegende Mehrheit der Vereinsregierungen von der Zweckmässigkeit desselben noch so sehr überzeugt ist. Auch wird durch die Weitläufigkeit des Geschäftsganges die Benutzung des richtigen Augenblickes, auf welche in Zollangelegenheiten oft so viel ankommt, absolut verhindert. Die Geschichte des deutschen Zollvereins liefert für diese mit der Einstimmigkeit verbundenen Nachtheile die schlagendsten Beweise. Durch die Verschiedenheit der Ansichten über die Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Aenderungen und noch mehr durch den politischen Zwiespalt und die Eifersucht der Vereinsregierungen wurde, besonders seit

---

106) Das hat A. Emminghaus nicht bedacht, wenn er a. a. O. S. 108 sagt: „Eine Gemeinschaft, wie sie der Zollverein schuf, ist nur haltbar, wenn die vereinigten Staaten sich durch die Gemeinschaft in ihrer Souverainetät nirgends beschränkt fühlen.“

107) Vergl. (Kühne) Der deutsche Zollverein während der Jahre 1834 bis 1846. Berlin 1846. S. 8 ff. von Viebahn a. a. O. Bd. I S. 213.

dem Jahre 1848, fast jede Verständigung sehr erschwert[108]). Um höchst wünschenswerthe Aenderungen durchzuführen, blieb der preussischen Regierung schon zweimal nichts übrig, als die eventuelle Kündigung der Zollvereinigungs-Verträge bei dem Ablauf der Vertragsperiode. Das Recht zur Kündigung ist allerdings, wie wir später nachweisen werden, das einzige Mittel, die schädlichen Wirkungen der Einstimmigkeit zu beschränken, indem der Missbrauch des Stimmrechtes an dem einen oder dem anderen Vereinsstaate mit dem Ausschlusse aus der Gemeinschaft bestraft werden kann; allein durch jede eventuelle Kündigung wird der Fortbestand des Zollvereins in Frage gestellt und leicht eine Krisis herbeigeführt, welche um so mehr von verderblichen Folgen für die wirthschaftlichen und finanziellen Interessen begleitet ist, je länger sie dauert[109]).

Wenn auch die Nachtheile der erforderlichen Einstimmigkeit noch so bedeutend sind und es zugleich als höchst unnatürlich erscheint, dass ein Staat mit ein Paar mal hunderttausend oder noch weniger Einwohnern dasselbe Stimmrecht hat, als ein Staat mit einer Volksmenge von 19 bis 20 Millionen, so widerspricht doch die Entscheidung durch Stimmenmehrheit dem Wesen eines Zollvereins, als einer Vereinigung souveräner Staaten. Wäre dies auch nicht der Fall, so stellen sich jedenfalls einer angemessenen Stimmenvertheilung unter Vereinsstaaten von sehr verschiedener Grösse, die es in allen bis jetzt bestandenen Zollvereinen gab, unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen.

Die Entscheidung durch absolute Stimmenmehrheit bei gleichem Stimmrechte der Vereinsglieder würde zu der Unnatürlichkeit führen, dass der kleinere Theil des Gesammtbestandes (nach Volksmenge

---

108) Herr von Thielau, Braunschweigs vieljähriger Bevollmächtigter in den Zollconferenzen, sagt a. a. O. Heft II S. 9: „Die Stagnation trat wirklich ein — es waren neben der Erneuerung der Verträge und der Aufnahme des Steuervereins seit dem Jahre 1848 ungemein wenige Schritte, die die Gesetzgebung vorwärts zu thun vermochte; aber als Ursache machten sich nicht die ablehnenden Beschlüsse der Landesversammlungen bemerklich, sondern die geringe Production der General-Conferenzen an Vorlagen für jene Versammlungen. Die Schwierigkeit der Vereinbarung unter den Regierungen nahm in's Unerträgliche zu — wir standen still, während unsere Nachbarn vorwärts eilten."

109) Das haben die beiden Krisen des deutschen Zollvereins von 1851 bis 1853 und von 1862 bis 1865 nur zu deutlich bewiesen. Vergl. über die erste Krisis unseren ersten Artikel in diesen Jahrbüchern Bd. II S. 408 ff. und über die zweite Krisis A. Emminghaus a. a. O. S. 66 ff. Matthy im Staatslexikon 3. Aufl. Bd. 14 S. 736 ff.

und Gebietsumfang) dem weit grösseren Theile das Gesetz geben könnte. Im deutschen Zollvereine gab es bis vor Kurzem 13 stimmberechtigte Vereinsglieder [110]). Die Gesammtbevölkerung der sieben kleineren betrug noch nicht einmal den achten Theil der Gesammtbevölkerung der sechs grösseren [111]) und ein einziger Vereinsstaat war nach Einwohnerzahl und

---

110) Wie schon Wurm (Die Aufgabe der Hansestädte gegenüber dem deutschen Zollverein S. 180 f.) die rechtliche Stellung Frankfurts als Mitglied des deutschen Zollvereins in mehrfacher Beziehung unrichtig darstellt, wahrscheinlich weil ihm die Separatartikel zum Vertrage über den Beitritt Frankfurts unbekannt waren, so haben noch neuerdings Seelig (a. a. O. S. 85) und Schäffle (Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft, ein Lehr- und Handbuch der Nationalökonomie. 2. Aufl. Tübingen 1867. S. 570) die freie Stadt Frankfurt nicht zu den vollberechtigten Vereinsgliedern gezählt und daher behauptet, es gebe deren nur zwölf. Indem Nassau zugleich die Stimme für Frankfurt a. M. unter Mitwirkung eines von letzterem ernannten Commissars abgebe, seien Nassau und Frankfurt ebenso, wie der thüringische Verein als Gesammtheit mit einer Collectivstimme versehen. Die Sache verhält sich jedoch anders. Nach Separatartikel 14 zu dem Vertrage über den Beitritt Frankfurts zum Zollvereine vom 2. Januar 1836 hat der nassauische Bevollmächtigte die Abstimmung für Frankfurt abzugeben, aber besonders, so dass weder von einer Collectivstimme beider Vereinsstaaten, noch von einem beschränkten Stimmrechte Frankfurts (wie Houth-Weber a. a. O. S. 67 meint) die Rede sein kann. Uebrigens war Frankfurt nach dem angeführten Separatartikel berechtigt, zu den Verhandlungen einen eignen technischen Commissar abzuordnen, und dieser befugt, über alle Gegenstände der Verhandlung dasjenige zu Protokoll vorzutragen, was er etwa im besonderen Interesse Frankfurts zu bemerken sich veranlasst finden möchte. Indessen war es, wie wir aus der zuverlässigsten Quelle erfahren haben, schon längst hergebracht, dass der gedachte technische Commissar nicht nur allen Verhandlungen in den Generalconferenzen beiwohnte, sondern auch die Stimme Frankfurts selbst führte. Durch Separatartikel 9 zu dem Vertrage vom 28. Juni 1864 und Artikel 33 des Vertrags vom 16. Mai 1865 wurde die ursprüngliche Beschränkung der Stadt Frankfurt hinsichtlich ihrer Vertretung förmlich aufgehoben; denn diese beiden Artikel enthalten die Bestimmung: „Der Separat-Artikel 14 zum Vertrage vom 2. Januar 1836 wird nicht erneuert."

Es ist uns unbegreiflich, wie Matthy in dem Artikel „Zollverein" (Staatslexikon 3. Aufl. Bd. 14 S. 735) von 13 Gruppen sprechen kann, deren Einstimmigkeit zu Vereinsbeschlüssen durch die Verfassung des Zollvereins verlangt werde; denn der thüringische Verein ist die einzige Staatengruppe, welche eine Gesammtstimme führt, während die anderen 12 Stimmen einzelnen Staaten zustanden. Wenn auch kleine Staaten mit ihrem ganzen Gebiete oder einem Theile desselben dem Zollsysteme einzelner stimmberechtigten Vereinsstaaten sich angeschlossen haben, so sind doch alle Vereinsbeschlüsse für sie bindend, obgleich sie kein Stimmrecht haben.

111) Die sieben kleineren Vereinsglieder, nämlich Frankfurt, Braunschweig, Oldenburg, Nassau, Kurhessen, das Grossherzogthum Hessen und der thüringische Verein als Gesammtheit, hatten nach der Volkszählung im December 1858 zusammen eine

Gebietsumfang sogar beträchtlich grösser, als alle anderen Vereinsstaaten zusammengenommen [112]). Im bayerisch-württembergischen Zollvereine konnte eine Entscheidung durch Stimmenmehrheit schon deshalb nicht eingeführt werden, weil er nur aus zwei stimmberechtigten Vereinsgliedern bestand. Dasselbe war in dem Zollvereine zwischen Preussen und dem Grossherzogthume Hessen der Fall. Nach dem Beitritt Kurhessens zu demselben wäre zwar eine Entscheidung durch Stimmenmehrheit an sich möglich, allein schon deshalb unausführbar gewesen, weil die Bevölkerung der beiden hessischen Staaten zusammen nur den neunten bis zehnten Theil der Bevölkerung des preussischen Staates ausmachte [113]). Auch im Steuervereine wäre, so lange er drei stimm-

---

Bevölkerung von 3,616,317, dagegen die sechs grösseren, nämlich Preussen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg und Baden, zusammen 29,325,230 Einwohner. Vgl. (von Thielau) Der Zollverein Deutschlands u. s. w. Heft I Anlage E.

112) Nach der Volkszählung von 1861 betrug die gesammte Bevölkerung des Zollvereins 34,673,277. Da auf Preussen allein 18,497,458 kamen, so hatte es 2,324,639 Einwohner mehr, als alle übrigen Vereinsstaaten zusammen. Der Zollverein hatte damals einen Gebietsumfang von 9046 Quadratmeilen, der preussische Staat von 5103 Quadratmeilen. Das Gebiet des letzteren war also schon vor den Eroberungen der neuesten Zeit 1160 Quadratmeilen grösser, als das aller übrigen Vereinsstaaten zusammengenommen. Aus diesem thatsächlichen Verhältniss ergiebt sich einerseits, wie gross das Zugeständniss Preussens war, als es bereitwillig auf ein gleiches Stimmrecht der Vereinsglieder einging, andererseits die Unmöglichkeit für Preussen, in eine Stimmenvertheilung zu willigen, bei welcher es überstimmt werden könnte.

Durch die Eroberungen des preussischen Staates in der neuesten Zeit ist das numerische Uebergewicht desselben noch viel grösser geworden. Nach den neuesten Volkszählungen beträgt die Gesammtbevölkerung aller Staaten, die ausser Preussen dem norddeutschen Bunde angehören, nicht mehr als 5,630,319 und die Gesammtbevölkerung der süddeutschen Staaten, die vorläufig nur noch durch den Zollverein mit Preussen verbunden sind, 8,516,466. Beide Staatengruppen zusammen haben also 14,146,785 Einwohner. Da die Bevölkerung des preussischen Staates auf 23,590,534 angewachsen ist, so würde derselbe, wenn eine Zollgemeinschaft mit allen diesen Staaten zu Stande käme, 9,443,758 Einwohner mehr haben, als alle anderen in Zollvereinigung mit ihm stehenden Staaten zusammengenommen. Vergl. die politische Neu-Gestaltung von Nord-Deutschland im Jahre 1866 (aus A. Petermann's „Geographischen Mittheilungen" 1866, IX). Nach den in diesem Aufsatze enthaltenen Angaben über die Bevölkerung der einzelnen Staaten ist die vorstehende Berechnung aufgestellt. Es ist uns jedoch sehr aufgefallen, dass S. 7 in der Anmerkung unter den nicht zum norddeutschen Bunde gehörenden, bis auf Weiteres nur durch den Zollverein mit ihm verbundenen süddeutschen Staaten auch das Fürstenthum Liechtenstein aufgeführt wird, das bekanntlich niemals dem Zollvereine angehört, sondern seit 1852 dem österreichischen Zollsysteme sich angeschlossen hat.

113) Die beiden Hessen hatten, als und so weit sie in den Zollverband mit Preus-

berechtigte Staaten umfasste, die Entscheidung durch Stimmenmehrheit möglich gewesen, aber bei gleichem Stimmrechte der Vereinsglieder hätte Hannover von Braunschweig und Oldenburg überstimmt werden können, obgleich seine Bevölkerung ungefähr das Vierfache der Bevölkerung der beiden anderen Staaten, so weit dieselbe dem Vereine angehörte, betrug [114]). So ergiebt sich, dass bei gleichem Stimmrechte der Vereinsglieder in einem Zollvereine, der aus Staaten von sehr verschiedener Grösse besteht, eine Entscheidung durch Stimmenmehrheit über Aenderungen in der Gesetzgebung desselben unmöglich ist. Von Allen, welche sich gegen die Einstimmigkeit erklären, wird daher ein ungleiches Stimmrecht der Vereinsglieder für nothwendig gehalten. Dann entsteht aber die neue Schwierigkeit, einen passenden Massstab für die Stimmenvertheilung zu finden. Wenn man, wie es am einfachsten und natürlichsten erscheint, die Bevölkerung der Vereinsstaaten als solchen annehmen wollte, so würde das in allen Zollvereinen, die bis jetzt existirten, zur Alleinherrschaft des grössten Vereinsstaates geführt haben; denn im bayerisch-württembergischen Zollvereine hatte Bayern [115]) und im Steuervereine Hannover eine weit grössere Bevölkerung, als die anderen Vereinsstaaten zusammengenommen; im preussisch-hessischen Zollvereine aber war das Uebergewicht Preussens noch grösser, als im deutschen Zollvereine [116]). Sucht man eine solche Alleinherrschaft zu vermeiden, so öffnet sich der Willkür der weiteste Spielraum und wird es schwerlich gelingen, eine Art der Stimmenvertheilung in Vorschlag zu bringen, mit welcher alle Vereinsglieder einverstanden sind, so lange sie

---

sen traten, zusammen 1,401,368 Einwohner, während die Bevölkerung des preussischen Staates damals und so weit sie diesem Zollvereine angehörte, 13,400,557 betrug. Vergl. (Kühne) Ueber den deutschen Zollverein S. 66 ff.

114) Das Steuervereinsgebiet hatte im Jahre 1837, also nach dem Beitritt Oldenburgs und vor dem Austritt Braunschweigs, nach Lehzen (Hannovers Staatshaushalt Th. I S. 378) eine Bevölkerung von 2,151,000 und davon kamen auf Hannover allein beinahe 1,700,000. Eine genaue Angabe über die Bevölkerung Hannovers im J. 1837 steht uns nicht zu Gebote. Da aber nach Kolb (Handbuch der vergleichenden Statistik 3. Aufl. S. 238) das Königreich Hannover im J. 1833 eine Bevölkerung von 1,662,629 und im J. 1848 von 1,758,847 hatte, so wird unsere Annahme sich nicht weit von der Wahrheit entfernen.

115) Im J. 1833 betrug die Einwohnerzahl Bayerns, so weit sie dem bayerisch-württembergischen Zollvereine angehörte, 4,245,083, dagegen die Einwohnerzahl Württembergs und der beiden hohenzollern'schen Fürstenthümer zusammen nur 1,631,779. Vergl. (Kühne) Ueber den deutschen Zollverein S. 67 u. 69.

116) Vergl. die Anmerkk. 112, 113 u. 114.

noch einen selbstständigen Willen geltend zu machen vermögen und sich nicht etwa in factischer Abhängigkeit von einem übermächtigen Vereinsstaate befinden. Giebt man den grösseren Staaten mehr Stimmen, als den kleineren, so liegt die Entscheidung über Aenderungen der Zollgesetzgebung allein in ihrer Hand; und will man verhindern, dass das Stimmrecht der kleineren zur Bedeutungslosigkeit herabsinke, so muss man ihnen so viele Stimmen zutheilen, dass sie von den grösseren nicht überstimmt werden können. Damit werden aber die letzteren schwerlich einverstanden sein [117]). Sehr lehrreich sind in dieser Beziehung die auf dem Darm-

---

117) Als eine Merkwürdigkeit müssen wir es hervorheben, dass von den geistreichen Rednern, welche auf dem fünften Congresse deutscher Volkswirthe zu Weimar für die Aufhebung der Stimmeneinhelligkeit im deutschen Zollvereine und für die Gründung eines sog. Zollparlamentes sich erklärten, oder das Letztere doch als Abschlagszahlung auf ein Bundesparlament sich gefallen lassen wollten, kein einziger auch nur andeutet, wie die Stimmen unter den Zollvereinsregierungen zur Bildung von Majoritätsbeschlüssen vertheilt werden sollen. Zwei Redner erwähnen zwar diesen schwierigen Punkt, aber sie gehen mit unbegreiflicher Leichtfertigkeit über denselben hinweg. Der eine, Herr Braun aus Wiesbaden, sagt: „Ich halte es nicht für möglich, den Zollverein zu reformiren dadurch, dass man lediglich das liberum veto beseitigt, d. h. dass man lediglich diese Entscheidung abhängig macht von der Majorität der einzelnen Regierungen. Vorab zweifle ich, dass irgend eine Regierung sich dem unterwerfen werde; wenn es sich darum handelt, die Zahl der Stimmen zu vertheilen, so wird nothwendig Preussen von Haus aus an und für sich die Majorität der Stimmen haben (beanspruchen?) und das werden die andern nicht thun, oder umgekehrt Preussen wird sich in Gefahr sehen, möglicherweise von den andern majorisirt zu werden; und dass es sich das nicht gefallen lassen will, das haben wir zur Genüge im Jahre 1859 gesehen, wenn auch nicht auf dem volkswirthschaftlichen, doch auf dem politischen Gebiete."

„Es ist also das liberum veto blos dadurch zu beseitigen, dass man irgend ein drittes Element in die Zollvereinsverfassung hineinbringt, was die Ausgleichung zwischen den widerstrebenden Elementen mit sich führt. Dass eine solche Ausgleichung möglich ist, daran zweifle ich keinen Augenblick. Das Mittel dazu scheint mir zu sein, dass man dem Zollverein irgend eine Repräsentation beigiebt, natürlich unbeschadet des Anspruchs der Nation auf eine allgemeine centrale Vertretung, und wo möglich mit gleichzeitiger Befriedigung dieses Anspruchs." (Vergl. die Verhandlungen des fünften Congresses deutscher Volkswirthe zu Weimar S. 67.)

Wir stimmen dem geehrten Redner vollkommen bei, wenn er bezweifelt, dass die Vereinsregierungen über eine angemessene Stimmenvertheilung sich einigen werden; aber es ist uns unbegreiflich, wie unter dieser Voraussetzung, d. h. ohne die Einführung von Mehrheitsbeschlüssen unter den Regierungen, das liberum veto allein durch die Beigabe irgend einer Repräsentation beseitigt werden könne. Das hoffen wir später nachzuweisen.

städter Handelscongresse gemachten Versuche, in dem Zollvereine,

---

Der andere Redner, Herr Hargreaves aus Hamburg, verlangt, der Congress solle den Beschluss fassen: „Wir kommen mit der bestehenden Verfassung des Zollvereins nicht weiter, wir müssen ein Zollparlament haben." Dann fährt er fort: „Aber ich bin nicht dafür, dass wir eine Commission mit dem Auftrage niedersetzen, uns einen Entwurf auszuarbeiten, wie ein solches Zollparlament zusammengesetzt werden, wie viel Vertreter dieser oder jener Staat zu entsenden, wie der Abstimmungsmodus der Regierungen geordnet werden soll und dergleichen mehr. Das ist eine Arbeit, die uns nicht zukommt, dazu reichen unsere Kräfte nicht aus und wir würden nur erstaunen über die Schwierigkeiten, alle diese Details zu arrangiren und zu formuliren." (Vergl. die angeführten Verhandlungen S. 99.) Da der geehrte Redner nur von schwierigen Details spricht, deren Ordnung er allerdings sehr bequem den Regierungen zuschiebt, so scheint er nicht eingesehen zu haben, dass ein Princip der Stimmenvertheilung gefunden werden musste, wenn man Mehrheits-Beschlüsse einführen wollte.

An demselben grossen Mangel litten die Verhandlungen des ersten deutschen Handelstages zu Heidelberg. Unter seinen Beschlüssen findet sich der allgemeine, praktisch werthlose Satz: „Bei der Zusammensetzung dieser beiden Vertretungen (nämlich der Vertretung der vereinigten Regierungen und der der Bevölkerung der Vereinsstaaten) wird auf die Grösse, d. h. die Volkszahl, der Vereinsstaaten geeignete Rücksicht zu nehmen sein." (Vergl. Verhandlungen des ersten deutschen Handelstages S. 47 und 56.) In welcher Weise dies geschehen sollte, wird in der Debatte nur von einem Redner flüchtig angedeutet, aber von keinem einzigen werden die grossen, wahrhaftig sehr nahe liegenden Schwierigkeiten, welche sich der Anwendung des aufgestellten Grundsatzes, namentlich bei der Stimmenvertheilung unter die Vereinsregierungen, entgegenstellen, erwähnt, geschweige klar und bestimmt hervorgehoben. Herr Classen-Kappelmann aus Cöln, als Berichterstatter der Vorcommission, begnügt sich mit folgenden, eine grosse Unklarheit der staatsrechtlichen Begriffe verrathenden und offenbare Widersprüche enthaltenden Bemerkungen: „Diese vom Princip der Hoheitsrechte gefolgerte Nothwendigkeit der Einstimmigkeit würde aber durch eine Föderativ-Gesetzgebung, an welcher die Nation den ihr gebührenden Antheil nähme, ohne Gefährdung des Princips beseitigt werden (?!); denn einer Versammlung von Abgeordneten aus allen Staaten des Vereins gegenüber würden die je nach der Grösse der respectiven Staaten vertragsmässig mit einer oder mehreren Stimmen bekleideten Regierungs-Bevollmächtigten den Standpunkt einer gemeinsamen Regierung einnehmen (?!) und diesem Standpunkte gemäss ihre Beschlüsse nach Majoritäten fassen können und müssen, nicht um dadurch den Souverainetätsrechten der Einzelstaaten zu nahe zu treten, — sondern um diese Souverainetätsrechte zu befähigen, zum zeitgemässen Ausbau des Zollvereins nützlich mitzuwirken" (?!). (Vergl. die angeführten Verhandlungen S. 48.) Ein so praktischer Mann wie Herr Classen-Kappelmann hätte doch einsehen müssen, dass es vor Allem darauf ankam, wie viele Stimmen jedem Vereinsstaate je nach seiner Grösse, d. h. seiner Volksmenge, vertragsmässig zugetheilt werden sollten. Man muss vermuthen, dass er das nicht für schwierig gehalten habe!

welchen man damals zwischen einer grösseren Anzahl süd- und mittel-

---

Herr Hansemann ist der einzige Redner auf dem ersten deutschen Handelstage, welcher wenigstens andeutet, welche Stimmenvertheilung unter die Vereinsregierungen er für zweckmässig hält; denn er sagt: „Diese Behörde (die permanente gemeinsame Verwaltungsbehörde für die obere Leitung der Zollvereins-Angelegenheiten) wird aus einer nicht zu grossen Zahl von Mitgliedern zu bestehen haben, von welchen Preussen und jeder Mittelstaat Eins ernennen, während je zwei oder mehrere der anderen Staaten gemeinschaftlich ein Mitglied ernennen. Diese Behörde fasst ihre Beschlüsse, bindend für sämmtliche Regierungen, nach Majorität.“ Zur Erläuterung dieses Vorschlages bemerkt er nur: „Es bleibt dabei anheim gestellt, dass sich die Regierungen darüber einigen, wie gross eine solche Mehrheit, und ob sie etwa bei einzelnen Fragen grösser sein soll als bei andern.“ (Vergl. die angeführten Verhandlungen S. 52.) Ueber die sehr nahe liegenden Zweifel, ob die Regierungen sich über diesen Vorschlag einigen würden und könnten, und ob die Einführung von Majoritätsbeschlüssen überhaupt mit dem Wesen eines Zollvereins vereinbar sei, sagt Herr Hansemann kein Wort, scheint also darüber nicht zweifelhaft gewesen zu sein.

Als der erste deutsche Handelstag seine Beschlüsse über die Organisation des Zollvereins, von denen er einen bedeutenden Erfolg zu erwarten schien, den Regierungen der sämmtlichen deutschen Bundesstaaten mitgetheilt hatte, erhielt er von den meisten gar keine Antwort. Die wenigen, welche antworteten (es waren ausser der preussischen nur Regierungen kleiner Staaten), versicherten, dass sie den vorgetragenen Ansichten und Wünschen die volle Aufmerksamkeit und thunlichste Berücksichtigung zuwenden wollten. Die Antwort der preussischen Regierung enthielt dagegen einen bedeutsamen, sehr zu beachtenden Wink, denn sie lautete: „Die preussischen Ministerien des Handels, der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten werden wie bisher der Frage ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden, von der sie die eingehendste Erörterung wünschen, da ihre Bedeutung wie auch ihre Schwierigkeit erst dann hervortritt, wenn sie in concreter Gestaltung in's Auge gefasst wird.“ (Vergl. Verhandlungen des zweiten deutschen Handelstages S. 3.) Einige hervorragende Mitglieder des Handelstages, namentlich Herr Hansemann, scheinen diesen Wink verstanden zu haben, denn in der Zeit zwischen dem ersten und zweiten Handelstage wurde von ihnen der bekannte „Entwurf der Grundlagen eines zum Zwecke der dauernden Erhaltung und einer besseren Organisation des Zollvereins abzuschliessenden Vertrages“ bearbeitet und mit erläuternden Anmerkungen begleitet. Ob es aber den Verfassern dieses Entwurfes gelungen ist, die von der preussischen Regierung angedeuteten Schwierigkeiten, namentlich was die Vertheilung der Stimmen unter die Vereinsregierungen betrifft, zu beseitigen, erscheint uns wenigstens sehr zweifelhaft (vergl. Anm. 138).

Was die Verhandlungen des zweiten deutschen Handelstages zu München über die Reform der Verfassung des Zollvereins betrifft, so sind sie noch mangelhafter und dürftiger als die des ersten, wohl hauptsächlich deshalb, weil die Generaldiscussion auf drei höchst wichtige Gegenstände, nämlich den preussisch-französischen Handelsvertrag, die Zolleinigung mit Oesterreich und die Erhaltung und bessere Organisation des Zollvereins sich zugleich erstreckte (!!); die beiden

deutscher Staaten zu gründen beabsichtigte, ein ungleiches Stimmrecht

---

zuerst genannten Gegenstände aber die Zeit und Kraft der Versammlung so überwiegend in Anspruch nahmen, dass der dritte Gegenstand nur wenig zur Sprache kam und die angekündigte Specialdiscussion über denselben gar nicht stattfand. Die grossen Schwierigkeiten, welche sich einer Umgestaltung der Verfassung des Zollvereins entgegenstellten, wurden auf dem zweiten deutschen Handelstage, ebenso wie auf dem ersten, mit Stillschweigen übergangen, indem man nur allgemeine Wünsche aussprach und von der etwas zu selbstgefälligen Voraussetzung ausging, dass dieselben von den Vereinsregierungen nicht unberücksichtigt bleiben würden. Die Zweckmässigkeit und Ausführbarkeit des vorgelegten Entwurfes, der sehr detaillirte Anträge enthielt, wurde gar nicht geprüft, obgleich er den reichsten Stoff zur Kritik darbot. Auch der zweite Handelstag begnügte sich damit, seinen früheren, ganz allgemein gefassten Beschluss zu wiederholen und die ihm vorgelegten detaillirten Anträge zu einer besseren Organisation des Zollvereins den Regierungen zur schleunigen und eingehenden Erwägung zu übergeben. (Vergl. Verhandlungen des zweiten deutschen Handelstages S. 84.) Dass dieser Beschluss seiner ganzen Ausdehnung nach ein frommer Wunsch geblieben sei, wurde in dem Rechenschaftsberichte, welchen der leitende Ausschuss dem dritten Handelstage zu Frankfurt a. M. erstattete, ausdrücklich bemerkt, aber die Veränderung der Zollvereinsverfassung wegen ihrer hohen Wichtigkeit wieder auf die Tagesordnung gesetzt. (Vergl. Verhandlungen des dritten deutschen Handelstages S. 3.) Es kam jedoch zu keiner Discussion. Nach wenigen Bemerkungen des Referenten, Herrn von Sybel aus Düsseldorf, der jede weitere Erörterung für überflüssig erklärte, wurde der Beschluss gefasst: „Der deutsche Handelstag beklagt, dass die Erneuerung der Zollvereins-Verträge unter den betreffenden deutschen Staaten im vorigen Jahre vorübergegangen ist, ohne dass zugleich für die einheitliche Verfassung des Zollvereins auch nur das Mindeste im Sinne der Heidelberger und Münchener Handelstags-Beschlüsse erreicht ist.“ Zugleich wurde die Hoffnung ausgesprochen, „dass es der Energie derjenigen deutschen Regierungen, welche die materielle Wohlfahrt und Stärkung des Zollvereins zu fördern entschlossen sind, schon früher als bei der Erneuerung der Zollvereins-Verträge im Jahre 1877 gelingen werde, jeden Widerstand gegen die Einführung einer einheitlichen Verfassung des Zollvereins zu überwinden.“ (Vergl. Verhandlungen des dritten deutschen Handelstages S. 102.) Wenn der Handelstag die grossen im Wesen und in der Zusammensetzung des Zollvereins liegenden Schwierigkeiten, welche der Erfüllung seiner gewiss gut gemeinten Wünsche sich entgegenstellten, bei seinen wiederholten Berathungen gründlich und unbefangen erwogen hätte, so würde er sich über die gänzliche Erfolglosigkeit derselben weniger gewundert haben.

Die Verhandlungen des Congresses deutscher Volkswirthe sowie des deutschen Handelstages über eine bessere Organisation des Zollvereins haben uns überzeugt, dass Herr von Thielau Recht hat, wenn er a. a. O. Heft II. S. 27 sagt: „An den nöthigen Capacitäten fehlt es in unseren Landesversammlungen dazu (zur Bildung eines Zollparlamentes) nicht, wohl aber bisher an der Gelegenheit, sich als solche zu zeigen und auszubilden, wozu die weniger geordneten Debatten der volkswirthschaftlichen und Handels-Tage nicht gehören; weil die dem täglichen Geschäfte dazu abgerungene Zeit nicht einmal ausreicht, eines der vielen

zu Gunsten der grösseren Vereinsstaaten einzuführen[118]). Es wird nicht überflüssig sein, an die damals gemachten Erfahrungen zu erinnern, da die neueren Reformatoren des deutschen Zollvereins dieselben ganz vergessen zu haben scheinen. Kühne[119]) macht darüber die zuverlässigsten und vollständigsten Mittheilungen. Er sagt: »Als es sich in den Jahren 1820 bis 1823 um die Bildung eines süddeutschen Zollvereins handelte, war es ganz besonders die Frage wegen der Stimmberechtigung der einzelnen Theilnehmer, welche die meiste Schwierigkeit darbot. Es sollte dabei ein, in der Praxis schwer festzuhaltender Unterschied gemacht werden zwischen solchen Gegenständen, über welche durch Stimmenmehrheit zu entscheiden, und solchen, für welche Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Die Tariffragen namentlich wurden zu denen gerechnet, über welche Stimmenmehrheit entscheiden sollte. Für die Stimmenzählung war in einem zuerst vorgelegten Entwurfe vorgeschlagen, dass jeder theilnehmende Bundesstaat, ohne Rücksicht auf Umfang und Bevölkerung, eine Stimme haben solle. Aber dies fand wenig Anklang, und es wurde der Vorschlag entgegengestellt, dass auf je eine halbe Million Bevölkerung eine Stimme gerechnet werden solle: von 18 danach sich ergebenden Stimmen würde Bayern 7, Württemberg 3 in Anspruch zu nehmen haben; die kleineren Staaten, deren Bevölkerung im Einzelnen hinter der halben Million zurückblieb, sollten zwei Curiatstimmen erhalten. Weil das hierdurch in die Hände der beiden erstgedachten Staaten gelegte Uebergewicht bedenklich erschien, jeder Staat auch wohl gern wenigstens eine Stimme haben wollte, wurde ein anderweiter Vorschlag dahin gestellt, dass 76 Stimmen zu bilden, davon für Bayern 20, für Württemberg 12, für Baden 12 u. s. w., bis auf die kleineren mit nur einer Stimme ausgestatteten Staaten. Auch hier aber wurde entgegengestellt, dass dann das Schicksal des Vereins in den Händen der drei grösseren Staaten liege; und da der Antrag, die gleiche Stimmberechtigung für alle Staaten wieder aufzunehmen, keinen Eingang fand, stellte sich ein fernerer Vermittelungs-Vorschlag dahin, dass nur 27 ideale Stimmen gebildet werden sollten, von welchen Bayern 6, Württemberg 3, Ba-

---

auf den Tisch geschneiten Projecte zu Ende zu denken, und weil der Zweck der Debatte dort doch noch mehr, als in den Kammern, Agitation für eine vorgefasste Meinung, anstatt der Gewinnung eigner Ueberzeugung, ist.“

118) Vergl. unseren ersten Artikel S. 349 ff.

119) Der deutsche Zollverein während der Jahre 1834 bis 1845. S. 9 f.

den 3, Kurfürstenthum Hessen 2, Grossherzogthum Hessen 2, alle übrigen Staaten je eine Stimme führen sollten.«

»Endlich wurde noch — jedoch schon ohne Theilnahme einiger, bereits von der Verhandlung zurückgetretenen Bevollmächtigten — ein letzter Vorschlag dahin gestellt, dass bei im Ganzen 11 Stimmen nur Bayern 2 Stimmen, die anderen Staaten, bis auf Grossherzogthum Sachsen-Weimar und Herzogthum Nassau (beide einschliesslich) herunter, jeder eine Stimme führen, und die kleineren Staaten zusammen 3 Curiatstimmen erhalten sollten.«

»Keiner dieser Vorschläge aber konnte sich einer allgemeinen Zustimmung erfreuen, und bald nachdem der letzte Vermittelungs-Vorschlag gestellt war, löste die ganze Unterhandlung sich auf, ohne zu irgend einem Resultate gediehen zu sein«[120]).

Obgleich die Nachtheile der zu Aenderungen der Zollgesetzgebung erforderlichen Einstimmigkeit der Vereinsglieder im deutschen Zollvereine sehr grell hervorgetreten sind, so ist doch während seines Bestandes nur ein einziger und zwar sehr schwacher Versuch gemacht worden, dieselbe theilweise zu beseitigen. Auf der zehnten im Jahre 1853 zu Berlin versammelten General-Conferenz stellte Preussen den Antrag, dass für alle Beschlüsse, welche blos die Auslegung der Gesetze, sowie die Ertheilung oder Abänderung reglementärer Anordnungen betreffen, statt Stimmeneinhelligkeit nur eine noch näher festzustellende Stimmenmehrheit erforderlich sein solle. Dieser Antrag, nach welchem die Entscheidung durch Stimmenmehrheit nur für Gegenstände von untergeordneter Bedeutung eingeführt werden

120) Aus diesen Mittheilungen Kühne's ergiebt sich, dass es unrichtig ist, wenn Seelig a. a. O. S. 12 mit Rücksicht auf die Verhandlungen des darmstädter Handelscongresses sagt: „Man einigte sich endlich dahin, dass Bayern zwei Stimmen, die Staaten mit mehr als 200,000 Einwohnern je eine, die andern Curiatstimmen erhalten sollten.“ Man einigte sich über keinen der verschiedenen Vorschläge.

In einer Anmerkung bemerkt Kühne: „Eine pragmatische Geschichte dieser früheren Verhandlungen über den damals bezweckten Zollverein würde noch jetzt von Interesse und geeignet sein, auf manche noch jetzt fortdauernde Bewegungen ein neues Licht zu werfen. Die Berliner Ministerial-Registraturen enthalten hierüber vieles und schätzbares Material, dessen discrete Benutzung wohl nicht verweigert werden würde.“ Dieser im Jahre 1846 ausgesprochene Wunsch ist leider heute noch nicht erfüllt. Es wäre ein Verdienst, wenn es bald Jemand unternähme, diesen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Zoll- und Handelseinigung unter den deutschen Staaten zu liefern. Die Benutzung des gedachten Materials wird die preussische Regierung auch jetzt gestatten. Zur Vervollständigung desselben würde sich wahrscheinlich die Benutzung der Staatsarchive zu München, Stuttgart und Karlsruhe nothwendig machen.

sollte, fand jedoch bei den übrigen Vereinsregierungen so wenig Anklang, dass Preussen ihn bald fallen liess und nicht erneuert hat[121]).

Eine eigenthümliche Ansicht über die gleiche Stimmberechtigung der Glieder des deutschen Zollvereins äusserste das österreichische Handelsministerium in einer Note vom 27. Februar 1853, als es dem kaiserlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die auf den wiener Zollconferenzen in den Jahren 1852 und 1853 vereinbarten Vertragsurkunden zur Hinterlegung in das Staatsarchiv überreichte. In dieser Note spricht sich das damalige Handelsministerium über den für Oesterreich nachtheiligen Inhalt der gedachten Urkunden aus, »zur Beachtung für alle jene, welche künftig in Oesterreich zur Lösung der Zolleinigungsfrage berufen werden sollten«. Ueber die Organisation des Zollvereins wird bemerkt: »Noch bedenklicher sind die Erfahrungen, welche der Gang und die Ergebnisse der stattgefundenen Conferenz über die muthmasslichen Folgen einer Zolleinigung zwischen Oesterreich und den kleinen deutschen Staaten bei gleicher Stimmberechtigung der letzteren an die Hand gegeben haben. Diese Staaten wären wahrlich — um das bekannte Wort des preussischen Ministerpräsidenten zu gebrauchen — ein Bleigewicht an unseren Füssen, das jede freie Bewegung hemmte. Man hätte nur die Wahl zwischen Gewaltschritten oder einer resignirten Nachgiebigkeit gegen die untergeordnetsten Interessen, Bedenken und Ansichten. Jede durchgreifende Reform des Tarifs, der Zollgesetzgebung und Verwaltung, jeder Versuch, eine uns politisch wichtige Verbindung mit einem dritten Staate durch Handels- und Zollerleichterungen zu befestigen, würde fast unmöglich. Eine Zolleinigung mit Deutschland wird daher, nach meiner innersten Ueberzeugung, auch in der Folge für Oesterreich nur dann nützlich sein, wenn sie auch Preussen einschliesst und daher der Verlust an eigener Selbstständigkeit durch den gewonnenen Einfluss auf eine andere Grossmacht aufgewogen wird, und wenn — durch eine

121) Herr von Thielau (Der Zollverein Deutschlands u. s. w. Heft II. S. 24) bemerkt über diesen preussischen Antrag: „Auch in dieser engsten Umgrenzung fand die Sache damals (im Jahre 1853) keinen Anklang, konnte ihn auch schon darum nicht wohl finden, weil es an einer Andeutung der Ansicht über die Vertheilung der Stimmen und weiterer Ausführlichkeit fehlte.“ Gerade diese Unbestimmtheit scheint uns aber zu beweisen, dass die preussische Regierung selbst sehr bezweifelte, ob ein genauer formulirter Antrag bei ihren Zollverbündeten Anklang finden würde. Der sehr im Allgemeinen gehaltene Antrag sollte wahrscheinlich nur ein Fühler sein.

veränderte Organisation des Zollvereins — die Virilstimmen der einzelnen kleinen Staaten dergestalt in Curiatstimmen umgewandelt werden, dass ausser Oesterreich und Preussen nur drei oder vier grosse Staatengruppen (nach Art des thüringischen Vereins) eine selbstständige Stimme führen«[122]).

Obgleich das damalige österreichische Handelsministerium sich sehr entschieden gegen ein gleiches Stimmrecht der grossen und der kleinen Staaten in einem österreichisch-deutschen Zollvereine aussprach, so forderte es doch wohlweislich nicht die Entscheidung durch Stimmenmehrheit, der sich auch Oesterreich hätte unterwerfen müssen. Ob aber Bayern, Württemberg, Sachsen, überhaupt alle Zollvereinsstaaten, die daran gewöhnt waren, eine selbstständige Stimme in allen Zollvereinsangelegenheiten zu führen, sich mit einem Antheil an einer Curiatstimme begnügt haben würden, bleibt mindestens sehr zweifelhaft. Es liegt darin ein neuer Beweis, wie gross das Zugeständniss Preussens war, als es bereitwillig auf ein gleiches Stimmrecht der Zollvereinsstaaten einging[123]).

Ungeachtet aller dieser Erfahrungen sind die Ansichten darüber, ob die Stimmeneinhelligkeit zu Veränderungen der Gesetzgebung eines Zollvereins aus dem Wesen desselben sich ergebe oder nicht, sehr abweichend.

Kühne hebt nicht nur hervor, dass die Gegner der Einstimmigkeit den Nachweis schuldig geblieben sind, was an die Stelle derselben zu setzen sei[124]), sondern er erklärt Majoritätsbeschlüsse in einem Zollvereine geradezu für widersinnig[125]).

---

122) Vergl. von Hock, Die Verhandlungen über ein österreichisch-deutsches Zollbündniss 1849 bis 1864. Oesterreichische Revue. Jahrgang 1864. Bd. II. S. 65. Der Entwurf des Zollvereinigungsvertrages nach den Beschlüssen der Conferenz, auf welche sich die angeführten Bemerkungen des österreichichen Handelsministeriums beziehen, lautet im Artikel 12: „Allen Vereinsstaaten steht die gleiche Stimmberechtigung zu, insofern nicht zwischen den Vereinsstaaten bestehende besondere Verträge etwas Anderes festsetzen.“ Unter diesen Verträgen sind ohne Zweifel diejenigen zu verstehen, welche über den Anschluss kleiner Staaten an das Zollsystem eines stimmberechtigten Vereinsstaates bestanden.

123) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II. S. 383.

124) Der deutsche Zollverein während der Jahre 1834 bis 1845. S. 8.

125) In seiner „Ansprache an die deutsche Fabrik- und Handelswelt über die schliessliche Wendung der Zollvereins- und Handels-Verträge. Braunschweig 1853.“ sagt er S. 28: „Es wäre widersinnig, zwischen verschiedenen Staaten ohne gemeinsame Staatsgewalt die grossen Handelsverhältnisse durch Majoritäts-

Houth-Weber[126]) ist der Ansicht, dass der Grundsatz der Stimmeneinhelligkeit unzweifelhaft der Natur eines Zollvereins als einer Societät zwischen souverainen Staaten entspreche. Wenn dieser Grundsatz auch leicht lähmend auf die Entwickelung des Vereins einwirken könne und sich in dieser Beziehung auch schon öfter störend erwiesen habe, so werde es doch sehr schwer und kaum thunlich sein, ihn in angemessener und nach allen Richtungen hin befriedigender Weise zu modificiren.

In demselben Sinne sagte Herr von Rönne in seiner vortrefflichen Rede über die Reform der Zollvereins-Verfassung auf dem fünften Congresse deutscher Volkswirthe zu Weimar: »Der Zollverein beruht ebenso wie unser Bundestag auf dem Princip des Staatenbundes und man kann daher dem Zollvereine gar keinen Vorwurf daraus machen, dass er das Princip des liberum veto anerkennt; das liegt in der Natur der Sache. Ein Staatenbund, der aus souverainen Staaten besteht, kann sich kein Majoritätsprincip gefallen lassen, da kann es zu gemeinsamen Beschlüssen immer nur kommen, wenn sie auf Einhelligkeit beruhen« [127]).

Unter den neuesten Schriftstellern ist Seelig[128]) einer der Wenigen, welche sich dafür erklären, dass »alle Mitglieder eines Zollvereins gleiches Stimmrecht haben müssen, und dass zu allen Beschlüssen, durch welche wesentliche Neuerungen geschaffen, oder Tarifveränderungen vorgenommen werden sollen, Stimmeneinheit erforderlich sei«. Zur Begründung dieser Ansicht sagt er: »Der Vertrag (d. h. der Grundvertrag des deutschen Zollvereins) hatte einen ganz genau bestimmten Zweck im Auge. Eine jede wesentliche Aenderung der Einrichtungen, oder des Tarifs des Vereines muss natürlich als eine Abänderung dieses vertragsmässig bestimmten Zieles erscheinen. Und da ergiebt sich wiederum aus der Natur des Vertrages, dass dieselbe nur bei freier Einwilligung aller Betheiligten möglich ist.« Dieser Begründung können wir nicht beistimmen, denn sie passt auch auf Verträge, durch welche einzelne unabhängige Staaten zufolge eines Vertrages mit ihrem ganzen Gebiete oder einem Theile desselben dem Zollsysteme eines anderen sich anschliessen, während die Regierungen

---

Befehle zu ordnen.“ Vergl. die unten Anm. 229 angeführte Stelle, in welcher er sich im Zusammenhange mit dieser Behauptung gegen ewige Zoll- und Handelsverträge erklärt.

126) A. a. O. S. 80.

127) Verhandlungen des fünften Congresses deutscher Volkswirthe S. 80.

128) A. a. O. S. 80.

der angeschlossenen Gebiete, wie Seelig selbst S. 85 f. richtig bemerkt: keinen selbstständigen Antheil an der Zollgesetzgebung haben, sondern im Voraus die während der Vertragsperiode etwa eintretenden Veränderungen derselben als für sich verbindlich anerkennen. Nach Seelig's Auffassung würde dies mit dem Wesen eines zu einem genau bestimmten Zwecke abgeschlossenen Vertrags unter unabhängigen Staaten unvereinbar sein. Der Unterschied in der rechtlichen Stellung zwischen Gliedern eines Zollvereins und solchen Staaten, welche sich dem Zollsystem eines anderen angeschlossen haben, muss daher, wie wir später zeigen werden, auf anderen Gründen beruhen[129]).

Dagegen hat Robert von Mohl noch ganz neuerdings sich zur entgegengesetzten Ansicht bekannt, denn er sagt: »Der deutsche Zollverein hat allerdings grosse Unvollkommenheiten, und namentlich ist seine Verfassung insofern verkehrt und unnatürlich, als Stimmeneinheit der Genossen zu jeder Veränderung einer Bestimmung nothwendig ist«[130]). Ob und wie diese Unvollkommenheit beseitigt werden könne, darüber hat sich Mohl leider nicht ausgesprochen. Ausser dieser staatswissenschaftlichen Autorität haben sich unseres Wissens alle Reformatoren des deutschen Zollvereins gegen die bisher zu jeder Aenderung in der Gesetzgebung desselben

---

129) Um die Einstimmigkeit bei der Gesetzgebung des deutschen Zollvereins als nothwendig nachzuweisen, macht Seelig jedoch noch andere und stichhaltigere Gründe geltend, als den eben als ungenügend nachgewiesenen. Da, wo er Hansemann's Entwurf als unausführbar nachzuweisen sucht, sagt er a. a. O. S. 105: „Eine Modification der Vertretung der Einzelstaaten in der Generalconferenz (oder dem sogenannten Directorium des Entwurfs) würde ebenfalls auf sehr grosse Schwierigkeiten stossen, namentlich wenn damit die Beschlussfassung durch Majorität verbunden werden soll. Die einzelnen Vereinsstaaten bieten hinsichtlich ihrer Grösse, ihrer Bevölkerung, ihrer realen Machtverhältnisse und ihrer Interessen solche Verschiedenheiten dar, dass nicht wohl eine Vertretungsnorm aufzustellen sein wird, welche nicht auf der einen oder andern Seite den allerentschiedensten Widerspruch hervorriefe. Sollte z. B. die Vertretung sich nach der Volkszahl richten, so käme auf Preussen schon die Hälfte der Vertreter (noch mehr! vergl. Anm. 112) und diesem Staate wäre also die Majorität der Stimmen dadurch in allen Fällen gesichert. Ein jedes nach andern Normen geordnete Zahlenverhältniss böte aber Willkürlichkeiten dar, gegen die sich sicher hier, oder dort Widerspruch erheben würde.“ Wir wollen nur daran erinnern, dass Kühne schon 20 Jahre früher im Wesentlichen dasselbe bemerkt hatte. Vergl. die in der Anm. 124 citirte Stelle.

130) Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. Dritte Auflage. Tübingen 1866. Bd. II. S. 402 Anm. 9.

erforderliche Einstimmigkeit erklärt; nicht blos viele Schriftsteller[131]), sondern auch Versammlungen, welche über die volkswirthschaftlichen Angelegenheiten Deutschlands berathen haben, namentlich der Congress deutscher Volkswirthe[132]) und der deutsche Handelstag[133]).

Die Verbesserungsvorschläge zu diesem Zweck weichen in den Einzelheiten sehr von einander ab, aber im Allgemeinen zerfallen sie in zwei Classen. Die eine Classe will die Grundlagen des Zollvereins mehr oder weniger beibehalten, und nur das sog. liberum veto, d. h. das Recht jedes einzelnen Vereinsgliedes, einen Beschluss durch seinen Widerspruch zu hindern, hauptsächlich durch Gründung eines sog. Zollparlamentes beseitigen; die andere Classe verlangt die Gründung eines deutschen Bundesstaates mit Zollgemeinschaft unter den Gliederstaaten, will also eine ganz andere Art der Zollgemeinschaft unter den deutschen Staaten an die Stelle derjenigen setzen, welche bisher durch den Zollverein bestand, obgleich die Meisten sich dieses Unterschiedes nicht klar bewusst sind; denn sie sprechen immer nur von einer Reform des Zollvereins. Unter den Vertheidigern dieser Ansicht besteht jedoch insofern ein Unterschied, als die Einen ein Zollparlament als Uebergangsstadium zu einem deutschen Bundesstaate mit Zollgemeinschaft empfehlen[134]), oder sich doch als Abschlagszahlung oder provisorischen Nothbehelf gefallen lassen wollen, die Andern hingegen ein Zollparlament nicht für zweckmässig oder doch nicht für ausführbar halten, sondern die Gründung eines deutschen Bundestaates mit einer Gesammtvertretung des Volkes verlangen, weil

---

131) Unter Anderen Klingelhöffer a. a. O. S. 100 ff. (vergl. unten Anm. 138) und alle Diejenigen, welche die Gründung eines sog. Zollparlamentes empfehlen.

132) Vergl. Verhandlungen des fünften Congresses deutscher Volkswirthe zu Weimar S. 66 ff.

133) Vergl. Verhandlungen des ersten deutschen Handelstages zu Heidelberg vom 13. bis 18. Mai 1861. Berlin 1861. S. 46 ff. Verhandlungen des zweiten deutschen Handelstages zu München vom 14. bis 18. October 1862. Berlin 1862. S. 3. 17 ff. 91 ff. An der letzten Stelle ist der „Entwurf der Grundlagen eines zum Zwecke der dauernden Erhaltung und einer besseren Organisation des Zollvereins abzuschliessenden Vertrags“ nebst erläuternden Anmerkungen abgedruckt. Diese Anmerkungen sind grossen Theils sehr dürftig, indem sie namentlich keine Widerlegung der mannigfachen Bedenken, welche sich gegen die Ausführbarkeit der gemachten Vorschläge aufdringen, enthalten. Verhandlungen des dritten deutschen Handelstages zu Frankfurt a. M., vom 25. bis 28. September 1865. Berlin 1865. S. 102 f.

134) Diese Ansicht hat Ludwig Frauer (Die Reform des Zollvereins und die deutsche Zukunft zur Versöhnung von Nord und Süd. Braunschweig 1862) am ausführlichsten entwickelt.

nur durch denselben eine vollkommenere Zollgemeinschaft unter den deutschen Staaten, namentlich den bisherigen Zollvereinsstaaten, begründet werden könne, als sie durch den Zollverein besteht[135]). Auf die zweite Classe von Vorschlägen werden wir später zurückkommen, wenn wir das Wesen einer Zollgemeinschaft zufolge einer Bundesverfassung untersuchen. Hier haben wir es nur mit der ersten Classe zu thun. Es liegt jedoch ausserhalb unserer Aufgabe, die Zweckmässigkeit derselben im Einzelnen zu besprechen, indem wir uns auf die Untersuchung beschränken müssen: ob die vorgeschlagenen Einrichtungen dem Wesen eines Zollvereins entsprechen oder nicht? Zu diesem Zwecke wird es genügen, die Ausführbarkeit desjenigen Vorschlags, nach welchem unter allen uns bekannten an den bestehenden Einrichtungen des Zollvereins am wenigsten geändert werden soll, näher zu prüfen. Gelingt es, die Unausführbarkeit dieses sehr gemässigten und, wie uns scheint, am reiflichsten erwogenen Vorschlags nachzuweisen, so wird es mindestens sehr wahrscheinlich, dass alle anderen weiter, und fast ohne Ausnahme viel weiter gehenden Vorschläge noch geringere Aussicht auf Erfolg haben. Wir werden jedoch nicht unterlassen, den ersteren Vorschlag mit den letzteren in einigen Hauptpunkten zu vergleichen, um zu beweisen, dass dieselben noch weniger ausführbar sind.

Den gedachten Vorschlag zu einer Reform des deutschen Zollvereins hat Herr von Thielau in seiner gehaltreichen Schrift: »Der Zollverein Deutschlands und die Krisis, mit welcher er bedroht ist.« Heft II S. 10 ff. entwickelt. Um die grossen Uebelstände zu beseitigen, welche sich theils aus der erforderlichen Einstimmigkeit der Zollvereins-Regierungen, theils aus dem Zustimmungsrechte der Landtage aller einzelnen Vereinsstaaten zu den in den General-Conferenzen gefassten Beschlüssen ergeben, fordert der Verfasser, dass die Entscheidung durch Stimmenmehrheit über gewisse Gegenstände in den Conferenzen eingeführt werde und dass die einzelnen Landtage ihr Zustimmungsrecht an eine aus Abgeordneten aller Vereinsländer zusammengesetzte Versammlung abtreten. Als unerlässliches Minimum solcher Gegenstände, über welche diese beiden Organe des Zollvereins durch Majoritätsbeschlüsse zu entscheiden befugt sein sollen, bezeichnet er die Gesetzgebung über die gemeinschaftlichen Zölle und die Rübenzuckersteuer im weitesten Umfange. Er hält es jedoch für zweckmässig, dass

135) Diese Ansicht war auf dem fünften Congresse deutscher Volkswirthe die vorherrschende und wurde von Herrn von Rönne am entschiedensten und besten vertheidigt. Vergl. die angeführten Verhandlungen S. 80 ff.

dieses Minimum noch durch die Gesetzgebung über gemeinschaftliche Productionssteuern von Tabak und Salz erweitert werde. Ein sonstiger geeigneter Stoff für diese Competenz findet sich nach seiner Ansicht in den Vereins-Verträgen nicht [136]). Es wird ausdrücklich bemerkt, »dass die Majoritätsbeschlüsse sich nicht auf die Abänderung des Vereinigungs-Vertrags, auch nicht auf den Abschluss neuer Verträge erstrecken sollen« [136a]).

In den Conferenzen der Regierungs-Bevollmächtigten soll von 120 Stimmen im Ganzen Preussen die Hälfte erhalten, die andere Hälfte aber unter die übrigen Vereinsstaaten je nach ihrer Grösse vertheilt

136) Das ist ein Hauptpunkt, durch welchen die Vorschläge des Herrn von Thielau von den meisten andern, namentlich denen des deutschen Handelstages oder vielmehr Hansemann's, sich vortheilhaft unterscheiden; denn nach diesen soll die Competenz der neu zu schaffenden Organe des deutschen Zollvereins weit umfassender werden, als die, welche den Generalconferenzen zusteht. Artikel 3 des in den Anm. 117 und 133 erwähnten Entwurfes lautet: „Der freie Verkehr im Innern, die Gemeinsamkeit der Zölle und der inneren Consumtionsabgaben, die Beförderung und die Sicherheit der Interessen von Handel und Industrie im Inneren und in internationalen Verhältnissen sind und bleiben die entweder erreichten oder zu erstrebenden Ziele des Zollvereins." In der erläuternden Anmerkung zu diesem Artikel ist bemerkt: „Es wird sich empfehlen, bei Abschluss eines Vertrages über die Fortdauer und Neu-Organisation des Zollvereins dessen Zwecke im Allgemeinen auszudrücken." Zu jeder diesen Zwecken entsprechenden Erweiterung der Competenz der Zollvereins-Organe wird aber nicht Einstimmigkeit der Vereinsglieder, sondern nur eine Majorität von mindestens zwei Dritteln der Stimmen in dem Directorium sowohl, als in den beiden Abtheilungen der Repräsentantenversammlung erfordert. (Vergl. unten Anm. 138.) Da jede Erweiterung der Competenz der Zollvereins-Organe nothwendig eine neue Beschränkung der Souverainetäts-Rechte aller Vereinsstaaten in sich schliesst, in welche die letzteren schwerlich einwilligen werden, so kann sie die gewünschte Einführung von Majoritätsbeschlüssen nur erschweren und daher unwahrscheinlicher machen. Dieses Bedenken ist gegen die Ausführbarkeit aller Vorschläge, die ein sog. Zollparlament mit einheitlicher Executive für alle Zollvereinsangelegenheiten verlangen, vorzüglich diejenigen, welche das Zollparlament nur als Uebergangsstadium zu einem deutschen Bundesparlamente empfehlen, sehr nachdrücklich geltend zu machen. Wie sehr die letzteren die Competenz der Zollvereinsorgane erweitern wollen, darüber vergl. Frauer a. a. O. S. 84 ff.

136a) Auch in dieser Beziehung unterscheidet sich der Vorschlag des Herrn von Thielau vortheilhaft von andern, namentlich von dem Entwurf Hansemann's; denn nach Artikel 10 desselben können Abänderungen des Vereinigungs-Vertrages durch eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden. (Vergl. Anm. 136 und 138.) Wie das aber mit dem Wesen eines Zollvereins als einer Vereinigung souverainer Staaten zu vereinigen ist, hat der Verfasser des Entwurfs in seinem reformatorischen Eifer nachzuweisen vergessen.

werden, so dass Bayern 18, Sachsen 8, Hannover und Württemberg je 7, Baden 5 Stimmen u. s. w. erhielte.

Zur Rechtfertigung dieses Vorschlages wird bemerkt: »Mit der Hälfte der Stimmen stände Preussen in allen Fragen das unbedingte Veto zu; und wenn es nur noch eine der anderen Stimmen für sein Votum gewönne, so wäre es in der Majorität — bisher hatte es das Veto gleichfalls, aber um sein Votum anderweit zur Geltung zu bringen, musste es alle anderen Stimmen dafür gewinnen. Anders stellte sich die Sache für die übrigen Theilnehmer — es verbliebe jedem von ihnen das Veto nur, wenn er entweder mit Preussen oder mit allen anderen Votanten einverstanden wäre; dafür käme er aber in die günstigere Lage, sein eignes Votum mit der alleinigen Zustimmung Preussens durchzusetzen, wozu er bisher den Consens aller anderen bedurfte.«

»Wir meinen, dass es keinen Ausweg, dem polnischen Reichstage zu entkommen, gebe, welcher den Zollverbündeten Preussens ihre Rechte vollständiger wahren könnte, und gestehen, dass wir ein sachliches Motiv, diesen zu verwerfen, nicht für sie aufzufinden vermögen. Die Gefahr, dass Preussen die Stimme eines Vereinsstaates zu einem Beschlusse gewinne, welcher einer dritten Vereins-Regierung nicht gefällt, ist — innerhalb der vorbezeichneten Competenz — für diese ungleich geringer, als die Fortdauer der eingetretenen Impotenz des Vereins zur Ausbildung seiner Institutionen nach dem Bedürfnisse der Zeit«[137]).

Die vorgeschlagene Versammlung der Abgeordneten soll aus 259 von den Landtagen der einzelnen Vereinsstaaten gewählten Mitgliedern bestehen, von welchen Preussen 136, den übrigen Staaten zusammen 123 zugetheilt werden. Etwa auf volle 130,000 Einwohner soll ein Abgeordneter gerechnet werden, so dass Bayern 35, Sachsen 16, Hannover 14 u. s. w., jedoch jeder, selbst der kleinste Staat, wenigstens einen zu senden hätte. Auch diejenigen Staaten, welche in der Generalconferenz kein Stimmrecht haben, werden je mit einem Abgeordneten bedacht. Nur Mecklenburg-Schwerin und Bremen sind wegen der unbedeutenden Gebietstheile, mit welchen sie dem Zollvereine angehören, ausgenommen.

Dieser Vorschlag einer Stimmenvertheilung unter die Glieder des Zollvereins hat den entschiedenen Vorzug vor allen anderen uns bekannt gewordenen, dass er die eigenthümliche Stellung Preussens hin-

137) A. a. O. Heft II. S. 19.

reichend berücksichtigt[138]). Da dieser Staat an Gebietsumfang und Bevölkerung beträchtlich grösser ist, als alle anderen Vereinsstaaten

138) Die meisten Reformatoren des deutschen Zollvereins gehen über diesen schwierigen Punkt mit einer unbegreiflichen Leichtfertigkeit hinweg. Nach dem Entwurfe Hansemann's (Artikel 7) soll das Directorium des deutschen Zollvereins, welchem die Leitung aller Angelegenheiten desselben zusteht, aus 10 Mitgliedern gebildet werden, von welchen Preussen nur eins, die übrigen Regierungen der Zollvereinsstaaten neun, und zwar theils allein, theils gemeinschaftlich oder vielmehr abwechselnd ernennen. In diesem Collegium soll in der Regel absolute Majorität entscheiden und nur bei einigen Angelegenheiten im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Mitgliedes für Preussen, das den Vorsitz führt, den Ausschlag geben. Wie man erwarten konnte, dass die preussische Regierung auf die Bildung eines solchen Directoriums, in welchem sie regelmässig überstimmt werden könnte, eingehen würde, ist uns unbegreiflich. Zur Rechtfertigung dieses sonderbaren Vorschlags führen die Verfasser des Entwurfs in der erläuternden Anmerkung zu dem gedachten Artikel nichts weiter an, als dass die von ihnen vorgeschlagene Vertretung der Regierungen eine praktisch zweckmässige sei!! Nur bei besonders wichtigen Angelegenheiten wird Preussen ausnahmsweise ein Veto gegen die Beschlüsse des projectirten Directoriums indirect zugestanden; denn Artikel 10 des Entwurfes lautet: „Wenn beschlossen werden soll: a) über die Verallgemeinerung von Consumtionsabgaben, die bislang nur in einzelnen Gebietstheilen des Zollvereins erhoben wurden, sowie überhaupt über dergleichen für den Zollverein zu erhebende Abgaben; b) über die Anstellung und Ernennung von Consuln des Zollvereins; c) über den Abschluss von Handelsverträgen; d) darüber, ob ein dem im Art. 3 bezeichneten Zwecke (vergl. Anm. 136) entsprechender, bisher nicht der Verwaltung oder Gesetzgebung des Zollvereins angehöriger Gegenstand als solcher aufgenommen und behandelt werden soll, — so ist ein Beschluss erforderlich, der nicht weniger als zwei Drittel der Stimmen dergestalt erlangt hat, dass die abstimmende Majorität aus Mitgliedern für Staaten besteht, die zusammen keine geringere Einwohnerzahl haben, als zwei Drittel derjenigen des ganzen Zollvereins."

„Diese Bestimmung gilt ebenfalls für die in den Art. 4, 5 und 6 vorgesehenen Fälle und für den im Art. 8 vorgesehenen Beschluss." Die in den drei zuerst citirten Artikeln vorgesehenen Fälle sind: die Auflösung des Zollvereins oder der Austritt eines Mitgliedes, die Aufnahme neuer Mitglieder des Zollvereins und die Aufnahme von Zollverbündeten, welche nicht Mitglieder des Zollvereins sind. Der im Art. 8 vorgesehene Beschluss bezieht sich auf den Fall, dass für den formellen Abschluss und die Ratification internationaler Verträge Namens und in Vollmacht der Zollvereinsstaaten, die in der Regel von der preussischen Regierung geschehen, ausnahmsweise andere Zollvereins-Regierungen bestimmt werden sollen."

Da Preussen schon vor der neuesten Vergrösserung ein Paar Millionen Einwohner mehr hatte, als alle übrigen Zollvereinsstaaten zusammengenommen (vergl. Anm. 112), so war eine Majorität von zwei Dritteln der Stimmen in dem angegebenen Sinne nur möglich, wenn Preussen derselben angehörte. Diese Consequenz hätten die erläuternden Anmerkungen bestimmt hervorheben sollen, was jedoch nicht geschehen ist. Ob aber die übrigen stimmberechtigten Glieder des Zollvereins, denen

zusammengenommen, so wird er nie in eine Einrichtung willigen, durch welche er genöthigt werden könnte, sich einem Beschlusse zu unter-

---

bisher ein unbedingtes Veto zustand, durch die Annahme der gedachten Bestimmung über die Majorität von zwei Dritteln bei besonders wichtigen Angelegenheiten auf dasselbe, und zwar zu Gunsten Preussens zu verzichten geneigt wären, halten wir für sehr unwahrscheinlich. Auch die preussische Regierung würde darin, dass man ihr ausnahmsweise ein Veto gegen Mehrheitsbeschlüsse des Directoriums zugestehen wollte, schwerlich einen genügenden Ersatz dafür finden, dass sie in der Regel auf dasselbe verzichten sollte, und daher der Gefahr ausgesetzt blieb, in den meisten Fällen, namentlich bei Tarifänderungen, überstimmt zu werden. In diesem Punkte, wie in vielen anderen, scheinen uns die Vorschläge des deutschen Handelstages sich keineswegs durch die praktische Zweckmässigkeit auszuzeichnen, welche ihre Urheber an denselben rühmen.

Auch Klingelhöffer a. a. O. S. 103 erklärt sich für die Entscheidung durch Stimmenmehrheit in den Zollconferenzen. Nachdem er bemerkt hat, dass weder jeder Vereinsstaat ohne Unterschied der Grösse eine Stimme erhalten dürfe, noch die Stimmenvertheilung lediglich nach der Einwohnerzahl bemessen werden könne, fährt er fort: „Es scheint deshalb geboten, einen Mittelweg einzuschlagen, welcher der Bedeutung der grösseren Staaten eine billige Berücksichtigung zu Theil werden lässt, ohne zugleich das Gewicht der Stimmen der kleineren Staaten alzusehr herabzumindern. Als Minimum eine Stimme für die kleineren Staaten, welche jetzt eine selbstständige Stimme besitzen, als Maximum 5 Stimmen für Preussen, und endlich 2 Stimmen für die Königreiche nebst Baden; in dieser oder in einer ähnlichen Weise würde eine ziemlich angemessene (?!) Stimmenvertheilung herbeigeführt werden können.“ Ganz abgesehen von den wahrscheinlichen Einwendungen anderer Vereinsstaaten, bedarf es kaum der Bemerkung, dass Preussen niemals in eine solche Stimmenvertheilung willigen würde und könnte. Klingelhöffer giebt zwar der relativen (soll wohl höheren heissen) Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen den Vorzug vor der absoluten, weil nach seiner Meinung die erstere „hinreichenden Raum für die Entwickelung und Fortbewegung des Zollvereins gewährt und zugleich diejenige Stetigkeit sichert, welche immerhin erwünscht sein muss, sobald nur überhaupt die Freiheit der Aktion nicht gehemmt ist“ (??); er hat aber nicht daran gedacht, Preussen wenigstens so viel Stimmen zuzutheilen, dass es gegen einen Majoritätsbeschluss gesichert wäre. Nach seinem Vorschlage würde die Gesammtzahl der Stimmen in den Zollconferenzen 22 betragen, von welchen Preussen nur 5 hätte!!

Herr Klingelhöffer ist jedoch in der oberflächlichen Entscheidung der schwierigen Frage neuerdings noch weit überboten worden. Herr Dr. H. Rentzsch sagt in dem Artikel „Zollverein“ des von ihm herausgegebenen Handwörterbuchs der Volkswirthschaftslehre S. 1086: „In der Zollvereinsverfassung war der Souverainetät der kleinen Staaten zuliebe der höchst nachtheilige Paragraph aufgenommen worden, dass Aenderungen selbst der Tarifpositionen nicht nach Majoritätsbeschlüssen (etwa nach der Bevölkerungszahl), sondern nur dann erfolgen sollten, wenn alle Staaten damit einverstanden waren (liberum veto).“ Herr Rentzsch scheint keine einzige der grossen und sehr nahe liegenden Schwierigkeiten, welche sich einer Stimmenvertheilung nach der Bevölkerung der Vereins-

werfen, gegen welchen er, wahrscheinlich aus triftigen Gründen, gestimmt hat. Preussen könnte ohne Bedenken in diese Stimmenvertheilung willigen, da es ihm nicht schwer werden möchte, wenigstens eine stimmführende Regierung für seine Anträge zu gewinnen und dann dieselbe jedes Mal, selbst gegen den Willen aller übrigen Vereinsregierungen, durchzusetzen. Einer Einrichtung, welche es Preussen so leicht macht, die Majorität für seine Anträge in der Generalconferenz fast in allen Fällen zu erlangen, also die Stimmen aller übrigen Vereinsregierungen dem Wesen nach in blos berathende verwandelt, werden sich die letzteren, namentlich die Mittelstaaten, auf das Entschiedenste widersetzen. Selbst wenn für sie aus den so gefassten Majoritätsbeschlüssen nie bedeutende materielle Nachtheile entstehen könnten, so werden sie sich doch schwerlich entschliessen, auf ihre freie Selbstbestimmung in einem solchen Grade zu ver-

---

staaten entgegenstellen, erwogen zu haben. Wenn er nur einige Kenntniss der Entstehungsgeschichte des Zollvereins besässe, so hätte er den angeführten Satz unmöglich niederschreiben können. Dennoch hat der Mann vielerlei über den Zollverein geschrieben.

Beiläufig wollen wir erwähnen, dass Herr Bergius ein radikales Mittel vorgeschlagen hat, durch welches die Nachtheile der erforderlichen Einstimmigkeit mit einem Schlage beseitigt werden könnten. Da, wo er (Grundsätze der Finanzwissenschaft. Berlin 1865. S. 391) über die schwachen finanziellen Ergebnisse des Zollvereins, namentlich für Preussen klagt, sagt er: „Ein viel höherer Ertrag lässt sich für die Zukunft auch kaum erwarten — falls Preussen nicht etwa die Zollvereinsstaaten unter Zustimmung der Bevölkerung annektiren kann und will, und dann einen neuen, zeitgemässen Zolltarif, der nur Finanzzölle enthält, aufstellt."

Es kann natürlich nicht unsere Absicht sein, die Ausführbarkeit dieses eigenthümlichen Vorschlages zur Vermehrung der preussischen Zolleinkünfte zu untersuchen, da bei der für wünschenswerth erachteten Annexion sämmtlicher Zollvereinsstaaten durch Preussen doch wohl noch einige andere Dinge als das finanzielle Interesse des preussischen Staates erwogen werden müssten. Wir wollen uns auf die einfache Bemerkung beschränken, dass, wenn es Preussen gelänge, sämmtliche Zollvereinsstaaten zu annektiren, wir aller Mühe überhoben wären, über die Reform des Zollvereins und über die Gründung eines deutschen Bundesstaates mit Zollgemeinschaft seiner Gliederstaaten uns noch weiter den Kopf zu zerbrechen; denn es gäbe statt der vielen deutschen Staaten, welche entweder einen Zollverein oder einen deutschen Bundesstaat bilden könnten, nur noch einen preussischen Staat, der natürlich befugt wäre, sein Zollsystem nach Gutdünken zu ändern.

Diese Bemerkung war vor dem Ausbruche des neuesten Krieges geschrieben, also ehe irgend Jemand vermuthen konnte, dass es Preussen gelingen werde, mehrere Zollvereinsstaaten zu annektiren; aber sie ist auch gegenwärtig nicht überflüssig, weil die meisten deutschen Staaten von Preussen bekanntlich noch nicht annektirt sind.

zichten, wenigstens so lange sie überhaupt noch einen selbstständigen Willen geltend zu machen vermögen, also nicht in factische Abhängigkeit von Preussen gerathen sind. Träte aber dieser Fall ein, so würde unter Preussens entscheidendem Einflusse ein Bund zu Stande kommen, der eine vollkommenere Zollgemeinschaft unter den ihm angehörigen Staaten begründete, als sie durch den Zollverein besteht und möglich ist. Dann wäre dieser überflüssig; denn er ist und bleibt nur ein, ungeachtet aller seiner Mängel, höchst werthvolles Surrogat für eine Zoll- und Handelseinigung unter den deutschen Staaten, welche durch einen vollkommeneren Bund, als der bis vor Kurzem bestandene war, begründet werden könnte.

Unsere Vermuthung wird nicht blos durch das natürliche, nur der äussersten Nothwendigkeit weichende Streben jedes Staates, seine Souverainetät so vollständig als möglich zu erhalten, im Allgemeinen begründet[139]), sondern auch durch die bisherigen Erfahrungen in den Zollconferenzen und bei allen Verhandlungen über die Umgestaltung des deutschen Staatenbundes in einen Bundesstaat oder ein Reich fast zur Gewissheit erhoben. Wie weit das ängstliche Streben fast jeder Vereinsregierung geht, sich wenigstens formell einem fremden Willen nicht zu unterwerfen, beweist auch der Umstand, dass das für ge-

139) Der ausgezeichnete Mann, dessen Vorschlag wir für unausführbar halten, scheint sich einer Täuschung hinzugeben, wenn er am a. a. O. S. 20 sagt: „Unser Augapfel ist der Zollverein, wir wollen ihn nicht mit Vorschlägen gefährden, denen kein Einverständniss, wohl aber der allgemeine Widerspruch von Seiten der Einzelregierungen zu prophezeien ist; wir wollen den Versuch machen, zu zeigen, dass die gewünschten und dringend nothwendigen Verbesserungen in diesem Bereich mit gutem Willen auch möglich gemacht werden können, ohne die Souverainetäts-Rechte der einzelnen Staaten zu schmälern." Alle Zollvereinsregierungen würden aber in Majoritätsbeschlüssen, die von Preussen, wie bemerkt, so leicht zu Stande gebracht werden könnten, eine sehr bedeutende Schmälerung ihrer Souverainetäts-Rechte erkennen und, wie uns scheint, mit Recht. Der Verfasser sucht sie deshalb S. 35 durch die Bemerkung zu beruhigen: „Es wäre ein Irrthum, zu glauben, dass eine Regierung ihr allgemeines Ansehen nach aussen durch den Verzicht auf einen Theil ihrer Autonomie in Betreff der Regelung der Zölle und inneren Steuern gefährde." Es liegt darin ein Widerspruch mit der oben aufgestellten Behauptung, dass die vorgeschlagene Entscheidung durch Stimmenmehrheit über gewisse Zollvereinsangelegenheiten ausführbar sei, ohne die Souverainetäts-Rechte der einzelnen Staaten zu schmälern; denn eine Regierung, die auf einen Theil ihrer Autonomie verzichtet, willigt jedes Mal in eine Beschränkung ihrer Souverainetäts-Rechte, und zwar um so mehr, wenn nach dem Vorschlage des Herrn von Thielau nicht nur die erwähnte Entscheidung durch Stimmenmehrheit eingeführt, sondern auch die Zollvereinigungsverträge für immer abgeschlossen würden.

wisse Fälle in Aussicht genommene Schiedsgericht bis jetzt noch nicht ein einziges Mal in Wirksamkeit getreten ist[140]), obgleich die Competenz desselben sich nur auf Gegenstände von untergeordneter Bedeutung erstreckt. An Streitigkeiten hat es nicht gefehlt, aber man hat sich jedes Mal zu verständigen gesucht, weil man es möglichst vermied, sich dem Ausspruche eines Schiedsgerichtes zu unterwerfen[141]).

Mag die Berathung und Mitentscheidung einer Gesammtvertretung des Volkes in Zoll- und Handelsangelegenheiten noch so wünschenswerth sein, und mag man es mit Recht beklagen, dass die bisherige Mitwirkung der einzelnen Landtage bei Vereinsbeschlüssen in der Regel eine leere Formalität war[141a]), so sind doch alle Vorschläge zur Gründung eines sog. Zollparlamentes so lange vergeblich, als es nicht gelungen ist, zur Einführung von Mehrheitsbeschlüssen über Zollvereinsangelegenheiten eine Stimmenvertheilung unter die Vereinsregierungen zu finden, deren Annahme von allen Betheiligten sich erwarten lässt. Es erscheint daher als eine politische Naivetät, wenn manche Reformatoren des Zollvereins die Stimmenvertheilung unter die Vereinsregierungen als Nebensache behandeln, ja sogar ausdrücklich bezweifeln, dass dieselben in dieser Beziehung sich jemals einigen werden, und dennoch die Beseitigung des liberum veto durch Gründung eines Zollparlamentes für möglich halten (vergl. Anm. 117). Die Vertheidiger dieser Ansicht halten sich freilich so im Allgemeinen und auf der Oberfläche, dass eine Widerlegung derselben sehr erschwert wird. Wahrscheinlich gehen sie von der Voraussetzung aus, die Berathungen und Beschlüsse eines Zollparlamentes würden auf die öffentliche Meinung und durch sie auf die Vereinsregierungen so mächtig wirken, dass die »Ausgleichung zwischen den widerstrebenden Elementen«, d. h. zwischen den wider-

---

140) Vergl. unten Anm. 178.

141) Vergl. Houth-Weber a. a. O. S. 123 ff. über die verschiedenen in der Generalconferenz geltend gemachten Ansichten hinsichtlich der Berechnung des Antheils, welchen Frankfurt zufolge des ihm zugestandenen Präcipuums an den gemeinschaftlichen Einkünften vertragsmässig erhalten sollte. Riecke a. a. O. S. 391 Anm. 1 bemerkt, dass, obgleich nach der Ansicht mehrerer Vereinsregierungen die in einzelnen Staaten zur Erhebung kommenden Uebergangssteuersätze den vertragsmässigen Bestimmungen nicht entsprechen, man sich doch nicht entschlossen habe, diese Controverse durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen.

141a) Diese Mängel des Zollvereins hat Herr Braun aus Wiesbaden, als Referent über die Reform der Verfassung und Gesetzgebung des Zollvereins, auf dem fünften Congresse deutscher Volkswirthe zu Weimar sehr gut nachgewiesen. Vergl. die angeführten Verhandlungen S. 67 ff.

streitenden Ansichten der Vereinsregierungen nicht ausbleiben könne. Uns erscheint diese Erwartung zu sanguinisch. Wenn wir auch die volkswirthschaftliche und finanzielle Einsicht eines Zollparlamentes als noch so bedeutend voraussetzen, so würde demselben doch das wichtigste Recht abgehen, welches den Einfluss jeder Volksvertretung auf die ihr gegenüberstehende Regierung wesentlich bedingt, nämlich das Recht, die Steuern zu bewilligen, resp. zu verweigern. Ein Zollparlament hätte nur über Zollsätze und Handelsverträge zu berathen und abzustimmen. Manche wollen freilich die Competenz desselben sehr erweitern; allein je mehr dies geschieht, um so unwahrscheinlicher wird nicht nur die Einwilligung der Vereinsregierungen, sondern auch der Landtage in den einzelnen Vereinsstaaten zur Gründung eines Zollparlamentes. (Vergl. Anm. 136.) Wenn auch demselben die Initiative in Zollvereinsangelegenheiten ohne Beschränkung zugestanden würde, so müssten doch alle Beschlüsse, ehe sie gesetzliche Kraft erlangten, von der Gesammtheit der Vereinsregierungen genehmigt werden, und so lange dies nicht durch Mehrheitsbeschlüsse geschieht, ist das liberum veto jeder Regierung nicht beseitigt und kann wenigstens angewendet werden.

Die erfolgreiche Wirksamkeit einer Gesammtvertretung des Volks in einer Vereinigung mehrerer Staaten für bestimmte Zwecke ist nur dann möglich, wenn dieselbe mit einer selbstständigen Regierung zusammenwirkt, die zum raschen Handeln befähigt ist und mit der Volksvertretung über die wichtigsten Angelegenheiten ohne Zögern sich verständigen kann. Von der Herstellung einer einheitlichen Executive für Zollvereinsangelegenheiten hat man zwar viel gesprochen, aber immer in der oberflächlichsten Weise; denn es ist noch Niemanden gelungen, die Ausführbarkeit einer solchen Einrichtung nachzuweisen, weil ein Zollverein kein Bundesstaat, sondern ein völkerrechtlicher Verein souverainer Staaten ist.

Ein Hauptgrund endlich, welcher gegen ein Zollparlament spricht, ist die Unmöglichkeit, einen einzelnen Zweig des Staatslebens, nämlich die Handelspolitik, zum Gegenstande einer staatlichen Organisation und einer parlamentarischen Vertretung zu machen. Die verschiedenen Zweige der Staatsthätigkeit hängen so innig zusammen, namentlich greifen die Handelspolitik, die Finanzen und die auswärtige Politik so mannigfach in einander, dass jede derselben nicht verschiedenen Organen übertragen werden kann[142]).

---

142) Das hat Herr von Rönne in seiner vortrefflichen Rede über die Reform

So erscheint der Gedanke eines Zollparlamentes in mehrfacher Beziehung als ein verfehlter und unausführbarer. Wir halten es daher für überflüssig, die verschiedenartigen Vorschläge hinsichtlich der Bildung und Competenz desselben näher zu prüfen. Es ist in dieser Beziehung sehr viel Scharfsinn vergeblich aufgewendet worden [142a]). Das wird erst vollkommen klar werden, wenn wir das Wesen einer Zoll-

---

der Verfassung des Zollvereins auf dem fünften Congresse deutscher Volkswirthe zu Weimar sehr gut dargethan. Vergl. die angeführten Verhandlungen S. 83 f.

142a) Da wir seit Jahren aus wohl erwogenen Gründen von der Unausführbarkeit eines Zollparlamentes überzeugt sind, so mussten die ausführlichen und oft leidenschaftlichen Discussionen über die Bildung desselben einen eigenthümlichen und fast komischen Eindruck auf uns machen. Man stritt heftig darüber, ob das Zollparlament aus Delegirten der in den einzelnen Vereinsstaaten bestehenden Landtage, bezüglich der beiden Kammern, bestehen solle, oder ob es aus sog. Sachverständigen, d. h. Mitgliedern des Gewerbe- und Handelsstandes, entweder ausschliesslich oder doch grossen Theils zu bilden sei (natürlich wurde diese Art der Zusammensetzung von einigen Rednern des deutschen Handelstages als besonders zweckmässig befunden), oder ob es direct oder indirect aus allgemeinen Volkswahlen hervorgehen solle, endlich ob es zweckmässiger aus zwei Kammern oder nur aus einer bestehe. In dem heissen Kampfe über alle diese einzelnen Fragen vergass man die gründliche Untersuchung der entscheidenden Vorfrage: ob denn ein Zollparlament überhaupt und namentlich im deutschen Zollvereine ausführbar sei?

Vom allgemeinen politischen Standpunkte sind uns unter allen Vorschlägen immer diejenigen am unbegreiflichsten erschienen, welche die Gründung eines Zollparlaments nur als Uebergangsstadium zu einem deutschen Bundesparlamente empfehlen; denn gerade diese erklärte Absicht musste den heftigsten Widerstand gegen die gewünschte Reform des Zollvereins bei allen denjenigen Regierungen und politischen Parteien hervorrufen, welche der preussischen Hegemonie auf das Entschiedenste widerstrebten. Sehr treffend bemerkt Reyscher (Die staatsrechtlichen Folgen des deutschen Kriegs S. 52): „Schon vor Jahren wurde wohl auch von einer gemeinsamen Vertretung im Zollverein, einem sog. Zollparlamente, gesprochen, um die Interessen des Handels und Verkehrs nicht den Zufällen einer bureaukratischen Behandlung anheimzugeben. Es bedurfte aber nur einer Andeutung in dieser Richtung auf dem volkswirthschaftlichen Congresse in Stuttgart von 1861, als sofort Herr von Varnbüler und Andere mit Entrüstung den Vorschlag zurückwiesen, weil dahinter der Versuch stecke, die preussische Hegemonie auf indirectem Wege zur Geltung zu bringen.“ Vergl. die Verhandlungen des vierten Congresses deutscher Volkswirthe zu Stuttgart S. 132 ff.

Wer durch die mannigfaltigen, aber vergeblichen Versuche einer Reform der deutschen Bundesverfassung seit dem Jahre 1848 noch nicht überzeugt worden war, dass die Gründung eines deutschen Bundesstaates auf dem Wege der freien Vereinbarung niemals zu Stande kommen werde, den haben wohl die blutigen Ereignisse des Jahres 1866 von dieser Vertrauensseligkeit gründlich befreit, wenn er überhaupt fähig und geneigt ist, durch die Geschichte sich belehren zu lassen.

gemeinschaft zufolge einer Bundesverfassung untersuchen und die höchst wichtige, bis jetzt unbeachtete Thatsache nachweisen, dass noch in keinem einzigen Staatenbunde Zollgemeinschaft bestanden hat, sondern dieselbe in den Vereinigten Staaten wie im Schweizer-Bunde erst dann zu Stande kam, als der Staatenbund sich in einen Bundesstaat verwandelte.

Aber auch abgesehen von der grossen Unwahrscheinlichkeit, dass die Regierungen aller Vereinsstaaten in irgend eine Art der Entscheidung durch Stimmenmehrheit willigen würden, und abgesehen von der unüberwindlichen Schwierigkeit einer angemessenen Stimmenvertheilung, fragt es sich immer noch, ob mit dieser Aenderung in der Verfassung eines Zollvereins überhaupt und insbesondere des deutschen viel gewonnen wäre. Die Entscheidung durch Stimmenmehrheit würde wahrscheinlich die Elemente der Zwietracht und der Intrigue, an denen es schon bisher nicht gefehlt hat, in dem Vereine bedeutend vermehren. Die Besorgniss, überstimmt zu werden, müsste auf die Verhandlungen einen sehr nachtheiligen Einfluss äussern, indem wahrscheinlich Parteien unter den Vereinsgliedern sich bilden würden, um dieser Gefahr so viel als möglich zu begegnen. Es ist daher sehr zu bezweifeln, ob man durch Mehrheitsbeschlüsse solche Krisen, wie sie seit 1848 im deutschen Zollvereine eingetreten sind, vermieden hätte und ob nicht eine Auflösung desselben noch weit mehr zu befürchten gewesen wäre[143]). Die Vertheidiger der Entscheidung durch Stimmenmehrheit wollen freilich die Auflösung des Zollvereins dadurch verhindern, dass sie zugleich fordern, die Verträge, auf welchen derselbe beruht, sollten für immer abgeschlossen werden, so dass keinem Vereinsstaate der Austritt gestattet wäre. Wir werden jedoch später nachweisen, dass die sog. Ewigkeit jener Verträge mit dem Wesen eines Zollvereins unvereinbar ist.

Bei dem Verlangen nach Beseitigung des liberum veto hat man übersehen, dass die Einstimmigkeit bei der Gesetzgebung mit einer anderen wesentlichen Einrichtung eines Zollvereins zusammenhängt. Jedem Vereinsstaate steht, wie wir nachweisen werden, die selbstständige Zollverwaltung nach Vorschrift der gemeinschaftlich verabredeten Gesetze innerhalb seines Gebietes zu. Liesse sich wohl erwarten, dass eine Regierung für die Ausführung solcher Gesetze, die ihr durch einen Mehrheitsbeschluss aufgedrungen wären, mit derselben Gewissenhaftigkeit sorgen würde, als für die Ausführung solcher,

143) Seelig a. a. O. S. 105 ist im Wesentlichen derselben Meinung.

denen sie ihre freie Zustimmung ertheilt hat? Es ist sehr wahrscheinlich, dass im ersteren Falle Klagen über mangelhafte Ausführung der bestehenden Gesetze weit öfter vorkommen würden, als im letzteren. Die Verhandlungen über solche Klagen könnten aber die Missstimmung zwischen der Majorität und Minorität der Vereinsglieder nur vermehren; denn sie würden nicht selten mit grosser Bitterkeit geführt werden.

Wenn man die Entscheidung durch Stimmenmehrheit als eine wesentliche Verbesserung in der Verfassung eines Zollvereins fordert, so wird immer vorausgesetzt, dass die Minorität sich der Majorität stets gutwillig fügen werde. Diese Voraussetzung erscheint uns als eine unbegründete. Es ist nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich, dass Vereinsstaaten, die durch einen Mehrheitsbeschluss sich in ihren wesentlichen Interessen verletzt glauben, namentlich wenn die Regierung und das Volk in dieser Beziehung übereinstimmen, sich demselben nicht unterwerfen würden. Wer soll sie dann zwingen? In einem Zollvereine als einer Vereinigung souverainer Staaten fehlt es an einem Richter, welcher über denselben steht, und an einer Gewalt, welche den Richterspruch im Nothfall zu vollziehen befugt ist. Nicht durch äussere Gewalt, sondern nur durch die innigste Gemeinschaft der volkswirthschaftlichen und finanziellen Interessen und durch die Ueberzeugung aller Vereinsglieder von dem Vorhandensein dieser Gemeinschaft kann ein Zollverein begründet und erhalten werden. Darauf werden wir zurückkommen, wenn wir in einem dritten Artikel die Bedingungen oder Voraussetzungen eines Zollvereins untersuchen.

Zur Unterstützung unserer entwickelten Ansicht wollen wir nur nochmals daran erinnern, dass Zollvereine erst dann zu Stande gekommen sind, als die grösseren Staaten sich entschlossen, den kleineren volle Gleichberechtigung in Bezug auf die Zollgesetzgebung zuzugestehen und dass ein grosser deutscher Zollverein niemals entstanden wäre, wenn Preussen sich nicht zu diesem bedeutenden Zugeständnisse entschlossen hätte[113a]. Nur dadurch konnte die allgemein verbreitete Besorgniss, dass die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollsystems eine wesentliche Schmälerung der Souverainetäts-Rechte zur Folge haben würde, beschwichtigt werden.

Zum Wesen eines Zollvereins gehört es, dass die Zollverwaltung in jedem Vereinsstaate auf dem gemeinsam verabredeten Organisationsplane beruht, und nach den ebenfalls gemeinsam verabredeten reglementären Vorschriften geführt wird, aber nicht unter einer ge-

---

113a) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II. S. 355, 357, 358, 383.

meinsamen, sondern unter der alleinigen Leitung einer jeden Vereinsregierung innerhalb ihres Gebietes steht[144]).

---

144) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg bestimmt im Artikel X:

„Zum Behufe der obersten Zoll-Verwaltung soll in jedem der beiden vereinten Staaten eine eigene und selbstständige Oberzoll-Administration bestehen."

„Die Formation dieser Oberzoll-Administrationen und die Regulirung ihres Geschäftsganges bleibt den betreffenden Staats-Regierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch den Grund-Vertrag und die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung bestimmt ist, durch eine besondere Instruction näher bezeichnet."

Der Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preussen und Hessen-Darmstadt vom 14. Februar 1828 bestimmt im Artikel 2: „Die Zollverwaltung im Grossherzogthume Hessen bleibt der Grossherzoglich Hessischen Regierung überlassen, wird jedoch gleichförmig mit der Königlich Preussischen Zollverwaltung organisirt, und es sollen alle mit dieser Verwaltung und der Beaufsichtigung beschäftigten Grossherzoglichen Beamten gleichförmig mit den Königlich Preussischen instruirt und auf diese Instructionen und die Beobachtung der übrigen Bestimmungen dieser Uebereinkunft durch die betreffenden Grossherzoglich Hessischen Behörden besonders verpflichtet werden."

Der Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preussen, Grossherzogthum Hessen und Kurhessen vom 25. August 1831 bestimmt im Artikel 29: „Zur Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze und zur Leitung der Dienstführung der Lokal-Zollbeamten im Kurfürstenthume Hessen soll eine, der dortigen höchsten Finanzbehörde untergeordnete Zolldirection gebildet, und in Beziehung auf ihren Wirkungskreis und die Geschäftsbehandlung gleichförmig mit den Königlich Preussischen Provinzial-Steuerdirectionen und der Grossherzoglich Hessischen Zolldirection eingerichtet werden."

Der Zollvereinigungs-Vertrag vom 22. März 1833 bestimmt im Artikel 28:

„In jedem Vereinsstaate wird die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirks-Zollbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich dass Bedürfniss hierzu zeigt, mehreren Zoll-Directionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind."

„Die Bildung der Zoll-Directionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch den Grundvertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden." Dieser Artikel ist ohne wesentliche Aenderung in alle Verträge über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins übergegangen. Der Vertrag vom 16. Mai 1865 enthält jedoch nach den Anfangsworten: „In jedem Vereinsstaate" den Zusatz: „mit Ausnahme des thüringischen Vereinsgebietes".

Von der Regel, dass die Bildung der Zolldirectionen den einzelnen Regierungen überlassen blieb, gab es im deutschen Zollvereine nur eine Ausnahme. Was die Zolldirection zu Frankfurt a. M. betraf, so wurde verabredet, dass zu den Stellen

Durch die letztere werden daher auch die Beamten und Diener bei den Central-, Bezirks- und Lokalstellen ernannt, wenn auch nach vereinbarten gleichförmigen Bestimmungen[145]). Dass dieselben in den

---

des Directors und eines der beiden Räthe von den Regierungen derjenigen Vereinsstaaten, welche unmittelbar an das Gebiet der freien Stadt Frankfurt angrenzen, nach einer darüber getroffenen besonderen Uebereinkunft dem Senate der freien Stadt Frankfurt Candidaten präsentirt und von demselben, sofern nicht Bedenken gegen die getroffene Auswahl obwalteten, ernannt werden sollten, während die Besetzung der dritten Stelle dem Senate unmittelbar zustand. Auch mit der Ernennung der in Frankfurt anzustellenden Kassen-, Expeditions-, Abfertigungs-, Aufsichts- und Bureau-Beamten wurde in ähnlicher Weise verfahren. Vergl. Sammlung der Verträge Bd I. S. 290.

Was die in dem angeführten Artikel des Grundvertrages in Aussicht gestellte, gemeinschaftlich zu verabredende Instruction betrifft, welche den Wirkungskreis der Directiv-Behörden näher bestimmen sollte, so ist sie zwar nicht zu Stande gekommen, wohl aber hat man sich bei der münchener Vollzugsverhandlung von 1833 (Sammlung der Verträge Bd. I. S. 273, 329, 337) über die Dienst- und Competenz-Verhältnisse der Zolldirectionen vereinbart, woran aber im Einzelnen durch spätere Conferenz-Beschlüsse Vieles geändert worden ist.

In den meisten Zollvereinsstaaten besteht nur eine solche Behörde, wenn auch unter verschiedenen Namen; in Preussen dagegen gab es bisher deren acht. Der Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 bestimmt im Artikel 28 Absatz 2: „In dem thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche General-Inspector in den Berührungen mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirection.“ Ausserdem hatten nur Hannover und Oldenburg eine gemeinschaftliche Zolldirection unter dem Namen „Ober-Zoll-Collegium.“ Vergl. Houth-Weber a. a. O. S. 30 f., 132 f., von Viebahn a. a. O. S. 222 ff. Die Vertheilung der Bevölkerung des deutschen Zollvereins nach der Volkszählung im December 1858 auf die 14 Verwaltungsbezirke hat Herr von Thielau (Der Zollverein Deutschlands, Anlage E. zu Heft I.) angegeben. Dagegen weist von Viebahn a. a. O. Bd. I. S. 218 ff. nach, inwiefern die einzelnen Verwaltungsbezirke Angehörige verschiedener Staaten umfassen.

Der Grundvertrag des Steuervereins und der Vertrag über den Beitritt Oldenburgs zum Steuervereine bestimmen im Artikel 18:

„Auch die Verwaltung wird von jedem Staate innerhalb seines Gebietes, in Gemässheit der desfallsigen gemeinsamen Bestimmungen, angeordnet und geleitet.“

„Einzelne Gebietstheile, welche ihrer Lage nach im Interesse der Abgabepflichtigen und der Verwaltung am angemessensten unter die Verwaltungs-Behörde des andern Staats zu stellen sein möchten, sollen jedoch dieser in Ansehung der Controle und Erhebung der gemeinsamen Abgaben nach vorgängiger Verständigung unter beiden Staaten beigelegt werden können.“

145) Nach Artikel XV des Grundvertrags über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg bleibt den einzelnen Regierungen der vereinten Staaten vorbehalten:

„1) Die Beamten und Diener, welche sowohl für die Ober-Zoll-Ad-

einzelnen Vereinsstaaten genau befolgt, namentlich alle Stellen für die Zollerhebung und Aufsicht gleichmässig angeordnet, besetzt und instruirt würden, dafür hatten bei der Gründung und Erweiterung des preussisch-hessischen und des deutschen Zollvereins die sog. Vollzugs-Commissionen zu sorgen[146]).

---

ministration als für die Erhebungs- und Aufsichts-Stellen des betreffenden Staates erforderlich sind, selbst zu ernennen;

2) die von ihnen ernannten Beamten und Diener von ihren Landesbehörden für den Verein besonders verpflichten zu lassen;

3) die ihnen angehörigen Beamten und Diener, wenn sie sich im Dienste des Vereins Verbrechen oder Vergehen zu Schulden kommen lassen, von ihren Gerichten aburtheilen zu lassen."

Der Zollvereinigungs-Vertrag vom 22. März 1833 bestimmt im Artikel 27: „Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche in Gemässheit der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt einer jeden der contrahirenden Regierungen innerhalb ihres Gebietes überlassen."

Dieser Artikel ist in allen Verträgen über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins wiederholt worden. Die Grundsätze in Betreff der vereinsländischen Zollverwaltung, nebst einem Verzeichniss der im Zollvereine vorhandenen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter, sowie der dazu gehörigen Neben-Zollämter I. Classe und der Nebenämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II abgefertigt werden können, s. bei Houth-Weber a. a. O. Anhang 9 S. 315 ff. Vergl. auch von Viebahn a. a. O. Bd. I. S. 222 ff.

Der Grundvertrag des Steuervereins und der Vertrag über den Beitritt Oldenburgs zum Steuervereine lauten im Artikel 19: „Das zur Verwaltung, Controle und Erhebung erforderliche Personal stellt jeder Staat, sowohl in seinen eigenen als in den seiner Verwaltung beigelegten Gebietstheilen des andern Staats, an, und verfügt dessen eidliche Verpflichtung."

146) Der Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preussen und Hessen-Darmstadt vom 14. Februar 1828 bestimmt im Artikel 3: „Unmittelbar nach erfolgter Ratification dieser Uebereinkunft sollen von beiden Seiten Kommissarien ernannt werden, welche unter Vorbehalt der Genehmigung beider Regierungen sowohl die Redaktion der in dem Grossherzogthume Hessen zu verkündigenden Zollgesetze und der damit in Verbindung stehenden organischen Verfügungen, Instruktionen und Anordnungen, als wie den Organisations-Plan für die gesammte Zollverwaltung des Grossherzogthums, mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse und in Beziehung auf Anzahl, Lage und Besetzung der Haupt- und Neben-Zollämter zu entwerfen, und die Bestimmung der Grenzbezirke und Zollstrassen, die Anordnung der Grenzbewachung, sowie die Einrichtung der Packhöfe vorzuschlagen und zu begutachten haben. Diese Kommission soll sich zunächst in Darmstadt versammeln und nöthigen Falls an die Grenzorte begeben. Um die definitive Entscheidung über das Resultat ihrer Arbeit zu befördern, soll demnächst ein Grossherzoglicher Kommissair mit derselben nach Berlin abgeordnet werden."

Dieselben Bestimmungen enthält im Wesentlichen Artikel 3 des Zoll- und Handels-

Eine Zeit lang hielt man es für unmöglich oder doch für unzweckmässig, die selbstständige Zollverwaltung jedem Staate innerhalb seines Gebietes nach Vorschrift der gemeinschaftlich verabredeten Gesetze zu überlassen. Selbst Nebenius war im Jahre 1818 noch dieser Ansicht; denn er sagt in seiner Denkschrift S. 24: »Ein gemeinschaftliches Zollsystem führt zur Aufstellung einer gemeinschaftlichen von der Bundesversammlung abhängigen Verwaltung. Die Perception, Verwaltung, Aufsicht und Direction kann nicht anders als durch ein für den ganzen Bund verpflichtetes Personal geschehen, dessen Unterhalt eine Last der gemeinschaftlichen Kasse wäre.« Wir haben schon in unserem ersten Artikel Bd. II. S. 348 angedeutet, dass dies der einzige wichtige Punkt ist, in welchem Nebenius damals sich noch im Irrthum befand, dass er aber denselben im Jahre 1833 selbst ganz offen eingestand [147]). Gegenwärtig, nachdem wir uns durch eine lange Erfahrung nicht nur von der Unfähigkeit der Bundesversammlung für die Herstellung der Verkehrsfreiheit unter den deutschen Staaten irgend etwas zu leisten, sondern auch davon überzeugt haben, dass in einem Zollvereine die selbstständige Zollverwaltung der Vereinsstaaten ausführbar, ja ein wesentliches Erforderniss desselben ist, muss uns der gedachte Irrthum des

---

vertrages zwischen Preussen, Grossherzogthum Hessen und Kurhessen vom 25. August 1831.

Der Zollvereinigungs-Vertrag vom 22. März 1833 bestimmt im Artikel 40: „Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen, insbesondere auf den Vollzug der gemeinschaftlich festgesetzten organischen Bestimmungen, Reglements und Instructionen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.“ Wenn es sich um die Ausführung des Beitritts eines Staates zum Zollvereine handelte, so wurden diese Commissarien von einigen älteren Vereinsstaaten und dem neu beigetretenen Staate ernannt und traten regelmässig einige Monate vor der Vereinigung zusammen. So bestimmt der Vertrag über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853 im Artikel 40: „Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.“ Dieser Bestimmung gemäss wurde im August 1853 eine Commission in Hannover gebildet, deren Mitglieder von Preussen, Bayern, Hannover, Kurhessen und Oldenburg ernannt worden waren. Nach längeren Verhandlungen löste sie ihre Aufgabe, indem sie namentlich für diejenigen Staaten, welche mit dem 1. Januar 1854 dem Zollvereine beitraten, die Pauschsummen, den Grenzbezirk und die Organisation der Grenzzoll-Erhebungsämter, sowie der Grenzaufsicht feststellte und regulirte. Vergl. Sammlung der Verträge Bd. IV. S. 103. Houth-Weber a. a. O. Anhang 9 S. 315 ff.

147) Vergl. unsere Bemerkungen in diesen Jahrbüchern Bd. V. S. 389 ff.

genialen und scharfsinnigen Mannes sehr auffallen [148]). Die Zolleinigung als eine organische Bundeseinrichtung hätte nur durch einen einstimmigen Beschluss der Bundesversammlung zu Stande kommen können [149]), der sich aber nur erwarten liess, wenn alle Bundesstaaten geneigt waren, nicht nur überhaupt in Zollgemeinschaft mit einander zu treten, sondern auch einer Centralbehörde für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Zölle sich unterzuordnen. Dass jene Geneigtheit nicht vorhanden war, beweist die Erfolglosigkeit aller Verhandlungen der wiener Ministerialconferenzen wie der Bundesversammlung über die Herstellung der Verkehrsfreiheit zwischen den deutschen Staaten [150]). Selbst abgesehen von Oesterreich, auf dessen Stellung zum deutschen Zollvereine wir in einem späteren Artikel ausführlich zurückkommen werden, verflossen seit der Gründung des Zollvereins noch 18 Jahre, ehe nur diejenigen Staaten, welche im Anfange des Jahres 1866 zum

---

148) An der in der Anm. 147 angeführten Stelle haben wir näher nachgewiesen, dass Aegidi viel zu weit geht und gegen Nebenius ungerecht wird, wenn er in seinem Aufsatze „Der Gedanke des Zollvereins" (vergl. Anm. 5) sagt: „Aber wie sollten sie (Nebenius' Indeen) in's Leben treten? Das sagte Nebenius nicht oder in ganz unzureichender, verfehlter oder verkehrter Weise." Zu dieser Uebertreibung wird der ausgezeichnete Mann nur dadurch verleitet, dass er sich fest vorgenommen hat, die „preussische Herkunft des Zollvereins-Gedankens" zu beweisen und deshalb die grossen Verdienste, welche sich Nebenius um die Ausbildung dieses Gedankens ohne allen Zweifel erworben hat, herabzusetzen sucht. Wie wenig ihm dies aber bis jetzt gelungen ist, haben wir hoffentlich hinreichend gezeigt. Vergl. Anm. 5 und die daselbst citirten Stellen dieser Jahrbücher.

149) Die deutsche Bundes-Acte bestimmt im Art. 7: „Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engeren Versammlung noch in Pleno ein Beschluss durch Stimmenmehrheit gefasst werden."

Die wiener Schlussacte enthält folgende Bestimmungen:

Art. 13: „Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
2) Organische Einrichtungen, das heisst, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke u. s. w., findet kein Beschluss durch Stimmenmehrheit Statt."

Art. 14: „Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muss nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden."

150) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II. S. 328 f., 336 f., 339 f., 367 und unsere Besprechung der auf den deutschen Zollverein bezüglichen Schriften Aegidi's in diesen Jahrbüchern Bd. V. S. 362 ff.

Zollvereine gehörten, sich entschlossen, in denselben zu treten, und unter ihnen einzelne, wie Hannover, nach langem Widerstreben[151]). Einige norddeutsche Staaten stehen sogar noch gegenwärtig ausserhalb des Zollvereins und sind niemals geneigt gewesen, in denselben zu treten[152]). Und wenn diese Staaten in der nächsten Zukunft als Glieder des norddeutschen Bundes mit allen demselben angehörigen Staaten in Zollgemeinschaft treten sollten, so thun sie es mehr nothgedrungen als freiwillig.

Was aber die Geneigtheit betrifft, sich einer Centralbehörde für die gemeinschaftliche Zollverwaltung unterzuordnen, so werden wir sogleich nachweisen, dass dieselbe nicht vorhanden war und dass Zollvereine erst dann zu Stande kamen, als man jedem Vereinsstaate die selbstständige Zollverwaltung innerhalb seines Gebietes überliess.

Wenn Nebenius[153]) den Rath ertheilt, »nicht nur zur Vereinigung, sondern auch zum Wiederaustritt, jedoch nur nach Ablauf gewisser Zeit, jedem Bundesstaate gänzliche Freiheit zu gestatten«, so ist uns das Zugeständniss dieser Freiheit hinsichtlich der Theilnahme an einer organischen Bundeseinrichtung eben so unbegreiflich, als die vorgeschlagene Einrichtung, nach welcher die gemeinschaftliche Zollverwaltung von der Bundesversammlung selbst dann abhängig sein sollte, wenn dieselbe sich nicht auf alle, sondern nur auf eine grössere oder geringere Zahl der Bundesstaaten erstreckte. In diesem Falle hätten ja diejenigen Bundesglieder, welche ausserhalb der Zollvereinigung standen, einen mitentscheidenden Einfluss auf Angelegenheiten erlangt, bei welchen sie unmittelbar gar nicht betheiligt waren.

Diese Irrthümer eines Nebenius vermögen wir uns nur daraus zu erklären, dass der ausgezeichnete Mann mit vielen Anderen in

151) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II. S. 401 ff.

152) Ausser den Hansestädten ist diese Abneigung in Mecklenburg, wenigstens bei der dort einflussreichsten bevorrechteten Classe, bis jetzt vorhanden. Wir wollen nicht annehmen, dass, wie behauptet wird, die Besorgniss der mecklenburgischen Rittergutsbesitzer, die ausländischen Weine möchten ihnen durch den Beitritt zum deutschen Zollvereine vertheuert werden, ein Hauptgrund ihres Widerwillens gegen denselben sei. So viel steht aber fest, dass dieser Beitritt zur Reinigung des feudalistischen Augias-Stalles, dessen vollständige Conservirung jenen Herren aus bekannten Gründen sehr am Herzen liegt, einen mächtigen Anstoss geben würde. Das ist schon vor längerer Zeit vortrefflich nachgewiesen in der Schrift: Betrachtungen über den Beitritt Mecklenburgs zum Deutschen Zollvereine. Schwerin und Rostock 1853.

153) Denkschrift von 1819 S. 15.

Bezug auf die Entwickelungsfähigkeit der Bundesverfassung und die Leistungsfähigkeit der Bundesversammlung im Jahre 1818 noch viel zu grosse Hoffnungen hegte, die bei den später Lebenden durch die bittersten Erfahrungen nach und nach gänzlich verschwinden mussten.

Wenn Nebenius im Jahre 1818 es noch für unmöglich hielt, die selbstständige Zollverwaltung jedem einzelnen Vereinsstaate zu überlassen, so können wir zu seiner Entschuldigung anführen, dass die preussische Regierung damals derselben Ansicht war. Dafür besitzen wir mehrere urkundliche Belege. In der Instruction, welche dem Grafen Bernstorff am 30. November 1819 von der preussischen Regierung für die wiener Ministerialconferenzen ertheilt wurde, heisst es: »Zu gemeinsamen Anordnungen für ganz Deutschland ist der Zustand und die Verfassung der einzelnen Staaten nichts weniger als vorbereitet; auch wird jeder einzelne Staat die Garantie vermissen, dass die gemeinsamen Anordnungen in einem übereinstimmenden Sinne von allen gehalten werden«[154]. Dieser Instruction gemäss sagte Graf Bernstorff in dem Entwurfe zu einem Vortrage, welchen er, als Vorsitzender des zehnten Ausschusses der wiener Ministerialconferenzen, im Namen desselben an die Plenarversammlung zu erstatten beabsichtigte: »Hierzu kommt, insofern von einem allgemeinen Handels- und Zollsystem für ganz Deutschland die Rede ist, noch die sehr erhebliche Schwierigkeit, jedem einzelnen Staate die Bürgschaft zu gewähren, dass die gemeinsamen Anordnungen in einem übereinstimmenden Sinne von Allen würden mit derselben Treue und Gewissenhaftigkeit ausgeführt und befolgt werden«[155]. Unter dieser Voraussetzung konnte die selbstständige Zollverwaltung den einzelnen Staaten innerhalb ihrer Gebiete nicht überlassen werden, sondern nur dann, wenn alle Regierungen der Vereinsstaaten sich gegenseitig das volle Vertrauen schenkten, eine jede werde die Zollverwaltung dem gemeinsamen Interesse gemäss mit Treue und Gewissenhaftigkeit führen[156]. Endlich wird in einem Berichte des badischen

---

154) Vergl. Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins S. 131.

155) Vergl. Aegidi, Der Gedanke des deutschen Zollvereins, in Nr. I. des „Zollvereins", Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

156) Herr von Thielau (Der Zollverein Deutschlands u. s. w. Heft I. S. 25) sagt in dieser Beziehung sehr treffend: „Die Verträge unter den Staaten des Zollvereins begründen eine Gemeinschaft, die zuvor in dem Grade zwischen selbstständigen Staaten noch nirgend und niemals existirte, eine Gemeinschaft der wichtigsten volkswirthschaftlichen und finanziellen Interessen. Ein Vereinsglied vertraut den andern

Gesandten in Berlin vom 12. Februar 1820 ausdrücklich bemerkt: »Dabei glaubt Preussen, wenn es nicht die oberste Leitung über ein dabei festzustellendes Zollsystem erhielte, es für sein Interesse nachtheilig sein würde«[157]). Daraus ergiebt sich ganz deutlich, dass die preussische Regierung damals eine Centralbehörde für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Zölle noch für nothwendig hielt. Sie war also im Jahre 1820 über ein wesentliches Erforderniss eines Zollvereins ebensowenig zur Klarheit gelangt, als Nebenius im Jahre 1818. Der Unterschied zwischen den Ansichten beider bestand nur darin, dass Nebenius »eine gemeinschaftliche von der Bundesversammlung abhängige Verwaltung« forderte, während von der preussischen Regierung die oberste Leitung der gemeinschaftlichen Zollverwaltung ausschliesslich in Anspruch genommen, also verlangt wurde, dass die Centralbehörde für dieselbe eine preussische sei[158]).

Auf dem darmstädter Handelscongresse kam nach langen Verhandlungen eine Vereinbarung über die von Baden beantragte Organisation und Administrationsweise einer gemeinschaftlichen Behörde für die Verwaltung in dem zu gründenden süddeutschen Zollvereine nicht zu Stande[159]).

Erst auf dem stuttgarter Handelscongresse im Jahre 1825 wurde von der grossherzoglich hessischen Regierung vorgeschlagen, keine gemeinschaftliche Verwaltungsbehörde für das Zollwesen zu gründen, sondern jedem Staate innerhalb seines Gebietes die selbstständige Zollverwaltung nach Vor-

---

die Verwaltung eines wichtigen Zweiges seiner Finanzen und, was eben so viel, wo nicht mehr ist, die Behandlung des commerciellen Verkehrs seiner Angehörigen auf gleichem Fusse mit dem der jenseitigen Unterthanen an. Dies Verhältniss ist uns jetzt schon etwas Altes, Gewohntes; wir sind verführt, zu meinen, es könne nicht anders sein; wir haben aber Veranlassung die Fülle, uns der Schwierigkeit seiner Gründung und der Bedingungen, welche sie möglich machten, zu erinnern."

157) Vergl. Aegidi's in der Anm. 148 angeführten Artikel. Wir können nicht genauer citiren, da in der Zeitschrift, welche diesen Artikel enthält, sonderbarer Weise Seitenzahlen fehlen.

158) Vergl. unsere Bemerkungen gegen Aegidi in diesen Jahrbüchern Bd. V. S. 389 ff. und S. 395. Wir mussten des Zusammenhanges wegen das dort Gesagte zum Theil hier wiederholen.

159) Nebenius, Denkschrift für den Beitritt Badens zu dem Zollvereine. Karlsruhe 1833. S. 14. Den Inhalt der badischen Vorschläge giebt Nebenius leider nicht näher an und nirgends haben wir eine Mittheilung über dieselben gefunden. Sehr wünschenswerth wäre es, dass Jemand, dem das badische Staatsarchiv leicht zugänglich ist, diese Lücke in der Vorgeschichte des Zollvereins bald ausfüllte.

schrift der verabredeten Gesetze und unter angemessener Controle zu überlassen[160]). Dieser Vorschlag war, wie wir schon in unserem ersten Artikel hervorgehoben haben, für die Entwickelung der Idee eines Zollvereins und deren Ausführung von der grössten Wichtigkeit[161]). Während früher die mannigfachen und langwierigen Verhandlungen über die Gründung einer Zoll- und Handelseinigung unter den deutschen Staaten hauptsächlich daran gescheitert waren, dass die einzelnen Staaten eine zu grosse Schmälerung ihrer Selbstständigkeit befürchteten, zeigte sich nun ein Ausweg, indem dieselbe gewahrt werden konnte, soweit es mit den Zwecken einer Zollgemeinschaft nur irgend vereinbar war. Deshalb wurde der gedachte Vorschlag sogleich sehr beifällig aufgenommen, zumal da er sehr geeignet erschien, mannigfache Schwierigkeiten zu beseitigen. Diese boten sich schon hinsichtlich der Organisation einer gemeinschaftlichen Verwaltungsbehörde dar. Sollten die Mitglieder derselben von allen Vereinsstaaten gemeinschaftlich ernannt werden, so würde man sich nicht leicht über dieselben Personen geeinigt haben. Ueberliess man aber die Ernennung den einzelnen Vereinsstaaten, so würde jeder der grösseren verlangt haben, wenigstens ein Mitglied der Behörde selbstständig zu ernennen, während man mehreren kleineren wohl nur die Befugniss zugestanden hätte, sich über eine gemeinschaftliche oder alternirende Ernennung zu verständigen. Gesetzt aber auch, man hätte sich über irgend eine Ernennungsweise geeinigt, so blieb noch die grössere Schwierigkeit übrig, die Befugnisse der gemeinschaftlichen Behörde zweckmässig zu bestimmen. Um den Geschäftsgang nicht zu erschweren, musste die derselben zu ertheilende Instruction eine allgemeine sein, welche ihr einen hohen Grad von Selbstständigkeit zugestand. Wenn es auch gelungen wäre, das Verhältniss der Centralbehörde zu den Regierungen und Behörden der einzelnen Staaten noch so genau zu bestimmen, so

160) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II. S. 351.

161) Das grosse Verdienst, welches sich die hessen-darmstädtische Regierung um die Förderung der Zolleinigung unter den deutschen Staaten durch diesen Vorschlag erworben hat, ist von Nebenius ausdrücklich und wiederholt anerkannt worden. Vergl. Denkschrift über den Beitritt Badens zu dem Zollverein S. 14. Ueber die Entstehung und Erweiterung des grossen deutschen Zollvereins. In der deutschen Vierteljahrsschrift Jahrg. 1838 Heft 2 S. 330. Auch Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins S. 130 sagt: „Der Vorschlag Hessen-Darmstadts . . . ist von bleibendem Werth. Sein Grundgedanke eröffnete die Aussicht auf Ermöglichung dessen, was sonst wohl nie zu verwirklichen gewesen wäre." Er übersieht jedoch, dass dieses Zugeständniss mit seiner hartnäckig festgehaltenen Ansicht über „die preussische Herkunft des Zollvereinsgedankens" in Widerspruch steht.

würden doch mannigfache Conflicte zwischen beiden nicht ausgeblieben sein. Wie aber sollten dieselben entschieden werden, da es an einer Centralgewalt[162]) fehlte, welche über den Regierungen der einzelnen Vereinsstaaten stand?

So lange der deutsche Bund seinen völkerrechtlichen Charakter beibehielt, es also an einer selbstständigen Bundesregierung oder Centralgewalt fehlte, war es nothwendig, wenn überhaupt eine Zolleinigung unter deutschen Staaten zu Stande kommen sollte, die selbstständige Zollverwaltung den einzelnen Staaten, die nicht zu den ganz kleinen gehörten, innerhalb ihres Gebietes zu überlassen. Wir begegnen daher dieser Einrichtung in allen Zollvereinen und müssen dieselbe als ein wesentliches Merkmal betrachten, durch welches ein Zollverein von anderen Arten der Zollgemeinschaft unter mehreren Staaten sich unterscheidet.

Die mannigfaltigen Vorschläge zur Bildung einer Centralbehörde für die Zollverwaltung, die in genauem Zusammenhange mit der Einführung von Majoritätsbeschlüssen bei der gemeinschaftlichen Gesetzgebung stehen, widersprechen nach unserer Ansicht dem Wesen eines Zollvereins und sind nur ausführbar in einem politischen Bunde mit Zollgemeinschaft, in welchem eine Centralgewalt oder selbstständige Bundesregierung besteht. Für unseren Zweck ist es daher überflüssig, die Zweckmässigkeit jener Vorschläge zu prüfen. Auch in dieser Beziehung zeigt sich der Mangel an scharfer Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten der Zollgemeinschaft unter mehreren Staaten sehr deutlich.

Aus der selbstständigen Zollverwaltung der einzelnen Vereinsstaaten ergiebt sich, dass jeder die gemeinschaftlichen Einkünfte, weche in seinem Gebiete aufkommen, erhebt und dass über den Ertrag derselben von allen Vereinsstaaten regelmässige Nachweisungen nicht nur am Schlusse jedes Rechnungsjahres, sondern auch im Laufe desselben in bestimmten Zeitpunkten geliefert werden müssen. Auf Grund derselben erfolgen die Abrechnungen, indem diejenigen Staaten, welche mehr als ihren verhältnissmässigen Antheil an den gemeinschaftlichen Einkünften erhoben haben, an diejenigen, welche gegen ihren Antheil in der eignen Hebung zurück-

162) Für uns unbegreiflich spricht Schäffle a. a. O. S. 569 von einer Centralgewalt des Zollvereins, während er denselben in dem Abschnitt, welcher diese Ueberschrift führt, als „einen Bund unabhängiger Staaten ohne Majoritätsbeschlüsse“ bezeichnet. Sind denn die Generalconferenzen eine Centralgewalt?!

stehen, Herauszahlungen leisten. Die Abrechnungen sind theils provisorische, theils definitive. Die ersteren werden nothwendig, damit diejenigen Staaten, an welche Herauszahlungen erfolgen müssen, dieselben nicht erst am Schlusse jedes Rechnungsjahres, sondern theilweise schon im Laufe desselben empfangen.

In Zollvereinen, die nur aus zwei oder drei Staaten bestehen, genügt es, dass die höchsten Steuerbehörden der vereinten Staaten Uebersichten der innerhalb ihrer Gebiete erhobenen gemeinschaftlichen Einkünfte sich gegenseitig mittheilen, auf deren Grund die Abrechnungen erfolgen[163]). Dagegen ist in einem grossen, aus vielen Staaten be-

---

163) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg enthält folgende Bestimmungen:

Artikel XIII. „Die Zoll-Erhebungs-Aemter stellen Monats-Rechnungen, über welche jede Ober-Zoll-Administration einen General-Conspect herzustellen hat, auf dessen Grund zwischen den vereinten Staaten provisorische Abrechnungen nach einem Conto corrente Statt haben. Die respectiven Ober-Zoll-Administrationen stellen Quartals-Rechnungen, auf deren Grund die definitiven Abrechnungen zwischen den vereinten Staaten geschehen, nachdem diese Rechnungen gehörig verbeschieden seyn werden."

Artikel 10 des Zoll- und Handelsvertrags zwischen Preussen und Hessen-Darmstadt vom 14. Februar 1828 und Artikel 23 des Zoll- und Handelsvertrags zwischen Preussen, Grossherzogthum Hessen und Kurhessen vom 25. August 1831 lauten im Wesentlichen übereinstimmend: „Die an den Erhebungsstätten eingehenden Abgaben fliessen bis zur Abrechnung und Abtheilung in die Kasse derjenigen Landesherrschaft, in deren Gebiete die Erhebungsstätte belegen ist. Aus diesen Gefällen werden vorweg die sämmtlichen Verwaltungskosten bestritten, jedoch mit Ausnahme u. s. w."

„Das hiernach sich herausstellende Netto-Guthaben des einen oder des andern Theils soll gleich nach vollzogener Abrechnung durch Baarzahlung berichtigt werden."

„Ist zu übersehen, dass der eine oder der andere Theil bedeutende Nachzahlungen zu empfangen habe, so wird man sich über angemessene, vor der Hauptabrechnung zu gewährende Abschlagszahlungen vereinigen."

Nach Artikel 24 des Vereinigungsvertrages mit Hessen-Darmstadt sollen „die offiziellen Uebersichten über das Einkommen der zur Vertheilung geeigneten Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der aus denselben bestrittenen gemeinschaftlichen Verwaltungsausgaben, von 3 zu 3 Monaten", dagegen nach Artikel 28 des Vereinigungsvertrages mit Kurhessen „alljährlich gegenseitig mitgetheilt werden".

Der Grundvertrag des Steuervereins und der Vertrag über den Beitritt Oldenburgs zum Steuervereine lauten im Artikel 18:

„Die im vorstehenden Artikel gedachte Vertheilung des gemeinschaftlichen Aufkommens, sowie die zu dem Ende erforderliche Abrechnung und Ausgleichung wird sowohl von drei zu drei Monaten, als auch nach Ablauf eines jeden Rechnungs-Jahrs vorgenommen."

„Die dreimonatliche ist nur eine vorläufige und geschieht nach einer von der Central-Steuer-Behörde jedes Staats aufgestellten Uebersicht von der innerhalb ihres

stehenden Zollvereine, wie der deutsche, das Geschäft so verwickelt, dass die Uebersichten der in jedem Staate erhobenen Einkünfte an ein Centralbureau gelangen müssen, welches auf Grund der aus allen Vereinsstaaten gelieferten Nachweisungen sowohl die provisorischen vierteljährigen Abrechnungen, als die definitive Jahres-Abrechnung fertigt, bezüglich vorbereitet[164]).

---

Verwaltungs-Bezirks stattgefundenen Einnahme und Ausgabe in der Art, dass von demjenigen Staate, welcher mehr, als ihm nach den verabredeten Theilungs-Grundsätzen zukommt, eingenommen hat, der Ueberschuss dem andern Staate unverweilt ausgezahlt wird."

„Die ganzjährige oder definitive Abrechnung, welche den Zeitraum vom 1. Juli des einen bis zum 1. Juli des nächstfolgenden Jahres umfasst, wird auf den Grund der von den gemeinschaftlichen Erhebungs-Aemtern abgelegten Rechnungen und der nach diesen von den beiderseitigen Central-Steuer-Behörden angefertigten, gemeinschaftlich geprüften und festgestellten Rechnungs-Abschlüssen dadurch vorgenommen, dass das Guthaben des einen Staats ohne Verzug dem andern Staate berichtigt werden muss."

„Diese definitive Ausgleichung soll möglichst beschleunigt, spätestens aber binnen der nächsten sechs Monate nach dem mit dem 30. Juni ablaufenden Rechnungs-Jahre zu Stande gebracht werden."

164) Der Zollvereinigungs-Vertrag vom 22. März 1833 bestimmt im Artikel 29:

„Die von den Zoll-Erhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartals-Extracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen, werden von den betreffenden Zoll-Directionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese sodann an ein Centralbureau eingesendet, zu welchem ein jeder Vereinsstaat einen Beamten zu ernennen die Befugniss hat." (Von dieser Befugniss pflegen jedoch nur Preussen und Bayern Gebrauch zu machen.)

„Dieses Bureau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren, und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor."

„Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgeht, dass die wirkliche Einnahme eines Vereinsstaates um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnissmässig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muss alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat, eingeleitet werden."

Dieser Artikel ist seinem wesentlichen Inhalte nach, nur mit geringen Aenderungen des Wortlautes, in alle Verträge über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins übergegangen. Vergl. die Erläuterungen zu demselben bei Houth-Weber a. a. O. S. 133 f. Die Art, wie die Abrechnungen aufgestellt werden, ergiebt sich aus der provisorischen Abrechnung über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Zollgefällen für das Jahr 1859, nebst dem Plane zur Vertheilung dieser Einnahmen bei Houth-Weber Anhang 15 S. 379 ff.

Damit in allen Vereinsstaaten ein gleichförmiges, den vereinbarten Verträgen, Gesetzen und Anordnungen entsprechendes Verfahren in der Beaufsichtigung und Erhebung der Zölle stattfinde, wird durch bevollmächtigte Beamte, welche die Vereinsstaaten gegenseitig an die betreffenden Behörden absenden, eine Controle geübt, die aber der Art und dem Umfange nach verschieden sein kann.

Im bayerisch-württembergischen Zollvereine und im Steuervereine beschränkte sich diese gegenseitige Controle darauf, dass jeder Vereinsstaat einen General-Bevollmächtigten oder Commissar mit umfassenden Befugnissen an die Oberzoll-Administration oder die Central-Steuerbehörde des anderen Staates absendete[165]),

---

Wir wollen nicht unterlassen, auf die interessanten Zusammenstellungen über die im deutschen Zollvereine erwachsenen Einnahmen, Ausgaben und Ueberschüsse während des Zeitraums von 1834 bis 1845, welche Kühne (Der deutsche Zollverein während der Jahre 1834 bis 1845. Berlin 1846. S. 67 ff.) geliefert hat, aufmerksam zu machen. Vergl. auch die Erträge der Zölle und der Rübenzuckersteuer, welche von Viebahn a. a. O. Bd. I. S. 242 ff. und Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik. 4. Aufl. S. 210 mittheilen.

Das Centralbureau besorgt ausser den Abrechnungen die Zusammenstellung der Commerzialstatistik und der Bevölkerungsstatistik des Zollvereins, indem die erstere alljährlich, die letztere alle drei Jahre nach jeder in sämmtlichen Vereinsstaaten gleichzeitig vorzunehmenden Volkszählung gefertigt wird. Vergl. Anm. 53.

165) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg bestimmt:

Artikel XI. „Die Oberzoll-Administration des einen Vereins-Staates wird durch einen General-Bevollmächtigten des andern Vereins-Staates controlirt."

„Einem solchen General-Bevollmächtigten oder seinem Stellvertreter stehen folgende Befugnisse zu:

a) Jede Weisung oder Ausfertigung, welche die betreffende Oberzoll-Administration oder deren Vorstand an die derselben untergeordneten Zoll-Behörden ergehen lässt, unterliegt seinem Visa sowohl auf dem Conzepte, als in der Reinschrift; der Mangel dieses Visa macht die Ausfertigung kraftlos.

b) Dieses Visa soll er zwar nie verweigern können; bei Ertheilung desselben kann er jedoch, wenn er befürchtet, dass aus dem Vollzuge der Weisung für den Verein ein Schaden erwachsen könnte, Protest einlegen; dieser Protest muss unter Anführung der Gründe auf dem Conzepte vorgemerkt werden, und es ist ihm darüber auf Anfordern ein Certificat auszustellen.

c) Auf den Grund eines solchen Protestes kann der General-Bevollmächtigte, in so fern die der Ober-Zoll-Administration vorgesetzte Staatsregierung nicht rechtzeitig Abhülfe treffen sollte, den Recurs an den General-Congress (über dessen Bildung und Wirkungskreis die Artikel XXXVI, XXXVII und XXXVIII das Nähere festsetzen) ergreifen." (Vergl. unten die Anmerkungen 174, 175 und 176.)

jedoch mit dem Unterschiede, dass im bayerisch-württembergischen Zollvereine dem General-Bevollmächtigten es auch zustand, Beamte seiner Regierung zu den Zollämtern des Staates, in dem er die Controle ausübte, zur Visitation abzuordnen[166]), während dies im Steuervereine dem Commissar, welcher der Central-Steuerbehörde eines anderen Vereinsstaates beigeordnet wurde, nicht gestattet war; wenigstens enthalten die Vereinigungsverträge darüber keine Bestimmung.

Im preussisch-hessischen Zollvereine wurde die gegenseitige Con-

---

„Findet der General-Congress, dass aus der bemängelten Ausfertigung sich wirklich ein Schaden für den Verein ergab, so hat diesen die Regierung zu ersetzen, deren Administration hiezu Veranlassung gegeben hat.

d) Er kann in Fällen der Dringenheit die Zoll-Erhebungs-Stellen seiner Regierung und die von derselben aufgestellten Aufsichts-Behörden oder Schutzwachen zum Vollzuge jener Massregeln, welche die Ober-Administration, bei welcher er accreditirt ist, nöthig erachtet, anweisen, und auf Requisition muss er eine solche Anweisung ertheilen, jedoch unter Vorbehalt der ad 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen.

e) Er kann Beamte seiner Regierung zu den Zoll-Aemtern des Staats, in dem er die Controle ausübt, zur Visitation abordnen, ohne jedoch durch dieselben besondere Befehle zu ertheilen, oder Anordnungen in der Verwaltung treffen zu lassen.

f) Auf Verlangen müssen ihm alle Acten, Bücher etc. der Oberzoll-Administration sowohl, als der äussern Aemter zur Einsicht vorgelegt werden.

g) Er kann der Aufnahme der Zoll-Rechnungen in allen Stadien und Instanzen mit dem Rechte der Erinnerung oder Bemängelung beiwohnen; diese soll zwar weder die Aufnahme der Rechnungen hindern, noch die Entscheidung der Rechnungs-Behörden bedingen, ihm jedoch auch in diesem Falle, so wie in jenen unter e und f der Recurs an den General-Congress mit den unter c bezeichnten Folgen vorbehalten bleiben.

h) Er ist immer zugleich auch Mitglied des General-Congresses.

„Die beiderseitigen General-Bevollmächtigten treten bei der respectiven Ober-Zoll-Administration zur Controlirung und Mitwirkung bei den Anstalten für die Vollziehung des Vereins vom 1. April 1828 an in Thätigkeit."

Der Grundvertrag des Steuervereins uud der Vertrag über den Beitritt Oldenburgs zum Steuervereine bestimmt im Artikel 29:

„Jeder der contrahirenden Staaten hat die Befugniss, der Central-Steuer-Behörde des anderen Staats einen Commissarius beizuordnen, der bei dieser von allen Geschäften und Verfügungen, die sich auf das gemeinschaftliche Abgaben-System beziehen, Kenntniss zu nehmen, auch den desfallsigen Berathungen beizuwohnen, und überhaupt diejenigen Angelegenheiten, welche eine Communication zwischen den Central-Steuer-Behörden erheischen, auf eine dem gemeinschaftlichen Interesse entsprechende Weise möglichst zu fördern hat."

„Eine gemeinschaftlich festgesetzte Instruction wird das Nähere über die Stellung, Rechte und Pflichten solcher Commissarien bestimmen."

166) Vergl. den in der Anm. 165 angeführten Artikel XI des Grundvertrages unter Litt. e.

trole viel umfassender und mannigfaltiger geübt. Es stand jeder Regierung eines Vereinsstaates zu, bei der betreffenden Zolldirection des anderen einen Rath zu ernennen, der an allen bei derselben vorkommenden Verwaltungsgeschäften Theil zu nehmen berechtigt war[167]). Für solche Fälle, in welchen unter den Mitgliedern dieser aus den Beamten verschiedener Vereinsstaaten zusammengesetzten Verwaltungsbehörde abweichende Meinungen bestanden, war ein besonderes, ziemlich weitläufiges und verwickeltes Verfahren angeordnet. Dem Finanzministerium des betreffenden Staates stand es zwar in einem solchen Falle zu, eine provisorische Verfügung zu treffen, aber eine definitive Entscheidung sollte erst dann erfolgen, wenn dasselbe durch Communication mit dem Finanzministerium des anderen Vereinsstaates sich in Einverständniss gesetzt hätte[168]).

---

167) Der Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preussen und Hessen-Darmstadt vom 14. Februar 1828 enthält folgende Bestimmungen:

Artikel 17. „Die Königlich Preussische Regierung ernennt einen der beiden Räthe bei dieser Zolldirection (zu Darmstadt) und insofern sie dieses für nothwendig halten sollte, einen Stellvertreter für denselben in Fällen seiner Abwesenheit. Dieser Beamte soll von allen bei der Zolldirektion vorkommenden Verwaltungsgeschäften vollständige Kenntniss erhalten und an denselben Antheil zu nehmen befugt sein."

Artikel 18. „Die Grossherzoglich Hessische Regierung ernennt, um auch Ihrerseits auf die Zollverwaltung in den westlichen Königlich Preussischen Provinzen einzuwirken, einen Rath in die Königlich Preussische Steuerdirektion zu Cöln."

Der Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preussen, Grossherzogthum Hessen und Kurhessen vom 25. August 1831 bestimmt:

Artikel 29. „Die Königlich Preussischen und Grossherzoglich Hessischen Regierungen sind befugt, jede einen Rath bei dieser Zoll-Direktion (zu Cassel) zu ernennen. Diese Beamten sollen von allen bei der Zoll-Direktion vorkommenden Verwaltungs-Geschäften u. s. w." wie im Vertrage zwischen Preussen und dem Grossherzogthum Hessen.

Artikel 30. „Die Kürfürstlich Hessische Regierung ist dagegen befugt, auch Ihrerseits bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Münster, deren Verwaltungs-Bezirk das Kurfürstenthum Hessen vorzugsweise berührt, imgleichen zu Darmstadt, einen Rath zu gleichem Zwecke zu ernennen."

168) Die näheren Bestimmungen darüber lauten in dem Vertrage vom 14. Februar 1828 und in dem Vertrage vom 25. August 1831 im Wesentlichen gleich. Es wird daher genügen, die betreffenden Artikel des letzteren Vertrags mitzutheilen.

Artikel 29. „Treten Fälle ein, bei welchen in der Zoll-Direktion (zu Cassel) abweichende Meinungen entstehen, oder für welche keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, so hat die Zoll-Direktion, wenn die Korrespondenz mit der betheiligten Königlich Preussischen oder Grossherzoglich Hessischen Zoll-Direktion eine Einigung nicht herbeiführen sollte, an die ihr vorgesetzte Finanzbehörde zu berichten, welche alsdann zwar eine provisorische Verfügung erlassen, jedoch vor einer

Die gegenseitige Controle erstreckte sich nicht blos auf die Zolldirectionen, sondern jedem Vereinsstaate stand es auch zu, den Hauptzollämtern der anderen Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften bei denselben Kenntniss zu nehmen hatten [169]). Ueberdies räumten sich die Regierungen der Vereinsstaaten gegenseitig die

---

definitiven Entscheidung sich mittelst Kommunikation zwischen ihren Bevollmächtigten und den Königlich Preussischen und Grossherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, bei deren jährlicher Zusammenkunft in Berlin, wovon im Artikel 36 (vergl. Anm. 173) die Rede ist, mit den Centralverwaltungen der andern betheiligten Staaten in Einverständniss setzen wird. — Dasselbe Verfahren findet Statt bei allen Zweifeln und Beschwerden, welche über die Auslegung oder Anwendung des Tarifs im Laufe der Verwaltung hervortreten möchten, sofern die betheiligte Zoll-Direktion im Einverständnisse mit den Kommissarien der kontrahirenden Staaten hierüber eine definitive Entscheidung zu treffen Bedenken findet."

Artikel 31. „Um ferner bei dem Verfahren der Kurfürstlich Hessischen Zoll-Direktion die Gleichförmigkeit in den allgemeinen Grundsätzen möglichst zu sichern, soll, ohne jedoch die eine von der andern abhängig zu machen, zwischen den Königlich Preussischen und Grossherzoglich Hessischen Räthen zu Cassel und den Provinzial-Steuer-Direktionen zu Münster und Darmstadt, imgleichen zwischen den Kurfürstlich Hessischen Räthen zu Münster und Darmstadt, und dem Zoll-Direktor zu Kassel über alle wichtigere Geschäftsgegenstände eine Korrespondenz Statt finden, und in allen zweifelhaften Fällen, welche die Anwendung des Tarifs und die Verwaltungsformen betreffen, in gegenseitigem Einverständnisse vorgeschritten werden."

„Lässt sich ein solches Einverständniss nicht erzielen, so haben die betreffenden Zoll-Direktionen an ihre vorgesetzte Behörde zu berichten, und es findet alsdann das im Artikel 29 vorgezeichnete Verfahren statt."

169) Da auch in dieser Beziehung die beiden Verträge, auf welchen der preussisch-hessische Zollverein beruhte, im Wesentlichen übereinstimmen, genügt es, den betreffenden Artikel 32 des Vertrages vom 25. August 1831 anzuführen. Derselbe lautet: „Die Königlich Preussische und die Grossherzoglich Hessische Regierungen sind berechtigt, den zu organisirenden Kurfürstlich Hessischen Haupt-Zoll-Aemtern Kontroleurs beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und den der Neben-Aemter, sowohl wegen des Abfertigungs-Verfahrens, als auch wegen der Grenzbewachung, durch Mitkontrolirung Kenntniss nehmen, und auf Erhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens, und Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken haben, allenfalls auch nach einer näher zu verabredenden Dienstordnung einen gewissen Antheil an den laufenden Geschäften übernehmen können."

„Eine gleiche Befugniss wird der Kurfürstlich Hessischen Regierung bei den Königlich Preussischen und Grossherzoglich Hessischen Haupt-Zollämtern eingeräumt, wo dieselbe die Anstellung Kurfürstlich Hessischer Kontroleurs nothwendig findet. Die Anzahl der von der Kurfürstlich Hessischen Regierung an Königlich Preussischen und Grossherzoglich Hessischen Haupt-Zollämtern anzustellenden Kontroleurs soll jedoch die Zahl derer nicht überschreiten, welche Königlich Preussischer und Grossherzoglich Hessischer Seits im Kurfürstenthume Hessen angestellt werden."

Befugniss ein, den Grenz- und Revisionsdienst auf der vereinigten Zolllinie visitiren zu lassen[170]).

Im deutschen Zollvereine ist die den Vereinsstaaten zugestandene gegenseitige Controle zwar nicht so ausgedehnt, als im preussisch-hessischen, aber ausgedehnter, als es im bayerisch-württembergischen und im Steuervereine der Fall war. Die Controle wird in doppelter Weise geübt, indem nicht nur an die Zolldirectionen anderer Vereinsstaaten sog. Vereins-Bevollmächtigte abgeschickt[171]), sondern

---

170) Artikel 33 des Zoll- und Handelsvertrages zwischen Preussen, Grossherzogthum Hessen und Kurhessen vom 25. August 1831 lautet im Wesentlichen übereinstimmend mit Artikel 21 des Vertrages vom 14. Februar 1828: „Zum Zwecke der Kontrole der Verwaltung räumen die kontrahirenden Staats-Regierungen sich gegenseitig ferner auch die Befugniss ein, den Grenz- und Revisionsdienst auf der vereinigten Zoll-Linie visitiren zu lassen, und die unverzügliche Abstellung der Mängel, welche sich etwa bei diesen Visitationen ergeben könnten, zu begehren und zu veranlassen.“

171) „Der Zollvereinigungs-Vertrag vom 22. März 1833 lautet im Artikel 32: „Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, an die Zoll-Directionen der anderen vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniss zu verschaffen.“

„Eine besondere Instruction wird das Geschäftsverhältniss dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten des Staates, bei welchem die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muss, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.“

„Die Ministerien der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnissnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.“

Dieser Artikel ist unverändert in alle späteren Verträge über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins übergegangen. Die näheren Verabredungen über die Ausführung desselben s. bei Houth-Weber a. a. O. S. 139 ff. Die wichtigsten dieser Verabredungen sind nach Separat-Artikel 16 (zum Artikel 32 des offenen Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853) folgende:

a) „Damit die Geschäfte nicht unnöthig verzögert werden, soll bei keiner Zolldirection mehr als ein Abgeordneter seinen bleibenden Aufenthalt nehmen.“

auch den Hauptzollämtern an den Grenzen und den Hauptsteuerämtern im Innern anderer Vereinsstaaten sog. Stationscontroleure beigeordnet werden[172]).

Aus dem Wesen eines Zollvereins als einer Vereinigung souverainer Staaten für bestimmte Zwecke ergiebt sich, dass die gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch Bevollmächtigte der sämmtlichen Vereinsregierungen verhandelt und erledigt

---

b) „In der Regel werden sich die contrahirenden Regierungen von 3 zu 3 Jahren über die Vertheilung der ständigen Abgeordneten vereinbaren."

c) „Jeder Vereins-Regierung soll es überlassen sein, den Bevollmächtigten eines anderen Staates auch in ihrem Namen zu beglaubigen, in welchem Falle er ihre Aufträge übernehmen und an sie die erforderlichen Mittheilungen machen wird."

Die Bestimmung unter c. ist in Artikel 32 des offenen Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 aufgenommen worden.

In der ersten Hälfte des Jahres 1866 waren Vereinsbevollmächtigte ernannt: von Preussen zu München, Dresden, Karlsruhe, Cassel (zugleich für Wiesbaden und Frankfurt a. M.) und Hannover (zugleich für Braunschweig); von Bayern zu Berlin (Potsdam), Cöln (zugleich für Luxemburg) und Königsberg (zugleich für Danzig); von Sachsen zu Breslau; von Hannover zu Stettin; von Württemberg zu Darmstadt; von Baden zu Magdeburg; von Kurhessen zu Münster; vom Grossherzogthum Hessen zu Stuttgart.

172) Der Zollvereinigungs-Vertrag vom 22. März 1833 bestimmt im Artikel 31:

„Die contrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung Kenntniss zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, imgleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben."

„Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben."

Dieser Artikel wurde in dem Vertrage über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853 insofern abgeändert, als die contrahirenden Staaten sich gegenseitig das Recht zugestanden, „den Hauptzollämtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen als im Innern (Haupt-Steuerämtern mit Niederlage) Controleure beizuordnen." Die speciellen Verabredungen über die Ausführung dieses Artikels s. bei Houth-Weber a. a. O. S. 137 f.

Folgende, früher im Schlussprotokoll enthaltene Verabredung wurde in Artikel 31 des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 aufgenommen: „Bei keinem Haupt-Zoll- resp. Haupt-Steueramte sollen jedoch gleichzeitig mehrere Kontroleure anderer Vereinsstaaten stationirt werden."

„Ueber die dienstliche Stellung und die Befugnisse dieser Kontroleure haben sich die kontrahirenden Staaten besonders verständigt."

werden müssen, soweit es nicht durch Correspondenz zwischen denselben geschehen kann. In den Grundverträgen des bayerisch-württembergischen, des preussisch-hessischen und des deutschen Zollvereins wurde die Zusammenkunft dieser Bevollmächtigten alljährlich zu einer bestimmten Zeit vertragsmässig angeordnet, während dieselbe im Steuervereine nur nach Massgabe des Bedürfnisses von Zeit zu Zeit stattfinden sollte. Im bayerisch-württembergischen Zollvereine hiess die Gesammtheit der Bevollmächtigten General-Congress, im preussisch-hessischen Zollvereine hatte sie keinen besonderen Namen[173]), im deutschen Zollvereine wird sie General-Conferenz genannt. Es wird genügen, die verschiedene Einrichtung des General-Congresses und der General-Conferenz hinsichtlich der Zusammensetzung und der Competenz nachzuweisen.

In den General-Congress sendete jede Vereins-Regierung zwei General-Bevollmächtigte, indem die bei den Ober-Zoll-Administrationen wechselseitig zu bestellenden General-Bevollmächtigten (vergl. Anm. 165) zugleich am General-Congresse die zweiten Bevollmächtigten der respectiven Regierungen waren; zu der General-Conferenz ist jede Vereins-Regierung befugt, einen Bevollmächtigten abzuordnen, es können jedoch mehrere Regierungen durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten sich vertreten lassen, was aber nicht geschehen ist. Das Directorium bei dem General-Congresse alternirte jährlich unter den ersten General-Bevollmächtigten der beiden Staaten und das dirigirende Mitglied hatte bei Stimmengleichheit hin-

173) Artikel 25 des Zoll- und Handelsvertrages zwischen Preussen und Hessen-Darmstadt vom 14. Februar 1828 und Artikel 36 des Zoll- und Handelsvertrages zwischen Preussen, Grossherzogthum Hessen und Kurhessen vom 25. August 1831 lauten im Wesentlichen übereinstimmend: „Von jedem der kontrahirenden Theile werden Bevollmächtigte ernannt, welche jährlich einmal in den ersten Tagen des Juni in Berlin zusammenkommen, um die Theilung der gemeinschaftlichen Einkünfte zu bewirken, die erforderliche Abrechnung zu vollziehen, und die Erledigung der Anstände herbeizuführen, welche sich im Laufe der Verwaltung etwa ergeben könnten. Zwischen diesen Bevollmächtigten finden auch die Mittheilungen statt, welche (nach Artikel 17 und 19 des Vertrages vom 14. Februar 1828 und Artikel 29 des Vertrages vom 25. August 1831) im Laufe des Jahres unter den beiderseitigen Ministerien nothwendig werden könnten.“ (Vergl. die in der Anm. 168 angeführten Artikel der betreffenden Verträge.) Aus diesen Bestimmungen ergiebt sich, dass die Wirksamkeit der Versammlung von Bevollmächtigten der Vereinsstaaten in dem preussisch-hessischen Zollvereine eine beschränktere war, als die des General-Congresses im bayerisch-württembergischen und der General-Conferenz im deutschen Zollvereine, deren Umfang wir später erwähnen werden. Vergl. unten Anm. 175.

sichtlich gewisser Angelegenheiten eine überwiegende Stimme; in der General-Conferenz wird hingegen für die formelle Leitung der Verhandlungen von den Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt[173a]), welchem ausserdem kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht. Der General-Congress versammelte sich in München; dagegen wird der Ort, an welchem die General-Conferenz stattfinden soll, jedesmal besonders verabredet. Dieselbe hat sich an sehr verschiedenen Orten versammelt und man pflegt die einzelnen Conferenzen nach dem Orte zu bezeichnen, an welchem sie stattfanden[174]).

---

173a) Es ist üblich, den Bevollmächtigten desjenigen Vereinsstaates, in welchem die Conferenz stattfindet, zum Vorsitzenden derselben zu wählen.

174) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg bestimmt im Artikel XXXVI:

„Am ersten Mai eines jeden Jahres versammelt sich in München ein General-Congress."

„Dieser General-Congress soll aus zwei General-Bevollmächtigten der Krone Bayern und aus eben so vielen General-Bevollmächtigten der Krone Württemberg bestehen."

„Die nach Art. XI zu bestellenden General-Bevollmächtigten bei den Ober-Zoll-Administrationen sind zugleich am General-Congresse die zweiten Bevollmächtigten der respectiven Regierungen." (Vergl. Anm. 165.)

„Das Directorium bei diesem Congresse alternirt jährlich unter den ersten Bevollmächtigten der beiden Staaten; das dirigirende Mitglied hat bei Stimmengleichheit eine überwiegende Stimme."

„Treten noch andere Staaten dem Vereine bei, so soll jeder derselben einen General-Bevollmächtigten zum Congress zu senden befugt seyn." (Dieser vorgesehene Fall ist nicht eingetreten. Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II. S. 356, 364, 377.)

Der Zollvereinigungs-Vertrag vom 22. März 1833 bestimmt im Artikel 33:

„Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsregierungen statt, zu welchem eine jede der letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist."

„Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht."

„Der erste Zusammentritt wird in München stattfinden. Wo derselbe künftig erfolgen soll, wird bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden."

Dieser Artikel ist im Wesentlichen unverändert in alle späteren Verträge über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins übergegangen. In dem Vertrage vom 4. April 1853 wurden jedoch die Worte: „zu welchem eine jede der letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist", hinweggelassen, und im Separat-Artikel 17 (zum Art. 33 des offenen Vertrags) verabredet: „Da der Haupt-

Was die Gegenstände betrifft, auf welche die Thätigkeit der Bevollmächtigten sich erstreckt, so zerfallen sie in zwei Classen. Die

---

zweck der Berathung in den jährlichen Conferenzen, bei jedem vorkommenden Gegenstande durch eine gründliche und erschöpfende Erörterung desselben eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen, sich schwer erreichen lässt, wenn die Versammlung zu zahlreich wird, so erscheint es als wünschenswerth, dass mehrere Vereins-Regierungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu den gedachten Conferenzen abordnen." Diese Verabredung, welche mit unwesentlicher Aenderung des Wortlautes in Artikel 33 des offenen Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 aufgenommen wurde, hat jedoch keine praktische Bedeutung erlangt, indem regelmässig jedes Vereinsglied durch einen besonderen Bevollmächtigten sich hat vertreten lassen. Auch sind die ordentlichen General-Conferenzen, die jährlich zusammentreten sollten, oft ausgefallen; denn von 1836 bis 1866 haben deren nicht mehr als 16 stattgefunden. Vergl. Houth-Weber a. a. O. S. 143.

Wir erinnern uns nicht, irgendwo ein vollständiges Verzeichniss der sämmtlichen bis jetzt stattgefundenen ordentlichen General-Conferenzen mit Angabe des Ortes, an welchem, und der Zeit, in welcher der Zusammentritt derselben erfolgte, gefunden zu haben. Es erscheint daher nicht überflüssig, ein solches Verzeichniss mitzutheilen, zumal da man die General-Conferenzen bei Anführung der Beschlüsse, welche von denselben gefasst wurden, nur nach der Nummer, ohne Angabe des Ortes und der Zeit zu citiren pflegt. Von den 16 ordentlichen General-Conferenzen hat stattgefunden die

1te in München 1836,
2te in Dresden 1838,
3te in Berlin 1839,
4te in Berlin 1841,
5te in Stuttgart 1842,
6te in Berlin 1843,
7te in Carlsruhe 1845,
8te in Berlin 1846,
9te in Kassel und Wiesbaden 1850—51,
10te in Berlin 1853—54,
11te in Darmstadt 1854,
12te in Eisenach und Weimar 1856,
13te in Hannover 1858,
14te in Braunschweig 1859,
15te in München 1863,
16te in Dresden 1866, die durch den Krieg unterbrochen wurde.

Es haben also 5 ordentliche General-Conferenzen in Berlin, 2 in München, 2 in Dresden und die übrigen 7 in den Hauptstädten verschiedener Vereinsstaaten nur einmal stattgefunden.

Neben den ordentlichen General-Conferenzen sind mehrere ausserordentliche zusammengetreten, z. B. in Frankfurt a. M. 1848—49 und wiederholt in Berlin, wo auch die Verhandlungen über die Erneuerung, bezüglich die Erweiterung des Zollvereins 1852—53 und 1863—65 stattfunden haben.

Der Grundvertrag des Steuervereins und der Vertrag über den Beitritt Olden-

eine besteht in solchen, bei deren Erledigung dieselben streng an Instructionen ihrer Regierungen gebunden sind und die Beschlüsse der Versammlung von allen Vereinsregierungen ratificirt werden müssen, um Giltigkeit zu erlangen. Die andere Classe umfasst diejenigen Angelegenheiten, deren Erledigung mehr dem freien Ermessen der Bevollmächtigten überlassen ist und nicht nothwendig Einstimmigkeit unter sämmtlichen Vereinsregierungen voraussetzt. Dass zur ersteren Classe alle Aenderungen nicht nur in den Verträgen, auf welchen der Verein beruht, sondern auch in der Gesetzgebung und in der Organisation der Verwaltung gehören, ergiebt sich aus dem Wesen eines Zollvereins, indem Aenderungen dieser Art nur mit Einwilligung aller Vereinsstaaten zu Stande kommen können. Zur zweiten Classe der Vereins-Angelegenheiten gehören diejenigen, welche selbst dann, wenn es an Uebereinstimmung unter den Bevollmächtigten und ihren Regierungen fehlen sollte, entschieden werden müssen, weil sonst der regelmässige Fortgang der Zollverwaltung gehemmt würde. Ist eine Verständigung über dieselben nicht zu erzielen, so muss in gewissen Fällen eine schiedsrichterliche Entscheidung eintreten[175]).

---

burgs zum Steuervereine lauten übereinstimmend im Artikel 30: „Auch werden, nach Massgabe des Bedürfnisses, von Zeit zu Zeit Special-Bevollmächtigte der Vereinsstaaten zusammentreten."

175) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg bestimmt im Artikel XXXVII:

„Dieser General-Congress hat

a) über die Abänderungen des Grund-Vertrags, der Organisation der Verwaltung, der Zoll-Ordnung und des Zoll-Tarifs, welche die Umstände allenfalls nothwendig machen, sich zu vereinigen;

b) die administrativen Rechenschafts-Berichte der Ober-Zoll-Administrationen nach ihrem ganzen Umfange zu prüfen, die Resultate der Haupt-Rechnungen des Vereins vom letzten Jahre zusammenzustellen, und die definitive Abrechnung zwischen den Vereins-Staaten festzustellen;

c) den Etat für das folgende Jahr zusammenzustellen und festzusetzen;

d) die Recurse und Beschwerden, welche über die Verfügungen der Ober-Zoll-Administrationen an den Congress gelangen, zu erledigen; endlich

e) die Verfügungen über die polizeilichen und administrativen Gegenstände, welche ausser der Competenz der Ober-Zoll-Administrationen liegen, zu verabreden und ihre provisorischen Anordnungen zu bestätigen oder aufzuheben."

Der Zollvereinigungs-Vertrag vom 22. März 1833 bestimmt im Artikel 34:

„Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in

Die Bestimmungen über die Bildung eines solchen Schiedsgerichtes und über die Fälle, in welchen es entscheiden sollte, waren jedoch im bayerisch-württembergischen Zollvereine von denjenigen verschieden, welche im deutschen Zollvereine bestehen. Der General-Congress konnte sich selbst für gewisse Fälle in ein Compromiss-Gericht verwandeln, wenn er sich zuvor durch eine bestimmte Anzahl sachverständiger Männer, die er selbst frei wählte, verstärkt hatte[176]). Im deutschen Zollvereine dagegen sollen die Con-

---

Folge der darüber zwischen den Ministerien geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, des Zolltarifs, der Zollordnung und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmässige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Zoll- und Handelssystems."

Diese Bestimmungen sind unverändert in alle Verträge über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins übergegangen. Vergl. die Erläuterungen des Artikels 34 bei Houth-Weber a. a. O. S. 144 f.

In dem Grundvertrage des Steuervereins und in dem Vertrage über den Beitritt Oldenburgs zum Steuervereine bestimmt der gleichlautende Artikel 30, dass „nach Massgabe des Bedürfnisses von Zeit zu Zeit Specialbevollmächtigte zusammentreten werden, um die etwa erforderlichen Einleitungen zu neuen, oder zur Ergänzung und Abänderung bestehender Vorschriften und Einrichtungen zu treffen, den Gang der Verwaltung zu prüfen, die bei dieser entstandenen Zweifel und Ungleichheiten zu beseitigen und die definitive Jahresabrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme und Ausgabe vorzunehmen."

176) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg bestimmt im Artikel XXXVIII:

„Bei Berathung der in vorhergehendem Artikel ad a, b und c bezeichneten Gegenstände (vergl. Anm. 175) sind die Mitglieder des Congresses an die Instructionen gebunden, welche sie zu diesem Behufe von ihren respectiven Höfen erhalten, und diesen ist hierin auch die Ratifikation der Beschlüsse vorbehalten."

„In den ad d und e bezeichneten Fällen (vergl. Anm. 175) handelt der Congress als Compromiss-Richter, und die Mitglieder desselben sind an keine Instruction, sondern nur an ihre Ueberzeugung gebunden."

„In ein solches Compromiss-Gericht kann sich jedoch der Congress erst dann verwandeln, wenn er sich zuvor durch sachverständige Männer verstärkt hat."

„Diese werden von den General-Bevollmächtigten nach innerer Ueberzeugung gewählt und deren Zahl wird festgesetzt auf drei, so lange der Congress aus vier Bevollmächtigten besteht; auf zwei, wenn derselbe aus fünf, sieben oder neun Be-

ferenz-Bevollmächtigten für gewisse Fälle, in welchen eine Uebereinstimmung unter ihnen nicht herbeigeführt werden kann, durch Einhelligkeit der Stimmen einen Schiedsrichter wählen, welchem die Entscheidung zu übertragen ist. Den in einem solchen Falle ergangenen schiedsrichterlichen Ausspruch werden die betheiligten Regierungen sofort zur Ausführung bringen lassen, jedoch soll durch selbigen kein Präjudiz für die Entscheidung künftig etwa vorkommender ähnlicher Differenzen begründet werden, sondern hierbei stets von Neuem schiedsrichterlicher Ausspruch eintreten[177]).

Der General-Congress sollte sich in ein nach freier Ueberzeugung handelndes Compromiss-Gericht verwandeln:

1) wenn er Recurse und Beschwerden, welche über die Verfügungen der Ober-Zoll-Administrationen an ihn gelangten, zu erledigen hatte;
2) wenn er Verfügungen über die polizeilichen und administrativen Gegenstände, welche ausser der Competenz der Ober-Zoll-Administrationen lagen, zu verabreden und deren provisorische Anordnungen zu bestätigen oder aufzuheben hatte.

Dagegen waren die Mitglieder des General-Congresses nicht nur bei Abänderungen der Gesetzgebung des Vereins, sondern in der Regel auch in folgenden Fällen an Instructionen ihrer Regierungen gebunden:

1) wenn sie die administrativen Rechenschafts-Berichte der Ober-Zoll-Administrationen nach ihrem ganzen Umfange zu prüfen, die Resultate der Haupt-Rechnungen des Vereins vom letzten Jahre zusammenzustellen, und die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten festzustellen hatten;
2) wenn sie den Etat für das folgende Jahr zusammenzustellen und festzusetzen hatten.

Falls jedoch die General-Bevollmächtigten über diese Gegenstände sich

---

vollmächtigten besteht, und auf einen, wenn er aus sechs, acht oder zehn Bevollmächtigten besteht." (Da keine Erweiterung des bayerisch-württembergischen Zollvereins stattgefunden hat, so sind die eventuellen Bestimmungen ohne praktische Bedeutung geblieben.)

„Erfolgt über die ad b und c bemerkten Gegenstände keine Vereinigung, oder binnen vier Wochen nach Beschluss nicht die Ratification, so entscheidet das auf die oben bemerkte Weise zusammengesetzte Compromiss-Gericht."

177) Diese Bestimmungen, welche früher Separat-Artikel 18 (zum Artikel 34 des offenen Vertrages) enthielt (vergl. Houth-Weber a. a. O. S. 144), sind in Artikel 34 des offenen Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 unverändert aufgenommen worden.

nicht vereinigen konnten, oder binnen vier Wochen nach dem von ihnen gefassten Beschlusse die Ratification desselben durch die Vereinsregierungen nicht erfolgte, so hatte das auf die angegebene Weise zusammengesetzte Compromiss-Gericht zu entscheiden.

Im deutschen Zollvereine ist die erwähnte schiedsrichterliche Entscheidung angeordnet, wenn unter den Conferenz-Bevollmächtigten entweder bei der Verhandlung über Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung der getroffenen Vereinbarungen in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen worden sind, oder bei der Prüfung der definitiven Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche Einnahme durch eine gründliche und erschöpfende Erörterung dieser Gegenstände eine allgemeine Uebereinstimmung nicht herbeigeführt werden kann.

Ob und wie oft der General-Congress des bayerisch-württembergischen Zollvereins sich in ein Compromiss-Gericht verwandelt hat, ist leider nicht zu unserer Kenntniss gelangt, aber eine Auskunft darüber wäre uns sehr erwünscht und wir würden für dieselbe dankbar sein. Dagegen ist die im deutschen Zollvereine für gewisse Fälle angeordnete schiedsrichterliche Entscheidung bis jetzt noch niemals in Anwendung gekommen[178]).

Wenn im Laufe des Jahres ausser der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Bevollmächtigten ausserordentliche Ereignisse eintreten, welche unverzügliche Massregeln erheischen, so vereinigen sich die Vereins-Regierungen darüber entweder im diplomatischen Wege oder sie veranlasssen eine ausserordentliche Versammlung der Bevollmächtigten[179]).

---

178) Houth-Weber bemerkt a. a. O. S. 144: „Eine schiedsrichterliche Entscheidung, welche im Separat-Artikel 18 für gewisse Fälle als letztes Auskunftsmittel in Aussicht genommen worden, ist glücklicher Weise noch niemals nöthig geworden, indem Differenzen der fraglichen Art seither noch stets, sei es durch Ueberzeugung des einen Theils von der Irrigkeit seiner Ansicht, sei es durch eine Vermittelung der Ansichten und gegenseitiges Nachgeben, zur Erledigung gelangt sind."

Auch seit dem Jahre 1861, in welchem Houth-Weber's Buch erschien, ist das Schiedsgericht niemals in Anwendung gekommen. Das scheint Schäffle nicht zu wissen, denn er lässt a. a. O. S. 570 die Stelle über das für gewisse Fälle angeordnete schiedsrichterliche Verfahren gesperrt drucken, legt demselben also eine besondere Wichtigkeit bei.

179) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg bestimmt im Art. XXXIX: „Treten im Laufe des Jahres ausser der gewöhnlichen Zeit der Versammlung des Congresses ausserordentliche Ereignisse ein, welche über Ab-

Den Aufwand für die Bevollmächtigten bestreitet die Regierung, welche sie absendet[180]).

Wir haben oben Bd. VII S. 302 bereits angedeutet, dass jeder Zollverband dem Auslande gegenüber in gewissen Beziehungen eine Gesammtheit bildet, indem alle Verträge mit anderen nicht zum Zollverbande gehörigen Staaten, welche auf das gemeinschaftliche Zoll- und Handelssystem, namentlich auf die aus demselben erwachsende Einnahme von wesentlichem Einflusse sind, für alle zollverbündeten Staaten gleiche Giltigkeit haben müssen. Es fragt sich nun, welche Rechte den Gliedern eines Zollvereins bei dem Abschluss solcher Verträge zustehen und welche Verpflichtungen sie dabei zu erfüllen haben. Aus dem Grundsatze, dass zu Aenderungen in der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung Einstimmigkeit sämmtlicher Vereinsglieder erforderlich ist (vergl. Anm. 103), ergiebt sich, dass auch die gedachten Verträge, wenigstens in der Regel, nur mit Zustimmung derselben Giltigkeit erlangen können.

Im bayerisch-württembergischen Zollvereine hatten die Regierungen der vereinten Staaten auf einseitige Anordnungen und Verträge, welche die Zollverhältnisse mit anderen nicht zum Vereine gehörigen Staaten zum Gegenstande haben, im Vereinigungsvertrage ausdrücklich verzichtet[181]).

---

änderung der Tarife oder über andere Verfügungen unverzüglich Beschlüsse erheischen; so werden sich die hohen Paciscenten darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder einen ausserordentlichen Congress veranlassen."

Der Zollvereinigungs-Vertrag vom 22. März 1833 enthält im Artikel 35 dieselbe, fast gleichlautende Bestimmung, die in alle Verträge über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins übergegangen ist.

180) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg lautet im Artikel XL:

„Den Aufwand für die Bevollmächtigten und ihre Gehülfen bestreitet jene Regierung, welche sie delegirt."

„Die Remunerationen der Sachverständigen, welche dem Congress beigeordnet werden, sowie des untern Personals, welches der Congress zu seinen Arbeiten nöthig hat, werden auf gemeinsame Kosten aus den Vereins-Zöllen bestritten."

Der Zollvereinigungs-Vertrag vom 22. März 1833 bestimmt im Artikel 36:

„Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet die Regierung, welche sie absendet."

„Das Canzlei-Dienstpersonal und das Locale wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz stattfindet." Diese Bestimmung ist in alle späteren Verträge übergegangen. Nur statt der Worte: „die Regierung, welche sie absendet" heisst es: „dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches u. s. w."

181) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg

Im preussisch-hessischen Zollvereine war das Recht der Zustimmung zu Handelsverträgen, welche Preussen mit fremden Staaten abschliessen würde, der grossherzoglich hessischen und der kurhessischen Regierung nur in beschränkter, aber nicht ganz gleicher Weise zugestanden. Unter Mitwirkung und Zustimmung der grossherzoglich hessischen Regierung sollten nur solche Handelsverträge, welche die Interessen des Grossherzogthums und der westlichen preussischen Provinzen berührten, von der preussischen Regierung mit anderen Staaten abgeschlossen werden[182]). Dagegen war mit Kurhessen vereinbart, dass nur Handelsverträge mit Staaten, welche an dasselbe grenzen, unter Zustimmung sämmtlicher Vereinsstaaten abgeschlossen werden dürften, während es zu Zoll- und Handelsverträgen mit Staaten, die nicht an Kurhessen grenzen, unter gewissen Voraussetzungen, im Voraus seine Einwilligung ertheilte[183]). Preussen hatte also, so lange es blos mit den beiden

---

bestimmt im Artikel VI: „Die Regierungen der vereinten Staaten verzichten auf einseitige Anordnungen und Verträge, welche die Zollverhältnisse mit anderen, nicht zum Verein gehörigen Staaten zum Gegenstande haben; sollte eine oder die andere derselben sich in den Fall versetzt sehen, einem dritten Staate einzelne Vergünstigungen nicht wohl versagen zu können, so soll sie verbunden sein, dem Vereine für die dadurch sich ergebende Einnahms-Minderung oder Ausgaben-Mehrung Ersatz zu leisten."

182) Der Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preussen und Hessen-Darmstadt vom 14. Februar 1828 bestimmt im Artikel 5: „Eben so sollen etwaige Handelsverträge zwischen der Königlich Preussischen Regierung und anderen Staaten, welche die Interessen des Grossherzogthums und der westlichen Preussischen Provinzen berühren, unter Mitwirkung und Zustimmung der Grossherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossen werden, und in ihren Folgen den Grossherzoglich Hessischen Unterthanen dieselben Vortheile, wie den Königlich Preussischen gewähren."

183) Der Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preussen, Grossherzogthum Hessen und Kurhessen vom 25. August 1831 bestimmt im Artikel 8:

„Verträge über die Aufnahme anderer Staaten in den Zollverband, oder Handelsverträge mit Staaten, welche an Kurhessen grenzen, können nur unter Zustimmung sämmtlicher hohen kontrahirenden Theile abgeschlossen werden. Die Kurfürstlich Hessische Regierung erklärt es hierbei als ihren eigenen Absichten und Wünschen entsprechend, dass mit andern deutschen Staaten Zoll- und Vereinigungs-Verträge auf der Grundlage des gegenwärtigen Vertrages abgeschlossen werden, und wird zu Verträgen dieser Art, vorausgesetzt, dass den ferner beitretenden Staaten keine grösseren Vortheile eingeräumt werden, als die hohen kontrahirenden Theile Sich durch gegenwärtigen Vertrag gegenseitig zugestanden haben, gern ihre Zustimmung geben."

„Auch ertheilt dieselbe im Voraus ihre Einwilligung zu Zoll- oder Handels-Verträgen mit Staaten, welche Kurhessen nicht an-

hessischen Staaten einen Zollverein bildete, bei dem Abschlusse von Handelsverträgen, welche nur die Interessen seiner östlichen Provinzen berührten, völlig freie Hand.

In den Verträgen, auf welchen der Steuerverein beruhte, war bestimmt, dass nur im Einverständnisse der contrahirenden Regierungen Verträge mit anderen Staaten hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchsabgaben abgeschlossen oder derartige bereits bestehende Verträge über ihre gegenwärtige Dauer verlängert werden dürften. Dagegen war es jedem Vereinsstaate gestattet, Handels- und Schifffahrtsverträge mit anderen Staaten, welche auf den Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben keinen Einfluss hatten, einseitig abzuschliessen[184]).

---

grenzen, unter der Voraussetzung, dass hierbei die Interessen Kurhessens zugleich mit wahrgenommen werden, und die durch dergleichen Verträge erlangten Vortheile mit auf diesen Staat übergehen."

Die Stelle des vorstehenden Artikels, welche sich auf Zollvereinigungs-Verträge mit anderen deutschen Staaten bezieht, hätten wir eigentlich oben Anm. 2 (Bd. VII S. 227) anführen sollen. Hier wollen wir nur beiläufig eine sonderbare Argumentation erwähnen, welche Klingelhöffer da, wo er zu beweisen sucht, dass die Präcipua, welche Frankfurt, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe zugestanden wurden, nicht nur die natürliche Gleichheit im Zollvereine verletzen, sondern auch der ausdrücklichen Zusicherung widerstreiten, welche früher Kurhessen vertragsmässig ertheilt worden sei, an dieselbe knüpft. Er sagt a. a. O. S. 116 f.: „Wenn nun später im geraden Widerspruche mit dieser Zusicherung (dass den ferner beitretenden Staaten keine grösseren Vortheile eingeräumt werden sollen) einzelnen Staaten durch das „Präcipuum" dennoch grössere Vortheile eingeräumt worden sind, so würde Kurhessen allerdings befugt gewesen sein, schon für sich allein gegen den Fortbestand des Präcipuums, als vertragswidrig, Verwahrung einzulegen." Klingelhöffer scheint ganz vergessen zu haben, dass Kurhessen, als Glied des Zollvereins, den Vertrag über den Beitritt Frankfurts vom 2 Januar 1836 mit abgeschlossen, also das in demselben vereinbarte Präcipuum bewilligt hatte. Ebenso hatte Kurhessen, das bekanntlich zur Darmstädter Coalition gehörte, endlich doch in den Beitritt der Staaten des Steuervereins zum Zollvereine unter den Bedingungen, welche Preussen denselben in dem Vertrage vom 7. September 1851 zugestanden hatte, gewilligt; denn diese Bedingungen, namentlich das Zugeständniss eines Präcipuums, wurden in Artikel 22 des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853 aufgenommen, welchen Kurhessen als Glied des erneuerten und erweiterten Zollvereins mit abgeschlossen hatte. Es konnte sich daher auf die erwähnte Bestimmung des Vertrages vom 25. August 1831 nicht berufen, da dieselbe in späteren Verträgen aufgehoben und die gedachten Präcipua mit seiner ausdrücklichen Einwilligung zugestanden worden waren. Wenn die kurhessische Regierung den Rath Klingelhöffer's befolgt und gegen die Präcipua als vertragswidrig Verwahrung eingelegt hätte, so würde sie sich nur lächerlich gemacht haben.

184) Der Grundvertrag des Steuervereins und der Vertrag über den Beitritt

In den Verträgen, auf welchen der deutsche Zollverein beruht, ist bestimmt, dass die contrahirenden Regierungen sich bemühen werden, durch Handelsverträge mit anderen Staaten ihren Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen, dass ihnen aber das Recht verbleibt, Verträge zu diesem Zwecke zu errichten. Auch in dieser Beziehung wollte man die Souverainetäts-Rechte der Vereinsstaaten so wenig als möglich beschränken. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass die Verträge, auf welchen der Zollverein beruht, durch die von einzelnen Vereinsregierungen mit fremden Staaten abgeschlossenen Handelsverträge in keiner Art verletzt werden dürfen. Als leitender Grundsatz für die Unterhandlungen über Handelsverträge ist vereinbart, dass sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein fremder Staat dem mit ihm contrahirenden Vereinsstaate zugesteht, auch den Angehörigen und Erzeugnissen der übrigen Vereinsstaaten gesichert, als auch die dem fremden Staate auf der anderen Seite gemachten Zugeständnisse nicht blos in dem Verhältnisse zu dem einzelnen contrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letzteren mittelbar oder unmittelbar zugehenden Verkehrs- und Handels-Vortheile möglichst aufgewogen werden. Um die genaue Befolgung dieses Grundsatzes zu sichern, ist jede Vereinsregierung verpflichtet, nicht nur vor der Eröffnung der Unterhandlungen mit einem fremden Staate über einen zu errichtenden Handelsvertrag die übrigen Mitglieder des Vereins zur Mittheilung aller erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen, sondern auch vor der förmlichen Ratification den übrigen Vereinsgliedern den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen[185]).

---

Oldenburgs zu demselben lauten im Artikel 34: „Nur im Einverständnisse der contrahirenden Regierungen dürfen Verträge mit anderen Staaten hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben abgeschlossen oder derartige bereits bestehende Verträge über ihre gegenwärtige Dauer verlängert werden."

„Handels- und Schifffahrts-Verträge mit anderen Staaten, welche auf den Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben keinen Einfluss haben, können dagegen auch künftig von jedem contrahirenden Staate einseitig eingegangen werden."

185) Der Zollvereinigungsvertrag vom 22. März 1833 enthält im Artikel 39 nur die ganz allgemeine Bestimmung: „Auch werden sie (die hohen Contrahenten) sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr Ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen." Die Rechte und Verbindlichkeiten der einzelnen Vereinsstaaten bei dem Abschlusse von Handels- und

Von diesen Verpflichtungen findet nur eine einzige Ausnahme statt, indem der preussischen Regierung hinsichtlich der Errichtung von Handelsverträgen mit Russland und Polen völlig freie Hand gelassen ist, und dieselbe sich nur im Allgemeinen verpflichtet hat, die Interessen der anderen Vereinsstaaten gleichmässig mit den ihrigen wahrzunehmen [186]).

---

Schifffahrtsverträgen wurden im Separatartikel 15 (zum Artikel 39 des gedachten Vertrages) näher bestimmt. (Vergl. Houth-Weber a. a. O. S. 147 f.) Der Inhalt dieses Separatartikels ist in Artikel 38 des offenen Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 in folgender Fassung aufgenommen:

„Das Recht, mit anderen ausserhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten Verträge zur Erleichterung des Verkehres und Handels zu errichten, verbleibt den kontrahirenden Regierungen auch nach dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages. Sie werden sich bemühen, durch solche Verträge dem Verkehre ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen."

„Es dürfen jedoch durch solche Verträge die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden. Auch ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, dass sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein ausserhalb des Vereines gelegener Staat dem mit ihm kontrahirenden Vereinsstaate zugesteht, auch den Angehörigen und Erzeugnissen der übrigen Vereinsstaaten gesichert, als auch die dem ausserhalb des Vereines gelegenen Staate auf der anderen Seite gemachten Zugeständnisse nicht blos in dem Verhältnisse zu dem einzelnen kontrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letzteren mittelbar oder unmittelbar zugehenden Verkehrs- und Handels-Vortheile möglichst aufgewogen werden."

„Zu diesem Ende übernehmen die kontrahirenden Regierungen, wenn sie in den Fall kommen, mit einem ausser dem Vereine gelegenen Staate über Erleichterung des Verkehrs und Handels einen Vertrag zu errichten, die Verbindlichkeit, nicht nur vor Eröffnung der Unterhandlung die übrigen Mitglieder des Vereines zur Mittheilung aller erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen, sondern auch vor der förmlichen Ratifikation den übrigen Vereinsgliedern den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen."

„Schifffahrts-Verträge, insofern sie die Natur von Handels-Verträgen annehmen, sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln."

von Viebahn a. a. O. Bd. I S. 215 bemerkt: „Die Zustimmung der übrigen Vereinsglieder darf solchen Verträgen (d. h. Handels- und Schifffahrtsverträgen, welche einzelne Vereinsglieder abgeschlossen haben) nicht versagt werden, wenn sie dem Zollvereinsvertrage gemäss sind." Uns ist eine Verabredung über diese Beschränkung des Zustimmungsrechtes nicht bekannt.

186) Separatartikel 20 (zum Artikel 39 des offenen Vertrages vom 22. März 1833) unter Ziffer 2 und Artikel 38 des offenen Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 enthalten folgende gleichlautende Bestimmung: „In Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, worin die Königlich Preussische Regierung nach den Bestimmungen der Wiener Kongress-Akte mit einem

Diesen Vertragsbestimmungen gemäss sind eine Reihe von Handels- und Schifffahrts-Verträgen mit europäischen und aussereuropäischen Staaten abgeschlossen worden[187]). Dass Preussen die Unterhandlung über diese Verträge vorzugsweise führte, erklärt sich aus den Verhältnissen. Da es als europäische Grossmacht und der grösste Vereinsstaat die ausgedehntesten diplomatischen Verbindungen unterhält und bis zum Jahre 1854 der einzige Vereinsstaat war, der an das Meer

---

Theile ihrer Provinzen zu dem Gebiete des Königreichs Polen und zu einem Theile der Russischen Provinzen steht, wird derselben hinsichtlich der Errichtung von Handelsverträgen mit Russland und Polen völlig freie Hand gelassen, wogegen sie sich verpflichtet, die Interessen der anderen Vereinsstaaten gleichmässig mit den ihrigen wahrzunehmen."

Zur Erläuterung dieser Vertragsbestimmung bemerkt von Rohrscheidt, Preussens Staatsverträge. Berlin 1852. S. 48 f.: „Eigenthümliche Verhältnisse bestehen mit Russland und Oesterreich in Betreff der vormals polnischen Landestheile. Durch die beiden Verträge vom 3. Mai/21. April 1815 hatten sich die drei Mächte verpflichtet, die neuen politischen Begrenzungen ihrer polnischen Besitzungen kein Hinderniss des Verkehrs zwischen diesen früher zusammengehörigen Landestheilen sein zu lassen. Zu dem Ende sollten dem Grenzverkehre der ehemals polnischen Unterthanen keinerlei Hemmungen in den Weg gelegt, der Transit nur mässig belastet und von der Schifffahrt nur solche Abgaben erhoben werden, welche die Erhaltung der Ströme in schiffbarem Zustande nöthig machen würde. Ausserdem verabredeten Preussen und Russland, dass die gegenseitigen Ein- und Ausgangszölle von Waaren in den altpolnischen Provinzen zehn Procente des Werthes am Absendungsorte nicht übersteigen sollten. Der hierauf sich beziehende fernere Vertrag vom 19./7. December 1818 (der sog. acte additionnel) wurde einseitig von Russland ausser Kraft gesetzt und der spätere Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 11. März/27. Februar 1825 war nur auf neun Jahre geschlossen, nach deren Ablauf er nicht erneuert wurde. Nun sollten zufolge Artikel 23 desselben die Grundsätze des Vertrags vom Jahre 1815 zur Anwendung kommen; allein dieser scheint gleich dem auf Grund des Vertrages von 1815 mit Oesterreich geschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 22. März 1817 zu ruhen."

187) Die Handels- und Schifffahrtsverträge des deutschen Zollvereins mit fremden Staaten sind zwar in den Gesetzesblättern jedes Vereinsstaates publicirt, aber wegen ihrer Zerstreuung in einer langen Reihe von Bänden unbequem zu benutzen. Es ist daher zu beklagen, dass es keine besondere vollständige Sammlung jener Verträge giebt; denn K. A. von Kamptz, Die Handels- und Schifffahrtsverträge des Zollvereins. Gesammelt und mit Rücksicht auf der Fremdländer Gesetzgebung und gewerbliche Verhältnisse beleuchtet. Braunschweig 1845. ist nicht fortgesetzt worden. Eine Uebersicht der Handelsverträge des Zollvereins mit einem Nachweis über den Inhalt und die Bedeutung derselben bis zum Jahre 1858 giebt von Viebahn a. a. O. S. 228 ff. „Die Aufgabe der Hansestädte gegenüber dem deutschen Zollverein, sowie in Bezug auf eine gemeinsame deutsche Handelspolitik." Hamburg 1847. enthält S. 196 ff. eine von Wurm verfasste Kritik der bis zum Jahre 1845 abgeschlossenen Handelsverträge des Zollvereins.

grenzte, so ist es berufen, dem Auslande gegenüber für den Zollverein aufzutreten. Von allen anderen Völkern wurde Preussen stets als der Repräsentant des Zollvereins, als der Leiter seiner äusseren Handelspolitik betrachtet, trotz seines formell beschränkten Einflusses auf die inneren Angelegenheiten desselben[187a]). Es hat zunächst für sich eine Reihe von Handels- und Schifffahrts-Verträgen mit fremden Staaten abgeschlossen und den übrigen Vereinsstaaten den Beitritt vorbehalten, der dann entweder von allen oder nur von einzelnen, die ein besonderes Interesse dabei hatten, erklärt wurde[188]). Andere Verträge sind von vorn herein im Namen sämmtlicher Zollvereinsstaaten abgeschlossen worden[189]).

Wie die Mitglieder des deutschen Zollvereins unter den angeführten Bedingungen das Recht haben, mit fremden Staaten Handels- und Schifffahrts-Verträge zu errichten, so bleibt es ihnen auch vorbehalten, für den Fall, dass in fremden Ländern Handel und Verkehr der Vereinsstaaten nachtheilige Beschränkungen erleiden, angemessene Vergeltungsmassregeln anzuordnen. Allein sie sind dabei nicht nur im Allgemeinen verpflichtet, das Interesse des ganzen Vereins wahrzunehmen, sondern auch jede solche zu ergreifende Massregel den übrigen Vereinsgliedern anzuzeigen und sie zur Mittheilung ihrer Bedenken und Wünsche hinsichtlich derselben innerhalb bestimmter Frist einzuladen. Wenn die Vereinsglieder über die Zweckmässigkeit einer Vergeltungsmassregel verschiedener Ansicht sind und eine Verständigung unter ihnen nicht zu erreichen ist, soll schiedsrichterlicher Ausspruch entscheiden[190]).

---

187a) Vergl. W. Oechelhäuser, Der Fortbestand des Zollvereins und die Handelseinigung mit Oesterreich. Frankfurt a. M. 1851. S. 10 f.

188) Solcher Art waren die Verträge mit Griechenland von 1839, mit Portugal von 1844, mit Mexico von 1855, mit Uruguay von 1856, mit Persien von 1857 u. s. w. Der Zweck aller dieser Verträge war, Erleichterung der Einfuhr in jene Länder, besonders eine günstigere Behandlung der Schifffahrt zu erlangen.

189) Wie z. B. der Vertrag mit Grossbritannien von 1841, mit Belgien von 1844, mit den Niederlanden von 1851, mit Oesterreich von 1853, mit Frankreich von 1862 u. A.

190) Die Bestimmungen des Separat-Artikels 15 (zum Artikel 39 des ursprünglichen Zollvereinigungsvertrages) unter Ziffer 3 sind als Artikel 39 in den offenen Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 unverändert aufgenommen worden und lauten:

„Erleiden Handel und Verkehr der Vereinsstaaten in fremden Ländern nachtheilige Beschränkungen, so bleibt jedem Vereinsgliede das Recht vorbehalten, solche durch angemessene Massregeln zu vergelten."

In den Verträgen, auf welchen der bayerisch-württembergische Zollverein und der Steuerverein beruhten, finden sich keine Bestim-

---

„Diejenigen Staaten, welche sich hiernach in der Lage befinden, auf ihrem Gebiete Vergeltungsmassregeln gegen das Ausland anzuordnen, sind jedenfalls verpflichtet, bei dieser Ausübung das Interesse des ganzen Vereins wahrzunehmen.“

„Insbesondere

1) haben dieselben zuvor von dem Bedürfnisse einer solchen Massregel, und von der Auswahl derselben den übrigen Vereinsgliedern Anzeige zu machen und sie einzuladen, binnen einer Frist von höchstens acht Wochen ihre etwaigen Bedenken gegen die Massregel überhaupt, oder ihre Wünsche über die Art und Auswahl der Vergeltung mitzutheilen, wenn nicht nach abgelaufener Frist ihre Zustimmung als gegeben angenommen werden soll.

2) Eine hierbei sich ergebende Differenz soll, falls auf dem Wege weiterer Erörterung zwischen den betreffenden Vereinsgliedern eine Verständigung nicht erreicht würde, durch Compromiss auf schiedsrichterlichen Ausspruch erledigt werden. Fällt dieser Ausspruch gegen die Zweckmässigkeit der inmittelst etwa bereits angeordneten Vergeltungsmassregel aus, so ist diese nach näherem Inhalte der Entscheidung entweder aufzuheben oder abzuändern.“

„Um Repressalien oder Retorsionsmassregeln im Namen des ganzen Vereins anzukündigen und auszuführen, ist die vorgängige Zustimmung sämmtlicher Vereinsglieder erforderlich.“

Bayern, Württemberg und Baden wurden jedoch ein für alle Male von dem Gesammtvereine ermächtigt, jedes für sich, wenn nur einzelne Cantone, und alle drei Staaten gemeinschaftlich, wenn die ganze Eidgenossenschaft in Bezug auf Zoll- oder Handels- und Verkehrsverhältnisse Massregeln ergreifen sollten, die alle oder einzelne Staaten des Zollvereins benachtheiligen und den Charakter von Ausnahmen tragen, sogleich durch besondere Zollverordnungen geeignete Gegenmassregeln, im ersten Falle gegen jene einzelnen Cantone und im anderen Falle gegen die gesammte Eidgenossenschaft, vorzukehren. Vergl. die amtliche Sammlung der Verträge und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des deutschen Zoll- und Handelsvereins Bd. II S. 30. Houth-Weber a. a. O. S. 148 f.

Was den Unterschied zwischen den gegen einzelne schweizer Cantone und gegen die gesammte Eidgenossenschaft zu ergreifenden Massregeln betrifft, so verlor derselbe seit der Einführung der schweizerischen Bundesverfassung vom 12. September 1848 seine praktische Bedeutung; denn Art. 23 dieser Verfassung erklärt das Zollwesen für eine Sache des Bundes. Demgemäss bestimmte das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849, welches die Binnenzölle in der Schweiz aufhob und an deren Stelle ein Grenzzollsystem setzte, dass alle das Zollwesen betreffenden Massregeln und Verfügungen vom Bundesrathe ausgehen, und ertheilte demselben insbesondere die Befugniss, unter ausserordentlichen Umständen, namentlich im Falle einer Theuerung der Lebensmittel, bei grösseren Beschränkungen des Verkehrs der Schweizer von Seite des Auslandes u. s. w., besondere Massregeln zu treffen und vorübergehend die zweckmässig erscheinenden Aenderungen im Tarife vorzunehmen. Vergl. Blumer, Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatesrechtes. Schaffhausen 1863 und 1864. Bd. I. S. 328 ff., 523.

mungen über das Recht der einzelnen Vereinsglieder, Vergeltungsmassregeln gegen fremde Staaten anzuordnen, weil sie überhaupt auf einseitige, die Interessen des Vereins berührende Anordnungen verzichtet hatten[191]).

Nach unseren bisherigen Untersuchungen verstehen wir unter einem Zollvereine diejenige Art eines Zollverbandes[192]), in welcher zu Aenderungen der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung im weitesten Sinne die ausdrückliche Einwilligung jedes Vereinsstaates erforderlich ist und demselben die selbstständige Zollverwaltung innerhalb seines Gebietes der vereinbarten Gesetzgebung gemäss zusteht[193]).

Ehe wir das Wesen eines Zollanschlusses und den Unterschied desselben von einem Zollvereine näher nachweisen, können wir nicht unterlassen, unsere Verwunderung darüber auszusprechen, dass in keiner einzigen Schrift über den deutschen Zollverein eine genügende Untersuchung dieses Gegenstandes sich findet. Nur sehr flüchtig wird die verschiedene rechtliche Stellung erwähnt, welche die sog. unmittelbaren und mittelbaren Glieder des deutschen Zollvereins in demselben einnehmen[194]); aber das Wesen eines Zollanschlusses als einer eigen-

---

191) Vergl. die in den Anmerkungen 181 und 184 angeführten Bestimmungen der betreffenden Grundverträge.

192) Vergl. unsere Begriffsbestimmung eines Zollverbandes Bd. VII S. 303 dieser Jahrbücher.

193) Um zu beweisen, wie gross die Unklarheit über das Wesen eines Zollvereins bei Manchen ist, wollen wir daran erinnern, dass Herr Classen-Kappelmann auf dem ersten deutschen Handelstage (vergl. die Verhandlungen desselben S. 48) sagte: „Der jetzige Zollverein hat sich ersichtlich aus einem völkerrechtlichen Verbande zu einem Föderativ-Staate für Zollangelegenheiten herausgebildet, und folgerichtig sollten diese auch einer Föderativ-Gesetzgebung unterworfen sein.“ Wir wären sehr begierig, den Beweis für diese kühne Behauptung zu vernehmen. Unseres Wissens ist es ausser Herrn Classen-Kappelmann noch Niemanden eingefallen, den Zollverein als einen Staat, wenn auch nur als einen Föderativ-Staat ganz besonderer Art, aber nicht als einen völkerrechtlichen Verband zu betrachten.

194) Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur die wenigen Zeilen nachzulesen, mit welchen von Rohrscheidt a. a. O. S. 39, Houth-Weber a. a. O. S. 67, A. Emminghaus a. a. O. S. 29 f. und Robolsky a. a. O. S. 6 den ganzen Gegenstand abfertigen, indem die beiden Letzten es sich so bequem machen, dass sie fast wörtlich wiederholen, was Houth-Weber sagt. Auch Seelig's Bemerkungen a. a. O. S. 85 f. sind zu kurz und ungenau. Obgleich von Viebahn die Verfassung des deutschen Zollvereins ausführlicher darstellt, erwähnt er doch die verschiedene rechtliche Stellung der sog. unmittelbaren und mittelbaren Glieder desselben gar nicht; den Unterschied zwischen einem Zollvereine und einem Zollanschlusse

thümlichen Art der Zollgemeinschaft unter mehreren Staaten wird von den meisten Schriftstellern gar nicht angegeben, von einigen zwar beiläufig angedeutet, aber unrichtig bestimmt [195]). Die Nothwendigkeit einer genaueren Untersuchung ergiebt sich schon daraus, dass Zollanschlüsse früher als Zollvereine zu Stande kamen [196]), dass sie nicht blos innerhalb eines Zollvereins bestanden und ausnahmsweise noch bestehen, wie der Anschluss Liechtensteins an das österreichische Zollsystem, und dass durch sie die Gründung einer Zollgemeinschaft unter den meisten deutschen Staaten sehr erleichtert wurde.

Wir haben oben Bd. VII S. 228 den wesentlichen Unterschied zwischen einem Zollanschlusse und einem Zollvereine vorläufig angedeutet. Die Richtigkeit der dort ausgesprochenen Ansicht wird sich aus einer Vergleichung der verschiedenen Anschlussverträge ergeben.

Der Verzicht auf eine selbstständige Theilnahme an der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung von Seite derjenigen kleinen Staaten, welche sich nach und nach dem preussischen Zollsysteme anschlossen, war theils ein unbeschränkter, theils ein beschränkter. In dieser Beziehung findet ein bis jetzt unseres Wissens nicht beachteter Unterschied statt, einerseits zwischen denjenigen Staaten, welche sich nur mit einem Theile ihres Gebietes, und denjenigen, welche sich mit ihrem ganzen Gebiete dem preussischen Zollsysteme anschlossen, andererseits zwischen den Anschlüssen der letzteren Art vor oder nach der Gründung des deutschen Zollvereins.

Zuerst schlossen sich mehrere kleine Staaten nur mit Theilen ihres Gebietes, die ganz vom preussischen Gebiete enclavirt waren, an das preussische Zollsystem an [197]). In den betreffenden Verträgen

---

deutet er zwar beiläufig an, aber unrichtig (vergl. oben Bd. VII S. 235). Schäffle a. a. O. S. 556 erwähnt weder die Zollanschlüsse, welche der Gründung von Zollvereinen vorausgingen, noch sagt er über den Unterschied zwischen beiden ein einziges Wort. Keiner dieser Schriftsteller scheint die Anschlussverträge näher angesehen zu haben, um zu untersuchen, in welchen Punkten dieselben von den Verträgen, durch welche Zollvereine begründet wurden, sich unterscheiden.

195) Die freilich nur angedeuteten Ansichten Hoffmann's und von Viebahn's über das Wesen eines Zollanschlusses und den Unterschied desselben von einem Zollvereine haben wir schon oben Bd. VII S. 324 f. widerlegt.

196) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II S. 353 ff. und diesen zweiten Artikel Bd. VII S. 227 ff.

197) Zuerst, am 25. October 1819, schloss sich Schwarzburg-Sondershausen mit seiner Unterherrschaft dem preussischen Zollsysteme an. Dann folgten diesem Bei-

ist jedoch weder von einer Annahme und Verkündigung der preussischen Zollgesetzgebung, noch von etwaigen Aenderungen derselben die Rede, sondern nur von einer verhältnissmässigen Theilnahme an den Zolleinkünften, die stattfinden sollte, weil die an den äusseren Grenzen des preussischen Gebietes erhobenen Eingangsabgaben auch die in demselben eingeschlossenen souverainen Besitzungen der betreffenden deutschen Bundesstaaten träfen [198]). Kaum bedarf es der Bemerkung, dass

---

spiele am 4. Juni 1822 Schwarzburg-Rudolstadt mit seiner Herrschaft Frankenhausen, am 27. Juni 1823 Weimar mit den Aemtern Allstädt und Oldisleben, am 10. October 1823 Anhalt-Bernburg mit seiner Oberherrschaft und dem Amte Mühlingen. Vergl. Ranke, Zur Geschichte der deutschen, insbesondere der preussischen Handelspolitik. Von 1818 bis 1828. In dessen historisch-politischer Zeitschrift Bd. II S. 99 ff. Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins S. 112 ff.

Es ist wohl nur ein Druckfehler, wenn von Rohrscheidt (Preussens Staatsverträge S. 43 Anm. 3) sagt, der erste Anschluss an das preussische Zollsystem sei im J. 1819 von Seiten Schwarzburg-Rudolstadts erfolgt. Dagegen ist es ein unverzeihlicher Fehler, wenn in dem Recueil manuel et pratique de traités, conventions et autres actes diplomatiques etc. par Ch. de Martens et Ferd. de Cussy Bd. V S. 225 Lippe als der erste Staat genannt wird, welcher sich im J. 1826 dem preussischen Zollsysteme angeschlossen habe; denn dieses Fürstenthum schloss sich am 9. Juni 1826 (also fast 7 Jahre später als Schwarzburg-Sondershausen) nur mit den kleinen Parzellen Lipperode, Cappel und Grevenhagen, dagegen mit seinem ganzen Gebiete erst durch den Vertrag vom 18. October 1841 an. Lippe ist also nicht der erste, sondern einer der letzten kleinen Staaten, welche sich dem preussischen Zollsysteme angeschlossen haben; denn die sämmtlichen anhaltischen Herzogthümer hatten es bereits bis zum J. 1828 und Waldeck im J. 1831 gethan.

198) In dem Eingange zu dem Vertrage wegen der Zölle und Verbrauchssteuern, welche an der äusseren Grenze des Königlich Preussischen Gebietes von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Theils der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen souveränen Besitzungen erhoben werden, vom 25. October 1819, heisst es: „Da die Zölle und die Verbrauchsteuern, welche dem Königlich Preussischen Gesetze vom 26sten Mai 1818 gemäss auf den äussern Grenzen des Preussischen Staats erhoben werden, auch mehrere in demselben eingeschlossene souveraine Besitzungen deutscher Bundesstaaten treffen, Seine Majestät, der König von Preussen, aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses besonderen Verhältnisses zufliesst, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, dass eine gemeinschaftliche billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden könnte: so haben Seine Durchlaucht, der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Sich zu einer solchen Uebereinkunft in Rücksicht Ihrer in dem äussern Umfange der Preussischen Staaten eingeschlossenen souverainen Besitzungen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit erklärt, und es ist hierauf zwischen den Bevollmächtigten beider Theile nachstehender Vertrag verabredet, und, unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen wor-

Preussen den Regierungen dieser kleinen Gebiete ein selbst noch so beschränktes Zustimmungsrecht zu Aenderungen seiner Zollgesetzgebung unmöglich zugestehen konnte [199]).

Erst als mehrere kleine Staaten mit ihrem ganzen Gebiete dem preussischen Zollsysteme sich anschlossen, wurden etwaige Aenderungen in der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung an gewisse Bedingungen geknüpft. Die Anschlussverträge enthalten die Bestimmung, dass eine Abänderung in den Grundsätzen oder den Grundlagen der preussischen Zollgesetzgebung ohne Einigung oder besondere Uebereinkunft mit den Regierungen der angeschlossenen Staaten nicht in Anwendung kommen sollte [200]). So-

den." Mit diesem Vertrage zwischen Preussen und Schwarzburg-Sondershausen stimmen die sämmtlichen über den Anschluss der in der Anm. 197 erwähnten Gebietstheile an das preussische Zollsystem im Wesentlichen überein.

Da in diesen Verträgen von Zöllen und Verbrauchssteuern, die an den Grenzen des preussischen Gebietes erhoben werden, die Rede ist, wollen wir erläuternd bemerken, dass in dem preussischen Gesetze vom 26. Mai 1818 ein Unterschied zwischen Zoll und Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren gemacht wird, wie sich aus folgenden Bestimmungen desselben ergiebt:

„§. 6. Bei der Einfuhr wird von fremden Waaren ein Zoll erhoben, der in der Regel einen halben Thaler vom preussischen Zentner beträgt."

„§. 8. Ausser dem Einfuhr-Zolle soll von mehreren fremden Waaren des Auslandes, bei deren Verbleiben im Lande, eine Verbrauchssteuer erhoben werden."

„Diese Steuer soll bei Fabrik- und Manufactur-Waaren des Auslandes, Zehn vom Hundert nach Durchschnittspreisen, in der Regel nicht übersteigen; sie soll aber geringer sein, wo es unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit geschehen kann."

„Die Waaren, welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind, benennet der Tarif."

Später fiel dieser Unterschied hinweg, indem man den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren unter dem Namen Eingangsabgabe zusammenfasste. Daher wird im Artikel 1 des Zoll- und Handelsvertrages zwischen Preussen und Hessen-Darmstadt vom 14. Februar 1828 ausdrücklich bemerkt, dass „die nach der preussischen Gesetzgebung dermalen bestehenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in dieser Uebereinkunft unter dem gemeinschaftlichen Namen „Zoll" verstanden werden sollen".

199) In derselben Weise, wie die eben erwähnten ersten Anschlüsse an das preussische Zollsystem stattfanden, haben Oldenburg mit dem Fürstenthum Lübeck, sowie die freien Städte Hamburg und Lübeck mit kleinen Gebietstheilen dem Zollsysteme Schleswig-Holsteins sich angeschlossen; denn nach den Verträgen v. 25. Februar, 20. und 21. Juni 1853 erhält Oldenburg 6 Mark, jede der beiden Hansestädte 5½ Mark für den Kopf der Bevölkerung in den angeschlossenen Gebietstheilen als Aversum für die dort von der holsteinischen Zollverwaltung erhobenen Abgaben. Vergl. Seelig a. a. O. S. 292.

200) Der Vertrag zwischen Preussen einerseits und Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau andererseits, die Zoll- und Verkehrsverhältnisse zwischen den

weit also etwaige Aenderungen der preussischen Zollgesetzgebung den bestehenden Grundsätzen oder Grundlagen derselben nachweisbar nicht widersprachen, hatte Preussen, namentlich was die Regulirung des Zolltarifs betraf, völlig freie Hand. Dass es die Grundsätze oder Grundlagen seines im Jahre 1818 eingeführten Zollsystems ändern würde, liess sich aber nicht erwarten, da dieses System, als die gedachten Anschlussverträge zu Stande kamen, bereits mindestens ein Decennium bestanden und sich vortrefflich bewährt hatte [201]). Das Einwilligungsrecht der angeschlossenen Staaten zu Aenderungen der preussischen Zollgesetzgebung beschränkte sich also auf seltene Ausnahmen und hatte eine sehr geringe praktische Bedeutung. Dieses Zugeständniss wurde zuerst den Herzögen von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau wahrscheinlich nur deshalb gemacht [202]), weil beide, ganz besonders der erstere, dem Anschlusse ihrer Lande an das preussische Zollsystem sehr abgeneigt waren und die grössten Besorgnisse wegen Beschränkung ihrer Souverai-

---

beiderseitigen Landen betreffend, vom 17. Juli 1828, bestimmt im Artikel 1: „Künftige, das Anhaltsche Interesse berührende, Abänderungen der Grundsätze des Preussischen Gesetzes vom 26sten Mai 1818, und der in Beziehung hierauf bis jetzo ergangenen Declarationen, sollen jedoch in den Herzoglich Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauschen Landen, auf welche sich der gegenwärtige Vertrag bezieht, nur dann zur Anwendung kommen, wenn darüber vorher eine Einigung erfolgt ist."

Der Vertrag zwischen Preussen und Waldeck über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen preussischen Provinzen zu einem Zollsysteme, vom 16. April 1831, bestimmt im Artikel 1: „Vom Tage der Publikation gegenwärtiger Uebereinkunft an, soll, unbeschadet der landesherrlichen Hoheitsrechte Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, ein Verein des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preussischen Provinzen zu einem Zollsysteme Statt finden, wie solches in den gedachten Preussischen Provinzen durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818, dessen Grundlagen ohne besondere Uebereinkunft nicht abgeändert werden sollen, und durch die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungs-Rollen festgesetzt ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen und Erhebungs-Rollen weiter bestimmt werden wird."

201) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II S. 330 u. 333.

202) Diese Vermuthung wird durch den Umstand unterstützt, dass Anhalt-Bernburg, nachdem es sich im J. 1823 mit seiner Oberherrschaft und dem Amte Mühlingen dem preussischen Zollsysteme angeschlossen hatte, durch den Vertrag vom 17. Juni 1826 auch mit seiner Unterherrschaft, demnach von diesem Zeitpunkte an mit seinem ganzen Gebiete beigetreten war, doch hinsichtlich etwaiger Aenderungen in der Zollgesetzgebung keine anderen Zugeständnisse gemacht wurden, als denjenigen Staaten, welche sich bis dahin nur mit einem Theile ihres Gebietes angeschlossen hatten.

netätsrechte durch diesen Anschluss hegten[203]). Man suchte sie daher in dieser Beziehung von preussischer Seite durch das erwähnte, eigent-

---

203) Vergl. oben die Anmerkungen 6 u. 50 (Bd. VII S. 230 u. 257). Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins S. 115 sagt: „Von den Zerwürfnissen mit Anhalt, von dem Versuch des Herzogs von Köthen, auf den Wiener Conferenzen „das preussische Zollsystem zu stürzen", von seinem kleinen Triumph in Betreff der Flussschifffahrt, von seiner späteren Beschwerdeführung am Bunde, die dann zurückgenommen wurde, ist auf diesen Blättern mehrfach die Rede gewesen. Und ehe der Herzog von Köthen sich wider Willen willig finden liess, das Unvermeidliche mit Würde oder auch würdelos zu tragen, vergingen noch Jahre — ein volles Decennium seit der preussischen Zollreform: mittlerweile blutete sein Land, natürlich nicht um seines Eigensinns willen, sondern als ein Opfer der preussischen Politik; denn der Herzog war ja Souverän und Niemand konnte von ihm fordern, dass er solchen Vertrag schloss! Niemand, ausser seinem eignen Gewissen, das an die Pflichten eines Souverains hätte mahnen sollen."

Mit welchem Widerstreben die Herzöge von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau auf den Anschlussvertrag mit Preussen eingingen, ergiebt sich aus folgenden Bekanntmachungen derselben.

In dem Publicandum vom 30. August 1828 sagt der Herzog von Anhalt-Dessau: Je weniger er unter anderen Umständen sich würde haben entschliessen können, Verbrauchssteuern von solcher Höhe in seinem Lande einzuführen, desto mehr sei er bemüht gewesen, die neue Last und die Opfer, welche dadurch nicht seinen getreuen Unterthanen allein erwachsen, durch gewisse Vorbehalte und neue Einrichtungen nach Möglichkeit zu verringern. Er fügt hinzu, derjenige Theil seiner Unterthanen, welcher durch Herstellung des völlig freien Verkehrs mit Preussen gewinne, möge nicht vergessen, dass die vertragsmässige Erwerbung desselben nur auf Kosten des der Zahl nach grösseren Theiles der Unterthanen möglich gewesen. Er sagt endlich geradezu, er würde die Gewerbtreibenden mit den neuen Unbequemlichkeiten gern verschont haben, wenn es mit dem Interesse seines Kammerhaushaltes verträglich gewesen wäre. Vergl. Die Aufgabe der Hansestädte gegenüber dem deutschen Zollverein u. s. w. S. 130.

Eben so unumwunden erklärte der Herzog von Anhalt-Köthen in dem Publicandum vom 1. September 1828: „Wird nun gleich diese neue Einrichtung (die Einführung des preussischen Zollsystemes nach dem Gesetze vom 26. Mai 1818) manche Unbequemlichkeit zur Folge haben, so hegen Wir zu Unseren getreuen Unterthanen das Vertrauen, dass sie sich derselben um so williger unterwerfen werden, als eine vieljährige Erfahrung in ihnen die Ueberzeugung festgestellt haben muss, dass Wir kein Opfer und kein Hinderniss gescheut haben, um die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Unserer geliebten Unterthanen von einem auswärtigen Besteuerungssysteme zu behaupten und zu schützen, und dass daher nicht unser persönlicher Vortheil, sondern nur höhere Rücksichten friedlicher Eintracht, und sonstige unabwendbare Umstände, Uns zum Wohle Unserer eignen Unterthanen vermocht haben, jenes Steuersystem bei uns selbst einzuführen." Sammlung der in dem Herzogthume Anhalt-Köthen in den Jahren 1823 bis 1829 ergangenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen S. 170.

lich unbedeutende Zugeständniss zu beruhigen. Um so unbedenklicher war es, dieselbe Bestimmung in den Vertrag über den Anschluss des Fürstenthums Waldeck aufzunehmen.

Diesem beschränkten Zustimmungsrechte begegnen wir jedoch nur in solchen Anschlussverträgen, die vor der Gründung des deutschen Zollvereins zu Stande kamen. Dagegen enthalten die nach derselben abgeschlossenen zwar die Bestimmung, dass Aenderungen in der Zollgesetzgebung der Zustimmung des angeschlossenen Staates bedürfen; dass aber diese Zustimmung nicht verweigert werden sollte, wenn solche Aenderungen entweder in den königlich preussischen Staaten oder in den Zollvereinsstaaten allgemein getroffen würden[204]. Da im

---

204) Der Vertrag über den Anschluss des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereins vom 18. October 1841 bestimmt im Artikel 3: „Etwanige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preussen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder neue derartige Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Lippe zur Ausführung kommen müssten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlich Lippischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preussischen Staaten allgemein getroffen werden."

Der Vertrag über den Anschluss des Grossherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereins vom 8. Februar 1842 bestimmt:

„Art. 1. Seine Majestät der König der Niederlande, Grossherzog von Luxemburg, treten mit Allerhöchst Ihrem Grossherzogthume Luxemburg dem Zollsysteme des Königreichs Preussen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei."

„Art. 2. In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König Grossherzog, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Grossherzogthume über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen des Zollvereins, wie solche in den an das Grossherzogthum angrenzenden Preussischen Provinzen gegenwärtig bestehen, oder künftig bestehen werden, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die betreffende oberste Verwaltungsbehörde zu Luxemburg zur öffentlichen Kenntniss bringen lassen."

„Art. 3. Etwanige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in den an das Grossherzogthum angrenzenden Preussischen Provinzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bedürfen der Zustimmung

deutschen Zollvereine jede wesentliche Aenderung der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung nur mit ausdrücklicher Einwilligung sämmtlicher Vereinsglieder stattfinden kann, so ist der vollständige Verzicht der angeschlossenen Staaten auf eine selbstständige Theilnahme an der Zollgesetzgebung nur in möglichst schonender Form ausgedrückt, um wenigstens den Schein einer freien Ausübung dieses Souverainetätsrechtes zu wahren.

Noch bestimmter und unumwundener als bei dem Anschlusse mehrerer kleinen Staaten an das preussische Zollsystem verzichteten die Fürstenthümer Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen bei ihrem Anschlusse an das württembergische Zollsystem auf jede selbstständige Theilnahme an der Zollgesetzgebung; denn sie verpflichteten sich ausdrücklich, alle etwaigen Aenderungen in der Zollgesetzgebung Württembergs bekannt zu machen. Nur sollte vor Erlassung derselben mit jeder der fürstlichen Regierungen Rücksprache genommen und sollten deren Wünsche und Bemerkungen möglichst berücksichtigt werden[205]). Die definitive Entscheidung über

---

der Grossherzoglichen Regierung; diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Vereinsstaaten allgemein getroffen werden."

Dass dem Grossherzogthum Luxemburg kein Stimmrecht in den Zollconferenzen zugestanden wurde, hatte seinen Grund nicht in der Kleinheit desselben, denn es waren schon kleinere Staaten mit Stimmrecht in den Zollverein getreten. So hatte z. B. Frankfurt zur Zeit seines Beitritts nur 60,000 Einwohner und Braunschweig in seinem Hauptlande, mit welchem es ursprünglich in den Zollverein trat, nicht mehr als 155,607 Einwohner. Dagegen betrug im J. 1842 die Bevölkerung Luxemburgs 175,223. [Vergl. (Kühne) Der deutsche Zollverein während der Jahre 1834 bis 1845 S. 43.] Da jedoch der Grossherzog von Luxemburg zugleich König der Niederlande ist, so hätte er bei einer Collision der Interessen zwischen dem Zollverein und den Niederlanden zu Gunsten der letzteren einen Vereinsbeschluss verhindern können, wenn ihm das Stimmrecht in den Zollconferenzen zugestanden worden wäre.

205) Der Handels- und Zollvertrag zwischen Württemberg und dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen vom 28. Juli 1824 bestimmt im §. 2: „Das neue Zoll-Gesetz des Königreichs Württemberg, nach dem den Ständen vorgelegten Entwurfe und vorbehältlich der bei der Verabschiedung mit denselben etwa noch eintretenden Modifikationen, wird für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen geltend angenommen und in dem Fürstenthume als Landes-Gesetz in dem Namen des Souverains verkündet. Alle von Seite Württembergs erfolgenden Aenderungen in der Zoll-Gesetzgebung und darauf sich beziehenden Anordnungen werden in dem Fürstenthume in gleicher Ordnung bekannt gemacht. Es soll jedoch vor ihrer Erlassung mit der Fürstlichen Regierung Rücksprache genommen und deren Wünsche und

Aenderungen in der Zollgesetzgebung stand also Württemberg allein zu, wenigstens so lange es nicht in einen Zollverein getreten war. Seit es mit Bayern einen solchen abgeschlossen hatte [206]) und später in

---

Bemerkungen möglichst berücksichtigt werden." In dem Vertrage mit Hohenzollern-Hechingen vom 28. Juli 1824 lautet §. 2 ganz gleich.

Wir können es nicht unterlassen, einen neuen Beweis zu liefern, dass selbst gründliche Männer bei den Angaben über die Zolleinigungen unter den deutschen Staaten die wünschenswerthe Genauigkeit vermissen lassen. Reyscher, Die staatsrechtlichen Folgen des deutschen Kriegs. Wo stehen wir nun? Stuttgart 1866. sagt S. 45 f.: „Der erste nennenswerthe Versuch in dieser Richtung (d. h. einer Vereinbarung über Erleichterung des Handelsverkehrs im Innern Deutschlands, insbesondere durch Entfernung der binnenländischen Zollschranken) war der Handels- und Zollvertrag zwischen Württemberg und den beiden Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen vom 24. Juli 1824. Hierdurch wurde die württembergische Zollgesetzgebung für die an Württemberg angrenzenden, nahezu enclavirten hohenzollernschen Lande verbindlich erklärt und den Fürsten als Ersatz für die von Württemberg eingehobenen Grenzabgaben eine jährliche Rente, vorerst von 20,000 Fl. zugesichert." Das ist in mehrfacher Beziehung unrichtig.

Bekanntlich hatten sich schon von 1819 bis 1823 mehrere kleine deutsche Staaten mit Theilen ihres Gebietes an das preussische Zollsystem angeschlossen (vergl. Anm. 197), damals mit zusammen 77,305 Einwohnern. Vergl. (Kühne) Ueber den deutschen Zollverein S. 66 u. 67. Da die Bevölkerung der beiden hohenzollernschen Fürstenthümer, soweit sie dem württembergischen Zollgebiete angehörten, im J. 1824 nur 60,767 betrug, so ist nicht einzusehen, warum der später abgeschlossene Zollverband zwischen Württemberg und den beiden Hohenzollern als der erste nennenswerthe Versuch eines solchen bezeichnet wird.

Was aber die jährliche Rente von 20,000 Fl. betrifft, welche den beiden Fürsten von Hohenzollern zugesichert sein soll, so bestimmt der erwähnte Vertrag im §. 3: „Für die Theilung des gesammten, im Königreiche sowohl, als in den beiden Fürstenthümern Hohenzollern erhobenen Zollgefälles, nach Abzug der darauf ruhenden Verwaltungskosten, wird die in der Bundes-Matrikel angenommene Bevölkerung als Massstab festgesetzt." Zufolge desselben Paragraphen „gewährt Württemberg, unabhängig von dem Erfolge der Einnahmen, dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen jährlich einen reinen Ertrag von 20,000 Fl. und dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen von 12,300 Fl. Wenn jedoch aus den Berechnungen nach dem festgesetzten Massstabe der Bevölkerung ein die erwähnten Summen übersteigender reiner Ertrag für die fürstlichen Antheile sich ergeben würde, so soll derselbe nachbezahlt werden." Es wurde also von Württemberg den beiden hohenzollernschen Fürstenthümern weder ein Aversum, noch eine Rente zugesichert, sondern ihnen ein Minimum von Zolleinkünften und zwar jedem ein besonderes garantirt. (Vergl. oben Bd. VII S. 259 u. 265, sowie die Anm. 54 u. 58.) Die beiden Fürsten garantirten Minima betrugen aber zusammen nicht 20,000 Fl., wie Reyscher angiebt, sondern 32,300 Fl.

206) Der Vertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg vom 18. Januar 1828 bestimmt im Artikel II: „Dieser Vereinigung (zu einem gemeinsamen

den deutschen Zollverein getreten war, setzte jede Aenderung der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung die ausdrückliche Einwilligung sämmtlicher Vereinsglieder voraus (vergl. Anm. 103), war aber dann für die Gebiete, welche sich dem Zollsysteme derselben angeschlossen hatten, ohne Weiteres bindend.

Unter allen Zollanschlüssen ist der des Fürstenthums Schaumburg-Lippe an das hannoversche Zollsystem unseres Wissens der einzige, bei welchem, wenigstens ursprünglich, der Regierung des angeschlossenen Staates die Zustimmung zu Aenderungen der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung ohne Beschränkung zustand [207]. Diese Ausnahme von der Regel ist um so auffallender, da, wie sich später zeigen wird, die schaumburg-lippische Regierung die Zollverwaltung innerhalb ihres Gebietes, namentlich die Ernennung der Beamten, der hannoverschen Regierung in einer Ausdehnung überlassen hatte, wie es bei dem Zollanschluss ganzer Staaten nur selten geschehen ist [208]. Die gedachte Ausnahme ist wohl nur daraus zu erklären, dass einerseits Hannover den Anschluss Schaumburg-Lippe's sehr wünschte [209], und dass andererseits die Verweigerung der Zustimmung dieses kleinen Staates zu einer Aenderung in der Zollgesetzgebung, über welche sämmtliche Staaten des Steuervereins sich bereits geeinigt hatten, nicht zu befürchten war. Ob Schaumburg-Lippe jemals von seinem Widerspruchsrechte Gebrauch gemacht hat, ist uns unbe-

---

Zollsysteme) treten die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen in Gemässheit der mit der Krone Württemberg abgeschlossenen Uebereinkunft und der von ihnen ausgestellten Accessions-Urkunden sogleich bei."

207) Der Vertrag über den Beitritt des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zu dem Steuervereine vom 11. November 1837 bestimmt im Artikel 5: „Die Erhebung der im Art. 3 bestimmten gemeinschaftlichen Abgaben, so wie überhaupt das zur Sicherung derselben erforderliche Verfahren wird nach den derzeit im Königreiche Hannover bestehenden, zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig vereinbarten desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen, Reglements und Instructionen Statt finden. Um solchen in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe verbindliche Kraft zu verschaffen, werden die Gesetze, Tarife und Verordnungen vom Landesherrn, die Reglements und sonstigen Bestimmungen, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, aber von der Fürstlichen Regierung auf Requisition der obersten Steuerbehörde zu Hannover publicirt werden."

Artikel 6. „Etwaige Abänderungen der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen oder der Tarifsätze, welche in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe zur Anwendung kommen, bedürfen der Zustimmung der Fürstlichen Regierung."

208) Vergl. unten Anm. 217.

209) Vergl. Lehzen, Hannovers Staatshaushalt Bd. I S. 368 ff.

kannt. Nachdem der Steuerverein mit dem deutschen Zollvereine sich vereinigt hatte, fiel das Zustimmungsrecht dieses kleinen Staates zu Aenderungen in der Zollgesetzgebung hinweg, da ihm kein Stimmrecht in den Zollconferenzen zugestanden wurde, also die Zustimmung Hannovers zu Vereinsbeschlüssen auch für Schaumburg-Lippe bindend war [210].

Der Verzicht auf die Selbstständigkeit der Zollverwaltung innerhalb der Gebiete, welche sich dem Zollsysteme eines anderen Staates angeschlossen haben, ist zwar insofern verschieden, als den Regierungen derselben bald gar kein, bald ein grösserer oder geringerer Antheil an der Ernennung der Zoll- und Steuerbeamten zugestanden wird, immer aber bleibt mindestens die oberste Leitung der Zollverwaltung den Behörden des Staates überlassen, an welchen der Zollanschluss stattfindet.

In denjenigen Gebieten, welche sich dem Zollsysteme des preussischen Staates angeschlossen haben, begegnen wir den angedeuteten Modificationen. In den ersten Verträgen dieser Art, durch welche sich mehrere kleine Staaten nur mit Theilen ihres Gebietes anschlossen, ist von einer Theilnahme an der Ernennung der Zollbeamten nirgends die Rede, sondern die Verwaltung wird den preussischen Zollbeamten überlassen [211]. Dagegen erwähnt der Vertrag über den An-

210) Der Vertrag zwischen Hannover und Schaumburg-Lippe, den Beitritt von Schaumburg-Lippe zu dem Vertrage vom 7. September 1851 betreffend, bestimmt im Artikel 4: „Die Verkündigung der auf den Zollvereinsverträgen beruhenden und der in den Artikeln 2 und 3 in Bezug genommenen Gesetze, Tarife, Verordnungen, Reglements u. s. w. soll in Schaumburg-Lippe zeitig erfolgen. Zur Aenderung der bestehenden Vereins-Verträge, Gesetze und Tarife ist, bevor dieselben für Schaumburg-Lippe verbindlich werden, die Zustimmung der dortigen Regierung erforderlich. Dieselbe wird jedoch nicht versagt werden, insofern jene Aenderungen allgemein auch für Hannover zur Anwendung kommen.“ Vergl. Houth-Weber a. a. O. S. 19 u. 21.

211) Der Vertrag wegen der Zölle und Verbrauchssteuern, welche an der äusseren Grenze des königlich preussischen Gebietes von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Theils der fürstlich schwarzburg-sondershausenschen souverainen Besitzungen erhoben werden, vom 25. October 1819, bestimmt im Artikel 4: „Zur Bequemlichkeit der Einwohner von Sondershausen und der umliegenden Gegend, sollen die Zölle und Verbrauchssteuern von den mit der Post ankommenden steuerbaren Waaren nicht an den äusseren Grenzen des Preussischen Staats erhoben, sondern von dem Königlichen Postamte zu Sondershausen eingezogen werden.“

Ebenso bestimmt der Vertrag zwischen Preussen und Anhalt-Bernburg wegen Anschliessung des unteren Herzogthums Bernburg an das preussische indirecte Steuersystem, vom 14. Juni 1826, im Artikel 6: „Die für die Herzoglichen Unterthanen

schluss der Herzogthümer Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau herzogliche Zollbeamte und ein gemeinschaftliches herzogliches Steueramt. Wahrscheinlich wurden dieselben von den Landesherren ernannt, bezüglich besetzt, wenn auch in dem Vertrage keine Bestimmungen darüber enthalten sind[212]. Die anhaltische Zollverwaltung war aber schon deshalb keine selbstständige, weil sie unter die Oberleitung der Provinzial-Steuerdirection zu Magdeburg gestellt wurde.

In dem Vertrage über den Anschluss des Fürstenthums Waldeck finden sich zuerst genaue Bestimmungen über die Ernennung der Zollbeamten, sowie über die Abhängigkeit der Zollverwaltung von den preussischen Behörden[213]. Die im Fürstenthume errichteten Zoll- und

---

mit der Post ankommenden Waaren unterliegen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen, welche für die Königlichen Unterthanen bestimmt sind."

212) Ob etwa in einem Separatartikel nähere Verabredungen über die Ernennung und Anstellung der anhaltischen Zollbeamten getroffen worden sind, ist uns unbekannt.

213) Der Vertrag zwischen Preussen und Waldeck über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen preussischen Provinzen zu einem Zollsysteme, vom 16. April 1831, enthält folgende Bestimmungen:

„Artikel 2. Die im Fürstenthume Waldeck zu errichtenden Haupt- und Nebenzoll- und Steuerämter sowohl, als auch die bei selbigen anzustellenden Beamten sollen als gemeinschaftliche angesehen, erstere auch als solche bezeichnet werden."

„Artikel 3. Die Fürstliche Regierung hat für die ordnungsmässige Besetzung der in dem Fürstenthume Waldeck zu errichtenden gemeinschaftlichen Zoll- und Steuer-Aemter, und der erforderlichen Grenzaufseher-Stellen Sorge zu tragen. Die von derselben hierzu designirten Personen sollen einer von dem Provinzial-Steuerdirector zu Münster zu veranlassenden Prüfung unterworfen, und nachdem sie von demselben als qualifizirt angenommen, und mit Anstellungs-Legitimationen versehen worden, in der Art angestellt werden, dass sie von der Fürstlich Waldeckischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Anstellungspatenten oder Bestallungen versehen werden."

„Eine Ausnahme hiervon findet in Hinsicht des Ober-Inspektors bei dem zu errichtenden Haupt-Zollamte und der im Fürstenthume anzustellenden Ober-Controleurs dahin Statt, dass, vorbehaltlich deren Verpflichtung für beide Landesherren durch die Fürstlich Waldeckische Regierung, ihre Ernennung und Bestallung lediglich der Königlich Preussischen Regierung überlassen bleibt."

„Die auf diese Weise angestellten Beamten werden gleich den ausschliesslich Preussischen Beamten derselben Kategorie aus Preussischen Kassen besoldet, die Grenzaufseher auch uniformirt und bewaffnet. Die Königlich Preussische Regierung übernimmt in eintretenden Fällen sowohl die Pensionirung des gedachten Ober-Inspektors und der Ober-Controleurs, als auch, für die Dauer des Vertrages, diejenige

Steuerämter, sowie die bei denselben angestellten Beamten sollen als

---

der von Waldeck angestellten Beamten nach den für die Preussischen Beamten bestehenden Grundsätzen, wogegen sie aber auch den angeordneten Gehaltsabzügen für den Pensionsfonds der Preussischen Staatsdiener unterworfen werden."

„Artikel 4. In allen Dienstangelegenheiten, insbesondere auch in Absicht der Dienst-Disciplin, stehen die in dem Fürstenthume Waldeck angestellten Zoll- und Steuer-Beamten und Grenzaufseher unter denjenigen Preussischen Beamten und Behörden, welche die Leitung des Zoll- und Steuerdienstes versehen."

„Dagegen sind dieselben in allen Privat- und bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen sogenannten gemeinen Vergehen, imgleichen bei Dienstvergehen, wegen welcher gegen ausschliesslich Preussische Beamte derselben Kategorie eine förmliche gerichtliche Untersuchung nöthig sein würde, den Fürstlichen Gerichten unterworfen."

„In dem Falle, dass ein in dem Fürstenthume Waldeck angestellter Zoll- oder Steuerbeamter, oder Grenzaufseher, aus disciplinarischen Gründen vom Amte zu suspendiren sein würde, imgleichen, wenn eine gegen ihn verhängte gerichtliche Untersuchung die Suspension erforderlich machen sollte, wollen Seine Fürstliche Durchlaucht in dieser Hinsicht den Königlich Preussischen Provinzial-Steuerdirektor zu Münster, als von Höchstihnen dazu beauftragt, dieselben Befugnisse, jedoch unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Fürstlichen Regierung, ausüben lassen, zu welchen er unter denselben Umständen gegen ausschliesslich der Preussischen Regierung verpflichtete Beamte gleicher Kategorie gesetzmässig berechtigt ist."

„Sollte der gedachte Königlich Preussische Provinzial-Steuerdirektor sich veranlasst finden, einen Waldeckischer Seits angestellten Beamten auf demselben Wege, welcher für die aussergerichtliche Entlassung Preussischer Beamten vorgeschrieben ist, zur Entlassung zu bringen, so wird er darüber zuvor mit der Fürstlichen Regierung in Rücksprache treten."

„Da auch nach Grundsätzen der Preussischen Verwaltung öfters der Fall eintritt, dass Zoll- oder Steuerbeamte im Interesse des Dienstes von einer Stelle zu einer andern versetzt werden: so ist der Königlich Preussische Provinzial-Steuerdirektor befugt, in Fällen, wo er solche Versetzungen entweder unter den Beamten im Fürstenthume Waldeck, oder aus dem Fürstenthume Waldeck in das benachbarte Königlich Preussische Gebiet, und umgekehrt aus diesem in jenes für nöthig im Interesse des Dienstes erachten sollte, unter vorgängiger Rücksprache mit der Fürstlichen Regierung hierzu zu schreiten. Die auf solche Weise zum Dienste in das Fürstenthum versetzten Beamten werden alsdann gleich ihren Vorgängern von der Fürstlichen Regierung nach den Bestimmungen des Artikels 3 für das gemeinschaftliche Interesse verpflichtet, mit einer Ausfertigung des Verpflichtungsprotokolls versehen, und treten auf so lange, als sie ihren Dienst im Fürstenthume verwalten, gänzlich in die Kategorie der dortigen gemeinschaftlichen Beamten."

„Sollte die Fürstliche Regierung Ihrerseits aus besondern und persönlichen Rücksichten die Versetzung eines oder des andern Zoll- oder Steuerbeamten aus dem Fürstenthume Waldeck für wünschenswerth halten: so wird solche auf diesfälligen Antrag von dem Provinzial-Steuerdirektor veranlasst werden."

gemeinschaftliche angesehen und für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen werden. Die Unterbeamten hat die waldeckische Regierung zu designiren, aber ihre Anstellung erfolgt erst dann, wenn sie vom preussischen Steuerdirector zu Münster einer Prüfung unterworfen und als qualificirt befunden worden sind. Dagegen wird die Ernennung und Bestallung der Oberbeamten der preussischen Regierung ausschliesslich überlassen. Sämmtliche auf die eine oder die andere Weise angestellten Beamten werden nicht nur aus preussischen Kassen besoldet und nach preussischen Gesetzen pensionirt, sondern sie stehen auch in allen Dienstangelegenheiten, besonders in Hinsicht der Dienstdisciplin unter preussischen Beamten und Behörden. Selbst in Bezug auf die Suspension, die Entlassung und die Versetzung der Beamten sind dem preussischen Steuer-Director zu Münster sehr umfassende Befugnisse ertheilt, wenn er auch in solchen Fällen die waldeckische Regierung zu benachrichtigen oder mit ihr Rücksprache zu nehmen hat.

In derselben Weise wie für Waldeck ist für das Fürstenthum Lippe bei dem Anschluss desselben das Verhältniss zur preussischen Zollverwaltung bestimmt[214]).

Unter allen Staaten, welche sich dem preussischen Zollsysteme angeschlossen haben, wurden, was die Selbstständigkeit der Zollverwaltung betrifft, Luxemburg die relativ grössten Zugeständnisse gemacht, nicht nur, weil es beträchtlich grösser ist, als die übrigen,

---

214) Der Vertrag über den Anschluss des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereins vom 18. Oktober 1841 enthält folgende Bestimmungen:

„Artikel 13. Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preussischen Provinzial-Steuer-Direction zu Münster zutheilen.“

„Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.“

„Artikel 14. Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe werden für die ordnungsmässige Besetzung der im Fürstenthume Lippe zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen nach Maassgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.“

„Die in Folge dessen im Fürstenthume Lippe fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der Fürstlich Lippischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.“

„In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disziplin, werden dieselben jedoch nur der Königlich Preussischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster untergeordnet sein.“

sondern auch deshalb, weil der König-Grossherzog sich schwerlich entschlossen hätte, in der Ausdehnung auf die Ernennung und Anstellung der Zollbeamten innerhalb seines Landes zu verzichten, als es von mehreren kleineren Fürsten geschehen war. Unter allen angeschlossenen Staaten ist allein in Luxemburg die Leitung der Zollverwaltung einer eignen Zolldirection übertragen und die Ernennung der Zollbeamten und Diener bei den Bezirks- und Localstellen dem König-Grossherzog überlassen[215]). Dennoch ist die Zollverwaltung keine vollkommen selbstständige; denn der Zolldirector in Luxemburg wird von dem preussischen Finanzminister ernannt und dadurch ist der Einfluss der preussischen Regierung auf die oberste Leitung der Zollverwaltung in Luxemburg hinreichend gesichert.

Dagegen wurde die gesammte Zollverwaltung bei dem Anschluss der hohenzollernschen Fürstenthümer an das württembergische Zollsystem[216]) und bei dem Anschluss des Fürstenthums Schaumburg-

---

215) Der Vertrag wegen des Anschlusses des Grossherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereins vom 8. Februar 1842 bestimmt im Artikel 16:

„Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Bezirks- und Localstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach gleichförmigen Bestimmungen, wie in den übrigen Vereinsstaaten, anzuordnen, zu besetzen und zu instruiren sind, bleibt Seiner Majestät dem Könige Grossherzog überlassen."

„Auch sind die Vereinsstaaten damit einverstanden, dass die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze, sowie die Leitung des Dienstes, einer Zoll-Direktion in Luxemburg übertragen werde."

„Da jedoch die Vereinsstaaten ein grosses Interesse dabei haben, dass durch die mit der Aufnahme des Grossherzogthums in den Verein eintretende Verlegung der Zollgrenze die Sicherheit in der Erhebung der Abgaben nicht gemindert werde, so wollen Seine Majestät der König Grossherzog alle Einrichtungen der Verwaltung dergestalt treffen lassen, dass diese durch die Art sowohl ihrer Organisation, als ihrer Handhabung, den Vereinsstaaten eine volle Bürgschaft für die genaue Ausführung der Zollgesetze gewähren. Das Nähere hierüber soll in einer besonderen Uebereinkunft verabredet werden."

216) Der Handels- und Zoll-Vertrag zwischen Württemberg und den Fürstenthümern Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen vom 28. Juli 1824 enthält folgende Bestimmungen:

„§. 3. Die Zoll-Verwaltung in dem Fürstenthum wird durch die Königlichen Behörden in gemeinschaftlichem Namen geführt und der Zoll-Ertrag von denselben erhoben."

§. 12. Die in dem Fürstenthum anzustellenden Zoll-Beamten werden von der Krone Württemberg ernannt und bei den Fürstlichen Landes-Behörden auf das Zoll-Gesetz und die Instruktionen verpflichtet; das Verpflichtungs-Protokoll ist in Abschrift dem Königlichen Steuer-Collegium mitzutheilen."

Lippe an das hannoversche Zollsystem[217]) den betreffenden königlichen

---

„Bei Dienst-Anstellungen sollen die Fürstlichen Unterthanen, soweit sie dazu befähigt sind, besonders berücksichtigt werden."

217) In dem Vertrage über den Beitritt des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zu dem Steuervereine vom 11. November 1837 lauten die betreffenden Bestimmungen:

Artikel 15. „Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe überlassen, unbeschadet Höchst Ihrer Hoheitsrechte, die gesammte Erhebung und Verwaltung der im Art. 2 benannten gemeinschaftlichen Abgaben in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe der Königlich Hannoverschen Regierung."

„Von derselben erfolgt daher auch die Anstellung des sämmtlichen Steuerpersonals und von ihr werden die zur Erhebung und Sicherung jener Abgaben nöthigen Einrichtungen, zu welchen die Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Behörden thunlichst mitwirken werden, getroffen."

Artikel 16. „Bei der Wahl des Grenzaufsichts-Personals und des Oberbeamten, welcher in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe fungiren wird, ist die Königlich Hannoversche Regierung nicht beschränkt."

„Die Cassen-Beamten und die Controle-Beamten im Innern werden dagegen aus denjenigen Individuen gewählt, welche hierzu von der betreffenden Fürstlichen Behörde der Königlich Hannoverschen obersten Steuerbehörde empfohlen werden. Ist jedoch bei einem Steuer-Amte die Anstellung von zwei Cassen-Beamten erforderlich, so steht die Ernennung eines derselben der Königlich Hannoverschen Behörde ohne Beschränkung in der Wahl zu."

Artikel 17, Absatz 3. „In ihren (der Angestellten) Dienstobliegenheiten, zu deren Ausführung ihnen jeder gesetzlich zulässige Beistand von Seiten der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Behörden geleistet werden wird, bleiben sie ausschliesslich der Königlich Hannoverschen Regierung untergeordnet; den Diensteid haben sie aber nicht nur dieser, sondern auch der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung zu leisten."

Artikel 18. „Die Besoldung, Uniformirung und Bewaffnung des gedachten Steuer-Personals erfolgt Königlich Hannoverscher Seits nach den bestehenden Normen; auch übernimmt die Schaumburg-Lippesche Regierung hinsichtlich der von Hannover ohne Beschränkung der Wahl angestellten Beamten keine Verpflichtung zur Zahlung einer Pension oder sonstigen Unterstützung für den Fall ihrer Dienstunfähigkeit oder Hülfsbedürftigkeit."

„Andererseits übernimmt aber auch Hannover keine solche Verpflichtung in Beziehung auf die in Folge der Empfehlung von Fürstlich Schaumburg-Lippescher Seite angestellten Beamten, und wird dieselben überhaupt nur unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Dienstkündigung anstellen."

Wahrscheinlich wurde zur Beschwichtigung der Besorgnisse Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe wegen Schmälerung der Souverainetäts-Rechte durch den Anschluss seines Landes an das hannoversche Zollsystem im Art. 19 ausdrücklich bestimmt: „Die Uniform der Steuer-Beamten wird derjenigen gleich sein, welche für die Beamten in den übrigen Vereinsstaaten bestimmt ist, jedoch mit Knöpfen, auf denen das Fürstlich Schaumburg-Lippesche Hoheitszeichen befindlich ist." Man sieht, dass nicht blos kleinen Kindern mit einer Kleinigkeit ein Spass gemacht werden kann.

Regierungen vollständig überlassen. Das galt namentlich von der Ernennung und Anstellung der Zollbeamten für die angeschlossenen Gebiete, indem die württembergische Regierung nur zusagte, bei Dienstanstellungen hohenzollernsche Unterthanen, soweit sie dazu fähig wären, besonders zu berücksichtigen, und der schaumburg-lippeschen Regierung in sehr beschränkter Weise das Recht zugestanden wurde, der hannoverschen Regierung zu einigen Anstellungen bestimmte Individuen zu empfehlen. Nur der Diensteid wurde beiden zollverbündeten Regierungen geleistet.

Nach unseren bisherigen Untersuchungen verstehen wir unter einem Zollanschlusse diejenige Art eines Zollverbandes[218]), in welcher ein Staat für sein ganzes Gebiet oder einen Theil desselben das Zollsystem eines anderen Staates in der Weise angenommen hat, dass er auf die selbstständige Theilnahme an der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung und auf die selbstständige Zollverwaltung innerhalb seines Gebietes in grösserer oder geringerer Ausdehnung verzichtet.

Die Stellung eines Staates, welcher sich dem Zollsysteme eines anderen angeschlossen hat, ist jedoch eine verschiedene, jenachdem der letztere mit seinem Zollsysteme allein steht oder Glied eines Zollvereins ist. Für den ersten Fall bieten uns alle diejenigen Zollanschlüsse Beispiele, welche vor der Gründung von Zollvereinen entstanden, also alle Anschlüsse an das preussische Zollsystem, die vor dem Jahre 1828 erfolgten, der Anschluss der hohenzollernschen Fürstenthümer an das württembergische Zollsystem im Jahre 1824 bis zur Gründung des bayerisch-württembergischen Zollvereins im Jahre 1828, und noch gegenwärtig Liechtenstein durch seinen Anschluss an das österreichische Zollsystem. Dagegen gilt der zweite Fall gegenwärtig als Regel, indem die meisten deutschen Staaten, welche sich ganz oder theilweise dem Zollsysteme eines anderen Staates angeschlossen haben, mit diesem dem deutschen Zollvereine angehören. Ausser Liechtenstein bilden nur die kleinen Gebietstheile Oldenburgs, Hamburgs und Lübecks, welche sich dem schleswig-holsteinischen Zollsysteme angeschlossen haben, vor der Hand noch Ausnahmen von der gedachten Regel.

Bei dem Anschlusse eines Staates an das Zollsystem eines anderen, das nur für diesen gilt, hat der angeschlossene Staat alle während

218) Vergl. unsere Begriffsbestimmung eines Zollverbandes Bd. VII S. 303.

der Vertragsperiode eingeführten Aenderungen der Zollgesetzgebung und Zollverwaltung des anderen Staates in der Regel einfach anzunehmen, ist also insofern von dem Willen desselben ganz abhängig. Wenn dagegen der Anschluss an einen Staat stattfindet, welcher Glied eines Zollvereins ist, setzt jede Aenderung in der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung die Einwilligung sämmtlicher stimmberechtigten Vereinsglieder voraus, und dadurch ist der angeschlossene Staat gegen häufige und willkürliche Aenderungen im Zollwesen weit mehr gesichert.

Auf diesem Verhältnisse angeschlossener Staaten zu vollberechtigten Gliedern eines Zollvereins beruht der Unterschied zwischen den sog. unmittelbaren und mittelbaren Gliedern desselben[219]), indem die letzteren einem solchen Vereine nur dadurch angehören, dass sie dem Zollsysteme eines vollberechtigten Vereinsstaates sich angeschlossen haben. Diesem Unterschiede begegnen wir in allen Zollvereinen, welche bis jetzt bestanden haben. Dem bayerisch-württem-

---

219) Die Ausdrücke unmittelbare und mittelbare Glieder oder Mitglieder des Zollvereins werden zwar in den Schriften über den Zollverein gebraucht, aber nicht in den Verträgen, auf welchen derselbe beruht. Die sog. unmittelbaren Glieder werden bald Glieder oder Mitglieder des Gesammtvereins (indem dieser von dem besonderen thüringischen Zoll- und Handelsvereine unterschieden wird), bald Vereinsglieder oder Vereinsmitglieder ohne diesen Zusatz, bald contrahirende Staaten oder Regierungen, bald hohe Contrahenten genannt und sind als solche in den Eingängen der Verträge namentlich aufgeführt. Die sog. mittelbaren Glieder werden hingegen als diejenigen Staaten bezeichnet, welche entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der contrahirenden Staaten beigetreten sind. So z. B. in den Artikeln 2 und 22 des Zollvereinigungsvertrages vom 22. März 1833 und in den Artikeln 3 und 22 Ziffer 3 des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853. Die Bemerkung Houth-Weber's a. a. O. S. 67 Anm. *, dass die unmittelbaren Vereinsglieder auch einfach als Glieder des Vereins, die mittelbaren als Mitglieder bezeichnet würden, ist unrichtig; denn n den Artikeln 6, 27, 33 u. a. des Vertrags vom 4. April 1853 ist zwar von Vereinsgliedern in diesem Sinne, dagegen im Artikel 38 von Vereinsmitgliedern in demselben Sinne die Rede.

Dagegen sagt A. Emminghaus a. a. O. S. 29: „Die dem Vereine angehörigen Staaten werden unterschieden als unmittelbare und mittelbare Vereinsmitglieder, oder schlechtweg als Mitglieder und Glieder des Vereins.“ Das entspricht dem Wortlaute der Verträge noch viel weniger; denn gerade die sog. unmittelbaren Glieder werden in der Regel als Glieder und nur selten als Mitglieder des Gesammtvereins, die sog. mittelbaren Glieder hingegen nirgends weder als Mitglieder noch als Glieder des Vereins bezeichnet. Herr Emminghaus scheint sich auf ein genaueres Studium der Zollvereinigungs-Verträge nicht eingelassen zu haben.

bergischen Zollvereine traten gleich anfangs die hohenzollernschen Fürstenthümer zufolge ihres schon früher erfolgten Anschlusses an das württembergische Zollsystem bei[220]). Zu dem preussisch-hessischen Zollvereine gehörten nicht nur die Staaten, welche sich vor der Gründung desselben bereits dem preussischen Zollsysteme angeschlossen hatten, sondern während seiner Dauer kamen noch mehrere hinzu, wie Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Waldeck[221]). In den Steuerverein wurden, ausser Schaumburg-Lippe durch seinen Anschluss an das hannöversche Zollsystem[222]), noch mehrere abgesondert liegende Gebietstheile solcher Staaten aufgenommen, die mit ihrem Hauptlande demselben nicht oder nicht mehr angehörten. Das Erstere war mit einigen preussischen und bremischen Parzellen der Fall, das Letztere mit einigen Gebietstheilen Braunschweigs, das, nachdem es mit seinem Hauptlande aus dem Steuervereine in den deutschen Zollverein übergetreten war, mehrere Theile seines Gebietes in dem Steuervereine beliess[223]).

Als nach und nach diese particularen Zollvereine in den grossen deutschen Zollverein zusammenschmolzen, traten nicht nur alle ihnen angehörigen mittelbaren Glieder zugleich mit den unmittelbaren Gliedern, denen sie sich angeschlossen hatten, in den deutschen Zollverein, sondern nach der Gründung desselben erfolgten noch mehrere neue Zollanschlüsse, namentlich der Landgrafschaft Homburg mit dem Amte Homburg an das grossherzoglich hessische Zollsystem[224]), des Fürstenthums Lippe und des Grossherzogthums Luxemburg an das preussische Zollsystem[225]).

Nach unseren bisherigen Untersuchungen über den Unterschied zwischen einem Zollvereine und einem Zollanschlusse ist der Unterschied zwischen den sog. unmittelbaren und mittelbaren Gliedern eines Zollvereins leicht zu bestimmen. Unter den ersteren versteht man diejenigen, welche selbstständig demselben beigetreten sind und

220) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II S. 355 f., sowie die Anmerkungen 205 und 206 dieses zweiten Artikels.

221) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II S. 353 f. und 399, sowie die Anmerkungen 197 und 200 dieses zweiten Artikels.

222) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II S. 398 und Anm. 207 dieses zweiten Artikels.

223) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II S. 399 f. und 403. Lehzen, Hannovers Staatshaushalt Bd. I S. 365 ff.

224) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II S. 382.

225) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II S. 399 f. und Anm. 204 dieses zweiten Artikels.

daher in dem Eingange der Zollvereinigungsverträge als Contrahenten namentlich aufgeführt werden, die innerhalb ihrer dem Vereine angehörigen Gebiete die Zollverwaltung den getroffenen Vereinbarungen gemäss selbstständig führen, unmittelbar mit den übrigen Vereinsgliedern über Vereinsangelegenheiten verhandeln und Beschlüsse fassen sowie bei dem Abschlusse von Zoll- und Handelsverträgen mit fremden Staaten mitwirken[226]). Unter mittelbaren Gliedern eines Zollvereins versteht man dagegen diejenigen, welche mit ihrem ganzen Gebiete oder einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines vollberechtigten Vereinsgliedes sich angeschlossen haben und nur dadurch dem Vereine angehören, die daher durch dieses Vereinsglied in allen Vereinsangelegenheiten mit vertreten werden[227]), so dass alle Gesetze

226) Bis um die Mitte des Jahres 1866 gab es 13 unmittelbare Glieder des deutschen Zollvereins, nämlich: Preussen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, der thüringische Zoll- und Handelsverein als Gesammtheit, Nassau, Braunschweig, Oldenburg und Frankfurt. In der neuesten Zeit sind vier derselben dem preussischen Staate einverleibt worden, also hinweggefallen.

Zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörten: Preussen bezüglich des Stadt- und Landkreises Erfurt, nebst den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, Kurhessen bezüglich des Kreises Schmalkalden, das Grossherzogthum Sachsen-Weimar mit Ausnahme der Aemter Allstedt, Oldisleben und Ostheim, das Herzogthum Sachsen-Meiningen, das Herzogthum Sachsen-Altenburg, das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha mit Ausnahme der Aemter Volkenrode und Königsberg, die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen mit ihren Oberherrschaften, die Fürstenthümer Reuss-Schleitz und Reuss-Greiz.

227) Damit hängt es zusammen, dass bei der Vertheilung der gemeinschaftlichen Einkünfte die Bevölkerung angeschlossener Gebietstheile in die Bevölkerung desjenigen Staates, an welchen sie sich angeschlossen haben, mit eingerechnet wird. Der Artikel 22 des Vertrags über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853 bestimmt unter Ziffer 3: „Bei der nach den Sätzen 1 und 2 Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben wird

a. die Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und der Hannover-Braunschweigischen Communion-Besitzungen in die Bevölkerung des Königreichs Hannover,

b. die Bevölkerung anderer Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.“

Im Artikel 22 des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 hat die betreffende Stelle folgende Fassung erhalten:

„Die Bevölkerung solcher Staaaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem

und Verwaltungsvorschriften hinsichtlich des Zollwesens, welche zufolge von Vereinsbeschlüssen erlassen werden, auch für sie bindend sind, also von ihnen eingeführt werden müssen, und die mindestens die oberste Leitung der Zollverwaltung innerhalb ihrer Gebiete den Behörden des Staates überlassen haben, an dessen Zollsystem der Anschluss stattfindet[228]).

---

anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Die Bevölkerung der Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen und der dem Herzogthum Oldenburg angeschlossenen Gebietstheile Preussens wird in die Bevölkerung Hannovers, beziehungsweise Oldenburgs eingerechnet. Das Nämliche gilt von der Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, sofern letzteres, bei Erneuerung seines Zollanschlusses an Hannover, die von ihm in den Artikeln 2 und 3 des Anschlussvertrages vom 25. September 1851 eingegangenen Verpflichtungen wiederum übernimmt, und von der Bevölkerung der dem Zollverein etwa ferner anzuschliessenden Gebietstheile der freien Hansestadt Bremen."

228) Die sog. mittelbaren Vereinsglieder wurden früher in einem Separat-Artikel aufgezählt, z. B. in dem Separat-Artikel 3 zu Artikel 3 des offenen Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853, indem es einem jeden der contrahireuden Staaten überlassen blieb, das Verzeichniss derselben in beliebiger Weise zur öffentlichen Kenntniss zu bringen. Vergl. Houth-Weber a. a. O. S. 68 f. Dagegen ist das gedachte Verzeichniss in Artikel 2 des offenen Vertrags über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 aufgenommen worden. Dieser Artikel lautet:

„In den Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge geschlossen haben."

„Diese Staaten sind zur Zeit:

1) Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preussen vom 2. Dezember 1826 in Beziehung auf seine von Preussen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;
2) Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 14. Juni 1831 in Beziehung auf das Amt Königsberg;
3) Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrages mit Preussen vom 25. Mai 1833 in Beziehung auf seine von Preussen umschlossenen Landestheile;
4) Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Preussen vom 30. Mai 1833 in Beziehung auf die Aemter Allstedt und Oldisleben;
5) Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seines Vertrages mit Preussen vom 8. Juni 1833 in Beziehung auf die in dem Preussischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;

Wir haben oben (Bd. VII S. 302 f.) bereits bemerkt, dass alle bisher bestandenen Zollverbände, sowohl die Zollvereine, als

---

6) Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preussen vom 26. Juni 1833 in Beziehung auf das Amt Volkenrode;
7) Hessen-Homburg, vermöge seiner Verträge mit dem Grossherzogthum Hessen vom 20. Februar 1835 und 26./29. Oktober 1841 in Beziehung auf das Amt Homburg;
8) Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preussen vom 31. Dezember 1836 in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;
9) Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit Preussen vom 5. Dezember 1840 in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim;
10) Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preussen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 18. Oktober 1841 in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe und vermöge seines Vertrages mit Preussen von demselben Tage in Beziehung auf die Fürstlichen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen;
11) Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Bayern vom 24. Mai 1843 in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim;
12) Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages mit Preussen vom 3. September 1853 in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck und vermöge seines Vertrages mit Preussen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins von demselben Tage in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont;
13) Anhalt, vermöge des Vertrages mit Preussen vom 20. Dezember 1853, die Fortdauer des Anschlusses der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg an das Zollsystem Preussens betreffend;
14) Luxemburg, vermöge seines Vertrages mit Preussen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26./31. Dezember 1853 wegen Fortdauer des Anschlusses des Grossherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereins;
15) die freie Hansestadt Bremen, vermöge ihrer Verträge mit Hannover vom 29. September 1854 und mit Preussen, Hannover, Kurhessen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26. Januar 1856 in Beziehung auf die in diesen Verträgen näher bezeichneten Gebietstheile;
16) Schaumburg-Lippe, vermöge seines Vertrages mit Hannover vom 21. März 1865.“

„Sollte einer der vorgedachten Verträge vor oder nach Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ablaufen, ohne dass er ausdrücklich oder stillschweigend erneuert würde, so werden sich die kontrahirenden Regierungen hiervon gegenseitig Mittheilung machen.“

„Die Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen werden hinsichtlich aller aus dem gegenwärtigen Vertrage herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten eben so betrachtet, als wenn sie einen Theil des Königreichs Hannover bildeten.“

Wie in dem vorstehenden Artikel werden in dem oben angeführten Separatartikel sechzehn mittelbare Vereinsglieder aufgezählt; allein es sind nicht dieselben, denn in dem zwischen dem Abschluss der beiden erwähnten Verträge liegenden Zeitraume war Anhalt-Bernburg wegen seiner Vereinigung mit Anhalt-Dessau-Cöthen hinweggefallen, dagegen die freie Hansestadt Bremen mit einem Theile ihres Gebietes hin-

die Zollanschlüsse, auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurden, so dass jeder der zollverbündeten Staaten befugt war, innerhalb bestimmter Zeit vor dem Ablauf der Vertragsperiode die Verträge zu kündigen und aus dem Verbande zu treten. Erst jetzt können wir auf die Untersuchung der neuerdings so vielfach erörterten Frage eingehen: ob zum Wesen eines Zollverbandes, namentlich eines Zollvereins, die Kündbarkeit der Verträge, auf welchen derselbe beruht, gehöre oder nicht? Denn der Entscheidung dieser Frage musste die Untersuchung über andere wesentliche Merkmale eines Zollvereins vorausgehen.

Lange Zeit wurde die Kündbarkeit aller Zollvereinigungsverträge als selbstverständlich betrachtet. Noch im Jahre 1853 erklärte Kühne ewige Zoll- und Handelsverträge geradezu für sinnlos[229]). Erst

---

zugekommen. Da Hessen-Homburg neuerdings mit dem Grossherzogthum Hessen vereinigt und bald darauf dem preussischen Staate einverleibt wurde, so giebt es gegenwärtig nur vierzehn mittelbare Vereinsglieder.

Die sog. mittelbaren Glieder des Zollvereins bilden jedoch nur einen kleinen Theil seines Gesammtbestandes. Aus der Vertheilung der Bevölkerung des deutschen Zollvereins auf die 30 an demselben theilnehmenden Staaten nach der Volkszählung im December 1858, welche von Thielau (Der Zollverein Deutschlands. Anlage E. zu Heft I.) mittheilt, ergiebt sich, dass die gesammte Einwohnerzahl derjenigen Staaten, welche, ohne Stimmrecht in den Generalconferenzen zu besitzen, mit ihrem ganzen Gebiete oder einem Theile desselben dem Zollvereine angehörten, damals 589,175 betrug, während die gesammte Volksmenge der stimmberechtigten Zollvereinsstaaten sich auf 32,953,292 belief, so dass die ersteren nicht mehr als den 56. bis 57sten Theil der Gesammtbevölkerung des Zollvereins ausmachten.

229) In seiner „Ansprache an die deutsche Fabrik- und Handelswelt über die schliessliche Wendung der Zollvereins- und Handelsverträge. Braunschweig 1853" sagt er S. 28: „Blühender Handel und blühende Fabrikation sind nur dadurch in getrennten Ländern herzustellen, dass man jedem beider Gewerbe verstattet, sich periodisch die am besten lohnenden Wege und die geeignetsten Verbindungen selber zu suchen, und wenn man dann energische Beihilfe herzubringt."

„Hiernach sind alle Regierungen genöthigt (indem sie das Interesse ihrer Bevölkerungen gewissenhaft dabei repräsentiren), jetzt diese, in einer anderen Zeit jene Verträge über Zoll- und Handelssachen zu schliessen, sie zu kündigen, oder deren Modification friedlich zu erlangen, je nachdem sich die Bedürfnisse, technischen Befähigungen und Conjuncturen stellen. Eben deshalb ist es unumgänglich erforderlich, dass dergleichen Verträge sämmtlich kündbar bleiben müssen. Ewige Zoll- und Handelsverträge wären ganz eben so sinnlos, als Bundesbefehle durch Majorität über Gegenstände, die nur durch die freieste, periodisch wechselnde Entwickelung gedeihen können; denn es ist ja hierbei gar keine Garantie für die Stetigkeit der grossen Verkehrs-Conjuncturen und für die Unwandelbarkeit der technischen Erfindungen und Künste in ihrem dermaligen Zustande, oder in ihrem dermaligen Grade der Verbreitung möglich." (Vergl. Anm. 125.)

neuerdings, nachdem zweimal die Erneuerung der Verträge, auf welchen der deutsche Zollverein beruht, zu einer lang dauernden und daher für die materiellen Interessen der Vereinsangehörigen höchst verderblichen Krisis geführt hatte, sprach man sich von verschiedenen Seiten gegen die periodische Kündbarkeit jener Verträge aus[230]).

---

230) Es ist nicht ganz correct, wenn Seelig a. a. O. S. 104 bemerkt, dass in dem mehrmals erwähnten Entwurfe Hansemann's die „ewige Dauer“ des Zollvereinigungsvertrages gefordert werde; denn Artikel 4 desselben lautet:

„Der Zollverein soll nicht mehr auf eine gewisse Zeitdauer beschränkt, sondern dauernd sein, dergestalt, dass seine Auflösung oder auch der Austritt eines Mitgliedes nur unter folgenden Bedingungen statthaft ist:

a) der Antrag muss mindestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Zeitpunkte der Auflösung oder des Austritts bei dem Directorium eingereicht werden;

b) dieser Zeitpunkt muss so bemessen sein, dass die Auflösung, resp. der Austritt, nicht mit bestehenden, internationalen Vertragsverpflichtungen collidirt;

c) der Antrag muss die Zustimmung einer Majorität des Directoriums erlangen, wie solche im Art. 10 für die daselbst bezeichneten Gegenstände festgesetzt ist (vergl. Anm. 138);

d) ausserdem bedarf der Antrag auch der Genehmigung der Repräsentanten-Versammlung und zwar in jeder Abtheilung derselben mit einer Majorität von nicht weniger als zwei Dritteln der Abstimmenden.“

Die Anmerkung zu diesem Artikel giebt folgende Erläuterung:

„Eine periodisch wiederkehrende Gefahr, dass der Zollverein sich auflöse, muss durchaus beseitigt werden; denn nur die Gewissheit, dass die Zollschranken zwischen den Zollstaaten dauernd gefallen sind, verschafft die für Handel und Industrie erforderliche Sicherheit.“

„Deshalb ist der eigentliche Sinn der Bestimmungen des Artikels, dass der Zollverein nicht aufgelöst werden, und auch nicht ein einzelnes Mitglied austreten darf, es sei denn, dass in der uns verborgenen Zukunft einmal zwingende oder so veränderte Verhältnisse eintreten möchten, dass eine Einrichtung, die wir jetzt als erspriesslich und segensreich dauernd begründen wollen, eine allgemein anerkannte Last oder ein allseitiges Hinderniss des Wohlseins werden sollte.“

In dem vorgesehenen Falle würde aber der Zollverein sich ohne Zweifel auflösen, ohne dass man sich um die erschwerenden Bedingungen, welche der scharfsinnige Verfasser des Entwurfs ersonnen hat, nur irgend bekümmerte. Am deutschen Bunde, dessen Ende seines Lebens würdig war, haben wir uns ja soeben wieder überzeugen können, welche Bewandtniss es mit der Unauflöslichkeit oder sog. Ewigkeit der Staatenvereine hat.

Uebrigens wollen wir noch daran erinnern, dass nach der unter c. erwähnten Bedingung weder die Auflösung des Zollvereins, noch der Austritt eines einzelnen Mitgliedes ohne Preussens Einwilligung rechtlich möglich gewesen wäre (vergl. Anm. 138). Wie konnte Hansemann die Hoffnung hegen, dass die übrigen Glieder des Zollvereins auf diese Bedingung eingehen würden?! Das bisherige Verhalten mehrerer Zollvereinsregierungen gegen Preussen vermochte eine solche Vertrauensseligkeit durchaus nicht zu rechtfertigen.

Einer der gründlichsten Kenner des Zollvereins, Herr von Thielau, empfiehlt als die wichtigste unter den wünschenswerthen Reformen desselben, »die Zollvereinigungsverträge bei der (damals noch) bevorstehenden Erneuerung derselben auf immer abzuschliessen«. Zur Begründung dieses Vorschlags sagt er: »Bei dem ersten Versuche einer solchen Vereinigung ohne Beispiel in der Staatengeschichte aller Länder war es unbedingtes Gebot vernünftiger Vorsicht, sich noch nicht für immer zu binden, bevor eine Erfahrung über die praktische Anwendung der anscheinend künstlichen Maschine erworben war. Auch im Jahre 1841 erschien der Vorbehalt der Kündigung nach 12 Jahren noch gerechtfertigt: einer Seits, weil die günstige Erfahrung von neun Jahren [231]) doch zu kurz war, um schon jetzt aus dem Brautstande in die unauflösliche Ehe zu treten; anderer Seits, weil der gleichzeitige Beitritt Braunschweigs unter Umständen stattfand, welche die complicirtesten Verwickelungen mit dem hannoverschen Nachbarlande herbeiführten und einen Zustand an der neuen Vereins-Grenzstrecke bedingten, der auf die Dauer unhaltbar und nur durch Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein abzustellen war.«

»Nachdem endlich im Jahre 1853 diese Vereinigung bewerkstelligt worden, blieb auch darüber eine erste praktische Erfahrung zu machen; aber jetzt, nachdem der Verein im Ganzen die Probe der Erfahrungen durch ein Menschenalter bestanden hat, sein Gebiet hinlänglich abgerundet und rings mit haltbaren Grenzen versehen ist, muss der vorsichtigste Zauderer es aufgeben, die unwiderrufliche Bindung zu dem Vereinigungs-Vertrage mit haltbaren Gründen zu beanstanden.«

»Der Vorbehalt der periodischen Kündigungen würde nur noch den Sinn haben, dem liberum veto in seinen schädlichen Wirkungen die äusserste Spitze abzubrechen durch die Möglichkeit, dessen Missbrauch an dem einen oder anderen Staate nach je 12 Jahren mittelst der dann wieder auflebenden freien Hand entgegenzutreten und denselben sogar mit dem Ausschluss von der Gemeinschaft zu bestrafen, zu welchem, wie man sich gestehen muss, es doch niemals kommen könnte. Auch diesen Sinn würde der Vorbehalt durch Aufhebung des liberum veto verlieren. Von jeder anderen Seite bietet die periodische Erneuerung der Verträge nur die grössten Nachtheile

---

231) Würde richtiger heissen: von sieben, bezüglich fünf Jahren; denn der deutsche Zollverein war 1834 gegründet worden und mehrere Staaten, namentlich Baden, Nassau und Frankfurt, waren ihm erst 1835 und 1836 beigetreten.

dar, nämlich Wiederkehr einer mehrere Jahre andauernden Unsicherheit für Handel und Gewerbe über das, was sich aus der Uneinigkeit der Regierungen, die sich erfahrungsmässig allemal bei dieser Gelegenheit prononcirt und allemal durch ausservereinsländische Intriguen geschürt wird, entwickeln könne und werde; eine Aufregung aller Classen und die Nahrung der Unzufriedenheit mit den Regierungen im Volke [232]).«

Niemand wird läugnen, dass die Kündbarkeit der Zollvereinsver-

---

232) Der Zollverein Deutschlands und die Krisis, mit welcher er bedroht ist. Heft II S. 34 f. Auch Klingelhöffer a. a. O. S. 98 f. fordert die Unkündbarkeit der Zollvereinigungsverträge sehr entschieden, doch nur dann, wenn die Organisation des Zollvereins auf einer anderweiten Grundlage stattgefunden habe, und insbesondere das jetzige Erforderniss der Stimmeneinhelligkeit beseitigt sei; denn er sagt: „Es muss dem Zollvereine durch die Unkündbarkeit der Verträge diejenige Stetigkeit und Garantie seiner Dauer beigelegt werden, welche er nicht entbehren kann, ohne sich selbst aufzugeben." Richtiger würde Klingelhöffer gesagt haben: Die Kündbarkeit der Zollgemeinschaft unter den bisherigen Zollvereinsstaaten kann nur durch die Gründung eines unauflöslichen Bundes beseitigt werden, welcher den Zollverein als ein Surrogat für das, was der bisherige deutsche Bund hinsichtlich der Zoll- und Handelseinigung nicht zu leisten vermochte, überflüssig machen würde.

Herr Rentzsch, Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre, Artikel „Zollverein" S. 1101 sagt: „Ein weiterer Fehler besteht in der Kündbarkeit der Zollvereinsverträge. Die Staaten des deutschen Zollvereins sind sämmtlich deutsche Staaten, vereinigt durch das zur Zeit nur lose Band der Bundesacte. Politisch gehören sie bereits zusammen. So lange aber die wirthschaftliche Untrennbarkeit (!!) nicht zum Beschluss erhoben wird, so lange wird auch bei der jedesmaligen Erneuerung der Verträge, ebenso wie bei jeder tiefer eingreifenden Aenderung der Verfassung oder der Tarife, der Zwiespalt von Neuem sein Haupt erheben. Darf schon vom politischen Standpunkte aus verlangt werden, dass die deutschen Staaten, ähnlich etwa wie die Schweizer Cantone, ihr Zoll- und Handelsgebiet für ein auf ewige Zeiten hinaus unauflösliches betrachten, so muss dies die deutsche Industrie fast mit noch grösserem Rechte aus rein wirthschaftlichen Gründen fordern."

Durch ein so allgemeines und verschwommenes Gerede über das, was wünschenswerth erscheint, kann die Streitfrage über die Kündbarkeit der Zollvereinigungsverträge offenbar nicht gelöst werden. Da der deutsche Bund sich nicht nur als unfähig erwiesen hat, irgend etwas für die Zoll- und Handelseinigung der deutschen Staaten zu leisten, sondern auch mehrere Staaten umfasste, welche dem Zollvereine nicht angehörten, so bleibt es unbegreiflich, was die Hinweisung auf denselben bedeuten soll. Wenn aber verlangt wird, dass die deutschen Staaten wie die schweizer Cantone in eine unauflösliche Zollgemeinschaft treten sollen,. so liegt darin der schlagende Beweis, dass Herr Rentzsch niemals das Bedürfniss gefühlt hat, sich den Unterschied zwischen einem Zollverein und einer Zollgemeinschaft zufolge einer Bundesverfassung klar zu machen; denn sonst würde er eingesehen haben, dass die Künd- oder Unkündbarkeit der Zollgemeinschaft unter mehreren Staaten mit jenem Unterschiede wesentlich zusammenhängt.

träge mit grossen Nachtheilen verbunden sein könne (vergl. oben S. 255 f.); allein es fragt sich, ob sie im Wesen eines Zollvereins liegt oder nicht, und im ersteren Falle als eine Unvollkommenheit desselben ertragen werden muss, wenn man die Vortheile geniessen will, die eine solche Vereinigung souverainer Staaten gewährt. Wir sind entschieden dieser Ansicht und hoffen, dieselbe durch unsere bisherige Untersuchung hinreichend gerechtfertigt zu haben. Nicht blos bei der ersten Gründung von Zollverbänden, namentlich Zollvereinen, war, wie Herr von Thielau bemerkt, der Abschluss derselben auf einige Jahre ein Gebot der Klugheit, sondern die Kündbarkeit der Verträge, auf welchen Zollverbände beruhen, liegt im Wesen derselben. Der Zweck eines Zollverbandes ist ein besonderer und ganz bestimmter, denn er besteht in der Herstellung des freien Verkehrs wenigstens als Regel unter souverainen Staaten durch Annahme eines gemeinschaftlichen Zollsystemes. Würde eine solche Vereinigung für immer abgeschlossen, so hätten die verbundenen Staaten auf wesentliche Souverainetätsrechte für immer verzichtet, während sie bei einem Abschluss auf bestimmte Zeit nur in eine Beschränkung derselben für die Dauer der Vertragsperiode in so weit willigen, als es zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes nothwendig ist.

Gesetzt aber auch, man wäre anderer Meinung, so würde noch immer die weitere praktische Frage zu beantworten sein: ob die Vereinsstaaten die Kündbarkeit aufgeben wollen und können? Der vortreffliche Mann, welcher sich so entschieden gegen dieselbe erklärt, behauptet, dass »sie, so lange Einstimmigkeit der Vereinsglieder zu jeder Aenderung in der Zollgesetzgebung erforderlich sei, nur noch den Sinn habe, dem liberum veto die äusserste Spitze abzubrechen; diesen Sinn aber würde sie durch Aufhebung des liberum veto verlieren«. Dieser Ansicht können wir nicht beistimmen, selbst wenn die von dem Vertheidiger derselben vorgeschlagene Art der Stimmenvertheilung ausführbar wäre, was wir aus den früher angeführten Gründen sehr bezweifeln; denn auch unter dieser Voraussetzung hat die Kündbarkeit der Verträge nicht nur eine grosse Bedeutung, sondern erscheint uns unentbehrlich. Herr von Thielau bemerkt da, wo er die Entscheidung durch Stimmenmehrheit über gewisse Angelegenheiten des Zollvereins dringend empfiehlt, ausdrücklich: »Selbstverständlich würden die Vereinbarungen, welche den ausdrücklichen Inhalt des Vereinigungs-Vertrags ausmachen, durch die Majoritäts-Beschlüsse nicht geändert werden dür-

fen[233]).« Aenderungen in den Grundverträgen sind also auch nach der unzweifelhaft richtigen Ansicht des Herrn von Thielau nur mit Einwilligung aller Betheiligten möglich. Bis jetzt haben sie aber bei jeder Erneuerung der Vereinigungsverträge mehr oder weniger stattgefunden und jedesmal ist ihnen eine eventuelle Kündigung von Seite Preussens vorausgegangen[234]).

Schwerlich ist Jemand kühn genug, alle Aenderungen der Grundverträge in der Zukunft für überflüssig, oder doch die wünschenswerthen mit Einwilligung aller Betheiligten für leicht durchführbar zu halten. Wenigstens würde diese Ansicht mit den bisherigen Erfahrungen im deutschen Zollvereine im schneidendsten Widerspruche stehen. Die eventuelle Kündigung bleibt das einzige rechtliche Mittel, den hartnäckigen Widerstand einzelner Vereinsglieder gegen nothwendige, oder doch den meisten Vereinsregierungen als sehr nützlich erscheinende Aenderungen in den Zollvereinigungsverträgen zu überwinden. Preussen könnte diese Waffe nicht entbehren, selbst wenn es ihm noch so leicht gemacht würde, bei der Entscheidung über Aenderungen in der Zollgesetzgebung die Majorität zu erlangen. Gerade die bisherigen Erfahrungen, nach welchen seine Anträge auf Abänderungen des Vereinigungsvertrages fast immer einem entschiedenen Widerspruche von dieser oder jener Seite begegneten, machen es ihm, so lange es nur im Zollverbande mit einer Reihe kleinerer Staaten sich

---

233) A. a. O. Heft II S. 11.

234) Da diese Behauptung hinsichtlich der ersten Erneuerung des Zollvereins im Jahre 1841 auffallen möchte, so muss ich zur Rechtfertigung derselben eine im ersten Artikel Bd. II S. 399 leider übersehene Thatsache nachträglich erwähnen. Herr Geheimrath Thon in Weimar hat die Güte gehabt, mich auf dieselbe aufmerksam zu machen. Zu meiner Entschuldigung kann ich nur anführen, dass diese Thatsache in keiner Schrift über den Zollverein erwähnt ist. Die erste Erneuerung des Zollvereins fand unter folgenden Umständen statt: Preussen erklärte in einer Note an die übrigen Vereinsregierungen vom 17. December 1839, dass es die damals bestehenden Zollvereinigungsverträge nicht unverändert in eine neue Periode übergehen lassen wolle. Es vermied zwar das Wort „Kündigung", aber es bezog sich auf die mit dem letzten December 1839 ablaufende Kündigungsfrist und bezeichnete diejenigen Punkte, deren Erledigung nothwendig dem Uebergange in eine neue Vertragsperiode vorausgehen müsse. Diese Punkte waren Gegenstand der Verhandlungen, die zum Abschlusse der Verträge vom 8. Mai 1841 geführt haben. Die erste Erneuerung der Zollvereinigungsverträge war also ebenso wie die beiden folgenden, wenigstens dem Wesen nach, mit einer eventuellen Kündigung derselben verbunden; aber diese wurde nicht wie jene durch eine Krisis verursacht, weil sich im J. 1841 der Zollverein noch in den Flitterwochen befand.

befindet, unmöglich, das Recht zur periodischen Kündigung aufzugeben [235]).

Aber auch die anderen Vereinsglieder, namentlich mehrere Mittelstaaten, Bayern an der Spitze, würden sich schwerlich entschliessen, die Zollvereinigungsverträge für immer abzuschliessen.

---

235) Der hohe Werth, welchen die Kündbarkeit der Zollvereinigungsverträge für die preussische Regierung hat, ist durch die Ereignisse des Jahres 1866 auf's Neue schlagend bewiesen worden. In allen Friedensverträgen mit den süddeutschen Zollvereinsstaaten wurde die Fortdauer der Zollvereinigungsverträge von Preussen nur vorläufig und unter mehreren Vorbehalten zugestanden. Die betreffenden Bestimmungen lauten beispielsweise im Artikel VII des Friedensvertrages zwischen Preussen und Bayern vom 22. August 1866: „Die hohen Contrahenten werden unmittelbar nach Abschluss des Friedens wegen Regelung der Zollvereinsverhältnisse in Verhandlung treten. Einstweilen sollen der Zollvereinigungsvertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Kriegs ausser Wirksamkeit gesetzt sind, vom Tage des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags an mit der Massgabe wieder in Kraft treten, dass jedem der hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Aufkündigung von sechs Monaten ausser Wirksamkeit treten zu lassen."

Mag man darüber streiten, ob diese Friedensbedingung vom juristischen Standpunkte sich rechtfertigen lasse (was Reyscher, Die staatsrechtlichen Folgen des deutschen Kriegs S. 51 f. bezweifelt), so ist doch so viel klar, dass die süddeutschen Staaten nur nothgedrungen auf dieselbe eingingen und dass Preussen aus sehr triftigen politischen Gründen auf derselben bestand. Durch die vorbehaltene sechsmonatliche Kündigung erhielt es einerseits freie Hand, mit den Staaten, welche dem norddeutschen Bunde beigetreten waren, durch die Verfassung desselben eine vollkommnere Zoll- und sonstige Steuergemeinschaft zu begründen, als sie bisher durch den Zollverein bestand, und andererseits wurde es ihm sehr erleichtert, bei den Verhandlungen wegen Regelung der Zollvereinsverhältnisse mit den süddeutschen Staaten diejenigen Zugeständnisse von denselben zu erlangen, welche es in seinem eignen und dem Interesse des norddeutschen Bundes zu fordern für nöthig hält. Wenn die süddeutschen Staaten auf diese Forderungen nicht eingehen, so liegt es in Preussens Hand, den Zollverband mit denselben, und zwar nach kurzer Frist, zu lösen. Dabei ist zu bedenken, dass für Preussen, seitdem sein Gebiet geographischen Zusammenhang erlangt hat und es mit sämmtlichen noch bestehenden nord- und mitteldeutschen Staaten enger verbunden ist, die Ausscheidung der süddeutschen Staaten aus dem Zollverbande mit weit geringeren volkswirthschaftlichen und finanziellen Nachtheilen verbunden sein würde, als früher. Der gedachte Vorbehalt war für Preussen auch deshalb eine politische Nothwendigkeit, weil die süddeutschen Staaten, mit welchen der Friede geschlossen wurde, namentlich Bayern und Württemberg, seinen Anträgen in Zollvereinsangelegenheiten sich regelmässig widersetzt und zu denjenigen Zollvereinsgliedern gehört hatten, durch welche die beiden Krisen des Zollvereins herbeigeführt wurden. Ob und mit welchem Erfolge die preussische Regierung von dem Rechte zur sechsmonatlichen Kündigung Gebrauch machen werde, das wird die nächste Zukunft lehren. Wir hoffen jedoch, dass die Zollgemeinschaft zwischen Nord- und Süddeutschland sich

Gerade die Voraussetzung, unter welcher Herr von Thielau den Abschluss der Zollvereinigungsverträge für immer als höchst wünschenswerth betrachtet, nämlich die Einführung von Majoritätsbeschlüssen in der Zollconferenz und eine solche Stimmenvertheilung innerhalb derselben, dass Preussen nicht nur niemals überstimmt werden, sondern in der Regel die Majorität für seine Anträge leicht gewinnen könnte, würde für die übrigen Zollvereinsstaaten, vor allen die Mittelstaaten, ein neues Motiv enthalten, die Kündbarkeit der Zollvereinigungsverträge nicht aufzugeben. Gesetzt, die Mittelstaaten gingen auf die Vorschläge des Herrn von Thielau hinsichtlich der Stimmenvertheilung in der Zollconferenz ein (was wir freilich aus den angeführten Gründen für sehr unwahrscheinlich halten), so würden sie desto entschiedener an dem Abschluss der Zollvereinigungsverträge auf bestimmte Zeit festhalten, weil sie dann durch Majoritätsbeschlüsse, welchen sie sich unterwerfen müssten, nicht für immer, sondern nur für die Dauer der laufenden Vertragsperiode gebunden wären[236]).

---

nicht löse. Ob dies aber durch eine Umgestaltung der Verfassung des Zollvereins oder nur durch den Eintritt der süddeutschen Staaten in den norddeutschen Bund bewirkt werden könne, wird sich bald zeigen.

236) Uebrigens hätten sie, wenn die Zollvereinigungsverträge für immer abgeschlossen worden wären, die erwünschte Gelegenheit verloren, bei jeder Erneuerung derselben aus Gefälligkeit gegen Oesterreich der preussischen Regierung Schwierigkeiten zu bereiten. Wir wollen in dieser Beziehung an ein prophetisches Wort Kühne's erinnern. Am Schlusse seiner von uns oft citirten „Ansprache", die am 4. Januar 1853 ausgegeben wurde, sagt er S. 92: „Es ist vorauszusehen, dass die unwandelbare Politik der Coalitionsstaaten (der darmstädter) bei jeder nächsten Verstimmung zwischen den beiden deutschen Grossmächten, oder bei jeder, dieselben gemeinschaftlich heimsuchenden, grossen Schwierigkeit, wiederum ähnliche Erscheinungen, wie jüngst, für die Gewerbe veranlassen könne." Zehn Jahre später hat sich bei dem Abschluss des preussisch-französischen Handelsvertrages diese Voraussicht vollständig erfüllt.

Die gefährlichen Krisen des Zollvereins hätten durch den politischen Verstand sämmtlicher Vereinsregierungen verhütet werden können, d. h. wenn die Gegner Preussens unter denselben rechtzeitig zu der Einsicht gelangt wären, dass sie gegen den entschieden ausgesprochenen Willen dieser Macht auf die Dauer in Zollvereinsangelegenheiten doch nichts durchzusetzen vermögen. Die für die Mittelstaaten so demüthigenden Ereignisse des Jahres 1866 waren nothwendig, um sie zu einer richtigen Würdigung ihrer Macht zu veranlassen. Abgesehen von anderen Interessen Deutschlands, ist es schon im Interesse der Zollgemeinschaft unter den meisten deutschen Staaten dringend zu wünschen, dass sie nicht wieder in den alten, verhängnissvollen Irrthum verfallen.

Sehr interessant und zugleich sehr lehrreich für die deutschen Mittelstaaten, wenn sie etwa in der Zukunft auf österreichische Intriguen wieder einzugehen geneigt sein sollten, ist eine Stelle in der (Anm. 122) angeführten Abhandlung des Freiherrn von Hock (Oesterreichische Revue. Jahrg. 1864 Bd. II

So lange die Zollvereinsstaaten sich nicht entschliessen, einen Theil

---

S. 65 f.), die wir hier zugleich als eine Ergänzung unseres ersten Artikels Bd. II S. 428 mittheilen wollen.

Nachdem von Hock hervorgehoben hat, wie nachtheilig für Oesterreich der mit den darmstädter Coalirten abgeschlossene Zolleinigungsvertrag gewesen sei, fährt er fort: „Was die österreichischen Staatsmänner dennoch zur Verhandlung und zum Abschlusse eines solchen Vertrages mit den coalirten Vereinsstaaten damals bestimmte und auch in der Folge bei einer ähnlichen Spaltung des Zollvereins bestimmen könnte, war die bereits wiederholt erwähnte Ueberzeugung (vielleicht auch Täuschung?), dass derselbe durch die Rückwirkung, die er auf Preussen üben musste, dieses zur Nachgiebigkeit nöthigen, und daher gar nicht zur Ausführung kommen oder nur einige Monate dauern würde. Hiefür bürgte auch der in den Vertrag aufgenommene Vorbehalt, dass derselbe im Falle einer Ausgleichung zwischen Preussen und Oesterreich sammt den letzterem zugewandten Zollvereinsstaaten als nicht geschlossen zu betrachten sein solle. Später, namentlich als die Prätensionen Sachsens und Badens die künftige Lage Oesterreichs im Vereine so ungünstig gestalteten, dass selbst die Aussicht auf eine kurze Dauer des Vertrags die Zustimmung Oesterreichs zu demselben nicht mehr zu rechtfertigen vermocht hätte, war jene Aussicht auf eine Ausgleichung mit Preussen schon zur vollen Gewissheit geworden, und die österreichischen Bevollmächtigten traten manchem sonst Unzulässigen bei, weil sie die Rückwirkung fürchteten, welche der Abbruch der Wiener Conferenzen oder ein im Schoosse derselben entstandenes Zerwürfniss auf eine Ausgleichung geübt hätte. Der formelle Abschluss und die Unterzeichnung der Verträge erfolgte sogar zu einer Zeit, wo die Unterzeichnung des Vertrages mit Preussen schon eine beschlossene Sache war, und hatte nur den Zweck, die Conferenzen zu einem würdigen Abschluss zu bringen (?!), die Zolleinigung zwischen Oesterreich und den Zollvereinsstaaten als einen nicht erst in später Zukunft möglichen, sondern schon jetzt ausführbaren Gedanken darzuthun (??) und endlich den Wiedereintritt der coalirten Staaten in den Zollverein dadurch, dass ihnen der Eintritt in einen Zollbund mit Oesterreich gewissermassen gesichert war (?!), auch nach Aussen hin als einen freien und selbstständigen Act hinzustellen (?!). Dass übrigens die Haltung der Zollvereinsstaaten während der zweiten Wiener Conferenz nicht ohne Einfluss auf die Schritte Oesterreichs gegenüber Preussen blieb, ist nicht in Abrede zu stellen."

Unsere bescheidenen, durch Fragezeichen angedeuteten Zweifel an der Richtigkeit einiger Behauptungen des Freiherrn von Hock werden wir in einem dritten Artikel zu begründen versuchen. Hier beschränken wir uns auf die Bemerkung, dass aus dieser Mittheilung eines der sachkundigsten Staatsmänner Oesterreichs deutlich genug hervorgeht, wie sehr die Staatsmänner der darmstädter Coalition sich täuschten, wenn sie auf bedeutende Zugeständnisse von Seite Oesterreichs rechneten, welche die grossen Verluste, die der Austritt aus dem Zollvereine mit Preussen für sämmtliche Coalitionsstaaten nothwendig zur Folge haben musste, nur irgend hätten ersetzen können. Die Zugeständnisse Oesterreichs waren

ihrer Souverainetät bei der Entscheidung über ihre gemeinsamen Angelegenheiten für immer aufzugeben (was nur dann geschehen würde, wenn sie einen Bund mit Zollgemeinschaft bildeten, welcher den Zollverein überflüssig machte), so lange muss auch die Einstimmigkeit bei Aenderungen der Zollgesetzgebung und der Abschluss der Vereinigungsverträge auf bestimmte Zeit beibehalten werden[237]). In dieser Beziehung ist die Entstehungsgeschichte der Zollvereine sehr

---

gar nicht ernstlich gemeint, sondern nur diplomatische Manövres, die selbst zu der Zeit noch fortgesetzt wurden, als Oesterreich sich mit Preussen über einen Handelsvertrag bereits verständigt hatte!

Dass aber diese bittere Erfahrung die Regierungen mehrerer Mittelstaaten für die Dauer nicht gewarnt hat, ergiebt sich aus ihrer anfangs so entschiedenen und zuletzt im Sande verlaufenen Opposition gegen den preussisch-französischen Handelsvertrag, die wiederum hauptsächlich durch österreichische Intriguen, namentlich durch das sonderbare, gewiss nicht ernstlich gemeinte Project einer sogenannten deutsch-österreichischen Zolleinigung hervorgerufen wurde. (Vergl. Bd. VII S. 250 f. Anm. 36 a. E.) Es scheint den Regierungen mehrerer Mittelstaaten sehr schwer zu werden, sich in politische Nothwendigkeiten zu finden. Eine solche Nothwendigkeit ist aber, wie die Erfahrung nun schon wiederholt und auf eine für das Selbstgefühl der opponirenden Mittelstaaten nicht eben schmeichelhafte Weise gelehrt hat, die Erhaltung ihres Zollverbandes mit Preussen, so lange an die Stelle des deutschen Bundes nicht ein vollkommnerer Bund getreten ist, welcher den Zollverein überflüssig machen würde.

Aus dem Inhalte der vorstehenden Anmerkung ergiebt sich, dass dieselbe vor der neuesten Umgestaltung der deutschen Verhältnisse geschrieben worden ist, aber auch gegenwärtig erschien sie uns nicht überflüssig, obgleich manches in derselben Gesagte auf die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr passt.

237) Unter den neuesten Schriftstellern, welche die wünschenswerthe Reform des Zollvereins besprechen, gehört Seelig, a. a. O. S. 103 ff., zu den Wenigen, welche die meisten in dieser Beziehung gestellten Forderungen für unausführbar halten. Er bemerkt S. 104 sehr treffend: „Man kann gern zugeben, dass die Erfüllung dieser Forderungen (des deutschen Handelstags) im hohen Grade wünschenswerth sein mag, eben so schwierig aber muss dem unbefangenen Blicke die Verwirklichung derselben erscheinen."

„Aussergewöhnliche Verhältnisse würden dazu gehören, um diese Wünsche zu realisiren; dann aber würde es wahrscheinlich eben so leicht sein, die ganze Frage der Bundesreform in einer befriedigenden Weise zu lösen." Als Seelig im Jahre 1865 diese Worte drucken liess, hatte er, wie wir Alle, keine Ahnung davon, dass schon ein Jahr später, diese Umgestaltung der deutschen Verhältnisse erfolgen würde.

Was die ewige Dauer des Zollvereinigungsvertrages betrifft, so sagt er, mit uns übereinstimmend: „Auch jetzt noch muss es als sehr fraglich bezeichnet werden, ob die einzelnen Staaten sich dazu verstehen würden, einen unauflöslichen Vertrag dieser Art für alle Zeiten einzugehen."

lehrreich. Erst dann hielt man dieselben überhaupt für ausführbar und kamen sie zu Stande, als man eine Einrichtung gefunden hatte, durch welche die Selbstständigkeit jedes Vereinsstaates hinsichtlich der Zollgesetzgebung und Zollverwaltung so viel als möglich gewahrt wurde[238]).

Man wird vielleicht mit Herrn von Thielau und vielen Anderen einwenden, dass der Zollverein allen seinen Gliedern unentbehrlich, also der Austritt aus demselben unmöglich sei. Von den grossen Vortheilen, welche der Zollverein allen seinen Angehörigen, den Regierungen wie den Regierten sämmtlicher Vereinsstaaten, gewährt, kann Niemand inniger überzeugt sein, als wir; aber wir würden dennoch zögern, den Austritt einzelner Staaten für absolut unmöglich zu erklären; denn die Geschichte überhaupt und insbesondere die des deutschen Zollvereins liefert leider auch für die Beschränktheit des Regierungsverstandes so viele schlagende Beweise, dass man sich hüten muss, eine Regierungshandlung, welche den wahren Interessen eines Staates noch so entschieden widerspricht, für absolut unmöglich zu halten. Jeden Falles gerathen diejenigen mit sich selbst in Widerspruch, welche die Auflösung des Zollvereins für unmöglich erklären, und dennoch befürchten, dass bei jeder periodischen Erneuerung der Zollvereinigungs-Verträge eine für Gewerbe und Handel höchst nachtheilige Ungewissheit über den Fortbestand derselben eintreten werde. Ist man aber auch von der faktischen Unauflöslichkeit des Zollvereins noch so fest überzeugt, so darf man darum nicht jede wünschenswerthe Aenderung seiner Organisation als ausführbar betrachten[239]), sondern es ist sorg-

238) Vergl. unseren ersten Artikel S. 351.

239) Wie leicht manche Schriftsteller bei der Untersuchung über eine vollkommnere Organisation des deutschen Zollvereins es sich gemacht haben, beweist Klinghöffer a. a. O. S. 97 ff. Um die Mängel des deutschen Zollvereins zu beseitigen, fordert er die tiefgreifendsten Aenderungen in der Organisation desselben, ohne sich bei der Frage aufzuhalten, ob diese Aenderungen dem Wesen eines Zollvereins überhaupt entsprechen und ob in der Zusammensetzung des deutschen Zollvereins Schwierigkeiten liegen, welche die Ausführbarkeit derselben unmöglich machen oder doch wesentlich erschweren. Dann ist es freilich sehr leicht, als Reformator des Zollvereins aufzutreten. Dasselbe gilt von Herrn Rentzsch in noch höherem Grade.

Dagegen müssen wir Herrn von Thielau, dessen Vorschläge weit mehr durchdacht sind, als die Klingelhöffer's und Anderer, aber uns dennoch als unausführbar erscheinen, die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, dass er an mehreren Stellen seiner oft citirten Schrift, z. B. Heft II S. 6 und S. 30, ausdrücklich erklärt: „Die Reorganisation des Zollvereins, so wichtig sie auch sei, gehöre zu den untergeordneten Fragen und die Erhaltung desselben, selbst mit allen seinen Unvollkommenheiten, sei bei Weitem die Hauptsache; denn „die Zer-

fältig zu untersuchen, ob die Vorschläge zu diesem Zwecke mit dem Wesen eines Zollvereins überhaupt und mit der eigenthümlichen Zusammensetzung des deutschen insbesondere vereinbar seien. Nur zu oft wurde übersehen, dass ein Zollverein seinem Wesen nach niemals das leisten kann, was eine vollkommnere Bundesverfassung, als die bis vor Kurzem bestandene, für die Zoll- und Handelseinigung der deutschen Staaten zu leisten vermöchte.

Was den Zollverein trotz wiederholter Krisen zusammengehalten hat, ist nicht die in seinem Wesen liegende höchst unvollkommene Form, sondern theils die innige Gemeinschaft der wichtigsten volkswirthschaftlichen und finanziellen Interessen, welche durch ihn begründet wurde und während seines Bestandes sich immer mehr entwickelt hat; theils die in den Angehörigen aller Vereinsstaaten durch eine lange Erfahrung befestigte Ueberzeugung von dem hohen Werthe der Verkehrsfreiheit zwischen den meisten deutschen Staaten, so dass eine Regierung es nicht leicht wagen wird, in entschiedenem Widerspruche mit der öffentlichen Meinung neue Zollschranken zu errichten[240]; theils endlich das Vorhandensein der höchst seltenen Bedingungen oder Voraussetzungen, unter welchen ein Zollverein überhaupt für die Dauer bestehen und gedeihen kann. Das Letztere hoffen wir in einem dritten Artikel nachzuweisen.

---

splitterung des Zollvereins in der Richtung auf die Verbesserung habe ihre grossen Bedenken.“ Während wir dieser Ansicht des Herrn von Thielau vollständig beistimmen, ist es uns aufgefallen, dass derselbe hier den Austritt einzelner Staaten aus dem Zollverein als möglich annimmt, während er in der oben S. 340 angeführten Stelle behauptet, „dass es dazu, wie man sich gestehen müsse, doch niemals kommen könnte“.

240) Den schlagendsten Beweis für die allgemein verbreitete Ueberzeugung von dem hohen Werthe und der Unentbehrlichkeit des Zollvereins, ungeachtet der in seinem Wesen liegenden Unvollkommenheiten (wenigstens so lange nicht eine vollkommnere Art der Zollgemeinschaft unter den deutschen Staaten an dessen Stelle getreten ist), haben die neuesten Ereignisse geliefert. Der Zollverein hat nicht nur den Krieg unter seinen Gliedern, der freilich ein sehr kurzer war, überdauert, sondern selbst während desselben thatsächlich fortbestanden. Auch in diesem Falle hat sich der alte Spruch bewährt: Das Wahre ist nicht immer wahrscheinlich.

Es ist interessant, mit der eben erwähnten merkwürdigen Thatsache die mannigfachen Erschwerungen des in- und ausländischen Verkehrs der Vereinigten Staaten von Amerika, welche durch den mehrjährigen grossen Bürgerkrieg eintraten, sowie die Zölle und sonstigen Abgaben, die während desselben ausnahmsweise im Innern erhoben wurden, zu vergleichen. Nähere Auskunft darüber giebt das vor Kurzem erschienene ausgezeichnete Werk: Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika. Von Dr. Carl Freiherrn von Hock. Stuttgart 1867. S. 149 ff.

Zur Bestätigung des Gesagten wollen wir an die merkwürdige Thatsache erinnern, dass bis jetzt kein einziger Staat aus dem deutschen Zollvereine ausgetreten ist, obgleich einem jeden nun schon dreimal die Kündigung vollkommen frei stand und zweimal die Erneuerung der Zollvereinigungs-Verträge sogar mit einer gefährlichen Krisis verbunden war. Was die particularen Zollvereine betrifft, welche dem deutschen Zollvereine vorausgingen oder eine Zeit lang neben ihm bestanden, so bietet der Austritt Braunschweigs aus dem Steuervereine im Jahre 1841 das einzige Beispiel dar; aber er geschah nur in der Absicht, dem deutschen Zollvereine beizutreten, und in der Hoffnung, die übrigen Staaten des Steuervereins, zunächst Hannover, zu demselben Schritte zu bestimmen[241]). Die Auflösung des bayerisch-württembergischen Zollvereins wie des Steuervereins erfolgte erst dann, als sämmtliche Staaten, welche diesen beiden particularen Vereinen angehörten, es ihren Interessen entsprechend fanden, dem grossen deutschen Zollvereine beizutreten[242]). Kein einziger deutscher Staat, welcher sich dem Zollsysteme eines anderen ganz oder theilweise anschloss, hat bis jetzt dieses Verhältniss gelöst, obgleich die Verträge, auf welchen diese Zollverbände beruhen, schon wiederholt erneuert und in mehreren wichtigen Punkten, namentlich in Bezug auf die Gemeinschaft der inneren Verbrauchssteuern, abgeändert wurden. Nur Parma und Modena sind aus dem Zollverbande mit Oesterreich nach kurzer Zeit wieder ausgeschieden[243]).

Unsere über das Wesen eines Zollverbandes und insbesondere eines Zollvereins entwickelten Ansichten werden aber erst dann vollkommen deutlich werden und hoffentlich Beistimmung finden, wenn wir das Wesen einer Zollgemeinschaft unter mehreren Staaten zufolge einer Bundesverfassung untersucht und den Unterschied derselben von den bisher besprochenen beiden Arten eines Zollverbandes nachgewiesen haben.

---

241) Vergl. den ersten Artikel Bd. II S. 399 f.
242) Vergl. den ersten Artikel Bd. II S. 363 ff.
243) Vergl. Bd. VII S. 231.

(Fortsetzung folgt.)

# Litteratur.

VI.

**Die statistische Bedeutung der Volkssprache als Kennzeichen der Nationalität** von Richardt Böckh. Berlin 1866. (Separat-Abdruck aus der Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft.)

**Sprachkarte vom preussischen Staat,** nach den Zählungs-Aufnahmen v. J. 1861 im Auftrage des Königl. statistischen Bureaus bearbeitet von Richardt Böckh.

Die gleichzeitige Besprechung der beiden obigen Erscheinungen ist durch ihren engen Zusammenhang geboten. Die Schrift kämpft für die volle Werthschätzung der Volkssprache auf dem Gebiete der Statistik und entwickelt zugleich die richtigen und wichtigen Principien für ihre Benutzung — die Karte ist die Farbendarstellung dieser Principien, die practische Ausführung der entwickelten Theorie.

Es kann in der Statistik die Ansicht als ein Axiom angesehen werden, dass die Sprache das eigentlich wahre Kriterium der Nationalität bildet. Je mehr man aber täglich beobachten kann, dass dieses Axiom im weitern Kreise seine Anerkennung erst noch erringen muss, desto bedeutsamer wird die obige Schrift, welche in sehr kritischer Weise die babylonische Verwirrung in den obwaltenden Ansichten charakterisirt und die leitenden Gesichtspunkte klar darlegt. Die jetzt so wichtige und neu hervorgetretene Frage „der natürlichen Grenzen", so ernst sie auch bisher bekämpft worden, sinkt unter den Deductionen des Verfassers zu einem antiquarischen Curiosum herab. Denn in der That: „streng genommen gibt es so wenig natürliche Grenzen, als es eine Linie in der Natur gibt". Wer wird denn behaupten wollen, der Rhein z. B. scheide die Deutschen und Franzosen? Wer nur einen oberflächlichen Blick auf das Wesen dieser beiden Nationen wirft, der wird finden, dass ganz andere, tieferliegende Dinge sie scheiden, als die spiegelklare Fluth des Rheins. Man gedenke der Charakteristik von Gervinus über jenes Volk — „schwankend zwischen Katholicismus und Protestantismus, zwischen Religion und Freigeisterei. Im Staate grenzen seine Zustände bald an Absolutie, bald an Anarchie. Es hegt despotische Ordnungen unter jeder Regierungsform, und übt dagegen den Brauch der Revolution wie ein Recht.... Die jüngern Schulen seiner Bewegungsmänner schwanken in ihren Neigungen ganz so, wie die Geschichte des Volks im Grossen.... Sie suchen ein übergrosses Mass von Freiheit und unterwerfen zuletzt Alles einer römischen Dictatur ..., sie verkünden Brüderlichkeit und bekämpfen, was selbst der Wilde schützt, Eigenthum und Familie. Sie führen das Christenthum im Munde und feiern die Orgien der Mord- und Raubsucht." Fügen wir jenen von Cäsar an den alten Galliern beobachteten Charakterzug des ridendo fidem frangere noch hinzu, so kann man sagen:

diese und andere unnatürliche Eigenschaften der Franzosen bilden die natürlichen Grenzen zwischen ihnen und den Deutschen, aber nicht der Rhein.

Ebenso wie von der natürlichen oder historischen Zusammengehörigkeit weist der Verf. auch von der Staatsangehörigkeit, den Eigenthümlichkeiten des äussern Volkslebens, der Körperbeschaffenheit u. s. w. nach, dass sie keine Merkmale der Nationalität sind, und charakterisirt sodann, wie sich die nationale Einheit in der Volkssprache darstellt. Die Sprache ist ihm das unverkennbare Band, welches alle Glieder einer Nation zu einer geistigen Gemeinschaft verknüpft; in der ersten menschlichen Gemeinschaft durch das Bedürfniss des gegenseitigen Verständnisses erzeugt, bewirkt sie fortdauernd die Möglichkeit dieses Verständnisses. Das Kind, bei der Geburt schon mit solchen körperlichen Anlagen begabt, die es für den Gebrauch der Sprache der Eltern gleichsam vorbereiten, empfängt mit der Sprache des Hauses die erste Besonderheit des menschlichen Lebens; in ihr erfreut es sich des menschlichen Ausdrucks und damit des Bewusstseins; in der Familiensprache entwickelt es die Fähigkeit, zu denken.

Es werden dann weiter die Grundsätze für den Begriff der Sprache als nationales Kriterium festgestellt, die sich einmal auf den Gegensatz zwischen Sprache und Dialekt, und dann auf den Gegensatz zwischen der Nationalsprache (Familiensprache, Volkssprache) und der Cultursprache (Schriftsprache, Landessprache) beziehen. In Ansehung des zweiten Gegensatzes ergibt sich der Grundsatz, dass eine Sprache als nationale Besonderheit anerkannt werden muss, sobald sie von einem Volke als dessen Familiensprache gesprochen wird. Es ist dabei gleichgiltig, ob dieselbe als Schriftsprache irgend entwickelt ist und als solche bei demselben in Anwendung gebracht wird. Denn sonst würden ja nicht allein alle Diejenigen zu keiner Nation gehören, deren Sprache noch nicht eine derartige Entwickelung erfahren hat, sondern es würde auch bei denjenigen Individuen, welche des Schreibens nicht kundig sind, kein Kennzeichen der Nationalität vorhanden sein.

Der Verf. hebt auch sehr nachdrücklich die ethischen Seiten der Sache hervor. Das Identificiren der Sprache und Nationalität scheint ihm ein deutscher Gedanke; im deutschen Volke ist diese Anschauung am klarsten hervorgetreten, einerseits in Folge der ideelleren Richtung seines Volksgeistes, andererseits weil ihm die sichtbaren Grundlagen fehlten, an welche derselbe so leicht wie andere Völker einen Begriff der Nationalität anschliessen konnte. Es ist in der That charakteristisch, dass das Lied von E. M. Arndt, welches man die „deutsche Nationalhymne" genannt hat, dass also die deutsche Nationalhymne mit der Frage beginnt: Was ist des Deutschen Vaterland? Eben weil aber der Gedanke ein deutscher sei, soll auch der Deutsche seine Würde darin finden, die Achtung vor jeder Form des menschlichen Geistes zu lehren und zu beweisen. Es sei undeutsch und schon deshalb verwerflich, wenn unter Hinweis auf Massregeln, welche von der französischen Regierung im Elsass getroffen sind, die Anwendung gleicher Massregeln zur Germanisirung polnisch redenden Ortschaften des preussischen Staats in Vorschlag gebracht werde. Der deutsche Stamm bedürfe zu seiner Entwickelung so wenig einer künstlichen und gewaltsamen Einfügung des fremden, als die deutsche Sprache der immerwährenden Ueberhäufung mit fremden Wörtern bedarf. Wohl aber bedarf die Nation des Festhaltens an der eigenen Sprache, denn sie ist es, in der der

gemeinsame Geist sich offenbart hat und täglich offenbart. Mit dem Bewusstsein der verbindenden Einheit ist die Kraft der deutschen Nation eine festbegründete; mit dem Vorhandensein desselben erstreckt eine jede Persönlichkeit, welche Trägerin eines deutschen Gedankens ist, ihr geistiges Gebiet mit Nothwendigkeit auf Alle, welche diese Sprache reden. „Die Werthschätzung der Muttersprache," so schliesst der Verfasser, „ist ein erstes Bedürfniss unserer Nation. Muss sie, die andern Nationen instinctiv stärker beiwohnt, von dem Volke der Denker erst als eine Frucht seiner Bildung gewonnen werden, so hat das deutsche Denken sie auf allen seinen Gebieten zu fördern und so alle Deutschen der Quelle zuzukehren, aus welcher ihr eigner Volksgeist unerschöpflich sprudelt."

Mit dem Buche des Verf. ist eigentlich nach Obigem auch seine Karte gelobt. Es sei deshalb im Bezug auf die Darstellung nur hervorgehoben, dass sie die erste Sprachkarte ist, welche die Mischungsverhältnisse der Sprachen darstellt und insofern die Ausdehnung, die Expansivkraft jeder einzelnen Nationalität ersehen lässt. Dies ist namentlich von grosser Wichtigkeit für das Grossherzogthum Posen, insbesondere für den überwiegend polnischen Theil desselben, wo sich innerhalb der deutschen Inseln viele gemischte Punkte finden; sodann in den Niemengegenden, wo das lettische Element immer mehr dem deutschen weicht. Wie die Karte die Bildung des deutschen Sprachgebietes durch das Wandern der Deutschen, d. h. die Expansivkraft der deutschen Nation klar zur Anschauung bringt, so finden sich auch in dem Werke dafür zahlreiche Beispiele, namentlich in Nordamerika, in den Slavenländern, bei den Romanen u. s. w.

In Bezug auf die Specialität der Karte ist anzuführen, dass alle Wohnplätze von 25 und mehr Einwohnern benutzt worden sind. — Ganz besonders verdient noch das kleine Kärtchen: „Die Sprachgebiete der Volksstämme, welche zum Theil dem preussischen Staate angehören," erwähnt zu werden. Dasselbe gibt trotz des kleinen Maassstabes die deutlichste Uebersicht für die Verbreitung der deutschen Nationalität bis nach Liefland und Siebenbürgen und zeigt auch nach Frankreich hin jene Begrenzung, welche jetzt die Franzosen so angreifen, die aber nie anders von den Deutschen aufgefasst worden ist, noch aufgefasst werden kann. Aus dem Angeführten ergibt sich, dass Karte wie Buch des Verf. keines Wortes weiter zur Empfehlung bedürfen; sie gehören zu den Dingen, die für sich selber reden. S.

---

VII.

**Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie.** Von Dr. Karl Thomas Richter. Wien 1867.

Man hat hier entschieden ein Buch vor sich, welches mit vielem Geist geschrieben ist. Der Verf. analysirt vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkt die Aufgabe, welche der Kunst und Wissenschaft auf dem Gebiete der Gewerbe und Industrie zufällt. Er zerlegt zu diesem Zweck seinen Stoff in drei Abtheilungen: die erste behandelt die Geschichte der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie; die zweite die Erhaltung und Erziehung der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie; die dritte das Recht der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie.

Der geschichtliche Theil gibt einen vortrefflichen Abriss der Entwickelung von Wissenschaft und Kunst im grossen Organismus des Culturlebens, mit dem der Verf. wohl einen vortheilhafteren Eindruck erzielt hätte, wenn er die Dinge mehr für sich selber hätte reden lassen. Er trägt zu viel in die Entwickelung hinein und ist deshalb von einer gewissen Effecthascherei nicht ganz freizusprechen. Die Maschine z. B. gestattet natürlich bei dem mechanischen Charakter ihrer Arbeit eine genaue Berechnung ihrer Leistungsfähigkeit. Deshalb heisst es von ihr: „Die Maschine ist die Wahrheit in der Arbeit, .... sie lässt ihre Thätigkeit berechnen, nach ihrer Art und ihrer Menge und mit Genauigkeit ihre Posten vorherbestimmen. Dadurch wird die Maschine zur Vorsehung in der menschlichen Arbeit. Und mit ihrer Wahrheit und ihrer Vorsehung ist sie die Wissenschaftlichkeit der modernen Arbeitsbewegung oder die Wissenschaft in der Arbeit." Das sind zu Deutsch Redensarten und recht bedenkliche Redensarten, weil sie die Wirkung mit der Ursache verwechseln. Ohne sie und andere hätte ich das Buch höher geschätzt.

Der zweite Theil entwickelt in übersichtlicher Weise die Entstehung aller jener Institute, welche den Zweck haben, die Hilfsmittel der Kunst und Wissenschaft den Gewerbetreibenden zugänglich zu machen. Wir sehen die Gewerbevereine entstehen, die gewerblichen Museen und Ausstellungen, die Gewerbeschulen und Kunstgewerbeschulen u. s. w., und es gewährt Interesse, zu beobachten, in welcher Mannigfaltigkeit der leitende Gedanke aller dieser Institute zu Tage getreten und welche grossartige Anstrengungen in den verschiedenen Staaten gemacht worden sind, die Ausbildung der Gewerbetreibenden zu fördern.

Entschieden von der bedeutendsten Tragweite ist der dritte Theil des Werkes, welcher von dem Recht der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie handelt. Er gibt zunächst eine Geschichte des geistigen Eigenthums und zwar auf dem Gebiete der Wissenschaft, der höheren Kunst und der Industrie. In letzterem Gebiet tritt das geistige Eigenthum als Erfindung und Entdeckung, als Muster und als Marke auf. An diese geschichtliche Entwickelung schliesst sich eine Charakteristik der europäischen Gesetzgebung für Erfindungen, Muster und Marken, sodann eine Construction des Rechtsbegriffs an, welcher im Werth des Schutzes von Erfindungen, Mustern und Marken massgebend ist. Dieser Theil ist in der That vortrefflich; klar und sachgemäss entwickelt er an der Hand der Geschichte, wie Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie als Werthfactoren auftreten. Im Verkehr entscheidet über ihren Werth das wirthschaftliche Bedürfniss, Angebot und Nachfrage, kurz, alle jene Gesetze, welche den Verkehr und Werth überhaupt beeinflussen. So werden Kunst und Wissenschaft zu productiven Thätigkeiten, zu deren Ausübung Kapitalsanlagen nöthig sind. Das Ziel jeder Kapitalsanlage aber ist Interessenbildung und Wiedererzeugung des Kapitals, weil nur dadurch die bürgerliche Stellung und Sicherheit des Einzelnen begründet werden können. Die ganze Entwickelung culminirt also in der Frage: wie erzielen Kunst und Wissenschaft im Verkehrsleben die Geltendmachung ihrer Erwerbskraft? Die Antwort auf diese Frage ist: durch Schutz ihrer Erzeugnisse, insoweit sie geistiger Natur sind, d. h. also insoweit sie als Erfindung oder Entdeckung, als Muster und Modell und als Marke auftreten. Jemand den legitimen Genuss der Früchte seiner Arbeit sichern, heisst die Arbeit selbst beleben und die Nacheiferung anregen, welche das mächtigste Agens für den

Fortschritt ist, heisst die Entwickelung der nationalen Prosperität unterstützen, für welche ja die Industrie eine der wichtigsten Quellen bildet. In Frankreich sind Kunst und Wissenschaft auf dem Gebiete der Industrie am frühesten geschützt worden, ja sogar früher als die reine Wissenschaft und die höhere Kunst. Der Verf. behauptet das Gegentheil, ist aber im Bezug darauf im Irrthum. Das erste Gesetz des geistigen Eigenthums ist vom J. 1791, für die Industrie geben schon die Lettres patentes vom 1. October 1737 einen Schutz, allerdings zunächst blos für die Zünfte der Stadt Lyon, welche in Gold, Silber und Seide arbeiten; sie sind bei Richter nicht erwähnt, ebensowenig der Arrêt du conseil vom 17. Juli 1787, der in seiner Vorrede schon die grosse Bedeutung des Musterschutzes für Frankreich in sehr klarer Weise hervorhebt. Es heisst darin unter Anderem: „Sa Majesta aurait reconnu que la supériorité qu'ont acquise les manufactures de soiries de son royaume est principalement due à l'invention, à la correction et au bon goût des dessins; que l'émulation qui anime les fabricants et les dessinateurs s'anéantirait, s'ils n'étaient assurés de recueillir les fruits de leurs travaux; que cette certitude, d'accord avec les droits de la propriété, a maintenu jusqu'à présent ce genre de fabrication, et lui a mérité la préférence dans les pays étrangers.“ Da sind die Principien bereits klar hingestellt, welche der französischen Kunstindustrie ihre Kraft geben und jene ameisenartige Regsamkeit in Paris erzeugten, wo die Kräfte ebendeshalb unerschöpflich sind, weil das Recht der Arbeit durch den Schutz des Gesetzes unantastbar ist. Dort führt, wie der Verf. sehr richtig ausführt, der Künstler kein einsames, von der Menge wenig beachtetes Leben, wie in Deutschland, da erlahmt sein schöpferischer Geist nie. Bestrebt, eine tausendfältige Vervielfältigung zu erzielen, ist er der selbständige Erzieher des Schönheitssinnes in tausend Arbeitern und findet in dem Bedürfniss, das er so erzieht, durch den Schutz des Gesetzes auch die Macht zur Befriedigung desselben und zur Gewinnung des eigenen Lohns. — In der That, diese Auseinandersetzungen des Richter'schen Buches sind sehr lesenswerth. Möchte es unter den Gegnern dieser Doctrin so viel Propaganda machen, als es durch seine Klarheit in diesem Theile in der That verdient! S.

---

## VIII.

**Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart.** Nach Geschichte, Recht, Nationalökonomie und Statistik von Dr. H. A. Mascher. Potsdam 1866 (E. Döring).

Das vorliegende Buch gibt eine Geschichte des Gewerbewesens vom staatswissenschaftlichen Gesichtspunkte, d. h. gestützt auf die politisch-bürgerliche Geschichte, die Gewerbegesetzgebung, die Statistik und die nationalökonomischen Grundsätze. Es hat das unbestreitbare Verdienst, den vorhandenen Stoff zum ersten Male zu einem Ganzen zusammengefügt zu haben, ein Unternehmen, für das man dem fleissigen Verfasser jedenfalls dankbar sein muss. Der reiche Stoff ist gut gegliedert und übersichtlich und klar verarbeitet. Das Buch wird sich sicher eine allgemeine Verbreitung erkämpfen, denn es gewährt Allen, die ein Interesse am Gewerbestande, an der Geschichte der Arbeit und des Rechts der Arbeit haben, die Möglichkeit, sich über die verschiedenen, hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen leicht und rasch zu orientiren.

Es behandelt die Geschichte des deutschen Gewerbewesens in acht Abschnitten. Der erste umfasst das vorgeschichtliche Gewerbewesen und charakterisirt namentlich den wirthschaftlichen, socialen und staatlichen Urzustand, sowie die Gewerbeverfassung in den römisch-deutschen Provinzen. Der zweite behandelt das Verhältniss der Gewerbe unter der Herrschaft des Naturalsystems zur Zeit der Merowinger, der Karolinger und unter den sächsischen Königen. Im dritten Abschnitt sehen wir die Zünfte erstehen durch den Uebergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft. Er entwickelt die sociale Hebung des Gewerbestandes und die steigende politische Bedeutung der Städte, die Zunahme der Consumtion und der Production, die damit im Zusammenhang stehende Wohlhabenheit, und charakterisirt den Schutz, der den Gewerben durch die Städtebündnisse zu Theil wird. Der vierte Abschnitt behandelt die Blüthe der Gewerbe während der Zunftbewegungen im dreizehnten, vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert. Vom Anfang der Zunftbewegungen ausgehend, schildert der Verf. hier das Umsichgreifen derselben, die politischen Bestrebungen der Zünfte, die Stellung der Fürsten zu denselben, die sociale, politische, religiöse und wirthschaftliche Bedeutung der Zünfte, sowie das sociale und gesellige Leben des Gewerbestandes auf Grund seiner grossen Wohlhabenheit, die ja im Wesentlichen die Basis des damaligen Nationalreichthums bildete. Mit Recht konnte damals Machiavell sagen, Deutschland sei der mächtigste, weil reichste Staat, und was lässt sich nicht Alles aus jener Anrede des Papstes Pius II. an den Bürgerstand herauslesen? „Wo ist bei Euch,“ fragte er, „ein Gasthof, in welchem man nicht aus Silber trinkt? Welche Bürgersfrau prangt nicht mit goldenem Geschmeide? Was soll ich erst zu den Halsbändern und Pferdezäumen sagen, die aus dem feinsten Golde gemacht, oder zu den vielen Sporen und Degenscheiden, die mit Edelsteinen besetzt sind, oder zu den Ohrringen, Wehrgehängen, Panzern und Helmen, die ganz von Golde glänzen?“ Auf diesen Grundlagen erwuchs denn jener Luxus in Kleidern und Schmucksachen, jene Schwelgerei, der gegenüber obrigkeitliche Tischordnungen festsetzten, wie viel Gäste geladen und mit wie viel Schüsseln sie bewirthet werden durften. Wir lächeln jetzt über diese Luxusgesetze, über dieses Maass der leiblichen Nahrung, bedenken aber nicht, dass wir in den preussischen Schulregulativen Luxusgesetze besitzen auf einem viel bedeutsameren Gebiete, welche den Lehrern der Volksschule das Maass ihrer geistigen Nahrung vorschreiben. Wenn jene verurtheilt worden sind, wievielmehr müssen diese verurtheilt werden im Staate der Intelligenz!

Hochmuth kommt vor dem Fall! Dies Sprichwort bewährt sich auch hier. Der nächste Abschnitt schildert den Verfall der Gewerbe und das Sinken des Gewerbestandes im sechzehnten und in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts. Dem gegenüber tauchen in Frankreich zuerst veränderte staatswirthschaftliche Ansichten auf: Sully und Colbert begründen das Merkantilsystem, Quesnay das physiokratische System. Wir erfahren in diesem Abschnitt den Einfluss dieser Systeme auf Deutschland und gelangen endlich zum Industriesysteme von Adam Smith. Im siebenten Abschnitte schildert der Verf. den Uebergang zum Industrialismus unter der Herrschaft der reinen Geld- und Creditwirthschaft im neunzehnten Jahrhundert. Die Gewerbefreiheit fängt an, ihre Flügel zu regen. Die Zünfte brechen zusammen, das Grossgewerbe entwickelt sich, unterstützt von den Dampfmaschinen, den Eisenbahnen, den

naturwissenschaftlichen Entdeckungen, der Arbeitstheilung, den Banken und andern mächtigen Factoren. Aus den Trümmern erhebt sich das moderne Genossenschaftswesen, welches im letzten Abschnitt seine Darstellung findet. Derselbe charakterisirt die genossenschaftlichen Bewegungen und Resultate in England und Deutschland und gibt ein Bild der neuesten social-politischen Arbeiterbewegungen.

Ich versuchte hier in wenigen Zügen den Weg anzudeuten, den der Leser an der Hand des Buches zu durchwandern hat, und habe nur noch anzuführen, dass in einem Anhang eine ganz gute Auswahl wichtiger Quellen zusammengestellt und wörtlich abgedruckt ist. So die Ordnung der Mühlknechte in Danzig von 1365, die Rolle der Leinwebergesellen in Danzig, die Artikel der Tuchknappenbrüderschaft in Iglau von 1669 u. s. w. S.

---

## IX.

## Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

### Italien.

Obgleich uns zwei Arbeiten vorliegen über das gegenwärtige Currencysystem in Italien [1]), so haben wir uns doch zu einem Bericht hierüber nicht entschliessen können, weil die beiden Arbeiten zu wenig sichere und geordnete Thatsachen über den so überaus wichtigen Gegenstand bringen. Gewiss dürfte die Thatsache sein, dass in Italien eine solche Papiergeldentwerthung, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, trotz des überaus schlechten Standes der Finanzen des Königreichs — welche demnach auf das Geldsystem keinen zu starken Einfluss zu äussern scheinen — nicht eingetreten ist und auch nicht eintreten wird.

Im Nachstehenden geben wir zwei ausführliche Berichte über ein Bankinstitut, die grosse Sparkasse zu Mailand, und die landwirthschaftliche Production des Königreichs Italien.

#### 1) Die grösste Sparkasse in Italien.

Il nuovo bilancio delle Casse di risparmio della Lombardia. Annali universali di statistica pp. Fasc. di Dicembre 1866 p. 289 sqq.

Die Sparkasse der Lombardei (cassa di risparmio di Lombardia) mit ihren 28 Filialen ist nicht allein der Riese, il gigante, wie sie ein italienischer Schriftsteller nennt, unter den Sparkassen Italiens, sondern auch ein Muster, welches wegen der Beschaffenheit seiner Activ- und Passivoperationen und seiner Organisation Beachtung verdient.

Uns liegt ein sehr ausführlicher Bericht über die soeben veröffentlichte Bilanz derselben für das Jahr 1865 vor, und wir benutzen ihn, um nicht bloss

---

1) Del corso forzoso dei biglietti di Banca e dei suoi remedj; Memoria del prof. Baldassare Poli, letta alla classe delle scienze morali e politiche del R. Istituto Lombardo nell' adunanza dell' 8 novembre 1866, p. 233 sqq. Annali universali di Statistica, Dicembre 1866.

Le cours forcé en Italie ou un nouveau chapitre de l'histoire du papier-monnaie, par M. Pascal Duprat, ancien représentant du Peuple, p. 385 sqq. Journal des Economistes, Décembre 1866.

den Umfang, sondern auch die Art der Geschäfte und die Grundsätze der Verwaltung erkennen zu lassen.

Dieses grosse Institut wurde im Jahre 1823 gegründet. Wie die meisten Sparkassen Italiens verdankt auch die lombardische Sparkasse ihr Dasein der Wohlthätigkeit, indem eine erste Dotation von 300,000 Lire, welche in den drei Theuerungsjahren 1815—1817 aus Zuschlagssteuern erhoben worden waren, zu ihrer Einrichtung überwiesen wurde. Dieser ursprüngliche Wohlthätigkeitsfond wurde seitdem in getrennter Verwaltung gehalten und war im Jahre 1865 auf 962,206 L. angewachsen.

Die Sparkasse erwarb ausserdem aus der eigenen Geschäftsführung, aus ihren Activüberschüssen, einen ihr eigenthümlich gehörigen Reservefond, welcher im Anfang des Jahres 1865 6,307,051 L. betrug und am Schluss desselben Jahres auf die Höhe von 7,379,970 L. gestiegen war, so dass er sich in dem einen Jahr um eine Million vermehrte. Aus diesem Fond hatte die Sparkasse bereits während des Jahres 1865 die Summe von 79,500 L. zu Wohlthätigkeitszwecken aufgewendet, zumeist für Mailand und die 18 Städte und 20 ländlichen Communen der Lombardei, in denen die Filiale derselben ihren Sitz haben.

Das Vertrauen der Einleger zu der Sparkasse wuchs seit ihrer Gründung von Jahr zu Jahr. Während sie im ersten Jahre ihrer Begründung nur die Zahl von 569 Einlegern mit einer Einlagesumme von 258,510 L. aufzuweisen hatte, stieg die Zahl der von ihr ausgegebenen Einlagebücher im Anfang des Jahres 1865 auf 141,586 und die bei ihr eingelegte Summe auf 108,499,763 L. Während des Geschäftsjahres 1865 wurden zusammen 45,538,283 L. bei der Sparkasse eingelegt und 32,897,345 L. erhoben. Die Zahl der einzelnen Depositengeschäfte war 166,454; die Durchschnittseinzahlung belief sich daher auf L. 273,58. Neue Einlagebücher wurden 31,511 ausgegeben. Die Anzahl der Zurückzahlungen war 121,048, und getilgt wurden 19,396 Einlagebücher. Der Durchschnittsbetrag sämmtlicher Einlagebücher am Schluss des Jahres 1865 erreichte die Höhe von L. 818,09, ein sehr bedeutender Betrag für eine Sparkasse.

Was die Verzinsung der eingelegten Gelder anlangt, so finden wir den Zinsfuss, namentlich gegenüber dem Sparkassenzinsfuss in Deutschland und England, ungewöhnlich hoch, er ist 4 Procent. Italien, als ein kapitalbedürftiges Land, hat überhaupt einen hohen Zinsfuss, dieselbe Erscheinung, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Summe der Zinsen, welche für das Jahr 1865 an die Einleger zu zahlen war, betrug 4,600.142 L. Am Schluss des Jahres 1865 war das Kapital derselben 125,740.813 L., vertheilt an 153,701 Einleger; die Kapitalvermehrung gegen das Vorjahr war 17,241,080 L.

Vergleicht man diese Ziffern mit denen der Rechenschaftsberichte der Sparkasse zu Paris aus demselben Jahre, so findet man, dass die Sparkasse in Mailand weit bedeutender ist, als die der französischen Hauptstadt. Am Schluss des Jahres 1865 betrug die Einlagesumme bei der Sparkasse zu Paris 45,986.977 Fr. (125,740,813 L. bei der Sparkasse zu Mailand), welche 252,586 Einlegern gehörte [2]).

---

2) Nach einer eben stattgehabten Veröffentlichung im Moniteur war das Activum (der Reservefond) der sämmtlichen französischen Sparkassen (497) am Schluss

Es ist gesagt worden, dass die lombardische Sparkasse die Dimensionen einer gewöhnlichen Sparkasseninstitution, welche zunächst nur für die kleinen Leute bestimmt sei, überschreite. Was die Anlegung der Gelder anlangt, namentlich beim Hypothekengeschäft, so ist dies, wie sich weiter unten ergeben wird, nicht ungegründet, was aber die Einleger, gleichsam die vorübergehenden Actionäre der Gesellschaft, anlangt, so sind dies keine grösseren Kapitalisten. Die Sparkasse von Mailand ist keine öffentliche Bank für die wohlhabenden Classen, sondern, zum grösseren Theil wenigstens, für die kleinen Leute und die arbeitende Classe. Nach dem sorgfältigen Bericht für 1865 betrug die Anzahl derer, welche über 500 Lire (133 Thlr. 10 Sgr.) bei der Sparkasse eingelegt hatten, 1151, die der Stadt Mailand angehörten, während 56,175 Personen Einlagen unter 100 L. besassen, so dass ein Drittel der Einleger der Wahrscheinlichkeit nach sogar der ärmeren Classe angehört.

In welcher Weise wirthschaftet nun die Anstalt mit den ihr anvertrauten Geldern? Zunächst, und dies ist kein geringer Vorzug der italienischen Sparkasse, wird das ersparte Vermögen der Aermeren nicht gleich Staatsschuld, wie in England und Frankreich, sondern das Institut ist selbstständiger Verwalter der bei ihm eingehenden Kapitalien. Da gerade dieser Theil des Rechenschaftsberichts für 1865, die Veranlagung der Kapitalien, von grossem Interesse auch für deutsche Leser sein wird, so dürfte eine eingehendere Specialisirung nicht unangemessen sein. Wir schicken zunächst zur Vergleichung demselben einen Rückblick über die hauptsächliche Anlegung der Sparkassenkapitalien in den Jahren 1852 — 1856 voraus [3]).

| 31. Decbr. | Darlehen gegen Hypothek. | Oeffentliche Creditpapiere. | Darlehen gegen Verpfändung öffentl. Creditpapiere. | Verleihungen (sovvenzioni) an moralische Körperschaften. |
|---|---|---|---|---|
| 1852 | 23,192,508 L. | 4,913,448 L. | 1,485,446 L. | 527,000 L. |
| 1853 | 37,036,158 - | 5,296,384 - | 2,537,637 - | 1,397,637 - |
| 1854 | 40,283,051 - | 5,083,300 - | 1,341,621 - | 1,428,500 - |
| 1855 | 43,129,658 - | 5,446,610 - | 3,395,363 - | 774,700 - |
| 1856 | 51,207,119 - | 5,084,834 - | 4,641,203 - | 508,200 - |

Man ersieht schon aus diesem kurzen Zeitraum von fünf Jahren einestheils das schnelle Wachsthum der Anstalt, anderntheils das Bemühen derselben, in mannichfaltigerer Weise ihre Kapitalien anzulegen, als dies gewöhnlich bei Sparkassen der Fall ist. Für 1865 findet sich sogar noch die Rubrik „Wechsel“ vor.

Die gesammten Activa der Sparkasse, welche sich am Ende des Jahres 1864 mit L. 115,537,588 54 bezifferten, waren Ende 1865 auf L. 133,308,573 gestiegen, sie hatten sich demnach um L. 17,770,984 47 in diesem Jahre vermehrt. Die Passiva, welche am Schluss des Jahres 1864 L. 108,820,209 77 waren, stiegen Ende 1865 auf L. 125,928,602 75, eine Vermehrung von

---

des Jahres 1865 13,103,754 Fr. 88 C., etwa um eine halbe Million mehr, als im Vorjahr. Die eine italienische Sparkasse mit ihren Zweigen besass daher etwas mehr, als die Hälfte (7,379,970 L.) des gesammten reinen Sparkassen-Activvermögens des Kaiserreichs.

3) Er ist einer Publication von Allievi: La cassa di risparmio di Lombardia von 1857 entnommen.

L. 17,108,392 98. Der Reservefond war gegenüber den Passiven der Anstalt der Sparkasse im Verhältniss von 5,86 Procent. Von den *sieben* verschiedenen Arten der Kapitalanlage sind die Ergebnisse für das Geschäftsjahr 1865 nun folgende:

1) *Der Hypothekenverkehr der Sparkasse.* Er ist ein doppelter: Darlehen nach dem gewöhnlichen System mit bestimmten Rückzahlungsfristen, und Darlehen nach dem der neueren Zeit angehörigen System der Rückgewähr durch Amortisation.

Die Darlehen nach dem gewöhnlichen System mit bestimmten Rückzahlungsfristen beliefen sich bis zum Schluss 1864 auf die Zahl von 1374 zu dem Gesammtkapitalbetrage von . . . . . . . . . . . . . . . . . L. 73,069,289 07

Im Laufe von 1865 kommen dazu 27 neue Darlehen mit - 1,167,832 52

Aus dem Vergleich der Zahl der Darlehen mit dem Betrag der Gesammtsumme ersieht man, dass ähnlich wie bei dem Credit foncier zu Paris der kleine Grundbesitz wohl ganz unberücksichtigt bleibt. Wir empfehlen den Italienern das Studium von deutschen Hypothekenbanken, bei denen es, namentlich bei solchen, welche direct unter Staatscontrole stehen oder förmliche Landescredit-Institute sind, sehr oft statutenmässige Verpflichtung ist, auch den kleineren Immobiliarbesitz zu beleihen, und die dabei wohl etwas mehr Arbeit, aber selten durch den kleinen Besitzer Verluste haben.

Zurückgezahlt wurden 37 Darlehen mit . . . . - 2,272,290 46

In dieser Summe sind zugleich 2 Amortisationskapitalien von L. 105,000 und ein Verlustkonto von L. 53,639 81 (durch Realisation von Hypothekenforderungen).

Schluss 1865 belief sich demnach die Zahl der Hypotheken auf 1364 im Betrage von . . . . . . . . - 71,964,831 13

Was den Zinsfuss anbelangt, so war derselbe im mittleren Durchschnitt bis zu Ende 1864 4,67 Procent, er stieg im Jahre 1865 auf 4,93 Procent, indem man die Interessen des grössten Theils der Darlehen von dem bisherigen Zinsfuss von $4^{1}/_{2}$ auf 5 Procent erhöht hatte. Während am 31. December 1864 noch L. 46,230,816 07 nur $4^{1}/_{2}$ Procent gezahlt hatten, betrug am Schluss 1865 der Betrag der Darlehen zu diesem Zinsfuss nur noch L. 7,664,126 07.

Die Darlehen mit Amortisation beliefen sich von 1862 bis zum 31. December 1864 auf 39 im Betrage von . L. 3,381,150 61

Im Jahre 1865 wurden weitere 78 mit . . . . . - 3,478,250 —

contrahirt, von denen 76 Darlehen mit L. 3,371,000 in Geld und 2 mit L. 107,250 mittelst Conversion von Darlehen nach dem gewöhnlichen System in Amortisationskapitalien.

Zusammen: L. 6,859,400 61

Hierzu Einnahmen theils à Conto, theils in dem jährlichen Abtrag (annualita, Zins- und Amortisationsquote) mit - 80,422 64

Es beliefen sich demnach am Schluss 1865 die 117 Amortisationskapitalien auf den Gesammtbetrag von . . L. 6,778,977 97

Wir heben hervor die steigende Bevorzugung der Darlehen gegen Amortisation.

Der mittlere Zinsfuss dieser Kapitalien ist 4,88 Procent. Der Betrag der jährlichen Zahlung dieser Passivkapitalien beläuft sich auf L. 497,443, was im Verhältniss zum Kapital 7,25 beträgt. Die Amortisationskapitalien zusammengerechnet würden, wenn nicht à conto getilgt, in weniger als 24 Jahren erloschen sein. Ende 1865 betrugen die Hypothekkapitalien nach dem gewöhnlichen System . . . . . . . . . . . . . . . L. 71,964,831 13
und die Amortisationskapitalien . . . . . . . . . . - 6,778,977 97
sonach die Anlage in Hypotheken zusammen . . . . L. 78,743,709 10
und bilden demnach die Hauptanlage der Gesammtactiven im Betrage von L. 133,308,573 01.

2) Darlehen gegen Verpfändung von Staatspapieren.

Mit der Entwicklung der italienischen Staatsschuld wächst auch das Geschäft der Sparkasse gegen Beleihung der öffentlichen Creditpapiere. Während am 31. December 1864 1038 Darlehen ausstanden im Betrage von . . . L. 13,094,837 84
stiegen dieselben bis 31. December 1865 auf 1378 mit - 16,704,014 82
und vermehrten sich daher um 340 mit . . . . . . . - 3,609,176 98

Es wurden restituirt im Jahre 839 mit . . . . . - 15,912,738 22

Die Interessen für diese Subventionen im Jahre 1865 schwanken zwischen 5 und 6 %. Am 31. December 1865 wurden L. 7,276,556 68 verzinst zu 5 %, L. 7,870,931 44 zu 6 % und der Rest L. 1,556,526 70 zu 4 % und resp. zu 7 %.

3) Darlehen an moralische Körperschaften.

Während dieselben am 1. Januar 1865 noch L. 1,240,938 33 betrugen, waren sie am 31. December 1865 auf 13 mit L. 913,132 76 gefallen. Unter dieser Zahl sind L. 652,762 39, Schuld an den Wohlthätigkeitsfond mitbegriffen.

4) Oeffentliche Creditpapiere.

| | | |
|---|---|---|
| Die öffentlichen Effecten der Sparkasse nach dem Börsenpreise vom 31. December 1864 ergeben einen Werth von | | L. 8,105,370 12 |
| Hierzu durch weitere Erwerbungen im Jahre 1865 . . . . . | L. 3,496,190 04 | |
| und durch das Steigen des Werths einiger Kategorieen von Werthpapieren | - 121,775 33 | |
| | L. 3,617,965 37 | - 3,617,965 37 |
| Total . . . . . . . . | | L. 11,723,335 49 |
| Es mindert sich der Betrag durch Verkauf um . . . . . . . . . | L. 2,244,891 64 | |
| und durch Entwerthung einiger Kategorieen von Werthpapieren um . . | - 212,532 53 | |
| | L. 2,457,424 17 | - 2,457,424 17 |
| Sonach ergiebt sich am 31. December ein Bestand an öffentlichen Werthpapieren zum Curse dieses Tages von . . . . . . . . . . . . . . . . | | L. 9,265,911 32 |

Die öffentlichen Werthpapiere bilden 6,95 Procent der gesammten Activa der Sparkasse und ergeben für's Jahr im mittleren Durchschnitt 6,65 Procent.

Nur an einer Art derselben, an der lombardo-venetianischen Anleihe von 1850, ergab sich ein Gewinn; an den übrigen Werthpapieren, der consolidirten Schuld, den Eisenbahnobligationen und den Actien der Unternehmung des Canals Cavour, hatte die Sparkasse Verluste. Diese werden im Jahre 1866 weit bedeutender sein. Sparkassen sollten, scheint uns, sich ganz der Anlegung ihrer Kapitalien in öffentlichen Werthpapieren enthalten, am meisten aber in Ländern, wo sie, wie in Italien, grossen Werthsschwankungen ausgesetzt sind. Eine Sparkasse soll nicht speculiren! In Zeiten der Creditwirren ist ein Zweifel an der Zahlungsfähigkeit einer Sparkasse doppelt gefährlich.

| | | |
|---|---|---|
| 5) Wechsel. Schluss 1864 befanden sich im Portofolio der Sparkasse 389 Wechsel im Werthe (unter Berücksichtigung des Disconts) von . . . . . . . . . . | L. | 2,375,385 06 |
| Im Laufe von 1865 wurden discontirt 3532 mit . | - | 18,647,809 05 |
| | L. | 21,023,194 11 |
| Es gingen davon ein 2859 mit . . . . . . . . | - | 15,281,900 69 |
| und es blieben am Schluss 1865 noch zurück 1062 mit | - | 5,741,293 42 |

Der durchschnittliche Discontsatz war für 1865 L. 5,46 Procent, um 69 Centesimi geringer als im Vorjahre.

6) Schatzbons (Buoni di Tesoro). Die Schatzbons bilden den beträchtlichsten Theil des fluctuirenden Theils der Activa der Sparkasse.

| | | |
|---|---|---|
| Am 1. Januar 1865 waren vorhanden an Schatzbons | L. | 3,961,000 |
| Dazu erworben im Laufe des Jahres . . . . . | - | 21,620,357 78 |
| Total | L. | 25,581,357 78 |
| Es wurden eingezogen . . . . . . . . . . . | - | 13,681,357 78 |
| Es blieben am Schluss 1865 im Portofolio . . . | L. | 11,900,000 |

Der Zinsfuss der Schatzbons war zwischen 5 und 7 Procent und die Verfallzeit nicht geringer als 3 und nicht grösser als 8 Monate. Das Geld scheint demnach in Italien gerade noch einmal so theuer zu sein, als in England.

7) Endlich stand die Sparkasse in Contocurrent mit der Nationalbank von Italien, eine Nothwendigkeit für ihren Wechselverkehr.

| | | |
|---|---|---|
| Am 1. Januar 1865 hatte sie bei der Nationalbank einen Credit von . . . . . . . . . . . . . . . . | L. | 1,530,578 65 |
| Hierzu kamen im Laufe des Jahres weiter . . . . . | - | 8,111,910 10 |
| Die Interessen der Guthaben capitalisirt bezifferten sich auf | - | 165,664 85 |
| Totalbetrag | L. | 9,808,153 60 |
| Es wurden im Jahre 1865 von der Bank wieder entnommen | - | 6,275,610 70 |
| und es betrug demnach am Schluss des Jahres 1865 das Guthaben der Sparkasse bei der Nationalbank . . . | L. | 3,532,542 90 |

Die Einlagen bei der Bank wurden bewirkt mit L. 2,500,000 in Contanten und mit L. 5,611,910 10 durch Girirung von Wechseln auf Plätze, wo die Bank ihre Sitze oder Succursalen hat.

In welcher Weise in Italien die Besteuerung, namentlich des beweglichen Vermögens, steigt, sieht man an den Steuern, die die Sparkasse 1864 und 1865 bezahlte. Dieselben beliefen sich für 1864 auf L. 52,398 95, im darauf folgenden Jahre auf fast das Doppelte, L. 100,840 03.

Das jüngste Organ bei der Sparkasse ist ein besonderes Revisionsamt, welches ausser der Controle hauptsächlich die Redaction der Finanzsituation der Anstalt in Form einer Bilanz zu besorgen hat, bei welcher es in täglicher Rechnungs-Uebersicht die summarischen Verwaltungsresultate zu überwachen hat, eine Institution, die der mächtige Geschäftsaufschwung der Sparkassenbank nothwendig erforderte.

2) Die Agriculturbilance des Königreichs Italien. Il bilancio dell' agricoltura Italiana. (Professore Gaetano Catoni.) Annali universali di statistica etc. Fasc. di Novembre 1866. p. 187 sqq.

Wie in Frankreich so ist auch im Königreich Italien von der Regierung im vergangenen Jahre eine Untersuchung des gegenwärtigen Standes der Agriculturverhältnisse des Landes angeordnet worden. Mittelst königlichen Decrets vom 8. September 1866 hat der damalige Minister des Ackerbaues und des Handels, Cordova, eine Commission dazu berufen, welche bereits am 4. October ihre erste Sitzung hielt. Präsident der Commission ist der Marchese Emilio Bertone di Lambuy. Gleich in dieser ersten Sitzung vertheilte man die Arbeiten nach den verschiedenen Materien in sieben einzelne Kategorieen und ernannte für eine jede derselben eine besondere Untercommission.

Die Kategorieen, in welche die Arbeiten der Commission zerfallen, sind die folgenden:

1) Landwirthschaftlicher Unterricht (istruzione agraria),
2) Polizei auf dem Lande (polizia rurale),
3) Landwirthschaftlicher Credit (credito agrario),
4) Die Vertretung der Agricultur (rappresentatione dell agricoltura),
5) Oeffentliche Arbeiten in ihrer Verbindung mit dem Ackerbau (lavori pubblici nelle loro attinenze coll' agricoltura),
6) Holzkultur (selvicoltura),
7) Verhältniss der Zölle und der Consumtionssteuern zu der Landwirthschaft (rapporto dei dazii doganali e di consume con l'agricoltura).

Ein Mitglied dieser Commission, der Professor Catone, hat jetzt in einer Zeitschrift (il Sole) unter dem Titel: il Bilancio dell' agricoltura italiana eine auf statistisch-officielle Ermittlung gestützte Untersuchung veröffentlicht, deren Resultate wir dem Novemberheft der Annalen der Statistik entnehmen, welche mit zwingender Gewalt viele Illusionen der Italiener über ihr schönes Land und seine Zukunft zerstören muss. Der Verfasser selbst gesteht, dass er über die vorliegenden Thatsachen betroffen ist und sie doch nicht hinwegläugnen kann. Auf den Bodenerzeugnissen ruhten die Hoffnungen des Landes, „der schöne Himmel, das schöne Klima und der fruchtbare Boden Italiens“ tröstete über die Inferiorität des Handels und der Industrie, und jetzt ergeben die Zahlen der officiellen Statistik, dass allein für Cerealien über 100 Millionen L. jährlich an's Ausland gezahlt werden müssen, um den Ausfall für den heimischen Consum zu decken. Nach Catone würde Italien mit seiner Bevölkerung von 24 Millionen wenigstens zehn Tage im Jahre hungern müssen, ohne die Zufuhr von Lebensmitteln von auswärts.

Wir gehen jetzt nach den Annalen über zu den Zahlengruppen, welche den jüngsten Publikationen der Generaldirektion der Steuern entnommen sind.

Wir bemerken, dass bei der Ein- und Ausfuhr der Transit nicht mitgerechnet ist.

Die Handelsbewegung für 1863 und 1864 ergiebt:

| | Einfuhr. | Ausfuhr. | Mehreinfuhr. |
|---|---|---|---|
| 1863 | L. 982,293,652 | L. 700,265,636 | L. 282,028,016 |
| 1864 | - 1,092,726,341 | - 631,923,703 | - 460,802,637 |

Um so weniger tröstlich sind diese Zahlen für den wirthschaftlichen Zustand Italiens, wenn daraus diejenigen Ziffern genommen werden, welche die Bewegung der Agriculturprodukte darstellen. Catone giebt dafür folgende Zahlen an:

| | Einfuhr. | Ausfuhr. | Mehreinfuhr. |
|---|---|---|---|
| 1863 | L. 664,244,769 | L. 562,908,908 | L. 101,335,861 |
| 1864 | - 713,508,218 | - 483,648,545 | - 229,859,673 |

Diese Zahlen beweisen, dass die Produkte des Ackerbaus in Italien ungefähr $^2/_3$ des gesammten internationalen Handels und $^2/_5$ der gesammten Differenz zwischen Einfuhr und Ausfuhr ausmacht, und dass diese Differenz von 1863 zu 1864 ausnehmend gestiegen ist.

Dabei ist noch zu beachten, dass die auf Rechnung der Regierung erfolgte Einfuhr, da sie zollfrei ist, unter den obigen Ziffern keine Berücksichtigung gefunden hat. Käme diese Einfuhr noch mit hinzu, so würde sich eine noch ungünstigere Bilanz herausstellen.

Da diese Verhältnisse kaum an Wichtigkeit überschätzt werden können, denn sie sind ein Fingerzeig für die Zukunft Italiens, so geben wir eine specielle Tabelle für die einzelnen Gegenstände der Ein- und Ausfuhr, soweit sie uns vorliegen.

Die Einfuhr und Ausfuhr für 1863.

| | Einfuhr. | Ausfuhr. |
|---|---|---|
| Weine, alkoholhaltige Getränke, Oel u. s. w. | L. 36,724,407 | L. 88,959,628 |
| Früchte, getrocknet und grün . . . . . | - 5,540,562 | - 66,677,300 |
| Fleisch, frisches, gesalzenes, Wildprett u. s. w. | - 18,259,085 | - 9,646,400 |
| Fische . . . . . . . . . . . . . . . | - 18,782,157 | - 1,269,381 |
| Vieh (Pferde, Rindvieh, Schafe u. s. w.) . | - 14,931,785 | - 10,025,964 |
| Häute . . . . . . . . . . . . . . . | - 36,326,876 | - 10,732,298 |
| Hanf und Leinen . . . . . . . . . . | - 20,038,224 | - 18,834,344 |
| Baumwolle . . . . . . . . . . . . | - 101,869,909 | - 17,116,839 |
| Wolle, Haare (!) . . . . . . . . . . | - 89,643,044 | - 16,325,442 |
| Seide . . . . . . . . . . . . . . | - 183,280,822 | - 254,281,489 |
| Futter, Cerealien, Mehl (!) . . . . . . | - 121,358,305 | - 57,166,731 |
| Hölzer . . . . . . . . . . . . . . | - 17,444,533 | - 11,873,692 |

Die Einfuhr und Ausfuhr für 1864.

| | | |
|---|---|---|
| Weine, alkoholhaltige Getränke, Oel u. s. w. | L. 45,410,051 | L. 91,062,214 |
| Früchte, getrocknet und grün . . . . . | - 7,485,071 | - 63,849,455 |
| Fleisch, frisches, gesalzenes, Wildprett u. s. w. | - 20,929,691 | - 11,570,757 |
| Fische . . . . . . . . . . . . . . . | - 17,130,801 | - 1,521,840 |
| Vieh (Pferde, Rindvieh, Schafe u. s. w.) . | - 14,598,997 | - 8,466,634 |
| Häute (!) . . . . . . . . . . . . . | - 34,492,233 | - 7,713,991 |
| Hanf und Leinen . . . . . . . . . . | - 23,526,441 | - 20,810,795 |

| | Einfuhr. | Ausfuhr. |
|---|---|---|
| Baumwolle . . . . . . . . . . . . | L. 85,221,168 | L. 11,102,617 |
| Wolle, Haare (!) . . . . . . . . . . | - 94,228,293 | - 13,701,706 |
| Seide . . . . . . . . . . . . . . | - 141,149,201 | - 201,839,154 |
| Futter, Cerealien, Mehl (!) . . . . . . | - 201,175,832 | - 39,676,810 |
| Hölzer (!) . . . . . . . . . . . . | - 28,101,039 | - 8,302,572*). |

Es ist zu der ersten Kategorie Wein, Oel u. s. w. zu bemerken, dass die Mehrausfuhr fast allein Mehrausfuhr des Oels ist. Nur bei diesem Handelsartikel, ferner bei den Früchten und der Seide übersteigt die Ausfuhr die Einfuhr, alle übrigen Gegenstände zeigen in der Bilanz eine Unterordnung der italienischen landwirthschaftlichen Industrie. Selbst der Werth des im Jahr 1864 ausgeführten Käses (L. 6,770,640) ist um 2 Millionen geringer, als der eingeführte (L. 9,461,645).

Aus Oesterreich bezieht Italien den grössten Theil des Viehs, demnächst aus der Schweiz; an Frankreich dagegen giebt es einen Theil seines Viehbestandes ab.

Es betrug im Jahre 1864 die Ein- und Ausfuhr an Vieh:

| von und nach | Einfuhr. | Ausfuhr. | Differenz zwischen Ein- und Ausfuhr. |
|---|---|---|---|
| Oesterreich . . . | L. 8,403,483 | L. 759,626 | L. 7,643,859 |
| der Schweiz . . | - 1,932,159 | - 277,777 | - 1,654,382 |
| Frankreich . . . | - 1,425,519 | - 6,406,366 | - 4,980,847 |

An Futter, Cerealien und Mehl waren also die Resultate der Jahre 1863 und 1864:

| | Einfuhr. | Ausfuhr. | Mehreinfuhr. |
|---|---|---|---|
| 1863 | L. 121,358,305 | L. 57,166,731 | L. 64,191,574 |
| 1864 | - 201,175,832 | - 39,676,810 | - 162,499,022 |

Cantoni bemerkt, dass, wenn man die statistischen Erhebungen früherer Jahre mit den Ergebnissen von 1863 und 1864 vergleiche, die Thatsache unverkennbar sei, dass die Produktion der Cerealien in Italien sich im Sinken befinde. Er schätzt das jährliche Deficit an Cerealien auf 6 Millionen Hectoliter. Das gesammte Agriculturland für das Königreich Italien im Jahre

*) Da Italien und Frankreich in Bezug auf Bodenbeschaffenheit und Klima viele Verwandtschaft haben, so ist es nicht ohne Interesse, für eine Anzahl Agriculturprodukte die Handelsbilance dieses letzteren Landes für 1864 gegenüber zu stellen. Die Ziffern sind entnommen dem Annuaire de l'économie politique et de la statistique vom Jahre 1866 (p. 66). Es betrug für 1864 Frankreichs

| | Einfuhr | Ausfuhr |
|---|---|---|
| von Häuten und Pelzwerk . . | 102.8 Mill. Fr. | 16.3 Mill. Fr. |
| - Pferden, Rindvieh u. s. w. | 87.9 - - | 25.8 - - |
| - Olivenöl . . . . . . | 29.3 - - | 9.7 - - |
| - Cerealien . . . . . . | 23.1 - - | 56.2 - - |
| - Käse und Butter . . . | 15.7 - - | 46.6 - - |
| - Oelsamen . . . . . . | 59.8 - - | } 9.0 - - |
| - Oelfrüchte . . . . . . | 18.4 - - | |
| - Wein . . . . . . . | 5.5 - - | 234.5 - - |
| - Eau de vie . . . . . | 5.7 - - | 72.1 - - |
| - Wolle . . . . . . . . | 214.3 - - | 51.1 - - |
| - Seide . . . . . . . . | 285.8 - - | 101.5 - - |

Bei einer Vergleichung muss in Rechnung kommen, dass Frankreich als industrielleres Land einen grösseren Theil der Einfuhrprodukte als bearbeitete Handelsartikel wieder ausführte, als dies in Italien der Fall ist.

1864 wird von ihm auf circa 12 Millionen Hectaren*) mit und ohne Weinbau — wer in Italien gereist ist, weiss, dass vielfach die Aecker von Weinreben umsäumt werden — veranschlagt, wovon gegen 4 Millionen auf Brache u. s. w. für den jährlichen Ertrag in Abzug kommen, so dass nur ungefähr 8 Millionen Hectaren tragbares Land in Rechnung zu bringen sind.

| | | |
|---|---|---|
| Die Bedürfnisse des Königreichs Italien beanspruchen nach Cantoni zur Aussaat nach der gewöhnlichen Annahme von 2 Hectoliter für die Hectare . . | 16,000,000 | Hectoliter |
| zum Consum für 22 Millionen Bevölkerung (3 Hectoliter für jedes Individuum) . . . . . . . . | 66,000,000 | - |
| zur Ernährung des Viehbestandes . . . . . . . | 5,000,000 | - |
| zur Destillation und zu ähnlichem Verbrauch . . . | 500,000 | - |
| ergiebt einen Gesammtverbrauch von . . . . . . | 87,500,000 | Hectoliter. |
| Die grösste Produktion an Getreide, welche für Italien angenommen werden kann, beträgt 10 Hectoliter auf die Hectare bestelltes Land, somit zusammen für 8 Millionen Hectaren . . . . . | 80,000,000 | - |
| was ein jährliches Deficit ergiebt von . . . . . . | 7,500,000 | Hectoliter. |

Namentlich beklagt der italienische Schriftsteller den Mangel Italiens an natürlichen und künstlichen Wiesen. Er berechnet dieselben auf nicht mehr als 860,000 Hectaren (gegen 7,500,000 in Frankreich und 11,000,000 in England) und daher den verhältnissmässig geringen Viehstand und die geringe Tragbarkeit des Landes. Es ist derselbe nach Cantoni

| | für das Königreich Italien: | | | in Frankreich: | in England: |
|---|---|---|---|---|---|
| an Rindvieh | 3,300,000 | Stück | gegen | 10,000,000 | 8,000,000 |
| - Pferden | 1,300,000 | - | - | 3,000,000 | 2,000,000 |
| - Schafen | 12,000,000 | - | - | 35,000,000 | 30,000,000 |

(Nach einer anderen sicheren Quelle war im Vereinigten Königreich 1865 bis 1866 der Bestand an Rindvieh 8,316,960 und an Schafen 25,795,708, und in Frankreich (1862) an Rindvieh 14,197,360 und an Schafen 33,281,592.)

Aus diesen Thatsachen findet die Erscheinung ihre Erklärung, dass, wie in den jüngsten Tagen, nicht bloss auf der traurigen Insel Sardinien, sondern auch in manchen andern Districten Italiens Hungersnoth und Brodexcesse nicht zu seltene Gäste sind. Jetzt, nachdem Italien das Glück gehabt, seine politische Reorganisation nahezu vollendet zu sehen, treten Aufgaben an seine besten Männer, wir möchten sagen, an die ganze Nation, heran, welche nur durch die Macht constanter, solider Friedensarbeit gelöst werden können.

K—n.

*) In einer andern höchst instructiven Schrift über die wirthschaftlichen Verhältnisse Italiens: „Delle condizioni dell' Italia nell' agricoltura, nelle manifatture e nel commercio in confronto dell' Inghilterra e della Francia" von Vicenzo Rossi. 1862. 2. ed. finden wir (p. 56) das Culturland von Italien mit 14 Millionen Hectaren angegeben, was mit der obigen Annahme von 12 Millionen für das Königreich Italien zusammenstimmen würde. Das uncultivirte Land Italiens beziffert Rossi mit 16 Millionen Hectaren; für Oberitalien (Piemont und Lombardo-Venetien) allein nimmt er 7 Millionen Culturland und 3 Millionen unangebautes Land an.

# Miscellen.

## VI.

## Die Berufsklassen in den Städten Gotha, Gera, Schleiz, Ohrdruf und Waltershausen.

In dem VII. Bande dieser Jahrbücher S. 353 ff. wurde eine Uebersicht der Berufsklassen in 14 thüringischen Städten nach der Zählung vom 3. Dec. 1864 mitgetheilt, die im Nachfolgenden dadurch ergänzt wird, dass die gleichen Berufsklassen noch für die dort fehlenden übrigen 5 Hauptorte Thüringens zusammengestellt werden.

Alle 5 Städte sind aufblühende Centralpunkte eigenthümlicher thüringischer Industrie. In Gera (15,363 Einw.) und Schleiz (4823 Einw.) blüht Spinnerei und Gewebefabrikation (in Gera 20 %, in Schleiz 14 % der Bevölkerung), in Ohrdruf (5254 Einw.) und Waltershausen (4000 Einw.) die Fabrikation von Spielwaaren und die Manschetten- und Hemdknopfmacherei (in Ohrdruf 14,84 % neben 10,32 % Porzellan- und Siderolythwaarenfabrikation, in Waltershausen 21,74 % der Bevölkerung), und in Gotha (17,955 Einw.) die Druckerei von Kupfer- und Stahlstichen, Globen und Landkarten, welche 555 Köpfe oder 3,09 % der Bevölkerung ernährt. In Gera hat ausserdem der Maschinenbau eine grossse Ausdehnung gewonnen (612 Köpfe oder 3,98 % der Bevölkerung).

Auf 100 Einwohner kommen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| in | Gotha . . . | 6,27 | Dienstboten, | 20,45 | Gehülfen, |
| - | Ohrdruf . . | 4,28 | - | 31,99 | - |
| - | Waltershausen | 4,12 | - | 27,22 | - |
| - | Gera . . . | 5,09 | - | 16,64 | - |
| - | Schleiz . . | 4,96 | - | 11,51 | - |

Das Handwerk und der Detailhandel sind auch hier wie in den übrigen Städten Thüringens sehr ungleich vertheilt. Ein Schneider kommt in Waltershausen auf 93 Einw., in Gera auf 147 Einw., in Gotha auf 157 Einw. und in Schleiz auf 200 Einw.; ein Schuhmacher in Schleiz auf 54 Einw., in Ohrdruf und in Waltershausen auf 105 Einw. und in Gotha auf 108 Einw.; ein Fleischer in Waltershausen auf 173 Einw., in Gotha auf 299 Einw. und in Gera auf 426 Einw.; ein Bäcker in Schleiz auf 209 Einw., in Gera auf 384 Einw. und in Gotha auf 513 Einw.; ein Colonialwaarenhändler in Gotha auf 145 Einw., in Gera auf 374 Einw. und in Schleiz auf 535 Einw.

Die näheren Einzelnheiten sind in folgenden Uebersichten enthalten:

| Berufsklassen. | Gotha. | Ohrdruf. | Waltershausen. | Gera. | Schleiz. |
|---|---|---|---|---|---|
| **I. Land- und Forstwirthschaft.** | | | | | |
| 1) Landwirthe. | | | | | |
| a. Eigenthümer. | | | | | |
| Selbstständige | 71 | 92 | 14 | 29 | 13 |
| Gehülfen | 81 | 224 | 51 | 6 | 6 |
| Dienstboten | 175 | 128 | 69 | 18 | 32 |
| Angehörige | 126 | 147 | 20 | 74 | 25 |
| b. Pachter. | | | | | |
| Selbstständige | 2 | 7 | — | | |
| Gehülfen | 1 | 3 | — | | |
| Dienstboten | 3 | — | — | | |
| Angehörige | 13 | 10 | — | | |
| 2) Gärtner und Weinbauer. | | | | | |
| Selbstständige | 42 | 2 | 1 | 34 | 1 |
| Gehülfen | 75 | 4 | — | 33 | — |
| Dienstboten | 17 | — | — | 7 | 1 |
| Angehörige | 133 | 2 | 2 | 113 | 4 |
| 3) Hirten und Schäfer. | | | | | |
| Selbstständige | 4 | 7 | 1 | — | — |
| Gehülfen | 5 | 10 | 1 | — | — |
| Angehörige | 11 | 17 | 3 | — | — |
| 4) Personen bei der Forstwirthschaft. | | | | | |
| a. Forstbeamte. | | | | | |
| Selbstständige | 6 | 10 | 3 | — | — |
| Dienstboten | 3 | 2 | 1 | — | — |
| Angehörige | 16 | 17 | 3 | — | — |
| b. Forstarbeiter. | | | | | |
| Selbstständige | — | 7 | 11 | — | — |
| Dienstboten | — | — | 1 | — | — |
| Angehörige | — | 3 | 32 | — | — |
| Klasse I. Ueberhaupt: | | | | | |
| Selbstständige | 125 | 125 | — | 63 | 14 |
| Gehülfen | 162 | 241 | — | 39 | 6 |
| Dienstboten | 198 | 130 | — | 25 | 33 |
| Angehörige | 299 | 196 | — | 187 | 29 |
| **II. Bergbau.** | | | | | |
| 1) Bergwerksunternehmer. | | | | | |
| Selbstständige | — | 2 | — | | |
| Gehülfen | — | 6 | — | | |
| Angehörige | — | 14 | — | | |
| 2) Bergbeamte. | | | | | |
| Selbstständige | — | 2 | — | | |
| Dienstboten | — | 5 | — | | |
| Angehörige | — | 3 | — | | |
| 3) Bergarbeiter. | | | | siehe Ueberhaupt. | |
| Selbstständige | — | 2 | — | | |
| Angehörige | — | 1 | — | | |
| 4) Arbeiter bei verwandten Beschäftigungen (Steinbrüchen, Torfgewinn). | | | | | |
| Selbstständige | 21 | 9 | — | | |
| Angehörige | 32 | 7 | — | | |
| Klasse II. Ueberhaupt: | | | | | |
| Selbstständige | 21 | 15 | — | — | 15 |
| Gehülfen | — | 6 | — | 2 | 18 |

| Berufsklassen. | Gotha. | Ohrdruf. | Waltershausen. | Gera. | Schleiz. |
|---|---|---|---|---|---|
| Dienstboten | — | 5 | — | — | 1 |
| Angehörige | 32 | 25 | — | — | 101 |
| **III. Industrie.** | | | | | |
| a) Herstellung von Nahrungsmitteln. | | | | | |
| 1. Müller. | | | | | |
| Selbstständige | 13 | 9 | 4 | 3 | 3 |
| Gehülfen | 38 | 14 | 8 | 17 | 8 |
| Dienstboten | 12 | 2 | — | 9 | 8 |
| Angehörige | 58 | 26 | 13 | 19 | 9 |
| 2. Bäcker und Conditoren. | | | | | |
| Selbstständige | 35 | 16 | 17 | 40 | 23 |
| Gehülfen | 109 | 19 | 18 | 57 | 20 |
| Dienstboten | 17 | 1 | 6 | 29 | 13 |
| Angehörige | 85 | 36 | 38 | 121 | 73 |
| 3. Fleischer. | | | | | |
| Selbstständige | 60 | 19 | 23 | 36 | 23 |
| Gehülfen | 121 | 6 | 29 | 33 | 10 |
| Dienstboten | 16 | 3 | 6 | 29 | 11 |
| Angehörige | 123 | 28 | 44 | 114 | 60 |
| 4. Fischer. | | | | | |
| Selbstständige | 1 | — | — | — | 1 |
| Dienstboten | 1 | — | — | — | — |
| Angehörige | 3 | — | — | — | — |
| 5. Brauer. | | | | | |
| Selbstständige | 13 | 5 | 4 | 10 | 4 |
| Gehülfen | 19 | 8 | 8 | 9 | 5 |
| Dienstboten | 14 | — | 1 | 1 | — |
| Angehörige | 35 | 10 | 10 | 15 | 15 |
| 6. Branntweinbrenner. | | | | | |
| Gehülfen | 1 | — | — | 2 | — |
| Dienstboten | — | — | — | 3 | — |
| Angehörige | 3 | — | — | 3 | — |
| 7. Zuckerfabriken. | | | | | |
| Selbstständige | 3 | — | — | — | — |
| Gehülfen | 15 | — | — | — | — |
| Dienstboten | 2 | — | — | — | — |
| Angehörige | 24 | — | — | — | — |
| 8. Oelmühlen und Oelraffinerien. | | | | | |
| Selbstständige | 3 | 3 | — | — | — |
| Gehülfen | 11 | 5 | — | — | — |
| Dienstboten | 2 | — | — | — | — |
| Angehörige | 7 | 11 | — | — | — |
| III. a) Ueberhaupt: | | | | | |
| Selbstständige | 128 | 52 | 48 | 89 | 54 |
| Gehülfen | 314 | 52 | 63 | 118 | 43 |
| Dienstboten | 64 | 6 | 13 | 71 | 32 |
| Angehörige | 338 | 111 | 105 | 272 | 157 |
| b) Herstellung von Kleidung. | | | | | |
| 1. Spinnereibesitzer. | | | | | |
| Selbstständige | 2 | 4 | — | 5 | — |
| Gehülfen | — | 77 | — | 34 | — |
| Dienstboten | 8 | 1 | — | 7 | — |
| Angehörige | 11 | 41 | — | 56 | — |
| 2. Wollhandspinner, Handkämmer und Stricker. | | | | | |
| Selbstständige | 17 | 1 | 1 | — | — |

| Berufsklassen. | Gotha. | Ohrdruf. | Walters-hausen. | Gera. | Schleiz. |
|---|---|---|---|---|---|
| Gehülfen | — | 1 | 3 | — | — |
| Angehörige | 1 | — | 2 | — | — |
| 3. Weber. | | | | | |
| Selbstständige | 28 | 21 | 25 | 377 | 131 |
| Gehülfen | 34 | 14 | 1 | 475 | 38 |
| Dienstboten | 2 | — | 2 | 19 | 3 |
| Angehörige | 80 | 46 | 32 | 1090 | 324 |
| 4. Tuchmacher. | | | | | |
| Selbstständige | 3 | — | — | 23 | 4 |
| Gehülfen | — | — | — | 19 | 1 |
| Dienstboten | 3 | — | — | 10 | — |
| Angehörige | 8 | — | — | 88 | 7 |
| 5. Wollen- und Tuchwaaren-fabrikanten. | | | | | |
| Selbstständige | — | — | — | 36 | 1 |
| Gehülfen | — | — | — | 128 | 9 |
| Dienstboten | — | — | — | 63 | 2 |
| Angehörige | — | — | — | 260 | 13 |
| 6. Färber. | | | | | |
| Selbstständige | 6 | 3 | 3 | 10 | 3 |
| Gehülfen | 18 | 1 | 3 | 26 | 2 |
| Dienstboten | 5 | — | — | 8 | 2 |
| Angehörige | 18 | 1 | 9 | 66 | 11 |
| 7. Gerber. | | | | | |
| Selbstständige | 13 | 4 | 10 | 60 | 14 |
| Gehülfen | 29 | 4 | 21 | 102 | 17 |
| Dienstboten | 5 | 1 | 3 | 31 | 7 |
| Angehörige | 44 | 6 | 53 | 224 | 41 |
| 8. Posamentiere. | | | | | |
| Selbstständige | 9 | — | 1 | 17 | 17 |
| Gehülfen | 12 | — | 5 | 22 | 6 |
| Dienstboten | 6 | — | 1 | 8 | 1 |
| Angehörige | 16 | — | 1 | 23 | 38 |
| 9. Schneider. | | | | | |
| Selbstständige | 114 | 53 | 43 | 104 | 24 |
| Gehülfen | 211 | 34 | 26 | 66 | 23 |
| Dienstboten | 10 | 1 | 2 | 10 | 1 |
| Angehörige | 385 | 70 | 45 | 253 | 52 |
| 10. Schuhmacher. | | | | | |
| Selbstständige | 166 | 50 | 38 | 162 | 88 |
| Gehülfen | 471 | 32 | 46 | 125 | 40 |
| Dienstboten | 9 | — | 1 | 9 | 1 |
| Angehörige | 744 | 104 | 82 | 440 | 245 |
| 11. Stricker, Sticker und Spinner. | | | | | |
| Selbstständige | — | — | — | 221 | 90 |
| Gehülfen | — | — | — | — | 1 |
| Dienstboten | — | — | — | 2 | — |
| Angehörige | — | — | — | 65 | 33 |
| 12. Putzmacher. | | | | | |
| Selbstständige | 51 | 6 | 3 | — | — |
| Gehülfen | 18 | — | 2 | — | — |
| Dienstboten | 2 | — | — | — | — |
| Angehörige | 18 | 4 | 1 | — | — |
| 13. Strumpfwirker. | | | | | |
| Selbstständige | — | — | 2 | 6 | 67 |
| Gehülfen | — | — | 6 | 3 | 40 |
| Dienstboten | — | — | 1 | — | 1 |
| Angehörige | — | — | 12 | 5 | 171 |

| Berufsklassen. | Gotha. | Ohrdruf. | Waltershausen. | Gera. | Schleiz. |
|---|---|---|---|---|---|
| 14. Strumpfwaarenfabrikanten. | | | | | |
| Selbstständige | 3 | — | — | — | — |
| Gehülfen | — | — | — | — | — |
| Dienstboten | 2 | — | — | — | — |
| Angehörige | 4 | — | — | — | — |
| 15. Beutler, Handschuh- und Mützenmacher[1]). | | | | | |
| Selbstständige | 2 | — | — | 16 | 4 |
| Gehülfen | 5 | — | — | 6 | 1 |
| Dienstboten | 1 | — | — | 2 | — |
| Angehörige | 4 | — | — | 31 | 7 |
| 16. Hutmacher. | | | | | |
| Selbstständige | 5 | 1 | 4 | 4 | 3 |
| Gehülfen | — | — | 1 | 6 | 2 |
| Dienstboten | 1 | — | — | 1 | — |
| Angehörige | 4 | 2 | 12 | 18 | 18 |
| 17. Kürschner[2]). | | | | | |
| Selbstständige | 9 | 3 | 2 | 7 | 5 |
| Gehülfen | 11 | — | 1 | 12 | 3 |
| Dienstboten | 1 | — | — | 3 | — |
| Angehörige | 21 | 10 | 5 | 18 | 6 |
| III. b) Ueberhaupt: | | | | | |
| Selbstständige | 428 | 146 | 132 | 1048 | 451 |
| Gehülfen | 809 | 163 | 115 | 1024 | 183 |
| Dienstboten | 55 | 3 | 10 | 173 | 18 |
| Angehörige | 1358 | 284 | 254 | 2637 | 966 |
| c) Bauhandwerker. | | | | | |
| 1. Glaser. | | | | | |
| Selbstständige | 17 | 6 | 3 | 12 | 6 |
| Gehülfen | 23 | 2 | 3 | 14 | 5 |
| Dienstboten | 3 | — | — | — | 2 |
| Angehörige | 39 | 8 | 1 | 43 | 18 |
| 2. Maurer, Steinhauer und Tüncher[3]). | | | | | |
| Selbstständige | 10 | 6 | 4 | 20 | 3 |
| Gehülfen | 118 | 16 | 21 | 93 | 24 |
| Dienstboten | 2 | — | — | 4 | — |
| Angehörige | 157 | 39 | 49 | 196 | 39 |
| 3. Stubenmaler, Vergolder und Lackirer[4]). | | | | | |
| Selbstständige | 29 | 8 | 10 | 25 | 1 |
| Gehülfen | 105 | 40 | 36 | 23 | 4 |
| Dienstboten | 2 | — | 2 | 2 | — |
| Angehörige | 224 | 75 | 98 | 77 | 9 |
| 4. Schornsteinfeger. | | | | | |
| Selbstständige | 2 | 2 | 2 | 2 | 1 |
| Gehülfen | 5 | 3 | 3 | 6 | 2 |

1) In den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen sind es nur Handschuhmacher, die Beutler sind unter III. d. 18.

2) In den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen sind die Mützenmacher mit inbegriffen.

3) In den Städten Gotha, Ohrdrut und Waltershausen sind hier die Tüncher weggelassen.

4) Hier sind in den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen die Tüncher mit hinzugefügt worden.

| Berufsklassen. | Gotha. | Ohrdruf. | Waltershausen. | Gera. | Schleiz. |
|---|---|---|---|---|---|
| Dienstboten | — | — | — | — | — |
| Angehörige | 8 | 5 | 8 | 9 | 6 |
| 5. Ziegel- und Schieferdecker. | | | | | |
| Selbstständige | 2 | — | — | 7 | 2 |
| Gehülfen | 10 | — | — | 11 | 3 |
| Dienstboten | 1 | — | — | — | 2 |
| Angehörige | 5 | — | — | 43 | 8 |
| 6. Ziegelbrenner. | | | | | |
| Selbstständige | 5 | 1 | 2 | 4 | 1 |
| Gehülfen | 36 | 8 | 11 | 4 | 1 |
| Dienstboten | 5 | — | 1 | 4 | — |
| Angehörige | 68 | 23 | 22 | 25 | 3 |
| 7. Zimmerleute. | | | | | |
| Selbstständige | 14 | 6 | 6 | 13 | 4 |
| Gehülfen | 63 | 36 | 24 | 35 | 10 |
| Dienstboten | 3 | 1 | — | 9 | 1 |
| Angehörige | 96 | 55 | 36 | 65 | 24 |
| III. c) Ueberhaupt: | | | | | |
| Selbstständige | 79 | 29 | 27 | 83 | 18 |
| Gehülfen | 360 | 105 | 98 | 186 | 49 |
| Dienstboten | 16 | 1 | 3 | 19 | 5 |
| Angehörige | 597 | 205 | 209 | 458 | 107 |
| d) Ausstattung von Wohnung, Verfertigung von Geräthen, Apparaten aller Art. | | | | | |
| 1. Gürtler, Rothgiesser. | | | | | |
| Selbstständige | 9 | 2 | — | 7 | 4 |
| Gehülfen | 22 | 1 | — | 6 | 14 |
| Dienstboten | 3 | — | — | — | 1 |
| Angehörige | 17 | 5 | — | 25 | 18 |
| 2. Klempner. | | | | | |
| Selbstständige | 10 | 2 | 4 | 13 | 11 |
| Gehülfen | 17 | 1 | 11 | 31 | 9 |
| Dienstboten | 2 | — | 1 | 3 | 3 |
| Angehörige | 23 | 4 | 10 | 25 | 41 |
| 3. Kupferschmiede. | | | | | |
| Selbstständige | 3 | 3 | 3 | 5 | 1 |
| Gehülfen | 6 | 1 | 1 | 3 | 1 |
| Dienstboten | 2 | 1 | — | — | — |
| Angehörige | 12 | 6 | 14 | 12 | — |
| 4. Schlosser, Feilenhauer, Verfertiger chirurg. Instrumente. | | | | | |
| Selbstständige | 34 | 9 | 13 | 37 | 15 |
| Gehülfen | 85 | 10 | 13 | 94 | 12 |
| Dienstboten | 5 | — | — | 6 | — |
| Angehörige | 91 | 22 | 34 | 142 | 46 |
| 5. Schmiede. | | | | | |
| Selbstständige | 17 | 8 | 5 | 12 | 7 |
| Gehülfen | 30 | 6 | 4 | 38 | 11 |
| Dienstboten | 4 | — | — | 5 | 2 |
| Angehörige | 53 | 17 | 10 | 37 | 27 |
| 6. Zinngiesser. | | | | | |
| Selbstständige | — | 2 | — | 2 | 1 |
| Gehülfen | 3 | — | — | 3 | 1 |
| Dienstboten | — | — | — | — | 1 |
| Angehörige | 5 | — | — | 6 | 3 |

| Berufsklassen. | Gotha. | Ohrdruf. | Waltershausen. | Gera. | Schleiz. |
|---|---|---|---|---|---|
| 7. Nadler. | | | | | |
| Selbstständige | 2 | 1 | — | 8 | — |
| Gehülfen | 2 | — | — | 4 | — |
| Dienstboten | — | — | — | 1 | — |
| Angehörige | 2 | — | — | 31 | — |
| 8. Drahtbinder, Kesselflicker. | | | | | |
| Selbstständige | 10 | — | — | — | — |
| Angehörige | 19 | — | — | — | — |
| 9. Böttcher. | | | | | |
| Selbstständige | 16 | 3 | 4 | 18 | 8 |
| Gehülfen | 22 | 6 | 1 | 26 | 3 |
| Dienstboten | 1 | 1 | — | 1 | 2 |
| Angehörige | 27 | 5 | 10 | 50 | 18 |
| 10. Bürstenbinder. | | | | | |
| Selbstständige | 4 | 1 | 2 | 2 | — |
| Gehülfen | 1 | — | 14 | 4 | — |
| Dienstboten | — | — | 1 | — | — |
| Angehörige | 4 | 1 | 7 | 11 | — |
| 11. Drechsler. | | | | | |
| Selbstständige | 10 | 2 | 5 | 22 | 7 |
| Gehülfen | 11 | 5 | 7 | 8 | 7 |
| Dienstboten | 3 | — | — | 2 | — |
| Angehörige | 25 | 7 | 13 | 47 | 12 |
| 12. Korb- und Siebmacher. | | | | | |
| Selbstständige | 5 | — | — | 9 | 3 |
| Gehülfen | 1 | — | — | 4 | 1 |
| Dienstboten | — | — | — | — | — |
| Angehörige | 5 | — | — | 22 | 10 |
| 13. Tischler. | | | | | |
| Selbstständige | 62 | 15 | 23 | 58 | 12 |
| Gehülfen | 150 | 22 | 49 | 113 | 9 |
| Dienstboten | 4 | 1 | 1 | 6 | 1 |
| Angehörige | 217 | 34 | 67 | 193 | 41 |
| 14. Wagner. | | | | | |
| Selbstständige | — | 3 | 4 | 11 | 4 |
| Gehülfen | — | 3 | 1 | 9 | 2 |
| Dienstboten | — | — | — | 2 | — |
| Angehörige | — | 2 | 4 | 24 | 11 |
| 15. Holzschuhmacher, Muldenhauer und dergleichen. | | | | | |
| Selbstständige | — | — | 1 | 1 | — |
| Angehörige | — | — | 3 | 4 | — |
| 16. Schirmmacher. | | | | | |
| Selbstständige | 3 | — | — | — | — |
| Gehülfen | 2 | — | — | — | — |
| Angehörige | 7 | — | — | — | — |
| 17. Kammmacher. | | | | | |
| Selbstständige | 4 | — | — | 7 | 1 |
| Gehülfen | 2 | — | — | 4 | — |
| Angehörige | 8 | — | — | 23 | 1 |
| 18. Riemer, Sattler und Tapezierer [1]). | | | | | |
| Selbstständige | 29 | 9 | 6 | 28 | 8 |
| Gehülfen | 36 | 3 | 5 | 19 | 5 |

1) Hier sind bei den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen die Beutler mit inbegriffen.

| Berufsklassen. | Gotha. | Ohrdruf. | Waltershausen. | Gera. | Schleiz. |
|---|---|---|---|---|---|
| Dienstboten | 5 | — | 1 | 1 | 1 |
| Angehörige | 64 | 16 | 14 | 82 | 22 |
| 19. Seiler. | | | | | |
| Selbstständige | 8 | 2 | 7 | 26 | 9 |
| Gehülfen | 6 | 6 | 6 | 37 | 2 |
| Dienstboten | — | — | — | 10 | — |
| Angehörige | 23 | 4 | 18 | 105 | 17 |
| 20. Töpfer. | | | | | |
| Selbstständige | 9 | 3 | 10 | 4 | 5 |
| Gehülfen | 14 | 4 | 7 | 5 | 2 |
| Dienstboten | — | — | — | 1 | 2 |
| Angehörige | 41 | 6 | 25 | 7 | 14 |
| 21. Porzellanmaler [1]). | | | | | |
| Selbstständige | 29 | 60 | 1 | 5 | 1 |
| Gehülfen | 12 | 22 | — | 3 | — |
| Dienstboten | 3 | 1 | — | — | — |
| Angehörige | 51 | 69 | 3 | 12 | 2 |
| 22. Porzellan- und Siderolythwaarenfabrikanten. | | | | | |
| Selbstständige | 17 | 8 | 1 | — | — |
| Gehülfen | 145 | 157 | 3 | 2 | — |
| Dienstboten | 7 | 7 | 1 | — | — |
| Angehörige | 168 | 218 | 5 | — | — |
| 23. Maschinenbauer. | | | | | |
| Selbstständige | 3 | — | — | 5 | — |
| Gehülfen | 42 | — | 1 | 84 | — |
| Dienstboten | 2 | — | — | 3 | — |
| Angehörige | 61 | — | 2 | 134 | — |
| 24. Mühlenbauer. | | | | | |
| Selbstständige | — | — | 2 | 7 | 1 |
| Gehülfen | — | 1 | 7 | — | 1 |
| Dienstboten | — | — | 2 | — | — |
| Angehörige | — | 1 | 9 | 8 | 3 |
| 25. Apotheker. | | | | | |
| Selbstständige | 5 | 1 | 1 | 2 | 1 |
| Gehülfen | 12 | 1 | 2 | 8 | 2 |
| Dienstboten | 5 | 1 | 2 | 5 | 2 |
| Angehörige | 15 | 3 | 6 | 11 | 5 |
| 26. Hebammen. | | | | | |
| Selbstständige | 8 | 3 | 3 | 6 | 2 |
| Dienstboten | 1 | — | — | — | — |
| Angehörige | 8 | — | 3 | 1 | — |
| 27. Barbiere, Friseure und Perrückenmacher. | | | | | |
| Selbstständige | 13 | 2 | 2 | 18 | 5 |
| Gehülfen | 26 | 3 | 3 | 13 | — |
| Dienstboten | 1 | — | 1 | 2 | — |
| Angehörige | 33 | 3 | 1 | 37 | 10 |
| 28. Seifensieder, Lichtzieher. | | | | | |
| Selbstständige | 14 | 3 | 4 | 7 | 6 |
| Gehülfen | 18 | 1 | 2 | 4 | 1 |
| Dienstboten | 6 | 1 | 1 | 5 | 2 |
| Angehörige | 58 | 2 | 9 | 22 | 10 |

1) Hier sind bei den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen die Photographen mit inbegriffen.

| Berufsklassen. | Gotha. | Ohrdruf. | Waltershausen. | Gera. | Schleiz. |
|---|---|---|---|---|---|
| 29. Hadersammler. | | | | | |
| Selbstständige | — | — | — | 1 | — |
| Angehörige | — | — | — | 1 | — |
| 30. Papiermüller. | | | | | |
| Selbstständige | — | — | 1 | — | — |
| Gehülfen | — | 1 | 7 | — | — |
| Angehörige | — | 1 | 4 | — | — |
| 31. Buchdrucker. | | | | | |
| Selbstständige | 5 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Gehülfen | 58 | 1 | 2 | 7 | 2 |
| Dienstboten | 6 | — | — | 1 | — |
| Angehörige | 69 | 5 | 8 | 11 | 3 |
| 32. Buchbinder. | | | | | |
| Selbstständige | 31 | 4 | 4 | 15 | 3 |
| Gehülfen | 49 | 6 | 3 | 17 | 4 |
| Dienstboten | 5 | — | — | 2 | 1 |
| Angehörige | 50 | 2 | 11 | 30 | 8 |
| 33. Abschreiber. | | | | | |
| Selbstständige | 59 | 10 | 2 | 20 | 7 |
| Dienstboten | 4 | — | — | — | — |
| Angehörige | 35 | 14 | — | 3 | — |
| 34. Mechaniker und Optiker. | | | | | |
| Selbstständige | 3 | — | 1 | 5 | — |
| Gehülfen | 11 | — | — | 3 | — |
| Dienstboten | 2 | — | — | 1 | — |
| Angehörige | 5 | — | 1 | 13 | — |
| 35. Urhrmacher. | | | | | |
| Selbstständige | 12 | 3 | 1 | 8 | 3 |
| Gehülfen | 12 | — | 1 | 9 | 1 |
| Dienstboten | 4 | — | 1 | 1 | — |
| Angehörige | 21 | 6 | 3 | 21 | 3 |
| 36. Kupferstecher u. Lithographen, Graveure, Formstecher. | | | | | |
| Selbstständige | 13 | — | — | 12 | — |
| Gehülfen | 1 | — | — | 48 | — |
| Dienstboten | 4 | — | — | 3 | — |
| Angehörige | 31 | — | — | 81 | — |
| 37. Photographen. | | | | | |
| Selbstständige | siehe Porzellanmaler. | | | 3 | 1 |
| Dienstboten | | | | 2 | — |
| Angehörige | | | | 6 | 5 |
| 38. Verfertiger von musikalischen Instrumenten. | | | | | |
| Selbstständige | 7 | 1 | 1 | 15 | — |
| Gehülfen | 9 | 1 | 2 | 104 | — |
| Dienstboten | 2 | — | — | 9 | — |
| Angehörige | 23 | 1 | 9 | 151 | — |
| 39. Gold- und Silberarbeiter. | | | | | |
| Selbstständige | 10 | 1 | — | 10 | 1 |
| Gehülfen | 13 | 1 | — | 11 | — |
| Dienstboten | 5 | 1 | — | 5 | — |
| Angehörige | 22 | 3 | — | 28 | 5 |
| 40. Büchsenmacher. | | | | | |
| Selbstständige | 1 | — | — | 2 | 1 |
| Gehülfen | — | — | — | 2 | 1 |
| Dienstboten | — | — | — | 1 | — |
| Angehörige | 2 | — | — | 5 | 3 |

| Berufsklassen. | Gotha. | Ohrdruf. | Waltershausen. | Gera. | Schleiz. |
|---|---|---|---|---|---|
| 41. Tabaks- u. Cigarrenfabrikanten. | | | | | |
| Selbstständige | 6 | — | — | 9 | — |
| Gehülfen | 78 | — | — | 28 | — |
| Dienstboten | 3 | — | — | 13 | — |
| Angehörige | 35 | — | — | 41 | — |
| 42. Verfertiger von Pfeifen und Pfeifenköpfen. | | | | | |
| Selbstständige | — | — | 2 | — | — |
| Dienstboten | — | — | 1 | — | — |
| Angehörige | — | — | 2 | — | — |
| 43. Chemische Fabriken. | | | | | |
| Selbstständige | — | 3 | — | — | — |
| Gehülfen | — | 10 | — | — | — |
| Angehörige | — | 20 | — | — | — |
| 44. Wasenmeister. | | | | | |
| Selbstständige | 1 | — | — | 1 | 1 |
| Gehülfen | 1 | — | 1 | — | — |
| Dienstboten | — | — | — | — | 1 |
| Angehörige | 7 | — | — | 5 | 2 |
| 45. Sägemühlen und Fournierschneidereien. | | | | | |
| Selbstständige | — | 5 | 1 | — | — |
| Gehülfen | 2 | 10 | — | — | — |
| Angehörige | 7 | 11 | — | — | — |
| 46. Herstellung von Spielwaaren aller Art. | | | | | |
| Selbstständige | 3 | 17 | 39 | — | — |
| Gehülfen | 15 | 129 | 434 | — | — |
| Dienstboten | 1 | — | 18 | — | — |
| Angehörige | 5 | 66 | 270 | — | — |
| 47. Steinpapp- und Papiermachéwaarenfabriken. | | | | | |
| Selbstständige | 3 | — | — | — | — |
| Gehülfen | 4 | — | — | — | — |
| Dienstboten | 1 | — | — | — | — |
| Angehörige | 9 | — | — | — | — |
| 48. Manschetten- und Hemdknopfmacher. | | | | | |
| Selbstständige | 2 | 9 | — | — | — |
| Gehülfen | 18 | 489 | 109 | — | — |
| Dienstboten | 2 | 5 | — | — | — |
| Angehörige | 6 | 65 | — | — | — |
| 49. Wagenfabriken. | | | | | |
| Selbstständige | 5 | — | — | — | — |
| Gehülfen | 10 | — | — | — | — |
| Angehörige | 9 | — | — | — | — |
| 50. Marmorfabriken. | | | | | |
| Selbstständige | — | — | 7 | — | — |
| Gehülfen | — | — | 22 | — | — |
| Dienstboten | — | — | 2 | — | — |
| Angehörige | — | — | 37 | — | — |
| 51. Fabrikanten von Spritzenschläuchen, Feuereimern, Gurten aus Hanf u. s. w. | | | | | |
| Selbstständige | — | — | 2 | — | — |
| Gehüfen | — | — | 12 | — | — |
| Angehörige | — | — | 41 | — | — |

| Berufsklassen. | Gotha. | Ohrdruf. | Walters-hausen. | Gera. | Schleiz. |
|---|---|---|---|---|---|
| 52. Druckereien von Kupferstichen, Stahlstichen, Holzschnitten, Stick- und Strickmustern und Bilderbogen, auch lithographische Anstalten. | | | | | |
| Selbstständige | 3 | — | 1 | — | — |
| Gehülfen | 46 | 1 | — | — | — |
| Dienstboten | 5 | — | — | — | — |
| Angehörige | 63 | — | 4 | — | — |
| 53. Institute für Globen, Landkarten, Planetarien, Reliefs, Pläne u. andere Unterrichtsmittel. | | | | | |
| Selbstständige | 8 | — | — | — | — |
| Gehülfen | 64 | — | — | — | — |
| Dienstboten | 14 | — | — | — | — |
| Angehörige | 79 | — | — | — | — |
| III. d) Ueberhaupt: | | | | | |
| Selbstständige | 496 | 196 | 164 | 422 | 130 |
| Gehülfen | 1056 | 902 | 730 | 751 | 91 |
| Dienstboten | 112 | 19 | 33 | 91 | 19 |
| Angehörige | 1515 | 619 | 657 | 1467 | 340 |
| e) Sonstige Industrielle. | | | | | |
| 1. Fabrikarbeiter ohne Angabe des Fabrikzweiges. | | | | | |
| Selbstständige | — | — | — | 335 | 14 |
| Dienstboten | — | — | — | 1 | — |
| Angehörige | — | — | — | 454 | 18 |
| 2. Nicht aufgeführte industrielle Nahrungszweige. | | | | | |
| Selbstständige | 23 | 1 | 2 | 51 | 7 |
| Gehülfen | 16 | 12 | — | 89 | 35 |
| Dienstboten | 6 | — | — | 5 | 4 |
| Angehörige | 61 | 23 | 1 | 268 | 95 |
| III. e) Ueberhaupt: | | | | | |
| Selbstständige | 23 | 1 | 2 | 386 | 21 |
| Gehülfen | 16 | 12 | — | 89 | 35 |
| Dienstboten | 6 | — | — | 6 | 4 |
| Angehörige | 61 | 23 | 1 | 722 | 113 |
| Klasse III. Ueberhaupt: | | | | | |
| Selbstständige | 1154 | 424 | 373 | 2028 | 674 |
| Gehülfen | 2555 | 1234 | 1006 | 2168 | 401 |
| Dienstboten | 253 | 29 | 59 | 360 | 78 |
| Angehörige | 3869 | 1242 | 1226 | 5556 | 1683 |
| **IV. Handel.** | | | | | |
| 1. Getreidehändler[1]). | | | | | |
| Selbstständige | 8 | — | 1 | 2 | — |
| Gehülfen | 24 | — | — | — | — |
| Dienstboten | 10 | — | — | — | — |
| Angehörige | 37 | — | — | 6 | — |

1) In den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen sind die Nrn. 4. 5. 9 mit inbegriffen.

| Berufsklassen. | Gotha. | Ohrdruf. | Waltershausen. | Gera. | Schleiz. |
|---|---|---|---|---|---|
| 2. Colonial- und Materialwaarenhändler[1]). | | | | | |
| Selbstständige | 123 | 36 | 18 | 41 | 9 |
| Gehülfen | 302 | 19 | 13 | 64 | 11 |
| Dienstboten | 93 | 11 | 3 | 39 | 5 |
| Angehörige | 311 | 40 | 28 | 104 | 15 |
| 3. Victualienhändler. | | | | | |
| Selbstständige | 96 | 44 | 19 | 36 | 17 |
| Gehülfen | 22 | 5 | 3 | — | — |
| Dienstboten | 5 | 2 | — | 2 | 1 |
| Angehörige | 82 | 35 | 27 | 51 | 10 |
| 4. Viehhändler. | | | | | |
| Selbstständige | — | — | — | — | 2 |
| Angehörige | — | — | — | — | 2 |
| 5. Lederhändler. | | | | | |
| Selbstständige | — | — | — | 3 | — |
| Gehülfen | — | — | — | 1 | — |
| Dienstboten | — | — | — | 1 | — |
| Angehörige | — | — | — | 8 | — |
| 6. Schnitt-, Putz- und Modewaarenhändler. | | | | | |
| Selbstständige | — | — | — | 28 | 12 |
| Gehülfen | — | — | — | 20 | 6 |
| Dienstboten | — | — | — | 12 | 7 |
| Angehörige | — | — | — | 70 | 38 |
| 7. Strumpfwaaren- und Zwirnhändler. | | | | | |
| Selbstständige | — | — | — | 6 | — |
| Angehörige | — | — | — | 4 | — |
| 8. Galanterie- u. Kurzwaarenhändler. | | | | | |
| Selbstständige | — | — | — | 10 | 5 |
| Gehülfen | — | — | — | 7 | 3 |
| Dienstboten | — | — | — | 9 | 4 |
| Angehörige | — | — | — | 22 | 10 |
| 9. Holzhändler. | | | | | |
| Selbstständige | — | — | — | 4 | — |
| Dienstboten | — | — | — | 2 | — |
| Angehörige | — | — | — | 15 | — |
| 10. Buchhändler, Kunst- und Musikalienhändler, Antiquare, Leihbibliotheken. | | | | | |
| Selbstständige | 9 | 1 | 1 | 2 | 1 |
| Gehülfen | 11 | — | — | 2 | 2 |
| Dienstboten | 7 | — | — | 1 | — |
| Angehörige | 19 | — | — | 8 | 3 |
| 11. Banquiers. | | | | | |
| Selbstständige | 8 | — | — | 5 | — |
| Gehülfen | 15 | — | — | 9 | — |
| Dienstboten | 7 | — | — | 13 | — |
| Angehörige | 32 | — | — | 47 | — |
| 12. Agenten, Mäkler u. Commissionäre. | | | | | |
| Selbstständige | 44 | 1 | — | 32 | 3 |
| Gehülfen | 1 | — | — | 6 | 1 |
| Dienstboten | 7 | — | — | 20 | 1 |
| Angehörige | 83 | 5 | — | 73 | 3 |

1) In den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen sind die Nrn. 6. 7. 8 mit inbegriffen.

| Berufsklassen. | Gotha. | Ohrdruf. | Waltershausen. | Gera. | Schleiz. |
|---|---|---|---|---|---|
| 13. Schenk- und Gastwirthe, Restaurateure. | | | | | |
| Selbstständige | 71 | 13 | 8 | 33 | 13 |
| Gehülfen | 141 | 16 | 7 | 49 | 3 |
| Dienstboten | 25 | — | 7 | 74 | 20 |
| Angehörige | 122 | 19 | 31 | 115 | 41 |
| 14. Sonstige Handeltreibende. | | | | | |
| Selbstständige | 28 | 10 | 6 | 51 | 18 |
| Gehülfen | — | — | — | 38 | 18 |
| Dienstboten | — | — | — | 12 | 10 |
| Angehörige | 23 | 10 | 12 | 88 | 62 |
| Klasse IV. Ueberhaupt: | | | | | |
| Selbstständige | 387 | 105 | 53 | 253 | 80 |
| Gehülfen | 516 | 40 | 23 | 196 | 44 |
| Dienstboten | 154 | 13 | 10 | 185 | 48 |
| Angehörige | 709 | 109 | 98 | 611 | 184 |
| **V. Transportgewerbe.** | | | | | |
| 1. Spediteure. | | | | | |
| Selbstständige | 2 | — | — | — | — |
| Gehülfen | 1 | — | — | — | — |
| Angehörige | 9 | — | — | — | — |
| 2. Eisenbahnbeamte und Arbeiter. | | | | | |
| Selbstständige | 41 | — | 5 | — | — |
| Dienstboten | 3 | — | — | — | — |
| Angehörige | 87 | — | 15 | — | — |
| 3. Postpersonal. | | | | | |
| Selbstständige | 51 | 11 | 7 | — | — |
| Dienstboten | 6 | 1 | 1 | — | — |
| Angehörige | 95 | 17 | 5 | — | — |
| 4. Telegraphenpersonal. | | | | | |
| Selbstständige | 10 | — | — | — | — |
| Dienstboten | 1 | — | — | — | — |
| Angehörige | 19 | — | — | — | — |
| 5. Miethkutscher, Pferde-Verleiher, Frachtfuhrleute. | | | | | |
| Selbstständige | 33 | 21 | 11 | 26 | 14 |
| Gehülfen | 35 | 8 | 7 | 3 | 1 |
| Dienstboten | 4 | — | 1 | 11 | 9 |
| Angehörige | 91 | 64 | 27 | 70 | 42 |
| Klasse V. Ueberhaupt: | | | | | |
| Selbstständige | 137 | 32 | 23 | 26 | 14 |
| Gehülfen | 36 | 8 | 7 | 3 | 1 |
| Dienstboten | 14 | 1 | 2 | 11 | 9 |
| Angehörige | 301 | 81 | 47 | 70 | 42 |
| **VI. Handarbeiter und Tagelöhner.** | | | | | |
| Selbstständige | 1014 | 254 | 132 | 623 | 194 |
| Dienstboten | 1 | — | — | — | — |
| Angehörige | 553 | 233 | 134 | 310 | 99 |

| Berufsklassen. | Gotha. | Ohrdruf. | Waltershausen. | Gera. | Schleiz. |
|---|---|---|---|---|---|
| **VII. Geistliche.** | | | | | |
| Selbstständige | 12 | 3 | 2 | | |
| Gehülfen | 12 | — | 1 | | |
| Dienstboten | 11 | 3 | 2 | | |
| Angehörige | 36 | 10 | 6 | S. 88 | 26 |
| **VIII. Oeffentliche u. Privatlehrer.** | | | | D. 32 | 14 |
| | | | | A. 151 | 42 |
| Selbstständige | 112 | 24 | 16 | | |
| Dienstboten | 41 | 14 | 1 | | |
| Angehörige | 154 | 39 | 15 | | |
| **IX. Beamte und Angestellte.** | | | | | |
| 1. Höhere und niedere Hof-, Staats- und Gemeindebeamte. | | | | | |
| Selbstständige | 362 | 57 | 48 | 182 | 112 |
| Gehülfen | — | — | — | — | 1 |
| Dienstboten | 138 | 9 | 13 | 39 | 31 |
| Angehörige | 733 | 116 | 114 | 444 | 307 |
| 2. Niedere Hofbedientete. | | | | | |
| Selbstständige | 35 | — | — | — | 18 |
| Dienstboten | 4 | — | — | — | 1 |
| Angehörige | 48 | — | — | — | 48 |
| 3. Beamte und Angestellte bei Gesellschaften und Privaten. | | | | | |
| Selbstständige | 61 | — | — | 30 | — |
| Dienstboten | 30 | — | — | 4 | — |
| Angehörige | 130 | — | — | 73 | — |
| Klasse IX. Ueberhaupt: | | | | | |
| Selbstständige | 458 | 57 | 48 | 212 | 130 |
| Gehülfen | — | — | — | — | 1 |
| Dienstboten | 172 | 9 | 13 | 43 | 32 |
| Angehörige | 911 | 116 | 114 | 517 | 355 |
| **X. Militair.** | | | | | |
| 1. Offiziere und Militairbeamte. | | | | | |
| Selbstständige | 22 | — | — | 18 | 1 |
| Dienstboten | 10 | — | — | 27 | — |
| Angehörige | 32 | — | — | 45 | — |
| 2. Unteroffiziere und Soldaten. | | | | | |
| Selbstständige | 370 | — | — | 234 | 1 |
| Dienstboten | 2 | — | — | 2 | — |
| Angehörige | 72 | — | — | 140 | 2 |
| Klasse X. Ueberhaupt: | | | | | |
| Selbstständige | 392 | — | — | 252 | 2 |
| Dienstboten | 12 | — | — | 29 | — |
| Angehörige | 104 | — | — | 185 | 2 |
| **XI. Den Wissenschaften und Künsten obliegende Personen.** | | | | | |
| 1. Advocaten. | | | | | |
| Selbstständige | 12 | 2 | 2 | 11 | 3 |
| Dienstboten | 16 | — | — | 18 | 3 |
| Angehörige | 42 | 8 | 2 | 37 | 8 |

| Berufsklassen. | Gotha. | Ohrdruf. | Waltershausen. | Gera. | Schleiz. |
|---|---|---|---|---|---|
| 2. Aerzte, Thierärzte. | | | | | |
| Selbstständige | 21 | 7 | 3 | 16 | 8 |
| Dienstboten | 16 | 2 | 2 | 14 | 4 |
| Angehörige | 45 | 15 | 8 | 40 | 12 |
| 3. Studenten, technische Schüler, Seminaristen | 77 | — | 1 | — | — |
| 4. Sonstige zu dieser Klasse gehörige Personen. | | | | | |
| Selbstständige | 44 | 1 | 2 | 12 | 4 |
| Gehülfen | 391 | 152 | — | 148 | 84 |
| Dienstboten | 16 | 1 | — | 8 | 1 |
| Angehörige | 86 | 7 | 3 | 79 | 65 |
| Klasse XI. Ueberhaupt: | | | | | |
| Selbstständige | 154 | 10 | 8 | 39 | 15 |
| Gehülfen | 391 | 152 | — | 148 | 84 |
| Dienstboten | 48 | 3 | 2 | 40 | 8 |
| Angehörige | 173 | 30 | 13 | 156 | 85 |
| **XII. Pensionisten, Kapitalisten und Personen, die von ihrem Vermögen leben.** | | | | | |
| Selbstständige | 723 | 111 | 49 | 202 | 81 |
| Dienstboten | 221 | 17 | 5 | 55 | 14 |
| Angehörige | 666 | 62 | 41 | 156 | 61 |
| **XIII. Personen ohne Berufsausübung.** | | | | | |
| 1. Hospitaler, im Armenhaus verpflegte Personen, Waisenkinder | 130 | 14 | 21 | 24 | 11 |
| 2. In Krankenhäusern verpflegte Personen | 80 | — | — | 31 | — |
| 3. Untersuchungsgefangene | 15 | — | 2 | 19 | 10 |
| 4. Strafgefangene | 34 | — | — | 26 | — |
| Klasse XIII. Ueberhaupt: | 259 | 14 | 23 | 100 | 21 |
| **XIV. Personen ohne angegebenen Beruf.** | | | | | |
| Selbstständige | 1 | 1 | 1 | 137 | 47 |
| Dienstboten | — | — | — | 3 | 2 |
| Angehörige | — | — | 1 | 102 | 33 |
| **XV. Persönliche Dienste Leistende.** | | | | | |
| Selbstständige | 225 | 19 | 15 | — | — |
| Dienstboten | 1 | — | — | — | — |
| Angehörige | 176 | 12 | 21 | — | — |
| **Alle Klassen zusammen:** | | | | | |
| Selbstständige | 5174 | 1194 | 773 | 4023 | 1313 |
| Gehülfen | 3672 | 1681 | 1089 | 2556 | 555 |
| Dienstboten | 1126 | 224 | 165 | 783 | 239 |
| Angehörige | 7983 | 2155 | 1776 | 8001 | 2716 |

# Eingesendete Schriften.

Zucker-Production, Einfuhr und Consumtion in Europa. Verfasst im Auftrage des Vereins für Rübenzucker-Industrie gelegentlich der land- und forstwirthschaftlichen Ausstellung in Wien von J. C. Rad. Wien 1866.

Diese Schrift beschränkt sich nicht auf die Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse, sondern dieselbe dient ihr zugleich als Mittel, den Weg anzudeuten, welcher bei der Zuckerbesteuerung sowohl im volkswirthschaftlichen als schliesslich auch im finanziellen Interesse einzuschlagen sei. Das Resultat der Untersuchung ist in folgenden Sätzen enthalten: 1. Der Zucker ist zur Hebung der Consumtion möglichst niedrig zu besteuern; 2. die Steuer ist vom fertigen Producte statt von der Rübe zu erheben; 3. der Fabrikation muss vollständig freie Bewegung gestattet und die Steuer auf den Consumenten direct übertragen werden; 4. Stabilität in der Besteuerung und in dem Einhebungsmodus. Die Polemik gegen die herrschenden Zustände stützt sich hauptsächlich auf die Voraussetzung, dass der Zucker als Subsistenzmittel direct für die Ernährung des Menschen von grösster Wichtigkeit ist, sowie dass die Wirkungen, welche eine massenhafte Production des Zuckers hervorruft, von wohlthätigstem Einflusse auf die rasche Entwicklung der Landwirthschaft und Industrie sind.

Rad vergisst bei seiner Polemik gegen die Zuckersteuer, mit der man sich im Princip, in der Theorie recht wohl einverstanden erklären kann, einen sehr gewichtigen Umstand, der noch mit gar manchen anderen an und für sich verwerflichen Steuern aussöhnen muss, nämlich den der practischen Unausführbarkeit der Theorie. Wie soll der Ausfall gedeckt werden? Eine bedeutende Erhöhung der directen Steuern, die stets den geringsten Theil der Gesammtsteuereinnahme gewähren, ist, wie die Erfahrung lehrt, unmöglich. Also bleiben indirecte und welche sollte man da wohl an die Stelle der Zuckersteuer setzen?

Die Nachweise über Einfuhr, Production und Consumtion gründen sich auf ein sehr umfassendes Material. Wir theilen daraus nur Folgendes mit: Die Einfuhr von Colonialzucker nach Europa ist vom J. 1851 bis 1865 von 12 Millionen auf 21,155,427 Ctr. gestiegen, im jährlichen Durchschnitt also um 653,960 Ctr. = 5,44 %, während die Consumtion in derselben Zeit von 17,005,000 Ctr. auf 31,676,497 Ctr., mithin per Jahr um 1,047,963 Ctr. = 6,16 % gestiegen ist, so dass die jährliche Zunahme der Einfuhr gegen die Zunahme der Consumtion um 0,72 % zurückbleibt.

Movimento della navigazione nei porti del regno d'Italia. Anno 1864. Firenze 1866.

Behandelt in den ersten Abschnitten die Bewegung der See- und Küstenschifffahrt im J. 1864 mit vergleichenden Rückblicken auf die Vorjahre. Daran schliessen sich eine Reihe von Tabellen über Fischfang, Korallen- und Schwammfischerei. Der 6. Abschnitt betrifft den Umfang und die Zusammensetzung der Handelsmarine, der letzte endlich die 1864 stattgefundenen Unglücksfälle.

Royaume de Belgique. Documents statistiques publiés par le département de l'intérieur avec le concours de la commission centrale de statistique. Tome X. Bruxelles 1866.

Der erste, die Mittheilungen des Ministeriums des Innern enthaltende Abschnitt handelt eingehend von der Bewegung der Bevölkerung im J. 1864 und von der finanziellen Lage der Gemeinden und Provinzen auf Grund der 1863 geschlossenen Rechnungen. Der 2. Abschnitt — mitgetheilt vom Ministerium der Finanzen — betrifft Staatseinnahme und -Ausgabe, Handel und Schifffahrt, der 3. Abschnitt die Seefischerei, der 4. die Resultate der Rekrutenaushebung 1864. Der letzte Abschnitt endlich — vom Ministerium der öffentlichen Bauten bearbeitet — beschäftigt sich mit den Verkehrsanstalten und dem Bergbau.

**Royaume de Belgique.** Bulletin de la commission centrale de statistique. Tome IX. X.

Zerfällt in die 4 Abschnitte: Mémoires et communications, procés-verbaux, actes officiels et bibliographie.

**Statistisch Jaarboek voor het Koningrijk der Nederlanden.** Twaalfede en dertiende Jaargangen Uitgegeven door het Dep. van Binnenlandsche Zaken.

Der 1. Theil handelt von der Bevölkerung und deren Bewegung 1861 und 1862. Der 2. Theil dagegen umfasst den mannigfachsten Inhalt: Gesundheitszustand, Unterrichtswesen, Armenanstalten, Criminalstatistik, Ackerbau, Industrie u. s. w.

## Neueste amtliche Publikationen Norwegens.

A. Nr. 1. **Beretning om Almueskolevaesenets Tilstand i Kongeriget Norges Landdistrict for aarene 1861—63.** Udgiven af Departementet for Kirke og Undervisningsvaesenet.

Der vorliegende Bericht verbreitet sich über den Zustand der Schulen des platten Landes in Norwegen während der Jahre 1861 bis 1863. Einige der neuesten Hauptzahlen werden willkommen sein. 1863 betrug die Gesammteinnahme der Schulen 1,947,471 Fr. Davon fanden Verwendung 1,900,141 Fr. und zwar 876,452 zu Gehalten, 534,123 zu Bauten, der Rest zu sonstigem Aufwand, als Inventar, Diäten u. s. w. Die Gesammtzahl der schulpflichtigen Kinder belief sich 1863 auf 204,139, die der Lehrer auf 3015.

B. Nr. 1. **Criminalstatistike Tabeller for aaret 1860, 1861, 1862, 1863.**

Diese Tabellen geben detaillirte Auskunft nicht allein über die Arten der verübten Vergehen, sondern auch über die Verbrecher, sowohl hinsichtlich des Alters und des Geschlechtes, als auch des Gewerbes.

C. Nr. 3. **Tabeller vedkommende Norges Handel og Skibfart i aaret 1862, 1863, 1864.** Udgiven af Departementet for det Indre.

Diese Uebersichten beziffern den Schifffahrtsverkehr in den verschiedenen Jahren und die wichtigsten Aus- und Einfuhrartikel. 1864 liefen in norwegischen Häfen ein:

| | | |
|---|---|---|
| 3274 | beladene norwegische Schiffe mit einer Tragfähigkeit von | 134,779 Last; |
| 2246 | - fremde - - - - - | 62,416 - |
| 3285 | unbeladene norwegische - - - - - | 307,540 - |
| 2578 | - fremde - - - - - | 108,263 - |

In demselben Jahre liefen aus den gleichen Häfen aus:

| | | |
|---|---|---|
| 5693 | beladene norwegische Schiffe mit | 356,170 Last; |
| 4312 | - fremde - - | 151,825 - |
| 711 | unbeladene norwegische - - | 73,001 - |
| 477 | - fremde - - | 17,422 - |

Die hervorragend wichtigsten Ausfuhrartikel sind getrocknete und gesalzene Fische — 1864 betrug die Ausfuhr 1,961,983 Voger (à 36 Pfd. = $17_{,932}$ Kilogr.) Torfisk und Klipfisk, 774,502 Tonder Häringe und 7,577,574 Potter (à $0_{,9651}$ Litre) Fischthran.

C. Nr. 4. **Beretning om Sundhedstilstanden og Medicinalforholdene i 1861, 1862, 1863.** Udgiven af Dep. for det Indre.

Der einleitende Rapport giebt eine gedrängte Uebersicht der Sanitätsverhältnisse Norwegens. Daran reihen sich die Specialberichte der einzelnen Distrikte. Auch den hauptsächlichsten Krankheiten der Hausthiere ist ein specieller Nachweis gewidmet. Zum Schlusse folgen Berichte über die in den gewöhnlichen Kranken- und Irrenhäusern behandelten Kranken, sowie eine Uebersicht der an den verschiedenen Krankheiten Gestorbenen.

C. Nr. 5. **Tabeller over de Spedalske i aaret 1862, 1863, 1864.**

C. Nr. 7. **Tabeller vedkommende Norges almindelige Brandforsikrings-Indretning for Bygninger i aarene 1847—63,** Begge inclusive, med et Anhang vedkommende den aldre Brandforsikrings-Indretnings Virksomhed i aarene 1827—1846, Begge inclusive. Udgiven af Dep. for det Indre.

Diese Tabellen geben in den 2 ersten Abschnitten genaue Nachweise über die Gebäudeversicherungssummen, die gezahlten Beiträge und die stattgehabten Unglücksfälle in den Städten wie auf dem Lande pro 1847—63. Der 3. Abschnitt verbreitet sich über die gleichen Punkte pro 1827—46. Im 1. Sem. 1847 betrugen die versicherten Summen in den Städten 23,489,870, auf dem Lande 8,228,690 Speciesthaler, dagegen im 2. Sem. 1863 dort 44,615,410, hier 21,334,490 Sp.

D. Nr. 1. **Oversigt voor Kongeriget Norges Indtaegter og Udgifter i aaret 1861, 1862, 1863, 1864.**

Hierin sind Einnahmen und Ausgaben für die genannten Jahre der beiden Finanzperioden 1860—63 und 1863—66 specificirt.

F. Nr. 1. **Den Norske Statstelegrafs Statistik for aaret 1861—65.** Afgiven til Marine- og Post-Departementet af Telegrafdirektören.

Die betreffenden Tabellen geben Auskunft über alle wesentlichen in Betracht kommenden Punkte, so über den Telegraphenverkehr, die Ausdehnung des Telegraphennetzes, Einnahme und Ausgabe an den einzelnen Stationen. Am 31. December 1865 betrug die Länge der Telegraphen*linien* 390,6, die Länge der Drähte 479,4 geographische Meilen.

## Neueste amtliche Publikationen Schwedens.

A. **Befolknings-Statistik.** — Statistika Central-Byråns Berättelse för året 1863; 1864.

Zerfällt im Wesentlichen in die Abschnitte: *Bevölkerung*, *Ehen*, *Niedergekommene* (nach Alter und Civilstand), *Geburten*, *Sterbefälle* und *Todesursachen*. Die Tabelle über die *Bevölkerung* der einzelnen Bezirke scheidet die Bewohner nach Stadt und Land und Geschlecht. Ueber die so wichtige Frage nach den Altersclassen erhält man leider keine Auskunft. Viel vollständiger sind dagegen die sonstigen Mittheilungen. So verbreitet sich der Abschnitt über die Verheirathungen über den Civilstand, die Alters- und Religionsverhältnisse, den Zeitpunkt der Eheschliessung und über die Ehescheidungen. Was letztere anlangt, so sind die wichtigen Unterabtheilungen getroffen: Alter der Gatten, Dauer der Heirath und Zahl der im Momente der Scheidung lebenden Kinder. Auch über die *Geburten* wird hinreichendes Material geboten. Eheliche und uneheliche Lebendgeborene — zugleich mit Angabe der Jahreszeit — haben specielle Bezifferung erfahren, ebenso die Einzel-, Mehr- und die Todtgeburten. Ueber das Verhältniss der ehelichen zu den unehelichen Todtgeborenen ist kein Nachweis geliefert. Was endlich die Gestorbenen betrifft, so hat man deren Civilstand, Alter, Geschlecht und den Monat, in welchem der Tod erfolgte, unterschieden.

B. **Rättsväsendet.** — Justitie-Statsministerns Embetsber för 1863.

C. **Bergshandtering.** — Commerce-Collegii Ber. för 1865.

D. **Fabriker och Manufacturer.** — Commerce-Collegii Ber. för 1864.

E. **Inrikes Sjöfart.** — Commerce-Collegii Ber. för 1864.

F. **Utrikes Handel och Sjöfart.** — Commerce-Collegii Ber. för 1864.

G. **Fångvården.** — Fångvårds-Styrelsens Ber. för 1864.

I. **Telegrafväsendet.** — Telegraf-Styrelsens Ber. för 1864.

Die Länge der Telegraphenlinien betrug 750,5, die der Drähte 1201,4 geogr. M.

---

# VII.

# Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klassischen Alterthums.

Von

**Rodbertus.**

## II.

## Zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus.

### 4. Von Caracalla bis Diocletian.

(Fortsetzung.)

Wie es erst die allgemeine Bürgerrechtsertheilung war, welche die beiden Tributsysteme in den hervorgehobenen Punkten ausglich, so war es auch erst dieselbe Rechtsreform, welche die übrigen civilen Steuern auf die provinzialen Neubürger ausdehnte: — die schon von Augustus eingeführte Erbschaftssteuer und die noch später, in Folge der beginnenden Zersetzung der antiken Haushaltung, neu hinzugekommenen directen Steuern, das aur. mercator. und die Auflagen auf einige persönliche Erwerbszweige [42]).

Bei der Erbschaftssteuer ist dies auch niemals bezweifelt worden. Eben so wenig, und zwar aus denselben Gründen, ist es auch bei den anderen genannten Steuern zu bezweifeln. Denn das antike Bürgerrecht ward stets als ein an die betreffende Person geknüpfter einheitlicher Complex der gesammten Rechte und Pflichten der Mitglieder

---

42) Diese neuen Steuern, sowie die fortgesetzte Versteuerung der Sklaven der Neubürger im trib. capit. bewirkten denn auch, dass das an den eignen Köpfen der Neubürger eingebüsste Tribut mehr als eingebracht wurde. Ja, wahrscheinlich fanden sowohl die ungeheuren Ausgaben des Heliogabalus, von dem in der Geschichte des römischen Luxus eine neue Periode datirt, als auch die Herabsetzung des Provinzialtributs auf 1/3 durch Alexander, ihre Möglichkeit erst in dieser Ausdehnung des civilen Steuersystems auf die Provinzen.

solchen Bürgervereins aufgefasst und verlieh daher selbstverständlich nicht allein unser heutiges politisches Recht, unser sogenanntes Staatsbürgerrecht, sondern auch gleiches Privat- und Criminalrecht, sowie gleiches administratives Recht in Communal- und Finanzsachen[43]). Wenn also, wie ich gezeigt habe, diese neuen Steuern ursprünglich blos civile Steuern waren, so verstand es sich auch von selbst, dass die Provinzialen sie jetzt ebenso wie die Erbschaftssteuer bekamen. Ueberdies sagt ja auch Dio — s. Anm. 3 dieses Abschn. — ausdrücklich, die Provinzialen hätten vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung noch in vielen Dingen nicht mit den italischen Bürgern gleich gesteuert. — —

Gleichzeitig und gleichmässig mit dem Rechtsfortschritt, der in der Aufnahme der Provinzialen in den römischen Bürgerverband lag, schritt nun auch jene wirthschaftliche Entwicklung weiter fort, die durch die Abzweigung des Handels vom Oikos und die locale Scheidung der Rohproduction und Fabrication charakterisirt wird. Und, wie jener auf finanziellem Gebiet zu dem Fortschritt einer Ausgleichung des provinzialen und des italischen Steuersystems geführt hatte, führte dieses in dem jetzt einigen directen Steuersystem schon zu dem weitern Fortschritt einer ersten besondern Beachtung des Fabrikationskapitals in der Besteuerung.

Es ist auch klar, dass sich diese volkswirthschaftliche Entwick-

---

43) Hierin liegt ein ausserordentlich tiefer Unterschied zwischen den antiken und den modernen Staaten. — Man stelle sich z. B. vor, welcher grossen Anzahl der verschiedensten Gesetze es noch bedürfen wird, um die doch schon im politischen Recht durchaus gleichgestellten neuen preussischen Länder auch in allen übrigen öffentlichen Beziehungen den alten gleichzustellen! Worin lag der Grund, dass dies im Alterthum anders sein konnte? Wie mir scheint, ebenfalls in der Natur des antiken Hauses, das einen grossen Theil der socialen Verhältnisse, die heute in den Bereich des öffentlichen Lebens und damit der Staatsthätigkeit fallen, dieser entzog und in den Bereich des häuslichen oder privativen Lebens verlegte, um das sich allein der Herr zu bekümmern hatte. Also, wie sich nachweisen lässt, dass die ganze moderne Nationalökonomie erst aus der Auflösung der antiken Oekonomie hervorgeht, so dürfte sich auch auf dieselbe Auflösung die Entstehung eines sehr grossen Theils unserer heutigen Rechts- und Communalverhältnisse zurückführen lassen, und dürfte namentlich auch die seit Augustus so wunderbar fortschreitende Ausbildung des Privatrechts nicht blos von ungefähr mit der zunehmenden Auflösung des Oikos zusammenfallen. — Ueberhaupt, ehe wir nicht den Weg einer vergleichenden Physiologie der auf einander folgenden Entwicklungsstufen des socialen Lebens einschlagen — also der in der Weltgeschichte auf einander folgenden verschiedenen Stammbildungen und Staatenarten —, werden wir auch nicht tiefer in die Natur des socialen Lebens, und namentlich des Staatsorganismus, eindringen.

lung, auf die ich schon wiederholt hingewiesen habe, wenn sie einmal ihren Lauf genommen, unter der auflösenden Gewalt des Freihandels fortsetzen und erweitern musste.

Die Föneratoren-, Negotiatoren- und Mercatorenclasse ward deshalb auch immer selbständiger und bedeutender im Reich. Um so wichtiger also auch für die Finanzen. Ich habe im vorigen Abschnitt gezeigt, dass sich zu Vespasian's Zeit die erste Spur einer das Handelskapital treffenden Steuer auffinden lässt. Einige Zeit vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung bestand sie wohl schon als allgemeine Kaufmannssteuer — aurum negotiatorum oder mercatorium — unter den italischen Bürgern, und nach derselben, wie gezeigt, durch das ganze Reich. Auch konnte sie nicht grade gering sein, denn es wird — Lamprid. 32 — von Alexander gerühmt: aurum negotiatorum Romae remisit, und — ibid. 22 —: negotiatoribus, ut Romam volentes concurrerent, maximam immunitatem dedit, und zwar geschah Letzteres, weil Heliogabalus alle Magazinvorräthe vergeudet hatte. Die gewährte Steuerbefreiung musste also bedeutend genug sein, um dem Handel nach Rom aufhelfen zu können.

Nicht minder musste das wahrscheinlich erst um diese Zeit zur vollen Blüthe kommende Colonatsystem die locale Scheidung der Rohproductions- und Fabrikationsarbeiten befördern.

Wie ich gezeigt [44]), zahlten die Colonen ihre Pacht in Naturalien. Der kleine Colone selbst vermochte nun aber an dem ihm verbleibenden Rest keine ausgedehnte Fabrikation zu üben. Dagegen, wenn von den vielen Colonen eines Latifundiums die Naturalpacht an den Einen Possessor, der in der Stadt wohnte und auch seiner Curialenpflichten wegen sie nicht mehr auf lange Zeit verlassen durfte, zusammenfloss, so ward dadurch bedingt, dass er seine Fabrikationssklaven gleichfalls in der Stadt zusammenzog. Dass damit aber ein productiveres Aufblühen der Fabrikation verbunden sein musste, ist klar, denn es ward jetzt in einzelnen Zweigen derselben eine grössere Cooperation der individuellen Arbeitskräfte ermöglicht, auf welcher hauptsächlich die Zunahme der Productivität beruht. Der Oikos, in seiner Integrität, schuf zwar wo möglich Alles, aber nichts im Uebermaass [45]),

44) S. meine Abhandl. „Zur Geschichte der agrarischen Entwicklung Roms" im II. Jahrg. 1. Bd. dieser Jahrbücher.

45) Dies ist auch der Grund, weshalb Aristoteles, der den Oikos in seiner Integrität als die natürliche Wirthschaftsgrundlage des Staats betrachtet, Bd. I Cap. 3 seiner Politik, dem wahren Reichthum eine Grenze zuweist, im Gegensatz des Strebens nach Gelderwerb. Der wahre Reichthum, der ihm aber nur der ökono-

da, so lange er eben seine Integrität bewahrte, der ihm zum Grunde liegende Landbesitz, aus dem doch allein die Fabrikmaterialien gewonnen wurden, nie so gross sein konnte, um in jedem einzelnen Gewerbszweige eine grosse Menge von Sklaven cooperiren zu lassen. Die Beispiele aus der eigentlichen Oikenzeit würden daher zwar von der Vereinigung von Sklaven der verschiedensten Handwerke in einem Haushalt, aber nicht grade von einer derartigen Menge in einem und demselben Handwerk zeugen, dass von einem Fabrikwesen hätte die Rede sein können. Das Hinderniss hätte erst durch eine ausserordentliche Ausdehnung des Grundbesitzes gehoben werden müssen. Diese trat nun allerdings in Rom in Folge seiner Eroberungen und des freien Verkehrs mit Grundeigenthum ein, aber damit hörte auch wieder die Grundbedingung eines intacten Bestandes des Oikos auf, denn die Latifundienbesitzer mussten, wie ich gezeigt, zur Einführung des Colonatsystems schreiten. Wie es also den antiken Republiken mit ihrer politischen Verfassung erging, nämlich, dass diese für ein zu gross gewordenes Land nicht mehr passte, so erging es auch dem »Grundbestandtheil« dieser Republiken, dem Oikos, mit seiner wirthschaftlichen Form, als sein Landbesitz zu gross geworden war. Seine productionswirthschaftliche Einheit war nicht mehr festzuhalten und seine Auflösung musste daher erfolgen. Diese erfolgte denn auch in Bezug auf Rohproduction und Fabrikation wenigstens so weit, dass beiderlei Arbeiten local geschieden wurden, und erfolgte dazu in jener bestimmten Form, die den Possessor zwang, eine Menge von Fabriksklaven auf demselben Punkte zur Verarbeitung seiner Rohproducte zu vereinigen. Damit war aber nicht blos das Hinderniss fortgeräumt, das die Integrität des Oikos einer grösseren Cooperation fabricirender Arbeitskräfte entgegengesetzt hatte, es war zugleich auch die positive Grundlage für solche blühendere Fabrikation gewonnen.

In Folge dessen geschieht es denn auch, dass uns unter Alexander S. schon eine erste Berücksichtigung **dessen** in der Besteuerung entgegentritt, was wir, in Anwendung der heutigen Begriffe, Fabrikationskapital nennen würden.

Jedoch muss man sich zuvörderst allseitig klar machen, was es heissen will, den heutigen Kapitalbegriff auf das Alterthum anzuwenden.

---

mische im eigentlichen Sinne des Worts war, hatte durch die Natur des Oikos selbst etwas Massvolles. Wer sich nicht diese Natur des Oikos klar gemacht hat, versteht hier A. gar nicht.

In der modernen Volkswirthschaft tritt uns überall ein besondrer, mit eignem Kapital arbeitender und deshalb selbständiger Fabrikanten- und Handwerkerstand entgegen. — Wir begreifen ferner unter Kapital drei Bestandtheile, Materialien, Werkzeuge und Löhne, also unter Fabrikationskapital die zu der bestimmten Fabrikationsunternehmung erforderlichen Materialien, Maschinen und Lohnvorschüsse. — Wir werden endlich finden, dass im Fabrikationskapital Materialien nebst Maschinen und Werkzeugen in der Regel den hervorragendsten Bestandtheil, die bei Weitem grösste Werthziffer den Löhnen gegenüber ausmachen. — Eine besondere Besteuerung des Fabrikationskapitals würde also heute grade diese beiden Bestandtheile, Materialien und Werkzeuge, vorzugsweise in's Auge zu fassen haben.

In der Volkswirthschaft des römischen Kaiserreichs war dies in Folge der Sklaverei noch Alles anders.

Erstens vermissen wir überall in den Quellen die Spur eines besondern, selbständigen Fabrikanten- oder Handwerkerstandes.

In der ersten Satire des Horaz z. B. sucht man vergebens nach dem Fabrikanten [46]. In einem heutigen Seitenstück dürfte der »Baumwollenlord« oder »Ritter vom Schornstein« nicht fehlen. — Auch der Wucherer Fufidius ist nur dives agris, dives positis in fenore nummis; Fabriken besitzt er nicht, aber unter seinen Sklaven auf seinen Landgütern hatte er natürlich eine Menge artifices. — Cic., Verr. II, 69 ruft: Quis enim tibi molestus, aut quis appellare auderet, cum videret statuas ab negotiatoribus, ab aratoribus, a communi Sicilia? Quod est aliud in illa provincia genus humanum? Nullum! Noch öfter werden hier Landleute und Kaufleute als die einzigen Classen der Gesellschaft genannt: Fabrikanten sind nicht darunter. — Sueton., Octav. 42 rühmt vom Kaiser, er habe die Interessen der Producenten eben so sehr berücksichtigt als der Consumenten; aber unter den ersteren werden auch hier nur die beiden Stände der aratorum ac negotiantium genannt; ein besondrer Fabrikantenstand war nicht zu berücksichtigen.

Was man unter den in den Quellen so oft vorkommenden artifices zu erblicken hat, sind zum bei Weitem grössten Theil Sklaven. Allerdings musste es schon das Freilassungssystem mit sich bringen, dass es

46) Manche Gelehrte wollen unter dem negotiator den Fabrikanten des Alterthums suchen. Dies ist falsch. Die negotiatio bezog sich nur auf kaufmännische Speculationen aller Art. Am besten überzeugt man sich davon aus den Digestentiteln de institoria und de tributoria actione.

auch freie artifices gab, aber diese waren Tagelöhner — wie sie denn auch noch ihren frühern Herren einen Theil ihrer Arbeit widmen mussten —, arbeiteten also für die Possessoren, d. h. an fremdem Material, was sich noch bis in die erste deutsche Zeit nachweisen lässt und erst zu Anfang der salischen Kaiserperiode allgemeiner aufzuhören beginnt. — Es ist auch einleuchtend, weshalb sich kein selbständiger, an eignem Kapital arbeitender Handwerkerstand bilden konnte. Er hätte nicht mit den in den Haushaltungen der Possessoren arbeitenden Sklavenhandwerkern concurriren können, weil es ihm an jedem grössern Absatz gefehlt hätte. Vielmehr, wenn ein artifex freigelassen worden war und sich etwas erworben hatte, hörte er auf, Handwerker zu sein und ward Possessor, wie der Freigelassene in Petronius' Satyren, der nur that, was auch der Narr im zweiten Theil von Goethe's Faust will: Heut' wieg' ich mich im Grundbesitz. — Aehnlich bleibt ja auch der heutige freie Arbeiter, der sich Vermögen erworben, nicht Arbeiter, sondern wird Kapitalist und Unternehmer. Kurz, es kommt vor, dass in Folge der Chancen des Verkehrs der Eine oder der Andere aufhört, seiner bisherigen wirthschaftlichen Classe anzugehören und in eine andere übertritt, aber die wirthschaftlichen Classen selbst verändern sich nicht in Folge einzelner Glücksfälle oder allgemeiner günstiger Conjuncturen, sondern nur tiefer, einschneidender Veränderungen des positiven Rechts.

Zweitens würde, wenn schon damals der Kapitalbegriff aus den realen Verhältnissen zu schöpfen und wieder auf sie anzuwenden gewesen wäre, zu seinen heutigen drei Bestandtheilen noch ein vierter hinzugekommen sein, nämlich die Arbeiter selbst, die ja in Folge der Sklaverei Vermögensbestandtheil waren, offenbar also zu dem zu einer productiven Unternehmung erforderlichen Fond gehörten, und deshalb wenigstens mit eben so viel Recht zu dem damaligen Kapital zu rechnen gewesen sein würden, wie heute nur noch der Arbeitslohn [47]) dazu gerechnet wird. — Zu dem damaligen Fabri-

47) Diese Consequenz, dass mit demselben Recht, mit welchem heute, wo Grund- und Kapitaleigenthum gilt, der Arbeitslohn unter den Kapitalbegriff subsumirt wird, im Alterthum, wo Mencheneigenthum galt, auch noch die Arbeiter selbst darunter hätten subsumirt werden müssen, diese Consequenz, meine ich, hätte billig unsere Nationalökonomen misstrauisch gegen die Wissenschaftlichkeit ihres Kapitalbegriffs machen sollen. Aber, um diese Consequenz zu ziehen, hätten sie ihn vorher an andern Socialzuständen prüfen müssen, und so gründlich sind sie bei seiner Bestimmung nicht zu Werke gegangen. Wir Heutigen haben es vielmehr um nichts besser als Aristoteles gemacht. Dieser nahm, indem er einen Socialzu-

kationskapital hätten also auch die Fabrikations- und Handwerkssklaven gehört.

Drittens endlich nahmen unter diesen vier Bestandtheilen des antiken Kapitals nicht mehr Materialien und Werkzeuge, sondern grade jener dem Alterthum eigenthümliche vierte Bestandtheil, die Arbei-

stand mit Menscheneigenthum für den „natürlichen" ansah, die dominirende Erscheinung desselben, den Oikos, diesen Angelpunkt, von dem aus sich in diesem Zustande die ganze Nationalproduction bewegte, auch für den Grundbegriff, auf dem er das socialwirthschaftliche System überhaupt basiren zu dürfen glaubte. Wir verfahren heute nicht anders. Indem wir einen Socialzustand mit Grund- und Kapitaleigenthum für den „natürlichen" ansehen, greifen auch wir aus diesem Zustande einen solchen Angelpunkt heraus — nämlich den Inbegriff der materiellen Voraussetzungen, die in diesem Zustande zur Vornahme einer gewerblichen Unternehmung erforderlich sind, das sogenannte Kapital — und nehmen, wie A. den Oikos, so dieses Kapital für den Grundbegriff, auf dem wir ein socialwirthschaftliches System überhaupt basiren zu dürfen glauben. Indessen weder der eine noch der andere, weder der Oikes noch das Kapital, obwohl beide zu Grundlagen von ganzen Systemen genommen worden sind, von Systemen, deren jedes die Prätension absoluter Richtigkeit erhebt, ist von **reinen und allgemeinen** wirthschaftlichen Voraussetzungen abgezogen worden. Beide sind es vielmehr von solchen Zuständen, die durch positive Rechtsverhältnisse schon eine besondere konkrete Gestaltung erhalten hatten. Deshalb ist auch unser heutiges System der Nationalökonomie um nichts wahrer, als seiner Zeit das Aristotelische System der Oikonomie war. Beide haben keine absolute, sondern nur eine sehr bedingte relative Richtigkeit; beide sind nur die redenden Zeugen ihrer Zeit. — Allein bei einem gleich grossen Irrthum steht Aristoteles doch noch höher, als wir. Denn dem Zustande mit Menscheneigenthum ging kein andrer, an dem er seinen Grundbegriff des Oikos hätte prüfen können, voraus, und sich damals schon einen Zustand mit blossem Grund- und Kapitaleigenthum vorzustellen und an diesem jene Prüfung vorzunehmen, fiel selbst dem Geist des Stagyriten zu schwer. Wir hingegen, wenn es uns auch ebenfalls zu schwer fällt, uns schon einen Zustand vorzustellen, in welchem nur noch ein dem Werth des Arbeitsproducts äquales Eigenthum gilt, um an diesem unsern aus einem blossen Grund- und Kapitaleigenthumszustande geschöpften Grundbegriff des Kapitals zu prüfen, hätten doch diese Prüfung an dem hinter uns liegenden Zustande mit Menscheneigenthum vornehmen können. Schon diese Prüfung allein, nur für alle Beziehungen des Kapitals angestellt, — in Bezug auf seine angeblichen Bestandtheile, seine angebliche Entstehung, seine angebliche Reproduction und Vermehrung, seine angebliche Erzeugung von Einkommen, — schon diese Prüfung, sage ich, würde die völlige Unwissenschaftlichkeit jenes heutigen Begriffs und deshalb auch die Fehlerhaftigkeit aller Deductionen, in denen die herrschende Schule mit ihm operirt, dargethan haben. — Eine allseitige Behandlung des Kapitals, namentlich auch in seiner historischen Entwicklung, sollte in der That die Preisaufgabe sämmtlicher Akademieen Europa's werden, denn nicht eher, als bis seine Räthsel gelöst, wird sich die moderne Sphinx, die man sociale Frage nennt, in den Abgrund stürzen.

ter selbst, und demnächst deren Unterhaltsmittel, das, was wir heute Lohn nennen, den Hauptrang ein.

Wir begegnen öfters in den Schriften der Alten Aufzählungen der verschiedenen Theile des Nationalvermögens, aber stets vermissen wir darunter unsere Speicher voll Fabrikmaterialien und unsere Millionen von Händen repräsentirenden Werkzeuge. Dagegen treten mancipia, pecus und frumentum als die Hauptkategorieen in den Vordergrund. Was sonst noch genannt wird, ist glänzendes »Nutzkapital«, wie es die Neuern mitunter nennen. Nur jene drei bildeten vorzugsweise das Productivkapital. — So Cic., adv. Rull. II, 15, wo neben mancipia und pecus nur noch aurum, argentum, ebur, vestis, suppellectile und ceterae res aufgeführt werden. — So schildert Cic., p. l. Manil b. den Nationalreichthum der Provinz Asien, die ubertas agrorum, die varietas fructuum, die magnitudo pastionis, selbst die multitudo earum rerum, quae exportantur; dann die Verkehrsstockung, die schon durch die blosse Furcht vor feindlichem Einfall erzeugt sei, »pecora relinquuntur, agricultura deseritur, mercatorum navigatio conquiescit,« aber weder führt er noch eine blühende Fabrikation mit deren besondern Kapitalien auf, noch spricht er von einem Stillstand der Fabriken, der heute in erster Linie erwähnt werden würde. — Kurz, in den servi und dem pecus wird immer das, seiner Bedeutung nach, unsern heutigen Materialien und Maschinen gleichstehende Kapital zu suchen sein, wie in dem frumentum und der ganzen Sorge für die annona — da der Arbeitssklave meistens mit Getreide, das ihm in natura gegeben wurde, unterhalten ward — der Arbeitslohn in seiner damaligen Gestalt mitunterläuft.

Auch hievon ist der Grund leicht einzusehen. Die Sklaverei, welche aus Personen Sachen, hier aus der Hauptclasse der Producenten den Hauptbestandtheil des Nationalvermögens machte, verschob dadurch zugleich alle Theile der Nationalproduction und gruppirte und rangirte sie anders. Indem der selbständige Fabrikantenstand verschwand, weil die Fabriksklaven gleich unmittelbar in den Haushaltungen der Possessoren die Rohproducte weiter verarbeiteten, verschwand gleichsam auch jener Raum zwischen einem besondern Grundbesitzer- und einem besondern Fabrikantenstande, auf dem sich heute die Fabrikmaterialien in solcher Masse anzuhäufen vermögen. Die Fabrikation lebte nur noch erst aus der Hand in den Mund und verzehrte deshalb auch sofort alle Rohproductsvorräthe. Und indem sich der durch die persönliche Unfreiheit des Arbeiterstandes auch in Banden geschlagene industrielle Geist wenig reich an productiven Erfindungen erwies, ward nur die

Handfertigkeit der Arbeiter gesteigert, aber in Werkzeugen und Maschinen kein grosses Kapital niedergelegt. So konnte es denn in der That nicht anders geschehen, als dass in dem antiken Fabrikationskapital Materialien und Maschinen verschwindend zurück- und dafür Fabriksklaven und deren Unterhaltsmittel, frumentum, entschieden in den Vordergrund treten. Hiemit hängt denn zusammen, dass, nach l. 6 D. 50. 6, l. 6 C. 10. 6 und den Inschriften Orel. II c. 18, die Theilung der fabricirenden Handarbeit damals viel weiter als heute ging, und dass auch höchst wahrscheinlich die durch die verschiedene Geschicklichkeit der Arbeiter eines und desselben Handwerks bedingte Verschiedenheit ihres Marktpreises weit grösser war, wie heute aus demselben Grunde die Verschiedenheit des Arbeitslohns in demselben Gewerbe ist [48]).

Im römischen Reiche mussten daher, wenn das Fabrikationskapital einer besondern Besteuerung unterliegen sollte, nicht sowohl Materialien und Maschinen, als vielmehr vor Allem die Fabrikarbeiter selbst, d. h. die betreffenden Sklaven, noch besonders von ihren Possessoren versteuert werden.

**Diese artifices** waren es denn auch, die Alexander S., als er, zum ersten Male in der Geschichte, das Fabrikationskapital einer solchen eignen Besteuerung unterwarf, mit einem höheren trib. capitis als bisher belegte.

Indessen erfordern die betreffenden Belagstellen wieder eine eingehendere Untersuchung, denn wie man den ökonomischen Charakter des Alterthums überhaupt verkannt hat, weil man ihn immer im volkswirthschaftlichen Lichte der Neuzeit betrachtete, so sind auch bisher diese besonderen Stellen modern und deshalb falsch aufgefasst worden. —

Lamprid., Alex. 24 sagt: Braccariorum, linteonum, vitreariorum, pellionum, plaustrariorum, argentariorum, aurificum et ceterarum artium vectigal pulcherrimum instituit, ex eoque jussit thermas, et quas ipse fundaverat et superiores. populi usibus exiheberi. — In Verbindung mit einer andern Stelle, ibid. 33, die lautet: Corpora omnium constituit vinariorum, lupinariorum, caligariorum et omnino omnium

---

48) Eine nicht uninteressante Untersuchung, die, so viel ich weiss, noch nicht angestellt worden, würde die sein: Wie verhält sich in Folge davon, dass die Sklaverei den Arbeiter selbst zum Vermögens- und Werthobject machte, das antike National- und Privatvermögen zum modernen? Hat dieser Umstand Einfluss auf die colossalen Ziffern gehabt, die uns über antike Privatvermögen aufbewahrt sind? Und wären also diese ungeheuren Vermögen mehr nur scheinbar gewesen?

artium, die man von Zünften in unserm Sinne hat verstehen wollen, glaubte man denn auch, die erstere Stelle spräche von einer Gewerbesteuer in unserm Sinne. Damit wären aber auch unsere Industriellen mit selbständigem Kapital plötzlich gefunden; damit wäre also auch schon damals die Scheidung von Grund- und Kapitalbesitz vollzogen gewesen, und die Alten, die doch sonst noch Manches schärfer durchgedacht haben, als wir, wären in der That nur so blind gewesen, unsern heutigen Kapitalbegriff, obwohl er auch schon damals deutlich in den bestehenden Verhältnissen ausgeprägt gewesen, nicht zu entdecken.

Allein mit einem solchen Verständniss beider Stellen würde vielmehr mit einem Strich das ganze Bild der antiken Nationalökonomie falsch gezeichnet werden. — Beide besagen eben etwas ganz Anderes.

Die Stelle 33 bezieht sich nur auf diejenigen dem Alterthum eigenthümlichen Corporationen, auf die ich schon im 3. Abschn. Anm. 74 hingewiesen habe, denen entweder die Befriedigung eines bestimmten Zweiges der öffentlichen Bedürfnisse oder eine bestimmte Thätigkeit im Namen des Staats aufgetragen war, Corporationen, die zum Theil den modernen Staatshaushaltungen gänzlich abgehen, zum Theil einem Corps, wie etwa eine heutige städtische Feuerwehr ist, entsprechen würden. Auch sie hingen mit dem Naturalsteuersystem der antiken Gesellschaft zusammen, indem sie entweder zur völligen Herbeischaffung der in den Abgaben erhobenen Naturalien beitrugen, wie z. B. die corpora naviculariorum, — oder aber diese Naturalien in bestimmter Weise zu verwenden und zu verwerthen hatten, wie das corpus pistorum oder das spätere suaiorum oder negatiorum vineariorum, die die Getreide-, Fleisch- und Weinannona dem städtischen Publikum feil zu bieten hatten, — oder endlich, wie die corpora fabrorum, dendrophorum und centonariorum, das zu verrichten hatten, was sonst bei dem allgemein herrschenden Hand- und Spanndienstsystem von der Gesammtheit der Bürger, Reih' um, zu leisten gewesen wäre. Also nur corpora solcher Art waren es, die Alexander aus allen artes bildete, von Gilden oder Zünften in unserm Sinne ist keine Rede. Der vollständige Beweis könnte allerdings nur, wie ich schon einmal angedeutet, in einer besondern Abhandlung über die collegia der Römer geführt werden, indessen komme ich weiter unten, wo ich auf den naturalwirthschaftlichen Charakter des Steuersystems, auch noch in dieser Periode, und zugleich das damit verbundene Hand- und Spanndienstsystem näher eingehen muss, noch einmal auf diese corpora zurück

und hoffe auch dabei schon die wichtigsten Bedenken gegen meine Auffassung zu zerstreuen.

Die Stelle 24 hingegen bezieht sich lediglich auf die Sklaven, welche die Handwerks- und Fabrikationsarbeiten verrichteten, die nun, seit Alexander, anders und natürlich höher als die capita der gewöhnlichen Haus- und Feldsklaven versteuert werden sollten.

Dass diese Stelle in der That nicht anders zu verstehen ist, dafür sprechen nach meiner Ansicht folgende Gründe.

Zuerst der Sprachgebrauch und was uns, mit diesem übereinstimmend, aus dem damaligen socialen Leben selbst in den Quellen mitgetheilt wird.

Wie nämlich damals homo schlechthin in der Regel Sklave bedeutete, so bezeichnete auch artifex schlechthin meistens nur einen Sklaven, der eine ars oder ein artificium betrieb, und ars oder artificium eine solche Art Sklavenarbeit. Denn das, was damals beim artifex und also auch bei seiner ars allgemein war, nämlich der Sklavenstand und die Sklavenarbeit, verstand sich auch beim Gebrauch dieses Worts von selbst und ward deshalb nicht noch besonders ausgedrückt, während umgekehrt wir, in deren Geschichte die Handwerker schon früh einen von der allgemeinen Hörigkeit ausgenommenen freien Stand bildeten, vielmehr von vornherein die Vorstellung eines freien und selbständig arbeitenden Handwerkers damit verbinden. Diese Schwierigkeit, sich in eine andere, aus ganz andern socialen Zuständen entspringende Vorstellungsweise zu versetzen, ist unzweifelhaft Schuld an dem Missverständniss jener Stelle gewesen. Aber folgende Zeugnisse werden deutlich genug die sprachgebräuchliche Bedeutung von artifex und ars in der damaligen Zeit beweisen.

L. 19 § 4 D. 21. 1, wo nur von Sklaven die Rede ist, heisst es: Illud sciendum est, si quis artificem promiserit vel dixerit, non utique perfectum eum praestare debet, sed ad aliquem modum peritum, ut ne consummatae scientiae accipias, neque rursum indoctum in artificium. Sufficiet igitur talem esse, quales vulgo artifices dicuntur. Deutlicher kann nicht gesagt werden, dass bei artifex und artificium Sklavenstand und Sklavenarbeit sich von selbst verstanden. Ebenso l. 43 pr. D. 18. 1 und l. 6 pr. D. 7. 7. — So noch besonders artificium als Sklavenbeschäftigung l. 13 § 4 D. 19. 1. — Die Stellen liessen sich sehr vermehren.

Was uns aus den socialen Zuständen selbst mitgetheilt wird, stimmt mit diesem Sprachgebrauch völlig überein.

Schon oben habe ich gezeigt, wie uns nirgends ein selbständiger Fabrikantenstand entgegentritt. Hier habe ich die Kehrseite dieser Erscheinung hervorzuheben, dass die Handwerker, auf die wir stossen, wo sie eben nicht freie, tagelöhnernde Handwerker sind, immer nur als Sklaven in den Haushaltungen der Possessoren auftreten.

Ich will dazu nur einzelne Beispiele herausgreifen.

Wenn Verres den sicilischen Grundbesitzern ihre artifices nimmt, um sich aus dem gestohlenen Golde Geschirre machen zu lassen, oder bei ihnen weben lässt und nur den Purpur dazu giebt, so versteht es sich von selbst, dass die artifices, die das Gold verarbeiteten oder die Gewänder webten, Sklaven waren, die in den Privatwirthschaften der Possessoren gehalten wurden. — Wenn sich in dem Haushalte der Livia Augusta — Orel. 2974 — neben einer Unzahl verschiedenartiger persönlicher Diener und Dienerinnen auch noch befinden: Färber, Maler, Vergolder, Spinner, Kistler, Bäcker, Walker, Parfumeurs, alle Arten Kleidermacher, Schuster, Perlarbeiter, Goldarbeiter, Tischler, Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Spiegelmacher, Estrichmacher, — so ist abermals nicht daran zu zweifeln, dass alle diese artifices Sklaven waren, die, nach der wunderbaren Uniformität des antiken Lebens, sogar Collegien in diesem Sinne bildeten und decuriirt waren. Sicherlich war der Haushalt der Livia grösser als jeder andere, aber im Wesen von keinem andern Privathaushalt verschieden. — Wenn Orel. 4184 ein faber tignarius vorkommt, der magister in familia und praefectus decuriae war, so war er ebenfalls nur ein artifex, der in einem solchen Haushalte Vorarbeiter unter den übrigen artifices seines Handwerks, d. h. den übrigen Tischlersklaven war. — Wenn Ammian. XIV, 6. 7 aus seiner Zeit die öffentlichen Aufzüge der vornehmen Römer schildert, so geht daraus hervor, dass die textores, also eine Classe von artifices, die noch viele Unterarten in sich schloss, auch noch damals den bedeutendsten Theil der Haussklaven in jeder grossen Familie Roms ausmachten. — Wenn endlich l. 26 § 1 C. 4. 32 von Justinian der Zinsfuss bestimmt wird, den die, welche ergasteriis **praesunt**, nehmen durften, und wenn ferner ein ergasterium — l. 2 C. 1. 3; l. 2 C. 12. 41; Nov. 59 — die officina war, in qua artifices laborant und die einem possessor gehörte, der hier seine Colonennaturalpacht verarbeiten liess, so ist abermals nicht zu zweifeln, dass die, welche ergasteriis praesunt, Institoren, d. h. wie die artifices darin, Sklaven waren.

Auch die Titel im Cod. Just. und Theod. de excusationib. artific., in welchen Constantin d. Gr. einer grossen Anzahl verschiedener Hand-

werker, unter andern auch mehreren der von Lampridius angeführten, Immunität ab universibus muneribus ertheilt, stehen dieser Auffassung nicht entgegen. Sie bestätigen dieselbe vielmehr. Denn das hinzugefügte Motiv des Gesetzes, si quidem in discendis artibus otium sit accommodendum, quo magis cupiant et ipsi peritiores fieri et suos filios erudire, zeigt deutlich genug, dass die munera, die gemeint sind, nur personalia, und unter diesen wieder hauptsächlich sordida, also solche waren, die vorzugsweise rohe Handarbeit verlangten und daher bei Ausübung namentlich der Luxushandwerke sehr störend gewesen wären. Diese Handwerke sind es also, die sämmtlich von jenem allgemeinen Handdienstsystem, das durch das herrschende Naturallieferungssystem bedingt war und das ich gleich unten schildern werde, befreit werden. Schon an und für sich deutet dies auf die unterste Classe der Bevölkerung hin, jene Classe, die schon Dio 49, 28 τούς τε χειροτέχνας τὰ ἀνδράποδα τὰ μισθοφοροῦντα nennt, wo der Sklavenstand recht deutlich hervortritt. Dies allgemeine Handdienstsystem nun, dem freilich auch, wie wir oben gesehen, die freien inopes unterworfen waren, lastete aber, nach dem von Diocletian neu geordneten Capitationssystem, wie ich im nächsten Abschnitt zeigen werde, vor Allem auf der Sklavenbevölkerung, und deshalb sind denn unter den in jenen beiden Codextiteln aufgeführten artifices, welche die Immunität erhalten, zwar auch freie tagelöhnernde artifices [49]) mitbegriffen, aber in der Praxis traf das Gesetz doch hauptsächlich die servi artifices und richtete sich daher im Effect mehr an die Adresse der Possessoren, als der artifices selbst. Auch darin, dass Constantin nur Luxusgewerbe eximirt, liegt ein beachtenswerther Fingerzeig, dass alle diese artifices hauptsächlich Sklaven waren, denn hätte es sich in der Praxis mehr um freie Handwerker gehandelt, denen man eine Er-

49) Ich habe schon zugestanden, dass das Freilassungssystem die Existenz freier Tagelöhner oder artifices mit sich bringen musste. Auch deren Immunität von jenen Muneren war schon alt. L. 5 § 12 D. 50. 6 — von Callistratus — wird gesagt, dass denjenigen Collegien, in quibus artificii causa unusquisque assumitur, ut fabrorum corpus est, Immunität gewährt sei. Hinzugefügt wird aber schon da, dass nur diejenigen Mitglieder solcher corpora, die wirklich artifices wären, und unter diesen selbst nur die, welche sich kein Vermögen erworben hätten, sondern zu den tenuiores gehörten, dieselbe geniessen sollten. In der öffentlichen Meinung der späteren Kaiserzeit, wo ebenfalls nur der Besitz „respectabel" machte und possessor sogar einen eignen Stand bedeutete, standen aber die freien tenuiores den Sklaven ziemlich gleich, die auch schon bald plebs genannt wurden und nach l. 3 § 2 D. 47. 22 auch an einem colleg. tenuior theilnehmen konnten. Mehr als solche freie tagelöhnernde artifices sind also die in obiger Stelle Genannten nie gewesen.

leichterung hätte zuwenden wollen, so hätte doch der gewöhnliche faber ferrarius oder tignarius eher berücksichtigt werden müssen, als der argentarius und aurifex. Wenn aber die artifices Sklaven waren, die den Possessoren gehörten, so durften die entgegengesetzten Rücksichten obwalten.

Aber speciell wird diese Auslegung, dass die ertheilte Immunität hauptsächlich Sklaven betraf, durch den genannten Titel selbst, wie er sich noch im Theodosianischen Codex findet, bestätigt. In l. 2 wird nämlich die oben erwähnte Immunität auch an die pictores schlechthin ertheilt. L. 4 erhalten aber die picturae professores, unter der ausdrücklichen Bedingung, si modo ingenui sunt, noch mehrere besondere Immunitäten, unter andern auch ne servos quidem barbaros in censuali adscriptione profiteri. In der letzten Stelle scheint mir daher der Zusatz zu professores picturae: »si modo ingenui sunt,« darauf hinzuweisen, dass, im Gegensatz von diesen ingenui, unter den l. 2 ohne solche Beschränkung genannten pictores nur Sklaven zu verstehen waren. Ferner, meine ich, können unter den servi barbari, die nicht in den Steuerregistern aufgeführt zu werden brauchten, nur die in der Kunst noch ungeschulten, rohen Sklaven verstanden werden[50]), und man darf daher annehmen, dass diese nur deshalb hier allein genannt worden, weil die Malersklaven, welche die picturae professores doch jedenfalls auch hatten, schon durch die frühere l. 2 immun waren. Was hier aber vom Sklavenstand der pictores nachgewiesen ist, wird auch bei den bractearii, vitrearii, pelliones, argentarii und aurifices, die ebensowohl in jenen Codextiteln wie bei Lampridius aufgeführt sind, Geltung haben und deshalb auch bei den linteones und plaustrarii, kurz, allen ceterae artes.

Der zweite Grund, der dafür spricht, dass bei Lampridius Sklaven zu verstehen sind, liegt in der Zweckmässigkeit solcher Besteuerung selbst. Bei der colossalen Aufhäufung der Privatvermögen um diese Zeit und der ihr entsprechenden Zunahme des Luxus nahmen

50) Andrer Meinung sind Gothofred zu l. 4 l. c. und l. un. C. Th. 1. 4 und Savigny in seiner Röm. Steuerverf. — Beide verstehen barbari im Gegensatz von provinciales. Dass aber in obiger Stelle barbari, grammatisch, so, wie ich will, verstanden werden kann, dürfte nicht zweifelhaft sein, und dass es, weil es l. un. C. Th. 1. 4 allerdings im Gegensatz von provinciales verstanden wird, in unserer Stelle, wo der Sinn dadurch ausserordentlich erschwert werden würde, ebenfalls so verstanden werden müsste, ist wenigstens nicht concludent. Ich komme übrigens auf diese wichtige Stelle, auf die Savigny hauptsächlich seine Theorie von der Kopfsteuer der Freien stützt, im nächsten Abschnitt ausführlich zurück.

natürlich auch die zur Luxusfabrikation gehörigen Arbeiter einen immer hervorragenderen Platz in den Hauswirthschaften ein. Sklaven von solchen Fertigkeiten mussten einen weit höheren Werth haben, als gewöhnliche Feldsklaven. Die capita, die in diesem Theile des Hausvermögens steckten, repräsentirten daher jetzt einen verhältnissmässig weit höhern Werth, als die übrigen. Daher wäre denn auch eine fortgesetzte Gleichbesteuerung aller Sklaven, wie sie in der frühern Zeit statt fand, wo die Bedürfnisse des Luxus noch nicht solche Werthverschiedenheit erzeugt hatten, eine immer schreiendere Ungerechtigkeit geworden. Ihr half Alexander ab, und wie populär diese Maassregel war, zeigt denn auch Lampridius, der sonst auf A. wegen seiner sparsamen Finanzwirthschaft nicht gut zu sprechen ist, dadurch, dass er dies neue vectigal pulcherrimum nennt, wie es zugleich bezeichnend ist, dass L. unter den namentlich aufgeführten artes meistens nur Luxusfabrikationen seiner Zeit erwähnt.

Drittens endlich passt diese Stelle des Lampridius zu Ulpian's de cens. l. 4 § 5: In servis deferendis observandum est, ut — — et artificia specialiter deferantur, — dass jeder Possessor speciell angeben solle, welche artificia seine Sklaven trieben. Da diese Bestimmung im Tit. de cens. steht, kann nicht bezweifelt werden, dass die Angabe des Steuersatzes wegen geschehen sollte. Nun glaube ich es aber oben wahrscheinlich gemacht zu haben, dass Ulpian sein Werk de cens. erst unter Alexander schrieb und dass die materiellen Bestimmungen über die Besteuerung im Corp. jur. nur deshalb aus Ulpian excerpirt wurden, weil dieser schon die letzten Reformen des Tributsystems in sein Werk aufgenommen. Es scheint mir daher auch im höchsten Grade wahrscheinlich, dass die Mittheilung des Lampridius und die Vorschrift des Ulpian von ein und derselben Sache handeln und dass also die artes, die nach L. Alexander neu besteuerte, dieselben artificia waren, die nach U. bei den Sklaven anders besteuert werden sollten. U. erläutert es also sehr gut, dass bei L. von keiner Gewerbesteuer in unserm Sinne die Rede ist, sondern Alexander nur die Fabrikationssklaven anders als bisher besteuerte, und beweist damit also auch, dass es das antike Fabrikationskapital war, das jetzt zum ersten Mal in der Geschichte eine eigene Berücksichtigung im Tributsystem erfuhr.

Aber nicht blos das, der Kapitalbegriff beginnt jetzt auch schon in allgemeinerer Weise aufzutauchen.

Unstreitig trug nämlich die wenigstens locale Scheidung der Rohproductions- und der Fabrikationsarbeiten und des betreffenden Ver-

mögens schon mehr und mehr dazu bei, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu unterscheiden. Zu Scipio's Zeit wird ersteres nur als instumentum fundi aufgefasst — Gell. VII, 71 u. 2. Abschn. d. Abhdl. Aus unserer Zeit habe ich schon früher die Stellen angeführt, nach denen sich das bewegliche Vermögen, die moventia, immer mehr in der Vorstellung von den Grundstücken sondern. Diese moventia bestanden aber, wie gezeigt, hauptsächlich in capita. Praedia und capita fangen also auch um diese Zeit schon an, sich als diejenigen Bestandtheile des Nationalvermögens zu unterscheiden, die als die frühesten Substrate eines besondern Grundbesitz- und eines besondern Kapitalbegriffes angesehen werden könnten, und in der That in der nächsten Periode auch schon als Basis eines reformirten zwiefachen Tributsystems, eines Jugations- und eines Capitationssystems, dienen. Und so verliert sich denn bis in diese Zeit die älteste Spur sowohl einer eignen Besteuerung der Fabrikation, als auch des beginnenden Unterschiedes von Grundbesitz und Kapital, eines Gegensatzes, der später eine ganze Weltordnung beherrschen sollte. — — —

Bis hierher hatte also das Steuersystem des römischen Kaiserreichs sich schon in wichtigen Punkten den modernen Principien genähert. Die directen Geldsteuern auf einige schon vom Oikos abgelöste Erwerbszweige, die Ausgleichung des italischen und des provinzialen Tributs, endlich auch schon eine besondere Besteuerung der Fabrikation und des Fabrikationskapitals, wenn auch in der eigenthümlichen Form, die der sociale Zustand damals bedingte, sind Züge, die an die Neuzeit wenigstens schon erinnern und jedenfalls dem dem Kaiserreich von der Republik überkommenen Tributsystem noch vollständig mangeln. Dessenungeachtet blieb aber auch jetzt noch sein vorherrschender Charakter **antik**, und zwar, weil es in folgenden **drei** Beziehungen immer noch dem Geiste des Alterthums treu blieb.

I. Wenn auch schon die fortschreitende Auflösung des Oikos und die damit verbundene zunehmende Verzweigung des Nationaleinkommens Volks- und Finanzwirthschaft etwas geldwirthschaftlicher gestalteten — beide blieben in der Hauptsache immer noch **naturalwirthschaftlich** [51]).

---

51) Ich würdige durchaus die Charakteristik der socialen Oekonomie nach den drei auf einander folgenden Entwicklungsstufen der Natural-, Geld- und Creditwirthschaft, wie sie der Herr Herausgeber dieser Jahrbücher im 1. Bd. d. 2. Jahrg.

II. Wenn auch schon Caracalla's Rechtsreform eine fast vollständige Steuergleichheit zwischen den ur-

---

gegeben hat. — Ich erkenne auch die relative Richtigkeit der Vervollständigung an, die v. Scheel in seiner Abhandl. „Die wirthschaftlichen Grundbegriffe des Corp. j. civ." im 1. Bd. d. 4. Jahrg. meiner Darlegung der römischen Wirthschaftsverhältnisse hinzugefügt hat. — Ich selbst führe ja auch in der vorliegenden Abhandlung den Gedanken durch, dass mit der allmähligen Zersetzung des Oikos sich Zustände entwickelten, die sich der modernen Geldwirthschaft näherten. — Allein ich glaube, dass jene Systeme der Natural-, Geld- und Creditwirthschaft mehr noch als auf einander folgende Epochen der Weltgeschichte, denn als Entwicklungsmomente eines und desselben Staats anzusehen sind. Ich vindicire demnach den naturalwirthschaftlichen Charakter noch der ganzen antiken Zeit, gestehe den eines geldwirthschaftlichen Systems erst der germanischen Staatenordnung zu und reservire den Charakter der Creditwirthschaft sogar erst einer künftigen, auf die unserige folgenden Weltordnung, — wie denn auch der Herausgeber dieser Blätter in der Creditwirthschaft erst das „System der Zukunft" erblickt. Dabei verschliesse ich mich durchaus nicht der Erkenntniss, dass Ausgangs der antiken Ordnung die Zustände ein geldwirthschaftlicheres Ansehen hatten, als Eingangs der modernen, und dass sie heute creditwirthschaftlicher aussehen dürften, als sie aussehen werden, wenn nur eben erst die Grundlagen der künftigen Ordnung gelegt worden. Indessen muss man, Behufs richtiger vergleichender Würdigung verschiedener Socialzustände auf irgend welchen Charakterzug hin, hier den wirthschaftlichen Charakter, sie auch richtig vergleichen. Dazu gehört vor Allem, immer nur die richtigen Analoga einander gegenüberzustellen, also, entweder nur die allgemeinen Grundlagen solcher verschiedenen Gesellschaftsordnungen mit einander zu vergleichen, oder, wenn man auf einzelne Perioden aus beiden eingehen will, auch nur die gleichen Entwicklungsphasen gegen einander zu halten. Da kann nun nicht zweifelhaft sein, dass, man mag das Eine oder das Andere thun, der Charakter der Naturalwirthschaft noch im eminenten Sinne dem ganzen Alterthum, und ebenso der der Geldwirthschaft erst der germanischen Zeit zufällt. — Vergleichen wir z. B. die allgemeinen socialen Grundlagen beider Weltordnungen mit einander, so fallen dort, in Folge der Sklaverei, noch Rohproduction, Fabrikation und zuerst sogar auch noch der Handel in einer und derselben Haus- und Productionswirthschaft zusammen und sowohl die Arbeiter wie die besondern Grundbesitzer-, Kapitalisten- und Unternehmerstände verschwinden vom Markt, — während hier, in Folge der Freiheit der Arbeiter und der Theilung des Productionsprocesses unter verschiedene Besitzer, Rohproduction, Fabrikation und Handel je für sich selbständig betrieben werden, und nun sowohl Arbeiter wie Grundbesitzer, Fabrikanten und Unternehmer im gegenseitigen freien Austausch ihrer verschiedenartigen Mitwirkungen und Antheile an der Production den Markt beleben oder vielmehr erst bilden. Es springt in die Augen, dass nur auf den letztern Grundlagen sich ein geldwirthschaftlicher Verkehr in nennenswerthem Sinn des Worts wird erzeugen können, während Alles das, was ihn hier erzeugt, auf den erstern noch eben in der Einen antiken Haushaltung verborgen lag, und dafür nur der Verkehr von solchen Haushaltungen zu solchen Haushaltungen den Markt ausfüllte. — Vergleichen wir analoge Entwicklungsphasen aus beiden Weltordnungen mit einander, z. B. die Polis und den Repräsentativstaat — m. s. Anm. 11

sprünglichen Siegern und den ursprünglich Besieg

---

der Einl. —, so gelangen wir zu demselben Resultat: die erstere hält den Vergleich auf die Geldwirthschaft hin mit dem letztern nicht aus. In der Entwicklung des Repräsentativstaats sind wir heute unzweifelhaft noch nicht so weit vorgeschritten, wie Rom es in der Entwicklung der Polis zur Kaiserzeit war, aber ich werde gleich im Text zeigen, wie durch und durch naturalwirthschaftlich, sowohl in seinen Voraussetzungen wie seinen Consequenzen, sowohl auf dem Gebiet der Volkswirthschaft wie der Finanzwirthschaft, noch zur Zeit Diocletian's der Zustand des Reiches war. Durch die grossen Summen, die rouliren, dürfen wir uns nicht täuschen lassen. Heute wirkt 1 Thaler geldwirthschaftlicher, als damals 100 Solidi, was eine Vergleichung der römischen arca mit unserer Casse und der mit beiden verbundenen Buchführungen gut illustriren würde. — Dagegen ist an dem eminent geldwirthschaftlichen Charakter der Jetztzeit auch nicht entfernt zu zweifeln. — Die Vergleichung also sowohl der socialen Grundlagen beider Zeitalter, als auch bestimmter analoger Epochen daraus, führt zu dem Resultat, dass die Naturalwirthschaft das charakteristische System noch des ganzen Alterthums, die Geldwirthschaft erst das der germanischen Zeit ist. — Es ist mit der Creditwirthschaft nicht anders. — Wie sich das Alterthum, dessen ökonomisches System Naturalwirthschaft war, zur Geldwirthschaft verhielt, so verhält sich das germanische Zeitalter, dessen System Geldwirthschaft ist, zur Creditwirthschaft. Diese ist in der That erst das System der Zukunft, und zwar einer in ihren socialen Grundlagen wie in ihren einzelnen Entwicklungsphasen von der germanischen, geldwirthschaftlichen Staatenordnung so unterschiedenen Zukunft, als diese Staatenordnung es von der antiken, naturalwirthschaftlichen ist. Auch hier dürfen wir uns durch einzelne Erscheinungen nicht täuschen lassen. Es sind nur erst Anläufe zur Creditwirthschaft, die wir heute erblicken, wie auch Rom sie schon zur Geldwirthschaft nahm. Aber, wie Rom niemals bis zu einem wirklichen geldwirthschaftlichen System vordrang, weil es im Wesentlichen auf den antiken Grundlagen beruhen blieb und deshalb jene Anläufe vielmehr zu seinem Verderben beitrugen, — so sind auch die creditwirthschaftlichen Allüren der Gegenwart nur erst versuchte Aufflüge zu einer Creditwirthschaft, zu denen sich aber unser Verkehr mit seinen nur erst geldwirthschaftlich versicherten Schwingen in voreiligem Vertrauen vermisst und von denen er daher auch, wie jede Krisis lehrt, stets wieder sehr unsanft auf seine materielle Geldunterlage herabstürzt. — Ein Blick auf die Geschichte des Geldes bestätigt solche epochenmässige Bedeutung dieser drei Wirthschaftsformen. Das Geld, als Liquidationsmittel der Theilung der Arbeit, entwickelt sich, wie ich in meiner Schrift „Zur Erkenntniss unserer staatswirthschaftlichen Zustände", Abschn. V gezeigt habe, gleichfalls nach drei geschichtlichen Hauptmomenten. Es ist zuerst noch vollständig Waare; — es dient dann schon als blosser Werthzeiger und behält seine Waarenqualität nur, um richtig zu zeigen; — es bedarf drittens selbst keiner Waarenqualität mehr hiezu, sondern ist lediglich nur noch Quittung und Anweisung. — Diese drei Phasen des Geldes entsprechen nun jenen drei Wirthschaftsphasen durchaus. — So lange die Gütercirculation noch auf der schwerrollenden Maschinerie eines Geldes ruht, das in pecunia an seinen Ursprung erinnert, und also, bestehe es noch in Ochsen oder schon in Gold, noch selbst **als Waare** mitroulirt, ist immer nur erst ein naturalwirthschaftlicher Zustand gegeben, mögen die roulirenden Summen Tausende von Pfunden Gold ausmachen,

ten hergestellt und damit das Ausbeutungssystem der Einen durch die Andern aufgehoben hatte, so blieb doch die absolute Steuergewalt des Staats über diese jetzt eine und gleiche Gesellschaft immer noch anerkanntes Rechtsprincip, und blieb deshalb auch die Willkürlichkeit und Wandelbarkeit in der Höhe der Besteuerung nach wie vor bestehen.

III. Wenn auch schon das Eigenthum derjenigen Entwicklung unterlegen hatte, die ich im 2. Abschn. Anm. 44 besprochen habe, so war seine antike, aus dem Willen der Staatsgewalt derivirende Natur doch immer noch nicht so weit umgewandelt, dass nicht noch die solidarische Verhaftung, bei Contingentirung und abtheilungsweiser Erhebung durch die Pflichtigen selbst, durchstehende Einrichtung geblieben wäre.

Dies habe ich jetzt auszuführen.

Ad. I, die Fortdauer des naturalwirthschaftlichen Charakters des Steuersystems betreffend [52]).

---

wie sie denn in der Regel auch noch in wirklichen Gewichtspfunden circuliren. So verhielt sich aber in der That noch bis in die letzten Zeiten Roms das Geld, wie im Verlauf dieser Abhandlung aus mehreren Zügen erhellen wird. — Ist dann das Geld schon mehr standard geworden und hat seine Waarenqualität nur noch als eventuelle Bürgschaft der Richtigkeit des standard beibehalten, erfüllt also diese Waarenqualität nur noch den subsidiären Zweck, Regulator einer der Consumtion adäquaten Production zu sein, so ist der naturwirthschaftliche Zustand durch den geldwirthschaftlichen verdrängt, doch er ist auch nur noch erst geldwirthschaftlich, aber noch nicht creditwirthschaftlich geartet. Dies ist das Verhältniss des Geldes in unserm heutigen Zustande: die Waarenumsätze werden viel weniger noch durch Geld vermittelt, als sie nach Geld berechnet und mit Geld nur ausgeglichen werden, und das Geld als Waare tritt nur noch als schliesslicher Regulator des Werthes auf. — Der creditwirthschaftliche Charakter wird dagegen erst dann eintreten, wenn das Geld lediglich Quittung = Anweisung geworden ist, wenn es seine Waarenqualität vollständig über Bord geworfen hat und auch aus dem Grunde hat über Bord werfen können, weil dann schon sociale Institutionen bestehen, welche gestatten, auch solchem unfundirten Werthzeiger volles Vertrauen zu schenken. — Die nothwendigen Voraussetzungen solchen Geldes glaube ich ebenfalls in jener Schrift dargethan zu haben, — und so weit in der Zukunft noch die Verwirklichung dieser Voraussetzungen liegt, so weit entfernt sind wir noch von dem Eintritt des creditwirthschaftlichen Zeitalters.

52) Savigny — Röm. Steuerverf., namentlich im Erst. Nachtr. 1842 § 7 fl. — behauptet, es seien zwar neben der Grundsteuer auch Naturallieferungen entrichtet

Begreift man unter Staatsauflagen alle diejenigen Opfer, welche die Gesellschaft für die Unterhaltung und Functionirung ihrer staatlichen Organe zu bringen hat, so muss man das ursprüngliche Auflagesystem Roms wie aller übrigen antiken Staaten dieser Art von vornherein theils als ein unentgetliches Leistungs-, theils als ein naturales Lieferungssystem auffassen.

Fasst man es dabei in jener Vollständigkeit und Reinheit auf, in der ich es zum Ausgangspunkt in der Einleitung zu dieser Abhandlung genommen, so prävalirt nicht blos das Leistungssystem vor dem Lieferungssystem, das erstere erstreckt sich auch über alle Gebiete des öffentlichen Lebens. In diesem ursprünglichen Sinne das antike Finanzsystem aufgefasst, fällt in das Leistungssystem so gut die unentgeltliche

---

worden, „nur war diese Last gewiss ganz unbedeutend in Vergleichung mit der Grundsteuer, und sie hat in dem römischen Finanzsystem niemals ein besondres Gewicht gehabt". Die früheren Fruchtquoten, welche die Provinzialen an Rom abgegeben, wären sämmtlich in der sei Augustus eingeführten Geldgrundsteuer aufgegangen. Möglich, dass auch noch ferner in einzelnen Fällen dergleichen Abgaben neben der Grundsteuer bestehen geblieben wären, aber dann hatten sie „eine ganz verschiedene Natur, wie überall Reallasten von Staatsabgaben wesentlich verschieden sind". — Um den geldwirthschaftlichen Charakter dieses späteren Steuersystems zu beweisen, stützt sich S. hauptsächlich: 1) auf die schon ausführlich erörterte Stelle Hygin's, in der sich die Bonitirungsgrundsätze für die Grundsteuer des ganzen Reichs finden sollen und sich zugleich die Notiz findet, dass jetzt auch in Asien Geld in der betreffenden Ackerconstitution erhoben werde, während nach Cicero diese Provinz früher Fruchtquoten gegeben habe; 2) auf Ulpian de cens., wo die Geldwerthschätzung und das ganze Katasterverfahren ausführlich beschrieben sei; 3) auf die Stelle Ammian. 16. 5, wo erzählt wird, Julian habe das sogenannte Tribut von den einzelnen Capiten — „idealen Steuerhufen", wie S. meint — von 25 auf 7 Sol. herabgesetzt. — Allein Abschn. 3 habe ich schon nachgewiesen, dass Hygin nur von ager quaestorius, der aus der arcifinischen Masse verkauft ward, aber nicht von einer allgemeinen Umwandlung des Grundabgabensystems spricht, und im vorliegenden Abschnitt werde ich noch zeigen, wie wenig die Geldwerthschätzung in Ulpian's de censibus und jene Stelle aus Ammian für ein Geldsteuersystem sprechen. — Was aber die Verschiedenheit von „Reallasten und Staatsabgaben" betrifft, so resultirt ja nicht die Natur der Reallast aus der Person des Berechtigten, sondern aus der Natur des Rechts selbst, des rechtlichen Verhältnisses der Abgabe zu dem Gegenstande, von dem sie erhoben wird. Eine Abgabe an den Staat kann daher eben so gut Reallast sein, als eine an Privatpersonen. S. beruft sich a. a. O. in einer Anm. auf Niebuhr, Röm. Gesch. Bd. 3 S. 730, der hier jene vermeintliche Verschiedenheit „in wenigen Worten, aber mit grosser Klarheit hervorgehoben" haben soll. N. hebt hier aber nur den Unterschied von Domainenländereien und zehntpflichtigen Grundstücken hervor, wobei er jene seine Theorie des Eigenthums am Provinzialboden wiederholt, die ich im 2. Abschn. widerlegt zu haben glaube.

consularische Staatsverwaltung, wie der gewöhnlichste pflichtmässige Hand- und Spanndienst. Beim Lieferungssystem dürfen uns dann die Erhebungsformen nicht irre machen, namentlich in einem grossen Theil der Liturgieen oder Muneren, die oft mehr Lieferungen als Leistungen enthielten: man suchte sich die Lieferungsfähigen aus und übertrug diesen vor den übrigen die naturale Erfüllung der betreffenden öffentlichen Bedürfnisse. Hierher gehört auch, dass es die politische Ehre der römischen Magistrate mit sich brachte, dem Volke Schauspiele zu geben, Bauwerke zu widmen und selbst Gütervertheilungen vorzunehmen, Spenden, die ihrem wahren und letzten Sinne nach liturgische Finanzpflichten waren, so dass das Panis et Circenses in der That eine staatsrechtliche Wurzel hat.

Dass ein so geartetes Auflagesystem noch durch und durch naturalwirthschaftlich war, wird nicht zu bestreiten sein.

In dieser seiner vollen Eigenthümlichkeit ward es nun allerdings einer Seits durch die Natur einer Staatsform, wie die Polis war, anderer Seits durch die sociale Grundlage des Oikos bedingt und festgehalten. Die Thätigkeit eines Staats in dieser Form gestaltete und beschränkte die öffentlichen Bedürfnisse auf eine Weise und auf ein Maass, welche durch die aus der productionswirthschaftlichen Einheit hervorgehende Autarkie des Oikos in allen Beziehungen erfüllt werden konnten. Dagegen war das römische Kaiserreich, namentlich in der vorliegenden Periode, schon nach diesen beiden Seiten aus den Fugen gegangen. In dem Cäsarenthum und dessen stehendem Beamten- und Militärorganismus war bereits eine andere Staatsthätigkeit mit anderen und grösseren Bedürfnissen gegeben, und in der Abzweigung des Handels vom Oikos und der localen Scheidung von Rohproduction und Fabrikation hatte auch schon die Zersetzung jener socialen Grundlage begonnen, welche die durchgehends naturalwirthschaftliche Bedürfnissbefriedigung einer Polis ermöglicht und gewährt hatte. Dieser andere Staat bedurfte daher nicht blos schon mehr Steuern, sondern namentlich auch schon mehr Geldsteuern, und der gleichfalls veränderte sociale Zustand gestattete auch der letzteren schon mehr. Von den vom Oikos bereits völlig abgelösten Erwerbszweigen konnten jetzt schon allein Geldsteuern, von dem verbliebenen Oikenrumpf, wie ich sagen möchte, dem jetzt sogenannten Possessorenbesitz, sicherlich schon mehr Geldsteuern erhoben werden, denn jetzt ward ja der Verkehr nicht blos mehr zwischen Oikenherren, also gleichsam nur in internationaler Weise, sondern auch schon in nationalerer Weise, zwischen einem Possessoren- und Mercatorenstand, durch Geld vermit-

telt. Im Kaiserreich musste also dem naturalwirthschaftlichen Charakter des Systems in der That schon Abbruch geschehen sein.

Allein in dem Possessorenstande fielen doch auch jetzt noch, wie ich gezeigt habe, die beiden Hauptzweige der Nationalproduction, Rohproduction und Fabrikation, und damit auch die beiden grössten Bestandtheile des Nationalvermögens und Nationaleinkommens, **ohne dazwischentretende Geldvermittlung**, in Eins zusammen. Auch der Hauptheil der Arbeiter blieb immer noch vom Markt ausgeschlossen. Für den grössten und wichtigsten Theil der gesammten Nationalökonomie blieb also um diese Zeit der sociale Zustand immer noch naturalwirthschaftlich. Aber natürlich musste dieser beibehaltene ökonomische Charakter dann auch noch das Finanzsystem beeinflussen und deshalb auch für den gesammten Possessorenstand immer noch mehr ein naturales Lieferungs- als ein Geldsteuersystem empfehlen. — Zu einem naturalen Lieferungssystem wird aber immer wieder noch ein Leistungssystem hinzukommen müssen, ein System von Diensten (Muneren), um die zu liefernden Naturalien zu vollständiger Befriedigung der Staatsbedürfnisse zuzurichten. Und so musste, weil, ungeachtet der Degradation der Oikenherren zu blossen Possessoren, von diesem Hauptstande der Gesellschaft doch immer noch vorherrschend Lieferungen und Leistungen erhoben werden mussten, auch das gesammte kaiserliche Finanzsystem immer noch vorherrschend naturalwirthschaftlich bleiben.

Diese Auffassung, die schon a priori einleuchten dürfte, lässt sich denn auch aus den Quellen als richtig nachweisen, wobei ich zuerst zum Lieferungssystem übergehen will, weil derjenige Theil des Leistungssystems, der in einer Geschichte der Tributsteuern allein in Betracht kommt, sich in der Praxis erst an dies Lieferungssystem anschloss.

Hier, beim Lieferungssystem, lässt sich in der That die Fortdauer eines naturalwirthschaftlichen Steuersystems sowohl bei der Erhebung — also im Einnahmebudget —, als auch bei der Verwendung — also im Ausgabebudget —, als endlich auch bei der Finanzverwaltung im Allgemeinen — also in dem, was wir heute das Cassenwesen nennen würden —, überzeugend nachweisen.

Für die allgemeine Fortdauer regelmässiger und bedeutender Naturalerhebungen spricht schon eine der üblichsten Eintheilungen der Tributsteuern. Von jeher zerfielen nämlich bei dem Geiste der Willkür, der im Alterthum das Steuersystem beherrschte, die Auflagen

in ordentliche (canonicae) und ausserordentliche. Aber in der ganzen Kaiserzeit wurde diese Eintheilung noch durch eine andere gekreuzt: die ordentlichen wie die ausserordentlichen Auflagen theilten sich noch wieder in functiones annonariae und aurariae. Jene begriffen aber den grössten Theil der Naturallieferungen — nicht einmal alle[53]) —, diese die Geldsteuern.

Das allgemeine Zeugniss, das schon aus dieser Eintheilung für die fortgesetzte Bedeutung der Naturallieferungen spricht, wird denn auch durch eine Menge besondrer Stellen bestätigt.

Für die Zeit Alexander's S. geht die Regelmässigkeit von Naturalerhebungen aus l. 28 D. 33. 2 hervor: Quaero, si ususfructus fundi legatus sit, et eidem fundo indictiones temporariae indictae sint, quid juris sit? Paulus respondit, idem juris esse et in his speciebus, quae postea indicuntur, quod in vectigalibus dependendis responsum est, —. Die indict. tempor. sind hier offenbar ausserordentliche Auflagen auf die Grundstücke, die den vectigalibus als den ordentlichen entgegengesetzt werden. Aber als ob bei beiden die Naturalerhebung selbstverständlich wäre, ist nur von species die Rede. — Zu Constantin's Zeit verhält es sich noch eben so. L. 3 C. 4. 47 heisst es: Si quis fundum vel mancipium ob cessationem tributorum, vel etiam ob vestium, auri argentique debitum — sub hasta distracta comparaverit u. s. w. Hier werden sogar unter tributa schlechthin vorzugsweise Naturallieferungen verstanden, denn sie werden nicht blos den Geldsteuern, sondern sogar noch andern Naturalsteuern entgegengesetzt. — Ein ähnlicher Gegensatz findet sich noch l. 1 C. Th. 11. 2 aus der Zeit Julian's, aus dessen gallischer Steuerreduction — s. oben — Savigny besonders die allgemeine Geldbesteuerung ableiten will. Dem auro et argento werden hier cuncta reliqua entgegengesetzt, und da es sich von der Wohlthat eines Restnachlasses handelt, werden diese wohl den Haupttheil ausgemacht haben. — Das geht auch daraus hervor, dass noch später, zu Valentinian's Zeit — l. 15 C. Th. 11. 1 und Gothofr. Comment. dazu — die annonariae species mindestens in drei Jahresterminen, von vier zu vier Monaten, die auraria praestatio hingegen auf ein Mal in den letzten neun Tagen des

53) L. 14 C. Th. 13. 5 wird die annonaria praestatio ausdrücklich von den ceterae canonicae **species** und den vestes atque equi unterschieden. Gothofred zählt bei dieser Stelle zu der ersteren frumentum, vinum, triticum, hordeum. — In derselben Beschränkung kommen die annonarischen Auflagen l. 2 C. Th. 11, 12 vor, wo der annonarius titulus von den ceteris speciebus unterschieden wird.

Jahres abgetragen werden musste. Jene werden also gewiss den grössten Betrag ausgemacht haben. — So heisst es auch Ammian. 31. 14 vom Kaiser: In adaerandis reliquorum debitis non molestus. Auch hier waren die Steuerreste nur Naturalien.

Diese species, die in den Tributen theils als canonicae, theils als temporariae erhoben wurden, bestanden in den verschiedensten Gegenständen. Als annonariae sind oben frumentum, vinum, triticum, hordeum genannt. Es wurden aber auch geliefert: Eisen und anderes zu den kaiserlichen Waffenfabriken erforderliches Material, l. 2 C. Th. 10. 22; — oft sogar fertige Waffen, Gothofred., Comment. zu l. 6 C. Th. 11. 20; — Baumaterialien, l. 17 C. Th. 15. 1; — die verschiedenartigen Naturallieferungen für Rom, unter andern auch Rindfleisch, Hammelfleisch und Schweinefleisch aus Districten, die sogar den Namen Lieferungsdistricte (annonaria regio) davon hatten, tit. 4, l. 14 C. Th.; — fertige Montirung, tit. 6, l. 7 C. Th.; — die Fourage für die Armee, l. 15 C. Th. 12. 6; — Oel, Salz, l. 17 C. Th. 8. 4; — Speck, ll. 15 u. 21 C. Th. 12. 6; — Pferde, tit. 17, l. 11 C. Th.; — und, um den eigenthümlichen Charakter dieses Steuersystems auch damit noch zu kennzeichnen, seit Diocletian — tit. 13 l. 7 C. Th. —, in völlig gleicher Weise, wie alle übrigen Lieferungsgegenstände, auch die Rekruten. Kurz, nicht blos alle Naturalien, die heute nur ausnahmsweise, in Kriegszeiten, und vielleicht nur von feindlichen Armeen, ausgeschrieben zu werden pflegen, sondern noch andere und weit mehrere wurden im römischen Reich, Jahr für Jahr, in fester terminaler Umlegung, als regelmässige Steuern erhoben. — Neue Ausschreibungen bestanden dann natürlich auch hauptsächlich in Naturalien. — So legte Aurelian nach Vopisc. 45 der Provinz Aegypten ein neues vectigal auf, bestehend aus vitrum, charta, linum, stupa und anabolicae species, — s. Salmasius zu der Stelle. Da es vectigal genannt wird, war es keine einmalige Ausschreibung.

Auch an den Geldsteuern selbst drückt sich noch auf das Schärfste die Naturalbesteuerung aus, denn noch durfte für Gold nicht Silber und für Silber nicht Kupfer gegeben werden [54]). Das Geld war damals

---

54) Man sehe, was ich oben von dem Münzmanöver des Alexander gesagt habe. Erst im Jahre 397 wird gestattet, Gold für Silber zu geben, l. un. C. Th. 13. 2; wie ein Jahr vorher Gold für Kupfer, tit. 21, l. 11 C. Th. — Deshalb wurden auch in der Geldbesteuerung die auraria und die aeraria praestatio unterschieden. Grade Gothofred's Auslegung der letztern Stelle ist falsch und die von ihm zurückgewiesene des Maynardus richtig. G. kennt die Natur des antiken Geldes nicht.

noch nicht auf eine Waare nur fundirt, es vermittelte vielmehr als Waare noch den Verkehr. Gold und Silber war damals nur erst ein handlicheres pecus, aber noch nicht wahres pecunia [55]).

Dies konnte in der That auch nicht anders sein. — Wenn heute Naturalsteuern allerdings die drückendsten sein würden, so waren sie damals, bei der Natur der immer noch dominirenden Possessorenwirthschaft, grade noch die naturgemässesten. — Wenn z. B. Lampr. 21 von Alexander S. sagt: Pauperibus plerisque sine usuris pecunias dedit ad agros emendos, reddendos de fructibus — worunter hier nicht Einkünfte, sondern die naturalen Früchte zu verstehen sind —, so kann das doch nur eine Wohlthat gewesen sein, die deutlich auf den naturalwirthschaftlichen Zustand der Gesellschaft hinweist. Deshalb wurden denn auch die Steuerzahler durch die Gesetzgebung davor geschützt, dass die Behörden nicht Geld statt der Naturalien beitrieben. Schon Constantin verordnete l. 2 C. Th. 11. 1, dass die Possessoren ipsas species, quae debentur, ex horreis suis ad civitates singulas liefern sollten, und der Theodosianische Codex enthält einen eignen Titel — l. 11 t. 2 — tributa in ipsis speciebus inferri, wo bestimmt wird, dass schlechterdings nicht Geld dafür gefordert oder genommen werden solle. Dieselben Vorschriften wiederholen sich im Tit. de erogatione militaris annonae.

Bei solcher Naturalerhebung hatte offenbar die Finanzkunst noch andere Rücksichten zu nehmen, als heute. Wir, bei unserm Geldsteuersystem, halten Gleichmässigkeit für das Hauptaugenmerk bei der Besteuerung. Natürlich war dies auch im Alterthum der Fall, wenn nicht etwa das Ausbeutungsprincip der Besiegten durch die Sieger im Spiele war. Aber bei der damaligen Naturalerhebung musste noch ein zweites gleich wichtiges Moment hinzukommen, nämlich, jede Provinz mit denjenigen Lieferungen zu belegen, deren Gegenstände sie hauptsächlich producirte. Dafür giebt es denn auch eine schlagende

Es war noch Waare als Geld. Wenn wir so oft in den Quellen Gold, Silber und Kupfer grade zur Verwendung als Geld nach Gewicht aufgeführt finden, so waren das etwa nicht livres im spätern französischen Sinne, sondern wirkliche Gewichtspfunde. Ich behaupte auch, dass das argentum in opere, operatum, factum nicht nummi bedeutete, sondern Barren, und dass, wenn allerdings, wie Salmasius zu Lampr., Alex. 33 will, aurum et argentum oft pro nummis aureis et argenteis steht, doch an dieser Stelle, wo es heisst, nunquam aurum, nunquam argentum, vix pecuniam donavit, unter pecuniam nicht Kupfermünzen, sondern überhaupt gemünztes Geld, aber nicht die grösseren Metallwerthsummen, die durch Barrenzuwägung übertragen wurden, zu verstehen sind.

55) Man sehe die Anm. 51 in diesem Abschnitt.

Beweisstelle. Valerian — Treb., Poll. Trig. Tyr. 17. 18 — empfiehlt den Ballista deshalb als einen ausgezeichneten Finanzmann, weil er dies oben hervorgehobene Augenmerk besonders gut verfolge, wie Trebellius selbst hinzusetzt, weil er in provisione annonaria singularis war. Und Valerian fügt in seinem Schreiben hinzu: nec est ulla alia provisio melior, quam ut in locis suis erogentur, quae nascuntur, ne aut vehiculis aut sumtibus rempublicam gravent. Und, nach einigen darauf bezüglichen speciellen Anweisungen, schliesst er: Jam laridum, jam ceterae species in his dandae sunt locis, in quibus affatim redundant. Quae omnia sunt Balistae consilia, qui ex quaque provincia unam tantum speciem praeberi jussit.

In der Steuerverwendung — dem Ausgabebudget — tritt uns der fortgesetzte naturalwirthschaftliche Charakter des Systems eben so deutlich entgegen. Wie die Haupteinnahmen in Naturalien bestanden — Getreide, Fourage, Wein, Oel, Salz, Baumaterialien, Metallen, Waffen, Montirungsstücken u. s. w. u. s. w. —, so auch die Hauptausgaben. Wir erkennen dies schon an den Gehalten. Ein solches umfasste in der Regel vier besondere Kategorieen: salarium, vestis, argentum und ministeria, — Treb., Poll. Claud. 15. In Geld bestand also das Gehalt nur zum Theil; die Beispiele von Gehältern, die ich gleich anführen werde, zeigen sogar, zum bei Weitem kleinsten Theil. Der grösste Theil bestand immer in salarium, d. h. naturalen Consumtibilien. Schon daraus, dass wir von diesem einen Theil des antiken Gesammtgehalts Namen und Bedeutung des Gehalts (Salair) überhaupt entlehnt haben, dürfte hervorgehen, dass dieser Theil damals die Hauptsache war. — Die Gehalte und Unterstützungen, welche philosophi, professores, medici, advocati, adlethae, viduae et ecclesiae empfingen, bestanden ebenfalls in sal, frumentum, cera, acetum, foenum, equi, mulae, oleum, olera, vinum, caro bubula, porcina und dann endlich auch in etwas pecunia. — Lampr., Alex. 42 erzählt, wie dieser Kaiser die Provinzialbeamten besoldet habe, nämlich et argento et necessariis, und fügt hinzu: ita ut praesides provinciarum acciperent argenti pondo vicena, phiolas senas, mulos binos, equos binos, vestes forenses binas, domesticos singulos, balneares singulos, aureos centenos, cocos singulos, et si uxores non haberent, singulas concubinas, quod sine his esse non possent. — Von Alexander bis Valerian steigern sich dann die Gehalte bedeutend — s. Salmasius zu obiger Stelle —, wie es scheint, weil A. noch gern die Beamtenstellen mit wohlhabenden Bürgern besetzte, zu V.'s Zeit sich aber schon ein vermögensloser Beamtenadel ausgebildet hatte. Aus dieser

Zeit haben wir nun Gehaltsbeispiele, die besonders lehrreich sind. So dasjenige, welches Valerian dem spätern Kaiser Claudius aussetzt, als dieser zwar noch Legionstribun war, aber ausnahmsweise, seiner Verdienste wegen, schon das Gehalt eines dux — das Fünffache, s. Salm. zu Vopisc., Prob. 4 — erhalten soll: — Jährlich 3000 Mod. Weizen, 6000 M. Gerste, 2000 Pfund Speck, 3500 Sextaren abgelagerten Wein, 3500 Sext. Oel erster und 500 zweiter Qualität, 20 Mod. Salz, 150 Pfd. Wachs, hinlänglich Heu, Spreu, Essig, grünes Gemüse, 300 Zeltfelle, dann Pferde, Maulesel, Kameele, eine Menge Montur- und Armaturstücke, eine näher bestimmte Menge von verschiedenartigen Gewändern, hinreichendes Feuerungsmaterial zum Kochen und Baden, einen zahlreichen Hausstand von Sklaven, vom Oberhofmeister bis zum Pastetenbäcker herab, darunter auch wieder zwei schmucke Weiber, Tafel- und Kochgeschirr, — und zu dem Allen endlich: 50 Pfund Silber, 150 Philippäer (Gold) vom Gepräge des lebenden Kaisers[56]) und endlich auch eine Summe Kupfergeldes. Wie sehr in diesem Gehalt die Naturalien überwiegen, springt in die Augen und ebenso bemerkenswerth ist die von Valerian hinzugefügte Bestimmung: sed ita, **ut nihil adaeretur, et si alicubi aliquid defuerit, non praestetur, nec in nummo exigetur**[57]). — Beispiele ähnlicher Naturalgehalte finden sich noch Vopisc., Aurel. 9 und Prob. 4. Dass dies nicht blos bei den Spitzen der Beamtenhierarchie, sondern durchweg statt fand, zeigt auch das ganze siebente Buch des Cod. Theod. — Zuweilen wurde die annona allerdings zum Theil in Geld veranschlagt und gezahlt, auch dann unmittelbar auf die Steuerpflichtigen angewiesen, aber dies waren Ausnahmefälle, die ausdrücklich in den Gesetzen hervorgehoben werden, so z. B. l. 31 C. Th. 7. 4, Fälle, bei denen immer die Fürsorge sichtbar ist, dass die Steuerpflichtigen nicht durch die Gelderhebung bedrückt werden. Deshalb werden auch Gehaltszulagen lieber in den Naturalbranchen — salarium, vestis und ministeria — als in der Geldbranche — argentum — gewährt. So Vopisc., Prob. 5: Vestes tibi triplices, salarium duplex feci, vexillarium deputavi; das Geldgehalt wird nicht erhöht.

---

56) Die Philippsd'or — von Philippus Arabs so genannt, wie wir heute Louisd'or sagen — mussten also später leichter ausgeprägt sein.

57) Wie einem solchen Zeugniss gegenüber Savigny a. a. O. Erst. Nachtr. gegen D. d. l. Malle einwenden kann: „Zu allen Zeiten hat die Staatscasse für baares Geld Naturalien kaufen können, um sie als Besoldung an die Beamten zu geben" — ist kaum begreiflich. Aber selten hat wohl eine wissenschaftliche Autorität die wichtigsten Fragen so über's Knie gebrochen, als S. in seiner Röm. Steuerverfassung.

Bei der Geldausgabe des Staates selbst finden wir denn eben so, wie bei der Gelderhebung, den naturalwirthschaftlichen Charakter des Zeitalters bestätigt. Wie die Geldsteuern theils in Gold, theils in Silber und theils in Kupfer erhoben wurden und nicht das eine Metall für das andere gegeben werden durfte, so war auch im Ausgabeetat genau bestimmt, wie viel Goldgeld, wie viel Silbergeld und wie viel Kupfergeld ein Beamter in demjenigen verhältnissmässig kleinen Theile seines Gehalts beziehen sollte, der überhaupt das Geldgehalt ausmachte. Das Gehalt des Claudius ist oben schon angeführt. Ein gleiches Beispiel findet sich Vopisc., Aurel. 12. Valerian hatte Aurelian zum Consul gemacht. Weil er arm ist, weist V. den Finanzminister an, ihn bei den dem Volk zu gebenden Festen zu unterstützen und ihm, neben andern naturalen Gegenständen, auch aureos Antonianos trecentos, argenteos Philippeos minutulos tria millia, in aere H. S. quinquagies (zum Ausstreuen unter das Volk) zu zahlen.

Eine Menge allgemeiner Züge bestätigen noch weiter, dass sowohl im Einnahme- wie im Ausgabeetat die Naturalien prävalirten.

Wenn Alexander — Lampr. 15 — aus Sparsamkeit keine überflüssigen Beamten anstellen will, so wird als Grund angegeben: ne annonis rempublicam gravaret. — Ibid. 32 werden dann wieder unter den Remunerationen abgehender Beamten genannt: Aecker, Ochsen, Pferde, Getreide, Eisen, Baumaterialien und Bauarbeiter (natürlich artifices, die Sklaven waren), und wird hinzugefügt: Aurum et argentum raro cuiquam, nisi militi, divisit, nefas esse dicens, ut dispensator publicus in delectationes suas et suorum converteret id quod provinciales dedissent. Deutlicher als hier, wo fast nur die Geldsteuern als Steuern überhaupt betrachtet werden, kann nicht gesagt werden, dass die Naturalerhebungen die wenigst drückenden waren und dass die Naturalausgaben die Regel bildeten. — Von Aurelian, Vop. 45, wird hervorgehoben: »Seidene Kleider habe er nie gegeben«, — aber wie viele Naturalien liegen nicht in dem von Vopiscus verschwiegnen Gegensatz? — Ein Zeugniss besondrer Art liefert Lampr., Heliog. 26. Es spielten natürlich im salarium die cellariae species, Wein, Oel u. dgl. — l. 32 C. Th. 7. 4 — eine grosse Rolle. Sie wurden durch die cellarii, die betreffenden Magazinbeamten, an die Gehaltsberechtigten abgeführt. Da erzählt nun Lampridius von den verrückten Spässen des Heliogabalus: Mittebat parasitis per cellarios salaria annua vasa cum granis et scorpiis et cum serpentibus et hujusmodi monstris[58]). — —

---

58) **Deshalb ist auch unrichtig, was Hoeck, Röm. Gesch. I. 2 S. 208 sagt: „Es**

Selbst in der Finanzverwaltung, in dem, was wir heute das Cassenwesen nennen, springt uns der naturalwirthschaftliche Charakter des Steuersystems in die Augen.

Ich habe schon wiederholt angedeutet, wie die arca etwas ganz Andres war, als unsere Casse, und dass deshalb auch die Buchführung der Alten anders beschaffen sein musste, als die unserige. Lediglich in der Naturalwirthschaft sind die Gründe dafür zu suchen, denn wenn der bei Weitem grösste Theil der Einnahmen und Ausgaben gar nicht durch die Geldform hindurchgeht, so hört auch der Eine Nenner auf, unter dem in geldwirthschaftlichen Zuständen die Bestandtheile eines Vermögens oder Einkommens in den Rechnungen gebucht werden können. Aus denselben Gründen musste auch das römische Staatscassenwesen andrer Art als heute sein. Es war, mit einem Wort, vorzugsweise Magazinwesen. Wenn der bei Weitem grösste Theil der Steuern in Naturalien und nicht in Geld erhoben wurde, — man erinnere sich, was Alles Claudius in natura auf die Staatscasse angewiesen erhielte, — so mussten natürlich andere Räumlichkeiten für die Aufnahme solcher Steuern bestehen, als unsere »Cassen«. Statt ihrer trat also die ungeheuere Zahl der horrea und cellae ein, die durch das ganze Reich in jeder Civitas und in allen zahllosen Militärstationen und Etappenörtern des weiten Weltreichs etablirt waren. Die Stadt Rom allein hatte in späterer Zeit 335 öffentliche horrea. Die neueren Staaten besitzen im Grunde nur noch in ihren »Zeughäusern« einen kleinen Rest dieses weitläufigen Magazinsystems, der nur noch Kriegsmaterial begreift. Im römischen Reich hingegen erforderten alle denkbaren Staatsbedürfnisse und alle verschiedenartigen Lebensbedürfnisse der Beamten auch dem Staate gehörige Aufbewahrungsräume, und da doch verschiedenartige Waaren auch verschiedenartig aufbewahrt werden müssen, so kann man sich eine Vorstellung von der Wichtigkeit und der complicirten Einrichtung eines solchen öffentlichen Magazinsystems machen, — eines Systems, das heute verschwunden ist, weil es sich in die Hunderttausende von Privatspeichern und Kaufmannsläden aufgelöst hat, aus denen sich, mittelst des allgemeinen Circulationsmittels, unsere Staaten und deren Organe ihre Bedürfnisse vielmehr einkaufen. So können dieselben naturalen Gegen-

---

gehörte zu den Wohlthaten der Monarchie, dass die Naturalzehnten immer mehr und mehr einer fixen Grundsteuer wichen." — Weder wichen sie einer Geldsteuer, noch wurden sie fixirt, wenn sich auch der Umlegungs- und Erhebungsmodus in der Kaiserzeit sehr veränderte.

stände allerdings heute wie damals bedurft und gebraucht werden, allein in dem heutigen Gesellschaftshaushalt sind sie in andrer Weise und an andern Orten gruppirt und aufgehäuft und circuliren daher auch anders durch das Innere der Gesellschaft.

In der That hatte ein solches Magazinwesen nicht blos eine finanzielle, sondern eine sociale Bedeutung, denn das naturale Staatsfinanzsystem war nur durch das naturale Volkswirthschaftssystem bedingt und jeder Privathaushalt nur das Ebenbild jenes naturalen Staatshaushalts. Was in dem einen die penus war, waren in dem andern die öffentlichen Magazinvorräthe; die vielen Vorrathshäuser des Staats entsprachen den vielen Vorrathskammern des Privathauses, und penuria und leere Staatscassen — wie wir sagen würden, oder, wie man damals sagte, leere Staatsmagazine — waren gleich verderblich für die Gesellschaft wie für den Staat. — Wenn daher Sueton. 26 von den Launen des Caligula erzählt: Ac nonnunquam, horreis praeclusis, populo famem indixit, so bezieht sich das nicht blos auf die gewöhnlichen Brodvertheilungen: es entstand allgemeine penuria, so weit der Staat sie veranlassen konnte. — Daher hatte Alexander S. — der sich überhaupt auf den socialen Charakter seiner Zeit besser verstand, als irgend ein andrer Kaiser, Tiber ausgenommen, und der daher auch für die socialen Bedürfnisse mehr that, als mancher andere Kaiser — nur solche Befriedigung eines allgemeinen Bedürfnisses im Auge, wenn Lamprid. 39 von ihm erzählt: horrea in omnibus regionibus publica fecit, ad quae conferrent bonna ii, qui privatas custodias non haberent. — Man halte dagegen, dass heute die Wohnung keines Privatmannes so klein ist, dass er nicht Raum für seine Casse darin fände!

Weil das öffentliche Cassenwesen hauptsächlich Magazinwesen war, war denn auch das Aerar hauptsächlich der Inbegriff der öffentlichen Magazine. Das oben erwähnte Naturalgehalt des Claudius, das ja hauptsächlich Magazingegenstände enthielt — für die nicht einmal, wenn sie zufällig fehlten, Geld gegeben werden sollte —, wird ausdrücklich vom Kaiser auf das Privatärar angewiesen, Treb., Poll. Claud. 14. — Ebenso ergeht das Rescript des Valerian, das dem Aurelian eine zum Theil naturale Gehaltszulage gewährt, an den Präfecten des Aerars, Vopisc., Aurel. 12. Der bedeutendste Theil der Staatseinnahmen lief eben, wie heute durch Cassen, so damals durch Magazine, und was heute Vorschrift über Cassenverwaltung ist, war damals Vorschrift über Magazinverwaltung. Deshalb ist es denn auch nicht wunderlich, wenn wir Tit. 26 des 10. Buchs des Cod. Theod. kaiser-

liche Immediatverordnungen finden, die sich auf die Dachdeckung der horrea beziehen.

Natürlich musste sich dieser naturalwirthschaftliche Charakter des Steuersystems, wie in den Aufbewahrungsräumen, so auch im Rechnungswesen und dem Beamtenpersonal aussprechen.

Nicht blos wurden die »Cassenrechnungen« hauptsächlich über Naturalbestände geführt, auch die Etatisirung im Ausgabebudget musste auf Naturalgegenstände nach Art und Maass lauten. Welcher Unterschied also wieder zwischen heute, wo z. B. das ganze Gehalt eines Generallieutenants in einer einzigen Geldsumme im Etat ausgeworfen wird, und damals, wo z. B. Valerian, Treb. Poll., Claud. 15, anordnet, dass Claudius, der in Illyrien commandirte, an Gehalt bekommen solle: tantum salarii, quantum habet Aegypti praefectura; — tantum vestium, quantum proconsulatui Africano detulimus; tantum argenti, quantum accipit curator Illyrici Metatius; tantum ministeriorum, quantum nos ipsi nobis per singulas quasque decernimus civitates. Hier sieht man auf's Deutlichste, dass die Gehalte der verschiedensten höheren Staatsbeamten durch das ganze Reich, sowohl in den Naturalien wie in Geld, genau nach Art und Maass etatisirt waren. Wie furchtbar gross das Schreibwerk sein musste, das mit solcher Magazinbudgetverwaltung verbunden war, lässt sich vorstellen, und daher auch von hier aus eine Einsicht in die Bedeutung und den Rang der damaligen Registratoren- und Canzlistencorps gewinnen, deren Wichtigkeit in unsern heutigen Staaten, bei aller Nothwendigkeit dieser Subalternenwelt, doch schon sehr reducirt ist. — Wie ich im nächsten Abschnitt zeigen werde, liess auch der Formalismus des »grünen Tisches«, selbst an den höchsten Stellen des Reichs, nichts zu wünschen übrig.

Auch bei dem mit der Finanzverwaltung betrauten Beamtenstande tritt uns ein entsprechender Unterschied von der heutigen Zeit entgegen. Magazinbeamte sind heute nicht blos andere, als Cassenbeamte, sondern auch Beamte untergeordneten Ranges. Im römischen Kaiserreich zahlten die Magazinbeamten nicht blos die Gehalte aus, so weit sie in Naturalien bestanden, waren also Cassenbeamte in unserm Sinne — s. die oben angeführte Stelle von den cellarii —, sie waren auch die vornehmsten Finanzbeamten. Der praefectus annonae, recht eigentlich der erste Magazinbeamte Roms, bekleidete eine der höchsten Stellen des Reichs. Unter Caracalla verwaltete noch der wenige Jahre darauf mit dem kaiserlichen Purpur bekleidete Macrinus, als procurator aerarii majoris, die darin befindlichen Purpurvor-

räthe in eigner Inspection und Anordnung, — s. Lampr., Diadum. 4 und Salmas. dazu, der hier den naturalwirthschaftlichen Charakter des gesammten Cassenwesens gut hervorhebt.

Eine solche Naturalfinanzverwaltung musste allerdings schwerfällig sein, aber mittelst eines Anweisungssystems konnte sie doch erleichtert werden. Anstatt nämlich, dass der Staat die Naturalien von den Pflichtigen in die Magazine bringen liess, um sie daraus wieder an die Berechtigten verabfolgen zu lassen, wies er diese, wo es irgend anging, unmittelbar auf die Pflichtigen selbst an. Auch diese Procedur stellt die Naturalwirthschaft der Zeit in ein helles Licht. — Schon unter Nero kommen nach l. 7 § 2 D. 7. 1 solche unmittelbare Anweisungen von Salarium oder Alimenten andrer Art auf die tributären Provinzialgüter vor. — Je mechanischer die Finanzverwaltung wird, desto mehr bildet sich denn auch dies Anweisungssystem aus. Ich habe schon öfter jene Art von Collegien berührt, die die Verpflichtung hatten, für die Befriedigung irgend eines Zweiges der Staatsbedürfnisse zu sorgen. Ein solches war auch die römische Kalkcompagnie, die allen Mörtel für die öffentlichen Bauwerke der Stadt zu beschaffen hatte. Ihre Vergütung bestand nicht blos in Immunitäten, sondern auch in positiven Gefällen. Auch diese waren Naturalien, z. B. Wein. Für diesen Wein finden wir nun Mitte des 4. Jahrhunderts die Kalkcompagnie auf gewisse pflichtige Weinberge selbst angewiesen. — Vom Ende des letztern und Anfang des nächsten Jahrhunderts bezeugt der Tit. des Cod. Theod. de erogat. annon. milit., dass in ganzen Provinzen auch die annona der Garnisonen unmittelbar auf die Steuerpflichtigen angewiesen ist, zuerst in Natura und erst seit Valentinian II. zum Theil in Geld, aber zugleich, dass auch Bestimmungen getroffen werden, um bei der Gelderhebung vor Bedrückungen zu schützen. — Kurz, ich frage, wenn sich das Naturalsteuersystem in einem solchen Umfange und so durch alle Beziehungen der Finanzverwaltung auf's Klarste nachweisen lässt, darf man dann mit Savigny sagen, »die Last der Naturallieferungen wäre im Vergleich zu der Grundsteuer gewiss nur ganz unbedeutend gewesen«? — —

Zu diesem also immer noch beibehaltenen Lieferungssystem gehörte nun natürlich auch noch ein Leistungssystem.

Wenn ein Staat alle seine Steuern in Geld erhebt und deshalb auch alle seine Bedürfnisse wieder mit Geld bestreitet, so fallen auch alle diejenigen wirthschaftlichen Arbeiten, welche die Befriedigungsmittel fertig an Ort und Stelle darbieten — also alle Arbeiten der Transportation und letzten Handanlegung —, der Privatthätigkeit an-

heim, die schon dafür sorgen wird, dass das, was an jeder Stelle bedurft wird, sich dort auch vorfindet. Hingegen bei Naturalerhebungen muss der Staat selbst für diese Arbeiten sorgen, und da der Staat doch nur aus seinen Bürgern besteht, werden doch wieder diese sie leisten müssen. So werden dieselben Arbeiten nur einen andern Charakter annehmen. Während sie dort, in den Kreis des Privatinteresses fallend, Privatthätigkeiten blieben, werden sie hier Staatsauflagen, also öffentliche Arbeiten, — werden Zwangsleistungen, nehmen ebenfalls den Charakter von Steuern an[59]).

Dies dem noch beibehaltnen Lieferungssystem sich auch noch nothwendig anschliessende Leistungssystem war allerdings nur ein Theil, ein Ueberrest jenes allgemeinen Systems politischer Pflichten, das ich schon oben berührt, das jedes Amt zum Ehrenamt machte, und damit bei den Griechen das Liturgiesystem, bei den Römern ein noch weit ausgebildeteres Munerensystem verband, Theil eines Systems, das eben so sehr durch den Staatszweck und die Staatsthätigkeit wie durch die sociale Grundlage der Polis indicirt war. Dasselbe nahm in Rom mancherlei Formen an. Abgesehen von der allgemeinen Ehrenamtsverpflichtung, gehören nicht blos diejenigen wirthschaftlichen Leistungen hierher, die, erstens, entweder alle Mitglieder der Staatsgemeinde oder auch nur die nach dem Munerensystem besonders Befähigten unentgeldlich zu verrichten hatten, sondern auch, zweitens, diejenigen, welche von römischen Collegien oder Corporationen — in diesem Sinne — übernommen waren.

Wenn, in ersterer Beziehung, z. B., nach Dionys. H. I. 88, alle Römer an der Erbauung der Mauern Roms mitarbeiten, oder später Vespasian, Dio 66. 10, beim Wiederaufbau des Jupitertempels auf dem Capitol, an der Spitze der vornehmsten Römer, selbst zuerst Schutt forttragen hilft; — wenn eine zuerst von Augustus eingerichtete Fussbotenpost sich mit der Zeit zu jenem allgemeinen Vorspannwesen entwickelt, von dem Aur. Vict. sagt: quod equidem munus satis utile in pestem romani orbis vertit posteriorum avaritia insolentiaque; — wenn es Cassiod., Var. XII. 24 von den Nachbardistricten von Istrien, die Wein und Oel in die Magazine von Ravenna zu liefern haben, heisst: sed vos, qui numerosa navigia in ejus confinio possidetis, pari

59) Ich bin deshalb gezwungen, hier noch näher auf das Leistungssystem einzugehen, weil, nach meiner Ansicht, in der nächsten Periode, nachdem Diocletian das eine Tributum in eine Jugation und eine Capitation geschieden hatte, die Lieferungen hauptsächlich in der Jugation, die Leistungen aber hauptsächlich in der Capitation ausgeschrieben wurden.

devotionis gratia providete, ut, quod illa parata est tradere, vos studeatis sub celeritate portare; — oder, wenn auch ein Privatmann einen Tempel zu unterhalten hat, Cic. Verr. I. 50, und überhaupt die Nachkommen der Tempelerbauer dieselben in Ordnung und unter Reparatur zu halten haben; — wenn Augustus, Dio 53. 22, einzelnen Senatoren Landstrassen zum Ausbessern auf ihre Kosten überwies, — so greife ich damit nur einzelne der verschiedenartigsten Züge heraus, um jenes nicht blos in das grauste Alterthum sich verlierende, sondern auch bis in die letzte Kaiserzeit sich fortsetzende System allgemeiner oder specieller Leistungspflicht zu veranschaulichen, das in dem Munerensystem gerade unserer Periode — man sehe den Digestentitel de muneribus et honoribus — seine geregelte Organisation erhalten hatte.

Was zweitens die Collegien oder Corps in diesem Sinne betrifft, so tritt uns abermals darin das naturale Leistungssystem, nur in etwas veränderter Gestalt, entgegen, — und zwar von den sogenannten Zünften des Numa an, durch die corpora omnium artium des Alexander hindurch bis zu jenen corpora, quorum ministeriis noch zu Symmachus' Zeit — Epist. X. 24 — tantae urbis onera sustinebantur, — und wiederum von den Schiffercollegien, die als classis Alexandrina und Africana die annona Roms heranzubringen hatten[60]), bis zu einem oder dem andern Besandungscollegium herab.

---

60) Hanc (regiam classem) in Tiberinis ostiis mixtus populo senatus excipiet. Venerabuntur tanquam sacras puppes, quae felicia onera Aegyptiae frugis invexerint, schreibt Symmachus X. 22 als praef. urb. Solche Züge illustriren, gegen die heutige Zeit gehalten, die frühere vortrefflich. — London und Amsterdam sind sicherlich so grosse Getreidedepots, wie Rom war. Aber dort laden, unbemerkt, das ganze Jahr hindurch, die Privathandelsschiffe ihr Getreide aus, während es hier, wenn die Staatskornflotte ankommt, ein Volksfest ist, zu dem Einwohner und Behörden an die Mündung der Tiber strömen. Und nicht mit Unrecht! Rom war der Hungersnoth und dem Aufruhr preisgegeben, wenn sie ausblieb oder nur von widrigen Winden aufgehalten wurde. In metu enim sumus, ne obsit commeatibus annonariis medii temporis mora et perturbatio plebis oriatur, sagt derselbe Sym. IV. 3. — Auch liess sich dem von Staatswegen gar nicht abhelfen. Denn die sociale Entwicklung Roms hatte sich gegen ihr Ende auch dermassen verwickelt, dass kein polizeilicher Ausweg mehr übrig war. — Italien baute nur noch wenig Getreide, nicht, weil sein Boden unfruchtbarer geworden wäre, sondern weil der ungleichmässig vertheilte Reichthum und der damit verbundene Luxus in seiner Nähe andere Culturen verlangte als Getreidebau. Zu diesen andern Culturen waren also die besten Aecker Italiens genommen, denn der Freihandel, eben so dienstwillig als gewinnsüchtig, kommt dem wirksamen Begehr stets ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl nach. Ueber See her musste daher das Getreide kommen. Nun wäre es nach unsern Begriffen an dem Privathandel gewesen, dies

dessen Mitglieder die Verpflichtung hatten, einen Marktplatz unter Sand zu halten, Orel. 4063; — die sämmtlich corpora waren, die

Korn zu beschaffen. — Weshalb geschah dies aber in Rom nicht? — Ich habe schon in meiner Abhandlung „Zur Geschichte der agrarischen Entwicklung Roms“ gezeigt, dass es die unter dem Marktpreise gewährten Korn- und Brodvertheilungen nicht waren, die den Privathandel hemmten, denn die zu solchen Vertheilungen bestimmte Quantität war eine feste, ein canon, und kam auch hauptsächlich nur den Aermeren zu gut, die doch nicht den Marktpreis hätten bezahlen können. Innerhalb beschränkterer Grenzen wäre also immer noch ein sicherer Markt geblieben. Auch wissen wir aus Petron. Satyr. 38. 7, dass die Privatspeculation dann und wann eine plötzliche Stockung in der öffentlichen Zufuhr wohl zu benutzen verstand. — Der Grund war ein anderer, tieferliegender, mit den socialen Verhältnissen selbst gegebener: Das Naturalsteuersystem, das hauptsächlich Getreide erhob, liess dem Privathandel nicht viel übrig. Wenn Aegypten den doppelten Zehnten gab, was konnten da noch seine Kaufleute Grosses ausführen? Also blieb nichts Anderes übrig, als dass, wenn die eine Provinz von der andern bedurfte, der Staat selbst für die Beschaffung aufkam. Wenn nicht, hätte er statt Naturalsteuern Geldsteuern erheben, seine Ausgaben in Geld machen und es dann eines Theils den in Geld Salarirten, andern Theils der ägyptischen Privatspeculation überlassen müssen, sich zu gegenseitiger Befriedigung mit einander abzufinden. Aber wenn auch der Staat zu solchen radikalen Massregeln schliesslich hätte greifen wollen, glaubt man nicht, dass Rom längst verhungert wäre, ehe die ersten Privatschiffe ihre Ladungen gelöscht? Aber noch mehr! Diese radikale Massregel wäre nicht blos zu spät mit der Hülfe gekommen, sie wäre an sich unausführbar gewesen. Geldsteuern zu erheben und dafür dem Privatverkehr die angemessene Vertheilung der Naturalien zu überlassen, lag damals noch nicht einmal in der socialen Möglichkeit, denn weil die ökonomischen Grundlagen der Gesellschaft noch naturalwirthschaftlich waren, hätte diese noch gar nicht ihre sämmtlichen Steuern in Geld abzuführen vermocht. Wir, die wir uns seit 100 Jahren gewöhnt haben, den Staat am Schreibtisch zu construiren, vergessen nur zu leicht, dass Staaten Organismen sind, dass das Wesen jeder Organisation in der Congruenz und Harmonie ihrer einzelnen Theile besteht und dass also an eine naturwirthschaftlich organisirte Gesellschaft nicht geldwirthschaftliche Prätensionen des Staats gestellt werden können. — Rom hätte erst seine socialen Grundlagen vollständig ändern, hätte damit erst die natürliche Anlage zu einer veränderten politischen Organisation gewinnen müssen, um aus jener Sackgasse der Entwicklung, in die es an seinem Ende gerathen, herauszukommen. Aber diese Aenderung selbstbewusst vorzunehmen, dazu fehlte es ihm schon an Einsicht, Willen und Kraft; und diejenige Entwicklung, welche, in solcher Ermangelung, die Geschichte mit Naturnothwendigkeit eintreten zu lassen pflegt, nahm in diesem Fall noch die fünfhundert Jahre fort, während welcher sich, in dem beginnenden Gegensatz von Stadt und Land, die Auflösung des einen Possessorenstandes in die zwei Besitzstände der Grundeigenthümer und der Kapitalisten (Handwerker und Fabrikanten) vollzog, und sich zugleich, in der bereits errungenen Freiheit der städtischen Arbeiter, auch den schon aus Sklaven zu Leibeignen gewordenen ländlichen Arbeitern ein nacheiferungswürdiges Ziel steckte, nahm noch die fünfhundert Jahre fort,

zum Theil antiquitus constituta, aber durchweg constituta, d. h. von der Staatsgewalt eingesetzt waren, und auch vom Staate beibehalten wurden, als Ausgangs der Republik die aus dem freien Associationsrecht hervorgegangenen, zu den verschiedenartigsten andern Zwecken — s. Anm. 74 Abschn. 3 d. Abhdlg. — gestifteten und nur in denselben äussern Formen sich bewegenden collegia oder corpora, aus Besorgniss vor wühlerischem Treiben, von den neuen Staatsgewalten aufgelöst wurden, und auch sämmtlich bis auf die »collegia tenuiorum, quibus ex S. C. coire licet«, aus dem socialen Leben Roms verschwanden. — Wenn z. B., um auch hier einzelne solcher Collegien herauszugreifen, unter jenen spätern Corporationen Roms, s. Sym. X. 27, die eine für Hammelfleisch, die zweite für Rindfleisch, die dritte für Schweinefleisch, das gratis oder zu ermässigtem Preise vertheilt wurde, zu sorgen hat[61]); oder wenn ein Collegium urenda lavacris ligna com-

---

während welcher sich, mit einem Wort, erst die Grundlagen zu unserer heutigen socialen Oekonomie ausbildeten und befestigten. Erst auf solchen ganz andern socialen Grundlagen hätte sich Rom aus der bezeichneten Verwicklung zu erretten vermocht, hätten andere sociale und politische Organe so anderartig functioniren können, dass auch ohne Staatszufuhr Italien vor dem Hunger zu schützen gewesen wäre. Da das nicht der Fall war, hatte eben auch Rom, diese bisher glänzendste Erscheinung der Geschichte, dies letzte Exemplar der letzten antiken Staatenart, denjenigen Punkt erreicht, über den hinaus, auf den gegebenen Grundlagen, die Entwicklung nicht weiter möglich war, hatte auch Rom mit einem Wort sein natürliches, d. h. unter den gegebenen Voraussetzungen nothwendiges Ende erreicht. — — Aber muss sich nicht das Gefühl der sittlichen Freiheit in uns empören, dass selbst die Staaten einer überwältigenden geschichtlichen Nothwendigkeit unterworfen sind? — Giebt es von diesem Tode keine Erlösung? — Und wären also gegen das Ende eines Staats patriotische Tugenden werthlos geworden? — — Am Schlusse dieser Abhandlung komme ich darauf zurück, wie entschieden diese Fragen zu verneinen sind, wie vielmehr die sittliche Freiheit erst durch die geschichtliche Nothwendigkeit bedingt ist!

61) Aurelian fügte, nach Vopisc. Aurel. 35 und 47, zur annona Roms auch Schweinefleisch, wie es hier heisst, porcina gratuita quemadmodum oleum et panis praeberentur. Er wollte auch den Wein umsonst vertheilen, liess sich aber davon abbringen und ihn nur an bestimmten Plätzen Roms gegen einen civilen Preis ausschenken. Aus dem Cod. Theod. lib. 14 t. 4 wissen wir auch, dass damals Rind- und Schweinefleisch zu einem bestimmten Preise vom Staate geliefert wurden. Beides muss in Rom viel genossen worden sein, denn unter Alexander beschwerte sich einmal das Volk, dass beides im Privathandel zu theuer geworden sei, und „verlangte billige Preise“ (cum vilitatem P. R. ab eo peteret), Lampr. Alex. 22. Damals half sich der Kaiser noch mit dem Verbot, dass keine Säue und keine Kühe geschlachtet werden sollten. Später also musste doch von Staatswegen die Beschaffung zu niedrigeren Preisen geschehen. — Das Fleisch selbst kam aus der regio annon. Italiens, Schweinefleisch namentlich aus Campanien u. s. w., und wurde hier

portat, ein anderes fabriles manus augustis operibus accommodat, und endlich durch ein drittes fortuita arcentur incendia, oder in vielen Civitaten die so oft genannten collegia dendrophorum, fabrum und centonariorum[62]) vorkommen, wenn nicht etwa alle drei, wegen Ver-

---

von den Possessoren in Abrechnung auf ihr Tribut, **vor** Diocletian, also auf das vom Provinzialtribut damals noch verschiedene Italische Tribut geliefert. — Aber wie und von wem wurde nun die Abnahme der Ochsen und Schweine von den Steuerpflichtigen, der Transport nach Rom, die dortige Schlächterei und endlich entweder die Gratisvertheilung oder der Verkauf an's Publikum besorgt? Dazu waren die Collegien dieser Art gestiftet! Die Mitglieder waren also Steuereinnehmer, Viehtreiber, Staatsschlächter und Staatskaufleute zugleich, übten Functionen, wie sie in dieser Vereinigung heute gar nicht vorkommen können, übten aber die damit verbundenen Arbeiten sicherlich nur durch ihre Sklaven. — Alles dies wird, die Vorstellung eines Naturalsteuersystems zu Grunde gelegt, aus dem angezogenen Titel des Cod. Theod. vollständig klar.

62) Wäre Gothofred, dem sonst so leicht keine verwandte Stelle entgeht, bei seinem Commentar zu l. 1 C. Th. 14. 6, wo er diese Collegien zu erklären sucht, der obige Brief des Symmachus beigefallen, so würde er sicherlich die Spur, auf die er an einer Stelle dieses Commentars geräth, weiter verfolgt haben und dann zu der richtigen Erklärung dieser Corporationen gekommen sein. Denn man braucht nur die Corporationsnamen des betreffenden Tit. des Cod. Theod., und die Corporationsfunctionen, die Symmachus beschreibt, neben einander zu halten, um auch gleich die Identität der einen und der andern zu erkennen. Das Collegium dendrophorum ist offenbar das, welches urenda lavacris ligna comportat; das coll. fabrum das, welches fabriles manus augustis operibus accommodat; und damit empfiehlt sich denn auch, in dem dritten, dem coll. centonariorum, kein anderes zu suchen, als durch welches fortuita arcentur incendia. Darin wird man durch l. 12 §. 18 D. 33. 7 bestärkt. Hier wird von dem Inventarium einer domus gehandelt und unter Anderm dazu gerechnet: acetum quoque, quod extinguendi incendii causa paratur, item **centones**, siphones, perticae quoque et scalae u. s. w. Centones also, die hier unter Feuerspritzen, Feuerleitern und Feuerkufen genannt werden, gehörten zu den römischen Feuerlöschgeräthschaften. Sie waren, nach der Glosse, eine Art aus Fetzen zusammengeflickter Decken oder Matratzen, die getränkt mit jenem Essig, von dem die Glosse nach Macrobius sagt: Quid aceto frigidius, quod culpatum vinum est? Solum enim ex omnibus humoribus crescentum flammam violenter extinguit, dum per frigus suum calorem vincit elementi — entweder zur Erstickung des Feuers oder zum Schutze der Nachbarhäuser dienten. In dem coll. centon. ist also auch das dritte Colleg. des Symmach. gefunden, dasjenige, durch welches fortuita arcentur incendia. — Diese drei Collegien besassen unstreitig eine innere Verwandtschaft, und daher erklärt es sich, weshalb z. B. nach l. 1 C. Th. 14. 8 die Centonarier unter die Dendrophoren und Fabren gesteckt werden, ebenso, weshalb in den Inschriften — s. Orel. Inscr. collec. XVII. — mitunter ein oder das andere Collegium fehlt und oft das coll. fabr. die Functionen aller drei vertritt, namentlich auch den Feuerwehrdienst ausübt, wie aus Pl. Ep. X. 42 hervorgeht. — Den genannten Collegien

fall der Stadt, schon in ein einziges colleg. fabrorum verschmolzen waren; — wenn Aurelian, weil er der annona Roms aus dem ägyp-

---

waren also Pflichten auferlegt, die sonst, wie ich gleich zeigen werde, als allgemeine Gemeinde- und Bürgerlast in den drei Muneren der praebitio operarum et artificum, des conferendis tabulatis, lignis, materiae obnoxius und endlich der sollicitudo publicarum aedium vel sacrarum constituendarum reparandarumve begriffen, von Allen zu leisten gewesen wären, und es war daher die grösste Erleichterung einer Bürgergemeinde, wenn eine bestimmte Gattung dieser Handdienste, gegen Emolumente anderer Art, auf einen blossen Ausschuss der Gemeinde gelegt wurde. Deshalb darf man auch nicht glauben, dass nur Gewerbtreibende einer und derselben Art, z. B. in dem coll. fabr. nur Zimmerleute oder Maurer oder Schmiede, gewesen wären. In der Regel war ein solcher Ausschuss — wie ich schon Abschn. 3 Anm. 74 dieser Abhandl. angedeutet — ein Collegium von Possessoren, das von den betreffenden Leistungen nur den Namen hatte und diese selbst durch ihre Leute verrichten liess. Wenn z. B. Plinius nach der Feuersbrunst von Nicomedien beantragt, der Kaiser möge die Errichtung eines collegium fabrorum gestatten, duntaxat hominum centum quinquaginta und hinzufügt ego attendam, ne quis nisi faber recipiatur, so geht hier aus dem hominum und dem folgenden Zusatz hervor, dass damit eine öffentliche Feuerwehr in unserem Sinne beabsichtigt war, die ausnahmsweise keine anderen Mitglieder als Handwerker einschliessen sollte, wie denn auch jedes zu öffentlichen Diensten bestimmte Sklavencorps collegialisch formirt war. Dies wird auch sonst noch bestätigt. Wenn es z. B. l. 2 C. Th. 14. 8 und l. 62 C. Th. 12. 1 heisst, kein Centonarier sollte in die Curie und kein Curiale in das corp. fabror. übergehen dürfen, so geht daraus wie aus l. 1 C. Th. 14. 7 deutlich hervor, dass es sich von freien Bürgern jeden Standes handelte, denn die Curialen waren nächst dem Beamtenadel damals immer noch die angesehensten Possessoren. So heisst es auch l. 5 §. 12 D. 50. 6: Quibusdam collegiis vel corporibus, quibus jus coeundi lege permissum est, inmunitas tribuitur, scilicet iis collegiis vel corporibus, in quibus artificii sui causa unusquisque adsumitur, ut fabrorum corpus est, et si qua eandem rationem originis habent, id est idcirco instituta sunt, ut necessariam operam publicis utilitatibus exhiberent. Nec omnibus promiscue, qui adsumti sunt in his collegiis, immunitas datur, sed artificibus duntaxat. Und weiter: Sed ne quidem eos, qui augeant facultates et munera civitatum sustinere possunt, privilegiis, quae tenuioribus per collegia distributis concessa sunt, uti posse, plurifariam constitutum est. Ausser den eigentlichen artifices gab es also auch noch Mitglieder anderen Standes in der Corporation, und ausser den tenuioribus per collegia distributis auch solche, die vermögend waren und deshalb die munera civitatum tragen konnten. Die eigentlichen artifices in der Corporation waren also, wie es scheint, freie tagelöhnernde Handwerker, die in der Corporation die plebs ausmachten, während die Reichen die Patrone und Decurionen derselben bildeten. So führt denn auch die Inschrift Orell. 4055 unter den Decurionen eines coll. fabrum einen Haruspex, einen Schreiber und zwei Aerzte auf, und Orell. 4063 unter dem corpus arenariorum einen Wollhändler. — Nach dem Vorangehenden besitzen also alle Collegien dieser Art nicht die geringste Aehnlichkeit mit unsern Zünften. Es waren keine gewerblichen, sondern finanzielle Institute, Institute, die in dem Naturalsteuersystem und namentlich in dem allgemeinen

tischen Kornertrag etwas zulegt, zum Transport des Getreides zugleich eine Nilschiffer- und Tiberschiffer-Compagnie hinzufügt; — wenn Trajan zur Verbesserrng der Einrichtung der annona das nach den Regionen Roms vertheilte — Orell. 1450 — corpus pistorum, oder schon die Republik — Liv. II. 27 zur Sicherung derselben im collegium mercatorum gründet; — wenn gar Alexander, wie wir oben gesehen, solche Corporationen nicht nur aus allen Handwerkern, sondern auch von Schenkwirthen und Gahrköchen errichtet [63]); — wenn es endlich bis in die grauste Vorzeit zurück, gelegentlich der Servianischen Verfassung

---

Leistungssystem wuzelten. — Auch das religiöse Beiwerk, dass ihnen eigen war, darf nicht auffallen und nach anderer Seite hin irreleiten; damals fiel das religiöse und profane, das kirchliche und weltliche Leben noch überhaupt zusammen. — Ja, es dürften die oben angeführten Collegien, das corpus pistorum, fabrorum, navicularìorum oder jene corpora omnium artium, die Alexander einrichtete, gerade **nicht** diejenigen sein, an die sich in späterer Entwicklung die germanischen Zünfte anknüpfen lassen, obwohl sie sich ihrem Namen nach zuerst dazu aufzudrängen scheinen. Vielmehr sind **dies** die collegia tenuiorum, ll. 1 und 3 D. 47. 22, Verbindungen, die aus der den niedern Klassen erhalten gebliebenen Associationsfreiheit hervorgingen, die auch Sklaven aufnahmen, und die, weil man nur **Einem** solchen Collegium angehören durfte, mit der Zeit wohl nur Arbeiter eines und desselben Gewerks vereinigten, wenn auch zuerst wahrscheinlich zu anderen als blossen Gewerkszwecken, zum Zweck des Begräbnisses oder als *σύνσιτοι*, confrumentales, doch wohl schon damals eine Art Consumvereine. Denn die Zünfte des Mittelalters sind nur die Fortsetzung der **Collegien höriger Handwerker** Eingangs der germanischen Zeit, die sich namentlich in den Bischofssitzen, in denen sich auch vorzugsweise ihr Uebergang in die spätere Zunftform nachweisen lasst, zahlreich finden, und in diesen Collegien höriger Handwerker lassen sich jene collegia tenuiorum wieder erkennen. Also in der der niedersten Volksklasse erhalten gebliebenen Associationsfreiheit des römischen Kaiserreichs ist die letzte Wurzel der deutschen Zünfte zu suchen, wie sich denn auch wieder aus der Associationsfreiheit unserer Tage die industriellen Bildungen der Zukunft entwickeln zu wollen scheinen, die aber in ihrer Vollendung wahrscheinlich ebensowenig Aehnlichkeit mit ihren heutigen **Schulze-Delitz**'schen Vorläufern besitzen werden, als die zur Freiheit und zu eigenem abgezweigtem Besitz gelangten germanischen Zünfte mit den ersten collegiis tenuiorum des **Marcian** hatten.

63) Dass auch **diese** zu den hier besprochenen Collegien gehörten, geht ebenfalls aus Sym. X. 27 hervor, denn hier werden ausdrücklich auch **caupones**, corporati negotiatores, frugis et olei bajuli unter den Corporationen aufgezählt, quorum ministerio tantae urbis onera sustinentur und denen dafür Immunität von den gewöhnlichen Steuerlasten, z. B. in dem bei **Sym.** vorkommenden Fall von der equorum collatio, zustände. Hinzugefügt wird: multosque id genus patriae servientes enumerare fastidium est. Wenn solche Incorporirte nur gewöhnlichen Privatbetrieben obgelegen hätten, weshalb hätten sie dann Steuerfreiheit genossen? Aber ihnen waren eben **öffentliche** Functionen übertragen.

— Liv. I. 43 — heisst: Additae huic classi duae fabrum centuriae, quae sine armis stipendia facerent; datum munus ut machinas in bello ferrent; — so spricht sich, wiederhole ich, in allen diesen Erscheinungen, nur in veränderter Form, dasselbe allgemeine Leistungssystem des Volkes aus, denn alle diese Corporationen sind nur dazu bestellt, Dienste, die sonst von der Gesammtheit der Bürger Reih um zu leisten gewesen wären, gegen Immunität von andern Lieferungen und Leistungen[64]), allein zu übernehmen. Sie waren also m. a. W. öffentliche Corps, die, wo sie als kaufmännische Corps auftreten, oft auch dazu dienten, die in den Steuern erhobenen Naturalien für den Staat zu verwerthen — wie z. B. das corp. negotiatorum vineariorum, das den Staatswein zu bestimmten Preisen verkaufte oder verschenkte — Ammian. 27. 3 — und deshalb, Orel. 4109, mit den Schreiber-, Boten- und Lictorencorps zusammen genannt wird, — und standen deshalb auch unter der Aufsicht von Beamten, wie z. B. ebenfalls die negotiatores vinarii unter einem dem praef. urb. untergebenen rationalis vini, Sym. X. 35 und Pancir. Comment. ad Not. dign. Imp. occid. 11, wie ferner das corp. pistorum, das unter der Aufsicht der Aedilen den für Rom bestimmten Getreidecanon, das Staatskorn, zu einem festgesetzten Preise versilberte, s. Petron. 44. 3, wo die Theuerung darauf geschoben wird, dass diese cum pistoribus colludant, weil eine Hand die andere wüsche (serva me, servabo te), — wie endlich auch alle Corps, die Lampr. Alex. 33 aufgeführt werden.

Indessen ist hier nicht der Ort, in diesem weitesten Umfange auf das antike Leistungssystem näher einzugehen. Hier, in einer Geschichte der Tributsteuern, kommt dasselbe nur so weit in Betracht, als es zur Begründung meiner Ansicht von der Diocletianischen Eintheilung des bisherigen Tributsystems in eine jugatio und eine capitatio dient. Insoweit schloss es aber nur diejenigen Leistungen ein, die ich vorher als eine nothwendige Completirung des geschilderten Lieferungssystems bezeichnet habe, diejenigen, die sich als ein allgemeines Hand-, Spann- und Schiffsdienstsystem[65]) zusammenfassen lassen, und die, während sie in der vorliegenden Periode noch in der in den Digesten vorkommenden allgemeinen Classificirung von munera personalia, patrimonialia und mixta stecken, sich später immer mehr

---

64) Legi obsequio immunitatis nomen emerunt heisst es von allen diesen Corps bei Sym. a. a. O. — S. auch l. 5 D. 50. 6.

65) L. 4 § 1 D. 49. 18: Sed et naves eorum angariari posse. —

als ein besonderes System von munera extraordinaria oder sordida ausscheiden[66]).

Zu diesen Leistungen gehörten nach l. 18 C. Th. 11. 16 — vom Jahre 390 — die cura conficiendi pollinis; die excoctio panis; das pistrini obsequium; die praebitio operarum et artificum; die calcis excoquendae sollicitudo; conferendis tabulatis, lignis materiae obnoxius zu sein; die paraveredorum et parangariarum praebitio; die carbonis illatio, sowohl zur Münze als zur Waffenfabrikation; die sollicitudo publicarum aedium vel sacrarum constituendarum reparandarumve; die pontium vel viarum constructio; das temonis sive capituli onus; die collatio sumtuum allectis atque legatis; — Alles Leistungen, die, mochten sie nun in gemeinen Hand- und Spanndiensten oder schon in industriellen Verrichtungen, wie Mahlen, Backen, Kalkbrennen, Schmieden, Mauern und Zimmern, bestehen, mit Ausnahme des temonis sive capituli onus, das mit der Organisation der spätern capitatio zusammenhing und deshalb erst im nächsten Abschnitt seine Erklärung finden kann, lediglich dazu dienten, die vorher aufgeführten Naturallieferungen der Consumtion zubereitet darzubieten. Man sieht also sehr deutlich, dass dieser Theil des Leistungssystems nur ein nothwendiges Supplement des Lieferungssystems war, denn alle diese munera gehörten nur ad apparatus commeatus oder annonae, wie der technische Ausdruck war — Ammian. XVII. 3 und Nov. Valent. III. tit. X, Haenel p. 160. Deshalb waren sie auch, so verächtlich sie bezeichnet wurden, von der dringendsten Wichtigkeit. Dies erkennt vor Allem die obige Novelle Valentinian's III. an, die sich gegen die früher mehrfach ertheilten Immunitäten in Lieferungen und Leistungen richtet. Nachdem §. 1 und 2 die Befreiungen in aureis superindictiis und arcalibus titulis, also in allen Arten von Lieferungen aufgehoben worden, heisst es §. 3, dem Sinn nach, weiter: Den vorstehenden Aufhebungen entsprechend, fügen wir nun noch die folgenden hinzu, cujus utilitas paene latius patet, dass von jetzt an, ohne allen Unterschied des Ranges der bisher Privilegirten, jede Immunität auch der sordida m. aufgehoben ist, — sine quibus nullus maximarum rerum procedit eventus, quorum adminiculo salutem pariter et decus tuemur imperii, ac, ne singula persequamur, sine quibus nihil necessarii operis effici potest[67]).

66) In den Digesten dürfte dieser Ausdruck nur l. 17 §. 7 D. 50. 1 und l. 8 §. 4 D. 50. 5 vorkommen.

67) Gothofred scheint, nach dem Paratitlon zu dem betreffenden Codextitel

Obwohl so bestimmte, über alle Theile der Finanzverwaltung sich erstreckende Mittheilungen den fortdauernden naturalwirthschaftlichen

---

zu urtheilen, die extraordinaria und die sord. m. für zwei verschiedene Kategorieen zu halten. Daran ist aber nicht zu denken. Dies geht aus einer Vergleichung von l. 4 mit l. 14 und 15 des Titels deutlich hervor, denn es werden ein und dieselben Leistungen dort extraordinaria und hier vilia und sordida genannt. Die Verschiedenheit der Bezeichnungen muss also auf einem andern Grunde als einem sachlichen beruhen. Das dürfte sich auch nachweisen lassen. Wie ich im Text gezeigt, enthielten diese munera das ganze Hand- und Spanndienstsystem, das das naturale Lieferungssystem noch zu seiner Completirung erheischte. Zu Recht bestehend waren alle diese m., mit Ausnahme des capitulare munus, das, wie gesagt, erst mit der Diocletian'schen Steuerreform entstand, von jeher gewesen, allein von nun an wurden auch sie, und zwar aus denselben Gründen, aus denen D. Nebenkaiser annahm, die Armee reorganisirte und vermehrte und deshalb auch das Tributsystem anders ordnete, nämlich der zunehmenden Gefährdung des Reichs und deshalb auch einer nothwendigen Verstärkung des Schutzes desselben — weit öfter als früher gefordert. Sie waren auch bei dem chronischen Kriegsleiden, in welchem das R. R. seine letzten Jahrhunderte verlebte, sowie den damit verbundenen unausgesetzten Heereszügen, in der regelmässigen Jahresindiction gar nicht in dem erforderlichen Umfange vorauszusehen. Daher wurden sie besonders ausgeschrieben, jedes Mal, wenn das Bedürfniss es erforderte, und zwar seit Constantin so, dass sie auf die einzelnen Provinzen durch Immediatverordnung des Kaisers selbst und in jeder Provinz durch deren Gouverneur repartirt wurden. Deshalb hiessen sie extraordinaria, eine Bezeichnung also, die nicht aus der Sache selbst, sondern aus deren Veranlassung geschöpft war, aber dann doch zu einem sachlichen Gattungsbegriff wurde, weil diese Veranlassung hauptsächlich nur bei dieser Gattung von Leistungen vorkam, während man für die extraordinäre Ausschreibung von Lieferungen mehr die Bezeichnung superindictio behielt. Aus dem betreffenden Codextitel wird dies Alles klar. — Diese extraordinären Muneren nun, die fast durchgehends gemeine Hand- und Spanndienste umfassten, weshalb sie auch l. 8 §. 4 D. 50. 5 corporalia zubenannt werden, wurden vor Diocletian anders umgelegt, als nachher. Vor Diocletian wurden sie, wie ich gezeigt, von den einzelnen freien inopes als Personallast und von den Possessoren als Patrimoniallast von deren Sklaven gefordert. Nach der Diocletian'schen Reform wurde wenigstens dies lebendige Kapital der Possessoren — die Häupter ihrer Hörigen und ihres Zugviehs — nach Taxwerthportionen von 1000 sol. aufgenommen und bemessen, die ebenfalls capita hiessen, und auf die capita in diesem Sinne, nicht auf die juga (Taxwerthportionen von 1000 sol. des Grund und Bodens) wurden diese Leistungen jetzt ausgeschrieben — die dann der Vorsteher eines solchen caput, der davon capitularius oder temonarius — Stangenhalter oder Reigenführer, im nächsten Abschnitt komme ich ausführlich auf ihn zurück, — hiess, auf die zu solchem caput gehörigen Einzelköpfe weiter zu repartiren und auch zu exequiren hatte. Aber vor wie nach Diocletian wurden sie persönlich von den untersten Classen des Volks geleistet, während sie, wo sie Hörige — Sklaven oder Colonen — trafen, doch immer Vermögenslast der Possessoren, und zwar eine sehr drückende waren. Deshalb finden wir denn auch, dass seit Constantin eine wahre Jagd auf Immunität gerade von diesen Muneren gemacht

Charakter des römischen Steuersystems, auch noch um diese Zeit, ausser Zweifel stellen. diese Fortdauer auch durch das gleichzeitige allgemeine Hand- und Spanndienstsystem — dessen Nothwendigkeit sonst gar nicht zu erklären wäre — bestätigt wird, giebt es doch noch ein Paar gewichtige Bedenken dagegen zu zerstreuen. Es sind dies diejenigen beiden Zeugnisse, die — s. Anm. 52 — Savigny bestimmt haben, an ein vorherrschendes Geldgrundsteuersystem zu glauben.

Erstens. Durch die Ausdehnung der Ulpian'schen Censualform auf das ganze Reich ward grade die Geldwerthschätzung alles steuerbaren Vermögens eingeführt und nach der oben erörterten Stelle aus Lampr. Alex. setzte sogar dieser Kaiser den in Geld veranschlagten Zehnten — X aureos — auf den dritten Theil der Geldsumme — auri — herab. —

Zweitens. Ammian. XIV. 5, freilich aus der folgenden Periode, enthält in Betreff Julian's die bekannte Stelle: quod primitus partes eas ingressus, pro capitibus singulis tributi nomine vicenos quinos aureos reperit flagitari; discedens vero septenos tantum, munera miversa complentes. Ein caput nun, mag man darunter eine

---

wird. In der That wird diese auch im Lauf des 4. Jahrhunderts — ll. 1 bis 18 C. Th. 11. 16 — an alle Besitzer und Pächter von Domänengütern, alle Palastbeamte und alle Bürger von Constantinopel, eine Menge höherer und höchster Beamter, an die Kirche für alle ihre Güter, endlich an die Professoren der Rhetorik und Grammatik, sowohl lateinischer als griechischer Zunge, ertheilt, so dass im Anfang des 5. Jahrhunderts diese Dienste zum grossen Theil nur noch von den mittleren und kleineren Possessoren getragen wurden, die, wie Valentinian III. in der im Text angezogenen Nov. vom Jahre 441 sagt, procumbant penitus, nisi aliquando idoneorum societate respirant, weshalb denn auch dieser Kaiser alle ertheilten Immunitäten wieder aufhebt. Aus diesem dreifachen Grunde also, weil sie die gemeinen Hand- und Spanndienste begriffen, weil sie nur von den Sklaven und inopes verrichtet wurden, und weil nach und nach die Güter aller Reicheren davon befreit worden waren, scheinen sie denn auch mehr und mehr nur als vilia oder sordida bezeichnet worden zu sein. Deshalb frägt denn auch Valentinian III. in jener Constitution: An forte contumeliosum putandum est inventum contraria ratione nomen munerum **sordidorum**, quo instauratio militarium viarum, quo armorum fabricatio, quo murorum refectio, quo apparatus annonae, quo reliqua opera, per quae ad splendorem defensionis publicae pervenitur, prava appellatione censentur? — Erwägt man, dass die Ausdrücke munera extraordinaria und sordida noch keine grosse Rolle in den Digesten spielen, so wird man schon im Allgemeinen die vorstehende Auffassung plausibel finden und zugleich entnehmen, wie furchtbar nachtheilig dies Hand- und Spanndienstsystem auf der Nationalproduction lasten musste. — Vollständig klar kann dies aber erst werden, nachdem im nächsten Abschnitte Diocletian's Steuerreformen geschildert worden sind. Ich habe hier nur erst signalisiren wollen, wohin ich steure. —

blosse »Hufe«, ohne Einrechnung der darauf gehaltenen Hörigen, wie Savigny will, oder einen steuerbaren Werthbetrag von Land und Leuten, wie Gothofred will, oder nur einen Kapitalwerth — einen Häupterwerth von Sklaven und Vieh, wie ich im letzten Abschnitt auszuführen suchen werde, verstehen, — ein caput ist erwiesener Maassen immer ein Geldwerth von 1000 sol., und Julian setzte also, wie es ausdrücklich heisst, die Auflagen auf solchen, caput genannten Steuerwerth von 1000 sol., von 25 auf 7 sol. herab. —

Diese beiden Zeugnisse scheinen wieder Savigny Recht zu geben. Denn, wozu die Geldwerthschätzung der steuerbaren Vermögen, wenn die Steuern nicht in Geld erhoben werden sollten? Und ferner, wenn auch noch unter Voraussetzung eines Zinsfusses von immer noch 10 %, bei der von Alexander auf $3^1/_3$ % herabgesetzten Rentensteuer von 10 %, eine Naturalsteuer möglich gewesen wäre, so doch kaum bei einer Caputsteuer von 25 %, man mag nun das Caput verstehen, wie man will?

Indessen, bei einer eingehenden Erörterung schwinden diese Bedenken.

Zuerst. Die Ulpian'sche Censualform führte die Geldwerthschätzung des steuerbaren Vermögens nicht deshalb durch das ganze Reich ein, um Geldsteuern statt Naturalsteuern zu erheben, sondern um im ganzen Reich eine Gleichmässigkeit der Besteuerung zu erzielen. Dazu giebt es aber kein anderes Mittel, als eine Vermögensschätzung nach Geld, diesem alleinigen gleichen Werthmaass aller Güter. Dagegen wurde die **reale** Qualität der Abgabe durch diese Aenderung gar nicht berührt, wie man denn auch offenbar nicht durch ein bloss verändertes Abschätzungsverfahren einen naturalwirthschaftlichen Zustand in einen geldwirthschaftlichen verwandeln, die socialen Bedingungen von jenem in die von diesem umändern kann. Die Naturalbesteuerung blieb also, wie es oben durch so viele Stellen, bei so vielen Waaren und in so vielen Beziehungen nachgewiesen ist, auch nach der Geldwerthschätzung bestehen. Aber allerdings musste nun, wenn das Vermögen nach Geld geschätzt und doch mit Naturalien besteuert werden sollte, noch ein besonderes Expediens hinzukommen. — **Es mussten zugleich die aufgelegten Naturalien nach Geld geschätzt und auf den nach Geld normirten Steuerbetrag abgerechnet werden.** Wenn das geschah, so blieb, ungeachtet der Geldwerthschätzung der steuerbaren Vermögen, eben so sehr die Naturalbesteuerung möglich, als ungeachtet dieser

beibehaltenen Naturalbesteuerung, nun auch noch die Gleichmässigkeit der Besteuerung gesichert ward.

Dies Verfahren wird denn auch in den Quellen bestätigt.

Schon im Allgemeinen ist klar, dass, selbst auf einer naturalwirthschaftlichen Entwicklungsstufe, aber wie Rom sie schon einnahm, eine Geldveranschlagung der öffentlichen Mittel nicht zu entbehren war. So schätzt schon Cicero in seinen Verrinischen Reden stets die **Naturalauflagen** nach Geld. — Auch bei den **Naturalausgaben** findet sich noch in unserer Periode die Geldveranschlagung wieder. Treb. Poll. Claud. 14 heisst es, gelegentlich des schon oben erwähnten Salars, sed ita, ut nihil adaeretur, et si alicubi defuerit, non praestetur, nec in nummo exigatur. Die Anschlagspreise sollen hier also nicht ausgezahlt werden. — Der ganze Titel 2. 11 des Cod. Theod. ist gegen den Druck gerichtet, der daraus entstand, dass die Steuereinnehmer in annonario titulo die pretia für die inferendae species selbst einziehen wollten. — Der Tit. de erog. milit. ann. enthält ebenfalls viele Beispiele alternativer Erhebung, bald der Naturalien selbst, bald des Geldwerths dafür. Dabei, heisst es l. 22, sollten nicht pretia verlangt werden ultra ea, quae generali lege D. patris, senioris Valentiniani constituta sunt. — L. 2 C. 10. 27 handelt von Zwangslieferungen der Possessoren, denen die derzeitigen Marktpreise vergütigt werden sollten. Es wird hinzugefügt: Compensentur autem venditoribus pretia cum auraria collatione, und weiter, nec aliter, quam ut coemtionis aurum ex auri collatione a possessoribus debita — retinentur. Hier findet also deutlich eine Abrechnung der Naturallieferungen auf die Geldauflagen statt. — Campanien und andere Theile der reg. annon. hatten das Rind- und Schweinefleisch für die ewige Stadt zu liefern, natürlich tributi nomine. Seit Aurelian, wie ich gezeigt, datirten jedenfalls schon die Schweinefleischlieferungen. Unter ihm bestand noch in Italien das alte Tributsystem nach Simplen von 1 Sol. auf 100 Sol. Kapitalwerth des ganzen Vermögens; seit Diocletian die jährliche Indiction auf 1000 Sol. Jugations- resp. Capitationswerth. Aber wie hätten nun vor oder nach dem letztgenannten Kaiser die Ochsen und Schweine von den Possessoren auf ihr Tribut geliefert werden können, wenn sie nicht mittelst einer Geldschätzung auf dasselbe an- und abzurechnen gewesen wären? Dies wird denn auch durch den Titel de suariis etc. im C. Theod. völlig klar. — Istrien, das nach Cassiod. Var. XII. 22, eine reiche Erndte von Wein, Oel und Weizen gehabt hat, soll davon liefern. Dazu heisst es: Et ideo memoratas species in tot solidos date pro

tributaria functione, qui vobis de praesenti prima indictione reputentur. Auch hier eine Geldwerthschätzung der erhobenen Naturalien, die bei der Steuerzahlung in Anrechnung kommt. — Nicht minder wurden die Reste der Naturalsteuern adärirt, Ammian. 31. 14, wo vom Kaiser gerühmt wird: in adaerandis reliquorum debitis non molestus. — Alle diese Stellen handeln aber nicht etwa von Ausnahmefällen, sondern bezeugen, dass die Naturalbesteuerung stets von einer Geldwerthschätzung begleitet war, die, wie der Tit. d. erog. mil. annon. zeigt, entweder nach den Marktpreisen oder nach Bestimmung der Behörden normirt war. — Zum Ueberfluss wird dies aber auch noch wörtlich, Nov. 128 c. 1, gesagt, wo Justinian anordnet, dass die Steuern, tam in specie quam in auro, eine bestimmte Zeit vor den Erhebungsterminen indicirt werden sollten, und dabei einschärft: indicantes quoque **specierum aestimationem** secundum mensuram in unoquoque loco tenentem.

Bei so vielen Zeugnissen für eine die Naturalumlegung begleitende Geldwerthschätzung glaube ich sogar, dass der Ausdruck aurum comparaticium, der nur in einer einzigen Verordnung vorkommt, die sich aber sowohl im Cod. Theod. wie J. findet, mit solcher regelmässigen Geldwerthschätzung der Naturalsteuern zusammenhängt. — L. 3 C. Th. 7. 6 werden nämlich in verschiedenen Provinzen Montirungslieferungen für die Armee ausgeschrieben, in allen auf juga seu capita, doch per Aegyptum et Orientis partes nur auf juga terrena, und dann heisst es weiter: ita ut per Orientem provinciae in titulo auri comparaticii, quod per jugationem redditur, compensationis gratia perfruantur, exceptis Osroene et Isauria, nam easdem constat aurum comparaticium minime redhibere. Ich weiss nun wohl, wie Gothofred diese Stelle versteht. Er sagt im Paratitlon zum 3ten Buch: Quandoque vestis ipsa, quandoque adaeratio ejus, seu aurum quod comparaticium dicebatur, militi debatur; dann im Commentar zur Stelle selbst: Duae quippe ejus (diocoesis) provinciae, puta Osroene et Isauria vestem militarem ipsam praebebant, ceterae vero Orientis provinciae non vestem ipsam sed adaerationem, seu ejus loco et compensationis gratia, aurum; quod quidem aurum comparaticium vocatur, quia scilicet ideo confertur, ut vestes inde militares comparentur, sicut Vegetius scribit: Si tributa deficiunt, prorogato auro comparanda esse omnia. Auch die Glosse hat ähnlich: aur. compar. id est, qui comparabunt si non habent. Ich bezweifle aber, dass die Stelle richtig verstanden wird. Es steht nichts davon darin, dass die Provinzen des Orients, mit Ausnahme von Osroe und

Isaurien, Geld statt der Naturalmontirung geben sollten. G. übersetzt nämlich das compensationis gratia falsch, wenn er gratia im Sinne von »wegen« nimmt und also versteht, diese Provinzen sollten, weil sie die Montirung nicht in natura lieferten, der Compensation wegen Geld geben. Vielmehr behält gratia hier seine eigentliche Bedeutung von Begünstigung oder Vorzug und muss zu perfruantur construirt werden. Die Stelle heisst daher wörtlich: »Mit der Maassgabe, dass die Provinzen des Orients, in titulo auri comparaticii, das bei der Hufensteuer zurückgegeben wird, die **Vergünstigung** der Compensation geniessen, wovon aber Osroe und Isaurien ausgenommen sind, bei denen keine Rückgewähr von aur. compar. stattfindet«. Die Provinzen des Orients hatten also die ausgeschriebenen Montirungsstücke eben so gut in natura zu liefern, wie die andern Provinzen, — von einer adaeratio vestis geschieht auch erst 46 Jahre später l. 5 ibid. Meldung — aber sie genossen, ausser Osroe und Isaurien, die Vergünstigung der Compensation oder Anrechnung des Werths dieser Lieferungen auf ihre Hufensteuer[68]), ebenso wie oben bei den l. 2 C. 10. 27 aufgeführten Zwangslieferungen ein Compensationsrecht der Pflichtigen erwähnt wird. Demnach bedeutete aur. comp. nicht das Geld, das die Steuerpflichtigen zur Anschaffung von Waaren zahlten — dies ist auch nicht aus der Stelle des Vegetius herauszulesen, — sondern dasjenige, das sie compensiren oder abrechnen durften, der Ausgleichungs- oder Abrechnungsbetrag. Das wird denn auch dadurch bestätigt, dass dieser Ausdruck dort, wo er nach der Gothofred'schen Bedeutung grade hätte gebraucht werden müssen, im Tit. de publ. comparat. vielmehr nicht vorkommt. — Wie hätte endlich auch, wenn die eine Provinz hauptsächlich Fleisch, eine andere Fourage, eine dritte Getreide oder andere Waaren zu liefern hatte — s. oben — die Gleichmässigkeit in der Besteuerung beobachtet werden sollen, wenn nicht alle Lieferungsausschreiben von Veranschlagungen begleitet gewesen wären, die erst die verschiedenen Waaren unter den gleichen Nenner des Geldwerths gebracht und damit das gleiche Steuermaass für die verschiedenen Provinzen und Naturalien zu erkennen gegeben hätten?

Zweitens. Auch die Stelle aus Ammian spricht für kein Geldsteuersystem, denn auch sie ist anders zu verstehen, als wie Savigny

68) Der Grund, weshalb diese Provinzen diese Vergünstigung voraus hatten, hängt wahrscheinlich damit zusammen, dass in ihnen die vestes nur auf die terrena juga und nicht zugleich auf die capita ausgeschrieben wurden. — Ich komme im nächsten Abschnitte auf diese merkwürdige Stelle zurück.

will. Weder sind die capita dieser Stelle juga, noch die munia Grundabgaben, noch endlich auch die 25 sol. oder gar nur die 7 sol. Geldauflagen allein. Vielmehr sind die capita dieser Stelle capita im Sinne der Anm. 67, solche capita, wie der praef. praet. Florentius dem Julian defectirt, weil, nach der Menge der Kriegsgefangenen, die dieser in seinen vorangegangenen glücklichen Feldzügen gemacht hatte, davon mehr, als geschehen, in dem Voranschlage des betreffenden Jahrs hätten ausgeworfen werden müssen. Julian, wie weiter erzählt wird, remonstrirt dagegen, da die im Voranschlag aufgenommene Zahl über und über »ad apparatus commeatus« genüge. Ad apparatus commeatus oder annonae dienten aber, wie schon oben erwähnt und aus unzähligen Stellen, am deutlichsten aus der angeführten Nov. Valentinian's III. hervorgeht, die munera extraordinaria sive sordida, zu deren besserer und gleichmässigerer Umlegung, wie ich im nächsten Abschn. ausführlich darthun werde, eben die von Diocletian getroffene Einrichtung der Capitation dienen sollte. Nur solche capita sind auch in der Stelle Ammian XIV. 5 zu verstehen.

Deshalb sind auch unter den munera dieser Stelle keine Grundabgaben oder vorzugsweise Geldsteuern, sondern eben jene Hand- und Spanndienste, die ad apparatus commeatus unumgänglich erforderlich waren und auf die capita jener Art ausgeschrieben wurden, zu verstehen. Aber auch diese konnten natürlich nicht ohne Geldveranschlagung ausgeschrieben werden, denn, eventuell, wenn ein Possessor säumig war und sie nicht leistete, musste doch der capitularius, der Vorsteher eines caput, im Stande sein, den Ersatz oder die Entschädigung dafür einzuziehen. Ist dies aber richtig, so war auch der Geldwerth der jährlich zu leistenden oder geleisteten munera leicht aufzurechnen. Erwägt man nun, dass nach der schon angeführten Stelle Treb. Poll. trig. tyr. die Kunst eines Finanziers darin bestand, den einzelnen Provinzen immer nur ihre hauptsächlichsten Landesproducte als Tribut aufzulegen, dass auch, wie ebenfalls die Stelle schon andeutet, die Vertheilung der dazu noch erforderlichen munera sordida eine der schwierigsten Aufgaben der damaligen Finanzverwaltung gewesen sein muss, und deshalb auch von den Generalgouverneuren der Provinz persönlich vorgenommen werden sollte, ferner, dass aus einer unverständigen Anordnung derselben eine unerhörte Steigerung dieser Last und demnach auch ihres adärirten Werths erwachsen musste, — so wird man schon hier, noch ehe ich das Capitationssystem gründlich erörtert habe, verstehen können, wie Ammian sagen durfte, durch die zweckmässige Finanzverwaltung Julian's seien die

25 sol., die bei seinem Amtsantritt jedem caput abgepresst worden, auf 7 ermässigt worden, und zwar seien in diesem Betrage sämmtliche munera inbegriffen gewesen; — wobei, wie schon angedeutet, noch gar nicht bestritten wird, dass in jenen 25 sol. wie in diesen 7 sol. auch einige Lieferungen und Geldsteuern, die mitunter auch auf jene capita ausgeschrieben wurden, mit untergelaufen wären. — Dass es in der Stelle tributi nomine heisst, braucht ebenfalls nicht irre zu machen. In dem Ausdruck tributaria functio wie annonaria functio sind die erforderlichen munera häufig mitbegriffen.

Auch grammatisch dürften unter munera nicht wohl Geldsteuern zu verstehen sein. — Die Vorschuss- oder subsidiäre Haftungspflicht, z. B. eines Decaproten, für die von ihm beizutreibenden Geldsteuern ist zwar ein munus, aber niemals die Steuerpflicht oder der Steuerbetrag selbst, ähnlich wie in Athen die Eisphorazahlung selbst keine Liturgie war, wohl aber die Pflicht der Vorschusszahlung derselben in den Symmorieen. Liturgie und munus ist aber dasselbe. Auch nach l. 18 D. 50. 16 hat munus nur die drei Bedeutungen donum, onus und officium. Als Geschenke wird man nun Geldsteuern nicht auffassen wollen, und als onus und officium deutet munus grade auf Leistungen. Ich habe auch bei Gothofred, der in verschiedenen Paratitlen munus in allen Verbindungen, in denen es vorkommt, aufführt, nirgends die Bedeutung von Geldsteuern gefunden, dagegen tritt dieser Ausdruck grade mehr und mehr zur Bezeichnung derjenigen Leistungen in den Vordergrund, die zur transvectio und comparatio specierum, zur apparatus annonae gehörten, die also demjenigen öffentlichen Bedürfniss dienten, zu dessen Befriedigung (apparatus commeatus), wörtlich nach Ammian XVII. 3, Julian in dem finanziellen Voranschlage des betreffenden Jahrs solche »capita« auswarf, als er, wiederum wörtlich nach Ammian XIV. 5, in der Munerenbelastung um 18 sol. — d. h. den Werth davon — erleichterte. — In dieser Bedeutung wiederholt sich der Ausdruck in dem ganzen Tit. de extaord. s. sord. muner.; so in dem darauf folgenden Titel de equor. collat.; so l. 4 C. 11. 7, einer Stelle, auf die ich ebenfalls im nächsten Abschnitt zurückkomme; so in der mehrerwähnten Novelle Valentinian's III.. — Wörtlich hat dann schon Tacit., Ann. III. 53 sua munia implere, aber von den Officien der Magistrate.

Wir dürfen damit den fortgesetzt naturalwirthschaftlichen Charakter des cäsarischen Steuersystems, auch noch um diese Zeit, wohl als erwiesen annehmen.

Ad II. Auch die echt antike Willkürlichkeit und deshalb auch Wandelbarkeit in der Höhe der Besteuerung behielt das System bei.

Hievon muss schon eine allgemeine Betrachtung überzeugen.

Ich kenne unter den Steuergesetzen der modernen Staaten kein einziges, in welchem die Bestimmung der Höhe der Steuer nicht das wesentlichste Moment bildete. Nach dem Rechtsbewusstsein wie nach den Verwaltungsgrundsätzen unserer Zeit würde auch ein Gesetz, in welchem solche Bestimmung fehlte und nur der Modus und das Object der Besteuerung vorgeschrieben wären, gar nicht zur Ausführung kommen können. Aber nun sehen wir uns das Ulpian'sche Steuergesetz an, das dem Staat seine Haupteinnahmen gab und durch das ganze Reich maassgebend blieb von Alexander S. bis zum Untergange[69])! Es enthält nur Bestimmungen über das Object und den Modus der Tributsteuern, aber weder für das trib. sol. noch das trib. cap. die geringste Andeutung der Höhe derselben. Was wir hierüber erfahren, kommt uns durch anderweitige Notizen zu, die eben nur von einem immerwährenden Wechsel derselben zeugen.

Dies gilt sowohl für das italische wie für das Provinzialtribut, sowohl für die Zeit vor der allgemeinen Einführung der civilen Censualform, als auch nach derselben.

Beim italischen Tribut, und zwar vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung, dürfte hieran nicht zu zweifeln sein. — Als um die Zeit des letzten Triumvirats die Wiedererhebung des civilen Tributs eintrat, geschah dies auch natürlich wieder unter den frühern Modalitäten, d. h. je nach dem Jahresbedarf, in mehreren oder wenigeren Steuersimplen. Ich habe auch im 2. Abschn. durch Beispiele gezeigt, wie dann im Kaiserreich der willkürliche Charakter des Bürgertributs noch mehr hervortrat, als früher.

Beim Provinzialtribut hätte man um diese Zeit eher eine gewisse Beständigkeit erwarten dürfen, denn Augustus hatte es ja in allen Provinzen neu geordnet und meistens nach bestimmten Ertragsquoten constituirt. Aber damit war nur gesagt, dass es nicht wie das Bürgertribut jährlich neu ausgeschrieben, sondern ohne jede Ausschreibung so lange in der constituirten Höhe forterhoben wurde, als es nicht anders constituirt ward. Diese andere Constituirung

69) Die indirecten Steuern — Zölle, Accise, Erbschaftssteuer — mussten freilich in einem Procentsatz fixirt werden.

lag aber wieder ganz in der Willkür der Kaiser. Die Quellen sind auch voll von Belägen, wie die Kaiser schalteten; so Suet., Tib. 49; Suet., Galb. 12; Suet., Vespas. 8; Dio 66. 8; Capitol. Ant. P. 23; Capit. Pert. 7. Die Anecdote, die Ael. Spart., Pescen. Nig. 7 erzählt, drückt dies wörtlich aus: Idem Palaestinis rogantibus, ut eorum censitio levaretur, idcirco quod esset gravata, respondit: Vos terras vestras levari censitione vultis, ego vero etiam aërem vestrum censere vellem.

Aber auch nach der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung, als bei beiden Tributen die Censualform dieselbe geworden war, änderte sich diese Willkürlichkeit nicht. Sie ward vielmehr in System gebracht, indem man das, was über die regelmässigen Vectigalien hinaus gefordert wurde, nicht diesen zuschlug, sondern als besondere contributiones oder indictiones temporariae oder auch tributa praeter ea, quae vel pro praediis aut moventibus gezahlt wurden, auffasste; so l. 32 § 5 D. 26. 7; l. 28 D. 33. 2; l. 32 § 9 D. 33. 2. Zwar heisst es, gelegentlich einer ausserordentlichen Gehaltszulage, die Valerian dem Aurelian zukommen lässt: Sed fecit rigor publicus, ut accipere de provinciarum oblationibus ultra ordinis sui gradum nemo plus possit. Aber dies bezog sich auf die strenge Einhaltung der Etats, indem man, wie ich oben gezeigt, die Naturalgehalte mitunter gleich auf die Pflichtigen anwies. Hier sollte aber die Zulage aus dem Aerar gegeben werden. — Es kann auch in der That für diese Zeit keine schlagenderen Zeugnisse für die unaufhörlichen Schwankungen in der Höhe der Tribute geben, als, erstens, die oben erörterte Herabsetzung derselben auf den dritten Theil durch Alexander, die doch sicherlich nicht lange beibehalten wurde, und, zweitens, die ebenfalls schon erwähnte Anrede des Senats an Valerian: tu censibus modum pones, tu vectigalia firmabis! Es war hier, wohlbemerkt, die Executivbehörde, von der man eine grössere Stetigkeit in der Höhe der Tribute erwartete.

Auch ward dies weder unter den christlichen Kaisern anders, noch war es in der Republik anders gewesen.

Um aus der folgenden Periode, die ich in dieser Beziehung ebenfalls noch besonders zu betrachten haben werde, nur ein treffendes Beispiel herauszugreifen, so wird einmal — l. 10 C. 11. 47 — die Kopfauflage heruntergesetzt. Bisher hatten je 1 höriger Mann und 2 hörige Frauen für 1 zu belastendes Haupt gegolten[70]), von nun an

70) Dass diese Stelle nur so zu verstehen ist, und nicht, wie Savigny will, von einer Kopfsteuer Freier, werde ich im nächsten Abschnitt zeigen.

sollten je 2 und je 3 Mann und je 4 Frauen für Ein solches Haupt gelten. Es handelte sich also um mehr als eine doppelte Herabsetzung dieser Art Auflagen, aber den Auflagenbetrag selbst nennt trotzdem das Gesetz nicht, denn wäre die Herabsetzung in dieser Weise ausgesprochen worden, so wäre die Höhe fixirt gewesen, was aber eben dem Geiste des Alterthums widersprochen gehabt hätte. Daher die für uns gradezu wunderliche Herabsetzungsform. Es wird nicht gesagt, das trib. cap. von einem Sklaven sollte auf $^2/_5$ und der von einer Sklavin auf $^1/_2$ herabgesetzt werden, — ja, es konnte nicht einmal so gesagt werden, da der bisherige Steuerbetrag ein wechselnder gewesen war, — sondern, dass von jetzt an mehrere Köpfe für Einen zählen sollten, wobei natürlich, bei dem beibehaltenen Princip der willkürlichen Höhe der Besteuerung, vorkommenden Falls der frühere Belastungsbetrag immer wieder erreicht werden konnte.

Zur Zeit der Republik ging sogar die Willkürlichkeit in der Besteuerung noch weiter, und zwar im Bürgertribut wie im Provinzialtribut. Nicht blos — s. den 2. Abschn. — dass beim Bürgertribut die Höhe stets nach den Jahresbedürfnissen wechselte, mitunter ganz ausfiel und mitunter den ganzen Einkommensbetrag und noch mehr fortnahm; nicht blos, dass beim Provinzialtribut jener ungemessene Despotismus herrschte, der sich in dem sempronischen Gesetze zeigt, — es war beim Bürgertribut auch nicht einmal das Steuerobject genau bestimmt, sondern nur der Modus der Abschätzung und Erhebung allein. Deshalb durfte ja auch der ältere Cato, lediglich aus censorischer Machtvollkommenheit, zum Schrecken der Reichen, plötzlich Luxusgegenstände heranziehen und von diesen die Höhe der Steuer noch nach ganz andern Gründen, als des Staatsbedarfs, festsetzen [71]).

Es wäre auch in der That wunderbar gewesen, wenn sich dies anders verhalten gehabt. Denn diese Willkürlichkeit, wie ich schon in der Einleitung angedeutet, entsprang aus der Natur des antiken Rechts und hörte damit eigentlich auf, eine zu sein. Der Staat war eben

---

71) Ganz anders freilich fasst Huschke den Geist des römischen Steuersystems auf. Er sagt Anm. 277 Ueber den Census der römischen Kaiserzeit: „Die gewöhnliche Vorstellung, dass der Kaiser alljährlich ohne alle Rücksicht auf die hergebrachte Steuer jeder Provinz eine Hauptsumme als Reichsbedürfniss ausgeworfen habe, die dann auf die capita des ganzen Reichs vertheilt worden wäre, dass es also gar keine feste Steuer der Provinzen gegeben habe, steht mit allen Nachrichten und der Natur der Sache selbst in Widerspruch." — Ich habe keine Stellen finden können, die dies Urtheil begründen. Auch fand die Umlegung nach juga und capita erst in der letzten Periode, seit Diocletian, statt.

rechtlich omnipotent, war nicht blos Eigenthümer von Land und Leuten in den eroberten Reichen, sondern verfügte auch unbeschränkt über Leben und Vermögen seiner Bürger. Der Staat überhaupt war damals Despot, nicht blos der persische Einzeldespot, sondern auch jede Republik. Die »Freiheit« der letztern ist nur Schein, der aus der Organisation dieses vielgliedrigen Despoten, der hier eine Gemeinde bildet, herrührt. Wenn dessen Willensacte in manchen Beziehungen mehr Maass zu halten scheinen, als die eines Einzeldespoten, so gilt dies doch entschieden nur für den beschränkten Kreis seiner Glieder selbst, und geschieht auch hier aus keinem Rechtsgrunde, sondern, weil ein Despot dieser Art sich andern Falls selbst getroffen haben würde. Gegen die übrigen Theile der Gesellschaft hielt auch dieser vielgliedrige Despot dies Maass mit Nichten. In der persischen Despotie, wo das Eigenthum von Land und Leuten nur einem Einzigen zustand, haben die eroberten Länder ein besseres Loos gehabt, als in der Provinzialform der römischen Republik. Wie hätte also bei solcher Omnipotenz des Staats die Willkürlichkeit in der Besteuerung ausbleiben können? Auch in der germanischen Staatenordnung verdanken wir die gerechtere Berücksichtigung der Steuerpflichtigen nicht dem steuerbedürfenden und steuererhebenden Staat, dem Fiscus, sondern jenem Bestandtheil des modernen Rechtsbewusstseins, der in der »fordernden, subjectiven Natur unseres Rechts« gegeben ist, der allein die Omnipotenz des Staats gebrochen hat und auch allein der fiscalischen Steuerbegehrlichkeit eine unübersteigliche Schranke setzt. — Das moderne Finanzsystem mit seinem den antiken Steuerprincipien so entgegengesetztem rechtlichen Charakter ist eben auch nur in der Wiege eines ganz andern Rechts gross geworden[72]. —

72) Ich habe in der Einleitung zu dieser Abhandlung den Satz aufgestellt, dass sich in jedem Steuersystem die wirthschaftlichen und die rechtlichen Principien des Zeitalters widerspiegeln. Zu seinem erstern Theil suche ich denselben in dieser Abhandlung selbst ausführlich zu beweisen; zu seinem letztern möchte ich ihn in dieser Anmerkung etwas näher begründen.

Wenn auf das römische Steuersystem unzweifelhaft die rechtliche Omnipotenz des antiken Staats einwirkte, — woher rührte im Alterthum diese Omnipotenz und woher heute seine Beschränkung?

Um eine wenigstens in ihren Grundzügen annähernd vollständige Antwort zu geben, muss es erlaubt sein, in kurzen Sätzen an die letzten geschichtlichen Principien selbst anzuknüpfen.

Wenn die „Schöpfung" ein Individualisirungsprocess gewesen ist, so ist die Geschichte ein Vereinigungsprocess. Dieser verläuft als eine Entwicklung

Ad III. Zum Dritten behielt auch das cäsarische Steuer-

---

zu jener allseitigen Lebensgemeinschaft des ganzen Menschengeschlechts, die man die Gesellschaft nennt. Nach der dreieinigen Natur des Menschen — Wille, Geist und Kraft — vollzieht sich diese Entwicklung ebenfalls dreifach: als Gemeinschaft des Willens, als Gemeinschaft des Geistes und als Gemeinschaft der Kraft. Wir bezeichnen diese drei Gemeinschaftssphären des Menschenlebens als Sitte, Wissenschaft und Wirthschaft.

Auf dem Gebiet der Sitte oder dem ethischen Gebiet unterscheiden wir heute Sittlichkeit — oder Moral — und Recht. — Das Recht selbst unterscheiden wir nach einem positiven und einem idealen Theil, d. h. einem solchen, in welchem es von der Staatsgewalt gesetzt ist und durch Zwang aufrecht erhalten wird, und einem solchen, den die Gesellschaft erst im Geiste erfasst hat, den wir Philosophie des Rechts oder Vernunftrecht nennen und nach welchem sich das positive Recht weiter zu entwickeln und fortzubilden hat. — Wir unterscheiden ferner einen doppelten Charakter am Recht, gleichsam zwei entgegengesetzte Pole desselben, deren einer sich in seiner gebietenden, objectiven Natur ausspricht, die in jedem Gesetz und jeder Rechtsregel (neminem laede) liegt und mit der sich das Recht an den Staat knüpft, der andere in seiner fordernden, subjectiven Natur, die in dem Begriff des eignen Rechts liegt, das auch dem Staat gegenüber auf sich besteht und mit der es sich an das Individuum knüpft. — Wir finden endlich diese Doppelnatur des Rechts schon in seinem idealen wie seinem positiven Theile wieder: seine gebietende, objective Natur in der Idee der Gerechtigkeit, z. B. dem *δίκαιον* der Griechen und noch mehr der aequitas der Römer, die das richtige Maass des positiven Gebots in's Auge fasst; seine fordernde, subjective Natur z. B. in den Naturrechtssystemen des vorigen Jahrhunderts, die diese Natur von dem positiven Rechtssubject des Mittelalters auf das ideale Rechtssubject der menschlichen Person erweiterten und übertrugen und so in dem eignen Recht den blos „erworbenen" Rechten „natürliche" gegenüberstellten. — Die Gründe dieses zwiefach doppelten Charakters des Rechts leuchten auch ein. Dass es in einen positiven und einen idealen Theil zerfällt, liegt daran, dass die Gesellschaft in der Erfüllung ihrer Lebensgemeinschaft selbstthätig ist und diese nicht blos nach bestehenden Gesetzen aufrecht zu erhalten, sondern auch nach den geschichtlichen Entwicklungsgesetzen weiter zu bilden hat; sie muss also auch die Formen der durch diese Entwicklungsgesetze bedingten, kommen sollenden Zustände, ehe sie sie in's Leben einführt, d. h. positiv macht, im Geiste vorauserfassen. Und dass sich das Recht nach einer gebietenden, objectiven und einer fordernden, subjectiven Natur polarisirt, liegt in letzter Analyse daran, dass es selbst noch nichts vollkommen Sittliches ist, vielmehr sich noch Sittlichkeit und Egoismus in ihm abfinden, so dass es sich nur erst als ein Compromiss zwischen den absoluten Geboten aufopferndster Hingebung und den absoluten Impulsen egoistischen Uebergriffs darstellt, das sich freilich im Lauf seiner geschichtlichen Entwicklung fortwährend versittlicht. — Endlich leuchtet auch ein, dass erst mit diesem zwiefach doppelten Charakter das Recht seine Vollständigkeit und damit eine Bürgschaft in sich selbst erlangt hat. Indem es in seiner gebietenden, objectiven Natur an den Staat und in seiner fordernden, subjectiven an das Individuum gebunden ist, ist seine allseitige Maasshaltung, und, indem es nach diesen beiden Seiten seinem positiven Theil einen idealen gegenüberstellt, auch sein allseitiger Fortschritt gesichert.

system die Solidarität, die Contingentirung und die abtheilungsweise Erhebung durch die Pflichtigen selbst bei.

---

Allein in diesem Umfange und dieser Gliederung — der Unterscheidung in Sittlichkeit und Recht, und dann des Rechts nach einem positiven und einem idealen Theil und einer gebietenden, objectiven und einer fordernden, subjectiven Natur — hat das ethische Gebiet nicht immer in der Geschichte bestanden. Dasselbe hat sich vielmehr, als eine integrirende Seite der Gesellschaft selbst, auch mit dieser selbst erst entwickelt, hat in deren Keim — dem ersten Ansatz zur Familie — selbst erst als Keim, in welchem die spätere, organische Gliederung noch in Eins zusammenfällt, seinen Ursprung genommen, und hat dann erst im Lauf der Geschichte, die eben wesentlich in der Entwicklung der Gesellschaft besteht, jene Vollständigkeit nach Umfang und Inhalt gewonnen.

Namentlich fallen ursprünglich, in der Familie, Sittlichkeit und Recht noch in der einen Sitte zusammen, die den positiven Geboten der ersten socialen Gewalt, des Familienhaupts, entspringt und deshalb auch zunächst nur einen positiven Inhalt und einen gebietenden, objectiven Charakter an sich trägt, in welchem sie lediglich durch den Zwang der socialen Gewalt aufrecht erhalten wird. Die Erklärung, dass in diesem factischen Vorgange doch das ganze ethische Gebiet in nuce enthalten sein kann, liegt in Zweierlei: erstens, in dem individuellen Willen, der die Natur hat, sich gewöhnen zu können; zweitens, in dem in die Geschichte gelegten socialen Entwicklungsgesetz, das, mit der Familiengemeinschaft beginnend, durch die immer weiteren Gemeinschaftskreise des Geschlechts, des Stammes, des Volks, des Staats zu jener schliesslichen Lebensgemeinschaft des ganzen Menschengeschlechts führt, die eben zu ihrem einen wesentlichen Theil in der menschlichen Willens**gemeinschaft** besteht. In dem ersten socialen Bildungsansatz also, in den Anfängen der Familie, beugt das natürliche Familienhaupt die egoistischen Willen der Familienglieder zu einem ersten gemeinschaftlichen Lebensziel, dem Familienleben, und aus der Unterordnung dieser Willen unter die auf dies erste Eine gemeinschaftliche Lebensziel gerichteten Gebote der ersten socialen Gewalt, wie aus der Gewöhnung dieser Willen an die aus dieser Unterordnung hervorgehende erste Willensgemeinschaft, — entsteht auch die erste Sitte, der Keim des ganzen, sich im Lauf der geschichtlichen Entwicklung so verbreiternden und vertiefenden ethischen Gebiets. — Denselben Charakter dieser seiner Entstehung trägt auch seine weitere Entwicklung an sich. — Neue sociale Gewalten beugen die individuellen Willen auch zu den Lebenszielen jener erweiterten Gemeinschaftskreise, in denen nach den Gesetzen der Geschichte die sociale Entwicklung, von der Familie an, durch das Geschlecht, den Stamm, das Volk, den Staat, zu jener schliesslichen, das ganze Menschengeschlecht umfassenden Lebensgemeinschaft verläuft, — und in der Unterordnung und Gewöhnung der individuellen Willen an den Inhalt auch der diesen erweiterten Lebensgemeinschaften entsprechenden Willensgemeinschaften tritt auch immer mehr der Egoismus des Willens zurück und versittlicht sich daher immer mehr das ethische Gebiet. Moralische Urimpulse, Impulse, die von vornherein ihrem Inhalt nach moralisch gewesen wären, liegen also durchaus nicht in der Natur des individuellen Willens. Im Gegentheil, ursprünglich sind die Willensimpulse rein sinnlich-egoistischer Natur, d. h. unsittlich, welche Wahrheit bekanntlich das Christenthum in der Idee der Erbsünde auffasst. Vielmehr

L. 5 pr. D. 50. 15 wird dies Princip als ein finanzieller Rechts-

---

liegt das Sittliche — objectiv oder als Sittengesetz verstanden — in derjenigen Seite des zu allgemeiner Lebensgemeinschaft führenden socialen Entwicklungsgesetzes, die speciell die Entwicklung der Willensgemeinschaft regelt, sowie — subjectiv — in der Concordanz des individuellen Willens mit diesem Gesetz, — und hinter der Verwirklichung dieses Sittlichen hat immer eine historische Gewalt gestanden und steht heute noch, die den individuellen Willen erst die Impulse zu jener sittlichen Richtung eingegeben hat und noch eingiebt, heisse diese Gewalt nun Familienvater, Stammvater, Staatsgewalt oder Kirche. Deshalb sind „kategorische Imperative", „Gewissen" u. s. w., obwohl sie mit der Zeit jenen Gewalten die wirksamste Unterstützung gewähren, doch nur geschichtlich anerzogen und werden es durch jene sittlichen Gewalten auch noch täglich und stündlich, bei jedem Neugeborenen und jedem Erwachsenen; sind also nur dem Antheil des Einzelnen an einem socialen Sittlichkeitskapital zu vergleichen, von dessen „Accumulativkraft" man hier allerdings sprechen könnte, das aber in letzter Analyse sich als in fortgesetzter erzwungener **Gewöhnung** langsam angesammelt erweist und sich auch auf demselben Wege noch täglich reproducirt.

In dieser Ungeschiedenheit von Moral und Recht, lediglich als Sitte, mit einem nur den Geboten und dem Zwange der socialen Gewalt unterstellten positiven Inhalt, hat sich das ethische Gebiet auch die ganze Stammperiode hindurch erhalten. Wir sehen das noch heute an den in der Stammesform stecken gebliebenen Theilen der menschlichen Gesellschaft. Erst mit dem Uebergang aus dem schon gesitteten Stamm in den Staat — ein Uebergang, der sicherlich durch neu hinzutretende Elemente in der Weise gefördert wurde, dass eine vorgeschrittnere Stammverbindung zurückgebliebene Verbindungen dieser Art oder auch aus dem ersten blossen Aggregatzustand der Menschheit noch übrig gebliebene isolirte Individuum sich unterwarf — und mit der Umwandlung der Stammgewalt in eine Staatsgewalt ist die Scheidung des ethischen Gebiets in Sittlichkeit und Recht erfolgt, indem es abermals diese neue sociale Gewalt war, die nach ihrem aus den Umständen geschöpften neustaatlichen Ermessen die Pflege eines Theils dieses Gebiets fortan der Macht der „sittlichen Freiheit" — d. h. aber auch hier noch den Geboten entweder der schon gewöhnten „Gewissen", oder der schon befestigten Familienautorität, oder einer besondern religiösen Gewalt — überliess, und nur noch den andern Theil zugleich mit einem durch das Leben selbst (Ackerbau, erste Rudimente einer Wissenschaft) erweiterten Inhalt unter seinen eignen fernern **Zwangs**geboten behielt. Jener Theil bildete fortan die Moral, dieser das Recht.

Sehen wir von nun an das Recht für sich allein weiter an, so trägt es auch nach dieser seiner Entstehung, als eines besondern selbständigen Theils des ethischen Gebiets, zunächst noch den ganzen Charakter seines Ursprungs in der Einen Sitte an sich: es besitzt nur erst einen positiven und noch keinen idealen Theil und besteht auch nur erst in seiner gebietenden, objectiven, ihm von der socialen Gewalt zugekommenen, aber nicht auch schon in einer fordernden, subjectiven, sich an das Individuum knüpfenden Natur.

Zu solcher Vollständigkeit entwickelt sich das Recht erst im Verlauf der Staatenperiode und zwar auch hier erst nach und nach.

Während der ganzen ersten Ordnung dieser Periode, also den ganzen heid-

grundsatz — »tributorum jure« — klar hingestellt. Der Fiscus griff

---

nisch-antiken Staat hindurch, bleibt es auch in der bezeichneten einseitigen Natur, mit der es in die Staatenperiode eintritt, bestehen, und erst gegen das Ende ihrer ersten Ordnung, in Griechenland und Rom, stellt sich seinem positiven und blos gebietenden Inhalt in der Idee der Gerechtigkeit ein idealer gegenüber. Man sieht hier also, dass das Recht einem positiven Inhalt nach früher bestanden hat, als einem idealen, und dass die Ideen keine „Urbilder" sind, sondern vielmehr **Vor**bilder, die sich erst aus den positiven Verhältnissen loslösen, um diese sich nachzubilden. Der philosophische Geist vergriff sich nur im Begriff, als er die ersten Male, wo die Gesellschaft selbstbewusst und selbstthätig nach solchen im Geiste vorausgefassten Formen ihre Socialzustände fortzuführen unternahm, zur Zeit der griechischen Politieen oder der germanischen Neuzeit, entweder wie Platon für Göttliches und Ueberhistorisches, oder wie die Naturrechtslehrer des vorigen Jahrhunderts für Natürliches und Vorhistorisches ansah, was doch zu einem Theil nur aus einer positiven Gegenwart entlehnt war und zum andern Theil nur wieder zu einer positiven Zukunft führen sollte, und also deshalb etwas rein Menschlich-Sociales und damit etwas erst recht Historisches war.

Wir finden in der That noch im ganzen römischen Recht, das doch die letzte Entwicklungsphase des antiken Rechts bildet, nur erst diesen einseitigen gebietenden, von der Staatsgewalt ausgehenden Charakter, wenn auch schon durch einen idealen Theil, die römische aequitas, gefördert, — und suchen die fordernde, subjective, sich an das Individuum knüpfende Natur des Rechts im römischen Rechtsbewusstsein vergebens. Im privatrechtlichen Verkehr, von Bürger zu Bürger, hat allerdings auch schon Rom diese Natur cultiviren müssen, allein im öffentlichen Recht, von Bürger zu Staat, existirt dieselbe noch nicht. In dieser Beziehung ist das Individuum noch rechtlos, alles Recht ist diesem nur vom Staate gewährt, ist daher nur erst prekär für ihn, so dass man sagen darf, selbst das römische Privatrecht ist noch staatsrechtlicher Natur. Daher kennt das römische Recht auch nur erst Rechtsgebote: honeste vive, neminem laede, suum cuique tribue, — aber nicht entfernt an die modernen „Menschenrechte" erinnernde Forderungen. Diese Einseitigkeit behält das römische Recht auch noch zu der Zeit, als die aequitas, diese höchste Blüthe des idealen Theils des antiken Rechts, alle Lebensverhältnisse umzugestalten beginnt. Es sind nur Gebote einer sich weiter entwickelnden Gerechtigkeit, welche in dieser Fortbildung des Rechts walten, aber eben nicht der Forderungsdrang unseres subjectiven Rechtsgefühls, wie er sich in den „Naturrechtssystemen" ausspricht; — bekanntlich ist das jus naturale der Alten etwas ganz Andres. In dieser Beziehung sind alle Reden, die Livius den gekränkten Plebejern in den Mund legt, bemerkenswerth. Hier spricht sich selbst in den Klagen des unterdrückten Theils nur das Verlangen nach Billigkeit, der Hinweis einer Seits auf die Zahl ihrer Feldzüge, ihrer Narben, andrer Seits auf den Druck der Schuldhaft, ihre Ausgeschlossenheit von der Staatsdomäne aus. Wie anders klingen dagegen die Forderungen der unterdrückten Schichten der modernen Völker zur Zeit der Erklärung der Menschenrechte! Auch später, im Cäsarenreich, wo das Recht zusehends humaner wird, ist es, wie gesagt, doch nur die aequitas, also die sich weiter entwickelnde gewährende Natur des Rechts, die an den Staat geknüpfte Gerechtigkeit, die diesen Fortschritt dictirt. Noch in den letzten Zeiten,

sich in einem bestimmten District einen vermögenden Pflichtigen her-

---

wo Zeno — l. un. C. 11. 56 — die Solidarität der Steuerpflicht aufhebt, geschieht dies nur, weil sie aequitati naturali contraria sei, aber nicht als Consequenz der grundrechtlichen Forderung: das Eigenthum ist unverletzlich.

Es ist aber klar, dass, wie die römische Steuerüberbürdung, so weit sie mit dem Recht zusammenhing, nur aus der Omnipotenz des antiken Staats entsprang, so diese staatliche Omnipotenz nur aus der soeben charakterisirten, noch einseitigen Natur des antiken Rechts entspringen musste. Weil noch im socialen Rechtsbewusstsein das Gefühl eines subjectiven Rechts dem Staate gegenüber fehlte, stand auch gleichsam der einen Kraft noch keine entgegengesetzte gegenüber und fehlte also auch auf dem Rechtsgebiet noch ein Gleichgewicht der Kräfte. In der Idee der Gerechtigkeit besass freilich auch das antike Recht schon seine zügelnden Gebote, allein diese Zügel hielt der Staat selbst in Händen, und in Ermangelung eben jenes entgegengesetzten subjectiven Rechtsgefühls gebrach es nicht blos noch an einer andern Widerstandskraft ausserdem, sondern auch an einer zweiten, von dieser Seite ausgehenden Impulsivkraft zu neuem Fortschritt, wenn die Idee der Gerechtigkeit in der Hand des Staats erlahmte.

Erst mit den Germanen, also mit Eintritt der zweiten Ordnung der Staatenperiode, mit dem christlich-germanischen Staat, bildet sich auch der andere Pol des Rechts, seine fordernde, subjective, an das Individuum geknüpfte Natur aus.

Dazu bedurfte es in diesem Volksstamm nicht etwa einer besondern menschlichen Anlage. Die Erklärung liegt in dem individualistischen Selbstgefühl, das Erdbeschaffenheit und Klima bei den Occidentalen überhaupt stärker ausprägen als bei den Orientalen, das aber auf demjenigen specifischen Culturgrade, auf dem die Germanen standen, als sie die antike Erbschaft antraten, besonders stark prävalirte. In Folge dessen tritt uns jetzt die Erscheinung entgegen, dass in den auf den antiken Culturstätten sich neubildenden germanischen Staaten das positive Recht, mit dem gewonnenen formalen Inhalt des römischen, sofort in der Natur eines subjectiven Rechts zu Tage kommt, und sich die Staaten sogar durch und durch aus einem an die Person geknüpften eignen Recht aufbauen, dergestalt, dass, wenn im römischen Reich sogar das Privatrecht einen staatsrechtlichen Charakter besitzt, umgekehrt in den germanischen Reichen selbst das Staatsrecht einen privatrechtlichen Charakter annimmt.

In solcher Form einer blos fordernden, subjectiven Natur wird auch das positive Recht das ganze Mittelalter hindurch gepflegt, und es ist klar, dass sich dadurch, im Gegensatz zu dem gebietenden, objectiven, an den Staat geknüpften Charakter des antiken Rechts, umgekehrt das Gefühl eines eignen Rechts unauslöschlich an das Subject, das berechtigte Individuum knüpfen musste. Man erkennt dies am besten, als sich nun auch an dieser Natur des Rechts die Idee geltend machte und in den Naturrechtssystemen des vorigen Jahrhunderts auch diesem blos subjectiv gearteten positiven Recht ein idealer Theil gegenübertrat, der in seinen Untersuchungen nach Art und Umfang solcher subjectiven Berechtigung anfing, den Menschen, als solchen, dem Rechtssubject unterzuschieben und damit auf ein Mal jene Unterscheidung von „natürlichen“ und „erworbenen“ Rechten in's Leben rief, an deren Hand sich, wie im Alterthum allein in der Idee der objectiven Gerechtigkeit, so in der

aus, dieser musste eventuell das Steuercontingent des Districts vor-

---

Neuzeit allein in der Idee des subjectiven Rechts das positive Recht fortgebildet hat. Jedenfalls war aber damit auch die antike Omnipotenz des Staats gebrochen, denn jetzt fand derselbe in der Widerstandskraft und den Forderungen dieses subjectiven Rechtsgefühls nicht blos jene bis dahin entbehrten Schranken für seine Gebote, sondern auch jene neuen ihm von entgegengesetzter Seite zukommenden Impulse, jene Schranken und Impulse, durch welche allein unsere Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums, kurz, der ganze grundrechtliche Inhalt des heutigen Rechts mit allen seinen auch für die Steuerprincipien so wichtigen Consequenzen in's Leben geführt ward, und in welchen dieser Inhalt auch noch ferner sicherere Bürgschaften besitzt, als die Aufnahme in octroiirte, vereinbarte oder constituirte Verfassungsurkunden gewähren kann.

Es scheint auch, dass die Geschichte, zur Verwirklichung der modernen Rechtszustände, der Impulse einer solchen subjectiven Natur des Rechts unumgänglich bedurfte, und dass selbst das Christenthum sie nicht zu ersetzen vermocht hätte. Auch dessen Gebote, und darin besteht ihre göttliche Hoheit, tragen allein den gebenden, gewährenden Charakter, den auch nur die Gerechtigkeit hat, an sich, wenn sie auch weit über deren Maass hinausgehen. Die sittlichen Gebote des Christenthums verbanden sich also schon ihrer Natur nach sehr gut mit dem die römische Rechtsentwicklung beherrschenden Billigkeitsgefühl und haben auch unzweifelhaft die Wirksamkeit der aequitas in den letzten Jahrhunderten Roms wesentlich unterstützt. Es trat noch dazu in voller Frische und Jugendkraft in die Cäsarenperiode ein, — aber dennoch hat es die Impulse der „Billigkeit" nicht so zu verstärken vermocht, um von dieser Seite aus moderne Rechtszustände zu erzwingen. Nun wird man allerdings gegen diese Auffassung einwenden dürfen, dass der Staat kein blos ethisches, sondern auch ein intellectuelles und materielles Wesen ist, und dass damals die Zustände der Geistescultur und der Wirthschaft noch zu weit unter dem ethischen Niveau des Christenthums lagen, als dass von Seiten des Rechts allein schon moderne Socialzustände hätten möglich gemacht werden können; — die Geschichte hätte also zuvörderst die sociale Entwicklung noch in jenen beiden andern Lebenssphären entsprechend nachzuholen gehabt, was aber in der That erst in den ersten Phasen der germanischen Staatenordnung geschehen wäre. Allein auch dann, als nun wirklich in neuerer Zeit das bis dahin fehlende und doch nothwendige sociale Gleichmaass in Sitte, Wissenschaft und Wirthschaft hergestellt war, war es doch wieder nicht die Gerechtigkeit, das Recht in seiner gebenden und gewährenden Natur, man darf sagen, die christliche Natur des Rechts, welche die neueste Entwicklung trug und durchführte, sondern lediglich jener entgegengesetzte egoistische Bestandtheil, das Recht in seiner fordernden, subjectiven Natur; — denn die Hauptacte dieser Entwicklung wurden durch Revolutionen ausgeführt, und zwar durch Revolutionen von Unten, in denen sich grade die fordernde Natur des Rechts auf das Ungestümste ausspricht, während nach den Geboten der Gerechtigkeit oft nicht viel dabei gefragt wurde.

Jedenfalls ist heute schon das Recht nach beiden Seiten ankerfest geworden, hat schon nach Oben und nach Unten, nach Seiten des Staats wie des Individuums Maass und Grenze gewonnen. — Darf man an seine so errungene Vollständigkeit die Hoffnung knüpfen, dass fortan auch seine weitere Entwicklung maassvoller verlaufen

schiessen und hatte nur ein Klagerecht pro rata gegen seine Mitpflichtigen.

Derselbe Grundsatz wird durch das unsern Zuständen ganz fremde Verfahren bestätigt, dass die Civitaten, als solche, über die von einzelnen Pflichtigen nicht beizubringenden Steuerreste verzinsliche Schuldverschreibungen dem Staat auszustellen hatten. Dies Verfahren, das zu Anfang wie gegen das Ende der Kaiserzeit noch bestand, wird für die erstere Zeit durch den schon im 2. Abschn. erwähnten Schuldennachlass des Hadrian, für die letztere durch Ammian 31, 14 verbürgt. Aus dem ersteren Fall ersehen wir zugleich, dass solche Solidarität nicht blos beim provinzialen, sondern auch dem italischen Tribut bestand. Dies Verfahren zog ein Paar eigenthümliche finanzielle Folgen nach sich, die man in unsern Systemen vergebens suchen würde. Erstens: Auch bei uns kommen selbst in dem niedrigstbesteuerten und bestverwalteten Staate Steuerausfälle vor, die, weil die Pflichtigen absolut zahlungsunfähig sind und auch kein Andrer verpflichtet ist, für sie einzutreten, nicht weiter verfolgt werden. In Rom waren bei dem bezeichneten Verfahren, principiell, solche Ausfälle unmöglich. Aber freilich, factisch, mussten sie sich in andrer Weise bemerklich machen: unter milderen Regierungen in der Hadrian'schen Form; in furchtbarerer Weise aber so, dass immer mehr Ackerhufen ausser Cultur fielen, bis man, nachdem man Jahrhunderte lang versucht hatte, deren Steuerbetrag auch noch den in Cultur verbliebenen aufzubürden, zuletzt doch genöthigt war, sie vom steuerbaren Fond abzusetzen. — Zweitens wurde durch dies Verfahren eine Art umgekehrter Staatsschulden in's Dasein gerufen. Heute werden ausserordentliche Staatsbedürfnisse nicht durch ausserordentliche Steuererhebungen, sondern durch verzinsliche Staatsanleihen gedeckt, die am liebsten im Lande selbst contrahirt werden. Die Steuerzahler bringen nur die Zinsen auf, der Staat ist der Schuldner, seine Bürger sind wieder die Zinsenempfänger. In Rom, wie im ganzen Alterthum, wurden die ausserordentlichen Staatsbedürfnisse nur durch ausserordentliche Steuererhebungen gedeckt — εἰσφορα und Bürgertribut waren recht eigentlich hiezu

---

werde, als dies bisher, sowohl in den Rechtsreformen der einseitigen römischen aequitas, als auch den Rechtsrevolutionen des einseitigen modernen Naturrechts, geschehen? — Wird namentlich schon die Lösung der socialen Frage, — die, weil sie nicht mehr im Wege blosser Negationen, wie ihrer Zeit die Freiheit der Person und des Eigenthums, sondern nur mittelst positiver, organischer Maassnahmen und deshalb um so schwerer durchzuführen ist, — wird, frage ich, schon dieser nächstbevorstehende, entschieden grossartigste sociale Entwicklungsact Zeugniss von diesem vollendeteren Geiste des Rechtes ablegen? — —

da — und die Schulden, die in Folge dessen contrahirt werden mussten, contrahirte die Totalität der Steuerpflichtigen gegen den Staat, der in diesem Falle Gläubiger und Zinsenempfänger war.

Mit diesem Princip der Solidarität hing ferner das ganze Munerensystem, insofern es sich auf die Steuererhebung bezog und zugleich Patrimoniallast war, zusammen. Namentlich war die Gemeindeverwaltung verhaftet, der ganze Stand der Decurionen. Selbst für die Steuer von desertem Lande mussten die civitatum ordines aufkommen, was von Constantin dahin modificirt ward, dass, wenn die ordines hiezu nicht im Stande wären, die betreffenden Lasten den einzelnen Besitzungen zugeschrieben werden sollten, l. 1 C. 11. 58. Selbst unter den Vorschusspflichtigen, den principalen wie den Steuerresterhebern, bestand noch wieder Solidarität, die erst in der nächsten Periode dahin gemildert wird, dass jeder nur für den ihm zugewiesenen District aufzukommen brauche, l. 2 C. Th. 11. 7; l. 4 C. 12. 61. — — —

Also, um zusammenzufassen:

Wenn auch schon das römische Tributsystem in seinen beiden ursprünglichen Zweigen grosse Veränderungen erfahren hatte; wenn es in seinem ursprünglich civilen Theil nicht mehr das volle, einheitliche, aus dem unversehrten Oikeneinkommen schöpfende Bürgertribut geblieben war, sondern in dem aur. mercat. und einigen persönlichen Verdienststeuern schon andere directe Geldsteuern modernen Stils, solche von abgezweigtem Einkommen, neben sich sah; wenn es auch in seinem ursprünglich provinzialen Theil, in Folge des allgemeinen Bürgerrechts, keine blos tributäre Quelle mehr für das Bürgerland geblieben war, und dabei auch schon eine an die Grundsteuerausgleichung unserer Tage erinnernde Ausgleichung in sich selbst gefunden hatte; wenn vielmehr Bürgerland und Provinzialland jetzt schon eine gleiche tributäre Quelle für die Eine Staatsgewalt geworden waren und diese Quelle auch schon nach einerlei Erhebungsmodus in die öffentlichen Cassen floss; wenn sich endlich sogar schon in der Besteuerung eine erste Scheidung des naturalen Rohproductions- und Fabrikationsvermögens bemerklich machte — dennoch trug dies schon in so weit reformirte und den modernen Principien sich entschieden nähernde System immer noch ein zweites, schroff davon abstechendes Doppelgesicht an sich, denn es behielt, weil in der Possessorenwirthschaft immer noch Rohproduction und Fabrikation zusammenfielen und deshalb auch noch in einer Steuer getroffen wurden, weil ferner auch die antike Rechtsidee der Omnipotenz des Staatswillens noch keine

Schranke entgegengesetzt, weil endlich auch das Eigenthum sich noch nicht an ein eignes, ausschliessliches Recht der Person knüpfte — ich sage, das römische Tributsystem behielt immer noch die drei charakteristischen Züge der antiken Steuerprincipien bei: die Naturalbesteuerung in Lieferung und Leistung, die Willkürlichkeit und Wandelbarkeit in der Höhe der Besteuerung, die solidarische Verhaftung bei der Contingentirung und abtheilungsweisen Erhebung der Steuer durch die Pflichtigen selbst. **Und an diese Eigenthümlichkeiten des halbreformirten Steuersystems, diesen beibehaltenen antiken Charakter knüpfte sich denn auch das Verderben des Staats, so weit dasselbe mit dem Finanzsystem zusammenhing.**

Aber wie? — Rom war unter solchem Finanzsystem zu einer Grösse herangewachsen, wie wir sie weder vorher noch nachher in der Geschichte wiederfinden, — wie konnte es geschehen, dass dasselbe System schliesslich zu seinem Verderben ausschlug?

Ich muss zur Beantwortung dieser Frage etwas tiefer auf die physiologische Natur der Staaten eingehen.

Rom gehörte ursprünglich zu der Staatenart der Polis. Diese war, ihrer Idee nach, angelegt auf das Weichbild einer Stadt, gründete sich wirthschaftlich auf die Autarkie des Oikos, rechtlich auf die Omnipotenz des Staats, und bewegte sich in der republikanischen Gliederung einer städtischen Ackerbürgerschaft [73]). In diesen Formen trat natürlich der Staat im engern Sinne, dieser nur in den centraleren Organen bestehende Theil des ganzen socialen Körpers [74]), sowohl in

73) Der Begriff einer städtischen Ackerbürgerschaft passt besser auf die Politieen des Alterthums, als der einer Bauerngemeinde. Diese setzt, nach unsern Begriffen, eine besondere Handwerkergemeinde in der Stadt und damit die Scheidung von Rohproduction und Fabrikation, dem Besitz und dem Stande nach, voraus. Allein dies sind keine antiken Verhältnisse mehr. Dagegen besitzen wir Städte, in denen ein Theil der Bewohner deshalb Ackerbürger sind und heissen, weil unter ihnen die städtische Feldmark getheilt ist. Stellen wir uns nun weiter vor, dass diese Ackerbürger keine Handwerksbürger neben sich hätten, wie es freilich heute der Fall ist, sondern dass sie durch einen Theil ihrer Knechte ihre Rohproducte selbst verarbeiten liessen, so hätten wir in solcher städtischen Ackerbürgerschaft die sociale Organisation der Polis. Dass viele solcher Bürger „ausgebaut" waren, d. h. ausserhalb des Mauerringes auf der Feldmark selbst wohnten, ja, dass diese ausgebauten Bürger sogar erst den Mauerring errichtet und innerhalb desselben vielleicht nur ein „Absteigequartier" hatten, thut den wesentlichen Zügen dieses Bildes keinen Eintrag.

74) Von „Staat" sprechen wir in einem doppelten, einem weitern und einem engern Sinne. — Im weitern Sinne versteht man unter Staat diejenigen socia-

seinem Bestande wie in seiner Thätigkeit, noch wenig vor dem übrigen socialen Körper vor. Keinen Falls gab es schon einen constanten, für sich bestehenden, von der Gesellschaft unterschiedenen politischen Organismus, der, wie das Regentenhaus und die Militär- und Beamtenstände in den modernen Staaten, nur eigens dazu dagewesen wären, ausschliesslich den Staatsthätigkeiten obzuliegen. Die Hauptmitglieder der Gesellschaft, die Wirthschaftsherren, waren es vielmehr selbst, die unmittelbar und zeitweise, wie das Vertrauen oder die Reihenfolge sie berief, diese Thätigkeiten übten. So stand diese Staaten-

---

len Körper oder geschichtliche Lebensbildungen, die schon eine staatliche Organisation besitzen. In diesem Sinne bedeutet Staat den ganzen socialen Körper **dieser Art**, und wird daher solchen andern socialen Körpern entgegengesetzt, die es entweder noch nicht zu einer staatlichen Organisation gebracht, wie z. B. alle blosse Stammverbindungen, oder sich auch schon über dieselbe hinaus entwickelt haben, wie die schliessliche Eine organisirte menschliche Gesellschaft es gethan haben wird. — Hingegen unter Staat im engern Sinne werden nur die centraleren Organe desjenigen socialen Körpers verstanden, den man schon Staat im weitern Sinne nennt. In diesem Sinne bedeutet also Staat nur einen Theil eines solchen socialen Körpers, und wird damit dem übrigen Theil desselben, den man unter dem Namen Gesellschaft in diesem Sinne begreift, gegenübergesetzt. — Dieser, ebenfalls Staat genannte, nur centrale Theil eines solchen socialen Körpers verändert sich nun aber nach den verschiedenen Entwicklungsstufen des staatlichen Lebens. Er nimmt an Umfang und an Wirksamkeit, nimmt extensiv und intensiv zu. Die staatliche Organisation in diesem Sinne wird nicht blos von Stufe zu Stufe mannigfaltiger, d. h. jede besondere Function wird immer mehr an ein besondres Organ gebunden, — die sociale Organisation wirkt auch von Stufe zu Stufe übereinstimmender, d. h. die immer mannigfaltiger werdenden socialen Organe kommen in immer grössere Abhängigkeit von einem Centralorgan, — m. a. W. auch auf der Stufenleiter der socialen Organismen entscheiden Theilung der Arbeit und Centralisation über den Grad der Vollkommenheit der Organisation, über die Höhe der Stufe, welche der Organismus einnimmt. — Deshalb ist es auch ein vergebenes Bemühen, den Bereich des Staats in diesem engern Sinne von dem der Gesellschaft durch eine ein für alle Male gültige Grenze abscheiden zu wollen. Auf jeder neuen Entwicklungsstufe überspringt die Geschichte diese Grenze. So verändert sich dies staatliche Gebiet im engern Sinne nicht blos von Staatenordnung zu Staatenordnung, — auch in jedem der auf einander folgenden Staatenarten beider Ordnungen wird es ein andres, ist es z. B. innerhalb der antiken Ordnung auf der Entwicklungsstufe der Polis ein andres gewesen, als auf der des Kastenstaats, oder innerhalb der germanischen auf seiner bureaukratischen Entwicklungsstufe ein andres als auf seiner ständischen. Also höchstens nur relativ gültig, nur für eine und dieselbe Staatenart, z. B. den heutigen Repräsentativstaat, liessen sich Staat und Gesellschaft gegenseitig abgrenzen. Aber auch hier sind die Schwierigkeiten nicht gering, denn wie in der Natur hat auch in der Geschichte jede Art ihre unterschiedenen **Species** und diese sind es wieder, die in die neue Art verlaufen.

art in der That noch auf einer so untergeordneten geschichtlichen Organisationsstufe, dass noch die verschiedenartigsten Functionen einen und denselben Organen übertragen waren, fast den lebenden Wesen in der Natur zu vergleichen, an denen noch Kopf und Magen nicht zu unterscheiden sind. Da sich in solcher Staatsform die eigentlichen politischen Theile noch nicht vollständig und auf die Dauer von den übrigen socialen Theilen gesondert haben und deshalb auch nicht, weil sie die politischen Thätigkeiten nicht für diese ausschliesslich ausüben, so auch nicht von diesen wirthschaftlich unterhalten zu werden brauchen, — sind auch in solcher Staatsform die eigentlichen Staatsbedürfnisse ausserordentlich gering, sind es also auch die zu deren Befriedigung besonders zu erhebenden materiellen Mittel. Deshalb ist dann auch das Finanzsystem selbst noch ein entsprechend einfaches. Es fällt sogar noch mit der eigentlich politischen Organisation dieser Staatenart zusammen. Die regelmässigen Bedürfnisse, welche die spärliche Staatsthätigkeit hervorruft, werden in dem naturalen Lieferungs- und Leistungssystem durch die functionirenden Mitglieder der Gemeinde selbst befriedigt, und wo ausserordentliche Staatsactionen auch eine ausserordentliche Thätigkeit der Bürgergemeinde in Anspruch nehmen und deshalb auch ausserordentliche Bedürfnisse hervorrufen, ist es im Wesentlichen doch wieder dasselbe naturale Lieferungs- und Leistungssystem, das auch nur ausserordentlich zu deren Befriedigung angestrengt zu werden braucht.

So lange nun Rom dieser seiner ursprünglichen Idee treu blieb, entsprach auch dieses sein Finanzsystem dem Leben und der Thätigkeit dieser Staatenart. Es stand eben so sehr mit seinen socialen Grundlagen wie mit seinen politischen Aufgaben und zugleich in allen seinen Theilen mit sich selber in Harmonie. In dem naturalwirthschaftlichen Charakter seines Lieferungs- und Leistungssystems ruhte es auf dem Grundpfeiler der antiken Gesellschaft, der Autarkie des Oikos, und bei der dieser socialen Grundlage adäquaten Organisation des Staats genügte es mit diesem seinem naturalwirthschaftlichen Charakter auch eben so sehr dessen ordentlichen wie ausserordentlichen Bedürfnissen. — In seiner absoluten Hingabe an die Omnipotenz des Staats und an die Bedingungslosigkeit des Grundsatzes: »Einer für Alle und Alle für Einen,« gehorchte es freilich der Rechtsidee seiner Zeit, allein in der Beschränktheit der Staatsbedürfnisse und der Selbstregierung der Gemeinde besass es doch wieder die Garantieen, die vor den Ausschreitungen solcher Willkürgewalt behüteten. Nicht minder musste die übersichtliche Controlle, welche, bei der Selbstregierung der Gemeinde, die

Grenzen eines Marktplatzes einzelnen Bürgern gewährten, auch, bei der solidarischen Verhaftung Aller, jeden einzelnen Bürger vor den Anmassungen und Bedrückungen der zu denselben Personen vereinigten Repartitoren, Vorschussliturgen und Gemeindebeitreibern schützen. Kurz, es war, so lange ein solcher Staat sich selbst treu blieb, mit ihm auch ein Organismus gegeben, in welchem das Haupt dem Rumpf entsprach, jeder Theil der innern und äussern Organisation mit dem andern übereinstimmte, und in welchem namentlich diejenige Organisation, welche das System der Verbindungswege begreift, auf denen der Staat die Mittel zu seiner Thätigkeit aus der Gesellschaft bezieht — das Steuersystem —, jenem wie dieser gleich sehr conform war, so dass dasselbe nach beiden Seiten in gedeihlichster Weise functionirte, dem Staate genügte und die Gesellschaft nicht schädigte.

Rom hat auch seiner Zeit diesen Charakter der Polis treuer bewahrt und maassvoller und harmonischer an sich ausgebildet, als irgend ein andrer Staat dieser Art, selbst die Politieen von Hellas nicht ausgenommen. Es hat deshalb auch alle übrigen Staaten dieser Gattung überlebt, hat sie sämmtlich in sich aufgenommen und ist schliesslich als deren letzter und alleiniger Repräsentant, an welchem, da die Genusentwicklung des heidnisch-antiken Staats jetzt ihr Ende erreicht, sich nun auch noch die Uebergangsentwicklung zu einer neuen Staatenordnung fortzusetzen hatte, auf der Weltbühne übrig geblieben. Dazu hat auch kein Staat in der Geschichte, während seiner ganzen Entwicklung, seine rechtliche und administrative Continuität besser zu bewahren verstanden, als der römische. — Und dennoch, — wie unendlich weit hatte ihn diese Uebergangsentwicklung schon in der vorliegenden Periode von jener seiner ursprünglichen Idee abgeführt! — Aus dem Weichbild der Siebenhügelstadt, der urbs, war der orbis terrarum geworden. — Aus der Gesellschaft der Bürgergemeinde, bei der noch alle Machtfülle gestanden und die politisch auch immer selbst functionirt hatte, hatte sich in dem cäsarischen Staat, in dessen stehendem Kriegs- und Beamtenheer, seinem öffentlichen Unterrichtssystem und allen sonstigen polizeilichen Instituten jetzt eine eigene centrale Organisation entwickelt und ausgebildet, die sich als ein für sich bestehender Organismus von dem übrigen socialen Körper geschieden und abgehoben hatte, und auf die von diesem jetzt der Sitz der Souverainetät übergegangen war. — In Folge dieser nicht blos unendlich erweiterten, sondern auch durch und durch veränderten Staatsthätigkeit hatten sich denn auch die Staatsbedürfnisse nicht blos unendlich gesteigert, sondern auch ihrer Seits dahin verändert, dass

sie im Grunde, statt einer naturalwirthschaftlichen, schon eine geldwirthschaftliche Befriedigung, bei strengster rechtlicher und wirthschaftlicher Rücksichtnahme auf die socialen Interessen, erheischt haben würden.

Wäre mit einer so bedeutenden Veränderung der centralen Organe, des Staats im engern Sinne, auch eine entsprechende Veränderung der übrigen Organisation, der der Gesellschaft, verbunden gewesen, so wäre auch die innere Congruenz und Harmonie des ganzen socialen Körpers, und noch dazu auf einer höhern Stufe, wiederhergestellt worden. Allein, mit der reissenden Entwicklung auf der einen Seite hatte die auf der andern nicht Schritt gehalten. Wirthschaftlich wie rechtlich hatte zwar die römische Gesellschaft grosse Anstrengungen dazu gemacht; wirthschaftlich hatte sie es bis zur Abzweigung des Handels und einiger persönlicher Erwerbsthätigkeit vom Oikos gebracht, sowie zu der localen Scheidung von Rohproduction und Fabrikation, so dass der Verkehr schon sichtlich geldwirthschaftlicher geworden war und die neuen Steuern bereits reine Geldsteuern sein konnten; — rechtlich hatte sie es zu einer die ganze Gesetzgebung, besonders der privativen Verhältnisse, durchdringenden aequitas gebracht, hatte das Staatseigenthum am Provinzialboden in Privateigenthum umgewandelt und die Ausbeutungsquelle des Provinzialtributs wie die ausserordentliche, nur subsidiäre Quelle des Bürgertributs gleicher Massen zu einem einzigen regelmässigen Steuersystem umgestaltet. — Allein, auf beiden Gebieten war sie doch auf halbem Wege stehen geblieben; wirthschaftlich war sie nicht über die Possessorenwirthschaft, die immer noch Fabrikation und Rohproduction vereinigte und damit die natürliche Grundlage eines blossen Lieferungs- und Leistungssystems blieb, hinausgekommen; — rechtlich war sie nicht über die aequitas hinausgekommen, war noch nicht bis zur Erweckung eines fordernden, subjectiven Rechtsgefühls vorgedrungen, das die Omnipotenz des Staates gebrochen und das Eigenthum in letzter Analyse an das Individuum geknüpft hätte; — auf beiden Hauptlebensgebieten behielt also die römische Staatsgesellschaft, ungeachtet der modern-staatlichen Entwicklungsrichtung ihrer centralen Theile, immer noch den antiken Typus bei. — Auch in der Organisation der Civitaten wiederholt sich diese Erscheinung. Auf Grund des in der Hauptsache noch bestehen gebliebenen Oikos blieb auch das, was wir heute die Gemeindeverwaltung nennen würden, die administrative Thätigkeit der Civitaten, in den antiken Formen fortbestehen. Aber jeglicher politischer Inhalt war ihr jetzt geraubt, und damit war auch dieser Organismus gleichsam ent-

seelt und zu einem Verwaltungsmechanismus herabgedrückt worden, der jetzt noch dazu seine absolutistischen Impulse nicht mehr von Unten, vom ganzen mitfühlenden Körper aus, sondern von Oben, lediglich von den dem übrigen socialen Körper fast entfremdet gewordenen centralen Organen empfing.

So erblicken wir also, weil die politische Entwicklung schon zu modernen Formen vorgeschritten und die sociale, in Wirthschaft und Recht, noch auf dem antiken Boden stehen geblieben war, um diese Zeit im römischen Cäsarenreich einen Staat, der, wenn Harmonie in den Theilen eine der wesentlichsten Bedingungen eines Organismus ist, im tiefsten Grunde desorganisirt war. Auf einem anderartigen Rumpf sass gleichsam ein anderartiges Haupt, mit andern Zwecken, als auf welche der Körper angelegt war, mit einer andern Thätigkeit, als welcher dieser zu folgen vermochte, und andern Bedürfnissen, als welchen dieser zu genügen verstand.

Namentlich musste aber der Theil der socialen Organisation diesen Charakter der Incongruenz annehmen, der Haupt und Glieder in ihren materiellen Lebensbedingungen zu verbinden bestimmt ist, der in dem System der Mittel und Wege besteht, durch die der Staat seine Bedürfnisse aus der Gesellschaft zieht — das Steuersystem. Das Steuersystem musste vor Allem den bestehenden Widerspruch zwischen Staat und Gesellschaft an sich selbst empfinden. Seiner Natur nach an die wirthschaftlichen und rechtlichen Grundlagen der letztern gebunden, war es gezwungen, da, wo es mit dieser in Berührung kam, auch noch den antiken Charakter beizubehalten; und, seiner Bestimmung nach den Bedürfnissen des letztern dienend, sollte es mit diesem Charakter die Aufgabe erfüllen, einer schon modern gearteten Staatsthätigkeit die entsprechend veränderten Mittel zu beschaffen. Wirthschaftlich, nach wie vor Naturalsystem in Lieferung und Leistung, und rechtlich, nach wie vor den absoluten Dictaten einer omnipotenten Staatsgewalt und zugleich der solidarischen Verhaftung und Selbstbeitreibung der Pflichtigen unterworfen, — sollte es mit den langsamen und groben Bewegungen solcher Naturalwirthschaft die Beweglichkeit der Geldwirthschaft ersetzen und zugleich den Launen einer Willkürherrschaft folgen, sollte es mit naturalwirthschaftlichen Leistungen geldwirthschaftlichen Anforderungen genügen, Anforderungen, die noch dazu, weil alle von der Republik gebotenen Garantieen verloren gegangen, auch nicht einmal eine factische Beschränkung mehr fanden. Es ist klar, dass durch diesen Widerspruch eine Friction in der Staatsmaschine erzeugt wurde, in Folge deren mit dem grössten Kraftaufwand für die

Gesellschaft doch immer nur die geringste Leistung für den Staat erzielt ward. Es war jetzt, mit einem Wort, in dem Finanzsystem des Cäsarenreichs eine Organisation gegeben, die, social, nicht anders beschaffen sein konnte, als sie war, die wieder, politisch, nimmer den veränderten Staatsbedürfnissen zu genügen vermochte, und die dennoch, weil sie jetzt der schützenden Garantieen gegen Ueberbürdung und Missbrauch ermangelte, dahin angestrengt wurde und werden konnte, es zu sollen. Es ist kein Wunder, dass es die Geschichte eines immer unerträglicher werdenden und schliesslich auch an seinem Theil zur Auflösung des socialen Körpers führenden Steuerdrucks ist, in welcher fortan die finanzielle Entwicklung des Cäsarenreichs besteht und aufgeht.

Natürlich eclatirte dieser Widerspruch zwischen Staat und Gesellschaft, der, wie ein Riss, auch mitten durch das Finanzsystem ging, nicht sofort in seiner schreiendsten Ausdehnung. Das politische und das sociale Leben Roms verhielten sich, seit der begonnenen und rasch fortschreitenden Wandlung des Staats, wie zwei Linien, die einst in einem Winkel zusammengefallen waren, aber in ihrer Fortsetzung sich immer weiter von einander entfernen. In der letzten Periode, nach Diocletian, wird dieser Riss, der sich gleicher Massen in der ungenügendsten Befriedigung des Staats und dem furchtbarsten Druck der Gesellschaft äussert, auch dem blödesten Auge erkenntlich. In der ersten Periode, unmittelbar nach Augustus, wo der Militär- und Beamtenstaat noch keinen ausgeprägten Charakter angenommen, wo deshalb die öffentlichen Bedürfnisse noch nicht ihre spätere Steigerung und Ausartung erfahren, auch die Provinzen immer noch einiger Maassen als Ausbeutungsquelle angesehen wurden, ward er auch von den scharfsinnigsten Staatsmännern noch nicht geahndet. Wenigstens führt Agrippa in der mehrfach berührten Cabinetssitzung keinen Grund gegen Mäcen an, der aus solcher Voraussicht geschöpft wäre. Dennoch lassen sich jetzt, wo die ganze Entwicklung abgeschlossen vor uns liegt, die ersten Spuren des Verderbens schon bis in die Periode von Augustus bis Caracalla zurückverfolgen, und in der im vorliegenden Abschnitt behandelten Periode, von Caracalla bis Diocletian, lassen sie schon die tiefsten Eindrücke zurück. Aber, wie weit sie auch zurückreichen mögen, immer werden wir finden, dass es jene aus der eigensten Natur des antiken Staats beibehaltenen Züge sind — der naturalwirthschaftliche Charakter der Steuern, die Wandelbarkeit ihrer Höhe in Folge der Omnipotenz des Staats, die solidarische Verhaftung und Selbstbeitreibung der Pflichtigen —, die, wenn sie, zur Zeit der Polis, noch wie naturgemäss

zu seiner Blüthe beitrugen, nun, zur Zeit des Cäsarenthums, seine Auflösung beschleunigten. Die Omnipotenz des Staats führte jetzt zu Ueberbürdung in Lieferungen und Leistungen, der naturalwirthschaftliche Charakter der Gesellschaft zu deren Unerträglichkeit und die solidarische Verhaftung und Selbstbeitreibung der Pflichtigen zog gar noch die schreiendste Ungleichmässigkeit dieses allgemeinen, auf der Gesellschaft lastenden Drucks nach sich.

Schon wenn die Polis auch nur in ihrer republikanischen Form degenerirte, weil sich die socialen Verhältnisse zerrütteten, der Nationalreichthum sich bei Wenigen aufhäufte, während die Stimmberechtigung bei Allen blieb, schon in dieser Entwicklungsphase der Polis selbst, die alle griechischen Republiken durchmachten, ward die sonst in der Selbstregierung allerdings liegende Garantie gegen Steuerüberbürdung bedeutend geschmälert, denn dann traf sich auch in der Republik der omnipotente Despot mit seinen Steuermaassregeln nicht mehr selbst, sondern die Vielen die Wenigen. In der *εἰσφορά*, einer progressiven Einkommensteuer von 20 % in der obersten Classe[75]), und den die

75) Nach Boekh, Staatsh. der Athen. 1. Bd. C. IV S. 7 ff. hätte es sich freilich anders verhalten. Die *εἰσφορά*, die keine Einkommens-, sondern eine Vermögenssteuer und noch dazu eine verhältnissmässig sehr niedrige gewesen sei, wäre in der Weise erhoben, dass von jedem Steuerpflichtigen ein besondres Steuercapital eingeschätzt worden sei, von dem die Steuer berechnet worden. Indessen so gewagt es sein mag, in der Staatshaushaltung der Athener von Boekh abzuweichen, so glaube ich doch nicht, dass sich Nationalökonomen mit seiner Ansicht befreunden werden. Auch lassen sich bei der Spärlichkeit und Dürftigkeit der uns überkommenen Nachrichten, die unter allen Umständen nur durch Hypothesen zu einem Ganzen zu vervollständigen sind, andere Ansichten eben so gut begründen.

Ich stelle mir also die Sache so vor:

1. Was die Steuer, die *εἰσφορά* selbst, abgesehen von der mit ihr verbundenen Symmorienverfassung, betrifft, so schloss sich die Einrichtung des Nausinikos an die Solonische Volkseintheilung in Medimnenclassen an, und wie diese nach dem muthmasslichen Ertrage und nicht dem Kapitalwerth der Grundstücke abgemessen war, und also die nach dieser Eintheilung aufgelegten Lasten Ertragssteuern waren, so waren auch dort die Steuerclassen nach dem muthmasslichen Einkommen und nicht dem Kapitalwerth der Vermögen eingetheilt und die auf diese Classen, und zwar progressiv, gelegten Steuern waren Einkommenssteuern. Bei einem handeltreibenden Volk, wie die Athenienser geworden waren, das noch über Griechenlands Grenzen hinaus sein Vermögen werben liess und bei dem bekanntlich Gewinn und Zinsfuss nicht blos sehr hoch, sondern in den verschiedenartigen Erwerbszweigen sehr ungleichmässig waren, war auch eine Eintheilung und Besteuerung nach dem Einkommen an sich zweckmässiger als nach dem Kapitalvermögen, und Schwierigkeiten konnte die unmittelbare Einschätzung in Einkommensclassen damals so wenig machen, als sie sie heute bei unserer progressiven Einkommensteuer macht.

übertriebensten Lieferungen und Leistungen einschliessenden Liturgieen

---

Auch das einzige directe Zeugniss, was wir über die Einführung dieser Steuer bei Polyb. II. 62 finden, scheint mir mehr für eine Einkommensteuer zu sprechen. Es heisst hier nämlich: „Denn wer hat nicht von den Athenern erzählt, dass sie zur Zeit, als sie gemeinsam mit den Thebanern zum Kriege gegen die Lakedämoner schritten, 10,000 Soldaten aussandten und 100 Trieren bemannten — *ὅτι τότε κρίναντες ἀπὸ τῆς ἀξίας ποιεῖσθαι τὰς εἰς τὸν πόλεμον εἰσφοράς, ἐτιμήσαντο τήν τε χώραν τὴν Ἀττικὴν ἅπασαν, καὶ τὰς οἰκίας ὁμοίως δὲ καὶ τὴν λοιπὴν οὐσίαν, ἀλλ' ὅμως τὸ σύμπαν τίμημα τῆς ἀξίας ἐνέλιπε τῶν ἑξακισχιλίων, διακοσίοις καὶ πεντήκοντα ταλάντοις.*“ — Vor Boekh waren nun unter den 5750 Talenten immer entweder die Staatseinkünfte oder aber das Nationalvermögen der Athenienser verstanden worden. B. beweist aber, dass Beides falsch ist, da das Nationalvermögen um diese Zeit bedeutend grösser und wiederum die Staatseinkünfte zu allen Zeiten viel niedriger gewesen. Dagegen fällt ihm der in der Mitte liegende Begriff des **National**einkommens nicht bei, während doch 6000 Talente Nationaleinkommen dem von B. selbst herausgerechneten Nationalvermögen durchaus entsprechen würden, auch *ἀξία* recht eigentlich das, was einer verdient, was einem zu- oder einkommt, bedeutet. B. ist daher, weil ihm der Begriff des Nationaleinkommens hier nicht einfällt und doch unter den 6000 T. weder Nationalvermögen noch Staatseinkommen zu verstehen sind, gezwungen, ein vom Nationalvermögen abgesetztes besondres Steuerkapital von diesem Betrage anzunehmen und den Polybius zu beschuldigen, er habe zwar die Summe richtig angegeben, aber die Einrichtung eines besondern Steuerkapitals nicht gekannt. Aber näher dürfte doch liegen, das *τὸ σύμπαν τίμημα τῆς ἀξίας* vom Einkommen, aber allerdings nicht des Staats, sondern der Einwohner, zu verstehen und also die Gesammtschätzung von 5750 T. oder 6000, wie Demosthenes sie später immer rund angiebt, für das atheniensische **National**einkommen zu nehmen.

Auch ein Paar Stellen in den Reden des Demosthenes scheinen meine Auffassung zu bestätigen. — In der Rede über die Symmorieen, in der D. von einem Conflict mit den Persern abräth, vergleicht er die finanziellen Kräfte Athens mit denen des Grosskönigs. Zwölfhundert Kameele sollten dessen Schatz tragen. Dem stellt er den Wohlstand Athens gegenüber, mit dem sich keine andere Stadt messen könne, und nun zieht er — C. 30 — den Schluss, dass die atheniensische Hülfsquelle weit nachhaltiger sei, denn ein Bassin schöpfe man aus und wenn der König sein Geld ausgegeben, sei eben Alles fort, „*ἡμῖν δὲ τὸ τῆς χώρας τίμημα ὑπάρχον ἀφορμὴν ἑξακισχίλια τάλαντα ἀκούσεται*“. Ein solcher Vergleich scheint mir aber nur zu passen, wenn auf ein stetig fliessendes Einkommen hingewiesen wird. — In der dritten olynthischen Rede — C. 33 —, wo D. die Athenienser antreibt, sich zu ermannen, zu rüsten und dazu natürlich auch zu steuern, drückt er sich so aus: „Wenn ihr nun dies thut u. s. w., *καὶ ταῖς περιουσίαις ταῖς οἴκοι ταύταις ἀφορμαῖς ἐπὶ τὰ ἔξω τῶν ἀγαθῶν χρήσασθε*, so u. s. w.“ — was doch ebenfalls nur auf das reine Einkommen eines Jeden hindeutet.

Was dann die Classen anbetrifft, die diese Einkommensteuer trugen, so meine ich, dass, wie nach der Solonischen Einrichtung vier Classen bestanden, so, im Anschluss an diese, auch von Nausinikos vier Classen gemacht wurden, aber, wenn dort

der Höchstbesteuerten tritt uns daher um die bezeichnete Zeit auch in der Republik Athen dieser Steuerdruck entgegen.

---

nur die drei obersten, die Medimnenclassen, die nach dieser Eintheilung aufgelegten Lasten trugen, aber Alle, die unter 200 oder 150 (nach B.) Medimnen Ertrag hatten, steuerfrei waren, in der Einrichtung des Nausinikos, unter den veränderten socialen Verhältnissen und bei den gesteigerten Staatsbedürfnissen, alle vier Classen, auch die unterste, die εἰσφορά trugen, aber bei den drei höchsten Classen — und diese begriffen Alle mit 25 Minen Einkommen aufwärts — erst die Progression der Steuer anging, während Alle, die darunter hatten, nach einem gleichen Satz besteuert wurden, — ähnlich, wie auch heute bei uns erst mit 1000 Thlrn. Einkommen die progressive Einkommensteuer beginnt. Dass jetzt auch die unterste Classe steuerte, geht daraus hervor, dass nach Polybius die 6000 Talente das gesammte Nationaleinkommen ausmachten, Demosthenes aber immer diese ganze Summe seinen Berechnungen über Steuererträgnisse zum Grunde legt; — und, dass die Progression erst mit 25 Minen Einkommen begann, schliesse ich aus der bekannten Stelle des Demosthenes gegen Aphobos, auf die ich gleich zurückkomme.

Indem ich also die εἰσφορά des Nausinikos für eine vierklassige Einkommensteuer halte, bei der die Progression erst mit der zweiten Classe anfing, nehme ich nun weiter an, dass die, welche unter 25 Minen Einkommen hatten, 1 % davon gaben; von einmal bis zweimal 25 M. 5 %; von zweimal bis viermal 25 M. 10 %; alle über viermal 25 M. 20 %.

Für diese Hypothesen habe ich folgende Anhaltpunkte.

Zuerst die Hauptstelle aus Demosthenes gegen Aphobos: εἰς γὰρ τὴν συμμορίαν ὑπὲρ ἐμοῦ συντάξαντο κατὰ τὰς πέντε καὶ εἴκοσι μνᾶς πεντακοσίας δραχμὰς εἰσφέρειν, ὅσονπερ Τιμόθεος ὁ Κόνωνος καὶ οἱ τὰ μέγιστα κεκτημένοι τιμήματα εἰσέφερον, die ich so übersetze: Bei der Symmorieeneinschätzung taxirten sie mich, auf je 25 Minen 500 Drachmen εἰσφορά zu geben (εἰσφέρειν), so hoch wie Timotheos, Konon's Sohn, und die, welche am höchsten eingeschätzt waren, steuerten (εἰσέφερον). Ich verstehe also, abweichend von Boekh, unter εἰσφέρειν nicht „ein Steuerkapital zum öffentlichen Ansatz bringen, von welchem erst die εἰσφορά erhoben würde," sondern das „Eisphorageben" selbst. Dies hat kein grammatisches Bedenken gegen sich. Im Gegentheil, unter εἰσφέρειν „Eisphora steuern" zu verstehen, dürfte dem Wortverstande angemessener sein, als „Steuerkapital eintragen". Das Wort kommt bekanntlich oft in D.'s Reden vor, aber ich habe keine zweite Stelle finden können, in der es auch nur möglich wäre, es in diesem ungewöhnlichen Sinne zu verstehen. — Ich verstehe demnach ferner unter den 500 Drachmen, die von je 25 Minen gesteuert wurden, den Steuerbetrag selbst; mithin unter dem Verhältniss von 500 Drachmen zu 25 Minen den Procentsatz der Steuer zum Einkommen in derjenigen Classe, in welcher D. eingeschätzt war; endlich unter den 25 Minen, von denen die 500 Drachmen gesteuert wurden, diejenige Einkommensportion, die sowohl die unterste Grenze bildete, von welcher die Progression der Steuer anfing, als auch das Einheitsmaass, nach welchem sich die Progressivclassen abstuften. Letzteres Beides schliesse ich daraus, dass D. nicht 25 Minen willkürlich als das Maass, von dem die Steuer zu berechnen, angenommen haben wird. Ist das aber richtig, so empfiehlt es sich — analog der Boekh'schen Erklärung I. S. 692 —, dies Maass sowohl als die unterste Einkommensgrenze, von der die Progression anfing,

Auch in Rom entwickelten sich schon in seiner republikanischen

---

als auch die Portion zu betrachten, nach der sich dieselbe in den Classen erhöhte. — Ich nehme also endlich, nach allen diesen Voraussetzungen, an, dass in der That in der höchsten Classe, in der unzweifelhaft D. steuerte, weil er Vorsteher einer Symmorie und so hoch besteuert war, wie die Reichsten, eine Einkommensteuer von 20 % bestand. Auch diese Annahme hat sachlich keine Bedenken gegen sich. Ein Procentsatz von 20 %, im Alterthum, für die höchste Classe und bei einer progressiven Einkommensteuer, ist nicht zu hoch. Einmal nicht nach dem Geiste der antiken Steuerprincipien, namentlich in der damaligen Zeit Athens, wo die Reichen oft durch Volksbeschlüsse geplündert wurden, zweitens nicht wegen des damaligen unerhört hohen Zinsfusses — nach Boekh am häufigsten zwischen 12 und 18 % — und daher des noch bedeutend höheren Gewerbsgewinnes. Beispielsweise: D. hatte, wie wir wissen, 15 Talente Vermögen, als er zur ersten Classe eingeschätzt wurde. Bei einem Durchschnittszinsfuss von nur 15 % ist der Gewerbsgewinn mit 20 % niedrig veranschlagt. D. hatte also mindestens 3 Talente oder 4500 Thlr. Einkommen. Seine Steuer betrug also zwar 900 Thlr., aber er behielt dabei doch 3600 Thlr. Einkommen, was bei den damaligen Preisen bedeutend war. Auch wird natürlich bei hohem Zinsfuss und hohen Gewinnen eine hohe Einkommensteuer aus denselben Gründen weniger empfindlich, aus denen sie es bei uns nur in den höheren Classen wird.

Wenn also hiernach sowohl der Steuersatz von 20 % in der höchsten Classe gefunden, als auch wahrscheinlich gemacht ist, dass 25 Minen das Einkommensmaass war, von dem die Steuer berechnet wurde und die Progression begann, so fragt es sich nun, welche Gründe für die oben erwähnte Abstufung der drei Progressivclassen sprechen?

D. besass bei dem genannten Vermögensbetrage und hohem Gewinnsatze gegen achtmal 25 Minen Einkommen. Er war aber nicht blos in der höchsten Classe, sondern während seiner ganzen Minderjährigkeit auch der Oberste in seiner Symmorie, d. h. doch gewiss, er gehörte zu den Reichsten und ward vorzugsweise zu Vorschüssen, liturgischen Leistungen und subsidiärer Deckung von Ausfällen herangezogen. Er musste also weit mehr als diejenigen besitzen, mit denen die oberste Steuerstufe begann. Da bietet sich nun zur nähern Bestimmung der Scheidelinie zwischen der ersten und zweiten Stufe das Beispiel Kritobul's aus Xenophon's Oekonomikus II. 6. Derselbe besitzt nur 8⅓ Talente Vermögen, aber Sokrates sagt doch von ihm, dass er schon zu sämmtlichen Liturgieen herangezogen werde, auch: *ἢν δὲ δὴ πόλεμος γένηται, οἶδ' ὅτι καὶ τριηραρχίας μισθοὺς καὶ εἰσφορὰς τοσαύτας σου προστάξουσοιν, ὅσας σὺ οὐ ῥαδίως ὑπισεις*, und prophezeit ihm Verarmung, wenn er nicht wirthschaftlich werde. Sokrates hat nun freilich nicht mehr die Einrichtung des Nausinikos erlebt und Xenophon wird ihm keinen Anachronismus haben in den Mund legen wollen, — die Worte des Sokrates beziehen sich also auf die früheren Bürgertribute, die nach der wahrscheinlich schon reformirten Solonischen Einrichtung erhoben wurden, aber jedenfalls geht doch aus jener Stelle hervor, dass, nicht lange vor Nausinikos, Bürger mit 8⅓ Talenten Vermögen zu den höchsten und drückendsten Staatslasten und Tributen herangezogen wurden; es ist aber nicht abzusehen, weshalb sie nach der Einrichtung des Nausinikos milder sollten behandelt sein. Auch Kritobul wird also in der obersten Classe gesteuert haben. Allein dessen Einkommen von etwas über viermal 25 Minen dürfte auch die untere

Zeit die socialen Verhältnisse dahin, dass sich das Vermögen bei We-

---

Grenze der obersten Classe gebildet haben, weil sonst kein hinreichender Abstand mehr zwischen ihr und der untersten Classe für die noch fehlenden beiden Zwischenclassen geblieben wäre, die nun aber angemessen durch ein Einkommen von zweimal 25 Minen geschieden werden.

Danach würde sich also practisch das System der εἰσφορά seit Nausinikos folgender Massen gestaltet haben.

Athen hatte um diese Zeit etwa 20,000 Bürger, die nach der eben aus einander gesetzten Einrichtung in den bezeichneten vier Classen untergebracht waren. Es versteht sich von selbst, dass jede nächsthöhere Classe bedeutend weniger Mitglieder zählte, als die vorangehende: das bringt überall die Vertheilung des Nationaleinkommens mit sich. Ich setze ein anschauliches Beispiel aus der englischen Einkommensteuer unserer Tage — 1847 — her:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 22 | Personen | 50,000 | Pfund Sterling und darüber jährliches Einkommen, |
| 376 | - | 10—50,000 | - - - - - - |
| 778 | - | 5—10,000 | - - - - - - |
| | | u. s. w. u. s. w., endlich | - - - - |
| 91,101 | - | 150—500 | - - - - - - |

woraus zugleich hervorgeht, dass die nächstuntere Classe doch immer noch einen grösseren Gesammtbeitrag liefert, als die vorangehende. Es versteht sich ferner, dass das Durchschnittseinkommen in jeder Classe höher sein musste als das, welches ihre untere Grenze ausmachte; dass auch das Durchschnittseinkommen der untersten Classe weit unter dem Einkommen anzunehmen ist, mit dem die Progression der Steuer beginnt; und endlich, dass in dieser letztern Classe auch wohl ein Paar Tausend Bürger als ganz arm ausschieden. Ich füge hinzu, dass es Olymp. 114. 2 noch 9000 Bürger gab, die über 2000 Drachmen — 500 Thlr. — Vermögen hatten. — Mithin nehme ich das Classensteuerverhältniss nach der Einrichtung des Nausinikos etwa so an:

| | Zahl der Bürger. | | Durchschn.-Einkomm. | | Gesammteink. d. Cl. | | | | Steuerer-trägniss. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I. Cl. | 100 | zu | 180 Minen | macht | 300 | Talente | à 20 %, | giebt | 60 Tal. |
| II. Cl. | 900 | - | 80 - | - | 1200 | - | à 10 %, | - | 120 - |
| III. Cl. | 5000 | - | 30 - | - | 2500 | - | à 5 %, | - | 125 - |
| IV. Cl. | 12,000 | - | 1 - | - | 2000 | - | à 1 %, | - | 20 - |
| Zusammen | 18,000 | Bürger, | | | 6000 | Tal. Nationaleink., | | | 325 Tal. Steuerertrag, |

wobei 2000 Bürger ganz ausfallen.

Dies Schema kann höchstens annähernd richtig sein, aber es vermag doch ein ungefähres Bild der **ersten** Erhebung unter Nausinikos selbst abzugeben, denn dieses lieferte etwas über 300 Talente, und blieben, wie wir wissen, noch 14 Tal. Steuerreste, von denen später noch 7 Tal. eingezogen wurden, s. Boekh a. a. O. Dasselbe zeigt namentlich auch, wie bei einem Nationaleinkommen von 6000 Tal., wenn selbst die höchste Classe den fünften Theil ihres Einkommens giebt, doch nur 300 Tal. Steuertrag abfallen können. Man würde sich selbst über einen geringern Ertrag nicht zu wundern brauchen, denn die εἰσφορά war Bürgertribut, war nur eine ausserordentliche, subsidiäre Quelle, die unser heutiges Anleihesystem vertrat und bei der die gewöhnlichen Naturalauflagen doch noch flossen.

nigen häufte, während das Stimmrecht bei Allen blieb, und also hätten auch damals schon in Rom ähnliche Erscheinungen wie in Athen eintreten müssen. Allein dahin liessen es in Rom, zur Zeit der Republik, die Tribute aus den ungeheuern Eroberungen nicht kommen, vielmehr hatte um diese Zeit die Besteuerung der römischen Bürger ganz aufgehört. Dagegen brach hier nun die Imperatorenzeit an, und damit

---

Auch hat das obige Tableau weder an sich eine innere Unwahrscheinlichkeit, noch giebt es irgend eine Stelle, die ihm widerspräche. Namentlich nicht, wenn D. in seiner Rede über die Symmorieen — C. 27 — bei Zugrundelegung der eingeschätzten Summe von 6000 Tal. den Hundertsten davon zu 60, den Funfzigsten zu 120, den Zwölften zu 500 Tal. berechnet, denn es kommt ihm in dieser Stelle nur darauf an, bei einem gewissen allgemeinen Procentsatz den Gesammtbetrag der zu erhebenden Steuer zu berechnen, die progressive Vertheilung desselben auf die einzelnen Classen steht dabei nicht in Frage.

II. Mit der vorstehend beschriebenen Einrichtung der progressiven Einkommensteuerclassen hängt nun die Symmorieenverfassung an sich gar nicht zusammen. Beide waren nur aus Gründen der Zweckmässigkeit mit einander verbunden. Die Symmorieenverfassung, so weit sie sich auf die εἰσφορά bezog, brachte nur den antiken Grundsatz der solidarischen Verhaftung der Steuerpflichtigen, namentlich der Vorschusspflicht der Reichern, auch bei dieser Steuer zur Anwendung. Sie bezog sich bekanntlich auch noch auf die solidarische Verhaftung für andere Leistungen. Diese Pflicht — also dies munus, diese Liturgie — ist es allein, die bei der εἰσφορά durch sie geregelt wird, denn nicht die Zahlung der εἰσφορά selbst, sondern nur die Vorschusszahlung für Andere war munus oder Liturgie. Jeder der 10 Stämme stellte, zur raschern Beschaffung auch des Steuererträgnisses der εἰσφορά, seine 120 reichsten Bürger, zusammen also 1200, die eben nach Symmorieen eingetheilt waren und zusammenhafteten, eine Einrichtung freilich, die gleichfalls noch ihre Dunkelheiten hat. Keinen Falls waren aber diese 1200 die einzigen Steuerzahler, namentlich der εἰσφορά, sondern nur die Liturgen, die verhafteten Vorschusszahler aller Eisphorazahler. Boekh hat dies vollständig klar gemacht und die Unklarheit scheint nur dadurch entstanden zu sein, dass jene 1200 Reichsten andere Leistungen, wie z. B. die Trierarchie, die als Leistung munus war, allerdings allein thaten. Auch ist es ja nicht denkbar, dass, wenn jeder Stamm grade 120 Bürger stellte, in allen Stämmen die Letzten dieser 120 gleichviel Vermögen gehabt haben sollten. Wäre dies aber nicht der Fall gewesen, so wäre, bei der Annahme, dass die 1200 die einzigen Eisphorazahler gewesen wären, gar nicht gleichmässig von den Stämmen gesteuert worden. Aber dass in jedem Stamme die 120 Reichsten für das Steuererträgniss ihres Stammes aufkommen mussten, wenn sie auch in einem andern Stamme viel reicher waren, lässt sich hören. — Auch macht es kein Bedenken, dass Demosthenes 10 Jahre lang als Minderjähriger Eisphoraliturge war, denn Minderjährige waren nur von solchen Liturgieen frei, wo der Liturge nicht blos materielle Opfer zu bringen, sondere auch mit persönlicher Mühwaltung einzutreten hatte, wie bei der Trierarchie. Bei der Eisphoraliturgie galt aber, was auch in Rom — l. 3 § 10 D. 50. 4 — galt: Decaprotos etiam minores annis XXV fieri non militantes tamen, pridem placuit, quia patrimonii magis onus esse videtur.

trat denn auch hier ein, was nimmer ausbleiben konnte, — die Wirkungen einer Seits der jetzt auch der letzten Schranke ledig gewordenen staatlichen Omnipotenz, und andrer Seits noch dazu des steigenden Bedarfs des neuen Staats. — Denn einer Seits war nun, wo der Eine Kaiser alle Imperien cumulirt hatte, aus dem vielgliedrigen Despoten der Polis, der sich immer mit seinen Steuermaassregeln selbst getroffen, der Einzeldespot geworden, der sich vom übrigen socialen Körper abgesondert hatte. Nun schützte also die Selbstsucht nicht weiter, sondern riss vielmehr selbst die letzten factischen Schranken nieder. Nun steigerte sich sogar noch die Omnipotenz dieses Einen zu jener ausschweifenden Vorstellung, in welcher, zur Verleugnung der natürlichsten Sittengesetze, selbst die Mutter dem Sohn zurief: An nescis, te imperatorem esse, et leges dare, non accipere [76]? — vor welcher die Senatoren nur noch »mancipia togata« waren und die Provinzen zwar schon aufgehört hatten, praedia populi Romani zu sein, aber dafür die jetzt zu Einem Bürgervolk verschmolzene Bevölkerung Italiens und der Provinzen nur noch »unius praedii cultor« war, als dessen vollen »dominus« sich jeder der schlechteren, als dessen »villicus« höchstens sich der beste Kaiser betrachtete [77]. — Und andrer Seits machten sich

76) Ael. Spart, Carac. 10: Quae — es ist von Caracalla's Stiefmutter, Julia, die Rede — cum esset pulcherrima, et quasi per negligentiam se maxima corporis parte nudasset, dixissetque Antoninus: Vellem, si liceret, respondisse fertur: Si libet, licet. An nescis etc.

77) Lamprid., Alex. 15 hat: Jurejurando deinde constrinxit, ne quem adscriptum, i. e. vacantem haberet, ne annona rempublicam gravaret, dicens malum pupillum esse imperatorem, qui ex visceribus provincialium homines non necessarios, nec reipubl. utiles pasceret. Die Ausleger wissen nicht, was sie mit dem pupillum machen sollen und Salmasius liest daher populi villicum. Ich folge ihm darin, obwohl ich das pupillum nicht für absolut verwerflich halte. Es ist nämlich von der Belastung der Provinzen die Rede. Nun galt zu Alexander's Zeit noch der ganze Provinzialboden, wie ich im 2. Abschn. gezeigt habe, für Staatseigenthum, von dem die erhobene annona Vectigalien, Domanialeinkommen, waren. Der Staat war früher der **P. R.** Italiens gewesen. Zu Alexander's Zeit gehörten nun, in Folge des allgemeinen Bürgerrechts, allerdings auch schon sämmtliche Provinzialbürger zum P. R., dagegen war der Staat nur noch ausschliesslich durch den Einen Kaiser repräsentirt. Die Provinzen, als Staatseigenthum gedacht, gehörten also auch jetzt nicht mehr dem im P. R., sondern dem im Kaiser personificirten Staat, dem Einzeldespoten. Dies war jetzt — bis zum allgemeinen Bürgerrecht hatte noch eine Art Theilung der Provinzen zwischen Kaiser und Senat bestanden — die herrschende Rechtsidee, im Cäsar wie im Volk, sicherlich in jenem mehr wie in diesem, und ebensowohl in den guten wie in den schlechten Cäsaren. Die tyrannischen Kaiser handelten dann auch in vollster Willkür nach dieser Idee und nahmen weder Rücksicht auf die noch formell bestehende Mitgewalt, den Senat, noch den ursprüng-

die gestiegenen Bedürfnisse des neuen cäsarischen Staats, welche die Republik nicht gekannt hatte, geltend, — die Kosten des stehenden Heeres, der sich mehrenden Beamtenhierarchie, der Anstalten des Verkehrs, des Aufwandes für den öffentlichen Unterricht, endlich der noch dergestalt gesteigerten Anforderungen des Volks in dem bekannten »Panis et Circenses«, dass dem Aurelian sein praef. praet. sagen konnte: Nun fehlte nur noch, dass dem Pöbel die gebratenen Tauben in den Mund flögen[78]). — War es ein Wunder, dass, unter solchen veränderten Verhältnissen, die jetzt auch nach einem andern Punkt verlegte Omnipotenz des Staats eine Ueberbürdung in der Besteuerung nach sich zog?

In den Lieferungen tritt denn auch diese Ueberbürdung schon in der materiell glücklichsten Zeit des Kaiserreichs ein, in der Zeit von Vespasian bis Anton. Philos. — Wie wir wissen, verbrannte einmal Hadrian Schuldverschreibungen über 45 Millionen Thaler unbezahlter Steuern, die nach Dio in 16 Jahren und nur aus den Tributen aufgelaufen waren. Es kamen also durchschnittlich auf jedes Jahr nahe an 3 Millionen Thaler. Nach unsern Begriffen werden wir diese Summe für Steuerausfälle nehmen können, denn dass sie nicht einmal bei der bestehenden solidarischen Verhaftung der Pflichtigen hatte beigetrieben werden können, beweist, dass sie inexigibel war. Kennten wir nun das Gesammtsteuererträgniss des Reichs oder auch nur der Tribute, so könnten wir aus dem Procentsatz jener Ausfallsumme zu diesem Gesammtsteuertrag auf den Grad der Anspannung der Steuerkräfte schliessen. Allein jener Betrag ist uns nicht einmal annähernd bekannt. Was Gibbon und Savigny aus der Zeit Julian's für das Land der Aeduer und dann auch für ganz Gallien herausrechnen, ist, weil caput etwas ganz Andres, als sie annehmen, bedeutet, durch und durch falsch und kann daher nicht im Entferntesten zu einem Maassstab für andere Provinzen dienen. Bei der Menge der Naturalauflagen

---

lichen Machtgeber, das Volk. Die bessern Kaiser nahmen solche Rücksicht wenigstens zum Schein. — Jene Anschauung nun Seitens des damaligen Volksbewusstseins festgehalten, und diese Rücksichtnahme bei Alexander vorausgesetzt, könnte man aber allerdings sagen, der Kaiser durfte sich sehr wohl mit einem pupillus vergleichen, denn der Provinzialboden gehörte ja ohne allen Zweifel ihm, dem alleinigen Staatsrepräsentanten, aber aus Courtoisie gegen Senat und Volk stellt er sich in der Verwaltung dieses Eigenthums so beschränkt hin, wie Einer, der unter Vormundschaft steht.

78) Si et vinum pop. Rom. damus superest, ut et pullos et anseres demus; Vopisc, Aurel. 48. — Geflügel gehörte damals zu einer schwelgerischen Tafel und somit lässt sich die Stelle auch so übersetzen.

ist auch eine Geldwerthschätzung des gesammten Steuerertrages überhaupt kaum möglich. Um Lipsius mit seinen Phantasieen — Admir. III — ausser Spiel zu lassen, so schätzt Hoekh, Röm. Gesch. V. 10 die jährliche Staatsausgabe auf höchstens 150 Millionen Thaler, Gibbon C. VI die Einnahme auf 15 bis 20 Millionen Pfund Sterling. Wie viel aber die Tribute davon ausgemacht haben könnten, deutet Niemand an. Indessen, da sie von Alexander auf den dritten Theil des Betrages herabgesetzt werden konnten, so können sie selbst entweder keinen übergrossen Theil des Gesammtertrages ausgemacht haben, oder aber dieser letztere konnte nicht so gross, wie Hoekh will, sein. In jedem dieser Fälle wird aber das Procentverhältniss von 3 Millionen Thalern Steuerausfall jährlich, nur an den Tributen und in der materiell glücklichsten Zeit des Staats, sehr bedeutend und beweist bereits für diese Zeit eine grosse Ueberspannung der Steuerkräfte. — Nach einer im Abgeordnetenhause gehaltenen Rede des Finanzministers von Bodelschwingh vom 16. März 1865 hatten in Preussen im Jahre 1831 die gesammten Steuerausfälle allerdings 2,02 %, im Jahre 1863 aber nur 0,03 % betragen.

Diese Ueberbürdung, schon um diese Zeit, finden wir auch sonst noch bestätigt.

In unsern Finanzsystemen wird es nicht oft vorkommen, dass wegen restirender Grundsteuern die Grundstücke selbst unter den Hammer gebracht werden. Jene sind eben nicht so hoch, dass sie nicht, bei der fiscalischen Priorität, aus einem verhältnissmässig kleinen Theil des Jahresertrages oder des Zubehörs des Grundstücks sollten gedeckt werden können. Wie wir aus l. 1 C. 4. 46 ersehen, war dies im römischen Reich, mindestens schon zu Caracalla's Zeit, anders[79]). Aus l. 1 C. 11. 58 geht dann weiter hervor, dass zu Aurelian's Zeit schon viele Grundstücke desert, d. h. aus der Cultur gefallen waren, und dass sich bei den gegebenen Steuerverhältnissen andere Besitzer zu deren Anbau nicht finden wollten[80]). Er verordnete daher in echt antikem

---

79) Ich sage „mindestens", denn die Inscription der Stelle ist „Imp. Antoninus A. Materno", und Caracalla ist der letzte Antonin, der im Corp. jur. vorkommt, da dem Heliogabalus dieser Name durch Senatsbeschluss wieder genommen ward.

80) Es heisst pro desertis fundis — et pro his fundis, qui dominos invenire non potuerunt. Die Glosse sagt zu et: „pro id est," aber jedenfalls dürfte das id est keinen identischen Satz, sondern eine Beschränkung ausdrücken sollen, und zwar so, wie ich eben verstanden habe. Es ist also nicht von derelicten Aeckern, die noch von deserten unterschieden sind, die Rede, sondern von solchen deserten, die wegen Steuerresten von den Decurionen verkauft werden sollten, aber der darauf haf-

Sinne, dass die Decurionen der Bürgerschaft solches deserte Land zugewiesen erhalten und die öffentlichen Lasten davon tragen sollten. Constantin — l. c. — gab wenigstens später eine dreijährige Immunität dafür. Aber das genügte jetzt schon oft wegen Unvermögenheit der Decurionen nicht mehr und es wird daher Aurelian's Verordnung durch eine zweite desselben Geistes dahin ergänzt, dass bei solcher Unvermögenheit das deserte Land mit allen seinen Abgaben und Lasten allen steuerfähigen Besitzungen der Bürgerschaftsmark pro rata zugetheilt werden solle. Zur Zeit Diocletian's — was ebenfalls schon in die nächste Periode hineinspielt — müssen schon immer mehr Grundstücke aus der Cultur gefallen sein, denn l. 2 C. 4. 46 wird deren Verkauf gesetzlich dahin geregelt, dass die Decurionen jedesmal die Genehmigung des Provinzialgouverneurs einholen sollten. Es scheinen also diese, die subsidiarisch für die Reste hafteten, solche Verkäufe zu Collusionen mit den Käufern benutzt zu haben und der Fiscus um seine Reste gekommen zu sein [81]. Deshalb wurde jeder Verkauf ohne solche Genehmigung für ungültig erklärt. Es mag nun allerdings, da nach der Ulpian'schen Censualform Aecker, die 10 Jahre lang nicht bestellt worden, auch nicht mehr als solche in die Steuerrolle aufgenommen werden sollten, zweifelhaft sein, ob die obigen Verordnungen Aurelian's und Constantin's nur für die Zwischenzeit von einem Census zum andern galten oder ob sie jene Ulpian'sche Bestimmung aufhoben, — jedenfalls aber bezeugen sie die Abnahme der landwirthschaftlichen Cultur wegen Ueberbürdung durch die Staatslasten, und lassen somit schon jetzt, in schliesslicher, aber deutlicher Perspective, den unausbleiblichen Ruin eines Landes erkennen, das dem unsinnigen Verfahren unterworfen war, dass die bereits unerträglich gewordenen Lasten der Einen zu den bis dahin noch erträglich gebliebenen der Andern hinzugefügt wurden, um damit auch diese unerträglich zu machen und auf diese Weise die Auflagen des Landes in dem Verhältniss zu erhöhen, in welchem sein Reinertrag im Sinken begriffen war.

Unter denselben socialen und politischen Entwicklungsimpulsen, — der ungemessenen Ausdehnung des Reichs, der veränderten und vermehrten Thätigkeit des Staats, des von Unten nach Oben verlegten

---

tenden Lasten wegen keine Käufer fanden. Solche Aecker sollten nun die Decurionen mit Steuern und Lasten selbst übernehmen.

81) Anders ist die Stelle nicht zu verstehen, denn sonst wäre die Intervention des Gouverneurs nicht neu verordnet worden.

Absolutismus, der als Controlle gleichmässiger Besteuerung jetzt durchaus unwirksam gewordenen Selbsterhebung der Gemeinden, — unter allen diesen Entwicklungsimpulsen, sage ich, die zur Reform des Staats geführt hatten, ohne die Gesellschaft entsprechend mitreformirt zu haben, und die deshalb den Staatskörper vielmehr desorganisirt hatten, ward jetzt auch schon der Druck des Leistungssystems immer fühlbarer.

Ohne genügende Controlle muss ein solches System unter allen Umständen Anlass zu den gröbsten Bedrückungen geben. — Wir sehen auch schon aus Tacitus, Agric. 19, wie die Beamten die exactio frumenti et tributorum zu Erpressungen benutzten, indem sie die Lieferungen entfernten Magazinen in unwegsamen Gegenden zuwiesen. — Eine Erleichterung in der subvectio frumenti gehörte daher zu den grössten Wohlthaten für eine Provinz. Einer solchen erwähnt Tacit., Ann. 13. 51 bei den überseeischen Ländern, hier in dem munus navis. Aber natürlich mussten die Leistungen mit den steigenden Lieferungen mitsteigen, ja, neue Arten mussten zu den alten hinzukommen. Aus der l. 6 D. 50. 6 so vielen Erwerbszweigen ertheilten Immunität von den munera graviora erkennt man deutlich, welche Ausdehnung das gemeine Hand- und Spanndienstsystem schon zur Zeit des Commodus erreicht hatte, welchen Zeitaufwand es von Seiten der Leistenden erforderte und wie belästigend und drückend es also sein musste. Vergleicht man dann l. 2 sq. D. 50. 4, aus der Zeit Ulpian's, mit l. 18 ibid., aus der Zeit Constantin's (Arcad. Charis.), so überzeugt man sich von der steten Zunahme und Erweiterung des Systems [82]. — An der Geschichte des öffentlichen Post- und Fuhrwesens (vehicularium munus), noch unterschieden von jenem allgemeinen Spanndienstsystem, würde sich ganz allein die Geschichte dieses immer unerträglicher werdenden Drucks nachweisen lassen. — Augustus richtete, nach Sueton, zur rascheren Beförderung der Regierungsdepeschen, zuerst nur eine regelmässige Fussboten- und dann eine Courierpost ein, aber noch auf kaiserliche Kosten. Trajan reformirte sie, nach Aurel. Vict., schon

---

82) Ein höchst unbedeutender Ueberrest dieses damaligen allgemeinen Hand- und Spanndienstsystems kommt heute noch bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten vor. Aber schon diese seltnen und geringfügigen Naturalleistungen sind höchst störend und lästig und führen stets zu Misshelligkeiten zwischen Repartitoren und Leistenden. Man mag sich also von diesem winzigen Punkt aus eine Vorstellung von dem unsäglichen Druck machen, den die Ausdehnung eines solchen Systems auf alle öffentlichen Verhältnisse und namentlich auch auf das ganze Naturalsteuerwesen für die ganze Gesellschaft haben musste!

dahin, dass die Civitaten die Kosten zu tragen hatten; sie ward jetzt publicus cursus. Hadrian — Spart. 7 — dehnte dann diese Gemeindelast auch auf die Beförderung aller Beamten aus. Nun blieben natürlich die übertriebensten Requisitionen nicht aus. Deshalb konnten sich schon in der vorigen Periode die Kaiser durch nichts populärer machen, als wenn sie in diesem munus Maass hielten, Capit. Ant. P. 7. — Septimius Severus — Spart. 14 — richtete deshalb sogar — cum se vellet commendare hominibus — diesen Postdienst wieder auf Staatskosten ein. Aber nur vorübergehend, die Entwicklung liess sich nicht mehr aufhalten. Aller gesetzlichen Vorschriften, die wir in der nächsten Periode kennen lernen werden, ungeachtet, sagt Aurel. Vict. grade von diesem munus: quod equidem satis utile in pestem Romani orbis vertit posteriorum avaritia insolentiaque.

Zu einiger Erleichterung dieses allgemeinen Leistungssystems dienten allerdings viele von den Staatscorporationen, die ich oben aufgezählt. Hätten z. B. die ägyptischen Possessoren ihren doppelten Zehnten auch noch selbst nach Rom liefern müssen, wie sie es in allen andern Provinzen Jahr für Jahr und oft nach sehr entfernten Stationsörtern thun mussten, so kann nicht zweifelhaft sein, wie viel drückender dann ihre Last geworden wäre, als jetzt, wo, immerhin unter Opfern andrer Art, eine eigene Schiffercorporation dazu eingerichtet war und damit dem Princip der Theilung der Arbeit doch einiger Massen genügt wurde. Allein im Verhältniss zu dem gesammten Verkehrsleben des ungeheuern Reichs waren diese Corporationen doch nur winzige Ausnahmen. Regel blieb immer, dass dieselben productiven Classen, welche die Lieferungsgegenstände in ihren Haushaltungen herstellten, auch die gar nicht zu deren Herstellung mehr gehörigen anderweitigen Arbeiten der Beschaffung an Ort und Stelle und der letzten Fertigung für die Consumenten, als Hand- und Spanndienste, mit zu übernehmen hatten, und dass dies, Jahr für Jahr, im Kriege wie im Frieden, in einem verhältnissmässig noch immer unwegsamen Reich und bei einem noch dergestalt zerstückten Verkehr, geschehen musste, dass schwerlich ein lieferungspflichtiger Possessor an dem viele Meilen entfernten Bestimmungsorte seine Lieferungen durch Anweisung zu beschaffen vermocht hätte. Die Erklärung liegt nahe: die sociale Organisation, die Theilung der volkswirthschaftlichen Thätigkeiten war noch nicht weit genug dazu vorgeschritten [83]).

---

83) Vergleichungen machen Alles am klarsten. — Wir in Preussen besitzen ein ziemlich unscheinbares Gesetz, das dennoch nicht wenig zu den rapiden Erfolgen un-

Und dennoch, so drückend auch Lieferungs- und Leistungssystem um diese Zeit schon wurden, sie mussten es doppelt und dreifach durch die Einrichtung werden, dass, bei der Steuercontingentirung und solidarischen Verhaftung aller Pflichtigen, es die angesehensten und reichsten Bürger waren, welche die Repartition und Beitreibung dieser Lieferungen und Leistungen zu bewirken hatten.

In den modernen Staaten hat Niemand das Interesse, seinen Nachbarn hoch besteuert zu sehen. Niemand hat auch das Mittel, seine eignen Steuern auf Kosten des Nachbarn zu erniedrigen oder die seines Nachbarn zu eignem Vortheil zu erhöhen. Unter den Einzelnen kann also, des Steuerinteresses wegen, heute niemals bürgerlicher Unfriede entstehen. Nur von Classe zu Classe, wo die Interessen der verschiedenen Zweige des Nationaleinkommens collidiren, kann dies der Fall sein und ist dies der Fall gewesen. Ein solcher Classenkampf waren im tiefsten Grunde die Streitigkeiten um Korn- und Fabrikzölle. Ein solcher, aber von geringerer Bedeutung, war in unsern Tagen der Streit um die Grundsteuer. Zu einem solchen wird, über kurz oder lang, auch der Streit über eine der Grundsteuer an die Seite zu setzenden Kapitalsteuer werden. Zu einem solchen endlich, und zwar von hervorragendster Bedeutung, wird sich auch wieder der Kampf zwischen Arbeit und Kapital, über ihren beiderseitigen Antheil am Product, gestalten. Aber niemals lag in diesen Classenkämpfen ein bellum omnium contra omnes vor, ein Krieg von Mann zu Mann, der sich täglich, stündlich durch alle Beziehungen des Privatlebens gezogen hätte. Stets war es ein organisirter Kampf, der in

---

serer Armeen im vorigen Jahre beigetragen hat. Danach müssen in Kriegsfällen die Kreisverbände die Naturalverpflegungsgegenstände der Armeen liefern. Die Bestimmungsorte sind natürlich bald näher, bald weiter. Der Verfasser dieser Abhandlung hatte die auf seine Besitzung ausgeschriebenen Lieferungen, in drei Raten, 15 Meilen weit zu liefern. Aber diese Leistung machte nicht die geringste Schwierigkeit, denn sie war sehr leicht durch Anweisung auf den Bestimmungsort selbst zu erfüllen. Wäre dies nicht möglich gewesen, so wären die Feldarbeiten für die nächste Ernte ungenügend beschafft worden. Im römischen Reiche war aber dergleichen in der That unmöglich, und doch kamen hier solche Leistungen Jahr für Jahr, selbst im Frieden vor. Man kann sich also ihre Verderblichkeit für die Nationalproduction vorstellen. — Andrer Seits, was hätte sich im römischen Reiche noch Alles im socialen Leben ändern müssen, um das heutige Leistungsverfahren auch nur möglich zu machen! Nicht blos, dass sich die ökonomischen Kräfte der Gesellschaft mehr theilen und doch wieder inniger vereinigen mussten, — wie mussten sich auch noch die moralischen Beziehungen ändern, alle diejenigen Kräfte sich steigern, die auf die Erhöhung des gegenseitigen Vertrauens in der Gesellschaft wirken!

öffentlicher Arena, unter den Factoren der Gesetzgebung selbst, geführt ward, der deshalb auch niemals das sociale Leben dermassen vergiftete, dass die innere Zwietracht der Bürger die äussere Eintracht des Staats zu stören vermocht hätte. Sogar der drohende Kampf zwischen Arbeit und Besitz dürfte sich, bei Einsicht und gutem Willen der Staatsgewalt, in diese Schranken bannen und zu solchem Grade mildern lassen. — Noch weniger kann dadurch heute Unfrieden in der Gesellschaft entstehen, dass es in die Hand des einen Theils der Steuerpflichtigen gegeben wäre, das Maass der Auflagen für den andern festzusetzen, von diesem andern Theil auch einzuziehen und natürlich mit der grössten Härte einzuziehen, weil die Steuer für den District contingentirt wäre und die Einziehenden jeden Ausfall in der Gesammtsumme aus eignen Mitteln zu vertreten hätten. Zu solchen Verhältnissen würde in der heutigen Gesellschaft nicht mehr als Alles fehlen: die districtsweise Contingentirung der Steuer, die solidarische Verhaftung der Pflichtigen, die Repartition und Erhebung durch die Reichen. Heute ist es die Staatsgewalt allein, welche von jedem Einzelnen die Steuer ausschreibt und auch erhebt; jeder Einzelne zahlt auch nur für sich selbst die Steuer; wenn heute also die finanziellen Schrauben zu sehr angezogen werden, wird der Druck doch immer ein gleichmässiger sein und Niemand von den Pflichtigen ihn von sich auf Andere abzuwälzen vermögen, bei denen er deshalb verdoppelt und verdreifacht würde.

In Rom hingegen mussten, unter den entgegengesetzten Voraussetzungen, alle diese Erscheinungen sofort dann eintreten, wenn die Staatsgewalt von der Gemeinde auf den Einen Cäsar überging, und nun, weil der Einzeldespot, der nach alleinigem Ermessen die Auflagen ausschrieb, weit, und die Curialen, die dieselben zu repartiren und unter dem Präjudiz eventueller eigner Verhaftung zu exequiren hatten, nahe waren, auch jede wirksame Controlle von Seiten der Gemeinde über die Gleichmässigkeit der Repartition aufgehört hatte.

Auch diese Erscheinung treffen wir schon in Athen, als die Republik in Oligarchie, in die Herrschaft einiger Reichen ausgeartet war, an, wenn auch hier noch in geringerem Grade. Auch hier hatte sich schon, zu Demosthenes' Zeit, das Blatt gewandt, und dasselbe Princip, das zu Xenophon's Zeit noch die Reichen decimirt hatte, war, unter dem freihändlerischen Entwicklungszuge zur Oligarchie, vielmehr zu einer Macht- und Willkürquelle für diese Letzteren geworden. Aus den olynthischen Reden geht dies deutlich hervor. Auch D. klagt hier

im Allgemeinen Individualismus und Eigennutz als die Quellen alles Uebels an. Man wolle nichts Erkleckliches zu den gehörigen Rüstungen beisteuern und die schlecht ausgerüsteten Generale führten dann auch nur den Krieg, wo und wie es ihnen selbst Vortheil brächte. Gingen deshalb die Sachen schief, so würden zwar die Generale vor Gericht gestellt, aber, wenn sie zu ihrer Vertheidigung den nothwendigen Zusammenhang der Dinge aufgedeckt, doch freigesprochen. Von solchem Gange der öffentlichen Verhältnisse hätte aber das Volk nur Hader und Parteiung, auf der einen Seite ständen die Einen, auf der andern die Andern, das Gemeinwohl aber ginge zu Grunde. »Denn früher, Athenienser, — ruft er aus — triebt Ihr nur die Steuern nach Symmorieen ein, jetzt treibt Ihr auch Politik nach Symmorieen! Ein Redner ist der Führer jeder der beiden Parteien, der angeklagte General des Einen Schützling, die dreihundert Vorschusspflichtigen sind die, welche schreien, Ihr Andern aber folgt, wie Schafe, entweder Diesem oder Jenem[84]). Das

84) Wenn man festhält, dass D., unmittelbar vor dieser Stelle, zuerst von dem Mangel an Opferwilligkeit der Steuerpflichtigen spricht, in Folge dessen die Expeditionen schlecht ausgerüstet würden und daher auch fehlschlügen; dann hinzufügt, nachher würden zwar die Generale vor ein Kriegsgericht gestellt, müssten aber doch wieder freigesprochen werden; — und zuletzt diese Betrachtung schliesst: somit hätten die Athener selbst nichts davon als Zwietracht und Parteiung, indem die Einen diese, die Andern jene Ansicht hätten, — so, meine ich, scheint es kaum möglich, das *ῥήτωρ ἡγεμὼν ἑκατέρων* auf etwas Andres als auf eine der eben angedeuteten beiden Volksparteien, die sich in solchem Falle jedes Mal bildeten, aber nicht auf eine gesetzliche Unterabtheilung der 300 Hauptsymmoriten zu beziehen; scheint es kaum möglich, unter dem *στρατηγὸς* einen Andern als den unter Anklage gestellten Feldherrn zu verstehen; endlich kaum möglich, die Anspielung auf die Dreihundert anders aufzufassen, als dass diese, die bei ihrem Mangel an Opferwilligkeit an der schlechten Ausrüstung schuld gewesen seien, jetzt durch ihr Geschrei die Sache zu verdunkeln und das Volk zu captiviren suchten. Denn D. deutet ja unmittelbar vorher an, dass die Symmorieverfassung, die doch nur zum Zweck der Steuerbeitreibung eingerichtet worden, jetzt missbräuchlich zu einem Herd politischer Intriguen geworden sei, m. a. W., dass die Steuerinteressen, die sich hauptsächlich in den Dreihundert gipfelten, jetzt die Politik dominirten, und schliesst diese Ausführung mit der Behauptung, dass dies im tiefsten Grunde nur daran läge, dass nicht Jeder gleichmässig zu den Staatslasten herangezogen würde, „denn jetzt" — fügt er fast wörtlich hinzu — „führen die 300 Hauptvorschusspflichtigen das grosse Wort, die Last selbst wälzen sie aber auf die übrigen Steuerpflichtigen ab, und schliesslich entscheiden wieder die, welche gar nichts zu den Lasten beitragen". — Wegen dieses letztern Satzes muss man auch annehmen, dass hier nur von der Trierarchie die Rede ist, denn die *εἰσφορά*, wie ich oben ausgeführt, trugen ja Alle, die Vermögen hatten. Eine Stelle in der Rede über die Symmorieen, die vor den olynthischen

muss aufhören, Ihr müsst Euch ermannen, und Wort, Rath und That müssen wieder Eins werden. Wenn Ihr aber zulasst, dass das, was zusammenstehen muss, auseinandergeht, dass die Einen Euch gleich Despoten kommandiren können, die Andern auf dies Commando Schiffe rüsten, Einkommensteuer zahlen und zu Felde ziehen müssen, und endlich die Dritten, obwohl sie zu Nichts mitgeholfen, wieder die Zweiten überstimmen dürfen, so wird weder was Richtiges noch was Rechtzeitiges geschaffen. Denn die abgestimmte Partei wird die andere im Stich lassen und schliesslich werdet Ihr an dieser Euer Müthchen kühlen, aber nicht die Feinde gezüchtigt haben. In der Hauptsache läuft also meine Ansicht darauf hinaus, dass Jeder in dem Verhältniss, in welchem er vermögend ist, auch zu den Staatslasten beiträgt« u. s. w. — Demosthenes erkannte also genau, wo die Ursache des Uebels lag: das Eigenthum war weder an das Individuum geknüpft, noch respectirte der Staat die Unverletzlichkeit des Eigenthums, und deshalb bestand auch keine Gleichmässigkeit in der Be-

---

Reden gehalten wurde, bestätigt diese Annahme. Hier wird nämlich, Behufs einer energischeren **Schiffs**ausrüstung, eine dahin veränderte Organisation der Symmorieen vorgeschlagen, dass, namentlich in den Unterabtheilungen, immer die Aermsten mit den Reichsten zusammen bauen sollten. Dieser Vorschlag war aber zur Zeit der olynthischen Reden noch nicht ausgeführt und D. kommt daher hier, dem Inhalt nach, auf ihn zurück. — Auch Boekh, Staatsh. d. Ath. IV. 9 scheint zuzugeben, dass das ἑκατέρων sich nicht auf eine gesetzliche Organisation der Dreihundert zu beziehen brauche, denn er frägt: „Oder ist überhaupt nicht von zwiefachen Dreihundert die Rede, sondern ist die Spaltung innerhalb derselben Dreihundert?“ — Aber auch Letzteres scheint nicht der Fall, sondern die Spaltung, von der die Rede ist, geht durch das ganze Volk, und das Interesse der lärmenden Dreihundert ist vielmehr, die Sache zu verdunkeln. — B. schliesst auch das Capitel mit den Worten: „Indessen giebt unser Redner so viel zu verstehen, den Einen überlasse man die Verwaltung, die Andern nöthige man, Trierarchie, Steuern, Kriegsdienste zu leisten, und er verlangt, nicht zu erlauben, dass die Einen nur immer zum Nachtheil der Andern Beschlüsse fassten, weil so der leidende Theil immer würde lässig sein und nicht so viel thun, als man verlange. — Aber wer sind denn diese, welche den Staat verwalten? — Grade, wie er eben vorher gesagt hat, die Dreihundert in den Symmorieen, welche Parteiungen bilden. Wenn also nicht von Allen gesteuert wird, scheinen also grade diese nicht zu steuern, und wenn diese es nicht thaten, so war das Unordnung und nicht verfassungsmässig. Es scheint beinahe, als hätten die Reichsten in den Symmorieen durch Missbräuche damals die Last auf die Aermeren gewälzt, grade, wie es in den trierarchischen Gesellschaften ging.“ — Man sieht also, dass auch B., obgleich er Einzelnes anders als ich versteht, doch im Ganzen die Ansicht vertritt, dass die in dem Symmoriesystem organisirte Haftung der Reichen damals schon in ein Bedrückungssystem der Aermeren umgeschlagen war.

steuerung. Aber welche Umwandlungen hätte erst die Rechtsidee erfahren müssen, ehe sich solche Principien in der Gesellschaft verwirklichen konnten!

Also auch schon in Athen machte sich in der späteren oligarchischen Zeit dieser Steuerkrieg der Bürger unter einander und die Unterdrückung der Aermeren durch die Reicheren, gerade in Folge des Princips der eventuellen solidarischen Verhaftung, fühlbar. Allein hier, wo wenigstens der Form nach immer noch die Bürgergemeinde selbst die öffentlichen Angelegenheiten leitete, konnten sich doch noch edlere Motive einmischen und ein politischer Schein schmückte wenigstens diese dem blossen Steuerinteresse entsprungenen Zwistigkeiten. Im Cäsarenreich hingegen, wo die Steuerpflichtigen längst von jeder Staatsaction ausgeschlossen waren, bewegte sich dieser unausgesetzte Kampf der Bürger unter einander lediglich auf dem Boden des niedrigsten Privatinteresses, und während er in Athen nur den Staat zerrüttete, stürzte er hier die Gesellschaft in's Verderben. — Indessen gehört die nähere Ausführung dieses Gemäldes erst in die folgende Periode, seitdem Diocletian, durch die Repartition der Auflagen nach juga und capita, das Princip der Contingentirung und Solidarität der Steuern noch schroffer und mechanischer durchgeführt und dadurch die Chancen jenes Steuerkriegs für die Reichen noch günstiger gestaltet hatte. Wir werden dort finden, dass alle Stellen des fünften Buchs von Salvian's De gubernatione Dei, welche das unsägliche Elend, das gerade aus dieser Steuereinrichtung über das Land kam, schildern und, bei dem antithesenreichen, deklamatorischen Stil des Verfassers, zu übertreiben scheinen, dass, sage ich, doch alle Stellen dieses Buchs bis in's Kleinste wahr sind, denn sie finden ihre Beläge in den kaiserlichen Constitutionen der damaligen Zeit selbst.

Ich will diesen Abschnitt mit einer Stelle des Vopiscus schliessen, die, ausser, dass sie die schon in dieser Periode drückende Höhe des Ausgabe-, namentlich des Militärbudgets klärlichst darthut und zugleich recht anschaulich auf den Druck anspielt, den das damit verbundene Leistungssystem auf alle productiven Classen der Gesellschaft übte, auch sonst noch ein interessantes Streiflicht auf die Denkungsweise jenes Zeitalters fallen lässt.

Probus — eine fast verlorene Kaisergrösse in jener Zeit — hatte, an allen Grenzen des Reichs, die Barbaren auf's Nachdrücklichste zurückgeschlagen, im Innern überall Ruhe und Frieden hergestellt, und verwandte jetzt die müssigen Legionen zur Ausführung der grossartigsten öffentlichen Arbeiten, denn »annonam gratuitam militem comedere

non debere«; — und — heisst es dann Prob. 20 weiter — his addidit dictum grave: Si unquam eveniat salutare Reipublicae, brevi milites necessarios non futuros. — Er dachte also ernstlich an eine bedeutende Armeereduction. — Darüber ward er denn auch von seinen Soldaten umgebracht. — Und nun ergiesst sich Vopiscus nach dieser Erzählung in ungefähr folgende Exclamationen: »Brevi milites non habebimus!« Gott im Himmel, keine Soldaten mehr! Kaum wäre die Segnung zu fassen. Ein Friedensstaat weit und breit! Wer in aller Welt brauchte dann noch Waffen zu schmieden, Lieferungen abzuführen, Hand- und Spanndienste zu leisten! Der Stier gehörte wieder dem Pfluge, das Pferd seiner Friedensbeschäftigung; Frieden überall und keine Militärgerichte mehr!« — Und weiter: »Kein Militärbudget mehr! Weder in Einnahme noch Ausgabe! Welch' unerschöpflicher Reichthum müsste sich im Lande ansammeln, wenn ein solcher Aufwand nicht mehr am Nationalkapital zehrte! Wahrlich, mit jenen Worten hatte Probus die Rückkehr des goldnen Zeitalters verheissen.« Und endlich: »Kein Kriegslager und kein Kriegslärm mehr! Der Landwirthschaft, den Wissenschaften, der Schifffahrt, den Künsten und Gewerben wären zurückgegeben, die sich heute in vaterlandsmörderischem Bruderkriege zerfleischen,« — und, schliesst er empfindsam: »adde, quod nullus occideretur in bello!«

Unstreitig waren diese Wünsche so fromm, dass sie Elihu-Burrit heute hätte aussprechen können; auch athmen sie schon die ganze innere Unwahrheit der modernen Manchesterschule; — dennoch geben sie zu denken, denn sie enthalten zugleich Züge, die aus der bittern Noth des damaligen Lebens gegriffen sind.

»Orbis terrarum non arma fabricabit!« — Krupp von Essen und die Solinger beklagen sich heute nicht über die Waffenfabrikation. — Auch wir Andern leiden nicht unmittelbar unter solchen Arbeiten. — Aber damals glaubte Vopiscus nicht besser die Segnungen seines Friedensbildes ausmalen zu können, als wenn er auf jenes alle Welt drückende munus sordidum hindeutete, das die Einen in der praebitio artificum, die Andern in der carbonis illatio, kurz, die ganze niedere Bevölkerung zu Schmiede- oder Handlangerdienst bei der necessaria fabricatio armorum — l. 18 C. Th. 11. 16; Tit. X Nov. Valent. III — heranzog.

»Non annonam praebebit! Boves habebuntur aratro, equus nascetur ad pacem!« — Lieferungen hatten die Possessoren immer abzuführen gehabt, wenn jetzt auch ansehnlich gesteigerte. Auch über deren stärkern Druck klagt also Vopiscus mit Recht. Aber die mit

diesen Lieferungen unablässig verbundenen, bei den steten Heereszügen sich doppelt steigernden Lieferungs- und Soldatenfuhren, also die Hand-, Spann- und Vorspannverpflichtungen aller Art, welche ad apparatus annonae, ad splendorem defensionis publicae, zu der subvectio frumenti, der cura conficiendi pollinis, der panis excoctio, dem pistrinis obsequium, der paraveredorum et parangariorum praebitio — a. a. O. — nothwendig wurden, diese **Leistungen** aller Art drückten das Land noch unendlich weit mehr, denn sie liessen es kaum noch zur Production der Lieferungen selbst kommen. Das boves aratro, das equus ad pacem war hier also kein blos idyllisches Bild! Hier griff die rauhe Wirklichkeit des Gegentheils dergestalt zerstörend in die Nationalproduction ein, dass, so lange dies Vorspannsystem selbst noch bestehen blieb, keine kaiserliche Gesetzgebung vor seinen Wirkungen zu schützen vermochte, auch wenn sie dasselbe bis zur Peitschenform herab reglementirte.

»Nulla futura erant castra, nusquam lituus audiendus; populus iste militantium, qui nunc bellis civilibus rempublicam vexat, araret, studiis incumberet, erudiretur artibus, navigaret!« — Heute, und vom Standpunkt der Nationalproduction, ist die Klage, dass fünfmalhunderttausend Mann durch den Militärdienst der nationalen Arbeit entzogen werden, ungerechtfertigt, denn unsere Maschinen, die schon Millionen von Arbeitskräften repräsentiren, lassen jenen Ausfall in der Production kaum wahrnehmen. Im römischen Reich hingegen, wo man noch nicht verstand, die Natur für sich arbeiten zu lassen, noch dazu bei sinkender Bevölkerung, — mussten Ackerbau, Handwerk und Schifffahrt eine fortgesetzte und ausgedehnte Militäraushebung allerdings auf das Empfindlichste spüren, namentlich in der Form, in der sie seit Diocletian erfolgte, nämlich als eine auf das Vermögen der Possessoren gelegte Rekrutenstellung, als eine neue drückende Steuerlast. — —

Vopiscus hatte also seine guten Gründe, wenn er von einer ausgedehnten Armeereduction eine neue Belebung der Nationalproduction erwartete, denn, wie gezeigt worden, damals waren mit einem grossen und perpetuirlichen Militärbudget noch Dienste und Leistungen verbunden, welche die nationale Arbeit bis in ihren innersten Nerv schädigten. Allein, wenn er nun hinzufügt: »aeternos thesauros haberet Romana Respublica; nihil expenderetur a principe, nihil a possessore redderetur; aureum profecto seculum promittebat,« — und somit von einer durch keine Steuerzahlung geschmälerten Kapital-

ansammlung die Wiederkunft des Paradieses erwartet, — so verfällt er nur in dieselbe Reihe von Irrthümern, durch welche sich auch die heutigen Nichtsalsfreihändler auszeichnen. —

Freilich, in den friedrichsdorenen Anschauungen des Kapitalismus spiegelt sich das »goldne Zeitalter« specifisch wieder.

Nach ihnen wäre folgende Schlussfolgerung richtig. — Mit der allgemeinen Steigerung des Nationalreichthums vervollkommnen sich gleichzeitig und gleichmässig, **von selbst**, auch Sitte und Wissenschaft. — Die allgemeine Steigerung des Nationalreichthums folgt **von selbst** einer uneingeschränkten, stetigen Steigerung des **Kapitals**. — Jede **Steuer** ist nur eine **Beschränkung der Kapitalansammlung**. — Also, schliessen sie zurück, auch der Steigerung des allgemeinen Nationalreichthums; — also auch des Fortschritts in Sitte und Wissenschaft! — Jede, wenigstens nicht absolut nothwendige Steuer — resümiren sie — ist mithin ein Raub an der ganzen Gesellschaft.

Richtiger indessen ist, nicht blos einen jeden dieser Sätze, sondern ausserdem noch die ganze Schlussfolgerung umzukehren.

Die Steuer ist **kein** Raub an der Gesellschaft, sondern, umgekehrt, keine Steuer wäre eine Lebensbeeinträchtigung der Gesellschaft. — Denn die Steuer stellt in einem socialen Körper nur die natürliche Blutwelle vor, aus der dessen Centralorgane — der Staat in diesem Sinne — Nahrung und Kraft zu derjenigen Thätigkeit zieht, durch welche überhaupt erst die Lebensgesetze der Gesellschaft erfüllt werden. Die Nichtsalsfreihändler verkennen nur, dass die Natur eines socialen Körpers anders beschaffen ist, als die eines physischen. Mit jener ist wesentlich die freie Selbstthätigkeit, auch für die innern Lebensfunctionen, verbunden und was also ein physischer Organismus naturnothwendig seinen einzelnen Organen zuführt, muss ein socialer Organismus selbstthätig den seinigen zuführen: — er muss den Steuerbetrag hier nehmen, um ihn dort zu geben.

Nicht jede Steuer ist eine Beschränkung der Kapitalansammlung. — Steuern dürften die Kapitalisation öfter fördern als hemmen; nicht blos in jenen grossen wirthschaftlichen Anlagen, die nur durch den Staat und nur mittelst Steuern in's Leben gerufen werden können, — auch in jenen weniger handgreiflichen ethischen und intellectuellen Früchten, die gleichfalls nur unter einer mittelst Steuern bewerkstelligten staatlichen Pflege von Cultus

und Wissenschaft reifen und in dem höheren Flor jedes Gewerbebetriebs die Steuern, die sie gekostet, zurückgewähren. Dass diese Steuerbeträge, wären sie bei den Pflichtigen geblieben, zur Kapitalisation verwandt worden wären, ist mehr als zweifelhaft, denn einmal werden Steuern vom Einkommen erhoben und würden also wahrscheinlich auch als Einkommen verbraucht worden sein, und zweitens würde, ohne die sammelnde Hand des Staats, die Vereinigung dieser Beträge zu Kapital ihre Schwierigkeiten gehabt haben.

Auch trägt nicht jede neue Kapitalansammlung zu allgemeinerer Steigerung des Nationalwohlstandes bei. — Auf den bisherigen socialen Grundlagen stehen vielmehr zunehmende Kapitalisation und zunehmende Verbreitung des Nationalreichthums in keinem nothwendigen Zusammenhange. Denn verbreiteter würde die Zunahme des Nationalwohlstandes nur dann zu nennen sein, wenn alle Einkommenszweige der Gesellschaft, die Löhne so gut wie die Renten, gleichmässig zunähmen. Nun ist aber die Zunahme der Kapitalisation hauptsächlich durch die Zunahme der Productivität bedingt. Bei Zunahme der Productivität bewirken aber vielmehr die »natürlichen« Gesetze des heutigen Verkehrs, dass die Löhne **verhältnissmässig** immer kleiner werden. Es müssen ja auch alle Renten selbst durch die Kapitalform hindurchgehen. Wenn also schon die Zunahme der Renten allein ein grösseres Kapital voraussetzt, warum sollte nicht eine Zunahme des Kapitals nur in der Zunahme der Renten aufgehen? — In einem auf Grund- und Kapitaleigenthum basirten und zugleich dem Freihandel überlieferten Verkehr hat die zunehmende Kapitalisation so wenig eine allgemeinere Verbreitung des Nationalreichthums zur Folge, dass sie vielmehr den Abstand im Reichthum zwischen den verschiedenen socialen Klassen immer grösser werden lässt. Auch hier müsste zuvor die eingreifende Hand des Staats remediren.

Endlich würde sich mit einer allgemeineren Verbreitung des Reichthums auch noch nicht von selbst der Fortschritt in Sitte und Wissenschaft verbinden. — Hier kann uns die Erfahrung allerdings nicht belehren, denn bisher ist das Problem einer mit der Zunahme des Nationalreichthums Hand in Hand gehenden gleichmässigen Verbreitung desselben noch nicht zu lösen verstanden worden und von selbst — haben wir gesehen — löst es sich nicht. Bisher haben entweder die Staaten, um der steigenden Ungleichheit des Reichthums vorzubeugen, seine natürliche Zunahme aufgehalten, oder aber, um dieser nicht in den Weg zu treten, jener nach-

gegeben. Allein — wenn nun auch der Zukunft die Lösung dieses Problems gelänge, — von selbst würde sich an die allgemeinere Verbreitung des Reichthums so wenig der allgemeinere Fortschritt in Sitte und Wissenschaft knüpfen, als sich von selbst an die Steigerung der nationalen Productivität die gleichmässige Verbreitung des Reichthums knüpfte. Ueberhaupt gehört der Begriff Vonselbst nur dem Gebiet der Naturnothwendigkeit an, auf dem socialen Gebiet herrscht durch und durch Freiheit und Selbstthätigkeit. Hier bewegt sich ohne bewusste freie Thätigkeit kein Werthatom von der Stelle, und kein ethisches, kein intellectuelles Gut fliegt hier »von selbst« dem Menschen zu; hier könnte die Frage nur nach dem Subject sein, von dem diese Thätigkeiten auszugehen hätten, und das Vonselbst allenfalls die Bedeutung haben, dass dieselben dem centralen Willen des Staats entzogen und den Einzelwillen der individuellen Gesellschaftsglieder überlassen bleiben sollten. Das würden aber Willensacte und Impulse sein, die tausenderlei sich widerstreitenden, sich durchkreuzenden, mindestens sich nicht verstehenden, oder gar sich überhaupt nicht kennenden Intentionen und Interessen entsprängen, wenn aber diese nicht einmal auf dem blos wirthschaftlichen Lebensgebiet das Vonselbst in diesem Sinne zu verwirklichen vermögen, wie sollten sie es dann von Gebiet zu Gebiet, von dem wirthschaftlichen zu dem ethischen und intellectuellen Lebensgebiet hinüber, hier, wo nicht einmal der egoistische Sporn eines sinnlichen Eigennutzes zu den erforderlichen Thätigkeiten treibt? Ueberhaupt läuft in dieser Forderung nach dem Vonselbst, auch nur in diesem Sinne, eben so viel Unverstand als Eigenwille und Eigennutz mit unter. Denn, liefe das Gegentheil eines solchen Vonselbst schliesslich auf etwas Anderes hinaus, als dass alle diese Thätigkeiten, die in dem einen wie in dem andern Falle gleich erforderlich sind, die sich aber, als blos individuellen Intentionen entsprungen, widerstreiten, durchkreuzen, sich nicht verstehen und nicht kennen, — in dem andern Falle von dem übersichtlichen Standpunkt des Staats aus in Einverständniss und Einklang gesetzt worden wären?

Steuernachlässe führen daher so wenig von selbst zu vermehrter Kapitalansammlung, durch diese von selbst zu allgemeinerer Verbreitung des Reichthums, durch diese von selbst zu Fortschritt in Sitte und Wissenschaft, — dass es vielmehr auf jeder Stufe dieser Satzfolgerung noch eines besonderen, eingreifenden, nur durch den Staat zu ermöglichenden Agens bedarf, um diese Folgerung nicht grade da, wo sie sich in den Augen der Freihandelsschule am festesten zusammenzufügen

scheint — in dem angeblich nothwendigen Zusammenhange zwischen steigender Kapitalisation und steigender Verbreitung des Reichthums — am hinfälligsten werden zu lassen. Tritt daher, um dieser Schlussfolgerung Wahrheit zu verleihen, nicht noch jene eingreifende vermittelnde Macht des Staats helfend dazwischen, so mag sich die Gesellschaft wegen übertriebener Besteuerung beruhigen, ihr Niedergang ist dennoch, sowohl bei Steuererhöhung wie bei Steuerermässigung, gewiss.

Freilich beschränkte in Rom noch kein Recht die Besteuerung und daraus floss von selbst und unmerklich deren Uebermaass. Indessen Rom ging doch noch weniger an diesem Uebermaasse zu Grunde, als an der Weise, in der dies Uebermaass erhoben wurde und — nach den bestehenden volkswirthschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen — auch nur erhoben werden konnte. Allein, wäre auch dies Uebermaass fortgefallen, nicht das goldne Zeitalter für die römische Gesellschaft, sondern nur die goldne Zeit für die römischen Possessoren wäre angebrochen. Nach wie vor würden sich die aeterni thesauri nur auf den Gipfeln der Gesellschaft zusammengehäuft, nach wie vor aber eine vermehrte Dürftigkeit ihre Niederungen durchzogen haben. Das wäre die volkswirthschaftliche Signatur geblieben, wenn auch das ganze römische Militärbudget geschwunden wäre, — wie sie es auch heute bleiben würde, selbst, wenn wir mit der allgemeinsten Entwaffnung beglückt würden. Vor solchem unausbleiblichen Endergebniss ist die Verschiedenheit von Damals und Heute unwesentlich. — Damals, wo Grund- und Kapitalbesitz noch in dem Einen Possessorenbesitz zusammenfielen, waren es die kleineren Grundstücke, die von den grösseren verschlungen wurden; heute, wo Grund- und Kapitalbesitz an zwei verschiedene Gesellschaftsklassen auseinandergefallen sind, werden es die kleineren Kapitalien von den grösseren. — Damals — wo die arbeitenden Klassen noch persönlich einer Herrenwillkür unterworfen waren, waren sie von Rechtswegen von der Zunahme des Nationalwohlstandes ausgeschlossen; heute, wo sie selbst zwar persönlich frei, aber ihre Arbeit den Gesetzen des freien Marktverkehrs unterworfen ist, sind sie es von Volkswirthschaftswegen. — Also auch in unserer Gesellschaftsverfassung findet sich die ominöse »Lücke« wieder, — die hier zu schliessen Wissenschaft und Staat erst einen eigenen Apparat zur Regulirung des Nationaleinkommens erfinden und einführen müssten.

---

# Litteratur.

---

## X.

**Geschichte der Steuern des britischen Reichs.** Ein finanzgeschichtlicher Versuch von W. Vocke, k. Regierungsrath. Leipzig, Felix, 1866. 41 Bogen.

Seit dem Erscheinen des bekannten Werkes von Sinclair über die Geschichte der Revenuen des britischen Reiches sind einige Menschenalter verflossen; danach ist nichts über den Gegenstand in gleichem Umfange erschienen, und auch der deutsche Gelehrtenfleiss hat bisher das höchst anziehende und fruchtbare Gebiet des englischen Finanzwesens und seiner historischen Entwicklung nicht betreten, ausser etwa in kleineren Monographieen und Aufsätzen. Das monumentale Werk von Gneist, aus einem anderen und allgemeineren Gesichtspunkte geschrieben, hat allerdings auch für die ökonomischen Partieen der englischen Verwaltung gezeigt, nicht allein was hier zu leisten und wie es anzugreifen wäre, sondern auch selbständig das Finanzwesen der Darstellung des Staatswesens als grundlegenden und bestimmenden Theil eingefügt — freilich nur im grossen Umrisse. Nachfolge hat diese Führerschaft noch nicht gehabt; auch der Verf. des uns vorliegenden Buches hat von daher keine Anregung empfangen, wenigstens sind die Spuren nicht zu entdecken — und wir bedauern das, weil wir der Ansicht sind, es dürfte heute nichts über irgend eine Partie des öffentlichen Wesens von England geschrieben werden, ohne vorher zu fragen, was hat Gneist darüber gesagt. —

Indessen der Verf. ist einem grossen und offenbaren Mangel mit ehrenwerthem Fleisse entgegengekommen, woher ihm immer noch die vollste Anerkennung dafür gebührt, dass er die Arbeit überhaupt unternommen. —

Es ist eben „eine Geschichte der Steuern", d. h. die einzelnen Steuern werden die Subjekte der Entwicklung und nicht vielmehr der Staat, das wirthschaftende Subjekt: die Folge davon ist, dass wir — trotz des Verf. eignem Hinweis auf den engen Zusammenhang der Revenuen mit dem Ganzen der Verfassung und trotz der allgemein-politischen Einleitung und der mancherlei Einflechtungen der Art — statt eines anschaulichen Bildes der Finanzgeschichte nur zerstreute Glieder erhalten, deren Ursprung, Verlauf und etwaiges Ende wir zu verfolgen haben, eins nach dem andern. —

Sinclair, der auch nur eine „Geschichte der Revenuen" schrieb, war sich besser bewusst, wie dieser politischen Bedeutung der Steuern gerecht zu

werden sei: er lässt den wirthschaftenden Staat selber in jeder Periode vor uns treten und so das finanzielle Leben im Zusammenhange mit dem Ganzen begründet und bewegt erscheinen; was aber ist eine Steuer ohne den Staat und ohne die Zeit, in die sie gehört? — Wenn irgendwo, so hat in dem englischen Staate das Finanzwesen eine fundamentale Bedeutung: in dem vor nun acht Jahrhunderten gegründeten Exchequer des Eroberers tritt in einziger Art die Vereinigung und wechselseitige Bedingtheit einer straffen Staatsverwaltung und einer starken Fiscalgewalt hervor; dieser Exchequer ist die gemeinsame Grundlage von Staat und Finanzen, fortwirkend bis in die Gegenwart hinein: hier war ein Ausgangspunkt, dessen würdige Auffassung und Verfolgung der Bearbeitung eine andere Richtung und Gestalt verliehen hätte. Was uns der Herr Verf. z. B. von diesem Institute sagt, lässt uns davon wenig ahnen. — Die historische Einleitung (S. 1—127) bemüht sich, uns einen Ueberblick über das Ganze der Staats- und Finanzentwicklung zu geben; sie ist aber gar zu leicht für die Schwere des Gegenstandes und hält sich namentlich nicht frei von jener Manier, welche „im Lichte unserer Zeit" auf die überwundene Vergangenheit herabsieht. — Es ist nicht blos die äusserlich stiefmütterliche Behandlung der ganzen Zeit bis zur Vertreibung der Stuarts und gar die Bezeichnung derselben als „Mittelalter", — auch innerlich scheint der rechte Sinn für die Bedürfnisse und den nothwendigen Zusammenhang jener andern Zeiten und Verhältnisse zu fehlen; zwar wirft der Verf. den englischen Schriftstellern vor (S. 6), „nach ihrer Anschauungsweise bilden bei allen Fürsten vor der Revolution die Erpressungen (extortions oder exactions) eine regelmässig betonte Einkommensquelle, indem man in diese Kategorie Alles werfe, was nicht eigentliche Domänen- oder Lehenrente und ausdrücklich bewilligte Steuer war," aber seine Erwiderung darauf, „das Recht des Königs sei in jenen Zeiten so weit gegangen als seine Gewalt," und die im Verlaufe beständig hervorgekehrten dürren Schemen von Verfassungsmässigkeit und Verfassungslosigkeit entschädigen uns nicht für eine innere Begründung der wirklichen staatlichen Bedürfnisse und ihrer Befriedigung. — Wenn wir z. B. von den fines und amerciaments des Normannenkönigs nur erfahren, es sei eine beliebte Art gewesen, Geld mehr oder minder willkürlich von den Unterthanen zu nehmen, — so hören wir damit kaum etwas Anderes, als was die landläufigen Begriffe vom mittelalterlichen Staate ohnehin enthalten; gehen wir aber der Sache näher, so sieht es freilich anders aus, wenn wir in dem System dieser fiscalischen Mittel ein weises Werkzeug zum Aufbau der Kraft und des Nachdrucks der Staatsgewalt entdecken, wenn aus einem scheinbar horrenden Feilbieten der Rechtsprechung bei Hofe gegen gute Bezahlung, in anfänglich freier Konkurrenz mit den Grafschaftsgerichten, die hohen Gerichtshöfe entsprangen, die bis auf den heutigen Tag der Stolz des Landes sind. — „Der König gewährt — besonders seit Heinrich II. — an Stelle der mangelhaften Grafschaftsgerichte eine Verhandlung vor dem königl. Oberhof und zugleich ein verbessertes Beweisverfahren (recognitio, jury), aber nur gegen starke Bezahlung. Daher die zahllosen fines, „ut haberet justiciam et rectum," d. h. die Erlaubniss, bei Hofe statt in der Grafschaft zu klagen. Jedes einzelne Prozessmandat (writ) wird verkauft; nicht selten noch mit besonderen Summen für den Fall des Sieges" (Gneist, Engl. Verw.-Recht. 1867. S. 186).

Unrichtig ist, was Verf. S. 10 über die Magna Charta behauptet: „Das

Volk wurde durch diese berühmte Urkunde nicht oder doch nur mittelbar berührt; es kam damals eigentlich nicht in Betracht.“ Wir verweisen ihn auf den Wortlaut der Charta, welcher abgedruckt ist in der Engl. Geschichte von Lappenberg-Pauli III. S. 424. Da steht vor Allem der denkwürdige Artikel 39, welcher lautet: „Nullus liber homo capiatur, vel imprisonetur aut dissaisiatur aut utlagetur aut exulctur aut aliquo modo destruatur, nec super eum ibimus, nec super eum mittemus, nisi per legale judicium parium suorum vel per legem terre.“ Da sind ferner die Artt. 20, 40 u. s. w. — Die Ansicht, welche Verf. über die Tudors, namentlich über den „Absolutismus“ Heinrich's VIII. (S. 25 f.) äussert, ist die alte, vorzüglich durch Hume verbreitete, welche heute abgethan und neuerdings besonders durch Froude siegreich widerlegt ist. — Ohnehin kann es wenig frommen, die wechselnde Stellung der einzelnen Könige zu ihren Parlamenten aus den engen Gesichtspunkten moderner Verfassungszwiste zu erörtern, wenn man sich nicht zuvor klar geworden über das Verhältniss, in dem jene Könige und jene Parlamente zum Volke, zur Gesellschaft, zum Staate ihrer Zeit standen: zumal für das Verständniss einer finanziellen Entwicklung ist dergleichen inhaltlos und wenig erspriesslich. —

Der II. Abschnitt des allgemeinen Theils ist „der neuen Zeit“ (S. 45—127) gewidmet, welche dem Verf. in die Entwicklung der Consumtionssteuern und Staatsschulden und in den Uebergang zur directen Besteuerung zerfällt. Es ist die Periode, welche mit den schweren Jahren der Kriegs- und Finanznoth unter Wilhelm von Oranien beginnt und hierin die heutige Staatswirthschaft mit ihren hohen Auflagen und schweren Schulden begründet. Damals zuerst wurde die Armee für das englische Budget die verhängnissvolle Last, als welche sie heute auf den Finanzen aller europäischen Staaten ohne Hoffnung auf Erleichterung drückt. Die für unsere Gewöhnung geringfügigen Ziffern der ersten Epoche schwollen endlich zu enormer Höhe in dem grossen Widerstandskriege gegen die französische Revolution, der mit klarer Erkenntniss als ein Kreuzzug des englischen Staats wider die neuen Staatsideen des Continents geführt wurde. Unter Wilhelm III. waren durch Anlehen erhoben über 44 Mill., doch nur $16\frac{1}{3}$ Mill. davon bei seinem Tode noch schuldig geblieben; unter Anna schon kam der Betrag von neu erhobenen 60 Mill. nur auf 54 Mill. herunter. Der siebenjährige Krieg brachte eine neue Schuld von 72 Mill., der Kampf wider die nordamerikanischen Kolonieen über 121 Mill., dann aber die Revolutionskriege von 1792—1815 im Ganzen über 879 Mill., wofür freilich nur 585 Mill. einbezahlt wurden. Die von Wilhelm begründete Bank von England spielte wie zur Zeit ihres Entstehens auch diesmal eine helfende Rolle in den wirthschaftlichen Nöthen des Staates und half sich, unter der Autorisation der Regierung, durch verstärkte Emission von Noten, welche die Einstellung der Baarzahlung im Februar 1797 zur Folge hatte. — Die Auflagen wurden zur äussersten Möglichkeit erweitert: mühsam, aber erfolgreich sann Pitt dem Parlamente die Verdreifachung der Aufwandssteuer und die Einkommensteuer an. Es war damals, wo die noch junge Grundsteuer Georg's III. als ablösbare Reallast erklärt wurde, um den Widerspruch einer doppelten Einkommenbesteuerung zu heben. — Trotz aller Lasten der Gegenwart hinterliess diese Zeit der Zukunft eine Schuldenlast von rund 865 Mill. im J. 1816, die mit $32\frac{1}{2}$ Mill. jährlich zu verzinsen waren; Gladstone hat jene Summe in der Budgetrede vom 3. Mai 1866 sogar auf 902 Mill. angegeben. — Das halbe

Jahrhundert, das seitdem verflossen, hat den Ruhm, doch ein Stück davon, wenn auch verhältnissmässig nicht viel, abgetragen zu haben. Im J. 1830 war die englische Staatsschuld (S. 125):

| | | |
|---|---|---|
| | L. | 842,405,000, |
| 1840 | - | 837,848,000, |
| 1854 | - | 800,515,000, |
| 1857 | - | 831,722,000, |
| 1859 | - | 823.934,000, |
| 1866 | - | 798,909,000, darunter 8,187,700 L. unfundirt. |

Aus einer dankenswerthen Uebersicht, welche der Verf. (S. 126—127) über die Staatseinnahmen und -Ausgaben im britischen Reiche von der Peel'schen Reform an bis zur Gegenwart (1843—1866) giebt, geht hervor, dass die Einnahme aus Zöllen in diesen 24 Jahren auf ziemlich gleicher Höhe geblieben, d. h. zwischen 20 und 25 Mill. geschwankt und gegen 21 Mill. im J. 1843, 23 Mill. im J. 1865 betragen hat, für 1866 aber wegen einiger Herabsetzungen auf etwa 1 Mill. niedriger veranschlagt worden ist. — Die Accise war von 1843—1859 in constanter Zunahme, von kaum 13 Mill. auf $20^1/_3$ Mill., doch seit 1860 herabgehend ($19^1/_2$ Mill.) bis 1862 ($17^1/_2$ Mill.), von da ab aber sich wieder hebend und zwar auf über 19 Mill. im J. 1864 und über 20 Mill. 1865, und ist auch für 1866 auf eine neue Zunahme von $^1/_2$ Mill. veranschlagt. — Die Stempeleinnahmen sind mit geringen Abweichungen vorwärts gegangen und zwar betrugen sie 1843 kaum 7 Mill., 1865 gegen 10 Mill. — Die Einkommensteuer hat sich von 1843—1853, also 11 Jahre, ziemlich unwandelbar auf 5—$5^1/_2$ Mill. Jahreseinnahme gehalten; sie stieg dann 1854 auf $7^1/_2$ Mill., 1855 auf fast 15 Mill., 1856 auf 16 Mill., ging 1857 herab auf $11^1/_2$ Mill., 1858 auf $6^1/_2$ Mill., dann stieg sie wieder 1859 auf $9^1/_2$ Mill., 1860 auf 11 Mill., nahm ab 1861 auf $10^1/_2$ Mill., stieg 1862 wieder auf 11 Mill., von da abwärts: 1863 kaum 10 Mill. und 1864 $9^1/_3$ Mill., endlich 1865 wenig über 8 Mill. und für 1866 ist sie wegen der erneuten Herabsetzung auf kaum $6^1/_2$ Mill. veranschlagt, d. h. auf kaum ein Zehntheil der ganzen Einnahme. — Die gesammte Revenue ist gestiegen von $52^1/_2$ Mill. im J. 1843 auf 72 Mill. im J. 1865, wobei aber zu bemerken ist, dass von letzter Summe etwa $4^1/_2$ Mill. Finanzverwaltungsausgaben und etwa $2^1/_4$ Mill. Rückzahlungen u. dgl. abzuziehen sind, um sie mit der ersten Ziffer zu vergleichen, weil seit 1856 die rohe Einnahme, zuvor die reine Einnahme im Budget aufgeführt wird. Es wäre also in Wahrheit die reine Einnahme von $52^1/_2$ auf etwa 65 Mill. in den letzten 24 Jahren gestiegen. —

Die Verzinsung der Schuld erforderte 1843 über 29 Mill., heute nur etwas über 26 Mill. Die Kosten der Armee und der Befestigungen haben sich in derselben Zeit von 8 Mill. im J. 1843 auf über 15 Mill. gehoben, in einzelnen Jahren aber innerhalb dieses Zeitraums sind sie — namentlich zur Zeit des Krimkrieges — bedeutend grösser gewesen, so 1855 gegen 28 Mill. und 1856 fast 21 Mill. Die Flotte hat 1843 über $6^1/_2$ Mill. gekostet, 1865 gegen 12 Mill., im Krimkriege 1854, 1855, 1856 je $16^1/_3$, 24, $13^1/_2$ Mill. — Die Ausgaben der übrigen Verwaltung nebst der Civilliste sind von $7^1/_2$ auf $9^1/_2$ Mill. gegangen. — Gleich hier wäre erwünscht gewesen eine Zusammenstellung der neben den Staatslasten hergehenden Grafschafts- und Kirchspielssteuern, welche, mit dem englischen Selfgovernment nothwendig verbun-

den, eine so eigenthümlich bedeutende Stellung einnehmen; auch in der detaillirten Ausführung der einzelnen Revenuen hat der Verf. ihnen nur einen kümmerlichen Platz im Anhange auf den letzten wenigen Seiten (S. 627—642) verstattet. Nach Gneist (Engl. Communalverf. 1863. I. S. 506) ergeben die Parl. Papers 1860 Nr. 204 für die Poor-County-Boroughrate 1858 allein über 8 Mill. L. und für die Highwayrate 1857 fast 2 Mill. Für eine vollständige Einberichtung der einzelnen Communalsteuern ist erst neuerlich durch das Gesetz von 1861 gesorgt; veranschlagen darf man die Summe für England und Wales auf jährlich 10—13 Mill. L. Diese Steuermassen ruhen auf der Basis des Realbesitzes in England und Wales, dessen steuerbarer Ertragswerth für das J. 1815 auf 51,898,423 L., für 1841 auf 62,556,696 L., für 1847 auf über 67 Mill. und für 1856 auf fast 72 Mill. geschätzt wurde; in dem Report on burdens on land 1846 Vol. I p. 7 werden 15 Procent, als Durchschnitt der Belastung des Grundeigenthums durch die localen Abgaben, angenommen. — —

In dem zweiten Theile (S. 128) geht Verf. zu „den einzelnen Einkommensquellen“ über; unter Einkommensquellen versteht er Einkommensarten. Den ersten Abschnitt (S. 128—165) bilden die Domänen. Ihre Einkünfte bestanden im Mittelalter nach der Weise der Zeit zum grösseren Theile in den Leistungen der Hintersassen, zum geringeren in dem Ertrage eigener Bewirthschaftung. Ihre Bedeutung musste — wie in dem privatrechtlichen Staate überhaupt — erheblich sein; es ist aber, der englischen Staatswirthschaft eigenthümlich, die Folge der tüchtigen Politik der normännischen und der darauf folgenden Könige gewesen, dass weit früher als anderswo in England diese Art der Revenuen zurücktrat und die mehr öffentlichen, staatlichen Einkünfte in den Vordergrund sich drängten; und es ist ferner hervorzuheben, wie innerhalb der Domänenwirthschaft die Einführung der Geldwirthschaft durch die Energie der Herrscher merkwürdig früh durchdrang: bereits in dem bureaukratisch geordneten Exchequer der Normannenkönige wurden zur Durchführung vollständiger Rechnungslegung alle Naturalleistungen auf Geldleistung zurückgeführt. — Wie nun in weiterer Entwicklung die Domänenwirthschaft zurücktritt, wie dann die Lehensleistungen (scutagia, tallagia, auxilia) nebst den zahlreichen Gebühren mit den allgemeineren ausserordentlichen Lasten zu Einem Ganzen öffentlicher Revenuen an der Stelle einzelner privatrechtlicher Titel zusammenschmelzen, wie im engen Zusammenhange mit Staat und Verfassung das Einkommen hervorwächst als gemeine staatsbürgerliche Betheiligung aus der Bezahlung gesonderter Dienste, welche anfänglich persönliche Last, dann abgekauft und vom Staate geleistet wurden: dieses gebührend zu verfolgen und die Wechselbeziehung der einzelnen Stücke der Finanzen zusammenzuhalten, das wird uns in der Darstellung unseres Verf. leider unmöglich gemacht durch die Art der Anordnung, welche er beliebt hat. — Die Domänen zerfallen bei ihm in die verschiedenen grundherrlichen Rechte, deren jedes einzelne wir auf wenigen Seiten durch Jahrhunderte oder ein Jahrtausend begleiten, um dann jedesmal den eben vollendeten Weg auf's Neue zu beginnen. — Bergwerke (S. 146—147). Die Krone hatte das ausschliessende Recht, auf Gold und Silber zu graben; unter Wilhelm III. beschränkte man sich auf ein Vorkaufsrecht der Krone, das aber, als unpopulär, bald beseitigt wurde. Zum eigentlichen Staatsgute gehören Berg-

werke längst nicht mehr. — Die britischen Goldgruben in Australien werden von Privaten ausgebeutet, ohne directen Gewinn für die Regierung. — Die wunderliche Gruppirung des Stoffes bei dem Herrn Verf. bringt uns jetzt zur „Verminderung der Domänen“ (S. 147—151), dann zu den Massregeln zur Erhaltung (S. 151—156) und zu Ertrag und Verwaltung derselben (S. 156—161). Von ältester Zeit bis herab zu Carl II. sind die Krongüter trotz der eisernsten Schranken ihrer Veräusserung durch Verschenkungen, Verkäufe u. s. w. auf ein Minimum zusammengeschmolzen. — Wenn Verf. fragt: „Was wäre aus dem Steuerbewilligungsrechte und der Macht des Parlaments geworden, ja, wo wäre das Unterhaus überhaupt, wenn die Krone ihre Besitzthümer erhalten, gepflegt, erweitert und sich ihre Unabhängigkeit vom Parlament bewahrt hätte, was hätten die Stuarts aus England gemacht, wenn sie ein unabhängiges Einkommen gehabt hätten?“ so möchten wir ihm zwar auf das missliche Gebiet der historischen „Wenn's“ nicht folgen, glauben aber mit Jedem, der von der Würde des englischen Staatswesens ein wenig durchdrungen ist, zweifeln zu dürfen, ob an diesem Punkte das ganze Schicksal eines solchen Staates gehangen, ob eine Herrscherfamilie, wie die Stuarts, mit allen Schätzen der Welt dieses Land nach den Maximen der Ars Regia umzugestalten vermocht hätten? — Den geringen Rest der Krongüter, welche der Schluss des 17. Jahrhunderts vorfand, suchte das Gesetz von 1701 zu conserviren, wonach künftig Bewilligungen oder Verpachtungen von Domänen nur auf 31, bei Häusern auf 50 Jahre Gültigkeit haben sollen. Der Bestand im Anfange dieses Jahrhunderts war 130 Güter mit etwa 52,000 Acres Land. Der Ertrag war im J. 1707 auf L. 2906 herabgegangen, wurde auch in den nächsten Menschenaltern wenig höher gebracht; im J. 1786 stellte sich durch eine Untersuchung des dazu eingesetzten Commitees heraus, dass ausser schlechter Verwaltung auch die der Staatscontrolle entzogenen königlichen Gnadengaben aus dem Ertrage an den geringen Einkünften Schuld waren. „Die Folge war, dass man 1793 die Domänen mit Ausnahme der Forsten, welche als unzweifelhaftes Sonderbesitzthum der Krone anerkannt wurden, als Staatseigenthum (?) erklärte.“ — Fernere Behandlung des Gegenstandes im Parlament hatte den Erfolg, dass 1804 das Einkommen auf L. 47,505 roh und L. 41.812 rein stieg und sich von da an im Ganzen bedeutend hob, 1849 L. 160,000 Reineinnahme, 1852 L. 260,000, 1864 L. 312,521 (L. 426,268 roh); der Kapitalwerth wurde im J. 1830 auf über 20 Mill. und wird jetzt auf reichlich 30 Mill. L. angeschlagen. Trotz des bedeutenden Fortschritts der Einnahme unter den Wirkungen der parlamentarischen Controlle ist somit der Ertrag der Domänen weit hinter dem unter andern Verhältnissen möglichen zurück, der Wunsch, sie zu verkaufen, daher öfter geäussert.

Verf. unseres Buches irrt aber, wenn er behauptet, man habe 1799 die Domänen als „Staatseigenthum“ erklärt. Nach Gneist, Engl. Verw.-Recht S. 1152 ff. war das Sachverhältniss folgendes: „Georg III. zog es vor, die völlig ungewissen und mit schweren Staatsausgaben belasteten Revenuen dieses Realbesitzes für die Dauer seiner Regierung dem consolidirten Fond zu überlassen, und sich dafür vom Parlament eine Jahresrente als Civilliste auszubedingen; — die Reste der Domänen und Forsten gingen in dieser Weise seit 1760 auf die parlamentarische Regierung über. — Das Grundeigenthum derselben wird fortdauernd als Grundeigenthum der Krone an-

erkannt; die Uebertragung des Einkommens auf den consolidirten Fond gilt als Gegenstand eines persönlichen Arrangements, welches mit dem Tode des Monarchen beendet ist und mit dem Nachfolger unter veränderten Bedingungen durch Parlamentsbeschluss erneut wird." —

Gesondert von den Domänen und der Civilliste steht der Krone das Einkommen aus dem Herzogthum Lancaster zu (gegenwärtig für den Haushalt der Königin), sowie die mancherlei Einkünfte aus Cornwall, die der Thronfolger als Herzog von Cornwall bezieht. Vocke wirft die Revenuen beider Herzogthümer zusammen und giebt für $18^{64}/_{65}$ rund L. 26,000 Revenue für die Königin, L. 50,000 für den Prinzen von Wales an, während die Parl. Papers 1864 (N. 72 XXXII. 313 u. 307) für 1863 L. 37,000 für die Königin (aus Lancaster) und L. 46,000 für den Prinzen (aus Cornwall) angeben. — Aus dieser behaglichen Gegenwart müssen wir nun mit dem Verf. wieder zurück in's Mittelalter und zwar zu den Judenschatzungen, welche als Anhang der Domänen betrachtet werden (S. 161—165). „As they fleeced the subjects of the realm, so the King fleeced them." Wie sie die Unterthanen des Königreichs schoren, so schor sie der König. — In den Legibus Edw. Conf. heisst es: „Ipsi Judaei et omnia sua regis sunt"; begreiflich, dass sie unter solchem Titel nicht nur dem schonungslosen Rechte der Tallagia — des Schutzgeldes aller Unfreien —, sondern auch in jeder beliebigen Richtung geschröpft werden. Da sie keine persona standi in judicio, kein Grundeigenthum und Erbrecht haben, da ihre Rechtsfähigkeit nur auf königlicher Bewilligung beruht, so wird ihr rechtlicher Verkehr an beliebige Bedingungen und Gebühren geknüpft. Dem fiscalischen Geiste der normännischen Verwaltung entsprach es, dass zu solchen Zwecken eine eigene Behörde, das Scaccarium Judaeorum, eingerichtet wurde. — Der hier sitzende Chirographer, Judenschreiber, hat unserm Verf. ein Malheur bereitet. Verf. hat, bei Madox vermuthlich, den Namen eines jüdischen Chirographer gefunden, der eine grosse Summe zu zahlen hatte, und sagt nun (S. 163): „Ein gewisser Isaac, genannt the chirographer, musste 5100 Mark zahlen." — — Johann hat das Wesen des „Judaism" auf's Widerwärtigste getrieben. — Eduard I., eine grössere Natur als seine Vorgänger, welche den Juden verstatteten, sich auf jede Weise, selbst als Steuerpächter u. s. w., vollzusaugen, um sie dann um so gründlicher auszupressen, suchte dem Unwesen ein Ende zu machen und als er kein anderes Mittel fand, vertrieb er sie, im 19. Jahre seiner Regierung; es waren 15,060. Sie blieben 364 Jahre aus England verbannt (1290—1654). Vocke schliesst den Abschnitt mit der naiven Bemerkung: „Als sie später in England wieder zugelassen wurden, bildeten sie keinen Bestandtheil der Domänen mehr." —

Der II. Abschnitt (S. 166—193) ist der Lehenshoheit gewidmet. Dieselbe ist durch den Eroberer in einzig vollkommener Weise festgestellt: von Anfang an wurde damit der gesammte Grundbesitz des Reiches dem Staate dienstbar gemacht und ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. Die theils persönlichen, theils realen Lehnsleistungen scheidet Vocke für den vorliegenden Zweck in Kriegsdienst, sonstige Beihilfen der Vasallen in besondern Fällen und Obereigenthum an Grund und Boden. Die Pflicht der Heeresfolge hatte frühzeitig die Tendenz zum Abkauf, anfänglich durch Strafgelder (amerciaments), dann durch regelmässige Schildgelder (scutagia), die mehr und mehr eine fiscalische Natur gewannen. — Die Lehenshilfen (auxilia, aids) knüpften sich an

bestimmte Ereignisse, Ausrüstung des ältesten Königssohnes, Ausstattung der Königstöchter, Auslösung des Königs aus einer Gefangenschaft; sie wurden auf weitere, ausserordentliche Bedürfnisse ausgedehnt und bilden so den Ausgangspunkt der directen Steuern. — Aus dem Obereigenthum folgte das Rückfallsrecht des Lehns an die Krone beim Tode des Vasallen und die Neuverleihung an den Sohn gegen neue Zahlung; es folgte ferner daraus die Vormundschaft, die nach der Weise der Zeit gelegentlich unmässig ausgebeutet wurde: auch hiefür hat Johann die unerhörtesten Beispiele geliefert.

Der III. Abschnitt (S. 194—213) enthält die Gebühren, mit Ausschluss der Stempel. Sehr richtig sagt Verf.: „Es steht in der besten Uebereinstimmung mit dem wesentlich privatrechtlichen Charakter des Lehensstaates, dass sich die alten Könige für Alles, was sie einem Unterthan gewährten oder erlaubten, bezahlen liessen.“ Das englisch-normännische Mittelalter hat diese Gebühren in einem Masse ausgebildet, wie es kaum anderswo je vorgekommen: Straf- und Gnadengelder, Gerichtssporteln u. s. w. bildeten eine reichlich fliessende Finanzquelle. — Das Sportelwesen der Beamten hat sich in England länger erhalten als anderswo: erst die neueste Reformgesetzgebung hat das geändert. —

Im IV. Abschnitt werden (S. 214—255) die Stempel behandelt. Mit Recht hebt der Verf. hervor, dass dieselben in England und in andern Ländern über die Grenze der Gebühren hinausgegangen sind, und es ist ein Mangel an Präcision, wenn z. B. Rau (III § 231) noch von Stempelgebühren spricht und darunter das Gros der Stempel als Gebühren für die Stempelung, d. h. für die öffentliche Controlle zusammenfasst; seit Einführung der Stempelmarken ist es wohl handgreiflich, dass davon keine Rede sein kann. Einer gleissnerischen Finanzkunst freilich kam es zu, die Ausdehnung des Stempels durch den Nutzen zu rechtfertigen, den er zur Fesstellung der Echtheit und zur Verhütung von Fälschungen gewähre, wie das vor Zeiten geschah. —

Von den Niederlanden ist diese finanzielle Erfindung entlehnt und von Wilhelm III., zuvor schon auf kurze Zeit von Carl II., in England eingeführt: zunächst nur für Urkunden, Processschriften u. dgl., dann auf alles Mögliche ausgedehnt und heute in erklecklicher Höhe die verschiedensten Verrichtungen und Vorfälle belastend, wobei man auch die Erlangung von Würden, Aemtern und königlichen Bewilligungen nicht vergessen hat. Sehr hoch ist der Stempel für Erfindungspatente: das Gesuch L. 5, im Ganzen L. 25 u. s. w. — Fiscalisch wichtiger sind die Stempel, die Verf. als Verkehrssteuern in Stempelform (S. 223—249) zusammenfasst. Zunächst die Erbschaftssteuern: im J. 1694 mit den allerhand Stempelabgaben entstanden und in der darauf folgenden Zeit ohne Bedeutung, wurden sie seit 1779 in beständiger Vergrösserung zu eigentlichen Steuern erhoben und sind jetzt durch die Succession duty act von 1853 festgestellt. Sie zerfallen in die Abgaben der Bestätigungsgebühr — bei Testamentserbfolge —, der Ermächtigungsabgabe — bei Intestaterbfolge — und der Vermächtnissabgabe, die legacy duty. Die Abgabe wird nur vom beweglichen Vermögen, aber ohne Abzug der Schulden, erhoben: die Bestätigungsabgabe von mehr als 100 bis 200 L. mit 2 L., 200 bis 300 L. mit 5 L., 1500 bis 2000 L. mit 40 L., für 20,000 L. mit 310 L., für 1 Million mit 15,000 L.; also ein Aufsteigen des Procentsatzes bei den kleinen Vermögen von etwa 2 auf 3%, dann bei den grossen ein

Herabgehen auf $1\frac{1}{2}$ %; 15,000 L. ist das Maximum der Abgabe, so dass 2 Mill. nur $\frac{3}{4}$ % bezahlen würden. Die Ermächtigungsabgabe, Intestatabgabe, beträgt um ein Drittel etwa mehr als die erste. — Der Ertrag beider zusammen hat sich in dem letzten halben Jahrhundert fast vervierfacht, von 440,733 L. im J. 1810 auf 1,690,967 L. im J. 1866. — Die Legacy duty ist eine Cumulation der andern beiden Abgaben und stuft sich nach dem Grade der Verwandtschaft ab, indem Legate unter 20 L. und Erbtheile unter 100 L. frei bleiben. Im J. 1780 eingeführt, ist sie seit 1815 nebst den andern im Wesentlichen festgestellt und unverändert geblieben; sie besteht in festen Procenten und zwar 1 % für Descendenten, 3 % für Geschwister und deren Descendenten, 5 % für die Geschwister der Eltern und deren Descendenten, 6 % für die Geschwister der Grosseltern und deren Descendenten, für entferntere Verwandte und Fremde aber 10 %. Frei sind Wittwen und Wittwer. Der Ertrag dieser Abgabe war L. 141,000 im J. 1800 gegen L. 1,248,000 im J. 1830 und L. 2,162,000 im J. 1860. Uebrigens wurde die Vermächtnissabgabe 1805 auch auf den unbeweglichen Besitz, doch nur die am Boden haftenden Rechte ausser dem Eigenthum, ausgedehnt; erst 1853 ist auch das Eigenthum selber hinzugefügt und der Name nun Succession duty.

Unscheinbarer sind die zahlreichen Verkehrsstempel, für Kaufverträge, Pachtverträge, öffentliche Versteigerungen u. dgl., erheblicher dann die Stempel auf Versicherungspolicen, unter denen die Belastung namentlich der Feuerversicherung ihre Geschichte hat: nach öfteren Kämpfen in früherer Zeit musste es der hier nicht zur Ermässigung geneigte Gladstone sein, welcher widerwillig zu einer Herabsetzung schritt, und zwar beträgt seit 1865 die Abgabe 1 sh. 6 d. (statt 3 sh. seit 1816) auf 100 L. Kapital, neben 1 d. Policenstempel, oder etwa $1\frac{1}{3}$ pro Mille; der Ertrag war 1820 L. 640,000, 1850 L. 1,134,000, 1864 L. 1,715,000, 1866 L. 1,238,000. Die Feuerversicherungen sollen nach der Herabsetzung 8 % zugenommen haben, wovon 3 % der regelmässigen Zunahme gehören. — Auch die Seeversicherungen, einst enorm belastet, sind 1834 und ferner 1844 wesentlich ermässigt worden und die Abgabe beträgt jetzt etwa $2\frac{1}{2}$ % der Prämie von kleinen Summen, das Doppelte und mehr von grösseren. Ertrag 1850 L. 164,000, 1855 L. 324,000, 1866 L. 477,000. — Die in neuester Zeit beliebten Pennysteuern auf den Geschäftsverkehr der Kaufleute und Banken geben einen für ihre Unscheinbarkeit bedeutenden Ertrag, der Quittungsstempel allein L. 550,000 für 1866. Vocke tadelt — mit Sinclair und M'Culloch — die Ungerechtigkeit dieser alle Beträge gleich, aber jeden verschieden schwer treffenden Belastung. Bei dergleichen Bedenken vergisst man gewöhnlich, dass es noch ausserdem vielerlei andere Steuern giebt, welche die Gerechtigkeit herzustellen vermögen: beruht doch die gleiche Vertheilung der Lasten nicht auf einer einzelnen Abgabe, sondern auf dem ganzen System. —

Die einst mit Vorliebe zum Stempel herangezogenen Zeitungen und Kalender haben denselben in neuester Zeit als „eine Steuer auf die Intelligenz" (1855, bez. 1834) abgeworfen. Verf. stellt sie mit denen auf Karten und Würfel, Heilmittel, Jagdscheine und Gold- und Silberzeug als „Gebrauchssteuern in Stempelform" zusammen. Für Karten ist seit 1828 der Stempel 1 sh., für Würfel seit 1862 abgeschafft, für Jagdscheine L. 3 das Jahr, für Gold 17 sh., für Silber 1 sh. 6 d. per Unze seit dem J. 1817 bestehend. —

Im V. Abschnitt werden wir zur Vorzeit zurückgeführt: Hoheitsrechte und Monopole (S. 256 — 280), zu denen wir durch einige Vorbemerkungen gelangen, die an die blühendsten Zeiten der naturrechtlichen Aufklärung erinnern. So heisst es von dem Recht auf herrenlose Sachen: „Nach der Natur der Sache gehören solche Dinge demjenigen, der sie zuerst in Besitz nimmt; aber in England, wie anderwärts, wurden sie von der Krone in Anspruch genommen.“ — Es fielen unter jenes Recht Verlassenschaften ohne Erben, das Strandrecht, Schatzfund, herrenlose Thiere u. dgl. m. Heute von geringer Bedeutung. — Die Monopole wurden theils von den Herrschern selber ausgeübt, theils verliehen; Eduard IV. scheint zuerst daraus eine erhebliche Revenue gezogen zu haben durch Handel, den er ausschliesslich trieb. Zur Zeit Elisabeth's war das Monopolwesen auf eine Menge Waaren ausgedehnt: sie hob selber die verhasstesten auf; 1624 wurden sie ganz aufgehoben. — Die Post, deren Anfänge in das 15. Jahrhundert reichen, erscheint erst unter Elisabeth ausgebildet, doch nicht als Staatsinstitut, sondern nur unter Aufsicht und Leitung des Staats durch Posthalter auf deren eigene Rechnung; der Staat hatte noch unter Carl I. keine Einnahme davon, zahlte vielmehr dazu. Aus den vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts datirt eine neue Organisation und die Monopolisirung der Post: man fing jetzt an, eine Einnahme zu erzielen. Unter Anna (1710) wurde eine fernere Umgestaltung der Postverwaltung vorgenommen: das Porto wurde damals erhöht und ferner im Laufe des 18. Jahrhunderts gesteigert; der Ertrag stieg — ungleich dem vorigen Jahrhundert — im Anfange dieses Jahrhunderts beständig, bis Rowland Hill die Radicalreform durch den Pennytarif im J. 1840 durchsetzte. Von 82,471,000 Briefen im J. 1837 stieg deren Zahl auf 642,325,000 im J. 1863, also in 26 Jahren beinahe auf das Achtfache. Doch — entgegen den sanguinen Erwartungen Hill's — ist der Ausfall für die Staatscasse erst neuerdings, 24 Jahre nach Einführung des Tarifs, ausgeglichen; freilich nur scheinbar: auch bei dem alten Tarif wäre die Zahl der Briefe und damit die alte Einnahme weiter gestiegen. Für 1866 giebt Vocke die Roheinnahme auf

| | | | |
|---|---|---|---|
| | L. | 4,374,906 | an, |
| wovon ein Verwaltungsaufwand abgeht von | - | 3,217,873 | (incl. 845,404 für Postschiffe), |
| bleiben | L. | 1,157,033 | Reineinnahme. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1839 mit | L. | 2,390,278 | roh, |
| ab | - | 756,999 | Kosten, |
| | L. | 1,633,279. | |

1866 L. 2,129,888 rein (ohne obige Kosten des Packetservice, welche füglich nicht hier hinein gehören).

Die genaue Zusammenstellung der Einnahmen für eine Reihe von Jahren giebt Vocke auf S. 269. —

Die Münze. „Nach Hume bestand eine Steuer, welche dafür bezahlt wurde, dass der König sich seines Rechts, die Münzen zu verschlechtern, nicht bediene. — — Diese Steuer soll Heinrich I. abgeschafft haben.“ Ob diese Anekdote auf Wahrheit beruht, ist ungewiss; vielleicht ist sie nur ein Scherz, den für Ernst zu nehmen, dem tyrannenfeindlichen Herzen Hume's gefallen; unser Verf., von nicht geringerem Eifer wider die „unconstitutionelle“ Vorzeit

erfüllt als Hume, erwähnt sie jedenfalls ernsthaft. — Heinrich VIII. und Eduard VI. sollen „dieses ruchlose Gewerbe wieder in grossem Umfange ausgeübt haben“ (S. 277) u. s. w. — Erst Elisabeth suchte die Missstände zu beseitigen; die Münze hörte auf, Einkommenquelle zu sein. Gegenwärtig, wie bekannt, wird für die Courantmünze, das Gold, kein Schlagschatz erhoben und die Ausgabe für die Prägung sowie für die Abnutzung der Münzen durch den Gewinn an der Silber- und Kupferscheidemünze nur mühsam gedeckt. —

Im VI. Abschnitt (S. 281 — 359) gelangen wir zu den Zöllen. Die ältesten sind die hergebrachten „Custumae“ auf Wolle, Wollfelle und Leder, die als erbliche Revenue den Herrschern — den Bewahrern der Aus- und Eingänge des Reichs — zustanden und die der Normannenstaat von den angelsächsischen Königen ererbte; es schlossen sich daran einige andere Artikel, so Wein, Seide, Linnen u. a., welche Gegenstand des auswärtigen Handels waren. Der Ertrag blieb unerheblich; Johann erst versuchte, sie einträglicher zu machen und legte auf allerlei Handelsartikel, namentlich Holz und auswärts gebaute Schiffe, Fett, Salz, Honig, Fische, Vieh, Korn, für Einfuhr wie für Ausfuhr einen Zoll von einem Funfzehntheil des Werthes. Die Magna Charta hatte den Zolldruck unter den andern Beschwerdepunkten zum Gegenstande. Die Zeit der Eduarde brachte die jeweiligen Zollsätze unter die Beschlussfassung der Parlamente. Aus dieser Zeit bereits scheint eine Verbindung von Schutzrücksichten für die einheimische Production mit den finanziellen Zwecken zu datiren. — Die Erhebung der Zölle wurde in der älteren Zeit sehr häufig verpachtet, doch nicht regelmässig; die erste selbständige Zollverwaltung wurde von Eduard I. eingerichtet, doch die immer wiederkehrende Verpachtung setzte sich bis in das 17. Jahrhundert fort. Der Ertrag wurde dadurch, wie überall, unmässig geschmälert; gleichwohl brachte die Mannigfaltigkeit und Grösse der Zölle um die Mitte des 17. Jahrhunderts für England allein mehr als 600,000 L. ein; doch entledigte man sich damals eines Theils der Last und die Zolleinnahme Carl's II. wurde 1663 nur auf 400,000 L. veranschlagt. Die erste Consolidationsacte — die in England übliche Weise, den Wust unübersehlicher Statuten und Gewohnheitsrechte von Zeit zu Zeit zu ordnen — war von 1660. — Die Finanznöthe der Regierung Wilhelm's III. führten neue Erhöhungen mit sich, die den Jahresertrag indess nur auf etwa eine Million brachten; zugleich beginnt hier eine bewusstere Protection der inländischen Manufactur, die sich im 18. Jahrhundert fortsetzt. Um so beliebter wurden Gegenstände wie Tabak, Zucker, Wein, Spirituosen, Colonialwaaren für die finianziellen Zwecke. — Verf. giebt auf S. 358 f. eine Uebersicht der Zollerträgn sse von der frühesten bis in die neueste Zeit. Danach war um die Mitte des 18. Jahrhunderts der Rohertrag etwa 3½ Mill.; an Rückzöllen gingen davon 2 Mill. ab, für die Erhebung ¼ Mill. Die Höhe der Summe für Rückzölle ist durch den Schleichhandel erklärlich, der damals blühte, theils durch den Tarif selber, theils durch die Bestechlichkeit der Zollbeamten begünstigt. — Pitt setzte durch die Customs-Consolidations-Acte 1787 eine Vereinigung aller Zollsätze in einem Zollgesetz durch: dies enthielt 1200 Artikel, die einem Einfuhrzoll unterworfen, 50, die bei der Ausfuhr zollpflichtig waren. — Die Kriegszeit, welche darauf folgte, brachte neue Belastungen und Erschwerungen des ohnehin noch ungeheuerlichen Tarifs; die unausgesetzte Parlamentsarbeit der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts und neuerdings Gladstone

haben materiell und formell in schrittweisem Gange Abhülfe geschafft, zugleich mit den bekannten Reformen im freihändlerischen Sinne, welche seit Robert Peel unaufhaltsam vorwärts gegangen sind. Für Getreide besteht jetzt nur noch ein Einfuhrzoll von 1 sh. per Quarter, gewissermassen eine Concession an den alten Brauch. Von sonstigen heutigen Zöllen sind hervorzuheben namentlich der Theezoll, der auf einer alten und verbreiteten Theeconsumtion in England beruht. Von 3 Mill. Pfund um Mitte des 18. Jahrhunderts ist dieselbe auf 51 Mill. Pfund im J. 1850 und auf 104 Mill. Pfund im J. 1866 gewachsen. Von sehr hohen Sätzen am Ende des 17. Jahrhunderts und noch immer sehr hohen im 18. Jahrhundert ist man allmälig — nicht ohne gelegentliche Erhöhungen — herabgegangen und hat dadurch die überraschende Zunahme des Verbrauchs befördert. 1863 war der Zoll nur noch 1 sh. per Pfund, 1865 ist er auf 6 d. gesetzt. Der Ertrag war 1850—1862 jährlich etwa 5—5½ Mill., 1862 sank er auf 4½ Mill., 1866 auf 2,600,000 L. — Zucker, ein Gegenstand noch allgemeinerer Consumtion, hat mit geringeren Ermässigungen einen hohen Zoll behalten: der im J. 1864 festgestellte Satz (3 sh. 6 d. für Melasse, 12 sh. 10 d. für raff.) ist keine sehr bedeutende Erleichterung gegen die bisher üblichen Sätze, welche in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts um 50% des Werthes herum schwankten. Erwähnenswerth ist die 1851 endgültig gewordene Gleichstellung des fremden Zuckers mit dem englischen Colonialzucker. Der jährliche Ertrag stieg in der ersten Hälfte des Jahrhunderts von 2 Mill. auf 5 Mill., ziemlich stätig; 1862 war er über 6½ Mill., 1865 und 1866 wieder 5½ Mill. — Tabak (von dem unser Verf. behauptet, „er sei kein Bedürfniss") war im 17. Jahrhundert, als sein Gebrauch aufkam, ganz verboten, im 18. Jahrhundert wurde er Gegenstand finanzieller Beachtung: man bestimmte fortschreitende Sätze von 1 sh. 6 d., 3 sh. 6 d. bis 6 sh. per Pfund Rohtabak, vom Ende des vorigen Jahrhunderts bis zu den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts, und verbot die inländische Production ganz und gar. Für Cigarren bestand ein Zoll von 9 sh. bis 1863. Damals setzte man ihn auf 5 sh. herab; für Rohtabak ist er seit 1840 3 sh. und 5%, d. h. über 800% des Werthes. Der Schleichhandel ist bei diesem Satze natürlich hinreichend ermuthigt. Der Ertrag ist dennoch von kaum 1½ Mill. im Anfang des Jahrhunderts auf 6½ Mill. gegenwärtig gestiegen. — Der Branntwein, als Zollgegenstand unbedeutender, mit der Accise verglichen, liefert heute gleichwohl über 3½ Mill. jährlichen Ertrag. — Der Kaffee, dessen Consum in diesem Jahrhundert zwar sehr zugenommen, doch gegen Thee völlig zurücktritt, ist mit 3 d. per Pfund belastet und ergiebt bei etwa 30—35 Mill. Pfund Verbrauch im Durchschnitt der letzten 20 Jahre um 400,000 L. für die Staatskasse. — Bauholz, früher stark besteuert, ist vom 1. April 1866 ab ganz frei erklärt worden. —

Wir können nicht unterlassen, hervorzuheben, dass unser Verf. grossen Fleiss bei der Zusammenstellung der verschiedenen Zölle in ihren Sätzen, Erträgnissen u. s. w. aufgewandt hat; wie weit die Genauigkeit im Einzelnen geht, vermögen wir freilich nicht zu beurtheilen. — Die ganze Zolleinnahme war (S. 345) $18^{62}/_{63}$ 24 Mill. und $18^{65}/_{66}$ 22¼ Mill. L. Daran betheiligten sich die 5 Hauptartikel (Thee, Zucker, Tabak, Spirituosen und Wein) mit bez. 22 Mill. und 20 Mill. Alles Andere leistete nur je 2 Mill. zusammen. — S. 355—357 giebt der Verf. eine Uebersicht der Weizenzölle von 1660 bis

in die neueste Zeit und am Schlusse eine Beilage, die eine vergleichende Uebersicht der Zollsätze für die wichtigsten Artikel vom J. 1787 bis in die neueste Zeit enthält. —

Wir kommen zum VII. Abschnitt, der Accise (S. 360—419). Schon im Mittelalter sollen Fleisch- und Brotauflagen vorgekommen sein; der Name Excise (excidere, von den Kerbhölzern) stammt aus der Zeit Carl's I.: die erste Accise wurde von dem Parlament im J. 1643 auf Bier und Obstwein ausgeschrieben, 1647 schon folgten andere auf Brot, Fleisch, Salz, Zucker, Tabak, Wein u. s. w. Trotz grossen Druckes wurde durch das Parlament Carl II. die Hälfte der ganzen Accise im Anschlage von 2—300,000 L. als erbliches Kroneinkommen zugestanden. Unter den Erhöhungen zur Zeit Wilhelm's III. und Anna's hob sich der Ertrag auf 1—$1\frac{1}{2}$ Mill., bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts auf 3 Mill. Den Druck vermehrte die Handhabung durch Pächter; diese wurden abgethan, die Accise blieb. — Merkwürdig ist Walpole's Antrag vom J. 1733, das ganze Steuerwesen auf eine Accise mit hinreichend hohen Sätzen zu vereinfachen, dadurch zugleich „England in einen grossen Freihafen zu verwandeln," — der aber vor der heftigsten Opposition innerhalb und ausserhalb des Parlaments wich. Gleichwohl ging die Entwicklung der Accise im Laufe des Jahrhunderts weiter und erreichte in dem Jahre 1792 die Höhe von 10 Mill., dann 1800 schon 14 Mill., 1810 gar über 25 Mill. und später nahe an 30 Mill. — Von Canning datiren die Erleichterungen, zuerst auf Malz und Salz (1822, 1823 und 1825). Der Ertrag sank 1830 auf 20 Mill., 1840 auf 13 Mill., stieg 1850 wieder auf 15 Mill. und beträgt jetzt über 20 Mill. Im Wesentlichen sind heute nur noch Branntwein und Malz die Gegenstände der Accise. — Die Branntweinsteuer, mit 2 sh. per Gallon zur Zeit der letzten Stuarts beginnend, ist unter Wilhelm III. und Anna allmälig erhöht und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Art geschraubt worden, dass — bei Befolgung der Gesetze — der Branntweingenuss hinreichend unterdrückt worden und damit allerdings der finanzielle Zweck völlig zurückgetreten wäre. Da man die Unwirksamkeit des strengen Gesetzes einsah, hob man es 1742 auf und führte wieder eine mässige Steuer ein. In der Folgezeit suchte man einen Compromiss zwischen der sittlich wünschenswerthen Einschränkung des Genusses und den fiscalischen Rücksichten, wobei man gelegentlich wieder eine Höhe der Steuer erreichte, die grossen Unterschleif zur Folge hatte; so war es namentlich im Anfang der zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts, zumal in dem unglücklichen Irland, dessen Consumtion auf 10 Mill. Gallons geschätzt wurde, während es für nur 3 Mill. versteuerte. — Eine Herabsetzung im J. 1821 auf etwa die Hälfte — $2\frac{1}{2}$ sh. per Gallon — für Schottland und Irland hatte Verdreifachung der versteuerten Consumtion zur Folge. In England setzte man die Steuer 1825 auf 7 sh. per Gallon (früher gegen 12 sh.) und das Quantum verdoppelte sich danach. Neuerdings haben die Mässigkeitsvereine auf Verminderung des Branntweingenusses bedeutend eingewirkt. Im J. 1861 ist die Steuer für England, Schottland und Irland auf 10 sh. erhöht, dabei der Verbrauch in England für 1862 auf $10\frac{1}{2}$ Mill. Gallons gestiegen, für Schottland und Irland aber herabgegangen. — Ueber die Erhöhung der Branntweinsteuer zur Beschränkung des Verbrauchs spricht sich Vocke ungünstig aus, in einer Weise, die kaum zahlreiche Zustimmung finden dürfte. Allerdings ist es „sittlich ganz gleich, ob ein Trunkenbold in die

Gosse taumelt oder mit dem Champagnerglase in der Hand auf das Polster,“ aber für den Staat bestehen noch andere Gesichtspunkte, als für die Kirche und die Sittenlehre. — Der Ertrag der Branntweinaccise war $18^{65}/_{66}$ 11 Mill., dazu die Zölle $3^1/_2$ Mill., zusammen $14^1/_2$ Mill. Eine vergleichende Uebersicht ist S. 411 — 413 gegeben.

Die Biersteuer, mit der Branntweinsteuer zugleich entstanden, aber anfangs weit beträchtlicher: unter Wilhelm III. mehrfach erhöht, 1710 auf 5 sh. per Barrel, trat damals auch eine Besteuerung des Malzes mit 6 d. vom Bushel nebst 1 d. vom Pfund Hopfen hinzu. Für die Erzeugung des Bieres im einzelnen Haushalt wurde auf jeden derselben ein Fixum von 5 sh. per Kopf eingeführt. Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts erhöhte diese Sätze, bis 1803 Bier mit 10 sh., Malz mit $4^1/_2$ sh. und Hopfen mit $2^1/_2$ d. belastet war. Nach nur geringen Ermässigungen bei Beendigung des Kriegs trat auch hier Canning (1822) zu Gunsten der ärmeren Klassen ein, bis endlich 1830 die ganze Bieraccise (1807 — 1827 jährlich 3 — $3^1/_2$ Mill.) aufgehoben und nur die Malzaccise beibehalten wurde, zum Satze von 2 sh. 7 d. für den Bushel (seit 1822) nebst 5 % Zuschlag. Der Ertrag war zwischen 4 und 6 Mill. jährlich in den letzten 30 Jahren schwankend; die Ernten waren von erheblichem Einfluss auf die wechselnden Versteuerungsmassen; vgl. S. 414 — 417 die Uebersicht der Malzconsumtion und der Erträgnisse der Malzsteuer. — Von minderem Interesse sind die ehemals erhobenen, jetzt längst beseitigten Auflagen, von denen Obstwein, Salz, Seife, Glas, Leder, Papier, Kerzen, Backsteine vom Verf. noch besonders behandelt werden. Es war namentlich die Zeit der Noth unter Wilhelm III. und Anna, welche, sehr ausgreifend, die mannigfaltigsten Artikel zur Accise heranzog. Eine Uebersicht auch hierüber erhalten wir S. 418 f. Wir heben nur hervor, dass Salz im J. 1805 mit 15 sh. per Bushel, d. h. mit etwa dem Dreissigfachen des Werthes belegt wurde; der Ertrag war 1807—1823 im Durchschnitt $1^1/_2$ Mill.: man berechnete aber, dass 150,000 Tonnen jährlich consumirt, während nur etwa 50,000 Tonnen versteuert wurden. 1823 ging man auf 2 sh. per Bushel für Kochsalz und 6 d. für Viehsalz herab; 1825 wurde die Salzsteuer ganz beseitigt. —

Der VIII. Abschnitt (S. 420 — 458) enthält die Gewerbesteuern. Der Ursprung ist in den Licenzgebühren für ausschliesslichen oder freien Betrieb bestimmter Gewerbe, die aus dem Mittelalter datiren, einmaligen oder jährlichen, zu suchen. Im 18. Jahrhundert entwickelten sie sich, fortdauernd mit der polizeilichen Rücksicht Hand in Hand und daher namentlich Schankwirthschaften u. dgl. treffend; seit lange auch ist das Lohnfuhrwesen Gegenstand derselben, bereits seit dem J. 1662 für London und Westminster: noch heute bestehen hier die Licenzen der hackney coaches, freilich beständig vermehrt, 1860 an 6000. Die Steuer ist seit 1853 1 L. für die Licenz und 1 sh. per Tag. Desgleichen sind die Landkutschen und Miethpferde besteuert, sowie auch die Eisenbahnen, welche seit 1842 von der Gesammteinnahme aus der Personenbeförderung 5% bezahlen, was 1845 L. 190,000 und 1866 L. 463,000 ergab. Die Branntwein- und Bierwirthe, Weinschenken u. s. w. zahlen noch heute eine jährliche Licenzgebühr, im Durchschnitt 2—3 L. Daran reihen sich allerlei finanziell unerhebliche Licenzgebühren für Rechtsanwälte, Bankhäuser, Gold- und Silberarbeiter, Leihhausunternehmer, Hausirer u. s. w., welche ebenfalls meist noch heute bestehen. —

Im IX. Abschnitt (S. 459—477) folgen die directen Aufwandssteuern; darunter die Haus- und Fenstersteuer, deren Anfänge unser Verf. in dem Smokefarthing vornormannischer Zeit sieht, ist im 18. Jahrhundert, namentlich in der Kriegsepoche, bis in das 19. Jahrhundert hinein fortwachsend erhoben worden. Die Fenstersteuer ist 1851, die Haussteuer 1834 aufgehoben worden, doch trat letztere neuerdings an Stelle der Fenstersteuer (der S. 476 f. eine Uebersicht gewidmet ist) und wird seit 1852 von allen Häusern über 20 L. Miethswerth mit 9 d. vom L. Jahresertrag erhoben. Im J. 1862 gab es in Grossbritannien 3,745,463 Häuser, wovon 519,991 steuerpflichtig, d. h. also nur etwa 13 % mit 20 L. Miethswerth, der Rest darunter. Der Ertrag war 1866 über 953,000 L. — Sonstige directe Aufwandssteuern sind die Kutschen- und Pferdesteuer, erstere 1747 entstanden, von Gladstone 1853 auf 1—2 L. durchschnittlich ermässigt; frei sind die gewerblichen und Miethsfuhrwerke; ähnlich die Pferdesteuer. Dazu besteht noch eine Wappensteuer (13 sh. 2 d.), eine Hundesteuer (12 sh.) eine Haarpudersteuer. —

Im X. Abschnitte (S. 478—504) behandelt Verf. die Vermögens- und Ertragssteuern. Im Mittelalter waren es die bereits oben erwähnten Scutagien, Tallagien u. s. w., welche, auf privatrechtliche Titel gegründet, gelegentlich oder regelmässig den Grundbesitz und die bewegliche Habe den Anforderungen des Staates unterwarfen; die aliquoten Theile des Vermögens, namentlich die Fünfzehntel, wurden die Einleitung zur directen Besteuerung von Besitz und Erträgen; in neuerer Zeit verdient besondere Hervorhebung die wichtigste der Vermögenssteuern, die Landtaxe oder Grundsteuer: im Jahre 1697 entstanden, wurde sie je nach Bedarf zu 2, 3 oder 4 sh. auf's L. ausgeschrieben und lieferte so in den ersten Jahren zwischen $1^1/_2$ und 2 Mill. Ertrag, entsprechend einem Grundbesitzwerthe von etwa 200 Mill. L. In den kriegerischen Jahren unter Anna, meist zu 4 sh. erhoben, ging sie später herab, 1732 und 1733 sogar auf 1 sh. (Walpole), die Kriegszeiten gegen das Ende des 18. Jahrhunderts führten wieder die Sätze von 3 und 4 sh. herbei. Das Ganze beruhte auf der Repartition von 1692, musste also im Laufe eines vollen Jahrhunderts manche Ungerechtigkeit erzeugen; im J. 1798 erklärte Pitt, auf eine Reform der Veranlagungen verzichtend, die Landtaxe für ablösbar. Es sind seitdem bis 1860 in England 875,800 L. abgelöst und der Ertrag der Steuer war für 1866 1,127,162 L. gegen 2,037,627 L. im J. 1785; von 1785 bis jetzt ist es bei dem Satze von 4 sh. geblieben. Die Landtaxe ist durch die Ablösbarerklärung eine Reallast geworden und wird auch bei anderweiter Besteuerung nicht mehr als Steuer betrachtet, denn die gegenwärtige Einkommensteuer sucht alle Erträge zu treffen; es entstände also eine zweimalige Einschätzung desselben Objects, sähe man die Grundsteuer noch als Steuer an. — Die theoretische Frage übrigens von der Natur der Grundsteuer und ihrer Tendenz, in eine Reallast überzugehen, fällt unserer Anschauung nach eng mit der allgemeineren Frage von der Ueberwälzung zusammen und ist nur mit dieser zusammen zu erledigen. —

Endlich der XI. Abschnitt (S. 505—590) hat die Einkommensteuer zum Gegenstande. Den Versuchen einer Kopfsteuer im Mittelalter (Eduard I. und III.) und einer progressiven Einkommensteuer unter Heinrich V., welche oft auf Widerwillen, ja Empörung stiessen, folgten die Personalsteuern Heinrich's VIII. und der Stuarts, die in dem vielbedürftigen Zeitalter des Oraniers

Nachfolge fanden, doch auch nur in einzelnen Ansätzen und ohne Dauer; es mag hervorgehoben werden, dass im J. 1701 eine scheinbar enorme Einkommensteuer ausgeschrieben wurde, die auf jeden Kopf (die Armen und Dürftigen ausgenommen) 4 sh. legte und den Wohlstand ausserdem zu treffen suchte — gleichwohl der ganze Jahresertrag nur 300,000 L. war. Erst im J. 1798 gelang es den unermüdlichen Anstrengungen W. Pitt's, jene Einkommensteuer durchzusetzen, die seitdem so vielfache Aufmerksamkeit erregt hat: alles reine Einkommen über 60 L. wurde mit $^5/_6$ — 10 % progressiver Steuer belegt, die Progression innerhalb der Einkommen von 60 — 150 L. 1803 trat die Aenderung ein, dass 5 % das Maximum wurde (statt 10 %) für alles Einkommen von 150 L. und mehr; der Ertrag war 1799 6 Mill. und 1803 $4^3/_4$ Mill. In der Noth der Kriegsbedürfnisse gewöhnte man sich allmälig an die anfangs verabscheute Form der Belastung. Neue Erhöhungen (1806 wieder auf 10 % für die grösseren Einkommen) verdoppelten den Ertrag: 1815 brachte die Steuer gegen 16 Millionen. Am 18. März 1816 wurde endlich die Aufhebung der Steuer beschlossen, wider den Antrag des Ministeriums (Vansittart-Castlereagh) mit 238 gegen 201 Stimmen. „Der lauteste Beifallssturm, der jemals die Mauern des Parlamentshauses erschüttert haben soll, folgte der Bekanntmachung dieses Resultats, nebst einem endlosen, unermesslichen Jubel der in und vor dem Saale versammelten Menge." — Erst Robert Peel rief die Incometax, im J. 1842, wieder in's Leben; mit 255 gegen 149 Stimmen wurde sie ihm auf 3 Jahre bewilligt. Besteuert ist alles Einkommen von 150 L. und mehr in 5 Schedulas: A. aus Grundeigenthum, B. Pacht, C. Jahrgelder, Zinsen, Dividenden, E. öffentliche Besoldungen, D. alles Andere, namentlich Gewerbsgewinn; der gemeinsame Ansatz war 7 d. für das L.; Ertrag für 1843 5,608,548 L. Erneuerung und Erhöhung erfolgte in den nächsten Jahren; 1852 zog man auch das Einkommen von 100 L. zu 5 d. heran. Die neueste Zeit des Gladstone'schen Regiments hat auch hier Ermässigungen gebracht: für 1865 war der Satz 6 d. für Einkommen von 200 L. und darüber, 100 — 200 L. nur zu $2^2/_5$ — $3^3/_5$ d.; für 1866 ist eine neue Herabsetzung auf 4 d. für 200 L. und darüber erfolgt. Die Erträge waren (vgl. S. 589):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1857 | L. | 16,915,000 | (bei 5 — $6^2/_3$ %), |
| 1860 | - | 11,425,000 | (bei $2^2/_3$ — $3^3/_4$ %), |
| 1862 | - | 10,104,000 | (desgl.), |
| 1865 | - | 8,189,000 | ($2^1/_2$ % für 200 L. und darüber; 1 — $1^1/_2$ % für 100 — 200 L.). |

Unser Verf. gesteht schon in der Vorrede seine Vorliebe für die Einkommensteuer und in diesem Abschnitt lässt er es an Eifer nicht fehlen, um die Lichtseiten hervorzuheben; die Angriffe gegen die englische Aristokratie freilich, hier wie bei zahlreichen andern Gelegenheiten, verwickeln ihn in unglückselige Widersprüche und tragen das Gepräge einer Leidenschaftlichkeit, die einer wissenschaftlichen Arbeit fern bleiben sollte. Nun ist aber leider mit den nüchternen Thatsachen dem Dogma von der Einkommensteuer — und dazu ist es ihm geworden — schlecht zu helfen; wenn u. A. das gesammte versteuerte Einkommen von England und Schottland 1813 $170^1/_2$ Mill. und 1865 (incl. Irland) $370^1/_2$ Mill. war (S. 590), gegenüber der bei Weitem grösseren thatsächlichen Zunahme in Bevölkerung und Wohlstand während dieser 50

Jahre, so ist nicht grade der Beweis geliefert, dass die Einkommensteuer „als Stütze der Redlichkeit dient, den Schwachen das Gewissen schärft, als politisches Erziehungsmittel wirkt“ u. s. w. (S. 587). — Gradezu komisch klingt es, wenn Verf. (S. 119 ff.) sagt: „Die Reichen haben die Einkommensteuer übernommen, aber in der Zuversicht, dieselbe wieder abschütteln zu können, sobald die commerciellen Reformen durchgeführt seien, für welche sie als Mittel dienen sollte. Dass sie Selbstzweck sein könne, hatten sie sich nicht träumen lassen, hatte vermuthlich ihr Urheber selbst nicht angenommen. — Aber dessen ungeachtet schreitet der Uebergang zur directen Besteuerung langsam zwar, doch unaufhaltsam vorwärts, und wenn der grosse Geschichtsschreiber unserer Tage geistreich behauptet, England habe seine grössten politischen Fortschritte, habe wesentlich seine freie Verfassung seinen schlechtesten Fürsten zu danken, welche die Nation indirect nöthigten, ihrer Rechte zu gedenken: so lässt sich das auch auf die Fortschritte im Finanzwesen ausdehnen, und der Satz, dass die Nation zu dem Besten, was sie in dieser Richtung besitzt, trotz des hartnäckigsten Widerstrebens von einer höheren Hand gezwungen worden ist, welche die Schicksale der Völker leitet, ist eben so richtig, als er seltsam lautet. — — Dass die entschieden begonnene Fortschrittsbewegung im Grossen und Ganzen nicht aufzuhalten ist, das ist so gewiss, als es eine Entwicklung des nationalen Lebens giebt, und wird von der Geschichte der letzten fünfundzwanzig Jahre für Jeden bewiesen, der Augen hat zu sehen.“ Nun bildet im Budget von 1865 die Einkommensteuer etwa den neunten Theil der Einnahme, in dem von 1866 wird sie etwa den vierzehnten Theil bilden: wie nimmt sich dagegen die gefühlvolle Predigt des Verf. aus? Die höhere Hand, welche den Völkern und den Einzelnen die Vernunft gegeben, bewahre uns vor Offenbarungen in der Finanzwissenschaft. — Wir erlauben uns nur, an die Worte eines Mannes zu erinnern, der mit Recht heute zu den besten Namen des Faches gezählt wird, des Freiherrn von Hock; er sagt (Oeff. Abgaben S. 229): „In England waren im 17. Jahrhundert die indirecten Steuern beliebt, gegen Ende desselben und am Beginn des folgenden die directen, in seinem weiteren Verlaufe neigte sich das 18. Jahrhundert wieder den indirecten zu; jetzt (1862) scheinen wieder die Ertragssteuern populär zu werden. Vielleicht geht es den Staaten wie den Kranken, sie legen sich von der einen auf die andere Seite, nicht weil diese grade weniger schmerzt, sondern weil sie hoffen, durch Vertheilung und Wechsel das Uebel leichter ertragen zu können.“ —

Endlich finden wir im Anhange noch das Verfahren bei der Regulirung der directen Steuern erörtert, speciell für die Einkommensteuer der Gegenwart (S. 597—626), und als Beschluss die Kirchen- und Localabgaben (S. 626—642), die ersteren der Vergangenheit angehörig, die letzteren, wie bereits oben erwähnt, von dauernder hoher Bedeutung, darunter vornehmlich die Armensteuer, von dem Verf. aber nur flüchtig dargestellt. —

Als Handbuch wird das besprochene Werk vielfach nützlich sein, als ein historisches Ganze befriedigt es nicht: das ist in Kürze der Eindruck, den wir davon empfangen haben. —

Jena, im Juni 1867. Dr. G. Cohn.

# Miscellen.

## VII.

### Zur Statistik der Bodenvertheilung in Frankreich.

L. de Lavergne, Économie rurale de la France depuis 1789. 3e. Ed. Paris 1866.

Ueber die Vertheilung des Grundeigenthums herrscht bekanntlich in Frankreich, wie in den meisten anderen Ländern noch sehr wenig klares und positives Wissen. Auch in wissenschaftlichen Kreisen beschränkt sich dasselbe im Grunde genommen meist auf die vage Vorstellung einer ungeheuren und stets zunehmenden Zersplitterung. Die faktische Unterlage für diesen Glauben bildet die Zahl der cotes foncières, d. h. der steuerbaren Landcomplexe oder Quantitäten, welche in einer Gemeinde in der Hand eines Besitzers vereinigt sind. Dieselben beliefen sich nach Block, Statistique de la France (1860. II. 23) 1815 auf 10,083,731, im Jahre 1855 auf 12,822,728, zeigen also in einem Zeitraum von 40 Jahren eine Zunahme von 2,738,997 oder 27 %. Von diesen cotes sind zu unterscheiden die Katasterparzellen, deren Zahl sich schon 1851 auf über 126 Millionen belaufen haben soll. Diese letzteren geben für die Vertheilung des Grundeigenthums natürlich gar keine Anhaltepunkte, da das in einer Hand vereinigte Grundeigenthum von z. B. 10 Hectaren ebensowohl aus einer wie aus 1000 solcher Parzellen von beliebiger Grösse bestehen kann. Aber auch die cotes foncières sind begreiflicher Weise nur mit bedeutender Vorsicht bei Ermittlung der wirklichen Bodenvertheilung zu gebrauchen, da sie zu diesem Zweck jedes Mal da eine Reduction erfahren müssen, wo ein Besitzescomplex die Grenzen einer Gemeinde überschreitet oder von einem Besitzer Parzellen in zwei oder mehreren Gemeinden besessen werden. In so viel Gemeinden das Besitzthum eines Eigenthümers zerspalten ist, in so viel cotes foncières zerfällt es auch, um so viel ist folglich die Zahl der letzteren zu reduciren, wenn die wirkliche Besitzvertheilung zur Darstellung kommen soll. (Für Deutschland s. über die statistische Bedeutung der Ausmärker, ferner doubles emploir, Jahrbb. f. Nationalök. u. Stat. 1865. V. 176 ff.) Hiernach stellt sich durch die cotes foncières die Zahl der Besitzungen zu gross dar, und müsste die durchschnittliche Fläche sich auf Grund derselben zu klein berechnen. Wirklich berichtigen liessen sich diese Fehler nur durch sorgfältige Vergleichung und Ausscheidung der doubles emplois von Ortschaft zu Ortschaft, von Departement zu Departement; eine ungeheure Arbeit, die

um so fehlerhafter und fruchtloser werden müsste, je länger sie dauerte wegen der inzwischen wieder eintretenden Veränderungen. Bis eine verbesserte Aufnahme-Methode gefunden wird, muss man sich also mit Schätzungen begnügen, welche natürlich mehr oder weniger unsicher bleiben werden und nur von genauen Kennern der agrarischen Verhältnisse des betreffenden Landes vorgenommen werden sollten, die wichtigste Unterstützung aber werden Detailuntersuchungen über die Lage des Grundeigenthums in den einzelnen Landestheilen bieten. Die Arbeit wird um so schwieriger sein, je ausgedehnter die Operationsflächen und je complizirter die Besitzverhältnisse sind. In Deutschland hat bekanntlich Rümelin für Württemberg die beste derartige Arbeit geliefert. Für Frankreich möchte einer der zu solchen Untersuchungen Befähigtesten wohl L. de Lavergne sein, der Verfasser der Economie rurale de la France, der sich auch durch seine Etudes sur l'Ec. rur. de l'Angleterre etc. allgemeine Anerkennung als bedeutender Agronom erworben hat.

Das Werk über die französischen Agrarverhältnisse, aus welchem hier die wichtigsten die Bodenvertheilung betreffenden Daten ausgezogen werden sollen, ist gearbeitet im Auftrage der pariser Akademie und hat zum Hauptzweck die Darstellung der agrarischen Entwicklung Frankreichs seit der grossen Revolution und des Einflusses der Revolution auf dieselben. Für die Zuverlässigkeit des gegebenen Materials bürgt der Name des Verfassers und die augenscheinlich grosse Sorgfalt der Untersuchung.

Aus der Zeit der Revolution ist über die Lage der Bodenvertheilung so gut wie nichts bekannt; nur im Allgemeinen weiss man, dass die Geistlichkeit ungefähr $^1/_5$ des Bodens besass, dem Staat und den Gemeinden gehörte etwa ein anderes Fünftel, und in den Rest theilten sich Adel, Bürgerstand und Bauern zu circa gleichen Theilen.

Für das Jahr 1815 giebt Rubichon, Du Mecanisme de la Societé en France et en Angleterre p. 31 folgendes Tableau der Grundeigenthumsvertheilung:

| Zahl der grundbesitzenden Familien. | Durchschnittliche Besitzfläche in Hectaren. | Gesammtbesitz der Kategorie. |
|---|---|---|
| 21,456 | 880 | 19,000.000 Hect. |
| 168,643 | 62 | 10,500,000 - |
| 217,817 | 22 | 4,800,000 - |
| 256,533 | 12 | 3,000,000 - |
| 258,452 | 8 | 2,000,000 - |
| 361,711 | 5 | 1,800,000 - |
| 567,687 | 3 | 1,700,000 - |
| 851,280 | 1,66 | 1,400,000 - |
| 1,101,421 | 0.50 | 550.000 - |
| 3,805,000 | 11,76 | 44,750,000 Hect. |

Lavergne hat die Quellen für diese Zahlen nicht auffinden können, Rubichon giebt sie als authentisch. Es würde daraus hervorgehen, dass 25 Jahre nach der Revolution die grossen Besitzungen von 880 Hectaren = 2728 preussischen Morgen fast die Hälfte der Bodenfläche inne hatten, der Kleinbesitz hingegen, selbst die Flächen von durchschnittlich 12 Hectaren

= ca. 47 preuss. Morgen inbegriffen, nicht einmal das Drittel hatte, welches ihm Arthur Young 1789 zusprechen zu müssen glaubte. Lavergne ist der Ansicht, dass vor der Revolution das Eigenthum nicht weniger getheilt gewesen sei. Es würde demnach der Verkauf der Güter des Adels und der Geistlichkeit mehr einen Wechsel des Besitzes als des Besitzumfanges hervorgebracht haben. Ueber die Bewegung des Grundeigenthums seit 1815 macht nun Lavergne folgende Bemerkungen, die wir am besten durch Uebersetzung seiner Worte wiedergeben:

„Seit 1815 hat die Vertheilung ganz anders markirte Fortschritte gemacht; sie zeigen, welcher Art sie bei ungehinderter Bewegung schon früher hätten sein können. Statt 21,000 Familien grosser Besitzer haben wir heute mehr als das Doppelte; folglich hat sich die Besitzfläche eines jeden um die Hälfte verringern müssen, da der Bodenwerth sich aber gleichzeitig verdoppelt hat, so ist ihr Bodenreichthum derselbe geblieben. Andrerseits sind auch die kleinen Eigenthümer, welche nach Rubichon $3^1/_2$ Millionen zählten, heute viel zahlreicher; sie haben Boden gewonnen, und man kann sich dazu nur Glück wünschen, denn sie haben ihn durch Arbeit erworben."

„Wenn man die Vertheilung der cotes foncières in der Neuzeit untersucht, so findet man, dass ohngefähr ein Dritttheil des Steuerertrags von den grossen, ein Dritttheil von den mittleren, eins von den kleinen cotes aufgebracht wird, woraus man, abgesehen von dem nicht steuerfähigen Lande sowie dem Staats- und Communareal etwa auf folgende Grundeigenthumsvertheilung schliessen kann:

50,000 grosse Eigenthümer mit durchschnittl. 300 Hect. (1173 preuss. Morg.) besitzen 15 Mill. Hect.

500,000 mittlere Eigenthümer mit durchschnittl. 30 Hect. (117 preuss. Morg.) besitzen 15 Mill. Hect.

5,000,000 kleine Eigenthümer mit durchschnittl. 3 Hect. ($11^3/_4$ preuss. Morg.) besitzen 15 Mill. Hect.

(5,500,000 Eigenthümer mit durchschnittl. circa 8 Hect. (31 preuss. Morg.) besitzen 45 Mill. Hect.)"

„Diese Ziffern können natürlich nur approximativ sein, aber sie sind nicht willkürlich. In der Generaltabelle der cotes foncières betragen die cotes von 500 Frcs. und darüber, welche als das grosse Grundeigenthum repräsentirend angesehen werden dürfen, 50,000; die von 100—500 Frcs., also das mittlere Grundeigenthum, 500,000; die unter 100 Frcs. 12 Millionen; aber man nimmt allgemein an, dass die letztere Zahl um mehr als die Hälfte reduzirt werden muss in Anbetracht der Doppelangaben (doubles emplois)."

Es ist freilich nicht recht einzusehen, warum Lavergne nicht auch die grossen cotes entsprechend reduzirt, da auch bei ihnen doubles emplois vorauszusetzen sind. Jedenfalls können uns diese Ziffern nur ein sehr unbestimmtes Bild liefern; jedoch geht wohl so viel aus ihnen hervor, dass die üblichen Vorstellungen über die Bodenvertheilung in Frankreich sehr zu modifiziren sein möchten. Wie wir sehen werden, ist die Zerstückelung thatsächlich nur in einzelnen Gegenden zu einer allerdings sehr bedeutenden und für manche Agronomen bedenklichen Höhe getrieben.

Zur Beurtheilung der Vertheilungsverhältnisse wird es jedoch nöthig sein,

uns zuerst über Fortschritte und Stand der Bodencultur in Frankreich kurz Rechenschaft zu geben.

| Cultur der Vertheilung. | 1789 nach Arthur Young. | 1859 nach L. de Lavergne. |
|---|---|---|
| Ackerland . . . . . . . . | 25 Mill. Hect. | 26 Mill. Hect. |
| Gärten und Baumpflanzungen . | 1,5 - - | 2 - - |
| Weinberge . . . . . . . . | 1,5 - - | 2 - - |
| Wald . . . . . . . . . | 9 - - | 8 - - |
| Wiesen . . . . . . . . . | 3 - - | 4 - - |
| Oeden . . . . . . . . . | 10 - - | 8 - - |
| Summe . . . . . . . . . | 50 Mill. Hect. | 50 Mill. Hect. |

Das Ackerland speziell weist folgende Vertheilungsfortschritte auf:

| | 1789. | 1859. |
|---|---|---|
| Brache . . . . . . . . . | 10 Mill. Hect. | 5 Mill. Hect. |
| Weizen . . . . . . . . . | 4 - - | 6 - - |
| Roggen u. s. w. . . . . . | 7 - - | 6 - - |
| Hafer . . . . . . . . . | 2,5 - - | 3 - - |
| Künstliche Wiesen . . . . | 1 - - | 3 - - |
| Wurzelgewächse . . . . . | 0,1 - - | 2 - - |
| Diverse Culturen . . . . . | 0,4 - - | 1 - - |
| Summe . . . . . . . . . | 25 Mill. Hect. | 26 Mill. Hect. |

Dabei betrug die Einwohnerzahl 1789 $26^1/_2$, 1859 36 Millionen. Viel beachtenswerther noch sind die Fortschritte, welche sich nach L. de Lavergne beim Bruttoertrage des Hectar cultivirten Bodens ergeben. Die Theilung des produit brut per hectar wird von ihm wie folgt berechnet:

| | 1789. | 1815. | 1859. | Vermehrung 1859 gegen 1789. |
|---|---|---|---|---|
| Rente des Eigenthümers | 12 Frcs. | 18 Frcs. | 30 Frcs. | 150 Proz. |
| Unternehmergewinn. . | 5 - | 6 - | 10 - | 100 - |
| Sonstige Kosten. . . | 1 - | 2 - | 5 - | 400 - |
| Auflagen . . . . . | 7 - | 4 - | 5 - | 71 - |
| Löhne . . . . . . | 25 - | 30 - | 50 - | 100 - |
| Bruttoertrag . . . . | 50 Frcs. | 60 Frcs. | 100 Frcs. | 100 Proz. |

Bei einer solchen Cultur- und Ertragszunahme ist schon ein bedeutender Zuwachs der Besitzvertheilung möglich, ohne dass die Zerstückelung irgend Besorgnisse erregen dürfte. Bemerkenswerth ist hier beiläufig die übergrosse Steigerung der Grundrente gegenüber der um $^1/_2$ geringeren des Lohnes, und müssen namentlich volkswirthschaftliche Optimisten wie Carey von der Entdeckung solcher Thatsachen, welche nicht aus dem Mährchen von Robinson und Freitag construirt, sondern aus den thatsächlichen Verhältnissen gefunden sind, unangenehm in ihrem Glauben an die wachsende Macht der Arbeit gegenüber der des Kapitals erschüttert werden. Carey selbst freilich hat das beruhigende Bewusstsein, dass sein Lieblingsland Frankreich eben ein „Land der Gegensätze“ ist; ein Ausdruck, der zur scheinbaren Begründung seiner phantastischen Hypothesen ganz dienlich, im Uebrigen aber wohl völlig nichts-

sagend sein möchte. Lavergne nennt Frankreich etwas kühn einen abrégé de l'Europe et presque du monde. Wenn man unter Europa die Nachbarländer Frankreichs versteht, so ist die Vergleichung namentlich in klimatischer und geologischer Beziehung einigermaassen gerechtfertigt.

Lavergne theilt nun behufs detaillirterer Untersuchungen das Land in sechs, dem Flächeninhalt nach ungefähr gleiche Regionen, zusammengehörig nach den geographischen und commerziellen Verhältnissen, geordnet nach dem Grade des Reichthums, welcher sich nach Einwohnerzahl und Steuerfähigkeit bemessen lässt. Seine wohlbegründete Eintheilung ist folgende:

1) Der Nordwesten, bestehend aus Flandern, Artois, Picardie, Normandie, Ile de France, Orléanais, umfassend 15 Departements;
2) der Nordosten: Champagne, Bourgogne, Franche Comté, Lothringen, Elsass, 15 Departements;
3) der Westen: Touraine, Maine, Anjou, Bretagne, Poitou, Saintogne, Angoumois, 14 Departements;
4) der Südosten: Bourgogne, Lyonnais, Forez, Dauphiné, Vivarais, Avignon, bas Languedoc, Provence, Corsica, 15 Departements;
5) der Südwesten: Guyenne, Languedoc, Gascogne, Bearn, Roussillon, 14 Departements;
6) das Centrum: Sologne, Berri, Nivernais, Bourbonnais, Auvergne, Velay, Gévaudan, Marche Limousin, Perigord, 15 Departements,

zusammen 86 Departements; abgesehen von Savoyen und Nizza, welche Lavergne nicht mit berücksichtigt. Die Vergleichung der allgemeinen ökonomischen Lage dieser Regionen wird sich aus folgendem nach Lavergne's Angaben zusammengestellten Tableau ergeben:

| | Nordwest. | Nordost. | West. | Südost. | Südwest. | Centrum. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Fläche in Hect. | 8,565,308 | 8,981,300 | 9,105,870 | 9,144,171 | 8,788,450 | 8,442,798 |
| Bevölker. 1856 | 9,310,452 | 5,512,648 | 6,416,471 | 5,818,129 | 4,753,116 | 4,228,542 |
| Einwohner auf 100 Hect. | 109 | 61 | 70 | 64 | 54 | 50 |
| Oeffentl. Einnahm. in Frcs. 1857 | 689,670,882 | 219,119,490 | 214,630,889 | 254,331,846 | 157,456,905 | 105,842,208 |
| Steuern per Hectar | 85 | 24 | 23,5 | 27,5 | 17,9 | 12,5 |
| Steuern per Kopf | 74 | 40 | 33,5 | 44 | 31 | 25 |
| Volksvermehrung 1790 auf 1856 | 3,163,785 | 1,141,145 | 1,291,763 | 1,963,586 | 1,250,622 | 724,168 |
| Arbeitslohn 1856 in Frcs. incl. Nahrung | 2 | 1,50 | 1,25 | 2,0 | 1,25 | 1,25 |
| Rohertrag 1857 per Hectar in Frcs. (circa) | 180 | 90 | 90 | 80 | 70 | 60 |
| Cultivirter Boden in Hect. | 7,000,000 | 6,000,000 | 6,500,000 | 4,500,000 | 5,000,000 | 5,000,000 |

Die nördlichen und nordwestlichen Theile Frankreichs sind also bei Weitem die wohlhabendsten, was sich zum Theil aus der sehr günstigen klimatischen

und Bodenbeschaffenheit derselben erklärt, zum Theil aus der Lage zu dem grossartigen und leicht zugänglichen Centralmarkte der Hauptstadt. Die fruchtbaren und ausgedehnten Hochplateaux jener Gegenden mit ihrem gleichmässig temperirten Klima sind der Anwendung von grossen Kapitalien auf Getreidebau und Mastviehzucht ausserordentlich günstig; in dem mehr coupirten Terrain des Südens dagegen weist das höhere Gebirgsland auf Milch- und Käsewirthschaft bäuerlicher Eigenthümer hin, das Vorterrain auf mehr zerstückelte Cultur von Nahrungs- und Industriepflanzen, in besonders fruchtbaren Strichen gestattet das südliche Klima eine sehr intensive Ausnutzung kleiner Culturflächen; die grossen warmen Flussthäler fallen dem Weinbau anheim. Im Norden gestattet eine gleichmässige Terrainbeschaffenheit auch eine gleichmässigere Ausdehnung der Bevölkerung, während im Süden unbewohnbare Bergzüge und weite Sumpfstrecken das Gegentheil bewirken. Das Centrum, weder klimatisch noch geographisch gleich den andern Landestheilen begünstigt, leidet durch den Mangel natürlicher wie künstlicher Absatzwege. Von der Natur und der Regierung in gleicher Weise vernachlässigt nimmt der geographische Mittelpunkt Frankreichs die niedrigste Stelle der Wohlhabenheit ein.

Die Vertheilung des Culturlandes in den einzelnen Regionen ist nach Lavergne's Angaben folgende:

| Regionen. | Ackerland. | Wiesen. | Weinberge. | Gärten und Baumpflanzungen. |
|---|---|---|---|---|
| | Hect. | Hect. | Hect. | Hect. |
| Nordwest . . . . | 6,000,000 | 700.000 | — | 300.000 |
| Nordost . . . . . | 4,700,000 | 800.000 | 300,000 | 200,000 |
| West . . . . . . | 5,000,000 | 1,000,000 | 300,000 | 200.000 |
| Südost . . . . . | 3,500.000 | 200.000 | 500,000 | 300.000 |
| Südwest . . . . | 3,500,000 | 500.000 | 700,000 | 300,000 |
| Centrum . . . . | 3,300,000 | 800.000 | 200,000 | 700,000 |

Schon aus den angegebenen Daten wird sich auf die Lage der Bodenvertheilung in den Haupttheilen Frankreichs im Grossen und Ganzen schliessen lassen. Im Norden ist die grosse Cultur heimisch, die Bestellung mit Pferden, das Pächterwesen, die dreijährige Feldeintheilung (apolement triennal); im Süden die kleine Cultur, Bestellung mit Ochsen, Halbpacht (métayage), zweijährige Feldeintheilung. Dazu kommen die wichtigen politischen Momente, dass sich der Norden unter dem Einflusse des Feudalrechts, der Süden unter dem des römischen Rechts entwickelt hat. Aus Alle dem folgt, dass in den nördlichen Theilen und einem grossen Theil des Centrums mehr das grosse Grundeigenthum, im Süden das kleine sich findet; dass die grossen Plateaux vom grossen, die Berghänge und Thäler vom kleinen Besitz occupirt sind. Das ist die generelle Charakteristik der französischen Grundeigenthumsverhältnisse; was sich an Modifikationen und detaillirten Angaben bei Lavergne Wesentliches findet, wollen wir im Folgenden hervorheben.

Das grosse Grundeigenthum ist am bedeutendsten vertreten in der Region des Nordwestens und im nördlichen Theil des Centrums. Von den 16,346 cotes von 1000 Francs und darüber, welche sich in ganz Frankreich finden, fallen auf den Nordwesten allein 50 % und von den 36,862 cotes von 500

bis 1000 Francs etwa 43 %; allerdings übt die Stadt Paris auf diese Ziffern bedeutenden Einfluss. Ile de France zählt allein 3000 cotes von über 1000 Francs. Das Departement Seine et Oise weist 771, Seine Inferieure 743 solcher cotes auf. Im Centrum zeichnen sich Sologne, Berri, Nivernais, Bourbonnais durch grosse Gutscomplexe aus; in Berri kommen solche bis zu 2000 Hectaren, also über 78,000 preussische Morgen vor, während in den südlichen Distrikten des Centrums der Grossbesitz sehr schwach vertreten ist; so hat der von Cantal nur 18, Lozère 7, Creuse 5, Corrèze 4, Haute Loire sogar nur 2 cotes über 1000 Francs. Der Nordosten hat etwa 4000 cotes über 1000 Francs, 2000 von 500 bis 1000 Francs. Im Westen fallen die Plateaux von Touraine dem grossen Besitz zu; der Südosten weist in den Departements der Saone et Loire, L'Herault, Le Gard, Le Rhone, Bouche-du-Rhone solchen auf, im übrigen Theil desselben finden sich hingegen nicht über 500 grosse cotes; der ganze Südwesten weist deren ca. 1300 auf. Eine sehr glückliche Vermischung grossen und kleinen Eigenthums findet sich in der Normandie, deren agrarische Verhältnisse Lavergne überhaupt für die blühendsten Frankreichs erklärt. Diese Daten geben einen Ueberblick über den Verbreitungsbezirk des Gross-Grundbesitzes. Für diesen Zweck sind auch die Ziffern der cotes foncières durchaus brauchbar. Dieselben geben uns zwar keine Auskunft über den durchschnittlichen Flächengehalt in jener Kategorie, aber doch eine ungefähre Vorstellung, welchen Antheil die Klasse der Grossgrundbesitzer am französischen Boden mindestens hat. Ganz dunkel bleibt dabei freilich, wie viel von den mittleren und kleinen cotes jener Klasse noch hinzuzurechnen sein möchten. Dass dies in sehr umfangreichem Maasse der Fall sein kann, wird klar, wenn wir festhalten, dass die cote eben nur den Flächenraum ausdrückt, welcher in einer einzelnen Gemeinde einem Besitzer zufällt. Beim mittleren und namentlich beim kleinen Besitz verschwindet der Werth jener Ziffern fast vollständig*), denn hier kommt es vielmehr auf die genaue Bestimmung des Bodenantheils an, welcher eine Familie ernährt.

Ueber den mittleren Besitz finden sich bei Lavergne nur wenig positive Angaben. Der Hauptsitz desselben ist im Westen Frankreichs. In Anjou und der haute Bretagne finden sich eine grosse Anzahl von Besitzungen von 25 bis 40 Hectaren; und in diesen Landestheilen trägt namentlich das System der Halbpacht, metairie, sehr gute Früchte; ja, in der haute Bretagne betrachtet man dasselbe sogar als einen Fortschritt gegen das Pächterwesen, fermage; und in der That ist sehr denkbar, dass dasselbe sich gerade beim mittleren Grundbesitz gut bewähren könne, wo die Lebenslage des Eigenthümers von der des Pächters nicht so erheblich verschieden ist und sich eher ein Verhältniss gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Unterstützung herstellen kann, als dies zwischen Grossgrundbesitzern und Halbpächtern möglich ist. Wo eine solche sittliche und soziale Verbindung im Volke durch das Halbpachtwesen hergestellt wird, da wird dasselbe gewiss allen Denen empfehlenswerth erscheinen, welche die Fortschritte der Volkswirthschaft nicht blos in einer Mehrung des Reinertrages oder sogenannten Nationalreichthums sondern in einer wirklichen Förderung allseitigen sozialen Wohlbefindens und Wohlstandes

*) Zahl und Eintheilung der cotes foncières nach dem Kataster von 1847 findet sich bei Block, Statistique de La France. 1860. I. 369 und 370.

erblicken. Wo freilich jene sittlichen Unterlagen fehlen, da sind die Folgen dieser Einrichtung nicht so erfreuliche, so im Südwesten Frankreichs, wo mittlerer Grundbesitz und Halbpacht gleichfalls stark vertreten sind.

Das kleine Grundeigenthum findet sich im Norden namentlich in den fruchtbaren Theilen Flanderns, wo jedoch die Uebervölkerung einen drückenden Ueberfluss an Arbeitskräften erzeugt; ferner bei Paris, wo die Nähe der grossen Stadt Gartencultur ermöglicht; in der Champagne (viel Flächen bis zu 10 arcs herab), wo jedoch meist industrielle Beschäftigung damit verbunden ist; in der Franche Comté, wo Assoziation zur Milch- und Käsewirthschaft sehr gute Resultate erzielt; die Normandie erwähnten wir schon oben. Das klassische Land der Bodenzerstückelung ist der Elsass und der angrenzende Theil Lothringens. Lavergne sagt, dass dort eine „fureur de la propriété“ herrsche, zugleich aber berichtet er auch von ausserordentlichen Resultaten der Assoziation der kleinen Eigenthümer sowohl zu gemeinschaftlichen Meliorationen als zum Gebrauch von Maschinen, wodurch die Gefahren einer zu grossen Zerstückelung zum Theil compensirt werden. Wirklich bemerkenswerth ist das Faktum, dass eine sumpfige Strecke von 3000 Hectaren, welche unter 3000 einzelne Eigenthümer vertheilt war, durch Assoziation der Besitzer in fruchtbares Land umgewandelt worden ist. Nach Lavergne's Berichten scheint es, dass in vielen Distrikten viel weniger die extreme Zerstückelung des Eigenthums zu ungünstigen Resultaten führt, als vielmehr der mangelhafte Stand der Parzellirung, wodurch die Besitzungen in von einander getrennte und schwer zu bewirthschaftende Parzellen zersplittert werden. Es ist klar, dass dies durchaus keine nothwendige Folge kleinen Grundeigenthums ist.

Im Südosten erlauben klimatische und Bodenverhältnisse eine der Gartencultur ähnliche Ausnutzung des Bodens; dort an den Abhängen der Cevennen war es, wo schon Arthur Young zur Bewunderung für die Leistungen des kleinen Eigenthums genöthigt wurde. Mit Bezug auf diese Gegend sagte er: „Gebt einem Manne einen nackten Felsen zum Eigenthum und er wird einen Garten daraus machen“. Namentlich nährt die Zucht von Maulbeerbäumen und Seidenraupen eine sehr grosse Zahl keiner Besitzer gut, und ist weiterer Ausdehung fähig. Eine andere Benutzung des Bodens würde allerdings eine so grosse Zahl Kleinbesitzer nicht vertragen. Im Südwesten fallen drei Viertheile des Bodens dem kleinen und mittleren Eigenthum zu.

Dieses sind die Daten, welche sich aus Lavergne's Arbeit für unsern Gegenstand sammeln liessen. v. Scheel.

---

# JAHRBÜCHER

FÜR

# NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

**BRUNO HILDEBRAND,**

DOCTOR DER RECHTE UND DER PHILOSOPHIE, PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN UND DIRECTOR DES STATISTISCHEN BUREAUS VEREINIGTER THÜRINGISCHER STAATEN ZU JENA.

**NEUNTER BAND.**

JENA,
DRUCK UND VERLAG VON FRIEDRICH MAUKE.
1867.

# Inhalt.

## I. Abhandlungen.



## II. Nationalökonomische Gesetzgebung.



## III. Litteratur.

## IV. Miscellen.

# I.

# Zur wirthschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter *).

Von

**Dr. Gustav Schönberg.**

Die historische Forschung auch für die Wissenschaft der Nationalökonomie als unentbehrliche Methode hingestellt zu haben, ist ein Verdienst der deutschen Wissenschaft. Wir glauben keinen Widerspruch zu erfahren. Seitdem vor allen Roscher, Hildebrand und Knies den Werth, die Berechtigung und die Nothwendigkeit derselben unwiderleglich dargethan, hat sich immer allgemeiner der Gedanke Bahn gebrochen, dass diese Wissenschaft, die bis dahin nur auf die Gegenwart, auf die Erkenntniss der bestehenden Verhältnisse und die in ihnen sichtbaren Gesetze den Blick gerichtet hatte, auch in die Vergangenheit, in die Erforschung der bereits hinter uns liegenden wirthschaftlichen Entwickelung der Völker sich vertiefen müsse. Dass dadurch die wirthschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart als das Produkt ihrer Vergangenheit begriffen und die unendliche Reihe der Factoren,

*) Die hier publicirte Abhandlung wurde geschrieben, um als Habilitationsschrift der hiesigen philosophischen Facultät eingereicht zu werden, und daher erklärt es sich, dass ich in derselben mehrfach Fragen berühre und auf Verhältnisse eingehe, die streng genommen weder in eine historisch-kritische Untersuchung gehören, noch für die Beurtheilung und Erkenntniss der zum speciellen Gegenstande der Untersuchung gemachten wirthschaftlichen Verhältnisse wesentlich sind. Obgleich diese Abhandlung ihren äusseren Zweck nicht erfüllte, indem ich inzwischen dem ehrenvollen Rufe, den Lehrstuhl der Nationalökonomie an der kgl. landwirthschaftlichen Academie zu Proskau einzunehmen, gefolgt bin, habe ich mich doch zu Aenderungen nicht entschliessen können, weil diese im Einzelnen, ohne das einheitliche Ganze zu zerstören, kaum möglich waren, ich eine völlige Umarbeitung aber jetzt nicht vornehmen konnte. Ich muss daher billige Nachsicht in Anspruch nehmen und bitten, mit dem ursprünglichen Zweck dieser Arbeit so Manches in ihr zu rechtfertigen und zu entschuldigen.

Berlin, im Mai 1867. Gustav Schönberg.

welche sie in dem tausendjährigen Leben der Völker hervorgerufen haben, erkannt werden, dass durch diese Erkenntniss andere Gebiete wissenschaftlicher Forschung, insbesondere die Geschichte des politischen und rechtlichen Völkerlebens erhellt werden, bildet nicht den einzigen, noch den Hauptwerth dieser Untersuchungen. Sie sind auch für die nationalökonomische Theorie von höchster Wichtigkeit. Schon haben sie den Absolutismus, oder, wie man ihn auch genannt hat, den Kosmopolitismus der Theorie gestürzt: schon haben sie dahin geführt, das früher allgemein als Aufgabe der politischen Oekonomie hingestellte Postulat, »ein für alle Zeiten, Länder und Völker anwendbares und anzuwendendes in sich abgeschlossenes System von naturnothwendigen Gesetzen«, die man Naturgesetze nannte, aufzustellen, als ein irriges zu erweisen und statt des Absolutismus der Lösungen dem Gesetz der Relativität den Sieg errungen. Doch damit nicht genug. Wirthschaftliche Verhältnisse der Vergangenheit vermögen, weil sie beendigt vor uns liegen und späteren Verhältnissen analoge mit ihren Ursachen und Folgen dem Auge des Forschers enthüllen, den besten und sichersten Probirstein für die aus den viel schwieriger zu erkennenden Erscheinungen der Gegenwart abstrahirten Gesetze zu bilden. Die Erkenntniss der Vergangenheit baut daher der Theorie erst die feste und unerschütterliche Basis. — Aus dieser Erkenntniss heraus sind denn in den letzten Decennien eine Reihe historischer Untersuchungen hervorgegangen, dem leuchtenden Beispiel der Meister sind die Jünger gefolgt, die Bausteine zu sammeln, aus denen das grosse, gewaltige Bauwerk errichtet werden soll. Mehr als dies kann zur Zeit kaum geschehen; aber eben deshalb bedarf auch die einzelne historisch volkswirthschaftliche Untersuchung als solche keiner weiteren Rechtfertigung mehr.

Die bisherigen Forschungen haben die wirthschaftliche Vergangenheit erst an wenigen Stellen aufzuklären vermocht; und noch sind wir von einer Kenntniss auch nur der thatsächlichen Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse weit entfernt. Zu den dunklen Seiten derselben gehört auch die Geschichte des Zunftwesens, dieser grossartigen Organisation der gewerblichen Arbeit[1]), welche, wenn auch

1) Unter der gewerblichen Arbeit verstehen wir, um dies hier ein für alle Mal zu bemerken, im Gegensatz zur landwirthschaftlichen oder Ackerbauarbeit die Art der Arbeit, welche in einer Umformung, Umgestaltung oder irgend welcher Veränderung der von der Natur frei dargebotenen oder der von der Landwirthschaft in der bestimmten einen Gestalt, in welcher die Natur jede Thier- und Pflanzengattung entstehen lässt, hervorgerufenen Dinge oder Güter besteht.

bei den einzelnen Nationen verschieden und mit geringen örtlichen Modificationen, seit dem Beginn des Mittelalters bis in dies Jahrhundert hinein in den Ländern des civilisirten Europa geherrscht und auf die Entwickelung der Arbeit, insbesondere der gewerblichen Arbeit einen zur Zeit mehr im Allgemeinen geahnten und a priori oder aus den politischen Folgen angenommenen, als im Einzelnen auf Grund der Kenntniss der wirthschaftlichen Vorgänge erkannten und bewiesenen Einfluss ausgeübt hat. Klarer liegen noch die letzten Zeiten des Zunftwesens, und eben die Kenntniss dieser ist es, die heute den Nationalökonomen wie den Gewerbetreibenden schon das Wort Zunft nicht ohne das Gefühl gelinden Schauderns hören lässt, weil es ihn an eine der traurigsten Phasen in der Geschichte der gewerblichen Arbeit erinnert, an eine Zeit, in der ein kalter, auf seine Privilegien pochender Egoismus und eine ebenso engherzige als kurzsichtige Wirthschaftspolitik jeden Aufschwung der Produktion, jede Entwickelung des Gewerbfleisses hemmte und das natürliche Recht der Arbeit auf das Empörendste verletzte. Aber diese Zeiten sind eben auch die Zeiten des Verfalls, in ihnen ist das Zunftwesen bereits zum Anachronismus geworden und von den segensreichen Wirkungen, die es im Anfange seiner Existenz und das ganze Mittelalter hindurch auf die Producenten wie auf die gesammte Gesellschaft ausgeübt haben muss, findet sich keine Spur mehr. Während nach allen Berichten im Mittelalter das Handwerk zur Kunst sich entfaltete, ein blühender Wohlstand in allen Kreisen und Schichten der Gewerbetreibenden herrschte und aus dieser wirthschaftlichen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ein kräftiger Bürgersinn, ein stolzes, selbstbewusstes Freiheitsgefühl und die deutsche Bürgertugend sich entwickelte, meldet das 17. und 18. Jahrhundert von Alledem das Gegentheil. Wie weit jene Berichte wahr, und, wenn dies der Fall, welchen Antheil an solchen Zuständen das Zunftwesen mit seiner Organisation der gewerblichen Arbeit gehabt, das ist's, was sich für die Nationalökonomie noch in ein schweigendes Dunkel hüllt. Welcher Wirthschaftszustand ihm vorhergegangen, welches der wirthschaftliche Anlass zur Entstehung der Zünfte gewesen, ob sie römischen [2]) oder germanischen, religiösen oder weltlichen Ursprungs,

---

2) Vergl. Heineccius, De collegiis et corporibus opificum exercitatio IX. cap. II §. 1 in Dess. opusculor. varior. syllogo. Halae 1735. — Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Göttingen 1821. Thl. II §. 243 S. 114 und Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. I S. 420, Bd. II S. 213. — Warnkönig, Französische Staatsgeschichte. Basel 1846. S. 55. — Mone, Die Zunftorganisation vom 13. bis 16. Jahrhundert, in Mone's Zeitschrift für die Ge-

ob sie sich aus den hofrechtlichen Innungen[3]) oder neben ihnen als freie, demselben freien Einungsprincip, das alle Stände und Verhältnisse jener Zeit durchdringt, entsprungene Genossenschaften gebildet haben[4]), das Alles sind Fragen, die zur Zeit noch ungelöst, von Nationalökonomen bisher nicht einmal untersucht sind. Das Gleiche gilt von ihrer späteren wirthschaftlichen Entwickelung.

Ihre äussere Geschichte — soweit die Zünfte einen Einfluss auf die politischen Verhältnisse des Mittelalters ausgeübt, soweit sie sich an der Gestaltung der Städteverfassungen betheiligt haben, nicht minder ihre Entwickelung als juristischer Corporationen, ist von Chronisten, Geschichtsforschern und Juristen wohl behandelt und aufgeklärt worden; aber das innere für die Nationalökonomie und die wirthschaftliche Entwickelung der mittelalterlichen Städte viel wichtigere Leben derselben hat zur Zeit noch keine eingehendere Untersuchung erfahren. Und hier kann vor der Hand an eine irgendwie allgemeinere Geschichte nicht eher gedacht werden, als bis nicht erst das zu derselben nöthige Material, das bis dahin von Geschichtsforschern und Urkundeneditoren als werthlose Ueberreste früheren Lebens in dem Staub und Dunkel der städtischen Archive unbeachtet liegen gelassen wurde, herbeigeschafft, als bis nicht erst die unzähligen Zunftstatuten, -Ordnungen und -Beliebungen, Stadt-Einnahme- und -Ausgabebücher, Stadtrechnungen, Bürgerbücher u. s. w.[5]) von diesem Gesichtspunkte

---

schichte des Oberrheins. Bd. XV S. 1 ff. — Gfrörer, Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter. Herausgegeben von Weiss. 2 Bde. Schaffhausen 1865. 1866. Bd. II S. 144. 171.

3) Vergl. Rau, Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung. Leipzig 1816. S. 34. — Arnold, Zur Geschichte des Eigentums S. 5.

4) Vergl. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. Frankfurt 1806. Thl. III S. 135 ff. — Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. Bonn 1826—1829. Thl. I S. 315 ff. — Wilda, Das Gildewesen im Mittelalter. Berlin 1831. S. 299 ff. — Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. Basel 1861. — Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. Hamburg und Gotha 1854. Bd. I S. 252, Bd. II S. 208. — V. Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens. Gekrönte Preisschrift. Leipzig 1862. S. 2 ff. — Ennen, Geschichte der Stadt Köln. Köln und Neuss 1863 – 1865. Bd. I S. 536. — Mascher, Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. Potsdam 1866. S. 143 ff. — Vergl. auch S. Hirsch, Das Handwerk und die Zünfte in der christlichen Gesellschaft u. s. w. Ein Vortrag. Berlin 1854. und die verschiedenen Abhandlungen über Zünfte in Pickford's Volkswirthschaftl. Monatsschrift Bd. III Jahrg. 1859.

5) Welche Fülle von Material, welche Ausbeute gerade für das gewerbliche Leben und das Zunftwesen noch in den Stadtarchiven zu finden ist, dafür giebt, was wir aus der Einleitung von Ennen und Eckertz zu den „Quellen zur Ge-

aus durchforscht und, soweit ein Theil derselben geeignet ist, das wirthschaftliche speciell das gewerbliche Leben der Stadt zu veranschaulichen, zu Tage gefördert sind. Dieses Bedürfniss ist ein allgemein anerkanntes; die hier und da in den Urkundenbüchern zerstreut erschienenen Zunfturkunden mussten es nur um so lebhafter zum Bewusstsein bringen. Aus ihm heraus erging vor einigen Jahren die Preisaufgabe der gerade um die Geschichte der politischen Oekonomie hochverdienten Jablonowski'schen Gesellschaft, und sie veranlasste die ersten nicht unbedeutenden Quellenforschungen auf diesem Gebiet. Die damals erschienenen Arbeiten[6]), obgleich sie sich nur auf die einzelne Zunft einer bestimmten Stadt beschränken und das bezüglich derselben vorhandene Material zu Tage förderten, zeigen, welchen Werth das vorerwähnte Material für die Erkenntniss des Zustandes der gewerblichen Arbeit der Vergangenheit hat.

In neuerer Zeit sind der Veröffentlichung jener Urkunden andere gefolgt. Ausser einer nicht unbedeutenden Zahl von Zunfturkunden, welche Mone in seiner »Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins« in den Jahrgängen 1861—1865 (Bd. XIII—XVII) aus verschiedenen Städten des südlichen Deutschlands, aus Strassburg, Speier, Mainz, Worms, Freiburg i/B. u. a. publicirt hat, sind es die Städte Lübeck und Köln, aus deren Archiven endlich ein für die Geschichte des Zunftwesens höchst wichtiges Material erschienen ist. Die kölner Zunfturkunden, herausgegeben von Ennen und Eckertz in dem ersten Bande ihrer »Quellen zur Geschichte der Stadt Köln«. (Köln 1860.), beschränken sich freilich bisher erst auf das vierzehnte Jahrhundert und einen kleinen Theil der damals vorhandenen Zünfte, die Lübecker Zunftrollen aber — über 200 an der Zahl —, deren Herausgabe der verdiente Stadtarchivar Herr C. Wehrmann in Lübeck veranstaltet hat[7]), erstrecken sich auf drei Jahrhunderte (vom 14.—16.) und ziemlich auf alle in Lübeck vorhanden gewesenen Zünfte. Die Publication

---

schichte der Stadt Köln". Bd. I Köln 1860. Bd. II. Köln 1863. erfahren, einen beispielsweisen Anhalt. In Köln hatte man schon im Jahre 1326 begonnen, die mannigfachen Statuten, Gesetze, Weisthümer, Morgensprachen u. s. w. in besondere Pergamentbände zusammenzuschreiben (Einl. S. XV). Noch heute sind in dem Archiv gegen 2000 Urkunden resp. Bände aus den Archiven verschiedener Zünfte vorhanden (Einl. S. XX), sowie 5 Bände Morgensprachen von 1440—1623 (Einl. S. XXII). Ausserdem liegen dort gegen 25000 Quittungen über empfangene Rentenzahlungen, Mangelder und Kriegslöhnungen (Einl. S. XX).

6) V. Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens. Leipzig 1862. — Werner, Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft. Leipzig 1861.

7) C. Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. Lübeck 1864.

der letzteren Urkunden ist von hohem Werthe und verdient volle Anerkennung, wie Nachahmung. Alle diese Urkunden enthalten über das innere Zunftleben, über die wirthschaftliche Bedeutung desselben im Mittelalter ein sehr reichhaltiges Material, das über eine Menge bisher völlig unaufgeklärter Verhältnisse des Zunftwesens Aufschluss gewährt. Wehrmann hat den Zunftrollen eine sehr schätzenswerthe Einleitung vorausgeschickt und in ihr aus den Urkunden ein anschauliches Bild der lübecker Zunftverhältnisse entworfen. Die Fülle des thatsächlichen Materials dieser Quellen bietet feste und sichere Anhaltspunkte für die Erforschung der wirthschaftlichen Natur der einzelnen Zunftinstitutionen. Indem wir uns derselben unterzogen und das Ergebniss unserer Untersuchungen zu einem Theil in dieser Abhandlung zu veröffentlichen wagen, glauben wir in der Beurtheilung bei dem Mangel anderer Vorarbeiten auf billige Nachsicht rechnen zu dürfen.

Wir sind weit davon entfernt, dies reiche Material nach allen Seiten hin hier erschöpfen, oder auch nur die Zunftorganisation nach ihren verschiedenen Seiten hin betrachten zu wollen. Die Zünfte haben eine dreifache Bedeutung, die politische, moralische und wirthschaftliche. Wir übergehen an dieser Stelle die beiden ersteren; wir übergehen daher, wie die Zünfte, als politische, den Einzelnen fest an die Genossenschaft knüpfende und ihr unterordnende, daneben mit einander in Verbindung stehende und in geschlossener Phalanx kämpfende Corporationen zuerst in Gemeinschaft mit den Geschlechtern die Freiheit der Stadt von dem Einfluss des Bischofs oder kaiserlichen Vogts erstritten, und demnächst, mit wechselndem und verschiedenem Glück sich gegen die Geschlechterherrschaft wandten, und in diesem Kampfe hier siegten, dort besiegt wurden, wie sie eingriffen in die Reichsangelegenheiten und zu wesentlichen Factoren des öffentlichen Lebens wurden, bis ihre Macht mit dem Untergange der Selbstständigkeit und Freiheit der Städte der siegenden Landes- und Territorialhoheit unterlag — wir wollen auch hier nicht ausführen, wie die Zunft auf den moralischen und sittlichen Zustand ihrer Angehörigen durch Gewohnheit und Gesetz, durch Einrichtungen und Strafen, durch Erweckung der besonderen Standesehre und Beaufsichtigung des gewerblichen wie privaten Lebens, durch Sorge für die unselbstständigen und hilfsbedürftigen Mitglieder, Gesellen, Lehrlinge, Wittwen, Waisen und Arme einwirkte — wir wenden uns hier ausschliesslich zu ihrer wirthschaftlichen Bedeutung. Die uns gesteckte Aufgabe ist aber weniger eine Darstellung der gesammten Zunftorganisation jener Zeit als eine Untersuchung der wirthschaftlichen Natur und Tragweite

der wesentlichsten Zunftinstitutionen, wie sie sich aus dem vorliegenden thatsächlichen Material ergiebt. Es kam uns hauptsächlich darauf an, die Grundgedanken, auf denen diese Institutionen beruhen, und den Zusammenhang der einzelnen mit einander zu entwickeln, und zu prüfen, wie sie sich zu dem Ziel jeder Organisation der Arbeit — und das ist das Zunftwesen —, die collidirenden Interessen der Einzelnen wie der Gesammtheit, der Consumenten wie der Producenten zu versöhnen, verhalten.

Um dieser Untersuchung nicht zu grosse Dimensionen zu geben, wird eine zeitliche Einschränkung nothwendig. In der Geschichte der Zünfte in Deutschland sind zwei grosse Perioden zu unterscheiden, die Zeit der Blüthe und die des Verfalls, deren Scheidegrenze ungefähr mit der allgemeinen des Mittelalters und der neueren Zeit zusammenfällt. Die vorerwähnten, zum grossen Theil noch ganz unverarbeiteten Quellen beschränken sich nur auf die erstere Zeit; wir thun dies ebenfalls und um so lieber, als diese Zeit viel wichtiger und viel weniger klar ist.

Die Zunftorganisation ist nicht die einheitliche Schöpfung eines Gesetzgebers, sondern eine zusammenhängende Reihe historisch gewordener Zustände, eine Gesammtheit allmälig entwickelter Verhältnisse; aber sie ist zugleich ein Wirthschaftszustand, der, einmal in jahrhundertelangen Kämpfen zum Abschluss gelangt, wenn auch im Einzelnen sich wieder verändernd, doch in seinen wesentlichsten Instituten in Folge der durch ihn herbeigeführten Stabilität der wirthschaftlichen Gesammtentwickelung und gewerblichen Produktion, die gewerbliche Arbeit beherrschend und bestimmend, Jahrhunderte lang sich erhielt. Sie gestattet daher die zur Sonderbetrachtung nothwendige zeitliche Eingrenzung. Das Zunftwesen, als der reichgegliederte Organismus der gewerblichen Arbeit, mit seiner scharfen Trennung von Stadt und Land, mit seinen streng von einander geschiedenen und in sich autonomisch abgeschlossenen Produktionskreisen, mit dem Zunftzwang, mit den Beschränkungen der Produktion und mit dem Ausschluss der freien Concurrenz und der Gewerbefreiheit im heutigen Sinne — hat sich erst im Laufe des 13. Jahrhunderts allgemein zu dieser Organisation gestaltet. Zwischen diesen produktiven Gemeinschaftsformen und der Fronhofswirthschaft, welche sich schon unter Karl dem Grossen zur hohen Blüthe entfaltete, liegen, das dürfen wir nicht vergessen, mehrere Jahrhunderte. Da nicht die werdende, sondern die entwickelte und bereits in ihren wesentlichen Theilen zum Abschluss gelangte Zunftorganisation den Gegenstand dieser Untersuchung und Darstellung bildet, so können wir auf diesen Zeitraum nicht näher

eingehen, der aber — wie anerkannt werden muss — für die Geschichte der gewerblichen Arbeit einer der wichtigsten und verhängnissvollsten, freilich auch einer der dunkelsten ist. Denn in dieser Periode der Blüthe und des Verfalls des auf dem Herrschaftsprincip beruhenden Lehnstaats, in dieser Periode des beginnenden Städtewesens erliegt der Fronhof mit seiner Naturalwirthschaft[8]), mit seinen grundhörigen und unselbstständigen, nur Gebrauchswerthe für den Fronherrn und die Fronhofsfamilie producirenden Handwerkern der in den Städten sich entwickelnden Geldwirthschaft und der durch sie bedingten Produktion von Tauschwerthen; in ihr sind die Handwerker persönlich frei und wirthschaftlich selbstständig, die gewerbliche Arbeit unabhängig von dem Grund und Boden, an den sie bis dahin noch gefesselt war, geworden; in ihr wird die Arbeit zum ersten Mal vielleicht in der wirthschaftlichen Entwickelung der europäischen Völker neben dem Besitz als gleichberechtigter Factor der Produktion, als gleichberechtigtes Moment bei der Vertheilung des Produktionsertrages anerkannt. Wir wissen zur Zeit noch nicht, weder im Einzelnen, noch auch nur im Allgemeinen, wie und durch welche Factoren bedingt sich dieser gewaltige Umschwung in den wirthschaftlichen Verhältnissen vollzogen; nur so viel scheint begründet zu sein, dass die Zunftorganisation diesen Zustand nicht hervorgerufen, diese Folgen nicht bewirkt hat. Diese grosse Revolution muss sich vor ihrer Entwickelung vollzogen haben. Jede Organisation der Arbeit, als die Beschränkung der Einzelnen zu Gunsten einer grösseren Gesammtheit, ist wesentlich conservativer, nicht destructiver Natur, und das revolutionäre Princip in der Volkswirthschaft ist das der freien Concurrenz und der Gewerbefreiheit, in der die höchste Entfaltung der Einzelkraft bis hart an die Grenze der Unsittlichkeit gesetzlich, und über diese Grenze hinaus thatsächlich ermöglicht wird. Das Zunftwesen scheint nicht die Freiheit und Selbstständigkeit der gewerblichen Arbeit und der Handwerker in Deutschland geschaffen[9]), wohl aber sie erhalten

8) Vergl. Hildebrand, Naturalwirthschaft, Geldwirthschaft und Creditwirthschaft, in diesen Jahrbb. Bd. III S. 1 ff., S. 14 ff.

9) Nur mit dieser Modification stimmen wir daher Arnold bei, der Verf.-Gesch. Bd. II S. 209 sagt: „Die Zünfte sind das Mittel gewesen, welches dem dritten Stand zur Heraufbildung dienen musste und mit dem Aufschwung des Gewerbes zugleich den Aufschwung des Standes beförderte. Es ist schon im ersten Bande des Streites gedacht, ob die Zünfte aus der hofrechtlichen Abhängigkeit oder aus der neuen Freiheit des Handwerkerstandes hervorgegangen seien: Wir sagen, dass sie ihn aus der Unfreiheit heraus zur Freiheit führten und die Werkzeuge seiner Entwickelung waren."

und beide zu der hohen Entwickelung, wie sie uns aus dem 14. und 15. Jahrhundert geschildert werden, geführt zu haben; jenes Verdienst wird dagegen wie überall, wo wirthschaftliche Revolutionen vorgehen, wo die bestehenden produktiven Gemeinschaftsformen und der in ihnen sich bewegende Wirthschaftszustand aufgelöst werden, der freien Concurrenz und der Freiheit auf wirthschaftlichem Gebiet vindicirt werden müssen. Wir nehmen an, dass in jenen Jahrhunderten eine gewisse Freiheit des Gewerbebetriebes und der Concurrenz geherrscht habe[10]) und sind der Ansicht, dass die nähere Erforschung der wirthschaftlichen Zustände derselben dies immer wahrscheinlicher machen wird. Wir müssen indess darauf verzichten, auf diese Frage hier specieller einzugehen. Jener Periode gehört auch die geschichtliche Entstehung der Zünfte, welche seit dem Ende des 11. Jahrhunderts überall in den Städten auftauchen, an[11]); wir müssen auch diesen Punkt näher zu berühren uns versagen.

Wenn aber auch nur die zum Abschluss gebrachte Zunftorgani-

---

10) Auch Wilda nimmt dies an (Gildewesen S. 302), ebenso der Verfasser der Abhandl. „Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie" in Hildebrand's Jahrbüchern f. Nationalök. u. Stat. Bd. VII S. 88, und Roscher, Grundriss §. 30 S. 60.

11) Nach der Ansicht von Arnold (Verf.-Gesch. Bd. I S. 252), der wir uns anschliessen, fällt der Anfang der Zunftbildung in Köln, Mainz, Worms, Regensburg — und diese Städte scheinen die ersten Zünfte hervorgebracht zu haben, wenn wir die Sage der Weber von Augsburg (vergl. Kunst- Gewerb- und Handwerkergeschichte der Reichsstadt Augsburg von Paul v. Stetten d. j. Augsburg 1779. S. 3) eben als Sage betrachten — in das Ende des 11. Jahrhunderts; in Speier, Strassburg und Basel vermuthlich erst in den Anfang des zwölften; in den meisten übrigen Städten, die früh zu einer Blüthe gelangten, namentlich in allen königlichen Hofstädten hat sie noch später stattgefunden. Da die Entstehung der Zünfte durch das allmälige Aufkommen und die Entwickelung der verschiedenen Gewerbe bedingt wurde, sind es in den rheinischen Städten, in denen zunächst, und schon im 11. Jahrhundert, die Tuchmanufactur in einem grösseren Umfang betrieben wurde (vergl. C. Franck, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim a/R. Darmstadt 1859. S. 14, und die Abhandlung „Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie" in Hildebrand's Jahrbüchern Bd. VI S. 219 ff.), Weberinnungen, die zuerst entstehen. Die ältesten Zunfturkunden, die der textores culcitrarum pulvinarium vom Jahre 1149 (Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Bd. I. Düsseldorf 1840. S. 251) und das Privilegium des Erzbischofs Wichmann für die Schusterzunft in Magdeburg vom J. 1159 (bei Wilda, Gildewesen S. 315 Note 6) beweisen, dass diese Zünfte damals schon längere Zeit bestanden haben (vergl. Mascher, Deutsches Gewerbewesen S. 147 ff.; Wilda, Gildewesen S. 313 ff.; Ennen, Geschichte der Stadt Köln u. s. w. Bd. I S. 538 ff.; Böhmert, Beiträge zum Zunftwesen S. 13 ff.) — In Lübeck, welches bekanntlich als deutsche Stadt im J. 1143 vom Grafen Adolph von Holstein gegründet wurde, wird die Entstehung einzelner Zünfte in eine frühe Zeit des Bestehens der Stadt hinaufzusetzen sein.

sation das Object dieser Untersuchung ist, tritt hier für die Erkenntniss und Darstellung nicht minder eine Schwierigkeit hervor, welche sich in der Darstellung aller mittelalterlichen Institutionen geltend macht und in der eigenthümlich historischen Entwickelung der mittelalterlichen Verhältnisse begründet liegt: es ist die Verschiedenartigkeit und Mannigfaltigkeit der Erscheinung, in der dieselben Institutionen sich in den verschiedenen Gemeinwesen entwickelt haben. Mit Rücksicht hierauf könnte leicht der Einwand erhoben werden, ob es schon jetzt bei dem verhältnissmässig geringen Material, das die bisher publicirten Quellen über die Erscheinung des Zunftwesens darbieten, gestattet sei, über die wirthschaftliche Natur der einzelnen Institutionen — das Zunftwesen als Einheit gedacht — ein Urtheil fällen zu wollen. Wir halten diesen Einwand nicht für begründet. Zwar zeigt sich auch hier eine grosse Verschiedenheit in der Einzelentwickelung. Der charakteristische Standpunkt des Mittelalters in geschichtsphilosophischer Hinsicht ist eben der der Besonderheit[12]; und derselbe kommt auf allen Gebieten des Volkslebens zur Erscheinung, er äussert sich in Sprache und Kunst, in Wissenschaft und Sitte, in Wirthschaft, Recht und Staat. Wie das Staatswesen sich noch auflöst in die grosse Zahl selbstständiger neben einander existirender, und noch nicht zu einer höheren Einheit verschmolzener und einheitlich geleiteter Corporationen, die nun jede für sich ihren eigenen und von andern, je nach ihren besondern Verhältnissen verschiedenen Entwickelungsgang gehen, so trifft dies auch für das wirthschaftliche Leben, und speciell für die Entwickelung der Zunftcorporationen zu. Ja, auf dem wirthschaftlichen Gebiet musste dies noch viel mehr als auf den andern Gebieten des Volkslebens der Fall sein. Im Grunde haben daher die Zünfte jeder Stadt und in der einzelnen Stadt noch jede Zunft ihre eigene besondere Entwickelung und Geschichte. Aber wie in Staat und Recht innerhalb der grossen Mannigfaltigkeit dieser Sonderentwickelung zwischen den verschiedenen Corporationen wieder überall die Uebereinstimmung in den leitenden und bewegenden Grund-

---

Urkundlich erscheinen sie erst viel später. Die früheste Urkunde, aus der sich auf ihre Existenz schliessen lässt, ist das Lübische Stadtrecht vom Jahre 1240, welches zwei Artikel enthält „van den mesteren der beckern“ und „von der lude morgensprake“ (vergl. Hach, Das alte Lübische Recht S. 349, 355). Der Ausdruck Meister bedeutet in jener Zeit nur die Aelterleute, die Zunftvorsteher und setzt ebenso wie die schon eingeführte Institution der Morgensprache eine vorhandene Zunftverfassung voraus (vergl. Wehrmann a. a. O. S. 12 ff.).

12) Vergl. F. Lassalle, System der erworbenen Rechte. Leipzig 1861. Thl. I S. 260—264 Anm.

gedanken zu erkennen ist und eben darin der nationale Zusammenhang zwischen den individuell so verschiedenen Theilen des deutschen Volkes hervortritt, so auch hier. In dem bunten Mosaikgebilde verschiedenartiger Verhältnisse, das uns die wenigen bisher erschlossenen Quellen für die einzelnen Zünfte verschiedener Städte enthüllen, zeigt sich doch überall nur die Erscheinung der gleichen Grundgedanken, auf denen diese produktiven Gemeinschaftsformen beruhen und welche ihr Wesen bilden. Deshalb wird der Versuch, auch schon aus einem kleinen Kreis der thatsächlichen Erscheinung dieses Wesen zu abstrahiren, nicht zu gewagt erscheinen. Relativ wie überall kann auch nur hier die Wahrheit sein. — Und da es uns in dem Folgenden nur darauf ankommt, an der Hand unserer Quellen diese Gedanken zu entwickeln, tritt die oben erwähnte, in jener verschiedenartigen Gestaltung liegende und für die Darstellung der thatsächlichen Entwickelung sehr erhebliche Schwierigkeit zwar auch heraus, aber nicht in den Vordergrund.

Ehe wir weiter gehen, noch ein Wort über die Quellen und deren Beweiskraft, wir meinen die speciellen des Zunftwesens. Dies sind die sogenannten Zunftrollen, mit welchem Worte man vielfach die Statuten der Handwerker, weil sie auf Pergament geschrieben und zusammengerollt in der Lade aufbewahrt wurden, bezeichnete. Diese Statuten, welche im Unterschiede von den Ordnungen oder Ordinanzien, den einseitigen Anordnungen des Raths, und den Beliebungen, den einseitigen Beschlüssen der Zunftmitglieder für sich, die Handwerker beschlossen und der Rath der Stadt oder wer sonst das Aufsichtsrecht über die Zünfte übte, genehmigt hatte[13]), enthalten

13) Die Autonomie der Handwerker in ihren Angelegenheiten war in den verschiedenen Städten je nach ihrer politischen Machtstellung verschieden. In Lübeck, wo die Zünfte dem Rathe gegenüber stets eine sehr untergeordnete Stellung einnahmen und niemals zur Theilnahme an dem Stadtregiment gelangten, hatten die einseitigen Beschlüsse der Aemter nur so weit und so lange Giltigkeit, als der Rath sie bestätigt hatte und gelten lassen wollte. Diese Gewalt des Raths wird in den Rollen mehrfach noch besonders hervorgehoben und findet ihren Ausdruck in Worten, wie „haec stabunt quamdiu dominis placuerit vel quamdiu Consules voluerint" (vgl. Rolle der Remensnider (corrigiarii) von 1347, Wehrmann S. 376), oder „dit schall sten vp der Heren behach" (vergl. R. der Buntmaker von 1386, Wehrm. S. 190, R. der Remensnyder vnde Budelmaker von 1359 a. E., Wehrm. S. 377) oder wie in der R. der Oltlaper (Altflicker): Anno M V^c XI am vridage na Martini Episcopi hefft eyn Ersame Rhadt der statt Lubeck dem ampte der oldenschomaker darsulvest desse naschreven artikell vor dessulven amples rechticheitt vpt nyge gegeven, bevestet vnd confirmert, jodoch vp fordern behach vnd willen ohrer vnd ohrer nakomelinge tho vorlengen, tho vorkorten vnd tho voranderen, so ene schall gedunckenn tho wollfarth des

keineswegs die Feststellung des vollen Rechts und aller Pflichten der Zunftgenossen, sie sind auch nicht etwa mit dem Gesellschaftsvertrage der modernen Genossenschaften identisch. Wie das Recht überhaupt wurde auch das innere Leben der Zünfte, mit seinen Institutionen und Zwangsvorschriften, durch Gewohnheit und Herkommen geregelt, und zur schriftlichen Aufzeichnung der Zunftbefugnisse trat auch hier erst das Bedürfniss ein, als sich die Streitigkeiten über den Inhalt derselben unter den verschiedenen Zünften einer Stadt oder unter den Mitgliedern derselben Zunft mehrten und es galt, sie zur Vermeidung solcher Zwiste für die Dauer festzustellen. Solchem Anlass verdanken wohl die meisten Zunftrollen ihre Entstehung. Weil die Statuten nicht bei der Entstehung der Zunft abgefasst wurden[14]), erklärt sich, dass

---

gemeinen besten nutte vnd van noden. (Wehrm. S. 344. Ebenso in der R. der Dreyer von 1507, Wehrm. S. 197, in der R. der Rademakere von 1508, Wehrm. S. 366; ähnlich in der V. für die Maler von Strassburg von 1516 (Mone, Zeitschrift XVI. 182). — Die Rollen sind meist das Product zweier Factoren. Hervorgegangen aus der Selbstbestimmung der Aemter, bedurften sie noch, um Recht zu werden, der Genehmigung des Raths. Daher heisst es z. B. in der Rolle der Perminter von 1330 (Wehrm. S. 363) im Anfang: Notum sit, quod pergamentarii in Lubeke vnanimiter concordaverunt, quod etc., dann folgen die einzelnen Bestimmungen über Zunftverhältnisse, endlich: Ad ista omnia domini Consules sedentes in consistorio consensum dederunt etc.; und in folgender Willkür der Hutvilter v. 1321 (Codex diplomaticus Lubecensis. Lübeckisches Urkundenbuch. Abth. I. Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Thl. II. Lübeck 1853. Urk. Nr. 406. S. 356): Anno domini MCCCXXI, quod magistri filtrariorum et communiter omnes de officio fecerunt inter se statutum et arbitrium in hunc modum, quod etc. Istud statutum et arbitrium domini consules in consistorio sedentes confirmaverunt. Am Schluss der Ordnung der Kürschner zu Freiburg i/B. vom J. 1510 (Mone, Zeitschr. XVII. 56) behält der Rath sich und seinen Nachkommen das Recht vor „solch ordnung ze meren, ze mindern, ze endern, gar oder zum teil abzethun, wie und zu welcher zit uns geliebt, nutz, not und gut beduncket . . .“ Vergl. Wehrmann, Einl. S. 58 ff.

14) Sehr richtig bemerkt in dieser Hinsicht unseres Erachtens Wehrmann in der Einleitung der Lüb. Zunftr. S. 18 über die Lübeckischen Verhältnisse: „Wo das Aneinanderschliessen zu einer Corporation ein so natürliches Resultat aller Lebensverhältnisse, wo der persönliche Verkehr so leicht und die Gemeinsamkeit der Interessen so in die Augen springend war, konnte kaum ein Bedürfniss empfunden werden, dem lebendigen Gesetze, welches das Verhalten regelte, durch schriftliche Abfassung höhere Autorität oder grössere Beständigkeit zu verleihen, und das um so weniger, da die Formen des Zunftwesens theils in den Verhältnissen begründet, theils den ähnlichen, namentlich in denjenigen Städten, aus denen die Colonisten hierher zogen, nachgebildet waren. Wurden aber die Statuten nicht gleich zu Anfange schriftlich abgefasst, so musste erst eine bestimmte äussere Veranlassung eintreten, ehe es geschah. Wenn etwa eine Amtsgerechtigkeit in Frage gestellt, wenn in Bezug auf ein bestimmtes Zunftverhältniss, z. B. das Meisterwerden, die Behand-

fast alle Rollen viel jünger als die Zünfte selber sind. Aus jenem Anlass erklärt sich ferner der in vielen Rollen nur einzelne Punkte betreffende Inhalt, bei dieser Sachlage ergiebt sich endlich für die Zeugniss- und Beweiskraft der Urkunden, dass dieselbe wesentlich nur eine positive, meist auch nur eine directe sein kann und beispielsweise aus der Nichterwähnung einzelner Zunftverhältnisse noch keineswegs auf die Nichtexistenz dieser Verhältnisse in der bezüglichen Zunft geschlossen werden darf.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse lassen sich, als Produkte ihrer Zeit, nur aus den Gesammtverhältnissen dieser Zeit beurtheilen. Das Zunftwesen, als die produktive Gemeinschaftsform der gewerblichen Arbeit im Mittelalter, kann daher nicht von dem Wirthschaftszustande der Gegenwart aus begriffen noch von ihm aus in seiner wirthschaftlichen Bedeutung geschätzt werden. Beide ruhen auf völlig verschiedener Basis. Jedes städtische Gemeinwesen mit der Gesammtheit seiner Producenten und Consumenten ist heute, wie jeder Produktions- und Consumtionsort ein unselbstständiges Glied in dem Organismus der Gesammtheit aller Einzelwirthschaften, ein integrirender Theil der Gesammtvolkswirthschaft und die Verhältnisse der Produktion und Consumtion werden im Grossen und Ganzen überall in ihnen durch die Verhältnisse der Gesammtheit bestimmt. Das Gleiche gilt von der Agricultur-Produktion. Die Einwohner eines Orts produciren nicht mehr bloss für einander, die Sicherheit des Verkehrs, die freie Concurrenz mit der Handels- und Gewerbefreiheit, die werbende Kraft des Kapitals mit der Fabrikindustrie, mit den erleichterten Verkehrsmitteln und Transportanstalten haben die Schranken zwischen den einzelnen Produktionsorten niedergerissen und den Zustand einer Gesammt-

---

lung der Gesellen oder dergleichen, eine Abweichung vom Herkommen versucht wurde, oder eine Unklarheit entstand, so konnte das Bedürfniss eintreten, eine Norm festzustellen und diese um der grösseren Sicherheit willen niederzuschreiben. Häufig war dann ein Fall vorhanden, in welchem die obrigkeitliche Entscheidung erforderlich wurde und darum sind einzelne Entscheidungen des Raths über die Gerechtsame einander in ihren Arbeitsbefugnissen nahe berührender Aemter oder einzelne Bestimmungen über specielle Verhältnisse vielfach älter als die Rollen selbst. So giebt es z. B. in dem Amte der Goldschmiede, deren Rolle vom J. 1492 ist, aus dem J. 1371 eine vom Rath erlassene Verordnung über einige einzelne Gegenstände, im Amte der Böttcher, aus dem J. 1321, eine Anordnung der Räthe der wendischen Städte über die Verhältnisse der Gesellen und in mehreren andern Aemtern einzelne Bestimmungen, die älter sind als die Rollen."

Vergl. ferner über derartige Veranlassungen Lübischer Zunftrollen Wehrmann a. a. O. S. 19 ff.

produktion herbeigeführt, deren Verhältnisse, wie gesagt, auf alle Producenten und Einzelproduktionen mehr oder weniger bestimmend einwirken. Die deshalb für die Volkswirthschaft der Gegenwart so unendlich wichtigen Transportmittel insbesondere sind die nivellirende Macht in der an sich durch die verschiedenen Verhältnisse des Produktionsorts nothwendig verschiedenen Produktion. Von dem Idealzustande dieser Wirthschaft, nur einen Markt, ein Absatzgebiet für die Gesammtproduktion zu haben, sind wir freilich noch weit entfernt, und fraglich ist's, ob je die Entwickelung dahin führen wird, aber das Streben der gegenwärtigen Volkswirthschaft, die Vielheit der durch die Produktion an verschiedenen Orten nothwendig verschiedenen Absatzgebiete möglichst zu verringern und die Verschiedenheit des Tauschwerths und Preises desselben Produkts in diesen Gebieten möglichst auszugleichen, ist nicht zu verkennen. Für viele Produkte ist dies Ziel factisch schon erreicht und werden die Preise nicht mehr durch die Verhältnisse, durch die Produktions- resp. Reproduktionskosten am Produktionsorte, sondern durch die der gesellschaftlichen Gesammtproduktion bestimmt. Dieser Zustand so entwickelter Volkswirthschaft lässt sich allerdings ohne Gewerbefreiheit, ohne Freizügigkeit und Freihandel kaum denken. — Ganz anders waren diese Verhältnisse im Mittelalter gestaltet, und nur aus der völligen Verschiedenheit aller der Momente, welche die Produktion und Consumtion bedingen, lässt sich begreifen, dass die Zunftorganisation mit ihren die Einzelproduktion beengenden Vorschriften sich nicht nur Jahrhunderte erhalten konnte, sondern — eine wirthschaftliche Nothwendigkeit — für die einzelnen Handwerker wie für die gewerbliche Arbeit eine Blüthezeit hervorgerufen hat, wie wir sie heute nicht mehr kennen. Das Mittelalter kennt keine, verschiedene Produktionsorte und Produktionskreise umfassende, Gesammtwirthschaft, keine National- oder Volkswirthschaft im heutigen Sinne, wir finden in ihm nur Stadtwirthschaften und daneben, aber ohne einheitlichen Zusammenhang, ländliche Einzelwirthschaften. Jede Stadt, und ausserhalb der Städte gab es kaum einen Ort, an dem Fabrikate producirt, d. h. Rohstoffe zu andern Tauschwerthen verarbeitet wurden, war ein besonderer und in sich abgeschlossener Wirthschaftsorganismus, der in sich selber nach seinen besondern Verhältnissen die Produktion, Vertheilung und Consumtion der Güter, die Preise und den Absatz regelte. Die geringen Verkehrsmittel, die wenigen, noch dazu höchst unsicheren und gefährlichen Transportstrassen, die bei dem Mangel der produktiven, selbstständig werbenden Kraft des Kapitals schwer durchzuführende Grossindustrie

machten schon die Entstehung des modernen Zustandes der Gesammtproduktion über das Stadtgebiet hinaus zur Unmöglichkeit.

Aus der wirthschaftlichen wie politischen Selbstständigkeit und Abgeschlossenheit der Städte erklärt sich auch die Möglichkeit und Durchführbarkeit der von der heutigen so völlig verschiedenen wirthschaftlichen Politik der Stadtobrigkeit. Während in neuerer Zeit die in Staat und Gemeinde herrschende materialistische Schule bestreitet, dass die Stadtgemeinde als sittliche Genossenschaft der Gesammtheit ihrer Mitglieder gegenüber besondere sittliche Pflichten und Aufgaben habe, und derselben nur den Charakter einer wirthschaftlichen Vereinigung verschiedener Individuen, für die consequent nur das Princip der Leistung und Gegenleistung Ziel und Art der Verwaltung bestimmen dürfe, vindiciren will, hatte sich im Mittelalter überall in den Städten der Gedanke Bahn gebrochen, dass die Stadt als sittliche Genossenschaft wie für das geistige so auch für das materielle Wohl aller Einzelnen sorgen müsse[15]). Die Stadtobrigkeit erscheint daher nicht nur berechtigt wie verpflichtet, die Marktpolizei über die zur physischen Ernährung nothwendigen Produkte zu üben, es ist ebenso ihr Recht und ihre Pflicht, im Interesse des »gemeinen Nutzens und Frommens« die gesammte Produktion, Vertheilung und Consumtion zu überwachen, und wo es jene Pflicht erheischt selber in diese bestimmend einzugreifen. Die Städtegeschichte des Mittel-

15) Charakteristisch ist in dieser Hinsicht eine Bestimmung des Raths zu Lübeck betreffs der Uebertragung der Goltschmiedsbuden vom J. 1531 (Wehrm. S. 222). Dieselbe beginnt: De ersame radt der stadt Lübeck hefft in betrachtinge genamen datt na gelegenheitt dusser tidt dem ambte der goldtsmede darsulvest an oren neringe affbrock wert thokamen, vnd darynnen vor gudt angesehen, darmitt de personen dessulven amptes bi lives neringe bliven, ock tho orer kinder erliker versorginge desto beth geraden mochten, deme ampte natogevenn vth gunstiger thoneginge dessen artikel, also datt etc. Auch das Preussische Landrecht steht noch auf diesem Standpunkt. Die wenig bekannten Bestimmungen lauten Allg. Landr. Thl. II Tit. 19 §. 2: „Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten angemessen sind, angewiesen werden.“ (Klarer kann das Recht auf Arbeit nicht ausgesprochen werden.) §. 3: „Diejenigen, die nur aus Trägheit, Liebe zum Müssiggange, oder andern unordentlichen Neigungen die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, nicht anwenden wollen, sollen durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden“; und A. L.-R. Thl. II Tit. 13 §. 3 ist von den Pflichten des Staatsoberhaupts die Rede: „Ihm kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden, und dieselben zur Beförderung ihres Wolstandes anzuwenden.“

alters enthält auf jeder Seite fast derartige »Uebergriffe« der Obrigkeit in die wirthschaftliche Freiheitssphäre des Einzelnen, überall aber ist jenes sittliche Ziel das Motiv. Nicht nur, dass sie für die Beschäftigung und Ernährung der Unbeschäftigten Sorge trugen[16]) oder den einzelnen Gewerben gemeinnützige Einrichtungen aus Stadtmitteln errichteten, sie liessen auch, wenn einzelne gewerbliche Arbeiten nicht in der Stadt verrichtet wurden, Handwerker dieses Gewerbes aus andern Städten unter besonderen Vergünstigungen kommen, damit diese Arbeit in Zukunft in der Stadt nicht unvertreten sei[17]).

---

16) Mit aus diesem Grunde errichtet z. B. in Lübeck im J. 1553 der Rath ein neues Amt, die „fynen nygen Lakenmaker". Der Anfang der am 29. Juli 1553 gegebenen Rolle desselben lautet: „Sy witlick, dat ein Erbar Radt der stadt Lubeck tho forderung vnd gedye des gemeinen besten vnnd wolffart der armuet, darmit vele junges volckes, so tho leddich gande genegt, vnd dar dorch yn verdarff geraden, van jöget vp thom arbeide vnnd syttende gewennet, vnnd also dorch lidlickenn arbeit, alss spynnen, vnd wullekratzent, welches de jöget wol doen vnnd also de kost erlich erwerven kan, hefft vpgerichtet eyn Lackenmakerampt, vnd densulven nachfolgende rulle gegeven vnd dar inne eine ordenung verramet und vorgestellet, welcher gestalt die Lakenmakere sick in ohrem ampte vnnd laken makende holdenn schollenn, wie nachfolget": (Wehrm. S. 300).

17) Es mag genügen, in dieser Beziehung nur einzelne Beispiele anzuführen. Wie in Augsburg wurde in Regensburg im J. 1358 beschlossen, auf Kosten der Stadt ein eigenes Manghaus zu erbauen. Gemeiner bemerkt in seiner „Reichsstadt Regensburgischen Chronik" Bd. II S. 104 zum J. 1358: „Es wurde für den grössten Ruhm einer Stadt gehalten, wenn alle Arten von Nahrung und Gewerbe in selber getrieben wurden, und für Pflicht der Obrigkeit, dem Aufkommen ihrer Bürger auf alle mögliche Weise behilflich zu sein. Daher wurden in der Folge der Zeit auf gemeine Kosten eigne Werker errichtet, in diesem Jahre ein Manghaus zu bauen beschlossen, und zu dem Endzweck nicht allein der Stadt Antwerchmeister nach Augsburg, das dasige Manghaus zu besichtigen, geschickt, sondern auch fremde Mangmeister von andern Orten hierher berufen." (Aus der Kammerrechnung.) Ebendaselbst hatte die Stadt eine Menge von Mühlen zu verschiedenen Zwecken erbaut. So wurde auf öffentliche Kosten im J. 1379 eine Schleifmühle bei der Neumühle erbaut; um diese Zeit besass die Stadt aber schon die Hofmühle an der Brücke und die Schiffsmühlen an den Stecken (Gemeiner a. a. O. zum J. 1379 S. 193). Nachdem im J. 1384 die Herzöge Stephan, Friedrich und Johannes von Baiern das Bäckergewerbe, das bis dahin eine hofrechtliche Innung, deren Mitglieder von den Herzögen zum Gewerbebetriebe verstattet wurden, gewesen zu sein scheint (vergl. die Urkunde von diesem Jahre bei Gemeiner a. a. O. S. 210), frei gegeben hatte, erbaute im J. 1392 der Rath Brotladen auf der Heubart und am Markt, welche demnächst gegen die Pflicht zur Instandhaltung und gegen ½ Pfund Zins unter die Bürgerschaft verlost wurden (Gemeiner a. a. O. zum J. 1392 S. 288). — In Esslingen waren verschiedene Mühlen ebenfalls städtisches Eigenthum; als solche werden erwähnt eine Oelmühle, eine Pulvermühle, eine Schleifmühle, eine Wurzmühle (K. Pfaff, Geschichte der Reichsstadt Esslingen. Esslingen 1840. S. 185),

Aus dieser Pflicht der Stadt, für das Wohl ihrer Mitglieder zu sorgen, und aus der ihr zu Grunde liegenden Auffassung der Stadt-

---

auch eine eigene Sägmühle besass die Stadt auf dem Lohwasen; 1500 wird für dieselbe eine eigene Ordnung gegeben, und in derselben u. a. dem städtischen Sägemüller die Preistaxe bestimmt (Pfaff a. a. O. S. 199 Note 30). Aus dem 15. Jahrhundert wird eine städtische Ziegelhütte genannt, für die die Stadt den Ziegler bestellte; 1457 bekam derselbe, um das Geschäft beginnen zu können, noch 40 Pfund Heller (= 800 Schillinge, Pfaff S. 255) Vorschuss, ausserdem Steuer- und Wachfreiheit. 1484 beschloss der Rath, jeder Ziegler solle einen halben Morgen Wald zur Benutzung erhalten, jährlich 10 fl. Pacht geben, und die Hütte in gutem Zustande erhalten (Pfaff a. a. O. S. 215). Am 29. November 1406 nahm der Rath den Claus Dyel zum Färber an, gab ihm einen Platz zu Haus und Hof und befreite ihn auf 9 Jahre von allen Abgaben; dafür musste er für sich und seine Nachkommen versprechen, das Handwerk beständig zu treiben. 1456 wurde von der Stadt sogar ein eigenes Färbehaus eingerichtet (Pfaff S. 205). Im J. 1435 liess der Rath 5 Barchentweber aus Ulm, Biberach und Nördlingen kommen, nahm sie in's Bürgerrecht auf, zahlte jedem 15 fl. baar und streckte ihm noch dazu auf 5 Jahre 20 fl. vor (Pfaff S. 205, 206). Um dieselbe Zeit wurde eine Bleiche eingerichtet und Peter Holzkirch von Ulm am 25. Februar 1435 auf 5 Jahre zum Bleichmeister angestellt; er erhielt von der Stadt 20 fl. baar und 30 fl. als Darlehen. — Hierhin gehört auch eine in der „Zeitschrift für deutsches Alterthum", herausgegeben von M. Haupt, Bd. III S. 230 ff. publicirte Erzählung des Büchsenmachers der Stadt Zerbst, mit Namen Syverd Luden, über seine im Jahre 1393 erfolgte Gefangennehmung. Derselbe war 5 Jahre vorher als Büchsenmacher der Stadt unter folgenden Bedingungen angestellt: wy ratmannen Scheppen innigmeystere borgher ghemeynn der Stadt to Cerwist bekennen openbar in dissem ieghenwerdighen breue, vor allen luden, dat wy hebben entfanghen Mester syuerd luden to eyneme dener unser stad und scal bered wesen myd den bussen, to denende bynnen der stad edder dar buten van men des wert bederuen unde scal de bussen an richten myd pulvere med al deme, des men dar to wert bederuen med syme arbeyde vnd med der stad köste. vnd scal en geyme heren edder stad bussen gheten edder dynen wedder unser stad wille. vor dissen vorghescreuen denst scal he wesen Scotes vry vnd scolen eme gheuen von der stad wegen to Cerwist alle jar uppe sunte iohannes baptistenn dach ver mark gheldes vnde enn halve mark Cerwister weringhe to syner kledunghe to synem lyue, de vile dat he an dem dinste wil blyuen. etc. S. 231, 232. — Auch in Lübeck waren die auf dem Markte befindlichen Verkaufsbuden der verschiedenen Handwerker städtisches Eigenthum; das Verzeichniss der Kämmerei-Intraden vom J. 1262 (Urk.-Buch der Stadt Lübeck. Th. I Urk. 269 S. 247 ff.) erwähnt die Einkünfte aus den tabernis cyrotecariornm, pilleorum, pellificum, kuterorum, der taberna clipifica und sub Lohus. Andere hatten die Bechermacher (Urk.-Buch Thl. II S. 1053), Nätler (Urk.-Buch Thl. II S. 1024 und 1052), die Goldschmiede (Urk.-Buch Thl. II S. 1023 und 1047), die Schlächter (vergl. Grautoff, Lübische Chroniken Thl. I S. 491; Pauli, Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Lübeck 1847. S. 48 ff.) u. A. von der Stadt gemiethet. Aus den Zunftrollen sei hier nur an das Amt der Kohlenmeister und die Art der Kohlenbesorgung, worüber aus dem 15. Jahrhundert einige Verordnungen vorliegen (vergl. Wehrm. S. 443 ff.), erinnert. Wehrmann bemerkt dazu Folgendes S. 443 Note 211: „Zwei Schmiede, in

gemeinde als einer selbstständigen und sittlichen Genossenschaft, hat sich das Recht auf Arbeit, auf dem das ganze Zunftwesen basirt, entwickelt.

Die Stadt, d. h. die Gesammtheit der städtischen Einwohner, bedarf, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen, einer bestimmten gewerblichen Arbeit. Die Ausführung dieser Arbeit, welche bei freiem Betrieb und Verkehr für Producenten wie für Consumenten keiner Schranke unterliegt, war damals gesetzlich geregelt. Jene Arbeit auszuführen, wird als ein Recht aufgefasst und als das Recht auf ausschliessenden Gewerbebetrieb und Absatz innerhalb der Stadt und der städtischen Bannmeile der Gesammtheit der Gewerbetreibenden der Stadt, d. h. den städtischen Bürgern gegenüber den Fremden zugesprochen. Diesem Recht der Producenten entspricht als Correlat die Pflicht der die Bedürfnissbefriedigung suchenden Städtebewohner (Consumenten), die gewerbliche Arbeit bei den mit jenem Recht Beliehenen machen zu lassen. So sind von vornherein rechtlich die Consumenten auf einen bestimmten Kreis von Producenten angewiesen und das allgemeinste Verhältniss zwischen beiden nimmt bereits die Gestalt eines rechtlichen Zwangsverhältnisses an. Dies Zwangsverhältniss, als das Recht, die einem bestimmten Absatzgebiet nothwendige gewerbliche Arbeit allein verrichten zu dürfen und als die Pflicht der Consumenten, die Arbeit nur von diesen berechtigten Producenten machen zu lassen, bezeichnen wir mit dem Worte: Zunftzwang im Allgemeinen[18]).

---

der Regel ein Aeltermann und ein Amtsbruder wurden jedesmal für ein Jahr, vom Rathe zu Kohlenmeistern bestellt. Ihnen lag ob, dafür zu sorgen, dass immer ein hinlänglicher Vorrath von Holzkohlen in die Stadt kam, und den Verkauf desselben so zu leiten, dass Jeder seinen Bedarf erhielt, aber auch nicht mehr. Wer ein ganzes Fuder kaufen wollte, wandte sich an sie und erhielt es durch ihre Vermittlung, indem sie die mit Kohlen in die Stadt kommenden Bauern anwiesen, wo sie abladen sollten. Für ihre Mühewaltung erhielten sie eine bestimmte Gebühr. Mit dem Verkauf in kleineren Quantitäten (vthsellen myt der mate) war eine bestimmte Anzahl von Personen vom Rathe bestellt." — Andere Fälle, in denen die Stadtobrigkeit, wenn ein Gewerbe zu schwach war, oder ganz fehlte, es durch Herbeiziehen von Fremden zu begründen oder zu verstärken suchte, in der Abhandl. Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie in Hildebrand's Jahrbb. f. Nationalök. u. Stat. Bd. VII S. 127 ff.

18) Die Bezeichnung Zunftzwang im Allgemeinen trifft nicht ganz zu, weil dies Zwangsverhältniss an sich noch nichts mit den Zünften zu thun hat. Dies Recht, dessen historischer Ursprung vielleicht in dem alten Hofrecht und der Fronhofswirthschaft, in der auf der einen Seite der Fronherr für die Ernährung der hofhörigen Handwerker Sorge zu tragen und andererseits in Folge seines Herrschafts-

Man würde gewiss sehr irren, wollte man diesen zum Recht gewordenen Zustand — und dies gilt für das Zunftwesen jener Zeit überhaupt — als einen den realen wirthschaftlichen Interessen der Stadtgemeinde widersprechenden, als einen zu Gunsten Einzelner einseitig octroyirten und die Gesammtentwickelung auf Kosten Einzelner hemmenden Rechts- und Wirthschaftszustand begreifen. Sicherlich muss das Gegentheil angenommen werden. Das Wohl der Gesammtheit bildet in der Blüthezeit des deutschen Städtewesens das Alpha und Omega des Städtelebens. Wie das Recht, wo es sich als Gewohnheitsrecht entwickelt, nur der gesetzlich anerkannte Ausdruck des durch die Gesammtheit aller Lebensverhältnisse, vornehmlich auch der wirthschaftlichen, bedingten Zustandes der realen Verhältnisse ist, so werden wir auch in diesem Recht nur die Sanctionirung eines im natürlichen Causalzusammenhange der Verhältnisse gewordenen und thatsächlich bestehenden Zustandes erkennen dürfen. Erwägen wir überdies den von der Gegenwart völlig verschiedenen wirthschaftlichen Gesammtzustand jener Städte, mit der Schwierigkeit und Gefährlichkeit des Transportwesens, mit dem Mangel an Kapital und fabrikmässigem Betrieb, so kann auch dies Recht auf Arbeit nicht so sehr Wunder nehmen. Wir werden überdies im Verlauf der Darstellung sehen, wie die bei consequenter und absoluter Anwendung dieses Rechts nothwendig gefährdeten Interessen der den Producenten als Stadtmitglieder gleichberechtigten Consumenten durch eine Reihe vorsorglicher Einrichtungen gewahrt wurden.

Die gewerbliche Arbeit theilt sich nach dem Gesetz der Arbeitstheilung in verschiedene Zweige, die Anfertigung dieser so geschiedenen Einzelprodukte wird als ein besonderes und selbstständiges Gewerbe, als ein besonderes Handwerk betrieben, innerhalb dessen die Arbeitstheilung noch zur Theilung der einzelnen Verrichtungen vorschreitet. Diese Scheidung geht in der Entwickelungsgeschichte der gewerblichen Arbeit der Zunftbildung vorher, und hatte sich schon lange vor Entstehung der Zünfte, sogar bis zu einem sehr hohen Grade in Deutsch-

rechts fremden Zuzüglern das Recht, auf seinem Hofe produciren zu dürfen, zu ertheilen hatte, gesucht werden muss, hatte sich vielmehr schon vor Entstehung der Zünfte entwickelt und bestand vermuthlich schon zu der Zeit, als das Recht zum Gewerbebetrieb jeder Art lediglich von der Obrigkeit gegen die bestimmte Abgabe ertheilt wurde (vergl. Note 27). Wie weit diesen Schutz der einheimischen Produktion gegen die fremde vielleicht das Bestreben, in den neu angelegten Städten oder in den zu Städten erweiterten Frohnhöfen neue Zuzügler als Producenten anzusiedeln und so die Zahl der Bevölkerung und die Macht der Stadt zu erhöhen, herbeigeführt hat, wollen wir hier nicht näher untersuchen.

land vollzogen[19]). Freilich übt auch während der bestehenden Zunftorganisation das Gesetz der Arbeitstheilung nach wie vor seine Wirkung und innerhalb derselben finden wir, wie die Vereinigung früher getrennter Arbeitszweige[20]), auch die Scheidung eines solchen in zwei oder mehrere andere[21]), im Allgemeinen jedoch war dieser Prozess

19) Vergl. für die ältere Zeit die Anm. 304, 306. — Für Lübeck führt das in der Note 17 erwähnte Kämmerei-Verzeichniss vom J. 1262 (Urk.-Buch Thl. I S. 252) bereits als getrennte Gewerbe (ob es schon Aemter gewesen, wissen wir nicht) die Anfertigung von schwarzen und von rothen Gürteln (facientes nigros cyngulos dant annuatim de foro XXII sol.; terminus istorum est in Pascha. Ruffos cingulos facientes dant I marcam; idem terminus), ebenso die Anfertigung von Pelzen aus Schaffellen und aus Wildfellen (domus pellificum solvit annuatim XX marcas den.; de quibus dant illi cum opere agnino XIIII[or] mar, et illi cum pulchro opere dant VI marc (ebendas. S. 249) auf, und das Kämmereibuch vom J. 1259 nennt unter den aufgenommenen Bürgern neben Drechslern noch Ringdrechsler, Bolzendrechsler, Büchsendrechsler und Schachtschneider (vergl. Wehrm. Einl. S. 7 und Mantels, Ueber die beiden ältesten Lübeckischen Bürgermatrikeln im Osterprogramm des Catharineums. Lübeck 1854. S. 26). — In Köln waren nach der bekannten Urkunde der Bettziechenweber vom J. 1149 (Lacomblet, Urk.-Buch Bd. I S. 251) schon vor ihrer Bestätigung als fraternitates die Gewerbe der cultores culcitrarum puluinarium und der textores peplorum geschieden. In Bremen war nach den von Böhmert, Beitrag zur Geschichte des Zunftwesens (vergl. S. 15) publicirten Urkunden im 13. Jahrhundert die Beschäftigung, Schuhe zu verfertigen, schon in 3 Gewerke getheilt; es werden genannt 1) diejenigen, welche schwarze Schuhe fertigen (hi, qui nigros calceos operantur), die späteren sutores vulgariter dicti Schwarten Schomakere; 2) die Alutarii, Corduaner, welche auch Schuhe machten, aber keine schwarzen, wie die sutores; 3) die allutores, allutifices, Lohgerber, Lore. — Als denen, qui nigros calceos operantur, eine perpetua fraternitas bewilligt (collata) wird, war diese Scheidung schon erfolgt (vergl. Rolle der sutores von 1274 bei Böhmert a. a. O. Urkunde Nr. 3 S. 69).

20) In Lübeck z. B. werden im Jahre 1514 die beiden Aemter der „nygen vnd olden schroder“ (vergl. die Rolle vom 10. Februar h. a. im Anfang: Wittlich vnnd apenbar sy, datt, nadem vnnd alss binnen dusser stadt Lübeck de nynn vnd olden schroder twe geschedene ampte vnd rullen hebben gehatt vnd twisschen densulven vele tristes, vngunstes, vorfolges vnd wedderwardicheit bether stedes gewest, darutth mestlick sick vororsakende vnd herkamende, dat de eyne den anderen vmme avertredinge ohrer rullen vnd missbrukinge ohres arbeides vor deme wedde beschuldiget, so dat also vnd derwegen witlicken vnd vnwitliken, vele vordechtlicke ock böse vnd villichte meyne eyde mochten gescheen syn, so hefft ein Ersam Rhatt etc. Wehrm. S. 426), im Jahre 1620 die beiden Aemter der Kistenmaker und Sniddecker, im J. 1651 die Maurer und Decker, im J. 1664 die Pelzer und Rothlöscher, 1666 resp. 1669 die Roth- und Weissbrauer zu einem Amte vereinigt (vergl. Wehrmann Einl. S. 57). — In Bremen wurde 1635 das Schumacher- und Tüffelmacheramt vereinigt (vergl. Böhmert, Beitr. z. Zunftwesen. Urk. Nr. 20 S. 87).

21) Derartige Trennungen liegen für Lübeck in den Rollen urkundlich vor. So wurden z. B. im J. 1386 geschieden die Aemter der curzenwerter und Bunt-

bereits vorüber. In der Zunftorganisation aber — das ist die Wirkung dieser — wird jedes selbstständig betriebene Gewerbe einer Stadt zur corporativen Genossenschaft[22]), der Alle, welche das Gewerbe treiben, angehören. Das Arbeitsgebiet des einen Handwerks, bei freiem Gewerbebetrieb gegen andere nicht abgegrenzt noch bestimmt, wird nunmehr gegen andere scharf abgesondert, in sich theils durch Verhandlungen mit andern Zünften theils durch Schiedsspruch des Raths genau festgestellt und jede Grenzüberschreitung sorgfältig zu verhindern eventuell zu bestrafen gesucht. Dass diese scharfe Absonderung des Arbeitsgebiets, welche zwar die Vortheile der Arbeitstheilung für die Produktion entwickelte, aber den nicht minder wichtigen Factor der Arbeitsvereinigung ausschloss, mit der Entwickelung der Produktion

---

maker (vergl. Rolle der Buntmaker von 1386, Wehrm. S. 190: In den jaren vnses herrn MCCCLXXXVI do wart gescheden dat ampt der curzenwerter vnde der buntmaker). Ebenso schon vorher im J. 1359 die Remensnidere und Budelmaker (vergl. R. derselben vom 28. September 1359, Wehrm. S. 376: Witlik sy, dat vnse ampte der remensnidere vnde der budelmakere ghescheden synd van den erbaren, vnsen heren, dem gantzen rade to Lubeke, in desser wize etc.). Die Viltere trennen sich in die Aemter der Filzmacher, Hutmacher und Hutstaffirer (vergl. R. der Viltere von 1507, Wehrm. S. 471 und Note 220 u. 224); Maler und Glaser, früher in einem Amte wie überall (vergl. die Ordnung der Glaser und Glasmaler zu Freiburg i/B. von 1484, Mone, Zeitschrift Bd. XVI S. 162), werden im J. 1666 zwei Aemter (Wehrm. Einl. S. 57); über die Anfertigung von Messern bemerkt Wehrmann in Note 207 zur Rolle der Smede und Mestbereders von 1479 (S. 439): „Die Messermacher hatten früher ein besonderes Amt gebildet und als solches eine Rolle gehabt. Sie hatten Klingen geschmiedet und zugleich mit Griffen versehen. Später waren die beiden Geschäfte getrennt. Die Verfertiger der Klingen waren in das Amt der Schmiede, vielleicht von diesen dazu genöthigt, übergetreten, und das ehemalige Amt bestand nur noch aus den sogenannten Messerbereitern, welche Klingen und Griffe zusammensetzten, wobei ihre Arbeit hauptsächlich darin bestand, die letzteren durch Kunst zu verzieren."

22) Vergl. Dietzel, Die Volkswirthschaft etc. Frkf. 1864. S. 347: „Nachdem die einzelnen Gewerbe sich gesondert haben, bestehen für jeden Gewerbetreibenden ausser den gemeinsamen Interessen, welche sich auf die ganze gewerbliche Arbeit beziehen, noch andere, welche aus dem Wesen des bestimmten einzelnen von ihm betriebenen Gewerbes folgen. Während jene durch den Verband der ganzen gewerbtreibenden Classe verfolgt werden, bildet sich naturgemäss für diese eine Verbindung der Betreiber desselben Gewerbes, weil nur diese gleichmässig von den Interessen berührt werden, welche sich an das bestimmte einzelne Gewerbe knüpfen. Diese Verbindung heisst die Zunft, welche demnach die Unternehmer desselben Gewerbes in der Stadt umfasst, um durch das Zusammenwirken ihrer Kräfte und die Unterordnung der Einzelnen unter die Gesammtheit diejenigen aus dem Wesen des Gewerbszweigs folgenden, also für alle einzelnen Unternehmer vorhandenen Bedürfnisse zu befriedigen, welche die alleinstehenden Einzelnen nicht zu befriedigen im Stande sind."

und der gewerblichen Arbeit auf die Dauer unhaltbar und deshalb, wenn jede Zunft an ihrem Recht wie an dem »Schein« festhalten wollte, die Quelle fortwährender Streitigkeiten werden musste, war eine wirthschaftliche Nothwendigkeit[23]). — In der so gegliederten Gesammtproduktion geht das Recht der Gesammtheit der Producenten gegenüber den Consumenten auf die einzelnen Produktionszweige über, und, wie dort die Gesammtheit, haben nun auch hier die einzelnen Zünfte ein Recht auf Arbeit[24]), das Recht auf die Anfertigung aller

---

23) Auch die hier vorliegenden Zunftrollen enthalten aus Lübeck eine grosse Zahl derartiger Collisionen und Streitigkeiten, welche demnächst durch den Rath entschieden werden mussten. Ohne weiter auf diese Streitfälle und deren verschiedenartige Entscheidung einzugehen, begnügen wir uns, auf die betreffenden Urkunden zu verweisen. Solche Collisionen waren entstanden zwischen Repern und Segelmachern (R. von 1390, Wehrm. S. 386), Schomakern und Lorern (R. von 1398, 1404, 1466, Wehrm. S. 416—418), Altschroderen und nyen Schroderen (R. von 1384, 1449, 1453, Wehrm. S. 425 ff.), Schomakern und Witgerwern (R. von 1406, ebendas. S. 394), Schomakern und Glotzenmakern (R. von 1435, 1443, R. zwischen 1488—1493, ebendas. S. 213, 214), Grapengetern und Apengetern (R. von 1439, ebendas. S. 227), Grapengetern und Kannengetern (R. von 1442 und 1513, ebendas. S. 228, 229), Kuntormakern und Tymmerluden (R. von 1457, 1499, ebendas. S. 298), Kuntormakern und Kystenmakern (R. von 1470, ebendas. S. 299), Tymmerluden und Kystenmakern (R. von 1464, ebendas. S. 468), Smeden und Mestbereders (R. von 1479, ebendas. S. 439), Rotlasscher und Loren (R. von 1474, ebendas. S. 394), Smeden und Stalmengern (diejenigen, welche Eisen- und Stahlwaaren feil hatten, die späteren Eisenkrämer, R. von 1483, ebendas. S. 441), Rotloschern und Sallunenmakern (R. von 1497, ebendas. S. 395), Smeden und Sadelmakern (R. von 1494, ebendas. S. 442), Rotlesschern und Hudekopern (R. vom Ende des 15. Jahrhunderts, ebendas. S. 395), Tymmerluden und Sniddeckern (R. von 1503, ebendas. S. 469), Holtenluchtenmakern und Isernluchtenmakern (R. von 1585, ebendas. S. 245), Schomakern und Oltlapern (R. von 1532, ebendas. S. 346). — Aus Regensburg führt Gemeiner a. a. O. zwei Urk. von 1244 und 1315 (Bd. I S. 348 ff.) an, in denen ein derartiger Streit zwischen Schumachern und Schuflickern daselbst entschieden wird. — Die Zunftartikel der Glaser zu Freiburg i/B. von 1513 (Mone, Zeitschrift XVI. 164) erweisen derartige Streitigkeiten zwischen Glasern, Badern und Scherern daselbst.

24) Vergl. die Verordn. für die Gürtler zu Nürnberg aus dem 14. Jahrhundert: „Auch sol nyeman dheinen gaste auz der Stat oder hie ynnen nichts ze arbeiten geben bey v Pf. Hallern" (Siebenkees, Materialien zur Nürnbergischen Geschichte. Nürnberg 1792—1795. Bd. IV S. 685). Dies Recht entsprach so sehr dem natürlichen Rechtsbewusstsein jener Zeit, dass, wo in den Lübeckischen Rollen davon die Rede ist, — und das geschieht nicht selten —, es als ein Recht bezeichnet wird, das ihnen von Gott gegeben ist. Vergl. z. B. R. der Buntmaker (die Buntmaker, später Buntfutterer genannt, verarbeiteten Felle aller Art mit Ausnahme von Schaffellen, hauptsächlich die Felle von Eichhörnchen. Wehrm. Anm. 12 S. 190) von 1386, (Wehrm. S. 190) im Anfange: „Gy erbaren heren van Lubeke, wy danken

dem der Zunft zugewiesenen Arbeitsgebiete angehörigen Einzelproducte. In diesem Recht ist enthalten die Ausschliessung aller andern Producenten von der Anfertigung und dem Absatz dieser Producte innerhalb des Absatzgebietes der Zunft[25]), ihm entspricht auf der andern Seite die Pflicht der Consumenten, die bestimmte Arbeit, deren sie bedürftig sind, von keinem Andern, als dem das Recht auf diese Arbeit verliehen ist, vornehmen zu lassen[26]). Diese Momente machen den Inhalt des Zunftzwanges im Besondern aus[27]).

---

jv lefliken vnde vruntliken, dat wy hebben de gnade vnde macht, van gode vnde van jv, dat wy moghen buntwerk maken vnde alle wiltwerk vnde vns dar nement an to hinderende" etc. und R. der neteler von 1356 (Wehrm. S. 340): „Vortmehr hebbe wie ein recht van Gade vnd van den heren, dat nemant schall natteien sellen tho Lubecke, men de nattelers, de dar sitten in der heren winne."

25) Die Städtewirthschaft des Mittelalters kennt noch keine Schutzzölle zur Beförderung der einheimischen Industrie. Sollte die fremde Produktion der einheimischen keine gefährliche Concurrenz machen, so wurde sie einfach verboten. Wo aber fremden Waaren Zölle auferlegt werden, sind es reine Finanzzölle, die von ihnen wie von den einheimischen Produkten genommen wurden.

26) Daher verbot z. B. der Regensburger Rath den Bürgern der Stadt, Tuche von Webern auf dem platten Lande weben zu lassen. Gemeiner a. a. O. Bd. I S. 381 (Item sol auch niemand sine tuch arz der stat in daz gawe zu weben geben). Dasselbe war den Gewandmachern in Frankfurt a. M. untersagt. (Urk. von 1355 bei Böhmer, Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus. Thl. I. Frankfurt 1836. S. 722.)

27) Die geschichtliche Entstehung und Entwickelung des Rechts des Zunftzwanges, welche in die bisher wenig erforschte Periode der Zunftentstehung fällt, ist zur Zeit noch sehr dunkel. Es würde uns zu weit führen, hier specieller auf dieselbe einzugehen, wir beschränken uns auf folgende Bemerkungen.

Schwerlich darf angenommen werden, dass das Recht des Zunftzwanges, als das Recht, dass Niemand, der nicht zur Zunft gehöre, ein zünftiges Gewerbe in der Stadt betreiben dürfe, von Anfang an mit der Zunft nothwendig verbunden gewesen sei. Wahrscheinlicher ist, dass anfänglich die Zunft, auch nachdem sie obrigkeitlich anerkannt worden, freie Genossenschaft gewesen, neben der Andere, nicht zu ihr Gehörige, dasselbe Gewerbe betreiben durften, und dass jenes Recht des Zunftzwanges als ein besonderes Privilegium erst allmählig von der Zunft erkämpft werden musste, erst allmählig zum integrirenden Bestandtheil der Zunftbefugnisse wurde. Und da dies im Laufe der Zeit überall geschah, so gehört für die spätere Zeit allerdings jenes Recht zu den wesentlichen Merkmalen der Zunftgenossenschaft, die dadurch eben auch aus einer freien zu einer Zwangsgenossenschaft geworden ist. — Das Recht des Zunftzwangs bedingt aber noch keineswegs das Recht zur Ertheilung der Concession zum Gewerbebetrieb. Beide sind wohl zu unterscheiden. Dieses stand als ein Hoheitsrecht von Anfang an dem Grundherrn in der Stadt, der Stadtobrigkeit, zu, und es ist mehr denn zweifelhaft, ob sie sich während des Bestehens der Zunftorganisation jemals desselben begeben habe. Die Mitgliedschaft der Zunft ist eine Bedingung, die wie viele andere an die Erlangung des Rechts zum

Dies Recht ist schon bestimmter, als der Zunftzwang im Allgemeinen; hier stehen als Berechtigte die einheimischen Producenten nicht mehr bloss fremden, sondern fremden und einheimischen Producenten gegenüber. Soweit der Zunftzwang als ein Recht gegen andere Producenten in die concrete Erscheinung tritt, hat er eine doppelte Natur; insofern Producte, welche zu dem Arbeitsgebiet einer bestimmten städtischen Zunft gehören, weder von auswärtigen Producenten in die Stadt zum Verkauf gebracht, noch von einheimischen, unzünftigen Producenten angefertigt werden durften, enthält er eine Prohibitivbefugniss, insofern aber derjenige, welcher in der Stadt ein bestimmtes Gewerbe betreiben wollte, um dies ausüben zu können, der Zunft beitreten musste, eine Zwangsbefugniss der Zunft. Wir kommen später darauf, welche Ausnahmen dies Recht im allgemeinen Interesse gehabt hat. Indem aber diese beiden Befugnisse zugleich die practischen Folgen des Zunftzwangs ausdrücken, so finden wir in den Zunftrollen, so oft in ihnen von dem Recht des Zunftzwangs die Rede ist, der Natur der Rollen gemäss, wonach dieselben nur concrete Verhältnisse fixiren, dasselbe immer in der einen oder andern Befugniss mehr oder weniger klar erwähnt. Wir setzen zum Erweise einige der betreffenden Stellen hierher.

Als Zwangsbefugniss tritt der Zunftzwang im 12. Jahrhundert in einer der ältesten bekannten Zunfturkunden, in der Urkunde der Bettziechenweber zu Köln vom J. 1149 auf. Dieselbe lautet: Non lateat ... quosdam viros justicie amatores Reinzonem Wildericum Heinricum Eueroldum ceterosque eiusdem operis cultores fraternitatem textorum culcitrarum puluinarium pia spe perhennis vite conformasse et in domo ciuium inter iudeos sita ab aduocato Ricolfo a comite Hermanno a senatoribus a melioribus quoque tocius ciuitatis uulgi etiam fauore applaudente confirmatam suscepisse; hac uidelicet ratione, ut

---

Gewerbebetrieb geknüpft ist, aber die Zunft hat weder dadurch noch sonst das Recht jener Concessionsertheilung proprio jure erworben. Wo, und das scheint vielfach der Fall gewesen zu sein, thatsächlich in den Städten die Befugniss zum Gewerbebetrieb allein durch Meldung bei der Zunft und durch Erfüllung der von der Zunft vorgeschriebenen Bedingungen erlangt wurde, dürfte rechtlich das Verhältniss so liegen, dass der Zunft in solchen Fällen die Ausübung des der Stadt zustehenden Rechts übertragen war; diese Uebertragung schliesst indess nicht das Recht zur eigenen Ausübung aus. Und dies wird mannigfach anerkannt; hiervon haben die Stadtobrigkeiten später auch stets durch die Zulassung der „Freimeister" Gebrauch gemacht, und die Zünfte, wenn sie dagegen protestiren, thun dies nicht, weil der Rath nicht dazu berechtigt sei, sondern weil ihr materielles Interesse dadurch verletzt werde.

omnes textorici operis cultores (scilicet culcitrarum puluinarium), qui infra urbis ambitum continentur, siue indigene siue alienigene huic fraternitati quo iure a supra memoratis fratribus constat disposita sponte subiciantur. Ei uero aliqua enormitate obuiantes et subire non coacti nolentes, iudiciaria seueritate refrenati cum rerum detrimento subire et obsecundari tandem compellantur etc.[28]). — Aus dem 13. Jahrhundert sind es vornehmlich die Baseler Zunfturkunden, in denen sie ausgesprochen ist. Die Metzgerurkunde vom J. 1248 lässt es noch zweifelhaft[29]), direct aber steht es in der Bestätigungsurkunde der Spinnwetter vom J. 1248: Qui vero huic societati eorum, ut supra dictum est, interesse noluerint, ab officio operandi pro suo arbitrio in Civitate penitus excludantur[30]); ebenso in der Urkunde der Gärtner vom J. 1260: Wir erlouben inen ouch, swer sich mit ir Antwerke begat, dass si den twingen mugent mit dem Antwerk in ir Zunft[31]). — Aus dem 14. Jahrhundert gehört

28) In Lacomblet, Urkundenbuch. Urk. Nr. 366 Bd. I S. 251. — Aus demselben Jahrhundert findet sich schon in der Urkunde vom J. 1106, in welcher Bischof Adalbert mit dem Burggrafen Werner in Worms eine Innung von 23 Erbfischern errichtete (vgl. Arnold, Städteverf. Bd. I S. 171. Schannat, Historia episcop. Wormat. T. II p. 62) eine Art Zunftzwang; derselbe wird anerkannt in dem bekannten Privileg der Schusterinnung zu Magdeburg, welches derselben im J. 1157 Erzbischof Wichmann ertheilte: Notum esse volumus, — quod officia civitatis nostre magna et parva, quodlibet in suo honore secundum ius et magisterium sutorum ita consistere volumus, ut nullus magistratum super eos habeat, nisi quem ipsi ex communi consensu magistrum sibi elegerint. Cum enim ius et distinctio, quae inter eos est, eos, qui eo iure participare non debent, ita excludat, quod opus operatum alienigene infra ius communis fori vendere non debent, constituimus, ne alienigene opus suum operatum ad forum deferant, nisi cum omnium eorum voluntate, qui iure illo, quod Inninge appellatur, participes existunt. Itaque ad recognoscendum annuatim Magdeb. Archiepiscopo duo talenta solvent, quae magister eorum praesentabit prout Archiepiscopus mandavit. (Bei Wilda, Gildewesen S. 315 Anm. 6.)

29) Nec alicui alteri persone, quam de ipsorum opere, in emendo et vendendo ea, quae ad eorum officium pertinere dinoscuntur, condictum eorum infringere licet .... Qui vero ex ipsorum opere in eorum societate prout superius dictum est noluerint interesse, nihil in communibus macellis, quantum in vendendo carnes agere habeant, imo etiam a tota communione eorum penitus excludantur. Urk. in Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. Leipzig u. Berlin 1786—97. 8 Bde. Bd. I. S. 318. 319.

30) Ochs a. a. O. I. S. 322. Wiederholt in der Bestätigung der alten Rechte der Spinnwetter in einer Urkunde vom J. 1281. Ders. a. a. O. I. S. 399.

31) Ochs a. a. O. I. S. 351. — Ebenso in der Stiftungsurkunde der Weber vom J. 1268: Wir erloben inen ouch, swer dis Antwerck kan und das triebet, daz sie den mugen twingen mit ihr Antwerck in ihr Zunft; bei Ochs a. a. O. I. S. 392

hierher die Rolle der Kannengiesser in Köln vom J. 1330: Euer so wil we dat inde gebedent, dat neman aigtermailz egeinrehande werck wirken noch v̊ven noch zů marte brengen noch in sal verkoyffen, id si alt of nuwe, noch mit im ze marte stain hemelichen noch offenbair, he in haue ir brüderschaph he in kunne ir werck mit der hant etc.[32]); aus Lübeck die Rolle der Leinweber: Item so en schal nyn wevere bynnen der lantwere wonen, he en sy borgere vnde hebbe ammetes rechticheit ghedan by III mark sulvers[33]). — Aus dem 15. Jahrhundert die Ordnung der Glaser und Glasmaler zu Freiburg i. Br. vom 16. Juni 1484 nr. 1: Des ersten, welcher glasswerck by uns tryben wil und weltlich ist, der sol der glaser zunft koufen. Doch mag ein geistlicher ordensman sinem gotzhuss wol arbeiten, also das er kein glaswerck umb verding mach sondern lon heruss mach in keinem weg[34]). — Aus dem 16. Jahrhundert die Rolle der Smede in Lübeck von 1512: Item schall nemant frombdes to vorfange dussem

---

Vgl. auch die Ordnung der Kürschner von 1280 (Fidicin, Histor.-dipl. Beitr. Th. II S. 2) und der Wollenweber von 1295 zu Berlin (Ders. S. 8).

32) Ennen und Eckertz, Quellen. I. S. 388.

33) Wehrmann S. 323. — Ebenso in der Rolle der Maler und Glasewerter, welche vor 1425 gegeben ist (Ders. S. 327) und in der Rolle der Garbrader von 1376 (ebend. S. 205).

In den von Böhmer publizirten Zunfturkunden heben auch mehrere ausdrücklich das Recht des Zunftzwanges in dieser Form hervor. So die Urkunde über die Gewohnheiten der Bäcker zu Frankfurt von 1355 (Cod. Moenofr. I. S. 640): auch hatten wir daz recht, das nymand in der stad sulde backin, he enhette dan unsir zunfft; ez enwere dan eyn man, der ime und synem gesinde wolde backin. — Ferner die Urkunde der Metzler derselben Stadt von 1355 (ebend. S. 638): ... dat nymand ensal kein durfleysschs veyle han van alders wegen her, dan meczeler, die hy in der stad gesezsin sin, alzo daz man mit dem phunde uz snydet adir uz wyget; wan eyn yglich man mag wale kouffen eynen zentner durzfleysches adir zwene adir dry adir hundert, des gunnen wir ime wale und eyme yglichen und mag sie auch virkouffen, also das er sie nicht uz snydet adir uz wyget alze metzeler dun. — Ebenso in derselben Urkunde, soweit sie von den Gewohnheiten der Schuchwurtin (S. 642) und der Steinmeczen (S. 647) handelt. — Das Zwangsrecht wird auch in der Gewohnheit der Snyder daselbst noch besonders hervorgehoben (S. 644): wer hie nuwe rocke machen wil und eyn unbesprochen man ist, da han wir die bescheidenheid gehabit von den burgemeistern, das sie uns eynen richter darzu luhen, das wir die dar zu dringen mochten, das sie unzir zunfft gehorsam werin. — Ebenso die Bestätigungsurkunde der Privilegien der Altflicker zu Berlin von 1399 (Fidicin a. a. O. Thl. II S. 120).

34) Mone, Zeitschr. Bd. XVI S. 162. — Aus Lübeck vgl. die Rolle der Roetlosschere vor 1471 (Wehrm. S. 388), aus Worms die Ordnung der Metzger (macellarii) von 1441 Nr. 2 (Mone a. a. O. Bd. XV S. 292).

ampte sick entholden offte hemeliken arbeiden bynnen der stadt offte landtwer, by broke dre marke sulvers; welch meister ok datsulve witliken vorhenget offte tostadet, schall dergeliken dre marke sulvers vorborth hebben [35]).

Als Prohibitivbefugniss, als das Verbot fremder Waare finden wir es z. B. aus dem 14. Jahrhundert in der Rolle der Kannengiesser zu Köln: Oich so wil wir dat inde gebedent ze halden, dat aigtermailz neman egeinrehande werck, id si alt of nuwe, van in buͦsen kolne in binnen kolne brengen sal zuͦ verkoyffen [36]). — Ferner in der Rolle der Neteler zu Lübeck von 1356: Vortmehr hebbe wie ein recht van Gade vnd van den heren, dat nemant schall nattelen sellen tho Lubeke, men de nattelers, de dar sitten in der heren winne [37]); und in der Rolle der Pelser: Vortmer so en scholen hyr nene gheste werk inbringen to vorkopende; alse mennich stucke, alse he hyr vorkofft, alse mennige dre mark sulvers schal he wedden [38]). — Aus dem 15. Jahrhundert vergl. die Rolle der Glotzenmakere in Lübeck von 1436: Item ifft we van buten glotzen hyr in brachte to kope, dat men den schole vorboden, vor jewelik par to weddende III schillingh, vnde

---

35) Wehrm. S. 438. Die früheren Rollen von 1400 und 1455 (Ders. S. 433 ff.) enthalten darüber nichts. — Vgl. ferner die Rolle der Viltere von 1507 (Ders. S. 476): Vortmer so schal nemant bynnen dusser stadt hode maken edder formen, he sy denne bynnen dusseme ampte; och schal nemant hode sticken vp sine egene hant, he sy fruwe edder man, dan allene den mesteren in dusseme ampte vmme er gelt vnde redelike belonynge, vnde scholen de vilte van ene nemen vnde nicht van buten inhalen offte sick bringen laten, by broke, so vaken dat gebort, dre margk sulvers den hern to vorbreken.

36) Ennen und Eckertz, Quellen I. S. 387. — Hierhin gehört auch eine Urkunde der Stadt Oppenheim, welche Frank in seiner Geschichte derselben S. 255 anführt. Nach derselben verlieh König Rudolf von Habsburg im J. 1282 der gedachten Stadt das Recht, quod nullus extraneus, cujuscunque conditionis existat, aliquem pannum laneum in ipsa Civitate Oppenheim debet incidere vel per ulnam vendere, quia hoc per ipsos cives solummodo volumus exerceri.

37) Wehrmann S. 340.

38) Wehrmann S. 359. Andere Beispiele: Rolle der Reper von 1390: Item so schal nemandt hyr bringen in diese Stat tho kope geslagen towe, hempene edder bastene, edder andere gemaket wergk, dat vp vnse ampt drecht. — Item ock schal nen borger towe verkopen by lyspunden, by broke dre marck sulvers vnsen heren; bringet he dat hyr, he schal dat to rugge wedder vth foren vnd nicht vorwart, dat hebben wy beholden van vnsen erliken heren. (Wehrm. S. 385.) Rolle der Bruwer van dem vromden ber von 1380: Witlik si, dat nen man schal wismersch beer bringen noch bringen laten in desse stat noch in dit drep noch in desse veltmarke, dat men vorkope, noch drinken late venne penninge u. s. w. (Wehrm. S. 185.)

nochtan dat gud nicht to vorkopende[39]); und die Rolle der Böttcher von 1440: Vortmer hebbe wy van gnade weghen vnser leven heren, dat men hijr nenerleye nyn werk edder olt in de stat brynghen schal to kope by III mark sulvers vnde dat ghud schal vorvaren syn[40]). — Aus dem 16. Jahrhundert die Rolle der fynen nygen Lakenmakers von 1553: Item eth scholenn ock den vmmeliggendenn stedenn nicht vorgunte synn, wulle alhie tho Lubeck tho spynnende tho bryngenn, dath dessenn meisterenn schadenn gifft, by dem beschede, dath de spynnerschenn van dessen meisternn tho vuller arbeith tho doende vnnd tho spynnende hebben[41]); und die Rolle der Rademakere von 1508: Item schal neyn borger offt inwoner frombde rade kopen, vmme de deme ampte to vorfange wedden to vorkopende; worde dar emant aver befunden, de schal dat wedden den heren vor islik stucke derdehalven schillinge[42]).

Dies Recht des Zunftzwanges erscheint als uneingeschränktes aber nur, insoweit Niemand, der nicht zur Zunft gehörte, nicht innerhalb der Stadt und der städtischen Bannmeile sich als Handwerker und Producent derselben gewerblichen Arbeit, welche die Zunftgenossen anfertigten, niederlassen durfte. Soweit es dagegen die Production gewerblicher Arbeit innerhalb dieses Gebietes überhaupt, und soweit es die fremde d. h. die Production gewerblicher Arbeit ausserhalb dieses Gebietes und deren Absatz in der Stadt betraf, hatte es im Interesse der Consumenten seine Schranken und seine Corrective.

Seine Schranken nach jener Richtung hin in zwiefacher Weise. Zunächst durfte jeder Einzelne, was er für sich an Gebrauchswerthen von wirthschaftlicher Arbeit bedurfte, selber produciren[43]), und dieses Recht liegt ja in der Natur der Dinge und gehört, wenn wir uns des Ausdrucks bedienen dürfen, zu den Urrechten der individuellen Freiheit, welches jedes nicht rigoros communistische Gemeinwesen achten muss. Weiter aber hat jenes Recht, dessen Grund nicht bloss das Interesse der Producenten, sondern ebenso auch das Interesse des gemei-

---

39) Wehrm. S. 211.

40) Wehrm. S. 175. Andere Beispiele: Rolle der Remenslegere von 1414: Item so en scal nement van buten to, alse van dorpen edder van landsteden, hemelken hir in brynghen remenwerk, by dre marke sulvers jewelk dossyn. (Wehrm. S. 371.) Rolle der Roetlosschere vor 1471 (Ders. S. 389).

41) Wehrm. S. 303.

42) Wehrm. S. 368. Ebenso die Rolle der Kerssengeter von 1508 (Ders. S. 250) und der Holtdreier und Spinnrademaker von 1526 (Ders. S. 451).

43) Vgl. z. B. die Urkunde über die Gewohnheit der Bäcker zu Frankfurt a. M. von 1355 (Böhmer, Cod. Moenofr. I. p. 640).

nen Wohls gewesen, zur Voraussetzung die Möglichkeit der Befriedigung der Bedürfnisse der Consumenten. Wo daher Producte der gewerblichen Arbeit in dieser bestimmten Stadt nicht gemacht werden, wo die Gesammtheit der Producenten oder die einzelne Zunft ein Product, das anderswo gefertigt wird, nicht anfertigen und also das bestimmte Bedürfniss, dessen Befriedigung eben dies Product gewährt, nicht befriedigen kann, hört ihr Recht auf Arbeit auf. Dasselbe schliesst keineswegs in sich, dass die Consumenten, weil die Producenten dies Recht haben, nun der Befriedigung dieses Bedürfnisses völlig entsagen oder sich mit andern einheimischen Producten dafür begnügen sollten. Jenes Recht sollte keineswegs, was ohne diese Schranke die nothwendige Folge wäre, die Art der Consumtion von den Producenten der Stadt ganz abhängig machen. Wenn daher fremde Handwerker in eine Stadt kamen, die ein Werk zu machen verstanden, das die städtischen Handwerker nicht anzufertigen wussten, so stand ihrer selbstständigen Ausübung dieser gewerblichen Arbeit das Recht des Zunftzwanges nicht entgegen. Diesem Grunde verdankt die unzünftige gewerbliche Arbeit und das unzünftige Handwerk, welches in der Fortentwickelung der Production im 17., namentlich im 18. Jahrhundert neben den Zünften immer mehr Boden fasste und die Zunftorganisation durchlöcherte und unhaltbar machte, ihren Rechtstitel. Aus Lübeck enthalten die Rollen mehrere Fälle der Art, in welcher solcher neuen Production nicht gewehrt wurde [44]).

Viel wichtiger indess, wenigstens für die Zeit, mit der wir uns beschäftigen, als diese Schranken waren für das Zunftwesen und die Production der gewerblichen Arbeit die Corrective gegen die an sich nothwendigen und gemeingefährlichen Folgen jenes Rechts. Keine Production kann, wenn sie nicht rückwärts gehen soll, der Concurrenz, deren wirthschaftliche Bedeutung darin liegt, dass sie die Mittel zu

44) So wurde dem Peter Benedictus, welcher Gürtel auf eine in Lübeck unbekannte und neue, auf die „russische" Weise, wie es in den Quellen heisst, anzufertigen verstand, vom Rathe dieser Gewerbebetrieb gestattet. (Vgl. die Rolle von 1502: Nademe Peter Benedictus vamme erscrevenen rade inholt der statt boke ys vorlenth, remen vppe de russche wise tho maken, vnde derwegen etlike tom theken vnde nawisinghe by dat wedde gelecht, so mach he anderst nene maken, dan desulfften by deme wedde liggende vthwisen, jodoch so de olderlude ane in fruntliken handel togelaten, etlike kinderremen to maken, in gestalt so se dersulfften ock welke by dat wedde gelecht, gelevet eme denne, so mach he desulfften ock maken vnde sust ohres amptes nicht wider gebruken. Wehrm. S. 373.) Und im J. 1602 wurde ein Mann zugelassen, der eine besondere Art von hölzernen Kannen verfertigte, die das Amt der Bechermacher nicht machen konnte. (Vgl. Wehrm., Einl. S. 109.)

einer grösseren und besseren Production schafft, entbehren. Wenn der Rath der Stadt, das Interesse der Consumenten vertretend, dieselben gegen zu schlechte Arbeit und zu hohe Preise schützen wollte, konnte er dies durch Zwangsvorschriften über Güte und Art des Products und durch Preistaxen allein nicht erreichen, sondern er bedurfte hierzu des stärkeren und sichreren wirthschaftlichen Zwangsmittels, der Concurrenz fremder Production. Auch das Interesse der Producenten erheischte nicht minder deren Zulassung, um nicht trotz der Garantie eines bestimmten Absatzes ihrer Producte die Production, ihrem Gesetze gemäss, in Verfall gerathen zu lassen. Das Zunftwesen und die Stadtwirthschaft jener Zeit haben daher auch diesen wesentlichsten Hebel der Production nicht ausgeschlossen; die Concurrenz fremder Production wird unter gewissen Beschränkungen in doppelter Weise zugelassen, auf der einen Seite durch den Gewerbebetrieb der Krämer und Kaufleute, auf der andern Seite durch periodisch wiederkehrende Märkte oder anderweitige Einrichtungen, vermöge deren fremde Producenten in der Stadt ihre Producte zwar auch ausser der Marktzeit, aber wieder nicht so frei und in so unbegränzter Menge zum Verkauf anbieten durften, dass etwa dadurch das Recht der einheimischen Producenten auf Arbeit illusorisch gemacht worden wäre.

Was das Verhältniss der Handwerker zu den Krämern angeht, so war freilich das Gebiet, auf dem sie in Lübeck z. B. mit einander concurriren konnten, nicht sehr gross und zudem gesetzlich, d. h. durch den Rath geregelt. Nach der Rolle der Krämer zu Lübeck aus dem 14. Jahrhundert bestand das Geschäft der letzteren darin, gewisse Waaren, welche die Kaufleute im Grossen importirt hatten, in kleinen Quantitäten und einzeln zu verkaufen. Aber, wenn die Bürgerrolle der Krämer von 1353 die Waaren, deren Verkauf den Krämern erlaubt war, angiebt, so waren es wesentlich nur Colonialwaaren und Rohstoffe (Gewürze, crude, neghelken, kobeben, saffranes, tymians, mandelen, ryses, rosynen, vyghen, olies, bomwulle), ferner Manufacturwaaren, die in Lübeck anscheinend nicht gemacht wurden, und sog. Kurzwaaren[45]).

45) S. die Bürgerrolle von 1353 bei Wehrm. S. 272 ff.: Item wilk borgher, de krude heft to vorkopende, de mach van jewelken krude vorkopen eyn lyvespund vnde nicht myn, ane neghelken, vnde kobeben, des mach eyn borgher vorkopen eyn half lyvespund vnde nicht myn, saffranes IIII markpund vnde nicht myn, item tymians eyn lyvespund vnde nicht myn, item mandelen, ryses, rosynen, vyghen, olies, bomwulle, islikes XXV pund vnde nicht myn, item eyn half dossyn sallune (wollene Decken, vgl. Wehrm., Glossarium z. W. salun) vnde nicht myn, item IIII syndele vnde nicht myn, item VI par hozen vnde nicht myn, item VI

Allerdings befinden sich darunter auch Handwerkerwaaren, aber abgesehen davon, dass die Zahl der Gegenstände, bei deren Kauf man die Wahl zwischen Krämer und Handwerker hatte, gering war, so kam, um die Concurrenz nicht sehr gefährlich zu machen, hinzu, dass bei den Krämern ebenfalls das Quantum des zu verkaufenden Products bestimmt war. Wir werden daher annehmen können, dass die Collisionen zwischen Krämern und Handwerkern, wenn sie auch nicht ganz unterblieben [46]), im Anfange doch nicht häufig gewesen sind. Dies ist auch die Ansicht von Wehrmann [47]), und dafür spricht, dass wir bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts keine Rathsentscheidungen über derartige Streitigkeiten haben. Seit dieser Zeit aber enthalten die Rollen eine Reihe solcher Entscheidungen [48]), und sie erweisen hinläng-

---

mutzen vnde nicht myn, item yrsche lakene vnde zardoke schalmen heel vorkopen vnde nemand snyden ane de kremere, item eyn half dossyn kussenburen vnde nicht myn. Item qweme welkem vnsem borghere over ze vnde over zand oley, mandelen, rys, rozynen, dadelen, dar nen gast del ane hadde, dat mach he vorkopen in der advente vnde in der vasten ghelyk eyneme kremere. Item wilk borgher de Colnsch gud veyle heft, de mag vorkopen tre pund gharnes vnde nicht myn, item eyn half hundert bendeken vnde nicht myn, item eyn half hundert zyden vnde nicht myn, item eyn verdendel van eynem hundert koghelers vnde nicht myn, item eyn half pund zydener bendeken vnde nicht myn, item eyn half dossyn paryscher borden vnde nicht myn, item eyn half grot dossyn goldvel vnde sulvervel vnde nicht myn, item IIII vnzen goldes vnde IIII vnzen sulvers vnde nicht myn, item IIII seter (ostindisches Baumwollenzeug, vgl. Glossarium z. d. W.) vnde nicht myn; item eyn half dossyn hardoke vnde nicht myn, item eyn half hundert norenbergher meste vnde nicht myn, item eyn half dossyn steckemeste vnde nicht myn, item eyn half dossyn slote vnde nicht myn, item eyn half grot dossyn paternoster vnde nicht myn, item eyn half rys papyres vnde nicht myn.

46) Die Verordnung vom 16. Mai 1372 (In dem gare Godes MCCCLXXII vppe pingsten gheven de heren van Lubeke eren kremeren desse gnade vnde vryheid, dat neen mesterman noch ammetman jeniges ammetes schal ghan in eren craam, ere ghud to beseende, vnde dat schal stan alzo langhe alzit den heren behaghed. Wehrm. S. 275) beweist, dass die Aelterleute der Aemter, welche gemeinhin über alle von auswärts eingeführten und in Lübeck durch Fremde zum Verkauf bestimmten Handwerkswaaren das Aufsichtsrecht und zu prüfen hatten, ob sie „wandelbar und würdig Gut" seien, dies Aufsichtsrecht auch auf die bei den Krämern befindlichen Gegenstände ausgeübt haben und es hierüber zum Streit gekommen sein muss.

47) Einl. S. 100 ff.

48) Vgl. die Rathsentscheidungen in Streitigkeiten der Kremer und Semer von 1444 (Wehrm. S. 285), der Kremer und Kerssengheter von 1458 (ebend.), der Kremer und Hotvilter von 1465, 1478 und 1499 (ebend. S. 286 ff.), der Paternostermaker und Kremer von 1468 (ebend. S. 288), der Kremer und Swertfeger von 1489 (ebend. S. 290), der Neteler und Kremer zwischen 1534 und 1550 (ebend. S. 290). Vgl.

lich, dass mannigfach derartige Collisionen eintraten und die Aemter sich über den Schaden, der durch diese Concurrenz ihrer Nahrung zugefügt wurde, beschweren [49]). In diesen Entscheidungen bleibt selten die thatsächliche Concurrenz rechtlich bestehen [50]); meist wird der Streit dahin geschlichtet, dass die Krämer die Handwerksproducte gar nicht [51]), oder doch nicht in jeder Quantität resp. stückweise, sondern nur in bestimmten grössern Quantitäten [52]) resp. zu ganzen oder halben Duzenden [53]) verkaufen durften. Häufig wird die Concurrenz ausserdem noch durch besondere, die Art des Verkaufs regelnde und erschwerende Vorschriften zu Gunsten der Handwerker beschränkt. Seit dem

---

ferner die Rollen der Missingsleger von 1400 (ebend. S. 331) und der Remensleger von 1414 (ebend. S. 371).

49) Z. B. aus der Entscheidung des Streits der Paternostermaker und Kremer (Wehrm. S. 288): Witlik sy, dat ... de olderlude der bernsteen paternostermaker myt den olderluden der kremer von schelinghe wegen, de ze vnder malkander hadden darvmme, dat de kremer bernsteen paternoster to kope veyle hebben, welk erem ampte to grotem vorfange hinder vnde schaden were, so se zyk des vor dem ersamen rade to Lubeke irschinende beclageden, dar de ergesechten olderlude der bernsteen paternostermaker begherende weren, myt andacht fruntliken biddende, dat men er ampt besorgen wolde, dat se by neringhe bliven mochten, wente er ampt alrede merckliken vordorven were vnde dat se den kremeren vorbeden wolden laten, dat se vurder nyne bernsteen paternoster meer veyle hedden. R. v. 1466.

50) Für Neteler und Kremer wurde der Streit dahin entschieden: dat henförder allerley knopnateln, se syn allhie gemaket oder gekofft, sollen beyder syden den natlers und kramers int kleene und grote uththoflyen, tho versellen und tho verkopende fry syn und bliven .... und allerley neynateln sollen beyden parten, kramers und natlers, int kleine tho verkopen thogelaten werden, .... (Wehrm. S. 291.)

51) So durften Kremer kein Talg noch Talglichte (Rolle der Kerssengheter von 1508, Wehrm. S. 250), ferner keine „bernsteen paternoster" mehr verkaufen (Ordnung für Paternostermaker und Kremer von 1466, ebend. S. 288).

52) Vgl. die Entscheidung für Kremer und Kerssengheter von 1458 (Wehrm. S. 285) bezüglich des „etick und senep".

53) So Filzhüte, Schwerter und Gürtel (vgl. die Entscheidungen für Hotvilter, Swertfeger und Remensleger). Vergl. die Entscheidung für Neteler und Kramer a. a. O.: „averst de mallien, haken, angeln und oesen scholen de kramer nicht minder den by dusenden verkopen". Bei den Schwertfegern war nach der Rolle von 1473 (Wehrm. S. 456) ausserdem noch die Besichtigung durch die Amtsmeister nothwendig: Item wanner hir in de stad rede swerde von kopluden gebracht wurden, de scholen de mestere beseen, dat ze vprichtich sin; men weret sake, daz ze wandelbar weren, denne schal men de wedder torugge vthforen, by dreu marken sulvers, van gewelikeme stucke, vnde was de koplude vorkopen mogen, scholen ze vorkopen, by helen edder halven dossynen, vnd nicht myn vorkopen, by broke dre mark sulvers.

16. Jahrhundert, seitdem der Geschäftsbetrieb der Krämer sich überhaupt erweiterte, seit die Production überall durch das Zunftwesen gewaltig gehoben war, die scharfe Trennung von Stadt und Land und die wirthschaftliche Abgeschlossenheit der Städte sich zu lockern begann, werden dann diese Collisionen immer häufiger, und gerade hier ist das Gebiet, auf dem der Kampf zwischen der neuen Wirthschaft und der productiven Gemeinschaftsform des Mittelalters, zwischen der zünftigen und unzünftigen Arbeit, im 17. und 18. Jahrhundert vornehmlich entbrannte. — Die Kaufleute in Lübeck hatten seit alter Zeit das Recht, Waaren aller Art aus der Fremde über »See und Sand« kommen zu lassen; waren darunter auch Handwerkerarbeiten, so richtete sich der Verkauf derselben in der Stadt nach den für die Krämer, d. h. nach den für den Detailverkauf gegebenen Vorschriften. Mag nun auch das Gebiet, auf dem einheimische und fremde Production durch die Mitwirkung der einheimischen Kaufleute und Krämer mit einander concurrirten, nicht sehr bedeutend gewesen sein, immerhin darf diese Concurrenz nicht völlig unterschätzt oder übersehen werden.

Von grösserem Einfluss auf die städtische Production und ein gewichtigeres Correctiv gegen schlechte und theure Arbeit der städtischen Handwerker war freilich die Concurrenz zwischen einheimischer und fremder Production in Folge der Märkte, welche, ein Recht jeder Stadtgemeinde[54]), überall in den Städten in periodisch wiederkehrenden Zeiträumen abgehalten wurden, und zu denen die Zufuhr von Waaren aller Art gestattet war. Die grosse wirthschaftliche Bedeutung und die Nothwendigkeit derselben bei wirthschaftlichen Zuständen, in denen keine Gewerbefreiheit herrscht und die freie Concurrenz sowohl in derselben Stadt wie zwischen den verschiedenen Productionsorten ausgeschlossen ist, liegt auf der Hand. Aber sie waren auch nur ein Correctiv gegen diese Zustände, nicht die Negation jenes Rechts auf Arbeit. Denn während sie den Consumenten die Möglichkeit gewährten,

54) Vgl. Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Stuttgart 1858. S. 501. — Diese Institution erlangt eine um so grössere wirthschaftliche Bedeutung, seitdem die Kaiser versprechen, dass Alle, welche die Märkte der besonders privilegirten Stadt besuchen, für diese Zeit in des Reiches Frieden und Sicherheit sein sollen. So z. B. für Frankfurt Urk. König Ludwig's vom 25. April 1330 (Boehmer, Cod. Moenofr. Vol. I p. 506); für Nürnberg Urk. Kaiser Sigismund's von 1424 (Siebenkees, Materialien zur Nürnbergischen Geschichte. Nürnberg 1792—95. Bd. I S. 327 ff. Roth, Geschichte des Nürnbergischen Handels. Leipzig 1800—2. Bd. IV S. 364); vgl. auch die Urk Friedrich II. von 1166 für Aachen (Quix, Codex diplomaticus Aquensis Tom. I pars I p. 37).

einen Theil ihrer Bedürfnisse unabhängig von den Preisen der städtischen Handwerker zu befriedigen, waren sie doch nicht geeignet, die Zunftorganisation, deren Zweck der Wohlstand der Producenten war, in diesem Fundamentalprincip zu erschüttern, da der fremden Production gegenüber die einheimische noch immer nicht nur durch den geringeren Aufwand von Productionskosten, weil Fracht und Zehrungskosten bei ihnen wegfallen, sondern auch durch die Kenntniss der localen Verhältnisse und durch die bereits erworbene Kundschaft im Vortheile sich befand [55]).

Ausser diesen periodischen Märkten hatten die einzelnen Städte noch verschiedene Wege, auf denen die fremde Production zum Absatz in der Stadt gelangen konnte. In Lübeck insbesondere war es seit alter Zeit Gewohnheitsrecht, dass Fremde oder »Gäste«, wie sie meist in den Rollen genannt werden, ihre Waaren drei Tage lang im Jahre zum Verkauf ausbieten durften, und dies wird in den Zunftrollen vielfach ausdrücklich bestätigt [56]). Nur wenige Zünfte, wie die Pelser [57]), Glotzenmaker [58]) und Böttcher [59]), waren gegen dies Recht der fremden Production und der städtischen Consumenten völlig geschützt; andern gegenüber war es im Interesse der Zunftmitglieder, was die Ausübung angeht, in verschiedener Weise beschränkt. So mussten nicht selten die fremden Waaren, ehe sie zum Verkauf angeboten wurden, durch die Alterleute des betreffenden Amts besichtigt und geprüft werden, ob sie recht und würdig und nicht wandelbar seien [60]); oder es wiederholt

---

55) Vgl. Rau, Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung. Leipzig 1816. S. 61.

56) Vgl. z. B. Rolle der Harnschmaker vom J. 1433 (Wehrm. S. 234): Item welk gast harnsch hir in bringet to vorkopende, de schal dat veyle hebben vppe deme markede edder vthhengen vor syns werdes dore, dre daghe, eyns in dem jare vnde nicht mer; vnde wes he nicht vorkoft in den dren dagen, dat schal he dar na nicht anders, wen in enem summen vorkopen vnde nicht mer vthhengen, by III mark sulvers. — Rolle der Netcler von 1356 (Wehrm. S. 340): Vortmehr queme ein gast tho Lubeck, de schal dar mede sthan alss eines gastes recht is, dre dage in dem jahre, men sochte he koplüde van huse tho huse, van stratten tho stratten, de scholde den herren wedden dre marck sulvers. Were idt averst falsch, men scholde darmede varen, also der heren recht tho sede; were idt aver wandelbaer, so schal he wedden, also mennig half pundt, als dar dusent is; etc. — Rolle der Maler vnde Glasewerter vor 1425 (Wehrm. S. 327): ... geste, de mogen id dree dage veyle hebben na der stad wonheyd. — Vgl. Rolle der Remensleger von 1414. Wehrm. S. 371. — R. der Russverwere von 1500. Ders. S. 400.

57) R. v. 1356. Wehrm. S. 359.

58) R. v. 1436. Wehrm. S. 211.

59) R. v. 1440. Wehrm. S. 175.

60) Z. B. die Ordnung der Klingenschmiede in Nürnberg (Polizeibuch v. 1290

sich auch hier, um den städtischen Handwerkern den Detailverkauf zu wahren, das Verbot, diese Waaren stückweis resp. in jeder beliebigen Quantität zu verkaufen [61]); die Fremden waren endlich in Bezug auf den Ort und die Art des Verkaufs nicht unerheblich beschränkt [62]). Sie durften nur auf den Kirchhöfen oder in ihren Herbergen und, wenn sie das Letztere thaten, nicht in sogenannten »offenen Kellern« [63]) verkaufen, in keinem Falle aber Waaren auf den Strassen umhertragen und in den Häusern feilbieten. Wir werden in diesen »Fremden« oder »Gästen« weniger herumziehende Hausirer und somit in dieser Institution nicht die Concurrenz fremder Städte [64]), als vielmehr die zahlreich in der Umgebung grosser Städte angesiedelten ländlichen Handwerker, welche schon durch den geringeren Aufwand für ihren Lebensbedarf mit geringeren Kosten produciren konnten und deren es auch in der Umgegend von Lübeck eine grosse Anzahl aller Arten von Gewerbetreibenden gab, erkennen müssen [65]).

---

S. 33 in Murr's Journal zur Kunstgeschichte u. allgemeinen Litteratur Th. V S. 110); ferner die R. der Remensleger zu Lübeck v. 1414 (Wehrm. S. 371): Item welk man, de hir emen veyle brynkt, de mach hir stan dre daghe in deme jare, dar scholen de sworen mesters to ghan vom deme remensleghег werke, vnde besehen dat; is dar wandelbar gut mede, dat moet he vnsen heren wedden, islik dossyn myt eme halven punt weddes. — Die R. der Armborsterer von 1425 (Wehrm. S. 161) lässt es zweifelhaft, ob die „Gäste" auf drei Tage beschränkt waren. Vgl. auch die R. der Platensleghere v. 1370 (Wehrm. S. 366) und die R. der Viltere aus dem 14. Jahrh. (Ders. S. 473). Diese Vorschrift hängt zugleich mit der Verbindlichkeit der Zunft, für die Güte der Waaren im Interesse der Consumenten einzustehen, und mit dem daraus hervorgegangenen Polizeirecht derselben zusammen.

61) S. die Rolle der Viltere von 1507 (Wehrm. S. 475).

62) Vgl. Wehrm., Einl. S. 106 ff.

63) D. h. sie durften die Keller oder Kammern nur öffnen, wenn ein Käufer kam, und mussten dieselben gleich wieder schliessen, wenn derselbe weggegangen war. Eine Ausnahme hiervon machten die Nürnberger, denen das Recht, offene Keller zu halten, zustand (vgl. Rolle der Apengeter und Norenberger v. 1471, Wehrm. S. 159).

64) Dass es in Lübeck aber auch an einer vielleicht nicht unbedeutenden Concurrenz mit der Production fremder Städte gefehlt hat, ersehen wir daraus, dass im 15. Jahrh., wie Wehrmann Einl. S. 107 angiebt, die Nürnberger folgende, von ihren Handwerkern angefertigte Waaren in Lübeck in offenen Kellern verkaufen durften: Schlösser, Messer, Spiegel, hölzerne und bleierne Paternoster, Pfriemen, Blech, Waffenhandschuhe, stählerne Bügel, Flöten, messingne Spangen, Kinderglocken, zinnerne Schüsseln, Pferdezäume, Steigbügel, Sporen, Brillen, messingne Fingerhüte, bleierne Spangen, Dosen, Tafeln, Kinderbinden.

65) Für die fremden Knochenhauer galt in Lübeck in dieser Hinsicht eine besondere Bestimmung; vgl. die Rolle derselben von 1385 (Wehrm. S. 261): Vortmer is de raet des ens gheworden dorch nut der menen borghere, also de gheste

Wir haben in dem Vorstehenden das Recht des Zunftzwanges, welches die Basis der Zunftorganisation bildete und auf deren wirthschaftliche Folgen den wesentlichsten Einfluss übte, mit seinen Schranken und seinen Correctiven darzustellen gesucht. Charakteristisch ist, dass dieses Recht auf Arbeit nicht als ein Recht der Einzelnen, sondern als ein besonderes der Gesammtheit, der Zunft, erscheint[66]. Wie aber im Mittelalter alle Verhältnisse der Production und Consumtion, für die wir heute die volle Freiheit und absolute Selbstregulirung verlangen, gesetzlich geregelt sind und deshalb uns in der Gestalt von besonderen Rechten entgegentreten, so steht jenem Recht der Producenten auch ein Recht der Consumenten gegenüber und entspricht jenem Recht eine Pflicht der Zunft, deren Erfüllung für sie erst den dauernden Besitz und Genuss des Rechts bedingt. Indem die Zünfte das Recht auf die bestimmte Arbeit vor Andern erhalten, haben sie damit auch die Pflicht übernommen, die von ihnen verlangte Arbeit auszu-

---

moghen twischen paschen vnde pingsten bringhen lamsflesch in de stad, also moghen de gheste bringhen gut rindvlesch vnde scap vlesch, dat nicht wandelbar is, an vnse stad van sunte Lambertes daghe wente sunte Katerinen daghe (d. h. vom 17. Septbr. bis zum 25. Novbr.) vnde scholen doch des nicht myn vorkopen men dat rynt by verendelen vnde dat schap by buken; willen se mer vorkopen, dat moghen se doen, men nicht myn, vnde scholen gheven vnser stad van dem rynde XVI pennynghe vnde van deme schape veer penninghe. Vortmer wes de gheste enes daghes to kope to markede bringhen vnde nicht vorkopen, dat scholen se des andern daghes nicht wedder bringhen to vorkope, by dree marken zulvers. — In **Worms** stand den Metzgern ebenfalls das Recht des Zunftzwanges zu, aber für die Zeit von Ostern bis Pfingsten cessirte es; vgl. das Weisthum der Metzgerzunft zu Worms vom 17. Mai 1398 (Mone, Zeitschrift XV. S. 288): Auch so sal keiner zu Wormsse in der stad mer fleisch fyle han, wan diese vorgeschreben metzelere, es sie grune oder durre, ussgenommen zusschen phinxsten und ostern, alz vorgeschreben stet, er ein habe es dan vor uss getragen myt unserm hern des dumprobstes und der metzlere meister wille. und welicher darüber fleisch fyle hetde, als dicke er es fyle hetde, so hetde er als dicke virbrochen funfzehn phunt hellere unserm herren dem dumprobste. — In **Frankfurt** a. M. war die Zufuhr von den Dorfmetzgern nicht unbedingt verboten; vgl. die Gewohnheit der Meczler v. J. 1355 (Boehmer, Cod. Moenofr. I. p. 638): Wizset auch, libin herren und libin frunde, daz wir uns auch irfarn han van unsern aldern von den dorff meczeler wegen, das die mogen her infarn zusschen wyhenachtin und vasnacht an dem samstage und an dem dynstage bis myttentag mit iungen vehe, auch vorbas von dem ostir abent an bis gein phyngisten an dem samstage und an dem dynstage auch bis mytten tag als vor mit iungen vehe.

66) Daraus erklärt sich die an sich sonderbare Bestimmung, dass, wer in Lübeck ein Schiff bauen oder ausbessern lassen wollte, sich zunächst an die Zunft wenden und von dieser den Meister für seine Arbeit fordern musste, und dass, wenn die

führen [67]) und so auszuführen, dass das Wohl der Consumenten nicht durch dieses ihnen ertheilte Recht leide [68]). Der Rath, welcher in jener

Meister alle mit Arbeit hinreichend versehen waren, die Zunft verpflichtet war, ihm einen ordentlichen Werkmann zu stellen. (Vgl. Rolle der Schepestimmerlude v. 1560 u. 1569, Wehrm. S. 410: Wenn ein schipper sin schip bragen oder buwen will, schall he den olderluden der timmerlude sodanes antögen vnd van den verordneten meistern einen nehmen vnd sinen arbeit fordern. Were idt averst, dat die meister rede im arbeide weren, dat he dersulven keinen bekamen konde, so scholen ehme die olderlude einen duchtigen werckmann verschaffen, dar he vnd sine schepesfrunde mede vorwaret vnd tofreden syn, oder averst einem jedern fryglaten, einen, die sy meister oder werckmann, welcher ehme gelegen, sulvest tho nehmen vnd to gebrucken.)

67) Die Pflicht der Zunft, resp. der einzelnen Mitglieder, die Arbeit, welche von ihnen verlangt wird, zu machen, wird in den Urkunden bisweilen ausdrücklich erwähnt. So z. B. in der Rolle der Rademakere v. 1508 (Wehrm. S. 366) dem Rathe gegenüber: Item wenner deme Ersamen Rade dusses vorschreven amptes behoff is, to arbeydende vppe dem burhave, scholen de amptbroder dar samptliken vppe arbeyden. Offt denne de meister nothsake halven darsulvest nicht komen konde, schal he dar senden synen knecht. — Den Einzelnen gegenüber in der Rolle der Alt- und Neuschroder v. 1514 (Wehrm. S. 427): .... scholen ... darumme allent, was ohne thokumpftigen van nygen offte oldem gude vnd tuge tho arbeiden gebracht wartt, arbeiden vnd eynem ideren, ock suss dem armen alse dem ryken sunder bemelicke vordrage vnme ein redelick lon maken, vnde by allen dingen, wess sulck ohr ampt belanget, sick ehrlick vnde börlick holden, .... Hierhin gehört auch die Bestimmung für die Zimmerleute, Maurer und Decker zu Nürnberg, welche sich in einer Polizeiordnung aus dem 14. Jahrh. findet: Es gebieten auch vnser Hern die Burger vom rat, daz alle zimmerlewt mawrer dekker vnd klagber die in den sumer auzwendig der Stadt arbeyten on der Burger wort ... daz die selben furbaz in drein Jarn nimmer in die Stat komen sullen es geschech dann mit der Burger wort, alle die gesworn meister sind. (Siebenkees a. a. O. Bd. IV S. 681.)

68) Aus dieser Pflicht heraus erklärt sich eine Beschränkung des Absatzgebietes für einzelne Gewerbe, damit nicht durch zu grossen Absatz an fremde Consumenten die Bedürfnisse der einheimischen Consumenten in der Stadt unbefriedigt blieben. Während im Allgemeinen gewiss auch schon damals die Erkenntniss herrschte, dass es im Interesse der Producenten wie der Stadt läge, das Absatzgebiet der Handwerker zu vergrössern, um die Production zu steigern, um, wenn man auch nicht den Grossbetrieb des einzelnen Meisters wollte, dadurch eine grössere Zahl selbstständiger Handwerker zu schaffen, so muss in einzelnen Fällen das Interesse der einheimischen Consumenten doch zu sehr durch den Absatz nach aussen hin gelitten haben. In Köln wie Lübeck finden wir nämlich einzelne Zünfte auf den Besuch gewisser Märkte beschränkt; so durften hier die Beutler und Remensnider keinen Markt ausser dem zu Schonen besuchen (vgl. R. der Beutler v. 1459, Wehrm. S. 188, und R. der Remensnider v. 1396, Ders. S. 374), welche Prohibitivbestimmung zwar für die Beutler durch die R. v. 1503 (Wehrm. S. 189) wieder aufgehoben, für die Remensnider aber anscheinend bestehen geblieben ist. In Köln aber waren die Sarwörter auf eine bestimmte Zahl von Märkten beschränkt. Urk. v. 1391. Ennen und Eckertz, Quellen I. S. 406.

Zeit sein Amt dahin auffasste, auch für die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse der Stadtmitglieder sorgen zu müssen, übertrug durch Verleihung jenes Rechts diese Sorge, diese seine Pflicht auf die Zünfte; diese erscheinen damit als Diener, als Beamte der Stadt, und es ist gewiss nicht zufällig, dass die einzelnen Gewerbecorporationen Aemter oder officia, welches Wort den Begriff eines persönlich Dienenden voraussetzt[69]), genannt werden. Mag immerhin das Wort äusserlich von den Handwerksämtern auf den Fronhöfen entlehnt sein[70]), bei dem völlig verschiedenen, wirthschaftlichen wie juristischen Charakter der Fronhofs- und der Zunftämter hätte es sich schwerlich so lange erhalten und so allgemein verbreitet, wenn nicht jene Auffassung der Pflicht gegen die Stadt die überall geltende gewesen und auch den einzelnen Zunftgenossen zum Bewusstsein gelangt wäre. Dass dies auch in der That der Fall gewesen, folgt aus den Zunfturkunden und Zunftinstitutionen mit Evidenz. Wenn wir die zahlreichen Zunftstatuten und Ordnungen durchlesen, so tritt uns aus ihnen überall, oft mit direct ausgesprochenen Worten die Anschauung der Zünfte entgegen, dass die Förderung des gemeinen Wohls ihre Pflicht, dass sie um des gemeinen Nutzens und Bestens willen das Recht ihrer Organisation haben, und wo dieselben nicht mehr gewahrt werden, auch ihr Recht verwirkt ist[71]).

---

69) Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch Bd. I. s. v. amt.

70) Vgl. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. Erlangen 1862—64. Bd. II S. 336 ff.

71) Wir begnügen uns mit einigen urkundlichen Beweisstellen. Charakteristisch vor allen ist die Urkunde der Metzger zu Frankfurt v. J. 1355: „auch sal kein gast kein dur ryhtfleysch noch kein dur hamelnflyssch veyle han, um daz wir nicht enwiczen; wan wiszet löbin herren und libin frunde, daz wir es nicht endun umb unsern nutz, wan wir besorgen eynes gemeinen landes nod da mydde von des vorgenanten fleysches wegen (Boehmer, Cod. I p. 638). — Nach der Urkunde über die gemeinsamen Gewohnheiten der Bäcker zu Worms, Mainz, Speier, Oppenheim, Frankfurt, Bingen, Bacharach und Boppart v. 17. Septbr. 1352 fand die Verabredung der in derselben enthaltenen Bestimmungen statt „umb gemeinen nutz umb daz wir guten luden die baz und nuczlichen gedienen mögen etc.“ (Boehmer, Cod. I p. 625.) — Vgl. auch die Urkunde Kaiser Karl's IV. v. 24. Octbr. 1364, in welcher er die Schöffen und den Rath zu Frankfurt a. M. auffordert, die unter den Handwerkern vorhandenen Uebelstände durch neue Ordnungen zum Nutzen und zur Ehre der Stadt abzuschaffen. Die Urkunde beginnt damit, dass dem Kaiser mitgetheilt sei, ... das etliche treffliche gebrechen sey under handwerkluten doselbest, also das die hantwerke in der stat nicht also wol bestellet seind, als das der stat und den hantwerkern not und erlich were. Dorumb wan wir euch alles guten wol getrowen, so emphelhen wir euch schepffen und dem rate zu Frankenfurd und wollen, das ir die egenannten hantwerke besehen und bestellen sullet, das die in

Auf dieser Grundanschauung, auf dem Bestreben, das Wohl der

---

eyne solche ordenunge geschikket und geseczet werden, das die redlich steen nach ewern gewissen czu nucze und czu eren der vorgenanten stat. (Boehmer, Cod. I. p. 722.) — Unter den Kölner Urkunden wird in der Rolle der Decklakenmacher von 1336 und 1349 (Ennen u. Eckertz, Quellen I. S. 397) als Zweck der Zunftrechte das „gemeine beste" angegeben, ebenso heisst es in dieser Beziehung in der R. der Hutmacher v. J. 1378 (Dies. a. a. O. I. S. 332): „umme gemeynen nůtz ind umb des besten willen ind auch umb des besten urbirs willen, dat onse werk reyne ind gut gemacht werde ind der Caufmann onbedrogen blijve." — „Pro honore et utilitate civitatis" werden in Basel die Zünfte der Metzger und Spinnwetter obrigkeitlich bestätigt und mit dem Recht des Zunftzwangs ausgestattet. Vergl. die Urkunde von 1248 (Ochs a. a. O. I. S. 318) und die Urkunde von 1278 (Ochs a. a. O. I. S. 319). — Aus Lübeck vergl. die Rolle der Goltsmede von 1371 (Wehrm. S. 221): Wy radmanne der stadt tho Lubeke hebben dor mener nut vnde vromen willen vnde van bede der goldsmede vnser stad etc. — Die Rolle der Russverwere von 1500 (Wehrm. S. 397): Witlik sy, dat de ersamen hern de radt statt lubeke to nutticheit vnde framen erer gemeynen borgere vnde to bestantnisse des amptes offte lenes der russverwere hebben desse nageschreven stucke etc. gegeven. — R. der Oltlaper v. 1511 (Wehrm. S. 343): Anno ... hefft eyn Ersame Radt ... desse naschreven artikell .... gegeven ... jedoch vp fordern behach vnd willen ohrer nakomelinge tho vorlengen, tho vorkorten vnd tho vorandern, so ene schall gedunkenn tho wollfarth des gemeinen besten nutte vnd van noden. — R. der Bäcker v. 1547 (Wehrm. S. 167): Sy witlik, dath eym Erbar Radt tho noturfft nutt vnnd volfart desser stadt Lubegk, mit bewillinghe vnd vulworde ohrer ghemeinen burgere vnnd ampte, desse nafolgende ordinantie vpt backwerck vorrameth hebben etc. Aehnlich in der R. der Rademakere v. 1508 (Wehrm. S. 366): tho wolfart des gemeynen besten nutte vnde von noden. In der R. der Remensnider v. 1396 (Wehrm. S. 374) heisst es dagegen: Gy erbarn heren van Lubeke, wy remensnidere alze dat ganse ammet der remensnidere tho Lubeke, bidden ju dorch God vnde dorch ere willen, dat gy juwe gnade keren vnde orloven vns de rechticheyt, de hir na ghescreven stegt; dat is meenliken vor vns allen, alzo dat de armen zick moghen berghen mit den riken, vnde ock isset vor den copmann. Aehnlich in der R. der Barberer v. 1480 (Wehrm. S. 164): dat is gemeynliken vor vns alle, so dat syk de eyne moge bergen mit den andern. — Interessant hiefür ist auch die R. der Apengeter und Norenberger v. 1471 (Wehrm. S. 159). Jene beschweren sich, dass viel wandelbares und zu ihrem Amte gehöriges Werk in den Nürnberger Kellern und auch sonst auf dem Markte zum Verkauf ausgestellt sei, wodurch der gemeine Mann beschädigt würde, und verlangen aus diesem Grunde Abhilfe. „Witlik zy alssweme, dat vor den erbarn rad tho Lubeke gekomen zint de apengeter bynnen desser stadt wonhafftich vnde geven darsulvest to kennende, dat vele wandelbares werkes van ereme ampte in den Norenberger kelren vnde ock vnderwylen vppe deme markede to kope qweme vnde nicht copmans gud en were, so it wol billiken wesen scholde, dar ane dat gemene volk zere groffliken worde bedragen etc." — Vgl. noch die Ordn. der Gerber v. 1477 (Mone, Zeitschr. XVI. S. 151) und die Ordn. der Glaser und Glasmaler zu Freiburg i. Br. v. 1484 (ebendas. S. 162). Die Ord-

ganzen Gemeinde, als der Gesammtheit der Consumenten und der Producenten, zu fördern, und die Collisionen, welche ihre verschiedenen Interessen herbeiführen, möglichst auszugleichen, beruht die ganze Zunftorganisation, zu deren Betrachtung im Einzelnen wir nunmehr uns wenden.

Jede Organisation der Arbeit, mag sie aus der freien und natürlichen Entwickelung der wirthschaftlichen Kräfte und Verhältnisse als die nothwendige Folge der Gesetze der Volkswirthschaft, als das natürliche Product der gesammten gesellschaftlichen Zusammenhänge hervorgehen oder mag sie durch eine diesen Verhältnissen sich gegenüberstellende Gewalt der Gesellschaft octroyirt werden, muss, wenn anders sie ihrem Begriff auch nur in seinen allgemeinsten Merkmalen adäquat sein und als die Erscheinung des Begriffs die Berechtigung und Möglichkeit einer dauernden, die Bedürfnisse wirklich befriedigenden Existenz haben will, als Ziel die Harmonie der mit einander collidirenden Interessen der Producenten und Consumenten auf der Basis der concreten wirthschaftlichen Verhältnisse und Factoren verfolgen. Wie weit in jeder Organisation die Interessen beider nach Lage der Gesammtheit der realen Verhältnisse am relativ besten, — denn auf dem ökonomischen Gebiete giebt es nur relative Lösungen[72]. — gewahrt sind, muss für die Beurtheilung des Werths und der Bedeutung derselben das massgebende Kriterium sein; diese Prüfung kann aber nur erfolgen, wo jene realen Verhältnisse und die Gesammtheit der wirthschaftlichen Factoren, welche den Boden und die Prämissen solcher Organisationen bilden, der Wissenschaft klar liegen.

Was die Zunftorganisation im Speciellen angeht, so sind wir hier weit davon entfernt, eine Lösung dieser Frage zu wagen und untersuchen zu wollen, ob und wie weit die Organisation der gewerblichen Arbeit im Zunftwesen den wirthschaftlichen Bedürfnissen der damaligen Zeit am zweckentsprechendsten genügte; wir haben hier nur in der Zunftorganisation, soweit die Urkunden sie enthüllen, die wirthschaftliche Seite der einzelnen Institutionen zu entwickeln und wollen zu zeigen versuchen, dass, wenn auch alle wirthschaftlichen Verhält-

---

nung der Kürschner daselbst von 1510 wurde dem Rath vorgelegt „mit undertenigem ernstlichem ansuchen, inen solh ordnung guͤtlich zuͤ zelaussen und ze confirmiren". Der Bürgermeister und Rath bestätigten sie, heisst es in derselben, weil sie „darinne nit anders gemerckt haben, dann das es gemeinen nutz zu fruchtbarkeit und den genannten kursenern zu bestentlichen fridlichen wesen irs hanwercks dienen soll". (Mone, Zeitschr. XVII. S. 56.)

72) Vgl. Knies, Polit. Oekon. S. 254 ff.

nisse in der Form von Rechtsinstitutionen erscheinen und durch sie die wirthschaftliche Thätigkeit jedes Einzelnen in bestimmte Schranken fest gewiesen ist, diese Institutionen und Einschränkungen der Einzelnen doch aus der sittlichen Forderung des Gesammtinteresses hervorgegangen und dem bewussten Streben, die Befriedigung aller Interessen zu ermöglichen, entsprungen sind.

Demgemäss classificiren wir sie von dem Gesichtspunkte der Fürsorge für die Personen aus und betrachten sie gesondert, jenachdem sie sich auf die Wahrnehmung der Interessen der Consumenten oder der Producenten beziehen.

## I. Sorge für die Consumenten.

Die gewerbliche Arbeit hat die Bestimmung, gewisse Bedürfnisse Anderer zu befriedigen. Wer solches Bedürfniss befriedigen will (Consument), hat das Interesse, das Mittel zu dessen Befriedigung jederzeit so gut, d. h. so zweckentsprechend als möglich, und mit der möglichst geringen Gegenleistung erlangen zu können. Gute und billige Arbeit, mit andern Worten, hoher Gebrauchswerth, niedriger Tauschwerth des Products ist die Forderung des Consumenten. Unter der Herrschaft der freien Concurrenz regulirt sich diese Doppelforderung von selbst. Die Gesammtproduction strebt nach diesem Ziele und jeder Producent bemüht sich, dem consumirenden Publikum gleich gute und zweckentsprechende Fabrikate zu einem geringeren Preise, als der mit ihm concurrirende Producent ihn gestellt, anbieten zu können. Wenigstens was den Preis des Products angeht, bedürfen die Consumenten keiner höheren Vorsorge; ihr Interesse ist hier auch das Interesse der Producenten, und sie können dem unter den Producenten von selber entbrennenden Kampfe um Herabsetzung der Tauschwerthe für gleich hohe Gebrauchswerthe mit um so grösserer Musse zuschauen, als auch ihnen die Früchte dieses Kampfes zu Theil werden und dieses ihr Interesse dadurch gewahrt ist. Dafür sind sie aber auch in der Prüfung des fertigen Products sich selber überlassen, der Preis bietet keine Garantie mehr für die Güte desselben, und wo der gezahlte Preis mit dem Gebrauchswerth im Missverhältniss steht, hat Jeder die Schuld und Verantwortung allein zu tragen.

Was in der vollen Freiheit der Production und des Verkehrs dem ungehinderten Aufeinanderwirken der natürlichen Factoren und der freien Entwickelung der Volkswirthschaft überlassen ist, wird, sobald die Production organisirt und in bestimmte rechtliche Schranken ein-

gezwängt ist, zum Gegenstande pflichtgemässer Vorsorge derer, die einmal die Ueberwachung der Production übernommen haben.

So unter der Herrschaft des Zunftwesens. Wie für das erste Bedürfniss des consumirenden Publikums, dass die Producte resp. genügende Arbeitskräfte stets vorhanden seien, die Obrigkeiten der Städte eventuell durch Begünstigung neuer Gewerbe, durch Berufung anderer Handwerker aus fremden Städten und derartige Einrichtungen[73]) direct — und durch Beschränkung des Absatzgebiets der städtischen Producenten, durch Eröffnung einer, wenn auch beschränkten Concurrenz fremder Production indirect Sorge trugen, ist schon oben erwähnt worden. Diese Pflicht der Obrigkeit geht auch auf die Zunft, als Trägerin der Privilegien, über. Bei Ertheilung des Rechts des Zunftzwanges wird sie ihnen bisweilen ausdrücklich auferlegt[74]). Eine Folge derselben ist das Recht, den einzelnen Genossen, wenn die Arbeit nicht schnell genug von Statten ging und sich der Besteller darüber beschwerte, zur schnelleren Arbeit eventuell durch Strafen zu zwingen[75]).

---

73) Um der Stadt die nöthigen Arbeitskräfte zu sichern, war z. B. in der Handveste der Stadt Schweidnitz festgesetzt, dass jeder Handwerksmann, der in eine Innung treten wollte, Bürgen stelle, wenigstens ein ganzes Jahr lang das Handwerk betreiben zu wollen. „Welch Hantwerchman, welches Hantwerch her ist, der sine Innunge gewinnen wil, der sal Burgen setzcen und Gewisset tun, daz her ein gantz Jar blive in der Stat an sime Hantwercke. Geschege abir daz, daz her bin Jares zeite hinwek zeuge uz der Stat, an eliche Sache, so sullen sine Burgen eyne Mark an die Stat geben.“ (Stenzel u Tzschoppe, Urk.-Samml. S. 523 zum J. 1328.) Ebenso musste jeder Tuchmacher in Kulm, welcher einen neuen Stuhl setzte, verbürgen, dass er ihn Jahr und Tag halten wolle (Voigt, Cod. dipl. V, 339). Aus demselben Grunde war die Auswanderungsfreiheit mannigfach beschränkt. Vgl. hierüber die Abhandlung: Zur Gesch. der Wollenindustrie in Hildebrand's Jahrbb. Bd. VII S. 128 ff.

74) In Soest werden die Wollenweber im J. 1371, als ihnen das Recht ertheilt wurde, allein Futtertuch zu machen und zu bereiten, verpflichtet, so viel zu liefern als in Soest verlangt werden würde. Ausserdem werden sie noch verpflichtet, alles Beyderwant, das jedem Bürger für seinen Bedarf zu fertigen erlaubt war, zu karden und auf den Rahmen zu recken (vgl. Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westphalen Bd. II. 1843. Nr. 820 S. 590).

75) So bei den Malern und Glasewertern zu Lübeck (R. v. 1474, Wehrm. S. 329): Int erste dat velk man in den vorscreven ampten werk vordinget, id were malwerck edder glasewerck vnde nicht bereide makede, also dat dar clachte over queme, dar so scholen de olderlude over vnde by gan vnde to sehen, wat dar inne maket is, vnde zetten em ene tyd, dar inne he dat rede maken kan, vnde kumpt denne dar nah eyns clachte over, so schal he dat wedden na vthwisinge vnser rullen bovenscreven so hoch edder so zyd, alse dat de heren richten willenn. Aehnlich bei den Lynen weweren zu Lübeck (R. vor 1425, Wehrm. S. 322) und zu Danzig (R.

Eine weitere Pflicht derselben erscheint es, dafür Sorge zu tragen, dass die von den Zunftmitgliedern angefertigten Producte das Publikum auch wirklich zufrieden stellen, damit nicht das ihnen ertheilte Privilegium des Rechts auf Arbeit den städtischen Consumenten zum Nachtheil gereiche. Dem Interesse der Consumenten entsprechend muss sich diese Pflicht nach einer zwiefachen Seite hin erstrecken und die Sorge für die Güte und Qualität, wie für den Preis des Products in sich schliessen. Was

1. die Qualität des Products

betrifft, so erkannten es die Zünfte, um das Recht für gewisse Arbeiten für die Corporation in Anspruch nehmen und von dem Rath dies Privilegium dauernd verlangen zu können, nach den Quellen ausdrücklich für ihre Pflicht an, dafür zu sorgen, dass die einzelnen Arbeiten der Amtsgenossen gut und tadellos, nicht wandelbar, gute Kaufmannswaare und wie dergleichen Ausdrücke in den Statuten lauten, seien, damit die Einzelnen keinem der Consumenten durch die schlechte Arbeit Grund zur Klage gäben. Während heute jeder einzelne Consument die Qualität des zu kaufenden Products selber prüfen und beurtheilen muss, übernahm damals die Zunft eine gewisse Garantie für dieselbe. Und wie sehr die Zünfte sich dieser Pflicht bewusst waren, können wir daraus entnehmen, dass dieselbe in so vielen Zunftordnungen, obgleich deren Zweck keineswegs die Feststellung aller Rechte und Pflichten der Zunft ist, ausdrücklich erwähnt und an die Spitze gestellt wird[76]).

v. 1420, Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte unter der Herrschaft des deutschen Ordens. Leipz. 1858. S. 320).

76) Vgl. die Anm. 71 citirten Stellen. Ferner das vor 1300 geschriebene Polizeibuch der rudeger menteler zu Nürnberg („Ez habent auch die purger gesetz daz kayn Menteler nicht mache kain wandelberez Gewant. er enmach ez. so trivnlgebe als er durch rechte schulen. Murr, Journal zur Kunstgesch. u. allg. Litter. Th. V S. 115) und die R. der Hutmacher zu Köln von 1378 (Ennen u. Eckertz, Quellen I. S. 331) und der Decklakenmacher v. 1349 (ebendas. I. S. 400). — In der Ordn. der Kannengiesser v. 1330 (ebendas. I. S. 386) heisst es: Wir, dey Amptlude, die ir ampt verdeint haint up der burgerhuͦys van der Riggherzegheyde duͦn horent leesen, dat want leninge alre bruͦderschaf ampt binnen kolne van guͦder alder gewoinden Inde van rechte an vns gehoërt. Inde wir alle zijt dat behalden hain inde de geleint Inde wir ain gesein hadden reingheit des ampts inde der bruderschaph der duppengeisere unser burgere von kolne, de dat ampt pleint ze uuͦen inde ze wirken, Inde oich umbe reingheit des irtz, da man duppen pleit aue ze geissen, want wa dat neit reyne enwere, alleweige gewoinlich pleit ze

Aus dieser Verpflichtung heraus, nur gute und tadellose Arbeit den Consumenten zu liefern, sind eine Reihe von Bestimmungen und Institutionen des Zunftwesens hervorgegangen, welche den Einzelnen zwingen, dieser Verpflichtung nachzukommen, und der Gesammtheit, insbesondere den Vorständen der Zünfte, die Erfüllung ihrer Pflicht erleichtern. Diese Bestimmungen wiederholen sich mit geringen Modificationen in allen Zunftstatuten, und wir werden sie wohl als allgemeine Institutionen der Zunftorganisation bezeichnen können.

1. Die positive Verpflichtung, das Arbeitsstück gut und nicht wandelbar zu machen, und die Androhung einer Strafe für schlechte Arbeit setzt voraus, dass der Begriff guter und schlechter Arbeit festgestellt und unzweifelhaft sei. Die Quellen enthalten derartige ausdrückliche Begriffsbestimmungen nicht, dieselben werden überall in den Rollen als bekannt vorausgesetzt. Wohl aber finden sich in ihnen vielfache Vorschriften und Regeln, zum Theil sehr eingehender Art, nach denen die Arbeit in ihren einzelnen Verrichtungen von jedem Genossen ausgeführt werden sollte[77]. Ihnen reihen sich ebenfalls sehr detaillirte

kůmen deme mentschen sůygde inde vngesuntgeit, her umbe, up dat ir werk der duppengeissere reyne bleue, so leint wir etc. — Vgl. die R. der Goltsmede zu Lübeck von 1492 (Wehrm. S. 215): Tho deme ersten male, dat eyn jewelik goltsmyt schal maken gudt goldt, gudt sulver ... vnde wat wandelbar is in syneme makende, dat schalmen en trey breken, vnde de dat gemaket hefft, de schal deme rade wedden.

77) Derartige Vorschriften, auf deren mannigfaltige Verschiedenheit je nach der Art der Arbeit wir hier nicht weiter eingehen können, finden wir in den Lübeckischen Quellen in folgenden Urkunden: In den R. der Bruwer v. 1338 (Wehrm. S. 180) und 1416 (Wehrm. S. 182), der Grapengeter von 1354 (Wehrm. S. 225), der Platenslegher von 1370 (Wehrm. S. 365), der Buntmaker von 1386 (Wehrm. S. 191), der Lorer aus dem 14. Jahrh. (Wehrm. S. 318), der Pelser vor dem J. 1409 (Wehrm. S. 358, 360), der Maler und Glasewerter vor 1425 (Wehrm. S. 327), der Armborsterer v. 1425 (Wehrm. S. 161), der Zimmerleute v. 1428 (Wehrm. S. 459), der Apengeter von 1432 (Wehrm. S. 158), der Swertfeger v. 1436 (Wehrm. S. 456), der Glotzenmaker v. 1436 (Wehrm. S. 210), der Boddeker v. 1440 (Wehrm. S. 175), der Schomaker v. 1441 (Wehrm. S. 414), der Lorer v. 1454 (Wehrm. S. 316), der Büdelmaker v. 1459 (Wehrm. S. 188), der Wantfarwer v. 1500 (Wehrm. S. 486), der Russferwere v. 1500 (Wehrm. S. 399), der Sadelmaker v. 1502 (Wehrm. S. 402), der Lakenberedere v. 1546 (Wehrm. S. 305). Um ein Beispiel derartiger Bestimmungen zu geben, führen wir die Rolle der Boddeker v. 1440 (Wehrm. S. 175) an: Vortmer we kymwerk maken wyl, de schal slan de dovele half ekene vnde half esschene vnde sunder spynt in de gryndelhole vttogande, vnde welk werk groter ys denne vyftehalven voet, deme schalme twe gryndel gheven by III mark sulvers. — Vortmer we tunnen edder kymwerk maket, dat sy klene edder grot, de schal nene schratspleten holt, wormsteckene, wynkel-

Bestimmungen über das Material, welches verwandt werden muss und welches nicht verwandt werden darf[78]), über dessen Behandlung[79]), über Art, Form und Grösse des Products[80]) und dergl. mehr an. Von

---

vetich edder dorwassene ansetten by III mark sulvers. — Vortmer so schal nemant vormenghen olt holt mank nye werk, beyde myt tunnenwerke vnde myt kymwerke by III mark sulvers etc.

Auch die R. der Goltschmiede zu Danzig v. 1418 und 1451 (Hirsch a. a. O. S. 314) enthalten derartige Bestimmungen. — Die R. der Goltsmede zu Lübeck v. 1371 (Wehrm. S. 221) verlangte auch die Arbeit an einem öffentlichen Orte: Tho dem ersten, dat ene jewelk goldsmed nicht meer wen ene werksteden holden schal, vnde dat he in den husen nicht werken schal, sunder he schal anders nerghene sitten vnde werken, wen in den boden vnder dem radhuse, dat men openbare zeen vnde weten moghe, wo vnde wat he werke.

78) Vgl. die Urk. der Tuchmacher zu Regensburg von 1259 bei Gemeiner a. a. O. I. S. 381, aus Köln die Ordnung der Schilder aus dem 14. Jahrh. (Ennen und Eckertz, Quellen I. S. 403), aus Freiburg i. Br. die Ordn. der Gerber v. 1477 (Mone, Zeitschr. XVI. S. 153) No. 7—12, 19—21, 24, und aus Lübeck ausser den in der vorigen Anm. angeführten Rollen namentlich noch die R. der Bruwer v. 1363 (Wehrm. S. 178) und der Schrodere v. 1371 (Wehrm. S. 423). — Auch die Urkunde über die Gewohnheit der Gewandmachir in Frankfurt a. M. von 1355 (Boehmer, Cod. Moenofr. I, p. 636) und die Rollen der Kork- und Trippenmacher v. 1439 (Hirsch a. a. O. S. 317) und der Goldschmiede v. 1418 und 1451 (Hirsch a. a. O. S. 314) zu Danzig enthalten Bestimmungen der Art.

In der Ordn. der Kannengiesser zu Köln v. 1330 (Ennen und Eckertz, Quellen I, S. 386) wird die Mischung von Zinn und Kupfer, welche nur verwandt werden darf, vorgeschrieben (alto dat si zů eichlichme zin tenere kuffers neit me zů legen ensůlden dan vunf inde inde zuentzich punt zeintz). Ebenso in Lübeck in der R. der Grapengeter v. 1354 (Wehrm. S. 225: dor mener nuth willen hebbe wy radtmanne der stede Lubeke, Rostogk, Wismar, Stralessundt, Gripeswolt vnde Stettyn avereyndregen, dat de grapengetere scholen geten grapen van wekeme kopper, gemenget na rechter mathe, also to deme scippunde weke coppers de halfte gropenspise offte veer livesche punth tenes ane bly ...), eine Mischung, welche in der R. v. 1376 (Wehrm. S. 226) dahin bestimmt wird, ... dat de gropengetere scholen ore gropen gheten van twee delen hardes coppers vnde eyn deel wekes coppers ... Vergl. auch die R. der Kannengeter v. 1508 (Wehrm. S. 247): Item watmen ock maket in dusseme ampte van standen, vlasschen, vaten, schotteleu, saltszeren, lechelen vnde appollen, dat schal wesen van klareme tynne ... Item wat men getet van kannen vnde mengedeme wercke, alsse koppmans ghud, dat schal wesen de dre part klar thyn, vnde dat veerde part blyg ... Ebenso war nach dem alten Polizeibuche von Nürnberg schon vor 1300 für die dortigen Zinngiesser die Mischung vorgeschrieben, und zwar ein Pfund Blei auf zehn Pfund Zinn (vergl. die Urk. in Murr, Journal zur Kunstgeschichte und zur allgemeinen Litteratur. Thl. V S. 108).

79) Vergl. die Ordn. der Weber zu Speier v. 1298 (Mone, Zeitschr. XV S. 279) und die der Hutmacher zu Köln v. 1378 (Ennen und Eckertz, Quellen I S. 334).

80) Vergl. für Köln besonders die Urk. des Wollenamts v. 1332 (Ennen und

diesen Vorschriften durfte nur abgegangen werden bei den Arbeiten auf Bestellung, wenn die Besteller es ausdrücklich verlangten [81]), in welchem Falle selbstredend auch die solidarische Haftbarkeit der Zunft aufhörte. Die Ordnung der Weber zu Speier von 1298, welche nur Vorschriften dieser Art enthält, stellt an die Spitze als Zweck derselben »pro communi necessitate pauperum intendentes, ne decipiat unusquisque proximum suum in vestitu pannorum laneorum« [82]). Noch grössere Garantie für die Güte der Producte sollten die Consumenten

2. in der Prüfung und Schau der Waaren haben, welche natürlich bei den verschiedenen Zünften und in den verschiedenen Städten verschieden war, aber doch fast bei allen in irgend einer Form vorgenommen wurde. Sie wurde häufig zu einer Beaufsichtigung der ganzen Fabrication, vom Einkauf des Rohstoffs bis zum Verkauf desselben. Die Quellen enthalten hierüber eine grosse Zahl sehr detaillirter Bestimmungen, aus denen die verschiedenen Arten, in denen sie erfolgte, sich erkennen lassen; mehrfach wird ausdrücklich als Zweck derselben das Interesse des Publicums hervorgehoben [83]). Bei einigen

---

Eckertz I. S. 372, 373), für Frankfurt a. M. die Gesetze der Becker v. 1377 (Boehmer, Cod. I p. 751), die Gewohnheit der Gewandmachir. Urk. v. 1355 (Boehmer, Cod. I p. 636), für Lübeck die R. der Reper v. 1390 (Wehrm. S. 380, 381), R. der Leinweber aus dem 14. Jahrh. (Wehrm. S. 321), R. der Remensleger v. 1414 (Wehrm. S. 371), Rolle der Harmaker (Haardeckenmacher) v. 1443 (Wehrm. S. 229), R. der Wullenwever v. 1477 (Wehrm. S. 495), R. der Kannengeter v. 1508 (Wehrm. S. 247), R. der Kistenmaker v. 1508 (Wehrm. S. 252) und die R. der Lakenmaker v. 1553 (Wehrm. S. 300). — So auch bei den Gürtlern (Urk. aus dem 14. Jahrh. bei Siebenkees, Materialien u. s. w. Bd. IV. S. 683) und Tuchern zu Nürnberg (Urk. v. 1290. Murr a. a. O. Thl. V S. 170) und den Wollenwebern zu Berlin (Urk. v. 1295. Fidicin a. a. O. Thl. II S. 8). Für Tuche insbesondere hatte jede Stadt eine bestimmte Länge und Breite festgesetzt, auch die Anzahl der Kettenfäden und die Länge der Einschlagsfäden war genau bestimmt (cf. die Abh. zur Gesch. der Woll.-Ind. in Hildebrand's Jahrbb. Bd. VII S. 133).

81) Vergl. die R. der Pelser zu Lübeck v. 1409 (Wehrm. S. 359): Vortmer vor een man vmme sproken wert, werk to makende, dat mach he maken, wo dat de lude hebben willen, men vppe den koepp schal dat nymand maken, men recht gud werk, alse vnse vorvaren vor hebben gemaket; de dat anders makede vppe den koepp, de schal dat vor een yslik stucke wedden een halff pund.

82) Mone, Zeitschr. XV S. 279.

83) Vergl. die R. der Decklakenmacher zu Köln v. 1349 (Ennen und Eckertz, I. S. 400): ... dat eyn eiclich meystere ind broeder sijn werk in vnse kouthuys vurgen. brenge, ind antwerde, dat zo besien ind zo segillen, vp dat der koufman, die vnse werk gilt, vnbedrogen bliue ... und die R. der Gürtler aus dem 14. Jahrh. (Ennen und Eckertz I S 402): ... dat engheyn man valsch noch boese guet mache. —. Weberordn. zu Speier v. 1298 (Mone,

Zünften musste jedes einzelne Stück besichtigt und geprüft werden, ehe es an den Besteller ging oder zum Verkauf gestellt wurde[84]), bei an-

---

Zeitschr. XV S. 279): . . pro communi necessitate pauperum intendentes, ne decipiat unusquisque proximum suum in vestitu pannorum lanneorum.

Aus Lübeck vgl.: R. der Messingsleger v. 1400 (Wehrm. S. 331): Ok en schal neen man vnder vns tafelmissing vorkopen, de mestere vom dem ampte scholent beseen, vp dat de copman dar ane vorwaret sy, wor he in den market kumpt. —. R. der Viltere aus dem 14. oder 15. Jahrh. (Wehrm. S. 472): Vortmer so scholen de meystere dat werk boseen, wanner dat se des to rade werden; ys dat se vynden wandelbar gut, dar men dem copmanne nicht mede vul mach don, de schall wedden etc. —. R. der Rademakere v. 1508 (Wehrm. S. 369): Item scholen de ollderlude eyns des mantes vmmegan vnde dar vp sehn, dat eyn yder sodane wergk make, dar frame lude mede vorwart syn. — R. der Lacken Wardeyen v. 1553 (Wehrm. S. 308): Sy witlich, nachdem vnnd als ein Erbar Radt der stadt Lubeck tho gedie vnnd wolfarth der gemeinen armuth vnnd jogenth ein lakenmaker ampt vpgerichtet vnd demsulvigen eine rulle vnd vorordnunge gemaket, welcher gestalt se sick im makinge der lakenn holden scholen, damit nu solche ordnung dem gemeinen besten vnnd vorberurten ampte sulvest tho gude vnd wolfarth bestendiglich vnd holden moge werden, so hebben wolgemelter Radt veer geschwarne wardeins verordnet vp dat desulven ein flitich vpseent hebbenn, dat de lakenn inn dem fadem, inn de lenge vnnd in de brede vnnd in dem weffende na inholde des ampts rulle lickmetich gefunden werden. — Cf. noch Ordnung der Glaser und Glasmaler zu Freiburg i/B. v. 1484 (Mone, Zeitschrift XVI S. 162): . . . damit menglichem werschafft vervolg' (Garantie werde) . . . .

84) So bei den Wollwebern in Soest (Rathsordnung von 1260. Seibertz, Urkundenbuch Bd. I S. 394), den Tuchmachern (Pol.-Ordn. v. 1290. Murr, Journal Thl. V S. 170) und Pergamentern zu Nürnberg (Ordn. zwischen 1286 und 1304. Ebend. Thl. VI S. 50) und den Webern in Speier. R. v. 1298 (Mone, Zeitschr. XV S. 279). In Köln bei den Wollenwebern (Urk. v. 1336. Ennen und Eckertz I S. 371 ff.), den Decklakenmachern (R. v. 1336 u. 1349. Ennen und Eckertz I S. 400) und Sarwörtern (R. aus dem 14. Jahrh. Ennen und Eckertz I S. 404). In Frankfurt bei den Gewandmachirn (Urk. von 1355. Boehmer, Cod. Moenofr. p. 635). In Lübeck: bei den Grapengetern (R. v. 1354. Wehrm. S. 225. R. v. 1376. Wehrm. S. 226), den Garbradern (R. v. 1376. Wehrm. S. 204), den Villeren (R. aus dem 14. oder 15. Jahrh. Wehrm. S. 472), den Messingslegern (R. v. 1400. Wehrm. S. 331), den Remenslegern (R. v. 1414. Wehrm. S. 371), den Malern und Glasewertern (R. vor 1425. Wehrm. S. 327), den Wantfarvern (R. v. 1500. Wehrm. S. 488), den Sadelmakern (R. v. 1502. Wehrm. S. 402), den Murluden und Deckeren (R. v. 1527. Wehrm. S. 332), den Lakenberedern (R. v. 1546. Wehrm. S. 305), den Lakenmakern (R. v. 1553. S. 301). In Freiburg i/Br. bei den Glasern (R. v. 1484. Mone Zeitschr. XVI. S. 162). Für die Schomaker in Lübeck galt eine absonderliche Vorschrift (R. v. 1441. S. 414): Thom sövenden, welcher wil dem kopman scho maken thor seewart, de schal baven tein paar nicht van sich dohn, eher se van vnsen olderluden besehen sind; . . . Thom achten, de wil tehen in de marckede an de orde, dar frye marckede geholden wer-

dern nur dasjenige, welches auf Jahrmärkte oder sonst nach auswärts gehen sollte[85]). Wo die Besichtigung des Einzelstücks nicht zulässig oder nothwendig erschien, waren die Producenten verpflichtet, ein Zeichen auf jedes Stück zu setzen, aus welchem sie als Verfertiger desselben erkannt werden konnten[86]). Die Goldschmiede und Grapen-

---

den, de schal syne scho nicht flocken noch föhren, eer se van vnsen olderluden besehen sind. . . . Thom negenden, welche man de dar maket armen lüden scho, de schal baven dre paar nicht van sich dohn, ehe se van vnsen olderluden besehen sind; . . . . Thom teinden, de dar maket dosyn scho, de schal se maken na erer werde, vnd baven ein dosyn nicht van sick dohn, ehr se van vnsen olderluden besehen sind; . . . .

Am ausführlichsten sind über die Art, wie diese Besichtigung vorzunehmen, die Quellenangaben über das Wollenamt in Köln und über die Weber in Speier. Wir lassen, um ein Beispiel zu geben, hier die wesentlichen Bestimmungen der Speierer Ordnung folgen. Es wird angeordnet die institutio . . . „duorum juratorum virorum supra eorum juramentum et quatuor magistrorum operis supra eorum juramentum . . . qui pannos ipsos portando in domum unius nostri jurati examinabunt crudos i. e. ro, in pondere, longitudine, latitudine et falsitate et quem rectum et justum invenerint, apponent ei sigillum ad hoc deputatum et tunc deportabitur ad molendinum ad walcandum nec walcarius aliquem pannum walcabit alicui nostro concivi, nisi habeat hoc signum, de quo quilibet eorum jurabit etc. Postquam autem pannus walcatus fuerit et de molendino venerit, iterum portabitur in curiam, ubi primo examinatus fuerit et examinabitur tunc in longitudine, latitudine et rectitudine a magistris et juratis ut supra, et quem rectum invenerint, in utroque fine panni sigillabunt sigillo ad hoc deputato et dabitur de quolibet panno de sigillo juratis et magistris, qui pannos . . . examinaverunt, unus denarius spirensis.

Um die Umgehung dieser Schau zu verhüten, findet sich wohl auch, wenn das besichtigte Product durch Zeichen oder Siegel erkennbar war, das Verbot, Producte ohne diese Zeichen oder Siegel zu kaufen. So z. B. für Tuche in Esslingen. Pfaff a. a. O. S. 203.

85) So in Lübeck bei den Netelern (R. v. 1356. Wehrm. S. 341), den Büdelmakern (R. v. 1459. Wehrm. S. 188) und bei den Remensnidern daselbst die nach Schonen gehenden Arbeiten (R. von 1396. Wehrm. S. 375); in Nürnberg bei den Gürtlern (Ordn. aus dem 14. Jahrh. bei Siebenkees a. a. O. S. 685), den Klingenschmieden (Polizeibuch von 1290 bei Murr, a. a. O. Thl. V S. 110).

86) R. der Bruwer zu Lübeck v. 1363 (Wehrm. S. 179): Vortmer so we beer bruwet, he si man efte vrowe, de schal selten sine brande werke vp der tunnen, er men dat beer vte denen huse bringhet, bi dree marken sulvers. Wiederholt in der R. v. 1388. (Wehrm. S. 181). Erklärlich daher die Bestimmung in den Rollen von 1416 (Wehrm. S. 182) und 1462 (Wehrm. S. 183): Item en schal neye bruwer des andern bruwers tunnen kopen, de mit sinem merke gemerket ys, dat en were den, dat de tunnen over zee vnde over sant gewesen hadden, dat bewislik were vnde nemand des andern merke vt to howende. —. Ebenso in der R. der Grapengeter v. 1354 (Wehrm. S. 225). —. R. der Armborsterer v. 1425 (Wehrm. S. 161): Item schal nye islik armborsterer vppe de nyen armborste, de he maket, sin merke setten vppe de bogen der armborste tho eneme tekene, dat he sin werk

giesser von Lübeck und Danzig mussten diesem Zeichen auch noch das der Stadt hinzufügen[87]). In vielen Aemtern ward eine Beaufsichtigung der einzelnen Meister durch die Altmeister oder Alterleute als Repräsentanten der für die Güte der Zunftproducte einstehenden Zunft für ausreichend erachtet[88]); diese Meister gingen entweder zu bestimmten, periodisch wiederkehrenden Zeiten[89]) oder auch, so oft sie wollten[90]), in die einzelnen Werkstätten, prüften dort die Producte, das Material und den Arbeitsbetrieb, und mussten, wo sie Verstösse gegen die Vorschriften und wandelbares oder gar falsches Gut entdeckten, dies behufs Bestrafung der Schuldigen beim Amtsgericht zur Anzeige bringen. Bei diesen »Umgängen« muss es wohl hin und wieder zu Conflicten der Einzelnen mit den Alterleuten gekommen sein, denn nur daher begreift es sich, dass in den Rollen die Meister mehrfach bei Strafe aufgefordert werden, den Alterleuten, wenn sie »umgehen«,

rechtverdich waren vil vnde schal. —. R. der Goldsmede von 1492. Wehrm. S. 215.

87) Vgl. R. d. Goldsmede v. 1492 (Wehrm. S. 215) und der Grapengeter v. 1354 (Wehrm. S. 225) zu Lübeck. Ferner die R. d. Goldschmiede v. 1418 u. 1451 (Hirsch a. a. O. S. 314) und der Zinn-, Grapen-, Kannen- und Glockengiesser von cc. 1440 (Hirsch a. a. O. S. 330, 304) zu Danzig.

88) So bei den Bäckern in Basel (Urk. über die Rechte des Vicedoms und Brodmeisters v. 1256. Ochs a. a. O. I S. 340) und in Frankfurt (Urk. v. 1355. Boehmer Cod. I p. 640 und v. 1377. Ibid. p. 751). — Ferner bei den Gürtlern in Köln (Urk. aus dem 14. Jahrh. Ennen und Eckertz, Quellen I S. 402). — In Worms bei den Metzgern (Weisthum v. 1398: Mone, Zeitschrift XV S. 288; hier übten 4 Meister diese Aufsicht) und bei den Bäckern (Zunftrechte derselben v. 1441. Mone, Zeitschrift XV S. 289). — In Lübeck bei den Zimmerleuten (R. v. 1428. Wehrm. S. 459), den Apengetern (R. v. 1432. Wehrm. S. 138), den Glotzenmakeren (R. v. 1436. Wehrm. S. 210), den Harmakern (R. v. 1443. Wehrm. S. 231), den Kuntormakern (R. v. 1474. Wehrm. S. 295), den Wullenwevern (R. v. 1477. Wehrm. S. 496), den Goldsmeden (R. v. 1492. Wehrm. S. 216, 220), den Kerssengetern (R. v. 1508. Wehrm. S. 250), den Rademakern (R. v. 1508. Wehrm. S. 369), den Kistenmakern (R. v. 1508. Wehrm. S. 256), den Oltlapern (R. v. 1511. Wehrm. S. 345), den Murern und Deckern (R. v. 1527. Wehrm. S. 332), den Boddekern (R. v. 1559. Wehrm. S. 178).

89) Bei den Gürtlern in Köln wöchentlich 1—2 Mal, bei den Lakenmachern zu Lübeck, den Bäckern (Ordnung v. 1485. Hirsch a. a. O. S. 301) und Leinewebern (R. v. 1377. Hirsch a. a. O. S. 320) zu Danzig wöchentlich 1 Mal, bei den Rademachern zu Lübeck alle Monat 1 Mal, bei den Maurern daselbst alle 6 Wochen u. s. w. Vgl. die Anm. 88 citirten Rollen.

90) Vgl. die Anm. 88 citirten Urkunden (mit Ausnahme der Gürtler zu Köln, der Rademacher und Maurer zu Lübeck); ferner die R. der Goldschmiede v. 1418 und 1451 zu Danzig (Hirsch a. a. O. S. 315).

freundlich zu begegnen und ihnen keinen Widerstand entgegenzusetzen[91]).

Auf die Verletzung dieser Vorschriften war überall Strafe gesetzt[92]), die meist in Geld oder Wachszins bestimmt war, bei schlechter Arbeit aber nicht selten noch in der Vernichtung des Arbeitsproducts[93]) und längerer oder kürzerer Suspension vom Amt und Gewerbebetrieb, zuweilen sogar in nicht sehr gelinden Körperstrafen bestand[94]).

Von dem Gesichtspuncte der Pflicht der Zünfte, für gute Arbeiten ihrer Mitglieder zu sorgen und über die Ehre der Zunft und des Handwerks zu wachen, sind

3. auch die mannichfaltigen Vorschriften über die Ausbildung derer, welche selbstständige Zunftmitglieder werden wollen und über die zur Erlangung dieser Selbstständigkeit nothwendige Prüfung, die meist in dem sogenannten Meisterstück bestand, zu beurtheilen. Denn in ihr sind dieselben begründet. Es ist vollkommen ungerechtfertigt, in diesen Institutionen nur Mittel zu erkennen, durch welche die Zünfte in engherziger Sorge für ihr eigenes Wohl die Concurrenz mit Andern auszuschliessen suchten[95]). Dass sie es in den Zeiten des Ver-

91) Z. B. bei den Apengetern (R. v. 1432. Wehrm. S. 138), den Boddekern (R. v. 1559. Wehrm. S. 178), den Harmachern (R. v. 1443. Wehrm. S. 231) den Kerssengetern (R. v. 1508. Wehrm. S. 250) u. a. in Lübeck.

92) Vergl. ausser den vorerwähnten (Anm. 77—91) Urkunden noch die Willkür der Hutfilter von 1321 (Lübecker Urkundenbuch. Urk. 406 Bd. II S. 356), die R. der Pelser vor 1409 (Wehrm. S. 358), die R. der pergamentarii von 1330 (Wehrm. S. 363) und die R. der Roetlosschere vor 1471 (Wehrm. S. 389) zu Lübeck, das Soester Statutarrecht von 1120 für die Bäcker (Seibertz, Urkundenbuch. Thl. I S. 53), die Ordn. der Gürtler zu Nürnberg aus dem 14. Jahrh. (Siebenkees a. a. O. Bd. IV. S. 685) und den Innungsbrief für die Wollenweber zu Berlin v. 1295 (Fidicin, Hist.-diplom. Beitr. Thl. II S. 8).

93) Bei den Webern in Speier z. B. wurde der falsche pannus öffentlich auf dem Markte verbrannt (Ordn. v. 1298. Mone, Zeitschr. XV S. 281), bei den Goldschmieden in Lübeck das wandelbare Gut zerbrochen (R. v. 1492. Wehrm. S. 215). Wer unter den Seilern zu Freiburg altes Material zu einem neuen Werk verwandte, verlor sein Amt (Ordn. v. 1378. No. 3. Mone, Zeitschr. XV S. 284). — Andere Strafen s. bei Ennen, Gesch. v. Köln. Bd. II. S. 636.

94) Vgl. den Innungsbrief der Schumacher zu Berlin von 1284 (Fidicin a. a. O. Thl. II S. 3) und Mascher, Deutsches Gewerbewesen S. 259.

95) Urtheile, wie das von Taube (Geschichte der Engländischen Herrschaft, Manufacturen, Kolonien und Schifffahrt in den alten, mittlern und neuen Zeiten bis auf das laufende Jahr 1776, im Grundrisse entworfen von Friedrich Wilhelm Taube, K. K. Hofsecretair. — Leipzig 1776, bei Böhmert, Zunftwesen S. 29), „dass die Innungen, Zünfte, Gilden und Brüderschaften nichts als eine Erfindung des Brodneides und Eigennutzes, nichts als eine Missgeburt der dunklen Zeiten sind, wird ein jeder finden, welcher den Ursprung derselben ohne Vorurtheil unparteiisch un-

falls im 17. und 18. Jahrhundert, als in den Zünften nur noch der Gedanke des schnödesten Egoismus herrschte, geworden sind, wer wollte es leugnen! Aber es heisst in der That den sittlichen Charakter jener Genossenschaften im Mittelalter von Grund aus verkennen, wenn man derartige Urtheile über ihre Einrichtungen fällt. Immer von Neuem wiederholt sich die Verwechselung der beiden so völlig verschiedenen Phasen der Zunftorganisation, immer von Neuem wird übersehen, dass die äusserlich gleichen Institutionen derselben in den verschiedenen Zeiten eine völlig andere, oft diametral entgegengesetzte Bedeutung haben. Die wirthschaftliche Thätigkeit jener Zeit war von dem heute zur »Tugend« gewordenen Motive des Wettgewinns und Wetterwerbs, wie Rodbertus den Zustand der Gegenwart sehr treffend bezeichnet[96], noch weit entfernt: den deutschen Zunftgenossen, jenen Bürgern, die durch Erkämpfung der Städtefreiheit und durch Entwickelung der deutschen Bürgertugend vielleicht das glänzendste Blatt in der Geschichte unseres Vaterlandes geschrieben haben, war der Gelderwerb, um des blossen Erwerbes willen, war die über das ethische persönliche Bedürfniss hinausgehende maasslose Anhäufung von Reichthümern, noch nicht das Idol, vor dem sie sich mit ihren Anschauungen von dem natürlichen Recht des Menschen, mit ihren principiellen Forderungen der Freiheit und Gleichheit blind in den Staub warfen. Wie auf politischem stand ihnen auch auf wirthschaftlichem Gebiet das Wohl der Gesammtheit höher als das der Einzelnen; die Arbeit war ihnen, was sie ihrer Natur nach sein soll, Erscheinung der Persönlichkeit, rein und makellos wie diese sollte daher auch sie vor jedermann dastehen. Es ist Zeit, dass der Schleier, welcher noch über die wirthschaftlichen Zustände dieser Geschichtsperiode gebreitet ist, zerrissen werde und jene ebenso unwür-

---

tersuchen will", und wie das von Hüllmann (Städtewesen des Mittelalters, Thl. I S. 319), „Gewohnheit, Herkommen, nicht selten sogar Erblichkeit der Stellen; eifersüchtiges, eigenmächtiges Verdrängen unbefugter Theilnehmer; endlich, wann zu weit getriebene Anmassung und Willkür Beschwerden verursachte, Zugänglichkeit der Landesherrn für die geschlossenen Gesellschaften, dass nun für Recht erklärt wurde, was herkömmlich geworden; dies ist der gewöhnliche Gang bei Entstehung der Zunftverfassung gewesen", werden zwar heute in der Wissenschaft nicht mehr gefällt. Aber selbst Mascher, der doch sonst der Bedeutung der Zünfte für die Entwickelung der gewerblichen Arbeit, für die Blüthe des deutschen Handwerks und den Aufschwung des Städtewesens im Mittelalter volle Anerkennung zollt, hat für die Meisterprüfung auch nur das eine Wort: „die Meisterprüfung war weiter nichts, als das Mittel, die Konkurrenz möglichst zu beseitigen" (Deutsches Gewerbewesen S. 156).

96) Zur Gesch. der Röm. Tributsteuern. Abhandl. in Hildebrand's Jahrbb. Bd. 5 S. 287.

digen wie unwahren Vorwürfe gegen die deutschen Handwerker im Mittelalter aufhören. Wahrlich, was die Ehre der Arbeit und des Erwerbes, was die sittlichen Pflichten angeht, die dem grösseren Besitz, die grösserer geistiger Begabung gerade um dieser Vorzüge willen auch auf dem wirthschaftlichen Gebiet obliegen — so könnten die Producenten der Gegenwart zu ihrem und der Gesammtheit Wohl aus jener Zeit sehr viel lernen. Und diejenigen, welche, um den Privategoismus in ökonomischen Dingen als das mächtige Förderungsmittel des Gemeinwohls zu preisen, immerfort sich auf die Natur des geschichtlichen Menschen und die Erfahrungen des Lebens berufen, mögen gerade aus der Zunftorganisation des Mittelalters erkennen, wie wenig der geschichtliche Mensch derartige falsche Conclusionen rechtfertigt.

Von jenem Geiste sind auch die Institutionen, mit denen wir es hier zu thun haben, erfüllt. Nachdem einmal die gewerbliche Production dahin organisirt war, dass die Consumenten wesentlich auf bestimmte Producenten angewiesen waren, und als nothwendige Folge dieses Zwangsverhältnisses sich die Pflicht der Zunftgenossenschaft entwickelt hatte, den Consumenten gegenüber für die Güte der Producte die Garantie, welche heute bei völlig freiem und unbeschränktem Gewerbebetriebe und bei freier Concurrenz diese Freiheit selber gewähren soll, zu übernehmen, bedurfte zu einer Zeit, wo der Eintritt in die Zunft noch einem Jeden frei stand, die Zunft selbst nothwendig einer Garantie, dass der, welcher an ihren Rechten Theil nehmen wollte, auch ihre Pflichten erfüllen konnte, d. h. also sein Gewerbe wohl verstand. Hieraus entwickelten sich nach dem concret individuellen Bedürfniss die Einführung einer bestimmten Lehrlingszeit, die Anordnung der Dienst-, Muth- und Wanderzeit, die Festsetzung einer bestimmten technischen Qualification für die Selbstständigkeit des Gewerbebetriebs uud die dadurch bedingte Prüfung, ob im concreten Falle diese Qualification vorhanden sei.

Freilich da diese Garantie schliesslich nur den Zweck hatte, das Publikum vor schlechter Arbeit zu behüten, so könnte man auf die Prüfung des Products, auf die continuirliche Beaufsichtigung der Arbeit, auf die directen Vorschriften über die Art der Arbeit und des Materials, auf die Strafbestimmungen für wandelbare oder falsche Producte, kurz, auf alle Vorschriften, von denen vorher die Rede gewesen ist, verweisen und meinen, dass neben diesen, die bereits jenen Zweck verfolgten, die Meisterprüfung überflüssig erscheine, oder ihre Entstehung mindestens aus einem andern Grunde erklärt werden müsse. Man könnte um so mehr zu dieser Annahme geneigt sein, als

ja in der That nach Allem, was wir bis jetzt von der Meisterprüfung wissen, dieselbe weder allgemein bei allen Zünften noch überhaupt in den ersten Zeiten des Zunftwesens stattgefunden hat. Jene Argumentation erscheint indess nicht stichhaltig und in diesen thatsächlichen Momenten möchten wir gerade einen Grund mehr für die Nothwendigkeit dieser Institution aus dem von uns angegebenen Grunde finden.

Mögen jene Strafbestimmungen und sonstigen Einrichtungen immerhin geeignet gewesen sein, dem Publikum einen gewissen Schutz zu gewähren, sie konnten schon an sich unmöglich ausreichen; kam hinzu, dass ihre Durchführung nicht einmal bei allen Arbeiten und nicht bei jedem Umfang des Geschäftsbetriebes gleich möglich war. Für die Gewerbe namentlich, in denen nicht jedes einzelne Stück geprüft werden konnte[1], ward die Beaufsichtigung der Einzelnen, je grösser der Gewerbebetrieb der Zunft wurde, um so schwieriger und erfolgloser. Mindestens musste die Durchführung der Zunftaufgabe sehr erschwert werden und die Zunft daher bestrebt sein, vorsorgend durch die organisirte Ausbildung derer, welche das Handwerk erlernen wollten und durch Festsetzung einer bestimmten technischen Qualification für den selbstständigen Zunftgenossen, in der die Möglichkeit guter Arbeit garantirt war, sich die Erfüllung jener Aufgabe zu erleichtern. Es scheint das eine so natürliche Entwickelung, dass sich der Zweifel an derselben kaum begreifen lässt. — Freilich war auch der materielle Vortheil der Zunft hier wie bei jeder Institution des Zunftwesens ein nicht zu übersehender Factor; ihr materieller Vortheil insofern, als, je besser die Arbeit der Zunft, je sicherer sich die Consumenten auf die Güte des Products verlassen konnten, der Absatz ihrer Producte namentlich nach Aussen hin um so leichter, grösser, und, was für jene Zeit besonders wichtig war, sicherer wurde, mithin die Steigerung der Production sammt allen ihren Vortheilen für die Producenten eintrat. Aber dieses Monopol, das übrigens an sich noch keineswegs privativer Natur zu sein braucht, war weder das einzige noch das wesentliche. — Doch wir wollen hier nicht näher auf die historische Entstehung und Nothwendigkeit dieser Institutionen eingehen. Nur so viel erscheint gewiss, dass im Anfang des Zunftwesens, als die Zahl der Zunftgenossen klein und die Productionsverhältnisse von geringer Ausdehnung waren, als noch die technische Ausbildung der gewerblichen Arbeit auf niedriger Stufe stand, bei dem engen Verkehr der Zunftgenossen eine gegenseitige Controle leicht durchzuführen war, und für diese Zeiten mögen jene Massregeln noch ausgereicht haben. Vielleicht dass sich auch schon sehr früh hie und

da die Institution der Dienstzeit, welche darin bestand, dass, wer selbstständiges Mitglied der Zunft werden wollte, eine bestimmte Zeit bei einem Zunftmeister als Gehilfe gearbeitet haben musste, und welche den doppelten Zweck erfüllte, dass die Zunftgenossen die gewerblichen Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen kennen lernten und dieser seinerseits die in der Zunft für die Arbeit geltenden Regeln und Vorschriften erfuhr, wo das Bedürfniss sie erheischte, entwickelt hatte. Jedenfalls war sie vor der Meisterprüfung üblich geworden. Als aber mit dem gewaltigen Aufschwung des Gewerbfleisses im 14. Jahrhundert einzelne Gewerke eine grosse Ausdehnung gewannen und mit der fortschreitenden Entwickelung der gewerblichen Arbeit die Technik in der Production eine immer feinere und künstlichere wurde, mussten die Zünfte, wenn anders sie noch die Garantie für die einzelne Arbeit übernehmen und den guten Ruf ihrer Arbeit, von dem zugleich das Wohl der Gesammtheit abhing, wahren wollten, zuvor sich die Gewissheit verschaffen, dass die neu aufzunehmenden Genossen die von ihnen zu producirende Arbeit wohl verstanden. Aus diesem Bedürfniss entstand dann als ein gewiss zweckdienliches Mittel die Institution der Meisterprüfung.

So erklärt sich auch, dass erst allmählig mit der Entwickelung des Zunftwesens die Meisterprüfung eingeführt wurde, erklärt sich ferner, dass sie nicht überall bei allen Zünften stattfand.

Wir gehen hier nicht näher auf die Lehr- und Dienstzeit ein[97]. Auch die vorliegenden Quellen enthalten zahlreiche Bestimmungen hierüber, die natürlich bei den einzelnen Zünften und in den verschiedenen Städten sehr von einander abweichen. Im Allgemeinen wird auch hier angenommen werden müssen, dass in den ersten Zeiten des Zunftwesens weder eine bestimmte Lehrzeit noch eine bestimmte

---

97) Neben der Dienstzeit wird in Lübeck bei einzelnen Zünften noch die Muthzeit erwähnt, eine Probezeit, der alle diejenigen, welche Meister werden wollten, sich unterwerfen mussten. Nachdem sie das Amt von ihrem Zweck in Kenntniss gesetzt, traten sie diesen besondern Probedienst, dessen Zeit sehr verschieden angegeben wird, an, hatten sich aber ausserdem noch während desselben mehrmals beim Amte zu melden, wie es in den Rollen heisst, sie mussten „dat ampt eschen in twen oder dren morgenspraken". Diese Institution wird erwähnt z. B. bei den Scroderen (R. v. cc. 1370. Wehrm. S. 421), den Buntmakern (R. v. 1386. Wehrm. S. 191), den Vilteren (R. v. 14. Jahrh. Wehrm. S. 471), den Grapengetern (R. aus dem 14. oder 15. Jahrh. Wehrm. S. 221), den Pelsern (R. v. 1409. Wehrm. S. 357), den Harnschmakern (R. v. 1433. Wehrm. S. 233), den Kannengetern (R. v. 1508. Wehrm. S. 246), den Kammmakern (R. v. 1531. Wehrm. S. 243). Cf. Wehrmann, Einleitung S. 123.

Dienstzeit gefordert wurde. Und die letztere muss auch, nachdem jene allgemein eingeführt und genau geregelt war, nur als Ausnahme angesehen werden. In der Regel konnte der Lehrling, wenn seine Lehrzeit zu Ende war, die Meisterschaft erlangen. Die Dienstzeit wechselt übrigens bei den verschiedenen Zünften in unsern Urkunden von einem bis zu vier Jahren [98]. Ueber den Zweck derselben enthalten die Kölner Urkunden eine Stelle, welche ihn klar und unzweideutig ausspricht: In dem yersten haint sij oeuerdragen ind willent dat gheyn leerkneicht sich an dat selue Ampt setzen ensoele, sich mit deme ampte ze geneyren, hee en sij Burger zu Coelne ind enhaue dru Jair gedyent an deme seluen ampte, off dat he da enbynnen dat ampt as verre ind as waile geleert haue, dat die Meistere des amptz duncken bij yren eyden, dat hee dat wail kunne ind as guet verwen moge, dat der koufman da mit nyet gescheidigt noch bedroigen enwerde. (R. der Färber v. 1392. Wiederholt in einer andern Copie aus dem 14. Jahrh.) [99].

Was die Meisterprüfung angeht, deren Zweck zwei Stellen in den Lübecker Urkunden mit dem oben entwickelten übereinstimmend angeben [100], so bestand sie in der Anfertigung verschiedener sogenannter

---

98) So war vorgeschrieben: Ein Jahr, bei den Netelern (R. v. 1356. Wehrm. S. 340), Buntmakern (R. v. 1386. Wehrm. S. 191), Grapengetern (R. aus dem 14. oder 15. Jahrh. Wehrm. S. 226), Lorern (R. v. 1454. Wehrm. S. 314), Büdelmakern (R. v. 1459. Wehrm. S. 186), Goltsmeden (R. v. 1492. Wehrm. S. 217), Sadelmakern (R. v. 1502. Wehrm. S. 403) und Kannengetern (R. v. 1508. Wehrm. S. 246) zu Lübeck. Zwei Jahre bei den Hutmachern zu Köln (R. v. 1378. Ennen und Eckertz I, S. 333), den Leinwebern (R. aus dem 14. Jahrh. Wehrm. S. 322), den Russverweren (R. v. 1500. Wehrm. S. 398) und den Rademakern (R. v. 1508. Wehrm. S. 367) zu Lübeck. Drei Jahre bei den Färbern zu Köln (Urk. v. 1392. Ennen und Eckertz I S. 382) und in Lübeck bei den Lorern (R. d. 14. Jahrh. Wehrm. S. 317, in der spätern Rolle von 1454 (cf. sup.) ist diese Zeit auf ein Jahr verkürzt), ferner bei den Roetlosscheren (R. vor 1471. Wehrm. S. 390), den Dreyern (R. v. 1507. Wehrm. S. 199) und den Kistenmakern (R. v. 1508. Wehrm. S. 253). Vier Jahre bei den Roetlosscheren zu Lübeck (R. v. 1471. Wehrm. S. 393).

In der Abhandlung zur Gesch. der deutschen Woll.-Ind. (Hildebrand a. a. O. S. 109) wird erwähnt, dass nach den Statuten der Wollweber zu Pritzwalk (aus dem Anfang des 16. Jahrh.), wer Meister werden wollte, vorher 5 Jahre als Knappe die Gilde gebraucht haben müsse. Ebenso fremde Weberknappen, welche in Ulm Meister werden wollten.

99) Ennen und Eckertz I S. 382.

100) Cf. R. der Buntmaker v. 1386 (Wehrm. S. 191): .... dar scal he vom maken I queden voder vnde I rugge voder, also dat de meistere moghen beseen vnde proven, ofte he konne den luden vul don mit sinem ampte,

Meisterstücke. Es liegt ausserhalb der uns gestellten Aufgabe, auf diese Arbeiten, welche in grosser Verschiedenheit und theilweise in derselben Zunft im Laufe der Zeit wechselnd in den Urkunden, überall, wo in ihnen von der Forderung des Meisterstücks die Rede ist, speciell angegeben werden, uns weiter einzulassen. Sie sind für die technische Seite des Gewerbebetriebs jener Zeit von hohem Werth. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die in den Anmerkungen citirten Rollen. Die Zeit, wann die Meisterprüfung eingeführt wurde, lässt sich aus denselben allgemein nicht angeben. Wenn Mascher annimmt[101]), dass die Anfertigung der Meisterstücke um die Mitte des 14. Jahrhunderts aufgekommen sei, so mag diese Annahme wohl nicht unrichtig sein, wenn damit gemeint wird, dass in der Zunft bestimmte Stücke vorgeschrieben waren, deren Anfertigung sich jeder Neuaufzunehmende unterziehen musste. Dass von fremden Zuzüglern aber die Zunft vorher den Beweis verlangen konnte, dass sie in der That auch die Arbeit wohl verständen, wird schon aus viel früherer Zeit urkundlich berichtet. Die Rathsverordnung für die Bäcker zu Berlin von 1272 enthält in dieser Beziehung die charakteristische Vorschrift: »Vortin wi dat werk wynnet di sal vor des meisters oven baken dat men besyet ofte he syn werk kan etc.« (bei Küster, Das Alte und das Neue Berlin. Abth. IV. Berl. 1769. S. 240. Anm.). Wir haben in den von uns geprüften Urkunden ein bestimmtes Meisterstück vor der Mitte des 14. Jahrhunderts nicht gefunden, was freilich an sich nicht ausschliesst, dass es als Gewohnheit nicht schon früher in den Zünften, deren Verhältnisse diese Urkunden regeln, eingeführt gewesen. Von einzelnen Zünften andrerseits lässt sich aus den Urkunden der Beweis bringen, dass in ihnen dasselbe erst im 15. Jahrhundert Eingang fand.

Indem wir uns zu dem näheren Ergebniss der Urkunden in Bezug auf diesen Punkt wenden, müssen wir zuvor wiederholen, was schon oben allgemein bemerkt wurde, dass nach dem dort entwickelten Charakter der Urkunden aus der einfachen Nichterwähnung der Forderung des Meisterstücks noch nicht auf deren Nichtexistenz geschlossen werden darf. Wenn wir nun bei einer Reihe von Zünften auf Grund der Ur-

---

vnde dat scolen de meistre beholden mit eren eden vor den heren ... und R. der Glotzenmaker von 1457 (Wehrm. S. 212): ...dat he syn werk so make, dat alleman dar mede wol vorwart zy bynnen vnde buten landes, de des bruken scholen. Cf. noch R. der Grapengeter aus dem 14. oder 15. Jahrh. (Wehrm. S. 226) und R. der Pelser v. 1436 (Wehrm. S. 361).

101) Deutsches Gewerbewesen S. 158.

kunden annehmen, dass in ihnen kein Meisterstück verlangt wurde, so sind wir zu dieser Annahme gelangt, weil die Urkunden speciell alle Erfordernisse, welche nothwendig waren, um »seiner selbst« zu werden, d. h. um den selbstständigen Gewerbebetrieb in der Zunft ausüben zu können, aufzuführen scheinen, unter diesen Erfordernissen aber das des Meisterstücks nicht aufgeführt wird[102]). Wo dagegen, wie das in den Rollen sehr häufig geschieht, nur diese oder jene einzelne Bedingung der Selbstständigkeit in die Rolle aufgenommen ist[103]), haben wir die Frage, ob Meisterstück gefordert wurde oder nicht, offen gelassen, da es, wenn auch nicht gerade sehr wahrscheinlich, doch nicht unmöglich ist, dass in den Zünften die Erlangung des Meisterrechts von der Anfertigung des Meisterstücks abhängig gewesen wäre, ohne dass man es für nöthig gehalten hätte, dies und die Beschreibung des Stücks in dem Zunftstatut niederzuschreiben.

Die frühste directe Erwähnung eines Meisterstücks erfolgt in der Rolle der Scrodere zu Lübeck, welche um das Jahr 1370 geschrieben ist[104]). Diese und die Zunft der Buntmaker zu Lübeck (R. von 1386)[105]) sind zugleich die einzigen, von denen aus dem 14. Jahrhundert mit Bestimmtheit gesagt werden kann, dass bei ihnen das Meisterstück verlangt wurde[106]). Die Urkunden der Maler

---

102) Z. B. Rolle der Remensnider v. 1396 (Wehrm. S. 374): „To den ersten, welk man, de zines sulwes werden wil in vnsen ammete, de schal zin ammet esschen in der morghensprake vor den heren, vnde de zulve man schal hebben VIII mark lubesch vnvorborghet, dat schal he bewizen mit twen bedderven mannen, de dat zweren in den hilghen. Ok zo schal he dat bewisen mit eneme breve, dat he echte vnde rechte boren zi, dat heft van oldinges ye gheweset.

103) Z. B. Rolle der Schomaker v. 1406 (Wehrm. S. 416): Im jar XIII^c^ vnde VI des sonavendes vor mylvasten do beorloveden de heren, de rat to Lubeke, den schomakern, dat nement in er ampt synes sulves sal werden, he en hebbe synes egenen geldes XXX mark lubesch. Vnde dit sal stan vp des rades behach. Und in der umfangreichen R. der Schomaker v. 1441 (Wehrm. S. 413): thom andern, wen sick ock ein geselle angifft vnd vnse amptbroder tho werden, de schal bewysen synen lehrbreeff, dat he by einem amptmeister, dar rath, recht, ampt vnd gilde geholden werdt, gelehret hebbe.

104) Wehrm. S. 421.

105) Wehrm. S. 191.

106) Auch in einer Rolle der Grapengeter, welche gegen das Ende des 14. oder im Anfang des 15. Jahrhunderts niedergeschrieben zu sein scheint, deren Jahr aber nicht näher angegeben werden kann, wird ein Meisterstück erwähnt (Wehrm. S. 227). Die erweislich früheren Rollen von 1354 und 1376 verlangen dasselbe nicht (Wehrm. S. 225. 226).

und Glasewerter[107]. der Platensleger[108]) zu Lübeck und der Schilder[109]) zu Köln scheinen zwar auch auf eine Art Prüfung hinzuweisen, doch sind die Ausdrücke zu unbestimmt. um auf die Forderung des Meisterstücks schliessen zu dürfen. Die überwiegende Zahl der Zunfturkunden dieses Jahrhunderts[110]) aber schweigt nicht nur völlig über das Meisterstück, sondern erweist auch ziemlich sicher, dass in den betreffenden Zünften damals noch kein solches verlangt wurde. So bei den Hutmachern[111]), Färbern[112]), Decklakenmachern[113]), Gürtlern[114]), Kannengiessern[115]) und Sarwörtern[116]) zu Köln und bei den

---

107) R. der Maler vor 1425 (Wehrm. S. 326): Welk man in malewerke vnde in glasewerke synes sulves werden wil, de schal sodane man wesen van geruchte vnde van kunsten dat he des amptes werdig sy, ok so schal he syn ammet esschen to twen morgensproken vth synes mesters denste vnvorwandert. Ok schal he des amptes nicht begynnen, he sy eyn borger vnde hebbe X mark lubesch vnvorborget na seggynge twier werden manne, vnde syne kunst bewisen na der meister seggende vnde hebbe syne koste gedan na der hern bode.

108) R. der Platensleghere v. cc 1370 (Wehrm. S. 365): Thu dem ersten male scal nen platensleghere sines sulves werden, he en hebbe teyn lubesche mark wert gudes, de sin egen sin, ane arghelist, dat scholen twe bederve man mit ene sweren vppen hilghen. —. Vortmer so scal nen man sines sulves werden vnde dit ambeth vpholden, he en kone sylven platen vnde wapenhanschen maken mit sinen eghenen hant.

109) R. der Schilder aus dem 14. Jahrh. (Ennen und Eckertz I, S. 403): Item so insal sich nyeman an dit ampt setzen zo geneyren, he in kunne dit ampt wole ind haue vier Jair geleirt vnd so wanne die IIII Jair umb coment so sal he bij die meister gayn, of he sich setzen wilt, ind laissen die meister besien, of he dat ampt kunne. Kan he dan dat ampt, so sal he geuen u. s. w. Event. soll er das Amt noch fortlernen, .. bis he dat ampt wal kan.

110) Die Zunfturkunden aus früheren Jahrhunderten erwähnen, wie bemerkt, nichts von der Forderung eines Meisterstücks. Selten liefern sie aber auch den stricten Gegenbeweis; ein solcher dürfte indess in der Urk. über die Rechte des Vicedom und des Brodmeisters v. 1256 für die Bäcker zu Basel enthalten sein: si quis de servientibus pistorum forum sibi postulat indulgeri magister praedictus panificibus adjunctis de fidelitate suisque moribus ter requirat, et si bonae famae non fuerit, reprobatur. Si vero laudabile sibi perhibetur testimonium, datis ad lumen beatae Virginis viginti solidis, communitati panificum decem solidis pro expensis quas facere solent cum pro hujusmodi negotio congregantur, item Vicedomino quinque solidis, ipse Magistro duobus solidis, Pedello pistorum uno solido admittatur. (Ochs, Gesch. v. Basel Thl. I S. 340.)

111) Urk. v. 1378. Ennen und Eckertz I S. 333.

112) Urk. v. 1392. Ebend. I S. 383.

113) Urk. v. 1349. Ebend. I S. 400, und Urk. v. 1336. Ebend. I S. 397.

114) Urk. aus dem 14. Jahrh. Ebend. I S. 402.

115) Urk. v. 1330. Ebend. I S. 386.

116) Urk. v. 1391. Ebend. I S. 405.

Permintern[117], Netelern[118], Paternostermakern[119], Remensnidern[120], Lorern[121] und Lynenwevern[122] zu Lübeck. Höchstens scheint hin und wieder ein Zeugniss des Meisters, bei welchem der Jungmeister gearbeitet, verlangt worden zu sein. Die von Böhmer publizirten Urkunden machen die Erlangung des Meisterrechts, von der allgemeinen Bedingung des guten Rufes abgesehen, nur von der Bezahlung einer Geldabgabe abhängig[123]. Dasselbe ist der Fall in den Urkunden der Riemenschneider[124], Lohgerber[125] und Schuster[126] zu Bremen. Nirgends wird in ihnen ein Meisterstück oder eine sonstige Prüfung erwähnt[127]. — Im 15. Jahrhundert war es aber eingeführt bei den Apengetern[128], Harnschmakern[129], Swertfegern[130], Pelsern[131],

117) R. v. 1330. Wehrm. S. 363.

118) R. v. 1336. Wehrm. S. 340.

119) R. v. 1360. Wehrm. S. 350.

120) R. v. 1396. Wehrm. S. 374.

121) R. aus dem 14. Jahrh. Wehrm. S. 317.

122) R. aus dem 14. Jahrh. Wehrm. S. 322.

123) So die Urkunden über die Gesetze der Schneider und Tuchscherer zu Frankfurt a/M. v. 1352 (Boehmer, Cod. p. 624), über die gemeinsamen Gewohnheiten der Becker zu Worms, Mainz, Speier, Oppenheim, Frankfurt, Bingen, Bacharach und Boppart v. 1352 (Boehmer p. 625), über die Gewohnheiten der Kursener (Ebend. p. 639), der Becker (Ebend. p. 640), der Schuchwurtin (Ebend. p. 641), der Lower (Ebend. p. 642), der Snyder (Ebend. p. 644), der Steindecker (Ebend. p. 645), der Steinmeczen (Ebend. p. 647), zu Frankfurt v. 1355, und über die Gesetze der Becker zu Frankfurt v. 1377 (Ebend. p. 750). Ebenso die Urkunden der Schumacher v. 1280 (Fidicin a. a. O. Thl. II S. 3), der Schneider v. 1288 (Ebend. S. 5), der Schlachter v. 1331 zu Berlin (Ebend. Thl. IV. S. 12), und der Altflicker v. 1399 zu Köln an der Spree (Ebend. Thl. II. S. 120).

124) Urk. v. 1300, bei Böhmert, Zur Gesch. des Zunftw. S. 72.

125) Urk. v. 1305, bei Böhmert a. a. O. S. 72.

126) Urk. v. 1308, bei Böhmert a. a. O. S. 70. Bei den Schustern wird ausserdem noch ein besonderes Vermögen verlangt. In den von Böhmert publizirten Urkunden wird das frühste Meisterstück in dem Privilegium des Amts der Schneider zu Bremen (Urk. v. 1491, S. 81) erwähnt.

127) Wenn man nicht eine solche bei den Zimmerleuten zu Frankfurt finden will. Cf. die Urk. v. 1355: wer die zunfft kouffen sal, der sal gebin dru phund heller, dru phund wazses and dru virteil wynes. Und wers sache, ob ein geselle qweme, der unser zunfft begerte und ein bidderman were der sin hantwerg kunde, der muste daz vorgenant geld gebin, waz und win ... Wo derselben eyner die eynunge nicht gebin enwolde, des han wir eynen richter von unser herren wegin, der sal uns phenden, als der zunfte recht stet. (Böhmer a. a. O. S. 646.)

128) R. v. 1432. Wehrm. S. 157.

129) R. v. 1433. Wehrm. S. 233.

130) R. v. 1436. Wehrm. S. 455.

131) R. v. 1436. Wehrm. S. 361.

Glotzenmakern[132], Büdelmakern[133] und Goltsmeden[134] zu Lübeck; erwähnt wird es ferner in den R. der Schneider[135] zu Bremen, der Schneider[136], Beutler[137], Gürtler[138], Goldschmiede[139], Schmiede[140], Tischler[141], Bader[142] und Hutmacher[143] zu Danzig. Die Zünfte der Remensleger[144], Boddeker[145], Lorer[146], Roetlosschere[147] und Wullenwever[148] zu Lübeck scheinen es nicht gefordert zu haben. Zweifelhaft lässt es die Rolle der Kuntormaker[149]. — Im 16. Jahrhundert wird es positiv vorgeschrieben in den Rollen der Sadelmaker[150], Kistenmaker[151], Kannengeter[152], Murlude[153], Timmerlude[154], Spinnrademaker[155] und Barberer[156] zu Lübeck und in den Urkunden der Tüffelmacher[157] zu Bremen. Für die Shepestimmerlude in Lübeck darf es auch wohl angenommen werden[158]. Anscheinend ward es

---

132) R. v. 1457. Wehrm. S. 212.
133) R. v. 1459. Wehrm. S. 186.
134) R. v. 1492. Wehrm. S. 217.
135) Vergl. die Anm. 126.
136) R. v. 1399. Hirsch a. a. O. S. 326.
137) R. v. 1412. Ebend. S. 304.
138) R. v. 1412. Ebend. S. 315.
139) R. v. 1418. Ebend. S. 314.
140) R. v. 1446. Ebend. S. 325.
141) R. vor 1454. Ebend. S. 328.
142) R. v. 1454. Ebend. S. 302.
143) R. v. 1458. Ebend. S. 316.
144) R. v. 1438. Wehrm. S. 371.
145) R. v. 1440. Wehrm. S. 175.
146) R. v. 1454. Wehrm. S. 314.
147) R. vor 1471 und von 1471. Wehrm. S. 390. 393.
148) R. v. 1477. Wehrm. S. 494.
149) R. v. 1474. Wehrm. S. 294.
150) R. v. 1502. Wehrm. S. 403.
151) R. v. 1508. Wehrm. S. 253.
152) R. v. 1508. Wehrm. S. 246.
153) R. v. cc. 1527. Wehrm. S. 333.
154) R. v. 1545. Wehrm. S. 464. 465.
155) R. v. 1559. Wehrm. S. 450.
156) R. v. 1587. Wehrm. S. 167.
157) Urk. v. 1589 und 1598. Böhmert, S. 82 ff.
158) R. v. 1593. Wehrm. S. 412. Wir folgern es daraus, dass hier, was sonst bei keiner Zunft geschieht, sogar ein Gesellenstück verlangt wird, wenn man nicht etwa gar unter dem Werkmann den Meister und in dieser Stelle die directe Erwähnung des Meisterstücks finden will: „Ein lehrknecht, de sine lehrjahr vthgedenet, schall thom provestücke maken ein rhaa, mast vnd roer, welche provestücke van den olderluden der schipper vnd schepestimmerluden schall besehen werdenn,

in Lübeck auch damals noch nicht gefordert bei den Russverweren[159]), Dreyern[160]), Kerssengetern[161]), Kammmakern[162]), Lynenwevern[163]) und Lakenmakern[164]).

Prüfen wir die vorerwähnten Zünfte, so ergiebt sich, dass immerhin noch eine grosse Zahl derselben — und die Zahl derer, bei welchen die Urkunden diese Frage völlig unentschieden lassen, ist ja nur eine sehr geringe — das Meisterstück, soweit die Rollen reichen, nicht eingeführt hat.

Was die speciellere Frage betrifft, wann in diesen Zünften die Forderung des Meisterstücks eingeführt wurde, so geben für einzelne Zünfte die Quellen Aufschluss. Ein bestimmtes Jahr der Einführung lässt sich freilich aus Lübeck nur bei zweien angeben, bei den Pelsern und Remenslegern. Für jede dieser Zünfte liegen nämlich ältere Rollen (aus dem 14. Jahrhundert[165]) und von 1414[166])) vor, welche für die Zeit ihrer Abfassung auf die Nichtexistenz des Meisterstücks schliessen lassen. Ausserdem aber haben wir von beiden neuere Rollen, die nichts als die Anordnung des Meisterstücks enthalten, und nach ihrer ganzen Fassung den Schluss rechtfertigen, dass es durch diese Rollen, d. h. für die Pelser im J. 1436[167]), für die Remensleger im J. 1438[168]) eingeführt wurde. Für die Maler zu Strassburg erfolgte die Anord-

---

vnde wenn se gutt vnde duchtig befunden, schall de lehrknecht den schepestimmerluden twe marck lübisch in ehre Busse geven vnd vor einen warckmann erkannt vnde ingeschreven werden. Woferne averst de provestücke vndüchtich, schall he na erkandtnisse der vorbenömeden olderlude noch ein veerndel edder half jahr by sinem meister in der lehre blivenn."

159) R. v. 1500. Wehrm. S. 398.

160) R. v. 1507. Wehrm. S. 199.

161) R. v. 1508. Wehrm. S. 249.

162) R. v. 1531. Wehrm. S. 243.

163) R. v. 1585. Wehrm. S. 326.

164) R. v. 1553. Wehrm. S. 300.

165) R. vor 1409. Wehrm. S. 357.

166) R. v. 1414. Wehrm. S. 370.

167) Wehrm. S. 361: Na der bord Christi veerteinhundert jar vnde dar na in deme sess vnde druttigesten jare vppe den dach der bord sunte Johannis Baptisten to middensomere hebben de heren, de rad to Lubeke, vorramet vnde gesettet, dat een islik knecht, de zines sulves in deme kortzenwerter ampte wil werden, de schal maken twe stucke werkes vppe der meistere werkstede, vmme dat de meistere dessulven amptes erkennen mogen, dat he eneme jewelken dar mede vul don kone, vnde were dat de knecht des nicht en konde, so schal he des amptes so lange enberen, bet dat he dat lere.

168) Wehrm. S. 372: Na der bord u. s. w. hebben de heren, de rad der stad Lubeke, vorramet vnde verorlovet, welk knecht de sines sulves wil werden in deme

nung desselben im J. 1516[169]). Für einige andere Zünfte lässt sich die Einführung nur für einen bisweilen ziemlich grossen Zeitinterwall bestimmen. Nach den Rollen der Timmerlude von 1428[170]), der Glotzenmaker von 1436[171]) und der Barberer von 1480[172]) zu Lübeck war bei diesen Zünften in den genannten Jahren das Meisterstück noch nicht angeordnet; dagegen erscheint es bei den Glotzenmakern schon in der Rolle von 1457[173]), bei den Timmerluden in der Rolle von 1545[174]), bei den Barberern in der Rolle von 1587[175]).

Wir können hier nicht untersuchen, wie weit diese Institutionen zu Gunsten der Consumenten nun auch thatsächlich dem Bedürfniss, welchem sie ihr Entstehen verdankten, volles Genüge thaten. Jedenfalls hatte der Erfolg derselben seine natürliche und nothwendige Grenze in den Fähigkeiten der Producenten, in dem Grade der technischen Ausbildung, auf welchem sich die Mitglieder der Zunft befanden, und es ist klar, dass die Zünfte nicht mehr zu garantiren vermochten, als ihre Mitglieder leisten konnten. Auch hier galt die zwingende Parömie: Ultra posse nemo obligatur. Wo diese Grenze erreicht ist, tritt für den Consumenten, dessen Bedürfniss eine über diese Grenze hinausgehende Fähigkeit fordert, die Nothwendigkeit der Wahl eines andern, fähigeren Producenten, objectiv also das Bedürfniss der Concurrenz anderer Producenten hervor, ein Bedürfniss, dem, wenn es in jener Zeit wirklich hervorgetreten ist, allerdings nur durch das Correctiv der Märkte und der durch sonstige gesetzliche Anordnungen eingeführten Zulassung fremder Concurrenz abgeholfen werden konnte.

---

remensleger ampte, de schal dat bewisen mit sinen handen, dat he sin ampt kone, alse mit dreen stucken werkes, de schal he sulven maken in des sworen werkmesters werkstede. Dat erste stucke u. s. w.

169) Urk. v. 1516 (bei Mone, Zeitschrift XVI S. 181).

170) Wehrm. S. 458: Vortmer wan he (der Knecht) vnse kumpanye (die Zimmergesellen bildeten in Lübeck, innerhalb der Zunft, eine eigene Gesellschaft) vntfangen heft, so schal he houwen myt enem mestere in vnseme ampte alzo langhe, bet he synes sulves werden wil, vnde wan he synes sulves werden wil, so mod de mester, dar he mede wesen heft, dat seggen by synen waren worden, vor den olderluden vnde den mesteren, dat he gud vor enen mester sy.

171) Wehrm. S. 209.

172) Wehrm. S. 164.

173) Wehrm. S. 212.

174) Wehrm. S. 464.

175) Wehrm. S. 167.

Gute Arbeit, möglichst hoher Gebrauchswerth ist aber nicht, wie schon oben ausgeführt wurde, die einzige Forderung, die das Interesse der Consumenten an die Producenten stellt, es fordert ebenso dringend, dass der Preis der Waaren ein möglichst geringer werde, mit andern Worten, dass der Consument mit dem nach den wirthschaftlichen Gesetzen mindest nothwendigen Aufwande von Gegenleistungen das qu. Product, die Leistung der Producenten erwerbe. Diese zweite Forderung der Consumenten,

2. die Billigkiet des Products

gestaltet sich in jener Zeit, in der Zunftorganisation, als eine wesentlich andere wirthschaftliche Erscheinung wie in der Gegenwart.

Die hier berührte Frage ist eine Frage des Preises, mithin des Tauschwerthes der Waaren. Denn der Tauschwerth, als das rein quantitative Verhältniss, in welchem die Gebrauchswerthe mit ihrer qualitativen Verschiedenheit gegen einander ausgetauscht werden können, ist seinem Begriffe gemäss ein rein abstractes Verhältniss[176]) und der Preis die concrete Form, in der er innerhalb des Circulationsprozesses zur Erscheinung kommt.

Unter der Herrschaft der freien Concurrenz bestimmt sich der Tauschwerth und der Marktpreis der beliebig vermehrbaren Waaren — und mit ihnen, nicht mit denen, für welche der Monopolpreis gilt, haben wir es hier zu thun — durch das Verhältniss des Angebots zur Nachfrage; dieses selbst wird aber wieder in seinem letzten Grunde durch die Productionskosten, aufgelöst in Arbeitsquanten und gesellschaftliche Arbeitszeit, regulirt, so dass der Marktpreis den Erzeugungskosten gleich ist[177]). Je geringer die Productionskosten im Riccardo'schen Sinne, welche im Wesentlichen mit den »Reproductionskosten« Carey's identisch sind[178]), sich gestalten, um so geringer ist der Marktpreis. Je billiger aber der Einzelne produciren, einen je geringeren Verkaufspreis er demgemäss stellen kann, um so grösser wird die Nachfrage nach seinen Producten, um so grösser sein Absatz sein. Wie der grössere Absatz aber die nothwendige Folge der ge-

176) Vgl. Karl Marx, Zur Kritik der politischen Oekonomie. Berlin 1859. S. 4 ff.

177) D. Ricardo, On the principles of political economy and taxation. London 1821. Marx a. a. O. S. 6 ff. Vgl. Roscher, System der Volkswirthschaft. 5. Aufl. Bd. I. §. 99. 107 ff. Stuttg. 1864.

178) H. C. Carey, Die Grundlagen der Socialwissenschaft. Deutsch von Carl Adler. 3 Bde. München 1863—1864. Bd. I S. 192 ff.

ringeren Productionskosten, so ist er auch, da, je grösser der Absatz ist, der Profit an dem Einzelstück um so geringer sein kann, wieder die Ursache einer Verringerung der Productionskosten[179]), deren Folge nothwendig noch grösserer Absatz ist — eine fortlaufende Kette von Ursache und Wirkung. Die Production der freien Concurrenz hat daher das natürliche Bestreben, die Productionskosten zu verringern, sie muss zu diesem Zweck das Princip der Cooperation bis in seine höchste Potenz ausbeuten und zu immer grösseren Vereinigungen von Arbeitskräften und Capitalien führen. Da diese Vereinigungen eine fortwährende Vergrösserung gestatten, da auf der andern Seite die Ausdehnung des Absatzes und die Verringerung des Profits an dem Einzelstück für den einzelnen Producenten eine so gut wie unbegrenzte ist, so ist die Verringerung der Productionskosten, einer wenn auch an sich nicht unendlichen, doch für die einzelnen Producenten fortwährenden Zunahme fähig. Daher denn in der Gegenwart dieser Wettlauf der Producenten, durch Gründung immer grösserer industrieller Wirthschaftsorganismen die Productionskosten und die Productenpreise fortwährend herabzudrücken, um dadurch den Absatz anderer Producenten an sich zu reissen, und so durch die freie Concurrenz die Concurrenzfähigkeit anderer Producenten in demselben Zweige der Production zu vernichten. Verringerung der Productionskosten, Vergrösserung des Absatzes, das ist die Parole und das Feldgeschrei unserer Production. Für den Consumenten ist die hierdurch bedingte Billigkeit des Einzelproducts allerdings ein Vortheil, der nothwendig für ihn resultirt, und dass ihm dieser Vortheil werde, dafür sorgt in diesem Stadium der wirthschaftlichen Bewegung das eigene Interesse der Producenten und das damit in engem Causalzusammenhange stehende, durch die Gesammtheit der wirthschaftlichen Verhältnisse, durch die freie Concurrenz bedingte Gesetz des Marktpreises.

Für die mittelalterliche Production trifft dies Preisgesetz noch nicht zu. Seine Voraussetzung, die Gesellschaft der grossen industriellen Production und der freien Concurrenz, d. h. die moderne bürgerliche Gesellschaft, war damals noch nicht vorhanden. In bestimmt angeordneten, engen Schranken vollzog sich vielmehr die gewerbliche Production; kein Grossbetrieb, keine freie Concurrenz waren gestattet und die werbende Kraft des Capitals durch eine Reihe von

---

179) Die Productionskosten sind hier in dem allgemeineren Smith'schen Sinne — nach welchem ihnen auch der Gewinn des Producenten zugerechnet wird — genommen. (Ad. Smith a. a. O. I. Ch. 7.)

Präventivmassregeln gehindert. Indem der Einzelne weder durch freie Vereinigung von Capital und Arbeitskräften, noch durch ungehinderte Vergrösserung seines Absatzes zum Nachtheil seiner Mitproducenten seine Production über ein, auf die Grenzen des Kleinbetriebes beschränktes Quantum vermehren konnte, fehlte einer der wesentlichsten Factoren der heutigen Preisbestimmung. In der That mussten unter solchen Verhältnissen die Preise der Producte andern Regeln folgen.

Wir sind weit davon entfernt, diese Regeln hier eingehend untersuchen und den verschiedenen Momenten nachforschen zu wollen, welche auf die Preise in jener Periode bestimmend einwirkten. Nur ein Moment, das, in der Wirthschaft der Gegenwart unbekannt, in der Zunftorganisation hervortritt und auf die Preise der Arbeit wie der Waaren einen sehr wesentlichen Einfluss übte, dessen Existenz und wirthschaftliche Anerkennung zugleich die Preisregulirung im Interesse der Consumenten zum Gegenstande besonderer Sorge machen musste, müssen wir hier berühren[180]. Es ist die Forderung des standesgemässen Gewinns am Einzelstück[181], die, so undenkbar sie, als Recht der Producenten, bei freier Entfesselung der wirthschaftlichen Kräfte ist, den damaligen wirthschaftlichen Anschauungen und Verhältnissen völlig conform erscheint.

Durch die Städtewirthschaft des Mittelalters, in der nicht wie heute der Schwerpunkt der Wirthschaftspolitik in der Grösse der Production und deren fortwährender Steigerung, sondern viel mehr in der Vertheilung der Production und ihres Ertrags lag, geht überall erkennbar der Zug besonderer Vorsorge für die Person des Producenten. Diese Vorsorge und die Auffassung, dass die gewerbliche Arbeit nicht blosser Productionsfactor, sondern vornehmlich das Mittel sein müsse, denjenigen, der sich mit ihr beschäftige, behaglich zu ernähren, wofür eventuell die Stadtobrigkeit verantwortlich zu machen sei, sind die Quellen, denen auch dies Recht auf standesgemässen Gewinn entsprungen ist. Wir haben schon oben gesehen, dass

---

180) Wir kommen später darauf, in welcher Weise in der Zunftorganisation die Productionskosten zum Besten der Producenten regulirt wurden.

181) Diesem standesmässigen Gewinn entspricht allerdings in der modernen Production der Gewerbsverdienst oder Unternehmergewinn, welcher in dem heutigen Marktpreise der Waaren mitenthalten ist. (Rau, Volkswirthschaftslehre. 7. Ausg. Leipz. 1863. §. 166. S. 186). Aber beide sind völlig verschiedener Natur. Während jener durch die Verhältnisse der Gesammtproduction und Gesammtproducenten bestimmt wird, sind es hier die besonderen Verhältnisse der einzelnen Producenten, von denen er abhängt.

auf dieser Grundanschauung das Recht des Zunftzwanges basirte; wir werden weiter unten ausführen, wie aus ihr die Ausschliessung der freien Concurrenz unter den Zunftgenossen und eine Reihe von Beschränkungen hervorgingen, welche zu Gunsten der Gesammtheit der Mitproducenten der einzelnen Arbeitskraft auferlegt wurden und eine gleiche und gerechte Vertheilung des Arbeitsquantums und Productionsertrages bezweckten. Diese Consequenzen vorausgesetzt — ist der Causalzusammenhang zwischen jener Auffassung und dem hier in Frage stehenden Recht klar. Wo das Arbeitsquantum des Einzelnen beschränkt ist und andererseits diese Beschränkung der Arbeitskraft eben nur den Zweck hat, der Gesammtheit der selbstständigen Producenten ein ausreichendes, standesgemässes Einkommen zu ermöglichen und zu garantiren, muss sich in die Bestimmungsgründe dieses Einkommens, in die Factoren des Preises der Arbeit ein neues, auf die Lösung des anscheinenden Widerspruches zwischen Ziel und Mittel gerichtetes Moment einschieben. Dies die Beschränkung der Arbeitskraft ausgleichende Moment ist die Forderung des standesgemässen Gewinns, der folglich, wenn auch in dem einfachen Arbeitslohn oder in dem Preise des Products als Preis der Arbeit thatsächlich mit gewährt, nichtsdestoweniger wirthschaftlich nicht die Natur des reinen Aequivalents der Arbeit, wie es in der Herrschaft der freien Concurrenz der mittlere Gewerbsverdienst ist, hat.

Dieses Moment wirkt auch in anderer Beziehung auf die Natur des Preises ein: es lässt ihn nicht mehr als einen freien, sondern für Consumenten und Producenten als einen Zwangspreis, und als eine Art von Monopolpreis erscheinen. Es musste ferner auf die Art seines Bestimmtwerdens, die, wie oben entwickelt wurde, in dem System der freien Concurrenz in der Weise erfolgt, dass aus dem freien und natürlichen Aufeinanderwirken der auf das Preisverhältniss bezüglichen wirthschaftlichen Verhältnisse der Preis als das nothwendige Resultat dieser hervorgeht, einwirken. Sobald einmal die Forderung des standesgemässen Gewinns, um den vorerwähnten Zweck zu erreichen, aufgestellt und ausserdem die möglichst gleichmässige Vertheilung der Arbeit und des Ertrags derselben unter die Genossen durch zahlreiche Zwangsvorschriften, von denen später die Rede sein wird, erstrebt wurde, musste man, um jene Forderung realisiren zu können, weiter zu einer directen Feststellung des Preises der Arbeit und der Gewerbsproducte[182]) geführt werden. Aus zwiefachem Grunde. Schon die Rück-

---

182) Die Höhe dieses Gewinns wird sich sehr schwer feststellen lassen, weil

sicht auf die Producenten[183]) musste sie nothwendig machen, weil jene Forderung, nach ihrem quantitativen Inhalt auf den persönlichen Verhältnissen der Producenten basirend, sich nach den individuell verschiedenen Verhältnissen derselben verschieden gestaltet und damit von vornherein die Ungleichheit, welche bei freier Concurrenz in Folge jener auf die Bestimmung des Gewerbsverdienstes — als Theils der Productionskosten — sehr erheblich influencirender Verhältnisse auch in der That eintritt, hier aber vermieden werden sollte, ebenfalls hätte eintreten müssen.

Aber die Rücksicht auf das Interesse der Consumenten musste nicht minder dahin führen. Schon die Einführung des Zunftzwangsrechts brachte die Consumenten in eine, was die Preisbestimmung für die Producte angeht, nicht ungefährliche wirthschaftliche Abhängigkeit, der gegenüber die beschränkte Zulassung der fremden Concurrenz doch nur ein sehr eng gezogenes Correctiv war. Durch die Beschränkung der Productivkraft der einzelnen Producenten und die dadurch bedingte Forderung eines standesgemässen Gewinns für dieselben musste aber vollends diese Gefahr höchst bedenklich werden. Diese Forderung birgt in sich das natürliche Bestreben, sich fortwährend zu

---

selbst da, wo wir die Preise der Waaren oder des Arbeitslohns wissen, jener Gewinn nicht als ein besonderer Bestandtheil, sondern immer in Verbindung mit dem eigentlichen Preis der Arbeit erscheint. Hin und wieder wird wohl in den Preistaxen zwischen der Entschädigung für die Kosten, welche der Producent gehabt, und dem ihm ausserdem zuzugestehenden Aequivalent, aber in diesem nicht mehr Arbeitslohn und Gewinn unterschieden. Ein Beispiel jener Theilung findet sich in der Baseler Urkunde von 1256 über die Rechte des Vicedoms und des Brodmeisters (bei Ochs, Gesch. v. Basel. Bd. I S. 340: Nullus panifex panem pro pretio duorum denariorum vel trium obolorum foro exponat, sine nostra et Vicedomini speciali licentia ... De una pistura Speltae, quae duas exigit Sehophiminas duo solidi panificibus, unus pro lucro, alter pro sumptibus, quos in pistando faciunt super crescant ... Idemque faciat de Siligine, sumtis de quatuor loculis alicujus granarii quatuor Sehophiminis. In cujus etiam siliginis pistura duo solidi accrescant pro sumptibus et labore etc.

183) Die Preisbestimmung, soweit sie mit Rücksicht auf die Zunftgenossen erfolgt, hat es ihrem Zwecke gemäss mit dem Preisminimum zu thun. Niemand soll den Andern im Preis des Products unterbieten. Daher heisst es in der Rolle der Bruwer zu Lübeck von 1388 (Wehrm. S. 180): Vortmer, we tu krughe bruwet, de schal syn ber nicht myn gheven, de ene wen de andere.. Cf. auch die R. der Lackenberedere von 1546. Note 133. — Ferner die Ordnung der Steinmetzen zu Zwickau vom J. 1462 No. 9: Aber das kein meister sol den lohn abprechen oder geringer machen. (Bei Berlepsch, Chronik der Gewerbe. Bd. IX. Chronik der Maurer und Steinmetzen. Bearbeitet von A. W. Dammann. St. Gallen 1853. S. 194.)

steigern, und dies Bestreben war an sich um so leichter realisirbar, als der Zunftzwang die fremde Concurrenz ausschloss oder doch mindestens sehr eng begrenzte, als er mithin die Consumenten auf bestimmte Producenten anwies und dies Zwangsverhältniss der Preis der Arbeit resp. der Producte, wie vorbemerkt, zu einer Art von Monopolpreis machte. Wenn daher jenem Bestreben nicht anderweitig entgegengetreten wäre, hätte eine fortwährende Preissteigerung die Folge sein müssen. In der natürlichen Steigerung des Preises der Arbeit liegt an sich unter der Herrschaft der freien Concurrenz kein Nachtheil für die Consumenten in Bezug auf deren Preisinteresse, weil die Steigerung des Preises der Arbeit, herbeigeführt durch die zunehmende Productionskraft und die in Folge dessen grösser gewordene Production, sich auf das grössere Quantum von Producten vertheilt und so den Tauschwerth und Preis des Einzelproducts nicht erhöht. In jener Zeit aber, wo die Steigerung des »Preises der Arbeit« (d. h. der Arbeit und des standesgemässen Gewinns) keine Vermehrung der Productionsfähigkeit des Arbeiters involvirt, sondern nichts weiter als eine Steigerung des Gewinns gewesen wäre, die, weil die Production nicht vermehrt wurde, nur auf dasselbe Productionsquantum einwirken konnte, und den Preis des Products somit erhöhen musste, lag in der That in der so privilegirten Stellung der Producenten die Gefahr und die Möglichkeit einer Benachtheiligung der Consumenten, deren Eintritt die Obrigkeit um so weniger hätte dulden können, als sie ja eben die Verhältnisse, aus denen diese Preissteigerung als nothwendige Folge hätte resultiren müssen, nur aus Gründen des gemeinen Wohls, zu Gunsten der Producenten und Consumenten geschaffen oder doch gesetzlich sanctionirt hatte. Zwar gab es gegen dieselbe, wie schon oben bemerkt wurde, ein Correctiv: die Concurrenz fremder Production. Aber diese war eine sehr beschränkte und für manche Zünfte, nämlich die der Fleischer und Bäcker, Gewerbe, deren Producte für den Marktverkehr jener Zeit wenig geeignet waren, so gut wie gar nicht vorhanden. Das gefährdete Interesse des consumirenden Publikums musste daher auf andere Weise geschützt werden. Dies geschah nicht durch Zulassung fremder oder einheimischer freier Concurrenz [184]),

---

184) Für die Bäcker wird vielfach noch eine Ausnahme vom Zunftzwangsrecht eingeführt durch die sog. Hausbäcker, d. h. Bäcker, welche gegen Lohn den ihnen von den Bürgern zu liefernden Teig in meist öffentlichen Backhäusern buken. Solche Hausbäcker werden z. B. erwähnt in Esslingen (Pfaff a. a. O. S. 194), Winterthur (Jäger, Schwäb. Städte im Mittelalter a. a. O., Berlepsch, Chronik der Gewerbe. Bd. V S. 93), Basel (Ochs a. a. O. B. II S. 142) u. s. w.

sondern, dem Geiste jener Zeit entsprechend, nur durch Regulirung der Preise.

Die Pflicht, durch allgemeine Preisbestimmung die collidirenden Interessen bezüglich des Tauschwerths der Producte auszugleichen, lag in erster Reihe der Gesammtheit der Gewerbetreibenden, den Zünften selber ob [185]); und nach den Quellen dürfen wir annehmen, dass innerhalb derselben auch thatsächlich überall gemeinsame Preisverabredungen stattgefunden haben [186]). Wo aber die Zünfte diese Pflicht nicht erfüllen, trat auch hier die Stadtobrigkeit an ihre Stelle, um durch obrigkeitliche Feststellung des Preises das Interesse des consumirenden Publikums zu wahren.

Für diejenigen Zünfte, welche von der fremden Concurrenz fast völlig frei waren, insbesondere also für die Bäcker und Schlächter, finden sich solche obrigkeitlichen Taxen zuerst und schon ver-

---

185) Vergl. R. der Reper von 1390 (Wehrm. S. 386): Item so scholen vnse mester den kop setten na der tyd; kopen se dure, dar schollen se na setten; kopen se guden kop, darna scholen sy ock den kop setten. Dat schal eyn yowelck holden by broke vnsen hern dry mark sulvers.

186) Dass die Preisverabredungen bewusst ebenso sehr im Interesse der Zunftgenossen wie der Consumenten getroffen wurden, lässt sich urkundlich schon dadurch erweisen, dass sie in Zunfturkunden sich befinden, an deren Spitze ausdrücklich gesagt ist, dass die nachfolgenden Bestimmungen zum Wohl des Ganzen wie der besondern Zunft erlassen seien. Wir haben aber auch Urkunden, in denen ganz speciell der Zweck, Fürsorge für das Publikum, hervorgehoben wird. So die Urkunde über die Zunftrechte der Meister des Rothgerber- und Sattlerhandwerks in den dem Oberstift unterworfenen fränkischen und rheinischen Städten vom Jahre 1597. Es heisst in derselben: „Item sollen sie“ .... Fellwerk und Lohnheute nach der Taxe verkaufen „zu dem ende dann vnd damit sich der gemeine man mit rechtmessigen fügen nicht zu beschweren haben möge u. s. w. (Mone, Zeitschrift XVI. 164). — Die doppelte Bedeutung der Preisbestimmnng tritt evident aus der R. der Lakenberedere zu Lübeck von 1546 (Wehrm. S. 308) hervor. Nachdem in derselben der Preis der einzelnen Waaren angeführt ist, fährt die Urkunde fort: Vnnd im vhall sick jemandes vordristede, denn fremdenn copmanne hogher tho beschwerenn, edder ock tho vorderve des ampts myn tho nhemen, denn wo berurt ys, de schall vorfallenn in de straffe des Rades vann eynem idernn lakenn twolff schillinghe lubesch u. s. w. — Vergl. auch R. der Wantfarver zu Lübeck von 1500 (Wehrm. S. 486): Des will ein Erbar Raedt vorordnen twe radespersonen, vnd veer koeplude, als twe Engelandsfahrer vnd twe andere borger, de mit den lacken köpen handlenn, vnd schalen desulven alle jar, twuschen nie jar vnd lichtmissen handlenn vp dat farvent, na gelegenheit der tidt, vnd de koep sall dat jar aver blivenn, darna de wede vnd mede, vnd alle vngelt, idt sy vp Engelsch oder andern witten lackenn'; de koep sall ock dorch de vorbenomeden vorordneten in ein boek, dat se derwegenn holdenn, vnd tholeggen schoelenn, vortekendt vnd vorschrevenn werdenn.

hältnissmässig früh, ein Beweis, dass sich das Bedürfniss bei ihnen viel früher herausgestellt hatte[187]). Für die übrigen Gewerbe erscheinen derartige Taxen aber selten vor dem 17. Jahrhundert[188]). In diesem und dem folgenden Jahrhundert werden sie dann bekanntlich allgemein. Für die Zwischenzeit, die uns hier speciell interessirt, finden sich in den Urkunden über den Preis der Producte resp. über den Preis der Arbeit der selbstständigen Gewerbetreibenden (auf den Lohn der Gesellen kommen wir später zu sprechen) nur verhältnissmässig wenige Angaben[189]). Wenn für die in den Urkunden enthaltenen Preisangaben

---

187) Die älteste lübeckische Brodtaxe datirt vom J. 1255. Sie beginnt: Cum siligo solvit unum solidum, ponderare debet pulcher panis siliginis VI marcas fertone minus, ita lucrantur pistores IV solidos in XII modiis siliginis et ipso tempore debet ponderare grossus panis IX marcas fertone minus. Cum triticum solvit XVIII denarios, debent duo cunei ponderare V marcas dimidio fertone minus et ita lucrantur pistores IV solidos in XII modiis tritici. Es folgen nun die Vorschriften über das Brodgewicht bei andern Preisen und die Taxordnung schliesst dann: Sic lucrantur in XII modiis tam tritici quam siliginis IV solidos, de quibus sibi provideant in expensis. (Urk.-Buch der Stadt Lübeck Thl. I S. 205 Urk. 224.) Noch ausführlicher ist die Verordnung des Raths zu Soest wegen des Gewichts und der Preise des Brodes, zwischen 1250 und 1280 erlassen (Seibertz, Urk.-Buch für Westphalen. Bd. I S. 332 ff.). — Aus Basel führt Ochs (Gesch. von Basel) derartige Brodtaxen vom J. 1256 (Bd. I S. 340) und von 1371 (Bd. II S. 388), aus Nürnberg Murr (Journal u. s. w. Polizeigesetz von 1286 Thl. VI S. 50), aus Frankfurt Böhmer (Cod. Moenofr. Ges. der Becker von 1377 S. 751), aus Regensburg Gemeiner (Chronik von Regensburg) vom J. 1376 (Bd. II S. 181) und 1394 (Bd. II S. 309), aus Esslingen Pfaff (Gesch. von Esslingen) von 1480 (S. 193) an.

In Esslingen mussten besondere Fleischschätzer jährlich 4mal den Preis des Fleisches bestimmen (Pfaff, Gesch. von Esslingen S. 196). Aus Regensburg erwähnt Gemeiner a. a. O. besondere Fleischtaxen vom J. 1320 (Bd. I S. 509), von 1394 (Bd. II S. 309), von 1396 (Bd. II S. 329). Für Nürnberg erwähnt Siebenkees a. a. O. Bd. IV S. 688 eine Fleischtaxe aus dem 14. Jahrhundert.

188) Cf. Systema jurisprudentiae opificiariae etc. ex scriptis et manuscriptis Beieri cura et studio Struvii. Lemgoviae 1738. 3 Voll. Lib. IV Cap. II de taxa mercium et mercedis opificiariae (Vol. I p. 366 sqq.)

189) Die kölner Urkunden enthalten keine Preisbestimmungen irgend welcher Art. In den lübecker Zunftrollen sind auch nur wenige, welche die Waarenpreise angeben; (auf den in ihnen festgesetzten Lohn der Meister bei den reinen Lohngewerben, namentlich den Baugewerben, kommen wir später zurück). So die R. der Bruwer von 1363 (Wehrm. S. 179): Vortmer scal nen bruwer mer bruwen in der weke, wen eynes, vnd scal nicht mer bruwen wen ene last ghodes moltes, alse hir vor ghescreven steyt, alse seven dromet gherstenes moltes ofte wetens vnd eyn dromet haverns moltes; dar nicht mer af to bruwende wen achtteyn tunnen ghudes enparighes beres vnd de tunnen nicht durer tho ghevende wen vmme XII schillinghe lubesch, alse dat beer mit dem holte, vnd dar schal men neyn kethelbeer tho gheven, dat schal af wesen etc. — Ferner die R. der

angenommen werden darf, dass ihnen entweder Streitigkeiten der Zunftgenossen unter einander, weil Einzelne derselben zu einem niedrigeren Preise als die andern gearbeitet, oder Streitigkeiten der Zunft resp. einzelner Zunftmitglieder mit den Consumenten wegen zu hoher Preisforderungen voraufgegangen sind, so dürfte aus dem geringen Vorkommen derartiger Preisangaben der weitere Schluss gerechtfertigt sein, dass die Zünfte in jener Zeit bei Feststellung der Preise der Arbeit auf das Interesse der von ihnen abhängigen Consumenten stets Rücksicht genommen haben und so in gerechter Würdigung der Gesammtinteressen Conflicte vermieden.

Mag nun immerhin durch diese Preisbestimmungen der Zünfte oder der Stadtobrigkeit das Interesse der Consumenten, was die Billigkeit des Products angeht, möglichst gewahrt worden sein — so ist doch auf der andern Seite klar, dass im Vergleich zur Gegenwart damals, wo nicht wie heute das eigene Interesse der Producenten auf eine Verringerung der Productionskosten und damit des Preises des Products hindrängte, das Interesse der Consumenten nicht so, wie es in der freien Concurrenz in dieser Beziehung geschieht, gewahrt sein

---

Buntmaker von 1386 (Wehrm. S 193): Item welk man borgher werk maket, de ne scal nicht nemen dann IIII sch. vor dat tymmer, id en si dat he dat afstecke, so mach he dar van nemen V sch. vnde mer nicht. — Und die R. der Reper von 1390 (Wehrm. S. 380): Item welk reper garne nympt efte entfanget van enem schipper efte van enem kopmanne, dar he gelt ane vordenen wil, de schal dar af nehmen efte hebben vor dat schippunt achte schillinge, cordeles wyse, vnde nicht myn, by broke vnsen hern dre mark sulvers. — Aus späterer Zeit R. der Gortemacker von 1481 (Wehrm. S. 224): Ock scholen neyne gortemaker noch gorteseller bynnen Lubeke dat verndel gorte durer, dan so vele eyn schepel haverenn tor tydt gelt, vorkopen noch durer geven eder syck betalen laten, allet by broke etc. — Endlich die R. der Lakenberedere von 1546 (Wehrm. S. 308): Item des scholenn de bereders hebbenn vor ohren arbeith vor ider recklakenn druttich schillinghe vnnd eynn scheplakenn twe mark teynn schillinghe vnnd vor bastenn veer schillinghe vnnd vor fisseren veer schillinghe.

Unter den von Mone publicirten Urkunden enthält nur die Seilerordnung aus Freiburg i. Br. vom J. 1378 eine solche Preisbestimmung (Mone, Zeitschrift Bd. XV S. 284 Note 5): Und wer och deheinen darngürtel (Bauchgurt) machet usser einez hanfe, der sol von eime nemen drig phenninge, und von eime afftersiln (Schwanzriemen) nemen fier phenninge, und von zwein giechhelmen fünf phenninge, und von eime swinseil (Jagdseil für Schweine) fier phenninge, und von eime rechsel (Jagdseil für Rehe) drig phenninge.

Im Gegensatz zu diesen Vorschriften wird in der baseler Schneiderordnung von 1466 (Ochs, Gesch. von Basel Bd. V S. 138) ausdrücklich angeordnet, dass von der Zunft kein bestimmter Lohn oder Preis für das einzelne Stück festgesetzt werden, es vielmehr jedem Einzelnen überlassen bleiben soll, sich mit dem Besteller über den Preis zu verständigen.

konnte. Jedenfalls aber erscheinen diese Preisregulirungen, nachdem jene Zunfteinrichtungen einmal eingeführt waren und beibehalten werden sollten, als die nothwendige Folge und Ergänzung derselben.

Während in dieser Weise für die Hauptinteressen der Consumenten durch wirthschaftliche Institutionen, welche, theils aus dem Kreise der Producenten theils aus der Initiative der die Gesammtheit der Producenten und Consumenten vertretenden Stadtobrigkeit hervorgegangen, in der Form von Rechtsnormen erscheinen, gesorgt wurde, weist nach der anderen Seite hin die Zunftorganisation eine grosse Fülle von Bestimmungen auf, die sämmtlich der Sorge für die Producenten entsprungen waren.

(Schluss folgt.)

---

## II.

# Nachtrag zu dem Aufsatze über „Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte“

im siebenten Bande dieser Zeitschrift S. 377 ff.

Von

Dr. **G. Cohn** in Jena.

Im Laufe unserer neulichen Abhandlung wurde gegen eine fremde Aeusserung geltend gemacht, es sei ein Irrthum, zu glauben, die ungünstige Meinung von dem Wesen der Börse und der sogenannten Spekulation »rühre aus der pathologischen Anschauung der Juristen her, zu deren Cognition nur die kranken Fälle kämen«, d. h. solche, in denen Einer ausser Stande sei, zu bezahlen; wir wollten zeigen, es seien das weit schlimmere Krankheiten, die hier herrschten; von denen vor Allem komme die entschieden abgeneigte, ob auch unklare Stimmung dawider, bei Gelehrten und bei Ungelehrten. Eine eingehendere Schilderung heutiger Zustände unterblieb an jenem Orte; wir wollen hier denn nachträglich uns etwas specieller über dasjenige auslassen, was damals nur angedeutet worden ist: es sind einzelne Beobachtungen von der berliner Börse, wie sie demjenigen überreichlich zuströmen, den eine zweifelhafte Güte des Schicksals solchem Orte nahe gebracht hat, — Beobachtungen, die in besonderem Grade die Wirklichkeit kennzeichnen mögen. —

Der Geist der Jobberei hat dergestalt den Börsenhandel durchdrungen, dass unter Anderem in den Lieferungsgeschäften der Kornbörse die ursprüngliche Natur von Liefern und Empfangen der Waare meist völlig verdreht erscheint. Geliefert wird nicht, um zu erfüllen, was man versprochen hat, sondern um den Preis zu drücken; empfangen wird nicht, um der Verpflichtung zu genügen und den Bedarf zu

befriedigen, für den man zuvor gekauft hat, sondern um den Preis zu treiben. Und da die Leute, welche für diese Funktionen die normativen Bedingungen feststellen, selber mitten darin stehen, in dem Interesse der Jobberei: so sind — sehr natürlich — auch die Paragraphen ihres Gewohnheitsrechts in gleichem Geiste abgefasst. Man sieht es unter solchen Umständen als einen guten bewährten Brauch an, dass wissentlich unkontraktliche Waare zur Lieferung angemeldet wird, die der Spruch der Experten unzweifelhaft zurückweisen wird: man will eben das Getreide in der Lieferung gar nicht unterbringen, sondern dasselbe immer erneut benutzen, um künstlich die zur Lieferung an den Markt kommende Masse zu vermehren und dadurch einen Druck auf den Preis auszuüben. — Diesem Missbrauch würde gesteuert, wenn jede unkontraktliche Lieferung sofort eine bindende Taxe ihres Minderwerthes erführe, nach welcher der Inhaber dieselbe ohne Weiteres zu realisiren hätte. — Auf der andern Seite, derjenigen, welche die Waare zu empfangen haben, macht sich in entgegengesetzter Richtung das entsprechende Bestreben geltend, die Lieferung zurückzuweisen, den Markt von der Waare möglichst frei zu halten, und hier nicht blos um der Preise willen, in vielen Fällen auch, weil es an Geld fehlt, um das Korn zu bezahlen. Es besteht daher die Gewohnheit einer grundsätzlichen Anrufung der Sachverständigen zur Entscheidung der Lieferbarkeit der Qualität, diese mag so unzweifelhaft kontraktmässig sein, als sie will. — Diesem Missbrauch würde u. A. ein hoher Satz der Taxationsgebühren, die der unterliegende Theil trüge, abzuhelfen geeignet sein: aber eben das will man ja hintertreiben *). —

Und nun gar die Sachverständigen selber! Sie werden aus der Mitte der Betheiligten genommen und unter öffentlicher Autorität vereidigt: diese Autorität und dieser Eid können aber nicht bewirken, dass sie andere Menschen werden, als sie sind, Menschen, deren gan-

---

*) Uebrigens ist in Paris — wohl unter ähnlichen Eindrücken — seit dem 1. April d. J. die Aenderung getroffen worden, dass die Ankündigungsscheine, über Mehl lautend, zuvor einen Stempel der Sachverständigencommission als Zeugniss für die Lieferungsfähigkeit der Waare erhalten sollen, ehe sie in Circulation gesetzt werden. Die unmittelbare Folge dieser Aenderung ist eine wesentliche Preissteigerung gewesen: der Baissespekulation war das gewohnte Mittel, durch Anmeldung einer Masse unkontraktlichen Mehls den Markt zu drücken, plötzlich entzogen. — Man möchte in derartigen Fällen die bevormundende Controle der kaiserlichen Regierung, die auch hier thätig ist, gern hinnehmen, gegenüber der Verwahrlosung, welche bei uns das absolute laissez-faire mit sich gebracht hat. Im Ganzen freilich sieht es ja in Paris, wenigstens an der Papierbörse, weit ärger noch aus, als in Berlin.

zes Sein in der Vorstellung des Fallens und des Steigens der Preise aufgeht. Kann man von ihnen erwarten, dass hier ihr Alles überwucherndes Interesse vor der öffentlichen Pflicht zurücktrete? Keineswegs: es wird von ihnen freimüthig zugestanden, der Baissier sehe natürlich das Getreide als Sachverständiger mit andern Augen an, als der Haussier! —

Den Vorschlag, nichtbetheiligte Männer zu Sachverständigen zu machen, hat man zurückgewiesen mit dem Einwande, es gebe solche nicht oder sie seien nicht hinreichend au courant. —

Kann man hier wohl auf Besserung von innen heraus hoffen? Es fällt schwer, darauf mit Ja zu antworten. —

Vor wenigen Monaten verhandelte man im preussischen Abgeordnetenhause über eine Reform des Maklerwesens, welche von der Staatsregierung in Vorschlag gebracht worden war. — Es musste denjenigen, der mit den Verhältnissen aus der Nähe vertraut war, peinlich berühren, hier zu hören, wie man mit einem gewissen Eifer debattirte, ob den vereideten Maklern dies oder das relativ geringe Recht einzuräumen sei. Kaum Einer in jener Versammlung kannte wohl die Wirklichkeit, worauf sich die eben verhandelte Reform bezog, eine Wirklichkeit, die bereits das Wesen des Maklerthums aus dem Grunde zersetzt hat. — Der Begriff des Maklers erscheint hier gradezu verkehrt. Jene unbetheiligten Vermittler, denen eigene kaufmännische Geschäfte fremd bleiben, sind hier nicht allein durch die Natur des Verkehrs so gut wie unmöglich geworden; noch vielmehr, die Makler sind selber die grössten Spekulanten. — Die Einen sind vereidet, die Andern nicht: vor dem Erscheinen des Deutschen Handelsgesetzbuches nannten die nichtvereideten Makler ihre Gebühr »Provision« statt »Courtage«; entsprechend schieben jetzt noch die vereideten Makler andere Persönlichkeiten vor für Geschäfte, die zu den Vorschriften ihres Amtes sich nicht schicken; andere nehmen auch diese Rücksicht nicht — manche dagegen legen wohl ihr Amt nieder, um nicht ohne Noth genirt zu sein. — Einzelne vereidete Makler der Papierbörse werden durch Aufträge der Staatsinstitute bevorzugt und gewinnen dadurch gefahrlos eine Gebühr; bei Weitem die meisten aber können nur durch unmittelbare Betheiligung an dem Risico der Preise und Curse überhaupt Geschäfte machen. Die Meinung von einer publica fides, die den bestellten Maklern beiwohne, ist unter solchen Umständen ein Phantom: diese absolut gewordene freie Konkurrenz der Börse macht aus den Menschen Bestien des Eigennutzes: die Schule, welche die Nationalökonomik unter die Naturwissenschaften stellt, könnte darauf hinwei-

sen: seht, wirkt diese Kraft nicht wie die andern der mechanischen Natur? —

An das Maklerthum knüpft sich die Missgestalt des sogenannten Commissionsgeschäfts, auf dessen juristische Auffassung schon manche Mühe verwandt worden ist.

Eben jener atomistische Kampf der Interessen, der das Maklerwesen aufgelöst hat, entzieht auch diesem andern Verhältnisse seine begrifflich nothwendige Grundlage, — Treu' und Glauben. —

Wenn A. heute von B. den Auftrag erhält, tausend Thaler Actien zu einem Curse bis 150 Procent anzukaufen, und es gelingt ihm, diese zu 149 Procent zu erlangen, bezahlt wird aber im Verlauf der Börse bis 151 Procent: so hält sich A. für einen sehr ehrlichen Commissionär, wenn er seinem Auftraggeber den Kauf zu 150 berechnet; das Raisonnement ist eben von einem ausgearteten Eigennutze vollkommen verwirrt und eine getreue Sachwaltung für fremde Interessen, selbst bei völlig ausreichender Belohnung, kaum überhaupt anzutreffen. — Hier steht Jeder Jedem im Kampfe gegenüber; die Verhältnisse eines Maklers, Commissionärs u. s. w. empfangen von daher eine nothwendige Umgestaltung zur Carricatur. —

Am schlimmsten artet es unter denjenigen Beziehungen aus, wo regelmässig ein Schwächerer, minder Erfahrener, der Ausbeutung preisgegeben ist: Beispiele dafür bietet namentlich das Gewerbe der im engern Sinne sogenannten Wechsler, d. h. solcher, die sich mit den Börsengeschäften für Nichtkaufleute — Kapitalanlagen, Umsätzen und Zeitgeschäften — befassen: es sind Fälle vorgekommen, wo solch' ein Wechsler einen wohlhabenden Mann durch beständige Umsätze in wenigen Jahren um sein Vermögen gebracht hat. Es ist das Interesse des Wechslers, dass sein Kunde oft Umsätze mache; um so öfter erhält er eine Provision; es liegt ihm ferner daran, dass man Papiere von niedrigem Cursstande nehme; denn seine Gebühr wird von dem Nominalkapital berechnet; endlich empfiehlt er obskure Papiere, die nicht auf den üblichen Cursberichten stehen, um eines unbequemen Nachweises über die Rechtmässigkeit des Curses überhoben zu sein. — Dergleichen erklärt die überraschende Menge von Wechslerläden in den Hauptstrassen von Berlin. —

Jener Ausbeutung steht natürlich eine entsprechende fehlerhafte Neigung der Beschädigten gegenüber. Allerdings kennen wir bei uns noch nicht Zustände, wie die in Paris, wo die ganze Gesellschaft an den Börsenspekulationen sich betheiligt, von oben herab bis in die kleinsten Kreise; aber wenn auch ungleich weniger skandalös, der

Fälle giebt es genug und namentlich liefern die Stände des kleineren Gewerbsmannes ihr ansehnliches Contingent, Krämer und Handwerker, die am Ende die Börse selbst aufsuchen und »Spekulanten« werden so gut wie die Andern. — Und so ist denn die Zahl der Leute, die täglich zur Börse kommen, um ihre »Geschäfte« zu machen, wunderlich zusammengesetzt: den entscheidenden Eindruck aber empfängt man, wenn man den Wechsel der Personen im Laufe von nur wenigen Jahren beobachtet. Schwer wird es dem Neuling nicht gemacht, sich an den Spekulationen zu betheiligen. Der Credit ist hier auf eine Weise hochgebracht, wie es sonst beispiellos ist, und wird Einer unfähig, zu bezahlen, so wird jede Vergleichsquote mit einer Generosität angenommen, die nur am Pharaotische ihres Gleichen findet. —

Es ist bedrückend, sich bei diesen Zuständen zu vergegenwärtigen, dass es sich objektiv hier doch um sehr Ernstes und Wichtiges handelt, und mag man auch den besseren Elementen einen bedeutenden Einfluss auf den Gang der Dinge zugestehen, so bleibt unzweifelhaft die Einwirkung jener anderen ungehemmt, auf Dinge, welche den gesammten Verkehr des Volkes unmittelbar berühren.

Dies wären Merkmale der Krankheiten, an denen die »Börse« leidet. — Wollte man damit das Ganze gewürdigt meinen, es wäre, wie wenn man die Bedeutung des Credits für die heutige Volkswirthschaft etwa durch die Jahresziffer der Konkurse oder der Wechselproteste zu kennzeichnen versuchte: aber gegen die im Vollgefühl der unbedingten freien Konkurrenz berauschten Köpfe, die auch dort, wo sich die freie Konkurrenz mit so bedenklichen Schattenseiten darstellt, nur Gutes, nur Gesundes finden, — gegen Jene ist der Fingerzeig auf diese — allerdings nur herausgegriffenen — Einzelheiten in erster Reihe geboten. Und wir meinen, erst eine wissenschaftlich gerechte Auffassung dieser Thatsachen kann die Hoffnung herbeiführen, dass dem Uebel Heilung gebracht werde. — Die bequem plausibeln Ansichten des Freihändlerthums sind leider nicht bloss in einer bestimmten wissenschaftlichen Richtung zu finden: sie bedeuten, wie die Dinge heute stehen, nichts Geringeres, als die Summe populärer wirthschaftlicher Bildung überhaupt, an den Ministertischen so gut wie in den gemeinnützigen Versammlungen, in den Bureaus wie in der Tagespresse.

# Litteratur.

---

I.

**Ph. Geyer, Theorie und Praxis des Zettelbankwesens.** München 1867. Fleischmann's Buchhandlung. 352 SS.

Der Verfasser sucht in dieser Schrift, wie in seinen vor zwei Jahren erschienenen kleineren Brochüren „Banken und Krisen", „Frankreich unter Napoleon III." eine eigenthümliche Theorie des Zettelbankwesens zu begründen oder vielmehr das alte Currency principle neu zu formuliren und zu beweisen. Das Buch enthält viel thatsächliches Detail und im Einzelnen auch manche gute Gedanken. Die Hauptansicht und Beweisführung des Verfassers ist jedoch von Grund aus verkehrt. Er trägt eine Masse Statistik zusammen, aber seine Zahlen beweisen nichts. Er tritt von vornherein mit falschen Vorstellungen an die Befragung der Thatsachen heran, seine Interpretation derselben ist in Folge dessen willkürlich, seine Schlussfolgerungen sind unberechtigt, übereilt. Das statistische Material ist hier nicht viel mehr als Blendwerk. „Viel Lärm um Nichts." Dabei herrscht in der Schrift stellenweise ein Ton der Polemik, der von einer Selbsttäuschung zeigt, wie man sie nur bei Autodidacten findet. Ich begnüge mich, den Kern des Buches in Kürze wiederzugeben. Jede Geldvermehrung bewirkt, nach der Meinung des Verfassers, im gewöhnlichen Lauf der Dinge, eine Erhöhung der Nachfrage nach Waaren. Hierdurch wird eine Erweiterung der Produktion oder Geschäftsthätigkeit hervorgerufen. Man greift, um den vermehrten Marktbedarf zu befriedigen, zu kostspieligeren Betriebs- oder Produktionsmitteln (ungünstigeren Localitäten, schlechteren Arbeitskräften u. s. w.) als den bisherigen, und in Folge dessen steigen die Preise. Jede Geldvermehrung bewirkt also eine Erweiterung der Geschäftsthätigkeit und eine Erhöhung der Preise. Ein Beispiel hiervon geben die australischen und californischen Goldzuflüsse in ihrem Einfluss auf Geschäftsthätigkeit und Preise.

In derselben Weise wie eine Geldvermehrung kann auch die Notenemission auf die Preise wirken.

Die Frage nach den Garantieen der Noteneinlösbarkeit oder der Aufrechthaltung des Baarvorraths ist, nach der Ansicht Geyer's, nicht die Hauptfrage des Bankwesens. Denn die Abnahme des Baarvorrathes, z. B. der

Bank of England, oder das Verlangen nach Einlösung ihrer Noten hängt weniger mit den Baarsendungen in's Ausland oder einem ungünstigen Stand der Wechselkurse zusammen — ein andauernd ungünstiger Stand der Wechselkurse ist unmöglich — als vielmehr mit der zu grossen Stückelung ihrer Noten oder dem Bedarf an kleineren Zahlmitteln für den inneren Verkehr. Man führe also kleine Noten — von 1 L. — ein, so ist der Baarvorrath vor jeder Erschöpfung sicher, die Bank braucht in Zeiten der Handelskrisis nicht mehr zur Creditverkürzung und Kapitalvertheuerung zu schreiten, wodurch die Krisis nur noch erschwert wird, und dem Staat werden überdies Prägungskosten erspart. — Die Hauptfrage im Bankwesen ist vielmehr die nach dem Zusammenhang der Bankthätigkeit und speciell der Notenemission mit dem Gang der allgemeinen Geschäftsthätigkeit oder Produktion, der Preise und Handelskrisen. Hier stellt nun der Verfasser folgendes Princip auf: Die künstliche Kapitalerzeugung durch die Banken oder die ungedeckte Notenemission darf die des müssig liegenden natürlichen Kapitals oder die Kassenbestände des Publikums nicht überschreiten, d. h. (wie der Verfasser meint) m. a. W. der Notenumlauf darf nur das der Circulation entzogene Metallgeld vertreten, nicht die circulirende Geldmenge künstlich vermehren. Die Zunahme des disponiblen natürlichen Kapitals nun ergiebt sich in Ländern mit entwickeltem Depositenwesen, wie England, aus dem Betrag der Depositen. Hier gilt also die Regel: die ungedeckte Notenemission muss mit den Depositen im Gleichgewicht stehen. Sobald die ungedeckte Notenemission im Verhältniss zu den Depositen oder dem müssig liegenden natürlichen Kapital über ein gewisses Maass gestiegen, so entsteht eine künstliche Erweiterung der Geschäftsthätigkeit oder overtrade, und ein unnatürliches Hinauftreiben der Preise. Darauf folgt dann regelmässig eine Handelskrisis oder Absatzstockung und ein unnatürlicher Fall der Preise. Um dieses Gesetz zu beweisen, vergleicht Geyer die Bewegung der durch Division der ungedeckten Notenemission durch die Depositen der Bank of England erhaltenen Quotienten im Laufe der letzten Jahrzehnte mit der gleichzeitigen Bewegung der Geschäftsthätigkeit und der Preise in England und findet natürlich, was er finden will, dass die Thatsachen auffallend zu dem behaupteten Gesetz passen. Jedesmal, wenn der Quotient zu fallen begann, trat nach seiner Darstellung eine Handelskrisis ein und eine Depression der Preise. Geyer stellt sogar eine Regel auf für die Vorausbestimmung von Handelskrisen: Suche am Jahresschluss die vierteljährlichen Quotienten der Bank of England. Findest Du, dass der Quotient des letzten Quartals die Ziffer 0,54 bereits überschritten hat, so kannst Du sicher sein, dass noch innerhalb oder doch kurz nach Verlauf der nächsten 6 Monate eine Handelskrisis in England eintreten wird!!

Leider ist nun in anderen Ländern die Sitte, sein disponibles Kapital bei den Banken zu deponiren, noch so wenig entwickelt, dass die Depositen dort keinen Maassstab für die Grösse des müssig liegenden natürlichen Kapitals bilden. Hier haben also die Banken kein Mittel in der Hand, um sich vor Ueberemissionen zu hüten.

Man könnte hieraus den Schluss ziehen, dass es besser sei, überhaupt auf die ungedeckte Note zu verzichten, und sich auf die Benutzung des natürlichen Kapitals, d. h. auf Depositenbankwesen zu beschränken. Allein

das Depositenbankwesen entwickelt sich nur langsam. Unterdessen thut man am besten, die Notenemission allmählig, im Verhältniss zur Zunahme der Depositen zu reduciren. Dies ist nur möglich, wenn man die Notenemission einem einzigen Centralinstitut in die Hand giebt. Die übrigen Banken erhalten von diesem Institut gegen Deponirung einestheils von Metall, anderntheils von Werthpapieren Noten geliefert, so dass ihnen die Vortheile ungedeckter Notenemission verbleiben.

Dies ist in Kürze die wunderliche Theorie Geyer's. Der Verfasser verwechselt, wie dies leider noch so oft geschieht, Geld und Kapital.

1) Nicht die Geld- oder Notenmenge, sondern die Menge des umlaufenden Kapitals bestimmt die Nachfrage nach Waaren, die Geschäftsthätigkeit und die Preise.

2) Die Depositen sind wie die Noten Guthaben, nicht der Circulation entzogenes, aufbewahrtes Geld, oder repräsentiren m. a. W. wie die Noten nur theilweise Geld, im Uebrigen repräsentiren sie metallisch ungedeckte Forderungen.

3) Die Depositen sind nur zum Theil natürliches Kapital. Ein grosser Theil derselben entsteht nicht durch factische Einzahlungen seitens des Publikums, sondern durch Darlehensbewilligungen oder Wechseldiscontirungen seitens der Banken, also künstlich.

4) Die Depositen repräsentiren nur zum Theil müssig liegendes Kapital, nur soweit nämlich, als sie seitens der Banken baar gedeckt sind. Der übrige Theil ist angelegtes, actives Kapital*).

Diese Bemerkungen, glaube ich, werden hinreichen, um das Urtheil zu begründen, dass das Gebäude Geyer's nur ein Kartenhaus ist.

Leipzig. Richard Hildebrand.

II.

**Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika.** Von Dr. Carl Freiherrn von Hock. Stuttgart 1867. XIV und 811 SS.

Das neue Werk des rühmlichst bekannten Verfassers der Finanzverwaltung von Frankreich (1857) und der öffentlichen Abgaben und Schulden (1863) wählt einen Stoff, der freilich gleich dem Vocke'schen in die Finanzgeschichte greift, der aber schon seiner Natur nach eine, wir möchten sagen, mehr statistische als historische Behandlung erlaubt, so wie sie den Zwecken des Verfassers zu dienen scheint. Nicht allein dass die Ver. Staaten ungleich dem Jahrtausende alten Reichthum der europäischen Staatenbildungen ein junges, ein „unhistorisches“ Land sind, — auch im Finanzwesen speciell fällt heute gerade das Uebergewicht der Thatsachen so ganz in die höchst wunderbare Zeit der letzten Jahre, also in die Gegenwart, dass für die

---

*) Vergl. näher hierüber meine Abhandlung über „Das Chequesystem und das Clearinghouse in London“.

finanzielle Vergangenheit eine relativ geringe Bedeutung, die einer staatswirthschaftlichen Kindheit, gegenüber den riesigen Verhältnissen der neusten Zeit zurückbleibt. — Und der Verfasser selber will eben eine unmittelbare Beziehung dieser Gegenwart auf seine Gegenwart; unter den Beweggründen seiner Arbeit, die er uns in der Vorrede mittheilt, glauben wir — im Munde des hochgestellten österreichischen Finanzmannes — aus den folgenden Worten den vornehmsten herauszulesen: „Von grosser Bedeutung war für mich ferner die Analogie, welche die Verhältnisse der Ver. Staaten mit jenen meines Vaterlandes darboten. Dort wie hier der Kampf zwischen der Einheit und der Zersplitterung, dem Bundesstaat und den Einzelstaaten, zur Hilfe in dem Kampf ein nicht einlösbares Papiergeld und hohe drückende Steuern geschaffen, und es war wohl der Mühe werth, zu erforschen, welches die Elemente und die Methode gewesen, die in Amerika den Sieg der Einheitsbestrebungen, des höheren Bildungsgrades und der Freiheit und den wachsenden Wohlstand des Volkes herbeigeführt hatten, während in Oesterreich solche Erfolge nicht erzielt werden konnten.“ — — — Wir nehmen von dieser Intention Notiz und überlassen den Ver. Staaten, sich bei dem Herrn Verfasser für die Analogie zu bedanken.

Das Werk selbst, obwohl umfangreicher als dasjenige von Vocke, empfiehlt sich durch eine bessere Anordnung des Stoffes; es ist ein Ganzes mit Haupt und Gliedern. — Dem Verfasser, der in der centralen Leitung eines grossen Finanzwesens steht, konnte es nicht entgehen, dass jede Steuer, jeder Theil des zeitlichen Staatseinkommens, nicht stückweise für sich, sondern im Zusammenhange des Finanzsystems seine Würdigung finden muss. In solchem Sinne erhalten wir einen umfassenden Ueberblick durch den ersten Abschnitt: von der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung überhaupt (S. 1—85). Im Eingang desselben wird der Entwickelung der Verfassung der Ver. Staaten, dann der Negerfrage und ihrem heutigen Stande gebührende Rücksicht zu Theil: interessant ist die Notiz (S. 21), dass „in Arkansas sich ein System der Arbeitsgebung herausgebildet hat, die Parzellirung der Pflanzungen und die Ueberlassung der einzelnen Theile an Negerfamilien gegen Ablieferung eines Theiles des Rohertrages — ein Kolonenverhältniss — das vielfach Beifall und Nachahmung findet. Die Neger selbst haben die Besorgnisse, die man gegen ihre Emancipation hegte, siegreich widerlegt.“

Die Zuversicht und Grossartigkeit der Nation, deren Staatshaushalt wir kennen lernen sollen, kennzeichnet uns der Verf. durch die Thatsache, dass „mitten unter den erschöpfenden Kämpfen des letzten Bürgerkrieges, ungebeugt von der Last hoher Steuern und drückender Anleihen, voll Vertrauen in die Fortdauer und den ungeschmälerten Wohlstand der Union der Kongress am 1. Juli 1864 den Bau einer Eisenbahn zum stillen Meere beschlossen hat, eine Länge von mehr als 3600 engl. Meilen, mit einem Kostenaufwand von mehr als 100 Mill. Dollars. — Die Bahn soll bis zum 1. Juli 1874 vollendet sein, bereits 1. Oct. 1865 waren die ersten 40 Meilen gebaut.“ Mit Recht fügt er hinzu: „Als Parallele dieses kühnen Selbstvertrauens kann in der Weltgeschichte kaum das Beispiel der alten Römer angeführt werden, welche zur Zeit, als Hannibal vor ihren Thoren stand, die Versteigerung des Ackers vornahmen, auf welchem seine Zelte standen.“

Wer vielleicht im Sommer 1864 über diese wunderlichen Männer im Kongresse gelächelt hat, — die Erfolge der letzten wenigen Jahre und der vortreffliche Kopf, der die Finanzen der Ver. Staaten seitdem verwaltet — haben ihm unzweifelhaft die schuldige Bewunderung abgezwungen. —

Aus dem mit grosser Umsicht zusammengestellten Detail der Finanzverwaltung selber möchten wir uns ungern versagen, Einiges mitzutheilen. Es ist namentlich die Stellung des Beamtenthums, welche eine eingehendere Betrachtung erfährt (S. 39—55).

„Die Zahl der angestellten Beamten der Union mag, wenn man die Postmeister, Zoll- und Steueraufseher u. dergl. mit rechnet, wohl über 30,000 sein, eine sehr grosse Zahl, wenn man bedenkt, wie viele Verhältnisse ausser dem Einflusse der Centralverwaltung stehen, und wie zahlreich die besoldeten und unbesoldeten Organe der Einzelstaaten, Grafschaften und Gemeinden sind; doch darf man nicht übersehen, dass ein bedeutender Theil jener Beamten Geschäftsleute sind, die nur nebenbei dem Staate gewisse Dienste gegen Entgelt verrichten.“ Die geringen Besoldungen der nordamerikanischen Beamten und gerade der höchsten sind bekannt, „die wichtigsten Stellen der Centralverwaltung sind mit 4000, 3000, 2500 Doll. und selbst mit weniger dotirt. Dass die Gehalte im Innern in Papier ausbezahlt werden, vermindert noch mehr ihre Bedeutung. Alle Minister und die Vorstände der Dienstes-Abtheilungen klagen über das Unzureichende der Gehalte ihrer Beamten, die besten der Letzteren treten aus und nehmen Privatanstellungen an. Einer der bedeutendsten Vorfälle dieser Art ist wohl der, dass J. G. Lewis, der talentvolle Commissär der innern Abgaben, der sie durch die schwierige Zeit ihrer grössten Reformen geleitet hat, den Staatsdienst verliess, um im Juli 1865 in Verbindung mit einem ehemaligen Senator das Geschäft eines Rechtsconsulenten (lawyer) in Steuersachen anzutreten.“ Dazu kommt — ein grelles Symptom demokratischer Parteiregierung — dass „seit der ersten Präsidentschaft die sog. Rotation der Aemter zur Uebung geworden ist. So oft der Präsident einer Partei oder Parteinuance durch jenen einer andern verdrängt wird, treten mit dem neuen Haupte der Verwaltung Tausende seiner Anhänger, alle, die in dem Wahlkampfe sich besonders bemerkbar gemacht haben, in die Verwaltung, während die alten Beamten vom Minister herab bis zum Postmeister, Zollaufseher und Werftarbeiter ihre Plätze räumen müssen.“ Diese Uebung ist in neuerer Zeit durch das Gesetz sanctionirt, wonach die Anstellungen nur auf 5 Jahre erfolgen dürfen. Jackson meinte: „die Verrichtungen der öffentlichen Diener sind so einfach oder können wenigstens so einfach gemacht werden, dass sich hierzu alle anständigen Leute leicht eignen“. Nicht allein ein geistreicher Ausländer sagt darüber, jenes alle vier Jahre sich erneuernde Kirchthurmrennen sei ein sehr gefährliches Spiel, auch die Vernunft der Nordamerikaner selber verzweifelt an den Früchten dieses „gesunden Menschenverstandes“ und unter Anderem bedauert der Schatzsecretär in einem Berichte von 1864, „dass es in der Union nicht so gehalten werde wie in Frankreich, wo dasselbe Beamtenthum, unter der Belassung und Beförderung, wenn es seine Pflichten getreu erfüllt und sich der politischen Parteinahme enthält, durch alle Wechsel der Regierungen und ihrer politischen Farben hindurch im öffentlichen Dienst ausdauert“. Der

Minister hätte besser auf England hinweisen mögen: hier hätte er gegenüber dem Absolutismus der Parteiregierung Einrichtungen gefunden, welche die Ansprüche des permanent service mit den Bedingungen des Ministerwechsels zu vereinigen gewusst haben, indem überhaupt nur etwa sechzig höchste Posten ihre Besetzung ändern, während das gesammte übrige Beamtenpersonal völlig unberührt davon bleibt (vergl. Gneist, Engl. Verw.-R. §. 47 ff.).

In jenem Berichte bekennt der Schatzsecretär der Ver. Staaten, „dass eine grosse Zahl Zolleinnehmer die Besoldungen lediglich als eine für ihre Parteithätigkeit erhaltene Belohnung betrachten, welche besondere Verpflichtungen zur Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten ihnen nicht auferlege; sie wohnen gar nicht an den Orten ihres Amtes und lassen durch Andere den Dienst versehen. Der Flottenminister klagt (Jahresbericht 1864/5) über die Unterschleife und die nachlässige Dienstverrichtung in den Arsenalen und Werften und sieht den Grund in den Parteiumtrieben: bei jedem Präsidentenwechsel sei das ganze Personal bis hinab zu den Arbeitern geändert worden.“ — „Aehnlich die Klagen und Vorschläge der Kommission zur Reform der innern Abgaben in ihrem Bericht vom 26. Januar 1866. Es gebe Inspectoren der geistigen Flüssigkeiten, die mit dem Aräometer nicht umzugehen wüssten, Inspectoren des Tabaks, die vom Tabak nichts verständen. — — Eine Abhülfe sei nur durch Einführung von Prüfungen, bleibende Anstellung, regelmässige Beförderung und Pensionirung der Beamten zu erwarten.“ —

Mehrere höchst skandalöse Thatsachen über die Unterschleife von Beamten theilt der Verf. (S. 45—48) nach den Verhandlungen im Kongresse mit. Die Gesetze sind zahlreich und streng, aber was helfen die Gesetze allein! In neuester Zeit hat man vielfach hohe Kautionen eingeführt, deren Nutzen sehr fraglich ist. Besser als für das Wohl des Staates ist für den Schutz der Einzelnen gegen schlechte Beamte durch die von England überkommene Institution gesorgt, dass die Beamten für die Ueberschreitung ihrer Befugniss nicht allein civilrechtlich verantwortlich sind, sondern auch die Verwaltung überhaupt unter der höheren Instanz der gerichtlichen Entscheidung steht (S. 54).

Die nähere Beschreibung der Finanzverwaltung folgt S. 56—85. An der Spitze derselben steht der Schatzsecretär nach dem Gesetz vom 2. Sept. 1789; der erste war Alex. Hamilton. Er hat zwei Stellvertreter (assistants) und ein zahlreiches höheres und niederes Beamtenpersonal. Bemerkenswerth ist, dass in den einzelnen Departements des Schatzamts viele Frauen verwendet werden: Anlass war die Schwierigkeit, zu den feststehenden Gehältern bei den gestiegenen Preisen die nöthige Zahl geeigneter Männer zu finden; die Frauen arbeiten zu grosser Zufriedenheit. — Der Schatzmeister verwaltet die Staatsgelder und ist das Centrum der ganzen Kassenführung. Sein Gehalt ist 5000 Dollars! Früher wurde Einnahme und Ausgabe durch die Staatsbank unter Oberleitung des Schatzmeisters besorgt; als die Staatsbank 1837 aufgehoben wurde, traten Privatbanken an ihre Stelle, allein 1846 wurde ein unabhängiges Staatskassensystem eingeführt: es wurden 4 Unterschatzmeister in New-York, Boston, Philadelphia und Baltimore, später ein fünfter in San Francisco angestellt. Auch die Münzstätten, die Einnehmer der Zölle und Steuern und die Postmeister

fungiren als öffentliche Kassen. Seit dem Bürgerkriege dürfen auch die Nationalbanken und selbst einzelne Bankiers zur Empfangnahme und Verausgabung öffentlicher Gelder verwendet werden. Die Zahl dieser „Depositorien" betrug im Ganzen 397 im Jahre 1866.

Ein Oberrechnungshof fehlt und wird nur in gewissem Grade ersetzt durch die 6 Auditors und 2 Controllers. — Die oberste Richtschnur für die Verwaltung und Verrechnung der Gelder des Staates ist der Art. I §. IX Alinea 7 in der Verfassung: „Kein Geld soll aus dem Staatsschatze erhoben werden als in Folge gesetzlich bewilligten Kredits und eine regelmässige Uebersicht und Rechnung über die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben soll von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden" — (S. 66).

Nach dem Gesetze vom 10. Mai 1800 hat der Schatzsecretär dem Kongresse bei Eröffnung jeder ordentlichen Session im December einen Finanzbericht vorzulegen, welcher die wichtigsten finanziellen Ergebnisse und Ereignisse des Jahres darstellt und die im nächsten Jahre zu ergreifenden Massregeln vorschlägt (S. 71). — Im Anhange (S. 640—655) haben wir die ausführliche Uebersicht über die Staatsrechnungen und Voranschläge für mehrere Jahre der letzten Zeit. — Noch heben wir als eigenthümlich im nordamerikanischen Finanzwesen hervor, dass das Steuersystem wesentlich auf der Selbstangabe des Steuerpflichtigen beruht, die er eidlich zu bekräftigen hat, deren Vollständigkeit und Richtigkeit aber gleichzeitig in allen Fällen von den Steuerorganen geprüft wird! — (S. 80.)

Nach dieser Einleitung in die allgemeineren Verhältnisse der Union und die Verwaltung ihrer Finanzen im Besonderen führt uns der Verfasser zu den einzelnen Gruppen und zwar erstens zu den Zöllen und Schifffahrtsabgaben, welche S. 86—186 abgehandelt werden; alsdann zu den innern Abgaben (S. 187—309), ferner zu der Grundsteuer und den sonstigen Einkünften sowie den Revenüen der einzelnen Staaten (S. 310—395). Endlich wird der gesammten Lage des Staatshaushalts in Vergangenheit und Gegenwart eine eingehendere Betrachtung gewidmet (S. 396—634; davon 396—441 der Zeit vor dem Bürgerkriege, das Uebrige der Kriegszeit und der Gegenwart).

Ein Anhang von mehr als 150 Seiten giebt vielerlei statistische Ausweise, Uebersichten, den Zolltarif, das Bankgesetz, Ergänzungen und Nachträge. —

Das hohe Interesse, das heute jede Partie der amerikanischen Finanzen in Anspruch nimmt, rechtfertigt es wohl, wenn wir auch diese Abschnitte etwas eingehender besprechen. —

Zumal die Entwickelung des Zolltarifs ist darum von besonderer Bedeutung, weil dieselbe mit der ganzen innern Geschichte der Union, dem Problem der Einheit von Nordstaaten und Südstaaten eng verbunden ist. Im Hasse gegen alle Zölle durch die englische Colonialpolitik gross gezogen, hatten die Ver. Staaten nach der mühsamen Erringung ihrer bundesstaatlichen Verfassung (1788) erst am 4. Juli 1789 einen Zolltarif der Union zu Stande gebracht, 13 Jahre nach dem Tage der Unabhängigkeitserklärung. Die Zölle wurden bald zur fast ausschliesslichen Einkommensquelle: der durchschnittliche Satz war 5 % des Werthes von einer Anzahl der eingeführten Waaren, das finanzielle Interesse der Hauptgesichtspunkt, der Schutz der Industrie

nur in zweiter Linie und das wesentlich in Folge der englischen und französischen Handelsverträge, welche die Bedingungen des Friedens gewesen waren. — Hier aber schon hebt der Kampf der wirthschaftlichen Interessen der Südstaaten und der Nordstaaten an: auch der mässige Schutz, welcher gewissen Erzeugnissen der nordstaatlichen Industrie zu Theil wurde, fand Widerspruch an den Südstaaten.

Dieser Widerspruch wuchs, als die Zollzerwürfnisse mit England und Frankreich grössere Einfuhrbeschränkungen und namentlich nach der Kriegserklärung gegen England im Jahre 1812 zur Deckung der Kosten, die schon vorher allmälig auf 10 % durchschnittlich gebrachten Finanzzölle ferner verdoppelt wurden: anfangs zwar tröstete man sich damit, dass nach dem Frieden von Gent (24. October 1814) jene Verdoppelung und andere Verkehrsbeschränkungen aufhören würden, aber nur die letzteren fielen (15. März 1815). Die hohen Zölle hielt der Norden fest: er hatte im Kongresse durch seine gestiegene Bevölkerung die Majorität. Am 27. April 1816 wurde der neue Tarif des Schatzsecretärs Dallas angenommen; er war streng schutzzöllnerisch: von da ab beginnt jener Kampf des nordstaatlichen Schutzzollinteresses und der südstaatlichen Freihändler, in welchem der Norden lange die Oberhand behielt; mit dem Gesetze von 1828 hatte endlich der Zoll durchschnittlich 48 % des Werthes der Waaren erreicht, die Industriellen erklärten sich befriedigt. Protest auf Protest folgte. Der neue Tarif von 1832, der nur die Hoffnungen des Südens getäuscht, rief die Convente in Südcarolina hervor, die offen den Gehorsam wider die Union aufkündigten. Eine Compromissbill von 1833 beruhigte die Leidenschaften einigermassen: es war nur eine Scheinbefriedigung der Ansprüche des Südens im Tarif von 1842, der jenem Compromiss gemäss die Interessen zu vermitteln ausersehen war. — Die Reihe der südstaatenfreundlichen Präsidenten, namentlich Buchanan, und der Zolltarif vom 3. März 1857 kamen den unterdrückten Ansprüchen entgegen: aber der Bruch war zu einem dauernden geworden und der Antritt des ersten nordstaatlichen Präsidenten bezeichnete die furchtbare Katastrophe, welche noch bis heute nicht geschlossen ist. Schutzzoll und Freihandel sind gleich verhängnissvolle Gegensätze für die Ver. Staaten geworden, wie die Frage der Sklavenbefreiung. —

Der heutige Tarif nun ist unter dem einseitigen Einflusse der im Kongresse während des Bürgerkrieges allein anwesenden Nordstaatler aus dem von 1857 im schutzzöllnerischen Sinne entstanden, im Ganzen sehr complicirt; er wird vom Verf. mit grosser Sorgfalt im Anhange S. 656—683 wiedergegeben. Die durchschnittlichen Sätze sind 30 % des Werthes. Die Nabelschnur des alten Prohibitivsystems trägt er, gleich unsern Tarifen, in dem stillschweigenden Grundsatze an sich, dass nur die namentlich aufgeführten Waaren frei eingehen. — Wir erhalten weiter (S. 118 ff.) eine Beschreibung des Zollverfahrens, speciell der Schifffahrtsgesetze, des Küstenhandels, des Exports, Durchfuhr- und Einfuhrzolls; danach (S. 149 ff.) die abnormen Massregeln zur Bewältigung der Schwierigkeiten des Zollwesens, welche sich an die Spaltung der Union im letzten Kriege knüpften. — Ueber Aus- und Einfuhr von 1790—1865 sowie über die Schifffahrt finden wir im Anhange abermals dankenswerthe Tabellen (S. 688—695). — Die Einfuhr fremder Waaren, namentlich Manufacte, hat sich bekanntlich seit Ende

des Krieges gewaltig gehoben: Verf. veranschlagt den Zollertrag für das Fiscaljahr 1865/6 auf 110 Mill. Dollars. Der Finanzbericht des Schatzsecretärs Mc Culloch über dasselbe Jahr, am 3. December v. J. dem Kongresse vorgelegt (vergl. Hildebrand's Jahrbb. VIII. S. 188 ff. nach der New-Yorker Handelszeitung), ergiebt einen wirklichen Ertrag von 179 Millionen und neuerdings für das Quartal vom 1. Juli bis 30. Septbr. 1866 fast 51 Mill. Dollars. Der Werth des Jahres-Imports 1865/6 war 417 Mill. in Gold, also bei etwa 40 % Agio = 584 Mill. Papier, d. h., wie oben bemerkt, die Zölle betrugen im Durchschnitt 30 % des Werthes. — Uebrigens hat Mac Culloch in dem gedachten Berichte sich eingehend auch über die Reform des Zolltarifs geäussert, in einer Weise, die unsern Verf. und seine freihändlerischen Neigungen eher zu gewinnen hoffen darf, als die bisherige Politik; und zufolge Gesetz vom 13. Juli 1866 ist D. A. Wells zum Specialcommissär der Revenüen ernannt, behufs Revision des Tarifs, für die Dauer von vier Jahren. — Bei der Ausfuhr bemerken wir als Hauptartikel die Baumwolle (1860 ca. 18 Mill. Centner à 100 Pfd. avoir du poids gegen 10 Mill. im Jahre 1849 — ca. 1 Mill. 1820; ca. 2000 Ctr. anfangs der 1790er Jahre), dann namentlich Getreide und Mehl, neuerdings das Petroleum. —

Die innern Abgaben, welchen der III. Abschnitt gewidmet ist, treten in der Vorzeit des letzten Krieges nur in zeitweiligen, meist wenig glücklichen, Versuchen auf. Erst durch Gesetz vom 1. Juli 1862 entschloss man sich zu einer umfassenden Besteuerung der innern Produktion und Consumtion — da die Zölle nicht mehr genügen wollten. In der Noth der Kriegszeit haben sich diese Steuern auf drückende Weise ausgedehnt und wie eine Krankheit Alles ergriffen, jeden Akt, jede Stunde des täglichen Lebens. Aber dennoch scheint der innere Körper dieses gewaltigen Volkes gesund zu bleiben — und unter der Leitung seines Finanzministers wird auch die Besserung der gegenwärtigen Uebel nicht auf sich warten lassen. Nach dem Berichte vom 3. December 1866 war die Einnahme für 1865/6 310 Mill. Dollars und in dem Quartal vom 1. Juli bis 30. September 1866 über 99 Mill. Im letzten Fiscaljahre haben also die 35 Mill. Einwohner der Ver. Staaten zusammen 490 Mill. Dollars Zölle und Steuern bezahlt, d. h. 14 Dollars auf den Kopf: — und die Veruntreuungen obenein! — In den Vorschriften über Erhebung dieser Abgaben tritt, wie im ganzen heutigen Steuerwesen der Ver. Staaten, eine ziemlich rücksichtslose Gewalt der Beamten gegenüber dem Publikum hervor. — Widerwillen erregt die beständige Anknüpfung des Eides der Steuerpflichtigen an ihre eigenen Leistungen, obenein mit einer stets dazutretenden Controle: das Vertrauen also verweigert man, das man in der Zumuthung des Eides halb bekundet. In Allem dergleichen ist wohl die Hast der Kriegsnoth zu erkennen, der heute mit bedächtigen Einrichtungen noch nicht nachgeholfen worden. —

Auch die verwirrende Mannigfaltigkeit der Gegenstände, Verrichtungen und Formen, an welche sich die innere Besteuerung knüpft, wird der neuen Revision weichen müssen: es ist eben Alles, wie es der Augenblick und seine dringenden Forderungen hervorgebracht. Die Hauptartikel der Accise

sind Branntwein der 16 Mill. *), Cigarren und Tabak die über 11 Mill., Steinöl das über 4 Mill., — Eisen und Stahlwaaren, die mehr als 9 Mill. Dollars im Jahre 1864/5 ergeben haben. Stempel auf allerlei Urkunden und Waaren gelegt, gaben 1864/5 über 11 Mill. — Die füglich einander ausschliessenden Abgaben erscheinen vielfach cumulirt. So giebt es eine Gewerbsteuer, die sich an eine „licence" knüpft; daneben aber Steuern auf einzelne Verkehrsanstalten und Geschäfte; so mussten die Maklergebühren 1864/5 mehr als 4 Mill. für den Fiscus abgeben; die Banken und Bankiers, abgesehen von den Nationalbanken, etwa 5 Mill. Dollars. Den Nationalbanken wird die Steuer von den bei der Regierung hinterlegten Staatspapieren in Abzug gebracht; die Eisenbahnen leisten etwa 6 Mill. — Man verzweifelt diesem Hunderterlei gegenüber, im Einzelnen Kritik zu üben; dieselbe darf dem erwähnten Gesetze entsprechend von der Regierung der Ver. Staaten selber erwartet werden. In dem Vorliegenden bietet auch unser Verf. die Thatsachen meist trocken an einander gereiht; vielleicht dass unsere Finanzcompendien, die oft einem grossen Lazarethe gleichen, ihren Vorrath an interessanten Fällen daraus bereichern. —

Nach all' den kleinen folgt die Einkommensteuer, für 1865 mit einem Ertrage von beinahe 60 Mill. Nach dem Gesetze vom 30. Juni 1864 und 3. März 1865 ist die Steuer 5 % jedes Reineinkommens über 600 und bis 5000 Dollars, 10 % jedes höheren und dieser Satz ist als „ausserordentliche Einkommensteuer" verdoppelt worden. 600 Doll. und darunter sind frei. — Dass Klagen über Verkürzungen der Steuer und immer strengere Verfügungen der Behörde sich an diese Höhe der Belastung nothwendig knüpfen, leuchtet ein. Eine Ermittelung erfolgt auch hier auf der Grundlage der eignen Angabe. —

Die Grundsteuer knüpft an die Steuern der Einzelstaaten an und ist mit diesen zusammen, nebst den diversen Revenüen der Union, im IV. Abschnitt behandelt. Die einzelnen Staaten decken ihren Aufwand meist durch eine Grundsteuer (direct tax) und der Bedarf der Union hat bereits zu öfteren Malen an dieselbe eine Repartitionssteuer zur Befriedigung dringender Bedürfnisse geknüpft, so namentlich in den Kriegen wider England. In gleicher Weise hat das Gesetz vom 5. August 1861 eine Gesammtsteuer von 20 Mill. auferlegt, mit dem in der Verfassung vorgeschriebenen Beitragsverhältnisse der einzelnen Staaten, denen es überlassen blieb, in ihrem Gebiete die schuldige Summe im Anschluss an die Kataster und Erhebungen für die regelmässigen eigenen Bedürfnisse — gegen Kostenvergütung von 15 % seitens der Union — zu erheben. Nur in den wenigen Fällen, wo der Einzelstaat dies nicht that, traten die Bundelmassregeln behufs neuer Einschätzung in's Leben. — Die Steuer, von jeher bereits für die Einzelstaaten ausersehen, und nur für dringende Nothfälle der Union noch ausserdem zugänglich, ist mit dem 30. Juni 1864 sistirt. —

Endlich die Einkünfte der Union aus Confiscationen, öffentlichen Ländereien u. s. w., deren Betrag relativ unbedeutend ist. Das noch unbebaute

---

*) Bei etwa 1,70 Doll. pro Gallon heisst das reichlich 9 Mill. Gallon Consum: also etwa ¼ Gallon pro Kopf gegen etwa 1 Gallon pro Kopf in Grossbritannien und Irland.

Areal der Ver. Staaten misst über 100,000 deutsche Quadratmeilen! Die Einnahme für Ländereien war 1865/6 665,000 Doll. und im Quartal darauf vom 1. Juli bis 30. September 1866 228,400 Doll. Der Verf. knüpft daran dankenswerthes Detail über die Bedingungen der Ansiedelung und das Verhältniss der eingebornen Indianerstämme zur Union, von welchen er sagt: „Es scheint, der Untergang der ganzen noch übrigen Urbevölkerung der weiten Gebiete der Union sei eine beschlossene Sache“ (S. 330). —

Ueber das Münzwesen (S. 355—364) ist zu bemerken, dass das Verhältniss des Goldes zum Silber 15 : 1 in der Ausprägung angenommen, also der Art, dass Silber, wie in England, nur Scheidemünze ist (in England ist das Verhältniss $14^1/_4$ : 1). Ein Schlagschatz wird nicht erhoben. Für den Verkehr seit dem Kriege hat die Münze nur eine beschränkte Funktion, namentlich zur Zollzahlung. — Die Verhandlungen der Ver. Staaten mit England zur Einführung eines internationalen Münzsystems seit 1857 rühmt der Verf. und wir wollen mit ihm hoffen, dass die bisher unterbrochenen Bemühungen erneut und erfolgreich werden, indem wir des Vertrags zwischen Frankreich, Belgien, der Schweiz und Italien auf Grund der französischen Münze vom 23. December 1865 gedenken, dessen Beispiel gewiss weiter wirken und vor Allem auf die nahe bevorstehende Regelung unseres deutschen Münzwesens Einfluss üben wird*). Uebrigens möchten wir bei dieser Gelegenheit hervorheben, dass nach einer Notiz des Italieners Bianchini (Scienza del ben vivere sociale, parte I p. 158) sein Landsmann Gaspar. Scaruffi in dem Discorso sopra la moneta e della vera proporzione dell' oro e dell' argento, erschienen 1582, eine Zecca universale für ganz Europa vorgeschlagen hat. —

Dem Postwesen wird eine längere Darstellung (S. 364—392) zu Theil. Die Post dem freien Verkehr zu überlassen, daran hat selbst in Nordamerika kein Verständiger gedacht (bei der Berathung der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Reichstage gab es auch für dies Curiosum einige Vertreter); dagegen zeichnet sich die dortige Praxis dadurch aus, dass das Postmonopol rein im Dienste des Verkehrs und nicht fiskalisch gehandhabt wird. „Es ist ein Grundsatz der Union, dass das Postregale nicht als Finanzquelle benutzt werden soll.“ Das ist höchst löblich; gleichwohl können wir den Angriffen wider die sonst übliche Verwaltung im zugleich finanziellen Interesse, namentlich bei der momentan in Deutschland vorliegenden Postfrage, nicht beistimmen: die Gründe sind an sich völlig gut — wie gewöhnlich, wenn es darauf ankommt eine einzelne Revenue zu tadeln: aber wir meinen, so lange u. a. eine wohlgeordnete Staatswirthschaft wie die preussische noch das Sündengeld einer Staatslotterie als unentbehrliches Einkommen festhält — sollte man eine so leidliche, so wenig drückende, ob auch vielleicht nicht ganz gerechte Revenue dem Staate unbestritten lassen. —

Die Union hat sogar in dem halben Jahrhundert von 1815—1865 für die Post über 46 Mill. Doll. mehr verausgabt als eingenommen. Dabei sind Pakete, einzelne Gegenstände ausgenommen, ganz der anderweitigen Be-

---

*) In den letzten Monaten (Ende August), die, seit obiges geschrieben, verflossen sind, haben in der That neue Berathungen in Paris stattgefunden, welche eine internationale Vereinigung über das Münzwesen bezwecken.

förderung überlassen; die Post nimmt sie gar nicht an. — Der Chef der Post ist ein unabhängiger Generalpostmeister, wie in England. — Das Porto ist seit 1863 3 Cents für den Brief von $^1/_2$ Unze (1 Loth), d. h. nach heutiger Währung kaum 1 Sgr. — Für Drucksachen entsprechend. Uebrigens war bis 1845 das Porto 6—25 Cents ($2^1/_2$—11 Sgr.) nach den Entfernungen, durchschnittlich 15 Cents ($6^1/_4$ Sgr.). Dann aber wirkte das Beispiel Englands auch hier. Man ging nach und nach weiter herunter: 1855 auf 3 Cents bis 3000 Meilen, darüber 10 Cents, 1863 einheitlich 3 Cents, als eine Concession an den Wunsch der Majorität, England nichts nachzugeben und einen einheitlichen Tarif von 2 Cents festzustellen, nach der Weigerung der Postverwaltung, von dem Doppelsatze von 1855 überhaupt abzugehen. — Dass schon die bestehenden 3 Cents *) für die weiteren Strecken ein eben so billiges Porto repräsentiren als der englische Pennysatz, ist klar: denn dieser gilt nur für das Ver. Königreich, ohne die Kolonien. —

Unser Verf. meint, auch der 2-Centsatz werde nicht lange auf sich warten lassen; nur zaghaft bittet der General-Postmeister im Bericht für 1864/5, einstweilen noch zu warten. Verf. äussert bei dem gegenwärtigen Zustande der amerikanischen Finanzen seine Bedenken, da die bisherigen Thatsachen ein grösseres Deficit in der Postverwaltung für diesen Fall erwarten lassen; es spricht weder Gerechtigkeit noch Zweckmässigkeit für die Reform. Die Staatsrechnung für 1862/3 ergab Posteinnahme 11,164,000 Doll. und Ausgabe 11,314,000 Doll. —

Wir kommen zu der Lage des Staatshaushalts — Staatsschuld — Papiergeld — Banken im V. Abschnitt (S. 397 ff.) und so finden wir uns, wenn uns das Einzelne zerstreut hat, im Centrum wieder und gewinnen zum Abschluss eine Ueberschau des Ganzen. — Dasjenige finanzielle Moment, welches sich in dem amerikanischen Staatswesen heute als das wichtigste und am meisten behandelte hervorthut, ist das Papiergeld und die Folgen, welche sich an seine Uneinlösbarkeit geknüpft haben. Der Schatzsecretär hat in dem Finanzberichte vom 3. December v. J. sich vornehmlich darüber in umsichtiger und scharfsinniger Weise ausgelassen. Neu ist die Erscheinung eines entwertheten Papiergeldes den Ver. Staaten leider ebensowenig wie der alten Welt. Schon ihr Colonialverhältniss und die Handelspolitik des Mutterlandes, welche die Bilanz regelmässig ungünstig stellte und das Verbleiben des Goldes im Lande hinderte, führte das künstliche Hülfsmittel in die einzelnen Colonieen herein — entschiedener wurde die Calamität, und zum ersten Male aus finanziellen Nothständen hervorgegangen, zur Zeit des Unabhängigkeitskrieges, nach welchem eine Entwerthung eintrat, die nur mit den Assignaten der französischen Revolution zu vergleichen ist, oder mit der neulichen Entwerthung des südstaatlichen Papiers. — — Jenes erste Jahrzehnt der neuen Freiheit war überhaupt eine zerfahrene Zeit, da die Willkür der einzelnen Staaten fast alle, die Union keine Macht besass. Erst die Verfassung von 1788, schwer erkämpft wider die Sonderbestrebungen der Einzelstaaten, gründete eine Centralgewalt. Der erste

---

*) d. h. in Gold etwa gleich $1^1/_2$ Pence, jetzt aber bei der Papierwährung immer noch kaum mehr als ein Penny.

finanzielle Schritt war die Anerkennung der zuvor contrahirten Schuld, befürwortet von dem Schatzsecretär Hamilton, unterstützt von Washington. Der Süden widersprach lebhaft: man beruhigte ihn mit Versprechungen und erkannte eine Schuld von 54 Mill. an, indem man das Verhältniss des Papiers zum Silberdollar wie 1 : 100 feststellte. Man gab 6 % verzinsliche Schuldverschreibungen, mit fest bestimmten Rückzahlungsterminen: ein Brauch, der die Anleihen der Union seither regelmässig begleitet hat. Jene Anerkennung galt für das Papiergeld natürlich nicht, dasselbe war bereits im Beginne der 80er Jahre unter völliger Werthlosigkeit verschwunden. — Die Einnahmen der Union waren noch so gering, dass man für die laufenden Bedürfnisse zu weiteren Anleihen griff. Doch trotz schwieriger Zeiten im Innern und nach Aussen hob sich in den 20 Jahren von 1791—1811 die Einnahme von $4^1/_2$ auf $14^1/_2$ Mill. und die Schuld ging von der doppelten Höhe auf 48 Mill. zurück. Für die mit der Anleihe zusammenhängenden Geschäfte war 1791 die Staatsbank der Union auf 20 Jahre errichtet; 1811 liess man sie eingehen, da jetzt bereits 88 freie Banken dem Bedürfniss zu dienen vermochten. — Der Krieg mit England brachte neue Anleihen und neue Papiergeldentwerthung; doch die Dauer war kurz genug, um bald nach dem Frieden in eine geregelte Wirthschaft zurückzukehren, und zwanzig gesegnete Friedensjahre hoben die Finanzen der Art, dass Präsident Jackson in seiner Botschaft vom 7. October 1830 klagte, die Einnahmen stiegen in wahrhaft „erschreckender" Weise, so dass eine grosse Verlegenheit entstehe, was mit den Ueberschüssen anzufangen sei! 1832 war die ganze Staatsschuld (1816 über 120 Mill.) abgezahlt. — Wir bemerken noch, dass 1817 eine Nationalbank (auf Actien 35 Mill. mit $^1/_5$ Antheil des Staates) begründet wurde zur Herstellung der Papierwährung, mit zahlreichen Filialen. Deren Privileg lief 1836 ab und wurde auf Präsident Jackson's Betreiben nicht erneuert. (Jackson war ein Feind des Geldkapitals und vor Allem, die Bank hatte 1828 wider ihn gestimmt! Es war ein heisser Kampf, in dem endlich Jackson siegte: er schlug anfangs zum Ersatz eine reine Staatsbank, danach Bankfreiheit vor — für ihn handelte es sich um die Sache nicht: auch jene Rotation der Aemter hatte er einführen wollen gedenkend der Abstimmung der Nationalbankbeamten. So verquickt sich in der souveränen Gesellschaft unauflöslich Politik und Interesse in verhängnissvoller Wechselwirkung, ungemässigt durch ein Höheres, das über ihnen thront.) — Die übermässige Bankenspeculation brachte die schnelle Krisis von 1837 herbei, in welche die Union und die Einzelstaaten verwickelt waren. Es folgte die Einführung beschränkender Reglements. — Der Verf. giebt von der Entwickelung des Bankwesens eine genauere Darstellung (S. 422—436) durch den Verlauf der 20 Jahre bis zur Krisis von 1857 hin.

Die Staatsbedürfnisse hatten ab und zu Anleihen nöthig gemacht, doch betrug am 1. Juli 1860 die Schuld nicht volle 65 Mill. — Mit diesem Jahre tritt der Wendepunkt des volle vierzig Jahre blühenden Finanzwesens ein, jene schwere Zeit, die wir Alle mit erlebt haben und welche im Laufe von drei oder vier Jahren eine Schuldenlast von 2800 Mill. geschaffen hat. — Die Entwickelung dieser denkwürdigen Jahre giebt uns der Verf. in gediegener und lebendiger Ausführlichkeit (S. 437—501). Daran knüpft sich eine besondere Betrachtung der Finanzverhältnisse der Südstaaten während des

Krieges (S. 501—520), die von Anfang an mit geringem Credite bewaffnet und längst vor der endlichen Niederlage auf dem Schlachtfelde eine finanzielle Niederlage erlitten hatten. Den Kapitalverlust im Kriege schätzt v. Hock für den Süden auf 2800 Mill. Gold, für den Norden auf 1900 Mill. — Wir müssen uns des Weiteren hier um so mehr enthalten, als wir — vielleicht über Gebühr — des Einzelnen schon so viel hervorgehoben haben. — Der letzte Abschnitt (S. 526—634) beschäftigt sich mit der heutigen Lage, Staatsschuld, Papiergeld, Banken. Das sind die Fragen, über die wir in den New-Yorker Zeitschriften seit Jahren Berichte, Raisonnements, Aktenstücke, Reden zu lesen gewohnt sind. Das Beste und Neueste ist der mehrfach erwähnte Finanzbericht des Schatzsecretärs an den Congress, vom 3. December 1866, der geeignet ist, materiell und namentlich intellectuell eine noch viel freudigere Zuversicht für die weitere finanzielle Zukunft der Ver. Staaten zu erwecken, als sie unser Verf. äussert. Die allgemein politischen Bedenken freilich, die er hegt, theilen wir nicht bloss, wir glauben sogar, es seien schwierigere Lösungen noch der Zukunft vorbehalten, als die Beseitigung des „einzigen Hindernisses der völligen Pacification, d. h. der Mehrheit des Congresses und der sie tragenden sog. republikanischen Partei des Nordens“. Man darf nicht vergessen, dass die wider einander stehenden Interessen des Nordens und Südens durch die blutige Entscheidung nicht beseitigt, noch weniger der alte Groll, alt wie die Union selbst, und die inneren Gegenstrebungen gewichen sind. Hier den einen Theil allein beschuldigen, ist bedenklich; und wir fürchten, eine gewisse Voreingenommenheit des Verf. wider die protectionistischen Tendenzen der Nordstaatler, welche in dem Buche öfter hervorbricht, hat an dem einseitigen Urtheil Schuld. Wir meinen, in sittlicher Mässigung wider die Besiegten hat die Yankeemajorität des Nordens sich gewiss nicht hervorgethan; aber die Baumwolljunker des Südens haben bisher noch weniger gezeigt, dass sie den rohen Zug ihrer Interessen und den abwechselnden Besitz der Gewalt dem Dienste des Ganzen der Union zu unterwerfen geneigt sind. Einen innerlich einheitlichen Staat aus diesem Widereinander zu schaffen, das wird eine grosse, schwere Aufgabe sein, zu deren Erfüllung allseitige Hingabe und Mässigung gefordert werden wird. —

Auf die viel besprochene Lösung der Papiergeldfrage können wir hier nicht eingehen; es ist, wie bemerkt, das, was den weitesten Kreisen durch die periodischen Schriften seit dem Ende des Krieges zugeführt und von den verschiedensten Standpunkten betrachtet wird. Die Rückzahlung der Staatsschuld tritt dagegen erst in die zweite Reihe. In jenem Sinne referirt auch von Hock objectiv nach den Aeusserungen von amerikanischen Blättern u. s. w. Mac Culloch verhält sich bedächtig und will in langsam sicherem Schritte auf sein Ziel losgehen, die Goldcirculation herzustellen; ihm scheint aber eine günstigere Gestaltung des auswärtigen Verkehrs für seine Zwecke erst abzuwarten; die wunderbare Grossartigkeit desselben seit dem Kriege lässt erwarten, dass sein Ziel nicht zu fern liegt. — Er hat einen schwierigen Stand: wie überall hat die Papiergeldwirthschaft die Ansichten der darinnen Stehenden verwirrt, die Symptome werden für die Ursachen, die Ursachen für die Symptome gehalten; hier verquickt sich

nun mit Allem die heillose politische Leidenschaftlichkeit, jede Meinung wirft der anderen „Hochverrath“ vor u. dergl. m. Carey, als Stimmführer der nordstaatlichen Schutzzollpartei, hat sich für die Beibehaltung des Papiergeldes schon im April 1865 in einem Briefe an den Schatzsecretär ausgesprochen: der hohe Goldpreis sei ein Schutz gegen die Concurrenz des Auslandes. von Hock äussert grosse Bedenken für die Herstellung der Metallwährung im Hinblick auf die Nationalbanken. „Sie betreiben ihr eigentliches Geschäft, das Bankgeschäft, ohne Fond, denn ihr Kapital ist in verzinslichen Werthpapieren, vor allen in jenen des Staates, angelegt.“ — „Die Nationalbanken sind disjecta membra poetae, zerstückte Glieder des grossen Banknotenmachers, des Staates als Bankhalters.“ Er schlägt vor, die Sicherstellung der Notenemission der Banken zum grösseren Theile in Gold, nur zum kleineren in Werthpapieren zu verlangen. — Seine weiteren den Schluss bildenden Vorschläge für das Wohl der Ver. Staaten überhaupt, wie Vereinfachung der innern Besteuerung und des Zolltarifs, stimmen mit Mac Culloch's Intentionen in dem letzten Bericht völlig überein; auch der fernere Wunsch, dass ein tüchtiger Beamtenstand geschaffen werde, hat, wie wir gesehen, mehrfach sich in den Ver. Staaten selber Geltung verschafft. Aber auch mit den Schattenseiten und namentlich den drückenden finanziellen Folgen des Krieges hofft unser Verf. Grosses von den unerschöpflichen Schätzen, welche die Union in ihrem Volke und Lande besitzt. Wären wir heute mit ihm in Oesterreich, so würden wir anstimmen:

„Amerika, du hast es besser
Als unser Continent, der alte,
Hast keine verfallene Schlösser
Und keine Basalte;
Dich stört nicht zu lebendiger Zeit
Unnützes Erinnern und vergeblicher Streit.“ —

Wenn wir uns in dem Obigen mehr berichtend verhalten haben, so geschah es unter dem Eindrucke, dass die übermächtige Menge des Stoffes, eingehender beleuchtet, gar zu weit geführt hätte. Es genüge, angedeutet zu haben, welche Fülle uns aus dem neuen Werke entgegentritt, das neu in einem doppelten Sinne, sofern es uns ein Gebiet im Zusammenhange und Ueberblick darstellt, über das wir bisher nur aus gelegentlichen Notizen, besten Falls in einzelnen Aufsätzen, Aufschluss zu erhalten gewohnt waren; mit diesem ansehnlichen Verdienste aber verbindet sich das mehr Allgemeine, nämlich der Nutzen, welchen wir uns von Arbeiten dieser Art für die gesammte Behandlung der Finanzwissenschaft versprechen. —

Jena, im Mai 1867. Cohn.

# Miscellen.

## I.

### Gründung eines Vereins zum Ersatz der Erfindungspatente und zur Belohnung unpatentirter Erfindungen in Zürich.

Die Erfindungspatente gehören bekanntlich zu den bestrittensten Einrichtungen unserer industriellen Gegenwart. Der Glaube an ihren Nutzen und an die Möglichkeit ihres Fortbestehens ist erschüttert. In England und Frankreich ist in neuerer Zeit von sachkundiger Seite nicht nur die Unhaltbarkeit der dort geltenden Patentgesetzgebung nachgewiesen, sondern gleichzeitig die gänzliche Beseitigung der Erfindungspatente, als einer nicht mehr zeitgemässen Einrichtung, empfohlen worden. Es werden dort alljährlich Patente ertheilt für eine Unzahl von Dingen, die weder neu, noch besser als andere gleichartige Gegenstände sind. Die Präsumtion der besonderen Güte, welche den patentirten Gegenständen entgegenkommt, läuft häufig nur auf eine Täuschung der Käufer hinaus und verleitet zur Charlatanerie. Die Erfindungspatente vertheuern den Preis der Patentobjecte und beschränken die Ausdehnung ihres Gebrauchs. Diese Vertheuerung verursacht einzelnen Industriezweigen wesentliche Nachtheile, die einem ganzen Lande die Konkurrenz mit andern Industriestaaten erschweren können. Ferner pflegt das Patentmonopol den Fortschritt der Industrie auch schon deshalb zu beeinträchtigen, weil alle Diejenigen, welche gleichzeitig eine wichtige Entdeckung gemacht oder darnach geforscht haben, zu Gunsten eines Einzelnen an der Verwerthung ihrer Bemühungen und meistens sogar an der Verbesserung neuer Erfindungen verhindert werden. Hierzu kommt, dass der mit so grossen Opfern für das Publikum, mit lästiger Ueberwachung der Industrie, mit Chikanen, Prozessen und Konfiskationen verbundene Patentschutz in der Regel nicht einmal den wirklichen Erfinder belohnt, sondern gewöhnlich nur denjenigen begünstigt, der fremde Ideen geschäftlich auszubeuten versteht.

Veranlasst durch das Gewicht dieser Gründe hat die preussische Regierung vor einigen Jahren sämmtliche Handelskammern ihres Landes zu einer Begutachtung der Fragen aufgefordert, ob die Nachtheile der Patentgesetzgebung nicht die Vortheile überwiegen und ob mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Standpunkt der Industrie es der durch die Patente bezweckten Anregung des Erfindungsgeistes jetzt noch bedürfe? Sie hat bei dieser Gelegenheit in ihrem officiellen Circularerlass ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass in der Schweiz, wo bisher Patente nicht verliehen worden sind, ein ungünstiger Einfluss auf die Entwicklung der Gewerbthatigkeit sich nicht bemerklich gemacht habe. In Folge dieser Anfragen haben sich 31 preussische Handels- und Gewerbekammern auf Grund sorgfältiger Gutachten für die Aufhebung des Patentmonopols erklärt, während nur 16

für Beibehaltung desselben votirten. Schon vor Erstattung dieser Gutachten hatte sich der im September 1863 in Dresden abgehaltene Kongress deutscher Volkswirthe nach eingehenden Berathungen mit grosser Majorität für vollständige Beseitigung der Erfindungspatente ausgesprochen.

Die erwähnten Thatsachen deuten darauf hin, dass das Fortbestehen der Patente sehr zweifelhaft geworden ist. Wäre der Patentschutz überhaupt zweckmässig, so könnte er nur noch durch ein von allen Industriestaaten anerkanntes internationales Patentgesetz mit einem überall gleichartigen Verfahren aufrecht erhalten werden. Eine solche internationale Vereinbarung ist aber schon deshalb unmöglich, weil mehrere Staaten das ganze Princip des Patentwesens als schädlich verwerfen.

In Folge dieser Erwägungen schlug Professor Böhmert in Zürich als Mittel zur Ermunterung des Erfindungsgeistes und zur Vergütung der für wichtige Entdeckungen aufgewandten Kosten und Mühen in einem Aufrufe vom 13. Mai 1867

die Gründung eines internationalen Fonds zum Ersatz der Erfindungspatente

vor.

Derselbe sollte die Bildung nationaler Fonds in den einzelnen Staaten nicht ausschliessen, sondern im Gegentheil dazu anregen und die freie Thätigkeit von Privaten und Vereinen überall beleben. In jedem Lande würden sich, meinte der Vorschlag, unparteiische Sachverständige finden, die, aus der Wahl von Vereinen hervorgegangen, sich zu einer Jury vereinigen, um entweder selbstständig über zu gewährende Nationalbelohnungen zu entscheiden oder der zu bildenden internationalen Jury ihre Vorschläge zu unterbreiten.

Diese internationale Jury sollte mit einem ihr zur Verfügung stehenden grössern Fonds den Mittelpunkt des alle Nationen umschlingenden Bundes von Privaten und Einzelvereinen bilden, um alle wichtigen Erfindungen rasch zum Gemeingut der Menschheit zu machen und die Namen der Erfinder in die Oeffentlichkeit zu tragen.

Die vorgeschlagene Institution sollte ferner ohne Staatshülfe und Regierungseinfluss aus der freien Privatthätigkeit der Gesellschaft emporwachsen und alle Gegner des Patentschutzes zu einer wirksamen Liga vereinigen, um an die Stelle des Monopols und der egoistischen Geheimhaltung von Erfindungen die freie Konkurrenz und den werkthätigen Gemeinsinn der Erfinder zu setzen. Das Erfinden sollte dadurch nicht bloss eine individuelle Geldquelle, sondern gleichzeitig eine allgemeine Wohlfahrtsquelle werden. Jeder Erfinder sollte ein Interesse bekommen, seine Entdeckungen und Verbesserungen rasch zum Gemeingut zu machen und das öffentliche Urtheil herauszufordern und in Folge dessen ein erfinderisches Streben in alle Zweige der Produktion bis in die untersten Arbeiterklassen einziehen.

Am 28. Juni fand in Zurich eine Versammlung industrieller Notabilitäten der Schweiz statt, welche sich mit der Prüfung dieses Projects beschäftigte. Nachdem man sich von den Schwierigkeiten der Bildung eines internationalen Fonds überzeugt hatte, beschränkte man den Zweck des Vereins auf die Gründung eines nationalen Fonds und nahm folgendes Gesellschaftsstatut an:

# Statuten-Entwurf.

§. 1. Der schweizerische Verein zur Belohnung von Erfindern stellt sich die Aufgabe, die dem öffentlichen Wohl durch Veröffentlichung wissenschaftlicher Entdeckungen und wichtiger Erfindungen von praktischer Bedeutung geleisteten Dienste aus den Mitteln des Vereins zu belohnen.

Der Verein wird sich vorläufig auf national-schweizerischer Grundlage constituiren und seine Mittel zunächst zur Belohnung solcher unpatentirter Erfindungen verwenden, welche für die Schweiz von erprobter praktischer Bedeutung geworden sind, mögen sie nun von Einheimischen oder Ausländern herrühren. Er behält sich vor für den Fall, dass sich in andern Ländern ähnliche Vereine bilden, mit denselben in Verbindung zu treten.

§. 2. Die zur Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Fonds werden beschafft:

a) durch regelmässige, nach einem festen Einheitssatze bemessene, persönliche Jahresbeiträge von Mitgliedern des Vereins;
b) durch Jahresbeiträge von beliebiger Höhe, welche von Handelsfirmen, industriellen Etablissements, Actiengesellschaften und gemeinnützigen Privatleuten gezeichnet worden sind;
c) durch die von Regierungen, Behörden, Gemeinden und öffentlichen Corporationen bewilligten Geldbeiträge.

Aus den nicht verwendeten Ueberschüssen der Jahresbeiträge wird ein stehender Fonds gebildet, von welchem in der Regel nur die jährlichen Zinsen für die Zwecke des Vereins verwendet werden sollen. In diesen stehenden Fonds fliessen auch etwaige Stiftungen und Vermächtnisse, oder einmalige grössere Geldbeiträge von Privaten oder Corporationen.

§. 3. Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung eines Jahresbeitrags von 4 Franken erlangt. Die Mitgliedschaft endigt bei Verweigerung des Jahresbeitrags.

§. 4. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des jeweiligen Vorsitzers des Centralcomites.

§. 5. Die Aufgabe des Vereins wird theils durch die in einzelnen Theilen der Schweiz gebildeten Kantonal- und Localvereine, theils durch einzelne dazu beauftragte Mitglieder gefördert.

§. 6. Die einem und demselben Kantone angehörigen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Kantonal-Verwaltung. Es bleibt derselben überlassen, in ihrem Kanton wieder besondere Bezirks- oder Local-Vereine zu bilden.

§. 7. Die Functionen der Kantonal-Verwaltungen sind folgende:

1) haben sie nach besten Kräften für die Ausbreitung des Vereins und die Förderung seiner Zwecke zu wirken;
2) haben sie die Listen der in ihrem Kanton vorhandenen Mitglieder zu führen;
3) haben sie die festen Mitgliederbeiträge, sowie die von einzelnen Etablissements, Privatleuten, Behörden und Corporationen ihres Kantons gezeichneten beliebigen Jahresbeiträge einzucassiren und an den Generalsecretär abzuliefern; auch den Mitgliedern die Mitgliedskarten und alle diejenigen Schriftstücke und Drucksachen zu behändigen, welche ihnen zu dem Ende von dem Generalsecretär geliefert werden;

4) haben sie dem Centralcomité etwaige Anträge von Mitgliedern ihres Kantons oder Vorschläge zur Belohnung gewisser Erfindungen mitzutheilen.

§. 8. Die Kantonalvereine wählen für 3 Jahre auf je 200 Mitglieder einen Vertreter in den Vereinsausschuss. Jeder Kanton, der wenigstens 50 Mitglieder zählt, ist berechtigt, einen Vertreter in den Ausschuss zu senden. — Die Gesammtheit der so gewählten Vertreter bildet den Vereinsausschuss. — Jeder Vertreter, der verhindert ist, einer Versammlung des Vereinsausschusses beizuwohnen, kann seine Stimme einem andern Mitgliede des Ausschusses übertragen.

Die Vertreter sind nach Ablauf von drei Jahren wieder wählbar.

§. 9. Der Vereinsausschuss leitet die Geschäfte des Gesammtvereins und hat die Entscheidung über die zu ertheilenden Belohnungen, Vergütungen und Preise. —

Der Ausschuss ist ermächtigt in zweifelhaften Fällen, sobald ihm die Bedeutung und Preiswürdigkeit einer Erfindung nicht notorisch erscheint, das Gutachten einer Jury von Fachmännern einzuholen; ferner bleibt dem Ausschusse vor Ertheilung einer Belohnung die Befragung der Mitglieder oder der beisteuernden Etablissements und Behörden der Kantonal-Vereine vorbehalten.

§. 10. Der Vereinsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Amtsdauer von 3 Jahren ein Centralcomité von 5 Mitgliedern, von denen eines die Besorgung der Kassengeschäfte zu übernehmen hat.

Dem Centralcomité ist als ausführender Beamte ein Generalsecretär beigegeben.

§. 11. Dem Centralcomité liegt die Leitung der gesammten Vereinsthätigkeit, die Sorge für die gedeihliche Entwicklung des Vereins und für die Erreichung seiner Zwecke ob. Es vertritt die Gesellschaft nach Aussen, sowie einzelnen Mitgliedern gegenüber.

Das Centralcomité hat die Versammlungen des Vereinsausschusses zu berufen, die Vorlagen für dieselben vorzubereiten und die Leitung der Versammlungen zu besorgen. Es hat in einer ordentlichen Jahresversammlung dem Vereinsausschusse einen Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§. 12. Als ausführender Beamte des Vereins fungirt ein Generalsecretär. Derselbe wird auf Vorschlag des jeweiligen Centralcomités von dem Vereinsausschusse auf drei Jahre erwählt und hat sowohl in dem Vereinsausschusse als auch in dem Centralcomité berathende Stimme.

§. 13. Dem Generalsecretär liegt die Besorgung der gesammten laufenden Correspondenz ob. Vor allen Dingen soll er auch nach Aussen auf alle Weise durch Schrift und Wort für die Zwecke des Vereins wirken und alle für die Presse bestimmten Mittheilungen bearbeiten. — Anlangend die innere Verwaltung, so hat der Generalsecretär in den Versammlungen des Vereinsausschusses das Protokoll zu führen und dessen Beschlüsse auszuführen. Er hat ferner mit den Kantonal-Verwaltungen einen regen schriftlichen Verkehr zu eröffnen und zu pflegen und das Interesse für die Sache überall rege zu erhalten.

§. 14. Im Fall der Auflösung des Vereins sollen die Mittel desselben zu industriellen Bildungszwecken für Arbeiter verwendet werden.

---

III.

# Zur wirthschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter.

Von

Dr. **Gustav Schönberg**,
Gerichtsassessor und Docenten der Nationalökonomie zu Proskau.

(Schluss.)

## II. Sorge für die Producenten.

Der wirthschaftliche Zustand der freien Concurrenz erkennt das Recht auf Arbeit und das Recht der Arbeit, dem Arbeiter auch nur das seinem Antheil an der Production entsprechende Aequivalent, geschweige denn ein ausreichendes Einkommen zu gewähren, nicht an. Die Wirthschaftspolitik derselben überlässt es den Productivkräften in freier, unbeschränkter Entfaltung ihrer selbst, in ungestörtem Kampfe gegen einander der einzelnen Kraft ihren Preis, ihr Aequivalent in allgemeinen Tauschwerthen zu bestimmen. Ungehemmt entwickelt sich hier der Kampf der Kapital- und Grundrente mit dem Arbeitspreise. Sie kennt daher auch keine Pflicht der höheren, über den Individuen stehenden Gesammtheiten, sei es der Gemeinde, sei es des Staats, für das materielle Wohl ihrer Mitglieder soweit zu sorgen, um dem Einzelnen nicht nur Arbeit, sondern auch ein der Arbeit und den Bedürfnissen des Arbeiters entsprechendes Aequivalent zu garantiren, und, wenn es sein muss, zu diesem Zwecke durch Schranken, welche der freien selbstständigen Entwickelung der Productivkräfte auferlegt werden, auf das Verhältniss von Angebot und Nachfrage, auf die Production wie auf die Vertheilung der Arbeit und Güter bestimmend einzuwirken. Die völlig anderen Wirthschaftsverhältnisse des Mittelalters führten in den damaligen Städten und für die gewerbliche Arbeit zu einer andern Wirthschaftspolitik; jene Pflicht bildet, wie wir schon

mehrfach gesehen haben, in der That den leitenden Gesichtspunkt derselben, und Zunft wie Stadtobrigkeit schreckten auch vor jener Consequenz nicht zurück. Wir haben früher entwickelt, wie in dem Recht des Zunftzwangs das Recht auf gewisse Arbeit anerkannt, wie in der Regulirung des Preises der Arbeit das Recht auf ein standesgemässes Einkommen der Producenten ausgesprochen wird und haben beide Rechte auf die Grundanschauung zurückgeführt, dass die Arbeit den arbeitenden Stadtmitgliedern eine ausreichende Befriedigung der Lebensbedürfnisse gewähren müsse. Selbstredend konnte nur eine relative, den Gesammtverhältnissen der speciellen Stadt entsprechende Befriedigung erstrebt werden. Die folgende Entwickelung soll darthun, dass auch die verschiedenen Vorschriften und Institutionen, welche das Verhältniss der Producenten zu einander regeln, dem gleichen Princip entsprungen und die nothwendigen Consequenzen des einmal anerkannten Rechts der Producenten sind.

Der vollen Durchführung des Princips stellt sich — von anderen Gründen abgesehen — von vornherein als hinderndes Moment der freie Zutritt zur Genossenschaft entgegen, welcher im Anfange des Zunftwesens höchst wahrscheinlich allgemein geltendes Recht gewesen ist. Die Garantie eines gewissen Einkommens und freier Zutritt zu dem Amte, das es gewährt, sind im wirthschaftlichen Leben unvereinbare Gegensätze. Die Freiheit in der Erlangung der Zunftmitgliedschaft darf allerdings nicht dahin verstanden werden, dass jeder Beliebige schon durch einfache Erklärung dieses seines Willens das Gewerbe betreiben konnte und der Zunft angehörte; im Gegentheil scheint von Anfang an die Erlangung dieser Mitgliedschaft an gewisse Bedingungen, mindestens an die Forderung des guten, unbescholtenen Rufes und die Entrichtung einer bestimmten Abgabe [190]) geknüpft gewesen zu sein, und wo die Bedingungen noch härter waren, wo ausser-

190) Vgl. z. B. die Urk. der Bäcker von 1256 (Ochs, Gesch. von Basel. Bd. I S. 340), der Schneider von 1260 (Ochs a. a. O. Bd. I S. 350), der Weber von 1268 (Ochs, Bd. I S. 392) zu Basel; ferner die Urkunde über die Gewohnheiten der Kursener, Becker, Schuhwurtin, Lower, Snyder, Steindecker, Steinmeczen und Zymmirlude zu Frankfurt von 1355 (Boehmer, Cod. Monofr. I S. 639—647), die Urkunden der Decklakenmacher von 1336 (Ennen und Ecertz I S. 397), der Färber von 1392 (Ennen u. Eckertz I S. 382) u. a. zu Köln; endlich die Urkunden der Schumacher von 1284 (Fidicin a. a. O. Thl. II S. 3) und der Schneider von 1288 (Ebend. S. 5) zu Berlin, der Schlächter (Fidicin a. a. O. Thl. IIII S. 12) von 1331 zu Cöln in der Mark und der Altflicker von 1399 zu Berlin (Fidicin a. a. O. Thl. II S. 120).

dem noch eheliche[191]) oder deutsche Geburt[192]), wo ein bestimmtes Vermögen[193]) gefordert wurde, hatten auch wohl Einzelne gar keine Möglichkeit sie zu erlangen, war somit die Gesammtheit derer, welche überhaupt concurriren konnten, beschränkt. Aber immerhin war innerhalb dieser Schranken doch eine freie Concurrenz gestattet, und wenn jene Bedingungen, deren Erfüllung unabhängig von dem Willen der Zunftgenossen erfolgte, erfüllt waren, so konnte die Zunft den Petenten nicht zurückweisen. Dies wird z. B. für die Schuhmacher in

191) Vgl. z. B. aus Lübeck die R. der Neteler von 1356 (Wehrm. S. 342), der Scrodere von 1370 (Wehrm. S. 421), der Buntmaker von 1386 (Wehrm. S. 192), der Remensnider von 1396 (Wehrm. S. 374), der Remensleger von 1414 (Wehrm. S. 370), der Harnschmakere von 1433 (Wehrm. S. 233), der Timmerlude von 1428 (Wehrm. S. 459), der Lorer von 1454 (Wehrm. S. 314), der Goltsmede von 1492 (Wehrm. S. 216), der Sadelmaker von 1502 (Wehrm. S. 403), der Russverwere von 1500 (Wehrm. S. 398), der Kerssengeter von 1508 (Wehrm. S. 249), der Senckler von 1543 (Wehrm. S. 430).

192) Vgl. z. B. die Rollen der Remenschleger von 1414 (Wehrm. S. 370), der Lynenwevere vor 1425 (Wehrm. S. 320), der Kunthor- und Panelenmaker von 1474 (Wehrm. S. 295) und der Russverwere von 1500 (Wehrm. S. 398) zu Lübeck.

193) In Lübeck verlangte eine grosse Zahl von Zünften ein bestimmtes Vermögen, welches nicht ausgeliehen sein durfte und als solches durch das eidliche Zeugniss zweier Bürger erwiesen werden musste (vnvorborget sunder arghelist, vnde dat scholen twe bedderve borgere myt em warseggen myt eren eden). Die Höhe desselben variirt bei den verschiedenen Gewerben von 4 bis 30 Mark Lüb. So wurden verlangt: 4 Mark Silber bei den Netelern (R. von 1356. Wehrm. S. 340), 6 Mark bei den Goltsmeden (R. von 1492. Wehrm. S. 216), 8 Mark bei den Remensnidern (R. von 1396. Wehrm. S. 374), 10 Mark bei den Boddekern (R. von 1360 und 1440. Wehrm. S. 177 u. 176), Remenslegern (R. von 1414. Wehrm. S. 370), Apengetern (R. von 1432. Wehrm. S. 157), Harnschmakeren (R. von 1433. Wehrm. S. 233) und Budelmakern (R. von 1459. Wehrm. S. 186), 20 Mark bei den Paternostermakern (R. von 1360. Wehrm. S. 350), Pelsern (R. vor 1409. Wehrm. S. 357), Grapengetern (R. aus dem 14. oder 15. Jahrh. Wehrm. S. 227), Roetlosscheren (R. vor 1471. Wehrm. S. 390), Wullenweveren (R. von 1477. Wehrm. S. 494) und Kannengetern (R. von 1508. Wehrm. S. 246), 24 Mark bei den Buntmakern (R. von 1386. Wehrm. S 191) und Missingslegern (R. von 1400. Wehrm. S. 331), endlich 30 Mark bei den Schomakern (R. von 1406. Wehrm. S. 416). — Für die Schuster in Bremen wurde nach der Urkunde vom 6. Sept. 1300 (Böhmert, Urk. 3 Bl. 6) ein Vermögensbesitz von 8 Mark gefordert. — In Danzig schreiben die von Hirsch allegirten Gewerksrollen auch verschiedentlich den Besitz eines bestimmten Vermögens als Bedingung des selbstständigen Gewerbebetriebs vor. So 5 Mark: die Rollen der Bader und Schneider von 1454 (Hirsch S. 303. 326), 6 Mark: die frühere Rolle der Schneider von 1399 (Hirsch S. 326), 10 Mark: die R. der Tischler von 1454 (Hirsch S. 328) und der Hutmacher von 1458 (Hirsch S. 316), 12 Mark: die R. der Goldschmiede von 1418 u. 1451 (Hirsch S. 314) und 15 Mark: die R. der Kürschner (Hirsch S. 319).

Berlin urkundlich bestätigt. In dem Innungsbriefe derselben vom Jahre 1284 (Fidicin a. a. O. Th. II S. 3) heisst es: Item si quis advena aliunde veniens vel incola, volens ipsorum opus acquirere, si predicti magistri aliquatenus causa odii vel aliis aliquibus eosdem volentes in acquirendo impedire, si sint probi et honesti, eisdem consules porrigant, absque eorundem consensu de consilio ciuitatis. — Möglich und wahrscheinlich, dass in den ersten Zeiten des Zunftwesens, als mit dem fortschreitenden Aufschwunge des Gewerbfleisses der Markt der einzelnen Producte immer grösser wurde und der Absatz einer fortwährenden Vergrösserung fähig war, jener Widerspruch zwischen der Erzielung eines standesgemässen Einkommens und dem Grundsatz der freien Zulassung zur Zunft nicht hervorgetreten ist; in der Folge aber musste der Conflict unvermeidlich sein. Dies ist denn auch in der That noch in der Zeit, die wir hier vornehmlich im Auge haben, für einzelne Gewerbe geschehen und unsere Urkunden liefern den positiven Beweis, dass der Grundsatz der freien Zulassung, um jenes Ziel verfolgen zu können, aufgegeben wurde. Die Niederlage desselben fand ihren Ausdruck in der Beschränkung der Mitgliederzahl[194]),

194) Einzelne Lübecker Rollen setzen die Zahl der Meister der Zunft direct fest. So die Verordnung der Messingschläger von 1330 (quod plures esse non debeant, nisi qui jam actu sunt, videlicet ... folgen die Namen von 14 Meistern ... nisi specialiter possint apud dominos impetrare. (Lüb. Urk.-Buch Bd. II S. 474.) Ferner die Rolle der Armborsterer von 1425 auf sechszehn (Item en schal der armborsterer, wanne desse de nu sint vppe sosteyne vorstorven sint, nicht mer dan sosteyne wesen. Wehrm. S. 160), die Rolle der Glotzenmakere von 1436, zugleich den Grund dieser Beschränkung angebend, auf zehn: (Int erste na deme dat den schomakern in ichteswelker wyse ok tostedet is, glotzen to makende, alse dat weddeboek wol vtwyset vnde der glotzenmakere selschop alduslanghe men teyn beleende personen gehad hefft, ere eghene werk holdende, so gunnen en desse heren, by demesulven talle to blyvende, vp dat se sovele de bet in der neringhe bestandlik blyven vnvorderved. Wehrm. S. 210), die Rolle der Kerssengeter von 1508 auf zwanzig (Wehrm. S. 249), die Rolle der Knokenhowere von 1385 auf fünfzig (Wehrm. S. 259), die R. der Spinnrademakere von 1526 und 1537 auf acht (Wehrm. S. 451. 452). — In der Rolle der Wantfarver von 1500 behält sich der Rath ausdrücklich das Recht vor, die Zahl der Meister je nach dem vorhandenen Bedürfniss zu reguliren. (Erstlich, So vele den wantfarvers betrifft, dat de farvers so nu sündt, bliven vnd farvenn schoelen, doch so ferne se sick der ordnunge gemes vorholdenn, vnd will sick ein Erbar Raedt hirmidt vorbeholdenn, vp angeven des koepmans, jeder tidt mehr oder weiniger totholatenn, na gelegenheit. Wehrm. S. 485.) — Die R. der Neteler von 1356 beschränkt die Zahl der Meister auf die Zahl der vorhandenen städtischen Verkaufsbuden, d. i. auf vierzehn: (Witlik sy, dat de heren tho Lübeck buwet hebben vertein stede tho behoff der nätteler, de dar sitten in der heren winne, vnde nemant schal sien sulves werden in den swibagen, dar en sterve

welche in den Zeiten des Verfalls der Zünfte, im 17. und 18. Jahrhundert, dann immer allgemeiner durchgeführt wurde.

Was die Production und das Einkommen der Zunftmitglieder betrifft, so war schon durch das Recht des Zunftzwanges der einzelnen Zunft als der Gesammtheit der Gewerbetreibenden eines bestimmten Productionszweiges ein bestimmtes Absatzgebiet, also auch ein bestimmtes Productionsquantum, das sie durch Erweiterung dieses Gebiets aus eigener Kraft vermehren, das ihnen aber nicht vermindert werden konnte, garantirt. Doch es konnte nicht nur darauf ankommen, dass die Gesammtheit der Gewerbetreibenden diesen Markt hatte; da in jenem Recht nur das Wohl der Einzelnen das Ziel war, so musste man nothwendig weiter zur Sorge für den bestimmten Absatz der Einzelnen, d. h. zur Sorge für die möglichst gleichmässige Vertheilung der zu producirenden Güter unter die einzelnen Producenten gelangen. Dahin zielen denn auch die einzelnen Institutionen, von denen nunmehr die Rede sein wird. Deshalb wird für die Production und den Absatz innerhalb der zünftigen Arbeit die freie Concurrenz ausgeschlossen, an ihrer Stelle wird das sie negirende Princip der Gleichheit und Brüderlichkeit zum Fundamentalsatz des wirthschaftlichen Zusammenlebens der Zunftgenossen gemacht, und dessen Verwirklichung, soweit es die wirthschaftlichen Gesetze gestatten, angestrebt [195]. Wir sagen, soweit wie mög-

ein vdt den vertein steden.) Für die Goltsmede lässt sich auch eine Beschränkung der Zahl bis 1370 auf vierundzwanzig, von da ab auf zweiundzwanzig annehmen, da auf dem Markte nur so viel Arbeits- und Verkaufsbuden waren, jeder Meister aber in einer solchen nach der V. von 1371 (Wehrm. S. 221) arbeiten musste. -- Nach der Rolle der Garbrader von 1376 scheint in dieser Zunft auch eine bestimmte Zahl, und zwar von zwölf Mitgliedern, gewesen zu sein (Wehrm. S. 203. 439).

195) Für Köln unterscheiden einzelne Zünfte, nach unseren Urkunden die der Wollweber (Urk. von 1332. Ennen und Eckertz I S. 370), der Decklakenmacher (Urk. von 1336. Ennen und Eckertz, I S. 397) und der Hutmacher (Urk. von 1378. Ennen und Eckertz, I S. 332) die selbstständigen, d. h. für einzelne Rechnung arbeitenden Mitglieder in Brüder und Meister. Sie standen wirthschaftlich nicht gleich, die ersteren durften weniger Gehilfen beschäftigen und bezahlten auch nur die Hälfte des Eintrittsgeldes (vgl. die R. der Hutmacher a. a. O.). Als Grund dieses Unterschieds nimmt Mone (Zeitschrift, Abh : Zunftorganisation vom 13.—16. Jahrhundert, Bd. XV S. 1 ff.) wohl mit Recht an, dass, da nicht jeder Gewerbsmann sein Gewerbe mit grossem Vermögen anfangen, also auch nicht die Zunftlasten tragen konnte, zwischen Meistern und Gesellen die Mittelstufe der sog. Brüder errichtet wurde, damit sie als kleine Gewerbsleute doch schon selbstständig das Handwerk betreiben konnten. Hatten sie das nöthige Vermögen erworben, so hinderte sie nichts, in die Classe der Meister einzutreten, von denen sie nicht der Unterschied in der

lich; denn auch jener Zeit war es klar, dass sich die völlige Gleichheit nie und nirgends auf wirthschaftlichem Gebiete, mag man die Production noch so sehr reguliren wollen, erreichen lässt[196]). Aber wenn auch die Ungleichheit der Einzelnen in der Volkswirthschaft absolut bedingt wird durch die verschiedene Productions- und Consumtionsfähigkeit der Individuen — eine Verschiedenheit, welche ihren ewigen Grund in dem nicht aufzuhebenden Unterschiede der persönlichen (der geistigen wie körperlichen) Anlage und Ausbildung und in der ungleichen Vertheilung des Grund- und Geldvermögens hat —, so vermag wohl, während die volle Freiheit diese Unterschiede nothwendig immer grösser und unversöhnlicher gestaltet, die Organisation der Arbeit durch Beschränkung der Einzelkraft zu Gunsten der Gesammtheit diese Unterschiede auszugleichen. Wie weit sie dies vermag, ist eine Frage, die hier nicht hergehört. Die Zünfte strebten wenigstens nach diesem Ziele und ihre Organisation ist von diesem Geiste getragen. Noch liegen die wirthschaftlichen Verhältnisse jener Zeit zu sehr im Dunkel, um ermessen zu können, welchen Erfolg jene Organisation in dieser Hinsicht gehabt hat; es ist auch vielleicht sehr fraglich, ob die historische Forschung mit Hilfe der Statistik jemals dieses Dunkel zu erhellen und die nicht bloss historische Berechtigung derartiger Einzwängungen der Production darzuthun vermag. Nur das Eine möchten wir hier erwähnen, dass uns die Geschichte des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts von einem Aufschwung der gewerblichen Arbeit und einem allgemeinen Wohlstande der Handwerker berichtet, wie beides vereint wir zu keiner Zeit wiederfinden[197]).

---

Qualification des Geschäftsbetriebes, sondern des Vermögens trennte. Diese Einrichtung wurde durch die Zunftunruhen des 14. Jahrhunderts erschüttert, aber nicht abgeschafft; die oben erwähnte Urkunde der Hutmacherzunft führt den Beweis.

196) Dass es auch thatsächlich in jener Zeit nicht der Fall gewesen, lässt sich schon aus den vorliegenden Urkunden darthun. Dieselben erwähnen sehr häufig arme und reiche Mitglieder der Zunft und viele Bestimmungen werden in ihnen getroffen, um die armen Mitglieder von den reichen trotz des materiellen Unterschiedes unabhängig zu machen und die principielle Gleichberechtigung beider durchzuführen. Vgl. z. B. die Urk. über die Organisation der Hasenpfülerzunft zu Speier von 1338 (Mone, Zeitschr. XV S. 283), in der u. a. bestimmt wird, dass die Zunftmeister in Zukunft aus den armen wie reichen Mitgliedern gewählt werden sollen; vgl. ferner die R. der Neteler v. 1356 (Wehrm. S. 341), der Remenslegere v. 1414 (Wehrm. S. 372), der Russverwere v. 1500 (Wehrm. S. 398) u. a. m. zu Lübeck.

197) Als charakteristisch mag hier die bekannte, von Mascher, Deutsches Gewerbewesen, S. 287 erwähnte Anrede Pius II. ihren Platz finden: „selten erblickte man auf dem felde einen das feld bebauenden landmann, der keine kostbare mütze gehabt hätte, die mehr werth war, als der ganze übrige anzug des kerls. die andern d. h.

Die wirthschaftlichen Institutionen und Zwangsvorschriften, welche für die Zunftgenossen die Gleichheit erstrebten, waren wesentlich nur auf die Productionskraft [198]) des einzelnen Mitgliedes gerichtet und suchten eine Gleichheit in allen den Momenten, von welchen nach der Seite der Vertheilung hin die Production und ihr Ertrag für den Einzelnen abhängen, nämlich in dem Quantum der Production, in den Productionskosten, in der Qualität des Products und in dem Absatz herbeizuführen. Wir gehen auf die einzelnen, soweit sie diesen verschiedenen Zwecken dienen sollten, specieller ein. Wenn auf

I. ein möglichst gleiches Productionsquantum der einzelnen Producenten hingezielt werden soll, so kann dies nicht ohne Zwang für den Einzelnen geschehen und naturgemäss können die zu diesem Zweck ihm auferlegten Beschränkungen sich nur auf die Benutzung der Factoren der Production erstrecken. Diese sind bei der gewerblichen Arbeit vornämlich Arbeit und Kapital. So lange der Einzelne auf sich und seine Arbeitskraft allein und isolirt angewiesen bleibt, ist das Productionsquantum, welches er durch Bearbeitung des Stoffes schaffen kann, im Durchschnitt nothwendig ein eng begrenztes und der Unterschied zwischen den einzelnen Producenten in dieser Beziehung ein sehr geringer. Aber die Productionskraft des Einzelnen wächst in unberechenbarer Progression, sobald er sich mit andern Arbeitskräften zum Zweck der gleichen Production verbindet, sie steigt noch mehr, sobald der menschlichen Arbeitskraft die aus früherer Production ersparte Arbeit — das Kapital — sich zugesellt und die einzelne Arbeitskraft fremde Arbeitskräfte und Kapital vereint zu ihrem Vortheil benutzen kann, mit andern Worten, sobald der Producent Unternehmer wird. Die Unternehmung, im wirthschaftlichen Sinne, als die ihrem Begriffe nach unbegrenzte Vereinigung von Arbeitskräften und Kapitalien zum Zweck der Production auf eigene Rechnung und Gefahr ist daher einerseits der gewaltigste Hebel der quantitativ immer zunehmenden Production und andererseits die Negation einer allgemeinen Beschränkung der individuellen Productivkraft: wo das Recht der unbeschränkten Vereinigung jener productiven Kräfte anerkannt wird, ist eine Beschränkung des individuellen Productionsquantums auf ein gleiches Mass ein wirthschaftliche Unmöglichkeit. Der Wirthschafts-

---

die adligen und bürger trugen beinahe durchgehends seide, feine linnen, gold und silber, kostbares tuch und schnabelschuhe, es war kein unterschied zwischen bürgern, handwerkern und bauern. (Urk. aus dem 15. Jahrh.)

198) In späterer Zeit wurde auch auf die Consumtionsfähigkeit durch Luxusverbote und Ordnungen eingewirkt.

zustand, in dem diese durchgeführt werden soll, darf daher jenes Recht nicht anerkennen und kann — das ist die weitere Folge — keine Unternehmer kennen.

Dies trifft in der Zunftorganisation auch zu. Die einzelnen Gewerbetreibenden sind, das ist ihr charakteristisches Merkmal, keine Unternehmer, sondern Arbeiter[199]); die freie Vereinigung von Arbeitskräften und Kapital in einer Hand, diese Voraussetzung der Wirthschaftsunternehmung und das unfehlbare Mittel, die natürliche Ungleichheit zwischen den Einzelnen immer grösser zu machen, war den Zunftmitgliedern nicht gestattet; das Kapital selber hat als solches keine werbende Kraft und keinen Antheil an dem Gewinn. Der Gewinn, den sie erzielten, hat daher auch nicht die Natur des Unternehmergewinns, mag man denselben als einen eigenen, der Grundrente, dem Arbeitslohn und Kapitalzins coordinirten Zweig des Nationaleinkommens[200]) oder nur als eine besondere, aus Grundrente, Arbeitslohn und Kapitalzins zusammengesetzte Einkommensart[201]) auffassen. Will man jenen Gewinn unter moderne Wirthschaftskategorieen bringen, so könnte man ihn nur als Arbeitsgewinn bezeichnen, obgleich, wie schon oben bemerkt wurde, er in Folge des auf ihn influenzirenden Moments des standesgemässen Gewinns nicht rein die Natur desselben hat. Grund- oder Kapitalrente aber dürfte in ihm schwerlich enthalten sein.

---

199) Eine Folge war, dass Niemand, mit Ausnahme von Wittwen, sein Gewerbe durch einen Andern, durch Werkführer betreiben durfte. Daher die Bestimmung in der Rolle der Goltsmede v. 1492 (Wehrm. S. 219): Vortmer welck goltsmit, dede gesunt vnde wal to reke is vnde geit to wege vnde to stege vnde is redelick, de schal syne goltboden sulven vorstan, vnde neyn knecht vor eme. War er dagegen krank, so sorgte die Zunft für seine Vertretung; dieselbe Rolle bekundet (Wehrm. S. 218): Vortmer were id sake, dat eyn goltsmit worde kranck vnde vorkranckede, dat were wor ane dat id were, also dat he syne goltboden nicht konde vorstan, de goltsmit mach gan vor de olderlude des amptes vnde is he biddende, dat se eme wolden helpen, vnde setten eynen fromen knecht in syne boden, de eme syne boden vorsteit in syner kranckheit, des mogen eme de olderlude gunnen, de wyle dat he kranck is, mit vulborde vnde willen des rades, vnde de olderlude scholen dar to seen, dat de knecht arbeyde gudt golt, gudt sulver gelyk eneme andern goltsmede, vnde wes de knecht vorwervet, dat schal alleyne gelden syneme mestere, vnde desulve knecht schal des jares doen twee rekenschup den olderluden, vnde de olderlude scholen sick vorlyken mit deme knechte vmme dat lon, dat he vordenen schal, vnde were idt also dat de knecht nicht en denende also, so sick behorede, so mogen de olderlude mit vulborde vnde willen des rades enen andern setten in syne stede, so vaken alse des not is.

200) Vgl. Mangoldt, Lehre vom Unternehmergewinn. 1855. S. 34 ff. Rau, Volkswirthschaftslehre § 237 ff.

201) Vgl. Roscher, System Bd. I § 195.

Allein, wenn die Producenten als Zunftgenossen in der Vereinigung von Arbeitskraft und Kapital auch nicht unbeschränkt waren, war ihnen doch nicht jede Benutzung fremder Arbeitskräfte für ihre Production verboten; dieselbe erscheint nur als ein Moment, in Bezug auf welches einer übermässigen, d. h. über das Mass des Kleinbetriebes hinausgehenden Ausdehnung der Production die erste Schranke gezogen wurde.

1. Um die Gleichheit zu fördern, wandte man als eine der wesentlichsten und, wie es scheint, allgemeinsten Massregeln die Festsetzung des Maximums fremder Arbeitskräfte, welche der einzelne Meister in seinem Gewerbe beschäftigen durfte, an und die Beschränkung der Zahl der Gesellen und Lehrlinge ist eine Bestimmung, die sich immer und immer wieder in den Urkunden vorfindet. Die erlaubte Zahl fremder Arbeitskräfte ist in den verschiedenen Zünften verschieden, wechselte auch der Natur der Sache nach in einzelnen im Laufe der Zeit. Sehr selten geht sie — die Fälle, in denen diese Beschränkung überhaupt nicht stattfand und an ihrer Stelle andere Massregeln ergriffen waren, kommen hier nicht in Betracht — über vier hinaus, unter denen meist noch ein oder zwei Lehrlinge sein mussten [202].

---

202) Unter den Kölner Urkunden erlaubt die Ordnung der Gürtler aus dem 14. Jahrh. keinem Genossen mehr als zwei Knechte (Ennen u. Eckertz I. S. 403), die der Decklakenmacher von 1336 dem verdienten Meister 2 Lehrknechte, dem Bruder einen; sie bestimmt ausserdem, dass jeder Genosse während des ersten Jahres seiner Mitgliedschaft nur mit einem Knechte arbeiten darf (Ennen u. Eckertz I. S. 399. 398). Die Ordnung der Hutmacher von 1378 gestattet dem Bruder in dem ersten Jahre keinen, in den folgenden nicht mehr als zwei, dem Meister höchstens drei Knechte, verbietet aber ausdrücklich für Alle, dass Frauen oder Töchter mitarbeiten (Ennen u. Eckertz I. S. 332). Bei den Sarwörtern war nach der ältern Ordnung aus dem 14. Jahrh. die Benutzung fremder Arbeitskräfte unbeschränkt (vort haint sy oeuerdragen, dat eyn yecklich man des vurz. Amptz hauen ind halden mach as vill kneichte ind gesyndtz, als hee seluer wilt ind belonen kan, die yem syn werk helpen machen, Ennen u. Eckertz I. S. 405), nach der spätern von 1391 aber auf drei Knechte festgesetzt (Ennen u. Eckertz I. S. 407). — Die Frankfurter Urkunden erwähnen nur, dass die Zymmirlude und Steinmeczen nicht mehr als einen Knecht halten durften (Urk. v. 1355. Boehmer, Cod. Moenofr. S. 647).

Die Lübecker Zunftrollen enthalten zahlreiche Bestimmungen. Den Spinnrademakern (R. v. 1559 [de meister, de enen jungenn in der lere heft, de schall ane knecht bliven, so lange wente dath de junge vthgeleret hefft, by straff etc.], Wehrm. S. 449) und den Deckern (R. aus dem 16. Jahrh., Wehrm. S. 195) war, wenn sie einen Lehrjungen hatten, kein Knecht weiter gestattet. — Die Messingschläger durften nur 2 Knechte halten (Verordnung de auricalcifabribus v. 1330, Lüb. Urk.-Buch

Diese geringe Zahl zwingt also jedenfalls den einzelnen Producenten noch immer in die Grenzen des Kleinbetriebs und zur unmittelbaren Anstrengung und Anwendung seiner eigenen Arbeitskraft. — Wo eine derartige Beschränkung durch die Natur des Gewerbes unthunlich oder sonst undurchführbar schien, hatten sich andere Mittel entwickelt, um das Productionsquantum des Einzelnen nicht zu stark werden zu lassen und die Entwickelung zum Grossbetrieb zu verhindern.

2. Die Baugewerbe insbesondere, soweit sie sich nicht mit Reparaturen bestehender Gebäude, sondern mit Neubauten befassen, kön-

---

Urk. 522 Bd. II S. 474), die Glotzenmakere (R. v. 1436, Wehrm. S. 209), die Sadelmaker (R. v. 1502, Wehrm. S. 402), die Kistenmaker (R. v. 1508, Wehrm. S. 254), die Kammaker (R. v. 1531, Wehrm. S. 244) nur einen Jungen und einen Knecht oder 2 Knechte. — Bei den Kunthor- und Panelenmakern war die Zahl nach der R. v. 1474 (Wehrm. S. 294) auf einen Burschen und 2 Knechte event. 3 Knechte bestimmt, später wurden 1 Lehrknecht und 3 Knechte erlaubt (R. v. 1499, Wehrm. S. 297). 2 Lehrknechte und 2 Knechte finden sich bei den Büdelmakern (R. v. 1459, Wehrm. S. 186), den Grapengetern (R. v. 1354 u. 1376, Wehrm. S. 225 u. 227), den Paternostermakern (R. v. 1510, Wehrm. S. 349). Ein Lehrjunge und 3 Knechte bei den Pelsern (R. vor 1409, Wehrm. S. 357). — Ein Lehrjunge und 2 Knechte war das Maximum bei den Goltsmeden (R. v. 1371 u. 1492, Wehrm. S. 221 u. 219), den Schomakern (R. v. 1441, Wehrm. S. 415), den Buntmakern (R. v. 1501, Wehrm. S. 194) und den Rademakern (R. v. 1508, Wehrm. S. 368). — Ein Lehrjunge und 2 Knechte event. 3 Knechte bei den Pergamintern (R. v. 1330, Wehrm. S. 363), oder auch 2 Lehrjungen und 1 Knecht bei den Vilteren (R. aus dem 14. Jahrh., Wehrm. S. 472) und den Dreyern (R. v. 1507, Wehrm. S. 197). — Die Murlude durften 4 Gesellen halten (R. v. 1520, Wehrm. S. 332), die Lakenberedere 6 (R. v. 1546, Wehrm. S. 307). — Die Alterleute der Boddeker hatten das Recht, einen Knecht mehr zu halten, weil sie durch die Waarenschau Zeit verloren (R. v. 1559, Wehrm. S. 178).

Nach der Urk. für die Schneider in Mainz von 1362 durfte jedes Mitglied der Zunft 4 Knechte und 1 Knaben, der Meister aber, welcher Mitglied des Raths war, 5 Knechte und 1 Knaben halten (Mone, Zeitschr. Bd. XIII S. 152). Die Zahl der Knechte wurde aber später auf 2 resp. 3 herabgesetzt (Urk. v. 1394, ebend. S. 154). Die Sensenschmiede in Bern durften nur 3 Knechte (Urk. v. 1514, ebend. S. 150), die Schneider zu Constanz 5 Gehilfen (Männer oder Frauen) und 2 Lehrjungen (Urk. v. 1386, ebend. S. 150) halten. Die Zimmerleute zu Strassburg durften nur einen Knecht, der Meister, welcher Rathsherr war, aber 2 Knechte (Ordn. v. 1478, ebend. Bd. XVI S. 158. 159), die Kürschner zu Freiburg i. Br. einen Lohnknaben und einen Lehrknaben „mit sampt einem lidrer und sinen kinden“ (Ordn. v. 1510, ebend. Bd. XVII S. 55), die Zimmerleute zu Basel 2 Knechte und 1 Lehrknecht oder 3 gedingte Knechte (Ordn. v. 1414, Ochs a. a. O. Bd. III S. 200), die Schlosser zu Speier für gewöhnlich ebensoviel haben (Ordn. v. 1539, Mone Bd. XVI S. 166). Den Tüffelmachern zu Bremen waren 1 Geselle und 2 Knaben gestattet (Ordn. v. 1589 u. 1598, Böhmert S. 84. 87).

nen zur Anfertigung des einem Gewerbetreibenden verdingten Products der grösseren Vereinigung von Arbeitskräften kaum entbehren; kommt überdies die Lieferung des zum Product nothwendigen Rohmaterials hinzu, so bedürfen sie eines nicht unbedeutenden Betriebskapitals und ist die Unterschied setzende Kraft des Kapitals kaum zu paralysiren. Sie drängen daher bei dieser Art des Geschäftsbetriebes mehr wie andere zum Grossbetrieb und den selbstständigen Gewerbetreibenden in die Stellung eines Unternehmers.

Die Zunftorganisation vermied das Eine wie das Andere. Die Mittel waren verschieden. Bisweilen findet sich auch hier, z. B. bei den Zimmerleuten zu Basel[203]) und Strassburg[204]) und bei den Maurern zu Lübeck[205]), eine bestimmt begränzte Zahl von Gehilfen; wenn daher dort ein Bau ausgeführt werden sollte, der eine grössere Vereinigung von Arbeitskräften erforderte, so musste, wie dies auch für

---

203) Ordn. v. 1414 bei Ochs a. a. O. Bd. III S. 200.

204) Ordn. v. 2. März 1478 Nr. 28. 52 (bei Mone, Bd. XVI S. 158. 159).

205) Die Maurer durften nur einen Lehrknecht halten und waren in der Zahl der Gesellen beschränkt. Die Rolle aus dem Anfang des 16. Jahrh. giebt diese Zahl nicht bestimmt an. Sie sagt: „Item ghein meister schall mehr als eynen leerknecht hebben thor tydt; so he oversth mer arbeides hefft, mach he enen andern meister tho sick nehmen unnd mith veer kellen thor tydt arbeidenn“ (Wehrm. S. 336). Es bleibt hier zweifelhaft, ob der fremde Meister und der eigene Lehrknecht, sowie die eigene Kelle des Meisters unter die in der Stelle erwähnten vier Kellen gerechnet werden müssen, so dass also der Meister, welcher einen Lehrknecht hat, einen fremden Meister beschäftigt und wie natürlich selber mitarbeitet, nur noch einen Knecht in Arbeit stellen durfte? Wir glauben nicht, nehmen vielmehr an, dass ihm ausserdem vier Knechte gestattet waren. Der Lehrknecht kann jedenfalls nicht darunter gerechnet werden, denn da sich in der Rolle die weitere Vorschrift findet: „Szo sall ock nemanth thogelatenn werdenn mith der kellenn tho arbeydende, he en sy thom erstenn twe deensthtyde kalcksleger ghewesen vnnd wethe denn kalck recht tho bearbeidende, welchs thor erkannthnisse der olderlude staen schall“ (Wehrm. S. 335), und über diese Dienstzeit eine andere Stelle derselben Rolle eine nähere Aufklärung dahin giebt: „Eynn plegessman, de sick by eynem meister des murwerckes vorfecht vor eynen kalcksleger edder plegessman, schall synem meister verplichtet synn, dennst tho holdende vom sunte Gregorius dage beth vp Michaelis (12. März bis 29. Septbr.) unnd ane synem wyllenn nicht van ohme scheidenn, idt were denne, dath de mester, dar tho he sick vorfecht hefft, ohme keynn arbeyt schaffen konde, so mach he woll ane broke sick tho eynem anderenn meistern des ampts vorseggenn, de ohme arbeith schickenn kone“ (Wehrm. S. 335), so kann der Lehrknecht nicht als ein solcher angesehen werden, der eine selbstständige Kelle führt. Schwerlich darf auch der fremde Meister darunter begriffen werden, da, wenn er auch von dem andern Meister hinzugezogen wird, er doch nicht unter ihm, sondern neben ihm selbstständig arbeitet und seinen festen Lohn auch nicht von diesem, sondern von dem Bauherrn empfängt.

Lübeck ausdrücklich bekundet wird [206]), die Arbeit an mehrere Meister vergeben werden. Allgemeiner scheint die Vorschrift gewesen zu sein, dass Niemand zu gleicher Zeit mehr wie ein [207]) oder doch höchstens zwei [208]) Werke übernehmen durfte. Vor Allem aber war es die in jener Zeit nicht übliche oder den Bauhandwerkern nicht gestattete Lieferung des Materials und die besondere Art der Arbeitsvergütung, welche trotz des Rechts der freien Benutzung fremder Arbeitskräfte dem Gewerbebetrieb und dem Productionsquantum des Einzelnen die feste Schranke und das begrenzte Mass setzten.

Die Lieferung des Materials seitens der Bauhandwerker scheint nirgends stattgefunden zu haben. Die urkundlichen Nachrichten geben für derartige Nachweise nicht nur nicht den geringsten Anhalt, sondern beweisen für einzelne Gewerbe und Städte positiv, dass in ihnen wenigstens die Meister das Material nicht geliefert haben [209]). Für die Zim-

206) Vgl. die in der vorigen Anmerk. zuerst citirte Stelle. Was so für Privatbauherrn sich im Wege des Vertrags erledigte und um so eher durchführbar war, als derselbe nicht mit einem Meister das ganze Product verdingte, sondern denselben tageweis nach den für ihn und seine Gehilfen feststehenden Lohnsätzen bezahlte, war dem Rath der Stadt gegenüber Pflicht der Zunft. Wollte der Rath bauen und der Bau war für einen Meister (den Rathsmeister) zu gross, so scheint das ganze Amt verpflichtet gewesen zu sein, den Bau auszuführen, und den Alterleuten lag es ob, die betreffenden Meister in einer bestimmten Reihenfolge auszuwählen. Diese Art der Beschäftigung muss dem Einzelnen nicht genehm gewesen sein, denn die Art der Anordnung macht den Eindruck einer zwangsweisen Gestellung der Arbeitskräfte. Es begreift sich wenigstens sonst nicht, weshalb hier der Ausdruck „mit Arbeit verschonen" hätte gebraucht werden können. Die hierher bezügliche Stelle lautet: R. v. 1527: „Item so eyn Ehrbare Radt wess tho murende hedde, dath durch ohren murmester, so se by dem burhave hebbenn, alleinn nicht muchte vthgerichtet werdenn, und men des Ampts dartho hedde tho gebruckenn, sollen se willich dar tho syne, wenn ohnen durch de olderlude thogesecht wert, idt sy dann dath gantze ampt edder eynn deel van ohnenn na ghelegenicheit unnd schall sollichs vp de vege ghaenn, nemanth dar inne tho vorschonende." (Wehrm. S. 336.)

207) Ordnung der Zimmerleute zu Strassburg v. 1478 (Mone, Ztschr. Bd. XVI S. 157) no. 18: „Es sol dehein hussgenoss me haben denn ein gedinge, es were dann, das einer gesumet würde an holz oder an gezüge (d. h. also zu Arbeiten für die Stadt); und welher das nit hielte und me hette, dann ein gedinge, das über 5 szd tete, der bessert 5 szd." etc. Vgl. auch die Rollen der Schepestimmerlude zu Lübeck v. 1560 u. 1569, Wehrm. S. 405.

208) Z. B. die Zimmerleute und Steinmetzen zu Regensburg (Stadtbuch v. 1366 Fol. 53 bei Gemeiner, Chronik Bd. II S. 143 Anm.) und Basel (Ordn. v. 1414 bei Ochs a. a. O. S. 200).

209) Wenn aber die Anordnung bestimmter Arbeitsstunden und die Festsetzung eines bestimmten Arbeitslohns für Meister wie Gesellen und Lehrlinge,

merleute und Steinmetzen zu Regensburg wird es in dem Stadtbuch von 1366 ausdrücklich gesagt [210]), für die Zimmerleute zu Strassburg lässt es sich aus der Ordnung von 1478 mit ziemlicher Sicherheit schliessen [211]). Direct wird es auch für die Steinmetzen zu Frankfurt a. M. erwiesen, in deren Ordnung von 1355 überdies als Grund dieser Beschränkung »das gemeine Beste« angeführt wird. Diese Bestimmung lautet: »Auch han wir funden durch des besten willen, das kein meystir under uns nymanne ensal gebin in syme gedingeten werke kalk adir mur steyne, uff das yman bedrogen werde [212]).« Die lübecker Urkunden führen diesen Beweis nur bezüglich der Schiffszimmerleute, welche in der Annahme fremder Arbeitskräfte unbeschränkt waren [213]); für die Maurer, welche höchstens vier Gesellen beschäftigen durften, und für die Zimmerleute [214]), welche beliebig viel Gesellen

---

welche die Meister dieser Gewerbe als reine Tagelohnarbeiter erscheinen lassen, bereits den Gegenbeweis gegen einen die Materiallieferung in sich schliessenden Gewerbebetrieb führen, so erbringen ihn fast alle diese Gewerbe betreffenden Ordnungen, denn sie enthalten derartige Bestimmungen entweder ausdrücklich oder deuten doch die Existenz derselben an.

210) Stadtbuch von Regensburg f. d. J. 1366 Fol. 53 bei Gemeiner, Chronik von Regensburg Bd. II S. 143 Anm.

211) „Wer es, das einer zymberlüt antwercks yemans buholtz kouft hette oder ime heym geschaffet, darumb sol derselbe dem zymberman von sollichs gekouften, heym geschafften holtzes wegen nit me verbunden sin dann sinen gewonlichen tagelone für so viel zites, als er domitte vergangen hette, und mag das holtz lassen verarbeiten, wen er wil.“ No. 21 in der Ordn. v. 2. März 1478 (bei Mone, Zeitschr. Bd. XVI S. 157).

212) Urk. über die Gewonheiten der Handwerker zu Frankfurt a. M. vom Januar 1355 (Boehmer, Cod. Moenofr. I. S. 647).

213) „Den schepestimmerluden schall vorgonnet syn, so vele lehrknechte antonehmende, alse ehne gelevet etc.“ Urk. v. 1593, Wehrm. S. 412. — „Item ein schepestimmermann, die ein schip annimpt tho buwende, die schall mit dem volke, dar he den arbeit mede beginnet, und wess he mehr van arbeidesluden darby gefordert, van dem arbeide nicht ghom, ehr denn etc.“ Urk. v. 1560, Wehrm. S. 405.

214) Die Stelle in der R. v. 1545, Wehrm. S. 462 (.. de meyster ... de mach eynn arbeyt vordinghenn, vnnd wess de meyster also vordinget, schall he denn ludenn guth makenn vnnd dem vordinghe genoch doenn; so dar woll over claget, dath de meister bowenn dath in dem vordinghe vthgesecht vnnd belaveth ys, de lude beschwerde, sall de meyster, de eth vordingeth hefft, de beschweringhe dem Rade affweddenn by eth wedde myt dren marckenn sulvers; vnde, indem dath vordingede arbeyt vordorvenn affte vntruwelickenn ghemaket werth, dath schall durch de olderlude besehenn werdenn vnnd de schade, de darin erkenth werth, schall he dem betalenn, dem he denn schadenn deyth etc.) scheint freilich die Materiallieferung seitens des Bauherrn vorauszusetzen, da der Schade, von dessen Ersatz in derselben die Rede ist, nur den Werth des Materials betreffen kann.

halten konnten, bieten sie in dieser Hinsicht keinen sicheren Anhalt. Entscheidend für die Schiffszimmerleute sind die Stellen in der Rolle von 1560: »Item de timmerlude mögen die spöne hebben, die vor der egge fallen, wenn sie den kiell howen vnd strecken, vnd dat schip vorscheren, vnd inholt vnd stuver darin setten. Wenn sie averst dat schip binnen vorremmen vnd buten de hudt vnd den averlop leggen, wat alssdenne darvan fallet, vnd alle kortlinge, beyde van allerley holte, plancken vnd breden, schall nicht in die spöne geklovet werden, ock knaggen vnd alle kile vnd wat tho nageln dienet, schall dem schippern sampt sinen frunden[215]) mit allerley stuttenholte bliven vnd nicht van der lastadien gedragen werden, noch idt grote offte kleine, vnd ehnen getruwlich thon handen gestellet werden, by straffe des Erbarn Rades[216]).« Und in der Rolle von 1593: »Ein jeder mach sick sulvest ruchhower edder groffhower vorschaffen unde gebrucken. Wurde sick overst einer der schepestimmerlude vorweigern, dat holt to verarbeitende, welckere de ruchhower behouwen, desulve schall darvor by dem wedde in straffe genahmen werden[217]).« In jener wird ausdrücklich gesagt, dass der Abfall an Holz bei gewissen Arbeiten, soweit es nicht Späne sind, und die Enden von Planken und Brettern, der sogenannte Verschnitt, dem Schiffer und seinen Freunden, d. h. dem Bauherrn, bleiben und getreulich zugestellt werden soll — ein Beweis, dass dem Meister nur die Verarbeitung des ihm gelieferten Holzes oblag; in dieser wird ausdrücklich erwähnt, dass der Schiffer zunächst das Holz aus dem Rohen von einem Andern als dem Schiffszimmermeister bearbeiten lassen und kein Meister sich weigern darf, dies so vorgearbeitete Holz weiter zu verarbeiten. Darin ist mit klaren Worten enthalten, dass der Meister wenigstens in diesem Falle das Holz nicht geliefert hat. Hiermit stimmt überein, dass sonst in den Rollen dieser Zunft immer nur die »Arbeit« des Meisters, nichts weiter verlangt wird. Und wo der Meister nur Lohnarbeiter zu einem allgemein festgesetzten Tagelohne, ist auch das Forderungsrecht der Schiffer auf die Arbeitskraft des Einzelnen leicht durchführbar[218]). In Ueber-

215) Unter den „frunden" sind die heutigen Rheder resp. Mitrheder zu verstehen. Vgl. dieselbe Rolle: „Erstlick, dat kein zimmermann, schipper oder burger vp der lastadien einen kell schall strecken laten, sondern schall vorerst by den deputirden des Rades, alss de kemerhern, gahn vnd tögen an, wol he sy vnd wo sine frunde syn, de idt schip willen buwen lathen." (Wehrm. S. 405.)

216) Wehrm. S. 407.

217) Wehrm. S. 412.

218) „Wenn ein schipper sin schip bragen oder buwen will, schall he den older-

einstimmung damit steht endlich, dass wenn der Meister zum Bauen Prähme gebraucht und er dazu seine eigenen nimmt, er für die Benutzung derselben einen besondern Zins, der in der Rolle ebenfalls »Lohn« genannt wird, fordern kann[219]). Die einzige anscheinend widersprechende Stelle der Rolle: »So jemandt ahne vorloff einem andern syn holt by der lastadien wegnehme, die sulve schall geven in der timmermanns busse eine marck vnd by dat wedde twe marck von stucke[220]),« beweist nicht, dass dies hier in Rede stehende Holz dem Meister eigenthümlich gehört, und nicht etwa Holz sein kann, welches dem Meister zur Verarbeitung übergeben wurde.

Trotz der mangelnden Materiallieferung und der Beschränkung auf die Ausführung eines oder zweier Werke zu gleicher Zeit hätte freilich die unbeschränkte Benutzung fremder Arbeitskräfte die Production und den Arbeitsertrag der Meister noch immer sehr verschieden gestalten können. Es ist daher für das Bestreben, die Gleichheit herbeizuführen, sehr charakteristisch, dass man bei diesen Beschränkungen nicht stehen blieb, sondern dass doch die, wie behauptet werden muss, allgemeine Einrichtung getroffen wurde, dass die Meister der Baugewerbe den Preis des Products, d. h. der Specification des ihnen gelieferten Stoffs, nicht mit den Consumenten in freier Concurrenz vertragsmässig festsetzten, sondern die Arbeit Aller, der Meister wie Gehilfen, nach der Zeit bezahlt und dieser Tagelohn durch Alle bindende Bestimmung für Meister, Gesellen, Lehrlinge und Arbeitsleute festgesetzt

---

luden der timmerlude sodanes antögen, und van den verordneten meistern einen nehmen und sinen arbeit fordern. Were idt averst, dat die meister rede in arbeide weren, dat he dersulven keinen bekomen konde, so schalen ehme die olderlude einen duchtigen wercksmann vorschaffen, dar he und sine schepesfrunde mede vorwahret und tofreden syn, oder averst einem jedern fryglatten, einen, die sy meister oder wercksman, welcher ehme gelegen, sulvest tho nehmen und to gebruken." Urk. v. 1560, Wehrm. S. 410. — Diese Stelle liefert auch noch von einem andern Gesichtspunkt aus den Beweis, dass die Meister nur Lohnarbeiter, nicht auch zugleich Materiallieferanten waren. Wo dies der Fall war, konnten auch Nichtmeister, wenn sie qualificirt waren, die Arbeit des Meisters verrichten. Und wo andererseits der Verdienst der Meister des Amts nur in dem eigenen Arbeitslohn bestand, hatten die Meister, wenn sie selber beschäftigt waren, kein Interesse, die Gesellen nicht auch selbstständig arbeiten zu lassen.

219) „Idt schall ock den meistern sowol alss den olderlüden, prame to holden, frig sin, und sollen darvon des dages tho lohne hebben twe schilling, und jeder pram schal geven alle weken in die busse einen schilling, wenn he gebruket werdt." Wehrm. S. 410.

220) Wehrm. S. 409.

wurde [221]). Wo dies der Fall war, konnte der einzelne Meister, mochte

221) Das Quellenmaterial ist gegenwärtig noch zu spärlich vorhanden, um diese Frage schon entscheiden zu können. Die oben ausgesprochene Ansicht basirt auf den dieser Untersuchung zu Grunde liegenden Urkunden, die, soweit sie die Baugewerbe und den Preis der Arbeit betreffen, nur den Zeitlohn für Meister und Gehilfen kennen und diesen überall als einen feststehenden hinstellen. Wenn die oben ausgesprochene Vermuthung, dass diese Lohnbestimmung zugleich das Correctiv gegen die an sich nothwendigen Folgen der wieder durch die Art dieser Gewerbe bedingten freien Arbeitsvereinigung sein sollte, richtig ist, so begreift sich allerdings von hier aus, weshalb wir vorzugsweise in den Urkunden der Baugewerbe derartige Lohnbestimmungen finden.

Im 17. Jahrhundert war diese Arbeitbezahlung sicher nicht mehr die einzige Art in den Baugewerben. Die Urkunden dieser Zeit enthalten neben Zeitlohn auch Stücklohn. So, um nur ein Beispiel zu erwähnen, bestimmt die Taxordnung Herzog August's von Braunschweig und Lüneburg v. 1646: „Die Maurerarbeit sol entweder nach Ruthenzahl oder Tagelohn gemacht und vor einer Ruthe Keller- oder Grundmauer, so auf einer Seite gegen die Erde gemacht und auf der andern Seite verhauptet, nachdem die Stein lagerhaft, gross oder klein, nebst gemeinem Trank gegeben werden 1½ Thlr., vor ein Gewölbe, vor eine Ruthe lang und breit, den Fuss des Gewölbes ausgeschlossen, 3 Thlr. und mehr nicht; vor eine Ruthe einer freistehenden Mauer, so auf beiden Seiten verhaubet, so sol man geben nach Fussdicke, vor jede Ruthe 1 Thlr. und also vor eine Ruthe 2½ Fuss dick 2½ Thlr., drei Fuss dick 4 Thlr., 5 Fuss dick 5 Thlr. Wenn aber die Mauer dicker wird, bleibet es nicht im Steigen, besondern es wird alsdann nach Gelegenheit nur 12 bis 18 Mgr. aufgelegt. Es soll aber hierzu der Bauherr den Kalkschläger und Handlanger absonderlich belohnen. Die Mauer zu berapfen oder zu bewerfen: die Ruthe 16 Mgr. Wenn aber die Arbeit im Tagelohn gemacht wird, bekommt im Sommer der Meister, wenn er allein arbeitet, gleich einem Gesellen, darnach er beschaffen ist, und Gesellen hält, täglich nebst gemeinem Trank 8—9 Mgr. Wenn er aber zwei oder mehr Gesellen hält, 9—10 Mgr., der Geselle 7—8 Mgr., ein Kalkschläger 6, 7, 8 Mgr., ein Handlanger 6—7 Mgr. Im Winter soll jedem von vorgesetzten Arbeitern des Tages ein Mgr. weniger gegeben werden. Vor 1000 Mauersteine zu vermauern — Manneshöhe — sollen 4½ Fl., höher 5 Fl. gegeben werden." Bei Struve, Syntagma Jurispr. Opific. tom. I lib. IV c. II (de taxa mercium) tit. LX S. 380.

Von solchen Stücklohnsätzen oder gar von freier Arbeitspreisabrede enthalten unsere Urkunden nichts. Auch über Esslingen erwähnt Pfaff in seiner Geschichte dieser Stadt (S. 505), dass erst im Anfang des 18. Jahrhunderts bei dem Neubau des städtischen Rathhauses zuerst an die Stelle des früher üblichen Zeitlohns (vgl. die verschiedenen Verträge der Stadt mit Steinmetz- und Maurermeistern S. 58. 60. 69. 214) die Preise für die einzelnen Stücke verabredet wurden. Als der Bau des Rathhauses unter Leitung des Stadtwerkmeisters Börl und mit Tagelohnarbeitern nur langsam vorwärts schritt, schloss die Stadt mit dem schon beim Bau beschäftigten Maurer- und Steinmetzmeister Peter Joachim am 8. Dezbr. 1705 einen Vertrag, nach welchem der Bau bis Lichtmess 1706 ausgeführt werden, die Arbeiten im Tagelohn aufhören und an Joachim folgende Preise gezahlt werden sollten: für den behauenen Fuss Quadersteine 4½ Kr., für ein Thürgestell, 8—11′ hoch, 4—7′ breit, 6 Fl.,

er noch so viel Knechte haben, nie mehr als seinen Tagelohn verdienen[222]).

3. Aehnlich wie die Baugewerbe, wenn dem Gewerbetreibenden die Materiallieferung zusteht, zum Grossbetrieb führen, giebt es andere, insbesondere einzelne Zweige der Wollenindustrie, die ohne grösseres Anlagekapital auch damals nicht betrieben werden konnten, weil sie zum selbstständigen und wirthschaftlichen Betriebe eine Menge von Anstalten erfordern, die von dem Einzelnen wieder nur bei einer grossen Ausdehnung des Geschäfts angelegt werden können. Für diese Gewerbe wäre der Kleinbetrieb, die Gleichheit und Selbstständigkeit der Zunftmitglieder nicht durchzuführen gewesen, wenn der Einzelne diese Anstalten allein hätte anlegen müssen; es hätte sich vielmehr schon damals naturgemäss die moderne Fabrikation, mit Grossbetrieb und Unternehmern, entwickeln müssen. Die Collision zwischen der zwingenden Forderung der wirthschaftlichen Betriebsart und dem Fundamentalprincip des Zunftwesens wurde indess in einer für die Gesammtheit der Gewerbetreibenden sehr glücklichen Form gelöst. Entweder war es die Unterstützung der Stadt, welche auf ihre Kosten diese Anstalten errichtete und allen Zunftgenossen zu gleichmässiger Benutzung gegen einen mässigen Zins überliess[223]), oder, und das war das Häufigere, die An-

---

für ein Fenstergestell, 8′ hoch, 4′ breit 5 Fl., für einen Bogen im untern Stock 10 Fl., für ein Pilar daselbst 9 Fl., für einen verkröpften Architrav 6 Fl., für einen verkröpften Fries 4 Fl. 40 Kr. u. s. w.

Wir gehen hier nicht weiter auf die in unsern Quellen enthaltenen Lohnsätze der Meister der Baugewerbe ein und verweisen dieserhalb auf die Anm. 245.

222) Die Voraussetzung dieser Annahme ist, dass die Gesellen und Lehrlinge den für sie festgesetzten und vom Bauherrn zu zahlenden Lohn auch voll empfingen, und davon nicht etwa ein Theil an den Meister, der sogenannte Meistergroschen abgeführt werden musste. Diese spätere Einrichtung (vgl. z. B. die Maurerordnung der Stadt Breslau von 1605 bei Struve, Synt. Jurispr. Opific. tom. II lib. III c. X tit. VIII, nach welcher die Meister berechtigt waren, für die Leitung und Beaufsichtigung des Baues einen Abzug von 2½ Groschen im Sommer und 1½ Groschen im Winter vom Gesellenlohn zu fordern) scheint früher nicht eingeführt gewesen zu sein, die Urkunden wenigstens enthalten darüber nichts.

223) Vgl. hierüber die Abhandlung „Zur Gesch. der Wollenindustrie" in Hildebrand's Jahrbb. Bd. VII S. 88 ff. — Ueber derartige städtische Anstalten in Regensburg und Esslingen vgl. oben Anm. 7. In Frankfurt a. M. erbaute im J. 1551 der Rath, nachdem er einige Zeit vorher den Tuchmachern, als dieselben noch in geringer Zahl gewesen, eine Walkmühle errichtet und gegen einen jährlichen Miethzins von 11 Schock zur Benutzung überlassen hatte, eine neue Walkmühle und gab deren Benutzung ganz frei. Stadtbuch der Stadt Frankfurt, Rathsbeschl. v. 1551 (s. die vorerwähnte Abhandl. S. 127). In Ulm gehörten der Stadt die Walkmühle,

wendung des Associationsprincips und der Selbsthilfe, welche sie die sehr gefährliche Klippe umschiffen liess. Die Zünfte legten selber auf gemeinsame Kosten zu gemeinsamem Gebrauch die Anstalten an. So errichteten oder brachten sie an sich Wollküchen, in welchen die rohe Wolle gereinigt, Kämmhäuser, in welchen dieselbe gekämmt wurde, Walkmühlen, Schleifereien, um die Scheeren der Tuchscheerer zu schleifen, Tuchrollen, Mang- und Färbehäuser; sie besassen oder mietheten gemeinsam grosse Räume, wo die Tuchrahmen zum Trocknen aufgestellt wurden, Gärten, wo gebleicht, Gewandhäuser, in welchen die Tuche verkauft wurden [224]). Unter dieser thatsächlichen Voraussetzung des gemeinschaftlichen Besitzes begreift es sich, dass die frankfurter Gewandmacher [225]), die kölner [226]) und berliner [227]) Wollenweber nur zwei Webstühle, die esslinger Tuchmacher [228]) und neuruppiner Wollenweber [229]) nur einen Webstuhl beschäftigen durften und konnten, nur so war es möglich, dass auch in diesen Gewerben die Zahl der Knechte so eng beschränkt werden konnte.

4. Vielfach erfolgte auch ganz direct die positive Festsetzung der Maximalproduction, welche dem Einzelnen innerhalb einer gewissen Zeit gestattet war. Diese Bestimmung, wie natürlich nur anwendbar und möglich, wo die Producte eines Gewerbes wesentlich gleicher Art sind und weniger auf Bestellung als auf den Kauf gearbeitet werden, tritt in den Urkunden mit sehr geringen Ausnahmen [230])

---

drei Manghäuser, die für Leinwand und Barchent bestimmten Bleichen (Jäger, Ulm im Mittelalter S. 652. 653). In Berlin waren die Schergaden, in welchen die Tuchscheerer ihre Arbeit verrichteten, städtisches Eigenthum (Fidicin, Histor.-diplom. Beiträge zur Gesch. der Stadt Berlin. Berlin 1827. I. S. 28. 25); ebenso in Strehlen (Stenzel u. Tzschoppe, Urk.-Samml. S. 259).

224) Vgl. die in Anm. 222 citirte Abhdl. S. 105 ff. In Berlin besass die Tuchmachergilde einen ziemlich weitläuftigen Garten zur Aufstellung der Tuchrahme, ausserdem eine Tuchrolle und zwei Färbereien. Die sogenannten Viergewerke besassen eigene Gildehäuser und die rheinischen Weissgerber hatten eine eigene Walkmühle (Fidicin a. a. O. V. S. 478). — In Soest hatte die Zunft der Wollenweber eine eigene Tuchhalle und mehrere Walkmühlen (vgl. Barthold, Soest, die Stadt der Engern. Soest 1855. S. 142).

225) Urkunde über die Gewohnheit derselben von 1355 (Boehmer, Cod. I. S. 636).

226) Ordn. v. 1332 (Ennen u. Eckertz, Quellen I. S. 372).

227) Innungsbrief der Wollenweber zu Berlin von 1295 (bei Fidicin a. a. O. Th. II S. 8 Urk. Nr. 7).

228) Pfaff, Gesch. v. Esslingen S. 206.

229) Riedel, Nov. Cod. dipl. Brandenb. I, 4.

230) Z. B. die Ordnung der Decklakenmacher zu Köln von 1336 (Ennen und

nur da auf, wo die Zahl der Gehilfen keiner Beschränkung unterworfen oder wenigstens eine derartige Beschränkung in den Urkunden nicht enthalten ist [231]). Weniger häufig

---

Eckertz I. S. 400) und der Kürschner zu Freiburg i. Br. von 1510 (Mone, Ztschr. Bd. XVII S. 55).

231) Die in den Urkunden festgesetzten Maxima der Productionsquanta sind folgende:

Für Köln: Ordnung der Decklakenmacher von 1336 (Ennen und Eckertz I. S. 400): Vort me so sijn wir eyndrechtigh worden myt gemeynen willen indehayn gesworin beyde vrauwen inde man meystere in broydere, dat in eyclig meyster des dags mach vellen veir stucke inde eyn eyelig broyder dru stucke, inde dat sal duren inde weyren also lange, bys wir myt eyme gemeynem rayde dat weder leughen .... Vort me sijn eyndrechtigh worden, dat eyn eyclig szarze veyrde halue eylin breyd sal gayn vur zwey stucke inde veyr eylin breyt vur zwey stucke, inde se wat dar in boyuen geyt, dat sal gayn vur druy stucke. Vort me so we tappijt werk wirkit, so wa irre zwene wirkint des days, dat sal gayn vur zwey stucke inde so irre eyn wirkit, dat sal gayn vur eyn stucke.

Für Lübeck: R. der Bruwer v 1363 (Wehrm. S. 179): Vortmer scal nen bruwer mer bruwen in der weke, wen eynes, vnd scal nicht mer bruwen wen ene last ghodes moltes, alse hir vor ghescreven steyt, alse seven dromet gherstenes moltes ofte wetens vnd eyn dromet haverns moltes; dar nicht mer af to bruwende wen achtteyn tunnen ghudes enparighes beres .... Diese Vorschrift wird wiederholt in der R. v. 1388 (Wehrm. S. 180) für diejenigen, welche „tu krughe", d. h. für den Consum in der Stadt brauen; für die Production nach auswärts („tu der zee") wurde jene Beschränkung aufgehoben (Vortmer is dat dar yement bruwen wil tu der zee, de schal darvmme bydden, dar he bruwen moghe, wo vake dat he wil, vnde dar vnder schal he nicht bruwen in den krugh; ok schal he van deme bere nicht senden in den krugh, yt en sy, dat eme dat overblye, wan se dat ber vte spundet heft). — Die R. v. 1416 wiederholt im Wesentlichen die Vorschriften der vorigen Rolle, giebt aber — und das ist für unsere Ausführung wichtig — als Grund der Beschränkung die Sorge für die ärmeren Zunftgenossen an (Item we to kroghe bruwet, de schal sin ber nicht myn geven de ene wen de andere, vnde nicht vakener to bruwende wen enes in der weken, id en were zake, dat dat ber nicht van der hant en wolde, alzo in somer tijd, so mogen de olderlude dat bruwend setten vppe XIIII dage vmme beter endracht willen, vppe dat de rike den armen nicht vorderve. Wehrm. S. 181. 182). — Die R. v. 1462 setzt ein neues Maximum bei Strafe des Verlustes des Gewerbebetriebes auf ein halbes Jahr fest: Int erste is vorramet, besloten vnde belevet van wegen der erscrevenen bruwere, also dat se des jares nicht meer dan veertich werve bruwen scholen, vnde tor tijd soss dromete vnde nicht meer, vnde des is en togelaten, veer schepel to bruwende vppe de tunne, dat is van den soss drometen achteyn tunnen gudes beers, vnde dat beer nergen ynne to vatende, dan yn lubesche beertunnen, vnde weret sake dat yemand meer bruwede, dan veertich werve, vnde mer dan soss dromete tor tijd, de schal des bruwerkes eyn halff yar langk entberen. (Wehrm. S. 183.)

5. findet sich die Beschränkung der Arbeitszeit [232]) auf

---

Die Harmaker (Haardeckenmacher) durften in einem Jahre, von einem Ostern zum andern, nicht mehr als fünf Stück Darnlaken, jedes 200 Ellen lang, machen (R. v. 1443, Wehrm. S. 230), die verheiratheten Lorer (Lohgerber) in einem Jahre nicht mehr gerben als 42 Decher Rindshäute, 52 Decher Kalbfelle und 30 Decher Ziegenfelle, die unverheiratheten im ersten Jahre 3 Rindshäute, 5 Kalbfelle und 40 Decher Ziegenfelle, im zweiten und den folgenden Jahren 4 Rindshäute, 5 Kalbfelle und 40 Decher Ziegenfelle (R. v. 1454, Wehrm. S. 314, vgl. schon die ältere lateinische Rolle, im 14. Jahrh. geschrieben: Item nullus cerdo debet plus blictrire in anno, quam octo lastas alluti. Wehrm. S. 319); den Roetlosscheren waren als Maximum 11 Decher Felle per Woche (R. vor 1471, Wehrm. S. 389), den Russverweren, welche nur in Leder arbeiteten und insbesondere das sog. rugswart, ein weiches und sehr dichtes Leder bereiteten (Wehrm. S. 397 Anm. 189), 3 Decher und 2 Felle auf die Woche festgesetzt (R. v. 1500: Ock scholen se allike vele varwen, de rike so woll alse de arme, alse dre decker vnde twe velle tor weken vnde nicht mer, by broke nabeschrevenn. Wehrm. S. 398).

Eine Ausnahme machen die Kannengeter. Die Rolle v. 1508 enthält keine Beschränkung der Benutzung anderer Arbeitskräfte und gestattet für einzelne Producte mindestens ein unbeschränktes Quantum: „Item mach eyn jewelik to kope hebben grapen, keteln, bekken vnde handfate, so vele alse eyn yslik betalen kan.“ Wehrm. S. 248.

Unter den von Mone publizirten Urkunden enthält nur die Ordnung der Gerber zu Freiburg i. Br. v. 1477 eine solche Beschränkung: no 22: Item ein yeder diss handwercks soll hinfür nit me dann vier äscher, wie die bisher ir mass gewonlich gehept hand, arbeiten zum meisten, minder mag einer wol machen, und welcher darüber griff und daby nit blib, der bessert von yedem überfaren, so dick das beschicht fünfzehn pfünt wachs on nachlassen. Mone, Zeitschr. Bd. XV S. 153.

Die Aufhebung einer früheren Beschränkung des Productionsquantums durch Festsetzung des Maximum wird von Basel berichtet. Dort waren die Bäcker, wie an vielen andern Orten, in Feilbäcker, welche für eigene Rechnung arbeiteten, und Hausfeurer getheilt. Während früher die Feilbäcker auf eine gewisse Anzahl Vierzel (10 resp. 8) beschränkt waren, wurde diese Beschränkung im J. 1488 aufgehoben und Jedem gestattet, so viel zu backen, als er wollte. (Ochs a. a. O. Bd. II S. 142.)

232) In den Zunfturkunden finden sich vielfach Bestimmungen über die Arbeitszeit der Meister wie Gehilfen, die aber keineswegs alle den Zweck haben, der Production des Einzelnen zu Gunsten der Andern eine Schranke zu setzen. Häufig sind es religiöse oder polizeiliche Rücksichten, welche sie veranlassten. Jenes ist überall da der Fall, wo, und das geschieht in vielen Ordnungen, die Arbeit am Sonnabend Abend und an den Sonn- und Festtagen verboten war (vgl. z. B. R. der Glotzenmaker v. 1436, Wehrm. S. 210, der Kistenmaker v. 1508, Wehrm. S. 253, der Paternostermaker v. 1510, Wehrm. S. 359, zu Lübeck, und die Urk. der Wollen- und Leineweber zu Berlin v. 1331, Fidicin a. a. O. Th. I S. 74). Wenn den Wollenwebern zu Köln (Urk. v. 1332, Ennen u. Eckertz I. S. 372: Vortmer we mit kertzen wirkt, de sall syns Amptz eyn jair enbeiren ind dartzo syne getzauwe verloyren hayn.) und zu Berlin (Urk. v. 1331, Fidicin a. a. O. Th. I S. 74) die Arbeit beim Kerzenlicht bei so harter Strafe verboten wird, so liegt der Grund sicherlich

ein Maximum; wo sie erfolgt, dient auch sie, da Vermehrung der Arbeitszeit für Einen gegenüber Andern eine Vermehrung der Productivkraft desselben ist, dem gleichen Zweck, wie die vorher berührte Vorschrift; seltener wird

6. das Verbot der Societät oder der Association einzelner Zunftgenossen [233]) unter einander erwähnt.

---

in der mit dieser Arbeit verbundenen Feuersgefahr. Derselbe Grund mag auch wohl bei den Gewandmachern zu Frankfurt a. M. (Urk. v. 1355, Boehmer, Cod. I. S. 638) obgewaltet haben. Bei andern Zünften war die Nachtarbeit, aus Rücksicht für die Ruhe der Nachbarn, verboten. So bei den Sarwörtern zu Köln (Urk. v. 1391, Ennen u. Eckertz I. S. 407: Vort up dat die naberen mit dem vurs. Ampte nyet geyrret noch oeuer nacht gekroet enwerden na dem dat in etzlicher naissen vnrestlichen is, so haint sij oeuerdragen, dat man an dem seluen Ampte des auentz .... nicht länger wirken soll, als bis 9 Uhr und Morgens nicht vor 5 Uhr) und bei den Paternostermakern zu Lübeck (R. v. 1360 u. 1510, Wehrm. S. 349: Tom lesten, nemant schall arbeiden by nachte, dann in dussen veer stucken, alse houwen, snyden, baven, unde dreyen, schalmen von Michaelis bet to passchen des Morgens to sossen anheven unde des avendes to achten afflaten, unde van passchen bet to Michaelis des morgens to vyven unde des avendes ock tho achten afflaten; aver des hillgen avends ock tho achten afflaten). Wenn ferner in den Urkunden, welche den Tagelohn der Arbeiter festsetzen, zugleich die Arbeitszeit genau bestimmt wird, so liegt hier der Grund in dem Wesen und der Natur des Tagelohns.

Es ist daher im concreten Fall stets der Zweck zu untersuchen, zu welchem derartige Bestimmungen der Arbeitszeit getroffen wurden. Beispiele des oben von uns erwähnten geben: die Urk. der Gürtelmacher zu Köln, nach einer Copie aus dem 14. Jahrh. (Ennen u. Eckertz I. S. 402 — Arbeitszeit bis 10 Uhr Abends), die Urk. über die Gesetze der Schneider und Tuchscheerer zu Frankfurt a. M. v. 1352 bei Boehmer, Cod. I. S. 623, die R. der Smede zu Lübeck v. 1494 (Wehrm. S. 448 — Arbeitszeit von 3 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends). Die letzte Rolle liefert einen um so sichereren Beweis, weil hier die Bestimmung auf gemeinsamen Beschlüssen der Alterleute der Schmiede in den sechs wendischen Städten Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg beruhte. — Hierhin gehören auch wohl die von Ennen (Geschichte der Stadt Köln Bd. II S. 633) ohne Erwähnung der Quellen angeführten Zeitbegrenzungen für die Zünfte der Kannengiesser, Kisten-, Nadel- und Hutmacher.

233) Vgl. z. B. Ordn. der Hutmacher zu Köln v. 1378 (Ennen u. Eckertz I. S. 333): Vortme so hain wir verdragen, dat geyn tzwene man van onsen broderen Geselschaf samen hauen in soelint noch in eyne huys samen wirken insoelint. — R. der Kunthor- vnde panelenmaker zu Lübeck v. 1474 (Wehrm. S. 274): Item so en scholen sick ok nyne twe mesters tosamende vorbinden, vele werkes to beslande den andern werckbrodern to vorfange, by broke dree marke sulvers, sunder id were nodsake, also dat de personen, den men dat werck maken scholde, yd hastigen rede hebben wolden, so mach de mester, de id vordinget hefft, to sick nemen eynen andern mester mit syneme volke sunder jenigerleie argelist. — R. der Decker aus dem 16. Jahrh. (Wehrm. S. 196): Vortmer mach nen decker mit steenwerkern

7. Damit nicht das Fundament aller dieser Beschränkungen, die Forderung, dass jeder einzelne Meister Arbeiter sein solle, untergraben würde, und um zu verhindern, dass neben der Arbeit das Kapital als selbstständig werbender Factor erscheine, und die reichen Kapital Besitzenden vor den nicht Kapital Besitzenden den Vortheil hätten, war den Zunftmitgliedern verboten, fremde Producte zu kaufen[234]) und auf den Markt zu bringen, ein Verbot, das in manchen Urkunden auch in der Form des Gebots, nur eigen verfertigte Producte zu verkaufen, erscheint.

Das gleiche Productionsquantum, welches durch diese Bestimmungen und Institutionen erstrebt wurde, ist allerdings die Basis, ohne welche eine Gleichheit des Einkommens nicht erzielt werden konnte. Aber die gleiche Quantität kann für die Producenten noch einen sehr verschiedenen Ertrag ergeben, weil sich derselbe nach den Kosten richtet, welche dem Producenten aus der Erzeugung des Products erwachsen sind. Das gleiche Productionsquantum erhält daher seine gleichsetzende Kraft erst durch

II. die Gleichheit der Productionskosten.

Die Zunftorganisation war sich dessen wohl bewusst; unleugbar ist das Bestreben, auch diese möglich zu machen.

---

geselschop hebben buten edder binnen tho arbeiden, idt were dan, dat en steenwerker sulven watt bedingende, so mochte de decker vann dem steenwerker wedder dingen.

Auf demselben Grunde beruhen auch die Verbote, dass Meister mit ihren Gesellen keine Societät eingehen oder dieselben an dem Gewinn betheiligen sollten. Vgl. z. B. Rolle der Goltsmede zu Lübeck v. 1492 (Wehrm. S. 219): .... vnde desulve goltsmit de en schal ock mit neynen knechten maken selschup offte masschup in syner goltboden offte jenich hemelich vordracht, dat dar tegen dat ampt mochte weszen.

234) Vgl. R. der Neteler zu Lübeck v. 1356 (Wehrm. S. 340): Vortmer schal nein man offte fruwe in vnserm ampte kopen fromet ogenwerk etc. Ebenso in deren R. v. 1508 (Wehrm. S. 343). — R. der Pelser vor 1409 (Wehrm. S. 359): Vortmer nyn kortzener schal werk kopen, dat van buten hyr in kumpt, also mennich stucke, alse he kofft, also mennich halff pund brokes schal he wedden. — R. der Schomaker v. 1441 (Wehrm. S. 415): Fortmehr so schal ock nemand reisen buten der stadt tho köpende frömbde scho, vmme hier in tho föhren vnde wedder tho vorköpende vth synem huse effte van synem finster. — Nach der Schlosserordnung zu Speier v. 1539 (Mone, Zeitschr. XVI. S. 166) und der Zunftordnung für die Rothgerber und Sattler am Main v. 1597 (Mone a. a. O. XVI. S. 167) durfte jeder Meister nur Eigenwerk verkaufen, ebenso nach den Gesetzen der Bäcker zu Frankfurt a. M. v. 1352 (Boehmer, Cod. Moenofr. I. S. 626) und nach der R. der Gürtler zu Danzig v. 1412 (Hirsch S. 315).

Die Productionskosten sind verschiedener Art, je nachdem das Gewerbe ein blosses Lohngewerbe, oder ein solches ist, in welchem die Producenten auch noch den von ihnen zu verarbeitenden Stoff selber einkaufen müssen. In jenem Falle bestehen sie ausser dem Zinse für Werkzeuge und Werkstätten, der indess relativ sehr gering ist, nur in dem Arbeitslohn; in diesem kommt noch der Factor des Stoffpreises hinzu, mag der Stoff ein reiner Rohstoff oder ein schon vorgearbeitetes Manufact sein.

1. Der Preis des Materials ist ein eben so wichtiger Factor der Productionskosten wie der der Arbeit, vielleicht, was seine Unterschied setzende Kraft bezüglich jener für die Producenten angeht, noch wichtiger, weil er schon an sich mehr wie dieser Schwankungen unterworfen ist. Hier ist ferner das Gebiet, auf dem das Kapital seine Geltung erlangt und der grössere Kapitalinhaber bei freier Concurrenz den kleineren unter im Uebrigen gleichen Verhältnissen concurrenzunfähig machen kann. Aber nicht allein, dass der einfache Unterschied im Kapitalbesitz dem Einen den Stoff billiger und besser als dem Andern zu gewähren vermag, dasselbe Resultat wird auch durch persönliche zufällige Verhältnisse der Käufer und Verkäufer herbeigeführt.

Das Zunftwesen mit dem Bestreben, die wirthschaftlichen Folgen des Kapitalunterschiedes für die Production der gewerblichen Arbeit so weit als irgend möglich aufzuheben und dem Aermeren neben dem Reicheren, dem weniger Intelligenten neben dem Intelligenteren und Geschickteren den Erwerb zu sichern, konnte diesen Punkt kaum dem freien Mitwerben der Einzelnen überlassen. Zwar konnte die allgemeine Festsetzung des Preises des Products verhindern, dass der Einzelne, welcher das Material zu einem geringeren Preise eingekauft, in Folge der dadurch für ihn geringeren Productionskosten das Product zu einem niedrigeren Preise auf den Markt brachte und in weiterer Folge den Absatz der Andern beschränkte, aber immerhin war ihm dann ein grösserer Gewinn am Einzelproduct gesichert. Dazu kam, dass die allgemeine Preisfestsetzung nicht nur sehr schwierig, vielleicht auch nicht ohne grosse Ungerechtigkeit und Härte für die Einzelnen durchzuführen gewesen wäre, wenn nicht schon bei dem Factor der Productionskosten eine Ausgleichung stattgefunden hätte. Man musste daher dahin gedrängt werden, schon diesen Preis des Rohstoffes für Alle möglichst gleichzumachen, so dass in der That, wenn in dem gleichen Preise des Products der Einzelne einen höheren Gewinn, einen höheren Reinertrag erzielte, er dies nur seiner Arbeit, seiner besseren Arbeitskraft verdanken konnte. Für die Zünfte, welche den

Stoff von andern Zünften derselben Stadt entnehmen mussten, lag jene Nothwendigkeit einer Preisregulirung nicht vor, weil der Stoff bereits einen gleichen Preis hatte; für diejenigen aber, welche von auswärts oder von den Kaufleuten das Material kauften, musste durch besondere Einrichtungen das Gleiche erzielt werden.

Diese Einrichtungen finden sich in mannichfaltigen Formen. Bei vielen Zünften wurde das Material gemeinsam durch besonders damit beauftragte Genossen angeschafft und entweder zu gleichen Theilen oder nach dem besondern Bedürfniss unter die Einzelnen vertheilt [235];

---

235) Viele Lübecker Rollen enthalten diese Bestimmung. R. der Remensleger (Gürtler) v. 1414 (Wehrm. S. 372): Item so synt wy des ens gheworden vmme des menen besten willen, dat wy moghen voghen bedderve lude vt vnseme ammete, dede kopen to des ammetes behoef, alse dat guet, dat van buten hir in kumpt, dat vnseme ammete denet, dene armen alse wol alse deme ryken, jewelkeme na syner macht to betalende; weret sake, dat hir jemant were in vnseme ammete, de hir en boven kofte, dat den veer bedderven luden, vnde deme ghantzen ammete enjeghen were, de scholen it wedden, jewelke mark myt eyn half punt weddes. — R. der Gherdener von cc. 1370 (Wehrm. S. 208): Vortmer en scal neman saad kopen, wen de nyen vnde de olden mestere to nut des menen ampts. — R. der Garbrader v. 1376 (Wehrm. S. 203): Item alse van dem watere tho Horborch vnd dat were, den kop, den wy dar hebben, dar mach nemand allene kopen, id en sy van der gantzen kumpanye weghene .... van dessem kope schal nemand mer hebben wen sin twelffte deel ... — Die Remensnider durften nicht Elennshäute selber kaufen (R. v. 1396, Wehrm. S. 375): Item wat men koft van elenhuden in vnsen ammet, dat schal men delen, dat eneme jewelken werde vor syn ghelt, alse he vthghelecht heft, vnde wy pleghen vt tho leggende tho XX mark vp dat meyste, vnde de so vele nicht vtleggen en wil, de mach wol X mark vtleggen edder V vnde boren dar na vp, vnde dar en boven en schal nemant kopen, dat ghelt en zi ersten al beweret, vnde nen man schal allene kopen boven enen halven deker. Item wann dat ledder ghedelet is, achte daghe dar na so schal eyn jewelik zin ghelt wedder bringhen vppe dat nyge, de ledder hebben wille; weret dat jenich man dit breke, de schal dat wedden deme rade van Lubeke myt teyn marken sulvers, nene wys eme de tho latene. — R. der Viltere aus dem 14. oder 15. Jahrh. (Wehrm. S. 472): Vortmer wat dat ampt koft van molenvlocken, edder wat van vlocken tho Lubeke veyle kumpt van buten to, dat schall gan aver all, vnder sick like in dem ampte to delende etc. — R. der Glotzenmakere v. 1436 (Wehrm. S. 211): Item gudere, de ere ghemeyne werk anrored, schalmen kopen to der selschop behuf; we dar geghen dede .... — R. der Boddeker v. 1440 (Wehrm. S. 173): Dat bodikholt, dat to deme eersten van deme jare over see hijr kumpt, dat schal nement kopen vppe vorkoop; we dat koft, de schal dat delen mank dat ampt, deme armen also deme ryken by wedde ... — R. der Harmaker v. 1443 (Wehrm. S. 230): Item so en schal nymant in dem ampte perdehar kopen, dat over zee kumpt, ane dat ampt scal dat delen, vor enen yewelken sten to weddende mit 1 punt brokes. Item dat buckhar en schal nymant besundergen kopen, ane he delet int ampt .... Item so schal nymant kalkhar kopen ane to des amptes behoff to delende .... — R. der Russverwere v.

bei andern waren zwar Einzelankäufe gestattet, der betreffende Käufer indess verpflichtet, seinen Genossen von diesem Ankauf Anzeige zu machen und sich die Theilung mit denen, welche von dem Material haben wollten, gefallen zu lassen[236]), oder wo diese Pflicht zur Anzeige nicht existirte, konnte doch jeder Einzelne, wenn er von solchem Ankauf eines Zunftgenossen erfahren hatte, einen Theil zu dem Einkaufs-

---

1500 (Wehrm. S. 398): Item des scholen de amptbrodere dessulven ampts offte lenes to behoff eres amptes de varwe sammtliken deelen vnde ock den deget dergelikenn. — Die Rolle der Paternostermaker v. 1400 enthält sehr ausführliche Bestimmungen über den Ankauf des Bernsteins für gemeinschaftliche Rechnung und Vertheilung desselben durch's Loos (Wehrm. S. 352). Vgl. auch die R. v. 1510 (Wehrm. S. 348). — R. der Bekemacher v. 1591 (Wehrm. S. 172): Item idt soll ock kein meister na sinem gevallen vor sich kopen bekerholt, sondern de olderlude scholen idt kopenn vor dat gantze ambt vnd idt vordelen dem armen sowoll alse dem ryken by poene 3 m. sulvers, woll averst noch geldt schuldich iss, dem schall men nen holt volgen laten, he hebbe denne dat vorige betalett.

236) So bei den Kursenern in Frankfurt a. M. (Urk. über die Gewohnheiten derselben von 1355, Boehmer, Cod. Moenofr. I. S. 639). — Ferner in Lübeck bei den Netelern (R. v. 1356, Wehrm. S. 341: Vortmer queme ein man vp einen kop an vnserm ampte, den scholde he kopen tho behoff des gantzen amptes, beide arme vnd ricke; worde he darmede bevaren, dat he ene allene behelde, he scholde wedden dre marck sulvers); in gewissem Sinne auch bei den Repern (R. v. 1390, Wehrm. S. 382: Item das erste schip dat dar kompt aver de zee, dar basth vnde drath ynne is, dat is delgud; kofft dat yenich reper vnde dem ampte nicht to en sede, de schal dat vnsen heren wedden etc.); bei den Swertfegern (R. v. 1473, Wehrm. S. 456: Item wes eyn jewelik amptbroder dinged edder koped, dat deme ampte denet, dat sy kleen edder grot, dat schal he deme ampte beden vnde laten dat vmme densulven penningk, alse he dat gedinget offte gekofft hefft; deyt he des nicht vnde darmede beslagen wurde, so schal he dat deme rade myt dren marken sulvers wedden vnde geven deme ampte twe punt wasses); ähnlich bei den Dreyern (R. v. 1507, Wehrm. S. 200) und den Paternostermakern in der R. v. 1510 (Wehrm. S. 348): Item offt yemant yn deme ampte itliken sten by sick wolde kopen, den schall he deme ampte apenbar vpbeden, vnde dar yemandt van deme stene ock wolde hebben, schall he eme vor syn gelt volgen laten, by broke etc. Dar aven yemant yn deme ampte itliken steen bi sick kofftc vnde nycht vpbode, de schall des ampts nicht werdich wesen, sunder des ersamen rades willen. — Vgl. noch die Seilerordnung zu Freiburg i. Br. v. 1378 (Mone, Zeitschr. XV. S. 285 no 11: Und wer och, daz dehein hanf har keme, daz úber einen zentner treffe, wer den köfte, der sol ez den anderen meistern sagen; welher sinen teil wil do nemen, dem sol er in gen.) und die Ordnung der Glaser und Glasmaler daselbst von 1484 (Mone a. a. O. XVI. S. 162 no 10 u. 11: Item wenn frömd glasfürer vensterglass oder trinkglass herbringend, so keiner in sonders zu sinen handen koufen, sondern den andern glasern verkunden by fúnf schill besserung. Und ob einer also kouft nach der verkündung, begert dann ein ander glaser teil daran zu haben, so er im lassen verfolgen in massen und umb den pfenning, wie er kouft hat).

preise verlangen [237]). Diese allgemeinsten Formen sind im Einzelnen mannigfach modificirt: häufig beginnt dies Recht auf Theilung erst bei einer bestimmten Quantität [238]). Bei den Schwertfegern in Lübeck ging die Verpflichtung der Käufer noch weiter: wer aus der Stadt ziehen wollte, um einzukaufen, was dem Amt dienen konnte, musste es drei Tage vorher dem Amte anzeigen und jeden seiner Mitmeister mitnehmen, der auf gemeinschaftliche Kosten und Gefahr mit ihm ziehen wollte [239]). — Als Grund dieser Bestimmungen wird mehrfach in den Urkunden ausdrücklich die nothwendige Gleichheit des Kaufpreises und

---

237) Dies war der Fall bei den Lowern, Bendern, Kürschnern zu Frankfurt a. M. (Urk. über die Gewohnheiten der beiden erstern v. 1355, Boehmer, Cod. Moenofr. I. S. 642. 648 und bezüglich der Kürschner Urk. über die Gesetze derselben v. 1377, Boehmer, ibid. S. 753). In Köln bei den Hutmachern (R. v. 1378, Ennen u. Eckertz I. S. 332: .... vortme wa eynich broder van unser broderschaf wolle gulde, die zo vnsme werke gut were ind der eyn off me van onsen broderen mit yeme na martzalen hauen wulden, die sie bezalen moichten, de broider sal die selue wolle den andern broideren, der sie eyn off me mit yeme gliche laissen werden, off he des neit indede etc.), den Sarwörtern (Ordn. v. 1391, Ennen u. Eckertz I. S. 406: Vort haint sij oeuerdragen, off eynch guet of Iserenwerck an dit Ampt treffende bynnen yre stat queme, dat eynch Meister gelden weulde, dat he dat mit den anderen gesellen, die des begerende weren, deyllen soele, assuerre as sij dat mit hauen ind entlichen bezalen willent), den Schildern (Urk. aus dem 14. Jahrh., Ennen u. Eckertz I. S. 403: It is zo wissen, dat egheyn schilder gut gelden insal dan up deym vrijen marte ind dat sal yeme alleyne blijven, as veirre da nyeman bij in is, de des mit gesunne. It were sache, dat it yeman gulde heymelichen of dat it yeman heymelichen in sijn huys bracht wurde we des gewar wurde van yerme ampte ind dat mit hauen wulde, deym sal man mit geyuen, as verre he dat zurstunt bezalt, ind in geue he yeme des neit mit, he gilt he etc.).

Für Lübeck vgl. die R. der Rademakere v. 1508: Item kumpt dar eyn voder naven to kope, schalmen delen myt den amptbroderen kumpt dar ock holt vor de muren to kope vnde is des eyn schock, dat schalmen delen myt deme jennen, de des van noden hefft etc. (Wehrm. S. 367.)

238) Z. B. bei den Seilern zu Freiburg i. Br. (Ordn. v. 1378 no 11, Mone, Zeitschr. XVI. S. 285), den Kursenern zu Frankfurt a. M. (Urk. v. 1355, Boehmer, Cod. I. S. 639), den Pelsern (R. vor 1409, Wehrm. S. 356: Vortmer wes hyr kumpt van smaschen (dän smaa skind, engl. small skin, kleine Felle, insbesondere von ganz jungen Lämmern; vgl. Gloss.), wat boven een hundert is, dat schal he bringen in de kumpenie to der schichte) und Rademakern zu Lübeck (R. v. 1508, Wehrm. S. 367).

239) R. v. 1473 (Wehrm. S. 456): Item offt jemand van den amptbroderen buten der stad theen vnde was kopen wolde, dat deme ampte denen mochte, dat were kleen offte grot, de schal dat ampt dre dage tovoren vorboden laten vnde en sulkent to kennende geven; offte dar yemand were, de sulken kop vppe wynnynge vnde vorlust mede angan vnde de kost na redelicheid mede stan wolde, des schal de jenne, de so vth toghe, den anderen mede gunnende wesen.

die Sorge für die Aermeren hervorgehoben [240]). — Bisweilen wurde auch nur durch Festsetzung bestimmter Einkaufsplätze oder einer bestimmten Einkaufszeit für die betreffenden Rohstoffe die Möglichkeit gewährt, dass dasselbe Material von allen Genossen zu gleicher Zeit gekauft werden konnte [241]). — Um den Reichen keinen Vorzug beim Ankauf des Materials zu eröffnen, enthält die Ordnung der Gerber zu Freiburg i. Br. von 1477 noch die singuläre Vorschrift, dass kein Gerber einem Metzger Darlehen geben durfte: »Item es sol ouch keiner diss hantwercks unser metzger verlegen oder inen fürsetzen (Geld vorschiessen), dann dadurch wurden den selben hút und vel fúr ander vervolgen und were der kouf by uns dem armen als dem richen nit gemein. von welhem aber sölhs fúr kompt, der sol von den meistern nach gestalt der sach begegnet und gestraft verden; aber usserhalb Fryburg söllen sy des gegen den frömbden unverbunden sin [242]).«

Indem jene Institutionen es ermöglichten, dass von den Producenten das Rohmaterial zu gleichem Preise erworben werden konnte [243])

240) Vgl. die Ordnung der Gerber zu Freiburg v. 1477 (oben im Text); ferner die Rolle der Neteler v. 1356 (Anm. 236), der Bekemaker v. 1591 (Anm. 235), der Boddeker v. 1440 (Anm. 235), der Remensleger v. 1414 (Anm. 235) zu Lübeck.

241) Vgl. die Ordn. der Schilder zu Köln aus dem 14. Jahrh. (Anm. 237) und der Pelser zu Lübeck vor 1409 (Wehrm. S. 356): To deme ersten, wat hyr in kumpt van vellen vppe den wagenen twisschen pinxten vnde paschen, de scholen dre dage liggen, eer ze jemand kopen mach sunder de kortzenwertere (Pelser), wat grone gud is. — Ferner die Ordn. der Gerber zu Freiburg i. Br. v. 1477 no 3: Item vor und ee zu erhebung in der frugmess gelútet wird, so keiner an fleischtagen hût noch vel an der metzig koufen, desglich zü tagen, so man kein fleisch ysset, och nit, die fronmess sig dann zü samen gelútet. welher das überfür, der bessert von einer hut ein schill pfen. und von einem fel sechs pfen. (Mone, Zeitschr. XVI S. 153.)

242) In Mone's Zeitschrift Bd. XVI S. 153.

243) Die Zünfte jener Zeit lassen sich in mannigfacher Hinsicht den Associationen der Gegenwart vergleichen, die, wenn auch aus einem völlig andern Gesammtwirthschaftszustande hervorgegangen und auf die Productionsverhältnisse von anderm Einfluss, doch in ihrem Zweck und Ziel für die Genossen den Zunftbestrebungen sehr häufig eng verwandt sind. Die vorerwähnten Bestimmungen erinnern sehr lebhaft an die heutigen Rohstoffvereine. Dort wie hier sollen durch die gemeinsame Materialanschaffung die Wirkungen der freien Concurrenz paralysirt werden, und im Grunde ist es auch die Gleichheit der Productionskosten in Bezug auf den Rohstoff, welche die Rohstoffvereine anstreben; denn wenn auch vor der Hand durch die Vereinigung zur Genossenschaft für die Mitglieder sich diese bestimmten Productionskosten nur vermindern sollen, hat diese Verminderung doch nur den Endzweck, sie auf ein gleiches Niveau mit denen ihrer Concurrenten in der Production zu bringen und dort zu erhalten. Aber es fehlen auch nicht die Unterschiede. Während

und damit diesem Factor der Productionskosten die ihm bei voller Freiheit des Verkehrs immanente Kraft, die Productionskosten verschieden zu gestalten, genommen wurde, mussten sie — und das führt

2. auf den Preis der Arbeit — zugleich den Productionsformen der gewerblichen Arbeit, d. h. den Gewerben jener Zeit, ein eigenthümliches Gepräge geben. Wo in der Production für die Producenten unter einander der Rohstoff keine variable Werthgrösse ist, und die Verschiedenheit ihres Gewinnes am Einzelproduct nur durch die verschiedene Productionsfähigkeit der Arbeit herbeigeführt wird, verschwindet für die Producenten der Rohstoff d. h. das Kapital als Unterschied setzender Factor, und nimmt das Gewerbe nothwendig den Charakter des Lohngewerbes an. Und dies ist auch die durch jene Bestimmungen bedingte wirthschaftliche Natur der Zunftgewerbe, gleichgiltig, ob das Gewerbe nur darin besteht, den fremden Stoff umzuarbeiten, oder ob die Gewerbetreibenden auch den Rohstoff kaufen und in dem Preise des Products nicht nur das Aequivalent für die Verarbeitung desselben, sondern auch den Werth des Stoffes bezahlt erhalten.

Für den Preis der Arbeit, soweit er hier interessirt — als Theil der Productionskosten und Quote des Productspreises — sind zwei Momente von Erheblichkeit: die Art und Zahl der Arbeiter in einer Productionswirthschaft und die Art der Arbeitsentschädigung. In jener Beziehung scheiden sich damals die Arbeiter in selbstständige und unselbstständige, die letzteren noch wieder in verschiedene Kategorieen, Gesellen, Lehrlinge, Werkleute u. s. w. Von der Zahl der in einer Wirthschaft zulässigen Gehilfen, wenn wir mit diesem Ausdruck die dem Meister erlaubten fremden Arbeitskräfte begreifen wollen, war schon oben die Rede. Was die Arbeitsentschädigung angeht, so kennt jene Zeit, soweit die Arbeit in Geld entschädigt wird, nur den Zeit- und Stücklohn. Ueberwunden ist in dem Zunftwesen der Frondienst und verboten die Betheiligung der Gehilfen am Gewinn durch Vertheilung desselben unter Meister und Gesellen[244]).

im Mittelalter als Concurrenten die Zunftgenossen erscheinen, stehen in den Rohstoffvereinen die Vereinsmitglieder der Gesammtheit der andern Producenten ihres Gewerbes gegenüber, und während jene Bestimmungen die Gleichheit unter den Genossen im Endresultat erstrebten, gilt es hier, durch die Association den durch die freie Concurrenz dem Untergange geweihten Kleinbetrieb dem Grossbetrieb gegenüber concurrenzfähig zu machen.

244) Vgl. z. B. R. der Goltsmede in Lübeck von 1492 (Wehrm. S. 219): vnde

Die Bedeutung des Zeit- und Stücklohns für die beiden Arten der Arbeiter ist verschieden. In dem Zeitlohn wird die Arbeitskraft nach der Zeit, die sie vom Arbeitgeber in Anspruch genommen wird, bezahlt und bei gleichem Lohn für mehrere die einzelne der andern völlig gleich gesetzt d. h. gleich entschädigt. Für die Arbeiter, welche das Aequivalent für ihre Arbeit in Zeitlohn empfangen, ist daher in diesem Falle der Tauschwerth oder Preis ihrer Arbeitskraft gleich. Nicht so für den Arbeitgeber. Da die individuelle Arbeitskraft eine verschiedene Productionsfähigkeit, einen verschiedenen Gebrauchswerth hat, da der geschickte und fleissige Arbeiter in derselben Zeit höhere Tauschwerthe als der minder geschickte oder minder fleissige producirt, so muss beim Zeitlohn der Arbeiter der Theil der Productionskosten des Einzelproducts, welcher in dem für die darauf verwandte Arbeit gezahlten Arbeitslohn besteht, nach dieser verschiedenen Productionskraft der einzelnen Arbeiter variiren, bei dem geschickten und fleissigen Arbeiter geringer sein als bei dem weniger geschickten und minder fleissigen und umgekehrt. Diese Differenz äussert ihre wirthschaftlichen Folgen auf den Arbeitgeber, und bedingt, wenn der Preis des Products ohne Rücksicht auf die individuellen Productionskosten für alle selbstständigen Producenten gleich fixirt ist, eine grössere oder geringere Differenz zwischen diesem Preis und den Productionskosten, d. h. einen grösseren oder geringeren Gewinn oder Verlust für den Meister.

Beim Stücklohn kommt dagegen der in quantitativer wie qualitativer Beziehung verschiedene Gebrauchswerth der individuellen Arbeitskraft auch für den einzelnen Lohnarbeiter zur wirthschaftlichen Geltung. Hier wird die einzelne Arbeitskraft nicht mehr nach der Zeit, die sie sich geäussert, sondern nach ihrer Leistung, nach dem Product, das sie hervorgebracht, entschädigt und damit fallen die Folgen der grösseren oder geringeren Productionskraft auf die Lohnarbeiter selber zurück und führen für sie einen verschiedenen Preis ihrer Arbeitskraft herbei. Für den einzelnen Lohnherrn, den Arbeitgeber, muss der Stücklohn bewirken, dass er — bei festen Preisen des Products — in seinem Gewinn an dem Einzelproduct nicht mehr den Schwankungen, wie beim Zeitlohn, unterworfen und von seinem Lohnarbeiter unabhängiger ist, mit andern Worten, dass er die Dif-

---

desulve goltsmit de en schal ock mit neynen knechten maken selschup offte masschup in syner goltboden ..... R. der Maler vnde Glasewerter von 1426 (**Wehrm.** S. 327): Vortmer so en schal neen meistere mit synen knechten to halven arbeyden.

ferenz zwischen den Productionskosten und dem Preise des Products — seinen Gewinn — mit Sicherheit berechnen und bestimmen kann. Für die Gesammtheit der Arbeitgeber resultirt ferner bei gleichem Stücklohn und gleichen Preisen des Products — Gleichheit des Gewinns am Einzelstück: natürlich nicht auch Gleichheit des Gewinns überhaupt, da, selbst wenn die Zahl der Gehilfen bei den einzelnen Producenten gleich gesetzt wird und damit diese, den Unterschied im Gesammtgewinn bewirkende Grösse fortfällt, immer noch der eine Stücklohnarbeiter mehr als der andere anfertigen und dadurch mittelbar den Unterschied im Gesammtgewinn herbeiführen kann.

Wenn wir von diesen Gesichtspunkten die Zunftorganisation betrachten, so ergiebt sich, dass dieselbe, wenn sie in der That die Gleichheit der Productionskosten erstreben wollte, den nach Beseitigung des Materialpreises wesentlichsten Factor derselben nicht der freien Bestimmung jedes Einzelnen überlassen konnte. Dies war auch nicht der Fall. Es darf freilich nicht übersehen werden, dass in den Lohnverhältnissen jener Zeit noch ein Factor mitwirkt, der auf die ganze Lohnfrage einen nicht unerheblichen Einfluss ausübt, der Umstand nämlich, dass in den bei weitem meisten Gewerben der Arbeitslohn kein reiner Geldlohn war, sondern neben dem Geldlohn noch in der Lieferung von Naturalien, bei den Gesellen meist in der Gewährung von Wohnung und freier Kost bestand. Dieser Umstand indess, so erheblich er für die Frage der Höhe des Lohns an sich und des Verhältnisses derselben zu dem Antheil der Arbeit an dem Product, so wichtig er für die wirthschaftliche Lage der Arbeitnehmer ist, erscheint für die hier vorliegende Frage der Gleichheit der Productionskosten weniger relevant, weil im Grossen und Ganzen die Kosten der Ernährung bei gleichen Bedürfnissen sich gleichstellen, und innerhalb der einzelnen Zunft darin, ob die Gesellen von den Meistern Nahrung und Wohnung erhielten oder nicht, bei den Zunftgenossen völlige Gleichheit herrschte. Quantitativ wirkt allerdings der Umstand insofern ein, als Zeit- und Stücklohn, wo sie neben der freien Kost gewährt werden, einen viel geringeren Theil der dem Lohnarbeiter zukommenden Arbeitsentschädigung bilden, und deshalb ihre verschiedenen Wirkungen in viel geringerem Maasse auftreten; aber wenn auch in geringerem Maasse, die durch ihre Natur bedingten Wirkungen mussten sie doch auch damals üben.

Bei den reinen Lohngewerben, wie beispielsweise bei den Baugewerben, war, wie wir schon oben gesehen haben, meist der Zeitlohn

üblich und dieser für Meister und Gehilfen fest bestimmt[245]). Dadurch

245) In den Lübecker Urkunden erscheinen als reine Lohngewerbe die der Maurer, Zimmerleute, Schiffszimmerleute und Kunthor und Pannelenmacher. Die betreffenden Rollen derselben enthalten die vollständigen Lohnansätze für Meister, Gesellen und Lehrlinge. In allen diesen Gewerken erhielten die Gehilfen vom Meister keine Kost. Ob bei den Maurern der Bauherr dieselbe geben musste, ist aus der Rolle derselben nicht ersichtlich. Für die Zimmerleute wird es ausdrücklich verboten (R. von 1545, Wehrm. S. 466: Des schall eynn ider, de buwenn lathenn wyll, dath loen gevenn, so hir nachfolget, vnnd schall keine kost offte beer ghevenn, by drenn markenn sulvers an dath wedde tho vorborenn vthgenamenn wenn eynn buwete dall ghenamen werth, ock balckenn vnnd sperte gelecht vnnd private bebalet vnnd sode geschatenn werdenn). Bei der Wichtigkeit, die in den Urkunden sich findenden Lohnsätze zusammenzustellen, lassen wir dieselben hier folgen.

1. Nach der R. der Kunthor und Pannelenmacher v. 23. Novbr. 1499 erhielt der Meister 3 Schillinge, der Knecht, der sein Amt wohl kann, ebensoviel, der Lehrknecht 7 Witte als Tagelohn. (.. vnde deme gennen, de darmede belent ist, deme schal men gewen des dages dree schillynge, eynem knechte, de syn ampt wol kan, ock dree schillynge, vnde eynem lerknechte soven witte, alle sunder kost. yd sy wynter offte szamer. Wehrm. S. 299).

2. Bei den Maurern erhielten als Tagelohn:

a) für die Zeit von Lichtmess bis Sanct Ambrosius (2. Februar bis 4. April) und von Sanct Lambertus bis Martini (17. September bis 10. November): der Meister oder Hovethmann 10 witte, der Lehrknecht im ersten Jahre 7, im zweiten 8, im dritten 9 witte, der Kalkschläger und Plegessmann 7 witte (1 witte = 4 Pfennige);

b) für die Zeit von Sanct Ambrosius bis Sanct Lambertus (4. April bis 17. Sept.): der Meister oder Hovethmann 4 Schillinge, der Lehrknecht im ersten Jahr 9, im zweiten 10, im dritten 11 witte, der Kalkschläger 8, der Plegessmann 7 witte.

R. aus dem Anfang des 16 Jahrh. (Wehrm. S. 337).

3. Für die Zimmerleute enthält erst die R. v. 1545 Lohnbestimmungen. Die von Wehrmann aus den Jahren 1428, 1503, 1505 und 1539 publicirten schweigen über dieselben völlig. Die Lohnsätze jener Rolle sind (Wehrm. S. 467):

a) für die Zeit von Lichtmess bis Sanct Ambrosius: Meister 10, Kumpaen 10, Lehrknecht 8 witte;

b) für die Zeit von Sanct Ambrosius bis Sanct Lambertus: Meister 4 Schillinge, Kumpaen 11 witte, Lehrknecht im ersten Jahre 3 Schillinge, im 2. und 3ten 10 witte.

4. Die Rolle der Schiffszimmerleute vom 28. Januar 1360 hat detaillirtere Bestimmungen. Der gewöhnliche Lohn betrug für den Lehrknecht im Sommer (d. h. von Lichtmess bis Michaelis) 6, für den Gesellen (in der Rolle Werkman genannt) 8 Schillinge, im Winter (d. h. von Michaelis bis Lichtmess) für jenen 5, für diesen 6 Schillinge. Bei den Meister war der Lohn varschieden. Die betreffende Stelle lautet: Item ein meister, so siner kunst bewehret unnd wol erfahren, ock van den olderluden der schipper und scheppestimmerlude duchtig erkandt is, unnd nie (neue) schepe to buwende gefordert, diesulve, nachdem hie alle reschop, so the behoef

war also in diesen Gewerben für die selbstständigen Producenten (die

---

eines nien schepes nodich sin, holden moth, schall to dagelohn hebben, he timmer edder dichte, jeder dages des sommers 10 sch. und des winters 8 sch. Die andern meisters averst so by andere schepen, sin sie oldt edder nie, tho buwende und to beterende gefordert werden, sollen hebben tho dagelohn beide winter und sommer jedern dach gelick, wo de vorigen in dissem articul; (Wehrm. S. 407) d. h. also, diejenigen Meister, welche ein neues Schiff bauten und alle Geräthschaften dazu geben mussten, erhielten an Tagelohn im Sommer 10, im Winter 8 sch.; die andern Winter und Sommer gleich pro Tag 8 sch.

Für die Werkleute bestimmte die Rolle noch besondere Löhne:

a) wenn der Werkmann buten (d. h. ausserhalb des Baumes) kalfatern muss, erhält er von dem Schiffer täglich 6 sch, ausserdem Kost und gewöhnliches Schiffsbier, Abends aber noch ½ Stübchen guten Lübischen Biers (Wehrm. S. 408);

b) wenn derselbe beim Dichten und Kalfatern des Schiffs „buten bordes" mit dem langen Dichthammer arbeitete, erhielt er ausser dem gewöhnlichen Tagelohn vom Schiffer noch einen Schilling zu einem Stübchen guten Biers, den er aber nicht gerade zu diesem Zweck zu verwenden brauchte. Der Schiffer war ferner verpflichtet, ihm soviel Schiffsbier zu geben, als er zu seiner Notdurft gebrauchte (Wehrm. S. 407). — Allgemein endlich

c) wurden dem Zimmermann, wenn er mit dem Dichthammer arbeitete, im Sommer wie Winter täglich ein Schilling mehr als Lohn gegeben, ausserdem Schiffsbier nach Notdurft und Freitags altem Brauche gemäss ein Hering und ein Brod (Wehrm. S. 406).

Noch findet sich in der Rolle, dass „dem Bohrer" im Winter 5 und im Sommer 6 Schillinge gegeben werden sollten (Wehrm. S. 407); erwägt man, dass der geringste gewöhnliche Lohn des Werkmanns 8 und des Lehrknechts 5 Schillinge war, so muss wohl diese Arbeit zu den untergeordneten gehört haben, und von Nichtzimmerleuten, von Arbeitsleuten oder sonstigem Volk, wie sie S. 405 erwähnt werden, vorgenommen sein.

Ueber den Lohn der Baugewerbe zu Basel finden sich bei Ochs (Geschichte von Basel Bd. III S. 203) aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts folgende Angaben: „Ein Lehrknecht bei Zimmerleuten, Maurern und Deckern durfte im ersten Jahr nicht mehr Tagelohn nehmen als ein Pflasterknecht, im zweiten Jahre 2 Sch. 4 Pf. und im dritten Meisterlohn; vorher aber mussten die Sechser der Zunft erkennen, ob er würdig sei, diesen Lohn zu fordern. Der Meisterlohn war von St. Peterstag im Hornung bis auf St. Gallentag im Herbstmonat 3 Sch. 4 Pf., „ferne ze Morgen, ze Imbis und ze Abend ze essen und ze trinken, und kein Nachtmol"; und von St. Gallen an durch den Winter war der Lohn 2 Sch. 8 Pf., „ze Morgen und ze Imbiss zu essen und ze trinken", und kein Abendbrod noch Nachtmahl. Wer mehr Lohn gab oder nahm, zahlte 10 Sch. Besserung." Auch in Nürnberg war der Lohn der Zimmerleute, Steinmetzen, Maurer, Tüncher und Decker bestimmt, und wie anzunehmen ist, Tagelohn. Siebenkees erwähnt (Materialien zur Nürnbergischen Geschichte Bd IV S. 681) eine Ordnung dieser Zünfte aus dem 14. Jahrhundert, welche zwar keine näheren Lohnangaben, aber doch folgende Stelle enthält: „Auch haben die burger vom rat gesetzt vmb sulchen lon als sie gesetzt haben

Meister), wenn sie beschäftigt waren, nicht nur eine Gleichheit der Productionskosten sondern des ganzen Einkommens aus ihrer Arbeit bewirkt. Sofern aber bei den reinen Lohngewerben der Stücklohn eingeführt war[246]), treten auch hier die gleichen Verhältnisse, wie in den jetzt zu berührenden Gewerben ein.

---

zimmerlewten, stainmaisseln, Mawrern, Dekkere, Tünchern klaibern wie die genant sein, daz sie den selben lon nemen sullen vnd sich dez nicht widern sullen und wer dez niht nemen wolt vnd daz vberfur der muss ein iar von der stat sein."

Gemeiner führt in seiner Chronik von Regensburg bezüglich der dortigen Lohngewerbe nur eine Bestimmung aus dem Stadtbuch von 1366 an (Bd. II S. 143 Anm.): Nach dieser bekam „ein Steinmetz- oder Zimmermeister 8, ein Ziegeldeckermeister 9 Pfennige Sommerlohn. Nach Michaelis wurde 3 Wochen lang der Lohn jede Woche um 1 Pfennig gemindert; um Georgi stieg er in eben demselben Verhältniss. Zu Morgenbrod und zu Unterm wurde ihnen gegeben begossenes Brod, Käse und Bier. Zu seiner Schüssel (zum Tisch oder der ordentlichen Mahlzeit) durfte man sie nicht nehmen ... Ein Lehrknecht im ersten Jahr bekam den Tagewerker Lohn, im zweiten Jahr im Sommer 4 Pf." Den Tagewerker-Lohn giebt Gemeiner aus demselben Stadtbuch dahin an: „von Michaelis bis Georgi 2 Pfenn., von Georgi bis Pfingsten 2½, von da bis Maria Geburt 3, und dann wieder 2½, und dabei zwir zu Essen, aber nicht mehr als begossenes Brod".

246) In den Mone'schen Urkunden wird bei einem reinen Lohngewerbe der Lohn angegeben, in der besonderen Lohnbestimmung für die Zünfte der Weber und Tuchhändler zu Speier von 1363 (Mone, Zeitschr. Bd. XVII S. 58). Es sollte gegeben werden an Meister und Knechte von 17 oder 18 gebunden 1 schilling hell. werunge (14 1/20 kr.), von 15 oder 16 gebunden 10 hell. wer. (11¾ kr.), von 13 oder 14 gebunden 9 hell. wer. (10½ kr.), von 11 oder 12 gebunden distelseit 8 hell. wer. (9⅓ kr.), von 10 und 11 „gebunden slehtes werkes" 5 hell. wer. (6 kr.). „Item waz unter zehn gebunden ist gekampten werkes, do von sol man geben 4 hell. wer. (4¾ kr.); item unde waz geslagenes werkes ist, do von 3 hell. wer. (3½ kr.). — Die Tucher sollten geben „vor 1 hintpúrger einem Knecht in ihrem Hause 12 sch. und 4 hell. (2 fl. 53⅓ kr.), vor 1 hintpúrger einem Meister 18½ sch. wer. (4 fl. 20 kr.), vor 1 grawen duche einem Knechte in ihrem Hause 4 sch. 2 hell., in seinem Hause 6 sch. 3 hell."; wenn aber das Werk „brusthaft" (schlecht) war, sollten die 4 Zunftmeister es prüfen und den Lohn bestimmen. Für Leinenwerk erhielten Meister wie Knechte „von 8, 9 und 10 gebunden 5 hell. wer., unter 8 gebunden 4 hell. wer." — Ferner in der Taxordnung des Schneiderlohns zu Ueberlingen um 1426 (ebend. Bd. XIII S. 296 ff.). — Andere Stücklohnangaben bei Lohngewerben finden sich in der Verordnung v. 4. Aug. 1358, in der den Schneidern von den preussischen Städten und dem Hochmeister des deutschen Ordens ihr Arbeitslohn festgestellt war. Danach erhielten sie: für einen „vorne geknauften Mannsrock" 20 Pfennige, für ein Paar Mannskleider 3 Scot, für ein „volles Paar Frauenkleider" 1 Scot, für ein Paar Hosen 6 Pfennige, für eine Jope, in welche ein Pfund Baumwolle „eingesteckt" ist, 3 Scot, für jedes mehr eingesteckte Pfund Baumwolle ½ Scot, für einen einfachen Männermantel 2 Schillinge und für einen zweinahtigen 3 Schillinge. (Hirsch a. a. O. S. 326.)

Für die Gewerbe, in denen die Gewerbetreibenden zugleich den Rohstoff kauften und verarbeitet auf den Markt brachten, sollten andere Massregeln zu dem gleichen Ziel führen. Da die Art der Arbeitsbezahlung, ob Zeit- ob Stücklohn, sehr wesentlich auf die Productivkraft der Arbeiter wirkt, so wurde zunächst eine Gleichheit unter den Zunftgenossen gemeinhin insoweit hergestellt, dass Alle den Gehilfen in der gleichen Art den Lohn geben mussten. Ob Zeit- oder Stücklohn, ob mit oder ohne Gewährung der Kost war durch gemeinsame Abrede festgestellt[247]. Aber damit nicht genug. Innerhalb der so festgesetzten Art des Lohns wurde noch wieder, jenachdem nun der Zeit- oder Stücklohn in dem Gewerbe eingeführt war, die Höhe des Zeit- resp. Stücklohns für die einzelnen Gehilfen resp. für die einzelnen Arbeitsstücke gleichmässig bestimmt. Die Urkunden enthalten zwar im Allgemeinen wenig Angaben über die Lohnverhältnisse; es erklärt sich dies aber aus der Natur der Lohnbestimmung und der Zunftrollen. Da jene eine nach den Verhältnissen wechselnde war, gehörte sie nicht in die Zunftrollen, deren Zweck in der schriftlichen Aufzeichnung der unter den Zunftgenossen oder zwischen der Zunft und der Stadt streitig gewesenen auf die Dauer berechneten Rechtsverhältnisse bestand. Es darf indess schwerlich aus dem geringen Vorkommen derartiger Bestimmungen auf die Nichtexistenz derselben geschlossen werden; im Gegentheil werden wir nach Allem, was schon jetzt die Urkunden über das Wesen der Zunftorganisation erweisen, annehmen müssen, dass überall in den Zünften, wie dies für einzelne in den Rollen ausdrücklich bekundet wird[248], die Lohnverhältnisse genau und in einer für alle Mitglieder zwingenden Weise bestimmt waren[249].

Da die oben erwähnten Massregeln die Möglichkeit des gleichen Einkaufspreises des Rohstoffs darboten, so war für den Meister die nothwendige Folge des von allen Producenten gleich zu gewährenden

247) Es fehlt aber auch nicht an Ausnahmen, in denen, wie es scheint, die Meister freie Wahl zwischen Stücklohn und Zeitlohn hatten. Vergl. die Urkunden der Gewandmachir zu Frankfurt a. M. von 1355 und der Seiler zu Freiburg i. Br. von 1378 in der folgenden Anmerkung 250.

248) Vgl. z. B. R. der Reper in Lübeck von 1390 (Wehrm. S. 386): Item so scholen vnse mester den kop setten na der tyd .... dat schal eyn yowelk holden by broke .....

249) Eine Ausnahme machen die Kürschner zu Strassburg, bei denen der Lohn der Gesellen der freien Abrede der Einzelnen überlassen war. Ordnung der Kürschnergesellen zu Strassburg v. 1509. (Mone, Zeitschr. XVII. S. 54.)

Stücklohns[250]) Gleichheit der Productionskosten, soweit sie die

---

250) Die Zünfte, von denen unsere Urkunden den Stücklohn der Gesellen bekunden, sind von den Lübeckern die Perminter, Paternostermaker, Viltere, Rademakere, Lakenmakers und Beckemaker. Bei den Permintern scheint aber an Stelle des Stücklohns später Zeitlohn getreten zu sein.

Wir lassen auch hier die Lohnangaben folgen.

1. R. der Pergamentarii v. 1330 (Wehrm. S. 363): Et unicuique bono seruo solebant dare pro centenario pergameni ad operandum VII solidos, modo volunt dare pro centenario octo solidos cuique bono seruo, ut bonum pergamenum faciat. In der späteren R. von 1465 (Wehrm. S. 364) heisst es: Item schal nymand van den sulvesheren den besten knechten, de ere ampt wol konen, meer gheven dan achte mark tom helen (ganzen) jare vnde dar to stricke vnde ere jargeld, by broke etc.

2. R. der Paternostermaker v. 1365 (Wehrm. S. 350). Der gewöhnliche Lohn war der Stücklohn. Vortmer so en schal nemend mer gheven, von IIII Pf. von eneme dusend werkes to borende. Vortmer so en schal nemend mer gheven, wen IX Pf. van eneme dusend werkes to dreyende; ok so en nemend mer geven, wen VIII Pf. vor eyn dusend werkes to snydende. — Dieser Lohn muss indess weniger einträglich gewesen zu sein, als es der Tagelohn gewesen sein würde, da dieser einem höher stehenden Gesellen gegeben wurde. Denn es heisst weiter in der Rolle (Wehrm. S. 351): Meer were dat jenich knecht were in vseme ammete, dese konde sines heren wercstede vorstan vnde dachlohn vordenen konde deme scholdeme also vele gheven, alse de mesterlude seghenden, dat hee vordenen konde. (Aehnlich in der R. der Goltsmede von 1492, Wehrm. S. 219.)

3. Die ältere Rolle der Viltere aus dem 14. Jahrhundert weicht von der spätern von 1469 ab. Sie enthält folgende Bestimmung (Wehrm. S. 472): Vortmer welk man de eynen knecht medet, dem schall he geven to lone vor dat beste dossyn werkes twintich pennynge lubesch, vnde vor dat dossyn, dat dar negest is, veffteyn pennynge lubesch, vnde vor dat dossyn slichter hode, dat dar negest ys, twolff pennynge lubesch vnde vor dat dossyn dekerwerkes (Wehrmann bemerkt hierzu Anm. 221: Es gab früher Hüte, welche Fünftagshüte genannt wurden, weil ein Geselle fünf davon in einem Tage musste machen können. In ähnlicher Weise wird das Wort dekerwerkes zu erklären sein) achte pennynge lubesch, vnde viff schillinge lubesch to dem halven yar tho voremede; we dyt brekt, de schall wedden vor eyn yewelik dossyn eyn halff punth. — Die R. von 1469 normirt den Lohn anders (Wehrm. S. 473): Item int erste is vorramet, dass nen mester vnsses ampts synen gesellen schal mer gheven tho makende vor enen lamwullen hoet, denne VI penning by pene, alse vorscreven steyt. Item vortmer vor enne hervestwullen hoet nicht mer denne V penning lubesch. Item vor enen punthoet nicht mer denne III penning lubesch. — Voraussetzung dieses Preises ist aber, dass der Geselle die Hüte ganz fertig machte, eventuell erhielt er pro Stück 1 Pfennig weniger. (Item desse vorscreven hode schal en jewelk geselle synem mester berede maken uth der hant, alse men se deme koppmanne levereren mach; welk gheselle dat nicht en kan edder doen en wil, deme schal men vor jewelik stucke enen penningk myn gheven to maken.)

4. R. der Rademakere v. 1508 (Wehrm. S. 367): Item nement schal deme knechte mer gheven, alse twe schillinge van deme rade to makende, vnde sess pen-

Anschaffung des zu verarbeitenden Rohmaterials und die Benutzung

---

nynge to beergelde, vnde de mester schal eme geven kokenspise vnde kavent na older gewonte. Gheve emant dar enbaven deme ampte to vorfange, de schal dat wedden, so vorberort is.

5. R. der fynen nygen Lakenmackers v. 1553 (Wehrm. S. 303): Item ock scholen de Meistere dem einen knechte geven, alse dem anderenn van kemmen, kratzen vnd weven, nemblich van dem groten segell tho wevende negen schillinge, van dem middel soven schillinge, vnd so jemandt mehr geve, schall brockfellig synn; van der besten wulle overst tho kratzenn vnd tho kemmen veer penninge, van der negestenn bestenn dre penninge vnd van der ringesten ock dre penninge. — Item ock scholenn de meisters ohrenn spynnerschen geven der einen, alse der anderenn, van einem pundt scheringe einen schillinck, vnd vann einem pundt inschlages vyff penninge tho loene, vnnd dar einer gefundenn werde, de mehr geve, schall brockfellig syn.

6. R. der Bekemaker von 1591 (Wehrm. S. 170): Thom ersten soll ein meister vor de vierbenden spanne dat schock 5 sch., vor de sossbenden spanne 10 sch. vnd vor dat schock pipkannen 10 sch. synem knechte tho lhone geven vnd nicht mehr by pene by dat wedde 2 mark sulvers.

Unter den Mone'schen Urkunden enthält die Ordnung der Seiler zu Freiburg i. Br. von 1378 hierüber Bestimmungen: „Ez sol och dehein meister keime knechte me geben den einen schilling zem tage; ez sol och dehein meister keim knehte me geben den zwen schillinge von eime zentner ze werken. und von klafter schnúrgarn (Bindfaden) von zwein phunden einen phenning; und von iedem totzzen (Dutzend) afftersilen 14 ph. und von langen stucken von einem totzzen och fierzehn ph.; und von einem totzzen pherret gurtel einen schilling und von esel gurteln und karrer gurteln und giechhelm von iedem totzzen zehen ph.; und von rosse halsen zehen ph. und von esel halsen aht phenninge. (Mone XV. S. 284.) Ferner die Urkunde über den Lohn der Webergesellen zu Speier v. 1351 (Mone XVII. S. 57): Nach derselben sollten die Knechte erhalten, „von eime hymperger vier und zwölf schill. hell., von eime grawen duche zwene und vier schill. hell. solicher werunge".

Unter den von Böhmer publizirten Urkunden lautet die über die Gewohnheit der Gewandmachir zu Frankfurt a. M. von 1355 (Cod. I S. 637): Auch sal nyman von eyme duche me gebin dan zwelff schillinge zu zuwen von grobin duchen adir von myttelen duchen adir von namenlosen duchen; williche bezser sin, da sal sin meystir und der zouwer eyntliche mit eyn richten. Auch ensullen die zouwer adir nymand keyme knechte me gebin dan eynen grozsen zu wesschen und zu karten und von grobin duchen und von mytteln duchen nun heller zu ruhen, und von namenlosen eynen schilling zu ruhen; ist ez bezser so sal der zouwer und sin knecht gutlich mit ein sich richten. Auch willich sinen zouwer hoher drangen wolde adir me heizsen dan vorgeschreben stet, der sulde vyer wochen des hantwercks entpern, sin frawe und he, und uff ie das hus eyn virteil wynes. — Auch sal nyman keyne wuber me gebin zusschen unser frawen tage als man die kertzen wyhet und sant Michels dan seszehn heller und furwert vyer zehen heller tzu dage lone; ist es abir, das he um duch lon wybet, so sal man ime vouff schillinge von eyme zehen gebunden duche gebin, das nicht wandelber werg enist; ist es aber das es wandelber

der Arbeitskraft der Gesellen betrafen. Der feste, gleiche Preis des fertigen Products gewährte ausserdem den Zunftgenossen an allen den Producten, welche ausschliesslich von den Gehilfen gefertigt waren [251], einen im Voraus zu berechnenden und gleichen Gewinn. Der einzige Factor, der bei dieser Preisbestimmung der fremden Arbeit für die Meister noch einen Unterschied in den Productionskosten wenn auch nicht in dem Gewinn [252]) herbeiführen konnte, blieb demgemäss nur noch die eigene Arbeitskraft und die der Lehrlinge, welche keinen Lohn bekamen. In dieser Beziehung stehen die Meister sich wie die gleichem Stücklohn unterworfenen Arbeiter gegenüber, und muss die quantitative wie qualitative Verschiedenheit ihrer Arbeitskraft sich geltend machen. Aber diese Verschiedenheit hat durch die Beschränkung auf die eigene Arbeitskraft ihre natürliche, eng gezogene Grenze, und äussert sich, wie gesagt, weniger in den Productionskosten als in dem Gewinnantheil. Jedenfalls ist so viel klar, dass bei einer derartigen Regulirung der Preisverhältnisse der Zweck, die möglichst geringe Verschiedenheit der Productionskosten für die Producenten, in hohem Grade erreicht werden musste.

Die Verschiedenheit ist eher möglich, wenn der Lohn der Gesellen nicht als Stück- sondern als Zeitlohn bestimmt war [253]); hier

---

ist so sal he und syn meystir gutlich mit einandir richten und von eyme nungebunden duche voufftehalbin schilling. Hier war anscheinend freie Wahl zwischen Tage- und Stücklohn.

251) Z. B. wie bei den Vilteren in Lübeck. In der R. von 1469 (Wehrm. S. 474) sind die Stücklohnsätze für die Arbeit der Gesellen angegeben unter der Voraussetzung, dass der Geselle die Hüte so weit fertig mache, dass sie dem Kaufmann übergeben werden könnten (Item desse vorscreven hode schal en jewelk geselle synem mester berede maken uth der hant, alse men se deme kopmanne levereren mach).

252) Es ist schon oben hervorgehoben worden, wie durch die Stücklohnzahlung die Productivkraft der Gehilfen gesteigert und dadurch das Einkommen des Meisters durch Erhöhung des Gewinns zwar nicht am Einzelproduct, aber in Folge der grösseren Production vergrössert wird. Damit nun nicht in Folge dieser nothwendigen Wirkung der Unterschied zu gross wird, findet sich in der Urkunde einer Lübecker Zunft die an sich sonderbare, von hier aus aber in ihrer wirthschaftlichen Bedeutung klar liegende Bestimmung, dass, wenn der Stücklohn erhaltende Geselle nicht ein bestimmtes Quantum anfertige, der Meister den Lohn ihm kürzen dürfe. R. der Bekemaker v. 1591 (Wehrm. S. 171): Thom vofften welcker knecht sich vor volkamen vthgifft, de soll ock alle weken sin volle schockwerk maken, im falle so mangel befunden, soll ehme der meister imme lhone korten ½ schock vor de kost, so oft idt geschutt, vnd ehme lhonenn na sinem arbeide.

253) Es sind wesentlich nur Lübecker Urkunden, die über Zeitlohn Bestim-

treten die oben erwähnten Wirkungen für den Meister ein. Aber um

---

mungen enthalten; aber auch diese finden sich nur sehr spärlich. Der in ihnen festgesetzte Lohn ist entweder Tagelohn oder Lohn auf längere Zeit.

1. Tagelohn findet sich

a) bei den Schmieden. Die R. von 1400 bestimmt zwar nur, dass keinem Nothhelfer (also nicht einem gemietheten Knecht) für den Tag ausser freier Kost und einem „scherffwert“ (d. i. für ½ Pfennig) Bier mehr als 6 Pfennige gegeben werden sollten (Vortmer so schal nemand an vnseme ammete eneme nothelpere meer gheven des dages, wen sees penninghe, vnde syne vrokost vnd en scherffwert beres; weret dat yemand dar ene breke, de schall dat vnsen heren wedden mit dren marken sulvers, vnd wan en een man hefft geholden twe daghe effte dre, bedarff siner dan en ander, deme schal he ene vortan doen, Wehrm. S. 434) und dieser Lohn wird in der R. von 1455 (Wehrm. S. 436) auf 1 Schilling angegeben; nach einem Beschluss der sechs wendischen Städte aber (Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg), aus dem 15. Jahrhundert war der Tagelohn der Knechte allgemein auf 1 Schilling festgesetzt (Item schal nemant van vnsenn amptbroderen dessen vorbenompten steden enem knechte nicht geven to einen schilling des dages. Wehrm. S. 448);

b) bei den Deckern, aber nur für Lehrknechte (R. aus dem 16. Jahrh., Wehrm. S. 195): Thom ersten is vnse gewonheit, welcker vnser meister einen knecht nimpt in de lere, de schal dre jar wesen in der lere vnd dat verde jar volgens gifft man dem knechte des ersten jars des dages X Pf., des andern jars XII Pf. vnd des drüdden XIIII Pf.

2. Lohn auf längere Zeit:

a) bei den Schneidern (R. v. 1370, Wehrm. S. 422). Freilich wird nicht die bestimmte Zeit angegeben, für welche der Lohn bestimmt war, vermuthlich wird sie ein halbes Jahr gewesen sein. „Ott en schall neman dem knechte vormede geven, denn sin rechte loen, by dem vorscrevenen wedde, alse dre mark sulvers, unde schal ene holden, alse en ander bedderve man in vnsem ampte synen knechte holt.“

Eine sonderbare Bestimmung enthält noch die R. desselben Amts von 1464. Wehrm. S. 424: Ant erste dat nymand in deme scrodampte des sondaghes ofte andern Hilgen vyrdagen arbeiden edder neyen schall, arbeiden edder neyen laten bynnen edder buten huses. Item vor den vorscrevenen sondagh vnde alle andern hilghe vrydaghe, nyne buten bescheden, scholen de Knechte hebben den halven mandagh van vromorgens an beth des myddages to twelfen. In der middelen tyd moyen ze ere egen werk neyen vnde to deme bade ghan, weme dat gelevet, vnde anders nicht. Denne scholen ze vort de gantzen weken al vth eren mesteren arbeyden vnde neyen, vthgenomen des donredagen awendes, denne moghende knechte ok ere egen werk neyen van sossen an des awendes wente to teynen in de klocken vnde nicht lenger. Dieselbe kann wol nur dahin verstanden werden, dass die Gesellen in dieser ihnen frei gegebenen Zeit selbständig auf eigene Rechnung arbeiten durften.

auch diese Wirkungen nicht in ihrer vollen Verschiedenheit auftreten zu lassen, um auch hier noch die Productionskosten möglichst gleich reguliren zu können, scheint es, als ob doch auch bei Gewährung des Zeitlohns, dessen Festsetzung auf der Annahme eines bestimmten Durchschnittsquantums der Leistung beruht[254]), die Meister durch Entlassung wegen zu geringer Leistungen oder durch Lohnabzüge diese Differenzen ausgleichen konnten. Für ihre eigene Arbeitskraft und deren Ertrag treten dieselben Folgen wie vorher ein.

Die Vergleichung des Zeit- und Stücklohns ergiebt, dass der letztere bei den Gewerben, wo er überhaupt nur Anwendung finden konnte, dem Zweck der ganzen Preisregulirung viel mehr entsprach und vielleicht ist dies der Grund, der seine Entstehung und Einführung in die Volkswirthschaft herbeigeführt hat. Auch ist der Stücklohn in jener Zeit viel häufiger üblich gewesen, als man gewöhnlich glaubt. Die thatsächlichen Lohnverhältnisse jener Zeit sind indess noch zu unbekannt, um über diesen Punkt mehr als eine blosse Vermuthung aufstellen zu können. Die nähere Untersuchung muss der ausführ-

---

b) Bei den Pelsern (R. von vor 1409. Wehrm. S. 356.) . . . . vnde eneme knechte to gevende veerdehalve mark, den zomer over wente to sunte Mertens dage, we de vordenen kan, vnde van sunte Merteni daghe bette to lichtmissen XXIIII schill., de ze vordenen kan; boven dyt lon schal man eynen knechten meer geven vnde dar to eyne vormede to gevende.

Auch in dieser Zunft war den Knechten noch eine Art Nebenverdienst gestattet: „Vortmer welk knecht, de hyr denet, de mach maken to zines sulves behuff twe vrouwen peltze vnde IIII kinder peltze; weret dat he hyr en boven icht makede, vor een islik stucke schal he wedden een halff pund brokes. (Wehrm. S. 357.)

c) Bei den Permintern endlich in der neueren Rolle vom J. 1465. (Wehrm. S. 364): Item schal nymand van den sulvesheren den besten knechten, de ere ampt wol kenen, meer gheven dem achte mark tom helen hare vnde dar to stricke vnde ere hargeld, by broke dre mark sulvers deme rade vnde deme ampte ene tunne Beers.

Der Wochenlohn der Tischlergesellen zu Danzig betrug nach der Gewerksrolle der mensatores und cistifices (vor 1454) im Sommer 8 Schillinge. (Hirsch a. a. O. S. 328). Ueber den Taglohn der Seiler zu Freiburg und der Gewandmacher zu Frankfurt a. M. cf. die Anm. 247 und die Urkunden derselben in Anm. 250.

254) Die Urkunden drücken dies in der Form aus, dass der Geselle den Tagelohn verdienen muss; cf. z. B. die R. der Pelser (vor 1409. Anm. 253) und der Paternostermaker zu Lübeck (v. 1365, oben Anm. 250). Nach der R. der Kork- und Trippenmacher zu Danzig (v. 6. Nov. 1439) durfte der Meister demjenigen Trippenmachergesellen, welcher in der Woche einhundert Holzpantoffeln schneiden und einen Firdung verdienen konnte, die Woche über Essen und einen halben Firdung geben (Hirsch a. a. O. S. 317).

licheren Geschichte der Löhne vorbehalten bleiben; nur so viel dürfte unzweifelhaft erscheinen, dass die Bedeutung des Stücklohns für jene Zeit eine ganz andere wie für heute gewesen sein muss. Denn während sie heute vornehmlich darin besteht, dass auch der Lohnarbeiter nach seiner Leistung bezahlt werde, und der einzelne seine Arbeitskraft, seine Kenntnisse, seine Vorzüge vor andern verwerthen kann[255]), lag dieser Gesichtspunkt dem Zunftwesen, welches mit seiner gesammten Organisation gerade die Ausgleichung dieser Unterschiede für Alle zum allgemeinen Besten bezweckte, sicherlich sehr fern.

Wollte man aber den Grundsatz der Gleichheit der Producenten realisiren, so durfte die Sorge nicht allein dem Quantum der Production, wie dies in den bisher erörterten Institutionen der Fall war, sich zuwenden, sondern musste sie aus dem gleichen Grunde auch auf

### III. die Qualität der Producte

gerichtet sein. Dass diese Sorge in dem Zunftwesen nicht ausser Acht gelassen wurde, haben wir schon oben gesehen. Wir haben dort ausführlich die Reihe der Vorschriften und Institutionen dargestellt durch welche dafür Sorge getragen wurde, dass nur gute Waare auf den Markt kam, wir hatten sie dort als eine nothwendige Folge des Zunftzwangs und der aus demselben der Zunft den Consumenten gegenüber entstandenen Pflicht entwickelt. Aber diese auf dem Interesse der Consumenten beruhende Bedeutung ist nur die eine Seite derselben; sie trugen durch Herbeiführung einer guten Qualität aller angebotenen Producte ebenso sehr zur Gleichheit der Producenten bei, weil sie die Ungleichheit des Gebrauchswerths der Producte aufhoben und dadurch einen Factor, der trotz der gleichen Productionskosten und des gleichen Productenpreises den Absatz, mithin die Production und den Gewinn der einzelnen Producenten sehr wesentlich modificirt, als Unterschied setzenden entfernten. Sie bilden daher die nothwendige Ergänzung der vorerwähnten, auf die Gleichheit der Quantität und der Kosten der Production sich beziehenden Anordnungen, die, allein, weder dauernd durchführbar gewesen wären, noch ihr Endziel hätten erreichen können.

Erst von hier aus begreift es sich vollends, dass in jener Zeit die Preisbestimmung der Producte in den Zünften möglich war und durch gemeinsame Abrede getroffen werden konnte. Wo, wie in der freien

---

255) Manche Urkunden lassen sogar mit ziemlicher Sicherheit schliessen, dass der Stücklohn für die Arbeiter weniger einträglich als der Tagelohn gewesen sein muss. Vergl. was hierüber in der Anm. 250 über die Paternostermaker zu Lübeck angeführt wurde.

Concurrenz, die Höhe der Productionskosten durch die Gesammtheit der auf sie influencirenden Factoren frei bestimmt wird, ist die Festsetzung eines gleichen Preises für die Producenten eines Productionsortes eine wirthschaftliche Unmöglichkeit. Wo aber, wie in der Zunftorganisation, für die Productionskosten und den Gebrauchswerth der Producte eine annähernde Gleichheit erzielt war, konnte nun auch der Preis des Products — in gerechter Würdigung des Interesses der Consumenten und Producenten — bestimmt, und bei dieser Bestimmung dem bei freier Concurrenz unmöglichen Moment des standesgemässen Gewinns Rechnung getragen werden.

Die aus diesen Einrichtungen resultirende Gleichheit der Production äussert ihre vollen wirthschaftlichen Folgen für die Producenten aber nur bei einer

## IV. Gleichheit des Absatzes,

durch die sie zugleich erst die Bürgschaft ihrer Dauer empfängt. Der Absatz des Products an den Consumenten oder dessen Vermittler, den Kaufmann, ist zugleich Zweck der vollendeten und Anlass zu neuer Production, er bildet das bewegende Element in dem Kreislaufe der Production. Wollte das Zunftwesen die immer sich erneuernde Production in gleichen Schranken für die einzelnen Producenten erhalten, so musste auch der Absatz der Producte ein gleicher, auch hierauf also nicht minder das Streben gerichtet sein. Die Zunftorganisation beweist, wie wohl man sich dieser Aufgabe bewusst gewesen ist. Die wesentlichsten Beförderer des gleichen Absatzes, Gleichheit der Preise und Gleichheit der Gebrauchswerthe, waren vorhanden, aber man liess es bei ihnen nicht bewenden. Da, ihrer ungeachtet, noch eine Menge von Factoren, vor Allem die Art des Angebots eine Verschiedenheit des Absatzes bewirken können, so finden sich in der Zunftorganisation eine Menge, im Einzelnen sehr verschiedenartiger, den Einzelnen beschränkender Bestimmungen, welche ein möglichst gleiches, gleichzeitiges wie gleichartiges Angebot herbeizuführen bezweckten. Es würde uns zu weit führen, uns in das reichhaltige Material der Zunfturkunden über diesen Punct zu vertiefen; wir müssen uns begnügen, die Kategorien im Grossen und Ganzen nur anzudeuten. Hierhin gehören die vielen nach Gewerbe und Stadt verschiedenen Vorschriften über die Art, den Ort und die Zeit des Verkaufs[256]), die mannigfachen Verbote,

256) Vergl. die Rollen der Perminter (v. 1330. Wehrm. S. 363), der Grapengeter (v. 1354. Wehrm. S. 225), der Neteler (v. 1356. Wehrm. S. 339), der Schrodere (v. 1370. Wehrm. S. 423), der Knochenhower (v. 1385. Wehrm.

dem Zunftgenossen dessen Kunden oder Käufer abwendig zu machen[257]) oder ein Stück Arbeit fortzunehmen[258]), hierhin gehört auch das nicht seltene Verbot, ohne specielle Erlaubniss das von einem Zunftgenossen begonnene Werk weiter zu führen[259]).

---

S. 265), der Viltere (aus dem 14. Jahrh. Wehrm. S. 473), der Smede (v. 1400. Wehrm. S. 434), der Remenslegere (v. 1414. Wehrm. S. 371), der Armborsterer (v. 1425. Wehrm. S. 161), der Apengeter (v. 1432. Wehrm. S. 159), der Boddeker (v. 1440. S. 175), der Roetlosschere (vor 1471. Wehrm. S. 390), der Sadelmaker (v 1502. Wehrm. S. 402), der Kerrsengeter (v. 1508. Wehrm. S. 249. 250), der Kistenmaker (v. 1508. Wehrm. S. 257), der Senckler (v. 1543. Wehrm. S. 431) u. a. zu Lübeck. — Vergl. ferner die Urk. über die Gewohnheiten der Schuchwurtin zu Frankfurt a. M. v. 1355 (Boehmer, Cod. Moenofr. I. S. 641), über die Gesetze der Becker daselbst v. 1377 (Boehmer a. a. O. I. S. 750), die Urk. Kaiser Rudolphs für Oppenheim v. 1282 (Franck a. a. O. S. 255), und den Gildebrief der Schneider zu Berlin v. 1288 (Fidicin a. a. O. Th. II. S. 5).

257) S. die Rolle der Neteler (v. 1356. Wehrm. S. 339: Vortmer were jenige fruwe eder man, de dem andern sine koplude vntrepe in den swibagen, de scholde den heren wedden dree mark sulvers). Ebenso die Rollen der Knokenhowere (v. 1385. Wehrm. S. 264), der Pelser (vor 1409. Wehrm. S. 359), der Roetlosschere (vor 1471. Wehrm. S. 388), der Wandfarver (R. v. 1500. Wehrm. S. 486), der Sadelmaker (v. 1502. Wehrm S. 401), der Louwentkoper (v. 1503. Wehrm. S. 313), der Kistenmaker (v. 1508. Wehrm. S. 253), der Oltlaper (v. 1511. Wehrm. S 345), der Bekemaker (v. 1591. Wehrm. S. 172) u. a. zu Lübeck.

258) So bei den Smeden zu Lübeck (R. v. 1400. Wehrm. S. 434), den Glasern und Glasmalern zu Freiburg i. Br. (Ordn. v. 1484 Mone, Zeitschr. XVI. S. 162), den Schlossern zu Speier (Ordn. v. 1539. Mone, Zeitschr. XVI. S. 166) u. a.

259) So bei den Schneidern und Tuchscherern zu Frankfurt a. M. (Urk. über die Gesetze derselben v. 1352. Boehmer, Cod. I. S. 623) und anscheinend bei den Harmakern (R. v. 1443. Wehrm. S. 231) und den Iynewewern zu Lübeck (R. vor 1425. Wehrm. S. 322.) Charakteristisch sind insbesondere die Vorschriften der Zimmerleute zu Frankfurt a. M. und Strassburg; wir setzen sie deshalb her. Urk. über die Gewohnheit der Zymmirlude zu Frankfurt v. 1355. (Boehm. Cod. I. S. 646: Auch stet recht also, ob unser eyner dingete eynen bu zu machene, ist ez dan, daz he de man hindern wil an syme buwe, so get der man dar und sprichet eynen andern unser gesellin, so stet der gesellin recht also, das he sal gen zu den meystern und sal sprechin: Der man hat mich gesprochin um den bu, rat mir wy sal ich tun? So sullin unser meystere nach ime senden, der den bu gedinget hat, und sullin sprechin: Mache deme mannen sinen bu und nicht enhindern, adir der sal in machin! Dut he des nicht, so hat he sine eynunge virlorn. So stet auch unse recht also, get he nicht zu den meystern der lesten, der um den bu gesprochen ist, als he selbir entruwen globit hat, der hat die eynunge virlorn. — Die Ordnung der Zimmerleute zu Strassburg v. 1478 verbot nicht unbedingt die Weiterführung der Arbeit (Mone, Zeitschr. XVI. S. 157 no. 22.): Were es aber, das einer keme an ein ende, do nuwe werck were, do sol er nit arbeiten, er sol vor den man fragen, dem das zugehört, wer vor do gearbeit habe und so sol er dan zu demselben

Dies sind die wesentlichsten Einrichtungen, durch welche die Zunftorganisation die Gleichheit der Production, des Absatzes und des Gewinns zu erzielen und das Princip der Gleichheit und Brüderlichkeit, in dem das Recht ihrer eigenen Existenz begründet war, zu verwirklichen strebte. Andere minder wichtige, die aber auch nur die Erscheinung desselben Grundgedankens sind[260], haben wir übergangen,

---

zymbermann gän und ime fragen, obe ime der man utzit schuldig sij, were es dann das derselbe man ime schuldig were, so sol er nit do arbeiten by eines meisters gebott, er habe dann gynen vor bezalt. Were er aber dem, der ime vor gearbeyt hat, nutzit schuldig, so mag ime ein jeglicher zymberman wol arbeyten, und sol der Zymberman, der eym also nach gondes arbeytet, dem antwerck, noch sust nyemans darumb nit schuldig syn. —

260) Zu ihnen gehören u. a.

1. das anscheinend allgemein in Geltung gewesene Verbot, den Knecht, die Verkaufsbude, Wohnung oder Werkstätte eines andern Zunftgenossen abzudingen. Es findet sich in den Rollen der Bruwer v. 1363 und 1388 (Wehrm. S. 179, 181), der Schroder (von cc. 1370. Wehrm. S. 423), der Lynen wevere (vor 1425. Wehrm. S. 322), der Wantsnyder (v. 1410. Wehrm. S. 491), der Schomaker (v. 1441. Wehrm. S. 413), der Harmaker (v. 1443. Wehrm. S. 231), der Smede (v. 1455. Wehrm. S. 436), der Büdelmaker (v. 1459. Wehrm. S. 188), der Sadelmaker (v. 1502. Wehrm. S. 401), der Rademakere (v. 1508. Wehrm. S. 367), der Oltlaper (v. 1511. Wehrm. S. 345) u. a. zu Lübeck; ferner in den Gesetzen der Schneider und Tuchscherer zu Frankfurt a. M. v. 1352 (Boehmer, Cod. Moenofr. I. S. 624), in den Urk. über die gemeinsame Gewohnheit der Becker zu Worms, Speier, Oppenheim, Frankfurt a. M., Bingen, Bacharach und Boppart von 1352 (Boehmer, Cod. Moenofr. I. S. 626), in den Urk. über die Gewohnheit der Gewandmachir (Ibid. S. 637), der Kursener (Ibid. S. 639), der Lower (Ibid. S. 642) zu Frankfurt a. M. v. 1355, und in den Gesetzen der Becker v. 1377 (Ibid. S. 751) und der Kürschner zu Frankfurt a. M. v. 1377 (Ibid. S. 753). — Ebenso in der Urk. der Färber v. 1392 (Ennen und Eckertz I. S. 383. Wiederholt in einer andern Urkunde aus dem 14. Jahrh. Ibid. I. S. 384) und der Schilder zu Köln v. 1391 (Ennen u. Eckertz I. S. 407 wiederholt in einer andern Urkunde des 14. Jahrh. Ibid. I. S. 403); ferner bei den Seilern (Ordn. v. 1378 no. 1. Mone, Zeitschr. XV. S. 284), den Glasern und Glasewartern (Ordn. v. 1484. no. 8. Mone, Zeitschr. XVI. S. 162), und Kürschnern zu Freiburg i. Br. (Ordn. v. 1510. Mone, Zeitschr. XVII. S. 55). — Auch die Baseler Urkunden erwähnen es, so die der Metzger und Spinnwetter v. 1248 (Ochs Bd. I S. 318. 322), der Schneider v. 1260 (Ochs Bd. I S. 350), der Bäcker v. 1256 (Ochs Bd. I S. 341)); in den Urkunden der erstgenannten wird ausdrücklich als Zweck des Verbots angegeben „ut officium laudabilius videatur et utilius". Unter den Böhmert'schen Urkunden enthalten es die R. der Schuster v. 1300 (Böhmert S. 70) und der Tüffelmacher v. 1598 (Böhmert S. 87).

2. Die Bestimmung, dass Niemand mehr wie eine Werkstätte oder eine Verkaufsstelle habe, vgl. z. B. die Ordn. der Hutmacher zu Köln v. 1378 (Ennen und Eckertz I. S. 333), die Rollen der Platensleghere (v. cc. 1370, Wehrm. S. 365),

da hier nicht eine Darstellung der Zunftorganisation gegeben werden soll und diese Abhandlung sich über Gebühr ausdehnen würde. Wir müssen zugleich bei dem blossen Versuch der Entwickelung ihrer ökonomischen Natur und Tragweite stehen bleiben, die nähere Untersuchung, wie weit wirklich jene Institutionen das ihnen gesteckte Ziel erreicht haben, führt über die Aufgabe dieser Untersuchung hinaus; sie gehört der Geschichte des Zunftwesens an und kann schwerlich erfolgen, bevor nicht ein ganz anderes statistisches Material über die Productionsverhältnisse jener Zeit aus den Archiven zu Tage gefördert ist.

Ehe wir indess zur Schlussbetrachtung schreiten, müssen wir, wenn auch nur kurz, die Stellung der unselbstständigen Zunftmitglieder und ihr Verhältniss zur Zunft, soweit es eine wirthschaftliche Bedeutung hat, berühren.

Dieselben scheiden sich in Gesellen und Lehrlinge. Beide gehören zur Zunft, die deshalb auch über sie das Aufsichtsrecht und die Strafbefugniss hat, aber sie sind nur Schutzgenossen der Zunft, nicht gleichberechtigte Genossen der Meister. Ueber die Stellung und Bedeutung der Lehrlinge können wir hier hinweggehen, da sie nicht wesentlich anderer Art ist, als sie sich bis in die Gegenwart hinein erhalten hat. Ihre Verhältnisse waren bestimmt geregelt, die Dauer der Lehrzeit, die Bedingungen der Aufnahme, welche meist vor dem ganzen Amt gegen gewisse Gebühren erfolgte, genau bestimmt. Jener Zeit eigenthümlich ist die ziemlich allgemeine Forderung, dass der aufzunehmende Lehrling ehelicher Geburt sein musste. Die Zunftur-

---

der Harnschmakere (v. 1433, Wehrm. S. 233), der Glotzenmakere (v. 1436, Wehrm. S. 211), der Kunthor- und Pannelenmaker (v. 1474, Wehrm. S. 294), der Kistenmaker (v. 1508, Wehrm. S. 254) u. a. zu Lübeck.

Erwähnt mag hier noch werden

3. das singuläre Verbot des Creditgebens an den Schuldner eines Genossen, welches sich in der Urk. betreffend die pannatores, linwatmengre, incisores vestium etc. zu Köln (in einer neuen Abschrift aus dem Jahre 1247 erhalten; Ennen und Eckertz I. S. 337) findet. Item domini nostri de communi statuerunt consilio quod quicunque debita alicuius fratris exstiterit, et cum ipso, sicut iustum est, non composuerit, ita quod sibi bona sua non persoluat, et iste ei propter hoc ulterius bona sua credere postponat, quod nullus fratrum, cui istud constiterit, supradicto debitori aliquid de bonis suis credat, nisi sub tali forma, si sepedictus debitor sibi ex antiquo in aliquo fuit obligatus, quod antiqua debita cum novis requirat, quod si quis fratrum hoc facere presumpserit, Magistri ipsum ad hoc cum justicia cogere debent, quod primo de se jam dicto debitore exuat et praeterea de qualibet marca, quam sibi credidit, dominis nostris amam vini persoluet.

kunden enthalten ausserdem vielfach Strafbestimmungen für den Fall. dass der Lehrling seinem Meister entlaufe.

Was dagegen die Gesellen betrifft, so ist ihre wirthschaftliche Stellung allerdings eine wesentlich andere als heute. In jener Zeit bewegte sich die Production der gewerblichen Arbeit nur noch in den Formen der Handwerksarbeit und des Kleinbetriebs. Dem Gesellen, als der arbeitsuchenden blossen Arbeitskraft stand noch nicht der mit dem Kapitalbesitz ausgerüstete Unternehmer gegenüber, der, wohl oder übel, durch die freie Concurrenz und die von ihm unabhängigen Gesammtverhältnisse gezwungen, den Werth der Arbeit für den Arbeiter fortwährend herabzusetzen bestrebt sein muss und den von dem Arbeiter eine für diesen im Allgemeinen unübersteigliche Kluft scheidet; der Geselle, der Arbeiter jener Zeit fand vielmehr Arbeit bei einem Meister als seinem Arbeitgeber, der selber wesentlich auch nur Arbeiter war und in dem Gesellen bereits den künftigen Genossen erblicken musste. Bei den von der Gegenwart völlig verschiedenen Kapital- und Lohnverhältnissen hatte sich noch nicht der scharfe, feindliche Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer herausgebildet, der, heute schon zum wirthschaftlichen Klassenunterschiede geworden, je länger je mehr die Kluft zwischen beiden erweitern muss. Die Gesellen von heute bilden, von den sehr wenigen Ausnahmen einzelner Gesellen des Handwerkerstandes abgesehen, einen eigenen selbstständigen Stand, dessen Mitglieder in politischer Hinsicht zwar als frei, selbstständig und den andern Ständen der bürgerlichen Gesellschaft gleichberechtigt anerkannt werden, in wirthschaftlicher Hinsicht aber zur Unfreiheit und Unselbstständigkeit ohne Aussicht auf eine Aenderung dieses Zustandes verurtheilt sind. Die Gesellen jener Jahrhunderte sind dagegen weder politisch noch wirthschaftlich ein eigener, selbstständiger Stand, sondern eine blosse Altersklasse, der diejenigen angehören, welche ausgelernt hatten, aber das Meisterrecht noch nicht erwerben wollten oder zur Zeit noch nicht erwerben konnten. Die Gesellenschaft tritt daher damals für den Arbeiter noch nicht als wirthschaftliches Endziel, sondern als blosse Durchgangsstufe für die später zu erreichende Meisterschaft auf. Hierauf beruht denn auch der Mangel jedes politischen Rechts, vor Allem des Einungsrechts der Gesellen, hieraus erklärt sich auch, dass, wie uns die Geschichte der Zünfte lehrt, die Gesellen wenigstens zur Blüthezeit des Zunftwesens trotz ihrer unfreien und unselbstständigen Stellung nicht einmal das Bestreben zeigten, diese Stellung zu ändern und die Selbstständigkeit zu erringen. Wo kein Stand und kein Standesbewusstsein vor-

handen war, konnte auch nicht das Bedürfniss der rechtlichen Anerkennung in Stadt wie Wirthschaft entstehen. Im Laufe der wirthschaftlichen Entwickelung trat dieses Bedürfniss allerdings hervor, und führte zum offenen Kampf der Gesellen gegen die Zunft, aber dies geschah erst, als sich allmälig das genossenschaftliche Schutzverhältniss zu lockern und zwischen Meister und Gesellen ein wirthschaftlicher Klassenunterschied zu entwickeln begann, der die frühere Ausnahme immer mehr zur Regel werden und den Charakter der blossen Durchgangsstufe für die Gesellenschaft verschwinden liess. Diese Umwandlung der Verhältnisse begann, als das Zunftwesen schon seinen Höhepunct überschritten hatte, und vollzog sich sehr langsam; es währt daher bis zum Ende des Mittelalters, ehe die politischen und wirthschaftlichen Gesellen-Corporationen erscheinen [261]). Für die Zeit, welche die Basis unserer Untersuchung bildet, trifft noch das Obengesagte zu.

Ausser dieser Unselbstständigkeit charakterisirt die Stellung der Gesellen vornehmlich noch ein zweites Moment, welches ihr persönliches Verhältniss zum Meister betrifft. Während der heutige Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber in einem freien obligatorischen Verhältniss steht, dessen Gegenstand die Arbeitsleistung auf der einen und das Geldäquivalent auf der andern Seite ist, und der Natur dieses Verhältnisses gemäss die Essentialien wie Naturalien der freien Willensbestimmung der Contrahenten unterworfen sind, beruht das Verhältniss der Zunftmeister und Zunftgesellen wesentlich auf der Idee der Herrschaft und des Dienstes, welche, nachdem sie Jahrhunderte lang alle Verhältnisse in Deutschland beherrschte, noch in vielen Rechtsverhältnissen des Mittelalters zur Erscheinung kommt. Zwar war die Eingehung dieses Verhältnisses, wenn auch durch den Mangel der Freizügigkeit beschränkt, wesentlich noch von freier Willensbestimmung abhängig, aber einmal begründet, konnte das genau und nach allen Seiten hin für alle Gleichbestimmte durch den Willen der Contrahenten nicht modificirt werden.

Aus diesen beiden charakteristischen Momenten erklären sich die verschiedenen Bestimmungen, welche, auch hier, wie bei allen Zunftinsti-

---

261) In der R. der Barberer (v. 1480. Wehrm. S. 166) wird ausdrücklich bestimmt, dass die Knechte keine Rollen haben sollen. — In Danzig scheinen schon früher die Müllerknechte der grossen Kornmühle und die Leinewebergesellen unter Aufsicht ihrer Zunftmeister Innungen gebildet zu haben (Hirsch a. a. O. S. 297. Vergl. deren Rollen von 1365 resp. 1447. Bei Hirsch, Beil. nr. I. und II. zum III. Buch. S. 331. 332).

tutionen, in bunter Mannigfaltigkeit, das Verhältniss der Meister zu den Gesellen im Einzelnen regelten. Daher

1. erklärt sich die fast durchgehende Bezeichnung der Gesellen als Knechte und der Meister als Herren[262]; eine seltene Ausnahme ist's, dass in der Rolle der Neteler zu Lübeck von 1356 (Wehrm. S. 341) die Knechte »Gesellen« genannt werden. Wo das Wort sonst gebraucht wird, sind damit stets die Meister gemeint[263].

2. Die Gesellen gehören daher fast überall zur Familie des Meisters, der wie ein guter Hausvater auch über ihre moralische Führung zu wachen hat. Sie leben im Hause des Meisters und empfangen von ihm ihre Kost. Die Ueberwachung ihres moralischen Lebens war eine dem Meister von der Zunft auferlegte Pflicht, der er sich bei Strafe nicht entziehen durfte. Die Zunftrollen enthalten in dieser Beziehung verschiedene Bestimmungen und Verbote. So durften sie, um nur Einzelnes zu erwähnen, nach vielen Rollen keine Nacht oder auch nur über 10 Uhr aus dem Hause bleiben[264]; mehrfach wird ihnen das

---

262) Später hatte sich dies freilich geändert. Böhmert publizirt (Beitrag zur Gesch. des Zunftwes. S. 134. Urk. no 60) einen Drohbrief aus Hamburg an die Bremer Gesellen aus dem J. 1796, der mit den Worten beginnt: Ihr Knechte zu Bremen ihr Handwerk, wir haben hier vor Einigezeit gehört, dass die Meister zu Bremen Ihr als Knecht gehört. O ihr muss Euch alle Schämen fuhr andern Handwerk Gesellen. Wir nönnen Euch nicht Gesellen Sonder als Schinderknöchte etc.

263) Z. B. In der Ordnung der Gärtner zu Basel von 1260 (bei Ochs, a. a. O. I. S. 353), in den Gesetzen der Becker (Boehmer, Cod. I. S. 752) und Kürschner zu Frankfurt a. M. (Boehmer, Cod. I. S. 753), in der Uebereinkunft der Schmiede und Schmiedezünfte zu Mainz, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen, Aschaffenburg, Bingen, Oppenheim und Creutznach v. 1383 (Boehmer, Cod. I. S. 760), in der Ordnung der Schneider zu Mainz v. 1409. (Mone, Zeitschr. XVII S. 49.)

264) Z. B. Verordnung bezüglich der Riemergesellen v. 10. August 1347. (Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Urk. 889). Wiederholt in der R. v. 1396 (Wehrm. S. 376). Ferner in der R. der Paternostermaker (v. 1360. Wehrm. S. 350), der Schrodere (v. 1370. Wehrm. S. 423), der Garbrader (v. 1376. Wehrm. S. 205), der Knokenhowere (v. 1385. Wehrm. S. 265), der Buntmaker (v. 1386. Wehrm. S. 193), der Lorer (aus dem 14. Jahrh. Wehrm. S. 320), der Pelser (vor 1409. Wehrm. S. 357), der Glotzenmakere (v. 1436. Wehrm. S. 211), der Büdelmaker (v. 1459. Wehrm. S. 188), der Swertfeger (v. 1473. Wehrm. S. 457), der Bekemaker (v. 1591. Wehrm. S. 171) u. a. zu Lübeck. — Ebenso in der Urkunde über die gemeinsame Gewohnheit der Becker zu Worms, Mainz, Speier, Oppenheim, Frankfurt, Bingen, Bacharach und Boppart v. 1352 (Boehmer, Cod. I. S. 626).

Spielen[265]), namentlich das Würfelspiel[266]) verboten; in andern Rollen wird, wer sich betrinkt, in einzelnen sogar, wer mehr als einmal in der Woche in's Wirthshaus geht[267]), bestraft u. s. w.

3. Eine weitere und leicht erklärliche Folge war es demnach, dass sie unverheirathet waren. Das ganze Verhältniss, in dem sie sich befanden, schloss einen selbstständigen Hausstand aus. Einzelne Rollen schreiben es noch ausdrücklich vor. — Nur die Baugewerbe scheinen allgemein eine Ausnahme gemacht zu haben, vielleicht die reinen Lohngewerbe überhaupt. Wie bei diesen die Knechte von den Meistern keine Nahrung erhalten haben, so lebten sie auch schwerlich in dem Hause derselben. Die Urkunden erwähnen denn auch bei ihnen ausdrücklich verheirathete Knechte[268]).

4. Durch eine Reihe von Zwangsvorschriften und Strafbestimmungen suchten die Zünfte dafür Sorge zu tragen, dass zwischen Meistern und Gesellen ein gutes Verhältniss herrschte. Ungehorsam[269]), unehrerbietiges Betragen[270]) oder gar Realinjurien[271]) wurden streng bestraft, und kein Geselle durfte gemiethet werden, der nicht in Freund-

265) Z. B. R. der Perminter (v. 1330. Wehrm. S. 363), der Schrodere (v. cc. 1370. Wehrm. S. 423), der Badstover (aus dem 14. Jahrh. Wehrm. S. 163) der Swertfeger (v. 1473. Wehrm. S. 457) zu Lübeck. Ebenso in der Ordnung der Metzger zu Freiburg i. Br. zwischen 1462—1496. (Mone, Zeitschr. XVII. S. 51.)

266) Z. B. R. der Buntmaker (v. 1386. Wehrm. S. 193), der Pelser (vor 1409. Wehrm. S. 357), der Lynenwevere (vor 1425. Wehrm. S. 325), der Smede (v. 1512 Wehrm. S. 438) u. a. zu Lübeck. Ferner die Urk. der Woll- und Leinweber zu Berlin v. 1331 (Fidicin a. a. O. I. S. 74).

267) Z. B. R. d. Bekemaker zu Lübeck (v. 1591. Wehrm. S. 171).

268) Vergl. die R. der Decker aus dem 14. oder 15. Jahrh. (Wehrm. S. 195) Ock were jennich knecht, de in vnse ampt in de lere tehen wolde, de eine fruwe hadde, de berüchtet vnd wandelbar, effte he suluen, de en were vnses amptes nicht werdig. R. der Tymmerlude v. 1428 (Vortmer de ghenne, de vnses amptes werdich wesen wil, de schal nemen ene erlike vrouwen edder juncvrouwen, de umberuchtet sy, anders so en mach he vnses amptes nicht besitten (Wehrm. S. 458) u. die R. v. 1545. (Eynn ider, dede frienn will, de frye also, dath he des ampts ghewerth sy; vorsueth sick woll in der frye, de schall tho keynenn meister gestadet werdenn. Wehrm. S. 467).

269) R. der Lynenwewere v. vor 1425. (Wehrm. S. 324) zu Lübeck. Urk. der Woll- und Leineweber von 1331 zu Berlin (Fidicin a. a. O. Th. I. S. 74).

270) Gesetze der Schneider und Tuchscherer zu Frankfurt a. M. v. 1352. (Boehmer, Cod. I. S. 624).

271) R. der Knokenhowere zu Lübeck von 1385 (Wehrm. S. 265). Vortmer were, dat eyn sulves here werde schelende mit synen knechte, also dat de knecht synen heren sloghe, de schal des amptes enberen sein levedaghe.

schaft von seinem Herrn geschieden, oder wegen schlechten Betragens entlassen war[272]).

5. Bei dieser Stellung der Gesellen und dem ausschliesslichen Recht der Meister auf den Gewerbebetrieb war den Gesellen jede Arbeit für eigene Rechnung untersagt. Nur selten findet sich hiervon eine überdies sehr beschränkte Ausnahme[273]). Einzelne Rollen enthalten in dieser Beziehung noch ausdrückliche Verbote und Strafen für die Uebertretung derselben[274]), ein Beweis, dass Uebertretungen dieser Art verschiedentlich vorkamen.

---

272) Z. B. R. der Badstover aus der Mitte des 14. Jahrh. (Wehrm. S. 162). Ok weret zake dat een man enen knecht hadde, de sines heren werkes nicht waren wolde, vnde sin hern ene dar vmme straffende mit harden worden, vnde der eme de knecht entginge darvenn vth sinem denste vnde toge to eneme andern to denende den schal men nicht holden, vnde heelde den jemand hyr en boven, de schal vor jewelken dach, de he ene holt wedden eyn halff pund. Aehnliche Bestimmungen in den Rollen der Garbrader v. 1376 (Wehrm. S. 205), der Buntmaker v. 1386 (Wehrm. S. 192), der Bruwere v. 1416 (Wehrm. S. 184), der Lynenwewere vor 1425 (Wehrm. S. 324), der Maler und Glasewerter vor 1425 (Wehrm. S. 327, 328), der Tymmerlude v. 1503 (Wehrm. S. 460), der Kertzengeter v. 1508 (Wehrm. S. 250) u. a. zu Lübeck. Vergl. auch die Urkunde über die gemeinsame Gewohnheit der Becker zu Worms, Mainz, Speier, Oppenheim, Frankfurt, Bingen, Bacharach und Boppart v. 1352 (Boehmer, Cod. I. S. 625) und die Urkunde über die Uebereinkunft der Schmiede und Schmiedezünfte zu Mainz, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen, Aschaffenburg, Bingen, Oppenheim und Creutznach von 1383 (Boehmer, Cod. I. S. 760.).

273) Bei den Schiffszimmerleuten zu Lübeck durften die Gesellen, wenn sämmtliche Meister bereits beschäftigt waren, ein Werk für eigene Rechnung übernehmen. Vergl. oben die Anm. 218 aus der R. v. 1560 (Wehrm. S. 410) citirte Stelle. — Bei der Buntmakerzunft zu Lübeck war den Gesellen anscheinend das Flicken alter Zeuge mit altem Material erlaubt. Vergl. die R. v. 1386 (Wehrm S. 193). — Die Pelzerknechte konnten 2 Frauenpelze und 4 Kinderpelze für ihre Rechnung anfertigen. R. v. 1409 (Wehrm. S. 357: Vortmer welk knecht, de hyr denet, de mach maken to zines sulves behuff twe frouwen peltze unde IIII kinder peltze; weret dass he hyr en boven icht makede, vor een islik stucke schal he wedden enn half pund brokes. — Hierhin gehört auch die oben in der Anm. 252 citirte Stelle aus der Rolle der Schneider v. 1464, wenn die dort angenommene Auffassung richtig ist. — Vergl. den Innungsbrief der Wollenweber zu Berlin v. 1295 (Fidicin a. a. O. II. Urk. 7): Insuper statuimus, quod si aliquis servus habens uxorem et pueros poterit pannum ad usum vestimentorum suorum facere, dummodo non venundetur.

274) So z. B. die Rollen der Neteler v. 1356 (Wehrm. S. 340), der Maler und Glasewerter vor 1425 (Wehrm. S. 327), der Lynenwevere vor 1425 (Wehrm. S. 324), der Goltsmede v. 1492 (Wehrm. S. 218), der Paternostermaker v. 1510 (Wehrm. S. 348), der Tymmerlude v. 1539 (Wehrm. S. 461: Tho deme so scholenn de cumpane itz gedacht, by bene III mark sulvers vnnd einer tunne beers dem ampte, neyn arbeyt vordingenn, ock sunder hovethmanne nicht arbeidenn) und v. 1545 (Wehrm.

6. Mag immerhin in Folge dieser Bestimmungen die rechtliche Stellung der Gesellen eine beschränkte und die persönliche eine unfreie gewesen sein, bei Beurtheilung derselben und bei einem Vergleich mit der Gegenwart darf keinenfalls übersehen werden, dass die Gesellenschaft nur eine Durchgangsstufe war und die Gesellen sich gemeinhin in einem jüngeren Alter befanden. Und was die wirthschaftliche Lage derselben betrifft, so muss sie wohl eine relativ bessere gewesen sein, weil das Lohngesetz der freien Concurrenz den Preis der Arbeit noch nicht auf das Aequivalent für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse des Durchschnittsmenschen herabdrückte, weil überdies der Kampf zwischen dem Besitz und der Arbeit noch ruhte und kein wirthschaftlicher Classenunterschied die Meister und Gesellen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer von einander trennte. Unter solchen Verhältnissen muss auch die Bedeutung der Lohnfrage eine andere und für die Arbeitnehmer relativ viel weniger in den Vordergrund tretende gewesen sein. Wir haben schon oben diesen Punkt berührt. Dass es aber auch in jener Zeit nicht an Strikes gefehlt hat, beweist eine von Mone publicirte Speierer Urkunde vom Jahre 1351 [275]), welche den Lohn der Webergesellen zu Speier regulirt und in ihrem Anfang lautet: »Wir die Zunftmeistere und die gezunft gemeinlichen der ducher zu Spire veriehent offenlichen und dunt kunt allen den, die disen Brief iemer sehent oder hörent lesen, daz wir. umbe soliche missehelle und zweiunge, als zwuschent uns und den wöbern knechten gemeinlichen zu Spire von dez lones wegen gewesen ist. und als sie sprachent, der lon were zu kleine und sie möhtent darbi niht bestan, und sie dar umbe enweg gelauffen warent. mit in lieplichen früntliken und gütlichen gerihtet und geslihtet sind aller dinge umbe allen schaden kosten und verlust, den ieman von dez selben enweg lauffendes wegen gehabet hetde. ewiclichen versúnet und eines lones mit enander úberkomen, den wir und alle unser nachkomen ewiclichen geben sollent. und die wöberknechte, die nu hie sint oder iemer herkument, ewiclichen nemen sollent und nieman me nemen nach geben bi guten truwen und bi den penen, als hie nach geschrieben stet.«

---

S. 462: Neynn kumpaen sall arbeydenn vp sine eigenn handt, sunder he schall eynenn meister hebben, de synn hovethmann ys, ock en schall de kumpaen neyn arbeyt vordinghenn, denn dede meyster ys, de mach eynn arbeyt vordinghenn etc.).

275) Mone, Zeitschr. Bd. XVII S. 56. Einen andern Strike der Schneidergesellen zu Mainz erweist die Urk. v. 1423, in der die Meister sich verpflichten, keinen der bei dem Strike betheiligt gewesenen Gesellen wieder in Arbeit zu nehmen (Mone Bd. XIII S. 155).

7. Sehr wichtig endlich ist für die Beurtheilung des Gesellenverhältnisses die Zeit, auf welche der Geselle gemiethet wurde. Sie war nicht von der freien Willensbestimmung der Meister und Gesellen abhängig, sondern fast überall in den Zünften, für beide Theile bindend, von der Zunft allgemein bestimmt[276]). Die Urkunden enthalten hierüber eine Menge Angaben. Mit sehr wenigen Ausnahmen[277]) er-

276) Die Rollen erwähnen auch verschiedene Strafen für den Fall, dass ein Geselle vorzeitig den Dienst aufgiebt, z. B. die R. der Boddeker v. 1321 (Wehrm. S. 176) und 1440 (Wehrm. S. 175), der Perminter v. 1330 (Wehrm. S. 363), der Neteler v. 1336 (Wehrm. S. 341. 342), der Badstover aus der Mitte des 14. Jahrh. (Wehrm. S. 163), der Bruwere v. 1363 (Wehrm. S. 187), der Pelser vor 1409 (Wehrm. S. 358), der Lynenwevere vor 1425 (Wehrm. S. 323), der Glotzenmakere v. 1436 (Wehrm. S. 211), der Bekemaker v. 1591 (Wehrm. S. 171) u. a.

277) Von den Lübecker Zünften findet sich nur bei den Leinewebern ein Dienstverhältniss auf unbestimmte Zeit erwähnt. Nach der ältern Rolle vor 1425 konnte der Geselle, wenn er sich nicht auf bestimmte Zeit vermiethet hatte, aus dem Dienst gehen, wenn er die Kette befestigt hatte (Item welk knecht de van sinem mestere wil vnde em nichte lovet en heft de scal orlof nemen, wan he todreyt heft, vnde des ghelikes scal em de mester wedder don. Wehrm. S. 324). — Früher scheinen auch die Tischler keine feste Dienstzeit gehabt zu haben; es muss wenigstens den Gesellen frei gestanden haben, unabhängig von dem Willen der Meister einseitig den Dienst aufzugeben. Denn in der Rolle von 1486 beschweren sich die Meister dieses Amts beim Rath darüber, dass die Gesellen gerade dann, wenn sie selber Arbeiten übernommen hätten, die Stadt verliessen und ausserhalb der Stadt arbeiteten (Wehrm. S. 296: Erwerdigen leven hern, wy snyddeker vnde kuntormaker clagen Juwer Erwerdigen Wysheit klegeliken, vnde geven juw to kennende, wanner wy mesters den borgeren affverdinget hebben in juwer stadt arbeide, dar wy gerne vnse beste by wolden doen, vornemen denne vnse gesellen buten der stadt arbeidt, so nemen se van vns orloff vnde laten vns allenen betemen myt der borger gude, dar wy manck den borgeren groten vnwillen aff hebben). Dieses Recht oder diese Gewohnheit wurde in eben dieser Rolle dahin abgeändert, dass, wenn sich die Gesellen dieses Amts nicht auf halbe oder ganze Jahre vermiethet hatten, sie 6 Wochen, bevor sie den Dienst verlassen wollten, aufkündigen mussten. — Bei den Baugewerben finden sich keine Bestimmungen hierüber, mit einziger Ausnahme der Plegesleute der Maurer; vgl. die R. v. 1520 (Wehrm. S. 335: Ein plegessmann, de sick by eynem meister des murwerckes vorsecht vor eynem kalcksleger edder plegessman, schall synem meister verplichtet synn, dennst tho holdende vom sunte Gregorius dage beth vp Michaelis (12. März bis 29. Septbr.) vnnd ane synem wyllenn nicht van ohme scheidenn, idt were denne, dath de mester, dar tho he sick vorsecht hefft, ohme keyn arbeyt schaffen konde, so mach he woll ane broke sick tho eynem anderenn meistere des ampts vorseggenn, de ohme arbeith schickenn kone etc.).

Für die Kürschnergesellen zu Strassburg enthält eine Verordnung aus dem 15. Jahrh. (Mone, Zeitschr. XVII. S. 53) die Bestimmung, dass, wann auch immer sie im Jahr gemiethet würden, sie stets nur bis Weihnachten gemiethet werden sollten. Diese Bestimmung wird in der Ordnung v. 1509 (Mone a. a. O. S. 54) abgeändert und die Dienstzeit der freien Abrede der Meister und Gesellen überlassen.

streckt sie sich immer auf einen längeren Zeitraum, meist auf sechs Monate[278]), und dies erklärt sich aus dem gleichmässigen und bestimmten Absatz, welchen die Zunftgenossen vermöge der Zunftorganisation hatten. Einmal die bestimmte Dienstzeit eingeführt, wurden dann auch bestimmte Zeiten festgesetzt, an denen sie beginnen sollte, und, um auch die Gleichheit unter den Genossen in dem Werben

278) Die Verhältnisse in Lübeck waren für fremde und einheimische Gesellen nicht gleich geordnet. Für diese findet sich

1. die Dienstzeit von 6 Monaten bei den Paternostermakern (R. v. 1360, Wehrm. S. 350), Schroderen (R. um 1370, Wehrm. S. 422), Remensnidern (R. v. 1396, Wehrm. S. 375), Smeden (R. v. 1400, Wehrm. S. 434), Grapengetern (R. aus dem 14. Jahrh., Wehrm. S. 227), Remenslegern (R. v. 1414, Wehrm. S. 372), Malern und Glasewertern (R. vor 1425, Wehrm. S. 327), Harmakern (R. v. 1443, Wehrm. S. 230), Glotzenmakeren (R. v. 1457, Wehrm. S. 212), Budelmakern (R. v. 1459, Wehrm. S. 187), Barberern (R. v. 1480, Wehrm. S. 165), Kuntor- und Pannelenmakern (R. v. 1486, Wehrm. S. 297), Sadelmakern (R. v. 1502, Wehrm. S. 402), Rademakern (R. v. 1508, Wehrm. S. 367), Kannengetern (R. v. 1508, Wehrm. S. 247) und Bekemakern (R. v. 1591, Wehrm. S. 171).

Anscheinend war dieselbe Zeit auch bei den Vilteren und den Pelsern üblich. In der Rolle jener Zunft aus dem 14. oder 15. Jahrh. wird bestimmt, dass dem Gesellen ausser dem Stücklohn auf das halbe Jahr eine Vormede von 5 Pf. gegeben werden soll (Wehrm. S. 472, oben Anm. 250); die Rolle der Letzteren führt zwei Dienstantrittszeiten an und bestimmt den Zeitlohn nach halben Jahren (R. vor 1409, Wehrm. S. 356: Vortmer we knechte meden wil, de schal he meden to rechter tyd, alse vppe sunte Mertens dagh vnde vom sunte Mertene vppe winachten offte vppe lichtmissen, vnde enemen knechte to gevende veerdehalven marck den zomer over wente to sunte Mertens dage, we de vordenen kan, vnde van sunte Mertens dage bette to lichtmissen XXIIII schill.).

2. eine Dienstzeit von einem halben oder nach freier Wahl von einem ganzen Jahre: bei den Permintern (R. v. 1330, Wehrm. S. 363), den Platenslegeren (R. v. cc. 1370, Wehrm. S. 365) und den Harnschmakern (R. v. 1433, Wehrm. S. 233) zu Lübeck und bei den Zimmerleuten zu Strassburg (Ordn. v. 1478, Mone XVI. S. 158).

3. eine Dienstzeit von einem Monat dagegen: bei den Repern (R. v. 1390, Wehrm. S. 385).

Für Fremde, d. h. von auswärts nach Lübeck kommende Gesellen, galten, bei einigen Zünften wenigstens, besondere Vorschriften. Bei den Pelsern konnte der Meister einen, auch zwei fremde Gesellen auf 8, 14 Tage, auch auf 3 Wochen, aber nicht auf längere Zeit miethen (R. vor 1409, Wehrm. S. 358). Bei den Maurern (R. v. 1520, Wehrm. S. 336), Zimmerleuten (R. v. 1428, Wehrm. S. 457) und Schiffszimmerleuten (R. v. 1560, Wehrm. S. 409 und R. v. 1593, Wehrm. S. 412) mussten sie erst eine bestimmte Probezeit arbeiten, ehe ein längeres und festes Miethen erfolgen durfte, dessen Zeit nur bei den Maurern, und zwar auf 3 Monate, bestimmt wird. Fremde Schmiedegesellen konnten auch erst 14 Tage auf Probe arbeiten, mussten sich aber dann auf ein halbes Jahr vermiethen (R. v. 1494, Wehrm. S. 447).

der Gesellen durchzuführen, ein Zeitpunkt bestimmt, vor dem Niemand einen Knecht miethen durfte[279]). Damit die Absicht, sämmtliche Gesellen eines Amts zu gleicher Zeit sich den Meistern anbieten zu lassen, nicht umgangen würde, war das Geschenk eines Meisters an seinen eigenen oder einen fremden Gesellen gegen das Versprechen, sich nicht an einen andern Meister zu verdingen (die sog. Vormede), ausdrücklich und bei Strafe verboten[280]).

In der vorstehenden Abhandlung ist gezeigt worden, dass in der Zunftorganisation die wirthschaftlichen Verhältnisse der Production und Vertheilung, ja selbst der Consumtion der gewerblichen Arbeit, welche

---

279) Dieser Termin war meist 14 Tage vor Ostern und Michaelis. So z. B. bei den Netelern (R. v. 1336, Wehrm. S. 342), Paternostermakern (R. v. 1360, Wehrm. S. 350), Platenslegern (R. v. cc. 1370, Wehrm. S. 365), Remensnidern (R. v. 1396, Wehrm. S. 375), Smeden (R. v. 1400, Wehrm. S. 434), Remenslegern (R. v. 1414, Wehrm. S. 372), Malern und Glasewertern (R. vor 1425, Wehrm. S. 327), Harnschmakern (R. v. 1433, Wehrm. S. 233), Sadelmakern (R. v. 1502, Wehrm. S. 402), Drehern (R. v. 1507, Wehrm. S. 198) und Rademakern (R. v. 1508, Wehrm. S. 367) zu Lübeck. — 3 Wochen vor Ostern und Michaelis begann die Miethszeit bei den Grapengetern (R. aus dem 14. Jahrh., Wehrm. S. 227), 6 Wochen vor Ostern und Michaelis bei den Barberern (R. v. 1480, Wehrm. S. 165) und Kannengetern (R. v. 1508. Wehrm. S. 247). — Die Harmaker (R. v. 1443, Wehrm. S. 230) durften nur am Sanct Johannistage und Sanct Thomastage miethen, die Perminter nach der alten R. v. 1330 nicht „ante festum nativitatis beate Mariae" (Wehrm. S. 363). — Die R. der Pelser (vor 1409, Wehrm. S. 357) schreibt sogar eine bestimmte Stunde vor: Vortmer wanner des knechts denst vte is vnde he ghetten hefft to middage mit zineme meistere, so mach ene meden, we ene meden wil; medet he ene eer de tyd, dat schal he wedden mit dree marken sulvers vnde schal deme knechte dar to orloff geben.

Eine Aufkündigung scheint im Allgemeinen nicht stattgefunden zu haben; nur in einem Fall und zwar bei den Spinnrademakern zu Lübeck wird sie verlangt (R. v. 1559, Wehrm. S. 450: Thom achtenn so schall ock nen knecht ringer den ein halff jar by enen meister denen vnd wo ome by demsulven nicht lenger tho blyven gelevet, so schall he ohme ein verdell jar thovoren vpseggen, wedderumb schall ock nen meister synen knecht buten tydes vorloven oder enem andern den synen entspanen, by pene dre marck sulvers dem wedde vnd dem ampte einen gulden, idt were dan, dath knecht oder meister billicke vnd erhebliche orsake dat tho donde hedde).

280) Dies Verbot wird u. a. erwähnt in den Rollen der Perminter von 1330 (Wehrm. S. 363), der Grapengetere aus dem 14. Jahrh. (Wehrm. S. 227), der Pelser vor 1409 (Wehrm. S. 356), der Lynenwevere vor 1425 (Wehrm. S. 322), der Harmaker v. 1443 (Wehrm. S. 230), der Lorer v. 1454 (Wehrm. S. 316), der Büdelmaker v. 1459 (Wehrm. S. 187), der Barberer v. 1480 (Wehrm. S. 167). — Eine Ausnahme machten anscheinend nur die Viltere (R. aus dem 14. oder 15. Jahrh., Wehrm. S. 472; vgl. oben Anm. 250. 278).

unter der Herrschaft der freien Concurrenz und vollen Gewerbefreiheit sich in sich selber reguliren, bis in die minutiösesten Details von einer den einzelnen Producenten und Consumenten beherrschenden Gesammtheit regulirt wurden und überall in der Form von Rechtsnormen auftreten, denen die einzelnen Individuen unterworfen waren. Es ist aber auch der Beweis versucht worden, dass alle diese Institutionen nur als die nothwendige wirthschaftliche Consequenz der einmal von der Stadt sich als sittliche Pflicht gestellten Aufgabe, für das materielle Wohl ihrer Mitglieder zu sorgen, erscheinen. Während in der modernen Volkswirthschaft die widerstreitenden materiellen Interessen der Einzelnen in der vollen Freiheit des wirthschaftlichen Verkehrs und der individuellen Thätigkeit ihre Versöhnung finden sollen, beruht die Wirthschaft jener Zeit auf der Beschränkung der individuellen Freiheit und herrscht damals die Anschauung vor, dass der durch die Verschiedenheit der Einzelnen in ihren persönlichen wie materiellen Kräften bedingte Kampf zum Wohl des Ganzen vermieden werden müsse und auf wirthschaftlichem Gebiete nur durch eine Beschränkung der Einzelnen zu Gunsten der Andern und der Gesammtheit vermieden werden könne. Es überwiegt deshalb auch die Sorge für die Vertheilung der Güter. Das Recht zu einer solchen Beschränkung des Verkehrs und der Einzelkraft, welche heute so oft als eine Verletzung der angebornen Menschenrechte hingestellt wird, vindicirte sich in Uebereinstimmung mit der Rechtsanschauung der Zeit damals die Stadtobrigkeit wie die Genossenschaft. — In engen, durch das Gesetz fest gezogenen Schranken bewegt sich daher die Befriedigung der wirthschaftlichen Bedürfnisse. Aber überall gehen diese Schranken aus dem sittlichen Bestreben, das Wohl Aller zu fördern, hervor. Um das materielle Wohl der Producenten zu sichern, gelangte man zu dem Recht des Zunftzwanges und dem Recht auf gewisse Arbeit, um innerhalb der einheimischen Production dem Einzelnen von seiner Arbeit das genügende oder wenigstens nach den Gesammtverhältnissen mögliche Einkommen zu gewähren, stellte man die Forderung der Gleichheit der Zunftgenossen auf, und um sie zu realisiren, ward man zur Beschränkung der Production der Einzelnen, zur Egalisirung der Productionskosten, des Productenpreises und des Einzelgewinnes geführt. Um endlich dem so gewahrten Interesse der Producenten gegenüber auf der andern Seite auch die Consumenten zu schützen, schuf man Institutionen, welche die Herstellung guter Arbeiten und die Herbeiführung entsprechender Preise bezweckten. Die Urkunden und sprechender noch die Gesammtheit dieser Institutionen führen den Beweis, dass diese zwiefache

Sorge und Rücksicht, die in der Sorge für das Gesammtwohl sich zu einer und derselben concentrirt, das leitende und bewegende Motiv der gesammten Zunftorganisation gewesen ist, und schwer wird sich der Nachweis erbringen lassen, dass bewusst der einen vor der andern der Vorzug gegeben worden. Wie weit es dieser Organisation der Arbeit, diesen Productiv-Associationen des Mittelalters, in der That gelungen ist, ihr sittlich-ideales Ziel zu erreichen und die widerstreitenden Interessen der Einzelnen in der unter jenen Verhältnissen bestmöglichsten Lösung zur befriedigenden Versöhnung zu bringen, muss einer eingehenderen, auf die Untersuchung der gesammten realen Wirthschaftsverhältnisse jener Zeit gestützten Forschung vorbehalten bleiben.

Zum Schluss mag es uns noch gestattet sein, kurz den Einfluss und die Bedeutung hervorzuheben, welche die Zunftorganisation während der Blüthezeit im Gegensatz zur freien Concurrenz auf das Verhältniss der Arbeit zum Besitz und auf die Gemeinschaftsformen, in denen sich die Production vollzieht, — soweit jenes Verhältniss und diese Formen die Vertheilung der Güter berühren, — ihrer wirthschaftlichen Natur nach haben musste.

1. Das Zunftwesen und die gewerbliche Arbeit jener Zeit beruhen auf der bereits vollzogenen Trennung von Arbeit und Besitz, in dem Sinne, dass, wenn auch in der Gesammtwirthschaft beide nicht völlig gleichberechtigt dastehen, doch auf dem Gebiet der Fabrikation die Arbeit als selbstständiger, productiver Factor anerkannt wird und bei der Vertheilung der Güter neben dem Besitz als theilberechtigt erscheint. Der Gegensatz zwischen diesen Fundamentalkräften der Volkswirthschaft zieht sich durch deren ganze Geschichte hindurch, bald mehr bald weniger zur Erscheinung kommend; selten in hellen Flammen zum offenen Vernichtungskampfe ausbrechend, sind noch viel seltener beide Kräfte friedlich neben einander, in harmonischer Versöhnung, thätig. Die Blüthezeit des Zunftwesens scheint, Dank der Zunftorganisation, für die gewerbliche Arbeit in Deutschland eine solche Zeit der Versöhnung gewesen zu sein.

Ueber das natürliche Verhältniss beider herrscht theoretisch kaum ein begründeter Streit. Mag man auch immerhin die Arbeit als den allein productiven Factor und als die alleinige Ursache aller Umgestaltungen der natürlichen Welt bezeichnen, so vermag sie sich doch nicht zu äussern, ohne dass die Natur ihr das Object darbietet. Die Erde, die Natur mit ihren Kräften und der unendlichen Fülle ihrer Stoffe ist die objective Grundlage der menschlichen Thätigkeit, und Natur und Arbeit sind die letzten Entstehungsursachen aller

wirthschaftlichen Dinge [281]). Sobald daher der Arbeiter und der Besitzer der Natur getrennt sind, so folgt daraus das Recht des Letzteren, wenn er dem Andern die Natur, um vermöge derselben das Product zu erzeugen, gewährt, an diesem Product einen Antheil zu haben. Ursprünglich freilich ist diese Trennung nicht vorhanden, ursprünglich gehört die Natur Jedem gleich und steht Niemandem ein ausschliessliches Recht auf einen Theil derselben zu. Aber nachdem einmal aus der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse das Eigenthumsrecht, als das Recht auf den ausschliesslichen Besitz eines Naturgegenstandes, hervorgegangen ist und als die Basis des gesellschaftlichen Zusammenlebens anerkannt wird, muss es aus jenem Grunde auch, so lange es besteht, wirthschaftlich respectirt werden. Während daher vor seiner Existenz nur der Arbeit der Ertrag des Products gebührt, kommt derselben, wenn einmal die Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse Grund und Boden bestimmten Personen zu Eigenthum tradirt hat, dieser Ertrag nicht mehr allein zu. Grund und Boden mit ihren Kräften und Stoffen bilden indess nicht den vollen Inhalt des Besitzes, ihnen gesellt sich noch das Kapital hinzu. Die Arbeit hat den Zweck, mit ihren Producten durch deren Consumtion menschliche Bedürfnisse zu befriedigen. Sobald die Production die Consumtion übersteigt, entsteht mit diesem Arbeitsüberschuss potenziell das Kapital, das, da jener Arbeitsüberschuss in einem Naturgegenstande zur Erscheinung gekommen ist, Sachbesitz wie der von Anfang an vorhandene Grund und Boden ist. Wird er der Arbeit überlassen, um vermöge desselben neue Producte zu erzeugen, so muss auch auf ihn dasselbe Gesetz wie auf den Grund und Boden Anwendung finden. Hieraus folgt mit Nothwendigkeit die Forderung des Condominats von Arbeit und Besitz am Product, ein Condominat, das in der Besitzrente, wenn wir uns dieses Ausdrucks bedienen dürfen, mag sie im concreten Falle Kapital- oder Bodenrente oder Beides zugleich sein, und in dem Arbeitspreise (Arbeitslohn) seine wirthschaftliche Auflösung in entsprechende Tauschwerthe finden soll. Wenn aber auch die Arbeit das Product mit dem Besitz zu theilen verpflichtet ist, so ist doch andererseits — und das ist für die Frage des Rechts der Arbeit und des gesammten Arbeiterstandes der principiell festzuhaltende Gesichtspunkt — diese Theilnahme an dem Product resp. dem Ertrag des Products nach dem Verhältniss ihres Antheils an der Production, das absolute Recht der Arbeit [282]), ein Recht, das freilich in der Geschichte der

281) Vergl. Dietzel a. a. O. S. 104.

282) Diese Forderung, welche sich in den socialen Bestrebungen der Gegen-

Volkswirthschaft der Arbeit meist sehr verkümmert zu Theil geworden ist.

In welcher Form auch immer diese Theilung vorgenommen werden mag, soviel ist klar, dass, sobald die Trennung der Personen, der Besitzer und Arbeiter eingetreten ist, überall von dem Product, was dem Einen entzogen wird, dem Andern zuwächst, und umgekehrt. Hierin liegt der natürliche und nothwendige Gegensatz zwischen diesen Factoren der Production, der mit jener Trennung den Individuen zum Bewusstsein kommt und, wenn in Wirthschaft und Recht Arbeit und Besitz als freie gleichberechtigte Factoren anerkannt werden und ihnen allein die Feststellung des Theilungsverhältnisses überlassen wird, feindlich hervortreten muss, sobald das Recht des einen oder andern verletzt wird.

Der historische Entwicklungsgang der Freiheit der Arbeit und ihres Rechts gegenüber dem Besitz hat in der Gegenwart diesen Gegensatz zu einem fast unversöhnlichen gemacht [283]).

---

wart als die Forderung der Betheiligung der Arbeiter am Gewinn und als Aufhebung der Natur des Arbeitslohns als blosser Productionskosten geltend macht, ist die Thesis für die Lösung der socialen Frage, deren scheinbare Unmöglichkeit auf der Schwierigkeit beruht, das Verhältniss zu finden, in welchem den Rentenberechtigten und den Arbeitern, dem Besitz und der Arbeit das Condominat gebühre, und, wenn es gefunden, die consequente Durchführung desselben zu erzwingen.

283) Rodbertus, dem wir zum Theil in den obigen Ausführungen folgen, bemerkt (in seiner Abhandlung: Zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus. Hildebrand's Jahrbb. Bd. V S. 278 ff.) nach unserer Ansicht eben so wahr wie treffend: „Hätte ursprünglich der nackte Erdbesitz der Einen der andern Arbeitskraft der Andern gegenübergestanden, so würde, da sich zur Güterherstellung beide Theile gegenseitig bedürfen, dies gegenseitige Bedürfniss auch zu einer billigen Vereinigung über die Theilung der Früchte der Arbeit geführt haben, obwohl die Besitzer auch dann schon in der Lage gewesen wären, vortheilhaftere Bedingungen als die Arbeiter zu erlangen, da jene ausser ihrem Besitz ja auch selbst noch Arbeitskraft, diese aber ausser ihrer Arbeitskraft keinerlei Besitz gehabt hätten. Allein ein solcher Zustand hat ursprünglich nicht existirt. Demjenigen, in welchem die freie Arbeit dem Besitz gegenübersteht, geht schon ein andrer, eine vieltausendjährige Civilisation voran, während welcher die Arbeit nicht frei war, sondern selbst zum Besitz gehörte, und in welcher deshalb die Früchte der Arbeit für Früchte des Besitzes angesehen wurden. Erst später, als in diesem Zustand die Arbeit schon eine Menge Früchte aufgehäuft hatte, die nun sämmtlich dem Besitz gehörten, ward die Arbeit frei gegeben, aber nun stand nicht mehr die nackte Arbeit dem nackten Besitz, sondern die nackte Arbeit einem mit einem ganzen Nationalreichthum schon bekleideten, mit Kapital ausgerüsteten Besitz gegenüber. So war nun die Lage der Arbeiter bedeutend verschlimmert. Mochten sich, an sich, beide Theile noch immer gleich sehr bedürfen, unter den gegebenen historischen Um-

Derselbe ruht noch in der antiken Wirthschaft, in der die Arbeit, unfrei und unselbstständig, mit wenigen Ausnahmen dem Besitz völlig unterworfen war. Wo der Arbeiter Sclave war und seine Arbeitskraft zum sachlichen Nationalvermögen gehörte, konnte von einem Recht der Arbeit auf ihren Antheil an der Production keine Rede sein. Und da der Oikenherr durch seine Sclaven nicht nur die Rohstoffe produciren, sondern dieselben auch verarbeiten und im Handel versenden liess, war er Arbeiter-, Boden- und Kapitalbesitzer in einer Person[284]).

Das Mittelalter zeigt beide Elemente in friedlicher Versöhnung. In Deutschland war der Fronhof, was in Rom und in der antiken Welt der Oikos. Wohl hat es neben und auf ihm einzelne freie Arbeiter gegeben[285]), aber im Allgemeinen war die Arbeit, zumal die

ständen bedurfte die Arbeit jetzt dringender des Besitzes als umgekehrt, denn dieser hatte jetzt die Mittel zu warten.

Allein es trat noch ein anderes, die Arbeit weiter benachtheiligendes Moment hinzu.

Solange die Arbeiter selbst zum Besitz gehört hatten, war es nur eine natürliche Folge gewesen, dass auch die Früchte der Arbeit dem Besitz gehört hatten, ja als Früchte des Besitzes angesehen worden waren. Allein die Gesellschaft blieb auch in dieser Gewohnheit, als die Arbeit frei gelassen war. Der Arbeit blieb auch jetzt, wie selbstverständlich, das Recht der Specification entzogen und das gesammte Arbeitsproduct gehörte nach wie vor nicht dem Arbeiter allein, oder auch nur beiden Theilen zusammen, dergestalt, dass entweder die Arbeiter den Grundbesitzern hätten abgeben oder beide sich über ihr Condominat durch eine Theilung der **realen** Früchte hätten abfinden müssen, sondern dem Besitz allein. Nun blieb nicht bloss die Arbeit für alle Zeiten vom Besitz ausgeschlossen, sondern ihre Vereinigung mit dem Besitz zur Herstellung von Gütern nahm noch eine eigenthümliche Form an. Statt einer wirklichen Theilung des realen Products zwischen Arbeit und Besitz, entstand die Löhnung der Arbeiter von Seiten des Besitzes — eine Vertragsform, in der die Arbeit gleichsam fortwährend um ihr Erstgeburtsrecht gebracht, fortwährend in der Lage ist, ihre Erndte auf dem Halm verkaufen zu müssen."

284) Vgl. Rodbertus a. a. O. u. a. S. 297 ff.

285) Vgl. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1862—1864. Bd. I S. 181. 197 ff. 253. — Gfrörer, Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter. Herausgeg. von Weiss. 2 Bde. Schaffhausen 1865. 1866. Bd. II S. 186 ff. 194 ff. — Dass freie Handwerker auf den königlichen Kammergütern zur Zeit Karl's des Grossen sich befunden haben, geht aus Abschn. 4, vornämlich aber aus Abschn. 52 u. 62 des Capitulare de villis hervor, in welchen ingenui und liberi neben servis erwähnt werden. — Auch die in der Wirthschaftsordnung des Klosters Korvei erwähnten, zu den 150 Dienstleuten gehörigen Handwerker sind frei gewesen (Guérard, Polyptique Irminon II. p. 306). — Urkundlich lassen sich unter Karl dem Grossen und Ludwig dem Frommen eine Menge freier Handwerker und zwar auf dem platten Lande nachweisen. Vgl. hierüber Gfrörer a. a. O. S. 194 ff.

Frei waren auch die in zwei Urkunden aus den Jahren 811—816 bei Mei-

gewerbliche, zur Zeit der Fronhofswirthschaft unfrei und unselbstständig. Der Handwerker liefert dem Fronherrn entweder als Colone sein Arbeitsproduct als Gegenleistung für den ihm gewährten Fundus oder Schutz [286]), oder er arbeitet, als Höriger auf dem Fronhofe wohnend, wie der römische Sclave Gebrauchswerthe für den Fronherrn [287]). In beiden Fällen ist die Arbeit noch nicht vom Grundbesitz getrennt, der Arbeiter von diesem abhängig und grundhörig [288]). Diese Lösung be-

chelbeck, Historia Frisingensis. 4 Bde. 1724, genannten Schmiede Engilmar und Ilprant. Urk. no 583 (Bd. I S. 301): Notitia, quod Engilmar faber reddidit censum suum Hittoni Episcopo pro benificium, quod habet ad Slegilespach. Census esse debet annis singulis solidus unus argenti .... Urk. no 585 (Bd. I S. 302): Notitia, qnomodo Ilprant faber territorium reddidit in manus Hittoni Episcopi, praesentibus istis ....

286) Zahlreiche Beispiele derartiger Lieferungen finden sich in den erhaltenen Zins- und Güterbüchern der Klöster. Vgl. z. B. die Descriptio hubarum et pensionum ad curiam Furde pertinentium: In vico Columbach sunt XI hubae, quarum .... undecima vero huba villicationi adtinet, qualinus inde VIII staupi, unum mortarium in natali domini, XL quoque scutellae in pascha fratribus a villico ministrentur (Codex principis olim Laureshamensis. 3 Bde. Mannh. 1768—1770. Bd. I S. 217 Urk. no 140). Andere Beispiele in der Urk. no 139 Cod. Lauresh. Bd. I S. 216, Urk. no 3813 ebend. Bd. III S. 291. Bei Guérard, Polypt. Irm. Bd. II S. 108 no 244, S. 149 no 99, no 102, S. 97 no 150 u. s. w. — Vgl. Maurer a. a. O. Bd. I S. 263. 393. Bd II S. 323 ff. Bd. III S. 244. 246 ff. 282. — Die Umwandlung der Naturaldienste in Gelddienste veränderte diese wirthschaftlich abhängige Stellung ebensowenig wie die rechtliche. S. Maurer a. a. O. Bd. II S. 333. Bd. III S. 284. Bd. IV S. 502 ff.

287) Vgl. Maurer a. a. O. Bd. I S. 6. 202. 247. 256. 293. Bd. II S. 316. 326. Bd. III S. 290. — Der freie Verkehr mit Fremden war ihnen nur mit besonderer Erlaubniss des Fronherrn gestattet (s. Anm. 224), die indess schon sehr früh und allmählig in immer ausgedehnterem Masse gegeben wurde (Lex Burgund. tit. 21 c. 2: Quicunque servum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium, sartorem vel sutorem in publico attributum artificium exercere permiserit, et id, quod ad facienda opera a quocunque susceperit, fortasse everterit, dominus ejus aut pro eodem satisfaciat aut servi ipsius si maluerit faciat cessionem. Vgl. Maurer a. a. O. Bd. I S. 202. Bd. III S. 129).

288) Soweit sie unfrei waren, konnten sie wie jede andere Waare mit oder ohne Grund und Boden veräussert, vindicirt, versetzt oder ersetzt werden. In Beziehung nach aussen waren sie ohne allen rechtlichen Verkehr; der Herr vertrat sie und ersetzte auch den von ihnen verursachten Schaden. Die von ihnen mit fremden Freien oder Unfreien eingegangenen Verträge waren ungültig (Maurer a. a. O. Bd. I S. 321). Oft wurde indess bei ihnen (vgl. die Anm. 287) eine Ausnahme gemacht. Ueberhaupt aber waren sie, namentlich in der entwickelten Fronhofswirthschaft, meist Hörige, mithin persönlich frei, aber an die Scholle gebunden. Sie konnten nicht allein, wohl aber mit Grund und Boden veräussert werden (Maurer a. a. O. Bd. I S. 324), und durften selbstständig nicht ihren Wohnsitz verändern, sich nicht in einer andern Herrschaft niederlassen oder verheirathen, eventuell konnten sie vindicirt

reitet sich erst und sehr allmählig in den Städten vor, seitdem diese gegründet werden, seitdem dorthin von den Fronhöfen die Handwerker zusammenströmen[289]) und persönlich durch den Aufenthalt in denselben frei geworden, nicht mehr Gebrauchswerthe für den Herrn, sondern Tauschwerthe für die Consumenten produciren. Die persönliche Freiheit geht der wirthschaftlichen Selbstständigkeit vorher. In dieser Beziehung befand sich anfänglich auch in den Städten die gewerbliche Arbeit in derselben Abhängigkeit vom Grund und Boden, dem einzigen Besitz jener Zeit, der seit dem zwölften Jahrhundert in allen Städten, in den bischöflichen wie Palatialstädten, in den Händen der Stifter und Klöster, der Ministerialen und Patricier war[290]) und, bei der früheren Geschlossenheit und Unbeweglichkeit des Grundeigenthums, von den Handwerkern, ganz abgesehen von ihrer rechtlichen Unfähigkeit, echtes Eigenthum zu erwerben, schon deshalb nicht erworben werden konnte, weil Grundbesitz und Geldvermögen noch incommensurable Grössen waren. Wir können hier nicht weiter darauf eingehen, wie allmählig das Grundvermögen in Folge der durch das Handwerk wesentlich beförderten Geldwirthschaft mobilisirt wurde und die gewerbliche Arbeit mit Hilfe der Institutionen der Leihe und des Rentenkaufs ihre frühere Abhängigkeit vom Grundeigenthum löste[291]). Für unsern Zweck genügt hier der einfache Hinweis auf diesen Kampf und die in dem Chaos der Controversen über die gewerblichen Verhältnisse jener Zeit feststehende Thatsache, dass die gewerbliche Arbeit

---

werden (Maurer a. a. O. Bd. I S. 324). Eine weitere Folge war auch bei ihnen der rechtliche Mangel jedes Commerciums, die Unzulässigkeit alles rechtlichen Verkehrs mit Fremden ohne Zustimmung oder wenigstens ohne Vermittlung ihres Herrn (Maurer a. a. O. Bd. I S. 326). — Die freien, bloss schutzpflichtigen Handwerker — welche die Ausnahme bildeten — waren zwar persönlich frei und fähig, über ihr Eigenthum frei zu verfügen (Maurer a. a. O. Bd. I S. 331). Ihnen war auch eine gewisse Freizügigkeit gestattet, aber doch nur innerhalb des Umfangs der Schutzherrschaft, diese selbst durften auch sie nicht ohne Consens des Schutzherrn verlassen (Capitul. III de 813 c. 11). Und jedenfalls konnten auch sie, gleich den Hörigen, mit dem Grund und Boden, auf welchem sie wohnten, veräussert und an einen andern Schutzherrn abgetreten werden. (So wird z. B. in der Urk. v. 820 bei Pez, Thesaurus anecdot. nov. I p. 9, in welcher Abt Sigfried dem Stift Emmeran in Regensburg Güter mit den Wirthschaftshäusern schenkt, auch ein freier Schmied mitübergeben. ... in undecima domo est quidam ingenuus faber, Alfbaldus nomine, cujus uxorem et infantem donamus.) Der Grundbesitzer hatte somit das freie Verfügungsrecht über ihre Dienste und Leistungen.

289) Maurer a. a. O. Bd. III S. 129 ff. Bd. IV S. 466 ff. 481.

290) Arnold, Zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten. Basel 1861. S. 31. — Derselbe, Verf.-Geschichte Bd. II S. 208.

291) Arnold, Zur Gesch. d. Eigenth. S. 205 ff. 94 ff.

im dreizehnten Jahrhundert dem Besitz gegenüber ihre Freiheit und Selbstständigkeit errungen hatte [292]).

Wir können hier auch nicht näher den Zustand der gewerblichen Arbeit in diesem immerhin mehrere Jahrhunderte umfassenden Zeitraum erörtern. Es muss ununtersucht bleiben, wie sich dort, wo hofrechtliche Innungen bestanden, die neu hinzukommenden Handwerker in diese einfügten oder neben ihnen ebenso wie in den Orten, wo keine hofrechtlichen Innungen die Handwerker vereinigten, frei und selbstständig ihr Gewerbe trieben; wir müssen auf die Darstellung verzichten, in welchen wechselnden Verhältnissen diese Handwerker sich zu der Stadtobrigkeit, zu dem Grundbesitz und zu einander befanden. Alle diese Fragen würden uns weit über das Ziel dieser Abhandlung hinausführen. Dunkel und unerforscht, wie diese Jahrhunderte in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen noch daliegen, gehen wir auch nicht auf die Frage ein, ob in ihnen die Gewerbefreiheit und freie Concurrenz bestanden. Wir haben oben, eine reine Hypothese aufstellend, dieselbe bejaht. Wenn aber diese Annahme richtig ist, wenn der Grundsatz, den das Kopenhagener Stadtrecht noch 1294 Art. 48 [293]) bezüglich der Handwerker gesetzlich festhielt, dass Jedem, der in der Stadt geboren sei, jeder Gewerbebetrieb frei stehe und er nur eine Oere dem Vogt und eine der Stadt als Anerkennungszeichen zu zahlen habe, allgemein auch in den deutschen Städten, und nicht bloss für die Eingebornen, sondern auch für die fremden Zuzügler Geltung gehabt hat, und wenn innerhalb dieser Freiheit des Gewerbebetriebes keine Schranke die individuelle Thätigkeit des einen Gewerbetreibenden gegenüber den andern eingeengt hat, so dürfte die Gründung der Zünfte und die spätere Zunftorganisation, wie wir sie in der obigen Entwicklung betrachtet haben, noch in einem ganz andern Lichte erscheinen und werden wir in ihr vielleicht bereits die Reaction gegen den Zustand und die durch ihn bereits hervorgetretenen Folgen der bestehenden Ge-

292) Arnold, Zur Gesch. d. Eigenth. S. 139: „Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts finden wir in den meisten Städten Angehörige des emporgekommenen dritten Standes im Besitz von Zinsen, Leiherechten und ungetheiltem Eigen. So erscheint 1292 die Wittwe eines frankfurter Bartscheerers im Besitz von 5 Mark Zins auf zwei Häusern, 1295 erwirbt ein Schuhmacher mit seiner Frau ein Haus daselbst zu Eigenthum (jure proprietatis), 1316 kauft ein Metzger vom Kloster Thron das Eigenthum einer Hofstatt unter den Fleischbänken (Böhmer 263. 293. 429); in Basel verleiht 1315 eine Schneiderswittwe ein Haus, in demselben Jahr ein Metzger ein anderes, 1335 die Wittwe eines Gärtners ein drittes, und bald darauf finden wir Handwerker der verschiedensten Art im Besitz von Eigenthum."

293) Rosenvinge a. a. O. S. 100 bei Wilda a. a. O. S. 317.

werbefreiheit und der freien Concurrenz erkennen müssen. Manches in den wenigen bisher bekannten Urkunden und in den einzelnen Zunftinstitutionen deutet auf diesen Anlass hin, doch wie gesagt, wir müssen uns hier bescheiden und es bei dem Wagniss der vorerwähnten Vermuthung bewenden lassen.

Mag aber die Zunftorganisation ihre Existenz der innerhalb der gewerblichen Production bereits wirklich hervorgetretenen oder der erst zu befürchtenden Uebermacht des Besitzes verdanken, in jedem Falle ist es ihr Verdienst und ihre wirthschaftliche Bedeutung, die vor ihr bereits erkämpfte Freiheit und Selbstständigkeit der gewerblichen Arbeit gegenüber dem Besitz dauernd erhalten und gekräftigt, und den Gegensatz zwischen Besitz und Arbeit gemildert, den Kampf zwischen beiden sistirt zu haben. Darf man sagen, dass hier das Princip der Productiv-Association zum ersten Male in der Geschichte der wirthschaftlichen Entwicklung der Völker zum Siege geführt ist? — Bei freiem Verkehr muss der Besitz, so wie er historisch der Arbeit gegenüber getreten ist, diese — in ihrer Isolirtheit — unterdrücken. Wir kommen gleich darauf näher zurück. Der für die gewerbliche Arbeit gefährlichere Besitz ist — nach Anerkennung der Freiheit der gewerblichen Arbeit und nach Einführung der Geldwirthschaft — nicht der unbewegliche, sondern der bewegliche, sobald er in der Entwicklung der Volkswirthschaft selbstständig eine werbende Kraft, die vielverkannte werbende Kraft des Kapitals, erlangt hat. Er, hervorgerufen durch die gewerbliche Arbeit, hätte auch diese damals unterdrücken, von sich abhängig machen und zwischen den Producenten den Classenunterschied der Besitzer und Nichtbesitzer herbeiführen müssen, wenn nicht das Zunftwesen durch seine Organisation die natürliche Wirkung des Kapitals paralysirt, die Unterschied setzende Kraft desselben aufgehoben hätte. Gegenüber dem Bestreben des Besitzes, den Arbeitsertrag der nur ihre Arbeitskraft besitzenden Arbeiter auf den nothwendigen Unterhalt derselben herabzudrücken, schuf sie Einrichtungen, welche, wie oben ausgeführt wurde, wenn auch vielleicht mit Nachtheil für die Gesammtproduction und auf Kosten der Freiheit und des Eigenthumsrechts der Einzelnen (im modernen Sinne) für alle Arbeiter den Gewinn nur auf die Arbeit basiren, ihn überdies für die einzelne Arbeitskraft möglichst gleichmässig gestalten sollten. Dahin zielten die Abgrenzung des Absatzgebietes, der Zunftzwang, die Verhinderung des Grossbetriebes, die Lohnregulirungen und vor Allem die Negation der selbstständigen Productivität des Kapitals. Unter der Herrschaft dieser Institutionen war in der That das Recht der Arbeit

auf Theilnahme an dem Product mehr wie gewahrt; indem der Grundbesitz seinen Antheil an der Production im Zins erhielt, das Kapital aber bei den nicht reinen Lohngewerben nur als Eigenthum des Arbeiters auf die Production verwandt werden konnte und innerhalb dieser Verwendung der Unterschied zwischen der ungleichen Quantität des Kapitalbesitzes aufgehoben war, hat die Arbeit das Recht der Specification erhalten und erscheint in dem Preise des Products der die Productionskosten übersteigende Ueberschuss als ein reiner Arbeitsgewinn. Das Moment des standesgemässen Gewinns ändert in der Natur desselben hier, wo nur das Verhältniss der Arbeit zum Besitz in Frage kommt, nichts. Mehr wie heute ist damals die Arbeit innerhalb der gewerblichen Production die Quelle des Reichthums [294]). Bei den reinen Lohngewerben freilich, sowie bei den Nichtlohngewerben in den Fällen, in welchen die Arbeit ihr Aequivalent als »Lohn« empfing, d. h. für die Gesellen, konnte jener Gegensatz eher und leichter hervortreten [295]); aber hier finden wir, um dies zu verhindern, die Institution der Lohnfestsetzung, die in gleicher Weise gegen die Macht des Kapitals gegenüber der Arbeit, wie gegen die Macht der selbstständigen Arbeit gegenüber der unselbstständigen gerichtet war.

Und nicht nur, dass diese Institutionen den Gegensatz da, wo Arbeit und Besitz verschiedenen Personen gehörten, aufhoben oder doch milderten, sie ermöglichten zugleich die Vereinigung beider in derselben Person — die beste und vollendetste Auflösung jenes Gegensatzes. Dies geschah, indem sie die Entstehung des kleinen Besitzes förderten, indem sie es demjenigen, der nur seine Arbeitskraft hatte, ermöglichten, selber das zu seiner Production nothwendige —

---

294) Und jene Antwort, welche in der uns von Johann von Winterthur aufbewahrten Erzählung ein Gerber in Basel dem Könige Rudolf gab, enthält eine tiefe wirthschaftliche Wahrheit. Als König Rudolf einst nach Basel kam, kehrte er bei einem Gerber ein, den er auf der Gasse bei schmutziger Arbeit getroffen hatte. Sogleich liess dieser durch seine Frau ein prächtiges Gastmahl zurüsten und in den kostbarsten Geschirren eine Menge von Speisen und Getränken auftragen. In reichem Schmuck nahm dann die Frau mit am Tische Platz. Da fragte der König verwundert: Warum schleppt Ihr bei Eurem Ueberfluss Euch länger mit lästiger Arbeit? Darum, sagte der Gerber, weil Arbeit die Quelle des Reichthums ist. Joh. Vitodur. bei Eccard., Corp. hist. I, 1751. Bei Arnold, Verf.-Gesch. I. S. 354.

295) Wir haben oben gesehen, dass in diesen Gewerben in der That der Lohn auch in jener Zeit bisweilen so weit herunterging, dass die Gesellen mit demselben nicht mehr ihre nothwendigen Lebensbedürfnisse befriedigen konnten und, um eine Lohnerhöhung zu erreichen, zu dem Mittel der gemeinsamen Arbeitseinstellung griffen. Aber wir erkennen auch, und das ist für jene Zeit charakteristisch, aus jener Speierer Urkunde, dass die Arbeitgeber den Gesellen das Recht zuzugestehen, einen so hohen Lohn fordern zu können, „dass sie dabei bestehen können“.

relativ geringe — Kapital zu erwerben, und indem sie endlich ihn im dauernden Besitze dieses Kapitals schützten.

Die Zunftorganisation konnte nur unter gewissen wirthschaftlichen Verhältnissen und Voraussetzungen diese Wirkungen haben, sie musste mit der Aenderung dieser zum Anachronismus werden und die entgegengesetzten Folgen herbeiführen. Wir übergehen diese Zeit der Entartung und des Verfalls, wir übergehen, wie neben der zünftigen die unzünftige gewerbliche Arbeit sich entwickelte, wie in dieser Production sich das Verhältniss des Kapitals zur Arbeit gestaltete, und werfen nur noch einen Blick auf dies Verhältniss, wie es die Gewerbefreiheit und freie Concurrenz, wie es die seit der französischen Revolution auch auf uns gekommene volle Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung der Person und des Eigenthums unter den gegebenen historischen Verhältnissen nothwendig bedingten.

Diese Verhältnisse mussten den offenen Kampf beider Elemente herbeiführen. Unter ausdrücklicher Anerkennung des bisherigen, durch die der Production früher auferlegten Schranken geschaffenen, materiellen Besitzstandes wurden die wirthschaftlichen Kräfte, Naturfonds, Arbeit und Kapital von den früheren Fesseln befreit und dem freien Auf- und Gegeneinanderwirken überlassen. Für die nackte Arbeit wurde auch in dies neue Stadium der volkswirthschaftlichen Entwicklung die frühere Art der Entschädigung mit hinüber genommen und sie erhält nach wie vor ihren Antheil an der Production im Arbeitslohn. Aber indem nun dieser Lohn in der freien Concurrenz durch freien Vertrag der Betheiligten bestimmt wird, ist es natürlich und nothwendig, dass der Besitz seine Uebermacht benutzt, diesen Vertrag so günstig wie möglich abzuschliessen, um sich eine möglichst grosse, der Arbeit eine möglichst kleine Quote des Productionsertrages zuzuwenden. Dieser Kampf, bedingt durch den oben entwickelten natürlichen Gegensatz der Interessen, ist jetzt unvermeidlich. Der Besitz hat das Bestreben, fortwährend den Lohn herabzusetzen, weil er, um mit anderm Besitz concurriren zu können, möglichst billig produciren muss, dies aber nur kann, wenn er die Productionskosten verringert. Als solche aber, als Kosten der Production und als nichts Anderes, erscheint ihm der Arbeitslohn. In diesem Kampfe ist die Arbeit, abgesehen von der Ungleichheit, in der sich beide Kräfte bei Beginn des Kampfes befanden, in um so üblerer Lage, als sie selber — das Product aus Natur, Arbeit und Kapital — den Charakter der »Waare« angenommen hat, und auch auf sie das allgemein geltende Gesetz der Preisbestimmung seine Wirkung übt. Wir haben dasselbe schon oben berührt. Indem der Marktpreis durch das Verhältniss des Angebots zur Nachfrage bestimmt

wird, welches in letzter Instanz wieder durch die Productionskosten sich regulirt, findet er in diesen seine Minimalgrenze. Aehnlich der Arbeitslohn. Auch hier bilden die Productionskosten auf die Dauer die Minimalgrenze der Höhe desselben, zugleich aber auch die Linie, um die herum die Lohnhöhe beständig oscillirt. Für die wahre Arbeitskraft gestaltet sich dies Preisgesetz nur noch insofern ungünstiger, als — und hier ist der Punkt, wo die Lehre von der Bevölkerung in die vom Arbeitslohn eingreift, — in Folge der in der arbeitenden Classe in stärkerem Verhältniss als die Kapitalvermehrung vor sich gehenden Volksvermehrung, und weil die Arbeitskraft durch das Gebot der Selbsterhaltung gezwungen wird, sich eventuell zu einem Preise, der nur diese gewährt, loszuschlagen, die Productionskosten derselben nur in den fortlaufenden Ernährungskosten bestehen, d. h. in den Kosten, die nothwendig sind, um dem Arbeiter und seiner Familie — nach dem Durchschnittsmass — die zur Erhaltung nothdürftigsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Während für die übrigen Sachproducte noch die Verzinsung und Amortisirung des Anlagekapitals einen Theil der Productionskosten ausmacht, fällt dieser an sich ebenso berechtigte Theil in den Selbstkosten der Arbeit durch die Constellation der hier einwirkenden Bevölkerungsverhältnisse zum Nachtheil der Arbeit und zum Schaden des Nationalvermögens thatsächlich fort. Jene Kosten sind daher zwar die Grenze, über die hinaus der Besitz auf den Arbeitslohn nicht weiter wirken kann, aber sie bilden leider auch den traurigen Punkt, auf den der Besitz nothwendig den Lohn herunterdrücken muss und im Grossen und Ganzen thatsächlich herunterdrückt [296]).

Indem daher diese Factoren den Arbeitsertrag bestimmen, bewirkt die freie Concurrenz mit der ungehinderten Entfesselung der Einzelkräfte, mit dem als höchstes Recht proklamirten Grundsatz der rücksichtslosen Verfolgung des individuellen Eigennutzes die flagranteste Verletzung des Rechts der Arbeit, welches in dem Postulat, der Arbeit den ihr nach Massgabe ihres Antheils an der Production gebührenden Theil des Productionsertrages zu gewähren, unwiderleglich besteht. Und die Volkswirthschaft, deren grosse Aufgabe und ethische Bedeutung darin beruht, die widerstreitenden materiellen Interessen zu einer

296) Es soll hier nicht auf die entgegenstehende, unserer Meinung nach irrige Ansicht, dass der Arbeitslohn mit der Vermehrung des Kapitals steige, eingegangen werden. Die Kapitalsvermehrung erhöht allerdings den Umfang der Production, beschäftigt dadurch eine grössere Arbeitskraft und führt zu einem höheren Gesammtarbeitslohn. Aber der Arbeitslohn (als Quote des gesammten Productionsertrages aufgefasst) wird dadurch nicht erhöht.

Alle, wenn auch nur relativ, befriedigenden und harmonischen Versöhnung zu führen, entfernt sich unter diesem System je länger je mehr von diesem Ziel, und der Gegensatz von Besitz und Arbeit tritt immer schroffer, immer unversöhnlicher hervor. Wol steigert dies System die nationale Productivität und die Summe des nationalen Reichthums, aber weit entfernt, den Ertrag der Production in gerechter Weise unter die Theilnehmer, die Factoren der Production zu vertheilen, gewährt es, wie die Socialisten ihm mit Recht verwerfen, der Arbeit eine immer geringere Quote vom Nationalproduct und die Steigerung des Nationalreichthums fällt dem Besitz allein zu[297]).

Und nicht genug, dass das System der freien Concurrenz da, wo der Besitz und die nackte Arbeitskraft sich gegenüberstehen, den naturgemässen Gegensatz immer stärker hervortreten lässt, sie zerstört auch nothwendig den kleinen Besitz, das kleine Kapital und vernichtet damit die für die Volkswirthschaft unendlich wichtige Uebergangsstufe zwischen den nur ihre Arbeitskraft und den nur ihren Besitz habenden

297) Vergl. Rodbertus a. a. O. S. 283: „Vielleicht, dass bisher in der Geschichte der Arbeitslohn auch selbst damals, als er regulirt war, nicht viel höher gewesen ist; aber heute geschieht es, dass dieser Lohnsatz in den schreiendsten Widerspruch zu unserer sonstigen wirthschaftlichen und rechtlichen Entwicklung tritt. — Was die erstere, die wirthschaftliche Entwickelung anlangt, so ist der Hauptvorzug des Freihandels, dass er die nationale Produktivität und also jedenfalls auch die Summe des nationalen Reichthums steigert. Diese letztere Steigerung sollte billig allen „Theilnehmern der Production“ zu Gute kommen. Allein wenn der Lohn auf dem Betrage des nothwendigen Unterhalts festgehalten wird, geschieht dies bei der arbeitenden Klasse nicht. Vielmehr stellt sich bei Steigerung der Produktivität, für sie das Theilungsverhältniss, das im Lohnvertrage liegt, sogar so heraus, dass sie einen immer geringern Theil vom Nationalproduct bekommt. Denn, wenn der Arbeitslohn immerwährend auf dem nothwendigen Unterhalt festgehalten wird, ein solcher aber nur einen bestimmten realen Produktbetrag repräsentirt, die Steigerung der Produktivität aber wieder darin besteht, mittelst derselben Arbeitsquantität immer mehr reales Produkt herzustellen, so muss der Arbeitslohn, wenn man ihn als verhältnissmässigen Theil — Quote — des Produkts auffasst, im Verhältniss der steigenden Produktivität fallen, hingegen der dem Besitz zufallende Antheil, oder die Rente steigen. Damit fällt aber die ganze Steigerung des Nationalreichthums dem Besitz allein zu. Denn die Rente wächst sogar im doppelten Maasse, nicht bloss als Antheil oder Quote des Produkts, sondern auch als realer Produktbetrag, ja, selbst als realer Fruchtbetrag noch in doppeltem Maasse, nämlich nicht blos auf Grund des früheren dem Besitz zugefallenen, sondern noch auf Grund des in Folge jenes Lohngesetzes der Arbeit jetzt entzogenen und dem Besitz neu zugewachsenen Produkttheils — während der Produkt**antheil** der Arbeit sank und ihr Produkt**betrag** höchstens derselbe blieb. So steigt heute die Schroffheit dieses Gegensatzes zu einer für die gewöhnliche nationalökonomische Vorstellung fast unbegreiflichen Höhe.“

Gesellschaftsklassen. Unter der Herrschaft der freien Concurrenz drängt, wie schon oben erörtert wurde, die gesammte Production auf die Herabsetzung des Preises der Einzelproducte, auf die Verringerung des Tauschwerthes derselben hin. Eins wie das andere ist in Folge des Preisgesetzes nur auf zwei Weisen zu erreichen: entweder so, dass der Producent seinen Absatz vergrössert und in Folge des vergrösserten Absatzes einen geringeren Profit von dem Einzelstück verlangen kann, oder aber, indem er die Productionskosten durch grössere Vereinigung von Arbeitskräften, durch die Beschaffung grösserer Rohstoffmassen und grossartiger Maschinen direct vermindert. In beiden Fällen ist ein grösserer Vorschuss vorgethaner Arbeit d. h. grösseres Kapital erforderlich. Die freie Concurrenz hat daher das natürliche Bestreben der Vereinigung immer grösseren Kapitals zur Folge, neben dessen productiver Kraft das kleine Kapital sich nicht mehr selbstständig erhalten kann.

Diese, was das Verhältniss des Besitzes zur Arbeit angeht, wie es scheint, nothwendigen Folgen der freien Concurrenz — zeigt die Volkswirthschaft unserer Tage in allen civilisirten Ländern, in denen sie Eingang gefunden. Es ist hier nicht der Ort, auf das Problem des 19. Jahrhunderts einzugehen, wie trotz der Gewerbe- und Handelsfreiheit und trotz der freien Concurrenz diese Folgen, welche auf die Dauer zu völlig unhaltbaren wirthschaftlichen Zuständen führen müssen, vermieden werden können. Im Mittelalter war es eine Anwendung des Associationsprincips, durch welche man unter analogen Verhältnissen mit Beschränkung der Productivkraft des Kapitals und der individuellen Arbeitskraft jenes Missverhältniss zu vermeiden suchte. Es war das Princip der Association, welches auf der Basis der damals bestehenden Geldwirthschaft unter dem Einfluss der damals vorhandenen Gesammtwirthschaftsverhältnisse in den Genossenschaften der Zünfte productive Gemeinschaftsformen schuf, die zu einer Versöhnung zwischen Besitz und Arbeit anscheinend führten. Und wieder ist es heute dasselbe Princip, das unter den veränderten Gesammtwirthschaftsverhältnissen auf der Basis der heutigen Creditwirthschaft neue Formen productiver Gemeinwirthschaften erzeugen soll, von denen wir die Lösung des grossen Problems der socialen Frage erwarten. Die Analogie beider Bewegungen liegt klar zu Tage. Wir müssen es der Wissenschaft und der realen Entwickelung überlassen, ob die Anwendung desselben Princips auch in diesem Jahrhundert in wenn auch anderer Form in gleicher Weise den gefahrdrohenden Gegensatz zu mildern und der Arbeit zu ihrem Rechte zu verhelfen vermag.

2. Verschieden ist der Einfluss der Zunftorganisation und der

freien Concurrenz auf die Vertheilung der Güter noch aus einem andern Gesichtspuncte: infolge ihrer verschiedenartigen Wirkungen auf die für die Gütervertheilung sehr wichtige gewerbliche Gliederung und die Art der productiven Gemeinschaftsformen.

Die gesammte wirthschaftliche Arbeit scheidet sich in ihrer allgemeinsten Eintheilung in drei Kategorien der Production: in die Gewinnung der Rohstoffe, in die Verarbeitung der Rohstoffe bis zum consumtibilen Produkt und in die Uebertragung der Rohstoffe und Fabrikate von den Producenten an die Stoffverarbeiter resp. Consumenten. Diese Scheidung in Rohproduction, Fabrikation und Handel — eine Folge der Arbeitstheilung — hat sich in der Entwickelung der Volkswirthschaft auch äusserlich vollzogen und das wirthschaftliche Leben nach Orten und Personen der Production in die drei Hauptgewerbe der Nation getheilt. Innerhalb dieser Hauptgewerbe hat die Arbeitstheilung noch wieder die verschiedenen Arbeiten zum Gegenstande selbstständiger, lokal wie nach Personen geschiedener Gewerbe gemacht, die Producenten zu selbstständigen, von einander unabhängigen Gewerbetreibenden gestaltet, und in der mannigfaltigen Gliederung der Gewerbe einen selbstständigen, für die Production und die Vertheilung der Güter gleich wichtigen Organismus geschaffen.

Aber jene Trennung in die drei Hauptgewerbe war nicht zu allen Zeiten vorhanden und dieser Organismus, den wir noch in der Gegenwart erblicken, ist unter der Herrschaft der freien Concurrenz bereits in einem starken Auflösungsprocess begriffen. Die Geschichte der Volkswirthschaft, welche nicht auf dem Princip des Individualismus, sondern dem der Gemeinschaft beruht, zeigt den fortwährenden Wechsel der productiven Gemeinschaftsformen. Die freie Concurrenz scheint überall die bestehenden Formen zu zerstören, aber in sich schon wieder die Keime neuer Formen zu bergen, die, zur vollen Blüthe entfaltet, einen neuen, den veränderten Bedürfnissen entsprechenden Organismus herbeiführen.

Das Alterthum kennt diese wirthschaftliche Gliederung neben dem Haushalt nicht. Es kennt weder überhaupt diese Gliederung der Gewerbe noch ist die Nationalproduction von der Hauswirthschaft getrennt. Nur in der Hauswirthschaft wurde im Alterthume producirt und sie bildet für jene Zeit die Basis aller wirthschaftlichen Verhältnisse[298]). Wol wurden auch damals Rohproduction, Fabrikation und Handel in einer verschiedenartigen Arbeitsgliederung betrieben, aber nur innerhalb einer sie alle umfassenden Hauswirthschaft, und der

298) Wir verweisen zum Erweis dieser Behauptungen auf die mehrfach citirten Abhandlungen von Rodbertus in den Hildebrand'schen Jahrbüchern: Zur Geschichte der Römischen Tributsteuern.

Oikenherr war nicht nur Rohproducent, sondern zugleich Fabrikation- — und Handeltreibender[299]). Das hierzu nothwendige und in der Production angelegte Kapital schied sich demgemäss ebensowenig wie die Arbeit für ihn zu besonderen Kapitalien. Neben dieser Vereinigung von Arbeit und Kapital zur Production und zur Ablieferung des Products an die Consumenten konnten sich einzelne Arbeitszweige ausserhalb des Hauses zu besondern selbstständigen Gewerben und Betrieben in ähnlicher Weise, wie in der späteren Gliederung, nicht zusammenschliessen. Die weitere Arbeitstheilung vollzog sich ebenfalls innerhalb der Hauswirthschaft, aber nicht für die Vertheilung der Güter, sondern nur für die Production.

Mit dem Ende des Römischen Staats und des antiken Lebens begann allmählich — eine Folge des Römischen Freihandels — die productive Gemeinschaftsform der Hauswirthschaft sich aufzulösen[300]). Zuerst war es der Handel, der sich als solcher loslöste und selbstständig wurde; ihm folgte bald auch die Fabrikation, anfangs nur in der Weise, dass eine lokale Trennung der Fabrikations- und Rohproductionsarbeiten eintrat, indem jene in den Städten, diese auf dem Lande betrieben wurden, dass aber die Unternehmer noch immer beide vereinigten und so die Einheit von Grund- und Kapitalbesitz nach wie vor bei den Possessoren bestand[301]). In der weiteren Entwickelung beginnt allmählich auch die Fabrikation selbstständig und für eigene Rechnung zu arbeiten und die einzelnen Zweige derselben werden in den Handwerker-Collegien zu selbstständigen Gewerben.

Der Fronhof, die in Deutschland im Beginne des Mittelalters vorhandene productive Gemeinschaftsform, lässt sich in mannigfacher Beziehung mit der antiken Hauswirthschaft vergleichen. Auch hier ist noch die Vereinigung von Rohproduction und Fabrication unter einem Herrn vorhanden, das Kapital für beide Arten der Production noch ungetrennt. Aber Handel ist von den Fronherrn nie betrieben worden. Der Fronhof producirte — mit den wenigen Ausnahmen, wo der Fronherr seinen Handwerkern und Künstlern die Erlaubniss ertheilt hatte, auch für Fremde zu arbeiten, — nur Gebrauchswerthe zum Zweck der Befriedigung der Bedürfnisse des Fronherrn und seiner Familie, zu der auch die Gesammtheit der Hörigen gerechnet wurde. Dies änderte sich nicht, als an die Stelle der Naturallieferungen Geldzinsen traten, denn diese reichten eben auch nur aus, um den Fronherrn aus dem

299) **Rodbertus** a. a. O. S. 300.
300) **Rodbertus** a. a. O. S. 302 ff.
301) **Rodbertus** a. a. O. S. 306 ff.

Welthandel Luxusproducte zu verschaffen, die ihm auf seinem Territorium nicht producirt wurden. Innerhalb dieser Fronhofswirthschaft findet sich auch die Theilung zwischen Rohproduction und Fabrikation nach den Personen, und wenn auch deren Trennung nicht völlig durchgeführt erscheint, wird sie doch wenigstens angebahnt. Zwar wird meist auch von den Personen, welche sich mit der Rohstoffverarbeitung beschäftigen, zugleich Rohproduction betrieben, indess lassen sich doch — und schon bis in sehr frühe Zeiten hinab — unter den Haussclaven[302]) Andere nachweisen, deren Beruf das Handwerk war, deren wirthschaftliche Arbeit also sich ausschliesslich auf die Verarbeitung von Rohstoffen richtete. Schon die Volksrechte enthalten zahlreiche Bestimmungen über diese Handwerker und Künstler[303]), und besondere Arbeitshäuser für dieselben waren auf den Fronhöfen der Könige wie der sonstigen geistlichen und weltlichen Grundherrn[304]) vorhanden. Die Arbeitstheilung war innerhalb dieser Fabrikation selber bereits eine sehr weitgehende. Die Volksrechte unterscheiden schon eigene Gold-, Silber-, Eisen- und Erzschmiede[305]) und um aus der Blüthezeit der Fronhofswirthschaft für die Mannigfaltigkeit der von einander getrennten, neben einander bestehenden Handwerke ein Beispiel zu geben, erinnern wir nur an das bekannte Capitulare de villis, in welchem Karl der

302) Siehe Gfrörer, Zur Gesch. deutscher Volksrechte Bd. II S. 134 ff., Bd. I S. 433. — Lex Sal. tit. XI c. 6. — Gregorii Tur. histor. Franc. VII. 41.

303) Vgl. Gfrörer a. a. O. II. 144 ff. — Maurer a. a. O. S. 202. „Auch die Handwerker und Künstler haben nämlich zu den irgend einem Hofamt untergeordneten Hofdienern gehört. Und kein Grundherr war wohl ohne seinen Schuster und Schneider, ohne seine Gold- und Silberarbeiter, Schmiede, Schwertfeger, Zimmerleute, Sattler, Drechsler und andere zur Verfertigung von Waffen und von Haus- und Ackergeräthschaften nothwendige Künstler und Handwerker" (lex Burgund. tit. X tit. 21 c. 2. — lex Salica bei Pardessus loi salique p. 19. 51. 77. 123. 174. 205. 232 und 284. Lex Angl. V. c. 20. Lex Alemann. tit. 79. 80. Capit. addit. ad l. Alem. c. 44).

304) Vgl. Gfrörer a. a. O. II. S. 167. Maurer a. a. O. §. 40. 41. (Bd. I S. 122. 123) §. 82. 83 (Bd. I. S. 241 ff. 246). — Ueber Arbeitshäuser der Frauen im Besondern Bd I. S. 115. 122. 135. 241. Bd. II. S. 182. Der aus der Zeit um das Jahr 830 herrührende (Stälin, Wirtembergische Geschichte Thl I. Stuttgart und Tübingen 1841. S. 400) Grundriss von dem Neubau des Klosters St. Gallen enthält auch ausser der Brauerei und Bäckerei besondere Arbeitskammern der sartores, sutores, sellarii, politores gladiorum, scutarii, tornatores, coriarii, aurifices, fabri ferramentorum und fullones. (Annales Ordinis St. Benedicti etc. auctore Mabillon. tom. II. Lutet. Paris. 1704. p. 571.)

305) Lex Burgund. tit. 21 c. 2: quicunque vero servum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium .... in publico attributum artificium exercere permiserit ....

Grosse vorschreibt, dass auf jedem Königshofe Künstler und Handwerker in hinreichender Anzahl gehalten werden sollten, insbesondere Eisen-, Gold- und Silberschmiede, Schuster, Schneider, Sattler, Schreiner, Dreher, Zimmerleute, Schild- und Harnischmacher, Seifensieder, Bereiter von Bier oder von Aepfel- und Birnmost oder von andern Getränken, Bäcker für feines Brod, Verfertiger von Netzen für die Jagd, den Fisch- und Vogelfang u. a. m.[306]). Aber die Arbeitskraft des hörigen Handwerkers ist der Verfügung des Grundherrn unterworfen, die Arbeiter äussern sie nur im Dienste des Herrn, das Handwerk ist noch ein blosses Hofamt, kein selbstständiges Gewerbe. Die Arbeitstheilung, welche wir in der Verschiedenartigkeit der Handwerker erblicken, hat sich daher zwar für die Production mit allen ihren Folgen, für die Producenten aber nur, soweit sie ihre Arbeit berührt, nicht auch, soweit sie den Arbeitsertrag und die Vertheilung der Güter betrifft, vollzogen.

Mit der Gründung der Städte beginnt die locale Trennung von Rohproduction und Fabrikation[307]); mit dem Conflux der Handwerker an diesen Orten wird der Fabrikation eine Stätte eröffnet, auf der sie sich selbstständig und unabhängig von der Rohproduction entwickeln und allmählig von dem Grundbesitz emancipiren kann. Die frühere Ununterschiedenheit des zur Production nothwendigen Kapitals hört auf, mit der Trennung von Rohproduction und Fabrikation entsteht der Begriff des eigenen Fabrikationskapitals, das nun als selbstständiger wirthschaftlicher Factor in die Erscheinung tritt und in der weiteren Entwickelung zur Anerkennung des beweglichen Vermögens und zur Gleichstellung desselben mit dem Grundbesitz führt. — Die von der Rohproduction getrennte Fabrikation nahm die schon früher vollzogene Theilung der Arbeit in verschiedene Arbeitszweige in ihr neues Stadium mit hinüber, entwickelte sie aber zu selbstständigen Gewerben. Diese theilen sich bei der nunmehr anerkannten freien Selbstbestimmung der gewerblichen Arbeit nach dem Bedürfniss der Arbeit und der Consumenten in noch

---

306) c. 45. 62. Maurer a. a. O. I. S. 244. In der Abtei zu Corvei werden bereits am Anfang des 9. Jahrhunderts neben einander: pistores dominici, bratsatores dominici, dann in drei Arbeitssälen V sutores, II cavalarii, I fullo, VI fabri grossarii, II artifices, II scutarii, I pargaminarius, I saminator, III fusarii, IV carpentarii, IIII mationes und II medici erwähnt. Stat. app. Corbeiens. de 822 I. c. 1 und 15 in Guérard, Polyptiq. Irm. app. p. 307. 334. Maurer a. a. O. I. S. 253. — In Fuld befanden sich, wie der Chronikenschreiber aus dem Jahre 881, bei Pertz, scriptor. I. 394, berichtet, eigene Töpfer (compositores luti), in St. Gallen ein Glaser Stracholf, welcher an den Hof Ludwigs des Frommen befohlen wird (Gesta Karoli II. 21. Pertz, scriptor. II. 763).

307) Arnold, Gesch. d. Eigenth. S. 4.

viel mannigfaltigerer Weise, und werden jetzt auch, wo die Arbeiter Eigenthümer ihrer Arbeitsproducte sind, auf die Vertheilung der producirten Güter unter die Producenten von sehr erheblichem Einfluss. Das Zunftwesen hat, wie schon im Anfange der Abhandlung ausgeführt wurde, weder diese Theilung der Arbeit in einzelne Arbeitszweige noch den selbstständigen Gewerbebetrieb herbeigeführt; aber es hat — und das ist sein unzweifelhaftes Verdienst — durch seine Organisation diese gewerbliche Gliederung, und damit die wirthschaftliche Selbstständigkeit der einzelnen Gewerbe und Gewerbetreibenden erhalten. Indem es diese Basis der möglichst gleichen und gerechten Vertheilung des Arbeitsertrages vor dem Verfall bewahrte, konnte es auch die weiteren dieses Ziel anstrebenden Institutionen mit Erfolg ein- und durchführen.

Blicken wir auf den heutigen Wirthschaftszustand nach dieser Seite hin, so erkennen wir hier bereits die zersetzende Wirkung der vollständigen Gewerbefreiheit und freien Concurrenz in sehr sichtbarer Gestalt. Nicht nur, dass der scharfe Unterschied zwischen Rohproduction und Fabrikation wieder aufgehoben wird und wir überall sehen, dass der Producent des Rohproducts auch dessen Verarbeitung vornimmt, auch die Sonderung der Fabrikation in viele, kleine selbstständige Gewerbe ist in der vollsten Auflösung begriffen. Und natürlich. Wo möglichst billige Production, wo eine immer grössere Verringerung der Productionskosten das absolute Gebot der Production, muss sich zur möglichst grossen Arbeitstheilung die möglichst grosse Arbeits- und Kapitalsvereinigung gesellen, um durch diese Vereinigung die möglichst grosse Massenproduction herbeizuführen. Die verschiedensten Fabrikationszweige und Handwerke vereinigen sich zu grossen Unternehmungen und so treten denn in der heutigen Industrie jene grossartigen Wirthschaftsorganismen auf, die mit ihren riesigen Kapitalien, mit den zu Tausenden vereinten Arbeitskräften der verschiedensten Gewerbe eine Production zu so geringen Kosten des Einzelstücks bewirken, dass daneben die kleineren, selbstständigen Gewerbetreibenden ihre Selbstständigkeit nicht mehr behaupten können. Ein Gewerbe erliegt nach dem andern der Uebermacht des Kapitals und fast hat es den Anschein, als ob die Tage der meisten heute noch bestehenden bereits gezählt seien. In immer steigendem Verhältniss vermindert sich unaufhaltsam die relative Zahl der selbstständigen Gewerbetreibenden, immer mehr drängt die Entwickelung dahin, nur selbstständige Unternehmer auf der einen und unselbstständige Arbeiter auf der andern Seite zu schaffen. Und selbst hierbei kann sie nicht stehen bleiben. So wenig heute der

kleine Gewerbetreibende dem grossen Gewerbetreibenden gegenüber concurrenzfähig ist, ebensowenig vermag der einzelne Unternehmer diese Fähigkeit sich der Association von Unternehmern gegenüber zu erhalten; auch er muss der Concurrenz mit der an Kapital und Arbeitskraft stärkeren Unternehmung unterliegen. Die Unternehmungen scheinen die Gemeinschaftsform, nach der die Production der Gegenwart hindrängt.

Die Unternehmung vernichtet zwar den kleinen selbstständigen Gewerbebetrieb, aber sie ist an sich noch nicht die Negation der Freiheit und Selbstständigkeit der gewerblichen Arbeit. Es kommt auf die Form und Art derselben an. Sofern sie auf der freien Association von Arbeit und Kapital beruht und beide als gleichberechtigte Glieder anerkennt, die nach Massgabe ihres Antheils an der Production sich in den Ertrag zu theilen haben, ist die Arbeit vom Kapital unabhängig und ihre Freiheit gewahrt. Sobald dies aber nicht der Fall, sobald in der Unternehmung die Arbeit ihren Antheil an der Production nur in dem Arbeitslohn erhält und dem Kapital der ganze Reingewinn allein zufällt, ist damit die Unabhängigkeit der Arbeit vernichtet und diese in den Sold des Kapitals getreten.

Der Wirthschaftszustand der Gegenwart zeigt mit verhältnissmässig wenigen Ausnahmen erst Unternehmungen der letzteren Art und gefährdet in der That das Recht der Arbeit auf das Ernsthafteste. Hervorgegangen aus der Forderung der persönlichen Freiheit, aus dem Recht der freien Bewegung des Individuums, führt er von ihrer Realisirung immer weiter ab. Nur in der wirthschaftlichen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit findet die persönliche Freiheit ihre Garantie, ihren Schutz und ihre Basis. Das Zunftwesen hat in seiner Blüthezeit dies erkannt und die Selbstständigkeit der Producenten zu erreichen gesucht — wir lassen hier die Frage offen, ob es erreicht hat, was es erstrebte. Auch in unsern Tagen tritt ein gleiches Bedürfniss kategorisch an die Gesellschaft heran, und mannigfach sind die Bestrebungen, der Arbeit zu ihrem bereits verkümmerten Recht zu verhelfen und den immer schärfer heraustretenden Gegensatz von Arbeit und Kapital zu mildern. Hoffen wir — dass es auch unserer Zeit in freier und natürlicher Entwickelung der Verhältnisse gelingen wird, productive Gemeinschaftsformen zu finden und durchzuführen, die der gewerblichen Arbeit und dem Arbeiterstande ihr Recht voll und ganz gewähren.

---

**Druckfehler: S. 53 Z. 30 v. o. Monopol statt Moment.**

---

# Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

## Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend[1]).

Mit Anmerkungen von Prof. Dr. Gustav Fischer in Jena.

Seine Majestät der König von Preussen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König

1) Der vorliegende Vertrag ist epochemachend in der Geschichte der Zollgemeinschaft unter den deutschen Staaten; denn er enthält die Bestimmungen, durch welche nach der Gründung des Norddeutschen Bundes die Zoll- und Steuergemeinschaft mit den Süddeutschen Staaten, welche bisher im deutschen Zollvereine bestand, nicht nur fortgesetzt, sondern auch erweitert und wesentlich umgestaltet wird. Was die Entstehung und Entwickelung der Zollgemeinschaft unter den deutschen Staaten betrifft, so verweisen wir auf unseren Artikel „Die Idee eines deutschen Zollvereins und ihre Ausführung, geschichtlich entwickelt“ in diesen Jahrbüchern Bd. II S. 317 bis 385 und S. 397 bis 432. Durch den vorliegenden Vertrag ist eine ganze Reihe längst, aber vergeblich gewünschter Verbesserungen in den Einrichtungen des bisherigen Zollvereins herbeigeführt worden. Da jedoch der Zollverein nach Massgabe des Vertrages vom 16. Mai 1865 fortgesetzt werden sollte, so sind auch viele dieser Einrichtungen unverändert geblieben. Um die Bestimmungen, durch welche der vorliegende Vertrag sich von dem eben erwähnten unterscheidet, hervorzuheben, sind sie gesperrt gedruckt. Dies genügte jedoch nicht, vielmehr musste auf manche wichtige Aenderungen, die nur durch Weglassung der bisher im Zollvereine giltigen Vertragsbestimmungen eingetreten sind, besonders aufmerksam gemacht werden.

Was die Bestimmungen über die neue Organisation des Zollvereins, namentlich über die Befugnisse des Präsidiums, sowie über die Einrichtung und Competenz des Bundesrathes und des Zollparlamentes betrifft, so sind sie fast ohne Ausnahme der Verfassung des Norddeutschen Bundes entlehnt. „Hätte man Organe des Zollvereins schaffen wollen, die von denen des Norddeutschen Bundes durchaus verschieden waren, so würde dies zu einer zu grossen Vervielfältigung des ganzen Apparates und, abgesehen von einer tiefgreifenden Aenderung in der eben erst eingeführten Verfassung des Norddeutschen Bundes, zu mancherlei Verwirrungen geführt haben. Es blieb daher kein anderer Ausweg, als die Institutionen des Norddeutschen Bundes bezüglich der Zoll- und Handelssachen auf den gesammten Zollverein auszudehnen, indem man theils ihren Wirkungskreis auf ein grösseres Gebiet erweiterte, theils dem entsprechend, neue, dieses hinzukommende Gebiet vertretende Mitglieder in sie aufnahm. Es leuchtet jedoch sofort ein, dass die Organe des Zollvereins mit denen des Norddeutschen Bundes, ungeachtet der Gleichheit der Benennungen, der Vorschriften über Competenz und Wirksamkeit und selbst der theilweisen Identität der

von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein für die zu dem Norddeutschen Bunde nicht gehörenden Theile des Grossherzogthums, von der Absicht geleitet, die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins sicher zu stellen und dessen Einrichtungen in einer den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Weise fortzubilden, haben Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preussen:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max von Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

und von den übrigen Mitgliedern des Norddeutschen Bundes[2]):

---

Personen doch nicht schlechthin identisch sind. Präsidium, Bundesrath, Parlament und Aufsichtsbeamte sind nicht die gleichnamigen Institutionen des Norddeutschen Bundes." So sagt der „Bericht der vereinigten Ausschüsse des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr über den Vertrag vom 8. Juli 1867 vom 24. August 1867". (S. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes. I. Legislatur-Periode. Sitzungsperiode 1867 S. 18 ff., S. 19 Sp. 1 und S. 20 Sp. 1—2.)

Um das Verständniss aller Aenderungen in den Vertragsbestimmungen, sowie die Vergleichung der Verträge vom 16. Mai 1865 und vom 8. Juli 1867 unter sich und des letzteren mit den bezüglichen Artikeln der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu erleichtern, haben wir dem vorliegenden Vertrage erläuternde Anmerkungen beigefügt und der Kürze wegen auf unseren Artikel „Das Wesen eines Zollvereins und der Unterschied desselben von anderen Arten der Zollgemeinschaft unter mehreren Staaten" in diesen Jahrbüchern Bd. VII S. 225—304, Bd. VIII S. 252—350 oft verwiesen, da in demselben die bisherigen Einrichtungen des Zollvereins ausführlich besprochen sind. Die Vergleichung der beiden erwähnten Verträge wird dadurch erschwert, dass die Reihenfolge der in denselben gleichlautenden Artikel eine sehr verschiedene ist. Der Vertrag vom 16. Mai 1865 besteht aus 41, dagegen der vorliegende Vertrag nur aus 29 Artikeln. Deshalb machte es sich nothwendig, die Artikel genau zu bezeichnen, welche sich ihrem Inhalte nach entsprechen.

2) Die Verfassung des Norddeutschen Bundes bestimmt im Artikel 11: „Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preussen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist." Artikel 79 derselben Verfassung lautet: „Die Beziehungen des Bundes zu den Süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge geregelt werden." Diesen Verfassungs-Bestimmungen gemäss sind im Eingange des vorliegenden Vertrages nur Preussen in Vertretung des Norddeutschen Bundes einerseits und die vier Süddeutschen Staaten andererseits als vertragschliessende Theile genannt. Dessen ungeachtet werden unter den zu Verhandlungen über den Vertrag Bevollmächtigten nicht blos die der vertragschliessenden Theile, sondern auch die der übrigen Norddeutschen Bundesstaaten, welche stimmberechtigte Mitglieder des Zollvereins waren, nämlich Sachsens, der

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel:

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald:

die ausser Seiner Majestät dem Könige von Preussen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuss älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuss jüngerer Linie:

den Grossherzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig-Lüneburg:

Höchst Ihren Minister-Residenten an dem Königlich Preussischen Hofe, Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe;

---

sämmtlichen am Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweigs und Oldenburgs, aufgeführt, und haben die Bevollmächtigten dieser Staaten den Vertrag mit unterzeichnet. Um diese nicht ganz correcte Form des Vertrages zu erklären und zu rechtfertigen, wird in dem Berichte der vereinigten Ausschüsse a. a. O. S. 19 Sp. 2 bemerkt: „Dieses (d. h. die Unterzeichnung des Vertrages von den Bevollmächtigten derjenigen Staaten, die nicht als vertragschliessende genannt sind) ist nur deshalb geschehen, weil die Verhandlungen vor dem 1. Juli (d. h. am 28. Juni, wie S. 19 Sp. 1 des Berichtes ausdrücklich erwähnt wird), also dem Tage, an welchem die Verfassung des Norddeutschen Bundes in's Leben trat, begonnen hatten, und nach der damaligen Sachlage also die Zuziehung jener Staaten nothwendig war. Es schien nicht angemessen, die Bevollmächtigten derselben am 2. Juli aus den begonnenen Verhandlungen ausscheiden zu lassen, oder sie von der Unterzeichnung des Resultates der von ihnen mit gepflogenen Unterhandlungen auszuschliessen. Die rechtliche Lage ist durch die Fassung des Eingangs des Vertrages und die Bestimmung des Schlussprotokolls: dass die Ratification des Vertrages für den Norddeutschen Bund nur durch dessen Präsidium zu erfolgen habe, vollständig gewahrt."

Es wird nicht erwähnt, warum die Verhandlungen am 28. Juni und nicht am 1. Juli begonnen wurden. Schwerlich war Gefahr im Verzuge, wenn man die Eröffnung der Conferenz drei Tage verschoben hätte, zumal da, wie der Bericht S. 19 Sp. 1 bemerkt, „bei der ernsten Absicht, den Zollverein in seinem früheren Umfange fortzusetzen, die Lösung der Frage von der Modalität des Anschlusses der Süddeutschen Staaten keine ernsten Schwierigkeiten machte" und daher die Verhandlungen über den Vertrag in zehn Tagen beendigt wurden. Wie es scheint, haben besondere, in dem gedachten Berichte nicht angegebene Gründe dazu bestimmt, die Unterhandlungen über den Vertrag ganz kurz vor dem Tage, an welchem die Verfassung des Norddeutschen Bundes in's Leben trat, zu beginnen.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Oldenburg:
den Herzoglich Braunschweigischen Minister-Residenten, Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe;

ferner:

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Wilhelm Weber
und
Allerhöchst Ihren Oberzollrath Georg Ludwig Carl Gerbig;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Kammerherrn, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preussischen Hofe, Geheimen Legationsrath Friedrich Heinrich Carl Freiherrn von Spitzemberg
und
Allerhöchst Ihren Finanzrath Carl Victor Riecke;

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Staatsminister der Finanzen und Präsidenten des Staats-Ministeriums Carl Mathy;

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein für die zu dem Norddeutschen Bunde nicht gehörenden Theile des Grossherzogthums:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

### Artikel 1.

Die vertragenden Theile [2a]) setzen den, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten, auf dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 beruhenden Verein bis zum letzten December 1877 fort.

Bis dahin bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, vom 4. April 1853 und vom 16. Mai 1865, nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln zwischen den vertragenden Theilen ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Mit diesen Beschränkungen und vorbehaltlich der Verabredung im Artikel 6 finden die Bestimmungen der gedachten Verträge auch auf diejenigen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Zoll- und Handelsvereine noch nicht angehörten [3]).

---

2a) Unter dem Ausdruck „vertragende Theile" sind, wie der Bericht der vereinigten Ausschüsse a. a. O. S. 19 Sp. 2 bemerkt, der Norddeutsche Bund und die vier Süddeutschen Staaten zu verstehen.

3) Nr. 1 des Schlussprotokolls zum Art. 1 des vorliegenden Vertrages bestimmt: „1. Die Verabredung, welche im Artikel 1 des Vertrages über die Wirksamkeit der daselbst genannten Verträge getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Be-

Artikel 2.

In dem Gesammtverein bleiben diejenigen Staaten oder Gebietstheile einbegriffen, welche dem Zoll- und Handelssysteme der vertragenden Theile oder eines von ihnen angeschlossen sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Anschlussverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse [4]).

Artikel 3.

Ueber die Gemeinschaft der Gesetzgebung und der Verwaltungs-Einrichtungen ist zwischen den vertragenden Theilen Folgendes verabredet worden:

§. 1. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf einzelne, weniger für den grösseren Handels-Verkehr geeignete Gegenstände solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen ausser Wirksamkeit, welche in den, im Artikel 1 genannten Verträgen über die Durchgangs-Abgaben getroffen sind [5]).

§. 2. Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Haupt-Abtheilungen, und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 festgestellten Dreissig-Thalerfusse und Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfusse ausgefertigt.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen Vereins-Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Zentner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesammten Vereine die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschliesslich nach jenem Gewichte geschehen [6]).

---

stimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen Anwendung finden."

„2. Durch die Bestimmung in diesem Artikel wird der Berücksichtigung der in Schleswig-Holstein bestehenden besonderen Verhältnisse bei der daselbst vorzunehmenden Zollorganisation nicht vorgegriffen."

4) Die Aufzählung dieser Staaten und Gebietstheile, welche sich im Art. 2 des Vertrages vom 16. Mai 1865 findet, ist hier weggelassen. In dem Berichte der vereinigten Ausschüsse a. a. O. S. 21 Sp. 1 ist dies ausdrücklich erwähnt, jedoch ohne dass ein Grund dafür angegeben wird. Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VIII der Jahrbücher S. 336 ff. Anm. 228. Ueber die veränderte rechtliche Stellung der angeschlossenen Staaten vergl. Anm. 17.

5) Artikel 3 §. 1 entspricht Artikel 4 Alinea 1 und 5 des Vertrages vom 16. Mai 1865. Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VII S. 254 Anm. 45.

6) Artikel 3 §. 2 entspricht Artikel 14 Alinea 1, 3 und 4 des Vertrages vom 16. Mai 1865. Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VII S. 294 f. Anm. 89.

§. 3. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über die Besteuerung des im Umfange des Vereins gewonnenen Salzes[7]) und aus Rüben bereiteteten Zuckers bestehen.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, dass, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde[8]).

§. 4. Der im Umfange des Vereins gewonnene oder zubereitete Taback soll einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden[9]).

§. 5. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Maassregeln zum Schutze des gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und der inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Hinterziehungen bestehen[10]).

§. 6. Die Verwaltung der in den §§. 1., 3. und 4. bezeichneten Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden soll in allen Län-

---

7) Die eingeführte Gemeinschaft der Salzsteuer ist eine der wichtigsten Verbesserungen. (Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VII S. 274 ff.) Unter dem 8. Mai 1867 war bereits von sämmtlichen Vereinsstaaten eine Convention abgeschlossen worden, nach welcher das bisher in allen Zollvereinsstaaten mit Ausnahme Hannovers und Oldenburgs bestandene Salzmonopol abgeschafft, das Salz einer gemeinschaftlichen Productionssteuer von 2 Thalern vom Zollzentner unterworfen und der freie Verkehr mit Salz innerhalb des gemeinschaftlichen Zollgebietes hergestellt wurde.

Das Monopol der Spielkarten (vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VII S. 273 ff.) ist gleichfalls beseitigt. Die Bestimmungen im Art. 9 des Vertrages vom 16. Mai 1865 über die auf die Einfuhr von Spielkarten bezüglichen Verbots- oder Beschränkungsgesetze sind aufgehoben. Das Schlussprotokoll Nr. 3 zum Artikel 4 des vorliegenden Vertrages lautet: „Man ist darüber einverstanden, dass die Bestimmung im Artikel 4, indem sie die Fortdauer des in einzelnen Vereinsstaaten zur Zeit bestehenden Verbots der Einfuhr von Spielkarten ausschliesst, der Befugniss der Regierungen keinen Eintrag thut, wie von inländischen, so auch von den aus anderen Vereinsstaaten oder aus dem Vereins-Auslande eingehenden Spielkarten eine Stempel-Abgabe zu erheben. Letztere wird von fremden Spielkarten mit keinem höheren Betrage erhoben werden, als von den im Lande der Erhebung gefertigten.“

„Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr eines Vereinsstaates nach einem Vereinsstaate, in welchem eine Stempel-Abgabe erhoben wird, zum Verbleib oder zum Durchgange versendet werden, unterliegen der Uebergangsschein-Controle.“

8) Ueber die Einführung der gemeinschaftlichen Besteuerung des Rübenzuckers und deren allmälige Veränderung vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VII S. 283 ff. Anm. 76.

9) Nach Art. 35 der Verfassung des Norddeutschen Bundes hat der Bund ausschliesslich die Gesetzgebung über die Besteuerung des Verbrauches von Tabak. Diese Bestimmung ist durch Art. 3 §. 4 auf den Umfang des Vereinsgebietes ausgedehnt. Hinsichtlich des Tabaks wird die Gemeinschaft eintreten, sobald die in Aussicht genommene gleiche Gesetzgebung über dessen Besteuerung erreicht ist. Der Versuch, welcher im Jahre 1856 auf der zwölften ordentlichen Generalconferenz zu Eisenach von der preussischen Regierung gemacht wurde, eine gemeinschaftliche Besteuerung des Tabaks herbeizuführen, war gänzlich gescheitert. Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VII S. 285 Anm. 77.

10) Art. 3 §. 5 entspricht Art. 20 des Vertrages vom 16. Mai 1865.

dern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuss gebracht werden [11]).

§. 7. In Gemässheit der vorstehenden Verabredungen werden die vertragenden Theile:

das Zollgesetz,
die Zollordnung,
den Zolltarif,
die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,

wie solche zwischen ihnen vereinbart sind, ferner

die Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai dieses Jahres,
die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865,
das Zollkartel vom 11. Mai 1833,

zur Anwendung bringen.

Unter dem, in den gemeinschaftlichen Gesetzen und Verwaltungs-Vorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder allgemeinen Eingangs-Abgabe ist ein Zollsatz von 15 Groschen oder $52^1/_2$ Kreuzern zu verstehen [12]).

Artikel 4.

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der vertragenden Theile nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der im Innern der vertragenden Theile mit einer nicht gemeinschaftlichen Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maassgabe des Artikels 5.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den vertragenden Theilen soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte ausserordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder

---

11) Art. 3 §. 6 entspricht Art. 4 Alinea 2 des Vertrages vom 16. Mai 1865.

12) Art. 3 §. 7 entspricht, mit Ausnahme der gesperrt gedruckten Stelle, Art. 4 Alinea 3 des Vertrages vom 16. Mai 1865. Das Schlussprotokoll bemerkt unter Nr. 2 zum Art. 3 §. 7: „Man ist übereingekommen, dass, als Ausnahme von dem, bei Ausführung der Vorschrift in §. 43 des Zollgesetzes seither befolgten Grundsatze, Roheisen und altes Brucheisen, welches für Eisengiessereien, Hammerwerke und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen oder für den Bau von Seeschiffen zu verwenden, unter den in der Anlage A. näher bezeichneten Bedingungen und Controlen, auf Vereins-Rechnung zollfrei abgelassen werden kann.“ Diese Zollbegünstigung wird im Berichte der vereinigten Ausschüsse a. a. O. S. 21 Sp. 2 mit folgenden Worten erläutert: „In Rücksicht auf die ausnahmsweise Lage, in welcher sich die oldenburgischen Eisengiessereien und Walzwerke den bremischen gleichartigen Unternehmungen gegenüber befanden, ist Oldenburg unter Nr. 2 des Schlussprotokolls zum Vertrage vom 16. Mai 1865 die Begünstigung des zollfreien Eingangs von Roheisen, welches zu auszuführenden Waaren verarbeitet, oder zum Schiffbau verwendet wird, bis zur Höhe von 25,000 Centnern im Jahre zugestanden.“

„Diese Begünstigung ist durch Nr. 2 des Schlussprotokolls zum vorliegenden Vertrage zu einer allgemeinen gemacht. Die Gründe, welche in Oldenburg gelten, treffen im Grunde allgemein zu, und es war kein Anlass vorhanden, die gewünschte Ausdehnung des gewährten Beneficii zu versagen.“

ausgebrochenen Kriege, einer von ihnen sich veranlasst finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlicher Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland, für die Dauer jener ausserordentlichen Umstände, zu verbieten.

In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, dass ein gleiches Verbot von allen vertragenden Theilen erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere derselben es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Theilen, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniss vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Theiles auszudehnen.

Die vertragenden Theile räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maassregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem andern dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet [13]).

Artikel 5.

Die vertragenden Theile werden ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung der in ihren Gebieten theils bei der Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei dem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegten, nicht unter die §§. 3. und 4. des Artikels 3. fallenden Erzeugnisse im Wege des Vertrages herbeizuführen. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer-Systeme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. — $52^1/_2$ Xr. — vom Zentner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, dass sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unter-

13) Art. 4 entspricht Art. 7 des Vertrages vom 16. Mai 1865. Nur der Vorbehalt hinsichtlich der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) ist hinweggefallen und dadurch sind die im Art. 9 und 10 des gedachten Vertrages enthaltenen Bestimmungen aufgehoben. Vergl. Anm. 7.

schied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maasse, wie das inländische und vereinsländische unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, dass sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, dass die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Gr. — $52^1/_2$ Xr. — belegt sind, unterliegen den nachstehend unter Nr. II. getroffenen Bestimmungen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§. 1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

§. 2. Jedem der vertragenden Theile bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Für Branntwein, Bier und Wein sollen die folgenden Sätze als das höchste Maass betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preussisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles;
b) für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preussisch;
c) für Wein, und zwar:
    aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, $1^1/_2$ Rthlr. vom Zollzentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preussisch);
    bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines

erhoben wird, 25 Gr. vom Zollzentner (2 Rthlr. $23^1/_3$ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preussisch);

cc) wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse werden, so weit nöthig, bestimmte Sätze festgesetzt werden, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

§. 3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im §. 2. zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmässigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, dass das Erzeugniss eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniss der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemässheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniss nicht besteuern;

b) Wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniss gleichmässig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniss nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden;

c) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern;

d) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen;

e) Im Norddeutschen Bunde wird von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangs-Abgabe nicht erhoben werden.

Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten;

f) So weit zwischen mehreren Vereinsstaaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniss, die betreffenden Steuern gleichmässig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§. 4. Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen.

beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübuug dieser Befugniss ist Folgendes verabredet worden:

a) Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur in so weit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereinsauslande eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b) Die betreffenden Vereins-Regierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, dass in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhr-Prämie erhalte.

c) Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.

d) Die innere Steuer von dem, zur Essigbereitung verwendeten Branntwein wird nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstattet werden.

§. 5. Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§. 3. und 4. zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung dem Bundesrathe des Zollvereins (Artikel 8.) davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, dass die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

Wo die Uebergangs-Abgabe von Bier nach dem Gewichte erhoben wird, bleibt der Zollzentner Maassstab der Erhebung.

§. 6. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den andern einzuhaltenden Strassen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmuug des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Kontrol-Einrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die

Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

§. 7. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im §. 3. dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmässigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den, zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Markt-Viktualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art auch ferner nur in denjenigen Theilen des Vereins zulässig sein, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören.

So weit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet, oder nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, dass solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im §. 2. dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Rthlrn. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Prozent der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur in soweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den vorstehend genannten Gegenständen, Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird dem Bundesrathe des Zollvereins von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

§. 8. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden dem Bundesrathe des Zollvereins:

a) von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im §. 2. dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern,
b) hinsichtlich der Kommunal- u. s. w. Abgaben aber von den Veränderungen, welche in Beziehung auf die Hebungsberechtigten, die Orte, die Gegenstände, den Betrag und die Art und Weise der Erhebung eintreten,

vollständige Mittheilung machen [14]).

Artikel 6.

Die Bestimmungen in den Artikeln 3., 4. und 5., sowie in den Artikeln 10. bis 20. und 22. finden vorläufig keine Anwendung:

1. auf die nachfolgend genannten Staaten und Gebietstheile des Norddeutschen Bundes, und zwar:
   a) in Preussen: auf die Ortschaften Drenikow, Porep und Suckow, die Kolonie und das Erbpachts-Vorwerk Gross-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, den Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerderblumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Voigtei Kirchwerder und die Dorfschaft Aumund;
   b) auf die Grossherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, ersteres mit Ausnahme seiner von Preussen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;
   c) in Oldenburg: auf den Hafenort Brake;
   d) auf das Herzogthum Lauenburg;
   e) auf die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem, dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes;
2. auf die nachfolgend genannten Gebietstheile Badens, und zwar:
   die Insel Reichenau, den Ort Büsingen, den Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil.

Sobald die Gründe aufgehört haben, welche die volle

---

14) Art. 5 betrifft die inneren Steuern (vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VII S. 277—293) und entspricht Art. 11 des Vertrages vom 16. Mai 1865. Nur die in demselben enthaltenen, auf den Tabak bezüglichen Bestimmungen sind, wie das Schlussprotokoll Nr. 4 erläutert, deshalb nicht aufgenommen, weil sie durch die Einführung der nach Art 3 § 4 in Aussicht genommenen Tabakssteuer ihre Erledigung finden, einstweilen aber noch in Kraft bleiben werden. Vergl. Anm. 9.

Die Mittheilungen über die inneren Steuern, welche nach dem vorliegenden Vertrage die Regierungen der Vereinsstaaten dem Bundesrathe des Zollvereins zu machen haben, machten dieselben sich bisher gegenseitig.

Anwendung des gegenwärtigen Vertrages auf den einen oder anderen der unter Nr. 1. genannten Staaten und Gebietstheile zur Zeit ausschliessen, wird das Präsidium des Norddeutschen Bundes den Regierungen der übrigen vertragenden Theile Nachricht geben. Der Bundesrath des Zollvereins beschliesst alsdann über den Zeitpunkt, an welchem die Bestimmungen der Artikel 3. bis 5. und 10. bis 20. in diesem Staate oder Gebietstheile in Wirksamkeit treten[15]).

Artikel 7.

Die Gesetzgebung über die in dem Artikel 3. bezeichneten Angelegenheiten, sowie über die in den Zollausschlüssen (Artikel 6.) zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlichen Massregeln wird ausgeübt durch den Bundesrath des Zollvereins als gemeinschaftliches Organ der Regierungen und durch das Zollparlament als gemeinschaftliche Vertretung der Bevölkerungen. Die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Vereinsgesetze erforderlich und ausreichend; auf andere, als die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten erstreckt sich die Zuständigkeit derselben nicht[16]).

---

15) Während nach Art. 3 des Vertrages vom 16. Mai 1865 nur einzelne Ortschaften und sehr kleine Landestheile der contrahirenden Staaten von dem Gesammtvereine ausgeschlossen blieben, sind durch den vorliegenden Vertrag fünf ganze Staaten des norddeutschen Bundes, nämlich die beiden Mecklenburg und die drei Hansestädte, sowie ein ganzes von Preussen neuerworbenes Land, nämlich Lauenburg, die freilich insgesammt dem Zollvereine bisher nicht angehörten, von der neu begründeten Zoll- und sonstigen Steuergemeinschaft wenigstens vorläufig ausgeschlossen. Die Gründe, welche zu den einzelnen Zollausschlüssen bestimmt haben, sind jedoch sehr verschieden; denn der Ausschluss der Hansestädte beruht auf Art. 34 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, nach welchem dieselben mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes als Freihäfen ausserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze bleiben, bis sie ihren Einschluss in dieselbe beantragen; der Anschluss der beiden Mecklenburg wird durch den Handelsvertrag, welchen dieselben im Jahre 1865 mit Frankreich abgeschlossen haben, verhindert; der Ausschluss Lauenburgs beruht dagegen nur auf geographischen Gründen.

Das Schlussprotokoll Nr. 6 zum Art. 6 des vorliegenden Vertrages bestimmt: „In Beziehung auf die schon bisher zum Zollverein gehörigen Staaten bleiben diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen."

16) Diese Bestimmung enthält bei Weitem die wichtigste Verbesserung in der Organisation des Zollvereins; denn sie beseitigt die zu jeder Aenderung in der Gesetzgebung und Verwaltung desselben erforderliche Einstimmigkeit sämmtlicher stimmberechtigten Mitglieder und führt die Entscheidung durch Stimmenmehrheit ein; sie erleichtert also eine zeitgemässe Fortbildung des Zollvereins und verhütet die gefährlichen Krisen bei der periodischen Erneuerung der Verträge. (Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VIII S. 252 ff.) Ob aber diese Aenderung dem Wesen eines Zollvereins als einer völkerrechtlichen Vereinigung souverainer Staaten entspricht (vergl. den a. a. O. S. 316 aufgestellten Begriff); ob ohne die vorausgegangene Gründung des Norddeutschen Bundes mit unauflöslicher Zollgemeinschaft jemals ein sog. Zollverein entstanden wäre, in welchem die Regierungen der Vereinsstaaten über die gemeinsamen Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit entscheiden und einer Gesammtvertretung der Bevölkerungen dieser Staaten (einem sog. Zollparlamente) dabei

Die Verkündung der Vereinsgesetze in den Gebieten der vertragenden Theile erfolgt in den daselbst geltenden Formen.

Artikel 8.

Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Bundesrathes des Zollvereins ist Folgendes verabredet:

§. 1. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Norddeutschen Bundes und der Süddeutschen Staaten. In dem Bundesrathe führen

| | | |
|---|---|---|
| Preussen | 17 | Stimmen, |
| Bayern | 6 | - |
| Sachsen | 4 | - |
| Württemberg | 4 | - |
| Baden | 3 | - |
| Hessen | 3 | - |
| Mecklenburg-Schwerin | 2 | - |
| Sachsen-Weimar | 1 | - |
| Mecklenburg-Strelitz | 1 | - |
| Oldenburg | 1 | - |
| Braunschweig | 2 | - |
| Sachsen-Meiningen | 1 | - |
| Sachsen-Altenburg | 1 | - |
| Sachsen-Koburg-Gotha | 1 | - |
| Anhalt | 1 | - |
| Schwarzburg-Rudolstadt | 1 | - |
| Schwarzburg-Sondershausen | 1 | - |
| Waldeck | 1 | - |
| Reuss ältere Linie | 1 | - |
| Reuss jüngere Linie | 1 | - |
| Schaumburg-Lippe | 1 | - |
| Lippe | 1 | - |
| Lübeck | 1 | - |
| Bremen | 1 | - |
| Hamburg | 1 | - |
| zusammen | 58 | Stimmen[17]). |

eine selbstständige Mitwirkung zusteht; ob die Art der Zollgemeinschaft, welche durch den vorliegenden Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und vier Süddeutschen Staaten begründet wird, nicht ein sehr künstliches Mittelding zwischen einer auf staatsrechtlicher Grundlage beruhenden, unauflöslichen Zollgemeinschaft zufolge einer Bundesverfassung und einem nur auf völkerrechtlicher Grundlage beruhenden, aufkündbaren Zollvereine sei; ob endlich diese kündbare Zollgemeinschaft des Norddeutschen Bundes mit den Süddeutschen Staaten für die Dauer bestehen werde, wenn sie sich nicht durch den Eintritt der letzteren in den ersteren in eine unauflösliche verwandelt; — alle diese wichtigen Fragen wollen wir in der noch rückständigen letzten Abtheilung unseres angeführten zweiten Artikels zu beantworten versuchen.

17) Nach Art. 6 der Verfassung des Norddeutschen Bundes sind die Stimmen unter die Mitglieder des Bundesrathes nach Massgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes (vergl. Deutsche Bundesacte Art. 6) vertheilt, da

§. 2. Jeder Vereinsstaat kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie er Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich

---

man „an gewohnte Einrichtungen" anzuknüpfen beabsichtigte. Preussen führt jedoch nicht blos 4 Stimmen, wie in jenem Plenum, sondern mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17. Hessen dagegen, das in dem gedachten Plenum 3 Stimmen führte, hat im Bundesrathe nicht mehr als eine erhalten, weil es nur mit dem nördlich vom Main gelegenen Theile seines Gebietes dem Norddeutschen Bunde angehört. Zu den 43 Stimmen im Bundesrathe des Norddeutschen Bundes (vergl. Art. 6 der Verfassung desselben) kommen im Bundesrathe des Zollvereins noch 15 Stimmen der Süddeutschen Staaten, indem Bayern, als der grösste unter denselben, seinem Wunsche gemäss 6 Stimmen (statt der 4, die es in dem gedachten Plenum hatte), Württemberg 4, Baden 3 und Hessen, ausser der einen Stimme, die es im Bundesrathe als Mitglied des Norddeutschen Bundes hat, im Bundesrathe des Zollvereins noch 2 Stimmen führt.

Während bisher in den Generalconferenzen jedes Mitglied des Zollvereins, mochte es gross oder klein sein, ein gleiches Stimmrecht hatte, ist bei der Stimmenvertheilung durch den vorliegenden Vertrag auf die verschiedene Grösse der Vereinsstaaten Rücksicht genommen. Dass diese Grösse, d. h. die Volksmenge, nicht ausschliesslich als Maassstab der Stimmenvertheilung dienen konnte, ergiebt sich schon daraus, dass Preussen 9 bis 10 Millionen Einwohner mehr hat, als die übrigen Vereinsstaaten zusammengenommen (vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VIII S. 258 ff., bes. Anm. 112). Sollte das Stimmrecht der übrigen Vereinsstaaten nicht ganz bedeutungslos werden, so machte es sich nothwendig, die Stimmenzahl Preussens so weit zu beschränken, dass die Entscheidung nicht von ihm allein abhing. Da die absolute Majorität von 58, als der Gesammtzahl der Stimmen im Bundesrathe des Zollvereins, 30 beträgt, Preussen aber nur 17 Stimmeu führt, so könnte es überstimmt werden. Allein dagegen ist es nicht nur durch seinen factischen Einfluss auf sämmtliche Mitglieder des Norddeutschen Bundes, sondern überdies durch das Veto geschützt, welches ihm nach Art. 8 §. 12 des vorliegenden Vertrages zusteht. Vergl. unten Anm. 24.

Eine wesentliche Aenderung in der Organisation des Zollvereins besteht ferner darin, dass diejenigen Staaten, welche nach Art. 2 dem Zoll- und Handelssysteme anderer Vereinsstaaten angeschlossen sind, als Mitglieder des Norddeutschen Bundes in dem Bundesrathe des Zollvereins Stimmen führen, während sie in der Generalconferenz kein Stimmrecht hatten (vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VII S. 228, Bd. VIII S. 317 ff. und S. 334 ff.). Das gilt von Anhalt, Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck.

Während die 8 am thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten bisher in der Generalconferenz nur eine Gesammtstimme hatten (vergl. G. Fischer a. a. O Bd. VIII S. 253 f. Anm 104), führt jeder derselben, nämlich Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss ältere Linie und Reuss jüngere Linie als Mitglied des Norddeutschen Bundes im Bundesrathe des Zollvereins eine Virilstimme.

Obgleich nach Art. 6 des vorliegenden Vertrages fünf zum Norddeutschen Bunde gehörige Staaten, nämlich die beiden Mecklenburg und die drei Hansestädte vorläufig von der Zoll- und Steuergemeinschaft ausgeschlossen sind, so haben doch die Vertreter ihrer Regierungen Stimmrecht im Bundesrathe des Zollvereins. Die ausgeschlossenen Staaten nehmen also an der Berathung und Beschlussfassung über Angelegenheiten Theil, bei denen sie nicht unmittelbar interessirt sind und es ist wenigstens möglich, dass bei einer schwankenden Majorität ihre 6 Stimmen im Bundesrathe des Zollvereins den Ausschlag geben. Diese Anomalie erklärt sich theils daraus, dass der Bundesrath des Zollvereins aus den Vertretern sämmtlicher Mitglieder des Norddeutschen Bundes und der vier Süddeutschen Staaten besteht, theils daraus, dass nach Artikel 7 die Gesetzgebung über die Massregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind, durch die Organe des Zollvereins ausgeübt wird.

abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt[18]).

§. 3. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse:

1) für Zoll- und Steuerwesen.
2) für Handel und Verkehr,
3) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden ausser dem Präsidium mindestens vier Vereinsstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt[19]).

§. 4. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Zollparlament zu erscheinen und muss daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Zollparlaments sein[20]).

18) Art. 8 §. 2 entspricht Art. 7 der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

19) Art. 8 §. 3 entspricht Art. 8 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Nr. 7 des Schlussprotokolls zum Art. 8 §. 3 des Vertrages bestimmt: „Der Aufwand für die, den Ausschüssen zur Verfügung gestellten Beamten wird zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Süddeutschen Staaten nach dem Verhältniss vertheilt werden, in welchem die in die Kasse des ersteren fliessenden Zölle und Verbrauchs-Abgaben zu den Antheilen stehen, welche die letzteren von den, nach Art. 10 des Vertrages in die Gemeinschaft fallenden Abgaben erhalten."

Unter den sieben dauernden Ausschüssen, welche der Bundesrath des Norddeutschen Bundes aus seiner Mitte bildet, befinden sich die drei in dem vorliegenden Vertrage genannten Ausschüsse, welche der Bundesrath des Zollvereins aus seiner Mitte bildet. Ueber die Zusammensetzung und die Functionen dieser gleich benannten Ausschüsse sagt der Bericht der vereinigten Ausschüsse a. a. O. S. 20 Sp. 2: „Für diejenigen Gegenstände der Zoll- und Steuerverwaltung, welche im Norddeutschen Bunde gemeinsam sind, die aber nicht in die Gemeinschaft mit den Süddeutschen Staaten fallen, namentlich also für Bier und Branntwein (vergl. Art. 3 §§. 1, 3, 4 und Art 10 des vorliegenden Vertrages mit Art. 35 der Verfassung des Norddeutschen Bundes), erleidet die Anwendung der Verfassung des Norddeutschen Bundes keine Aenderung. Hier hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes und dessen Ausschuss seine Function zu üben, während für das Zollwesen und die übrigen gemeinschaftlichen Steuern künftig der Bundesrath des Zollvereins in Thätigkeit tritt. Nach Art. 8 §. 3 des vorliegenden Vertrages wird dieser Bundesrath auch neue Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr und für Rechnungswesen zu wählen haben. Es wird alsdann allerdings noch über die Zusammensetzung dieser Ausschüsse und die Beschränkung der Mitwirkung der Mitglieder für Fälle, in welchen nicht in die Gemeinschaft mit den Südstaaten fallende Gegenstände zu erörtern sind, eine Bestimmung zu treffen sein. Jetzt, im Gremium des Norddeutschen Bundes wird man eine solche freilich nicht treffen können, sondern es auf die Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins ankommen lassen müssen."

20) Art. 8 §. 4 entspricht Art. 9 der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

§. 5. Dem Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren[21]).

§. 6. Das Präsidium steht der Krone Preussen zu, welche in Ausübung desselben berechtigt ist, im Namen der vertragenden Theile Handels- und Schifffahrts-Verträge mit fremden Staaten einzugehen.

Zum Abschluss dieser Verträge, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden dürfen, ist die Zustimmung des Bundesraths und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Zollparlaments erforderlich[22]).

§. 7. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schliessen.

§. 8. Die Berufung des Bundesrathes findet alljährlich statt. Das Zollparlament kann nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

§. 9. Die Berufung des Bundesrathes muss erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

§. 10. Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem dazu designirten Vertreter Preussens zu.

Derselbe kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

§. 11. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maassgabe der Bechlüsse des Bundesrathes an das Zollparlament zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden[23]).

---

21) Art. 8 §. 5 entspricht Art. 10 der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

22) Art. 8 §. 6 entspricht Art. 11 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Durch denselben wird Art. 38 des Vertrages vom 16. Mai 1865 aufgehoben, nach welchem den Vereinsgliedern das Recht, mit anderen ausserhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten Verträge zur Erleichterung des Verkehrs zu errichten, wenn auch nur innerhalb gewisser Schranken zustand. Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VIII S. 311 ff.

Nr. 8 des Schlussprotokolls zum Art 8 §. 6 des vorliegenden Vertrages enthält folgende Zusage: „Preussen wird, ungeachtet seiner ausschliesslichen Berechtigung, im Namen des Vereins Handels- und Schifffahrts-Verträge mit fremden Staaten einzugehen, bei Verträgen mit Oesterreich und der Schweiz die angrenzenden Vereinsstaaten zur Theilnahme an den, dem Abschluss vorangehenden Verhandlungen einladen. Im Falle eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen, wird es dessenungeachtet bei der Bestimmung des §. 6 sein Bewenden behalten."

23) Die Bestimmungen über die Befugnisse des Präsidiums im Art. 8 §. 7—11 entsprechen Art. 12—16 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, jedoch mit der selbstverständlichen Modification, dass an die Stelle des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes der Bundesrath des Zollvereins und an die Stelle des Reichstages des Norddeutschen Bundes das Zollparlament getreten ist. Ausserdem besteht der einzige Unterschied darin, dass der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte im Bundesrathe des Norddeutschen Bundes nach Art. 15 der Verfassung desselben dem Bundeskanzler, welcher vom Präsidium zu ernennen ist, dagegen im Bundesrathe des Zollvereins nach Art. 8 §. 10 dem dazu designirten Vertreter Preussens zusteht.

§. 12. Der Beschlussnahme des Bundesrathes unterliegen:
1. die dem Zollparlament vorzulegenden oder von demselben angenommenen, unter die Bestimmung des Artikel 7. fallenden gesetzlichen Anordnungen, einschliesslich der Handels- und Schifffahrtsverträge;
2. die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 7.) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen;
3. Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 7.) hervortreten;
4. die von dem Ausschuss für Rechnungswesen vorgelegte schliessliche Feststellung des Ertrages der Zölle und der im Artikel 3. §§. 3. und 4. bezeichneten Steuern.

Jeder über die Gegenstände zu 1. bis 3. von einem der Vereinsstaaten oder über die Gegenstände zu 3. von einem kontrolirenden Beamten (Artikel 20.) gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlussnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1. und 2. bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht; in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidiums[24]).

---

24) Durch diese Bestimmungen, welche mit Art. 37 der Verfassung des Norddeutschen Bundes ganz gleich lauten, wird dem Präsidium des Bundesrathes des Zollvereins, also dem König von Preussen, ein Veto gegen jede Aenderung in der gemeinschaftlichen Gesetzgebung, einschliesslich der Handels- und Schifffahrtsverträge, und in den zur Ausführung dieser Gesetzgebung dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen zugestanden. Ist eine solche Aenderung von der Majorität des Bundesrathes und des Zollparlamentes beschlossen, so erlangt sie doch erst dann Giltigkeit, wenn das Präsidium seine Zustimmung ertheilt. Alle anderen stimmberechtigten Mitglieder des Zollvereins haben dagegen auf das Veto, welches ihnen bisher zustand, verzichtet und sind demgemäss den übereinstimmenden Majoritäts-Beschlüssen des Bundesrathes und des Zollparlamentes unterworfen. Man darf nicht übersehen, dass die Bestimmung im Art. 7 des vorliegenden Vertrages durch Art. 8 §. 12 eine wesentliche Modification und Beschränkung erleidet. Wir halten dieses dem Präsidium zugestandene Veto für zweckmässig und nothwendig, nicht blos deshalb, weil durch dasselbe die Verfassung des neu begründeten Zollvereins mit der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Einklang gebracht wird, sondern auch deshalb, weil es mit den realen Verhältnissen in Widerspruch stände, wenn die Regierung eines Vereinsstaates, der 9 bis 10 Millionen Einwohner mehr hat, als alle anderen Vereinsstaaten zusammengenommen, Majoritätsbeschlüssen, die von den Vertretern der letzteren gefasst würden, sich unterwerfen müsste. Um so mehr ist es auffallend, dass diese wichtige Bestimmung der neuen Verfassung des Zollvereins in dem mehrfach angeführten Berichte der vereinigten Ausschüsse gar nicht erwähnt wird, während in demselben eine Menge minder wichtiger Aenderungen hervorgehoben sind. Da, wo der Bericht S. 20 Sp. 1 die Gründe entwickelt, welche dafür sprechen, dass die Entscheidung durch Majorität an die Stelle der bisher erforderlichen Einstimmigkeit gesetzt wurde, heisst es gewissermassen zum Trost für diejenigen Vereinsstaaten, welche das liberum veto aufgeben mussten: „Im Grunde bringen die Staaten mit dem Aufopfern des Vertragsprincips ein geringeres Opfer von ihrer Souverainetät, als Manche glauben mögen. Schon bisher war ihre Souverainetät nicht frei, an die Verträge und eine Reihe von Gesetzen waren sie ge-

## Artikel 9.

Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Zollparlaments ist Folgendes verabredet:

§. 1. Das Zollparlament besteht aus den Mitgliedern des Reichstages des Norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten[25]), welche durch allgemeine und direkte Wahl mit geheimer Abstimmung nach Maassgabe des Gesetzes gewählt werden, auf Grund dessen die Wahlen zum ersten Reichstage des Norddeutschen Bundes stattgefunden haben.

Es bleibt der Gesetzgebung der Süddeutschen Staaten vorbehalten, über die Staatsangehörigkeit Bestimmung zu treffen, durch welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten für das Zollparlament bedingt ist.

§. 2. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in das Zollparlament.

Wenn ein Mitglied des Zollparlaments in einem Vereinsstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Zollparlament und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§. 3. Die Verhandlungen des Zollparlaments sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Zollparlaments bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§. 4. Innerhalb des Kreises der im Artikel 7. bezeichneten Angelegenheiten hat das Zollparlament das Recht, Gesetze vorzuschlagen und an dasselbe gerichtete Petitionen

---

bunden, der eigne Wille war für neue Massregeln durch das liberum veto der übrigen gehemmt und die Souverainetät konnte sich nur durch den eignen Gebrauch dieses Veto, oder möglicher Weise durch Kündigung des ganzen Verhältnisses geltend machen." Hier wäre es angemessen gewesen, hervorzuheben, dass dem König von Preussen allein das Veto vertragsmässig zusteht und die Gründe wenigstens anzudeuten, welche für dieses Zugeständniss sprechen

Nr. 9 des Schlussprotokolls zum Art. 8 §. 12 des Vertrages bestimmt:

„1. Die Funktionen, welche durch die, im §. 1 des gegenwärtigen Protokolls (vergl. Anm. 3) bezeichneten Bestimmungen, Abreden und Vereinbarungen der General-Konferenz übertragen sind, gehen auf den Bundesrath des Zollvereins über."

„2. Man ist darüber einverstanden, dass der Bundesrath des Zollvereins auch diejenigen, seinem Geschäftskreise angehörenden Angelegenheiten zu erledigen hat, welche aus der Zeit vor dem 1. Januar 1868 herrühren und auf dem vertragsmässigen Wege nicht haben erledigt werden können."

25) Diese Zusammensetzung des Zollparlaments hat die Folge, dass die Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes aus denjenigen Bundesstaaten, welche nach Art. 6 des vorliegenden Vertrages vorläufig von der Zoll- und Steuergemeinschaft ausgeschlossen werden, dennoch Mitglieder des Zollparlaments sind. (Vergl. Anm. 17 a. E.)

dem Bundesrathe des Zollvereins resp. dessen Vorsitzendem zu überweisen.

§. 5. Die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schliessung des Zollparlaments erfolgt durch das Präsidium.

Die Berufung findet nicht in regelmässig wiederkehrenden Zeitabschnitten, sondern dann statt, wenn das legislative Bedürfniss den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Drittheil der Stimmen im Bundesrathe denselben verlangt.

§. 6. Die Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieses Zeitraums finden neue Wahlen statt. Die ersten Wahlen erfolgen, sobald der gegenwärtige Vertrag in Wirksamkeit getreten ist.

§. 7. Zur Auflösung des Zollparlaments ist ein Beschluss des Bundesrathes des Zollvereins unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich. Im Falle der Auflösung müssen innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung das Zollparlament versammelt werden.

Die Auflösung des Norddeutschen Reichstages macht neue Wahlen in den Süddeutschen Staaten nicht erforderlich.

§. 8. Ohne Zustimmung des Zollparlaments darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

§. 9. Das Zollparlament prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber insoweit, als nicht bereits vor seinem Zusammentritt über die Legitimation seiner, dem Norddeutschen Reichstage angehörenden Mitglieder entschieden ist. Es regelt selbstständig seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt selbstständig seinen Präsidenten, seine Vize-Präsidenten und Schriftführer.

§. 10. Das Zollparlament beschliesst nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

§. 11. Die Mitglieder des Zollparlaments sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

§. 12. Kein Mitglied des Zollparlaments darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeusserungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst ausserhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 13 Ohne Genehmigung des Zollparlaments kann kein Mitglied desselben während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung

gezogen oder verhaftet werden, ausser wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Zollparlaments wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben.

§. 14. Die Mitglieder des Zollparlaments dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen[26]).

Artikel 10.

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, der Salzsteuer und Rübenzuckersteuer in den, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 3.) unterworfenen Gebieten der vertragenden Theile, einschliesslich der im Artikel 2 erwähnten Staaten oder Gebietstheile, ist gemeinschaftlich. Diese Gemeinschaft erstreckt sich auf den Ertrag der Tabaksteuer, sobald die Bestimmung im §. 4. des Artikels 3. zur Ausführung gelangt sein wird[27]).

---

26) Die Bestimmungen über die Einrichtung und Zuständigkeit des Zollparlaments im Art. 9 § 1—14 entsprechen Art. 12—14 und Art. 20—32 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Nur in folgenden Punkten ist die Einrichtung des Zollparlaments von der des Reichstags, ausser der Zusammensetzung beider, verschieden:

1. Es bleibt nach Art. 9 §. 1 des vorliegenden Vertrages der Gesetzgebung der Süddeutschen Staaten vorbehalten, über die Staatsangehörigkeit Bestimmung zu treffen, durch welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten für das Zollparlament bedingt ist.
2. Die Berufung des Zollparlaments findet nach §. 5 nicht in regelmässig wiederkehrenden Zeitabschnitten (d. h. nicht alljährlich, wie die des Reichstages nach Art. 13 der Verfassung des Norddeutschen Bundes), sondern dann statt, wenn das legislative Bedürfniss den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Drittheil der Stimmen im Bundesrathe denselben verlangt.
3. Die Auflösung des Norddeutschen Reichstags macht nach §. 7 neue Wahlen in den Süddeutschen Staaten nicht erforderlich.

Zu Art. 9 §. 9 bemerkt der Bericht der vereinigten Ausschüsse a. a. O. S. 19 Sp. 2: „Die Unterscheidung des Zollparlaments von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ist dadurch festgehalten, dass das Zollparlament eine eigne Geschäftsordnung für sich feststellt und Präsidenten, Vicepräsidenten und Schriftführer wählt."

27) Die Artikel 10 und 11, welche die gemeinschaftlichen Einkünfte und deren Theilung betreffen, entsprechen den Artikeln 21 und 22 des Vertrages vom 16. Mai 1865. Die wichtigste Aenderung besteht in dem Wegfall sämmtlicher Präcipua. (Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VII S. 263—266, bes. Anm. 57.) Der Bericht der vereinigten Ausschüsse bemerkt nach der Erwähnung der Präcipua, welche nach dem Vertrage vom 16. Mai 1865 noch bestanden, a. a. O. S. 22 Sp. 1: „Es wird nicht zu bestreiten sein, dass dergleichen Präcipua ihre Uebelstände haben, und im Zollvereine als Ausnahmen gelten konnten, die nach und nach beseitigt werden mussten. Ungeachtet der dabei oft angeführten materiellen Billigkeit und Gerechtigkeit, war doch jedenfalls insofern eine unbillige Ungleichheit dabei nicht zu vermeiden, als zwischen den mehr oder weniger consumirenden Gebieten sonst nicht unterschieden war, und die Geltendmachung der bezeichneten Rücksicht eben von der Stellung abhing, die einzelne Staaten bei den Beitrittsverhandlungen einnahmen. Jetzt hatten die Süddeutschen Staaten das entschiedenste Gewicht auf den Wegfall der Präcipua gelegt — bei welchen zur Zeit ausser Preussen nur Oldenburg, Schaumburg-Lippe und einige Bremische Gebietstheile interessirt sind — und es

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschliesslich der nach Artikel 5. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;
2. die Wasserzölle;
3. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4. die Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiet verbleiben.

### Artikel 11.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird zwischen den vertragenden Theilen, einschliesslich der im Artikel 2. erwähnten Staaten oder Gebietstheile, nach dem Verhältniss der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 3.) unterworfenen Gebiete vertheilt.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten Einnahme von den Abgaben nach Abzug

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften[28]) beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermässigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Eingangs- und Ausgangs-Abgaben der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 18. der Verträge vom 10. December 1835 und 2. Januar 1836, Artikel 29. des Vertrages vom 19. Oktober 1841, Artikel 30. der Verträge vom 4. April 1853 und 16. Mai 1865 und Artikel 16. des Vertrages vom heutigen Tage),
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten

---

schien gerathen, dieselben ganz zu beseitigen. Theils werden sich die Consumtions-Verhältnisse beim Steigen des Wohlstandes bis auf einen gewissen Grad ausgeglichen haben, theils ist anzunehmen, dass sich die Ungleichheit durch das höhere Mass ausgleicht, in welchem reichere Bezirke an den nationalökonomischen Vortheilen der Gemeinschaft Theil nehmen, theils endlich findet in den Süddeutschen Staaten eine erheblich stärkere Consumtion von Salz statt, und die Süddeutschen Staaten bringen durch die Gemeinschaft der Salzsteuer ein Opfer für die Aufhebung der Präcipua."

28) Im Art. 22 des Vertrages vom 16. Mai 1865 heisst es statt dessen: „auf dem Grunde gemeinschaftlicher besonderer Verabredungen".

aufgewendet werden (Artikel 3. der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867),

c) bei der Rübenzuckersteuer der Vergütung, welche, nach den jeweiligen Verabredungen, den einzelnen Vereins-Regierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuer zu gewähren ist (Artikel 2. der Uebereinkunft vom 16. Mai 1865).

Der Stand der Bevölkerung in den Gebieten der vertragenden Theile wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben dem Bundesrathe vorgelegt.

### Artikel 12.

Die dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 entsprechenden Silbermünzen der Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der, auf diesem Vertrage beruhenden Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den, die Annahme dieser Münzen im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrages [29]).

### Artikel 13.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maassgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile sollen auch auf privative Rechnung nicht gewährt werden.

---

29) Art. 12 entspricht Art. 14 Alinea 2 des Vertrages vom 16. Mai 1865. Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VII S. 294 Anm. 89.

Nr. 10 des Schlussprotokolls zum Art. 12. des vorliegenden Vertrages bestimmt: „Zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, welche die im Artikel 12. des Vertrages vom heutigen Tage erneuerte Verpflichtung zur gegenseitigen Annahme der Silbermünzen bei allen Zollhebestellen mit Rücksicht auf die obwaltende Verschiedenheit des Münzfusses herbeiführen kann, ist verabredet, dass

a) die aus den Abrechnungen über die gemeinschaftlichen Einnahmen sich ergebenden Herauszahlungen an andere Vereinsstaaten, soweit sie nicht durch die bei den Zollkassen eingegangenen Münzen des empfangenden Staats oder der mit letzterem in genauerer Uebereinstimmung stehenden Staaten geleistet werden können, nur entweder in Vereinsthalern (Artikel 8. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857.), oder in ganzen Thaler- oder Guldenstücken, nicht aber in Theilstücken des Thalers oder Guldens geleistet werden sollen; auch dass

b) die bei den Zollkassen solcher Vereinsstaaten, welche nach Gulden rechnen, eingegangenen Theilstücke des Thalers, sowie umgekehrt die bei den Zollkassen derjenigen Staaten, die nach Thalern rechnen, eingegangenen Theilstücke des Guldens, sofern der empfangende Staat sich derselben nicht durch die aus der Abrechnung sich ergebenden Herauszahlungen entledigen kann, auf Verlangen bei der nächstgelegenen landesherrlichen Kasse des Vereinsstaates, dessen Stempel sie tragen, gegen ganze Thaler- nnd resp. Guldenstücke ausgewechselt werden sollen, ohne dass jedoch dem Staate, welcher die Auswechselung übernimmt, anderweite Unkosten hieraus erwachsen dürfen."

### Artikel 14.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäss, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Messplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Messplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

### Artikel 15.

Von der tarifmässigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Staate, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung[30]).

### Artikel 16.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten für die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-

30) Art. 13 — 15 entsprechen Art. 23 — 25 des Vertrages vom 16. Mai 1865.

Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen nach der im Artikel 11. getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.

3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4. Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die Vereinsstaaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, dass Ausfälle, welche an den Zoll-Einnahmen durch Dienst-Untreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, dass die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden Vereinsstaate zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebiets in beliebiger Zahl zu errichten, so dass in Beziehung auf deren Kompetenz und Personal-Bestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äusseren Bezeichnung „Zollvereinssache“ zu versehen [31]).

### Artikel 17.

Die von den Erhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an den gemeinschaftlichen Abgaben werden von den Direktiv-Behörden nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuss des Bundesrathes für das

31) Art. 16 entspricht Art. 30 des Vertrages vom 16. Mai 1865.

Rechnungswesen (Art. 8. §. 3) eingesendet. Ausserdem erhält derselbe je bis zum letzten März für die am letzten Dezember des Vorjahres abgelaufenen vier Monate und bis zum 10. November für die am letzten August abgelaufenen acht Monate eine Haupt-Uebersicht der konstatirten Einnahme an Rübenzuckersteuer und der in Anrechnung zu bringenden Kosten für die Verwaltung dieser Steuer.

Der Ausschuss fertigt auf den Grund dieser Uebersichten, und zwar für die Zölle und die Salzsteuer von drei zu drei Monaten, für die Rübenzuckersteuer im April und November jeden Jahres, die provisorische Abrechnung zwischen den vertragenden Theilen, übersendet dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren und trifft zugleich Einleitung, um die etwaige Minder-Einnahme des einen oder anderen vertragenden Theiles gegen den ihm verhältnissmässig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Theile, bei denen eine Mehr-Einnahme stattgefunden hat, auszugleichen. Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnung über die Rübenzuckersteuer für die vier Monate vom 1. September bis letzten Dezember zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Damit diejenigen der vertragenden Theile, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Minder-Einnahmen von den Kassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Ausschuss gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne der vertragenden Theile zu dem angegebenen Zwecke aus den Kassen eines anderen zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen, und die Kassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Central-Finanzstellen gelangt, wird verfahren, und das Erforderliche zu dessen Ausführuug veranlasst, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese dem Bundesrathe unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zoll-Abrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird der Ausschuss angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach dem bereits zum Voraus geäusserten Wünschen der vertragenden Theile verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Die definitiven Jahres-Abrechnungen legt der Ausschuss mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlussnahme vor[32]).

32) Art. 17 entspricht Art. 39 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und überträgt die Rechnungsgeschäfte, welche nach Art. 29 des Vertrages vom 16. Mai 1865 das in Berlin bestehende Central-Bureau des Zollvereins zu besorgen hatte, dem Ausschusse des Bundesrathes für das Rechnungswesen. Dieser legt die defini-

### Artikel 18.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem Vereinsstaate in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse dem Bundesrathe des Zollvereins mitgetheilt werden [33]).

### Artikel 19.

Die Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben (Artikel 10.) bleibt jedem Vereinsstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Es werden daher in jedem dieser Staaten bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, die Beamten und Diener auch ferner von der Landes-Regierung ernannt.

In jedem dieser Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniss hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber kann, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine vom Bundesrathe des Zollvereins festzustellende Instruktion bezeichnet werden.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche General-Inspektor in den Berührungen mit dem Bundesrathe und mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirektion [34]).

---

tiven Jahresabrechnungen dem Bundesrathe zur Beschlussnahme vor, während dieselben bisher an die General-Conferenz gelangten. (Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VIII S. 294.) Der Bericht der vereinigten Ausschüsse bemerkt a. a. O. S. 21 Sp. 1: „Der Art. 39 der Verfassung des Norddeutschen Bundes wird sich in der Anwendung so gestalten, dass der erweiterte Rechnungsausschuss die Abrechnungen zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Süddeutschen Staaten, der engere Rechnungsausschuss aber die Einkassirungen für die Kasse des Norddeutschen Bundes besorgt."

Der gedachte Bericht bemerkt überdies noch S. 22 Sp. 1: „Die Abrechnungen erfolgen zwischen den contrahirenden Theilen, d. i. zwischen dem Norddeutschen Bunde und den vier Süddeutschen Staaten. Die weitere Verrechnung der Antheile der einzelnen Mitglieder des Norddeutschen Bundes wird ein Internum dieses Bundes bilden." Der letzte Satz ist uns nicht verständlich. Da nach Art. 70 der Verfassung des Norddeutschen Bundes die Einnahmen aus den Zöllen und den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern zur Bestreitung der Ausgaben des Bundes dienen sollen, so kann eine Verrechnung der Antheile der einzelnen Bundesglieder an den gemeinschaftlichen Einkünften nicht stattfinden, wenigstens so lange nicht, bis ein Ueberschuss der gemeinschaftlichen Einkünfte über die Bundesausgaben sich herausstellt. Dazu ist aber wohl zunächst keine Aussicht vorhanden.

33) Art. 18 entspricht Art. 26 des Vertrages vom 16. Mai 1865.

34) Art. 19. entspricht Art. 27 und 28 des Vertrages vom 16. Mai 1865 und

### Artikel 20.

**Für Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei der Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben hat das Präsidium Sorge zu tragen.**

Es ordnet zu diesem Zwecke, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen (Art. 8. §. 3.), den Haupt-Zollämtern sowohl an den Grenzen, als im Innern (Hauptsteuerämter mit Niederlagen) und den Direktiv-Behörden Vereins-Beamte bei.

Die den Hauptämtern beigeordneten Kontroleure haben von allen Geschäften derselben und der Neben-Aemter in Beziehung auf die Grenzbewachung und das Verfahren bei der Zoll- und Steuererhebung Kenntniss zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten. Ihre dienstliche Stellung und ihre Befugnisse werden durch eine Instruktion geregelt.

Die den Direktiv-Behörden beigeordneten Bevollmächtigten haben sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, wclehe sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniss zu verschaffen.

Ihr Geschäftsverhältniss ist durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Bevollmächtigten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Verwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der Vereinsstaaten werden überdies dem Bundesrathe auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten mittheilen.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Vereins-Kontroleure und Bevollmächtigten trägt der Verein[35]).

---

Art. 36 Alinea 1 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VIII S. 282 ff, bes. Anm. 144. Was die Zolldirektionen betrifft, so sind die bisher in Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt bestandenen zu preussischen geworden und mehrere derselben werden wahrscheinlich zu einer zusammengeschmolzen. Dagegen ist in Oldenburg, das bisher mit Hannover eine gemeinschaftliche Zolldirektion unter dem Namen „Ober-Zoll-Collegium" hatte, eine besondere Direktiv-Behörde errichtet worden. Vergl. Nr. 14 des Schlussprotokolls.

35) Art. 20 bestimmt das Verhältniss der Kontrol-Beamten nach Art. 36 Alinea 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes unter Berücksichtigung der Art. 31 und 32 des Vertrages vom 16. Mai 1865. Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VIII S. 299 ff., bes. Anm. 171. Während bisher die Vereinsstaaten sich gegenseitig das Recht zugestanden hatten, nicht nur den Haupt-Zoll-Aemtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Aemter mit Niederlagen) Kontroleure (sog. Stations-Kontroleure), sondern auch den Zolldirektionen anderer Vereinsstaaten

### Artikel 21.

Die vertragenden Theile werden Erfindungs-Patente und Privilegien nur unter Beachtung der in der Uebereinkunft vom 21. September 1842 festgestellten Grundsätze ertheilen.

Sollte einer von ihnen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages

---

Bevollmächtigte (sog. Vereins-Bevollmächtigte) beizuordnen, wird durch den vorliegenden Vertrag dem Präsidium, also dem König von Preussen, jedoch nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, das Recht, diese Vereinsbeamten abzuordnen, ausschliesslich ertheilt. Nach Nr. 15 des Schlussprotokolls zu Art. 20 des vorliegenden Vertrages wird Preussen zur Ausübung dieser ihm zustehenden Kontrole auch Beamte der anderen Vereinsstaaten, unter Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Regierungen, verwenden. Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Vereins-Kontroleure und Bevollmächtigten trug bisher der abordnende Staat, nach dem vorliegenden Vertrage trägt sie der Verein.

Nr. 15 des Schlussprotokolls zu Art. 20 des vorliegenden Vertrages lautet unter 2: „Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruktion, welche das Geschäfts-Verhältniss der den Direktiv-Behörden der Vereinsstaaten beizuordnenden Bevollmächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet worden, dass ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt sein soll:

a) Derselbe kann allen Sitzungen der Direktiv-Behörde beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben an die ihr untergeordneten Behörden ergehen lässt, muss vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Konzepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.
b) Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, dass aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Konzepte zu vermerken, und zu verlangen, dass die Direktiv-Behörde wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.
c) In so fern das Letztere nicht rechtzeitig Abhülfe getroffen haben, oder eine Verständigung mittelst Korrespondenz der Ministerien oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, ist an den Bundesrath des Zollvereins zu rekurriren, um die Differenz und den etwanigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veranlassung gegeben hat, zur Entscheidung zu bringen.
d) Zu den Befugnissen des Bevollmächtigten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zolllinie und des Verfahrens bei der Zoll- und Steuererhebung in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihülfe der ihm hierzu zugewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zoll- oder Steuerbeamten zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur bei der betreffenden Direktiv-Behörde die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.
e) Es steht dem Bevollmächtigten, wie jedem Mitgliede der Direktiv-Behörde, die Einsicht der Akten, Bücher, Rechnungen, Register u. s. w. sowohl dieser Behörde, als auch der Zoll- und Steuererhebungs-Behörden zu.
f) Er kann die Rechnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienst-Behörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereins-Interesse nicht entsprechend, so hat er den betreffenden Gegenstand bei dem Bundesrathe zur Anzeige zu bringen.

von dieser Verpflichtung zurücktreten wollen, so wird er seinen Rücktritt den übrigen vertragenden Theilen drei Monate vor der Ausführung erklären. Dieser Rücktritt darf sich jedoch weder auf die Bestimmung unter Nr. III. der gedachten Uebereinkunft, noch auf die Verpflichtung erstrecken, die Angehörigen der übrigen vertragenden Theile sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die, durch die Patent-Ertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln [36]).

### Artikel 22.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstrassen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden, und auf denen ein grösserer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preussischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in den Gebieten keines der vertragenden Theile überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstrassen sind oder bloss lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit grösseren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstrassen bezwecken.

An Stelle der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit tritt für Oldenburg die Verpflichtung, die dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Strassen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäss aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, dass davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen [37]).

---

36) Art. 21 entspricht Art 8 des Vertrages vom 16. Mai 1865. Der Bericht der vereinigten Ausschüsse a. a. O. S. 22 Sp. 2 bemerkt dazu: „Da dieser ganze Gegenstand (die Erfindungspatente und Privilegien) einer neuen Regulirung bedarf, so ist im Zollverein schon längst gewünscht worden, die Uebereinkunft vom 21. September 1842 nicht unbedingt in Kraft zu lassen. Es ist also nur Fürsorge getroffen, dass aus einer Verschiedenheit der Gesetzgebung keine Beschränkung der Freiheit des Verkehrs im Innern des Vereins folge."

„Die Competenz des Norddeutschen Bundes bezüglich der Gesetzgebung über Erfindungs-Patente (vergl. Art. 4 Nr. 5 der Verfassung desselben) wird von der getroffenen Abrede nicht berührt."

37) Art. 22 entspricht Art. 13 des Vertrages vom 16. Mai 1865. Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VII S. 295 ff.

### Artikel 23.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluss derjenigen, welche das Schiffsgefäss treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongressakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von $^1/_4$ Gr. vom Zollzentner oder 1 Kr. vom Bayerischen Zentner für die Meile nicht übersteigen.

Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten, deren Waaren und Schiffsgefässe in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschifffahrt, gleich seinen eigenen behandeln [38]).

### Artikel 24.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben [39]).

### Artikel 25.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden und, mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthum befindlichen künstlichen Wasserstrassen, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Alle diese Abgaben sollen von den Angehörigen aller Vereinsstaaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein [40]).

### Artikel 26.

Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, dass durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und

---

38) Art. 23 entspricht Art. 15 des Vertrages vom 16. Mai 1865.
39) Art. 24 entspricht Art. 16 des Vertrages vom 16. Mai 1865.
40) Art. 25 entspricht Art. 17 des Vertrages vom 16. Mai 1865.

der Befugniss der Angehörigen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Angehörigen eines Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmässig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, dass sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden [41]).

### Artikel 27.

Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, für das Maass-System und, soweit nöthig für das Gewichts-System ihrer Gebiete die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen [42]).

### Artikel 28.

Die Seehäfen der Staaten des Norddeutschen Bundes sollen dem Handel der Angehörigen der übrigen vertragenden Theile gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Angehörigen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen

---

41) Art. 26 entspricht Art. 18 des Vertrages vom 16. Mai 1865. Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VII S. 297 ff. Im Art. 26 werden die früher geltenden Bestimmungen über den Gewerbebetrieb erweitert. Der Bericht der vereinigten Ausschüsse a. a. O. S. 22 Sp. 2 bemerkt darüber: „Die Erleichterung des früheren Zustandes liegt im Alinea 3. Während früher den Handelsreisenden von ihrer Heimathsbehörde Legitimationen ertheilt wurden, auf deren Grund sie in dem Staate, in welchem sie Geschäfte machen wollten, neue Legitimationen erhielten, ist eine auf der funfzehnten General-Konferenz (in München 1863) getroffene Abrede, nach welcher Legitimationskarten der Heimathsbehörde schlechthin genügen, in die neuen Verträge aufgenommen. Dabei wird (Schlussprotokoll Nr. 17) den Reisenden gestattet, die aufgekauften Waaren mit sich zu führen, und ebenso ist die in den einzelnen Staaten noch vorhanden gewesene Beschränkung, dass die Reisenden dann nicht steuerfrei blieben, wenn sie für mehr als ein Handlungshaus Geschäfte besorgten, jetzt beseitigt. Im Art. 26 Alinea 3 des vorliegenden Vertrages sind daher aus dem Satze: „wenn sie bloss für dieses Geschäft persönlich u. s. w." die Worte: „bloss für dieses Geschäft" weggelassen."

Nr. 17 des Schlussprotokolls zum Art. 26 des Vertrages lautet: „Man ist darüber einverstanden, dass die im dritten Absatze des Artikels 26 bezeichneten Gewerbetreibenden und Reisenden Waaren zum Verkauf auch ferner nicht mit sich führen, aufgekaufte Waaren aber selbst nach dem Bestimmungsorte mitnehmen dürfen."

42) Art. 27 entspricht Art. 14 letztes Alinea des Vertrages vom 16. Mai 1865. Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VII S. 294 f.

angestellten Konsuln eines oder des anderen der vertragenden Theile veranlasst werden, der Angehörigen der übrigen Vereinsstaaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen[43]).

### Artikel 29.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Er soll, sofern er nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der vertragenden Theile aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Juli 1867.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| (gez.) | **von Pommer Esche.** | **von Philipsborn.** | **Delbrück.** | **Weber.** |
| | (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) |
| | **Gerbig.** | **von Thümmel.** | **von Spitzemberg.** | **Riecke.** |
| | (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) |
| | **Mathy.** | **Ewald.** | **Thon.** | **von Liebe.** |
| | (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) |

43) Art. 28 entspricht Art. 19 des Vertrages vom 16. Mai 1865.

# Litteratur.

III.

## Der „Allgemeine Medicinalbericht für das Herzogthum Gotha vom Jahr 1865".

Der Besprechung des allgemeinen Medicinalberichts vom Jahre 1865 schicke ich folgende Bemerkungen voraus. Der Zweck eines solchen Berichts kann nur darin bestehen, eine Einsicht in die Morbilitäts- und Mortalitätsverhältnisse des betreffenden Landes zu gewähren. Derselbe muss daher nicht nur eine Vergleichung dieser Verhältnisse mit denen andrer Länder zulassen, sondern er muss auch darüber aufklären, wie sich in den einzelnen nach klimatischen und socialen Verhältnissen verschiedenen Bezirken desselben Landes Morbilität und Mortalität gestaltet. Erfüllt der Bericht diese Anforderung, so gibt er sowohl der Staatsbehörde als dem Publikum die Möglichkeit, den Abweichungen, welche die Gesundheitsverhältnisse einzelner Bezirke vom Gewöhnlichen darbieten, nachzugehen, und soweit dies möglich ist, durch Behebung der ursächlichen Momente Schranken zu setzen.

Am vollkommensten würde dieser Zweck erreicht, wenn ein solcher Bericht von jedem Physikatsbezirk nicht nur die Zahl und Art der im Lauf eines Jahres vorkommenden Erkrankungen, sondern auch deren Vertheilung auf die einzelnen Alters- und Berufsklassen ersichtlich machte. Da sich dies erfahrungsmässig mit hinreichender Genauigkeit kaum ausführen lässt, so würde dadurch schon viel gewonnen, dass für jeden Bezirk eine Uebersicht der Todesfälle nach ihrer Vertheilung auf die einzelnen Todesursachen, Alters- und Berufsklassen gegeben würde, insofern die Mortalitätsstatistik einer der wichtigsten Factoren zur Herstellung einer zuverlässigen Morbilitätsstatistik ist.

Der allgemeine Medicinalbericht für das Herzogthum Gotha ist in seiner vorliegenden Fassung nicht geeignet, die angegebenen Zwecke auch nur annähernd zu erfüllen. Die Schuld daran trägt, wie aus Nachstehendem sich ergiebt, zu einem kleineren Theil der Verfasser, zum weitaus grösseren Theil fällt sie einzelnen Berichterstattern, d. h. Aerzten des Herzogthums zur Last.

Von sämmtlichen Aerzten des Herzogthums haben überhaupt 42 Be-

richte eingeliefert „und auch von diesen ist ein Theil unvollständig, „indem die Berichterstatter die geringe Mühe scheuen, die Krankheiten ihrer Gestorbenen näher zu bezeichnen." Aus dieser Thatsache geht unwiderleglich die Unwissenheit hervor, welche bei einem Theil der Aerzte des Herzogthums in Bezug auf die Wichtigkeit derartiger Zusammenstellungen herrscht.

Im Ganzen starben im Jahre 1865 im Herzogthum Gotha 2971 Personen. Dies giebt bei einer Bevölkerung von 121,993 (1864) eine Sterblichkeit von 2,43% oder es starb 1 von 41 Einwohnern. Da die mittlere Sterblichkeit im 28jährigen Durchschnitt 2,42% beträgt, so war die des Jahres 1865 nicht merklich über der gewöhnlichen (Ref.).

Zu einer Feststellung des Antheils, welchen die einzelnen Physikatsbezirke zu dieser Gesammtsterblichkeit stellten, fehlen in dem Bericht alle Anhaltspunkte. Das Einzige, was sich aus den mitgetheilten Zahlen entnehmen lässt, ist, dass wie gewöhnlich die grösste Stadt des Herzogthums, Gotha, ein höheres Contingent als das durchschnittliche gestellt hat. Die 524 Todten dieser Stadt geben bei 17,955 Einwohnern (1864) einen Procentsatz von 2,91, d. h. während im ganzen Herzogthum 1 von 41 starb, starb in der Stadt Gotha schon 1 von 34 Einwohnern.

Von den 2971 Todesfällen sind 1425 registrirt; der Verfasser des Berichtes schliesst daraus, dass bei der grössern Hälfte (54%) aller Verstorbenen ärztliche Hülfe nicht angewendet worden sey. Würde dieser Schluss begründet seyn, so würde er die Staatsbehörde aufmerksam machen müssen, dass die gegenwärtigen Verhältnisse des ärztlichen Standes im Lande den Anforderungen des letzteren nicht zu genügen vermögen, da schwerlich bei der grösseren Hälfte der Bevölkerung eine Indolenz vorausgesetzt werden kann, welche in andern Ländern ihres Gleichen suchen würde.

Es würden die registrirten 1425 Todesfälle immer noch insofern werthvolles Material darstellen, als sich aus denselben die relative Häufigkeit der verschiedenen Todesarten ergeben würde. Leider müssen auch diese 1425 Fälle noch erheblich reduzirt werden.

In der Zusammenstellung finden sich, wie schon der Verfasser mit vollem Recht gerügt hat, Rubriken, welche im Grund nicht mehr sagen, als dass die betreffenden Individuen eines natürlichen Todes gestorben sind. Die Zahl dieser Fälle ist beträchtlich, wie nachstehende Zusammenstellung ergiebt:

| | |
|---|---|
| Allgemeine Fieber ohne nähere Bezeichnung | 37 |
| Exantheme - - - | 16 |
| Entzündungen - - - | 86 |
| Krankheiten des Nervensystems - - - | 13 |
| - - Respirationssyst. - - - | 45 |
| - - Cirkulationssyst. - - - | 15 |
| - - Digestionssyst. - - - | 26 |
| - der Haut u. s. w. - - - | 15 |
| Verunglückungen, zweifelhaft . . . . . . . | 4 |
| | 257 |

Es müssen mithin von den 1425 rubrizirten Todesfällen zunächst 257 wegen ganz ungenügender Bezeichnung abgegeben werden, so dass nur 1168 Fälle übrig bleiben.

Diese 1168 Fälle erleiden aber eine weitere Reduktion dadurch, dass unter den einzelnen Rubriken eine Anzahl sich befindet, welche an Ungenauigkeit den eben erwähnten wenig nachgiebt.

Unter den Erkrankungen des Nervensystems findet sich Nervenschwindsucht mit 1 Fall aufgeführt, eine Bezeichnung, welche ganz ungenügend erscheint. Unter den Erkrankungen des Verdauungsapparats findet sich Magenerweichung mit 4 Fällen. Da heutzutage Niemand bezweifelt, dass die Erweichung des Magens ein Leichenphänomen ist, welches bei den verschiedenartigsten Todesursachen sich entwickeln kann, so verliert diese Rubrik allen Werth. Lienterie, ein möglicherweise sehr verschiedenen Krankheiten zukommendes Symptom, findet sich mit 5, Meläna, von der dasselbe gilt, mit 4 Fällen verzeichnet. Unter der Rubrik „Wassersuchten" findet sich allgemeine Wassersucht mit 38, Blutwassersucht mit 2 Fällen bezeichnet. Beides sind aber nur Symptome, welche durch Erkranknngen der verschiedensten Organe zur Entwicklung gebracht werden können. Unter den allgemeinen Dyskrasien findet sich „allgemeine Geschwürsdyskrasie" mit 1 Fall aufgeführt, eine geradezu unverständliche Bezeichnung. Der Abschnitt plötzliche Krankheitsfälle beginnt mit der Rubrik Schlagflüsse. Hier werden Hirn-, Blut-, Lungenschlagflüsse vereinigt, wodurch die ganze Rubrik hinfällig wird. Ausserdem aber kommt unter der Rubrik „gewaltsamer Tod" der Schlagfluss nochmals mit 8 Fällen zum Vorschein, ohne dass ersichtlich wäre, warum diese 8 Fälle von den übrigen 56 getrennt worden sind.

Die Rubrik „Altersschwäche" enthält 86 Fälle. Diese Rübrik kann heutzutage nicht mehr aufrecht erhalten werden. Jeder, der häufiger Gelegenheit hat, Leichen alter Leute zu obduciren, wird Maclachlan beistimmen, dass die Fälle, in welchen eine genügende Todesursache sich nicht findet, überaus selten und dass die Todesursachen selbst viel verschiedenartiger sind, als man gewöhnlich annimmt.

Stellen wir diese Rubriken gleichfalls zusammen, so erhalten wir:

| | |
|---|---|
| Nervenschwindsucht | 1 |
| Magenerweichung . . . | 4 |
| Lienterie . . . . . | 5 |
| Meläna . . . . . . | 4 |
| Allg. Wassersucht . . . | 38 |
| Blutwassersucht . . . . | 2 |
| Allg. Geschwürsdyskrasie . | 1 |
| Schlagflüsse . . . . . | 64 |
| Altersschwäche . . . . | 86 |
| | 205 |

fernere 205 Fälle, in welchen die wirkliche Todesursache auch nicht annähernd sich ersehen lässt. Mithin bleiben von den 1168 rubrizirten Fällen nur 963 übrig, in welchen die Todesursache hinreichend genau angegeben ist, d. h. wenig mehr als ein Dritttheil aller Verstorbenen.

Eine Zusammenstellung dieser 963 Fälle ergiebt, dass das grösste Contingent die entzündlichen Affectionen der Lungen liefern, welche, wenn man Bronchitis, Bronchopneumonie und krupöse Pneumonie zusammenfasst, mit 158 Fällen verzeichnet sind. Dann folgen die tuberkulösen Affectionen der verschiedenen Organe mit 136 Fällen. Diphtheritis lieferte die hohe Zahl

von 104, Typhus jene von 82 Fällen. Bei der geringen Zahl der verwerthbaren Fälle können diese Angaben nur als annähernd das wahre Verhältniss dieser Krankheiten ausdrückend betrachtet werden.

In der ganzen Zusammenstellung herrscht nun ausserdem eine Unordnung, welche von dem Verfasser leicht hätte vermieden werden können.

Zur Begründung dieser Behauptung führe ich an, dass Typhus, gestrisch-nervöse und gestrische Fieber getrennt sind, welche gegenwärtig als verschiedene Formen derselben Krankheit, des Typhus, betrachtet werden. Katarrhalfieber (Grippe) und Katarrhalfieber der Greise sind getrennt unter die allgemeinen Fieber gestellt; unter der Rubrik „Entzündung der Organe der 3 Körperhöhlen“ folgt dann nochmals Entzündung des Rippenfells und der Lungen. Ebenso sind brandige und häutige Bräune geschieden, ferner Cholerine, Brechdurchfall und Brechdurchfall der Kinder.

Unter den organischen Krankheiten des Gehirns und Rückenmarks findet sich Spondylarthrokace aufgeführt, mithin ein Knochenleiden, während weiter unten unter den äusseren Schäden nochmals Knochenfrass auftritt. Bei den Respirationsorganen wird eine Lungenblennorrhoe und eine Bronchiorrhoe unterschieden. Unter den entzündlichen Krankheiten findet sich chronische Blasenentzündung angegeben, unter den organischen Leiden der Harnwerkzeuge kommt dann nochmals Blasenschwindsucht und chronischer Blasenkatarrh.

In den speciellen Berichten der einzelnen Physikatsbezirke sind zum Theil sehr interessante Beobachtungen mitgetheilt, welche erkennen lassen, dass es den Berichterstattern um eine Förderung unseres Wissens ernstlich zu thun war. Diese Wahrnehmung ist um so erfreulicher, als sie hoffen lässt, dass es nur eines Anstosses bedarf, um in künftigen Jahrgängen eine Beseitigung der Mängel des vorliegenden Berichts herbeizuführen. Eine Angabe der Todesursachen in den einzelnen Physikatsbezirken und ihrer Vertheilung auf die verschiedenen Alter und die beiden Geschlechter in der Art, wie sie das pathologische Institut zu Jena jährlich veröffentlicht, ist dringend nothwendig, wenn solche Berichte ihren Zweck erfüllen sollen.

Es ist Aufgabe der wissenschaftlich strebsamen Aerzte des Landes, deren das Herzogthum Gotha notorisch eine hinreichende Anzahl besitzt, die bisherigen Berichte in der angegebenen Weise zu vervollkommnen. Die Staatsbehörde, welcher man dafür Dank wissen muss, dass sie ärztliche Berichte veröffentlichen lässt, hat ein sehr einfaches Mittel in der Hand, das Streben dieses Theils der Aerzte zu unterstützen. Sie wird sich einfach darauf beschränken können, neben der bisher üblichen Zusammenstellung der Todesarten im Allgemeinen die numerischen Angaben der einzelnen Physikatsbezirke zu veröffentlichen. Diese Angaben werden von Seiten der Aerzte, welchen die Wichtigkeit derartiger Erhebungen bekannt ist, werthvolles Material zur allmäligen Herstellung einer zuverlässigen Morbilitätsstatistik des Landes liefern, während diejenigen, welche aus irgend einem Grund die Einlieferung brauchbarer Berichte verweigern, auf die Dauer der wohlverdienten Kritik auch gegenüber dem Publikum nicht entgehen können.

Wilhelm Müller,
Professor der allg. Pathologie und patholog. Anat. zu Jena.

IV.

**E. Baumstark, Die Universität Greifswald vor hundert und vor fünfzig Jahren.** Akad. Festschrift. Greifswald 1866. Qu. 119 SS.

„Zur Feier der fünfzigjährigen Angehörigkeit Neuvorpommerns und Rügens zum Königreich Preussen“ erschien vorstehende akademische Festschrift, welche nicht nur, wie der Titel verspricht, eine Darstellung der Entwicklung der Universität bietet, sondern aus den Jahresrechnungen des bedeutenden Grundbesitzes derselben einige Auszüge von allgemeinerem wissenschaftlichem Werthe giebt. Zunächst die Jahresrechnung von 1635—36, dann die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Universität von 1650—1865 und schliesslich ein Gutachten eines Landraths von Behr aus dem Jahre 1755 über Verwandlung der Dienstbauerdörfer in Pachtackerwerke. —

Leider liegt das sehr werthvolle Material hier in noch unverarbeiteter, ja unbenutzbarer Form vor, da eine Menge unverständlicher Ausdrücke und Wendungen, wie z. B. „Ablagerhafer“, „Herbstbeede“, „Hundekorn“ u. s. w. deren Sinn aus dem Originale wohl zu ersehen sein wird, hier ohne erklärende Anmerkungen geblieben sind. Die Vergleichung verschiedener Zeitabschnitte ist durch die wechselnden Maass- und Münzsorten, die nicht unter einen Namen gebracht sind, dann durch Widersprüche und Unklarheiten, die sich an allen Orten finden und vom Herausgeber unbeachtet geblieben sind, sehr erschwert. —

Von dem einen der in Rede stehenden Güter Neuendorf wurden 1635—36 an Pacht ver- allerdings der wüsten Höfe und der „Verpachtung“ (??) eines Gehöftes wegen nicht erlangt: an „Pachtroggen“ 260 Scheffel Roggen, 260 Scheffel Gerste und 260 Scheffel Hafer, nach den angegebenen Preisen zu Geld berechnet nebst den baar zu entrichtenden 300 Mark = 1952 Mrk. für 360 pomm. Morgen = circa 900 preuss. Morgen, mithin 2,17 Mrk. = 21,7 Sgr. pro preuss. Morgen; eine bedenklich hohe Summe, wenn gegenwärtig dafür auch 5 Thlr. gezahlt werden. Dagegen ist der Pachtschilling

pro 1650 nur mit 35 Gulden = 52½ Mrk.
- 1660 - - 127 - = 190½ -

angegeben, welches mit obiger Summe verglichen auf den Verdacht führt, dass hier die Naturalabgaben nicht berücksichtigt sind, was fehlerhaft wäre, da diese Zahlen mit denen der folgenden Jahre, wo natürlich allmälig die Naturalabgaben fortfielen in einer Tabelle zur Vergleichung unter einander gestellt sind. —

Wir können nach Allem nur den Wunsch aussprechen, dass die werthvollen Originale bald vom Herausgeber vorliegender Schrift einer gründlichen Bearbeitung unterworfen werden. — Dr. Conrad.

---

V.

**Statistik der Volkswirthschaft in Niederösterreich von 1855—1866.** Herausgegeben von der Handels- und Gewerbekammer in Wien. Bd. I. Wien 1867. 670 SS.

Unter diesem Titel hat die Handels- und Gewerbekammer in Wien i. d. Jahre ein höchst bedeutsames Werk herausgegeben, welches nicht nur

den Zustand von Handel und Gewerbe klar darlegt, sondern auch mit rückhaltloser Schärfe die Ursachen der im Ganzen wenig erfreulichen Sachlage kennzeichnet und der Regierung, deren Massregeln oft die einschneidendste Kritik erfahren, von Fachmännern Vorschläge zur Hülfe an die Hand giebt. — Ausser diesem Zweck, der volkswirthschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung zur Basis zu dienen, verfolgt die Schrift noch den, die Kaufleute und Gewerbtreibenden mit der Produktion und Konsumtion des Landes bekannt zu machen und ihnen Mittel und Wege zur Geschäftsverbindung anzugeben. Und obgleich das Jahr 1866 dem Unternehmen besondere Schwierigkeiten in den Weg legte, ist Bedeutendes geleistet worden. —

Um das Material zu beschaffen, trat die Kammer mit 1600 Gemeindevorständen und allen bedeutenden Gewerbetreibenden des Bezirks in direkte Verbindung. So entstand z. B. der IV. Abschnitt über die Metallarbeiten aus Berichten der einzelnen Fabrikanten, denen Tabellen zur Ausfüllung zugestellt waren, ergänzt durch persönliche Ermittlung des Verfassers jenes Abschnittes, der es sich nicht verdriessen liess, von Haus zu Haus zu gehen und die Verhältnisse auszukundschaften. Gewiss das einzige, bisher wol selten angewendete Mittel, eine zuverlässige Gewerbestatistik herzustellen. — Auf gleiche Weise ist ein äusserst werthvolles Material über die Lohnverhältnisse daselbst zusammengebracht. — Der schwächste Theil des Werkes ist der agrarstatistische. Wollen wir auch der allgemeinen Darstellung der Sachlage und den Vorschlägen zur Hebung der Landwirthschaft Anerkennung nicht versagen, so müssen wir doch gegen einen Missbrauch der statistischen Zahlen protestiren, wie er hier getrieben wird, denn Missbrauch ist es, wenn auf Zahlen, die nur auf ungefährer Schätzung beruhen oder notorisch ungenau sind, die weitgehendsten Berechnungen basirt werden.

Die landwirthschaftliche Produktion wird für verschiedene Jahre angegeben und ein Rückgang berechnet, den man vielleicht aus allgemeinen Anzeichen mit Recht schliessen, aber nicht mit Zahlen belegen kann, da die allgemeinen agrarstatistischen Versuche nach eigner Angabe der Regierung (s. Grundzüge für eine Agrikulturstatistik des Kaiserstaates 1864) sehr unzuverlässig sind, die speciellen Angaben über die Erträge pro Joch von den Gemeinden zu oft die Unrichtigkeit an der Stirne tragen und nur vereinzelt geblieben sind. —

Doch nicht genug. — Der Bedarf der Thiere, sowie das ihnen verabreichte Futter sind in Centnern Protein berechnet und gegenübergestellt. Selbst die Düngerproduction, die nicht einmal für ein einzelnes Gut befriedigend zu bestimmen ist, liegt hier für den ganzen Bezirk in Zahlen vor. —

Ein derartiges Verfahren ist nur geeignet, die Agrarstatistik grade beim Landwirth in Misskredit zu setzen, und kann nicht scharf genug getadelt werden. —

Das Endergebniss der Enquête ist ausser bei der Fabrikation der Glaswaaren und Chemikalien ein wenig befriedigendes. —

Die Konsumtion hat seit 1860 fast allgemein, ganz besonders bei den Eisenwaaren abgenommen, was natürlich eine bedeutende Rückwirkung auf die Industrie ausübt. Der Steuerdruck, der Mangel an Geld und Kredit erschweren die Concurrenz mit dem Auslande und vielfach wird von den bedrängten Fabrikanten eine Vermehrung des Zollschutzes, allgemein aber

eine Ermässigung der Frachtsätze der Eisenbahnen gefordert. — Ueberhaupt kann man sich beim Lesen der Schrift des Eindrucks nicht erwehren, als habe man sich zu sehr gewöhnt, für jede Calamität die Regierung verantwortlich zu machen, stets vor Allem Hülfe von der Regierung zu verlangen. —

Dr. Conrad.

---

VI.

**„Die ungarische Landwirthschaft"**, volkswirthschaftlicher Bericht an das königl. Bairische Staatsministerium von Dr. Heinrich Dietz. Leipzig 1867.

**„Was hat zu geschehen, um die Landwirthschaft Ungarns aus der gegenwärtigen drückenden Lage zu befreien und ihr eine bessere Zukunft zu bereiten"**, von Jellinek. Wien 1865.

Die niedrigen Getreidepreise der jüngst vergangenen Jahre, welche die deutsche Landwirthschaft in ernstliche Calamität zu bringen drohte, lenkte die Blicke der Volkswirthe längst auf jenes Land, welches seit Beginn der fünfziger Jahre plötzlich gewaltige Massen von Cerealien auf den Weltmarkt lieferte und mit Deutschland in Concurrenz trat, nämlich Ungarn. Das Interesse wuchs, als ebenso plötzlich dies so gern mit dem Epitheton „reich" versehene Land nicht nur den Export einstellte, sondern der Schauplatz einer Hungersnoth wurde, wie sie Europa in diesem Jahrhundert kaum noch gesehen hat. — Aus Allem ging hervor, dass dort ganz absonderliche Verhältnisse obwalteten, über welche deutsche Literatur bisher aber keinen genügenden Aufschluss gab. Diesem Mangel ist durch oben angeführte vortreffliche Schrift von Dietz abgeholfen. — Die natürlichen, socialen und zum grossen Theil auch die politischen Verhältnisse Ungarns werden darin in ihrer geschichtlichen Entwicklung, so weit möglich durch statistische Angaben gestützt, mit Fleiss und Sachkenntniss dargelegt und Schlussfolgerungen daran geknüpft. — Der Inhalt ist interessant genug, um ein näheres Eingehen darauf zu rechtfertigen. —

Die specifisch ungarische Landwirthschaft erstreckt sich nur über die beiden Ebenen, welche sich an der Donau und Theiss entlang hinziehen und über zweitausend Quadratmeilen umfassen. Sie sind hier ausschliesslich in Betracht gezogen. Die charakteristischen Eigenthümlichkeiten dieser Ebenen sind nun folgende:

1. Die ausserordentliche und ziemlich gleichmässige Fruchtbarkeit des Bodens, der in frühern Zeiten ganz als Weide liegen blieb, seit den fünfziger Jahren aber zum grossen Theil in grosse Getreidefelder umgewandelt ist.
2. Das geringe Gefälle der Ebenen, die sich überhaupt nur wenig über das Niveau der Flüsse erheben, so dass bedeutendere Regengüsse das Land in einen halben Sumpf verwandeln und namentlich die Wege fast unpassirbar machen, während dagegen in Zeiten der Dürre der durchlassende Untergrund die Ackerkrume jeder Feuchtigkeit beraubt.
3. Der gänzliche Stein- und Holzmangel in der ganzen Mitte der Fläche, welcher den Bau von soliden Landstrassen bis jetzt, wo man Material allenfalls durch Eisenbahnen in die Nähe schaffen kann, unmöglich machte. —

4. Das ungünstige Klima, welches vorzüglich durch das Fehlen grösserer Gewässer und Wälder Extreme in der Temperatur und den Niederschlägen zeigt, die die Vegetation sehr beeinträchtigen. Die sengende Gluth im Sommer verbunden mit absolutem Mangel an Thau und Regen verdirbt noch oft, was Nachtfröste im Spätfrühling (unter diesen Breitengraden sonst ganz ungewöhnlich) verschont haben. —

Die Gleichartigkeit der natürlichen Verhältnisse der Ebenen veranlasst die gleiche Cultur auf der ganzen grossen Strecke, wie früher die allgemeine Weide, so jetzt den übermässig ausgedehnten Getreidebau. Der fruchtbare Boden ermöglicht dabei bei günstiger Witterung eine enorme Ueberproduction, dagegen kann das unzuverlässige Klima die Ernte der ganzen Fläche zerstören und die grösste Noth hervorrufen, welcher abzuhelfen die zeitweise unpassirbaren Wege fast unmöglich machen. —

Zu den angeführten Eigenthümlichkeiten ist nun noch hinzuzufügen:

5. Die geringe Bevölkerung und der daraus entspringende Mangel an Arbeitskräften, der um so fühlbarer wird, da bei dem fast ausschliesslichen Anbau von Cerealien die Arbeit auf dem Lande sich auf kurze Zeit zusammendrängt, so dass während der Saat und Ernte ausserordentlich hohe Löhne gezahlt werden. Leider wird dadurch den Arbeitern eine gedeihliche Lage doch nicht verschafft, da die Zeit des Verdienstes auf dem Lande zu kurz, andere Beschäftigung aber zum grossen Schaden der Volkswirthschaft nicht existirt. —
6. Das Fehlen eines gewerblichen Mittelstandes, wie eines mittelgrossen Grundbesitzes. —
7. Geld- und Creditmangel, da Sparsamkeit nicht im magyarischen Charakter liegt, vielmehr Genusssucht; dem Credit erst neuerdings durch ein gutes Hypothekengesetz eine Basis geschaffen ist, und die 1863 errichtete Bodencreditbank nur allmälig an Terrain gewinnen, schwerlich aber allein dem Bedarf entsprechen kann.

Aus dem Angeführten ergiebt sich nun die Erklärung oben erwähnter Erscheinungen von selbst, aber ebenso geht daraus hervor, dass der jetzige Zustand des Landes durch die natürlichen Verhältnisse bedingt ist, eine Aenderung der Volkswirthschaft nicht eher möglich ist, als bis diese geändert sind. Die andere angeführte Schrift von Jellinek stellt vor Allem die wünschenswerthen Veränderungen auf und macht eine Menge Vorschläge, welche nach den weitern Ausführungen von Dietz als verfrüht zu bezeichnen sind, wie auch ihre ganze Begründung durchaus einseitig genannt werden muss. —

Jellinek räth eine grössere Ausdehnung der Viehzucht, dann des Anbaues von Handelsgewächsen, überhaupt eine intensivere Cultur an, der durch Anlegung von Fabriken zur Verarbeitnng der Rohstoffe entgegenzukommen sei. In ausführlicher Weise wird dagegen von Dietz nachgewiesen, dass die Viehzucht grade in Ungarn sehr erschwert sei, seit nicht mehr die unabsehbaren Weiden, wie früher, zu Gebote ständen, da die Sommerdürre stets zeitweisen Futtermangel hervorruft, dass durch die Eisenbahnen das Land aus dem äussersten Thünenschen Kreise gezogen, keineswegs aber in den innersten gerückt sei, wo die thierischen Producte, wie Fleisch, Milch u. s. w. geliefert werden, da die Communikationsmittel immer noch sehr trauriger Natur sind und ausserdem

der Anbau von Futtergewächsen durch das ungünstige Klima ein sehr unsicherer ist. Die späten Nachtfröste, Mangel an Arbeitskräften und Kapital sind es aber, welche auch den Anbau der Handelsgewächse, überhaupt intensivere Cultur erschweren, während den Fabrikunternehmern noch Mangel an geeigneten Arbeitern, dann an Brennmaterial, zu oft sogar an Wasser ausser den genannten Uebelständen hindernd im Wege stehen. —

Welche Massregeln D. nun zur Hebung der ungarischen Landwirthschaft für angemessen hält, ist aus dem Vorhergehenden leicht zu ersehen: Vor Allem Anpflanzung von Bäumen und Bewässerungsanlagen, theils zur Besserung, theils zur Paralysirung des Klima's. Zerschlagung der grossen Güter, um eine Vermehrung der Bevölkerung auf dem Lande selbst zu ermöglichen. Verbesserung der Communikationswege, Erniedrigung der Eisenbahnfrachtsätze. Dann Organisation eines regelmässigen Activhandels mit dem Auslande, der bis zur neuesten Zeit fehlte, aber durchaus nöthig ist, um dem keineswegs überall beliebten, harten ungarischen Weizen, dem Wein und Taback einen regelmässigen Absatz durch Erweiterung des Marktes zu sichern.

Alle diese Massregeln können aber nur allmälig wirken, daher ist an eine baldige Aenderung der Verhältnisse, so wünschenswerth sie wäre, nicht zu denken. Der Getreidebau ist dort in einer für die Volkswirthschaft schädlichen Weise ausgedehnt; doch ist einstweilen Ersatz für die Einschränkung desselben schwer zu finden. Dass aber die Production an Getreide noch mehr zunehmen wird, bestreitet der Verfasser, da das jetzige Wirthschaftssystem den Boden nothwendig erschöpfen muss. Ebenso hält er die Furcht vor dem Druck Ungarns auf den Getreidemarkt für übertrieben und sucht durch Vergleich der Ausfuhr Ungarns mit den Getreidepreisen nachzuweisen, dass dieselbe einen wesentlichen Einfluss darauf nicht gehabt habe, da grade der hohe Export mit hohen Preisen meist zusammenfiel. Den Beweis können wir indess nicht als genügend anerkennen. Es wird durch die Zusammenstellung wohl nachgewiesen, dass Ungarn den Weltmarkt nicht beherrscht, was auch Niemand behauptet, wie stark aber der Einfluss war, entzieht sich der Untersuchung, weil zu viel Factoren dabei mitwirken. Dass auch Ungarn Hinterländer hat, die noch billiger produciren und dem Weltmarkte zugänglicher sind, wird nicht zu bestreiten sein, immerhin hat es vor seinen nordwestlichen Nachbarn bedeutende Chancen voraus und vermehrt den Druck wesentlich, der Deutschland zu einer intensiveren Cultur, zur Einschränkung des Getreidebau's drängt. Wichtig ist daher das Endresumé der Schrift, dass noch lange Jahre der Getreideexport und somit die Concurrenz mit Deutschland in dieser Beziehung die Lebensaufgabe Ungarns sein wird. —

Jena. Dr. Conrad.

---

VII.

**Die Wuchergesetzgebung und das Civil- und Strafrecht.** Eine Abhandlung zur Reform der Legislation überhaupt und der österreichischen insbesondere. Von Dr. Heinrich Jaques. Wien, Gerold's Sohn, 1867. X. und 116 SS.

Seit der Aufhebung der Zinsbeschränkungen in England durch das Gesetz vom 10. August 1854 ist die Mehrzahl der europäischen Staaten in

schneller Folge zu dergleichen Reform übergegangen, wenn man auch meist nur zaghaft den Schritt in's Freie gethan und manche Ueberbleibsel der alten Gesetzgebung beibehalten hat. Es sind u. a. Dänemark 1855, Spanien 1856, Sardinien, die Niederlande und Norwegen 1857, Schweden 1864, Belgien 1865, die industriellen Hauptkantone der Schweiz 1855, 1857, 1862, 1864 im Wesentlichen zur Zinsfreiheit gelangt; für Deutschland hat das Allg. Handelsgesetzbuch, danach und zum Theile voran die Gesetzgebung der Einzelstaaten, die alten Schranken gebrochen, Preussen hat im Jahre 1866 — hypothekarische Darlehn ausgenommen — die Zinsfreiheit eingeführt und ist im Begriffe, auch den letzten Schritt dazu zu thun; in Frankreich hat die Enquête des Jahres 1865 eine fast absolute Einhelligkeit für die gänzliche Freigebung des Zinsfusses und die Aufhebung der Wuchergesetze ergeben; Oesterreich endlich hat sich durch die Verordnung vom 14. December 1866 diesen Vorgängen angeschlossen.

Es ist die Kritik der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen sowie die Nachweisung ihrer begrifflichen Consequenzen für die übrige bürgerliche Gesetzgebung dieses Staates, welche unser Verfasser vornehmlich im Auge hat. Nach ihm ist „noch kaum in einem Lande das Princip des freien Kapitalverkehrs nach seinem ganzen Inhalte durchgeführt, das Civilrecht auch derjenigen Staaten, die sich für diese Freiheit entschieden haben, von obsoleten Wuchergrundsätzen erfüllt und mit ihnen verbrämt, und auch das Criminalrecht der meisten Staaten hat sich von denselben noch nicht losmachen können." — Indem Verfasser (S. 54 — 90) zur Darlegung der Folgerungen aus dem Grundsatze der Zinsfreiheit für das Civilrecht das Allg. Oesterreichische Gesetzbuch einer Betrachtung unterwirft, zieht er zugleich die wichstigsten deutschen Codifikationen heran, um festzustellen, was auch die Gesetzgebungen der neuesten Zeit auf dem Gebiete der Zinsgesetzgebung zu bessern noch unterlassen haben, Reste einer überwundenen wirthschaftlichen Anschauung, welche die freie Kapitalsbewegung beengen; „die den mittelalterlichen Wucherprincipien ihre Existenz verdanken, gleichsam wie Versteinerungen aus einer vorweltlichen Epoche in die neue Zeit und Welt hineinragen." —

Zum Ausgangspunkte dieser Erörterung nimmt Verfasser eine Auseinandersetzung der wirthschaftlichen Grundlagen der Wucherlehre, welche von einer fleissigen Zusammenstellung der einschlagenden Litteratur begleitet ist. Im Verlaufe derselben hebt er mit Vorliebe ein vermeintlich neues Moment des Zinses hervor, nämlich „das Aequivalent für die Werthsänderung, ein der Natur des Darlehns immanentes, davon ganz untrennbares" (S. 23 f.). Er meint, „ein Darlehn, das ich heute gebe und erst nach einiger Zeit zurückerhalte, ist bezüglich der in der hingegebenen Kapitalsmenge liegenden Kaufsmöglichkeit bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung etwas ganz Anderes geworden, werthvoller oder minder werthvoll, wird aber in den seltensten Fällen sich gleichgeblieben sein. Auch für diese Werthsänderung nun, rücksichtlich für den Umstand, dass ich, der Darlehnsgeber, mich durch die mir während der Dauer des Darlehns entzogene Verfügung mit dem Gegenstande desselben jener Werthsänderung unterwerfen muss, soll der Zinsfuss ein Aequivalent enthalten". — Diese Werthsänderung zugegeben, so ist sie im Allgemeinen doch mit der gleichen Wahrscheinlichkeit zu Gunsten wie zu

Ungunsten des Darleihers zu präsumiren; das mögliche Plus des künftigen Werthes gegen heute wird also durch das mögliche Minus aufgehoben; nur für die besonderen Fälle etwa, wo eine Werthänderung nach einer bestimmten Seite im Voraus anzunehmen ist, wäre ein Aequivalent auszubedingen: dies möchte aber ebensowohl vom Zinssatz abzuziehen als ihn hinzuzufügen sein, je nach der Richtung, in welcher die erwartete Werthänderung eintreten soll. —

Höchst dankenswerth und nützlich für manigfache Zwecke ist die im Anhange gebotene Zusammenstellung der Wucherstrafgesetzgebung in den deutschen Ländern und in Frankreich (S. 97—127) und der neueren Civilgesetze über Zinstaxen und Wucher in den verschiedenen europäischen Staaten und mehreren südamerikanischen (S. 128—146). —

Die eingehendere Würdigung der Schrift übrigens liegt mehr im juristischen und legislativen Gebiete, als in dem unsrigen.

Uebrigens hat der Verfasser auf dem in diesen Tagen zu München abgehaltenen Juristentage die Tendenz einer Schrift als Antrag formulirt und Zustimmung erlangt.

Jena, August 1867. Cohn.

---

## VIII.

**Finanzgeschichtliche Studien. Kupfergeldkrisen** von A. Brückner. St. Petersburg, Kaiserl. Hofbuchhandlung H. Schmitzdorff. 1867. VIII und 268 SS.

**Das russische Papiergeld.** Ein finanzgeschichtlicher Umriss mit besonderer Rücksicht auf die gegenwärtige Finanznoth Russlands. Zweite Auflage Riga, N. Kymmel's Buchhandlung 1866. VIII. und 149 SS.

Die beiden Schriften beschäftigen sich mit pathologischen Untersuchungen über das Finanzwesen des russischen Staates, die erstere mit den Münzverschlechterungen im 17. und 18. Jahrhundert, an welche sich eine Betrachtung der Münzzeichenwirthschaft Schwedens in den Jahren 1716—19 schliesst — die andere mit den Papiergeldentwerthungen, welche seit dem Ende des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart herab die russischen Wirthschaftsverhältnisse in Verwirrung gesetzt haben; während die erstere historische Studien ohne unmittelbare Anwendung auf die Gegenwart bietet, will die Arbeit von Goldmann — so nennt sich der Verfasser der zweiten Schrift in der Vorrede — die Lösung der heute brennenden praktischen Frage der Valutaentwerthung in Russland mit dem thatsächlichen Material und den darauf gegründeten Rathschlägen entgegenkommen. —

Herr Brückner hat, wie er selber in der Vorrede bemerkt, das meiste der neu veröffentlichten Abhandlungen bereits früher in Zeitschriften zur Mittheilung gebracht. Es ist dankenswerth, dass er in der vorliegenden Gestalt nun das bisher Zerstreute, das sachlich nahe verwandt ist, unter gemeinsamem Gesichtspunkte vereinigt.

Der wissenschaftliche Gewinn aus derartigen Untersuchungen ist im Einzelnen nicht zu bemessen; die Lehren, welche wir aus den fleissigen

Arbeiten des Verfassers erhalten, sind nicht neu; als Beiträge zur ökonomischen Geschichte sind sie aber willkommen. Der Verlauf des Kupfergeldes unter Alexei von 1656 — 1663 und der Fünfkopekenstücke in Russland von 1723 — 17 (sowie der Münzzeichen in Schweden von 1716 — 19) hat wenig Eigenthümliches, es sei denn die Brutalität russischer Verwaltung, der es gleichwohl nicht gelang, die Unmöglichkeit zu bezwingen. Den Maassstab für die Einsicht jener Zeiten in das Wesen des Geldes sollte man mit Vorsicht aus diesen Operationen entnehmen; die Gegenwart zeigt uns, dass die Noth der Finanzen dringender fordert, als dass die bessere Einsicht gefragt oder doch gehört würde. Die Zeit der letzten Jahre nur hat durch die Papiergeldmisere zu Genossen Oesterreichs und Russlands die mächtig blühende Wirthschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika gemacht. Die Theorie der Italiener bietet seit dem 16. Jahrhundert treffliche Blicke in die Natur des Münzwesens; ihre Praxis war schlecht wie anderswo. Die Verblendung des Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert über die eigene Allmacht, der Missbrauch einer unumschränkten Staatsgewalt, liess in den verschiedenen europäischen Staaten eine schimpfliche Münzwirthschaft bis in unser Jahrhundert hinein fortwuchern; als Exemplare davon, mit nordischer Gewaltsamkeit ausgeführt, mögen die Perioden dienen, welche Brückner darstellt. Wir dürfen heute auf diese Finanzkunststücke als auf etwas Ueberwundenes herabsehen, doch ohne Ueberhebung; an ihre Stelle ist die Papiergeldwirthschaft getreten; wer möchte sagen, wann man aufhören wird, dieses verhängnissvolle Auskunftsmittel in hereinbrechender Noth zu gebrauchen. Sollte es genügen, das Princip des Staatspapiergeldes aus der Praxis zu verbannen, wie Herr Goldmann meint? Hat man nicht in Nordamerika, wo man dasselbe seit der Constituirung der Union nicht mehr gekannt, im entscheidenden Augenblicke der Noth sofort dazu gegriffen? Vielleicht ist es wirksamer, der Noth selber vorzubauen, die kein Gebot kennt; ist sie hereingebrochen, so wird die Vernunft abgesetzt. — Uebrigens ist es höchst bezeichnend, wie der Ursprung der Assignaten im Jahre 1768 — und das war nach den gründlichen Auseinandersetzungen des Verfassers der Anfang des russischen Papiergeldes — in Maassregeln zur Erleichterung des Verkehrs beruht. Bis 1788 hin betrugen die Assignaten nicht über 40 Millionen, d. h. etwa $^1/_4$ der ganzen Circulation, und erhielten sich nach ihrer Bestimmung einlösbar als ein bequemeres Mittel zur Uebertragung von Geldwerthen. Seit 1786 sind die massenhaften Vermehrungen eingetreten und 1810 betrug ihre Summa 577 Mill. Dieser Zeitraum war der bewegteste, die Folgen die verhängnissvollsten für den Wohlstand des russischen Reiches. Im Vergleiche zu dieser Periode ist die nachfolgende im Allgemeinen eine Zeit der Ruhe. „Einer richtigen Erkenntniss des Uebels und damit dem Streben, das Papiergeld gänzlich abzuschaffen, begegnen wir nirgends, während die kostspieligen Palliativmittel, welche neben blossen Ge- und Verboten in Anwendung gebracht werden, entweder missglücken oder wegen offenbarer neuer Uebel alsbald wiederum verlassen werden müssen.“ „Die lange glanzvolle Periode der Finanzverwaltung durch den Grafen Kankrin, welche vom Jahre 1823 bis zum Jahre 1844 währte, begann mit Verlassung des Princips des Aufkaufens und der Verwandlung der Assignationen in eine verzinsliche Schuld und schloss mit der Einlösung derselben gegen ein neu

creirtes Papier, Reichs-Creditbillete." In den Jahren vor dem Krimkriege waren 240 bis 250 Mill. Rubel Creditbillette im Umlauf, die Kriegsnoth schuf in 2 Jahren neue 450 Millionen; der Beginn des Jahres 1857 wies also eine Summe von 700 Mill. auf. Der misslungene Versuch der Jahre 1862 und 1863 (vgl. übrigens in diesen Jahrbb. Bd. I. Brückner, Gesch. d. Russ. Papiergeldes u. die Einlösung desselben) hat das Land in der alten Verwirrung seines Geldwesens gelassen und die gefährlichen Folgen dieses Missstandes sind nach unserm Verfasser in steter Zunahme. Vor Allem ist es die tiefe Erschütterung des Credites und damit der gesammten Production. So ist denn eine Besserung auch „der Finanzlage nur unter der Reform des Geldwesens und ohne diese keine Abhilfe möglich." Der Verfasser verlangt demgemäss eine radicale Reform: das cursirende Papiergeld gemäss der Entwerthung zum festzusetzenden Tagescurse gänzlich einzulösen. Bei dem Curse von etwa $^2/_3$ des Nominalwerthes wären 430 Mill. Silberrubel erforderlich; hiervon soll die Hälfte in Fonds verwandelt, die andere Hälfte, 215 Mill., ungesäumt eingelöst werden; zu diesen 215 Mill. besitzt die Reichsbank als Deckung der Creditbillete bereits 60 Mill., der Rest von 155 Mill. wäre gegen eine auswärtige Anleihe zu schaffen; für diese seien, um des Zieles willen, keine Opfer zu scheuen. Verfasser macht danach Berechnungen für die Zukunft der Finanzen, die allerdings etwas sanguinisch erscheinen. — Unterdessen ist ein Jahr verflossen, geschehen ist seitdem in Petersburg wohl nichts. Wir wollen aber mit unserm Verfasser auf endliche Besserung hoffen. Verdienstvoll ist seine Schrift unter allen Umständen, schon durch die Eindringlichkeit, mit der er seine Landsleute über die Natur des Geldes und einer Papiergeldentwerthung belehrt. —

Jena, September. Cohn.

---

IX.

## Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

### a. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Das wirthschaftliche Leben in den Ver. Staaten von Nordamerika seit fast einem Jahre trägt genau dieselbe Signatur wie das in den Hauptländern Europas. Hier wie dort dieselbe Geschäftsstille, dieselbe Stagnation im Handel und Verkehr, selbst die in den Ver. Staaten ganz ungewöhnliche Ermattung des Unternehmungsgeistes. Wenn wir in dem in New-York erscheinenden Merchants' Magazine (März 1827) lesen: „eine so gedrückte und allgemein unbefriedigende Frühlingssaison wie die gegenwärtige ist kaum noch in der Erinnerung unserer Citykaufleute vorgekommen", so klingt das wie ein Echo aus den Spalten des Londoner Economist.

Wie in Europa ist in den Ver. Staaten bis Anfang October hin eine Geldplethora in den grossen Sammelstätten des flüssigen Capitals, und dabei finden wir, dass das Papiergeld seit einem Jahre sich nicht bedeutend vermindert hat. Es betrug:

| | am 1. Januar 1867 | am 1. October 1867 |
|---|---|---|
| V. St. Papiergeld aller Art: | D. 554,131,494 32, | D. 469,869,137 37 |
| Noten der National-Banken: | 298,613,079 00, | 299,094,660 00 |
| | D. 852,744,573 32, | D. 768,963,803 37 |

(Am 1. Sept. 1865 betrug die Papiergeldcirculation noch gegen 980 Mill. D., demnach seitdem eine Abnahme von ca. 211 Mill. D.)

Trotzdem ist das Goldagio in diesem Jahre wieder nicht unbeträchtlich gestiegen. Es war dasselbe

| 1867 | | | |
|---|---|---|---|
| am 2. Januar | 1. April | 1. Juli | 1. October. |
| $32^{3}/_{8}$ | 34 | $38^{1}/_{4}$ | $43^{3}/_{8}$ |

(Es stand das Goldagio Anfang Januar: 1862 $1^{1}/_{2}$, 1863 $34^{3}/_{4}$, 1864 52, 1865 130, 1866 $44^{3}/_{8}$. Weiter im Jahre 1866 Anfang April $27^{1}/_{2}$, Mai $26^{3}/_{4}$, Juli $53^{7}/_{8}$, December $41^{1}/_{8}$.)

Wie in Europa ist der Zinsfuss und Discont auf dem grossen Handelsmarkt für Amerika im Laufe des Jahres ein verhältnissmässig niedriger gewesen. Er betrug am

<table>
<tr><th></th><th>1. Januar</th><th>1. März</th><th>1. Juni</th><th>1. August</th><th>1. September</th><th>1. October</th></tr>
<tr><td>beste Platzwechsel kurzer Sicht</td><td>7 %</td><td>7 %</td><td>7 %</td><td>7 %</td><td>6 – 6½ %</td><td>7 %</td></tr>
<tr><td>Call Loans</td><td>7 – 8 %</td><td>6 %</td><td>6 %</td><td rowspan="2">4 – 5 %</td><td>4 – 5 %</td><td rowspan="2">7 %</td></tr>
<tr><td>gegen Hinterlegung v. Werthpapieren</td><td>7 %</td><td>5 %</td><td>5 %</td><td>3 %</td></tr>
</table>

Erst im Monat October, in welchem neue Factoren auf den Geldmarkt einwirken, steigt derselbe plötzlich.

Wir finden daher auch, dass in diesem Jahre die Nationalschuld in weit geringerem Maasse sinkt als im vorigen Jahre.

Ein neues Leben im Handel und Verkehr beginnt aber in der Union seit dem vorigen Monat (October), grossentheils Folge der reichlichen Ernte an Cerealien. Die Ver. St. werden dieses Jahr bei den hohen Getreidepreisen in Europa in Folge der mangelhaften Ernten in England und Frankreich auf den europäischen Märkten als Hauptconcurrenten auftreten und wir werden dieses Jahr sogar Californischen Weizen, der sich durch eine ganz besondere Güte auszeichnet, auf den Weltmärkten in grossen Quantitäten sehen *).

Zum Schluss noch eine Parallele der Lage der Union mit der der Europäischen Staaten aus einem amerikanischen Blatt (New-Yorker Handelszeitung). Es sagt am Anfang October d. J.: „Ein Vergleich unserer gegenwärtigen Gesammtsituation mit der Lage der meisten europäischen Staaten fällt entschieden zu Gunsten der Union aus. Hier Garantien dauernden Friedens, successive Tilgung der öffentlichen Schuld, reiche Ernten, allmälige Belebung des Geschäfts und vortheilhafte Verwendung für das Kapital; drüben ein bewölkter politischer Horizont, neue und immer neue Anleihen, Finanzwirren, theilweise Missernten, allgemeine Geschäftsstockung und drückende Abundanz müssigen Kapitals. Wäre es nicht um das fortbeste-

*) Aus S. Francisco wurden vom 1. Januar — 30. September d. J. für 9,347,000 D. Weizen verschifft.

hende Uebel der Valuta-Schwankung und Entwerthung, für dessen vollständige Heilung in diesem Augenblicke leider noch wenig Aussicht ist, nnd um die Verheernngen, welche das gelbe Fieber im Süden anrichtet, so würde unsere Situation, gegenüber der Europa's, eine beneidenswerthe sein." So die Handelszeitung.

In Nachfolgendem nun geben wir zur weiteren Charakteristik des wirthschaftlichen Lebens in den Ver. St. einige Data über die Nationalschuld, ferner ein authentisches Verzeichniss der am 1. October ausstehenden Bundesobligationen, eine Skizze vom Bau und der Bedeutung der Pacific-Eisenbahn und eine ziemlich ausführliche Zusammenstellung der Verschuldung und Steuerlast der grossen Städte in der Union und ihres Wachsthums in den letzten sechs Jahren, endlich eine kurze Uebersicht über die Zunahme des Handels in New-York.

1) Die Abnahme der öffentlichen Schuld der Vereinigten Staaten und ein Brief des Finanzministers Mc. Culloch.

Vom 1. September 1865, wo die Nationalschuld der Union den höchsten Stand (2,757,689,571 D.) erreicht hatte, nimmt dieselbe fast fortwährend von Monat zu Monat ab. Vom 1. Januar 1866, wo sie 2,716,581,536 D. betrug, sank sie am 1. Dezember 1866 auf 2,549,631,238. Im Jahre 1867 geht das Sinken derselben langsamer von Statten, die Stockung im Geschäft äussert auch hier seine Wirkung. Die Ziffern für die einzelnen Monate bis 1. October sind nach der New-Yorker Handelszeitung vom 10. October folgende:

1867.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. Januar . . | D. | 2,543,325,174 64. | 1. Juni . . | D. | 2,515,615,936 99. |
| 1. Februar . | - | 2,543,349,748 56. | 1. Juli | | . . . . . . . . |
| 1. März . . . | - | 2,530,763.889 80. | 1. August | - | 2,511,306,426 01. |
| 1. April . . | - | 2,523,428,070 44. | 1. Sebtbr. | - | 2,492,783,365 05. |
| 1. Mai . . . | - | 2,520,786,096 25. | 1. October | - | 2,495,277,446 76. |

Der Vermehrung der Bundesstaatsschuld im Monat October schreibt das Merchant Magazine (October 1867 p. 298: The public debt) zwei Ursachen zn: grössere Auszahlungen an das Kriegsdepartement zu Donationen und Verminderung der Inlandseinnahmen.

Uebrigens sank die Bundesschuld vom 1. September 1865 bis zum 1. October dieses Jahres um netto: D. 262,412,125 00. Dies ist mehr, als in 25 Monaten erwartet werden konnte oder von irgend Jemanden erwartet wurde.

Zum Zweck der von Pendleton begonnenen und von dem bekannten Butler fortgesetzten extravaganten Aufreizungen, die Nationalschuld, zunächst die fälligen Fünf-Zwanziger, nicht in Gold, sondern in Papier zurückzuzahlen, entgegenzutreten, hat der Finanzminister Mc. Culloch, einen offenen Brief der Oeffentlichkeit übergeben, welchen wir als ein historisches Document unsern Jahrbüchern nicht verfehlen einzuverleiben. Er lautet in der Uebersetzung:

Finanz-Ministerium, 7. Oct. 1867.

„Werther Herr. — Ihr Geehrtes vom 4. d. ist zu Händen. Zu grosse Wichtigkeit ist dem Gerede (utterance), auf welches Sie Bezug nehmen, beigemessen. Das Volk der Ver. Staaten ist ebenso gesund in seinen Ansich-

ten über die Erhaltung der Nationalehre, als es in der Frage über die Erhaltung der Union gewesen ist. Ich betrachte die Ehre der Regierung dahin verpfändet, dass die Fünf-Zwanziger bei Verfall in klingender Münze bezahlt werden. Man darf sich, denke ich, keiner Befürchtung hingeben, dass dieselben nach Ablauf von fünf Jahren nach ihrem respectiven Emissions-Datum eingefordert und in Bundes-Noten (Greenbacks) bezahlt werden würden.

Bundes-Noten (Greenbacks) wurden unter dem Druck der dringendsten Nothwendigkeit emittirt und werden, gemäss der Bestimmung des Congresses, rasch der Circulation entzogen. Mehr dürfen unter den bestehenden Gesetzen nicht emittirt werden, noch kann ich glauben, dass irgend eine bedeutende Zahl von Congress-Mitgliedern einer weiteren Emission für irgend welchen Zweck das Wort reden würde, am allerwenigsten Behufs Zahlung von Obligationen unter Verletzung des ausdrücklichen Uebereinkommens (in violation of the express unterstanding*)), unter welchem dieselben negocirt wurden.

Die Politik, die Circulation von Ver. St. Papiergeld zu verringern, welche vom Congress gebilligt und vom Finanzminister unausgesetzt befolgt wird, sollte in sich selbst, auch wenn die Ehre der Nation nicht mit der Frage verknüpft wäre, Inhabern die Ueberzeugung geben, dass Fünf-Zwanziger nicht vor Verfall eingefordert und in einer entwertheten Valuta bezahlt werden.

Achtungsvoll etc.

Hugh Mc. Culloch,
Finanzminister.

Gleichwohl hat die Anregung von Zweifeln über den Modus der Rückzahlung der Bundesobligationen nachtheilig auf deren Curs gewirkt, und es dürfte nur ein Mittel geben, diese Zweifel ganz zu beseitigen, dies ist eine authentische Interpretation der gesetzgebenden Gewalt.

2) Die am 1. October 1867 ausstehenden Bundes-Obligationen.

Der Zuschrift aus dem Finanzministerium an die Neu-Yorker Handelszeitung vom 3. October 1867 entnehmen wir das nachstehende Verzeichniss der am 1. October d. J. ausstehenden Bundes-Obligationen.

| Datum des Gesetzes. | Zinsfuss | Uebliche Bezeichnung | Zinsen zahlbar | | Ausstehend am 1. Oct. 1867. |
|---|---|---|---|---|---|
| 28. Juli 1847 | 6 % | Sieben u. Sechziger | 1. Jan. u. 1. Juli | D. | 6,895,350 |
| 31. März 1848 | 6 % | Acht u. Sechziger | 1. - - 1. - | - | 7,812,590 |
| 14. Juni 1858 | 5 % | Vier u. Siebenziger | 1. - - 1. - | - | 20,000,000 |
| 22. Juni 1860 | 5 % | Ein u. Siebenziger | 1. - - 1. - | - | 7,022,000 |
| 8. Febr. 1861 | 6 % | Ein u. Achtziger | 1. - - 1. - | - | 18,415,000 |
| 2. März 1861 | 6 % | Oregon-Kriegs-Anl. | 1. - - 1. - | - | 945,050 |
| 17. Juli / 5. Aug. 1861 | 6 % | Ein u. Achtziger | 1. - - 1. - | - | 189,316,050 |
| 25. Febr. 1862 | 6 % | Alte Fünf-Zwanziger | 1. Mai - 1. Nov. | - | 514,780,500 |
| 3. März 1863 | 6 % | Ein u. Achtziger | 1. Jan. - 1. Juli | - | 75,000,000 |
| 3. - 1864 | 5 % | Zehn-Vierziger | 1. März - 1. Sept. | - | 171,409,350 |
| 3. - 1864 | 6 % | Fünf-Zwanziger | 1. Jan. - 1. Juli | - | 3,882,500 |

*) Im Gesetz ist nicht ausdrücklich gesagt, dass die Bonds in Metall zurückgezahlt werden sollen, daher „unterstandig“.

| Datum des Gesetzes, | Zinsfuss | Uebliche Bezeichnung | Zinsen zahlbar | Ausstehend am 1. Oct. 1867. |
|---|---|---|---|---|
| 30. Juni 1864 | 6 % | Fünf-Zwanziger (64er) | 1. Jan. u. 1. Juli | D. 125,661,300 |
| 3. März 1865 | 6 % | Fünf-Zwanziger (65er) | Jan. Juli Mai Nov. | - 591,056,450 |
| 1. Juli 1862 / 2. - 1864 | 6 % | Pacific-E.-B.-Obligat. | 1. Jan. - 1. Juli | - 16,746,000 |
| 3. März 1865 | $7^3/_{10}$ % | 3 S. Sieben-Dreissig. | 15. Januar u. Juli, Juni u. Dec. | - 365,000,000 |

3) Die Union-Pacific-Eisenbahn.

Von dieser grössten Eisenbahn der Welt waren nach einem Bericht des Schatzmeisters derselben vom 30. August d. J. bis zu letzterem Tage 460 Meilen von Omaha in westlicher Richtung über den Continent fertig. Auf der Seite von Californien nimmt die Bahn von Sacramento aus ihren Anfang. Es sind auf die 1864 beschlossene Bahn bereits 35 Mill. D. verwendet worden. Während des am 31. Juli d. J. beendeten Quartals waren durchschnittlich 325 Bahnmeilen im Betriebe, welche eine Einnahme von D. 1,203,038 95 (worunter die Posten: Transport der Materialien der Contractoren D. 453,205 44) und einen Einnahmeüberschuss von D. 807,508 03 ergaben. Die Nettoeinnahmen wurden für dieses Vierteljahr berechnet mit D. 485,789 04.

Eine höchst lebendige Schilderung über den Bau und den Verkehr auf dieser Bahn entnehmen wir einem Bericht unseres Landsmannes Friedrich Gerstäcker an die New-Yorker Handelszeitung (Nr. vom 17. October 1867), dem wir ein Bruchstück entlehnen.

— — Die nächste Station war Julesbury, das vor nur wenigen Monaten fast die doppelte Anzahl von Häusern und Einwohnern gezählt haben sollte und wohin waren die Leute jetzt gegangen? — nicht etwa zum Ende der Bahn, das ihnen auch unter den Händen davon lief, nein, weit voraus nach Cheyennes City, mitten in die öde Wildniss hinein, um dort eine Stadt zu gründen und den Zug zu erwarten, der die Eisenbahn gleich mitbringen sollte.

Und dazu gehören Amerikaner, denn etwas Derartiges bringt der Deutsche, wenn er sich nicht vollständig amerikanisirt und den alten Adam ausgezogen hat, nie im Leben fertig. Der Amerikaner kennt keinen Comfort oder verlangt ihn wenigstens nicht — er will Geld und zwar so rasch als irgend möglich, verdienen und wo er das am Besten fertig bringt, dahin zieht er, unbekümmert, in welche Lage er auch dort geräth. Julesbury bot nun allerdings auch dazu Gelegenheit, denn bis jetzt war es noch immer die letzte Station der Bahn — aber wie lange konnte das noch dauern! Cheyennes City schien ausserdem dazu bestimmt ein Hauptstationsort der Bahn zu werden — alle anderen Plätze konnten im Sand verschwinden — ein solcher nicht, und in wilder Hast strömte jetzt Alles vorwärts und verliess die kaum erst warm gewordene Stelle, um dort, mitten in der Prairie eine Branntweinkneipe aufzusetzen, oder ein Logirhaus zu gründen, beides die rentabelsten Geschäfte. So fusst sich die Civilisation immer mehr in die Wildniss hinein, uud so rasch die Eisenbahnschienen auch gelegt werden mögen, diese Pioniere eilen ihnen doch voraus.

Von Julesbury aus gab es keine weitere eigentliche Station mehr und dort war auch die letzte Telegraphenstation. Der Draht folgte allerdings noch der Bahn; junge Cederstämme wurden aufgerichtet, wie die Schienen vorwärts schritten, aber nur erst eine Strecke weit war der Draht an ihnen befestigt, dann lag er in einzelnen aufgerollten Bündeln am Weg und zuletzt, als wir uns dem Ziel näherten, hörte er ganz auf. Nur noch die einzelnen leeren Stangen ragten bis fast zum letzten Punkt empor.

Es lässt sich nicht läugnen, es ist etwas Wunderbares um diese Bahn, und eigentlich wohl das keckste Unternehmen, das menschlicher Geist und menschliche Kräfte je ersonnen und ausgeführt. Soweit wie sich der atlantische Ocean zwischen Europa nnd Amerika ausdehnt, soweit soll diese Bahn die beiden Ufer des atlantischen und stillen Meeres mit einander verbinden — soll „von Fluth zu Fluth" gehen und eine Wildniss durchziehen und zugleich beleben, auf welche sonst nur der Indianer Büffel und Elk jagte und der Sturm widerstandslos die Steppe fegte. Es gab auch in der That viele Menschen, welche das Unternehmen für unausführbar hielten, aber selbst die, welche das grösste Vertrauen dazu hegten, haben wohl nie zu hoffen gewagt, dass es so rasch, so fabelhaft rasch vorrücken würde.

Schon vor 14 Tagen reichte der Schienenweg bis nahe an 80 Meilen über Julesbury hinaus und war kaum noch 60 Meilen von Cheyennes City und wenig mehr als 80 Meilen vom Fuss der blauen Berge, den Ausläufern der Felsengebirge, entfernt. Man hatte zehn Jahr auf die Erbauung der ganzen Bahn gerechnet — jetzt sind erst zwei seit dem Beginn derselben verflossen, und man berechnet schon mit ziemlicher Sicherheit, dass in kaum drei Jahren mehr — trotz der Felsengebirge — der ganze kolossale Bau beendet sein kann. Welchen Umschwung muss sie aber, wenn erst vollendet, im ganzen Welthandel hervorbringen, und welche ungeheuere Länderstrecken werden zugleich durch sie in Amerika selber der Cultur eröffnet! — — Schon jetzt ist dabei merkwürdiger Weise der Verkehr auf der Bahn, selbst bis zur letzten Station und darüber hinaus, ein sehr bedeutender, denn Alles drängt vorwärts, um mit Theil an der bevorstehenden Ernte zu haben. Güterzug folgt auf Güterzug und Personenwagen sind so gefüllt, als ob die Bahn einer belebten Stadt zu, nicht in die offene Prairie hinausführte. Nur von Julesbury ab hört der Verkehr mit Personenwagen auf und darüber hinaus gehen nur die sogenannten „Constructiontrains", die das Material für die Bahn und Lebensmittel für die daran beschäftigten Arbeiter hinausführen. Aber in wenigen Wochen ist auch dieser Standpunkt überwunden und in Cheyennes City ein neues Ziel gefunden, das dann aber so rasch durch den Telegraphen mit der übrigen Welt in Verbindung tritt und ein neues Glied zu der Kette fügt, die schon jetzt fast bis zum stillen Ocean hinüberreicht. Drüben im Westen der Felsengebirge sind sie nämlich indessen auch nicht müssig gewesen. Schon hat man die Sierra Nevada theils durchbohrt, theils überschritten und nur noch die Felsengebirge trennen die beiden Endpunkte der beiden Bahnen von einander.

Es ist dabei fast unglaublich, wie rasch an dieser Bahn gearbeitet wird. Während wir uns dort befanden, wurden — auf allerdings vollständig vorbereiteter Strecke und vorhandenen Schwellen — aber doch in fünf (!) Minuten — 700 Fuss Schienen ausgelegt und festgeschlagen, und wenn dies

auch nicht als Maassstab für die Vollendung der Bahn dienen darf, und wenig mehr als ein Kunststück war, so zeigt es doch, wie sich die Leute dort eingearbeitet haben, und wie rasch sie vorrücken können, wenn ihnen nicht Terrainschwierigkeiten entgegenstehen. — — So liegt denn die Zeit nicht mehr fern, wo wir von Europa in kaum mehr als drei Wochen nach der Hauptstadt Californiens — nach San Francisco — fahren können, während im Innern des ungeheueren Continents, den früher nur der wilde Büffel und Elk wie der fast noch wildere Indianer bewohnten, grosse gewaltige Städte entstehen, und der Pflug den Boden aufbricht.

4) Die Schulden und die Steuern der grossen Städte in den Vereinigten Staaten.

Debts and taxation of our large cities, Merchant's Magazine and Commercial review. August 1867. p. 107 sqq. Einer in obiger Zeitschrift erschienenen und auf officielle Zahlen gestützten Zusammenstellung entnehmen wir die folgenden Data über die Bevölkerung, das abgeschätzte Eigenthum die Verschuldung und Besteuerung der grösseren Städte in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in der Zeit vor dem letzten Kriege und nach demselben.

Es betrug in nachstehenden 14 Städten die Bevölkerung, das abgeschätzte Eigenthum und die Schulden in 1860 und 1866:

| Städte | Bevölkerung | | Abschätzung | | Schulden | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1860 | 1866 | 1860 D. | 1866 D. | 1860 D. | 1866 D. |
| New-York N.-Y. | 813,669 | 900,000 | 576,631,707 | 737,989,908 | 23,493,644 | 41,701,176 |
| Philadelphia Penn. . | 565,529 | 622,082 | — | — | 24,029,735 | 35,165,721 |
| Brooklyn N.-Y. . . | 266,661 | 300,000 | 105,174,507 | 123.427,840 | 7,643,809 | 10,023,419 |
| Baltimore Md. . . . | 212,418 | 239,070 | 119,461.715 | 139,001,008 | 17,903,855 | 21,928,656 |
| Boston Mass. . . . | 177,840 | 192,324 | 276,861 000 | 371.892,775 | 9,392,799 | 12,845,376 |
| Cincinnati Ohio . | 161,014 | 193,253 | 91,961,375 | 130,745,993 | 3,752,000 | 3,203.000 |
| St. Louis Mo. . . . | 160,773 | 204.327 | 102,408,230 | 126,877,200 | 5,006,700 | 5,614,000 |
| Chicago Ill. . . . . | 109,260 | 200,418 | 37,053,512 | 85,953,250 | 2,095,000 | 5,397,464 |
| Buffalo N.-Y. . . . | 81,129 | 94,502 | — | — | 579,000 | 654,000 |
| Nowark N. J. . . . | 71.914 | 87,413 | 30,045,289 | — | 316,000 | 833,000 |
| Louisville Ry. . . . | 68,033 | 100.000 | 27,873,003 | 43,108,569 | 3,001,000 | 4,118,000 |
| Albany N.-O. . . . | 63,367 | 62,613 | 24,958,868 | — | 1.570,850 | 2,483,500 |
| San Francisco Cal. | 56,802 | 80,000 | 35,809,639 | 75,972,470 | 2,992,519 | 4,947,298 |
| Providence R. . . | 50,666 | 54.595 | 61,118,300 | . . . . | 1,400,000 | 1,400,000 |

Zur Abschätzung ist zu bemerken, dass die Ziffer hier steht, nach welcher die Lokalbesteuerung bestimmt wurde. In fast allen den grossen Städten der Union hat sich aber seit 1860 der Werth des unbeweglichen Eigenthums fast verdoppelt, während die obigen officiellen Ziffern nur ein durchschnittliches Steigen des Werthes von 30 Procent zeigen. Es darf vielleicht angenommen werden, dass die officielle Ziffer nicht mehr, als die Hälfte des wirklichen Werths des Eigenthums in den verschiedenen Städten ergiebt.

Bei den Schulden dieser Städte kommt nicht in Ansatz, was dieselben an Werthpapieren, productivem Grundbesitz oder Amortisationsfonds besitzen. Die Gesammtschuld dieser vierzehn Städte stieg in den sechs Jahren von 103,500,000 D. auf ungefähr 149,500,000 D., das ergiebt im Durchschnitt ein Wachsen der Schuld von ungefähr 45 Procent. Das Steigen der Schulden ist am stärksten in den grossen östlichen Städten. Vergleicht man die

Abschätzungen und die Schulden der Städte mit ihren bezüglichen Bevölkerungen, so ergeben sich für die obigen vierzehn Städte folgende Ziffern:

| Städte | Abschätzung auf den Kopf der Bevölkerung | | Schuldbetrag nach Köpfen | | Procent der Abschätzung | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1860 | 1866 | 1860 | 1866 | 1860 | 1866 |
| New-York N.-Y. . | D. 709 | D. 820 | D. 28,87 | D. 46,33 | 4,07 | 5,65 |
| Philadelphia Penn. | — | — | 42,49 | 56,52 | — | — |
| Brooklyn N.-Y. . . | 394 | 411 | 28,68 | 33,41 | 7,27 | 8,11 |
| Baltimore Md. . . . | 562 | 581 | 84,29 | 91,73 | 14,98 | 15,77 |
| Boston Mass. . . . | 1,557 | 1,934 | 52,81 | 66,80 | 3,39 | 3,45 |
| Cincinnati Ohio . . | 380 | 430 | 23,29 | 16,57 | 4,08 | 2,45 |
| St Louis Mo. . . . | 637 | 621 | 31,14 | 27,62 | 4,89 | 4,45 |
| Chicago Ill. . . . . | 340 | 429 | 19,18 | 26,93 | 5,65 | 6,29 |
| Buffalo N.-Y. . . . | — | — | 7,13 | — | — | — |
| Nowark N.-I. . . . | 418 | — | 4,39 | 9,53 | 1,05 | — |
| Louisville Ky. . . | 409 | 431 | 44,11 | 41,18 | 10,76 | 9,55 |
| Albany N.-Y. . . . | 394 | — | 24,79 | — | 6,29 | — |
| San Francisco Cal. | 630 | 949 | 52,69 | 61,84 | 8,26 | 6,51 |
| Providence R. J. | 1,206 | — | 27,63 | — | 2,29 | — |

Die Columne der Abschätzung muss mit grosser Vorsicht aufgenommen werden, da sie in den verschiedenen Städten nicht gleichmässig den Werth des Eigenthums repräsentirt. Fast die sämmtlichen westlichen Städte zeigen eine fallende Rate der Verschuldung, nach der Kopfzahl der Bevölkerung berechnet, dagegen ist in den mittleren und östlichen Staaten die Steigung eine sehr bedeutende. In der Stadt New-York steigt die Rate auf den Kopf der Bevölkerung von 28,87 D. pro Kopf auf 46,33 D., in Philadelphia von 42,49 D. auf 56,52 D., in Baltimore von 84,29 D. auf 91,73 D. und in Boston von 52,81 D. auf 66,80 D., während in S. Francisco, das die Schwere der Zeiten nur leicht gefühlt, die Veränderung nur von 52,69 D. zu 61,84 D. gewesen ist.

Diese Verschuldung giebt indessen nur ein unvollkommenes Kriterium von der wirklichen Vermehrung der Lasten der städtischen Bevölkerung der Union. Nicht allein die Interessen sind im Verhältnisse mit dem eben gezeigten Wachsthum der Schuldenmasse gestiegen, sondern die lokalen Ausgaben haben sich überhaupt bedeutend, um nicht zu sagen ausserordentlich vermehrt. Um das Gewicht der gegenwärtigen Belastung der Städte mit der von 1860 zu vergleichen, muss man die Steuerliste zu Hülfe nehmen. Hier ergeben sich Resultate, welche für europäische Anschauungen kaum fassbar sind; die nachstehenden Ziffern sind der von uns angeführten Quelle getreu entnommen, welche wiederholt versichert, dass sie nur auf officiellen Ziffern fusst. Die nachstehenden Angaben beziehen sich auf sechs der grössten Städte der Union in ganz verschiedenen Theilen derselben.

Zunächst geben wir den Betrag der Steuern in sechs Städten, welche für Stadt- und Districts- (County) Zwecke in den Jahren 1860 und 1866 erhoben wurden, sowie ihr Verhältniss zur Bevölkerung:

| | Steuerbetrag | | Rate pro Kopf | |
|---|---|---|---|---|
| | 1860 | 1866 | 1860 | 1866 |
| New-York . . | D. 7,649,873 | D. 15,606,896 | D. 9 : 40 | D. 17 : 34 |
| Philadelphia | 2,334,252 | 5,084,539 | 4 : 13 | 8 : 17 |

| | Steuerbetrag 1860 | 1866 | Rate pro Kopf 1860 | 1866 |
|---|---|---|---|---|
| Boston . . . | 2,294,533 | 4,224,202 | 12 : 90 | 21 : 98 |
| Cincinnati . . | 1,298,621 | 2,010,322 | 8 : 06 | 10 : 39 |
| Chicago . . . | 373,315 | 1,719,064 | 3 : 42 | 8 : 57 |
| San Francisco | 796,666 | 1,496,657 | 14 : 03 | 18 : 71 |

Ausser diesen Steuern fallen auf jeden der Einwohner dieser Städte noch Staatsteuern und Bundessteuern; ein ähnliches Steuerverhältniss, wie es in den Staaten stattfinden dürfte, welche zum norddeutschen Bunde gehören.

Folgendes ist nun der Betrag der Staatssteuern in den verschiedenen Staaten, welchen obige sechs Städte angehören, und ihr Verhältniss pro Kopf der Bevölkerung:

| | Betrag der Steuern 1860 | 1866 | Steuern pro Kopf 1860 | 1866 |
|---|---|---|---|---|
| New-York . . . | D. 4,376,167 | D. 17,369,043 | D. 1,13 | D. 1,84 |
| Pennsylvania . . | 2,368,967 | 4,060,148 | 0,81 | 1.27 |
| Massachussetts . | 901,010 | 3,137,531 | 0,73 | 2,49 |
| Ohio . . . . . . | 3,504,713 | 3,867,167 | 1,50 | 1,50 |
| Illinois . . . . | 1,825,792 | 2,514,023 | 1,07 | 1,16 |
| Californien . . | 1,131,063 | 2,233,492 | 2,99 | 4,97 |

Folgende Uebersicht enthält den Betrag der Bevölkerung, der inneren Steuern, der Zölle und der Schuld der Vereinigten Staaten 1860 und 1866 und ihr Verhältniss zur Bevölkerung.

| | 1860 | 1866 | | 1860 | 1866 |
|---|---|---|---|---|---|
| Bevölkerung | 31,500,000 | 35,000,000 | | | |
| Innere Steuern | — | D. 309,226,813 | auf d. Kopf | D. — | D. 8,83 |
| Zölle . . . . . | 53,187,512 | 179,046,651 | - - - | 1,69 | 5,12 |
| Nationalschuld | 64,769,703 | 2,783,425,879 | - - - | 2,06 | 79,53 |

Nachstehende Zusammenstellung enthält nun die Gesammtbesteuerung per Kopf der Bevölkerung in den genannten sechs Städten und giebt ein Bild von dem, wie viel ein jeder Einwohner dieser Städte im Jahr 1860 und 1866 Steuer beizutragen gehabt hätte, wenn auf jedes Individuum gleiche Besteuerung fiel.

| | Stadt u. County- 1860 | 1866 | Staats- 1860 | 1866 | Bundessteuer 1860 | 1866 | Totalbesteuerung 1860 | 1866 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| New-York | D. 9,40 | D. 17,34 | D. 1,13 | D. 1,84 | D. 1,69 | D. 13,95 | D. 12,12 | D. 33,13 |
| Philadelphia | 4,13 | 8,17 | 0,81 | 1,27 | 1,69 | 13,95 | 6,63 | 23,39 |
| Boston . . . | 12,90 | 21,98 | 0,73 | 2,49 | 1,69 | 13,95 | 15,32 | 38,42 |
| Cincinnati . | 8,06 | 10,39 | 1,50 | 1,50 | 1,69 | 13,95 | 11,25 | 25,84 |
| Chicago . . | 3,42 | 8,57 | 1,07 | 1,17 | 1,69 | 13,95 | 6,18 | 23,69 |
| San Francisco | 14,03 | 18,71 | 2,99 | 4,96 | 1,69 | 13,95 | 18,71 | 37,62 |

Aus der Vergleichung dieser Zahlen geht hervor, dass die Totalbesteuerung der städtischen Bevölkerung, wenn man sie nach diesen sechs Städten anschlägt, von 12 D. per Kopf im Jahr 1860 auf 30 D. per Kopf im Jahr 1866 gestiegen ist. Nimmt man die Familie nur zu fünf Personen an, so würde der Betrag der directen und indirecten Besteuerung für die städtische Bevölkerung in der Union jetzt 150 D. für die Familie betragen gegen 60 D. im Jahr 1860, welches eine Durchschnittssteigerung von 90 D. auf die Familie ergiebt.

Der amerikanische Schriftsteller ist wohl berechtigt zu sagen, dass diese ungeheuere Vermehrung der Lasten auf die sociale und politische Zukunft des Landes einen materiellen Einfluss ausüben muss, und dass sie die Staats- und Bundesgesetzgebung laut auffordert, auf jede mögliche Weise die unter ihrer Controle befindlichen Ausgaben einzuschränken.

5) Der Handel von New-York. New-Yorker Handelszeitung vom 5. Januar 1867 und 4. Juli 1867.

Wir geben zunächst die Einfuhr und Ausfuhr von 1863—1866.

| | Einfuhr von Waaren und Producten (einschliesslich Contanten). | Ausfuhr Contanten | Ausfuhr von Waaren und Producten. |
|---|---|---|---|
| 1863 | D. 187,614,577 | D. 49,754,066 | D. 170,710,968 |
| 1864 | 218,125,760 | 50,825,621 | 221,822,542 |
| 1865 | 224,742,419 | 30,003,683 | 178,626,299 |
| 1866 | 293,992,920 | 62,520,700 | 188,690,623 |

Wir finden die Einfuhr von Jahr zu Jahr steigend, ganz besonders im vorigen Jahre.

In diesem Jahre betrug:

| Einfuhr fremder Waaren und Producte | 1867 | 1866 |
|---|---|---|
| 1. Jan. — 29. Juni | für D. 132,705,219 | gegen D. 157,563,084 |

| Ausfuhr von Waaren und Producten nach fremden Häfen | 1867 | 1866 |
|---|---|---|
| 1. Jan. — 2. Juli | für D. 97,777,685 | gegen D. 107,084,227 |

Aehnliche Ergebnisse des englischen Handels in diesem Jahre haben wir unter „England“ zu verzeichnen.

---

## b. Italien.

Der frühere Minister des Unterrichts Berti hat die erste sorgfältige Statistik des Volksunterrichts im Königreich Italien aufgestellt, welche wir zu den wichtigsten Arbeiten für die Kenntniss des Landes rechnen. Obwohl diese Aufstellung nicht bis über das Jahr 1864 hinaus reicht, so glauben wir sie doch nicht in unsern Jahrbüchern übergehen zu dürfen und werden sie demnächst zu einem Ueberblick über den Stand der Volkskultur in Italien benutzen. Heute bringen wir aus der Publikation eines andern, früheben Ministers, Jacini, über die öffentlichen Arbeiten von 1860 bis 1867, sowie über die neuen Grundcreditorganisationen in Italien einen Abriss.

1) Die öffentlichen Arbeiten in Italien von 1860 bis 1867. Annali universali di Statistica, economia publica pp. compilati da Giuseppe Sacchi. Fasc. di Aprile 1867 p. 65 sqq.

Unter dem Titel: „I lavori publici in Italia dal 1860 al 1867“ hat der frühere Minister Jacini einen Bericht über die Verwaltung des Mini-

steriums der öffentlichen Arbeiten im Königreich Italien während der letztverflossenen sechs Jahre veröffentlicht, der am 31. Januar dieses Jahres dem italienischen Parlament vorgelegt wurde.

Aus diesem Bericht erfahren wir einen Theil der Staatsthätigkeit des neuen Königreichs für die gemeinen Interessen und ersehen, wie schwer die Finanzen des Landes durch dieses Ministerium belastet werden.

Für den Bau und die Erhaltung der Eisenbahnen und die öffentlichen Strassen, für die Dampfschifffahrt, für die Wasserbauten und für die maritimen Leuchtthürme, für die öffentlichen Gebäude, die Telegraphenlinien und den Postdienst wurden in diesen sechs Jahren mehr als eine halbe Milliarde Lire verausgabt.

Am meisten nahm die Finanzen in Anspruch der Bau der Eisenbahnen, welche sich Anfang 1867 über mehr als 6000 Kilometer erstreckten, und für welche über 314,494,000 Lire verwendet wurden, ungerechnet des gigantischen Werkes des Durchstichs des Mons Cenis, für welchen man seit 1857 mehr als 33 Millionen L. ausgab.

Auf den Bau und die Erhaltung der öffentlichen Strassen entfällt in diesen sechs Jahren eine Ausgabe von 112,955,000 L. und sind dabei nur die nationalen Strassen begriffen, da den Provinzen und Communen die Erhaltung der andern öffentlichen Wege obliegt. Um diese letzteren Strassen zu vollenden, würde es eines Aufwandes von einer weiteren halben Milliarde bedürfen *).

---

*) Eine vortreffliche Untersuchung in den annali universali di Statistica über die öffentlichen Strassen, Märzheft 1867. pag. 296 sqq. zeigt, wie weit Italien hier noch zurücksteht hinter andern Ländern. Der Verfasser theilt das ganze Königreich Italien ein in zwei Theile, von denen der eine gut oder ziemlich gut mit öffentlichen Wegen versehen und der andere damit schlecht versorgt ist. Jener bildet zwei Fünftel mit 141,990 Quadratkilometer.

Zu ersteren werden gerechnet: die Provinzen, welche mehr als 1 Kilometer Strasse auf jedem Quadratkilometer Oberfläche haben . . . . . . . . . . 19,960
die Provinzen von weniger als 1 Kilometer und mehr als 500 Meter Strasse 64,751
die Provinzen von weniger als 500 und mehr als 250 Meter . . . . 18,618
Zusammen: 103,329

Die drei Fünftel des italienischen Grund und Bodens, die schlecht mit öffentlichen Strassen versorgt sind, zerfallen in Provinzen, welche mehr als 100 und weniger als 250 Meter Strasse haben . . . . . . . . . . . . . . . . 44,516
und in solche Provinzen, welche noch weniger als 100 Meter haben; 97,474
es giebt unter diesen auch solche, welche gar keine öffentlichen Strassen haben
Zusammen 141,990

Noch interessanter schien uns folgende Zusammenstellung des intelligenten Verfassers. Er stellt zusammen den Gesammtertrag der nationalen Einnahmen theils vom Grund und Boden, theils aus irgend einer andern Quelle und findet, dass die Grösse der Einnahmen in einem merkwürdig entsprechenden Verhältniss zur Länge der öffentlichen Strassen steht. Selbst wenn man den strengen Kausalnexus der beiden Thatsachen nicht gelten lässt, da die Länge der Strasse Folge wie Ursache des grösseren Verkehrs wie grösseren Reichthums eines Districts sein kann, so bleibt die Wechselbeziehung zwischen Grösse der Einnahmen und Länge der öffentlichen Strasse immerhin eine höchst wichtige ökonomische Erscheinung.

Es findet der Verfasser in Italien in den Provinzen mit mehr als 1000 Meter Strasse für jeden Kilometer Oberfläche ein Einkommen von . . . . . L. 19,536
in den Provinzen mit weniger als 1000 und mehr als 500 Meter ein solches von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . - 9,190

Auf die Wasserbauten, welche dem Staate obliegen, wie die Dämme und Brücken der Hauptflüsse, kam ein Aufwand von 25,731,000 fr. Für Civilbauten wurden 9,638,000 fr. ausgegeben und für die Erhaltung der Meereshäfen und den Bau neuer Meeresleuchtthürme 45,311,643 fr. verwendet.

Im Jahre 1860 hatten die Telegraphenlinien im ganzen Königreich 5000 Kilometer Ausdehnung; jetzt ist deren Länge vervierfacht und zugleich ihr Gebrauch, welcher Anfangs ein sehr passiver war, ein ziemlich thätiger geworden.

Das Eisenbahnnetz, soweit es dem Verkehr übergeben war, brachte in dem Biennium von 1864 bis 1865 einen Totalertrag von 61,302,000 L. Dies ergab für das Jahr 1864 auf den Kilometer Bahn L. 18,476. Aus dem Transport der Waaren mit geringer und grosser Schnelligkeit erzielte man eine Einnahme von 25,808,979 fr. und aus dem Transport der Personen eine Einnahme von 34,832,333 fr. Der Eisenbahndienst im letzten Jahre bestand seine Probe, als in wenig Tagen 250,000 Soldaten mit allem Kriegsmaterial fortgeschafft werden mussten. Trotz eines solchen ausserordentlichen Transports waren die Unfälle auf den Eisenbahnen 1866 nicht erheblich. Es wurden nur 15 Zusammenstösse von Zügen und 14 Entgleissungen gerechnet, nur 20 Locomotiven hatten Beschädigungen und 5 Wagen wurden verbrannt. An Menschenopfern gab es 76, und 67 Personen trugen schwere Verletzungen davon, von welchen ungefähr die Hälfte auf Individuen fiel, welche dem Eisenbahndienst angehörten. Wenn man die Zahl der Personen, welche auf den italienischen Eisenbahnen im vergangenen Jahre reisten, deren Zahl 32,810,191 betrug, mit denjenigen vergleicht, welche einen Unfall erlitten, so kommt ein einziger Unfall auf 230,000 Reisende. Wendet man dieses Verhältniss auf die Bevölkerung von Mailand an, so kann man sagen, dass ein einziger Mailänder von der ganzen Bevölkerung der Stadt einen Unfall erleidet, wenn er einmal des Jahres auf der Eisenbahn fährt.

Der Telegraphendienst, welcher im Jahre 1860 die Summe von 2,174,000 L. kostete und nur einen Ertrag von 1,640,000 L. ergab, verursachte im Jahr 1866 die grössere Summe von 3,819,000 L., veranlasst durch die hinzugekommene Ausdehnung der Linien, brachte aber auch eine Einnahme von 6,245,000 fr. ein und somit einen Nettoertrag von L. 2,425,900 fr.

Die Postverwaltung hat jetzt das doppelte Amt der Briefpost und der Spedition der Werthsachen. Der Briefwechsel in Italien ist noch dürftig und wahrscheinlich haben die Schuld davon jene „verwünschten“ (der Italiener sagt euphemistisch „benedetti“) sechzehn Millionen Analfabeti (Schreibens und Lesens Unkundigen). Die mit der Post beförderten Privatbriefe überstiegen für das Jahr nicht die Zahl von 72 Millionen, während sie in Frankreich die grosse Zahl von 311 Millionen im Jahre erreichten. Nicht

---

in den Provinzen mit wenger als 500 und mehr als 250 ein solches von L. 8,736
in den Provinzen mit weniger als 250 und mehr als 100 ein solches von - 7,625
in den Provinzen von weniger als 100 ein solches von . . . . . - 4,092
In diesen letzteren Provinzen (16) gab die Hectare Land nur ein Erträgniss von 14 Lire, während der mittlere Durchschnittsertrag der Hectare Land in den Provinzen mit mehr als 1000 Kilometer Landstrasse 58 L. per Hectare war.

im Verhältniss mit der geschriebenen Correspondenz steht in Italien die Correspondenz mittelst der Presse, welche durch die Post im Jahre mehr als 53 Millionen periodische Blätter und 6,320,000 gedruckte Bände und Werke versendet.

Die mit der Post spedirten Werthsachen erreichen jetzt die Ziffer von jährlich 3 Millionen. Es werden für die grosse Summe von über 155 Millionen fr. Auszahlungen bewirkt und zwar für den Beitrag von ungefähr 80 Centesimi für jedes 100 L. Seitdem auch der Gebrauch der Spedition von Auszahlungen auf telegraphischem Wege eingeführt ist, wurde im letztvergangenen Jahre die Summe von 4,300,000 fr. auf diesem Wege ausgezahlt. Der internationale Dienst der Werthsübermittelung hat die Auszahlung von weiteren 4 Millionen L., im Ausland zahlbare Summen, vermittelt. Der Postdienst wird gegenwärtig im Königreiche Italien von 2446 Aemtern mit festem Sitz verrichtet, ungerechnet sind dabei die ambulanten Stellen. Den Postdienst auf der See besorgen 50 Dampfschiffe, welche ausser Briefen und Waaren jedes Jahr mehr als 396,000 Reisende befördern.

Aus diesen Ziffern geht hervor, dass der Fortschritt in Italien zwar nicht mit Riesenschritten vor sich geht, aber ohne allen Zweifel ein wachsender ist, und daran hat der nationale Aufschwung und die Begründung freier Institutionen nicht den geringsten Antheil. Die traurige Finanzlage des Landes lässt Viele vergessen, welche Fortschritte im wirthschaftlichen Leben des Landes vor sich gehen.

2) Die neuen Institute für den Grundcredit in Italien. Nuovo Istituto italiano pel credito fondiario. Annali universali. fasc. di Luglio 1867 p. 54 sqq.

Durch das Gesetz über Grundcreditinstitutionen vom 14. Juni 1866 und Ausführungsverordnung vom 25. August desselben Jahres, modificirt zum Theil durch spätere Decrete, sind für das continentale Italien Organisationen für den Grundcredit getroffen worden, welche, wenn sie in's Leben treten, von der grössten Wichtigkeit für den Grundbesitz zu werden versprechen. Mit dieser Gesetzgebung scheint man in Italien mit der Centralisation des Grundcredits gebrochen zu haben, wenn auch nicht eine grössere Decentralisation damit erreicht wird.

Von der Regierung wurde der Centralsparkasse in Mailand, der Opera pia von S. Paolo von Turin, der Sparkasse von Bologna, dem Monte dei Paschi von Siena und der Bank von Neapel, einem jeden für einen bestimmten Theil des continentalen Italien, die Errichtung von Grundcreditanstalten anvertraut.

Mit dem ersten September 1867 sollte die Centralsparkasse von Mailand mit den Operationen des Grundcredits beginnen. Die Verwaltung derselben hat die Grundzüge der Organisation dieses Credit foncier (Credito fondiario) und seinen Geschäftskreis veröffentlicht, die wir im Nachstehenden wiedergeben.

Der Theil von Oberitalien, in welchem der Grundcredit der Sparkasse von Mailand seine Geschäftsthätigkeit auszuüben hat, umfasst die Provinzen von Bergamo, Brescia, Como, Cremona, Mailand, Novara (Distrikt von Varallo), Pavia und Sondrio.

Folgendes sind die hauptsächlichsten Bestimmungen, welche den Grundcredit regeln:

Der Crédit foncier hat zur Aufgabe:

1) Darlehne zu geben gegen erste Hypothek von Grundliegenheiten nicht über die Hälfte ihres Werthes, welche mit allmäliger Amortisation rückzahlbar sind, und deren Beträge durch Credittitel nach ihrem nominalen Werthe repräsentirt werden.

Mit dieser Art des Darlehns ist der Darlehnnehmer der Verpflichtung zur vollständigen Rückerstattung seiner Schuld an einem bestimmten Tage enthoben und tilgt sie anstatt dessen allmälig in einem Zeitraume, der sich von 10 bis zu 50 Jahren erstrecken kann, mittelst Zahlung einer bestimmten Annuität, welche begreift: die Zinsen zu 5 vom Hundert von der als Darlehn gegebenen Summe — einen Betrag nicht grösser als 45 Centesimi für jede 100 Lire vom geliehenen Kapital, welches das Creditinstitut für die Spesen der Verwaltung und zur Gründung eines Reservefonds erhält — einen Betrag von 15 Centesimi für die Befreiung der Hypothekabgaben, der Einregistrirung, des Stempels und anderer Aerarialsteuern, indem so der Schuldner von der Verpflichtung befreit bleibt, diese Abgaben bei der Errichtung der Contraktstipulation zu entrichten — endlich die Quote der allmäligen Amortisation des Kapitals im Verhältniss zur festgesetzten Dauer des Darlehns.

Der Darlehnsempfänger kann auch ausser der Annuität sich von der Schuld befreien, wenn es ihm gefällt, und zwar sowohl von der ganzen als auch von einem Theile seiner Schuld, mittelst früherer Rückerstattung, sobald nur jede Theilentrichtung nicht geringer ist, als der Betrag einer Annuität.

2) Im Verhältniss zum Darlehn übertragbare Credittitel, genannt Cartelle fondiarie (Pfandbriefe, eigentlich Grundbriefe), auszugeben, welche jährliche Interessen von 5 Procent tragen und al pari nach ihrer Ausleihung rückzahlbar sind.

Diese Pfandbriefe haben zur Sicherung: die Masse der Hypotheken, welche der Grundcredit durch die Belastung seiner Schuldner erhält, die von den Unternehmern des Creditinstituts mit einem Theil ihres Vermögens geleistete Garantie und der Reservefond, welcher nach und nach durch die Nettoüberschüsse der Verwaltung gebildet wird. Die Pfandbriefe bieten daher eine vortheilhafte und sichere Kapitalanlage, eine regelmässige Entrichtung der Interessen und die Leichtigkeit, durch einfache Uebergabe oder Uebertragung des Titels in Geld umgesetzt zu werden, wenn man nicht die Rückzahlung mittelst der Ausloosung abwarten will.

3) Vorschüsse zu machen im hypothekarischen Contocurrent oder mittelst Verpfändung von Pfandbriefen.

4) Kostenfreie Einhebung von Staatsrentencoupons, Schatzbons, Werthen oder Anweisungen auf die Nationalbank oder öffentliche Kassen, ebenso Einziehung von andern Werthen, insoweit die eingehobenen Summen in den Contocurrent des Instituts übertragen werden oder zur Erwerbung von Pfandscheinen oder zur Tilgung von der Anstalt schuldigen Annuitäten dienen.

Der Betrag der Darlehne mit Amortisation oder der Vorschusse im Contocurrent oder gegen Verpfändung von Pfandscheinen darf für eine einzelne Person oder Firma 500,000 Lire nicht überschreiten.

Für alle Zahlungen, welche der Grundcredit macht oder empfängt, verfährt er nach folgenden Normen:

a) Das Institut bezahlt die zu Darlehen gegebenen Summen in Pfandscheinen, d. h. in Repräsentation von jedem einzelnen Darlehn giebt es so viel Pfandbriefe nach ihrem Nominalwerth aus, als die Summe des Darlehns beträgt.

b) Nimmt es in Bezahlung Pfandscheine nach ihrem Nominalwerth in denjenigen Fällen, wo der Darlehnsschuldner mit diesen Titeln und ausser der vertragsmässig festgesetzten Annuität seine ganze oder einen Theil seiner Schuld abtragen will.

c) Die Bezahlung aber der Annuität des Darlehns, der Interessen der Pfandbriefe, die Rückzahlung der ausgeloosten Pfandbriefe und im Allgemeinen jede andere Zahlung, welche das Institut macht oder empfängt, hat stattzufinden in Geld oder gesetzlicher Valuta.

Jeder Pfandbrief ist in der Höhe von 500 Lire, und seine Interessen werden halbjährig am 1. April und am 1. Oktober bezahlt. Die Loosziehungen finden am 1. Februar und 1. August jedes Jahres statt, die Auszahlung der ausgeloosten Titel erfolgt am 1. April und am 1. Oktober.

Die Pfandbriefe, welche von den fünf oben erwähnten Instituten ausgegeben werden, sind nach einer für Alle gemeinschaftlichen Form; nur die Farbe ist verschieden. Diese letztere ist für Mailand das Strohgelb. Sie tragen die Benennung, den Stempel, die Firma des Instituts, welches sie ausgegeben hat, und den Namen des Regierungsbevollmächtigten. Sie enthalten ausserdem noch einen Extrakt des Gesetzes und der Verordnung und vierzig Zettel für die halbjährigen Interessen.

Die Pfandbriefe werden auf Verlangen auf den Inhaber oder auf einen bestimmten Namen ausgestellt. Im Fall des Verlustes der auf Namen lautenden Briefe kann die Zahlung der Interessen suspendirt werden und Ausstellung neuer Briefe erfolgen.

Die auf Namen lautenden Pfandbriefe können in Inhaberpapiere verwandelt werden und umgekehrt. Die auf den Inhaber ausgestellten kann man beim Creditinstitut gegen Ausstellung eines Empfangsscheins auf den Namen des Deponenten zur Verwahrung niederlegen.

Das Institut, welches in den oben gedachten oberitalienischen Provinzen seinen Geschäftskreis hat, führt den Namen „Credito fondiario della Cassa Centrale di Milano“ und seine Leitung ist demselben Körper anvertraut, welcher die Sparkasse selbst verwaltet. Jedoch werden die beiden Verwaltungen von einander getrennt gehalten und die respectiven Rechnungen und Buchführungen der zwei Institute werden gänzlich geschieden und getrennt von einander geführt.

Der Sitz der Verwaltung des Grundcredits der Sparkasse von Mailand ist in dieser Stadt (via San Paolo Nr. 12).

Die fünf Institute des italienischen Grundcredits behalten sich vor, diejenigen gegenseitigen Operationen und Dienstleistungen, welche zwischen ihnen Statt finden sollen, zur öffentlichen Kenntniss zu bringen. Jedes Institut aber ist allein für seine eigenen Operationen und für die Pfandbriefe, welche es creirt hat, verantwortlich.

Der Grundcredit von Mailand will bis auf Weiteres seine Geschäfte auf diejenigen beschränken, welche oben unter Nr. 1 und 2 aufgeführt sind, wobei er sich auch für diese vorbehält, die Zahl und den Betrag der Darlehen zu erweitern oder einzuschränken, je nach Verhältniss der Umstände und der Gunst, mit welcher die neue Institution aufgenommen und das Unterbringen der Pfandbriefe erleichtert wird.

K—n.

---

# Miscellen.

## II.

### Statistik der Gewerb-Vereine Thüringens.

Vom
Geheimen Rath Freiherrn v. Ketelhodt in Rudolstadt.

Ein Vortrag im Gewerb-Vereine daselbst.

Je kleiner und enger die Verhältnisse einer Gesellschaft, einer Stadt, eines Staates sind, je mehr thut es Noth, den Blick nach Aussen zu richten und hierdurch Elemente des rührigen Strebens zu gewinnen. Die Vergleichung des eigenen Zustandes mit dem auswärtigen führt zur besseren Selbst-Erkenntniss, zum Nacheifer und daher zum Fortschritte.

Werden diese Sätze als richtig anerkannt, so kann es als keine überflüssige Aufgabe erscheinen, eine vergleichende Statistik der Thüringischen Gewerb-Vereine zum Gegenstande eines Vortrages in unserem Vereine zu machen.

Durch die sehr zuvorkommende gütige Unterstützung des statistischen Bureaus zu Jena, an welches ich zu diesem Behufe verschiedene Fragen gerichtet habe und die von dort aus erörtert und mir in übersichtlicher Weise beantwortet zugestellt worden sind, bin ich im Stande, Einiges über die Entstehung, Entwickelung und gegenwärtige Thätigkeit der in Thüringen bestehenden Gewerb-Vereine zur Kenntniss unseres Gewerbvereins zu bringen, und will mir erlauben, die Gewerb-Vereine Thüringens, insoweit ich Mittheilung über sie erhalten habe, Ihnen nach folgenden Richtungen möglichst übersichtlich vorzuführen:

1) Städte Thüringens, in denen sich Gewerb-Vereine befinden;
2) Zeit der Entstehung jedes Gewerb-Vereines;
3) Zahl der Mitglieder jedes Gewerb-Vereines bei seiner Entstehung und beim Schluss des Jahres 1866;
4) Verhältniss der Zahl der Vereine in jedem Lande zu der Gesammt-Bevölkerung des resp. Landes;
5) Verhältniss der Vereins-Mitglieder-Zahl jedes Vereins am Schluss des Jahres 1866 zur Bevölkerungszahl der betreffenden Städte nach der Zählung von 1864;
6) Verhältniss der Eintheilung der Mitglieder jedes Vereins nach den verschiedenen Berufs-Arten;
7) Betrag der jährlichen Beiträge jedes Vereins;

8) Anzahl der in jedem Vereine im Jahre 1866 gehaltenen Sitzungen;
9) Anzahl und Gegenstände der in den Vereinen im Jahre 1866 gehaltenen Vorträge;
10) Vergleichung der anderen Vereine unter sich und besonders mit dem unserigen; und
11) Zusammenstellung der Haupt-Resultate.

1) Städte Thüringens, in denen sich nach den mir gemachten Mittheilungen Gewerb-Vereine befinden.

Zuvörderst bemerke ich, dass ich auf erschöpfende Vollständigkeit keinen Anspruch mache; denn ich weiss z. B., dass in Weimar ein Gewerb-Verein besteht und dennoch ist mir keine Mittheilung über ihn zugegangen und aus dem Regierungs-Bezirke Erfurt sind mir nur über zwei Gewerb-Vereine Notizen mitgetheilt worden, während ich kaum annehmen kann, dass Städte wie z. B. Langensalza, Schleusingen u. s. w. keine Gewerb-Vereine haben sollten.

I. Regierungs-Bezirk Erfurt:
Erfurt und Suhl:
112,607 : 2 = 0,000017.

II. Grossherzogthum S.-Weimar:
(incl. Weimar) 280,201 : 10 = 0,000028:
Eisenach,
Ilmenau,
Jena,
Lengsfeld,
Blankenhain,
Geisa,
Neustadt a/O.,
Apolda,
Kaltennordheim.

III. Herzogthum S.-Meiningen:
178,065 : 4 = 0,000028:
Saalfeld,
Salzungen,
Sonneberg,
Meiningen.

IV. Herzogthum S.-Coburg-Gotha:
164,527 : 3 = 0,000018:
Gotha,
Coburg,
Waltershausen.

V. Herzogthum S.-Altenburg:
141,839 : 5 = 0,000035:
Altenburg,
Eisenberg,
Ronneburg,
Schmölln,
Gössnitz.

VI. Fürstenthum Schwarzburg - Rudolstadt:

73,752 : 2 = 0,000027:

Rudolstadt,

Stadtilm.

In Königsee ist zwar im Jahre 1838 ein Gewerb-Verein gegründet worden, er scheint sich aber, da kein reges Interesse dafür bestand, und er überhaupt nur als ein Lese-Verein zu betrachten war, factisch aufgelöst zu haben, weshalb auch aus der früheren Zeit keine Auskunft erlangt werden konnte.

In Frankenhausen besteht ein Arbeiter-Verein, der hier nicht berücksichtigt werden kann.

VII. Fürstenthum Schwarzburg Sondershausen:

66,189 : 4 = 0,000060:

Sondershausen,

Arnstadt,

Grossbreitenbach,

Greussen.

2) Zeit der Entstehung jedes Gewerb-Vereins.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Altenburg . . | im | Jahr | 1818 |
| Gotha . . . | - | - | 1822 |
| Coburg . . . | - | - | 1824 |
| Erfurt . . . | - | - | 1828 |
| Eisenberg . . | - | - | 1829 |
| Ronneburg . . | - | - | 1834 |
| Saalfeld . . . | - | - | 1835 |
| Schmölln . . | - | - | 1835 |
| Arnstadt . . . | - | - | 1836 |
| Sondershausen . | - | - | 1837 |
| Eisenach . . . | - | - | 1837 |
| Waltershausen . | - | - | 1837 |
| Rudolstadt . . | - | - | 1838 |
| Stadtilm . . . | - | - | 1838 |
| Ilmenau . . . | - | - | 1841 |
| Sonneberg . . | - | - | 1842 |
| Salzungen . . | - | - | 1848 |
| Jena . . . . | - | - | 1858 |
| Kaltennordheim . | - | - | 1860 |
| Lengsfeld . . | - | - | 1860 |
| Greussen . . . | - | - | 1861 |
| Geisa . . . . | - | - | 1862 |
| Blankenhain . . | - | - | 1862 |
| Neustadt a/O. . | - | - | 1863 |
| Meiningen . . | - | - | 1864 |
| Suhl . . . . | - | - | 1864 |
| Apolda . . . | - | - | 1864 |
| Gössnitz . . . | - | - | 1865 |
| Grossbreitenbach | - | - | 1866 |

3) Zahl der Mitglieder jedes Vereins bei seiner Entstehung und beim Schluss des Jahres 1866.

| Name des Vereins. | Zahl der Mitglieder bei der Gründung. | Zahl 1866. | Vermehrung nach Procenten. | Verminderung nach Procenten. |
|---|---|---|---|---|
| Altenburg . . | 8 | 281 | 3412 % | — % |
| Gotha . . . . | 100 | 400 | 300 - | — - |
| Coburg . . . | 187 | 218 | 16 - | — - |
| Erfurt . . . | 113 | 167 | 49 - | — - |
| Eisenberg . . | 97 | 80 | — - | 17 - |
| Ronneburg . . | 16 | 198 | 1137 - | — - |
| Saalfeld . . . | 81 | 109 | 34 - | — - |
| Schmölln . . | 80 | 201 | 151 - | — - |
| Arnstadt . . . | 100 | 255 | 155 - | — - |
| Sondershausen . | 46 | 218 | 374 - | — - |
| Eisenach . . . | 71 | 136 | 91 - | — - |
| Waltershausen . | 60 | 279 | 365 - | — - |
| Rudolstadt . . | 89 | 173 | 94 - | — - |
| Stadtilm . . . | 32 | 105 | 228 - | — - |
| Ilmenau . . . | 60 | 36 | — - | 40 - |
| Sonneberg . . | 135 | 66 | — - | 51 - |
| Salzungen . . | 66 | 65 | — - | 1 - |
| Jena . . . . | 85 | 102 | 20 - | — - |
| Kaltennordheim . | 11 | 103 | 836 - | — - |
| Lengsfeld . . | 24 | 48 | 100 - | — - |
| Greussen . . . | 81 | 94 | 16 - | — - |
| Blankenhain . . | 38 | 157 | 313 - | — - |
| Geisa . . . . | 74 | 45 | — - | 39 - |
| Neustadt a/O. . | 85 | 48 | — - | 43 - |
| Meiningen . . | 59 | 91 | 54 - | — - |
| Suhl . . . . | 32 | 250 | 681 - | — - |
| Apolda . . . | 34 | 61 | 79 - | — - |
| Gössnitz . . . | 23 | 55 | 139 - | — - |
| Grossbreitenbach | 39 | 45 | 15 - | — - |
| | 1926 | $\frac{4086}{29} = 141$ | 8679 % | |
| | | | 6066 - | |
| | | | $\frac{2613}{25} = 103\%$ Mittelzahl. | |

Die Durchschnittszahl nach Procenten für die sich vermehrt habenden Vereine mit Weglassung von vier sich ganz ausserordentlich vermehrt habenden Vereinen zu Altenburg, Kaltennordheim, Suhl und Ronneburg und mit Berücksichtigung der Vereine, die sich vermindert haben, ist 103 Procent.

4) Verhältniss der Zahl der Vereine in jedem Lande zur Gesammt-Bevölkerung des Landes.

I. Grossherzogthum Sachsen-Weimar:

280,201 Einw., 10 Vereine (incl. Weimar) = 0,000035 %.

II. Herzogthum Sachsen-Meiningen:
178,065 Einw., 4 Vereine = 0,000022 %.
III. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:
164,527 Einw., 3 Vereine = 0,000018 %.
IV. Herzogthum Sachsen-Altenburg:
141,839 Einw., 5 Vereine = 0,000035 %.
V. Königlich Preussischer Regierungs-Bezirk Erfurt:
112,607 Einw., 2 Vereine = 0,000017 %.
VI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:
73,752 Einw., 2 Vereine = 0,000027 %.
VII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:
66,189 Einw., 4 Vereine = 0,000060 %.

Durchschnitts-Verhältnisszahl 7 : 214 = 30, mit Weglassung von Sondershausen 6 : 154 = 25.

5) Verhältniss der Vereins-Mitglieder-Zahl jedes Vereins am Schluss des Jahres 1866 zur Bevölkerungs-Zahl der betreffenden Städte nach der Zählung von 1864.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Altenburg . . . . | 17,977 | Einwohner | 281 | Mitglieder | 1,5 %. |
| Gotha . . . . . | 17,955 | - | 400 | - | 2,2 - |
| Coburg . . . . . | 10,724 | - | 218 | - | 2,0 - |
| Erfurt . . . . . | 40,143 | - | 167 | - | 0,4 - |
| Eisenberg . . . . | 4,971 | - | 80 | - | 1,6 - |
| Ronneburg . . . . | 6,685 | - | 198 | - | 2,9 - |
| Saalfeld . . . . . | 4,690 | - | 109 | - | 2,3 - |
| Schmölln . . . . | 4,689 | - | 201 | - | 4,2 - |
| Arnstadt . . . . . | 7,259 | - | 255 | - | 3,5 - |
| Sondershausen . . . | 5,873 | - | 218 | - | 3,7 - |
| Eisenach . . . . | 12,072 | - | 136 | - | 1,1 - |
| Waltershausen . . . | 3,803 | - | 279 | - | 7,3 - |
| Rudolstadt . . . . | 6,436 | - | 173 | - | 2,6 - |
| Stadtilm . . . . . | 2,637 | - | 105 | - | 4,0 - |
| Ilmenau . . . . . | 3,127 | - | 36 | - | 1,1 - |
| Sonneberg . . . . | 5,897 | - | 66 | - | 1,1 - |
| Salzungen . . . . | 3,872 | - | 65 | - | 1,6 - |
| Jena . . . . . . | 7,233 | - | 102 | - | 1,4 - |
| Kaltennordheim . . | 1,493 | - | 103 | - | 6,9 - |
| Lengsfeld . . . . | 1,681 | - | 48 | - | 2,8 - |
| Greussen . . . . | 2,753 | - | 94 | - | 3,4 - |
| Blankenhain . . . | 2,146 | - | 157 | - | 7,3 - |
| Geisa . . . . . . | 1,658 | - | 45 | - | 2,7 - |
| Neustadt a/O. . . . | 4,841 | - | 48 | - | 1,0 - |
| Meiningen . . . . | 7,228 | - | 91 | - | 1.2 - |
| Suhl . . . . . . | 8,748 | - | 250 | - | 2,8 - |
| Apolda . . . . . | 8,731 | - | 61 | - | 0,7 - |
| Gössnitz . . . . . | 3,046 | - | 55 | - | 1,8 - |
| Grossbreitenbach . . | 2,570 | - | 45 | - | 1,7 - |
| | | | | | 76,8 % : 29. |

Die Procent-Durchschnittszahl ist sonach 2,6 Procent.

### 6) Verhältniss der Eintheilung der Mitglieder jedes Vereins nach den verschiedenen Berufs-Arten.

a. Zu- und Abnahme im Verhältniss zur Zahl der Mitglieder.

aa) Dem Gelehrten- und Beamtenstande gehörten an:

| im Verein zu | bei der Gründung | Proc. | Schluss 1866. | Proc. | Vermehrt. | Abgen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Altenburg . . . | 3 | 37 | 60 | 21 | — | 16 |
| Gotha . . . . . | — | — | 81 | 20 | — | — ? |
| Coburg . . . . | 53 | 28 | 77 | 35 | 7 | — |
| Erfurt . . . . | 47 | 41 | 39 | 23 | — | 18 |
| Eisenberg . . . | 41 | 42 | 18 | 22 | — | 20 |
| Ronneburg . . . | — | — | 30 | 15 | 15 | — |
| Saalfeld . . . . | 10 | 12 | 29 | 26 | 14 | — |
| Schmölln . . . | 16 | 20 | 32 | 16 | — | 4 |
| Arnstadt . . . . | — | — | 17 | 7 | — | — ? |
| Sondershausen . . | 10 | 22 | 46 | 21 | — | 1 |
| Eisenach . . . | 13 | 18 | 40 | 29 | 11 | — |
| Waltershausen . . | 5 | 18 | 17 | 6 | — | 2 |
| Rudolstadt . . . | 9 | 10 | 47 | 27 | 17 | — |
| Stadtilm . . . . | — | — | 1 | 1 | 1 | — |
| Ilmenau . . . . | 8 | 13 | 8 | 22 | 9 | — |
| Sonneberg . . . | 15 | 11 | 12 | 18 | 7 | — |
| Salzungen . . . | 4 | 6 | 4 | 6 | — | — |
| Jena . . . . . . | 5 | 6 | 27 | 26 | 20 | — |
| Kaltennordheim . | 1 | 9 | 3 | 3 | — | 6 |
| Lengsfeld . . . | 2 | 8 | 2 | 4 | — | 4 |
| Greussen . . . | 7 | 9 | 7 | 7 | — | 2 |
| Blankenhain . . . | 4 | 11 | 14 | 9 | — | 2 |
| Geisa . . . . . | 16 | 22 | 10 | 22 | — | — |
| Neustadt a/O. . . | 6 | 7 | 6 | 12 | 5 | — |
| Gössnitz . . . . | 2 | 9 | 6 | 11 | 2 | — |
| Meiningen . . . | 11 | 18 | 21 | 23 | 5 | — |
| Apolda . . . . | 2 | 6 | 2 | 3 | — | 3 |
| Grossbreitenbach . | 3 | 8 | 3 | 7 | — | 1 |
| Suhl . . . . . . | 2 | 6 | 7 | 3 | — | 3 |
| | | | | 445 | 113 | |
| | | | | 29 | 12 | |
| | | | | = $15\frac{1}{2}$ %. | = 9 %. | |

bb) Dem Kaufmanns- und Fabriksstand gehörten an:

| im Verein zu | bei der Gründung | Proc. | Schluss 1866. | Proc. | Vermehrt. | Abgen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Altenburg . . . | — | — | 62 | 22 | 22 | — |
| Gotha . . . . . | — | — | 70 | 17 | — | — ? |
| Coburg . . . . . | 16 | 8 | 31 | 15 | 7 | — |
| Erfurt . . . . . | 40 | 35 | 61 | 36 | 1 | — |
| Eisenberg . . . | 19 | 19 | 14 | 17 | — | 2 |
| Ronneburg . . . | 4 | 25 | 27 | 14 | — | 11 |

| im Verein zu | bei der Gründung | Proc. | Schluss 1866. | Proc. | Vermehrt. | Abgen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Saalfeld | 11 | 13 | 34 | 31 | 18 | — |
| Schmölln | 5 | 6 | 18 | 9 | 3 | — |
| Arnstadt | — | — | 40 | 16 | — | — ? |
| Sondershausen | 5 | 11 | 16 | 7 | — | 4 |
| Eisenach | 8 | 11 | 24 | 17 | 6 | — |
| Waltershausen | 6 | 10 | 16 | 6 | — | 4 |
| Rudolstadt | 14 | 16 | 18 | 11 | — | 5 |
| Stadtilm | 1 | 3 | 3 | 3 | — | — |
| Ilmenau | 10 | 17 | 4 | 11 | — | 6 |
| Kaltennordheim | — | — | 4 | 4 | 4 | — |
| Lengsfeld | 1 | 4 | 2 | 4 | — | — |
| Jena | — | — | 5 | 5 | 5 | — |
| Sonneberg | 79 | 59 | 37 | 56 | — | 3 |
| Salzungen | — | — | 5 | 8 | 8 | — |
| Greussen | 6 | 7 | 8 | 8 | 1 | — |
| Blankenhain | 7 | 18 | 14 | 9 | — | 9 |
| Neustadt a/O. | 28 | 33 | 25 | 52 | 19 | — |
| Apolda | 13 | 38 | 18 | 29 | — | 9 |
| Gössnitz | 7 | 30 | 11 | 20 | — | 10 |
| Geisa | 1 | 1 | 4 | 9 | 8 | — |
| Meiningen | 11 | 19 | 11 | 12 | — | 7 |
| Grossbreitenbach | 8 | 20 | 8 | 18 | — | 2 |
| Suhl | 6 | 19 | 25 | 10 | — | 9 |
| | | | | 476 | 102 | |
| | | | | 29 | 12 | |
| | | | | = | = | |
| | | | | $16^1/_2$ %. | $8^1/_2$ %. | |

cc) Den Künstlern gehörten an:

| im Verein zu | bei der Gründung | Proc. | Schluss 1866. | Proc. | Vermehrt. | Abgen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Altenburg | — | — | 16 | 5 | 5 | — |
| Gotha | — | — | 10 | 2 | — | — ? |
| Coburg | 8 | 4 | 3 | 1 | — | 3 |
| Erfurt | — | — | 6 | 3 | 3 | — |
| Eisenberg | 1 | 1 | 4 | 5 | 4 | — |
| Ronneburg | 1 | 6 | 1 | 1 | — | 5 |
| Saalfeld | 5 | 6 | 7 | 6 | — | — |
| Schmölln | 2 | 2 | 2 | 1 | — | 1 |
| Arnstadt | — | — | 8 | 3 | — | — ? |
| Sondershausen | 2 | 4 | 12 | 5 | 1 | — |
| Eisenach | — | — | 5 | 4 | 4 | — |
| Waltershausen | — | — | 5 | 2 | 2 | — |
| Rudolstadt | 4 | 4 | 12 | 7 | 3 | — |
| Stadtilm | 1 | 3 | 1 | 1 | — | 2 |
| Ilmenau | 2 | 3 | 2 | 5 | 2 | — |
| Sonneberg | 5 | 4 | 2 | 3 | — | 1 |

| im Verein zu | bei der Gründung | Proc. | Schluss 1866. | Proc. | Vermehrt. | Abgen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Salzungen . . . | — | — | 1 | 1 | 1 | — |
| Jena . . . . . . | — | — | — | — | - | — |
| Kaltennordheim . | — | — | — | — | — | — |
| Lengsfeld . . . | — | — | — | — | — | — |
| Greussen . . . | 2 | 2 | 2 | 2 | — | — |
| Blankenhain . . | — | — | 9 | 6 | 6 | — |
| Geisa . . . . . | — | — | — | — | — | — |
| Neustadt a/O. . . | 1 | 1 | 1 | 2 | 1 | — |
| Meiningen . . . | 3 | 5 | 4 | 4 | — | 1 |
| Suhl . . . . . . | — | — | — | — | — | — |
| Apolda . . . . | 1 | 3 | — | — | — | 3 |
| Gössnitz . . . . | — | — | — | — | — | — |
| Grossbreitenbach . | 2 | 5 | 2 | 4 | — | 1 |
| | | | | 73 | 32 | |
| | | | | 29 | 11 | |
| | | | | 3 %. | 3 %. | |

dd) Dem Handwerkerstande gehörten an:

| im Verein zu | bei der Gründung | Proc. | Schluss 1866. | Proc. | Vermehrt. | Abgen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Altenburg . . . | 5 | 62 | 143 | 51 | — | 11 |
| Gotha . . . . . | — | — | 239 | 60 | — | — ? |
| Coburg . . . . . | 110 | 59 | 107 | 49 | — | 10 |
| Erfurt . . . . . | 26 | 23 | 61 | 36 | 13 | — |
| Eisenberg . . . | 36 | 37 | 44 | 55 | 18 | — |
| Ronneburg . . . | 11 | 69 | 141 | 71 | 2 | — |
| Saalfeld . . . . | 55 | 68 | 39 | 36 | — | 32 |
| Schmölln . . . | 57 | 71 | 149 | 74 | 3 | — |
| Arnstadt . . . . | — | — | 190 | 74 | — | — ? |
| Sondershausen . . | 29 | 63 | 144 | 66 | 3 | — |
| Eisenach . . . | 50 | 70 | 67 | 49 | — | 21 |
| Waltershausen . . | 47 | 78 | 198 | 71 | — | 7 |
| Rudolstadt . . . | 62 | 70 | 96 | 55 | — | 15 |
| Stadtilm . . . . | 30 | 94 | 100 | 95 | 1 | — |
| Ilmenau . . . . | 40 | 67 | 22 | 61 | — | 6 |
| Sonneberg . . . | 36 | 27 | 15 | 23 | — | 4 |
| Salzungen . . . | 62 | 94 | 55 | 85 | — | 9 |
| Jena . . . . . . | 80 | 94 | 70 | 69 | — | 25 |
| Kaltennordheim . | 10 | 91 | 93 | 90 | — | 1 |
| Lengsfeld . . . | 21 | 87 | 44 | 92 | 5 | — |
| Greussen . . . | 66 | 81 | 77 | 82 | 1 | — |
| Blankenhain . . | 27 | 71 | 120 | 76 | 5 | — |
| Geisa . . . . . | 57 | 77 | 31 | 69 | — | 8 |
| Neustadt a/O. . . | 50 | 59 | 16 | 33 | — | 26 |
| Meiningen . . . | 37 | 63 | 53 | 58 | — | 5 |
| Suhl . . . . . . | 24 | 75 | 218 | 87 | 12 | — |

| im Verein zu | bei der Gründung | Proc. | Schluss 1866. | Proc. | Vermehrt. | Abgen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Apolda . . . . | 18 | 53 | 41 | 67 | 14 | — |
| Gössnitz . . . . | 14 | 61 | 38 | 69 | 8 | — |
| Grossbreitenbach . | 26 | 66 | 32 | 71 | 5 | — |
| | | | | 1874 | 90 | |
| | | | | 29 | 13 | |
| | | | | = | = | |
| | | | | 64 %. | 7 %. | |

b) Zusammenstellung der Verhältniss-Zahlen für die einzelnen Berufsklassen, Schluss 1866.

| Im Verein zu | Beamte. | Kaufleute und Fabrikanten. | Künstler. | Handwerker. |
|---|---|---|---|---|
| Altenburg . . . | 21 % | 22 % | 5 % | 51 % |
| Gotha . . . . | 20 - | 17 - | 2 - | 60 - |
| Coburg . . . . | 35 - | 15 - | 1 - | 49 - |
| Erfurt . . . . | 23 - | 36 - | 3 - | 36 - |
| Eisenberg . . . | 22 - | 17 - | 5 - | 55 - |
| Ronneburg . . . | 15 - | 14 - | 1 - | 71 - |
| Saalfeld . . . . | 26 - | 31 - | 6 - | 36 - |
| Schmölln . . . | 16 - | 9 - | 1 - | 74 - |
| Arnstadt . . . . | 7 - | 16 - | 3 - | 74 - |
| Sondershausen . . | 21 - | 7 - | 5 - | 66 - |
| Eisenach . . . . | 29 - | 17 - | 4 - | 49 - |
| Waltershausen . . | 6 - | 6 - | 2 - | 71 - |
| Rudolstadt . . . | 27 - | 11 - | 7 - | 55 - |
| Stadtilm . . . . | 1 - | 3 - | 1 - | 95 - |
| Ilmenau . . . . | 22 - | 11 - | 5 - | 61 - |
| Sonneberg . . . | 18 - | 56 - | 3 - | 23 - |
| Salzungen . . . | 6 - | 8 - | 1 - | 85 - |
| Jena . . . . . | 26 - | 5 - | — - | 69 - |
| Kaltennordheim . | 3 - | 4 - | — - | 90 - |
| Lengsfeld . . . | 4 - | 4 - | — - | 92 - |
| Greussen . . . | 7 - | 8 - | 2 - | 82 - |
| Blankenhain . . | 9 - | 9 - | 6 - | 76 - |
| Geisa . . . . . | 22 - | 9 - | — - | 69 - |
| Neustadt a/O. . . | 12 - | 52 - | 2 - | 33 - |
| Gössnitz . . . . | 11 - | 20 - | — - | 69 - |
| Meiningen . . . | 23 - | 12 - | 4 - | 58 - |
| Apolda . . . . | 3 - | 29 - | — - | 67 - |
| Grossbreitenbach . | 7 - | 18 - | 4 - | 71 - |
| Suhl . . . . . | 3 - | 10 - | — - | 87 - |
| Durchschnitt . | 15½ % | 16½ % | 3 % (2½ %) | 65 % |

Anmerkung. Bei dem waltershäuser Verein besteht eine Differenz, um deren Aufklärung ich zwar gebeten, die ich aber nicht erhalten habe. Die Zahl der Mitglieder wird nämlich zu 279 angegeben, bei den einzelnen Berufsarten aber sind aufgeführt:

| | |
|---|---|
| beim Gelehrten- und Beamtenstande . . | 17 |
| - Kaufmanns- und Fabrikstande . . | 16 |
| Künstler . . . . . . . . . . . . | 5 |
| Handwerker . . . . . . . . . . . . | 198 |
| Summa: | 236 |

folglich 43 weniger.

Bemerkung. Bei den Aufstellungen sub aa.—dd. sind zur Vermeidung zu vieler Zahlen bei den einzelnen Positionen die Brüche weggelassen oder für voll gerechnet worden, weshalb die Resultate nicht überall mathematisch genau sind.

### 7) Betrag der jährlichen Beiträge.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Altenburg . . . | 2 | Thlr. | — | Sgr. |
| Gotha . . . . | 1 | - | — | - |
| Coburg . . . . | — | - | 17 | - |
| Erfurt . . . . | 2 | - | — | - |
| Eisenberg . . . | — | - | 15 | - |
| Ronneburg . . | — | - | 15 | - |
| Saalfeld . . . | — | - | $20^1/_2$ | - |
| Schmölln . . . | — | - | 15 | - |
| Arnstadt . . . | — | - | 24 | - |
| Sondershausen . | — | - | 20 | - |
| Eisenach . . . | 1 | - | — | - |
| Waltershausen . | — | - | 10 | - |
| Rudolstadt . . . | — | - | 17 | - |
| Stadtilm . . . | 1 | - | 10 | - |
| Ilmenau . . . | — | - | 24 | - |
| Sonneberg . . . | — | - | 17 | - |
| Salzungen . . . | — | - | $3^1/_2$ | - |
| Jena . . . . . | — | - | 20 | - |
| Kaltennordheim . | — | - | 20 | - |
| Lengsfeld . . . | — | - | 15 | - |
| Greussen . . . | — | - | 15 | - |
| Blankenhain . . | — | - | 12 | - |
| Geisa . . . . . | — | - | 12 | - |
| Neustadt a/O. . . | — | - | 20 | - |
| Gössnitz . . . | 1 | - | — | - |
| Meiningen . . . | — | - | 17 | - |
| Apolda . . . . | 1 | - | 10 | - |
| Grossbreitenbach . | — | - | $20^1/_2$ | - |
| Suhl . . . . . | — | - | 12 | - |
| Summa: | 21 | Thlr. | $21^1/_2$ | Sgr., |

also durchschnittlich $22^1/_2$ Sgr.

8) Zahl der im Jahre 1866 gehaltenen Sitzungen.

| | | |
|---|---|---|
| Altenburg . . | 13. | Vom September bis Juni findet alle 3 Wochen eine Sitzung statt; ausserdem allsonnabendlich eine gesellige Zusammenkunft. |
| Gotha . . . . | 24. | Hat keine regelmässigen Sitzungen. |
| Coburg . . . | 18. | Im Winter wöchentlich eine Sitzung. |
| Erfurt . . . | 24. | Im Winter wöchentlich eine Sitzung; im Sommer monatlich eine dergl. |
| Eisenberg . . | 24. | Keine regelmässigen Sitzungen. |
| Ronneburg . . | 19. | Monatlich 1 Sitzung. |
| Saalfeld . . . | 17. | Im Winter monatl. 2, im Sommer monatl. 1 Sitzung. |
| Schmölln . . . | 7. | Im Winter monatlich 1 Sitzung. |
| Arnstadt . . . | 20. | Im Winter monatl. 2, im Sommer monatl. 1 Sitzung. |
| Sondershausen . | 26. | Im Winter wöchentl. 1, im Sommer monatl. 1 Sitzung. |
| Eisenach . . . | 14. | Im Winter monatlich 2 Sitzungen. |
| Walterhausen . | 30. | Im Winter wöchentl. 1, im Sommer monatl. 1 Sitzung. |
| Rudolstadt . . | 23. | Im Winter wöchentl. 1, im Sommer monatl. 1 Sitzung. |
| Stadtilm . . . | 32. | Vom Anfang October bis Ende Mai wöchentlich 1 Sitzung. |
| Ilmenau . . . | 14. | Im Winter monatlich 2 Sitzungen. |
| Sonneberg . . | ? | Keine regelmässigen Sitzungen. |
| Salzungen . . | 15. | Im Winter monatlich 2, im Sommer keine regelmässigen Sitzungen. |
| Jena . . . . | 22. | Im Winter wöchentlich 1 Sitzung. |
| Kaltennordheim . | 42. | Wöchentlich 1 Sitzung ausser Erndte- und Festzeit. |
| Lengsfeld . . | 6. | Keine regelmässigen Sitzungen. |
| Greussen . . . | 49. | Wöchentlich 1 Sitzung. |
| Blankenhain . . | 22. | Im Winter monatlich 2 Sitzungen, im Sommer alle 3 Wochen. |
| Geisa . . . . | 22. | Im Winter wöchentlich 1 Sitzung. |
| Neustadt a/O. . | 6. | 1866 monatlich 1 Sitzung; 1865 vierteljährlich 1 Sitzung. |
| Gössnitz . . . | 20. | Im Winter monatlich 2, im Sommer monatlich 1 Sitzung. |
| Meiningen . . | 14. | Im Winter monatlich 1 bis 2 Sitzungen. |
| Apolda . . . | 18. | Wöchentlich 1 Sitzung. |
| Grossbreitenbach | 9. | Im Winter alle 3 bis 4 Wochen. |
| Suhl . . . . | 39. | Mit Ausnahme vom Juni und Juli wöchentlich 1 Sitzung. |
| Summa: | 589. | |

Durchschnittlich demnach

589 : 28

=

21 Sitzungen.

9) Zahl und Gegenstände der gehaltenen Vorträge nach den wissenschaftlichen Gebieten.

| Im Verein zu: | Naturwissenschaftliche Vorträge. | Technolog. Vorträge. | Allgem. wissenschaftliche Vorträge. | Volkswirthschaftliche Vorträge. | Sa. |
|---|---|---|---|---|---|
| Altenburg . . . | 5 | 4 | 3 | 3 | 15 |
| Gotha . . . . | 28 | — | 10 | 19 | 57 |
| Coburg . . . . | 1 | 10 | — | 12 | 23 |
| Erfurt . . . . | 2 | 12 | 2 | 12 | 28 |
| Eisenberg . . . | — | 1 | — | 1 | 2 |
| Ronneburg . . . | 1 | 2 | 1 | 7 | 11 |
| Saalfeld . . . . | 4 | — | 1 | 12 | 17 |
| Schmölln . . . | 1 | 3 | — | 7 | 11 |
| Arnstadt . . . | 9 | 7 | — | 10 | 26 |
| Sondershausen . . | — | 14 | — | 3 | 17 |
| Eisenach . . . | 5 | 1 | 3 | 3 | 12 |
| Waltershausen . . | — | 30 | 34 | — | 64 |
| Rudolstadt . . . | 15 | 17 | 2 | 13 | 47 |
| Ilmenau . . . . | Ueber Electromagnetismus u. Gemeindeangelegenheiten | | | | 6 |
| Sonneberg . . . | Ueber Gründung eines Credit-Vereins . . . . . | | | | ? |
| Stadtilm . . . . | Ohne specielle Angabe in allen Gebieten . . . . | | | | 73 |
| Geisa . . . . . | Vorlesungen aus Gewerbe-Zeitschriften . . . . | | | | ? |
| Salzungen . . . | 6 | 2 | 6 | 5 | 19 |
| Jena . . . . . | 4 | 6 | 2 | 3 | 15 |
| Kaltennordheim . | Ohne specielle Angabe in allen Gebieten . . . . | | | | 30 |
| Lengsfeld . . . | — | — | — | 6 | 6 |
| Greussen . . . | 5 | 16 | 3 | 4 | 28 |
| Blankenhain . . | 15 | 14 | 1 | 5 | 35 |
| Neustadt a/O. . . | 1 | 1 | — | 4 | 6 |
| Gössnitz . . . . | 2 | 2 | — | 4 | 8 |
| Meiningen . . . | — | — | 2 | 3 | 5 |
| Apolda . . . . | 8 | 5 | 2 | — | 15 |
| Grossbreitenbach . | 1 | — | 3 | 3 | 7 |
| Suhl . . . . . | 27 | 3 | 19 | 10 | 59 |
| | 140 | 150 | 94 | 149 | 642 |

109 ohne specielle Angabe in allen Gebieten.

10) Vergleichung der Vereine unter sich und besonders mit dem unsrigen.

ad 1 und 4. In den Thüringischen Staaten sind im Ganzen, soweit meine Nachrichten reichen, 29 Gewerb-Vereine.

Im Verhältniss zur Bevölkerung der resp. Länder hat die meisten Gewerb-Vereine Schwarzburg-Sondershausen, die wenigsten der Regierungs-Bezirk Erfurt; nämlich:

| | Bevölkerung. | Vereine. | Verhältnisszahl. |
|---|---|---|---|
| Regierungs-Bezirk Erfurt . . . . . . | 112,607 | 2 | 17 |
| Grossherzogth. S.-Weimar (incl. des sonst nicht berüksichtigten Vereins zu Weimar) | 280,208 | 10 | 35 |

| | Bevölkerung. | Vereine. | Verhältniss-zahl. |
|---|---|---|---|
| Herzogthum Sachsen-Meiningen . . . | 178,065 | 1 | 22 |
| - - Coburg-Gotha . . | 164,527 | 3 | 18 |
| - - Altenburg . . . | 141,839 | 5 | 35 |
| Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt . . | 73,752 | 2 | 27 |
| - - Sondershausen . | 66,189 | 4 | 60 |

Die Durchschnittszahl beträgt, abgesehen von Sondershausen, 26, mithin befinden wir uns in der angegebenen Voraussetzung etwas über der Durchschnittszahl.

ad 2. Der älteste Gewerbverein der in Rede stehenden Staaten ist der zu Altenburg, der jüngste der zu Grossbreitenbach. Unser Verein gehört zu den älteren; älter als er sind 12, jünger 15 und einer gleich alt.

ad 3. Die meisten Mitglieder hatte im Jahre 1866 der Gewerbverein zu Gotha (400), die wenigsten die zu Ilmenau, Geisa und Grossbreitenbach.

Die Mittelzahl betrug 141.

Unser Verein gehörte folglich mit 173 zu den zahlreichern.

Im Ganzen hatten sämmtliche Vereine im Jahre 1866: 4086 Mitglieder; bei ihrer Gründung 1926; Zunahme 2160.

ad 5.

a. Im Verhältniss zur Bevölkerung der betreffenden Städte hatten die meisten Mitglieder Waltershausen (7,3 %), Blankenhain (7,3 %) und Kaltennordheim (6,9 %), die wenigsten Erfurt (0,4 %), Apolda (0,7 %), Neustadt a/O. (1 %), Meiningen, Eisenach und Sonneberg (je 1,1 %).

   Die Mittelzahl betrug 2,6 %.

   Wir befinden uns folglich mit 2,6 % gerade in der Mittelzahl.

b. Im Verhältniss der Zahl der Mitglieder bei der ersten Gründung der Vereine zu der des Jahres 1866 fand die bedeutendste Vermehrung in Altenburg, Ronneburg und Kaltennordheim statt. Am meisten nahm die Zahl ab in Sonneberg, Ilmenau und Neustadt a/O.

   In 23 Vereinen hat sich die Zahl der Mitglieder vermehrt, in 6 Vereinen vermindert.

   Die Durchschnittszahl der Vermehrung ist, wenn man von den exorbitanten Zahlen Altenburg's, Ronneburg's, Kaltennordheim's und Suhl's absieht, 103 %, wir befinden uns daher bei 94 % mit 9 % unter der Mittelzahl.

ad 6. Was die Vertheilung der Mitglieder in die verschiedenen Berufs-Classen anlangt, so war:

a. die Vertretung der einzelnen Berufs-Arten betreffend, im Jahre 1866

   aa) der Beamten- und Gelehrtenstand am Meisten vertreten in Coburg, Eisenach, Jena und Rudolstadt, am Geringsten in Stadtilm, Suhl, Kaltennordheim und Apolda. Die Durchschnitts-Procent-Zahl betrug 15½ %, unser Verein also bei 27 % mit 11½ % über der Durchschnittszahl:

   bb) der Kaufmanns- und Fabrikstand war am Meisten vertreten in Sonneberg, Neustadt a/O. und Erfurt, am Wenigsten in Stadtilm, Kaltennordheim und Lengsfeld. Die Durchschnitts-Procent-Zahl

beträgt $16^1/_2$ %, wir befinden uns bei 11 % mit $5^1/_2$ % unter der Mittelzahl;

cc) die Künstler waren am Stärksten vertreten in Rudolstadt, Saalfeld, Blankenhain und Ilmenau, gar nicht in Jena, Kaltennordheim, Lengsfeld, Gössnitz, Apolda und Suhl.

Die Durchschnittszahl betrug 3 %. Wir befanden uns bei 7 % mit 4 % über der Mittelzahl.

dd) die Handwerker waren am Meisten vertreten in Stadtilm, Kaltennordheim, Lengsfeld und Suhl, am Wenigsten in Sonneberg, Neustadt a/O., Erfurt und Saalfeld.

Die Durchschnittszahl betrug 64 %, wir befanden uns folglich bei 55 Procent mit 9 % unter der Mittelzahl.

b. Die Zu- und Abnahme anlangend, so gestaltete sich im Jahre 1866 im Vergleich zur ersten Gründung der betreffenden Vereine das Verhältniss folgendermassen:

aa) der Gelehrten und Beamtenstand hat zugenommen in 12 Vereinen, abgenommen in 15. Zweifelhaft ist es in 2 Vereinen.

Die Durchschnittszahl der Vermehrung der 12 Vereine ist 9 %; wir befinden uns bei 17 % mit 8 % über der Durchschnittszahl.

bb) der Kaufmanns- und Fabriksstand hat zugenommen in 12 Vereinen, abgenommen in 13 Vereinen, ist gleich geblieben in 2 Vereinen, in 2 Vereinen ist es zweifelhaft.

Die Durchschnittszahl der Zunahme der 12 Vereine ist $8^1/_2$ %. Bei uns hat er um 5 % abgenommen, folglich um $13^1/_2$ % unter der Mittelzahl.

cc) die Künstler haben zugenommen in 11 Vereinen, abgenommen in 8 Vereinen; in 6 Vereinen haben sie gefehlt, in 2 Vereinen sind sie sich gleich geblieben, bei 2 Vereinen ist es zweifelhaft.

Die Durchschnittszahl der Vermehrung betrug 3 %, wir befinden uns bei 3 % gerade auf der Mittelzahl.

dd) die Handwerker haben zugenommen in 13 Vereinen, am Meisten in Eisenberg, Apolda und Erfurt, abgenommen in 14 Vereinen, am Meisten in Saalfeld, Neustadt a/O., Eisenach und Jena.

Die Durchschnittszahl der Vermehrung bei 13 Vereinen betrug 7 %. Bei uns haben sie sich um 15 % vermindert; folglich um 22 % unter der Mittelzahl.

ad 7. Die höchsten jährlichen Beiträge (2 Thlr.) erheben die Vereine zu Altenburg uud Erfurt, die niedrigsten Salzungen ($3^1/_2$ Sgr), Waltershausen (10 Sgr.), Blankenhain, Geisa und Suhl (12 Sgr.).

Der Durchschnittssatz ist $22^1/_2$ Sgr.

Wir befinden uns, wenn man den Beitrag für den Lesezirkel berücksichtigt, mit 3 Sgr. über dem Mittelsatz, wenn man von diesem Beitrag abstrahirt, mit $5^1/_2$ Sgr. unter dem Mittelsatz.

ad 8. Die meisten Sitzungen wurden im Jahre 1866 im Vereine von Greussen (49), Kaltennordheim (42) und Suhl (39) gehalten; die wenigsten, abgesehen von denjenigen, wo die Zahl nicht angegeben worden ist, in Lengsfeld (6), Neustadt a/O (6), Schmölln (7) und in Grossbreitenbach (9).

Die Mittelzahl ist 21. Wir befinden uns bei 23 mit 2 über der Mittelzahl.

Keine regelmässigen Sitzungen haben die Vereine zu Gotha, Sonneberg, Eisenberg und Lengsfeld; Jahr aus Jahr ein hat nur ein Verein, der zu Greussen, und der zu Kaltennordheim nur mit Ausnahme der Erndte- und Festzeit wöchentliche Sitzungen; während des Wintersemesters werden wöchentliche Sitzungen gehalten in Coburg, Erfurt, Sondershausen, Waltershausen, Rudolstadt, Stadtilm, Jena, Geisa, Apolda und Suhl.

Während des Sommers werden monatliche Sitzungen gehalten in Erfurt, Ronneburg, Saalfeld, Arnstadt, Sondershausen, Waltershausen, Rudolstadt, Neustadt a/O., Gössnitz; —

2 Vereine hatten demnach fast das ganze Jahr hindurch wöchentlich eine Sitzung, 11 Vereine während des Winters wöchentlich eine und während des Sommers monatlich eine, während des Winters halten im Monat 2 Sitzungen 7 Vereine nämlich die zu Saalfeld, Arnstadt, Eisenach, Ilmenau, Salzungen, Blankenhain, Gössnitz, — monatlich oder alle 3 Wochen wird in 5 Vereinen eine Sitzung gehalten, nämlich in Altenburg, Ronneburg, Schmölln, Grossbreitenbach uud Neustadt a/O., 4 Vereine haben keine regelmässigen Sitzungen.

ad 9. Die meisten Vorträge wurden im Jahr 1866 gehalten in Stadtilm (73), in Waltershausen (64), Suhl (59), Gotha (57), Rudolstadt (47), die wenigsten, abgesehen von den Vereinen, von welchen keine Zahl angegeben worden ist, in Eisenberg (2), Meiningen (5), Ilmenau (6), Lengsfeld (6), Neustadt a/O. (6) und Grossbreitenbach (7).

Im Gebiete der Naturwissenschaft kamen die meisten Vorträge vor in Gotha (28), Suhl (27), Rudolstadt (15) und Blankenhain (15), gar keine in Eisenberg, Sondershausen, Waltershausen, Sonneberg, Lengsfeld und Meiningen; nur wenige hatten Erfurt (2), Coburg (1), Ronneburg (1), Schmölln (1), Neustadt a/O. (1), Gössnitz (2), Grossbreitenbach (1).

Im Gebiete der Technologie hatten die meisten Vorträge Waltershausen (30), Rudolstadt (17) und Greussen (16); gar keine Saalfeld, Gotha, Ilmenau, Sonneberg Lengsfeld, Meiningen uud Grossbreitenbach; die wenigsten Eisenherg (1), Eisenach (1) und Neustadt a/O. (1), Ronneburg (2), Sslzungen und Gössnitz (je 2).

Allgemeine wissenschaftliche Vorträge hatten am meisten Waltershausen (34), Suhl (19) und Gotha (10). Gar keinen Coburg, Eisenberg, Schmölln, Arnstadt, Sondershausen, Ilmenau, Sonneberg, Lengsfeld, Neustadt a/O., Gössnitz; die übrigen hatten in diesem Gebiete 1 — 6, Rudolstadt 2.

Volkswirthschaftliche Vorträge hatten am meisten Gotha (19), Rudolstadt (13), Coburg (12), Erfurt (12), Saalfeld (12), Suhl (10), Arnstadt (10); gar keinen Apolda und Waltershausen, nur einen Eisenberg, die übrigen 2 — 7.

Im Ganzen wurden in allen Vereinen, excl. derjenigen, die die Art der Vorträge nicht angegeben, Vorträge gehalten uber

| Naturwissenschaft | Technologie | Allgem. Vortr. | Volkswirthsch. Vortr. | Sa. |
|---|---|---|---|---|
| 140 | 151 | 94 | 148 | 533 |
| hierzu ohne Angabe des Gegenstandes | | | | 109 |
| | | | Summa: | 642 |

Fasse ich nun

11) das Haupt-Resultat

namentlich im Hinblick auf unseren Verein zusammen, so ergiebt sich Folgendes:

1. Im Verhältniss zur Bevölkerung unseres Landes befinden wir uns etwas über der Durchschnittszahl.
2. Der Rudolstädter Verein gehört zu den älteren Thüringens. 12 sind älter, 15 jünger, einer gleich alt.
3. Unser Verein gehörte absolut zu den zahlreicheren Thüringens: 9 Vereine hatten mehr, 19 weniger Mitglieder.
4. Relativ, d. h. im Verhältniss zur Bevölkerung der betreffenden Städte befanden wir uns bei 2,6 % gerade auf der Mittelzahl.
5. Was die Vermehrung der Mitglieder bei der Vergleichung der Zahl zur Zeit der Gründung der Vereine mit dem Jahre 1866 anlangt, so befinden wir uns bei 94 % mit 9 % unter der Durchschnittszahl von 103 %.
6. Die Vertheilung der Mitglieder unter die verschiedenen Berufsklassen anlangend, so war bei unserem Vereine im Jahre 1866:
   aa) der Gelehrten- und Beamtenstand mit 27 % vertreten. Die Mittel-Procentzahl betrug 15½ %, wir befanden uns also mit 11½ % über der Mittelzahl;
   bb) der Kaufmanns- und Fabriks-Stand mit 11 %, Mittelzahl 16½ %, wir also mit 5½ % unter der Mittelzahl;
   cc) die Künstler mit 7 %, Mittelzahl 3 %, wir standen also mit 4 % über der Mittelzahl;
   dd) die Handwerker mit 55 %, Mittelzahl war 65 %, wir standen also mit 10 % unter der Mittelzahl.
7. Die Vermehrung resp. Abnahme anlangend, so ist, abgesehen von den Vereinen, wo eine Vermindung stattfand:
   a) bei dem Gelehrten- und Beamtenstande die Mittelzahl 9 % und bei uns hat dieser Stand um 17 % zugenommen, folglich um 8 Procent über der Mittelzahl;
   b) bei dem Kaufmanns- und Fabriksstand. Mittelzahl 8½ %. Bei uns betrug die Verminderung 5 %, folglich 13½ % unter der Mittelzahl;
   c) bei den Künstlern war die Mittelzahl der Vermehrung 3 %; bei uns hetrng sie 3 %, folglich war sie der Mittelzahl gleich;
   d) bei dcn Handwerkeru betrug die Mittelzahl der Vermehrung 7 %. Bei uns trat einc Verminderung von 15 % ein folglich befanden wir uns mit 22 % unter der Mittelzahl.
8. Rücksichtlich der jährlichen Reiträge befinden wir uns, wenn man vom Lesezirkel absieht, bei der Durchschnittszahl von 22½ Sgr. mit 5½ Sgr. unter der Mittelzahl.
9. Rücksichtlich der Zahl der 1866 abgehaltenen Sitzungen befinden wir uns bei der Mittelzahl 21 mit 2 über der Mittelzahl.

10. Hinsichtlich der periodischen Wiederkehr der Sitzungen gehört unser Verein zu den thätigeren, indem nur 2 Vereine in dieser Beziehung mehr leisteten, als der unsrige.
11. Die im Jahre 1866 abgehaltenen Vorträge betreffend, so nahm hinsichtlich der Gesammtzahl unser Verein eine der ersten Stellen ein, indem nur 4 Vereine quantitativ mehr leisteten.

    Im Gebiete der Naturwissenschaften nahm unser Verein die 3te Stelle, im Gebiete der Technologie die 2te, im Gebiete des allgemein wissenschaftlichen eine der mittleren Stellen ein, indem 8 Vereine mehr leisteten; im Gebiete der Volkswirthschaft hatte nur ein Verein mehr Vorträge.

---

# IV.

# Adam Smith und Quetelet.

Von

Dr. **Adolf Held.**

Die beiden grossen Männer, deren Namen den Titel dieses Aufsatzes bilden, sind bereits so vielfach und ausführlich besprochen worden, dass es kaum nöthig erscheint, einen weiteren Beitrag zur Literatur über die Berechtigung und Bedeutung der von ihnen vertretenen Ansichten zu liefern. Dies ist auch nicht der Zweck unserer Abhandlung; vielmehr betrachten wir Ad. Smith und Quetelet, jenen als Schöpfer der modernen Nationalökonomie, diesen als Repräsentanten der modernen Statistik, wobei wir uns auf die kaum zu bezweifelnde Thatsache stützen, dass einerseits die politische Oekonomie trotz der heftigsten, theilweise berechtigten Angriffe noch immer auf Ad. Smith's Lehren beruht, und dass andererseits Quetelet die Statistik zwar nicht geschaffen, ja, seinen hauptsächlichen Studien einen anderen Namen (physique sociale) gegeben, aber dennoch der alten Wissenschaft eines Achenwall und Schlözer einen neuen, unendlich fruchtbringenden Anstoss gegeben und zu ihrer Verbreitung und Fortbildung Ausserordentliches geleistet hat.

Was also von Ad. Smith und Quetelet gesagt werden wird, bezieht sich mehr auf die Nationalökonomie und Statistik im Allgemeinen: letztere Wissenschaft, oder doch die Methode derselben, sucht sich immer mehr Eingang in der Nationalökonomie zu verschaffen, und die wichtigsten wirthschaftlichen Fragen der Gegenwart, als Schutzzollfrage, Bankfrage u. dgl., werden kaum mehr eingehend besprochen ohne Zuhülfenahme eines ausgiebigen statistischen Materials. Vielfach dient dasselbe allerdings nur zur weiteren Unterstützung von bereits rein durch Räsonnement und Dialektik geführten Beweisen; in den obersten Grundlehren hat sich die Statistik noch gar keinen festen

Platz erobert, und selbst bei den praktischen Detailfragen macht sich manchmal noch eine Abneigung gegen die »überflüssige« oder »unzuverlässige« Statistik geltend. Aber dennoch mehren sich die Berührungen beider Wissenschaften und Angesichts dieser Thatsache dürfte der Nachweis literaturgeschichtlicher Anknüpfungspunkte zwischen Nationalökonomie und Statistik vielleicht nicht ganz ohne Interesse sein. Da wir hiebei eine noch wenig besprochene Seite von Ad. Smith berühren und demselben von Seiten der Statistiker noch wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden ist, so mag von diesem Standpunkt aus eine Vermehrung der über den grossen Schotten angestellten Betrachtungen zu rechtfertigen sein.

Die von Smith begründete Schule der Nationalökonomie wird gewöhnlich das Industriesystem genannt, wobei man hauptsächlich meint, dass er die Bedeutung aller menschlichen Arbeit richtig erkannt hat, nachdem die früheren Theorieen sich ausschliesslich mit dem internationalen Handel oder dem Ackerbau beschäftigt und aus diesen einseitigen Quellen das ganze Wohl der Völker abgeleitet hatten. Es ist auch richtig, dass Smith weniger einseitig war, als irgend ein anderer Schriftsteller, und indem er die Arbeit des Menschen als solche zur Grundlage seines ganzen Systems machte, stellte er sich auf einen Standpunkt, der weit über die bisherigen Anschauungen erhaben war. Der eigentliche Ausgangspunkt von Smith's Betrachtungen war aber die Industrie im engeren Sinne, d. h. das gerade zu seiner Zeit in England frisch aufblühende Leben der Gewerbe und Fabriken, und dieser äussere Anstoss zu seinen Theorieen ist insofern von nicht ganz unmerklichem Einfluss, als er einerseits die Vorgänge in der Industrie gern verallgemeinert, andererseits von den Eigenthümlichkeiten der stoffverarbeitenden Thätigkeit so sehr eingenommen ist, dass er die Herstellung sog. immaterieller Güter nicht als productive Arbeit gelten lassen will.

Adam Smith hat aber nie und nirgends einen einseitigen Gedanken bis zum Extrem durchgeführt, sondern sich immer wieder rechtzeitig corrigirt und eine andere Anschauung substituirt. So kann man mit Recht sagen, dass er grösser war als alle seine Schüler und Nachfolger in England, welche häufig nur einzelne Theile seines Gedankenreichthums mit scheinbar grösserer Logik zu theoretisch schönen, aber praktisch unwahren Systemen ausbildeten. Smith hat zuerst auf die Bedeutung des Kapitals hingewiesen und erläutert, wie es das Mass der Arbeitstheilung bedinge. Aber es war fern von ihm, das Wachsthum des Kapitals zum alleinigen Ziel wirthschaftlicher Bestre-

bungen [1]) und den Arbeiter selbst nur zu einem Stück der industriellen Maschine zu machen, das möglichst billig zu stehen kommen müsse. Der Arbeiter muss allerdings bei gewissen Untersuchungen als ein Mittel und Werkzeug bei der Production betrachtet werden — aber Smith vergass nie, dass die Thätigkeit des Arbeiters ein Mittel zum Zweck der Güterherstellung, das Wohl des Arbeiters aber selbst ein Zweck alles Wirthschaftens sei. Er vergass den Consumenten nicht über dem Producenten und wenn er noch nicht von den Gefahren einer Ausbeutung des Arbeiters durch den Kapitalisten sprach, so ist zu bedenken, dass es damals noch keine sociale Frage im heutigen Sinne gab. In seinen Untersuchungen über den Arbeitslohn weht der Geist wohlthuender Humanität, nirgends ist eine Spur jener Tendenz, die den Arbeiter wie zum Sklaven macht, — eine Tendenz, die übrigens auch Smith's Nachfolgern mehr untergeschoben, als wirklich von ihnen verfochten wird. Smith sagt ausdrücklich, es sei nicht mehr als billig, dass diejenigen, die dem gesammten Volk Nahrung, Kleidung und Wohnung verschaffen, einen solchen Theil ihres Arbeitsproductes erhalten, dass sie selbst erträglich sich nähren, kleiden und wohnen können. Da ferner die Arbeiter den bei Weitem grössten Theil der Bevölkerung ausmachen, so sei jede Verbesserung ihrer Lage ein Vortheil für die Gesammtheit.

Wie hier, in dieser jetzt so berühmt gewordenen Frage, so ist überall bei Smith eine gewisse Vielseitigkeit der Anschauung, eine Weichheit der Uebergänge, die sich nur bei den seltensten Geistern mit Gründlichkeit und Schärfe vereint findet. Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, dass Smith zu den ausserordentlich wenigen politischen Schriftstellern gehört, deren eigene Ansichten mehr unbedingte Anerkennung verdienen, als ihre Kritik fremder Theorieen. Die Widerlegung der merkantilistischen und physiokratischen Einseitigkeiten ist durchaus nicht der gelungenste Theil von Smith's unsterblichem Werke, seine eigenen vielgegliederten Gedanken schlossen an sich für die Zukunft ein neues unerschöpfliches Gebiet der Forschung auf, ohne dass die Nothwendigkeit der Betretung eines neuen Weges erst durch den umständlichen Nachweis der Verfehltheit früherer Versuche dargethan werden musste.

Vielseitig wie in seinen Resultaten war Smith auch in der Me-

---

1) Nur vereinzelt wird die Herrschaft des grossen Kapitals begünstigt, so B. 4 c. 5, wo die Ausdehnung des Kornhandels im Grossen als etwas Segensreiches gepriesen wird.

thode seiner Untersuchung. Man findet häufig die Ansicht verbreitet, Smith habe rein deductiv geforscht und in seinem Wealth of nations die Selbstsucht des Menschen als alleiniges Motiv zur Erklärung aller wirthschaftlichen Erscheinungen benutzt. Er habe von der alleinigen Prämisse des richtig berechnenden Privatinteresses aus ein wirthschaftliches System construirt und die Tendenz seines ganzen Werkes sei der Nachweis, dass der frei waltende Egoismus des Einzelnen zur vollkommensten Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse führen müsse. Dem ist vor Allem zu entgegnen, dass Smith, soweit er dies wirklich that, dabei mit dem vollständigen Bewusstsein handelte, dass er eben nur eine einzige Seite des menschlichen Gesammtlebens erklären wollte [2]), dass ferner diese Einseitigkeit zur nachdrücklicheren Bekämpfung der polizeistaatlichen Extreme unbedingt nothwendig war. Aber Smith verlor sich nicht einmal so durchaus in seiner Betrachtung des menschlichen Egoismus, dass er nicht da, wo es zu evidenten Irrthümern geführt hätte, einer anderen Erklärung Platz gemacht hätte. So wird gelegentlich bemerkt, dass die Herrschsucht ein stärkerer Trieb der menschlichen Handlungen sein könne, als der wirthschaftliche Vortheil (B. 3 c. 2) [3]), es wird anerkannt, dass Beschränkungen der individuellen Freiheit mitunter im allgemeinen Interesse nöthig sind (B. 2 c. 2) [4]). Manchmal liess sich Smith allerdings hinreissen, die Selbstsucht bei Dingen ausschliesslich zu betrachten, wo sie entschieden nicht allein wirkt und er gibt dann wenn kein falsches, so doch ein unvollständiges Bild des ganzen Verhältnisses, so, wo er die Abschaffung der Sklaverei mit Uebergehung aller humanen Gefühle rein als eine Folge davon hinstellt, dass freie Arbeit billiger sei als unfreie, oder wenn er die Ueberlegenheit stehender Soldheere über Bürgermilizen ohne alle Rücksicht auf die Wirkung begeisterter Vaterlandsliebe und anderer moralischen Kräfte bespricht.

Solche Ansichten dürfen nicht zur Beurtheilung des ganzen Man-

---

2) Namentlich der Schluss von B. 2 c. 3: I would not, however, by all this be understood to mean, that the one species of expense always betokens a more liberal or generous spirit than the other. — All that I mean, is that the one sort of expence as it always occasions some accumulation of valuable commodities — conduces more than the other to the growth of public opulence.

3) The pride of man makes him domineer and nothing mortifies him so much as to be obliged to condescend to persuade his inferiors.

4) Those exertions of the natural liberty of a few individuals, which might endanger the security of the whole society are and ought to be restrained by the laws of all governments.

nes herausgenommen werden. Das Festhalten an einem einzigen Erklärungsgrund aller Erscheinungen ist auch bei Smith weniger gefährlich als irgendwo, da er, wo es immer möglich ist, die verschieden gestalteten Thatsachen selbst beobachtet und schildert und durch seine einseitige Prämisse selten zu einer Verkennung oder Entstellung der Wirklichkeit verleitet wird. Es wird uns zwar berichtet, Smith sei ein Stubengelehrter im echten Sinne des Wortes gewesen, habe wenig natürliche Neigung zur Beobachtung des Lebens gehabt und sei, wenn er in Gesellschaft und Verkehr gezogen wurde, auffallend zerstreut gewesen. So wird er geschildert wie ein deutscher Philosoph, der, unbekümmert um das Treiben der wogenden Menge, den Gesetzen, die das Leben der Menschen regeln, nachforscht und durch speculatives Denken allein Alles erkennen will.

Die auffallend praktische und zeitgemässe Richtung von Smith's Bestrebungen aber, sowie der Umstand, dass er indirekt mehr als irgend ein anderer Gelehrter Einfluss auf das Verhalten der Regierungen geübt hat, lassen sich schwerlich erklären, wenn man annimmt, er habe ohne alle eigene Anschauung der Wirklichkeit vermittelst einer Art übernatürlicher Erleuchtung das Richtige getroffen. Es widerspricht einer solchen Anschauung auch die bekannte Thatsache von Smith's langen Reisen, und noch weniger kann obige Schilderung als erschöpfend betrachtet werden, wenn man Smith's Werk selbst vorurtheilsfrei und vollständig liest. Man wird dann finden, dass es eine nichts weniger als genügende Charakterisirung des grossen Mannes ist, ihn einfach für einen schottischen Philosophen mit rein deductiver Methode (Buckle) zu erklären.

Um ihn vollständig zu würdigen, muss man zwei an sich verschiedene, wenn auch bei ihm stets verbundene und verschmolzene Arten der wissenschaftlichen Behandlung unterscheiden:

1) historische Untersuchungen,
2) rein philosophische Erörterungen, die, von einem abstrakt gedachten Menschen ausgehend, die natürliche und jederzeit zweckmässigste Gestaltung wirthschaftlicher Verhältnisse bestimmen.

Was zuerst die geschichtlichen Betrachtungen bei Smith angeht, so handelt es sich dabei natürlich nicht um selbständiges Forschen nach historischen Quellen, sondern um ein Heranziehen feststehender geschichtlichen Thatsachen, die aber nicht nur beispielsweise und nach Bedarf zum Beweise irgend welcher Sätze angeführt werden. Der eigenthümliche Charakter verschiedener Culturepochen wird vielmehr

als ein selbständiger wichtiger Factor in den Veränderungen wirthschaftlicher Verhältnisse von Anfang an, nicht nur als Anhang, in die Betrachtung eingeführt, und dies geschieht bei allen Hauptlehren. So kann man mit Recht sagen, dass die sogenannte historische Schule in Smith bereits ihr treffliches Vorbild findet. Seine nächsten Nachfolger bildeten diese Seite seines umfassenden Geistes weniger aus, und es war den Deutschen vorbehalten, in jüngerer Zeit mit neuer selbständiger Kraft diese inzwischen fast eingeschlummerte Richtung wieder in's Leben zu rufen, die jetzt mit Recht sich der allgemeinsten Anerkennung erfreut. Einen Gegensatz zu der Methode von Smith bildet aber diese Schule nicht, wie sogleich durch verschiedene Beispiele klar werden wird.

So wird der Einfluss von Seeküsten und anderen natürlichen Verkehrsstrassen auf die Ausdehnung des Marktes und damit das Mass der Arbeitstheilung an der Geschichte der Mittelmeervölker und der Bewohner von Bengalen im Gegensatz zu den Steppen im Innern Afrikas und Asiens nachgewiesen (B. 1 c. 3); betreffs des Geldes wird nach kurzer Andeutung der Naturnothwendigkeit eines solchen allgemeinen Tauschmittels sofort dessen Vorkommen in den verschiedensten Gestalten bei allen Völkern geschildert, vom Metallgeld wird dessen allgemeiner Gebrauch noch vor dem Beweise seiner besonderen Zweckmässigkeit constatirt (B. 1 c. 4) und das Münzwesen (B. 1 c. 5), sowie der wechselnde Preis der edlen Metalle (B. 1 c. 11) ist ein Gegenstand ganz besonders eingehender historischen Untersuchung. Auch über die Geschichte der Depositenbanken, der Korngesetze, des modernen und antiken Colonialwesens, der Entwicklung der Städte und ihres Einflusses auf den Ackerbau und viele andere Dinge enthält der Wealth of nations ausführliche Abhandlungen — Beweis genug, dass Smith eine natürliche Neigung zur historischen Erforschung der Thatsachen hatte und sich nicht ausschliesslich damit beschäftigte, auf rein speculativem Wege Causalverhältnisse zu entdecken. Noch mehr nähert er sich der jetzt in der historischen Schule herrschenden Richtung an jenen Stellen, wo er von stillstehenden, vorwärts und rückwärts gehenden Nationen spricht. Dies geschieht gerade bei den wichtigsten Lehren, indem für das gegenseitige Verhältniss von Arbeitslohn, Kapitalgewinn und Grundrente kein allgemeines Gesetz aufgestellt, sondern ein verschiedenes Verhalten, je nach dem Stande der Culturbewegung, behauptet wird. Der Arbeitslohn ist um so höher, je rascher die Gesellschaft vorwärts schreitet (B. 1 c. 5); nicht die jeweilige Grösse des Nationalwohlstandes, sondern dessen beständiges Wachsthum erhöht den Lohn

(B. 1 c. 8), während er bei stillstehenden Völkern gering, bei rückwärts gehenden, wie aus vielen Beispielen bewiesen wird, höchst elend ist. Dagegen sinkt der Zins bei zunehmendem Nationalwohlstand und nur in dem Ausnahmsfall junger Colonieen sehen wir, dass Zins und Lohn zugleich hoch sind (B. 1 c. 9). Die Grundrente, der dritte Einkommenszweig, wächst mit dem »progress of improvement« im Verhältniss zur Ausdehnung uud sinkt im Verhältniss zum Product des Bodens.

Auch betreffs der Preise der einzelnen Arten von Producten wird der Finfluss der steigenden Cultur untersucht. Es steigt der relative Preis des Fleisches gegen das Korn (B. 1 c. 11), es sinken die Preise der Manufakte, während der wirkliche Werth der Grundrente oder die Macht des Grundherrn, sich die Producte Anderer zu verschaffen, steigt.

Bedenkt man nun, dass diese Gesetze nicht etwa auf einem willkürlich erfundenen Begriffe von Fortschritt und steigender Cultur aufgebaut, sondern aus den geschichtlichen Thatsachen selbst bewiesen sind, so kann man gewiss nicht mehr behaupten, dass Smith sich der Beobachtung der Thatsachen grundsätzlich verschlossen habe. Wenn es nun einen Sinn hat, zu sagen, die Geschichte sei fortlaufende Statistik, die Statistik stillstehende Geschichte, so liegt schon in Smith's historischen Erörterungen allein ein Moment, das den Uebergang zur wirklichen Einführung der Statistik in die Volkswirthschaft bilden kann. Wir sehen es ja auch jetzt bei uns, dass, nachdem sich der historische Geist der Volkswirthschaft bemächtigt hat, nachdem man den Einfluss der allgemeinen geschichtlichen Thatsachen in grossen Zügen auf die Gesetze des volkswirthschaftlichen Lebens studirt hat, sich ganz naturgemäss eine detaillirte, wo möglich zahlenmässige Beobachtung namentlich der gegenwärtigen Thatsachen Eingang verschafft. Wenn man einmal den Boden des reinen philosophischen Raisonnements verlässt, oder doch die Resultate desselben durch den Vergleich mit den beobachteten Thatsachen prüft, liegt der Uebergang zu systematischen Massenbeobachtungen nahe. Smith führte dies nicht aus, denn es gab ja damals kaum eine in der Kindheit befindliche Statistik. Aber seine ganze Untersuchungsweise bildet zur statistischen Behandlung keinen absoluten Gegensatz.

Dies wird noch deutlicher hervortreten, wenn wir zu dem abstracteren Theile von Smith's Untersuchungen übergehen. Scheinbar besteht hier gar keine Verwandtschaft mit statistischer Anschauungsweise. Wir wollen aber versuchen zu zeigen, dass sie dennoch und zwar in

sehr hohem Grade stattfinde. Ehe dies an Smith speciell bewiesen wird, soll die Möglichkeit einer solchen Verwandtschaft im Allgemeinen dargethan werden.

Denken wir uns irgend ein rein durch philosophische Construction gewonnenes Gesetz über wirthschaftliche oder sonstige gesellschaftliche Verhältnisse; denken wir uns, man habe von der menschlichen Selbstsucht, von dem Triebe des Menschen nach Besitz und Genuss allein ausgehend die Regeln entdeckt, nach welchen das Einkommen der durch Arbeitstheilung vereinten Menschen sich unter die einzelnen Glieder der Gesellschaft vertheilt, — oder man habe nur die sympathischen Gefühle des Menschen in's Auge gefasst und daraus abgeleitet, zu welchen gegenseitigen Opfern und individuellen Freiheitsbeschränkungen sich die Menschen bequemen werden — immer beruht die Möglichkeit und Vernünftigkeit eines solchen Gedankengangs auf folgenden zwei Voraussetzungen:

1) Diejenige menschliche Eigenschaft, von der man ausging, muss als allgemein vorkommend gedacht werden. Da nun jede körperliche wie geistige Eigenschaft des Menschen bei dem Einzelnen in sehr verschiedenem Grade vorkommt und an Wichtigkeit und Stärke zwischen sehr weiten Grenzen schwankt, so muss, wenn man nun dennoch von einer allgemeinen Eigenschaft des Menschen, statt von einer bei den meisten Menschen, aber bei jedem in sehr verschiedenem Grade vorkommenden Erscheinung spricht, bewusster oder unbewusster Weise die Anschauung zu Grunde liegen, dass die betreffende Eigenschaft durchschnittlich bei den Menschen in einem sehr erheblichen Grade anzutreffen sei. Wenn man den Menschen beschreibt und aus seinen Eigenschaften auf die Verhältnisse der Menschen zu einander schliesst, so muss man sich den Menschen immer als den Typus der ganzen Gesellschaft denken, d. h. den gewöhnlichen, den Durchschnittsmenschen.

2) Soll ferner das Resultat der Untersuchung, das aufgefundene allgemeine Gesetz, einen Sinn und eine praktische Bedeutung haben, soll es ein Bild der Wirklichkeit oder die prophetische Schilderung eines anzustrebenden und erreichbaren Zustandes sein, so kann das nie so gemeint sein, dass das in kurze Worte gefasste Gesetz auf alle einzelnen Fälle des unendlich verwickelten menschlichen Lebens wirklich passe. Wenn ich eine allgemeine Beziehung zwischen Arbeitslohn und Kapitalgewinn entdecke, so kann nie damit gemeint sein, dass jeder einzelne Tagelohn eines Arbeiters sich zu jedem beliebigen Gewinn eines Kapitalisten gleich verhalte. Es kann nur von einem Verhältniss

aller Löhne im Ganzen zu allen Kapitalgewinnen zusammengenommen die Rede sein, oder wenn man sich die Sache einfacher denken will, von einer Beziehung des durchschnittlichen Lohnes zum durchschnittlichen Kapitalgewinn. —

Der Ausgangspunkt der Untersuchung ist also eine thatsächliche Eigenschaft des Menschen, die man sich nach ihrer durchschnittlichen Stärke denkt; das Resultat ist eine Erscheinung, von der behauptet wird, sie finde in weiten Kreisen durchschnittlich wirklich statt. Man sammelt noch keine Urlisten, stellt keine Tabellen zusammen und berechnet keinen mittleren Werth nach so und so viel Dezimalstellen. Man operirt noch nicht mit 1, 2 und 3, sondern mit a, b und c, aber es sind doch schon die Stellen bezeichnet, in welche die berechneten Werthe einzusetzen wären, und die Form der Gleichungen ist aufgestellt, die zwischen den Zahlen stattfinden.

Dies ist um so natürlicher und erlaubter, als man ja über die Grösse verschiedener Durchschnittswerthe auch ohne jegliche genaue Kenntniss aller Einzelfälle eine ohngefähre Vorstellung haben kann. So weiss man, wie Moser bemerkt, ohne genaue Statistik, dass auf eine Ehe etwa 4 Kinder kommen, man weiss, dass die Bevölkerung in Ostpreussen weniger dicht ist, als in der Rheinprovinz, man weiss, dass der durchschnittliche Arbeitslohn in England erheblich höher ist, als in Deutschland u. dgl. m., und man operirt allenthalben ganz ruhig mit Begriffen, deren genaueste Präcisirung irgend eine durchschnittliche Quantität wäre.

Wo aber an einen Durchschnitt gedacht wird, da ist die Statistik bereits angebahnt. Die abstracteste Behandlung der Staats- und Gesellschaftswissenschaften muss zuerst von irgend welcher allgemeinen Thatsache ausgehen und muss wieder mit solchen schliessen. Je abstracter sie ist, desto mehr bedient sie sich, wenn auch unbewusster Weise, des Durchschnitts, der ja selbst eine Abstraction ist, ein Versuch, vielgestaltete Thatsachen in den Rahmen eines kleinen übersehbaren Bildes zu bringen. —

Insofern das unbewusste Operiren mit der Grösse nach unbekannten Durchschnitten zu grossen Irrthümern und erheblichen Abweichungen von der Wirklichkeit führen kann, während die Statistik mit ihren berechneten mittleren Werthen in jedem Momente das möglichst getreue Bild der Wirklichkeit gibt, ist die Verwandtschaft beider Arten von wissenschaftlicher Untersuchung an den Erfolgen nicht ersichtlich. Daher kommt es, dass man die seit Ricardo übliche Methode der Nationalökonomie als unvereinbar mit der Statistik denkt, während ein

absoluter schroffer Gegensatz gar nicht besteht. Bei Adam Smith selbst war das Operiren mit dem Durchschnitt gar nichts vollständig Unbewusstes, ja, er gebraucht das Wort average sogar ziemlich häufig, wo er faktische Verhältnisse schildert.

Schon auf der ersten Seite wird von einem Verhältniss des gesammten Arbeitsproducts eines Landes zu der Zahl seiner Bewohner gesprochen [5]), was offenbar identisch ist mit dem durchschnittlichen Einkommen des Einzelnen; denn ein Verhältniss zweier Grössen ist der Quotient aus denselben. An vielen Stellen finden wir ferner, dass die Worte »gewöhnlich, natürlich und durchschnittlich« gleichbedeutend sind, dass Smith sich die natürliche und gewöhnliche Grösse oder Stärke irgend einer Erscheinung mit dem Durchschnitt aus allen einzelnen Fällen zusammenfallend dachte. B. 1 c. 5 ist von einem »ordinary or average price« des Korns die Rede, Smith spricht davon, dass in der Landwirthschaft nur der durchschnittliche Betrag der jährlichen Production sich der effectiven Nachfrage anpassen könne (B. 1 c. 7), dass sich der Verkehrswerth einer Münzsorte nach ihrem durchschnittlichen Feingehalt richte u. s. w. Ausser solchen vorübergehenden Benützungen des Durchschnitts ist derselbe aber auch gerade in den wichtigsten Grundlehren ein integrirender Bestandtheil des Systems. Man denke an die Marktpreise, die um den natürlichen als den central-price gravitiren. Sehen wir von aller Kritik dieser Lehre ab, jedenfalls ist die ganze Anschauung in grossen Zügen dieselbe, als wenn wir uns irgend einen Durchschnittswerth denken, um den sich die Abweichungen der Wirklichkeit nach beiden Seiten in Form einer Curve gruppiren! Es gehört in der That wenig Phantasie dazu, sich das ganze Smith'sche Bild von den Preisen nach Art des von Quetelet so trefflich dargestellten Gesetzes der zufälligen Ursachen auszumalen. In der Mitte steht der natürliche Preis, die meisten Marktpreise sind wenig höher oder wenig niederer; je mehr die Marktpreise vom natürlichen abweichen, desto seltener kommen sie vor.

Smith brauchte nur zu dem Satze, dass die Marktpreise um den natürlichen flottiren, hinzuzufügen, letzterer sei wirklich der Durchschnitt aus ersteren — so war eine eminent statistische Anschauung vom Preise fertig. Indirect that es Smith sogar, indem sein natür-

---

5) According as this produce (of the annual labour of every nation), or what is purchased with it, bears a greater or smaller proportion to the number of those who are to consume it, the nation will be better or worth supplied with all the necessaries and conveniences for which it has occasion.

licher Preis sich aus dem gewöhnlichen und natürlichen profit und Arbeitslohn zusammensetzt, letztere Grössen aber ausdrücklich als die Durchschnitte der in der Wirklichkeit vorkommenden Löhne und Gewinne bezeichnet werden: »There is in every society an ordinary or average rate both of wages and profit.« Ja, Smith verräth sogar eine gewisse Sehnsucht, diesen Durchschnitt aus statistischen Beobachtungen wirklich zu berechnen [6]), da ihm diese aber vollständig fehlen, so ist er genöthigt, es mit seinen wissenschaftlichen Begriffen ebenso zu machen, wie er vom Kaufmann beschreibt, dass er aus der Erfahrung den Durchschnittsfeingehalt fremder Münzen kenne. Die Erfahrung gibt allerlei Anhaltspunkte für den gewöhnlichen Stand des Lohns und profit's, und damit begnügt sich Smith. Die Erfahrung aber, als die unsystematische, unvollständige Beobachtung von Thatsachen, ist das allgemeine Ersatzmittel und die natürliche Vorläuferin der statistischen Beobachtungen.

Einmal kommt sogar ein wirklich statistischer Beweis vor, wenigstens das Streben, die allgemeine Erfahrung durch ein paar statistische Beobachtungen zu ersetzen und von diesen aus auf das Ganze zu schliessen, ähnlich wie man ehedem die Bevölkerung durch Multiplication der Zahl abschätzte, die man durch wirkliche Zählung in wenigen Bezirken gefunden hatte. Ich meine die Stelle B. 1 c. 8, wo aus den von einigen Fabriken gewonnenen Zahlen bewiesen wird, dass in Jahren der Noth die Arbeiter weniger leisten, als in guten Jahren (dass also die Menge der geleisteten Arbeit mit der Höhe des Lohnes wachse).

Der Begriff des natürlichen Lohns und überhaupt der natürlichen Zustände und Verhältnisse hat jetzt vielfach die Bedeutung gewonnen, dass damit ein Gegensatz zur Wirklichkeit angedeutet werden soll. Bei Smith ist dies durchaus nicht allgemein der Fall [7]). Der natürliche Lohn und Zins ist nichts von der Wirklichkeit Abweichendes, es wird sogar ausführlich nachgewiesen, dass weder der Preis der unentbehrlichen Bedürfnisse noch sonst irgend Etwas der natürliche Bestimmungsgrund für eine bestimmte Höhe des Lohns sei; das natürliche Mass ist immer nur der Durchschnitt zu einer bestimmten Zeit an

---

6) B. 1 c. 9: It is not easy to ascertain what are the average wages of labour even in a particular place and at a particular time. We can seldom determine more than what are the most usual wages.

7) B. 1 c. 8: We seldom indeed hear of this combination (der Arbeitgeber) because it is the usual and one may say, the natural state of things which nobody ever hears of.

einem bestimmten Ort. Wenn auch Smith über den wirklichen Werth seiner Durchschnittsgrössen manchmal sehr unvollkommene Vorstellungen hatte — so z. B. betreffs der durchschnittlichen Fruchtbarkeit der Frauen in verschiedenen Ständen [8]) oder betreffs der durchschnittlichen Zahl der Glieder einer Familie und des mittleren Consums der Arbeiter [9]) — so bleibt es doch wahr, dass er Sinn und Verständniss für den Gedanken des Durchschnitts hatte und dass er die wissenschaftliche Verwerthung dieses uns angeborenen Begriffes angebahnt hat. Es sind sogar Durchschnitt und Wahrscheinlichkeit mit einander an einer Stelle in Verbindung gebracht, indem B. 1 c. 10 die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs als ein Grund der Verschiedenheit der Löhne in verschiedenen Geschäften angegeben und dann gesagt wird, dass diese Verschiedenheit im ganzen Erwerbszweig zusammen oder im Durchschnitt genommen gar nicht bestehe [10]). Das ist dasselbe, als wenn wir jetzt unter Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung von einer gleichen mathematischen Hoffnung bei sehr grosser Verschiedenheit der möglichen höchsten Gewinne und Verluste sprechen. An einer anderen merkwürdigen Stelle endlich verräth sich eine Neigung zu ausgedehnter Verwendung der Statistik, indem (B. 1 c. 11) von dem Durchschnittspreis roher Thierfelle im ganzen Jahrhundert die Rede ist [11]).

Diese Anklänge an eine wirklich statistische Methode durchdringen allerdings nicht das ganze System, wenigstens werden die Endresultate, die allgemeinen Gesetze, nicht überall ausdrücklich als eine durchschnittliche Wirklichkeit gedacht. Wie schon oben bemerkt, hatte Smith gar keine ganz einheitlishe, mit eiserner Consequenz durchgeführte Methode, sondern er wählte allenthalben den Weg, auf dem er — zu seiner Zeit — der Wahrheit am leichtesten nahe zu kommen hoffte. So stehen denn den angeführten eine Menge anderer Stellen

---

8) S. die bekannte Stelle B. 1 c. 8: poverty seems even to be favourable to generation. A half starvet Highland-woman frequently bears more than twenty children while a pampered fine lady is often incapable of bearing any ant is generally exhausted by two or three.

9) Smith schliesst sich hier an andere ältere Schriftsteller an und acceptirt 3½ als durchschnittliche Zahl der Familienglieder.

10) The five circumstances abore mentioned though they occasion considerable inequalities in the wages of labour and profits of stock occasion none in the whole of the advantages and disadvantages real or imaginary of the diffrent employments of either. The nature of those circumstances is such that they make up for a small pecunary gain in some and counterbalance a great one in others.

11) Take the whole of the present century at an average, their real price has probably been somewhat higher than it was in those ancient times.

gegenüber, wo von einer Controlle der sich ergebenden Sätze durch die Wirklichkeit im Laufe der Deduction nicht mehr die Rede ist, wo der »natürliche Zustand« wirklich nur die logische Folge einer Prämisse ist. Es ist dies die Methode, in welcher Ricardo seinen Meister noch übertroffen und welche Smith selbst gerade häufig bei jenen Lehren angewendet hat, die am meisten Gemeingut geworden sind, und aus denen man also auch zumeist den ganzen Smith beurtheilte.

Vielfach sind beide Methoden verschmolzen und dann wurde der rein deductive Theil als der bequemere hauptsächlich beachtet. So wird die Arbeitstheilung nicht nur als faktische Erscheinung geschildert, sondern auch als naturnothwendige Folge der Neigung des Menschen zu Tausch und gegenseitiger Unterstützung behandelt, so dass man meinen könnte, es sei möglich, die Arbeitstheilung ohne alle Kenntniss des Lebens durch reines Nachdenken über die Triebe des Menschen zu erkennen. Aehnlich ist es beim Geld, wo neben der Beschreibung seines faktischen Gebrauchs aus der Natur des auf seinen Vortheil bedachten Menschen abgeleitet wird, dass ein allgemeines Tauschmittel entstehen müsse. Bei der Zurückführung alles Werthes auf Arbeit spielen zwei verschiedene Anschauungen in einander: einerseits wird davon ausgegangen, dass es eine Urzeit gegeben habe, in der wirklich der Werth aller Gegenstände sich nur nach der darauf verwendeten Arbeit bemass, andererseits wird ganz abgesehen davon gezeigt, wie dem jetzigen Geldverkehr ideell noch immer der Vergleich verschiedener Arbeitsquanten zu Grunde liege. Sehr auffallend zeigt sich die Vermischung der Methoden an einer Stelle (B. 2 c. 4), wo das Ueberwiegen der Darlehen zu productiven Zwecken über die zu unproductiven zuerst daraus bewiesen wird, dass letztere Art von Darlehen dem Interesse der Einzelnen zu sehr zuwiderlaufe. Unmittelbar darauf aber heisst es: »Ask any rich man of common prudence to which of the two sorts of people he has lent the greater part of his stock to those, who, he thinks, will employ it profitably, or to those who will spend it idly and he will laugh at you for proposing the question. Even among borrowers therefore, not the people in the world most famous for frugality the number of the frugal and industrious surpasses considerably that of the prodigous and idle.« — Neben dem Beweis aus der Natur der Dinge steht also eine Art roher Abschätzung des Faktischen, indem das Verhältniss bei einem einzelnen Verleiher verallgemeinert wird, wie oben die Verhältnisse von ein paar Fabriken. —

Anderswo fällt letztere Art der Darstellung und des Beweises

gänzlich weg, die Erfahrung ist vollständig durch Logik ersetzt und zwar nicht nur, wo es sich um Begriffsbestimmungen handelt, wie bei der Definition des Einkommens, des fixen und flüssigen Kapitals (B. 2 c. 1 u. 2) u. dgl., sondern auch bei dem Nachweis von Causalverhältnissen und bei praktischen Vorschlägen. Causalverhältnisse werden zwar mitunter aus dem häufigen Nebeneinandervorkommen zweier Thatsachen bewiesen, namentlich bei Gelegenheit der historischen Erörterungen, aber das Bewusstsein, dass diese Art des Beweises allein ohne mitfolgende Kritik ungenügend ist [12]), bewog Smith häufig zu gänzlicher Vernachlässigung dieses Beweismittels.

Der wichtige und berühmte Satz, dass Sparsamkeit die einzige Quelle des Kapitals sei (B. 2 c. 3) wird rein durch philosophische Betrachtung, durch Anwendung feiner Dialektik bewiesen. Der mangelnde Einfluss der Menge des Geldes auf den Zinsfuss (B. 2 c. 4), sowie die Bedeutung und der Werth des Papiergeldes ergeben sich als logische Folgerungen aus den Begriffen vom Geld und der Banknote, das bekannte Gesetz von der Ausgleichung der Gewinne und Löhne in verschiedenen Geschäftsarten ist die vernunftnothwendige Folge des Wirkens der freien Concurrenz, und wo die Gleichheit nicht stattfindet, ist dies hauptsächlich die Folge einer die Freiheit beschränkenden unnatürlichen Politik (B. 1 c. 10). Hier verlässt auch Smith die Anschauung, die er gewöhnlich mit dem Worte »natürlich« verbindet, und die Wirklichkeit tritt hier als etwas Künstliches in schroffen Gegensatz mit der einen natürlichen Zustand anstrebenden Vernunft. Dies spricht sich namentlich in den ersten Kapiteln des 3. Buches deutlich aus, wo der ganze Fortschritt des Wohlstandes, namentlich die Entwicklung des Städtewesens in Europa, als etwas künstlich Hervorgerufenes geschildert wird: der rein erdachte natürliche Zustand wird zugleich als so vorzüglich bezeichnet, dass sich Smith zu der unbeweisbaren Behauptung hinreissen lässt, der Wohlstand wäre viel schneller gewachsen, wenn man die Entstehung von Städten nicht künstlich befördert, sondern ruhig abgewartet hätte, dass sie aus dem aufblühenden Landbau von selbst entstanden wären.

Wir begegnen hier zum ersten Mal der bei Smith sehr stark

---

12) B. 4 c. 5: Though the period of the greatest prosperity and improvement of Great-Britain has been posterior to that system of laws which is connected with the bounty, we must not upon that account impute it to those laws. It has been posterior likewise to the national debt. But the national debt has most assuredly not been the cause of it.

entwickelten Abneigung gegen polizeistaatliche Eingriffe in das wirthschaftliche Treiben des Volkes. In dieser Ansicht concentrirt sich hauptsächlich die praktische Tendenz des Wealth of nations und sie nahm natürlich die allgemeine Aufmerksamkeit im höchsten Grade in Anspruch. Indem aber Smith mit seinem Postulate der unbedingten wirthschaftlichen Freiheit etwas allen bisherigen Institutionen Widersprechendes verlangte, konnte er den Beweis für den Nutzen des von ihm empfohlenen Systems nicht aus einer Menge naheliegender Thatsachen führen, er war gezwungen, ihn rein durch logische Schlüsse aus irgend welcher anerkannten Prämisse zu liefern. Dies that er denn auch bei der Bekämpfung des Mercantilsystems und aller Monopole, bei der Verfechtung der freien Concurrenz im inländischen wie im internationalen Verkehr.

Dieser, man könnte sagen revolutionäre Theil des ganzen Werkes ist der berühmteste von allen, und so erklärt es sich, dass man die hier angewendete Methode für die einzige halten konnte, die Smith überhaupt bekannt war, während sie nur die einzige ist, die sich gerade hier anwenden liess. Smith wollte ein ganz neues System der Wirthschaftspolitik einführen; er konnte dies nur, indem er sagte: Denkt euch den Menschen mit seinen Trieben, die ihn beim Erwerbe und Wirthschaften vorzugsweise leiten. Wenn diese Triebe ungehindert wirken, so müssen sie, falls nur die Menschen vernünftig sind und nicht über momentanen Vortheilen grosse spätere Vortheile vergessen, zu einem wohlgeordneten, gedeihlichen Zustand der Gesellschaft führen, während der Schutz der Regierung Eifersucht, Krieg, Ungleichheit und Unfrieden im Innern hervorruft.

Der Beweis dieses erfreulichen Zustandes konnte nicht durch Thatsachen, sondern nur durch Schlüsse und Vorstellungen geliefert werden. Es ist dies die gefährlichere Art der wissenschaftlichen Untersuchungen, und Smith selbst entging diesen Gefahren nicht vollständig, indem er bei dem Lobe der freien Concurrenz sich mancher Uebertreibung schuldig gemacht hat und von der Praxis der Zukunft vielfach widerlegt wurde. Er dachte sich überhaupt den Menschen als zu aufgeklärt und vernünftig, der Egoismus als Prämisse seiner Schlüsse war zu erleuchtet. Des Nachdrucks halber waren diese Uebertreibungen vielleicht nützlich, denn ein ausnahmslos hingestelltes Princip findet immer mehr Anhänger, als eine gewissenhafte Casuistik. Auch sind diese kleinen Irrthümer nicht im Stande, den Ruhm des grossen Mannes zu verdunkeln, der eben mit der unvermeidlichen, aber unvollkommenen Methode die überraschendsten Wahrheiten entdeckte. Es ist

kaum nöthig, an die Siege zu erinnern, die seine Freihandelstheorie jetzt bei allen Nationen feiert.

Aber vergessen wir nicht, diese Methode der Untersuchung, die Buckle als die deductive so ausschliesslich an Smith hervorhebt, sie war nicht die einzige bei Smith. Wo er kann, sind seine Sätze getreue Bilder der Wirklichkeit, nicht rein erdachte Zusammenstellungen. Er war sich ferner wohlbewusst, dass weder seine Prämisse noch seine Folgerungen ganz unbedingt und allgemein gültig seien. Wenigstens erkannte er mehrfach an, dass die allgemeine Harmonie der Interessen nicht jederzeit bestehe [13]). Auch hier riss ihn der Eifer für seine Sache zu keiner so vollständigen Verblendung hin, dass er alle widerstreitenden Interessen durch die Zauberformel der Freiheit aufzuheben sucht. —

Dies wäre also die oben bezeichnete zweite Art von wissenschaftlicher Untersuchung bei Smith. Es wurde schon oben allgemein bewiesen, inwiefern solche abstracte Darstellungen Anknüpfungspunkte für statistische Anschauungsweise bieten. Es erübrigt, zu zeigen, dass Smith auch hier nicht vollständig unbewusster Weise sich der Einführung durchschnittlicher Grössen in die Wissenschaft näherte; vielmehr dachte er sich den mit vernünftigem Egoismus ausgestatteten Menschen, der seinen Betrachtungen zu Grunde liegt, ausdrücklich als den durchschnittlichen wirklichen Menschen. Smith präparirte sich einen eigenthümlich gestalteten Menschen, von dem er sich zunächst alle Eigenschaften wegdachte, die ihm keinen erheblichen Einfluss auf die Production und Vertheilung der Güter zu haben schienen [14]), — ein Experiment, das ihn und noch mehr seine Nachfolger zu Irrthümern und Einseitigkeiten führte, aber seiner Zeit unvermeidlich war und auch jetzt noch vielfach angewendet werden muss. Die übrig gebliebenen

---

13) B. 1 c. 11: The interest of this order (d. i. of those who live by profit) has not the same connexion with the general interest of the society as that of the other two. Dagegen B. 4 c. 7: It is thus that the private interests and passions of individuals naturally dispose them to turn their stock towards the employments which in ordinary cases are most advantageous to the society.

14) B. 2 c. 3: The uniform constant and uninterrupted effort of every man to better his condition, the principle from which public and national, as well as private opulence is originally derived, is frequently powerful enough to maintain the natural progress of things toward improvement in spite both of the extravagance of government and of the greatest errors of administration. Like the unknown principle of animal life it frequently restores health and vigour to the constitution in spite not only of the disease but of the absurd prescriptions of the doctor.

Eigenschaften des Menschen dachte er sich dann als in dem Grade wirksam, in dem sie sich durchschnittlich vorfinden. Dies spricht sich in folgender Stelle B. 2 c. 2 aus: »Though the principles of common prudence do not always govern the conduct of every individual, they always influence that of the majority of every class and order.« Dasjenige aber, was bei der Mehrheit stattfindet, ist insofern für Alle massgebend, als es im Durchschnitt bei Allen noch einen positiven Werth hat, wenn auch einen, der durch die von der Minorität gelieferten Zahlen etwas gemindert ist.

Noch deutlicher ist B. 2 c. 2: »Though the principle of expence therefore prevails in almost all men upon some occasions, yet in the greater part of men, taking the whole course of their life at an average, the principle of frugality seems not only to predominate but to predominate very greatly.« —

Es musste dem System, um einfache Resultate zu gewinnen, ein einheitlich gearteter Mensch zu Grunde gelegt werden, ein Mensch, der bei den verschiedenen Untersuchungen immer derselbe ist. Die doppelte Abstraction, die Smith anwendete, indem er erstens nur einen Theil des ganzen menschlichen Wesens herausgriff, zweitens sich dieses Bruchstück des Menschen nach seiner durchschnittlichen Gestalt dachte, diese Abstraction zeigt sich nicht nur an den Stellen, wo von den Wirkungen des vernünftigen Egoismus selbst die Rede ist, sondern schimmert vielfach anderswo durch, namentlich auch bei der fundamentalen Lehre von der Arbeit als Grundlage des Werthbegriffs. So heisst es B. 1 c. 5: »Equal quantities of labour at all times and places may be said to be of equal value to the labourer: in his ordinary state of health strength and spirits: in the ordinary degree of his skill and dexterity he must always lay down the same portion of his ease his liberty and his happiness.«

Der Arbeiter ist hier der Typus aller producirenden Menschen, ein Mensch von durchschnittlicher Kraft und Fähigkeit — mit einem Wort: ein mittlerer Mensch. — Es ist hier nicht der Ort zu zeigen, dass Smith mit kühner Hand einen Durchschnitt aus qualitativ verschiedenen unvergleichbaren Grössen gezogen hat; es genügt uns hier die Erkenntniss, dass Smith zur Grundlage seines ganzen Systems die Arbeit eines »durchschnittlichen Menschen« gemacht hat. Man könnte zwar behaupten, er habe nicht an den durchschnittlichen Arbeiter gedacht, sondern gemeint, der Arbeiter sei wirklich allenthalben und jederzeit ein identisches Geschöpf. Dies verbietet aber das Wort ordinary, das, wie aus anderen Stellen erhellt, mit average gleich-

bedeutend gebraucht wird, und so können wir mit Bestimmtheit sagen, dass Smith sich der Consequenzen seiner Methode, die zur Annahme eines mittleren Menschen wenigstens betreffs eines Theils des menschlichen Wesens zwang, wohl bewusst war.

Indem wir vom mittleren Menschen sprachen, gebrauchten wir ein Wort, das durch Quetelet eingeführt und berühmt geworden ist, und indem wir bei Smith ein Vorbild dieses Begriffs entdeckt haben, haben wir einen wichtigen Anknüpfungspunkt zwischen ihm und Quetelet gefunden, abgesehen von der sonstigen Anwendung des Durchschnitts bei Smith.

Die Statistik, über deren Umfang und eigentliches Wesen noch jetzt vielfacher Streit besteht, war auch zur Zeit, als Quetelet begann, ein Gebiet, auf dem sich verschiedene Anschauungen geltend machten. Die Achenwall-Schlözer'sche Schule verstand darunter den Inbegriff der Staatsmerkwürdigkeiten, eine trockene Schilderung der gegenwärtigen Wirklichkeit. Ob die Zahl dabei vorzugsweise oder ausschliesslich herrschen sollte, darüber war keine Uebereinstimmung. Daneben hatte man begonnen, die statistisch ermittelten Zustände verschiedener Staaten oder Zeiten zu vergleichen. Süssmilch hatte fast ein Jahrhundert vor Quetelet bereits in grossartiger Weise einer mit Quetelet's Ideen ähnlichen Anschauung Eingang zu schaffen versucht, wenn er auch ziemlich vereinzelt blieb. Endlich hatte sich die sogenannte politische Arithmetik vielfach mit der Statistik verbündet und unter den Statistikern einen Gegensatz zweier Schulen begründet. Diejenigen Statistiker, welche dem ausschliesslichen Gebrauche der Zahl huldigten, und die politischen Arithmetiker, die mit den durch Beobachtungen gefundenen Zahlen rechneten und unter Annahme eines gesetzmässigen Verhältnisses andere Erscheinungen daraus zahlenmässig festzustellen suchten, sind die Vorläufer von Quetelet, bei dem der Nachweis von gesetzmässigen Causalverhältnissen der wissenschaftliche Kern der ganzen Lehre ist. »Wo dieselben Ursachen fortbestehen, können wir auf den Wiedereintritt derselben Wirkungen rechnen — in der Natur, wie im socialen Leben.« Dies ist bei Quetelet die Gesetzmässigkeit in den Erscheinungen der menschlichen Gesellschaft, eine Gesetzmässigkeit, die wir erkennen können, wenn wir bei grossen Massen von Menschen die Häufigkeit irgend einer Erscheinung zahlenmässig beobachten. So lange die physikalischen Verhältnisse, die sittlichen Anschauungen, die Erwerbsbedingungen und Rechtseinrichtungen eines grösseren Landes keine gründliche Veränderung erfahren, werden wir alljährlich dieselbe oder doch eine wenig abweichende Zahl von

Ehen, von Selbstmorden oder von Verbrechen wahrnehmen. Der Einzelne hat seinen vollen freien Willen, diese Akte zu begehen oder nicht. Bei grossen Mengen von Menschen werden sie aber stets in derselben Häufigkeit vorkommen, so lange die Gesammtheit dem Einfluss derselben natürlichen oder künstlichen Ursachen unterliegt. Der Einzelne scheint nach Willkür und Zufall zu handeln, die Gesammtheit oder der durchschnittliche Mensch einer Race, eines Stammes oder Staates aber handelt nach zwingenden Gesetzen. Der mittlere Mensch unter bestimmten Verhältnissen hat eine bestimmte Neigung zum Heirathen, zum Selbstmord u. s. w., und die Stärke dieses Hangs bemisst sich durch die Häufigkeit des Vorkommens der betreffenden Handlung innerhalb einer grossen Anzahl von Menschen.

Die Gesetzmässigkeit der Erscheinungen war von Süssmilch nicht in so weitem Umfang betrachtet worden und erschien bei ihm als Werk der göttlichen Vorsehung und Allmacht. Seine Statistik wird aus der Bibel gerechtfertigt, sie ist nach der Auffassung des religiösen Forschers selbst ein Stück göttlicher Offenbarung. Auch bei Quetelet fehlt jeder frivole Charakter, er verwahrt sich ausdrücklich gegen den Vorwurf des Materialismus [15]) und bedient sich dann und wann religiöser Ideen [16]). Sein eigentlicher Ausgangspunkt ist aber die Naturwissenschaft, er schrieb eine physique sociale, keine »göttliche Ordnung«, die sociale und moralische Welt ist ihm ein Mechanismus, zu dessen Erklärung ein zweiter Newton auftreten muss [17]). Die Naturwissenschaften feiern in unserer Zeit so erstaunliche Triumphe, dass ihre Tropäen die Lehrer der anderen Wissensgebiete nicht schlafen lassen. Auch hier möchte man unabänderliche allgemeine Gesetze entdecken und die Erscheinungen des socialen Lebens ebenso der klaren und bestimmten Erkenntniss des Gelehrten unterwerfen, wie der Naturforscher die Natur der Macht seiner Berechnungen unterthänig gemacht hat [18]). Dies führte vielfach zu vollständig werthlosen Analogieen, in-

15) Sur l'homme oder Essai d'une physique sociale VI.

16) Théorie des probabilités, lettre 14. L'homme est borné, la nature est infinie. L'être suprême seul peut voire l'expérience marcher d'accord avec ses lois, pour lui le temps n'est rien et toutes les combinaisons imaginables peuvent se réaliser successivement. Ces desaccords apparents ne se trouvent que dans la sphère de l'homme et repandent une variété remarquable sur les évenements qui le concernent. Cette variété qui est en partie son ouvrage a cependant des limites étroites et ne saurait altérer l'ordre général des choses.

17) Du système social l. 3 c. 9.

18) Eod. l. 1 s. II c. 7: L'homme semble croire que la matière seule obéit à

dem man, statt gewissenhafte Beobachtungen anzustellen, rein vermittelst einer willkürlichen Phantasie die im menschlichen Leben wirkenden Kräfte mit den Kräften der Physik verglich und die ersteren dadurch zu erklären vermeinte, — eine Uebertreibung, von der Quetelet selbst nicht ganz frei ist. Es mag angehen, wenn Quetelet von Kräften spricht, die moralisch auf den Menschen wirken, wenn er zwischen Kräften unterscheidet, die par une impulsion unique und die d'une manière constante wirken. Es bewegt sich aber schon an der Grenze einer wirklich aufklärenden Darstellung, wenn Quetelet den Gedanken eines moralischen Centrums aufstellt und aus den verschiedenen, auf den Menschen wirkenden Kräften eine Resultante zieht [19]). Denn da wir nach Quetelet's eigenem Geständniss für die moralischen Kräfte keine Zahlenwerthe besitzen, so kann diese Vorstellung uns vorläufig auch zu keinem Resultate führen. Jedenfalls ist es übertrieben, wenn Quetelet die Kraft verschiedener Arten der Ueberredung durch die Gesetze der Statik erklärt und den Fall, wenn Jemand einen Anderen zu einer Handlung bewegen will, indem er sich erst an den Freund oder die Mätresse des Letzteren wendet, mit der Anwendung eines sehr langen Hebels vergleicht [20]). Solche Dinge, die über die Grenzen der strengen Wissenschaft hinausfallen, finden sich mehr in den späteren Werken Quetelet's, sind auch mehr ein Beiwerk, als der eigentliche Kern seiner Lehren, der darin besteht, dass die moralischen und politischen Wissenschaften in die Zahl der Beobachtungswissenschaften aufgenommen werden, die alle gleichmässig das Bedürfniss empfinden, mit der Zusammenstellung gut beobachteter Thatsachen zu beginnen, sie mit Methode und Kritik zu gruppiren, ihren Werth zu wägen und zu schätzen. Das ist der Beginn der Wissenschaft im eigentlichen Sinne. Dann folgt das Forschen nach den mög-

---

des principes immuables de mouvement et de conservation comme si le Créateur avait laissé ses oeuvres imparfaits et s'était moins occupé d'assurer la stabilité du monde moral que celle du monde physique.

19) Eod.: Il existe dans l'homme moral abandonné à lui-même un point autour duquel toutes les passions, toutes les forces, qui le dominent, ce font équilibre. Ce point est analogue de celui qu'on désigne dans les corps sous le nom centre — — Il peut arriver, que l'ensemble des forces présente une résultante qui passe par le centre moral, l'homme procède alors d'une manière régulière.

20) Eod.: Je veux mouvoir cette pierre: je puis la pousser de la main ou du pied ou la déplacer au moyen d'un levier. Quand on veut agir sur un autre homme on peut le faire immédiatement ou bien encore par des agents intermédiaires qu'on emploie comme on use des leviers ou des poulies. — Un solliciteur habite fait agir adroitement sur l'homme en place un parent un ami ou mieux encore une maitresse.

lichen Ursachen dieser Thatsachen, ihrer Wirkungsweise und Kraft. So erhebt sich die Wissenschaft von der Kenntniss dessen, was ist, zu der Kenntniss dessen, was kommen kann [21]).

Diese Uebertragung der in den Naturwissenschaften herrschenden Methode zeugt im Gegensatz zu den soeben geschilderten Abschweifungen von tiefem Verständniss des Wesens aller Wissenschaften, das sich bei Quetelet auch darin äussert, dass er die Schwierigkeiten der Uebertragung nicht verkennt, vielmehr ausdrücklich sagt, dass die menschliche Gesellschaft kein Object der Untersuchung sei, das man sich erst beliebig präpariren könne, das vielmehr mit ausserordentlicher Vorsicht betrachtet werden müsse [22]).

Die moralischen und politischen Wissenschaften als Beobachtungswissenschaften fallen nicht ausschliesslich unter den Begriff der Statistik. Letztere ist vielmehr nach Quetelet nur gleichsam die Anatomie des socialen Körpers, während die Wissenschaft von seinen Lebenserscheinungen, den eigentlichen Gesetzen, die physique sociale ist [23]). Die Statistik soll nichts Anderes sein, als was sie schon bei Achenwall war — »l'exposé fidèle d'un état à une époque determinée« und Quetelet's neue Gesichtspunkte sind eine eigene neue Wissenschaft, nicht eine modificirte Behandlung der alten Statistik. Ob dies gerechtfertigt sei, darüber lässt sich jedenfalls streiten, und es wird auch gestritten; wenn wir selbst eine Meinung äussern sollen, so glauben wir, dass bei den wenigen Resultaten, welche die physique sociale bisher aufzuweisen hat, deren vollständige Trennung von der Statistik, aus welcher sie historisch hervorgegangen ist und an die sie sich natürlich

---

21) Th. d. pr. l. 34.

22) Eod. l. 31: La société n'est pas comme un instrument de physique qu'on arrange ou qu'on dérange à son gré pour l'étudier sous toutes ses faces dans tous ses rouages et sous le jour le plus favorable, — on ne peut donc pas comme dans la plupart des sciences d'observation rendre égales à volonté toutes les causes influentes moins une pour étudier les effets et le mode d'action de cette dernière.

23) Théorie des prob. p. 263: Ce grand corps subsiste en vertu des principes conservateurs comme tout ce qui est sorti des mains du Tout-Puissant, il a aussi sa physiologie comme le dernier des êtres organisés. Quand nous nous croyons au plus haut de l'échelle, nous trouvons des lois aussi fixes aussi immuables que celles qui régissent les corps célestes: nous rentrons dans les phénomènes de la physique où le libre arbitre de l'homme vient s'éffacer entièrement pour laisser prédominer sans atteinte l'oeuvre seule du Créateur. L'ensemble de ces lois qui existent en dehors des temps, en dehors des caprices des hommes forme une science à part à laquelle j'ai cru pouvoir donner le nom de physique sociale. S. auch Syst. soc. l. 2 s. 3 c. 3 und Sur l'homme allenthalben.

anschliesst, noch kein Bedürfniss sein dürfte. Wenn Quetelet z. B. die Regelmässigkeit in den alljährlichen Zahlen der Heirathen u. s. w. konstatirt, so ist dies zunächst nur Statistik; wenn er dann weiter sagt, die Wirkungen seien den Ursachen proportional und das regelmässige Wiederkehren der Wirkung komme daher, dass die gleichen Ursachen fortbestehen, — so ist das sehr richtig, aber ist noch keine selbständige Wissenschaft. Die socialen Erscheinungen sind stets das Product so verschiedener und verwickelter Ursachen, dass man sie nicht einmal alle kennt, geschweige die Stärke jeder einzelnen. Quetelet selbst führt seine ganze Betrachtung über die Ursachen auf den penchant apparent zu den betreffenden Handlungen zurück, denn die Stärke der natürlichen wirklichen Neigung ist wegen der zahllosen äusseren Gründe, die ihr entgegenstehen oder sie vermehren, ihrer absoluten Grösse nach nie, ihrer relativen nach nicht immer zu erkennen. Der penchant apparent, die tendence apparente zum Heirathen u. s. w. ist aber zunächst nichts Weiteres, als die Zahl der Ehen, Verbrechen u. s. w. selbst, und so wäre denn das Gebiet des Aufeinanderwirkens von Ursache und Wirkung noch so wenig erforscht, dass eine vollständige Trennung der physique sociale von der Statistik nicht lohnend ist. Erstere ist der Versuch einer Erklärung für die von letzteren gelieferten Thatsachen und schliesst sich naturgemäss in inniger Verschmelzung an sie an. Auch der Satz, dass die socialen Erscheinungen mit mehr Regelmässigkeit jährlich wiederkehren, als die rein durch materielle und zufällige Ursachen bestimmten Erscheinungen, ist zunächst nur eine zusammengefasste Beobachtung[24]) und keine auf den Beobachtungen aufgebaute neue Wissenschaft.

Die Beobachtung der Regelmässigkeit in den socialen Erscheinungen ist bei Sammlung statistischer Thatsachen so naheliegend, dass es auffallend erscheinen mag, warum vor Quetelet hierüber so wenig eingehende Betrachtungen angestellt worden sind und warum Süssmilch nicht schon der Ausgangspunkt einer neuen grossen Schule wurde. Es erklärt sich dies dadurch, dass sich die Natur des Menschen dagegen sträubt, sich rein als das willenlose Werkzeug unabänderlich wirkender Kräfte zu betrachten, und dass es in der That schwierig ist, die Gesetzmässigkeit der Erscheinungen im Grossen mit der Freiheit des Einzelnen, gewisse Handlungen zu verrichten oder nicht, in Einklang zu bringen. Bedenkt man ferner, dass, um die ganze Anschauung zur Geltung zu bringen, vom Individuum und seinen

24) Syst. soc. l. 1 s. 2 c. 5.

originellen Eigenschaften vollständig abstrahirt und der Mensch rein als gleichgeartetes Atom eines grossen Körpers betrachtet werden muss [25]), so wird man leicht begreifen, dass eine solche Auffassung [26]) erst in einer Zeit allgemeine Anerkennung finden konnte, wo die Massen der Menschen als solche in den Vordergrund treten und die Macht einzelner Individuen an Bedeutung zu verlieren beginnt. Quetelet selbst macht die Bemerkung, der Fortschritt der Civilisation strebe wenigstens bei den geistigen Eigenschaften des Menschen die Grenzen zu verengern, innerhalb deren sich die Abweichungen vom Durchschnitt oder vom mittleren Stande bewegen, während dieser mittlere Stand selbst sich erhöht. Eine Anschauung nun, kraft deren der Mensch nur ein Theil einer homogenen Masse ist, wird naturgemäss dann leichteren Eingang finden, wenn die Theile wirklich ziemlich homogen sind, wenn der nivellirende Process, der sich im Laufe der Civilisation vollzieht, schon sichtliche Fortschritte gemacht hat. So ist Quetelet's wissenschaftliche Anschauungsweise ein Kind ihrer Zeit und steht im innigsten Zusammenhang mit den Anschauungen, die sich in anderen Wissenschaften geltend machen. Man betrachtet das Recht nicht mehr als das ausschliessliche Geistesproduct einzelner grosser Gesetzgeber, sondern als den Ausfluss der Anschauung des ganzen Volkes, man studirt in der Geschichte den Geist, der die ganze Nation erfüllt, man rechnet in der Politik mit den Wünschen und Sympathieen der Massen. So ist eine Auffassung des menschlichen Lebens, in der die Bedeutung des Einzelnen verschwindet, wie der Tropfen im Meere, besonders natürlich in unseren Tagen, und wie Ad. Smith erst in einer Zeit und in einem Lande erstehen und berühmt werden konnte, wo man alle Arbeit als solche bereits schätzte, so konnten auch Quetelet's auf Massenbeobachtung gegründete Ideen erst in einer Zeit Anklang finden, wo man überhaupt geneigt war, das Individuum über den Massen zu vergessen, statt die Kräfte und den Geist der Gesammtheit poetisch zu personificiren und zur ausschliesslichen Domäne weniger hervorragenden Menschen zu machen. Quetelet ist das Kind derselben Zeit, in welcher die Producte menschlicher Handarbeit aufhören, von dem individuellen Geist des Meisters zu zeugen, wo es gleichgültig ist, welche Glieder der

25) Le libre arbitre de l'homme s'efface et demeure sans effet sensible quand les observations s'étendent sur un grand nombre d'individus. Du syst. soc. l. 1 s. 2 c. 2.

26) Ueber die erst neuerdings wieder vielfach bestrittene Berechtigung der jedenfalls häufig übertriebenen Anschauung kann hier, als nicht zur Sache gehörig, nicht gesprochen werden.

grossen menschlichen Gesellschaft an der Maschine arbeiten, aus der die gleichgearteten Producte hervorgehen.

Schon Smith hatte allgemeine Gesetze aufgestellt, denen das Verkehrsleben der Menschen im Grossen und Ganzen unterworfen ist, und die so unabänderlich wirken, dass die Eingriffe einzelner Personen in den Gang dieser Gesetze wenig ändern oder jedenfalls nichts Nützliches hervorbringen können. Auch er hatte die menschliche Gesellschaft im Ganzen und die Triebe, die bei den Meisten wirken, in's Auge gefasst und die Bedeutung willkürlicher Akte des Einzelnen in den Hintergrund gedrängt. Quetelet that nun den weiteren Schritt, dass er zahlenmässige Gesetze aufstellte, dass er den Menschen nicht nur überhaupt als unter sich ähnliches Glied einer grossen Gesammtheit, sondern geradezu zur Zahl machte. Wo aber ein Einzelwesen oder ein einzelner Vorgang nur mehr eine Nummer in einer langen Reihe ist, da ist das Individuum als solches vollständig verschwunden. So ist der Gebrauch statistischer Zahlen zur Erklärung der im socialen Leben geltenden Gesetze bei Quetelet die natürliche Weiterentwicklung und die scharfe, der Jetztzeit entsprechende Ausprägung der schon bei Smith auftretenden Neigung, für ein Gebiet des menschlichen Lebens allgemeine Normen zu entdecken, und das Hauptstreben der beiden Männer zeigt sich als innerlich verwandt.

Wir haben oben gesehen, wie Smith bei Aufstellung seiner allgemeinen Gesetze bewusst und unbewusst mit dem Begriff des Durchschnitts operirte: dieser spielt bei Quetelet die allerwichtigste Rolle und es soll nun zum Schlusse gezeigt werden, wie er das, was bei Smith noch mehr wie eine Ahnung hervortritt, bis zum schärfsten Extrem ausgebildet hat, wie er in der Methode noch auffallender, als in den Zielen seiner Forschung das zum klaren Bewusstsein brachte, was Smith bereits anwendet, ohne es in bewusster Weise zu einem Princip zu erheben.

Quetelet sagt selbst, dass der Begriff des Durchschnitts uns angeboren sei und auch ohne die Wissenschaft existire, die ihrerseits ihm nur höhere Präcision verleiht [27]). Um diese Präcision zu erreichen,

---

27) Th. d. prob. p. 61: Sans recourir à la science l'habitude nous donne une appréciation vague de la moyenne et des limites des variations qui appartiennent à chaque élément variable que nous présente la nature ou l'état social. C'est d'après cette appréciation que nous sommes guidés dans nos raisonnements; mais il convient au progrès des lumières de substituer des idées précises à des notions vagues. — Du syst. soc. l. 1 s. 2 c. 5: La conception des moyennes existe en dehors de la science qui ne fait que lui donner plus de précision.

unterscheidet Quetelet zwischen dem Durchschnitt schlechtweg und dem arithmetischen Durchschnitt. Im ersteren Fall handelt es sich um eine an sich gegebene feste Grösse, wie z. B. die Höhe eines Berges, die man aber in Folge der Mangelhaftigkeit unserer Hülfsmittel nicht mit einer Messung richtig und genau erhält. Man misst daher mehrmals und zieht aus allen Messungen den Durchschnitt. Je mehr Messungen vorgenommen sind, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Abweichungen durch zufällige Irrthümer sich ausgleichen und also der gefundene Durchschnitt der wirklichen Grösse gleich wird. Im letzteren Fall handelt es sich um die Messung verschiedener, aber unter sich homogener Dinge, z. B. die Höhe der Häuser einer Strasse, die Körperlänge verschiedener Menschen. Der Durchschnitt aus allen Messungen bedeutet dann keine konkrete Grösse, sondern eine abstrakte Zahl, eine allgemeine zusammenfassende Anschauung über die Grösse individuell verschiedener, aber gleichartiger Dinge [28]).

Im erstern Fall gruppiren sich die Einzelfälle in regelmässiger Reihe um die Mitte — nicht immer bei der zweiten Art des Durchschnitts. Aber auch hier ist die Erscheinung vielfach zu beobachten, z. B. wenn es sich um die Grösse der Menschen, ihre Schwere u. dgl. handelt. In solchen Fällen spricht Quetelet dann von einer loi des causes accidentelles, er nimmt den Durchschnitt als die eigentliche natürliche Grösse und die Abweichungen der einzelnen Individuen als die Wirkungen zufälliger Ursachen, die sich bei einer grossen Zahl die Wage halten. Indem nun Quetelet findet, dass dieses Gesetz gerade betreffs der Elemente der organischen Wesen stattfindet [29]), wird ihm der Durchschnitt ein ursprünglicher natürlicher typus und die wirkliche Grösse bei jedem Einzelnen eine zufällige Unregelmässigkeit. Ja, er behauptet sogar, dass hier die Abweichungen vom Durchschnitt in ähnlichen Grenzen und mit derselben Regelmässigkeit sich bewegen, als wenn man viele Abbildungen desselben Modells macht [30]).

---

28) Th. d. prob. p. 64.

29) So Hist. soc. l. 1 s. 1 c. 3: En se plaçant dans des circonstances favorables pour bien observer on trouve que chez les êtres organisés tous les éléments sont sujets a varier autour d'un état moyen et que ses variations qui naissent sous l'influence des causes accidentelles sont réglées avec tant d'harmonie et de précision qu'on peut les classer d'avance numériquement et pas ordre de grandeur dans les limites entre lesquelles elles s'accomplissent. Tout est prévu tout est reglé. Notre ignorance seule nous porte à croire que tout est abandonné au caprice du hasard. — Une partie de cet ouvrage est consacré à mettre en évidence la loi des causes accidentelles chez l'homme physique, comme chez l'homme moral et intellectuel.

30) Th. d. prob. p. 215: Nous avons déjà eu l'occasion de considérer des exem-

Es ist klar, dass der von Quetelet sogenannte arithmetische Durchschnitt derjenige ist, der in den socialen Wissenschaften und der Statistik vorzugsweise zur Anwendung kommt. Er ist hier das kürzeste Bild einer vielgestalteten Wirklichkeit und als solches von ausserordentlichem Werth und von höchst fruchtbarer Anwendung. Wenn die einzelnen Fälle vom Durchschnitt sehr abweichen, und wenn derselbe Durchschnitt sich aus sehr verschieden vertheilten Einzelfällen ergeben kann, dann gibt der Durchschnitt allein noch eine sehr unvollständige Vorstellung; wir müssen zugleich die äussersten Grenzen der Abweichungen kennen und wissen, in welcher Weise die Abweichungen sich nach den Grenzen und nach der Mitte hin vertheilen. Es genügt uns z. B. nicht, den durchschnittlichen Preis des Korns zu wissen, wir müssen auch den höchsten und niedrigsten kennen; es genügt uns nicht, die mittlere Lebensdauer zu erfahren, wir müssen auch wissen, ob viele Greise und kleine Kinder oder ob verhältnissmässig mehr Menschen in mittleren Jahren sterben. — Immer aber erfordert der Durchschnitt, dass die summirten Grössen vollständig homogen sind oder dass doch für die jeweilige Untersuchung nur eine einzelne, ihrer Qualität nach völlig identische Seite verschiedener Individuen in Betracht kommt, so dass aller Unterschied bei den Einzelnen sich durch Zahlen ausdrücken lässt.

Ein solcher richtig gefundener Durchschnitt gibt die einfachste und klarste Vorstellung von der Stärke irgend einer Erscheinung, der Grösse irgend einer Eigenschaft in einer grösseren Gesammtheit. Das durchschnittliche Einkommen einer Person würde uns das klarste, zu Vergleichen geeigneteste Bild des Gesammtwohlstandes einer Nation geben, die durchschnittliche Länge und Körperschwere der Individuen die genaueste Vorstellung von dem Mass ihrer körperlichen Entwicklung, die durchschnittliche Steuerlast das beste Mass für die Höhe der vom Staat gemachten Anforderungen. — Mehr als ein kurzes treffendes Bild, ein treffliches Aushülfsmittel für unsere geistige Schwäche, die eine vielgestaltete Wirklichkeit mit einem Blicke nicht vollständig

ples analogues particulièrement quand il s'est agi des mesures prises sur un grand nombre d'hommes du même âge. Nous avons vu alors que toutes les tailles réunies s'accordaient à donner une moyenne dont elles s'écartent individuellement, d'après une loi bien marquée et absolument comme si un individu type avait été mesuré un grand nombre de fois par des moyens plus au moins défectueux. Cette sympathie dans les résultats n'existe et ne peut éxister que pour autant que les élements qui concourent à donner la moyenne peuvent être ramenés à un même type.

übersehen kann. mehr als eine nothgedrungene Abstraction sind aber alle diese Durchschnitte an sich nicht.

Indem Quetelet den Durchschnitt zum eigentlichen Typus der Natur machte, ging er über das Gebiet der Beobachtungswissenschaften hinaus und entfernte sich von der strengen gewissenhaften Forschung. Warum soll eine mühsame Abstraction aus der Wirklichkeit die ureigentliche Natur sein? Warum soll eine Anschauung, die wir uns durch verwickelte Geistesoperationen abgeleitet haben, zusammenfallen mit dem Grundgedanken des Schöpfers? Warum soll ein an sich unvollkommenes Bild der Dinge, das wir uns entworfen haben, weil wir es besser fassen können, auch der schaffenden Kraft ausschliesslich vorschweben?

Es lässt sich hiefür gar kein Grund angeben und jedenfalls fällt die Frage der Philosophie nicht den Beobachtungswissenschaften zu. Ueberdies ist die nothwendige Voraussetzung für die Quetelet'sche Anschauung, die dem gewonnenen Durchschnittswerth ein selbständiges ursprüngliches Leben verleiht, die, dass die Einzelfälle sich ganz regelmässig um den Durchschnitt gruppiren, und dies ist nicht einmal für die Körpergrösse, geschweige denn für andere menschliche Eigenschaften durch genügende Beobachtungen bewiesen. Der Durchschnitt als ein Behelf für unsere Fassungskraft ist schon ein so fruchtbarer und nützlicher Begriff, dass wir ihn nicht zum Stein der Weisen zu machen und uns nicht der Vorstellung hinzugeben brauchen, als sei er der richtige Weg, in die geheimsten Werkstätten der Natur einzudringen und die wahre Form der Absichten des Schöpfers zu erkennen.

Die Phantasie ist eine Gabe des menschlichen Geistes, die zur Ergründung wissenschaftlicher Fragen sehr nothwendig ist, ja, der trockene Mathematiker z. B. bedarf häufig einer wahrhaft grossartigen Phantasie. Hier aber dürfte die Phantasie den geistreichen Quetelet aus dem Gebiete der Wissenschaft in das der Dichtkunst langsam und unvermerkt übergeleitet haben. Denn es handelt sich wohl um einen schönen Gedanken, um eine grossartige reizende Vorstellung, aber nicht mehr um etwas Erkennbares und Beweisbares.

Diese Auffassung des Durchschnitts wurde auch von Quetelet am meisten da angewendet, wo wir zur Zeit einen Durchschnitt noch nicht ziehen können, möglicher Weise nie dazu im Stande sein werden, nämlich bei dem schon oft erwähnten mittleren Menschen, in dem alle Eigenschaften des Menschen, auch die, deren eigentliches Wesen noch gar nicht erkannt ist, ihrer mittleren Grösse nach gedacht werden müssen.

Der mittlere Mensch nach Quetelet ist nicht nur der richtige Typus seiner Race, das eigentliche Urbild, das die Natur bilden wollte, sondern er ist auch der Inbegriff des Schönen, eine Art Ideal, das nirgend vollständig in der Wirklichkeit angetroffen wird, sich aber aus umfassenden Beobachtungen ausrechnen lässt [31]). Dass dies nun eine poetische Illusion ist, dürfte sofort klar sein. Der mittlere Mensch muss z. B. auch einen bestimmten Hang zum Verbrechen und znm Wahnsinn haben, was offenbar nicht zum Ideal des Menschen gehört und was sich schwerlich dadurch wegbringen lässt, dass man sagt, diesen Neigungen stehe eine übertriebene Neigung zur Tugend und Nüchternheit gegenüber, so dass beim mittleren Menschen weder das eine noch das andere Extrem zum Vorschein komme. Offenbar handelt es sich hier um Zusammenrechnung von Eigenschaften, die so qualitativ verschieden sind, dass man sie nicht einfach als Gradunterschiede betrachten und einen Durchschnitt daraus ziehen kann. Ferner gehört es entschieden nicht zum Ideale der Schönheit, dass man nicht über die durchschnittliche Grösse erhaben sei. Ein anderes Beispiel wäre der Gesichtswinkel, der nach den allgemeinen Begriffen der Schönheit derart ist, dass fast alle Gesichter nur in einer Richtung davon abweichen, so dass der Durchschnitt aus den wirklichen Gesichtswinkeln durchaus nicht mit unserem schönsten Winkel zusammenfiele. Das Ideal des Schönen liegt bei uns in vieler Hinsicht nicht im Durchschnitt, sondern gerade in einem selten erreichten Extrem. Endlich ist es dem Begriffe nach, nicht nur in Folge des Mangels an Beobachtungen, völlig unmöglich, alle Eigenschaften des Menschen zahlenmässig zu behandeln. Wie könnte man z. B. einen Durchschnitt aus blauen und braunen Augen ziehen? Wie müsste man — ganz abgesehen von den geistigen Eigenschaften des Menschen — seine Körpertheile von einander trennen, um jeden einzelnen zu messen? Es ist auch gar kein Beweis dafür vorhanden, dass jede einzelne Eigenschaft des Menschen ihrer mittleren Grösse nach eine schöne Harmonie der einzelnen Theile unter einander geben würde, was Quetelet kurzweg behauptet und sogar Beides mit einander verwechselt [32]). Betreffs der moralischen und intellektuellen Eigenschaften gesteht Quetelet selbst zu, dass der mittlere Mensch nicht der absolute unveränderte Typus des Schö-

---

31) Sur l'homme l. 4 s 1 I. — Du syst. soc. l. 1 s. 1 c. 4: L'homme moyen type de notre espèce est aussi le type de la beauté, les limites se reserrent d'autant plus chez un peuple qu'il se rapproche davantage de la perfection.

32) Du syst. soc. l. 3 c. 6 i. f.

nen sei, sondern dass hier ein allmähliches Wachsen der moyenne stattfinde. Dabei denkt er sich übrigens den Grad der geistigen Fähigkeiten, wenigstens der Kenntnisse, durch Anwendung eines complicirten Notensystems berechenbar [33]), und insofern erscheint ihm der mittlere geistige Mensch als etwas Denkbares und Mögliches.

Der mittlere Mensch gehört sonach zu jenen geistvollen Uebertreibungen, durch welche man einer neuen Idee rascher Eingang verschafft, die aber an sich nicht haltbar sind. Der mittlere Mensch hat in Beziehung auf einzelne leicht erkennbare und vollständig berechenbare Eigenschaften eine wissenschaftliche Bedeutung und Quetelet hat z. B. vollständig recht, wenn er es als nützlich und nothwendig bezeichnet, die durchschnittliche Grösse und Schwere des Menschen in den zwei Geschlechtern, den einzelnen Altersklassen und Berufsarten, sowie bei verschiedenen Nationen zu berechnen. Er hat ferner recht, wenn er es als erspriesslich für die Medicin bezeichnet, die durchschnittliche Zahl der Pulsschläge, die durchschnittliche Kraft verschiedener Muskeln u. s. w. zu untersuchen. Endlich ist es nützlich, bei Untersuchungen über die Folgen einzelner menschlichen Triebe im gesellschaftlichen Zusammenleben sich bewusst zu bleiben, dass man dabei mit durchschnittlich vorhandenen Kräften operirt und dass es, wenn man von dem Stand der Bildung u. s. w. spricht, sowohl auf deren durchschnittliches Mass, als auf die höchsten Höhen und tiefsten Tiefen ankommt. Weiter aber geht es nicht und der Gedanke, aus vielen solchen Berechnungen das Bild eines mittleren Menschen vollständig zusammensetzen zu können, dürfte ebenso ein Wahn sein, als die Hoffnung, dass man mechanisch einen Menschen konstruiren oder einen homunculus in der chemischen Retorte erzeugen könne.

Smith dachte in mancher Beziehung an einen mittleren Menschen, sprach dies aber nicht deutlich aus, Quetelet schoss über das Ziel hinaus und der richtige Gebrauch des Gedankens dürfte — um den mittleren Werth auch hier anzuwenden — zwischen den Verfahrungsweisen beider Autoren in der Mitte liegen.

Durch diese Uebertreibungen wird der wahre Werth von Quetelet's Lehren, an die sich die poetischen Chimären wie ein überflüssiges Ornament anschliessen, nicht geschmälert. In dem eifrigen Ausmalen des Gedankens vom mittleren Menschen liegt überdies das grosse Verdienst, dass die Wissenschaften vom menschlichen Zusammenleben dadurch energisch auf die Nothwendigkeit hingewiesen werden, zuerst

33) Eod. l. 1 s. 3 c. 2.

den Menschen als solchen nach allen seinen Neigungen und Eigenschaften gründlich zu studiren.

Quetelet übertrug jedoch seine Ideen vom mittleren Menschen, als einem abstracten Einzelwesen, auch direct auf grössere Gemeinschaften, ja, auf die Menschheit im Ganzen [34], indem er deren Entwicklungsgang aus unmittelbaren Beobachtungen ableitete. Hiebei jedoch verlässt er, soweit es sich nicht um Wiederholungen der Theorie vom mittleren Menschen handelt, den Boden einer statistischen Behandlungsweise und bedient sich mit Unterlassung wirklicher Massenbeobachtungen derselben Methode, die wir in den meisten Werken über Geschichte der Civilisation u. s. w. angewendet finden und betreffs der Bevölkerungslehre kommt er nicht weit über Malthus hinaus [35]. Nur selten wird ein Versuch zu wirklicher Anwendung eines statistischen Durchschnitts gemacht, z. B. da (Syst. soc. l. 2 s. 1 c. 4), wo von der mittleren Lebensdauer der Staaten die Rede ist. Aus der Dauer des assyrischen, egyptischen, jüdischen, athenischen und römischen Reichs wird die mittlere Lebensdauer der Staaten auf 1461 Jahre berechnet und Quetelet findet es einen merkwürdigen Zufall, dass dies genau die periode Sothiaque ou le cycle caniculaire des Egyptiens sei: »c'est dans la longueur de ce cycle qu'était renfermée l'existence du Phénix« u. s. w. Es wird kaum nöthig sein, zu bemerken, dass hier unzuverlässige historische Data verwendet sind, dass Staaten keine so homogenen Dinge sind, wie einzelne Menschen und dass der Anfangs- und Endpunkt eines Staats sich nicht so präcis erkennen lässt, wie die Geburt und der Tod des einzelnen Sterblichen. —

Wir haben nun einen kurzen Ueberblick über Quetelet's mathematische Methode in der Statistik, über seine Lieblingsideen und die Art und Weise, wie er sich des Durchschnitts bediente, gegeben. Dabei wurden seine Extreme besonders hervorgehoben, weil es sich gegenüber Ad. Smith, der den Begriff des Durchschnitts mehr ahnte, als präcis fasste, darum handelte, zu zeigen, wie weit man es überhaupt damit versucht hat. Dabei glaubten wir uns an dem Ansehen Quetelet's nicht zu versündigen, denn da seine Lehren das natürliche Entwick-

---

34) Du syst. soc. l. 1 s. 1 c. 2: L'on comprendra par les indications qui précedent, quelle est la direction que j'établis entre les lois de développement relatives à l'homme et celles relatives à l'humanité ou même à un peuple. Il faut connaître les premières pour étudier avec succès les secondes.

35) Er geht hier eod. l. 2 s. 1 c. 8 von der falschen Prämisse aus: Chaque nation selon ses moyens de production et selon les besoins de ses habitants ne peut disposer que d'un certain nombre de places au banquet de la vie.

lungsproduct aus den Anschauungen der jüngst vorangegangenen Statistiker sind, er auch sofort viele Anhänger gewann und geistvolle Gesinnungsgenossen fand. so sind seine wirklich bahnbrechenden Gedanken, seine wahren Verdienste hinlänglich bekannt. Für uns handelte es sich nur darum. zu zeigen, dass sowohl statistische Massenbeobachtungen überhaupt, als insbesondere das Ziehen des Durchschnitts und das Ableiten allgemeiner Gesetze für das Zusammenleben der Menschen aus den Beobachtungen Etwas ist, wozu sich bei Ad. Smith schon mancher Anfang findet und dessen ausgedehnte Anwendung sich naturgemäss in die von Ad. Smith begründete Volkswirthschaft einführen lässt. Man kann in Wahrheit sagen, dass die Nationalökonomen. wenn sie jetzt vielfach bei Quetelet und den Statistikern in die Schule gehen, zugleich in die Fussstapfen ihres grossen Meisters Ad. Smith treten.

---

## V.

# Zur Geschichte und Kritik der Lehre vom Arbeitslohn.

### Erste Studie.

Von

**H. v. Scheel,**

Dr. d. Rechte u. d. Philos., Privatdozenten der Nationalökonomie u. Statistik an der Universität Halle.

Der Arbeitslohn ist Gegenstand eingehender wissenschaftlicher Betrachtung nicht vor Ad. Smith geworden. Zwar hat sich bekanntlich die Regierungskunst mannigfach mit demselben beschäftigt, zwar stellen ihn die Physiokraten neben Profit und Rente als dritten Faktor des Volkseinkommens auf, Turgot sucht schon die Gesetze, nach denen er sich regelt [1]), Paoletti [2]), Franklin [3]) und Petty [4]) stellen Betrachtungen über seine wirkliche und wünschenswerthe Höhe an, aber es fehlt bei alledem der Mittelpunkt der wissenschaftlichen Betrachtung, die Definition. Smith [5]) sucht dieselbe zuerst historisch abzuleiten, indem er sagt: »Das, was durch die Arbeit hervorgebracht wird, ist ihre natürliche Belohnung und macht den ersten Arbeitslohn aus.« Er lässt aber diesen Gesichtspunkt gleich wieder fallen und meint, im gewöhnlichen Sprachgebrauch verstehe man unter Arbeitslohn immer den Lohn, welcher zwischen zwei Personen, einem Arbeiter und einem Kapitaleigenthümer, welcher jenen in Arbeit setze, verabredet sei, und betrachtet demgemäss den Arbeitslohn als Preis der Arbeit, die Arbeit

---

1) Turgot, Reflexions sur la formation et la distribution des richesses § 6.

2) Paoletti, Dell' Annona. Racc. Custodi. P. M t. XX c. 10 et 27.

3) S. Rich. Hildebrand, Benjamin Franklin als Nationalökonom. Hildebrand's Jahrbb. 1863 S. 599 u. 655.

4) Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirthschaftslehre S. 75 ff.

5) Wealth of nations cap. 8 u. 10.

also als Waare, deren Käufer der Arbeitgeber, deren Verkäufer der Arbeiter sei; und wendet nun auf den Arbeitslohn das an, was er auf den Preis der Waaren überhaupt für anwendbar hält. Die Arbeit hat also wie jede andere Waare ihren wirklichen und ihren Nominalpreis; jener besteht in der Quantität von Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens, die dem Arbeiter für seine Arbeit zu Theil wird, dieser in einer gewissen Geldsumme, die ihm dafür bezahlt wird. Auf die andere Unterscheidung, welche Smith im Waarenpreise macht, nämlich den natürlichen oder gewöhnlichen und den Marktpreis, wird beim Arbeitslohn kein besonderes Gewicht gelegt. Er sagt nur, dass dasjenige Maass des Arbeitslohns, das an einem gewissen Orte oder zu einer gewissen Zeit das gewöhnliche ist, an diesem Orte, für diese Zeit als das natürliche angesehen werden müsse [6]), während der Marktpreis der Waaren, also auch der Arbeit, der sei, für welchen »eine Waare gewöhnlicher Weise verkauft wird«. Er kann bald über, bald unter dem natürlichen Preise stehen, bald diesem gleich sein. Bekanntlich ist von Ricardo der natürliche Preis der Arbeit zum Gegenstande umfassender Untersuchungen gemacht worden. Nach beiden Schriftstellern, Smith wie Ricardo [7]), ist der natürliche Preis der Produktionspreis. Indem sich nun Ricardo fragte, was sind die Produktionskosten der Arbeit, so kam er auf folgende Bestimmung des natürlichen Preises der Arbeit [8]): »Derselbe ist derjenige, welcher nothwendig ist, um die Arbeiter, einen mit dem andern, in den Stand zu setzen, zu bestehen und ihr Geschlecht fortzupflanzen.« Malthus nennt diesen natural price Ricardo's »a most unnatural price« [9]), weil im natürlichen Zustande der Dinge, d. h. ohne unnatürliche Hindernisse des wirthschaftlichen Fortschritts, solch ein Preis nirgends ein dauernder sein könne, so lange nicht die Bodenkultur und Produkteneinfuhr bis auf ihre äussersten Grenzen getrieben seien; und definirt seinerseits

6) Smith, Nationalreichthum Cap. 7.

7) Zwischen Smith und Ricardo wäre noch Canard zu beachten, der Principes (1801) cap. 3 den „nothwendigen“ Arbeitslohn mit dem niedrigsten Preis der Waaren identifizirt. Er nennt den Arbeitslohn den „gewöhnlichsten“ Preis einer Arbeit, ohne Kauf von Arbeit und Kauf von Waaren zu unterscheiden. Sein Ausspruch: „der natürliche (= nothwendige) Arbeitslohn ist ein breites Band, wovon die Richtung des einen Saumes gegen das Elend, die des anderen gegen den reichlichsten Genuss überflüssiger Consumtion geht,“ ist unverständlich, nachdem er vorher den natürlichen Arbeitslohn mit den Lebensnothwendigkeiten „ohne überflüssigen Genuss“ identifizirt hat.

8) Principles cap. V.

9) Malthus, Princ. IV sect. II.

den natürlichen oder nothwendigen Preis der Arbeit in einem Lande als den, »welcher bei der gegebenen Gesellschaftsverfassung nothwendig ist, um ein für die Nachfrage genügendes durchschnittliches Arbeitsangebot zu bewirken,« dagegen den Marktpreis als den, »welcher durch zeitweilige Ursachen bisweilen höher, bisweilen niedriger steht, als für das Gleichgewicht der Nachfrage und des Angebots nöthig erscheint«. Ferner sucht Malthus den Ricardo-Smith'schen Ausdruck dahin zu präzisiren, dass er den Arbeitslohn nicht nur als Preis der Arbeit im Allgemeinen, sondern als Preis der Arbeitsanstrengung auffasst, und dem gegenübersetzt den price of effective labour, als den Geldpreis einer bestimmten Arbeitsleistung [10]). Auch bei Torrens [11]) und Senior [12]) wird der Arbeitslohn als Preis der Arbeitsanstrengung gefasst, während MacCulloch [13]) denselben nur im Allgemeinen als Vergeltung für die Dienste des Arbeiters bezeichnet, F. Schmidt hingegen den Nachdruck auf die Bezahlung der Arbeitsleistung legt [14]).

Alle Schriftsteller sind darüber einig, dass unter die Kategorie des Arbeitslohns alles dasjenige Einkommen falle, welches sich nicht als Rente oder als Kapitalprofit charakterisiren lässt, und noch einer der allerneuesten über diesen Gegenstand, Engel [15]), nimmt keinen Anstand, von dem Arbeitslohn eines Generals zu reden. Danach identifizirt sich also der wissenschaftliche Begriff des Arbeitslohns nicht mit dem des gemeinen Sprachgebrauchs, wo wenigstens im Deutschen nicht von dem Arbeitslohn eines Feldherrn, Beamten oder Dienstboten die Rede ist, sondern mit dem des Lohnes überhaupt. Selbstverständlich ist freilich, dass überall das Hauptgewicht auf die niederen Arbeitsgattungen gelegt wird [16]), und einige, wie Roscher [17]), unterscheiden den »Preis der gemeinen Arbeit« von dem der höheren noch besonders. Einen eigenthümlichen Standpunkt nehmen schliesslich Sis-

---

10) Malthus, Definitions in Pol. Ec. cap. X. Unwesentlich sind die weiteren Unterscheidungen von nominal und real wages, wie bei Smith, und price of labour, amount of labour, ebendas.

11) Torrens, On Wages and Combination. London 1834. p. 4 et 5.

12) Senior, Three lectures on the rate of wages. 2. ed. London 1831. Lect. I.

13) Mac Culloch, A Treatise on the circumstances wich determine the rate of wages. 2. ed. London 1854. p. 1.

14) F. Schmidt, Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus. Leipzig 1836 § 28.

15) Engel, Der Preis der Arbeit. Zwei Vorträge. In der Virchow-Holtzendorf'schen Sammlung 1866. Heft 20 u. 21.

16) Say, Traité liv. II, 7 § 4.

17) Roscher, Grundlagen. 1864. § 160.

mondi und Thünen ein; der grösste Nachdruck der Betrachtung liegt bei ihnen nicht auf dem Lohn als Preis und der Arbeit als Waare, sondern sie prüfen den Arbeitslohn als das Einkommen der ärmeren, abhängigen und niederen Klassen der Gesellschaft aus ethischen Gesichtspunkten. Die Gedanken Sismondi's sind nicht genug ausgearbeitet, um ihn zu einer wissenschaftlichen Definition kommen zu lassen [18]); Thünen konstruirt einen idealen Arbeitslohn, indem er sich zunächst den Arbeiter als einen Kapitalisten vorstellt, welcher sein Arbeitsprodukt als Lohn erzielt, wünscht den heutigen Arbeiter als solchen vorgestellt zu wissen, welcher mit einem eben so grossen geliehenen Kapital arbeitet, und will nun ermitteln, was naturgemäss dem Darleiher eines solchen Kapitals als Zinsfuss, dem Leihenden resp. dem Arbeiter als Lohn zufallen müsse. So erhält er einen nothwendigen, natürlichen oder gerechten Arbeitslohn [19]).

Bei Thünen, seit dessen Untersuchungen die Begriffsbestimmung des Arbeitslohns keine nennenswerthen Fortschritte gemacht hat finden wir also doch schon manche Punkte klarer, als im Anfang der Lehre. Namentlich tritt in seiner Betrachtung der Unterschied zwischen Arbeitsertrag und Arbeitslohn deutlich hervor, denn er wünscht den ersteren an die Stelle des letzteren zu setzen. Jene Unterscheidung ist für A. Smith, wie wir gesehen haben, vollkommen unklar, wird auch von seinem deutschen Commentator Kraus nicht zur völligen Klarheit gebracht [20]) und von andern Schriftstellern mehr übergangen als hervorgehoben. Smith begründet seine oben gegebene Erklärung vom »ersten Arbeitslohn« nämlich folgendermaassen: Der Zustand der Dinge, in welchem der Arbeiter das ganze Produkt seiner Arbeit sich zueignen konnte, dauerte nicht länger, als bis Grund und Boden Eigenthum geworden waren und Kapitalien sich gesammelt hatten; dann sei der Arbeiter gezwungen worden, dem Grundbesitzer und Kapitalisten einen

18) Sismondi, Nouveaux Principes I. 379: Le salaire n'est pas seulement une compensation du travail calculée à tant par heure d'apres sa durée c'est le revenu du pauvre.

19) Thünen, Der naturgemässe Arbeitslohn. Rostock 1850. Dazu den Aufsatz von Helferich: Ueber Thünen's Lehre vom Arbeitslohn. Tübinger staatsw. Zeitschrift 1852 S. 393 ff. — Laspeyres, Wechselbeziehungen zwischen Volksvermehrung und Arbeitslohn. Heidelb 1860. (Auf Grund der Thünen'schen Berechnungen.) — G. F. Knapp, Zur Prüfung der Lehre vom Zinsfuss und Arbeitslohn in Thünen's isolirtem Staat. Braunschw. 1865. (Nachweis der Unbrauchbarkeit der Thünen'schen Berechnungen.)

20) Kraus, Staatswirthschaft. Königsb. 1808. I. S. 197 ff.

Theil seines Arbeitsertrages als Grundrente und Kapitalzins abzugeben. Hier ist erstens unklar, warum jene ersten Produzenten, welche Smith Arbeiter nennt, plötzlich durch Andere verdrängt werden, welche sich einen Theil ihres Gewinnes anmaassen, warum nicht vielmehr jene Arbeiter selbst Grundeigenthümer und Kapitalisten werden. Zweitens aber ist klar, dass Smith hier nicht von Arbeitslohn, sondern von Arbeitsertrag, nicht von kapitallosen Arbeitern, sondern von selbständigen Produzenten spricht. Arbeiter »auf eigene Rechnung«, von denen Smith spricht, sind eben keine Arbeiter, sondern Unternehmer, empfangen keinen Arbeitslohn, sondern Unternehmergewinn. Der gerechte Arbeitslohn Thünen's ist allerdings auch ein Unternehmergewinn, aber Thünen stellt eben einen Arbeitslohn auf, wie er sein soll, im Gegensatz zu dem, wie er ist.

Ein zweiter Fortschritt besteht bei Thünen darin, dass der Arbeitslohn nicht mehr blos als Preis der Waare : Arbeit, sondern mit Rücksicht auf die gesellschaftliche Klasse aufgefasst wird, deren Einkommen er bildet. Einerseits wird man dadurch verhindert, von dem Arbeitslohn eines Generals, Beamten u. s. w. zu sprechen, deren Einkommen aus demselben Gesichtspunkte wie das des Fabrikarbeiters betrachten zu wollen schon dem natürlichen Gefühl und, wie nachher zu zeigen, auch der Logik widerspricht. Andrerseits eröffnet sich in Thünen's Anschauungsweise ein weites Feld nicht nur chrematistischer Speculation, sondern wirklich nationalökonomischer und echt sozialwissenschaftlicher Untersuchung, deren Gegenstand nicht nur die Waare, sondern der Mensch ist, deren Ausgangspunkt nicht nur vom Standpunkt des Geschehens, sondern auch des Geschehensollens genommen wird. Ad. Smith und seine Nachfolger betrachten Arbeiter, Arbeit, Arbeitslohn nur vom Standpunkte des Kapitalisten. Mac Culloch spricht es geradezu aus: »Der Arbeiter ist ein Theil des Nationalkapitals und als eine Maschine zu betrachten, welche eine gewisse Auslage an Arbeit zu ihrer Construction erfordert hat[21].« So sind also die Arbeiter nur Produktionsinstrumente für die Nation der Kapitalisten. Die Fortschritte der Volkswirthschaft, sagen alle Anhänger Smith's, bestehen in der Ersparniss von Arbeit. Wie ist aber dies zu verstehen? Nicht so, dass dem Arbeiter die Arbeit erspart werden

---

21) Mac Culloch, Principles. 4. ed. London 1859. p. 373. Diese merkwürdige Stelle lautet wörtlich: The labourer is himself a portim of the national capital and may be considered in the light of a machine which it has required a certain outlay of labour to construct.

müsse, um ihn von einer Produktionsmaschine zum Menschen zu machen, sondern es muss dem Kapitalisten die Waare »Arbeit« erspart werden, behufs Verbilligung der Produktion und Vergrösserung des Kapitalprofits. Daraus folgt die einseitige Auffassung des Arbeitslohns als Preises dieser Waare, welche von jenen Produktionsinstrumenten, die Mac Culloch Arbeiter nennt, geliefert wird. Diesen Standpunkt verlassen zu haben, das ist der Fortschritt Sismondi's und Thünen's.

Wir hoffen, nunmehr die Stufe gekennzeichnet zu haben, auf welcher die wissenschaftliche Definition des Arbeitslohns heutzutage steht. Nachdem dieselbe durch die Anstrengungen so vieler bedeutender Denker sichtbarlich so unbedeutende Fortschritte gemacht hat, wollen wir die Vollendung nicht mit einem Schlage herbeizuführen suchen, sondern nur einige Gesichtspunkte angeben, welche für die richtige Auffassung dienlich sein möchten.

Der Arbeitslohn in seiner heutigen Bedeutung ist ein Produkt der modernen Geldwirthschaft, welche dem ökonomischen Produktions- und Vertheilungsprozesse eine neue und eigenthümliche Gestaltung gegeben hat. Die antike Geldwirthschaft hatte zur Grundlage die Institution der Sklaverei [22]). Die Arbeit selbst und das Arbeitsprodukt waren Eigenthum ein und desselben Besitzers, der jedoch nicht der Arbeiter selbst war. Der Produktions- und Vertheilungsprozess waren nicht geschieden, wohl aber Produzent und Arbeiter [23]). In der mittelalterlichen Naturalwirthschaft gestaltet sich das Eigenthum an der Arbeit zu einem bedingten Rechte (wie man überhaupt das Mittelalter vorzugsweise das Zeitalter der bedingten Rechte nennen kann); das Eigenthum des Arbeiters am Arbeitsprodukt wird durch Miteigenthum beschränkt, Produktions- und Vertheilungsprozess, Produzent und Arbeiter fallen theilweise zusammen. In der modernen Geldwirthschaft ist die Arbeit Eigenthum des Arbeiters, dieser ist wirthschaftlich frei, aber es ist daraus nicht die Consequenz gezogen, dass das Eigenthum am Arbeitsprodukt aus dem der Arbeit folgen müsse; es ist nicht wie in der antiken Geldwirthschaft der Zusammenhang zwischen Eigenthum der Arbeit und des bearbeiteten Gegenstandes hergestellt, auch nicht

22) Unterschiede der antiken und modernen Geldwirthschaft charakterisirt: von Scheel, Der Begriff des Geldes u. s. w. Hildebrand's Jahrbb. 1866. I. S. 24, und Die wirthschaftl. Grundbegriffe im Corpus juris civilis. Ebendas. S. 337.

23) Arbeitslohn fällt im Alterthum mit Kapitalprofit zusammen. Was man dort gewöhnlich als Arbeitslohn bezeichnet findet, ist nur Miethgeld für verliehene Arbeitssklaven.

das Prinzip des bedingten Arbeitseigenthums aus der Naturalwirthschaft des Mittelalters herübergenommen, sondern es sind auf neue Produktionsformen die Vertheilungsformen der Sklavenwirthschaft angewendet, nur dass der Lage der Sache nach der Theil, welcher früher den Sklaven gezahlt wurde (derselbe brauchte nicht das sogenannte Ricardo'sche Minimum zu sein), nun in das freie Eigenthum des Arbeiters übergeht. Wiederum wie in der antiken Wirthschaft ist der Produzent vom Arbeiter gänzlich getrennt, aber der Zusammenhang zwischen Produktions- und Vertheilungsprozess ist seiner natürlichen Basis, des Zusammenhangs zwischen Arbeit und Arbeitsprodukt, beraubt. Die Arbeit ist nicht mehr Eigenthum des produzirenden Kapitalisten, aber das Arbeitsprodukt noch nicht Eigenthum des produktiven Arbeiters [24]).

Hieraus ergiebt sich im Allgemeinen Begriff und Stellung des Arbeiters in der modernen Wirthschaft. Als Bearbeiter fremder Stoffe für fremde Rechnung wirkt er direkt bei der Güterproduktion mit. Das Produkt seiner freien Arbeit ist einer bestimmten Abschätzung fähig; es bildet aber nicht die Belohnung derselben, sondern diese besteht in einem Antheil am allgemeinen Produktionsertrage, welcher zum Unterhalt seiner Arbeitskräfte ausreichen muss. Seine soziale Stellung charakterisirt sich hiermit einerseits gegenüber der des Produzenten, welcher im Kapital seine Widerstandskraft im Kampfe um das Dasein findet; andrerseits gegenüber der des Dienstleistenden, welcher nicht direkt bei der Güterproduktion mitwirkt, dessen Leistungen einer unmittelbaren Abschätzung in Geld nicht fähig sind und dessen Rückhalt in der Abhängigkeit seiner sozialen Stellung besteht.

Hieraus ergiebt sich die Unterscheidung des Arbeitslohns vom Kapitalprofit einerseits und dem Lohn im Allgemeinen und dem Dienstlohn andrerseits [25]).

Wenn wir also im Folgenden von den Bestimmungsgründen des Arbeitslohns handeln wollen, so meinen wir die Bestimmungsgründe

---

24) Thünen, Der naturgemässe Arbeitslohn S. 207: „In der Trennung des Arbeiters von seinem Produkt liegt die Quelle des Uebels."

25) Hiernach ist es unzulässig, von dem Arbeitslohn eines Generals, ebenso wie von dem eines Dienstboten zu sprechen. Der Gehalt des Beamten wie der Lohn des Dienstboten sind viel mehr in ihrer sozialen Stellung, als in ihrer Arbeit begründet. Die Verwirrung dieser Begriffe beginnt mit dem 10. Capitel von Ad. Smith's Nationalreichthum und zieht sich durch die ganze Literatur des Arbeitslohns hindurch. Die Höhe dieser verschiedenen Einkommenszweige aus denselben Gesetzen ableiten zu wollen, ist praktisch und logisch unmöglich.

des Einkommens derjenigen Klasse der modernen Gesellschaft, welche wir soeben als Arbeiter zu charakterisiren suchten, und fassen also den Begriff des Arbeitslohns nicht als eine Belohnung der Arbeit im Allgemeinen, sondern als Belohnung des Arbeiters [26]).

Als Grundlage unserer ersten Studie über die Bestimmungsgründe des Arbeitslohns wählen wir den Lohn des gegebenen Arbeiters zur gegebenen Zeit am gegebenen Orte, und weichen von diesem Prinzip nur so weit ab, als es zur Erläuterung des Gegenstandes unumgänglich ist.

## Hoher und niedriger Arbeitslohn.

Hiernach wird also der Arbeitslohn hoch oder niedrig sein, steigen oder fallen, jenachdem der Arbeiter für dieselbe Arbeitsleistung und Anstrengung gut oder schlecht bezahlt wird. Die Supponirung gleicher Arbeitsquantitäten ist für die Schätzung des Lohns, besonders aber zur Vergleichung seiner Höhe in verschiedenen Orten und Zeiten durchaus nothwendig [27]); erst durch Rücksicht auf die Arbeitsquantität unterscheidet sich der Lohn vom Einkommen des Arbeiters.

Die Schätzung des Lohns erfolgt nun entweder in der Quantität von Geld [28]) — nomineller Lohn nach A. Smith — oder der Quantität von Nützlichkeiten, welche der Arbeiter sich beschaffen kann — realer Lohn. Nur der letztere ist es natürlich, welcher für die ökonomische Lage des Arbeiters in Betracht kommt. Der Unterschied zwischen Geld- und Naturallohn kommt nicht in Betracht, wenn von dem Lohnbetrage zur selben Zeit am selben Orte die Rede ist; wenn jedoch auf verschiedene Orte und Zeiten Rücksicht genommen wird, so erhalten die Ausdrücke hohe und niedere Löhne einen sehr verschiedenen Sinn, jenachdem die Höhe des Lohns nach Geld oder nach Gütern geschätzt wird.

Diese Sätze sind einfach und unterliegen seit Ad. Smith keinem Zweifel.

---

26) Rau, Volkswirthschaftslehre. 1863. § 187 definirt: „Die Vergütung, die der Arbeiter als solcher erhält, ist der Lohn.“ Dabei versäumt er aber, den Begriff Arbeiter näher zu charakterisiren. Infolge dessen gelingt es ihm auch nicht, den Arbeitslohn von Unternehmergewinn und Dienstlohn auszuscheiden.

27) Senior a. a. O. S. 11. Ueber die Lohnhöhe in England und Frankreich aus diesem Gesichtspunkte. Ebenso Senior, Political Economie. 5. ed. London 1863. p. 150.

28) Zur Beurtheilung des Tauschwerths der Löhne in den verschiedenen Ländern: B. Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart u. Zukunft. Frankf. a. M. 1848. § 40 u. 41.

Bekanntlich ist aber in den Untersuchungen Ricardo's über die Arbeit als Regulator des Tauschwerths, weiter ausgeführt von J. Mill und MacCulloch, der Ausdruck hoher und niedriger Arbeitslohn nicht in dem Sinne gebraucht, dass er die dem Arbeiter wirklich zukommende Quantität von Gütern bezeichnet, sondern so, dass der Arbeitslohn hoch oder niedrig sei, jenachdem der Antheil des Arbeiters am Arbeitsproduct gross oder klein sei im Verhältniss zum Kapitalprofit; und dieser Arbeitslohn sei nach seinem Sachwerthe, nämlich nach der Menge von Kapital und Arbeit anzuschlagen, welche angewendet wurden, um ihn hervorzubringen, und nicht nach dem Nennwerthe, nämlich in Kleidung, Gütern, Geld oder Getreide[29]). Diesen Begriff des Arbeitslohns kann man dem quantitativen Lohn gegenüber als den proportionalen bezeichnen; es ist klar, dass nicht dieser, sondern nur der erstere einer Untersuchung über die Bestimmungsgründe des Lohns zu Grunde zu legen ist. Das Verhältniss des Gesammtantheils der Arbeiter am Gesammtprodukt gegenüber dem Gesammtantheil des Kapitals an demselben kann ein sehr verschiedenes sein, während die dem einzelnen Arbeiter wirklich zufallende Güterquantität dieselbe bleibt, und umgekehrt. Wir dürfen über diesen Punkt um so eher kurz hinweg gehen, als Ricardo's Auffassung anderwärts vielfach beleuchtet und kritisirt ist[30]). Den für unsere Zwecke brauchbaren Begriff des Arbeitslohns betrachtet Ricardo in seinem fünften Hauptstück.

Der Begriff des proportionalen Lohnes liegt auch der Theorie Carey's[31]) von der Lohnquote zu Grunde, wo die Irrthümer Ricardo's noch dadurch vermehrt werden, dass Carey das Steigen und Fallen der Produktivität der Arbeit mit dem Steigen und Fallen des Arbeitslohns verwechselt[32]).

---

29) Ricardo, Grundsätze, in Baumstark's Uebersetzung S. 38. Dazu Baumstark's Erläuterungen (Leipzig 1838) S. 585 ff. und Edinburgh Review XL. p. 14 sqq.

30) Malthus, Principles ch. IV sect. V. Definitions ch. V. — Senior, Three lectures p. 3. — Quarterly Review XLIV, 27 sqq. — Rau, Volksw.-Lehre § 203. — Mac Culloch part. II ch. 4. — Dupont-White, Essai sur les Relations du travail avec le Capital (Paris 1846) sucht einen Antagonismus zwischen Arbeitslohn und Kapitalprofit zu beweisen; seine Deduktion wird jedoch haltlos durch Vermischung des proportionalen und quantitativen Arbeitslohns.

31) Carey, Sozialwissenschaft und Lehrbuch cap. 34. — Essay on the rate of wages. Philad. 1835. p. 230.

32) Nicht nur in der Lehre vom Lohn, sondern auch in vielen andern Punkten seiner Theorie ist Carey so unglücklich, nicht nur alle Schwächen der Auffassung seiner Gegner zu den seinigen zu machen, sondern dazu noch die Schwächen seiner eigenen Logik zu fügen, welche aus den sonderbarsten Mährchen von Robinson

Lohnhöhe in verschiedenen Beschäftigungen.

In dem sehr bekannten zehnten Kapitel des ersten Buchs seines Nationalreichthums leitet Ad. Smith die Verschiedenheit der Löhne in den verschiedenen Beschäftigungen aus folgenden fünf Gründen her: Der Arbeitslohn ist grösser oder geringer, 1) jenachdem die Arbeit leicht oder schwer, angenehm oder unangenehm, reinlich oder unreinlich, ehrenvoll oder entehrend ist, 2) jenachdem die Arbeit leichter und billiger oder schwerer und theurer zu erlernen, 3) jenachdem die Beschäftigung eine mehr oder weniger ununterbrochen fortzusetzende ist, 4) jenachdem das auf den Arbeitenden zu setzende Vertrauen grösser oder geringer, 5) jenachdem die Wahrscheinlichkeit des Gelingens grösser oder kleiner ist. Dieselbe Darstellung findet sich bei Kraus[33]); und Schlötzer[34]) macht auf Grund dieser Ansicht sogar den Versuch, die Höhe des Arbeitslohns durch eine algebraische Berechnung zu bestimmen nach dem Verhältniss des Aufwandes, welcher zur Erlangung der nöthigen Kunstfertigkeit zu machen war; Lotz[35]) hingegen führt aus, dass weder die Erlernungskosten noch die Gefahr eine innere Verschiedenheit des Lohnes herbeiführen, sondern dass diese vielmehr in den allgemeinen Verhältnissen zu suchen sei, welche bewirken, dass kostbare und gefährliche Arbeiten viel seltener ergriffen und deshalb auch besser bezahlt werden, als solche, welche durch Billigkeit und Ungefährlichkeit eine allgemeine Konkurrenz herbeiführen; macht dagegen darauf aufmerksam, dass der Umstand, ob die Arbeit als Haupt- oder Nebenbeschäftigung getrieben werde, eine innere Verschiedenheit des Arbeitslohns bedinge. Malthus[36]) hingegen leugnet ganz, dass dergleichen in der Natur der Beschäftigung begründete Verschiedenheiten überhaupt existiren, und glaubt Alles auf das Verhältniss von Nachfrage und Angebot zurückführen zu müssen. Auch J. St. Mill[37]), obgleich er Smith's Ausführungen als richtig anzuerkennen

und Freitag Consequenzen für die wirkliche Volkswirthschaft zu ziehen sucht. Carey's Lohntheorie ist als vollständig nichtig nachgewiesen bei F. A. Lange, J. St. Mill's Ansichten über die soziale Frage und Carey's angebliche Umwälzung der Volkswirthschaftslehre (Duisb. 1866) S. 218 ff.

33) Kraus, Staatswirthsch. II. S. 5 ff. Aehnlich Canard, Grundsätze (deutsche Uebers. Ulm 1806) S. 8.

34) Schlötzer, Anfangsgründe I, 118.

35) Lotz, Revision der Grundbegriffe (Leipzig 1813) § 200.

36) Malthus, Principles ch. IV sect. I p. 220 sqq.

37) J. St. Mill, Grundsätze der polit. Oek. (übers. v. Soetbeer. Hamb. 1852) Buch II C. 14 Bd. I S. 390 ff.

scheint, schiebt doch denselben einen anderen Sinn unter, indem er die Verschiedenheiten nicht aus der Natur der Beschäftigung, sondern aus der grösseren oder geringeren Konkurrenz, zu welcher jene anreize, ableitet, ebenso Mac Culloch [38]). Beide Schriftsteller geben übrigens sehr ausführliche Beleuchtung der von Smith aufgestellten Fälle. Allen indess ist gemeinschaftlich, dass sie den grössten Theil ihrer Beweise nicht vom Arbeitslohn, sondern dem Dienstlohn und Gewerbsprofit ableiten.

Danach wären also die Grenzen streitig, wie weit die Höhe des Lohnes sich aus der Natur der Beschäftigungen selbst, wie weit aus der Wirkung der allgemeinen Bestimmungsgründe ergebe; es handelte sich darum, ob der Arbeitslohn, so zu sagen, in reinem Zustande vorkomme, oder ob in demselben eine Prämie für Erfüllung der eigenthümlichen Erfordernisse des Geschäfts enthalten sei. Jede Arbeit hat ihre eigenthümlichen Bedingungen, will anerzogen oder anerlernt sein, bedarf der physischen, intellectuellen, moralischen Vorbereitung; in jedem Arbeitslohn sind diese Eigenthümlichkeiten mit enthalten [39]); es giebt weder eine allgemeine Arbeit, noch einen allgemeinen Arbeitslohn. Die Untersuchung der Bestimmungsgründe wird deshalb von dem Arbeitslohn in der gegebenen Beschäftigung ausgehen und dann vergleichen müssen, wie weit dieselben allen Beschäftigungsarten gemeinsam sind.

## Die Quellen des Arbeitslohns.

Die Fonds, aus welchen der Arbeitslohn gezahlt wird, sagt Ad. Smith, sind von zweierlei Art: sie bestehen entweder aus dem Ueberschusse der Einkünfte eines Mannes, oder aus dem Ueberschusse seiner Kapitalien, das heisst aus dem, was er von dem ersten nicht zu seinem eigenen Unterhalte braucht oder was er von den andern nicht bei seiner eigenen Arbeit anlegt. Damit ist also gesagt, dass alle Werthe, welche nicht von den Besitzern selbst consumirt werden, sich in Arbeitslöhne auflösen. Malthus macht dagegen schon in seinem berühmten Essay on population [40]) geltend, dass jener von Smith ge-

38) Mac Culloch, A Treatise on the circumstances which determine the rate of wages (2. ed. London 1854) ch. V p. 53 sqq.

39) Die Ausdrücke: gemeine Arbeit, Handarbeit u. dgl. sind deshalb wissenschaftlich nicht brauchbar.

40) Malthus, An Essay on the principle of population (New Ed. London 1803) b. III ch. 7: Every increase of the stock of revenue of a nation cannot be considered as an increase of the real funds for the maintenance of labour.

meinte Ueberschuss zwar die Möglichkeit in sich enthalte, den Lohnfonds zu bilden, derselbe jedoch nur insoweit wirklicher Lohnfonds (fund for the maintenance of labour) sei, als er in Gütern bestehe, die zum Unterhalt der Arbeiter angewendet werden. Die weitere Ausführung und Vertheidigung dieser Ansicht bildet den Hauptgegenstand von Senior's schon öfter citirten Three lectures. Andrerseits wird von Ricardo[41]) als Quelle des Arbeitslohns das Kapital angegeben, d. h. »derjenige Theil des Volksvermögens, welcher auf die Hervorbringung verwendet wird und aus Nahrung, Kleidung, Werkzeugen, Rohstoffen, Maschinen u. s. w. besteht, die nothwendig sind, um die Arbeit in's Werk zu setzen und derselben Erfolg zu geben«. Schon vor ihm hatte Lotz[42]) betont, dass nicht alles Kapital, sondern nur das, welches wirklich auf die Beschäftigung arbeitender Hände verwendet werde, den Lohnfonds bilde; und Mac Culloch[43]) sagt, dass nicht das Kapital im Allgemeinen, sondern nur der Theil Quelle des Lohns sei, welcher bestimmt sei »for the use and accomodation of the labouring class«. Etwas bestimmter drückt sich J. St. Mill aus, der als Lohnfonds das umlaufende Kapital eines Landes betrachtet, soweit dasselbe zum direkten Ankauf von Arbeit bestimmt sei[44]); hinzuzurechnen seien jedoch alle Fonds, die, ohne einen Theil des Kapitals zu bilden, im Austausch für Arbeit bezahlt werden, namentlich als Dienstlohn und Sold. Kapital, welches der Eigner nicht anwende, um Arbeit zu kaufen, sei für die Arbeiter so gut als nicht vorhanden. Einer der neuesten Schriftsteller hingegen, Fawcett[45]), nennt einfach das umlaufende Kapital eines Landes seinen Lohnfonds. Baumstark[46]) ergänzt die Ricardo'sche Ansicht dahin, dass ein Theil der Arbeiter allerdings mit Kapital, ein anderer aber mit Verbrauchsvorrath unterhalten und bezahlt werde, und zwar das Erstere in den Gewerbsarbeiten, das Letztere in den Dienstverhältnissen. All' diesen Meinungen gegenüber steht die von Hermann[47]), welcher behauptet, dass es das Einkom-

41) **Ricardo, Principles. Baumstark's Uebers. S. 74.**

42) **Lotz, Revision § 196.**

43) **Mac Culloch, Treatise on wages p. 4.**

44) **J. St. Mill, Grundsätze Buch II C. 11 hebt besonders hervor, dass Nachfrage nach Sachgütern nicht gleich Nachfrage nach Arbeit sei. Jene bezieht sich auf die Resultate früherer, vergangener Arbeit, diese auf die Arbeiter selbst.**

45) **H. Fawcett, The Economic Position of the British Labourer. London 1865. p. 120.**

46) **Baumstark, Erläuterungen S. 597.**

47) **Hermann, Staatswirthschaftl. Untersuchungen (1832) S. 281.**

men der Consumenten sei, aus welchem der Arbeitslohn bezahlt werde. Erstens sei die Menge der Dienstleistenden, welche unleugbar aus dem Einkommen salarirt würden, eine sehr bedeutende, und dann diene in den Gewerben die Lohnauslage nur dazu, dem Consumenten in jeder Periode die neuen Leistungen der Arbeiter zugänglich zu machen und die definitive Lohnzahlung der Letzteren zu vermitteln. Dieselbe Meinung hat neuerdings Rösler[48]) wieder vorgetragen; die Schwächen derselben sind jedoch schon früher von F. Schmidt[49]) überzeugend dargethan. Der Letztere hält die Ansicht aufrecht, dass die Gewerbsarbeiter aus dem Kapital des Unternehmers bezahlt werden.

Das ist in kurzen Zügen der Stand der Wissenschaft in diesem Punkte. Ein Theil des Vorgetragenen hat für uns selbstverständlich keine Gültigkeit, weil wir den Begriff des Arbeitslohns enger fassen, als bisher in der Literatur allgemein geschah. Annehmen, dass der Arbeitslohn nur aus dem Einkommen der Consumenten bezahlt würde, hiesse voraussetzen, dass die Produzenten nur dem Einkommen ihrer Käufer gemäss und auf deren Bestellung produzirten, und auch dann würde diese Art der Bezahlung immer eine sehr indirekte sein und doch zunächst aus dem Kapital des Unternehmers erfolgen müssen. Der wirklichen Lage der Verhältnisse nach scheint es aber wenig zu bedeuten, wenn man sagt, dass z. B. der Consument, ein Goldgräber, welcher heute in Californien ein Hemd kauft, das er vor einem Jahre als Fabrikarbeiter in der Rheinprovinz verfertigte, den Arbeitslohn des Hemdenverfertigers bezahle. Wenn nun das Hemd unterwegs untergegangen wäre? Und kann man schliesslich nicht den Produzenten selbst als Consumenten von Arbeit betrachten? Was aber der Fabrikant oder Grundbesitzer zum Unterhalt der Arbeiter verwendet, ist der bisher üblichen Ausdrucksweise nach nicht Einkommen, sondern umlaufendes Kapital; aus ihm wird also der Lohnfonds hervorgehen. Wenn wir nun aber diesen mit Malthus, Senior und Mac Culloch als aus der Masse derjenigen Güter bestehend denken, welche zum Unterhalt der Arbeiter bestimmt sind — wie ist dieser Fonds seiner Grösse nach zu erfassen? Offenbar kann nicht ein bestimmtes Kapitalquantum darunter verstanden werden, welches etwa am Anfang des Jahres mit der Absicht deponirt würde, eine bestimmte Arbeiterzahl das Jahr über zu unterhalten — wenigstens kann einem solchen kein bestimmender Einfluss auf Zahl und Belohnung der Arbeiter zugeschrieben

48) H. Rösler, Zur Kritik der Lehre vom Arbeitslohn (Erlangen 1861) S. 85 ff.
49) F. Schmidt, Untersuchungen § 29.

werden; indem ein solcher Fonds den Betrag des Arbeitslohns als gegeben voraussetzen würde — und ausserdem muss er in jedem Augenblicke durch die Produktivität der Arbeit alterirt werden. Jener Fonds erscheint deshalb als eine schwer greifbare und bestimmbare Grösse.

Wenn man sagt, der Arbeitslohn hänge ab von dem Verhältniss des zum Unterhalt der Arbeit bestimmten Fonds zur Zahl der zu unterhaltenden Arbeiter — so übersieht man, dass damit nichts gesagt, geschweige denn etwas erklärt ist. Niemand nämlich bestimmt einen Fonds zum Unterhalt der Arbeit im Allgemeinen, sondern nur zum Unterhalt einer bestimmten Menge von Arbeitern zu einem bestimmten Lohn. Dieser Fonds ist also schon durch den Lohn bestimmt. Auch hier hat wohl der seit Smith herrschende Zug zu höchsten Abstraktionen, dass man im gegebenen Falle also nicht von Arbeitern sprach, sondern nur mit dem Begriff der Arbeit im Allgemeinen operirte, zu manchen Irrthümern geführt.

Schon Ad. Smith hat die Bemerkung gemacht, dass der Arbeitslohn nicht dort am höchsten sei, wo sich das meiste Kapital vorfinde, sondern wo es am raschesten wachse. Dieser Satz hat in der Wissenschaft allgemeine Anerkennung gefunden. Derselbe scheint nun zwar erstens an sich werthlos, denn er lässt den andern Faktor, auf welchen sich der Arbeitslohn bezieht, die Zahl der Arbeiter, ausser Betracht, er giebt uns zweitens speziell für den Lohnfonds keine Aufschlüsse, weil die Höhe des Lohnfonds nicht identisch ist mit der des Lohnsatzes — er beweist also nicht, dass nicht der Lohnfonds doch da am höchsten sein könne, wo das Kapital am grössten ist, dass also der Lohnfonds nicht doch vom Kapital abhänge; aber er kann uns doch auf die wirklichen Quellen des Lohnes hinweisen. Wenn wir nämlich den Smith'schen Satz dahin modifiziren, dass wir sagen: bei gleichen Arbeitskräften eines Landes wird der Lohn nicht dort am höchsten sein, wo die meisten Kapitale vorhanden sind, sondern da, wo die meisten geschaffen werden, so wird derselbe gewiss immer noch als richtig anerkannt werden. Dann ist aber damit zugleich auch anerkannt, dass die Quellen des Arbeitslohns nicht nur im Kapital, sondern zugleich in der Arbeit selbst liegen, dass der Lohnfonds nicht, wie Malthus, St. Mill u. A. darstellen, irgend eine bestimmte greifbare Gütermasse, »vorherbestimmt zum Unterhalt der Arbeit« sei (eine Ansicht, die höchstens vom Standpunkt des einzelnen Unternehmers gerechtfertigt ist), sondern beständig beeinflusst und modifizirt durch die Arbeit selbst. Es ist damit auch der Ansicht entgegengetreten, als ob

die Quellen des Lohnes lediglich in den Händen der Kapitalisten befindlich seien.

## Grenzen des Arbeitslohns.

Die Maximalgrenze [50]) des Lohnes ist im Arbeitsprodukt selbst unabänderlich gegeben, wenn auch in der modernen Wirthschaftsverfassung, welche den Arbeiter von seinem Produkte trennt, eine zeitweilig höhere Belohnung möglich ist. Nicht so die Minimalgrenze.

Turgot sagt in seinen Réflexions [51]): »Der einfache Arbeiter, dem nur sein Fleiss und seine Kraft zu Gebote stehen, erwirbt nur so viel, als ihm gelingt, seine Mühwaltung an Andere zu verkaufen. Er thut dies zu höherem oder niederem Preise, aber dieser Preis hängt nicht von ihm allein ab; er geht hervor aus dem Uebereinkommen, welches er mit dem Bezahler seiner Arbeit schliesst. Dieser aber bezahlt ihn so niedrig, als er kann, und da er die Wahl unter einer grossen Zahl von Arbeitern hat, so zieht er den billigsten vor. Die Arbeiter sind also gezwungen, sich um die Wette zu unterbieten. Bei jeder Art von Arbeit muss es also dahin kommen und kommt wirklich dahin, dass der Arbeitslohn sich auf das beschränkt, was dem Arbeiter zur Fortsetzung seiner Existenz gerade nothwendig ist.« Hiernach nimmt Turgot also an, dass der Arbeitslohn stets auf das Minimum des Lebensbedarfs beschränkt bleibe, seine Höhe also constant mit der Minimalgrenze zusammenfalle. Auch nach A. Smith ist der Arbeitslohn das Resultat eines Kampfes zweier ungleich starken Parteien von entgegengesetzten Interessen, und wird in der Regel durch die stärkere Partei der Unternehmer auf das Minimum reduzirt. Der Natur der Sache nach sei es jedoch unmöglich, den Lohn auch der gemeinsten Arbeiter auf lange Zeit unter ein gewisses Verhältniss zu erniedrigen. Der Lohn müsse also wenigstens hinreichen, einem Menschen den Unterhalt zu geben, in den meisten Fällen auch, um eine Familie zu erhalten, damit die Generation der Arbeiter nicht aussterbe. Lotz meint, dass der Lohn stets gegen jenen von Smith bezeichneten Bedarfsbetrag gravitiren müsse. Diese Ansicht unterscheidet sich also dadurch von der

---

50) **Lotz**, Revision § 195: Der äusserste Punkt, auf welchen der Arbeitslohn gesteigert werden kann, ist eine Höhe, bei der er die Rente des zur Beschäftigung der Arbeiter aufgewendeten Kapitals verschlingt. — **Thünen**, Naturgem. Arbeitslohn § 19: Die Grenze der Arbeitsanstellung ist da, wo das Mehrerzeugniss des letzten Arbeiters durch den Lohn, den derselbe erhält, absorbirt wird. — **Torrens**, On wages and combination p. 7.

51) **Turgot**, Réflexions etc. § 6.

Turgot's, dass hier die wirkliche Höhe des Arbeitslohns von seiner Minimalgrenze getrennt und als solche der Bedarfsbetrag des Arbeiters festgestellt wird. Smith sucht auch zu beweisen, dass der Lohn in England faktisch über seiner Minimalgrenze stehe und zwar aus folgenden vier Gründen: 1) wegen der Ungleichheit des Sommer- und Wintertagelohns, 2) wegen der zeitlich verschiedenen Bewegung der Arbeits- und der Lebensmittelpreise, 3) wegen der örtlich verschiedenen Bewegung dieser beiden Grössen, 4) wegen ihres verschiedenen Ganges an demselben Orte zu derselben Zeit. Letzterer Grund wird sich in die ersteren mit auflösen lassen[52]. Ricardo's Ansicht über die Minimalgrenze findet sich in folgender Stelle: »Steht der Marktpreis der Arbeit unter ihrem natürlichen, alsdann ist die Lage der Arbeiter am elendesten, alsdann beraubt sie die Armuth um alle die Gegenstände körperlichen und gemüthlichen Wohlbehagens, welche die Sitte zu unerlässlichen Bedürfnissen gemacht hat. Erst nachdem die Entbehrungen ihre Anzahl verringert haben oder nachdem die Nachfrage nach Arbeit gestiegen ist, steigt der Marktpreis der Arbeit wieder bis zur Höhe ihres natürlichen Preises, und alsdann hat der Arbeiter wieder das mässige Wohlbehagen, welches der natürliche Stand des Arbeitslohns gewähren kann.«

Ricardo sieht also ein »mässiges«, durch die Gewohnheit des Landes festgestelltes »Wohlbehagen« als die Grenze an, unter welche der Arbeitslohn dauernd nicht sinken kann. Bekanntlich spricht auch Lassalle von einem »gewohnheitsmässigen« Minimum[53].

---

52) Smith (Uebers. v. Garve) I. S. 115. Die Gründe Smith's sind keineswegs stichhaltig. Der erste Grund würde wegfallen, wenn man den Lohn, wie Senior, M. Wirth u. A. wollen, unter dem Gesichtspunkt des Jahreseinkommens betrachtet. Dann beachtet Smith nicht, dass die Arbeiter Ersparnisse von einer Jahreszeit auf die andere, von einem Jahre auf das andere machen, dass sie Unterstützungen empfangen, einen Theil ihrer Habseligkeiten veräussern können. Smith's dritter Grund ist, dass von Ort zu Ort der Preis der Arbeit mehr als der der Nahrungsmittel wechsele. Erstens ist zu beachten, dass nicht nur Nahrungsmittel, sondern auch Wohnung und Feuerung im Arbeitslohn enthalten sind, deren Preis von Ort zu Ort bekanntlich sehr bedeutend wechselt, und zweitens ist die grössere Gleichmässigkeit auch der Nahrungsmittelpreise durchaus keine bewiesene Thatsache. Im Uebrigen beweist Smith auch damit weiter nichts, als dass nicht alle Arbeiter bei einer Lohnminderung sofort verhungern. Ob sie aber vorher schon hungern, oder jetzt hungern werden, ist nicht gesagt.

53) M. Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie (Köln 1860) I, 317 B. II C. 7 drückt sich folgendermassen aus: „Die Befriedigung der Lebsucht ist der Maassstab, um welchen der Arbeitslohn wie um seinen Mittelpunkt ventilirt."

Hiernach sprechen alle Schriftsteller nur von einem solchen Minimum, unter welches dauernd der Lohn nicht herabgedrückt werden kann; und allerdings hat auch nur ein solches wissenschaftlichen Werth, denn ausserordentliche Schwankungen bei gestörtem Gange der Volkswirthschaft haben wir nicht in die Erforschung der dauernden Ursachen und Wirkungen hineinzuziehen. Jenes Minimum ist also der gewohnheitsmässige Lebensbedarf. Die Lebenshaltung des Arbeiters verleiht demselben mithin eine soziale Widerstandskraft im Kampfe um das Dasein [54]). Jedoch müssen wir, um den Begriff recht zu verstehen, diese Lebenshaltung (standard of life) nicht als eine rein physische Grösse, sondern müssen sie als das Niveau des physischen, moralischen und wirthschaftlichen Daseins der Arbeiterklasse auffassen. Das rein Physische wird an der Lebenshaltung allerdings immer der Hauptbestandtheil und zur Beurtheilung ihres Werthes als Widerstandskraft das Wichtigste bleiben. Sie muss nämlich eine um so grössere Widerstandskraft sein, je mehr sie sich in das leibliche Dasein des Arbeiters eingekörpert hat, d. h. je mehr sie sich auf die Gewohnheiten in der Ernährungsweise erstreckt. Namentlich von diesem Standpunkt aus werden die Fortschritte zu beurtheilen sein, welche die Lebenshaltung der Arbeiter in den letzten Jahrzehnten gemacht hat. Man kann nun aber bemerken, dass die Möglichkeit zur Erhöhung der Lebenshaltung sehr häufig nicht zur Verbesserung gerade der Ernährungsweise, sondern mehr zur Ausschmückung der Person und des äusseren Auftretens benutzt wird; und dass man wiederum bei etwa nothwendiger Erniedrigung der Lebenshaltung gerade diese Gegenstände am längsten festzuhalten sucht. Oft sind auch die Schriftsteller und sonstige Beurtheiler geneigt, gerade diese Seite der Lebenshaltung zu überschätzen [55]), und man ist vielfach zu sehr beeilt, den Arbeitern nach dieser Seite hin Rathschläge zur Aufbesserung ihrer Lebensweise zu ertheilen. Es sollte dies jedoch erst dann geschehen, wenn durch Hebung der Ernährungsweise der Lebenshaltung ein wirklich fester, schwer zerstörbarer Kern gegeben wäre.

---

54) F. A. Lange, Die Arbeiterfrage (Duisburg 1865) 3. Abschn.: „Die Lebenshaltung“.

55) Es wird z. B. von Villermé in seinem bekannten Tableau de l'Etat physique et moral des ouvriers etc. (Paris 1840) und mit ihm von vielen Andern grosses Gewicht darauf gelegt, ein wie bedeutender Prozentsatz der Arbeiter in Lederschuhen gehe. In den meisten Fällen würde es besser sein, wenn die Leute im Sommer barfuss giengen und ihr Einkommen nicht für Leder, sondern für Fleisch ausgäben. Ein Paar Schuhe à 2 Thlr. haben schon den Werth von ca. 20 Pfd. Fleisch.

Aber auch dieser Kern ist leider zerstörbar, und darin eben liegt die relative Bedeutung der Lebenshaltung als Minimalgrenze des Arbeitslohns. Es ist nicht nur das Minimum, welches den Arbeitslohn seiner Höhe nach beeinflusst, sondern es findet eine Wechselwirkung dieser beiden Grössen statt. Noch A. Smith hatte von dieser durchaus keine Vorstellung. Er sagt da, wo er von der Verschiedenheit der Ernährungsweise des Volkes in Schottland und in England spricht: »Diese Verschiedenheit in der Art ihres Unterhalts ist nicht der Grund, sondern die Folge der Verschiedenheit des Arbeitslohns; obgleich durch ein seltsames Missverständniss das Gegentheil von sehr Vielen behauptet wird[56].« Schon Malthus[57]) bemerkt dagegen: »Diese Berichtigung eines gemeinen Irrthums ist nur theilweise wahr. Die Wirkung wird in diesem Falle, wie in vielen anderen, gewiss ihrerseits eine Ursache, und es ist kein Zweifel, dass, wenn in irgend einem Lande fortdauernd niedrige Löhne unter den Arbeitern die Gewohnheit erzeugen sollten, nur mit Rücksicht auf die rein physische Existenz zu leben und zu heirathen, diese Gewohnheiten eine constant auf niedrige Löhne wirkende Ursache werden würden, indem sie bewirkten, dass man die Arbeit stets zum niedrigsten Preise anböte.« J. St. Mill[58]) baut bekanntlich seinen ganzen Plan der Abhülfe für niedrigen Arbeitslohn auf eine Hebung des Standard of life, hierunter auch alle die Gewohnheiten mitbegriffen, welche sich auf Verheirathung und Kinderaufziehung beziehen.

Die Grundlagen nun, auf denen, abgesehen von der Höhe des Arbeitslohns selbst, die Lebenshaltung der Arbeiter ruht, können wir nur im Allgemeinen bezeichnen als die intellectuellen, politischen und ökonomischen Zustände, die soziale Zusammensetzung der Nation überhaupt. Die Höhe und Solidität der Lebenshaltung wird durch die Höhe und Solidität jener Grundlagen, die Befestigung der Lebenshaltung durch die ungestörte Entwicklung dieser grundlegenden Momente begründet. Erziehung, politische Vertretung, Erleichterung der Assoziation, der Auswanderung, des Grunderwerbs sind nur einzelne Mittel, um auf Feststellung und Erhöhung der Lebenshaltung hinzuwir-

---

56) A. Smith (Uebers. v. Garve) I, 118. Die Verschiedenheiten des Lebensbedarfs an verschiedenen Orten zu verschiedenen Zeiten sind selbstverständlich gross und ein Gegenstand interessanter Forschung, jedoch von uns hier nicht zu berücksichtigen.

57) Malthus, Principles 2. ed. ch. IV sect. II p. 225.

58) J. St. Mill (Uebers. v. Soetbeer) Bd. II C. 12 u. 13. I, 362 ff. Vgl. J. St. Mill's Ansichten über die soziale Frage von F. A. Lange.

ken; die Gesammtheit der wirksamen Momente ist in dem gesammten Culturzustande des Volks gegeben [59]).

Die Wirkungen der Lebenshaltung auf den Arbeitslohn sind zum Theil rein ethischer, statistisch nicht fassbarer Natur; und die Lebenshaltung hat dann weniger den Charakter der Minimalgrenze, als eines entfernt wirkenden Moments, wie Lotz den Lebensbedarf bezeichnet [60]). Eine wirkliche Minimalgrenze wird dieselbe erst in ihren rein physischen Elementen dadurch, dass sich die Ernährungsbedürfnisse des Arbeiters einer weiteren Lohnerniedrigung entgegensetzen. Aber wir dürfen hier durchaus nicht auf einer sehr scharfen Scheidung bestehen. Einerseits kann nämlich ein gewisses Maass von Entbehrungen, auch wenn dieselben noch über den Grenzen der rein animalen Existenz stehen, den Menschen arbeitsunfähig machen, andrerseits haben wir Beispiele, dass ganze Generationen von Arbeitern fortvegetirten und fortarbeiteten, oder es noch thun, ohne dass ihnen selbst das Maass von Lebensstoff zu Theil wird, welches man naturwissenschaftlich als zur Erhaltung des Lebens nothwendig ansieht. Wir werden deshalb nicht im Stande sein, über die Minimalgrenze des Arbeitslohns irgend etwas Genaueres und Positives anzugeben, sondern uns begnügen, müssen zu constatiren, dass zur gegebenen Zeit am gegebe-

59) Theils sind es scheinbare Kleinigkeiten, welche eine grosse Aenderung in den Volksgewohnheiten hervorbringen könnten, theils sind grossartige staatliche Maassregeln nöthig, um eine Besserung herbeizuführen. So möchte ich z. B. anführen, dass es einen grossen Unterschied in den Gewohnheiten und somit der Lebenshaltung der Arbeiter hervorbringen kann, ob der Lohn am Sonnabend oder an einem anderen Tage, z. B. am Mittwoch, ausgezahlt wird. Die Auszahlung des Lohns am Ende der Wochenanstrengung und am Vorabende des freien Sonntags ist ein mächtiges Verführungsmittel zu verschwenderischen Gewohnheiten. Andererseits möchte ich z. B. auf den Umstand aufmerksam machen, welchen Einfluss beim Bestehen der allgemeinen Wehrpflicht die Solhöhe des stehenden Heeres auf die Lebenshaltung der arbeitenden Bevölkerung haben muss; nicht minder, ob man die Zeit, welche der Arbeiter im stehenden Heere dient, nur zur Ausbildung seiner militärischen Fähigkeiten oder auch zur moralischen, intellectuellen und ökonomischen Erziehung anwendet. Die Dienstzeit fällt gerade in das Alter, welches das wichtigste für die Ausbildung und Befestigung der künftigen Lebenshaltung ist. Die dreijährige Dienstzeit genügt, um der Lebenshaltung des Arbeiters eine Richtung zu geben, welche im späteren Leben bestimmend sein wird. Ich glaube, dass in einem Staate wie Preussen mit einem jährlichen Opfer von einigen Millionen Thalern, welche auf Solderhöhung und Erziehung des Soldaten verwandt würden, höchst bedeutende Einwirkungen auf die Lebenshaltung und Lebensverbesserung der ganzen arbeitenden Bevölkerung erreicht werden könnten.

60) Lotz, Revision § 198.

nen Orte eine solche existirt, welche durch die Lebensgewohnheiten der Arbeiter und den ganzen Culturzustand des Volks bedingt wird. Es wird uns nicht gelingen, das Minimum als eine rein physische Grösse aufzufassen, sondern es bleiben immer ethische Elemente in demselben zurück, die sich rein äusserlich, naturwissenschaftlich und statistisch nicht erfassen und ausscheiden lassen.

### Bevölkerung und Arbeitslohn.

#### Das sog. Ricardo'sche Gesetz.

Wir haben schon oben dargelegt, dass zwischen Minimalgrenze und Höhe des Arbeitslohns eine Wechselwirkung besteht; dass dann Abhängigkeit dieser von jener und umgekehrt anzunehmen ist. So lange die Umstände, welche das Minimum bestimmen, kräftiger wirken, als die, welche die Höhe des Arbeitslohns bestimmen, so wird der Arbeitslohn in dem Minimum, dem Standard of life seine Grenze finden; es können aber auch Umstände eintreten, welche jene soziale Widerstandskraft lähmen, und dann wird das Minimum auf ein weiteres Minimum herabgesetzt, und wo dies nicht möglich, der Untergang der Arbeitskräfte bewirkt werden. Hier ist der Punkt, wo der Zusammenhang des Arbeitslohns mit der Bevölkerung stattfindet; wenn aber das Sinken des Arbeitslohns die Vermehrung der Bevölkerung verhindern oder deren Verminderung herbeiführen kann, so wird man andrerseits unmittelbar den Schluss ziehen dürfen, dass das Steigen des Arbeitslohns eine Vermehrung der Bevölkerung — natürlich nur der arbeitenden Bevölkerung — herbeiführen kann.

Bekanntlich gründet sich auf diese Momente das berühmte Ricardo'sche Gesetz vom Streben des Arbeitslohns nach dem sog. natürlichen Satze. »Wenn der Marktpreis der Arbeit,« sagt Ricardo, »ihren natürlichen Preis überschritten hat, dann ist die Lage des Arbeiters blühend und glücklich, dann hat er es in seiner Gewalt, über eine grössere Menge von Lebensbedürfnissen und Lebensgenüssen zu verfügen und deshalb eine gesunde und zahlreiche Familie zu erhalten. Wann jedoch zufolge der Ermunterung, welche hoher Arbeitslohn zur Vergrösserung der Bevölkerung giebt, die Arbeiterzahl zugenommen hat, hernach sinkt der Arbeitslohn wieder auf seinen natürlichen Preis und in der That zuweilen wegen der Gegenwirkung unter denselben.« Es folgt dann die schon vorhin angeführte Stelle, wo das entgegengesetzte Spiel des Arbeitslohns und der Bevölkerung geschildert wird[61]).

61) Baumstark, Erläuterungen S. 595 macht eine wunderbare Anwendung des

Ricardo behauptet hier also eine naturgesetzliche Wellenbewegung: Hoher Arbeitslohn — Bevölkerungszunahme — niedriger Arbeitslohn — Bevölkerungsabnahme. Die bewegenden Faktoren sind der Zeugungstrieb, das Minimum, die Concurrenz.

»Dass die spätere Nationalökonomie die Unrichtigkeit dieses sogenannten Gesetzes nicht einsah,« sagt G. Schmoller[62]), »beruht wesentlich auf den thatsächlichen Verhältnissen unserer Zeit, auf dem Druck, unter dem die Arbeiter während der Uebergangsperiode litten, auf den noch nicht consolidirten sittlichen Zuständen, wie sie stets nothwendig den Eintritt in eine neue Culturperiode begleiten. In Wahrheit aber ist dieses sogenannte eherne Gesetz nicht viel mehr als eine oberflächliche Abstraktion, wie sie der englischen Nationalökonomie gerade um ihres Ausgehens von der Praxis willen so oft passirt.« In der That ist es nicht recht begreiflich, wie man Ricardo's Aufstellungen als nationalökonomisches, ehernes Gesetz betrachten konnte. Auch die geringste Anwendung von Kritik musste lehren, dass dasselbe keine Nothwendigkeiten, sondern nur Möglichkeiten enthält. Die Grundvoraussetzung des Ricardo'schen Satzes ist vor allen Dingen ein gleichbleibendes oder im Verhältniss zur Bevölkerung langsamer fortschreitendes Bedürfniss nach Arbeitskräften. Wäre dies nicht der Fall, so könnte die Bevölkerungsvermehrung keine vermehrte Concurrenz und niedrigen Lohn erzeugen. Dies also angenommen, behauptet Ricardo, dass hoher Lohn eine verhältnissmässige Volksvermehrung erzeuge, oder stärker ausgedrückt, dass die arbeitenden Klassen jede Vermehrung ihres Einkommens auf Kindererzeugung und Erziehung zu verwenden streben. Wenn sich dies thatsächlich so verhielte, so würde man allerdings an der Vervollkommnung der menschlichen Gesellschaft ebenso verzweifeln müssen, wie an der einer Kaninchenheerde. In der That sind wir aber durch Nichts zu diesem Schluss berechtigt. Zuvörderst muss, wenn der Lohn eine gewisse Höhe erreicht hat, bei weiterem Steigen der Antrieb zur Volksvermehrung aufhören. Wenigstens macht man in den besser gestellten Gesellschaftskreisen nicht die Erfahrung, dass dieselben eine Erhöhung ihres Einkommens auf Vermehrung ihrer Kinderzahl verwenden. Ja, man hat sich bekanntlich oft bemüht, zu beweisen, dass gerade die wohlhabenden Klassen verhältnissmässig wenig

---

Ricardo'schen Satzes, indem er meint, dass „das Verhältniss zwischen Nachfrage und Angebot einem Mittelsatze des Lohnes entgegenstrebe". Da der Mittelsatz, d. h. also der mittlere Durchschnitt, doch erst das Resultat dieses Verhältnisses sein kann, so kann es unmöglich auf denselben bestimmend einwirken.

62) G. Schmoller, Die Arbeiterfrage. Preuss. Jahrbb. 1864. Bd. 14 S. 413.

Vermehrungstrieb zeigen. Ferner steht Ricardo die vielfach ausgesprochene Behauptung entgegen, dass gerade dürftige Verhältnisse, also niedere Löhne, leichtsinnige Bevölkerungszunahme bewirken. Die Volksvermehrung möchte also in diesem Falle durch hohe Löhne eher vermindert als gesteigert werden[63]. Allerdings kann man einwenden, dass niedere Löhne zwar einen grossen Antrieb zur Volksvermehrung, aber nicht die gleiche Möglichkeit zur Aufbringung der erzeugten Kinder geben werden. Aus Alledem folgt aber keinesfalls, dass starke Volksvermehrung eine nothwendige Consequenz hohen Arbeitslohns sei.

Zwar lehrt uns in der That die Statistik, dass in gewisser Weise die Bewegung der Bevölkerung der Bewegung der Subsistenzmittel folgt, dass die Trauungen und Geburten zunehmen und abnehmen mit Zu- und Abnahme der Subsistenzmittel, und würde daraus folgen, dass die Arbeiterbevölkerung, deren Subsistenzmittel im Arbeitslohn bestehen, durch diesen auf ähnliche Weise beeinflusst werde[64]) — aber wir müssen festhalten, dass uns die Statistik nie Gesetze lehren, sondern nur über vollendete Thatsachen unterrichten kann. Auf unsern Fall angewendet, heisst das, dass, so lange die Subsistenzmittel resp. der Arbeitslohn einen so niedrigen Stand inne haben, dass sie den Trieb nach Familiengründung und Volksvermehrung nicht vollständig zum Ausdruck zu bringen gestatten, so lange allerdings eine Erhöhung jener auch eine Erhöhung dieser zur Folge haben wird. Sobald aber jene Voraussetzung fehlt, wird auch die Consequenz fortfallen. Der Trieb aber nach Volksvermehrung an sich ist durchaus nicht ein unbegrenzter, wie man nach Ricardo annehmen müsste; und wir haben durchaus keinen Grund, denselben als mit der Zunahme des Wohlstandes wachsend anzunehmen. Die Grenzen desselben werden sich im Gegentheil verengern, je mehr die Verbreitung eines gewissen Wohlstandes einen conservativen Sinn und ein starkes Streben nach Erhaltung des gewonnenen Lebensniveaus erzeugt.

Was die andere Behauptung Ricardo's betrifft, dass niedriger Arbeitslohn und die daraus hervorgehenden Entbehrungen eine Bevöl-

---

63) Dupont-White, Essai ch. XI p. 138: C'est la baisse des salaires qui fait l'excès de la population et non l'excès de la population qui fait la baisse des salaires.

64) Beim Geldlohn gestaltet sich dieses Verhältniss zu einem doppelten: der wirklichen Höhe und des Geldbetrags des Lohns zum Preise der Nahrungsmittel. Vgl. auch Ed. Pfeiffer, Der Einfluss der Fruchtpreise auf die Bevölkerungsbewegung und das eherne Gesetz Lasalle's, in „Die Arbeit". 1. Jahrg. 1866. Heft 4, mit Bezug auf meinen Aufsatz: „Untersuchungen über den Einfluss der Fruchtpreise auf die Bevölkerungsbewegung" in Hildebrand's Jahrbb. 1866 Bd. VI S. 162 ff.

kerungsverminderung verursachen, und folglich die Abnahme der Arbeitskräfte im Verhältniss zum Bedürfniss nach denselben Lohn und Lebensbedarf wieder auf das frühere Maass zurückführen müssten, so ist sie mit gleicher Vorsicht aufzunehmen. Zunächst handelt es sich in solchem Falle nicht um ein plötzliches Sterben, sondern um ein allmäliges Verhungern der Bevölkerung, welches sich Generationen hindurch fortsetzen kann. Während dieser Periode hat aber die Lebenshaltung einen viel tieferen Stand angenommen, die Lebensgewohnheiten des Volks sind andere, tiefer stehende geworden, und damit muss das Streben nach dem früheren Stande der Lebenshaltung zu Grunde gegangen sein. Eine Tendenz des Lohns — wenn man mit Ricardo überhaupt dem Arbeitslohn eine Tendenz unterschieben will — nach dem früheren natürlichen Satze kann also nicht vorhanden sein, sondern höchstens eine Tendenz desselben nach irgend einem natürlichen Satze. Aber auch darin ist keine nothwendige Consequenz ausgesprochen, dass niedriger Lohn, Elend und starke Sterblichkeit zu Bevölkerungsverminderung und höherem Lohne führen würden. Zwar kann die Sterblichkeit der herabgekommenen Generationen stark sein und verhältnissmässig früh eintreten, aber nichts hindert, dass nicht die junge Generation, wenn auch in Noth und Elend, eben so rasch oder noch rascher aufwachse und die absterbende ersetze oder gar vermehre. Die Geschichte bietet dergleichen traurige Beispiele; aber es ist uns keines bekannt, wo eine Erhöhung des Lohns durch blosse Sterblichkeit herbeigeführt worden wäre. Welches Minimum des Minimums genüge, um einer Generation von Arbeitern Existenz und Vermehrung zu gestatten, das ist leider nicht abzusehen.

Nach diesen Deduktionen könnte es allerdings scheinen, als ob der Werth des Minimums oder der Lebenshaltung in Bezug auf den Arbeitslohn zum Mindesten fraglich wäre; und allerdings kann diese Grösse ihrer Veränderlichkeit wegen bei Betrachtung verschiedener Zeiträume und verschiedener Orte kaum in Betracht kommen (wenigstens hat sie dann nur die Bedeutung des gewohnheitsmässigen Nicht-Verhungerns), bei Betrachtung der gegebenen Zeit und des gegebenen Orts hingegen behält sie ihre Wichtigkeit als Minimalgrenze und Substrat jedes Lohnkontrakts. Und es bleibt deshalb immer wahr, dass es kein wirksameres Mittel der Befestigung des Lohnsatzes giebt, als die Befestigung der physischen und geistigen Lebenshaltung.

## Nachfrage und Angebot in Bezug auf den Arbeitslohn.

Turgot nimmt, wie wir gesehen haben, den niedrigsten Bedarfsbe-

trag als das einzige den Lohn regulirende Prinzip an, und zwar deshalb, weil er einen so constanten Ueberfluss an Arbeitskräften, ein stets so starkes Angebot derselben voraussetzt, dass die Arbeiter genöthigt sind, ihre Arbeit zum billigsten Preise anzubieten, der nach den landesüblichen Existenzbedingungen überhaupt möglich ist. Sobald indessen irgendwo diese Voraussetzung Turgot's nicht zutrifft, so wird auch der Bedarfsbetrag nicht mehr der alleinige Regulator sein. Diese Möglichkeit zieht A. Smith in Betracht. »Es giebt,« meint er, »gewisse Umstände, welche den Arbeitern erlauben, ihren Lohn über das gewöhnliche Maass, welches immer das kleinste ist, wobei ein Mensch bestehen kann, zu erhöhen. Wenn in einem Lande die Nachfrage nach Arbeitern wächst, wenn jedes folgende Jahr für eine grössere Anzahl derselben Beschäftigung bietet, als deren in dem vorhergehenden beschäftigt waren, so veranlasst die Seltenheit arbeitender Hände eine Concurrenz unter denen, welche Arbeiter nöthig haben; sie überbieten einander und lassen den Tagelohn steigen.« Nach Ricardo muss danach der Arbeitslohn aus zwei Gründen einem Steigen oder Fallen unterworfen sein: 1) wegen Angebot und Nachfrage nach Arbeitern, 2) wegen des Preises der Güter, auf welche der Arbeitslohn verwendet wird (den zweiten Grund lassen wir hier bei Seite); und Lotz formulirt diese Ansicht kurz dahin: »Der Arbeitslohn hängt ab von dem Verhältnisse des Angebots zur Nachfrage nach Arbeit.« Da unter diesen Ausdrücken immer verstanden wird: Concurrenz in der Nachfrage und Concurrenz im Angebot, so kann man deshalb auch mit J. St. Mill[65]) sagen, der Arbeitslohn werde durch Concurrenz bestimmt. Mit mehr Präzision drückt sich Wade[66]) aus. Nach ihm nämlich hängen die Löhne von der Concurrenz im Angebot ab[67]), und zwar

---

65) Mill, Grunds. II, XI: „Wie andere Dinge kann der Arbeitslohn entweder durch Concurrenz oder durch Herkommen regulirt werden; Letzteres ist indess kein gewöhnlicher Fall. Eine Vermehrung oder Verminderung der arbeitenden Bevölkerung kann schwerlich verfehlen, eine Concurrenz hervorzurufen, welche jedes Herkommen in Bezug auf Arbeitslohn zerstören wird. Wir können jedenfalls den Arbeitslohn so auffassen, als werde er unter gewöhnlichen Umständen nur durch Concurrenz bestimmt.“ Ueber das, was Mill hier unter Herkommen versteht, s. C. XIV § 6 u. 7. Für das Herkommen in der Lebenshaltung gelten natürlich diese Sätze nicht.

66) Wade, History of the middle and working classes (London 1834) part. II. — Political Economy of the industrious ordres p. 214.

67) Es handelt sich natürlich nur um den Grad der Concurrenz, entweder in Nachfrage oder in Angebot. Ist die eine stärker, so wird die andere als ruhend gedacht.

bestimmen nicht die beschäftigten, sondern die unbeschäftigten Arbeiter den Preis der Arbeit, indem sich die beschäftigungslosen billiger als die schon beschäftigten anbieten und so diese verdrängen, welche nun wieder in den Fall der ersteren kommen.

Es wird nützlich sein, wenn wir die Wirkungen von Nachfrage und Angebot auf den Arbeitslohn, wie man dieselben in der Wissenschaft zu denken gewohnt ist, an irgend einem Beispiel uns zur Anschauung zu bringen suchen. Wir müssen uns dazu die Volkswirthschaft als eine tabula rasa, gleichsam als ein leeres Schlachtfeld denken, auf welches von der einen Seite z. B. drei Kapitalisten oder Unternehmer eines bestimmten Gewerbszweiges mit einer Nachfrage nach tausend Arbeitern rücken, während auf der andern Seite z. B. tausend und vier Arbeiter erscheinen, welche in diesem Gewerbszweig zu arbeiten bereit sind. Die Kapitalisten sehen sich im Uebergewicht und erwarten den Angriff, resp. das Angebot der Arbeiter, welche, durch Hunger getrieben sich gegenseitig herunterbieten, und da Niemand zu den vier letzten, gehören will, welche gar keine Arbeit erlangen werden, so bieten sie das Minimum, von dem sie und die Kapitalisten glauben, dass es zur Erhaltung ihrer Arbeitskraft genügen werde; also das, was wir oben als das gewohnheitsmässige Minimum bezeichneten. Die vier letzten Arbeiter aber verhungern, da die Kapitalisten kein Interesse haben, sie in Arbeit zu nehmen und sie selbst keine Mittel, sich so lange am Leben zu erhalten, bis jene durch die Erfolge ihrer billigen Production in den Stand gesetzt oder geneigt sein werden, mehr Arbeiter zu beschäftigen. Sollten der Arbeiter aber auch nur 1000, also das Angebot gleich der Nachfrage sein, so werden sie gleichfalls nur das Minimum erlangen, weil die Kapitalisten warten können, bis der Hunger ihre Gegner nachgiebig macht[68]). Ebenso würde sich die Sache stellen, wenn die 1000 Arbeiter auch nur in dem Glauben wären, dass die Kapitalisten 999 und nicht 1000 Arbeiter verlangten, nur dass dann der letzte Arbeiter nicht verhungerte, sondern Anstellung zum Minimum fände. Sollten aber andrerseits die Kapitalisten die

---

68) Kraus, Staatswirthschaft I, S. 214 ff.: Den Arbeiterlohn bestimmt die Nachfrage, denn sie ersetzt denselben, wenn sie die vorhandene Arbeiterzahl übersteigt; sie bringt ihn auf das Minimum, wobei eben noch der Arbeiterstamm erhalten werden kann, wenn sie der vorhandenen Arbeiterzahl eben gleich ist; und senkt ihn unter dieses Minimum, bis die Noth die überflüssigen Arbeiter weggerafft hat und sie geringer wird als die vorhandene Arbeiterzahl.

Kraus scheint demnach anzunehmen, dass auch die überflüssigen Arbeiter noch Lohn erhalten. Ueber das Minimum s. oben.

Arbeiter geringer an Zahl glauben, oder sollten diese es wirklich sein, so würde jeder der Unternehmer, um die ihm nöthige Zahl von Arbeitern zu erhalten, dieselben durch hohen Lohn anzureizen suchen, es würde also ein gegenseitiges Ueberbieten und zwar so lange Statt finden, bis das Maximum des Lohns erreicht ist, bei dem in diesem Geschäftszweige überhaupt noch produzirt werden kann. In dem ersten Falle muss der Lohn so lange auf dem Minimum, im andern so lange auf dem Maximum stehen bleiben, als die Quantitäten von Nachfrage und Angebot dieselben bleiben; werden diese verändert, so beginnt das Spiel von Neuem[69]).

Dies ist die Darstellung der Wirkungen des sogenannten Naturgesetzes von Nachfrage und Angebot auf den Arbeitslohn, wie sie dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft im Allgemeinen entspricht[70]). Wir werden die Unrichtigkeiten dieser Verstellungsweise am besten erläutern können, wenn wir uns die Verhältnisse nicht nach der Schablone der Nationalökonomie, sondern auf Grund der wirklichen ökonomischen Vorgänge vergegenwärtigen. Da wir jedoch hier wie überall in dieser ersten Studie den Lohn des gegebenen gleichen Arbeiters, zur gegebenen Zeit an gegebenem Orte und in der gegebenen Beschäftigung zu Grunde legen, so ist selbstverständlich abzusehn von allen den Wirkungen, welche sich aus einer Verschiedenheit dieser Momente ergeben können. Eine weitere Voraussetzung muss das Abstrahiren von denjenigen, wissenschaftlich unberechenbaren, Momenten bilden, welche sich aus gesetzlichen Beschränkungen ergeben können.

69) Wir bemerken, dass in dieser Darstellung schon die Verbesserungen benutzt sind, welche J. St. Mill in der Theorie von Nachfrage und Angebot überhaupt angebracht hat. Die ältere Theorie ist noch weniger verständlich, indem sie weder die Quantitäten noch das Gleichgewicht in Nachfrage und Angebot berücksichtigt. Wir haben auch hier schon, wie Mill betont, Nachfrage und Angebot als Ergebnisse menschlichen vernünftigen Handelns, nicht als blind wirkende Naturkräfte aufgefasst, als welche dieselben von der älteren Nationalökonomie so gern dargestellt werden.

70) Thünen, Der naturgemässe Arbeitslohn S. 37: „In dem Begriff von dem, was Pflicht gegen die Arbeiter ist, was dem Arbeiter als Lohn zukommt, welche Forderungen des Arbeiters man als ungerecht zurückweisen darf — in allen diesen herrscht die reinste Willkür, und jeder kann sich dies beantworten, wie es ihm bequem ist; denn selbst die Wissenschaft giebt hierüber keine andere Auskunft als diese: Die Höhe des Arbeitslohns wird durch die Concurrenz der Arbeiter, durch das Verhältniss zwischen Begehr nach Arbeit und Angebot desselben bestimmt — in welcher durch eine Begriffsverwechselung das Faktische für eine Erklärung — das, was geschieht, für den Grund der Erscheinung genommen wird.“ Aber als factisch in dem gegenwärtigen Zustand der Gesellschaft giebt auch Thünen die Bestimmung durch Angebot und Nachfrage zu.

Zuvörderst haben wir uns nicht einen Arbeitsmarkt vorzustellen, auf welchem die nachgefragten und angebotenen Quantitäten in geschlossenen und übersichtlichen Massen auftreten. Im gewöhnlichen Gange der Volkswirthschaft giebt es weder gänzlich arbeiterlose Unternehmer noch gänzlich unternehmerlose Arbeiter. Bei jenen ist ein Stamm von Arbeitern zu einem bestimmten Arbeitslohne bereits beschäftigt, diese sind, wenigstens zum grössten Theil, schon irgendwo in Arbeit. Die Nachfrage und das Angebot gerade der Arbeit werden in der Regel vereinzelt und in kleinen Quantitäten auftreten; der Kleinhandel mit Arbeit, und jener in direktem Verkehr zwischen Produzenten und Consumenten derselben, ist das Vorherrschende. Nur bei plötzlichem Produktionsaufschwung oder eben solchen Produktionskrisen werden Fälle vorkommen, ähnlich den im obigen Beispiel aufgeführten. Nie aber und nirgends, weder beim Arbeitslohn noch dem Waarenpreise, treten Nachfrage und Angebot ohne Preis auf, d. h. ohne dass bestimmte Quantitäten zu vorher bestimmten Preisen nachgefragt und angeboten würden[71]. Die drei Unternehmer verlangen also nicht tausend Arbeiter im Allgemeinen, sondern tausend Arbeiter zu einem bestimmten Arbeitslohn, z. B. zu 10 Silbergroschen. Warum aber werden sie gerade zu diesem Preise nachfragen und nicht z. B. zu 9 oder 11? — Einerseits wird dieser Preis bestimmt werden durch den im Geschäft üblichen Lohnsatz, welcher bei den gegenwärtigen Handels-Conjuncturen den im Geschäft üblichen Gewinnsatz zu realisiren gestattet. Wo man durch irgendwelche Umstände genöthigt sein würde, mehr als diesen Lohnsatz zu zahlen, da wird sich die betreffende Industrie überhaupt nicht etabliren. Dies könnte jedoch nicht hindern, den Lohn nur zu 9 Sgr. anzubieten, da man dann um so grössere Gewinne zu realisiren im Stande sein würde.

Hier steht aber wieder das Herkommen des betreffenden Landes und Geschäfts entgegen, welches den Wunsch der Arbeiter, den üblichen Lohnsatz zu erhalten, um so wirksamer machen wird, je mehr dieser durch die öffentliche Meinung, die in dieser Beziehung eine gewisse Pression auf beide Parteien ausübt, und das natürliche Billigkeitsgefühl

---

71) **W. Thornton, A New Theory of Supply and Demand in der Fortnightly Review London 1. October 1866 macht hierauf zuerst aufmerksam. Erst bei der Correctur kommt mir die vorzügliche Arbeit von H. Rösler, Ueber die Grundlehren des Smithianismus (Erlangen 1868) zu, welche nicht nur die Lehre von Nachfrage und Angebot, sondern die gesammten Grundlagen der modernen Nationalökonomie in ihrer Haltlosigkeit umfassender und gründlicher nachweist, als dies bis jetzt irgendwo geschehen ist.**

des Lohnherrn[72]) unterstützt wird. Trifft nun der in der Nachfrage gesuchte Preis mit jenem üblichen Lohnsatze zusammen, so werden die drei Unternehmer keine Schwierigkeiten finden, tausend Arbeiter zu engagiren, falls eine solche Zahl disponibel ist. Nachfrage und Angebot an sich werden hier keinen Einfluss üben. Gesetzt aber, es seien mehr Arbeiter als die verlangte Zahl vorhanden; wir nahmen vorhin einen Ueberschuss von vier an. Die häufigste und natürlichste Folge wird sein, dass diese Arbeiter eben keine Beschäftigung finden oder in ihrem bisherigen Beschäftigungskreise verbleiben, wenn sie auch den neu eröffneten vorgezogen hätten. Den Lohn im Allgemeinen zu drücken, werden dieselben keinesfalls im Stande sein[73]). Ist aber ein sehr bedeutender Ueberfluss von Leuten vorhanden, von denen die Unternehmer annehmen können, dass sie in ihrem Geschäft arbeiten wollen, so werden dieselben im Preisansatz ihrer Nachfrage darauf Rücksicht nehmen, oder vielleicht im Stande sein, wenigstens einen Theil der sich herzudrängenden Arbeiter zu einem billigeren Lohn zu miethen. Hier übt das Angebot resp. die Zahl der wahrscheinlich oder notorisch vorhandenen Arbeiter allerdings einen Einfluss auf den Preissatz der Nachfrage oder einen Theil desselben — es liegt aber kein direkter Einfluss der Quantität selbst vor, sondern es wirkt vielmehr nur die Möglichkeit des Angebots auf das Handeln der Parteien ein. Ist die Nachfrage aber einmal befriedigt, so ruht der Einfluss des Angebots natürlich so lange, bis sich ein neues Bedürfniss zur Nachfrage herausstellt. Setzen wir nun den Fall, dass weniger Arbeiter als die von den Unternehmern gewünschte Zahl disponibel sind, so werden dieselben die eben disponible Zahl immerhin zu dem durch die Produktionsbedingungen einerseits, die Landesgewohnheiten andererseits bedingten Lohn erhalten können; die fehlende Anzahl wird namentlich in den Gewerben, welche auch unter erschwerenden Bedingungen weiter arbeiten müssen (wir sehen hier davon ab, dass man den Arbeitermangel durch Maschinen zu ersetzen suchen wird), wie die Landwirthschaft, allerdings durch einen höheren Preissatz der Nachfrage zum Angebot angereizt werden müssen, oder, wie wir uns auch ausdrücken können,

72) **A. Smith** a. a. O. I, 121 erwähnt Kargheit und Freigebigkeit des Lohnherrn als zur Bestimmung des Lohns beitragend.

73) Nach **Wades** oben angeführtem Princip (Widdle and working Classes p. 214) würde allerdings folgen, dass, so lange noch ein beschäftigungsloser Arbeiter vorhanden wäre, dieser im Stande sein würde, den Lohn endlos herabzudrücken. Man wird solche wissenschaftliche Spielereien nicht mit thatsächlichen Verhältnissen und Erfahrungen verwechseln dürfen.

zu einer Nachfrage nach Arbeitslohn. und zwar nach einem bestimmten Arbeitslohn. Denn ebensowenig wie die Nachfrage nach Arbeitern erscheint das Angebot derselben ohne einen gewissen vorherbestimmten Preissatz[74]). Und diese Preissätze stehen in einer gewissen Wechselwirkung. Ein niederer Preissatz der Nachfrage steht nicht nur einem gewissen Angebot gegenüber. sondern erzeugt auch in gewisser Weise das Angebot, natürlich ein entsprechend niedrigeres. als ein höherer Preissatz zu erzeugen im Stande ist. Ein. von der möglichen Minimalgrenze abgesehen, unbeschränktes Angebot findet auch bei der Arbeit nicht statt. Es wird oft geltend gemacht. dass der Hunger die Arbeiter zu einem solchen treiben müsse. Man darf aber im geregelten Gange der Volkswirthschaft die Arbeiter nicht als hungrige und nach Arbeit umherirrende Massen vorstellen. ebensowenig wie man andererseits annehmen darf, dass überall da, wo nur irgend Arbeitsgelegenheit überhaupt vorhanden ist. auch jeder beliebige Arbeiter dieselbe zu ergreifen im Stande sei[75]). Die Mittellosigkeit der Arbeiter und die ganz ausserordentliche Schwierigkeit ihrer Uebertragung von einem Gewerbe in das andere, einem Ort in den andern setzt allerdings die Arbeiter mit ihrem Angebot in eine viel ungünstigere Lage als die Unternehmer. denen leicht bewegliche Capitalien zu Gebote stehen, mit ihrer Nachfrage. Aber hier kommt es selbstverständlich sehr auf den Grad einerseits des ökonomischen Rückhalts, den die Arbeiter haben, andererseits der Beweglichkeit des Capitals an; und nicht minder auf den Grad, inwieweit die Kraft der Concurrenz durch natürliche oder künstliche Assoziation[76]) auf beiden Seiten paralysirt oder

---

74) Mit dem blossen Wunsche, einerseits einen möglichst geringen Preis zu geben, andererseits einen möglichst hohen Preis zu erhalten, — ein Moment, das seit A. Smith in der Preislehre angewendet zu werden pflegt — lässt sich wissenschaftlich nicht operiren.

75) Sehr viele Schriftsteller, Ricardo an der Spitze, haben dadurch, dass sie mit dem Begriff der Arbeit im Allgemeinen und nicht mit gegebenen Arbeitern wissenschaftlich operirten, die Kraft ihrer Beweise sehr abgeschwächt. Oft werden die Verhältnisse so dargestellt, als ob Seidenweber ohne Weiteres Maschinenbauer, Weber ohne Weiteres Sattler würden, sobald sich nur da oder dort günstige Arbeitsgelegenheit eröffnet. Arbeit ist allerdings sehr leicht von einem Geschäft in's andre begrifflich zu übertragen, nicht aber die Arbeiter. Namentlich hat man sich dergleichen Fehler oft zu Schulden kommen lassen, um die Heilsamkeit der Maschineneinführung anschaulich zu machen.

76) Auf die Association der Arbeitgeber weist bekanntlich schon Ad. Smith, Nat.-Reichth. a. a. O. I, 103. Inwieweit die Associationen der Arbeiter direkt auf den Lohn einwirken können, darüber liegen wohl noch nicht genügend gesammelte Erfahrungen vor. Die Thronrede der Königin Victoria bei Eröffnung des

etwa verstärkt wird durch die Anwendung Arbeiter und Arbeitslohn sparender Maschinen. Die letzteren werden da, wo sie nur für fehlende Arbeitskräfte Ersatz leisten, keine erheblichen Veränderungen im Preissatze der Nachfrage und des Angebots hervorbringen; da jedoch, wo sie vorhandene Arbeiter ersetzen, den umlaufenden Lohnfonds in stehendes Kapital verwandeln, und Arbeit überflüssig machen (denn arbeitsparend sind die Maschinen in der modernen Wirthschaftsverfassung nur für den Kapitalisten, nicht für die gesammte Menschheit, wie man öfter behaupten hört), da können die Maschinen allerdings für einen kleinen Theil der Arbeiter den Lohn selbst erhöhen, aber zugleich Ursachen von Krisen werden, welche die gesammte Lebenshaltung ganzer Generationen auf lange Zeit hin erniedrigen[77]).

Eine schärfere Ausführung dieser Skizze, in welcher wir die Lohnbildung zu veranschaulichen suchten, würde den wirklichen ökonomischen Vorgängen nicht entsprechen und leicht zu der schablonenhaften Auffassung verleiten, die offenbar einen tief eingewurzelten Fehler der modernen Wirthschaftslehre bildet. Historische und statistische Detaillirung der einzelnen Punkte wird natürlich ebenso nothwendig als ergiebig sein. In weiteren Untersuchungen werden nun diejenigen Verhältnisse, welche hier als gegeben angenommen wurden, als schwankende zu betrachten sein. Später werden wir das Verhältniss des Lohns zum Gelde; dann die statistischen Grundlagen der Lohnlehre zu untersuchen haben. Aus all' Diesem wird sich dann erkennen lassen, wie weit die jetzige Lohntheorie Bestand habe, und welches die Bedingungen für eine künftige seien.

---

englischen Parlaments 1867 verspricht eine Enquête über die Arbeiterverhältnisse, welche auch für die Lehre vom Arbeitslohn nicht unwichtig bleiben kann. Nicht unbedeutendes Material bietet schon der Report of the Committee of Trades' Societies appointed by the National Association for the promotive of social Science. London 1860. Torreus, On wagas and Combination hat in dieser Beziehung Nichts von Bedeutung. J. Moureau, Le Salaire et des Associations cooperatives Paris 1866 (unwissenschaftliche Compilation) bringt über den Arbeitslohn nichts Neues und behandelt eine Art von Associationen, die mit dem Arbeitslohn gar nichts zu thun hat. Die Corp. Assoc. wollen den Arbeitslohn nicht haben, sondern beseitigen.

77) Die Ansichten über den Einfluss des Maschinenwesens auf die Lage der arbeitenden Klassen zusammengestellt bei F. Schmidt, Die Lage der Gewerbe in Deutschland. Berlin 1838. S. 199—301. Ferner vergl. Roscher, Ansichten der Volkswirthschaft 1861. S. 173 ff.

# VI.

# Beitrag zur Lehre vom Kapitale.

## Ein Versuch

von

J. U. Dr. **Friedrich Kleinwächter**,

Dozenten der politischen Oekonomie an der Universität zu Prag.

Unter den Fundamentalbegriffen der politischen Oekonomie ist — vielleicht mit einziger Ausnahme jenes des Kredites — keiner, der auf dem Gebiete der Wissenschaft so vielfach erörtert und besprochen wurde, keiner, der im gewöhnlichen Leben so häufig gebraucht oder, richtiger gesagt, gemissbraucht wird, als der Kapitalsbegriff. Wenn derselbe in den vorliegenden Zeilen abermals zum Gegenstande einer eingehenderen Untersuchung gemacht wird, so geschieht dies vornehmlich aus dem Grunde, weil einerseits dieser Begriff als der wesentlichste auf dem Gebiete der Wirthschaftslehre in der That die höchste Beachtung verdient, und andererseits, weil nicht nur Wissenschaft und Praxis in ihren Anschauungen weit aus einander gehen, sondern auch die einzelnen Schriftsteller unter sich über diesen Begriff nicht einig sind. Während nämlich das gewöhnliche Leben über den für die Wissenschaft längst überwundenen Standpunkt noch nicht hinausgekommen ist und consequent die Begriffe »Kapital« und »Geld« identificirt, hat die Wissenschaft, insbesondere seit Adam Smith, unablässig auf eine scharfe Sonderung dieser beiden Begriffe hingearbeitet und bei der Feststellung des Kapitalsbegriffes vornehmlich auf den Umstand Gewicht gelegt, dass das Kapital bei der Production mitwirkt. Mit Ausnahme jedoch dieses Einen Punktes, in dem alle wissenschaftlichen Definitionen des Kapitales zusammentreffen, sind — wie schon erwähnt — die Ansichten der verschiedenen Schriftsteller über das Wesen dieses Begriffes unter sich divergent.

Die ältere Schule, die sich dem Einflusse des Mercantilsystems und der Lehre der Physiokraten nicht ganz entziehen konnte, hat nämlich

in Uebereinstimmung mit Adam Smith und Ricardo das Wesen des Kapitales darin zu erkennen geglaubt, dass dieses ein Product menschlicher Thätigkeit sei, welches zum Behufe weiterer Production aufgespart und angesammelt wurde. Der Grund und Boden, der nicht von Menschenhänden geschaffen wurde, sondern von Natur aus fertig vorliegt, der nicht nur »bei der Production mitwirkt«, sondern selbstständig Güter hervorbringt, musste bei dieser Auffassung dem Kapitale so ganz unähnlich erscheinen, dass es unmöglich anging, ihn unter die übrigen Kapitalien einzureihen. Er wurde als ein selbstständiger Productionsfactor angesehen und der Ertrag desselben in einem besonderen Abschnitte, der Lehre von der Bodenrente, abgehandelt. Dieser Auffassung entgegen sind in neuerer Zeit mehrere Schriftsteller aufgetreten, darunter namentlich Hermann, Carey, Bastiat, v. Hasner, L. Stein u. a. m., die das Moment der Ansammlung im Kapitalsbegriffe für eine unmotivirte Einschränkung dieses Begriffes erklären und demgemäss jedes Vermögensobject — somit auch die Grundstücke — als Kapital anerkennen, wenn dasselbe nur überhaupt bei der Production mitwirkt.

Da an dieser Stelle eine eingehende Kritik der verschiedenen Kapitalsdefinitionen nicht beabsichtigt ist, so genügt es vorläufig, darauf hingewiesen zu haben, dass alle Definitionen des Kapitales den Productionsbegriff zum Ausgangspunkte nehmen, um es gerechtfertigt erscheinen zu lassen, wenn auch in dem vorliegenden Aufsatze der Untersuchung über das Wesen des Kapitales eine Erörterung des Productionsbegriffes vorausgeschickt wird.

## I. Von der Production.

### 1. Entwicklung dieses Begriffes in der Wissenschaft.

Das Mercantilsystem, dieser erste Versuch einer Wissenschaft der politischen Oekonomie, welches das Heil der Nationen einzig in dem möglichst grossen Reichthume an Gold und Silber erblickte, konnte consequenter Weise unter »Production« nichts Anderes verstehen, als »Goldgewinnung«. Nach dieser Lehre galt blos jene Arbeit als productiv, durch welche die Menge des Edelmetalles im Lande vermehrt wird, d. i. der Betrieb von Edelminen (selbst wenn dies mit Einbusse geschehen sollte) und der Exporthandel. Alle anderen Arbeiten und Beschäftigungen galten als unproductiv.

Als man sich später von der Unhaltbarkeit dieser Lehre überzeugte und erkannte, dass es denn doch noch Dinge gebe, die dem Menschen

nützlicher und nothwendiger sind als Gold und Silber, dass der Nationalreichthum, mindestens gesagt, sehr problematisch sei, wenn nicht durch eine hinreichende Bodenproduction die materielle Existenz der Bevölkerung sichergestellt ist, war es nur eine natürliche Erscheinung, wenn man aus einem Extrem in das andere übersprang, wenn man die Gewinnung des todten Metalles für eine unfruchtbare Beschäftigung erklärte und nur den lebenden Kräften der Natur die Productivkraft zuerkannte. Die Lehre der Physiokraten, welche das Wesen der Production lediglich in der Hervorbringung neuer »Stoffe« sah, konnte die Bodenkultur allein als productiv gelten lassen, weil nur durch sie die Menge der Stoffe im Lande vermehrt wird.

Eine richtige Basis für die Entwicklung des Productionsbegriffes wurde erst durch die Forschungen Adam Smith's gewonnen. Smith sah wohl ein, dass die Behauptung der Physiokraten — der Boden allein vermöge Güter zu produciren — unhaltbar sei, indem die Natur keine neuen Stoffe erzeugen kann, sondern nur die vorhandenen Elemente in neue Verbindungen und Formen zu bringen vermag. Da nun der Mensch durch seine Thätigkeit ähnliche Resultate erzielt, wie die schaffenden Kräfte der Natur, so muss auch dieser Thätigkeit des Menschen Productivkraft zuerkannt werden. Ungeachtet dieser richtigen Erkenntniss konnte sich Smith dennoch von der materialistischen Anschauungsweise der Physiokraten nicht ganz losreissen. Er verlangt zwar nicht wie diese, dass das Resultat der Production ein neuer Stoff sei, kann sich aber doch nur entschliessen, blos jene Arbeit als productiv gelten zu lassen, welche eine neue Form des Stoffes hervorbringt. Productiv ist nach Smith lediglich jene Arbeit, welche den Werth des Gegenstandes, auf den sie verwendet wird, erhöht, d. i. also, die ein neues, greifbares Resultat giebt. Alle übrigen Beschäftigungen — sie mögen noch so ehrenvoll und nützlich sein, also namentlich alle geistigen Arbeiten — sind unproductiv.

Smith gegenüber steht Say, dem es vorzugsweise darum zu thun war, die von Smith zu eng gezogenen Grenzen des Productionsbegriffes etwas weiter zu rücken und insbesondere das Recht der geistigen Arbeit, deren Productivität Smith allerdings gänzlich verkannt hat, zur Geltung zu bringen. Say definirt die Production als »Hervorbringung von Nützlichkeiten oder Annehmlichkeiten«. Nach seiner Ansicht kann die Production ebensowohl von dem Menschen, als von dem Thiere oder der Pflanze, wie von leblosen Gegenständen ausgehen, er führt in seiner Lehre vom Kapitale an, dass Wohnungen, Kleider und Mobilien als Gebrauchskapital anzuerkennen sind, »weil diese Gegenstände Nütz-

lichkeiten oder Annehmlichkeiten hervorbringen«. Nach dieser Definition des Productionsbegriffes kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass auch die geistige Arbeit productiv sei, allein eben so gewiss ist es auch, dass dann alle Consumtion, wenn sie eine Nützlichkeit oder Annehmlichkeit erzeugt, also z. B. selbst das Rauchen einer guten Cigarre, als eine productive Beschäftigung erklärt werden muss. Dass Say mit seiner unbestimmten und vagen Definition des Productionsbegriffes vereinzelt geblieben, ist erklärlich; trotzdem ist es nur seinem Einflusse zuzuschreiben, wenn spätere Schriftsteller auch der rein geistigen Arbeit — wenigstens soweit sie nach dem Gesetze der Arbeitsgliederung an der Steigerung des Volksvermögens Theil nimmt — Productivität zuerkennen.

Ein weiterer Fortschritt in der Entwicklung des Productionsbegriffes lässt sich in der von Mill aufgestellten Definition der Production erkennen. Mill verlangt nämlich ganz richtig, dass eine Arbeit, wenn sie productiv genannt werden soll, nicht mit einem unmittelbaren Genusse endigen dürfe, indem das charakteristische Merkmal der Productivität einer Leistung darin besteht, dass durch sie die Reihe der bestehenden Genussmittel vermehrt wird. Mill hat in diesen Worten den Begriff der Production unstreitig viel schärfer und richtiger präcisirt als Smith und Say, indem es bei der Production in der That darauf ankommt, dass ein neuer Werth, ein neues Genussmittel hervorgebracht wird; er irrt nur insofern, als er den Begriff »Genussmittel« in einem eben so materialistischen Sinne auffasst, wie Smith, was Say gegenüber als ein offenbarer Rückschritt bezeichnet werden muss. Unter den deutschen Schriftstellern ist es namentlich Rau, der sich der älteren, von Smith und Mill aufgestellten Ansicht über das Wesen der Production anschliesst, indem er die letztere definirt »als eine solche Vergrösserung des Volksvermögens vermittelst eines am Stoffe haftenden Gebrauchswerthes, welche vorher noch gar nicht im Vermögen der Menschen vorhanden war«.

Einen wesentlich neuen Gesichtspunkt für die Lehre von der Production hat Roscher aufgestellt, dessen Ansicht wenigstens in Deutschland als die allgemein geltende bezeichnet werden kann. Er sagt: »Man sollte nie vergessen, die Volkswirthschaft als einen Organismus zu betrachten, der bei gesundem Wachsthum immer mannigfaltigere Organe entwickelt, aber alle verhältnissmässig, und nicht blos vom Ganzen getragen, sondern auch ihrerseits wieder das Ganze tragend. Das Gesammtbedürfniss wird durch die Gesammtarbeit des Volkes befriedigt. Diese letztere ist organisirt nach dem Gesetze der Arbeits-

gliederung. Jedermann, der für's Ganze arbeitet, empfängt seinen Antheil am Gesammtproducte, ohne Rücksicht darauf, ob er gerade zur Entstehung derselben Productenart beigetragen hat, worin er bezahlt wird. ..... Jeder Arbeiter nun, dessen Leistung vernünftiger Weise begehrt und angemessen bezahlt wird, hat productiv gearbeitet. Unproductiv nur dann, wenn Niemand seine Leistung brauchen will, oder bezahlen kann: in diesem Falle aber der Bauer, dessen Korn aus Mangel an Absatz in der Scheuer verfault, nicht minder, als der Schriftsteller ohne Leser, der Sänger, den Niemand hören mag.« Roscher hat in diesen Zeilen deutlich ausgesprochen, dass er — wenigstens was das unmittelbare Resultat der Arbeit anbelangt — davon absieht, ob dieselbe ein materielles Product liefert oder nicht, und dass er ebensowohl der geistigen als der körperlichen Arbeit die Productivität zuerkenne. Ein weiteres Verdienst hat sich Roscher um die Lehre von der Production dadurch erworben, dass er bei Feststellung dieses Begriffes die drei Gesichtspunkte der Einzeln-, Volks- und Weltwirthschaft scharf sondert und hervorhebt. Nur wenn diese drei Gesichtspunkte sorgfältig aus einander gehalten werden, kann der Begriff der Production richtig erfasst werden, da dieselbe Thätigkeit, jenachdem sie von diesem oder jenem Gesichtspunkte aus betrachtet wird, bald als productiv, bald als unproductiv zu bezeichnen ist.

Diese von Roscher aufgestellte Ansicht über das Wesen der Production kann — wie bereits erwähnt — gegenwärtig als die in Deutschland geltende bezeichnet werden. Ein weiterer Schritt nach vorwärts hat blos insofern stattgefunden, als einzelne Schriftsteller die Production geradezu als »Gütererzeugung« definiren. Mit dieser Definition, die das Wesen der Production unstreitig am schärfsten präcisirt, könnten auch wir uns hier zufrieden stellen, wenn dieselbe nicht auf den Werthbegriff zurückgehen würde, der bekanntlich immer noch zu den strittigen gerechnet werden muss. Um daher im vorliegenden Falle eine allseitig abgegrenzte und feste Basis für die Lehre von der Production zu gewinnen, wird es angemessen erscheinen, vorerst unsere Ansicht über den Werthbegriff in Kürze darzulegen.

## 2. Der Werth.

a. Der Gebrauchswerth. Der Mensch als bedingtes Wesen hat eine Menge theils wirklicher, theils eingebildeter körperlicher und geistiger Bedürfnisse, deren Befriedigung ihm zum Theile von der äussern Natur, zum Theile — wie z. B. seine Erziehung — durch die Thätigkeit seiner Mitmenschen geboten wird. Alles nun, was die Eigen-

schaft besitzt, ein menschliches Bedürfniss befriedigen zu können, hat Gebrauchswerth, ist werthvoll, ist ein Gut. Der Gebrauchswerth ist somit die erkannte Eigenschaft eines Gegenstandes, irgend einem menschlichen Zwecke dienen zu können. Zur Vermeidung jeden Zweifels sei bemerkt, dass der Werth nicht immer an ein materielles Substrat geknüpft zu sein braucht, mit andern Worten, dass es auch immaterielle Werthe und Güter giebt. Der Mensch als sinnliches Wesen wird zwar stets der Vermittlung durch die Materie bedürfen, allein diese tritt bei den immateriellen Gütern vollständig in den Hintergrund. So hat z. B. ein gutes Buch gewiss einen hohen Werth, derselbe liegt jedoch weder im Papier noch in der Druckerschwärze, sondern in den neuen und guten Ideen, die es enthält und in seinen Lesern erweckt, und dennoch wäre das Letztere nicht möglich, wenn die Materie — d. i. eben die Druckerschwärze auf dem Papiere — nicht auf die Sinne des Lesers vermittelnd einwirken würde.

In dem Begriffe des Gebrauchswerthes, wie er soeben entwickelt wurde, finden sich zwei wesentliche Momente, ein objectives und ein subjectives. Das objective Moment im Werthbegriffe ist die Diensttauglichkeit eines Gegenstandes, sie ist genau bestimmt und messbar. So besitzt z. B. dieser Balken eine bestimmte Tragfähigkeit, ein Pfund von dieser Speise eine bestimmte Nährkraft. Die Diensttauglichkeit eines Gegenstandes kann mit mathematischer Genauigkeit eruirt werden, sie ist jedoch fest begrenzt und kann über dieses Mass hinaus nicht vergrössert werden; wollte man diesen Balken über das Mass seiner Tragfähigkeit belasten, so bricht er.

Diesem objectiven Momente im Werthbegriffe gegenüber steht das subjective Moment. Letzteres ist aber selbst wieder ein doppeltes, und zwar einmal das Bedürfniss und zweitens die Erkenntniss, dass dieser Gegenstand wirklich die Eigenschaft besitzt, meinem Bedürfnisse dienen zu können. Wo das Bedürfniss nicht vorhanden ist, da giebt es keinen Gebrauchswerth. Obwohl der Erwachsene sehr gut weiss, dass Spielsachen zum Spielen verwendet werden können, d. h. dass sie geeignet sind, dem Bedürfnisse nach Unterhaltung zu dienen, so haben dieselben dennoch keinen Gebrauchswerth für ihn, weil er dieses Bedürfniss nicht mehr empfindet. Andererseits hat aber ein Gegenstand, so lange man seine Diensttauglichkeit nicht kennt, keinen Gebrauchswerth — ignoti nulla cupido. Dieses subjective Moment im Werthbegriffe entzieht sich aber nicht nur jeder Messung (Niemand kann bestimmen, mit welcher Intensität ein Zweiter dieses oder jenes Bedürfniss empfindet), sondern ist auch nach beiden Rich-

tungen hin schwankend. Was zunächst das Bedürfniss anbelangt, so bringt es die in der Sinnlichkeit des Menschen gegründete Wandelbarkeit desselben nothwendig mit sich, dass seine Bedürfnisse fortwährend wechseln. Alter, Geschlecht, körperliche und geistige Beschaffenheit des Individuums, klimatische Einflüsse, Zeitverhältnisse, Moden, Krankheiten, ja sogar die einzelnen Tageszeiten, Gewohnheiten und Zufälle erzeugen nicht nur bei den verschiedenen Menschen, sondern sogar bei dem einzelnen Individuum eine Reihe der verschiedenartigsten Bedürfnisse, die von Stunde zu Stunde wechseln und daher bald diesen, bald jenen Gegenstand als wünschenswerth erscheinen lassen, so dass der nämliche Gegenstand momentan einen Gebrauchswerth erlangt, um ihn — nach erreichtem Zwecke — sofort wieder zu verlieren. Für einen Kranken hat die betreffende Arznei einen hohen Gebrauchswerth, weil sie ihm seine Gesundheit wiedergiebt, ist er aber genesen, so verliert die nämliche Arznei nicht nur ihren Gebrauchswerth, sondern wird in vielen Fällen geradezu schädlich wirken. Ebenso unbestimmt und schwankend, als das Bedürfniss, ist die Erkenntniss, dass der fragliche Gegenstand die Eigenschaft besitzt, einem Zwecke dienen zu können. So lange man nicht weiss, dass dieser Gegenstand in irgend einer Weise verwendet werden kann, ist er werthlos, und erlangt erst dann einen Gebrauchswerth, bis man erkennt, dass er irgend eine Diensttauglichkeit besitzt. Es giebt zahllose Fälle, in welchen z. B. irgend ein Gestein, das bisher als werthlos weggeworfen wurde, plötzlich einen Werth erlangt, weil man erkennt, dass es erzhaltig sei. Umgekehrt lassen sich eben so viele Beispiele aufzählen, dass Gegenstände für ausserordentlich werthvoll galten, weil man ihnen fälschlich irgend eine Kraft zuschrieb, und dass dieser Werth plötzlich verschwand, als eine gereiftere Einsicht erkannte, dass sie jene Eigenschaften nicht besitzen. Hieher gehört die bei Weitem grösste Mehrzahl der älteren Heilmittel, die von der neuen Medizin einfach aus der Pharmakopöe gestrichen wurden, weil man die Erfahrung gemacht hat, dass sie keine Heilkraft besitzen.

Dieses subjective Moment im Werthbegriffe, welches — wie bereits erwähnt — sich jeder Messung entzieht und fortwährend wechselt, bewirkt aber nothwendiger Weise, dass auch der Gebrauchswerth schlechthin unmessbar wird. Nur durch die gänzliche Verkennung dieses subjectiven Momentes im Werthbegriffe wird es erklärlich, dass so viele Schriftsteller sich in allem Ernste mit der Aufsuchung eines für alle Zeiten und Völker allgemein giltigen Werthmasses — dieser ökonomischen Quadratur des Zirkels — befassen konnten.

b. Die Kostbarkeit. Verschieden vom Werthbegriffe ist die Kostbarkeit, d. i. der Aufwand von Mühe und Zeit, der mit der Erlangung oder Herstellung eines Gegenstandes verbunden ist. Die Kostbarkeit oder Kostspieligkeit ist somit der Ausdruck für die Schwierigkeit, die mit der Ueberwindung jenes Hindernisses verbunden war, welches sich der Erlangung oder Herstellung des betreffenden Gegenstandes entgegenstellt. Der Diamant z. B. ist kostbar, weil grosse Schwierigkeiten überwunden werden müssen, bevor man ihn findet. Allerdings darf man hier nicht den Fall vor Augen haben, dass etwa ein müssiger Spaziergänger einen solchen Stein am Wege findet, man muss vielmehr die grossen Schwierigkeiten und die unzähligen misslungenen Versuche berücksichtigen, die mit der planmässigen Aufsuchung des Diamanten, die also mit einer Diamantwäscherei verbunden sind, um zu begreifen, dass der hohe Preis, welcher für einen solchen Stein gezahlt wird, nicht unangemessen ist. Im Gegensatze zur Kostbarkeit nennt man jenen Gegenstand billig, dessen Erlangung mit keinen grossen Schwierigkeiten verbunden ist.

Die Kostbarkeit eines Gegenstandes ist selbstverständlich keine constante Grösse. Da dieselbe nämlich als der Ausdruck für die Kraftanstrengung, die mit der Ueberwindung eines Hindernisses verbunden ist, definirt wurde, so ergiebt sich schon hieraus, dass die »Anstrengung« einmal je nach der Grösse des Hindernisses, und zweitens je nach der Grösse der Kraft sehr verschieden ist. Was zunächst die Grösse des Hindernisses anbelangt, welches sich der Erlangung eines Gegenstandes entgegenstellt, so bringt es die Natur der Sache mit sich, dass dieselbe an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten ungleich ist. Ananase z. B., die in ihrer Heimath wild wachsen, sind bekanntlich bei uns das kostbarste Obst, weil die Herbeischaffung oder Aufzucht derselben mit grossen Opfern verbunden ist; die Beleuchtung eines Zimmers bei Tage kostet nichts, weil die Sonne Licht spendet, zur Nachtzeit hingegen ist sie mit Kosten verbunden, weil Kerzen, Oel oder Gas nur mit einer gewissen Anstrengung hergestellt werden können, u. s. f. Die Kostbarkeit eines Gegenstandes gestaltet sich aber — selbst bei gleicher Schwierigkeit — bald grösser, bald geringer, jenachdem die Kraft, welche diesen Widerstand besiegen soll, kleiner oder grösser ist. Dem Kinde oder dem Zwerge erscheint manches Hinderniss unübersteiglich, das der Erwachsene oder der Riese spielend überwindet. Da nun der Mensch mit jedem Fortschritte in der Kultur seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten immer mehr und mehr entwickelt, und stets neue Kräfte der Natur seinem Willen dienstbar zu

machen lernt, so wächst in dem nämlichen Grade seine Macht und lässt ihm dieselben Hindernisse, vor denen seine Vorfahren zurückschreckten, nun verschwindend klein erscheinen. Hierin liegt zugleich der Grund, dass alle Erzeugnisse der Kunst und Industrie stets billiger und einem immer wachsenden Kreise von Abnehmern zugänglich werden.

c. Der Tauschwerth. Wird der Gebrauchswerth allgemein anerkannt und tritt zu demselben die Kostbarkeit hinzu, so entsteht der Tauschwerth. Mit andern Worten, wird der Gebranchswerth, d. i. die Diensttauglichkeit eines Gegenstandes, von mehreren Personen anerkannt, und ist zugleich die Erlangung eben dieses Gegenstandes mit Schwierigkeiten verbunden, so wird so manche dieser Personen, ehe sie sich der Mühe unterzieht, den gedachten Gegenstand selbst herzustellen oder aufzusuchen, denselben lieber im Wege des Tausches durch Aufopferung eines Theiles von ihrem Vermögen zu erwerben trachten. Tauschwerth ist somit die Eigenschaft eines Gegenstandes, im Wege des Tausches einen Gegenwerth für denselben erlangen zu können.

Aus dieser Definition ergiebt sich von selbst die Beantwortung der Frage, welche Gegenstände Tauschwerth besitzen, welche nicht. Da nämlich der Tauschwerth als eine Zusammensetzung von Gebrauchswerth und Kostbarkeit, also:

»Tauschwerth = Gebrauchswerth + Kostbarkeit«

definirt wurde, so liegt es nahe, dass Gegenstände, die lediglich Gebrauchswerth besitzen, die aber absolut nicht kostbar sind, auch keinen Tauschwerth haben können. Wenn nämlich ein Gegenstand — sein Gebrauchswerth mag noch so bedeutend sein — überall umsonst, d. i. ohne jede Mühe in beliebiger Quantität zu haben ist, so wird sich Niemand finden, der auch nur den geringsten Theil seines Vermögens aufopfern würde, um jenen Gegenstand zu erlangen. Den höchsten Gebrauchswerth unter allen Gegenständen besitzt unstreitig die atmosphärische Luft, weil der Mensch dieselbe nicht zwei Minuten lang entbehren kann, trotzdem hat dieselbe unter normalen Verhältnissen keinen Tauschwerth, weil sie überall vorhanden ist und von Jedem mühelos erlangt werden kann. Noch weniger aber, als der Gebrauchswerth allein, vermag die blosse Kostbarkeit für sich irgend einen Tauschwerth hervorzubringen. Wenn man nämlich — wie dies hier geschehen — den Tauschwerth definirt als ein Product des Gebrauchswerthes und der Kostbarkeit, wenn man also den Tauschwerth lediglich als eine Abart des Gebrauchswerthes erkennt, so dass ersterer als der höhere, letzterer als der niedere Begriff sich darstellt, so ist es ge-

radezu widersinnig, anzunehmen, dass es einen Tauschwerth ohne Gebrauchswerth geben könne. Ein Tauschwerth ohne »Werth« ist eben ein Unding. Wenn also die Herbeischaffung oder Herstellung eines Gegenstandes mit noch so grossen Schwierigkeiten oder Opfern verbunden ist, wenn aber dieser Gegenstand absolut keinem Zwecke (selbst nicht einem eingebildeten) dienen kann, so wird sich Niemand herbeilassen, einen Theil seines Vermögens im Tausche für jenen Gegenstand hinzugeben. Würde es sich z. B. Jemand beikommen lassen, ganz gewöhnliche Steinchen von der Spitze eines hohen Berges oder vom Meeresgrunde eigens herbeischaffen zu lassen, so würden dieselben zweifellos ausserordentlich kostbar (oder kostspielig) sein, ihr Werth wird aber den der übrigen Steinchen der nämlichen Gattung um Nichts übersteigen, weil man sie eben zu Nichts »brauchen« kann. Im gewöhnlichen Leben wird zwar häufig die Behauptung aufgestellt, dass es Gegenstände gebe, die einen sehr hohen Tauschwerth, aber fast gar keinen Gebrauchswerth besitzen, und als Beispiel der Diamant genannt; diese Ansicht beruht jedoch auf einer gänzlichen Verkennung des Werthbegriffes und auf der falschen Auslegung des citirten Beispieles. Der Diamant besitzt nämlich wegen seiner Schönheit und Seltenheit die eminente Eigenschaft, der Eitelkeit des Menschen zu dienen; da es nun ausserordentlich viele Personen giebt, welche ein lebhaftes Bedürfniss empfinden, sich mit Diamanten zu schmücken, und da ferner — wie oben nachgewiesen wurde — der Diamant wegen seiner grossen Seltenheit überaus kostbar ist, so ist es nur nothwendig, dass derselbe einen hohen Tauschwerth besitzt.

Wie vorstehend entwickelt wurde, ist der Gebrauchswerth die logische Voraussetzung des Tauschwerthes, und können blos jene Gegenstände Tauschwerth haben, welche Gebrauchswerth besitzen und zugleich kostbar sind. Es bildet somit der Gebrauchswerth zugleich auch die Obergrenze des Tauschwerthes, d. h. je höher der Gebrauchswerth eines Gegenstandes ist, desto höher kann sein Tauschwerth steigen; ist jedoch der Gebrauchswerth eines Gegenstandes unbedeutend, so vermag alle Kostbarkeit der Welt nicht seinen Tauschwerth über jene Grenze hinaus zu steigern. Lebensmittel z. B. haben einen ausserordentlich hohen Gebrauchswerth, es ist daher möglich, dass ihr Tauschwerth ausserordentlich hoch steigt; wer dem Hungertode nahe ist, würde — wie man zu sagen pflegt — alle Schätze Indiens für ein Stück Brod hingeben. Ist hingegen das Bedürfniss nicht intensiv, oder besitzt der betreffende Gegenstand nur eine geringe Diensttauglichkeit, d. h. ist sein Gebrauchswerth unbedeutend, so kann auch sein Tauschwerth nicht

hoch steigen, weil die Menschen dann einsehen, dass die Mühe und Zeit, die sie aufwenden müssen, zu dem Nutzen oder der Annehmlichkeit, welche der fragliche Gegenstand gewährt, in keinem Verhältnisse steht, und es ganz aufgeben, nach demselben zu streben. Würde also z. B. eine Regierung in einem Staate, in welchem das Tabakmonopol existirt, die Preise ihrer Tabaksorten gar zu hoch stellen, so würden die Angehörigen dieses Staates aufhören, Tabak zu consumiren, weil der Tabak nur einen unbedeutenden Gebrauchswerth besitzt und sein Tauschwerth nicht über jenes Mass hinaus erhöht werden kann.

Als das Product zweier veränderlichen Grössen, des Gebrauchswerthes und der Kostbarkeit, ist der Tauschwerth nothwendiger Weise gleichfalls schwankend und veränderlich. Es lässt sich somit kein Gegenstand ausfindig machen, dessen Tauschwerth unter allen Umständen constant bliebe, der als allgemein giltiger und unveränderlicher Massstab des Tauschwerthes verwendet werden könnte.

d. Der Preis ist der im Momente des Tausches fixirte Tauschwerth, den — abgesehen von jeder Uebervortheilung — die beiden vertragschliessenden Theile diesem Gegenstande beilegen, ausgedrückt durch den Gegenwerth. Wenn daher A. dem B. eine Kuh giebt und hiefür von diesem zwei Lämmer erhält, so sind zwei Lämmer der Preis einer Kuh, d. i. A. sowohl als B. legen einer Kuh den nämlichen Werth bei, wie zwei Lämmern. Da somit der Preis lediglich ein momentan fixirter Tauschwerth ist, so unterliegt die Bildung desselben genau den gleichen Gesetzen, wie die Bildung des Tauschwerthes. Es werden demnach Gegenstände, welche, wie die atmosphärische Luft, lediglich Gebrauchswerth, aber keine Kostbarkeit besitzen, eben so wenig einen Preis erlangen, als blos kostbare Gegenstände ohne jeden Gebrauchswerth. Die Voraussetzung des Preises wie des Tauschwerthes ist ein bestimmter Gebrauchswerth, der mit einem gewissen Grade von Kostbarkeit verbunden ist. Und gleich wie der Gebrauchswerth die Obergrenze für den Tauschwerth bildet, so ist auch die Höhe des Preises durch jenen begrenzt. Im Nothfalle wird man für irgend einen Gegenstand, dessen man dringend bedarf, der also einen bedeutenden Gebrauchswerth besitzt, einen hohen Preis zahlen; ist aber der Gegenstand nicht nothwendig, d. h. hat er keinen hohen Gebrauchswerth, so wird der Käufer höchstens jenen Preis bewilligen, der dem Gebrauchswerthe des fraglichen Gegenstandes nach seiner Ansicht entspricht, mehr aber nicht, und jeder Hinweis des Verkäufers auf die grosse Kostbarkeit des Artikels wird von dem Käufer mit der Bemerkung abgelehnt werden, dass der Nutzen, den der Gegenstand leistet, mit sei-

nem Preise in keinem Verhältnisse stehe. Es können somit die Preise der verschiedenen Artikel nicht beliebig gesteigert werden, sie finden ihre Obergrenze da, wo der Käufer zu der Ueberzeugung gelangt, dass der Gebrauchswerth derselben gegenüber dem Preise zu gering ist. Wegen der verschiedenen Kaufkraft der Käufer ist jedoch begreiflicher Weise diese Obergrenze des Preises nicht für jeden Käufer die nämliche, der Vermögendere wird höhere Preise zahlen können, während der Arme selbst bei einem niedrigeren Preise vom Kaufe absteht, weil auch dieser ihm unerschwinglich ist.

Diese durch den Gebrauchswerth gezogene Obergrenze des Preises wird in vielen — vielleicht in den meisten — Fällen gar nicht erreicht. Die wichtigsten Güter, wie z. B. die Luft, das Wasser, die Wärme, das Licht u. dgl., sind geradezu unentgeltlich zu haben, und selbst die Preise der Lebensmittel bleiben hinter dem Gebrauchswerthe derselben weit zurück. Der Grund hievon liegt darin, dass die Höhe der Preise innerhalb jener durch den Gebrauchswerth gezogenen Obergrenze durch die Kostbarkeit der Gegenstände bestimmt wird. Im Nothfalle wird sich der Käufer allerdings bequemen müssen, jenen Preis zu zahlen, der dem Gebrauchswerthe des fraglichen Gegenstandes entspricht, ist aber jener Nothfall nicht vorhanden, so wird er nur dann irgend einen Preis bewilligen, wenn er den Gegenstand nicht anderweitig billiger erlangen kann. Der Käufer, der beispielsweise für ein bestimmtes Quantum von Lebensmitteln im Nothfalle gern 100 Fl. oder mehr opfern würde, wird unter normalen Verhältnissen für die nämlichen Lebensmittel nur dann einen Preis von 10 Fl. bewilligen, wenn er sie nirgends um geringere Kosten haben kann. Innerhalb jener durch den Gebrauchswerth gezogenen Obergrenze des Preises wird der Käufer nur einen solchen Preis zahlen, der der augenblicklichen Kostbarkeit des Gegenstandes entspricht, er wird also kein grösseres Opfer bringen, als jenes, das er unter den gegebenen Umständen überhaupt bringen muss, wenn er den Gegenstand erlangen will. Aus diesem Grunde wird der Käufer unter mehreren Verkäufern stets denjenigen wählen, der ihm die Waare zu dem niedrigsten Preise anbietet. Der Käufer, der auf die Nothlage des Verkäufers spekulirt, wird also das Angebot der Verkäufer benützen und den Preis herabzudrücken trachten. Andererseits wird der Verkäufer die Waare nicht um einen geringeren Preis hergeben, wenn er im Stande ist, einen höheren zu erzielen, er wird sich daher stets das Verlangen oder die Nachfrage des Käufers zu Nutzen machen und den Preis in die Höhe schrauben. Durch das Zusammenwirken dieser entgegengesetzten Interessen wird

der Preis gebildet, so dass innerhalb der durch den Gebrauchswerth gezogenen Obergrenze lediglich das Verhältniss von Angebot und Nachfrage auf die Höhe des Preises bestimmend einwirkt. Die gewöhnliche Ansicht, dass die Productionskosten die Untergrenze des Preises bilden, ist wohl insofern richtig, als der betreffende Gewerbsmann nur dann auf die Dauer zu produciren vermag, wenn ihm in dem Preise seiner Artikel alle Kosten ersetzt werden, allein einerseits sind die Kosten so verschieden und andererseits ist die Nachfrage so überaus veränderlich, dass der einzelne Verkäufer — wenn er überhaupt verkaufen will — gezwungen ist, ohne Rücksicht auf seine Productionskosten nach dem laufenden Marktpreise zu verkaufen.

e. Der Affectionswerth. Fehlt im Begriffe des Tauschwerthes das Moment der allgemeinen Anerkennung, so entsteht der Affectionswerth, der jedoch auf dem Gebiete der Wirthschaftslehre keine weitere Bedeutung hat. Die Haarlocke eines theueren Verstorbenen hat z. B. für mich einen überaus hohen Gebrauchswerth, weil sie die eminente Fähigkeit besitzt, mir das Bild des verstorbenen Freundes zu vergegenwärtigen, sie ist zugleich ausserordentlich kostbar, weil — im Falle sie vernichtet würde — keine Macht der Erde sie wieder herstellen kann, da aber der Gebrauchswerth jener Locke nicht allgemein anerkannt wird (indem ausser mir Niemand an der Person meines verstorbenen Freundes ein Interesse hat), so besitzt dieselbe keinen vollkommenen, sondern blos einen einseitigen Tausch-, d. i. den Affectionswerth. Der Affectionswerth ist somit derjenige Werth, der von einer einzelnen Person irgend einem Gegenstande beigelegt, der aber sonst von keinem Zweiten anerkannt wird.

### 3. Begriff der Production.

Der Ausdruck »produciren« bedeutet so viel, als »etwas Neues hervorbringen.« Wenn man jedoch erwägt, dass der Mensch nicht im Stande ist, neue Stoffe zu erzeugen, dass er aber durch seine Geisteskräfte die Fähigkeit besitzt, die vorhandenen Gegenstände in eine solche Lage zu bringen, oder derartig umzugestalten, dass sie seinen Zwecken dienen können, dass ihm ferner in seiner Sprache die Macht verliehen wurde, auf seine Nebenmenschen geistig einzuwirken — so ergiebt sich, dass die ganze menschliche Production lediglich in der Darstellung nützlicher Verhältnisse, oder neuer brauchbarer Formen der gegebenen Stoffe und in der Hervorbringung und Veröffentlichung neuer und werthvoller Ideen bestehen könne. Production ist daher Werthschaffung, d. i. Erzeugung von Mitteln zur Be-

friedigung menschlicher Bedürfnisse, und zwar können diese Güter — wie aus dem vorstehend Gesagten hervorgeht — sowohl materieller als immaterieller Natur sein.

Jede Arbeit, oder jede Leistung nun, die einen Werth hervorbringt, d. i. deren Product die Fähigkeit besitzt, einem menschlichen Zwecke dienen zu können, ist productiv, wenn das Product in der Folge dieser seiner Bestimmung auch wirklich zugeführt wird. Dieses letztere Moment muss aus dem Grunde in die Definition des Productionsbegriffes aufgenommen werden, weil die Erzeugung von Werthen, die nicht »verwerthet« werden, im Grunde doch keine Werthschaffung genannt werden kann. Der Bauer, dessen Korn aus Mangel an Absatz in der Scheune verfault, hat — um mit Roscher zu sprechen — eben nichts hervorgebracht. Der Begriff der Production ist jedoch nicht blos auf die menschliche Arbeit einzuschränken, da auch die Thiere, die Pflanzen und sogar die leblose Natur Leistungen hervorbringen können, deren Product im Stande ist, ein menschliches Bedürfniss zu befriedigen. Stets aber kommt es bei der Productivität einer Leistung darauf an, dass das Product derselben, und nicht — wenn man so sagen darf — die Leistung selbst ein Mittel ist, irgend einem menschlichen Zwecke zu dienen. Wenn man daher mit vollem Rechte die Behauptung aufstellen kann, dass die Maschine producirt, weil das Product ihrer Leistung, z. B. das Gewebe, die Eigenschaft besitzt, ein menschliches Bedürfniss zu befriedigen, so kann man doch nicht annehmen, dass auch das Kleid ein Product hervorgebracht habe, das Kleid ist vielmehr selbst ein Mittel, das Bedürfniss des Menschen nach Schutz vor Kälte zu befriedigen.

Zum richtigen Verständnisse der Production ist es unerlässlich, die von Roscher angedeuteten drei Gesichtspunkte der Universal-, Volks- und Einzelwirthschaft festzuhalten. Die Universalwirthschaft wird eine Leistung dann productiv nennen, wenn die Producte derselben wirklich neue Werthe sind, d. i. solche Werthe, die bisher in der Gesellschaft noch gar nicht vorhanden waren. Im Gegensatze hiezu hält der Einzelne von seinem privatwirthschaftlichen Gesichtspunkte jede Thätigkeit für productiv, welche ihn in den Besitz neuer Werthe setzt, d. i. solcher Werthe, die er bisher nicht in seiner Disposition hatte, gleichgiltig ob diese Werthe bereits in der menschlichen Gesellschaft vorhanden waren oder nicht. Die Volkswirthschaft steht zwischen beiden in der Mitte und muss jede Arbeit für productiv erklären, durch welche dieses Volk in den Besitz neuer Werthe gelangt. Von ihrem einzelnwirthschaftlichen Gesichtspunkte arbeiten der Dieb und

die Räuberbande ebenso productiv als der Kaufmann und die Actiengesellschaft, die Volkswirthschaft, welche sich mit der Frage befasst, was für ein Volk vortheilhaft ist, was nicht, nimmt einen höheren Standpunkt ein und muss daher selbstverständlich die Arbeit eines Diebes oder Räubers als gemeinschädlich verurtheilen, trotzdem muss sie die Kaperei oder die Auflegung einer Kriegscontribution in Feindes Land für productiv erklären, weil hiedurch das Volk, dessen Interessen sie verficht, bereichert wird. Erst die Weltökonomie, welche das Wohl der ganzen Menschheit vor Augen hat, muss jede Thätigkeit, die eine unrechtmässige Bereicherung auf fremde Kosten involvirt, als gemeinschädlich verdammen, und kann blos solche Leistungen als productiv anerkennen, durch welche die ganze Menschheit bereichert wird.

Aus der hier aufgestellten Definition des Productionsbegriffes und der Unterscheidung der eben angedeuteten drei Gesichtspunkte ergiebt sich von selbst die Lösung der vielfach ventilirten Frage, welche Klassen der Bevölkerung von der Volkswirthschaft (richtiger gesagt von der Weltökonomie) als productive Arbeiter anzusehen sind, welche nicht. Zunächst muss man Adam Smith unbedingt beipflichten, wenn er die sämmtlichen Stoffarbeiter productiv nennt, weil durch die Thätigkeit dieser Personen neue Werthe, neue Güter hervorgebracht werden. Wenn man aber — wie dies hier geschehen und wie dies aus dem Werthbegriffe mit logischer Nothwendigkeit hervorgeht — die Production definirt als Werthschaffung, somit auch als Schaffung immaterieller Werthe und Güter; so muss man auch jene nützlichen und werthvollen geistigen Beschäftigungen, denen Smith alle Productivität abspricht, für productiv erkennen. So bringt beispielsweise der Staatsmann Ordnung im Staate, der Richter Rechtssicherheit hervor, Producte, denen heutzutage Niemand mehr ihren hohen Werth absprechen kann; der Erzieher bildet die körperlichen und geistigen Kräf e seiner Schüler, welche dieselben in den Stand setzen, ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Die Producte des Schauspielers sind die Gestalten, die er dem Auge des Zusehers vorführt, der Musiker producirt Musik, Beide arbeiten productiv, weil die Resultate ihrer Thätigkeit Werth haben, indem sie die Fähigkeit besitzen, das ästhetische Bedürfniss des Menschen zu befriedigen. Die Arbeit des Arztes gleicht in vieler Hinsicht der des Werktischlers, welcher verdorbene Werkzeuge reparirt. Indem nämlich der Arzt durch seine Geschicklichkeit die Gesundheit seiner Patienten wieder herzustellen hilft, schafft er ihnen gewissermassen neue Gesundheit, neue Arbeitskräfte. Die arg angefeindete Arbeit der Dienstboten fällt unter verschiedene Gesichtspunkte.

Während nämlich der Koch selbst im Sinne Adam Smith's productiv thätig ist, erscheint die Arbeit der übrigen Dienstboten, insofern dieselbe zur Herstellung der Ordnung und Reinlichkeit in der Wohnung dient, als eine fortgesetzte Reparatur und Wiederherstellung der Gebrauchsgegenstände, und ist daher productiv. Alle anderen Leistungen der Dienstboten dürfen aus dem Grunde die Productivität für sich in Anspruch nehmen, weil sie dem Dienstherrn Zeit schaffen, deren Werth von Niemandem bestritten werden kann. Die Thätigkeit des Kaufmannes, der die Producte entfernter Gegenden herbeischafft, unterscheidet sich nicht wesentlich von der Leistung eines Dienstmädchens, welches etwa ein Glas Wasser vom Brunnen holt. Indem der Kaufmann seinen Kunden die Mühe und Zeit erspart, sich jene Waaren selbst holen zu müssen, producirt er ihnen gewissermassen Zeit und Arbeitskraft. Der Kaufmann bringt — wie Kudler richtig bemerkt — »Zugänglichkeit« der Güter hervor oder erhöht dieselbe, und aus diesem Grunde ist seine Arbeit productiv.

Wie bereits angedeutet, ist die Fähigkeit, zu produciren, kein ausschliessliches Prärogativ des Menschen, indem sowohl die Thiere, als die Pflanzen sowie die leblose Natur Producte hervorzubringen vermögen, welche die Fähigkeit besitzen, einem menschlichen Bedürfnisse zu dienen. So produzirt z. B. das Pferd — Kraft, die Kuh — Milch, das Schaf — Wolle u. s. f., der Obstbaum producirt Früchte, der Boden endlich producirt Pflanzen und Thiere. Say, mit dem wir bis hierher vollständig übereinstimmen, dehnt jedoch den Begriff der Production zu weit aus, wenn er behauptet, dass auch die sogenannten Gebrauchsgegenstände, als Kleider, Mobilien, Wohnungen u. s. w., produciren, weil sie Nützlichkeiten oder Annehmlichkeiten hervorbringen. Das Wesen der Production besteht nicht darin, dass irgend eine Annehmlichkeit in dem Menschen hervorgebracht wird, sondern darin, dass ein Gut geschaffen wird, d. i. ein materieller oder immaterieller Werth, welcher die Eignung besitzt, einem menschlichen Zwecke zu dienen. Die Verwendung der Gebrauchsgegenstände, also der Kleider, Mobilien und Wohnungen erzeugt auch in der That zunächst keinen neuen Werth, kein neues Befriedignngsmittel menschlicher Bedürfnisse, diese Gegenstände selbst werden vielmehr nur einfach benützt, sie selbst sind lediglich Güter oder Werthe, keinesfalls aber Werthproducenten.

Im Gegensatze zur productiven Arbeit ist jede Leistung unproductiv, welche keinen Werth, d. i. kein Befriedigungsmittel menschlicher Bedürfnisse hervorbringt, oder die zwar einen Werth erzeugt,

der jedoch seiner Bestimmung nicht zugeführt wird. So ist die Arbeit des Leiermanns in der Regel eine unproductive, weil seine Musik in den seltensten Fällen einen Genuss bereitet, die Dienstleistnng eines Luxuspferdes ist unproductiv, weil durch sie kein neuer Werth hervorgebracht wird.

### 4. Die Consumtion.

Der Gegensatz zur Production, zur Wertherzeugung ist die Consumtion oder die Werthzerstörung. Zunächst ist es eine reine Consumtion, wenn der Mensch die im täglichen Leben nothwendigen Gebrauchsgegenstände, wie z. B. sein Wohnhaus, seine Möbel, Kleider u. s. f., benützt, da hiedurch kein neuer Werth, kein neues Genussmittel hervorgebracht, sondern blos der Werth dieser Gegenstände durch die allmälige Abnützung seiner gänzlichen Zerstörung in der nämlichen Weise entgegengeführt wird, wie diess bei den Speisen oder bei der brennenden Kerze nur in viel rascherem Maasse geschieht. In der Regel sind Consumtion und Production mit einander verbunden; es kommt daher bei Entscheidung der Frage, ob eine Leistung productiv sei oder nicht, vorzugsweise darauf an, dass der neu erzeugte Werth grösser ist als der zerstörte. Wenn z. B. ein Werth von 6 Fr. zerstört wird, um einen Werth von 5 Fr. hervorzubringen, so ist ein derartiger Vorgang — wie Say a. a. O. mit vollem Rechte bemerkt — nicht nur keine Production, sondern blos Zerstörung eines Werthes von 1 Fr.

Aus dieser Betrachtung ergiebt sich jedoch, dass die von Say als productiv bezeichnete Leistung der Gebrauchsgegenstände — allein stets erst in zweiter Reihe — productiv ist und neue Werthe erzeugt, jedoch in einer ganz anderen Weise, als Say diess versteht. Wenn man nämlich erwägt, dass der Mensch durch die Befriedigung aller seiner geistigen und körperlichen Bedürfnisse jene Ruhe und Frische des Geistes, jene Gesundheit und Elasticität des Körpers erlangt, welche ihn in den Vollgenuss seiner moralischen und physischen Kraft setzt, so kann man mit voller Beruhigung die Behauptung aufstellen, dass mit jeder vernünftigen menschlichen Consumtion auch eine entsprechende Production verknüpft ist. Dann aber produciren die Gebrauchsgegenstände in gleicher Weise wie die Consumtionsartikel (denen Say die Productivität nicht zuerkennt); der Werth, den sie erzeugen, ist Gesundheit und Lebenskraft des Menschen, keineswegs aber die »Nützlichkeit« oder »Annehmlichkeit«, von der Say spricht. Jeder Verbrauch, der diese Grenze überschreitet, ist eine reine Consumtion, ist Verschwendung.

(Schluss folgt.)

# Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

## Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verehelichungsbefugnisse der Staatsgenossen und die Unterstützung der Armen in Württemberg.

Am 10. October hat das Königl. Württembergische Ministerium des Innern dem ständischen Ausschusse einen Gesetzesentwurf über die Verehelichungsbefugnisse der Staatsgenossen und die Unterstützung der Armen zur Einleitung der weiteren Behandlung in der Ständeversammlung mitgetheilt, welcher nicht nur wegen seines Inhalts, sondern auch wegen der beigegebenen mit reichen statistischen Erörterungen und Belegen angefüllten Motive allgemeinere Beachtung verdient. Indem wir uns vorbehalten, auf diese letzteren bei nächster Gelegenheit zurückzukommen, theilen wir vorläufig den Gesetzentwurf mit:

### I. Von der Verehelichung.

Art. 1.

Die Verehelichung der Staatsgenossen ist durch den vorgängigen Nachweis des genügenden Nahrungsstandes fernerhin nicht bedingt.

Art. 2.

Ein Einspracherecht gegen die Verehelichung steht dem Gemeinderathe der Gemeinde, welcher ein Staatsgenosse mit Heimathrecht angehört, dann zu, wenn dieser zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung aus örtlichen Armenkassen zu seinem Lebensunterhalte (den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit, oder eines allgemeinen Nothstandes, z. B. Theuerung, ausgenommen) Unterstützung empfängt, oder solche in dem der beabsichtigten Verehelichung vorangegangenen Jahre empfangen und hiefür nicht Ersatz geleistet hat.

Art. 3.

Jeder, welcher sich verehelichen will, hat von seinem Vorhaben dem Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde Anzeige zu machen, in der ihm das erbliche Genossenscbaftsrecht zusteht.

Art. 4.

Der Gemeindevorsteher hat dem Betheiligten über die erhaltene Anzeige sofort eine Bescheinigung und, wenn bei demselben keiner der Fälle

des Art. 2 vorliegt, ein Zeugniss darüber unentgeltlich auszustellen, dass seine Verehelichung einer Beanstandung im Sinne dieses Gesetzes nicht unterliegt.

Art. 5.

Liegt dagegen einer der Fälle des Art. 2 dieses Gesetzes vor, so hat der Ortsvorsteher das Verehelichungsvorhaben längstens in den nächsten auf die Anzeige folgenden acht Tagen zur Kenntniss des Gemeinderaths zu bringen und einen Beschluss desselben herbeizuführen.

Art. 6.

Der Beschluss des Gemeinderaths (Art. 5) ist dem Betheiligten, wenn keine Einsprache erhoben wird, sofort, im entgegengesetzten Falle längstens binnen zwei Wochen von dem Tage an gerechnet zu eröffnen, an welchem der Heirathslustige die Anzeige gemacht hat. Die Nichteinhaltung der letzteren Frist zieht den Verlust des Einspracherechts nach sich.

Der Ortsvorsteher ist gehalten, dem Betheiligten auf Verlangen ein schriftliches Zeugniss über die Gestattung der Verehelichung, beziehungsweise über das Erlöschen des Einspracherechts unentgeltlich auszustellen.

Art. 7.

Gegen den die Verehelichung untersagenden Beschluss des Gemeinderaths steht dem Betheiligten nur eine Beschwerde an das Oberamt zu, welches endgiltig entscheidet.

Sobald dann das Oberamt die Verehelichung für zulässig erkannt hat, hat es dem Heirathslustigen ein Zeugniss hierüber unentgeltlich auszustellen.

Art. 8.

Jeder Staatsangehörige ist verpflichtet, vor der Vornahme der Verkündigung sich darüber auszuweisen, dass seiner Verehelichung kein in diesem Gesetze begründetes Hinderniss im Wege steht. (Art. 4, 6, 7.)

Der Verkündigung und Trauung ist erst nach Beibringung dieses Nachweises stattzugeben.

Art. 9.

Eine Frauensperson bedarf zu ihrer Verheirathung mit dem Bürger oder Beisitzer einer anderen Gemeinde auch dann keiner besonderen Aufnahme in das Genossenschaftsrecht des Letzteren, wenn bei ihr einer der Fälle des Art. 19 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes zutrifft.

## II. Von der Armenpflege.

Art. 10.

Als unterstützungsbedürftig (Art. 2 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes vom 4. December 1833) ist nur derjenige anzusehen, welcher durch dauernde oder vorübergehende Verhältnisse ausser Stand gesetzt ist, für seinen und seiner erwerbsunfähigen Familienangehörigen nothdürftigen Lebensunterhalt ausreichend Sorge zu tragen, und nur insoweit und insolange solches der Fall ist.

Art. 11.

Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege tritt nur dann und insoweit ein, als der Unterstützungsbedürftige (Art. 10) seinen und

der Seinigen Unterhalt nicht von anderen, nach dem allgemeinen Rechte oder zufolge besonderer Verbindlichkeit dazu verpflichteten Personen (Verwandten, Dienstherrschaften und dergl.), Anstalten oder Korporationen zu erlangen vermag, oder solchen nicht durch freiwillige Leistungen Anderer empfängt.

Art. 12.

Die Verweisung eines Unterstützungsbedürftigen an die Hülfe dritter Verpflichteter (Art. 11) ist nicht zulässig, wenn es sich um die Beseitigung eines dringenden Nothstandes handelt, vielmehr ist in diesem Falle die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu leisten.

Die Armenbehörde hat jedoch das Recht, den Ersatz des Geleisteten von dem verpflichteten Dritten unabhängig von dem Willen des Unterstützten zu fordern.

Art. 13.

Jede an eine Person über achtzehn Jahren für sie selbst oder für ihre Familie aus öffentlichen Armenkassen abgegebene Unterstützung, mit Ausnahme des Aufwands für Unterricht, ist als ein Vorschuss zu betrachten.

Die Armenbehörde ist befugt, die Wiedererstattung zu verlangen, wenn derjenige, welchem die Unterstützung für sich oder seine Familie gereicht worden ist, zu besserem Vermögen gelangt.

Es dürfen demselben jedoch hiedurch die Mittel nicht entzogen werden, sich und seine Familie in geordneter Weise fortzubringen; auch sind für die Rückerstattung angemessene Fristen zu bestimmen.

Art. 14.

In gleicher Weise (vergl. Art. 14) sind die Armenbehörden berechtigt, den Ersatz einer Armenunterstützung bei dem Tode des Unterstützten aus dessen Nachlass zu verlangen, wofern derselbe nicht Notherben hinterlässt, welche im Falle der Rückerstattung des Geleisteten aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen sein würden.

Art. 15.

Die Pflicht zur Unterstützung eines Armen aus den örtlichen (Gemeinde- und Stiftungs-) Kassen liegt, soweit nicht die Art. 17, 18 und 19, oder das öffentliche Recht, oder gegenüber von Ausländern Staatsverträge, Anderes mit sich bringen, derjenigen Gemeinde ob, in welcher derselbe das Bürger- oder Beisitzrecht besitzt (vergl. Art. 2 und Art. 8 des revid. Bürgerrechtsgesetzes vom 4. December 1833, Reg.-Bl. S. 509).

Daneben bleiben die Vorschriften der Art. 39 und 40 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes, der Art. 13 des Gesetzes vom 18. Juni 1849, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbandes, sowie die Art. 6 und 16 des Gesetzes vom 17. Sept. 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden, auch fernerhin in Kraft.

Art. 16.

Arme, welche ausserhalb ihrer Heimathgemeinde erkranken, Ausländer wie Inländer, sind an dem Orte, in welchem sie krank gefunden werden, so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder anderer Gesundheit weiter kommen oder ihren Erwerb im Orte wieder fortsetzen können.

### Art. 17.

In dem Falle des Art. 16 kann zwar die Gemeinde, in welcher ein Erkrankter verpflegt wird, die Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten von den hiezu Verpflichteten verlangen, sie darf aber keinen Beitrag zu den allgemeinen Kosten der Anstalt, in welcher der Kranke verpflegt worden, in Rechnung bringen.

Von der eingeleiteten Unterstützung eines ortsfremden Inländers ist der Gemeinde, von welcher Ersatz verlangt werden will, innerhalb 8 Tagen Kenntniss zu geben, widrigenfalls die Ersatzpflicht erst mit dem Tage nach der erfolgten Anzeige eintritt.

Von der Unterstützung von Ausländern ist, soweit ein Ersatz gegen eine ausländische öffentliche Kasse geltend gemacht werden kann, den Heimathgemeinden so bald als möglich Kenntniss zu geben.

Diejenigen Kosten der Unterstützung von Ortsfremden, für welche eine Gemeinde ohne ihr Verschulden keinen Ersatz erhält, sind Gegenstand der Amtsvergleichung.

### Art. 18.

Bedrängte Ortsfremde, welche wegen Schwäche, Mittellosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit nicht weiter kommen können, sind, soweit nicht der Art. 16 Anwendung findet, auf dem kürzesten Wege ihrer Heimath zuzuführen. Arbeitsfähige können auch einem anderen Orte, wo ihnen ein Erwerb in sicherer Aussicht steht, zugewiesen werden.

Die Kosten des Transports bilden einen Gegenstand der Amtsvergleichung derjenigen Bezirke, durch welche derselbe geht.

Nähere Vorschriften bleiben der Verordnung vorbehalten, durch welche auch der Transport auf Eisenbahnen insoweit angeordnet und geregelt werden kann, als für den betreffenden Amtsbezirk ein grösserer Aufwand dadurch nicht entsteht.

### Art. 19.

Hilfsbedürftige ortsfremde Personen, welche als Dienstboten, Gehülfen, Fabrikarbeiter oder Lehrlinge im Dienst oder in Arbeit stehen, sind in Fällen der Erkrankung an dem Orte ihres Dienstes oder ihrer Arbeit, soweit sie nicht daselbst im Familienverbande leben und zu ihrer Verpflegung kein Dritter verpflichtet ist, für die Dauer von drei Monaten auf Kosten dieses Ortes zu verpflegen, ohne dass Letzterem daraus ein Ersatzanspruch gegen die Heimathgemeinde erwächst.

Nur wenn die Krankheit ihrer Natur nach die Verbringung in eine auswärtige Anstalt erfordert, hat die Heimathgemeinde einzutreten. Dauert die Krankheit länger, so muss die in Art. 17, Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige zu Vermeidung des dort angedrohten Nachtheils acht Tage vor Ablauf der 3 Monate gemacht werden. Das eingetretene Unterstützungsbedürfniss der genannten Personen bildet keinen Grund für die Versagung des weiteren Aufenthalts in einer fremden Gemeinde (Art. 11, Ziff. 2 des revid. Bürgerrechtsgesetzes).

Alle in einem solchen Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden, aber nicht am Dienst- oder Arbeitsorte im Familienverbande lebenden Personen können übrigens mit Genehmigung der Bezirksbehörde durch Beschlüsse des

Gemeinderaths und Bürgerausschusses verpflichtet werden, für den Zweck ihrer Verpflegung in Fällen von Erkrankung oder Körperverletzung regelmässige periodische Beiträge zu entrichten, aus welchen sodann auch im Falle einer Erkrankung ausserhalb des Dienst- oder Arbeitsortes, sofern die Verbringung in die Krankenanstalt des Letzteren nicht thunlich ist, eine dem Aufwande der Letzteren entsprechende Unterstützung verabreicht werden muss.

Die Dienstherrschaften und Gewerbeinhaber sind verbunden, die festgesetzten Beiträge für die bei ihnen in Dienst oder Arbeit stehenden Verpflichteten zu bezahlen; sie sind dagegen berechtigt, deren Betrag von denselben wieder einzuziehen.

Der Art. 49 der Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 (Reg.-Bl. S. 67) ist hiedurch ersetzt.

Art. 20.

Die von den öffentlichen Kassen den Armen zu gewährende Unterstützung beschränkt sich auf das Unentbehrliche.

Die Armenbehörde bestimmt die Art der Unterstützung.

Sie sorgt für Arbeitsfähige insbesondere durch Beihilfe zu Ermittelung von Arbeit oder durch Anweisung von solcher, erforderlichen Falls durch Aufnahme in eine Arbeitsanstalt.

Arbeitsunfähige können in eine Speise- oder Verpflegungsanstalt gewiesen, Obdachlose in Armenhäusern untergebracht werden.

Art. 21.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die ärztliche Behandlung und Verpflegung der ihnen angehörigen Armen in Fällen von Körperverletzung, körperlichen Gebrechen, Krankheit oder Geistesstörung, soweit nicht der Art. 19 Anwendung findet, zu sorgen.

Art. 22.

Die Gemeinden sind ferner verbunden, für Erziehung, Unterricht und Erwerbsbildung der ihnen angehörigen armen Kinder und jungen Leute zu sorgen.

Art. 23.

Bei allgemeinen Unglücksfällen und Nothständen haben die Gemeinden ihren bedrängten Angehörigen die nothdürftige Hilfe nach ihren Kräften insbesondere durch Anlehen zu leisten.

Art. 24.

Die Gemeinden sind verbunden, für die von ihnen zu verpflegenden Armen die nöthigen Lokalitäten zu beschaffen und für geordnete Einrichtung derselben, für gehörige Pflege und Beaufsichtigung der Insassen und für angemessene Beschäftigung der Arbeitsfähigen zu sorgen.

Zu diesem Zwecke sind die im Lande bestehenden Armenanstalten (Armenhäuser, Spitäler u. s. w.) der erforderlichen Umgestaltung zu unterwerfen, und für die Leitung und Beaufsichtigung derselben die erforderlichen Persönlichkeiten aufzustellen.

Art. 25.

Wenn der in einem Jahre aus der Gemeindekasse zu machende Auf-

wand auf die Armen den einfachen Jahresbetrag der die Gemeinde treffenden Staatssteuer übersteigt und zugleich ein Gemeindeschaden in einem diesem Aufwande mindestens gleichkommenden Betrage umgelegt wird, so ist die Gemeinde befugt, für den die Summe der Staatssteuer übersteigenden Betrag der Armenkosten die Hilfe des Bezirks in Anspruch zu nehmen.

Macht die Gemeinde von diesem Rechte Gebrauch, so geht die Verwaltung der Armenpflege und die Anordnung der durch dieselbe gebotenen polizeilichen Massregeln in der Gemeinde in der Weise an die Bezirksbehörde (Art. 29) über, dass die für die Armenpflege bestehenden Organe der Gemeinde verpflichtet sind, die Armenpflege nach den Weisungen der Bezirksbehörde einzurichten.

Art. 26.

Insoweit die Einrichtung geordneter Armenanstalten insbesondere einer Anstalt für die Beschäftigung arbeitsfähiger Armen (Armenhäuser) in einer Gemeinde wegen der geringen Zahl der Armen oder aus andern Gründen nicht möglich ist, hat auf den Antrag des Armenpflegeraths (Art. 29) die Bezirksversammlung die erforderliche Vorsorge für solche durch die Errichtung eines Bezirksarmenhauses oder durch Zutheilung der Armen der betreffenden Gemeinde zu der bereits bestehenden geordneten Armenanstalt einer benachbarten Gemeinde des Besirks gegen angemessene Entschädigung der letzteren durch die zuzutheilende Gemeinde zu treffen. Hiebei können neue bauliche Einrichtungen der Gemeinde, in welche die Zutheilung erfolgt, gegen ihren Willen nicht auferlegt werden.

Art. 27.

Den Vorständen von Armen-Arbeitsanstalten kann zur Aufrechthaltung der Ordnung in denselben durch das Ministerium des Innern auf den Antrag der Bezirksversammlung in jeder Zeit widerruflicher Weise eine Disciplinarstrafgewalt gegen die Insassen der Anstalt bis zu zweimal vierundzwanzigstündigem Arreste in den Anstaltslokalen neben einmaliger Schärfung durch Entziehung der warmen Kost, sowie in gleicher Beschränkung die in dem Art. 5 des Gesetzes vom 2. Mai 1852, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzes (Reg.-Bl. S. 97), vorgesehene Befugniss zu Strafen und Zwangsmassregeln übertragen werden.

Der Anstaltsvorsteher ist in solchem Falle durch das Oberamt auf Beobachtung der Gesetze zu verpflichten.

In Absicht auf Berufung gegen Erkenntnisse eines Anstaltsvorstandes finden die Vorschriften des §. 15 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 analoge Anwendung.

Art. 28.

Die örtliche Armenpflege ist unter Mitwirkung der Ortsgeistlichen zu verwalten.

Die näheren Bestimmungen hierüber sind durch die Gemeinde- und Stiftungsräthe festzustellen.

In Gemeinden, in welchen der israelitische Bezirksrabbiner zugleich Ortsrabbiner ist, ist derselbe als Ortsgeistlicher im Sinne dieses Artikels zu behandeln.

Art. 29.

Für die Beaufsichtigung der Armenpflege des Bezirks und für die Verwaltung der Armenpflege in den einzelnen Orten, soweit sie nach Art. 25

auf die Bezirksbehörde übergeht, wird den Bezirksbeamten (Oberamtmann und Dekan) ein Armenpflegerath an die Seite gegeben, dessen Mitglieder von der Bezirksversammlung aus den zu diesem Ehrenamt geneigten und geeigneten Einwohnern des Bezirks gewählt werden.

Der Armenpflegerath hat die Aufsicht über die Armenanstalten des Bezirks zu führen und das Recht, für diesen Zweck Armeninspektoren in dem Bezirk zu bestellen. Er hat die dem Bezirk gemeinsamen Armen- und Krankenanstalten (Bezirksarmenhäuser, Bezirkskrankenhäuser) in die Verwaltung zu nehmen und über Beschwerden gegen Verfügungen der Ortsarmenbehörden endgiltig zu entscheiden.

Der Bezirksbeamte hat die Pflicht, alle innerhalb seiner Zuständigkeit in Armensachen getroffenen Verfügungen zur Kenntniss des Armenpflegerathes zu bringen. Die Bezirksversammlung kann, dringende Fälle abgerechnet, ohne vorherige Vernehmung des Armenpflegeraths in Armensachen keine Verfügung treffen. Im Uebrigen wird die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Armenpflegeraths und dessen Verhältniss zu den Armenbehörden sowie zu den übrigen Bezirksbehörden durch besonderes Statut geregelt.

Art. 30.

Bei der Entscheidung über Ansprüche auf Unterstützung und auf Ersatz für geleistete Hilfe aus den Mitteln der öffentlichen Armenkassen haben die Verwaltungsbehörden denselben nur insoweit stattzugeben, als sie nicht über das Nothwendige hinausgehen (zu vergl. Art. 10 und 20).

---

# Litteratur.

## X.

### Die Publicationen des Zollvereins.

Die Publicationen des Zollvereins*) zerfallen in zwei Gruppen: die eine umfasst diejenigen Thatsachen, welche in irgend einem Zusammenhange mit dem amtlichen Zollwesen stehen, also wesentlich den Waarenverkehr an den Grenzen, den Waarendurchgang und die finanziellen Ergebnisse; die zweite dagegen schöpft ihren Inhalt nicht aus der gleichen Quelle, sie begreift Erhebungen, welche im Innern des Vereines selbstständig vorgenommen werden und daher von mannichfacher Art sein können. Stehen nun auch diese letzteren Erhebungen anscheinend mehr isolirt, so dass man im ersten Augenblicke zu der Meinung hinneigt, dass dieselben mit dem Zollwesen wenig oder nichts zu thun haben, so leuchtet doch andrerseits ein, dass in Wahrheit ein inniger, bedeutungsvoller Zusammenhang stattfindet. Nur dann kann von einer rationellen, den Bedürfnissen des Landes entsprechenden resp. den Betreffenden die geringsten Opfer ansinnenden Einrichtung des Zollwesens die Rede sein, wenn man nicht schablonenmässig operirt und erst aus den vielleicht Verderben speienden Wirkungen einer Maassregel den künftig einzuschlagenden Weg herleiten will, sondern wenn man von vornherein die sich vollziehenden Veränderungen möglichst klar überschauen kann. Dann ist aber die Kenntniss von dem Stande der im Inlande betriebenen Productionen unerlässlich; je genauer diese Kenntniss ist — und sie ermöglicht auch wieder durch Herbeiziehung der an den Zollgrenzen gewonnenen Nachrichten über Ein- und Ausfuhr die Ermittlung der Consumtion — mit desto grösserer Zuverlässigkeit können die volkswirthschaftlichen wie finanziellen Wirkungen der bestehenden Einrichtungen sowohl als die der projectirten Veränderungen beurtheilt werden. Oder besser: es ergiebt sich alsdann mit zwingender Nothwendigkeit, vorausgesetzt dass man die Interessen des Volkes im Auge behält, die Bahn, welche zu beschreiten ist. — Kann nun nach Vorstehendem die grossartige Bedeutung von Aufnahmen, welche über die inländischen Productionsverhältnisse Aufschluss geben, keinen Augenblick bezweifelt werden und werfen wir von diesem Standpunkte aus einen Blick

*) Es lässt sich freilich streiten, ob man für die Drucksachen des Zollvereines die Bezeichnung „Publicationen“ anwenden darf, da bekanntlich dieselben nicht für die Oeffentlichkeit, sondern nur für gewisse amtliche Kreise existiren.

auf die bezüglichen Publicationen des Zollvereines, so müssen wir geradezu staunen über deren — vorläufig sprechen wir nur von der Quantität — dürftigen Umfang. Abgesehen von den durch die Erhebung innerer Steuern unumgänglichen Aufnahmen existiren nämlich bis zum Jahre 1860 keinerlei Nachweise über die inländische Production*). Erst von diesem Zeitpunkte an datirt eine etwas regere Periode. Alljährlich werden seitdem Tabellen über die „Production des Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebes im Zollvereine" publicirt; endlich fallen in das Jahr 1861 sehr wichtige Erhebungen, deren Ergebniss die freilich erst 1864 erschienenen „Tabellen der Handwerker, der Fabriken, sowie der Handels- und Transportgewerbe im Zollvereine" sind.

Nachfolgend treten wir in eine kritische Darstellung der wesentlichsten Zollvereins-Publicationen ein.

## I. Die auf der amtlichen Zollermittlung und Zoll-Controle beruhenden Aufnahmen.

Die von dem Centralbureau des Zollvereines nach den amtlichen Ermittlungen der Zollvereins-Staaten zusammengestellten „statistischen Uebersichten", grosses Quartformat mit wechselnder Seitenzahl, zerfallen in drei Abtheilungen: die erste umfasst den Waareneingang und Ausgang nebst den davon aufgekommenen Zöllen in sämmtlichen Staaten des Zollvereines nach den Grenzstrecken des Ein- und Ausganges, — die zweite den Waarendurchgang in den gleichen Staaten, ebenfalls nach den Grenzstrecken des Ein- und Ausganges geordnet, — die dritte endlich hat einen mannigfacheren Inhalt, zum Theil gründet sich dieselbe auf die Detailnachweise der beiden ersten Abtheilungen, theils enthält sie selbstständige Uebersichten, so z. B. über den Messverkehr, die Bevölkerung des Zollvereines, die Theilung der Zollerträge; auch die auf die Rübenzuckersteuer sich beziehenden Thatsachen sind hier zusammengestellt.

### a) Die Uebersichten des Waaren-Ein-, Aus- und Durchgangs.

Bis zum Jahre 1858 waren die betr. Erhebungsthatsachen in drei umfangreichen, von den jetzigen wesentlich verschiedenen Tabellenwerken zusammengestellt; die beiden auf die Eingangs-Verzollung und den Waarenausgang bezüglichen zeigen die gleiche Einrichtung: die einzelnen Zollvereinsländer sind der Reihe nach, mit Specification der Hauptämter, aufgeführt und daneben nach der Ordnung des Zolltarifes die ein- und ausgeführten Waaren verzeichnet. Das dritte Heft enthält eine Zusammenstellung des Waaren-Ein-, Aus- und Durchganges, abgetheilt nach den Grenzstrecken gegen das Vereins-Ausland und zwar, was den Eingang betrifft, sowohl für die Haupt-Amtsbezirke als auch summarisch, für den Aus- und Durggang nur summarisch. Die unterschiedenen Grenzstrecken sind folgende: Russland und Polen — Krakau — Galizien — österreich. Schlesien und Böh-

---

*) Durch einen Beschluss der General-Conferenz von 1843 wurden zwar für den Dezember 1846 gewerbliche Erhebungen in allen Zollvereinsstaaten angeordnet; es ist jedoch Seitens des Zollvereines darüber nie etwas publicirt worden.

men — Oesterreich und Tyrol — Schweiz — Frankreich — Belgien — Holland — Mecklenburg — Nordsee — Ostsee.

Vom Jahre 1858 an sind die fraglichen Uebersichten anders eingerichtet. Die wesentlichsten Unterschiede bestehen darin, dass

*α.* Den Ein- und Ausgang betreffend.

1) der früher getrennt aufgestellte Nachweis über den Ein- und Ausgang nach den Grenzstrecken mit den betreffenden Uebersichten verschmolzen worden ist,
2) die Specification nach Hauptämtern ganz weggelassen wurde,
3) die erhobenen Zollbeträge nach den Tarifpositionen für die einzelnen Staaten sowohl als für den Gesammtverein hinzugefügt worden sind,
4) durchgehends für den Zollverein sowohl als für die einzelnen Glieder desselben zwischen Gesammt-Ein- und Ausgang und den in bezüglich aus dem freien Verkehr getretenen Gütern unterschieden wird.

*β.* Den Durchgang betreffend.

5) die hierauf bezüglichen Tabellen haben beträchtliche Erweiterung gefunden. Während früher nur über den „Durchgang — aus dem Vereinsgebiete — über die Grenze von" Auskunft gegeben wurde, erfährt man jetzt die Eingangs- und Ausgangsgrenzen und, was letztere betrifft, nicht allein die Vereins-Auslands-, sondern auch die Vereins-Inlandsgrenzstrecken.

Endlich sind

6) auch die Nachrichten über Herkunft und Bestimmung hauptsächlich dadurch vervollständigt worden, dass man den Verkehr aus freien Niederlagen, den Transitolagern, den Messverkehr u. s. w. besonders bezifferte. Im Ganzen unterscheidet man jetzt folgendermassen: Russland und Polen — Oesterreich mit Specification des Zwischenverkehrs — Schweiz — Frankreich — Belgien — Niederlande — Bremen — Hamburg — Mecklenburg — Holstein und Lauenburg — Nordsee — Ostsee — Geestemünde — Brake — aus freien Niederlagen — von Messen — aus Transitolagern — aus Creditlagern — Postverkehr.

Ziehen wir nach Vorstehendem einen Vergleich zwischen den besprochenen Publicationen vor und nach 1858, so kann es nicht zweifelhaft sein, dass derselbe zu Gunsten der letzteren ausfallen muss. Sie sind nach vielen Richtungen hin bedeutend erweitert worden und dass Manches, was sich in den früheren Publicationen vorfindet, z. B. die Trennung nach Hauptämtern, jetzt weggelassen wird, ist weder vom wissenschaftlichen, noch vom practischen Standpunkte als eine erhebliche Lücke zu betrachten; sie wird mehr als ausgefüllt durch die Vornahme der oben dargelegten Erweiterungen, ja, allein schon durch den practischen Vortheil, welcher zu Folge jener Auslassuug für die Darstellung des Waaren-Ein- und Ausganges ermöglicht werden konnte. Während nämlich früher die am Zollvereine betheiligten Staaten unter einander aufgeführt werden mussten, und der ganze übrige Raum jeder Seite zur Bezifferung des Waarenverkehrs verwendet wurde, so dass der vorhergehende Staat erst vollständig zum Abschluss gebracht war — was für die grösseren Staaten viele Bogen in Anspruch nahm — ehe der folgende an die Reihe kommen konnte, so hat man jetzt die entgegengesetzte Einrichtung getroffen: die Tarifpositionen

stehen *unter*-, sämmtliche Staaten und zwar auf derselben Seite *neben* einander. Es ist also jetzt möglich, ohne die mindeste Schwierigkeit das Theilverhältniss der einzelnen Staaten am Ein- und Ausgang zu überblicken und dieser Vortheil ist erreicht, ohne dass hierdurch vielleicht ein entsprechender Nachtheil hervorgerufen worden wäre. Denn, da die Tarifpositionen unter einander in keinem weiteren, wenigstens im Voraus nicht bestimmbaren Zusammenhange stehen, so ist es gleichgültig, in welcher schematischen Form sie sich durch die Publicationen hinziehen. Auch die Tabellen über den Waarendurchgang sind in ähnlicher Weise, natürlich mit den durch die Natur der Sache bedingten Modificationen angeordnet. Die beiden ersten Spalten bezeichnen die Waaren und die Eingangsgrenze, die darauf folgenden die Grenzstrecken des Ausganges und zwar die ausländischen nach dem mitgetheilten Schema, mit Untercolumnen für die Grenzen des Vereins-Inlandes.

Uebersichtlichkeit und praktische Anordnung lässt sich demnach dem *jetzigen* in Rede stehenden Quellenmaterial des Zollvereines nicht absprechen. Prüfen wir aber nunmehr, ob dasselbe auch innerlich den an Werke von solcher Wichtigkeit zu stellenden Anforderungen entspricht.

*a.* Von der hervorragendsten Bedeutung ist der Waaren-Ein- und Ausgang; in Beziehung hierauf ist es volkswirthschaftlich von dem höchsten Interesse, zu erfahren, zwischen welchen Vereins- und welchen Nichtvereinsländern Wechselbeziehungen stattfinden, dieselben in ihrer Entwicklung, ihrem Gedeihen und Abnehmen zu verfolgen, um auf diese Art befähigt zu werden, die letzten Ursachen eintretender Veränderungen zu erforschen und dieselben entweder zu befördern oder zu hemmen. Dies ist selbstverständlich aber nur dann möglich, wenn die Länder des Ausganges und der Bestimmung genau bekannt sind und diesem Erforderniss wird in den qu. Publicationen nur einseitig genügt, indem wohl die Zollvereinsstaaten, nicht aber die Nichtvereinsländer specificirt werden. Man scheint der Ansicht zu sein, dass es vollständig ausreiche, wenn man den Waaren-Ein- und Ausgang nach gewissen Grenzstrecken grnppire. Aber so wenig wie man aus der Kenntniss der Grenze, über welche der Eingang stattfindet, herleiten kann, welches Glied des Zollvereins das endliche Bestimmungsland ist, ebensowenig kann man in den meisten Fällen wissen, welches der Ausgangsort der betreffenden Waare ist. Hat man es nun aber für nothwendig erachtet, die Staaten des Zollvereines für den Ein-, wie für den Ausgang getrennt aufzuführen, so ist die Consequenz unabweislich, dass dasselbe in Bezug auf das Vereins-Ausland geschehen muss. Die blosse Unterscheidung nach Grenzstrecken hat einen sehr geringen Werth; sie bezeichnet lediglich ein Zwischenstadium, welches nach keiner Seite hin zuverlässige Schlüsse gestattet, zumal bei den jetzigen Verkehrsmitteln. — Auf einen ferneren mit dem soeben erörterten auf ziemlich gleicher Stufe stehenden Mangel muss noch hingewiesen werden. Es ist bereits darüber referirt, dass die verschiedenen am Zollverein betheiligten Staaten gesondert aufgeführt sind. Ist aber eine Unterscheidung, die einen rein politischen Charakter trägt, ausreichend? Kann es genügen, wenn ein Staat, wie z. B. Preussen, der sich auf die verschiedenartigste Weise zusammensetzt, in den Zolltabellen als eine ununterschiedene Grösse behandelt wird? Sicherlich nicht. Im Gegen-

theil erscheint es durchaus geboten, neben den politischen auch solche Eintheilungen zu treffen, die in der Natur der Sache — den wirthschaftlichen, klimatischen, geognostischen Verhältnissen u. s. w. — fest und für lange Zeiträume begründet liegen, so dass von den bestehenden Staaten, oft die Schöpfungen des Augenblicks, vollständig abstrahirt wird oder dieselben doch nur insoweit besondere Berücksichtigung erfahren, als die positiven gesetzlichen Normen eine beträchtlich abweichende Entwicklung bedingen.

*β*. Nachdem die Durchgangszölle, entsprechend den Grundsätzen einer gesunden Finanzpolitik, mit dem 1. März 1861 aufgehoben worden waren, hat man trotzdem nach wie vor der Darstellung des Waarendurchzuges viel Aufmerksamkeit zugewendet. Von unmittelbarem Interesse ist derselbe für das Zollwesen nicht, um so mehr aber von indirectem. Er giebt Aufschluss über die Verkehrsverhältnisse der Nichtvereinsländer unter einander und dient somit zur nothwendigen Ergänzung derjenigen Nachrichten, welche die Uebersichten des Waaren-Ein- und Ausganges enthalten. Dann ist es aber erforderlich, dass man nicht blos, wie dies jetzt geschieht, die Grenzstrecken erfährt, über welche der Ein- und Ausgang stattfindet, sondern dass, aus den oben entwickelten Gründen, die Länder, welche im gegenseitigen Waarenverkehre stehen, so speciell als möglich aufgeführt werden.

Geschieht die Aufstellung der amtlichen Nachrichten über den Waarenverkehr künftig nach der vorstehend entwickelten Principien, so gewähren dieselben die Basis, auf welcher man sicher fussend die Lösung volks-finanzwirthschaftlicher Fragen in Angriff nehmen kann.

b) Die übrigen statistischen Uebersichten.

Es ist bereits weiter oben in Kurzem der Inhalt der in diese Abtheilung fallenden Publicationen angegeben worden. Zur Orientirung und Beurtheilung ist es erforderlich, die wesentlichsten Uebersichten einzeln vorzuführen:

1) Hauptübersicht des Gesammt-Handels des Zollvereines und der einzelnen Zollvereinsstaaten.

Von vornherein lässt sich annehmen, dass eine derartige, die Gesammtresultate in Zahlen fassende Uebersicht von höchst untergeordnetem Werthe sein muss. Eine Zahl, welche die verschiedenartigsten Dinge ohne Weiteres einheitlich umfasst, kann selbstverständlich keinerlei sicheren Anhaltspunkte liefern; es kömmt eben lediglich auf die Factoren an, aus denen sie sich bildet. Diese Ueberzeugung scheint sich denn auch den Aufstellern der fraglichen Tabelle aufgedrängt zu haben, und so hat man versucht, die mitgetheilten, die Quantität der ein-, aus- und durchgeführten Güter ohne nähere Specification angebenden Zahlen dadurch verdaulicher zu machen, dass man wenigstens einige Gütergattungen unter jeder Hauptzahl noch besonders aufführte. Nicht uninteressant ist es, zu erfahren, welchen Gegenständen man hierbei ein Vorzugsrecht zuerkannt hat. Es sind folgende: Getreide, Spiegelglas, Brennholz, Blöcke und Balken, Heringe, Mühlsteine, Wasserfahrzeuge. Einer näheren Illustration dieser in einigen Beziehungen fast komischen Auswahl darf man sich füglich für enthoben erachten. — Zu erwähnen ist ferner, dass die unter den verschiedenen Gruppen des Waarenverkehrs ersichtlichen Verweise auf Kapitel ganz und gar unverständlich sind. Ein solcher Verweis ohne nähere Erklärung liesse sich nur dann

rechtfertigen, wenn die angezogenen Kapiteleintheilungen in dem früher bebesprochenen Quellenmaterial zur Anwendung gekommen wären. Das ist aber nun durchaus nicht der Fall, vielmehr unterscheidet man dort in fortlaufender Reihenfolge die Positionen des Zolltarifes. Die fraglichen Verweise wären daher selbstverständlich zu erläutern gewesen.

2) Vergleichende Hauptübersicht der seit 1836 jährlich in den freien Verkehr des Zollvereines getretenen und der aus dem freien Verkehr des Zollvereines ausgegangenen Waaren nach Quantitäten und Waarengattungen und nach dem Zollertrage mit Angabe der jeweiligen Bevölkerung.

Schon aus dem Titel ergiebt sich zur Genüge die hohe Wichtigkeit dieser Uebersicht; und sie nimmt überdies ein noch erhöhtes Interesse in Anspruch, da sie der einzige Versuch der Zollvereinsorgane ist, die Entwicklung dieses Vereins, obschon nur in absoluten Zahlen, während einer längeren Reihe von Jahren darzustellen; sie repräsentirt historisches Rohmaterial in übersichtlicher, den Vergleich erleichternder Form. Solche zusammenstellende Nachweise fortlaufend oder doch von Zeit zu Zeit zu liefern, sollte jede Behörde, welcher ein umfangreiches, statistisches Material zu Gebote steht, als eine zwingende Pflicht betrachten: einmal schon deshalb, weil eine ungeheuere nationale Zeitersparniss bewirkt wird, indem dann nur einmal für Alle eine mühevolle Arbeit, der sich ausserdem immer wieder von Neuem unzählige Privatleute unterziehen müssen, vorgenommen zu werden braucht, und ferner aus dem rein materiellen Grunde, dass Vielen es nicht möglich ist, sich in den Besitz der fortlaufenden kostspieligen Detailpublicationen zu setzen. — Was die Einrichtung der fraglichen Uebersicht anlangt, so ist dieselbe von sachentsprechender Einfachheit: die einzelnen Jahre stehen fortlaufend unter einander, daneben folgen die Angaben über Bevölkerung, Waarenverkehr und Zolleinnahme.

Dabei muss jedoch einer und sicherlich sehr entfernenswerthen Schattenseite Erwähnung geschehen. Die fragliche Publication ist nämlich durchaus nicht so zuverlässig, als man, da sie doch amtlicher Natur ist, erwarten sollte. Es finden sich in der vergleichenden Hauptübersicht pro 1836 bis 1864 folgende unrichtige Zahlenangaben:

1) Auf Seite 4, 8, 12, 16, 20, 24, 28, 32, 36, 40, 44, 48 ist für das Jahr 1851 eine Bevölkerung von 28,800,063 Köpfen angegeben; die richtige Zahl ist 29,800,063.
2) Seite 17, pos. 25, i. a. Jahr 1848 beläuft sich der Zollertrag nicht auf 59,642, sondern auf 69,542 Thaler.
3) S. 17, p. 25. I. Jahr 1858 beträgt das eingeführte Quantum nicht 283,040, sondern 283,049 Ctr.
4) S. 26, p. 41 c. Anm. aa. Jahr 1843 beträgt die Zollsumme nicht 61,785, sondern 16,785 Thlr.
5) Daselbst Jahr 1856. Die eingeführte Menge beträgt nicht 180,717, sondern auf 130,717 Centner.
6) S. 42 ist durch Versetzung der Ziffern zur S. 24 geworden.

Bedenkt man, dass diese nur 51 Seiten haltende Uebersicht die der Idee nach anerkennenswertheste und von hervorragender Wichtigkeit ist, bedenkt man ferner, dass wir uns durchaus nicht berufen gefühlt haben,

etwaigen unrichtigen Bezifferungen nachzuspüren, sondern dass wir obige Differenzen nur zufällig aufgefunden haben, so ist gewiss der Vorwurf — besonders auch hingesehen auf die Fülle der vorhandenen Arbeitskräfte — berechtigt, dass die fraglichen Publicationen allzu leichtfertig fabricirt werden *).

3. Nachweisung der in den Seehäfen des deutschen Zollvereines angekommenen und abgegangenen Seeschiffe — und Nachweisung der über die Seegrenzen des deutschen Zollvereines eingegangenen sowie aus- und durchgegangenen Waaren nach den Ländern der Herkunft beziehungsweise der Bestimmung.

Die erstgenannte Nachweisung gehört zu den wenigen Zollvereins-Publicationen, welchen man die Anerkennung nicht versagen kann. Die Länder, aus und bezüglich nach welchen die Schiffe abgegangen, sind ziemlich speciell aufgeführt; man erfährt ferner die Zahl der Schiffe, deren Flagge, Lastenzahl und Bemannung; endlich wird überall unterschieden zwischen beladenen Schiffen und solchen in Ballast.

Nicht so tadelfrei ist die zweite Nachweisung. Es sind hierin zwar die Nichtvereinsländer zum Theil namentlich aufgeführt, aber eben nur zum Theil, und dann hat man die in Betracht kommenden Vereinsstaaten gar nicht berücksichtigt. Dies ist nun zwar speciell in den früher betrachteten Tabellenwerken geschehen, da aber dort, wie wir wissen, blos nach Grenzstrecken unterschieden wurde, so kann man die vorliegende Nachweisung — abgesehen davon, dass sie sich nur auf einen Theil des Verkehres erstreckt — nur als ein unvollständiges Ersatzmaterial ansehen.

4. Die Reihe von Uebersichten, welche den Verkehr mit den unter Zollcontrole stehenden Waaren darstellen, bietet wenig Anlass zu Bemerkungen. Die umfangreichste Uebersicht ist die über die Waarenbestände nach den Hauptämtern in jeder Niederlage. Deren Einrichtung besteht einfach darin, dass in der ersten Columne die Hauptämter jedes Vereinsstaates aufgeführt und daneben die auf jedes derselben entfallenden Waarenmengen, genau specificirt, ersichtlich sind.

Zu erwähnen sind noch die Tabellen über den Waarenverkehr auf den Messen. Hierauf beziehen sich zwei Uebersichten: die eine stellt den Ver-

---

*) Wahrhaft von Fehlern wimmelt die vor Kurzem uns zugegangene vergleichende Hauptübersicht für 1836 bis I. Sem. 1865. In derselben sind gegenüber der oben betrachteten Uebersicht nur die Angaben p. I. Sem. 1865 hinzugetreten. Einige der oben gerügten Fehler sind zwar berichtigt worden, dagegen haben sich eine Menge von *Druckfehlern* eingeschlichen — Druckfehler, weil in der älteren Uebersicht die Angaben richtig sind. Die uns aufgestossenen sind namentlich folgende:

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| S. | 2 | Jahr | 1840 | pos. | 2 | c. | statt | 17,844 | — | 10,844 |
| - | 6 | - | 1858 | - | 6 | b. 3 | - | 49,834 | — | 49,934 |
| - | - | - | 1861 | - | - | - | - | 52,503 | — | 55,503 |
| - | 7 | - | - | - | 6 | c. | - | 28,711 | — | 26,711 |
| - | - | - | 1836 | - | 6 | f. 2 | - | 15,224 | — | 16,224 |
| - | 26 | - | 1845 | - | 41 | c. 2 | - | 31,499 | — | 81,499 |
| - | 30 | - | 1851 | - | 2 | a. | - | 134,469 | — | 184,469 |
| - | - | - | 1839 | - | 2 | b. 1 | - | 34,898 | — | 84,898 |
| - | - | - | 1852 | - | - | - | - | 13,248 | — | 16,248 |
| - | 34 | - | 1862 | - | 6 | f. 2 | - | 416,850 | — | 416,550 |

kehr mit ausländischen Waaren dar, die andere den Eingang vereinsländischer resp. solcher Waaren, die im freien Verkehr befindlich gewesen und zwar auf den Messen zu Frankfurt a. d. O., Naumburg a. d. S., Leipzig, Braunschweig und Frankfurt a. M. Um sich jedoch ein richtiges Bild von dem Messverkehr zu verschaffen, ist es unbedingt erforderlich, dass man nicht blos die eingeführten, sondern — und darauf kommt es in letzter Linie allein an — die abgesetzten Waarenmengen kennen lernt. Darüber giebt nun zwar die erstgenannte, nicht aber die zweite Uebersicht Auskunft.

5. Allen Anforderungen entsprechen die Uebersichten „der von jeder einzelnen Rübenzucker-Fabrik verarbeiteten Runkelrüben, der davon aufgekommenen Steuer und der für die Controlirung derselben nachgewiesenen gemeinschaftlichen Ausgaben". Schon der Titel lässt den Inhalt zur Genüge erkennen; als besonders werthvoll ist es zu bezeichnen, dass man über jede einzelne Fabrik, sowohl was deren Betrieb als was die Steuer-Einnahme und die durch die Controle erwachsenden Ausgaben anlangt, auf das Genaueste Aufschluss erhält

6) Es sind noch die auf die gemeinschaftlichen Einnahmen und deren Theilung bezüglichen Uebersichten zu erwähnen. Die Theilung erfolgte bisher nach Massgabe der Resultate der in dreijährigen Perioden stattfindenden Bevölkerungsaufnahmen; über letztere giebt eine practisch eingerichtete Uebersicht Auskunft. Sie unterscheidet für die verschiedenen Vereinsländer und resp. engeren Vereinsgebiete die Erhebungen über den Civil- und den Militärstand und weiter in jeder dieser Gruppen: Anzahl der Familien — Männer und Jünglinge über 14 Jahre — Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre — endlich mit Unterscheidung des Geschlechts Kinder unter 14 Jahren. Die wichtigste, die finanziellen Ergebnisse umfassende Nachweisung ist die „provisorische Abrechnung über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Zollgefällen." Dieselbe specificirt für die verschiedenen Vereinsstaaten einerseits die gemeinschaftlichen Einnahmen, so wie dieselben nach Maassgabe der Abfertigung auf die einzelnen Länder entfallen, dann aber auch die Quote, welche nach Abzug der Zollerhebungskosten jeder Vereinsstaat zu beanspruchen hat. An diese Tabelle reiht sich ergänzend die Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme an Rübenzuckersteuer; sie zeigt die gleiche Einrichtung.

Schliesslich hat noch einer Uebersicht Erwähnung zu geschehen, welche die von dem Jahre 1845 an jährlich erfallenen Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrup, sowie an Rübenzuckersteuer und die für ausgeführten Zucker gewährten Vergütungen darstellt. Die unverkennbaren Wechselbeziehungen in der Concurrenz des ausländischen und inländischen Zuckers mussten bei der Wichtigkeit dieses Besteuerungsgegenstandes nothwendig auf die Erkenntniss hinführen, den Entwicklungsgang verfolgen zu können, um mit Sicherheit ein angemessenes Verhältniss zwischen Steuer und Zoll festzusetzen. Man hat jedoch lediglich bei Aufstellung der genannten Uebersicht die finanzielle Seite im Auge behalten, die volkswirthschaftliche dagegen gar nicht berücksichtigt; in letzterer Beziehung würde es auf die Bezifferung der Production und Consumtion ankommen.

Werfen wir nunmehr einen Rückblick auf die bis jetzt betrachteten

Publicationen, so müssen wir erkennen, dass dieselben, abgesehen von den bereits hervorgehobenen Mängeln, nicht genügen, um die Entwicklung des Zollvereines zu veranschaulichen. Stellt man sich die Erreichung dieses selbstverständlichen Zieles zur Aufgabe, so kömmt es vor allen Dingen darauf an, die Consumtion und die Production, die Entwicklung der Industrie darzustellen. Was die Consumtion anlangt, so liegt es zunächst, diejenigen Artikel zur statistischen Betrachtung heranzuziehen, welche rein ausländischen Ursprunges sind oder für welche auch Nachweise über die inländische Production vorliegen, also namentlich: Kaffee, Thee, Zucker, Baumwolle, Seide. Durch Reduction des Gesammtconsums auf den Kopf der Bevölkerung erhält man leicht vergleichbare Grössen, welche im Zusammenhalte mit den Tarifbestimmungen den Ausgangspunkt zu wichtigen Untersuchungen liefern. — In Betreff der Darstellung der Entwicklung der Industrie ist es, beim Mangel directer Aufnahmen gradezu der einzige Weg, bei deren Vorhandensein eine nothwendige Ergänzung, durch Vergleichung der Ein- und Ausfuhr und Reduction des Differenzbetrages auf den Kopf der Bevölkerung die sicheren Anhaltspunkte zur weiteren Forschung zu finden. — Endlich gebietet das finanzielle Interesse, wenigstens die von den wichtigsten Zollartikeln eingeführten Mengen und erhobenen Einnahmen zusammenzustellen und entsprechend zu reduciren. —

Natürlich sind alle diese Nachweise um so werthvoller, einen je längeren Zeitraum sie umfassen und je detaillirter sie die Territorien unterscheiden.

## II. Die sonstigen Publicationen des Zollvereins.

Eingangs ist bereits auf die beiden hierher gehörigen Erhebungen hingewiesen worden.

a) Die Tabellen über die Production des Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Betriebes im Zollvereine. Quartformat. Die Tabelle pr. 1864 fasst 107 Seiten.

Dieselben geben unter den 3 Hauptabschnitten: Gruben, Hütten und Salinen genaue Auskunft über die Anzahl der Werke, Zahl der Arbeiter, das Quantum der Production und den Geldwerth der Production am Ursprungsorte. Am Schlusse jedes dieser Abschnitte sind für die genannten vier Spalten Hauptsummen gezogen. So sehr das nun auch für die beiden letztgenannten Spalten — Geldwerth und Arbeiterzahl betr. — gerechtfertigt erscheint, da hier die gleiche Einheit zu Grunde liegt, so wenig kann ein Nutzen darin erkannt werden, ganz heterogene Dinge künstlich zu einem Ganzen zu verschmelzen, wie es der Fall ist, wenn, wie in den fraglichen Tabellen, die von den verschiedenartigsten Gegenständen zu Tage geförderten Mengen, z. B. Eisen, Quecksilber, Kupfer, Nickel, Alaun, Schwefel u. s. w., am Schlusse der betr. Nachweisung zusammenaddirt sind. Geht man nun näher auf die Einzelfactoren ein, aus denen sich diese Hauptsummen zusammensetzen, so stösst man nothwendig beim Mangel jeglicher Erläuterung auf ein gewichtiges Bedenken. Auf Seite 97 der Tabelle pr. 1864 sind die Nachrichten über das Eisen, zerfällt in die verschiedenen Arten, — Roheisen, Rohstahleisen, Gusswaaren aus Erzen, Stabeisen, Eisenblech u. s. w. — zusammengestellt. Sämmtliche hierunter einge-

stellten Quantitäten sind nun in der am Schlusse der Nachweisung gezogenen Hauptsumme inbegriffen, so dass man demgemäss annehmen muss, die aufgeführten Rohstoff- und Fabrikatenmengen sind auch wirklich vorhanden. Ist dieses der Fall, so hat die Sache ihre Richtigkeit; es ist aber in viel höherem Grade warscheinlich, dass aus dem unter No. 1 nachgewiesenen Roheisen, abgesehen von Nr. 3, welche die Gusswaaren aus Erzen enthält, alle übrigen unter Nr. 2, 4 bis 8 begriffenen Eisenfabricate hergestellt sind. Bestätigt sich diese Vermuthung, greifen also die Quantitäten der verschiedenen Gattungen in einander über, so reducirt sich der Werth jener Tabellen für Eisen sowohl wie für alle in ähnlicher Weise zerspaltenen Gegenstände auf ein Minimum und die gezogenen Hauptsummen würden dann selbstverständlich ganz falsche Resultate enthalten.

b) Tabellen der Handwerker, der Fabriken, sowie der Handels- und Transportgewerbe im Zollvereine. Nach den Aufnahmen im Jahre 1861 vom Centralbureau des Zollvereines zusammengestellt. — Quartformat, umfasst 409 Seiten.

Im Allgemeinen enthalten diese Tabellen Angaben über die in den betreffenden Gewerben beschäftigten Personen und die wesentlichsten technischen Apparate. Natürlich kann und soll eine Publication keine anderen Resultate bringen als diejenigen, welche die Erhebung zu Tage gefördert hat — dies bedingt aber, dass die Reproduction vollständig geschieht. Ist die Erhebung lückenhaft erfolgt, so kann zwar die Publication kein vollständiges, aber sie soll auch kein falsches Bild geben dadurch, dass sie die Lücken und Mängel verschweigt. Hierin liegt der Hauptvorwurf, welcher der genannten Publication gemacht werden muss. Man erfährt weder etwas über die Organisation noch über die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit der Erhebung, während sehr häufig unzweifelhaft aus einem Vergleiche der verschiedenen auf das gleiche Erhebungsobject bezüglichen Spalten hervorgeht, dass die Aufnahme eine lückenhafte war. Es müssen daher die Angaben der fraglichen Publication mit grosser Vorsicht benutzt werden.

Ueberhaupt ist es ein durch sämmtliche Publicationen des Zollvereines sich hinziehender äusserst fühlbarer Mangel, dass man versäumt hat, über die Art der Aufnahme, die doch zur Beurtheilung des Werthes der mitgetheilten Thatsachen von der hervorragendsten Wichtigkeit ist, die erforderlichen Mittheilungen zu geben. Auch in dieser Beziehung ist eine durchgreifende Aenderung geboten.

Der Hauptgrund der Mangelhaftigkeit der Zollvereinspublicationen scheint in dem Mangel eines selbstständigen statistischen Bureaus des Zollvereins zu liegen. So lange eine Behörde, wie dies gegenwärtig der Fall ist, blos mit der Zusammenstellung, der äusseren und oberflächlichen Anordnung des Stoffes beauftragt ist, kann von der Herstellung einer festen und durchsichtigen Basis, welche den Schlüssel zur Erkenntniss der wirthschaftlichen Erscheinungen bieten soll, keine Rede sein. Diesem Uebelstand aber wird vorgebeugt durch die Einsetzung einer statistischen Behörde, deren Aufgabe darin besteht, die Roh-Uebersichten des Zollvereins-Bureaus zu einem übersichtlichen vergleichenden Ganzen zu verarbeiten, welches befähigt, den Causalzusammenhang der wirthschaftlichen Erscheinungen zu erforschen, das Generelle in der Fluth des

Wandelbaren der Einzelerscheinungen zu fixiren. Hierdurch wird es auch erst möglich werden, bestimmend und leitend auf die Erhebungen selbst einzuwirken, indem unendlich häufig erst die Bearbeitung des statistischen Rohmaterials auf mannigfache wichtige Gesichtspunkte hinweist, denen dann in Zukunft durch Ausdehnung der Erhebungen resp. durch zweckmässigere Anordnung Rechnung getragen werden kann. Ein fernerer Vortheil würde auch nicht ausbleiben, darin bestehend, dass durch die wachsende Einsicht in die innige Wechselbeziehung zwischen Wissenschaft und Praxis, zwischen dem statistischen Bureau und dem Zollvereinsbureau, letzteres den belebenden Einfluss der Wissenschaft empfinden und seinerseits sich bestreben würde, durch schnelle und doch sorgsame Lieferung des Materials den Vorwurf zu vermeiden, welcher ihm gegenwärtig mit Fug und Recht gemacht werden muss — den der bureaukratischen Langsamkeit.

## XI.

**Ernest Becher, Der Credit und seine Organisation.** Eine volkswirthschaftliche Studie. Pest-Wien-Leipzig, Hartleben, 1867. 63 Seiten stark.

Diese Schrift eines freisinnigen, wissenschaftlich gebildeten österreichischen Beamten verdient unsere volle Beachtung, nicht blos, weil sie tüchtige Schule zeigt, sondern namentlich deshalb, weil sie es unternimmt, auf die modernen wirthschaftlichen Postulate dringlichst aufmerksam zu machen. Sie stellt die Funktionen und die Formen des Credits mit klarer Systematik und scharfem praktischen Blicke dar, macht Vorschläge zur Ermöglichung einer realen Solidarhaftung im Hypothekenwesen und zur Ausdehnung des Versicherungswesens auf Creditgeschäfte, und gelangt schliesslich zu dem Rufe nach einem Creditgesetze, in welchem »a priori die Institute, ihre Formen und Funktionen und überhaupt die Bedingungen, unter welchen der Staat zu ihrer Zulassung bereit ist, festgesetzt« werden sollen. — In letzterem Punkte glauben wir freilich, dass sich Becher von seiner Vorliebe für festgegliederte Organisationen zu weit führen lässt: die Gesetzgebung kann in Gebieten, welche so sehr von den thatsächlichen Verhältnissen abhängig sind, wie dieses, wohlthätig wirken, wenn sie das Vorhandene ordnet und organisirt, aber dass sie „voraneilen und ihre Normen fertig liegen haben soll", ist eine Forderung, die zur Bevormundung führen und bewirken muss, dass, wenn die Gesetzgebung die Zukunft nicht vollständig vorausgesehen hat — und wer kann ihr solche Zaubermacht zutrauen? — allen Gestaltungen, die eine künftige Zeit fordert, das Aufkeimen unmöglich gemacht wird.

Sonst aber erscheint das Schriftchen, dessen vorurtheilsfreier Geist angenehm berührt, sehr zeitgemäss. Wohlthuend wirkt namentlich auch der warme Antheil an den Arbeiterassociationen, von deren Wesen noch vor zwei Jahren einer der ersten Redacteure Wiens keine Ahnung hatte, für die erst durch die Schriften Dr. Karl Richter's und Max Menger's einiges Interesse in Oesterreich geweckt wurde, die aber hier in ihrer Bedeutung als Revolutionsableiter erkannt werden. — Wir wünschten dem kranken Oesterreich manche ähnliche Beamtete, es wäre wahrlich höchste Zeit, dass seine stolze Bureaukratie den Geist des Jahrhunderts mehr in sich aufnähme, als es bisher geschah. v. O.

## XII.

## Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

### England.

Die Jahre 1866 und 1867 scheinen dazu bestimmt, denkwürdige Abschnitte in der Volkswirthschaftsgeschichte von England zu bilden, ebenso wie diese Zeit für seine politische Geschichte durch die Wahlreform ein Wendepunkt werden wird. Es ist nicht der niedrige Stand des Bankdisconto, der von 3 auf 2 Procent im Laufe des Jahres 1867 herabsinkt, während er im Jahre zuvor Monate lang den höchsten vorkömmlichen Stand behauptet, was das Charakteristikum des laufenden Jahres bildet. Fast nach jeder wirthschaftlichen Krisis begegnen wir einem niedrigen Diskont im Gefolge des Misstrauens des Kapitals und der Ermattung des Geschäftslebens. Es ist auch nicht allein die Ungewissheit der gegenwärtigen politischen Lage, die bange Erwartung des Geschäftsmannes, ob die Unentschiedenheit der politischen Verhältnisse durch einen allgemeinen Krieg ihre Lösung finde oder nicht, welche auf dem Geschäftsleben in England centnerschwer lastet und den Kapitalisten wie den Unternehmer von Verwerthung der Productivkräfte der Nation abhält, sondern es ist eine Vereinigung von allgemeinen Ursachen und Verhältnissen, unter denen die schlechte Getreideernte mit obenan steht, welche die wirthschaftliche Physiognomie dieses Jahres zu einer ausnehmend betrübten werden lassen. Es kommen aber zu den allgemeinen Ursachen, welche das Jahr 1867 zu einem auch in andern Ländern ökonomisch ungünstigen machen, für England noch specielle Umstände hinzu, welche den Druck der Zeiten besonders fühlbar werden lassen.

Wir haben in dem grössten Theil der nachstehenden Skizzen versucht, gestützt auf ermittelte thatsächliche Verhältnisse, die zusammenwirkenden Ursachen hervorzuheben, und das Jahr 1867 vom wirthschaftlichen Standpunkt aus damit zu charakterisiren; wir möchten wünschen, dass das Einzelne als ein Theil eines zusammengehörigen Ganzen aufgefasst würde. Die Skizzen tragen die Ueberschriften:

1) Die Weizenernte in England. Die Getreideeinfuhr und die Getreidepreise.
2) Die neueste Agrikultur-Statistik für England mit Wales und Schottland.
3) Die Staatseinnahmen.
4) Der Handel Englands.
5) Consols, Eisenbahn- und Bankantheile.
6) Die Preise der Baumwolle von 1864—1867 und
7) Die Statistik der Clearinghäuser in London und New-York.

#### 1) Die Weizenernte in England. Die Getreideeinfuhr und die Getreidepreise.

Da für England nicht weniger als für Frankreich die schlechte Ernte dieses Jahres und die hohen Getreidepreise auf die wirthschaftliche und sociale Lage weiter Kreise grossen Einfluss äussern werden, so haben wir in dem Folgenden versucht, die thatsächlichen Verhältnisse über den Ausfall der Ernte, die Getreideeinfuhr und die Getreidepreise in

England zu constatiren. Gleichzeitig ist zur besseren Orientirung des Lesers weiteres Material zur Vergleichung hinzugefügt worden. Erst dadurch erhält man ja eine sichere Handhabe zur Beurtheilung. Die Konsequenzen daraus bieten sich dann von selbst dar. Zunächst über den Stand der diesjährigen Weizenernte. Wir folgen hierbei einem Artikel des Londoner Economist „Our wheat crop" October 12, 1867.

Ein practischer Landwirth Lawes von Rothhamsted, Herfortshire, charakterisirt die diesjährige Ernte in folgender Weise. Er sagt: „Wir werden die schlechteste Ernte haben, die jemals (!) in England gewachsen ist, und steht zu befürchten, dass selbst trotz des günstigsten Wetters für das Reifen und Einbringen der Frucht die Getreideernte des Landes in der Quantität einen grossen Ausfall ergiebt (greatly deficient in quantity). Dagegen kann sie hinsichtlich der Qualität als Durchschnitts-, wenn nicht selbst als gute Ernte bezeichnet werden."

Derselbe bemerkt, dass wenigstens für das südliche England von 1860 bis 1863 ein progressives Steigen des Ertrags statt hat, so dass die grosse Ernte des Jahres 1863 die reichlichste ist während einer Reihe von 24 Jahren, während die folgenden Ernten ein fortschreitendes Fallen des Ernteertrags zeigen.

Interessant sind folgende Beobachtungen des Herrn Lawes über die Verschiedenheit der Erträgnisse von „ungedüngtem" Land, von Land, was mit gewöhnlichem Landgutsdünger und Land, was mit künstlichem Dünger gedüngt ist.

Während auf dem „ungedüngten" Lande die Ernte für 1866 sich auf $12^7/_8$ Bushel Getreide per Acker belief, war der Ertrag 1867 nur $8^7/_8$ Bushel per Acker — eine Abnahme von fast einem Drittel. Der Durchschnittsertrag des „ungedüngten" Landes für 15 Jahre, 1852—1866, war $15^1/_4$ Bushel per Acker. Der stärkste Ertrag pro Acker, der von 1863, ergab $17^1/_4$ Bushel. Dagegen war der Ertrag des Landes, was mit 14 Tonnen „Farmhofsdünger" pro Acker gedüngt wurde, 1866 $32^5/_8$ Bushel, während er 1867 nur $27^1/_2$ Bushel pro Acker ergab. Auf dem mit künstlichem Dünger bestellten Lande, welches jährlich den höchsten Ertrag von allem so bestellten Lande aufwies, in Wirklichkeit das höchstcultivirte, war die Ernte von 1866 $32^1/_2$, dagegen 1867, $29^1/_8$ Bushel pro Acker — die Durchschnittsernten für 15 Jahre auf den beiden letztgedachten Stücken Land waren $35^5/_8$ und bezüglich $36^1/_8$ Bushel per Acker. Hier bei dem hochcultivirten Lande ist auch ein Ausfall des Ernteerträgnisses dieses Jahres im Vergleich mit dem letzten Jahre, aber das Verhältniss des Mindererertrags ist bei Weitem nicht so gross, als da bei dem ungedüngten, d. h. schlecht cultivirten Lande. Der Ertrag von 1867 ist nach Lawes nicht allein geringer, als der von jedem der vier vorhergehenden Jahre, sondern auch weit niedriger als der Durchschnitt der vorhergehenden 15 Jahre.

Das Produkt auf den Grundstücken ohne Düngung ist ungewöhnlich niedrig und zeigt an, dass dieses Jahr besonders ungünstig war für die Ernte von nicht gut bestelltem Lande.

Die Qualität des Getreides, wie sie sich durch Gewicht herausstellt, ist weit günstiger, indem sie jedenfalls über dem Durchschnittsertrag steht, ausgenommen auf den Grundstücken, wo kein Dünger angewendet wurde.

Auf dem ungedüngten Lande war der Weizen dieses Jahr 56,1 Pfd. per Bushel schwer, gegen einen Durchschnitt für 15 Jahre von 57,5 Pfd. per Bushel. Auch hier trifft der grösste Verlust in diesem Jahre den armen Farmer, der sein Land nur mit weniger Dünger bestellen kann.

Lawes schätzt die Ernte von 1866 auf 10% unter einer Durchschnittsernte und befürchtet, dass die Ernte des gegenwärtigen Jahres 20% geringer, als eine Durchschnittsernte sein wird.

Mit dieser Annahme steht in Harmonie der Betrag dessen, was England vom Ausland an Cerealien bezog. Wir beschränken uns hauptsächlich auf die Einfuhr von Weizen (resp. Weizenmehl). Bereits im Jahre 1866 war die Einfuhr gegen das Vorjahr:

Einfuhr von Weizen.

| | 1865. | | 1866. |
|---|---|---|---|
| Ctr. | 20,962,963 | Ctr. | 23,156,329 |
| Lstr. | 9,775,616 | Lstr. | 12,983,090 |

Einfuhr von anderen Cerealien incl. Mehl.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ctr. | 3,904,471 | Ctr. | 4,972,280 |
| Lstr. | 2,622,888 | Lstr. | 3,796,911 |

Eingang zur heimischen Consumtion.

| | 1865. | | 1866. | |
|---|---|---|---|---|
| Ctr. | 21,089,140 | Ctr. | 23,308,615 | Weizen |
| Lstr. | 3,932,788 | Lstr. | 5,004,475 | andere Cerealien incl. Mehl. |

Noch weit mehr steigt aber die Einfuhr im Jahre 1867 gegen das Jahr 1866. Für den Betrag in Ctr. und in Lstr. liegen uns die Handelstabellen bis 30. September 1867 vor.

Einfuhr von Weizen vom 1. Januar — 30. September.

| | 1866. | | 1867. |
|---|---|---|---|
| Ctr. | 16,721,363 | Ctr. | 24,099,309 |
| Lstr. | 8,863,153 | Lstr. | 16,828,034 |

Die Einfuhr von Weizen aus dem Königreich Preussen hat gegen das Vorjahr über ein Drittel zugenommen. Die Einfuhr aus Frankreich ist $6^1/_2$ mal geringer, und selbst die Zufuhr von Weizenmehl aus Frankreich, was Englands Hauptlieferant ist, war in den ersten 9 Monaten d. J. nahezu dreimal geringer als in derselben Zeit von 1866.

Einfuhr von Weizen.

| | | 1866. | | 1867. |
|---|---|---|---|---|
| aus Preussen . . | Ctr. | 3,127,739 | Ctr. | 4,698,876 |
| „ Frankreich . . | „ | 3,320,351 | „ | 551,794 |

Einfuhr von Weizenmehl

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| aus Frankreich . . | Ctr. | 3,108,406 | Ctr. | 1,077,286 |

Es ergiebt sich aus diesen letzten Zahlen, was Frankreich in diesem Jahre leiden muss; denn für dieses Land ist ein Ernteausfall mit fast schlimmeren Folgen begleitet, wie in England, da ein Hauptproduct Frankreichs, auch zur Ausfuhr, die Cerealien sind. Dies Jahr aber deckt das Erträgniss der Ernte bei Weitem den eigenen Bedarf nicht.

Auf den europäischen Getreidemärkten werden in diesem Winter die Ver-

einigten Staaten von Nordamerika stark concurriren. Es betrug die Ausfuhr an Weizen aus New-York

| | vom 1. — 29. October | |
|---|---|---|
| 1867 | gegen | 1866 |
| 1,690,736 Bushels | | 41,044 Bushels. |

Wir gehen nun über zur Constatirung der Preise und geben zur Vergleichung die Preise aus früheren Jahren und Perioden; man orientirt sich hierdurch in der Gegenwart.

Durchschnitts-Weizen-Preise pro Quarter.

1. das Jahr 1867.

| Anfang Januar | April | Juli | October | November |
|---|---|---|---|---|
| 60 s. — d. | 60 s. 11 d. | 64 s. 10 d. | 64 s. 1 d. | 70 s. 5 d. |
| | | 2. 1866. | | |
| 46 s. 11 d. | 44 s. 11 d. | 51 s. — d. | 51 s. 5 d. | 52 s. 6 d. |
| | | 3. 1865. | | |
| 37 s. 10 d. | 38 s. 11 d. | 41 s. 6 d. | 40 s. 10 d. | 42 s. 4 d. |
| | | 4. 1864. | | |
| 39 s. 10 d. | 40 s. 2 d. | 40 s. 9 d. | 39 s. 8 d. | 38 s. 3 d. |
| | | 5. 1857. | | |
| 59 s. 8 d. | 54 s. 8 d. | 63 s. 5 d. | 56 s. 3 d. | 53 s. 11 d. |

Wir sehen aus den angegebenen Preisen des Marktes in England, dass seit dem April 1866, wo der Weizen noch 44 s. 11 d. stand, der Preis fortwährend steigt. Am Schluss des Jahres 1866 ist er auf 60 s. gestiegen, um bis Anfang des November d. J. den hohen Stand von 70 s. 5 d. zu erreichen. Zur Beurtheilung dieses Preisstandes diene noch Folgendes:

Der Durchschnittspreis des Quarter Weizen war für die Decade 1841 bis 1850 53 s. $3^1/_2$ d. und für die von 1851 — 1860 54 s. $7^1/_2$ d., der Durchschnittspreis für die drei Jahre 1861 — 1863 51 s. 10 d. Höher als der Novemberpreis des Weizens in diesem Jahre ist in dem Zeitraum von 1841 — 1866 nur der Jahrespreis von 1854 (72 s. 5 d.) und 1855 (74 s. 8 d.) Die nächst höchsten Jahrespreise in diesem Zeitraum sind bereits niedriger: 1847 (69 s. 6 d.) und 1856 (69 s. 2 d.) als der Novemberpreis in diesem Jahre. Als Curiosität wollen wir dabei hervorheben, dass in den beiden Jahren 1854 und 1855, in denen der Getreidepreis in England der höchste war, die Ernten in England die Noten „sehr gut“ und „recht gut“ erhalten*). In diesen beiden Jahren wurde in England übrigens nur für 12,423,901 Lstr. und 9,959,421 Lstr. Weizen eingeführt, während, wie wir gesehen haben, für die ersten 9 Monate dieses Jahres der Werth der Einfuhr sich bereits auf 16,828,034 Lstr. belief; aus dem Königreich Preussen allein betrug in diesen 9 Monaten die Einfuhr an Werth Lstr. 3,610,046. (Seit geraumer Zeit nun kommt in den als Beilage des Economist erscheinenden Handelstabellen bei der Einfuhr des Weizens, S. 10, ein hässlicher Druckfehler vor; unter „Denmark“ wird die Einfuhr aus

---

*) Tooke und Newmarch, Die Geschichte und Bestimmung der Preise. Deutsche Uebersetzung. Bd. 2 S. 71.

„Prussia" aufgeführt und vice versa.) Das Jahr 1862, das Jahr der stärksten. Einfuhr in England (Preis 55 s. 5 d.) weist eine Einfuhr nach von 26,237,769 Ctrn.*).

2) Die Ergebnisse der neuesten Agricultur-Statistik für England mit Wales und Schottland. Econ. Novbr. 9 1867 p. 1276.

Die Aufnahmen für 1867, die soeben publicirt worden sind, ergeben folgende Data:

| | 1867 | gegen 1866 |
|---|---|---|
| | England und Wales. | |
| Ueberhaupt mit Cerealien bestellt waren | 7,941.578 Acker | 7,921,244 Acker. |
| Davon mit Weizen allein . . . . . | 3,255,917 „ | 3,275,293 „ |
| | Schottland. | |
| Ueberhaupt mit Cerealien bestellt . . | 1,367.012 Acker | 1,366,540 Acker. |
| Davon mit Weizen allein . . . . | 115,118 „ | 110,101 „ |

Der Viehstand hat in diesem Jahre wieder bedeutend zugenommen.

| | 1867. | 1866. |
|---|---|---|
| Rindvieh in England mit Wales . . . . . | 4,017,790 | 3,848,435 |
| „ „ Schottland . . . . . . . . . | 979,170 | 937,401 |
| Schafe in England und Wales . . . . . . | 22,097,286 | 16,793,204 |
| „ „ Schottland . . . . . . . . . . | 6,893,603 | 5,255,077 |

Die grosse Differenz in der Anzahl der Schafe von 1867 und 1866, kommt grösstentheils auf Rechnung der Zeit der Aufnahme der Zählung, welche in einem Theil Grossbritanniens im vergangenen Jahre, in der die Aufnahme wegen der Rinderpest erfolgte, in eine Jahreszeit fiel, wo das Lammen noch nicht stattgefunden hatte.

3) The Revenue. Econ. Octbr. 5 1867.

Es betrugen die Staats-Einnahmen von Grossbritannien

1867.

| | Vierteljahr endend mit 30. Juni. L. | Vierteljahr endend mit 30. Septbr. L. | Jahr endend mit 30. Septbr. L. |
|---|---|---|---|
| Zölle . . . . . . | 5,499,009 | 5,502,000 | 22,492,000 |
| Accise . . . . . | 5,028,000 | 4,300,000 | 20,334,000 |
| Stempel . . . . | 2,547,000 | 2,200,000 | 9,609,000 |
| Abschätzungstaxen . | 1,506,000 | 272,000 | 3,525,000 |
| Einkommensteuer . | 1,577,000 | 648,000 | 5,695,000 |
| Posteinkünfte . . | 1,150,000 | 1,200,000 | 4,590,000 |
| Kronland . . . . | 72,000 | 72,000 | 332,000 |
| Verschiedene . . | 402,925 | 719,740 | 2,893,471 |
| | 17,781,925 | 14,913,740 | 69,470,471 |

*) Diese Zusammenstellungen sind nach dem Londoner Economist, nach den amtlichen Handelstabellen und dem Journal of the statistical society, Septr. 1866 p. 445 sqq. gearbeitet worden.

1866.

| | Vierteljahr endend mit 30. Juni. | Vierteljahr endend mit 30. Septbr. | Jahr endend mit 30. Septbr. |
|---|---|---|---|
| | L. | L. | L. |
| Zölle . . . . . | 5,271,000 | 5,541,000 | 21,621,000 |
| Accise . . . . | 5,144,000 | 4,520,000 | 20,255,000 |
| Stempel . . . . . | 2,483,000 | 2,075,000 | 9.356,000 |
| Abschätzungstaxen | 1,478,000 | 243,000 | 3,422,000 |
| Einkommensteuer . | 1,597,000 | 633,000 | 5.595,000 |
| Posteinkünfte . . | 1,070,000 | 1,160,000 | 4,365,000 |
| Kronland . . . | 71,000 | 71,000 | 322,000 |
| Verschiedene . . | 349,664 | 953,098 | 3,524,142 |
| | 17,463,664 | 15,196,098 | 68,460,142 |

Das mit dem 30. September schliessende Jahr endet mit einer Mehreinnahme von L. 1,010,329 gegen 1866. Das mit dem 30. September schliessende Halbjahr endet mit einer Mehreinnahme von L. 35,903 gegen 1866, und das mit dem 30. September schliessende Vierteljahr endet mit einer Mindereinnahme von L. 282,358 gegen 1866.

Stärker spricht sich der Druck der Zeit noch aus bei den Zöllen und der Accise.

Hier ist bei den Zolleinnahmen im letzten Vierteljahr ein Ausfall von 39,000 L. und bei der Accise von 220,000 L.; schon im Vierteljahr endend mit dem 30. Juni ertrug die Accise 116,000 L. weniger, als in der Parallelperiode von 1866. Es dürfte das gegenwärtige Vierteljahr, in dem wir uns befinden, gleichfalls einen Ausfall ergeben. Bei aufmerksamer Betrachtung der Handelstabellen finden wir weitere Zusammenhänge der gestörten Consumtion des Landes.

4) Der Handel Englands. Board of Trade Returns. Econ. November 2 und 30 1867.

Eine besondere Aufmerksamkeit in diesem Jahre verdienen die Veröffentlichungen über die Einfuhr und Ausfuhr in Grossbritannien an Producten und Manufacturwaaren. Es betrug

die Ausfuhr in den ersten neun Monaten:

| 1865. | 1866. | 1867. |
|---|---|---|
| 119,717,377 | 141,936,898 | 137,202,497 L. |

Die Ausfuhr in den vier ersten Monaten war:

| | | |
|---|---|---|
| 47,706,818 | 62,357,579 | 56,186,529 L. |

Der Ausfuhrhandel für dieses Jahr wird an Werth ziemlich dieselbe Höhe erreichen, wie im vergangenen Jahre. Ein anderes Bild dagegen zeigt der Einfuhrhandel an Produkten und Manufakturwaaren für dieses Jahr im Gegenüber zum vorigen Jahr.

Es betrug

die Einfuhr in den ersten neun Monaten:

| 1865. | 1866. | 1867. |
|---|---|---|
| 136,898,138 | 174,168,898 | 161,963,750 L. |

Die Einfuhr in den ersten vier Monaten war:

| | | |
|---|---|---|
| 44,337,850 | 68,804,895 | 60,166,150 L. |

Für die Einfuhr sind hauptsächlich zwei Artikel massgebend. Es betrug in den ersten neun Monaten die Einfuhr von:

| | 1866. | 1867. | Steigen. | Fallen. |
|---|---|---|---|---|
| | L. | L. | L. | L. |
| Weizen . . . . | 8,863,153 | 16,828,034 | 7,964,881 | — |
| Roher Baumwolle . | 62,838,122 | 44,351,319 | — | 18,486,803 |

Der Minderwerth der Einfuhr an Baumwolle kommt zwar hauptsächlich aus dem Sinken der Baumwollpreise gegen das Vorjahr, allein es war auch die Quantität der eingeführten Baumwolle gegen das Vorjahr geringer.

Der geringere Betrag der Einfuhr in diesem Jahr von einigen anderen Artikeln im Gegenüber zum Vorjahr lassen den Gedanken aufkommen, dass in diesem Jahr die Consumtionskraft von Grossbritannien wenigstens nicht im Steigen fortgefahren ist.

Es wurde z. B. in den ersten neun Monaten dieses Jahres weniger eingeführt als im Vorjahr an Thee: 812,404 L. (in den ersten 8 Monaten war die Differenz noch stärker, weniger 1867 als 1866: 1,148,994, dagegen betrug in diesem Jahr die Mehreinfuhr an Kaffee gegen das Vorjahr für die ersten neun Monate 600,379 L.), an Brandy: 98,229 L., an Taback: 245,814 L. In dem Fallen der Accise-Einnahme tritt dieselbe Erscheinung noch stärker zu Tage. Die Handelsberichte im grossen und kleinen Verkehr sagen dasselbe, nur mit andern Worten.

5) Consols, Eisenbahn- und Bankantheile. Econ. October 19, 23 und 30. Railways. Why English Railways do not succeed. Econ. October 19. The low price of bank shares and its dangers.

Drei Erscheinungen treten hinsichtlich der hauptsächlichsten mobilen Werthe in diesem Jahre in England auf: 1. ein bedeutendes Steigen der öffentlichen Fonds, 2. eine fortschreitende Entwerthung der Eisenbahnactien und 3. ein Fallen der Bankantheile. Begleitet sind diese Erscheinungen bekanntlich von dem tiefen Stand des Disconts bei den Banken. —

1) Die Consols erreichen bis Anfang December dieses Jahres den hohen Stand von 93 (1866: $88^1/_8$, 1865: $87^1/_4$, 1864: $89^1/_4$, 1857: $91^7/_8$). Anfangs Januar dieses Jahres waren sie noch $90^5/_8$. Die nächstliegende Ursache dürfte der überfüllte Geldmark sein, weiter aber ist der hohe Stand der heimischen Fonds ein Misstrauensvotum gegen die Staatseffecten und Staatspolitik der übrigen Staaten.

2) Das entgegengesetzte Phänomen bieten die Stocks und Shares der englischen Eisenbahnen. Man hat jetzt plötzlich die Endeckung gemacht, dass manche Bahnen Dividende geben von den aufgenommenen oder zum Weiterbau neuer Linien aufgebrachten Kapitalien. Eine der grösseren Bahnen, the Great Eastern Railway Company, welche bisher regelmässig und ununterbrochen nahezu ein viertel Jahrhundert Dividenden gezahlt hat, macht plötzlich die Entdeckung, dass keine Dividenden existiren. Die London, Chatham and Dover Company war nicht im Stande, ihre Creditoren, die Inhaber ihrer Anleihebonds (debenture-holders) und ihre Actionäre von allen Klassen zu bezahlen.

Selbst Besitzer von Prioritätsactien können bei verschiedenen Bahnen ihre garantirte Dividende nicht erhalten.

Auch die Dividenden einer grossen Zahl der englischen Eisenbahnen in dem ersten Halbjahr von 1867 sind gegenüber der Paralellperiode von 1866 zurückgegangen.

Das Finanzwesen der englischen Bahnen liegt im Argen. Die Eisenbahnfrage ist bereits eine brennende geworden und wir begegnen selbst Vorschlägen, dass die Eisenbahnen von dem Staat übernommen werden sollen.

Es hat sich ausserdem ein Verein von „Bussiness men“ gebildet, der es sich ausser Anderem zur Aufgabe stellt, dem Weiterbau von neuen Linien entgegenzuwirken sowie die Verwaltung der verschiedenen Bahnen einheitlich zu organisiren.

3) Ebenso wie die Eisenbahnactien sind auch die Joint stock bank Antheile im Gegenüber dem Stand vor zwei Jahren gesunken. Ausser dem niedrigen Bankdiscont und den damit zusammenhängenden niedrigeren Dividenden ist nach dem Economist die sogenannte Leemann's Act von Einfluss auf den niedrigen Stand der Bankantheile gewesen. Nach dieser Parlamentsacte dürfen nur solche Werthpapiere zum Verkauf ausgeboten werden, welche sich wirklich im Besitze des Verkäufers oder dessen Auftraggebers befinden. Jedes Hinderniss im Verkauf aber bedeutet nach dem Economist eine Verminderung des Preises und ein Wachsen der Preisschwankung. Die wichtigste Ursache des niedrigen Standes der Bankantheile dürfte wohl das Misstrauen sein, welches seit dem vorigen Jahre gegen das Bankwesen im Allgemeinen Platz gegriffen hat, und das sich durchaus nicht auf die sogenannten Finanzgesellschaften allein beschränkt zu haben scheint.

Selbst die Agitation gegen die englische Bank ist im Zunehmen begriffen, und werden wir nächstens versuchen, die verschiedenen Ansichten hierüber, wie sie sich in der Presse aussprechen, zusammenzustellen. Ausser den principiellen Gegnern der Monopolbanken und den Gegnern der Acte von 1844 giebt es eine ganze Schattirung von Gegnern gegen einzelne Theile der Organisation und der Verwaltung der englichen Bank.

6) Die Preise der Baumwolle von 1864 — 1867.

Da die Preise der Baumwolle, dieses weitaus bedeutendsten Einfuhrartikels Grossbritanniens, von einem kaum hoch genug anzuschlagenden Einfluss auf die Gestaltung des englischen Handels sind, so dürfen wir es nicht unterlassen, einen Ueberblick über dieselben für die letzten vier Jahre zu geben.

Die Preise sind nach dem Stand der Rohbaumwolle in Liverpool von Mitte November eines jeden Jahres.

Sea Island.

| | Midling. | Fair. | Good. |
|---|---|---|---|
| | d. | d. | d. |
| 1867 | 18 | 20 | 30 |
| 1866 | 25 | 29 | 50 |
| 1865 | 34 | 41 | 56 |
| 1864 | 42 | 49 | 62 |

Dhollerah.

| | Midling. | Fair. | Good. |
|---|---|---|---|
| 1867 | 6 | 6 5/8 | 7 1/4 |
| 1866 | 9 | 10 1/4 | – |
| 1865 | 14 | 16 1/2 | 17 1/2 |
| 1864 | 14 1/2 | 17 1/4 | – |

Die Baumwollenvorräthe in Liverpool betrugen am 14. November 1866 708.710 Ballen, in diesem Jahr nur 528.040 Ballen, sonach ein beträchtliches Sinken in den Vorräthen.

Den Geschäftsleuten in England scheint es nicht räthlich, namentlich bei sinkenden Preisen auf grössere Vorräthe zu halten, und sie scheinen nicht Lust zu haben, die Uebereinstimmung mit einer entgegenstehenden Theorie mit der Verminderung ihres Vermögens zu bezahlen.

7) Die Statistik der Clearing-Häuser in London und New-York.

Statistics of the Clearing house. Journal of the Statistical Journal June 1867 p. 332 sqq. — New-Yorker Handelszeitung vom Juni und Juli 1867.

Die Committee der Bankers des Clearing-house zu London hat beschlossen, den täglichen Betrag der Geschäfte des Clearing-house vom 1. Mai dieses Jahres an zu veröffentlichen, und haben wir aus einer Zuschrift des Herrn John Lubbock an das Journal der statistischen Gesellschaft von London die nachstehende Uebersicht der Clearings im Monat Mai dieses Jahres entnommen. Auch der Londoner Economist veröffentlicht jetzt regelmässig unmittelbar nach dem Bankbericht die officielle Uebersicht des Geschäftsverkehrs des Clearing-house.

Der Betrag der Bills und der Cheques, welche hier gegen einander beglichen werden, ist gegenwärtig noch nicht von einander geschieden. Der 4te jedes Monates ist der Haupttag, an dem die Inland Bills beglichen werden. Medio und Ultimo Mai finden wir die stärksten Summen der ausgetauschten Werthe.

Im Jahre 1839 betrug

der Durchschnitt des Verkehrs jedes Tages in der Woche:

| | |
|---|---|
| Donnerstag | 2,725,000 L. |
| Freitag | 3,098,800 |
| Sonnabend | 3,621,700 |
| Montag | 2,927,700 |
| Dienstag | 3,292,600 |
| Mittwoch | 2,734,400 |
| | 18,400,200 Totalbetrag der Woche. |

Am 31 Mai d. J war der Betrag der beglichenen Cheques und Bills 18.329.000 L., nahezu der Betrag einer Woche in 1839.

Der Durchschnittsbetrag der nachstehenden fünf Wochen ist ungefähr 60.000.000 L. für jede Woche. Diese Ziffer verhält sich zu den Clearings von 1839 ungefähr wie die Ziffer des Exporthandels von 1866 (das Jahr 1867 wird hierin ziemlich dem vorigen Jahr gleichen): 188,900,000 L. zu der von 1839: 53,200,000 L. Ob diese Verhältnisse durchschnittlich die glei-

chen bleiben, wie **Lubbock** anzunehmen scheint, muss erst durch die Erfahrung bestätigt werden. Aus der Vergleichung des Exporthandels der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit den Clearings des Bankers-Clearinghouse von New-York geht hervor, dass noch andere Factoren als der Exporthandel für letztere massgebend sind. Es ist äusserst unsicher, derartige Schlussfolgerungen selbst aus sich wiederholenden Erscheinungen zu machen.

Uebersicht des täglichen Betrags der durch das Bankers-Clearinghouse während der 5 Wochen, endend mit dem 5. Juni 1867, beglichenen Cheques und Bills.

| | | | L. | L. |
|---|---|---|---|---|
| Mittwoch | 1. | Mai | 8,006,000 | |
| Donnerstag | 2. | - | 8,767,000 | |
| Freitag | 3. | - | 10,188.000 | |
| Sonnabend | 4. | - | 12,900,000 | |
| Montag | 6. | - | 7,302,000 | |
| Dienstag | 7. | - | 8,647,000 | |
| Mittwoch | 8. | - | 9,220,000 | |
| | | | | 57,024,000 |
| Donnerstag | 9. | - | 9,554,000 | |
| Freitag | 10. | - | 9,453,000 | |
| Sonnabend | 11. | - | 9,321,000 | |
| Montag | 13. | - | 8,301,000 | |
| Dienstag | 14. | - | 8,968,000 | |
| Mittwoch | 15. | - | 18,177,000 | |
| | | | | 63,774,000 |
| Donnerstag | 16. | - | 10,155,000 | |
| Freitag | 17. | - | 11,309,000 | |
| Sonnabend | 18. | - | 11,685,000 | |
| Montag | 20. | - | 7,580,000 | |
| Dienstag | 21. | - | 8,451,000 | |
| Mittwoch | 22. | - | 8,288,000 | |
| | | | | 57,468,000 |
| Donnerstag | 23. | - | 7,986,000 | |
| Freitag | 24. | - | 9,112,000 | |
| Sonnabend | 25. | - | 9,653,000 | |
| Montag | 27. | - | 8,293,000 | |
| Dienstag | 28. | - | 9,348,000 | |
| Mittwoch | 29. | - | 7,679,000 | |
| | | | | 52,071,000 |
| Donnerstag | 30. | - | 7,793,000 | |
| Freitag | 31. | - | 18,329,000 | |
| Sonnabend | 1. | Juni | 11,206,000 | |
| Montag | 3. | - | 9,281,000 | |
| Dienstag | 4. | - | 13,132,000 | |
| Mittwoch | 5. | - | 8,639,000 | |
| | | | | 68,380,000 |

Zur Vergleichung geben wir noch den Chequesverkehr des Clearinghouse zu New-York für dieselbe Zeit.

Er betrug für die Woche, endend mit

| | |
|---|---|
| 4. Mai | 559,860,118 D. |
| 11. - | 524,319,769 - |
| 18. - | 503,675,793 - |
| 25. - | 431,732,622 - |
| 1. Juni | 442,675,585 - |
| 8. - | 461,734,216 - |

Dies Clearinghouse entspricht dem Bankers-Clearinghouse zu London. Der Chequesverkehr desselben aber ist weit bedeutender, als der in der englischen Metropole.

Neuerer Zeit werden auch die Clearings an der Gold-Exchange-Bank von New-York veröffentlicht. Wir fügen dieselben zur Vergleichung gleichfalls nachstehend bei:

Clearings der Gold-Exchange-Bank von New-York.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Mittwoch | 1. Mai | 97,834,000 D. | |
| Donnerstag | 2. - | 82,877,000 - | |
| Freitag | 3. - | 56,754,000 - | |
| Sonnabend | 4. - | 79,425,000 - | |
| Montag | 6. - | 57,045,000 - | |
| Dienstag | 7. - | 86,365,000 - | |
| | | | 460,300,000 D. |
| Mittwoch | 8. - | 83,749,000 - | |
| Donnerstag | 9. - | 54,144,000 - | |
| Freitag | 10. - | 58,552,000 - | |
| Sonnabend | 11. - | 58,441,000 - | |
| Montag | 13. - | 83,535,000 - | |
| Dienstag | 14. - | 61,402,000 - | |
| | | | 399,823,000 - |
| Mittwoch | 15. - | 84,205,000 - | |
| Donnerstag | 16. - | 52,614,000 - | |
| Freitag | 17. - | 57,503,000 - | |
| Sonnabend | 18. - | 55,239,000 - | |
| Montag | 20. - | 32,796,000 - | |
| Dienstag | 21. - | 36,967,000 - | |
| | | | 319,324,000 - |
| Mittwoch | 22. - | 57,193,000 - | |
| Donnerstag | 23. - | 76,685,000 - | |
| Freitag | 24. - | 46,341,000 - | |
| Sonnabend | 25. - | 52,828,000 - | |
| Montag | 27. - | 51,669,000 - | |
| Dienstag | 28. - | 50,088,000 - | |
| | | | 334,804,000 - |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Mittwoch | 29. Mai | 33,705,000 D. | |
| Donnerstag | 30. - | 50,125,000 - | |
| Freitag | 31. - | 44,809,000 - | |
| Sonnabend | 1. Juni | 62,597,000 - | |
| Montag | 3. - | 64,458,000 - | |
| Dienstag | 4. - | 48,385,000 - | |
| | | | 304,079,000 D. |

Aus der Vergleichung der beiden amerikanischen Clearinghäuser mit dem englischen Clearinghouse ergiebt sich zur Evidenz, dass auf diesem Felde England von den Vereinigten Staaten überflügelt worden ist.

Da der auswärtige Handel Englands weit bedeutender, als der der Vereinigten Staaten ist, so erklären wir uns diese Erscheinung daraus, dass der amerikanische Binnenhandel grössere Dimensionen hat, als der von Grossbritannien. In zweiter Linie möchten wir den ausserordentlich angewachsenen Verkehr in den Vereinigten Staaten mit Werthpapieren stellen. Auch das amerikanische National-Banksystem hat augenscheinlich zu dem riesenhaften Aufschwung der Clearings in New-York beigetragen. K—n.

# Miscellen.

### III.

### Die Leitung der englisch-indischen Ueberlandpost durch den deutschen Zollverein und Oesterreich.

Von der volkswirthschaftlichen Section des Vereins der österreichischen Industriellen in Wien wurde nachstehender Antrag, betreffend die Leitung der englisch-indischen Ueberlandpost durch den Zollverein und Oesterreich, dem Centralausschuss übergeben und von diesem in seiner Sitzung vom 14. November 1867 zum Beschluss erhoben. Der Antrag lautet:

„Nicht geräuschvoll, aber sicher vollzieht sich in unsern Tagen eine Umwälzung im Welthandel, die nicht nur für die Industrie, sondern auch für alle wirthschaftlichen, socialen und politischen Verhältnisse Oesterreichs von grösster Bedeutung zu werden verspricht. Wir meinen damit die Rückkehr des indischen Handels vom Seeweg um das Cap der guten Hoffnung auf den Ueberlandweg durch Egypten.

Allezeit ein Schöpfer des Wohlstandes, ja des Reichthums, und mächtigster Beförderer der Cultur, wodurch sich dereinst Egypten, Phönizien, Palästina und Griechenland auszeichneten, fluthete dieser Handel lange Zeitperioden hindurch über den Landweg und zumal über den Isthmus von Suez, bis er endlich im 15. und 16. Jahrhundert, als eine Mauer von gewaltthätigen Eroberern alle jene Zugänge sperrte, auf den weiten Seeweg um das Cap hinaus gedrängt wurde.

Inzwischen ist in der neuesten Zeit der Verkehr mit Ostasien unermesslich gewachsen, und da der Seeweg um das Cap, wie ein Blick auf die Karte zeigt, den wichtigsten europäischen Häfen einen Umweg von 100 bis 140 Percent der Landroute aufnöthigt, so musste die letztere von dem Augenblick an wieder in ihr altes Recht eintreten, wo die künstlichen Hindernisse zu schwinden begannen, die vor dreihundert Jahren sich unheilbringend zwischen Europa und Ostasien gelegt hatten.

Dieser Zeitpunkt ist jetzt gekommen. Schon heute, also bevor noch der grosse Canal zwischen dem Mittelländischen und dem Rothen Meere beendet ist, bewegen sich die Reisenden, die Posten, die leichteren und werthvolleren Güter über den Isthmus von Suez, und es liegt auf der Hand, dass dieser Verkehr sich nicht mehr vermindern, sondern mit jedem Jahr nur vermehren wird.

Unter diesen Umständen, bei dieser Lage der Dinge, die für Oesterreich so ausserordentliche Chancen in ihrem Schoosse birgt, erscheint es als eine ebenso natürliche wie lohnende Aufgabe der österreichischen Industriellen, auch von ihrem Standpunkte Alles beizutragen, was in ihren Kräften steht, um dem gewaltigen Handel, dessen erste Wellen schon verheissungsvoll um unsere Häfen und Eisenbahnen spielen, die Wege ebnen zu helfen, und uns selber zu rüsten, dass wir kräftig in eine Entwicklung eintreten, die, wenn der Weltfriede erhalten bleibt, demnächst eine Periode grosser Erfolge der materiellen und geistigen Cultur für Europa einleiten dürfte. —

Für heute sei es uns gegönnt, Ihre Aufmerksamkeit auf einen speciellen Theil des europäisch-indischen Verkehrs zu lenken, nämlich auf die Beförderung der Reisenden, der Briefe und Postsendungen, der Wechsel und der Edelmetalle, die von England nach Ostasien und von Ostasien nach England geschickt werden, mit Einem Wort — die englich-indische Post, an welche sich die Sendungen aller anderen Länder und Völker anschliessen.

Diese Post hat nicht nur bei der Grösse des Verkehrs zwischen England einerseits und Indien, China und Australien andererseits an sich schon grosse Wichtigkeit, sondern sie gewinnt auch dadurch noch eine besondere Bedeutung, dass die Post, die ihrer Bestimmung nach stets die kürzesten und raschesten Wege einschlägt, allezeit der Pionnier gewesen ist, welcher früher oder später auch die Hauptmasse des übrigen Handels auf seiner Route nach sich zog.

Nachdem im Jahre 1776 Warren Hastings zuerst indische Sendungen über Suez geleitet hatte — Versuche, die trotz günstiger commercieller Erfolge durch einen Beschluss des englischen Parlaments im Jahre 1782 unterdrückt wurden, aber im Geiste eines jungen Corsikaners mit Namen Napoleone Buonaparte hafteten und zu dessen berühmter Expedition nach Egypten mitwirkten, — war es der englische Seemann Waghorn, welcher im Jahre 1827 auf's Neue den Vorschlag machte, die englisch-indische Post mit Benützung der Dampfschifffahrt über Egypten zu leiten. Im Jahre 1829 schlug Waghorn selbst mit Depeschen der Regierung an den Gouverneur von Bombay die Route ein, erreichte von London über Triest in 26 Tagen Alexandrien und gelangte, da der indische Dampfer, der ihn in Suez abholen sollte, unterwegs verunglückt war, auf einem kleinen Küstenboot in $6^1/_2$ Tagen nach Dschiddah und von dort auf einem Handelsfahrzeug glücklich nach Bombay. Da die Reise trotz der Unfälle kürzer gedauert hatte, als der Seeweg um das Cap, der selbst im günstigsten Falle damals 120 Tage in Anspruch nahm, so war im Grunde der Vorzug der neuen Route schon principiell entschieden. Aber es brauchte noch sieben Jahre, bis die Post wirklich diesen Weg einschlug. Dies geschah also im Jahre 1837. Jede Post wurde von Falmouth auf Dampfern nach Gibraltar geleitet und von dort von Dampfern der Admiralität nach Egypten abgeholt. Jenseits der Landenge nahmen gleichfalls Dampfer in Suez die Post an Bord und brachten sie nach Bombay oder Calcutta. Zu dieser Reise brauchte man 50 bis 60 Tage.

Nun konnte aber die Wahrnehmung nicht ausbleiben, dass die Route um das Cap St. Vincent und durch die Strasse von Gibraltar im Kleinen eben so sehr ein Umweg sei, als im Grossen die Route um das Cap der

guten Hoffnung. Man suchte demnach auch auf der Strecke des Weges nach Indien den Durchmesser statt der Peripherie auf, und sendete die Post über den Canal nach Boulogne oder nach Calais und von dort durch Frankreich nach Marseille, wo zur Fahrt nach Alexandrien geheizte Dampfer bereit lagen. Nachdem aber einmal die Landroute über den europäischen Continent eingeschlagen war, erhoben sich Stimmen, welche geltend machten, dass nicht über Marseille, sondern über Triest der kürzeste Weg nach Egypten führe. Und namentlich war es der eigentliche Gründer der egyptischen Ueberlandpost, der ebenso scharfblickende wie unternehmende Waghorn, welcher dieser Ueberzeugung huldigte und im Jahre 1846 durch eine Reihe von Probefahrten, die seiner Zeit so ungewöhnliches Aufsehen in Oesterreich und dem Zollvereine erregten, die Vorzüge der deutschen Route darthun wollte.

Allein theils die Unvollständigkeit des damals erst im Entstehen begriffenen Eisenbahnsystems in Deutschland und Oesterreich, theils die laue Unterstützung, welche der unternehmende Engländer fand, theils auch der Umstand, dass, wenn es nicht möglich ist, auf dem Landwege einen Vorsprung zu gewinnen, allerdings die maritime Strecke, die Seefahrt von Triest nach Alexandrien, kaum beträchtliche Vorzüge vor der Fahrt von Marseille nach Alexandrien bieten dürfte, tragen die Schuld, dass jene Versuche Waghorn's bis heute ohne praktisches Ergebniss blieben.

Wenn man die grossen Interessen berücksichtigt, welche sich an die englische Post knüpfen, so kann man nur bedauern, dass die mitteleuropäischen Länder von diesen Vortheilen ausgeschlossen blieben. Die genannte Post ist nämlich mit der Zeit zu einer Sendung herangewachsen, die ein ebenso bedeutendes als werthvolles Frachtobject bildet. Im Jahre 1866 wurden nur wenige Posten in Southampton an Bord genommen, die nicht 1000 Ctr. gewogen hätten. Da diese Fracht in Briefen, Zeitungen, Waarenmustern und Tratten besteht, und da auch die Metallsendungen zwischen Australien, Indien und England diese Post benützen, so ergiebt sich, dass dieselbe als ein ganz exceptionell werthvolles und leistungsfähiges Object für die Eisenbahnen erscheinen müsse.

Dazu kommen nun noch die Reisenden, die bis jetzt nicht sämmtlich über Marseille gehen, sondern theilweise, noch wie früher, um das wiederholte Aussteigen zu vermeiden und den englischen Comfort möglichst lange zu geniessen, auf den Dampfern der Peninsular and Oriental-Steam-Navigation-Company verbleibend, den Weg durch die Meerenge von Gibraltar einschlagen. Durchschnittlich beförderte die genannte Gesellschaft auf beiden Routen jährlich 20.000 Reisende, deren Zahl mit jedem Jahre steigt, und ausschlieslich aus solchen Passagieren besteht, die auf dem Continent die erste Eisenbahnclasse benützen. Bei dem lebhaften Verkehr politischer Persönlichkeiten zwischen England und Indien konnte der letzte Jahresbericht der Oriental-Steam-Company mit Recht behaupten, dass es unter der Gentry des Vereinigten Königreichs keine Familie gebe, deren Name nicht in den Passagierlisten der Gesellschaft eingeschrieben stehe. Ausserdem ist es bekannt, dass die militärischen Verhältnisse sowohl in normalen Zeiten als namentlich bei Kriegszuständen häufigen Garnisonswechsel und Truppenbewegungen zwischen England und Indien mit sich bringen. So wurden

zur Zeit des Krimkrieges 1,800 Officiere, 60,000 Soldaten und 15,000 Pferde aus Indien über Suez nach Europa transportirt.

Für solche Truppenzüge wird nun zwar auch künftig die Beförderung zur See die Regel bilden. Allein wenn die See in Kriegszeiten unsicher sein sollte, oder wenn grosse Eile nothwendig ist, und folglich regelmässig für schnell reisende Quartiermacher, Verpflegungsbeamte und Oberofficiere mit ihren Stäben wird der kürzere Ueberlandweg eingeschlagen werden, und auch dadurch die Ziffer der zu befördernden Passagiere eine sehr grosse Vermehrung erfahren.

Hiernach erscheint es als eine durchaus mässige Schätzung, wenn man den Nutzen, welchen die Ueberlandpost den französischen Bahnen abwirft, mit 120,000 fl. Oe. W. Silber pr. Monat angeschlagen hat. In einem Jahre macht dies also 1½ Millionen Gulden, die auf eine sehr leichte Art gewissermassen nebenher verdient werden. Dazu kommen nun aber noch die Einkäufe der Reisenden und ihre Verproviantirung, ferner mancherlei Wechselverdienst und kaufmännische Facilitäten für die von der Ueberlandpost durchzogenen Länder.

Aber höher noch als dies schlagen wir die Anregungen und neuen persönlichen und gesellschaftlichen Beziehungen an, als deren Träger mit Nothwendigkeit die asiatische Post auftreten muss, und von nicht zu unterschätzender politischer Bedeutung erscheint uns der hier nur kurz anzudeutende Umstand, dass, da die volle Unversehrtheit und Sicherheit der Verbindung mit Indien für England ein wahres Lebensbedürfniss ist, auch die Länder und Staaten, durch welche die indische Post hindurch zieht, mit dem Interessenkreis Grossbritanniens unauflöslich verbunden sein werden.

Sind nun aber Aussichten vorhanden, dass die Ueberlandpost nach dem Zollvereine und Oesterreich geleitet werden kann?

Ein Blick auf die Karte und eine Betrachtung des centraleuropäischen Eisenbahnnetzes, soweit es in der letzten Zeit ausgebaut wurde, dürfte genügen, um diese Frage schon jetzt in günstigem Sinne zu beantworten. Es kann keinem Zweifel mehr unterliegen, dass der Eisenbahntransport zu Lande vor dem Dampfertransport zur See in Bezug auf Schnelligkeit und Sicherheit sehr bedeutende Vorzüge besitzt. Die Raschheit des Dampfwagens ist zwei-bis dreimal so gross, wie diejenige der Dampfer. Die grössere Billigkeit des Transports zur See kommt bei dem materiellen Werth des indischen Postfelleisens und bei der Wichtigkeit schleunigster Besorgung desselben für Handel und Politik gar nicht in Betracht. Je länger es daher möglich ist, ohne von der directen Luftlinie allzuweit abzuweichen, die indische Post über Land zu dirigiren, um so vortheilhafter muss sich dies erweisen.

Nun hat aber die Natur zwei grosse Brücken von Europa in der Richtung nach Egypten gebaut — Italien die eine, und die Balkan-Halbinsel die andere, und während der letzteren mit den Linien Wien-Salonik und Wien-Constantinopel die Zukunft zu gehören scheint, kommt in der Gegenwart für die indische Post vorzugsweise die erstere in Betracht, nämlich die italienische oder, richtiger gesprochen, die zollvereinsländisch-österreichisch-italienische Route von Calais oder Ostende über Luxemburg, Stuttgart, Augsburg, München, Innsbruck, Verona bis zum Hafen von Brindisi.

Während von Alexandrien, dem Zielpuncte des europäischen Abschnitts der indischen Postlinie, Marseille nicht weniger als 1425 Seemeilen und Triest immer noch 1237 Seemeilen entfernt ist, beträgt die Distanz zwischen Brindisi und Alexandrien nur mehr 835 und von Otranto sogar nur mehr 793 Seemeilen*). Der Vorsprung, um welchen Brindisi den Hafen von Marseille überragt, beträgt also 402 Seemeilen, und der Reisende, der sich statt in Marseille, erst in Brindisi einschifft, erspart Ein Drittel des ganzen Seewegs von Marseille nach Alexandrien.

Da nun das italienische Bahnnetz bis Brindisi vollendet ist und die centraleuropäischen Bahnen mit demselben seit Herbst laufenden Jahres durch die Brennerbahn verbunden sind, so steht von dieser Seite kein Hinderniss mehr im Wege, um die aus England über den Canal auf den Continent gelangende indische Post über den Brenner und Brindisi zu dirigiren.

Die Vortheile dieser Route sind nach dem Früheren evident. Von Marseille nach Alexandrien fährt man über Malta in 6 Tagen (144 Stunden). Von Brindisi dagegen kann man den egyptischen Hafen in nicht ganz 4 Tagen, nämlich in 82 Stunden erreichen. Die Seereise ist also durch Benützung der Landroute über Brindisi um mehr als $2^1/_2$ Tage oder 62 Stunden abgekürzt. Zum Durchlaufen der correspondirenden Strecke zu Land braucht man aber mit dem Schnellzuge der Eisenbahn nur $^5/_{12}$ der Fahrzeit des Dampfers, also statt 62 Stunden nur $25^5/_6$ Stunden. Die effective Ersparung an Reisezeit beträgt demnach bei Einschlagen der Landroute über Brindisi ungefähr 36 Stunden oder $1^1/_2$ Tage.

Schon bisher, wo also über den Mont-Cenis noch die gewöhnliche Pferdepost benützt werden musste, konnte der englische Reisende Paris 12 Stunden nach Abgang der über Marseille streichenden indischen Post verlassen und kam doch (mit Benutzung der französisch-italienischen Landroute bis Brindisi und von dort auf den Dampfern der Società anonima italiana di navigazione adriatica orientale) noch vor dem Eintreffen der von Marseille abgefahrenen Dampfer in Alexandrien an. Wenn dies nun schon bisher möglich war, zu einer Zeit, wo die Tour über den Mont-Cenis von St. Michel bis Susa mit der Diligence allein $17^1/_2$ Zeitstunden wegnimmt und überhaupt auf der italienischen Linie noch nicht alle Anschlüsse und Einrichtungen möglichst vervollkommnet sind, so ist es nicht zweifelhaft, dass eine von Calais oder Ostende über Brüssel, Luxemburg, Bruchsal, Stuttgart, München, Innsbruck, Verona nach Brindisi streichende Eilroute mindestens um 2 Tage rascher ihr Ziel Alexandrien erreichen könnte, als auf dem bisherigen Wege über Marseille.

Werfen wir noch einen Blick auf die Schwierigkeiten, welche einem Herüberziehen der Ueberlandpost nach Centraleuropa im Wege stehen könnten, so sind dieselben allerdings bedeutend, aber nicht unüberwindlich. Zuerst wird man sich darüber nicht täuschen dürfen, dass Frankreich natürlich auf die Passage durch sein Land nicht gern verzichten wird. In der Voraussicht, dass die Seeroute über Marseille sich gegenüber den Landrouten

---

*) Wir entnehmen diese Zahlen der interessanten Broschüre des Herrn Consuls J. G. v. Hahn: „Ueber die europäische Bedeutung des ungarisch-österreichischen Eisenbahn-Netzes.“ Wien 1867.

durch die Alpen nicht auf die Dauer werde halten lassen, hat Frankreich die ausserordentlichen Schwierigkeiten nicht gescheut, die bei einer Durchbrechung des Mont-Cenis Behufs Verbindung des französischen und italienischen Bahnnetzes zu überwinden sind. Hauptsächlich im Hinblick auf den englisch-indischen Transit wird an dem bekannten riesenhaften Tunnel durch den Mont-Cenis gearbeitet und wurde jüngst die Strasse über diesen Pass provisorisch nach dem Fell'schen System mit Schienen belegt. Aber gleichwohl wird die Concurrenz der Brennerstrasse sich, wie wir glauben, als die stärkere erweisen. Denn was die Fell'sche Bahn betrifft, so hat dieselbe ihre Prüfung in der Wirklichkeit, soviel man vernimmt, nicht gut bestanden, indem drei Locomotiven sofort beim ersten Versuch versagten, und selbst wenn man durch Construction besserer Maschinen dieser Schwierigkeit Herr werden sollte, so liegt bei den Fell'schen Bahnen jedenfalls ein grosser Uebelstand in der wegen Verschiedenheit der Spurweite nöthigen doppelten Umladung, sowie auch die bedeutende Höhe des Mont-Cenis-Passes von 6350 Fuss ohne Zweifel in der rauhen Jahreszeit dem Uebergang weit grössere Hindernisse bereiten wird, als auf dem Brenner, welcher sich nur 4340 Fuss über die Meeresfläche erhebt. Was aber den grossen Tunnel am Mont-Cenis mit gewöhnlicher Spurweite betrifft, so wird derselbe besten Falls nicht vor dem Jahre 1871 fertig sein, und die central-europäischen Länder haben demnach eine Frist von zwei bis drei Jahren vor sich, die freilich mit aller Energie benutzt werden sollte.

Die Schwierigkeiten, welche aus dem Umstande entspringen, dass die P. a. O. Comp., als nach der Zahl der durchlaufenen Seemeilen subventionirt, an Fortdauer der längeren Seefahrt von und nach Marseille interessirt ist, dürften bei der Grösse und dem einsichtsvollen Geist, welcher die Leiter dieses Unternehmens beseelt, kaum ein dauerndes Hinderniss bilden, vorausgesetzt, dass die italienische Regierung die Hafenarbeiten in Brindisi endlich mit dem nöthigen Nachdruck in's Werk setzt. Was endlich die von der englisch-indischen Post auf der Strecke von Calais oder Ostende bis Stuttgart einzuschlagenden Bahnlinien betrifft, so glauben wir, dass der kürzeste Weg über Luxemburg und die Saargegend läuft, bei Mannheim den Rhein überschreitet und sodann in das oberdeutsch-österreichische Netz mit dem Brennerübergang einzumünden hätte."

---

IV.

## Anpflanzung, Ertrag und Preis des Tabaks in den Staaten des Zollvereins pro 1861 bis 1866.

| Staat. | Mit Tabak waren bepflanzt. (Preussische Morgen.) | | | | | | Menge des gewonnenen Tabaks. (Centner.) | | | | | | Mittelpreis pro Centner. (Rthlr.) | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1861. | 1862. | 1863. | 1864. | 1865. | 1866. | 1861. | 1862. | 1863. | 1864. | 1865. | 1866. | 1861. | 1862 | 1863. | 1864. | 1865. | 1866. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. |
| Preussen incl. der enclavirten Gebiete | 20596 | 21906 | 27580 | 30006 | 27627 | 27010 | 140815 | 137371 | 196649 | 198872 | 209113 | 199407 | $5\frac{23}{30}$ | $7\frac{1}{30}$ | $7\frac{9}{30}$ | $6\frac{1}{4}$ | $5\frac{23}{30}$ | $6\frac{1}{6}$ |
| Bayern . . . . | 12138 | 13434 | 18850 | 21504 | 22192 | 18917 | 63018 | 93563 | 156185 | 140328 | 166249 | 135659 | $6\frac{11}{30}$ | $8\frac{6}{30}$ | $6\frac{11}{30}$ | $6\frac{26}{30}$ | $5\frac{1}{3}$ | $5,_{14}$ |
| Sachsen . . . . | 48 | 58 | $118\frac{1}{2}$ | 106 | 84 | 64 | 437 | 683 | 1583 | 1088 | 1015 | 622 | $6\frac{1}{3}$ | $5\frac{8}{30}$ | $4\frac{2}{3}$ | $5\frac{1}{3}$ | $7\frac{1}{6}$ | $6,_{4}$ |
| Hannover . . . . | 1228 | 1545 | 2144 | 2430 | 2364 | 2316 | 9012 | 10445 | 14175 | 17092 | 20082 | 18563 | $7\frac{1}{2}$ | $7\frac{1}{4}$ | $7\frac{2}{7}$ | — | $6\frac{1}{2}$ | $5\frac{1}{2}$ |
| Württemberg . . | 189 | 262 | 673 | 732 | 786 | 884 | 1084 | 1349 | 4531 | 8197 | 8450 | 6760 | — | $10\frac{2}{7}$ | $6\frac{4}{7}$ | $6\frac{17}{30}$ | $6,_{9}$ | $5,_{21}$ |
| Baden . . . . . | 18722 | 20616 | 29468 | 31645 | 33669 | 30234 | 117987 | 166759 | 258049 | 257973 | 300282 | 243740 | $6\frac{2}{7}$ | $9\frac{25}{30}$ | $7\frac{8}{30}$ | $6\frac{5}{6}$ | $6,_{16}$ | $6,_{19}$ |
| Kurhessen . . . | 529 | 697 | 886 | 915 | 992 | 1031 | 6663 | 7291 | 11272 | 11401 | 12737 | 15309 | $5\frac{7}{8}$ | 4 | $6\frac{2}{3}$ | $5\frac{3}{4}$ | $5\frac{2}{3}$ | $4\frac{1}{2}$ |
| Hessen (Grossh.) . | 1824 | 1982 | 3844 | 5007 | 5113 | 4679 | 10491 | 14186 | 33702 | 35878 | 41087 | 36402 | — | — | — | $8\frac{7}{30}$ | $7,_{6}$ | $6,_{13}$ |
| Thüringen . . . | 604 | 727 | 750 | 747 | 838 | 907 | 4737 | 3504 | 5747 | 5286 | 8110 | 6946 | 6 | 7 | 6 | $5\frac{1}{2}$ | $10\frac{1}{2}$ | 9 |
| Braunschweig . . | 7 | 5 | $2\frac{1}{2}$ | $1\frac{57}{180}$ | $\frac{91}{180}$ | $\frac{18}{180}$ | 88 | 39 | 27 | 16 | 13 | 1 | $4\frac{3}{5}$ | 5 | $6\frac{1}{3}$ | $5\frac{3}{4}$ | $2\frac{3}{4}$ | 5 |
| Oldenburg . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Nassau . . . . . | $\frac{21}{180}$ | $\frac{24}{180}$ | $\frac{123}{180}$ | $0\frac{142}{180}$ | $\frac{124}{180}$ | $\frac{105}{180}$ | 1 | $1\frac{1}{4}$ | 7 | 5 | 8 | 6 | $8\frac{4}{7}$ | — | $17\frac{1}{30}$ | $11\frac{13}{30}$ | $11\frac{13}{30}$ | $9\frac{1}{2}$ |
| Frankfurt a. M. . | $\frac{1}{4}$ | $\frac{1}{4}$ | $\frac{1}{4}$ | $0,_{7591}$ | $\frac{3}{4}$ | $\frac{73}{180}$ | 2 | 2 | 4 | $3\frac{1}{2}$ | 3 | 3 | — | — | $10\frac{6}{7}$ | $7\frac{9}{30}$ | — | — |
| | 55885 | 61232 | 84317 | 92914 | 93667 | 86037 | 354335 | 435193 | 682051 | 676140 | 767149 | 663418 | | | | | | |

Die vorstehend mitgetheilten Zahlen sind den vom Zollvereinsbureau aufgestellten Uebersichten über Anpflanzung, Ertrag und Preis des Tabaks entnommen. Dieselben enthalten ausserdem noch Angaben über die Maximal- und Minimalgrenze des Ertrages pro Morgen sowie des Preises pro Centner Tabak in den verschiedenen Staaten. Es geht hieraus hervor, dass fast ausnahmslos in allen Staaten zum Tabaksbaue Ländereien der allerverschiedensten Ertragsfähigkeit benutzt werden, sowie dass die für die Minimal-Ertrags- und Preisgrenzen der verschiedenen Länder constatirten Ziffern i. d. R. nur wenig, um so bedeutender aber die Maximal-Erträge und Preise differiren. Die höchsten Erträge pro Morgen pflegen vorzukommen in Rheinland, Baden, Thüringen, Westfalen, Kurhessen, Bayern: 1866 betrug der höchste Ertrag pro Morgen nach der gleichen Reihenfolge 27, 25, 22, 21, 20, 18 Centner; eine Mittelstellung nehmen ein die Provinzen Pommern und Schlesien; für das Königreich Sachsen schwanken die Angaben über die höchsten Ertragsergebnisse in den einzelnen Jahren ganz erheblich: 1861 soll der höchste Ertrag pro Morgen 50, 1864 36, 1865 24, 1866 15 Centner betragen haben. Die höchsten Maximalpreise pflegen hauptsächlich in den Ländern vorzukommen, welche die höchsten Erträge pro Morgen aufweisen; so betrug 1866 der höchste Preis pro Centner in Rheinland 16, in Baden $17,_{4}$, in Thüringen 15 Thlr. — dagegen in Westpreussen $7,_{5}$, Brandenburg 8, Braunschweig 6 Thlr. — Die niedrigsten Erträge pro Morgen schwanken im Durchschnitt, wenn man die verschiedenen Staaten unter einander vergleicht, zwischen 1—3 auch 4 Centner, die niedrigsten Preise zwischen 2—4 Thlr. pro Centner.

## V. Verhältniss der staatsangehörigen Bevölkerung zu der in Württemberg während

(Auf der Grundlage der von den Oberämtern aus sämmt

Aus dem Bericht des Ministeriums zu dem S. 327

| Jahrgang. | Staatsangehörige Bevölkerung. | Preis von 1 Schffl. Dinkel. | | Trauungen. | | Geburten. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | fl. | kr. | Zahl. | Verhältniss zur Bevölkerung wie 1 : | Gesammtzahl. | Verhältniss zur Bevölkerung wie 1 : |
| 1830. | 1,559,123 | 4 | 32 | 12,840 | 121,42 | 59,684 | 26,12 |
| 1831. | 1,570,696 | 4 | 57 | 13,128 | 119,64 | 60,994 | 25,75 |
| 1832. | 1,576,891 | 7 | 18 | 13,304 | 118,53 | 60,481 | 26,12 |
| 1833. | 1,577,223 | 4 | 41 | 13,258 | 118,96 | 63,673 | 24,79 |
| 1834. | 1,579,921 | 4 | 25 | 12,548 | 125,91 | 69,342 | 22,78 |
| 1835. | 1,596,467 | 4 | 23 | 13,892 | 114,81 | 67,237 | 23,75 |
| 1836. | 1,611,960 | 4 | 4 | 13,313 | 121,08 | 69,388 | 23,06 |
| 1837. | 1,621,118 | 4 | 54 | 12,667 | 127,98 | 68,512 | 23,67 |
| 1838. | 1,634,671 | 5 | 22 | 12,689 | 128,35 | 69,587 | 23,19 |
| 1839. | 1,628,307 | 6 | — | 12,267 | 132,82 | 69,525 | 23,13 |
| 1840. | 1,663,864 | 5 | 21 | 12,617 | 131,87 | 70,026 | 23,71 |
| 1841. | 1,680,259 | 5 | 25 | 12,772 | 131,56 | 73,381 | 22,89 |
| 1842. | 1,698,124 | 6 | 14 | 13,245 | 128,20 | 73,853 | 22,99 |
| 1843. | 1,712,551 | 7 | 15 | 12,589 | 135,93 | 71,317 | 24,01 |
| 1844. | 1,729,161 | 6 | 31 | 12,975 | 133,35 | 70,143 | 24,66 |
| 1845. | 1,745,571 | 6 | 16 | 12,859 | 135,73 | 73,190 | 23,85 |
| 1846. | 1,746,108 | 8 | 47 | 12,310 | 141,62 | 70,950 | 24,60 |
| 1847. | 1,749,979 | 10 | 16 | 11,375 | 153,84 | 67,295 | 26,00 |
| 1848. | 1,761,152 | 5 | 57 | 11,482 | 153,38 | 67,693 | 26,01 |
| 1849. | 1,773,460 | 4 | 19 | 11,869 | 149,12 | 73,210 | 24,22 |
| 1850. | 1,790,965 | 4 | 17 | 12,679 | 133,36 | 74,012 | 24,19 |
| 1851. | 1,803,800 | 5 | 49 | 11,199 | 161,06 | 70,211 | 25,67 |
| 1852. | 1,797,871 | 6 | 39 | 9,106 | 197,13 | 61,661 | 29,15 |
| 1853. | 1,792,306 | 7 | 14 | 8,895 | 201,60 | 60,916 | 29,12 |
| 1854. | 1,775,413 | 9 | 43 | 7,504 | 236,59 | 57,282 | 30,99 |
| 1855. | 1,774,711 | 8 | 46 | 8,499 | 208,34 | 52,912 | 33,54 |
| 1856. | 1,779,221 | 7 | 26 | 9,747 | 182,55 | 60,864 | 29,23 |
| 1857. | 1,783,437 | 6 | 58 | 10,802 | 165,12 | 63,083 | 28,27 |
| 1858. | 1,779,319 | 5 | 40 | 11,800 | 150,02 | 65,138 | 27,31 |
| 1859. | 1,783,457 | 5 | 32 | 11,431 | 156,01 | 68,387 | 26,07 |
| 1860. | 1,802,335 | 6 | 51 | 12,163 | 146,53 | 66,046 | 27,28 |
| 1861. | 1,812,015 | 7 | 56 | 12,303 | 147,28 | 66,799 | 27,12 |
| 1862. | 1,824,502 | 6 | 56 | 13,147 | 138,77 | 67,767 | 28,19 |
| 1863. | 1,835,137 | 6 | 41 | 13,995 | 131,12 | 70,892 | 25,88 |
| 1864. | 1,853,133 | 6 | 2 | 14,706 | 126,01 | 72,789 | 25,45 |

**Zahl der Trauungen, Geburten und unterstützten Armen der Jahre 1830 — 1864.**

lichen Gemeinden des Landes eingezogenen Notizen.)

dieser Jahrbücher mitgetheilten Gesetzesentwurfe.

| Eheliche Geburten. | | Aussereheliche Geburten. | | Unterstützte Arme. | | Jahrgang. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Zahl. | Verhältniss zur Gesammtzahl der Geburten nach Prozenten. | Zahl. | Verhältniss zur Gesammtzahl der Geburten nach Prozenten. | Zahl. | Verhältniss zur Bevölkerung wie 1 : | |
| 52,866 | 88,58 | 6,818 | 11,12 | 29,379 | 53,06 | 1830. |
| 53,940 | 88,44 | 7,054 | 11,56 | 30,611 | 51,32 | 1831. |
| 53,426 | 88,34 | 7,055 | 11,66 | 31,825 | 49,58 | 1832. |
| 56,712 | 89,07 | 6,961 | 10,93 | 31,664 | 49,91 | 1833. |
| 61,178 | 88,22 | 8,164 | 11,78 | 32,199 | 49,07 | 1834. |
| 59,354 | 88,28 | 7,883 | 11,72 | 33,029 | 48,28 | 1835. |
| 61,511 | 88,65 | 7,877 | 11,35 | 33,094 | 48,70 | 1836. |
| 60,773 | 88,12 | 7,739 | 11,88 | 33,604 | 48,21 | 1837. |
| 61,873 | 88,91 | 7,714 | 11,09 | 34,207 | 47,78 | 1838. |
| 61,726 | 88,78 | 7,799 | 11,22 | 35,196 | 46,26 | 1839. |
| 62,112 | 88,69 | 7,914 | 11,31 | 35,406 | 46,99 | 1840. |
| 65,104 | 88,72 | 8,277 | 11,28 | 35,225 | 47,70 | 1841. |
| 65,240 | 88,33 | 8,613 | 11,67 | 36,344 | 46,78 | 1842. |
| 63,029 | 88,38 | 8,288 | 11,62 | 38,191 | 44,80 | 1843. |
| 62,642 | 89,30 | 7,501 | 10,70 | 38,012 | 45,50 | 1844. |
| 64,906 | 88,68 | 8,284 | 11,32 | 39,359 | 44,10 | 1845. |
| 62,639 | 88,28 | 8,311 | 11,72 | 47,499 | 36,76 | 1846. |
| 59,753 | 88,73 | 7,542 | 11,27 | 59,267 | 29,52 | 1847. |
| 60,011 | 88,65 | 7,682 | 11,35 | 48,807 | 36,08 | 1848. |
| 63,534 | 86,77 | 9,676 | 13,23 | 45,037 | 39,37 | 1849. |
| 64,331 | 86,92 | 9,681 | 13,08 | 45,141 | 39,65 | 1850. |
| 61,186 | 87,11 | 9,025 | 12,86 | 52,116 | 34,60 | 1851. |
| 54,077 | 87,70 | 7,584 | 12,30 | 58,581 | 30,69 | 1852. |
| 53,302 | 87,55 | 7,614 | 12,15 | 60,658 | 27,73 | 1853. |
| 49,825 | 86,98 | 7,457 | 13,02 | 65,826 | 26,97 | 1854. |
| 45,800 | 86,56 | 7,112 | 13,11 | 59,259 | 29,94 | 1855. |
| 51,704 | 84,95 | 9,160 | 15,05 | 51,889 | 34,28 | 1856. |
| 53,359 | 84,57 | 10,024 | 15,43 | 47,078 | 37,86 | 1857. |
| 54,257 | 83,15 | 10,881 | 16,55 | 43,819 | 40,60 | 1858. |
| 56,648 | 82,83 | 11,739 | 17,17 | 41,963 | 42,50 | 1859. |
| 55,313 | 83,75 | 10,733 | 16,25 | 40,097 | 44,91 | 1860. |
| 55,705 | 83,39 | 11,094 | 16,81 | 39,381 | 46,01 | 1861. |
| 56,916 | 83,99 | 10,851 | 16,01 | 38,110 | 47,87 | 1862. |
| 59,225 | 83,51 | 11,667 | 16,46 | 36,623 | 50,10 | 1863. |
| 60,573 | 83,22 | 12,216 | 16,78 | 35,627 | 52,01 | 1864. |

# Eingesendete Schriften.

Die Zukunft der Arbeit nach den Entwicklungsgesetzen der Producte. Ein Beitrag zur Wirthschaftslehre von Dr. Max Haushofer. München 1866. Fleischmann's Buchhandlung. 126 SS.

Das Buch handelt von der Arbeit des „Collectivmenschen" nach ihren Ursachen, Elementen, Stoffen; nach Zeit und Raum, Ordnung und Arten. Der Verf. windet sich durch eine Reihe der gegenstandslosesten und ungeheuerlichsten Abstractionen zu dem Gedanken hindurch, dass die Zukunft der Arbeit durch das „Gesetz der allmähligen und stetigen Unterjochung des Producenten durch das Product" bedingt sei. Die Ankündigung, dass dies nur die kleine Skizze eines grösseren Werkes sei, kann man nicht ohne eine gewisse Bangigkeit vor dem letzteren lesen. Jedenfalls würde die Arbeitskraft des Verf. auf engere Gebiete besser angewendet werden können.

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs vom grossherzogl. statistischen Bureau zu Schwerin. V. Band. 1. und 2. Heft.

Nachdem das statistische Bureau in Band III Heft 3 die Cataster der Domanial-Zeitpacht- und Erbpacht-Höfe in Mecklenburg-Schwerin veröffentlicht hat, lässt dasselbe in den vorliegenden Heften die Publication der Cataster der bäuerlichen Erbpachtgüter und der Büdnereien nachfolgen. Nach der erstgenannten Publication umfassen die Domanial-Zeitpacht-Höfe ein Areal von 33,189,548 Q.-Ruthen (à 16 Fuss à 139 paris. Linien), die Erbpachthöfe von 7,794,262 Q.-R. — Zu den bäuerlichen Erbpachtgehöften gehören alle Erbpachtgrundstücke, welche einen steuerbaren Hufenbestand von 37½ bis 350 bonitirten Scheffeln haben, zu den Büdnereien alle diejenigen, welche einen steuerbaren Hufenbestand von 37½ Scheffeln abwärts enthalten, ohne sog. Häuslereien zu sein; unter letzteren versteht man Grundstücke, welche als bäuerliche Nahrungsstellen nicht angesehen werden können, deren Inhaber vielmehr noch auf sonstigen Erwerb angewiesen sind. Auf die Erbpachtstellen sowohl als die Büdnereien finden die Grundsätze der römischen Emphyteuse Anwendung, jedoch sind die Erbpachtverhältnisse so ausgebildet worden, dass sie dem Eigenthum möglichst nahe kommen; in der vollständigen Benutzung ihrer Grundstücke, der unbeschränkten Veräusserung und freiesten Verschuldung derselben stehen die Erbpächter und Büdner dem Eigenthümer fast ganz gleich. Für die Intestat-Erbfolge der Büdnereien gilt das gemeine Recht, für die bäuerlichen Erbpachtstellen ist dieselbe durch Gesetz vom 25. Januar 1860, welches die Anerbenqualität, die Gehöftsabfindungen der Nachgeborenen und den Altentheil festhält, besonders geregelt. Die öffentlichen und Communalabgaben treffen die Erbpachtbesitzer gleich den Eigenthümern auf Grund der Landesgesetze und Dorfordnungen. — Laut der angezogenen Publication umfassen die bäuerlichen Erbpachtgehöfte in den Cameral-Domainen 25,965,673, in den Domainen des grossherzogl. Hauses 242,325 Q.-R., die Büdnereien dort 11,928,513, hier 110,705 Q.-R. Davon kommen auf Ackerland 26,117,792, auf Wiesen 3,488,910, auf Gärten 930,194, auf Weide 5,594,893 Q.-R. und ausserdem noch 2274 Q.-R. auf Acker- und Gartenland zusammen.

Mittheilungen des Herzoglich Anhaltischen statistischen Bureaus. Nr. 1. Herausgegeben von Dr. A. Lange.

Seit dem Anfange des Jahres 1866 ist mit landesherrlicher Genehmigung das Herzogl. Anhaltische statistische Bureau errichtet worden, dessen erste Publication vorliegt. Die Aufgabe des Bureaus besteht in der Erhebung, Sammlung, Ordnung und Zusammenstellung statistischer Nachrichten; um ihnen eine grössere Verbreitung zu verschaffen, werden sie in einer besonderen Beilage zum Anhaltischen Staatsanzeiger von Zeit zu Zeit veröffentlicht. Die vorliegende Publication erstreckt sich auf die in den Jahren 1861 bis 1864 in Anhalt Geborenen und Gestorbenen. Die zur Anwendung gebrachten Zusammenstellungsformulare entsprechen den grossherzoglich weimarischen. Die wissenschaftliche Verarbeitung beschränkt sich auf einige wenige Punkte, jedoch wird eine detaillirtere Verwerthung des gebotenen Materials in den späteren Mittheilungen in Aussicht gestellt.

**Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik.** Herausgegeben von der k. k. statistischen Central-Commission. 13. Jahrgang. 1. bis 3. Heft.

1. Heft. Der Bergwerksbetrieb im Kaiserthume Oesterreich für das Jahr 1865.

Das vorliegende Heft giebt über den Bergbau des Kaiserstaates so vollständigen Aufschluss, als man nur wünschen kann. Alle einschlagenden Punkte, auch wenn sie sich nicht unmittelbar auf die Produktion beziehen, finden ausreichende Berücksichtigung, so die Betriebseinrichtungen, die Verunglückungen der Arbeiter, Mitgliederzahl und Vermögensstand der Bruderladen. Letzterer betrug am Schlusse des Jahres 1865 zusammen 6,255,296 Fl., davon kommen 2,893,932 Fl. auf die Aerariale, 3,361,364 Fl. auf die Privat-Bruderladen, so dass sich gegen das Vorjahr ein Gesammtplus von 304,902 fl. ergiebt.

Die Zahl der an den Bruderladen theilnehmenden Mitglieder ist leider nicht für alle Berghauptmannschaften angegeben; man kann jedoch ohne merklichen Fehler, besonders auch hingesehen darauf, dass viele Bergleute eine mehrfache Mitgliedschaft erworben haben, annehmen, dass die Zahl der männlichen Arbeiter der der Mitglieder nahe kommt. Dieselbe betrug nun Ende 1865 — 96,769, mithin entfällt pro Kopf ein Antheil an dem Vermögen der Bruderladen von circa 64 fl. Legt man jedoch die Gesammtzahl des Arbeiterpersonals, also incl. Weiber und Kinder = 109,258 zu Grunde, so fällt auf den Kopf eine Quote von circa 57 fl. Uebrigens hat die Zahl der Arbeiter gegen das Vorjahr um 6070 abgenommen. — Besonders interessant sind auch die Productionsübersichten, welche nicht nur die zu Tage geförderten Quantitäten, sondern auch deren Geldwerth beziffern.

2. Heft. Bewegung der Bevölkerung im Königreich Ungarn 1864 mit Rückblick auf die Jahre 1852 bis 1859.

Zerfällt in die 3 Abschnitte: Trauungen, Geburten, Sterbefälle, die kaum etwas zu wünschen übrig lassen. Bei den Trauungen sind sowohl die Altersklassen als auch die Zahl der Trauungen in den einzelnen Monaten angegeben; eingehende Berücksichtigung haben ferner die gemischten Ehen erfahren. — Die Tabellen über die Geburten entsprechen ebenfalls den Anforderungen der Wissenschaft; besondere Erwähnung verdient, dass auch bei den Todtgeborenen zwischen ehelichen und unehelichen unterschieden ist. —

Bei den Sterbefällen hat man einjährige Altersklassen angenommen; bei der Aufzeichnung der Kinder-Sterbefälle wurde jedoch noch genauer verfahren, man hat nämlich unterschieden: Gestorben von der Geburt bis mit 1 Monat, von 1 Monat bis mit 6 Monaten, von 6 bis mit 12 Monaten; von hier an erstrecken sich die Aufnahmen fortschreitend auf die einzelnen vollen Jahre, fassen jedoch die Kindersterbefälle von der Geburt bis mit 5 Jahren, nach Monaten unterschieden, zusammen. Diese gesonderte und eingehende Berücksichtigung der Kindersterblichkeit bis zu der erwähnten Grenze hat jedenfalls hohen wissenschaftlichen Werth. Endlich reiht sich noch an die Tabellen über die Sterblichkeit in den speciellen Altersklassen ein Hauptverzeichniss der Sterbefälle überhaupt nach Monaten. Hiergegen ist jedoch zu erinnern, dass der Grund, welcher für die Trennung der Sterbefälle bis zu einem gewissen Kindesalter von den übrigen sprach, auch bei dieser Haupttabelle seine Gültigkeit hätte behaupten, dass also auch hier eine entsprechende Scheidung hätte vorgenommen werden müssen. — Zum Schlusse folgen Aufnahmen über die Todesart der Gestorbenen, die jedoch, was die Krankheiten — im Gegensatz zu gewaltsamem Tod — betrifft, so unvollkommen wie in den meisten Ländern sind.

3. Heft. Verhandlungen der k. k. statistischen Centralcommission im Jahre 1866.

Sie erstrecken sich auf die mannigfachsten Dinge. Von besonderem Interesse sind die graphischen Darstellungen der Trauungen, Geburten und Sterbefälle in der österreichischen Monarchie p. 1851/64, sowie eine am Schlusse beigefügte Uebersicht der Verluste der k. k. Armee im Feldzuge 1866, zusammengestellt nach Mittheilungen des Kriegsministeriums. Darnach betrug der streitbare Stand der in's Feld gestellten regulären Armee mit Ausschluss der Depôt-Krieger und der mit dem Feinde nicht in Contact gekommenen Besatzungstruppen 407,223 Mann, darunter

10,932 Officiere. Davon wurden getödtet 10,994, verwundet 29,310, vermisst 43,747. Die verhältnissmässig grössten Verluste haben die Jäger, sowohl was die Mannschaft als was die Officiere anlangt, erlitten. Von je 1000 Officieren wurden nämlich $103_{,8}$ getödtet, $191_{,4}$ verwundet, $44_{,7}$ vermisst; von je 1000 Gemeinen $38_{,3}$; $102_{,6}$; $149_{,1}$. Nach absoluten Ziffern nimmt in der Verlustliste natürlich die Infanterie den 1. Rang ein, sie zählt 8425 Todte, 22,683 Verwundete; 33,062 Vermisste. — Ueberhaupt fallen auf je 1000 des streitbaren Standes 27 Todte, 72 Verwundete, $107_{,4}$ Vermisste.

Resultate der am 3. Dezember 1864 stattgehabten Volkszählung im Herzogthum Schleswig.

Dieselben sind in 3 Tabellen enthalten. — Tabelle I zerfällt in 3 Abschnitte. Der erste umfasst die Volkszahl nach dem Alter in den Städten, Flecken und Landdistricten; bis zum 25. Jahre hat man einjährige, von da 5jährige Altersklassen unterschieden. Der folgende Abschnitt verbreitet sich über die Volkszahl nach dem Geschlecht und Eheverhältniss; der letzte endlich betrifft die Vertheilung der Volkszahl nach dem Geschlecht und dem Eheverhältniss auf die verschiedenen Altersklassen. — Tabelle II beziffert a. die Zahl der Familien, der Bevölkerung, der davon temporär im Auslande sich aufhaltenden und der ortsanwesenden Bevölkerung, b. die Volkszahl nach den Zollvereinsregeln (Unterscheidung der Altersklassen über und unter 14 Jahren), c. die Volkszahl nach den Religionsbekenntnissen; von den 406,486 Bewohnern gehörten allein der lutherischen Confession 404,355 an, so dass auf sämmtliche übrigen Confessionen zusammen nur 2131 Seelen kamen. Die Tabelle III endlich enthält die Volkszahl nach den verschiedenen Erwerbszweigen und zwar beginnt dieselbe mit der Klasse 9, der industriellen Klasse. Die Specification der einzelnen Berufszweige ist erschöpfend und auch die Erhebungsthatsachen sind umfassend und in übersichtlicher Tabellenform dargestellt. Man hat nämlich bei jedem Gewerbszweige — Gleiches gilt von der Klasse 10, dem Handelsgewerbe — zunächst Hauptpersonen und Gehülfen unterschieden, jede dieser Abtheilungen zerfällt in die Unterabtheilungen Versorger und Versorgte und letztere noch wieder in die beiden Klassen „nicht zum Gesinde gehörige Personen" und „Gesindeklasse". Aber auch über die zur Gesindeklasse Gehörenden, die keinen festen Dienst haben und ihre Angehörige erhält man in Klasse 14 Aufschluss. Das Geschlecht ist durchgehends geschieden. Die übrigen Klassen endlich 11, 12 und 13 beziehen sich auf die Pensionisten, Kapitalisten, Tagelöhner und Arbeitsleute, auf letztere, soweit dieselben nicht in einem Industriezweige dauernd beschäftigt sind und deshalb zu einer bestimmten industriellen Klasse gehören; hier fällt natürlich überall von selbst die Unterscheidung zwischen Hauptpersonen und Gehülfen weg.

Statistische Nachrichten über das Grossherzogthum Oldenburg. 8. Heft. Herausgegeben vom statistischen Bureau.

Inhalt: Ergebniss der Volkszählung vom 3. Dezember 1864. — Ergebniss der Blindenzählung vom 1. September 1863. — Ergebniss der Viehzählung vom 3. Dezember 1864.

Beiträge zur Statistik des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Herausgegeben von der Königl. Commission für statistische Angelegenheiten.

Inhalt: Die Hauptergebnisse der Volkszählung von 1861. — Die Bewegung der Bevölkerung nach den seit 1834 vorgekommenen Volkszählungen. — Die Viehzählung im Jahre 1866. — Die meteorologischen Beobachtungen. — Uebersicht über den Regierungsbezirk Kassel nach seiner Eintheilung, Zusammensetzung, Flächengrösse, Häuser- und Einwohnerzahl.

Tabellarische Uebersicht des Bremischen Handels im Jahre 1866. Zusammengestellt durch die Behörde für die Landesstatistik.

Zeigt die gleiche Einrichtung wie die früheren Uebersichten. Sehr wünschbar wäre, dass dem massenhaft gebotenen Roh-Material eine vorbereitende und den Stoff zusammenfassende und erläuternde Einleitung vorausgeschickt würde.

# VII.

# Beitrag zur Lehre vom Kapitale.

Ein Versuch

von

J. U. Dr. **Friedrich Kleinwächter,**
Dozenten der politischen Oekonomie an der Universität zu Prag.

(Schluss.)

## II. Von dem Kapitale.

### 1. Die Entwicklung des Kapitalsbegriffes in der Wissenschaft.

Vor Adam Smith war die Ansicht allgemein verbreitet, dass unter dem Ausdrucke »Kapital« lediglich die verzinsliche Geldforderung, oder das Geld zu verstehen sei. Diese Ansicht, die ihre Entstehung dem Mercantilsystem und seiner fast abgöttischen Verehrung des Geldes verdankt, wurde im Ganzen auch von den Physiokraten getheilt, ob zwar schon Quesnay ihr nicht mehr vollständig huldigt. Die Theorie der Physiokraten stand überhaupt der Lehre vom Kapital mehr fern, weil sie vorzugsweise der Bodenproduction ihre Aufmerksamkeit zugewendet hatte. Ungeachtet — richtiger gesagt — eben weil die Lehre der Physiokraten den Grund und Boden und seine Production zum Gegenstande ihrer eifrigsten Forschungen gemacht hatte, sollte sie auf die spätere Entwicklung des Kapitalsbegriffes einen wesentlichen Einfluss erlangen. Indem nämlich der Grund und Boden nach der Lehre der Physiokraten als der Producent par excellence hingestellt wurde, erschien die Kluft, welche denselben von dem Kapitale trennte, so weit, dass auch jede Möglichkeit eines Zusammenhanges zwischen Beiden verschwinden musste. Adam Smith, dessen Schriften unter dem unmittelbaren Eindrucke beider Lehren, sowohl des Mercantilsystems, als der der Physiokraten entstanden, konnte sich dem Einflusse derselben nicht entziehen. Ungeachtet er die Lehren des Mercantilsystems überall auf das Entschiedenste bekämpft, und ungeachtet

er für die Feststellung des Kapitalbegriffes eine wesentlich neue Grundlage gewonnen, eine Grundlage, auf welcher im Grossen und Ganzen der Kapitalbegriff heute noch ruht — demungeachtet leben in seiner Auffassung des Kapitales beide Theorieen, sowohl die der Mercantilisten als die der Physiokraten fort und ziehen sich wie ein rother Faden durch das ganze Gebiet der politischen Oekonomie hindurch bis herab auf unsere Tage. Das wesentliche Verdienst Adam Smith's um die Lehre vom Kapitale besteht darin, dass er, mit der bisherigen Tradition brechend, zum ersten Male darauf hinweist, dass nicht das Geld oder die verzinsliche Geldforderung das alleinige Kapital sei, sondern dass die verschiedenen Vermögensobjecte, wenn sie ihrem Besitzer ein Einkommen abwerfen, selbst ein Kapital sind. Demgemäss definirt er das Kapital als »denjenigen Theil des Vermögens, von dem der Besitzer ein Einkommen erwartet«. Die Abhängigkeit Adam Smith's von der Lehre der Physiokraten zeigt sich jedoch darin, dass er dem Grund und Boden eine exceptionelle Stellung unter den Productionsfactoren einräumen zu müssen glaubt, und den Ertrag desselben nicht als Kapitalsrente, sondern in einer separaten Rubrik als die sogenannte Grund- oder Bodenrente behandelt. Der Begriff des Kapitales wird demgemäss von Smith auf das bewegliche Vermögen eingeschränkt, und erst aus der späteren Verbindung des beweglichen Kapitales mit dem Grund und Boden lässt er das unbewegliche Kapital, wie z. B. die Bodenmeliorationen, die Werkgebäude u. dgl. m., entstehen.

Die Ausschliessung des Grund und Bodens aus der Reihe der Kapitalien, wie sie bei Adam Smith vorkommt, ist aus seinen Schriften in die der Mehrzahl seiner Nachfolger übergegangen. So definirt Say das Kapital als ein Product einer früheren Industrie, als eine Summe von Werthen, die zu Auslagen für die Production verwendet werden; Rau bezeichnet es als einen »Vorrath irgendwie zusammengehöriger beweglicher Erwerbsmittel« u. s. f. Im Allgemeinen kann man sagen, dass die der älteren Schule angehörenden Schriftsteller das Kapital definiren als das Ergebniss menschlicher Sparsamkeit, oder als ein Product menschlicher Industrie, welches zum Behufe weiterer Production angesammelt wurde. Mit dieser Auffassung steht selbstverständlich die Lehre von der Bodenrente im nothwendigen Zusammenhange, dieselbe wird denn auch von der älteren Schule auf das Wärmste vertheidigt. Im Gegensatze zu dieser Richtung sind in neuerer Zeit mehrere Schriftsteller aufgetreten, welche die Existenz der Bodenrente in Abrede stellen. Hieher gehören Bastiat, Carey, Max Wirth, von Hasner u. a. m. Die Ansicht

dieser neueren Schule lässt sich allgemein dahin zusammenfassen, dass die Ausschliessung der Grundstücke aus der Reihe der Kapitalien eine unmotivirte Einschränkung des Kapitalsbegriffes enthalte, und dass — im direkten Gegensatze zur früheren Lehre — den Grundstücken unter den Kapitalien eine hervorragende Stelle eingeräumt werden müsse.

Hiermit wäre wohl allerdings der letzte Rest der physiokratischen Lehre aus dem Kapitalsbegriffe entfernt. Nicht das Gleiche lässt sich von dem Mercantilsysteme behaupten, das noch heut' zu Tage nicht nur in der Lehre von dem Kapitale, sondern überhaupt auf dem ganzen Gebiete der politischen Oekonomie eine bedeutende Rolle spielt. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass Adam Smith für die Auffassung des Kapitalsbegriffes in der Wissenschaft eine neue Epoche angebahnt hat, indem er zuerst hervorhob, dass die werbenden Vermögensobjecte selbst Kapitalien sind, und dass das Geld wohl auch ein Kapital, aber nicht das Einzige ist. Ungeachtet dieser Versicherung, die nach Adam Smith von allen Nationalökonomen wiederholt wird, drängt sich bei den meisten Schriftstellern die Ueberzeugung in den Vordergrund, dass doch nur das in den Dingen »steckende Geld« — dieser allgegenwärtige Gott des Mercantilsystems — das eigentliche und einzige Urkapital sei. Die Belege für die Richtigkeit der hier ausgesprochenen Behauptung sind im strengsten Sinne des Wortes zahllos und lassen sich fast auf jeder Seite der bekanntesten volkswirthschaftlichen Werke nachweisen. So wird z. B. der Ausdruck »das Kapital wird in einer Unternehmung angelegt« gar häufig in der Wissenschaft gebraucht, während derselbe nur auf das Geld und zwar einzig in dem Falle angewendet werden kann, wenn man dasselbe Jemanden gegen Zins leiht. Sobald man hingegen die werbenden Vermögensobjecte selbst als Kapital anerkennt, kann man den Bau und Betrieb einer Eisenbahn, einer Fabrik, eines Dampfschiffes doch nicht als »Kapitalsanlage« bezeichnen, wenn schon die Eisenbahn, die Fabrik oder das Dampfschiff selbst ein Kapital ist. Eben so oft findet man den Ausspruch »in dieser Fabrik steckt ein grosses Kapital« und doch ist nicht gut abzusehen, welches Kapital in der Fabrik noch »stecken« soll, nachdem die Fabrik selbst unter den Kapitalien genannt wurde. Say spricht ferner mit grosser Vorliebe von den verschiedenen Formen, die das Kapital annimmt und in denen es vorkommt. Verschiedene Formen desselben Kapitales sind aber nur dann denkbar, wenn man das Geld als das alleinige Allkapital vor Augen hat, sie werden hingegen geradezu unverständlich, wenn man die Dinge

selbst als Kapitalien anerkennt. Sobald man nämlich von dem Gelde vollständig absieht und dieses individuell bestimmte Arbeitspferd z. B., oder diese Maschine als Kapital anerkennt, erweist sich jede vermeintliche Formveränderung dieses Kapitales als Zerstörung eines bestehenden und Schaffung eines neuen Kapitales. Denn steht dieses Pferd um, und wird sein Körper zu industriellen Zwecken, z. B. zu Maschinenriemen, künstlichem Dünger u. s. w., verarbeitet, oder wird diese Locomotive zerlegt und aus ihren Bestandtheilen eine andere Maschine zusammengesetzt, so ist eben das frühere Kapital zerstört und ein neues geschaffen worden. Nur aus der mehr oder weniger unbewussten Verwechselung der Begriffe »Kapital und Geld« lässt sich endlich die bei vielen Schriftstellern vorkommende Identificirung der Kapitalsrente mit dem landesüblichen Geldzinsfusse erklären.

Dieser Auffassung des Kapitalsbegriffes entgegenzutreten, soll die Aufgabe des folgenden Abschnittes bilden, in welchem zugleich die dogmatische Entwicklung des Kapitalsbegriffes — wie er aus dem hier gewonnenen Begriffe der Production hervorgeht — versucht werden soll.

## 2. Der Begriff des Kapitales.

Wie soeben erwähnt wurde, kommen fast alle Lehrer der Volkswirthschaft darin überein, dass sie allgemein das Kapital als ein Mittel zur Production definiren. Hiermit stimmt auch der gewöhnliche Sprachgebrauch überein, der jedes Vermögen, das seinem Besitzer ein Einkommen abwirft, als Kapital bezeichnet. Ein Unterschied zwischen beiden besteht nur insofern, als die Wissenschaft die Kapitalsdefinition etwas allgemeiner formulirt, um auch den Gesichtspunkten der Volks- und Weltwirthschaft gerecht zu werden, während der gewöhnliche Sprachgebrauch sich damit begnügt, das Kapital mit Rücksicht auf den Einzelnen und seine Wirthschaft zu definiren. Beide Begriffsbestimmungen aber begegnen sich in dem Punkte, dass unter Kapital nur dasjenige Vermögen zu verstehen sei, welches Etwas hervorbringt. Hält man nun daran fest, dass es unmöglich ist, neue Stoffe (d. i. neue Urstoffe im Sinne des Chemikers) hervorzubringen, dass unsere ganze Production nur eine Hervorbringung von Werthen ist, dass aber die Fähigkeit, Werthe zu produciren, nicht blos dem Menschen eigen ist, sondern dass die ganze Natur, und zwar die leblose ebenso wie das Thier und die Pflanze in gleicher Weise Werthe produciren kann, wie der Mensch — so definirt sich von selbst das Kapital als dasjenige Vermögen, welches Werthe producirt.

Anmerkung 1. Die Vermögensqualität des Kapitales muss aus dem Grunde in die Definition dieses Begriffes aufgenommen werden, weil die Nationalökonomie als die Lehre von der „Wirthschaft" es eben nur mit dieser zu thun hat, und die Wirthschaft ohne wirthschaftendes Subject ebenso wenig gedacht werden kann, als dieses ohne Vermögen. Der Ausdruck „Vermögen" ist aber hier durchaus nicht im streng juridischen Sinne, etwa als Eigenthum zu nehmen, die Dispositionsfähigkeit ist auf dem Gebiete der Nationalökonomie für die Feststellung dieses Begriffes vollständig genügend.

Anmerkung 2. Zur Vermeidung jedes Missverständnisses sei hier nochmals hervorgehoben, dass der Werth nichts Anderes ist, als die Eigenschaft eines Gegenstandes, einem menschlichen Bedürfnisse dienen zu können, und dass derselbe nicht gerade an ein materielles Substrat geknüpft zu sein braucht. Auch ist es durchaus nicht nothwendig, dass die Werthproduction durch das Vermögen ganz ohne Hinzuthun des Menschen geschehe.

Anmerkung 3. Nach der hier gewonnenen Bestimmung des Kapitalsbegriffes macht es durchaus keinen Unterschied, ob das Kapital ein materielles oder immaterielles Vermögen ist, und ob es im ersten Falle aus Mobilien, oder Immobilien oder blossen Grundstücken besteht. Es sei dies hier nur vorläufig bemerkt, um den Kapitalsbegriff nach allen Richtungen hin möglichst abzugrenzen. Der Beweis hiefür wird an einer späteren Stelle nachgetragen werden.

Kapital ist also das productive Vermögen. Es fragt sich nun, was als solches je nach den drei Gesichtspunkten der Universal-, Volks- und Privatwirthschaft zu betrachten ist. Für die erstere ist dasjenige Vermögen ein Kapital, welches neue Werthe hervorbringt, d. i. solche Werthe, die bisher in der menschlichen Gesellschaft überhaupt noch nicht vorhanden waren. Vom Standpunkte der Privatwirthschaft hingegen erscheint jedes Vermögen als ein Kapital, das seinem Eigenthümer neue Werthe schafft, d. i. solche Werthe, die er bisher nicht besass, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben bereits in der Gesellschaft vorhanden waren oder nicht. Für den Einzelnen ist somit jedes Vermögen ein Kapital, mit dessen Hilfe er sich ein Einkommen verschafft. Die Volkswirthschaft endlich bezeichnet jedes Vermögen als ein Kapital, durch welches das betreffende Volk in den Besitz neuer Werthe gesetzt wird. So ist z. B. eine Maschine ein Kapital für alle drei Wirthschaften, die verzinsliche Geldforderung hingegen, die für den Einzelnen — weil er hieraus ein Einkommen bezieht —

ein wahres Kapital ist, kann vom Gesichtspunkte der Weltwirthschaft in keinem, von der Volkswirthschaft nur in dem Falle als ein Kapital anerkannt werden, wenn der Gläubiger ein Inländer, der Schuldner ein Ausländer ist, weil hier das Inland um den Betrag der vom Auslande bezogenen Zinsen bereichert wird.

Die hier entwickelte Bestimmung des Kapitalsbegriffes, die im Wesentlichen mit den von den meisten Schriftstellern aufgestellten Kapitalsdefinitionen übereinstimmt, unterscheidet sich von diesen im Nachstehenden. Fast alle Schriftsteller kommen nämlich darin überein, dass sie auch die Rohstoffe, die zu Fabrikaten verarbeitet werden, unter die Kapitalien rechnen. Vom Standpunkte der Privatwirthschaft kann die Kapitalsqualität dieser Gegenstände nicht in Zweifel gezogen werden, weil sie dem Industriellen ganz in derselben Weise wie seine Maschinen oder sonstigen Werkzeuge ein Mittel sind, Geld zu verdienen, sich ein Einkommen zu verschaffen. Ganz anders hingegen gestaltet sich die Sache, wenn man sich auf den Standpunkt der Volks- und Weltökonomie stellt, hier kann man in keiner Weise behaupten, dass die Rohstoffe Werthe produciren. Die Wolle, aus welcher der Fabrikant das Tuch gewebt, das Tuch, aus welchem der Schneider einen Rock gefertigt, hat durchaus nichts hervorgebracht. Das Producirende war erstlich die Spinnmaschine und der Webestuhl des Tuchfabrikanten und späterhin die Nadel und die Scheere des Schneiders. Die Wolle und das Tuch haben sich während des ganzen Productionsprocesses rein passiv verhalten, sie sind — wenn man so sagen darf — lediglich passive Träger des geschaffenen Werthes, sie sind Producte, aber keine Producenten.

### 3. Eintheilungen der Kapitalien.

#### a) Stehende und umlaufende Kapitalien.

Gemeinhin werden die Kapitalien in stehende und umlaufende eingetheilt, das unterscheidende Merkmal beider ist jedoch bei den verschiedenen Schriftstellern nicht das nämliche. Während nämlich Smith das Charakteristikon in dem Besitzwechsel erkennt, glaubt Say die Formveränderung und Mill die Fähigkeit, ein oder mehrere Male bei der Production mitwirken zu können, als solches bezeichnen zu müssen. Es wurde bereits an einer früheren Stelle darauf hingewiesen, dass die angebliche Formveränderung der Kapitalen undenkbar ist, dieselbe kann daher auch nicht das unterscheidende Merkmal der stehenden und umlaufenden Kapitalien bilden. Auch der von Mill

betonte Umstand, dass einzelne Kapitalien zu wiederholten Malen, andere hingegen blos einmal bei der Production mitwirken können, kann hier nicht weiter in Betracht gezogen werden, weil der nämliche Gegenstand, je nach der Intensität oder der Dauer auch des nämlichen Productionsprocesses bald nur einmal, bald öfter bei der Production mitwirken kann, und somit der Begriff der stehenden und umlaufenden Kapitalien stets schwankend erscheint. Beispielsweise sei hier auf die Farbstoffe hingewiesen. Ist der Productionsprocess nur kurz, oder nicht intensiv genug, so dass der Farbstoff nicht gänzlich ausgezogen wird, so kann etwa ein Farbholz öfter zur Production der bestimmten Farbe verwendet werden, es kann also mehrere Male bei der Production mitwirken und scheint somit nach Mill ein stehendes Kapital zu sein. Besitzt hingegen der chemische Process die erforderliche Intensität, so dass das nämliche Farbholz schon das erste Mal vollständig ausgenützt wird, so kann es nur einmal bei der Production mitwirken und fällt somit unter den Begriff des Umlaufskapitales. Es erübrigt somit blos der von Smith hervorgehobene Besitzwechsel als das charakteristische Merkmal des umlaufenden Kapitales. Smith hat ganz richtig erkannt, dass der Ausdruck »Umlaufskapital« auf einen Umlauf des Kapitales, d. i. ein stetes Wandern desselben von Hand zu Hand hindeutet, und hat consequent das umlaufende Kapital als ein solches definirt, welches seinem Eigenthümer im Momente der Veräusserung, also im Momente des Besitzüberganges aus der Hand des Einen in die eines Anderen einen Gewinn bringt, während das stehende Kapital seinem Besitzer nur dann eine Rente abwirft, wenn er fortfährt dasselbe zu benützen. Da nun der Einzelne aus dem vortheilhaften Kaufe und Verkaufe seiner Waare thatsächlich ein Einkommen bezieht, so kann es auch keinem Zweifel unterliegen, dass die Waare von der Privatwirthschaft als ein eigentliches Kapital anerkannt werden muss. Vom Standpunkte der Privatwirthschaft wird das Umlaufskapital somit als dasjenige Vermögen zu definiren sein, welches seinem Besitzer im Momente der Veräusserung und durch dieselbe einen Gewinn abwirft. Die Universalwirthschaft hingegen wird nur jene Gegenstände als Umlaufskapital anzuerkennen vermögen, welche im Momente des Besitzüberganges und durch ihr Wandern von Hand zu Hand neue Werthe produciren. Hier zeigt sich nun ein tief gehender Unterschied zwischen der gewöhnlichen Auffassung und der hier gewonnenen Bestimmung des Kapitalsbegriffes. Während nämlich die Waare allgemein auch auf dem Gebiete der Weltwirthschaft als ein eigentliches Kapital anerkannt wird, kann sie nach den hier entwickelten Principien vom Standpunkte

der Universalökonomie nicht zu dem Umlaufskapitale gerechnet werden. Wenn man nämlich daran festhält, dass nur jenes Vermögen ein Kapital ist, welches neue Werthe hervorbringt, so wird man zugeben müssen, dass die Waare, so lange sie von Hand zu Hand wandert, d. i. so lange sie eben Waare ist, keinen neuen Werth producirt; sie erscheint als ein einfacher Werth, ein todtes Gut, welches absolut passiv hin- und hergeschoben wird, und welches erst dann zu einem wahren Kapitale wird, wenn es in die Hand eines Besitzers gelangt, der nicht die Absicht hat, dasselbbe in unveränderter Gestalt weiter zu veräussern, sondern es bei der Production activ mitwirken lässt. Dann aber hat die Waare aufgehört, Waare zu sein, und ist zum stehenden Kapitale geworden.

Es erübrigt somit nur mehr die Frage. ob und inwiefern das Geld als Umlaufskapital von der Weltwirthschaft anzuerkennen sei. Um die Function des Geldes im Weltverkehre zu charakterisiren, hat man dasselbe vielfach als das Triebrad bezeichnet, welches die grosse Maschine, die sich die menschliche Gesellschaft nennt, in Bewegung setzt. Andererseits hat man das Geld das Blut der menschlichen Gesellschaft genannt, welches in seinem ewigen Kreislaufe vom Centrum zur Peripherie und zurück alle Theile der Gesellschaft mit einander verbindet, allen neues Leben zuführt. So hyperbolisch diese beiden Gleichnisse auch klingen mögen, so haben sie doch beide das Wesen des Geldes noch nicht erschöpfend darzustellen vermocht. Die hohe Bedeutung dieses allgemeinen Tauschmittels ist vielmehr darin zu suchen, dass erst durch die Einführung des Geldes die Theilung und Organisirung der Arbeit und hiermit jener hohe Aufschwung möglich wird, der die civilisirte Welt kennzeichnet. Während nämlich bei herrschender Naturalwirthschaft ein Jeder bedacht sein muss, was er zum Leben benöthigt, selbst hervorzubringen, und durch diese nothwendige Zersplitterung seiner Kräfte nicht über den barbarischen Zustand des Wilden hinauskommt, wird es erst durch die Einführung des Geldes möglich, dass jede einzelne Productivkraft sich jenem Zweige der Production zuwendet, für den sie — man möchte sagen — prädestinirt ist. Diese ganze Mehrproduction an Werthen, die sich im Vergleiche zur Naturalwirthschaft seit der Einführung des Geldes entwickelt, ist als eine Wirkung des Geldes zu bezeichnen, so dass dieses einer der wichtigsten Factoren der Production und Civilisation, als eines der hervorragendsten Kapitalien vom Gesichtspunkte der Weltökonomie genannt werden muss. Man kann daher mit vollem Rechte das Geld als eine, zwar unbewusst wirkende, aber organisatorische

Kraft bezeichnen, die — einem höheren Gesetze folgend — ähnlich dem Gärtner, jeden Keim einer Productivkraft in jenen Boden versetzt, der ihm am besten zusagt, so dass dieser Keim ungehindert durch fremde Einflüsse sich frei und kräftig entwickeln kann. Soll das Geld aber die hier geschilderte Wirkung in der That auch hervorbringen, so muss es im ewigen Kreislaufe alle Kanäle der Gesellschaft durchziehen und jedem Theile derselben die Früchte seiner Arbeit und damit neue Kräfte zuführen. Hierin liegt aber auch zugleich ein wesentlicher Unterschied, der das Geld vor allen übrigen Kapitalien bezeichnet. Während nämlich diese — sollen sie (im Sinne der Universalwirthschaft) Werthe produciren — nothwendig wenigstens im Momente der Production in einer und derselben Hand bleiben müssen, und daher stehende Kapitalien sind, ist das Geld vom Gesichtspunkte der Weltwirthschaft das einzige Umlaufskapital, welches nur in dem Wandern von Hand zu Hand und durch dasselbe seine Productivkraft zu äussern vermag.

### b) Productives und Gebrauchskapital.

Nach dieser von vielen Schriftstellern aufgestellten Eintheilung soll das Productivkapital aus den eigentlichen Kapitalien, hingegen das Gebrauchskapital aus jenen Gegenständen bestehen, die im gewöhnlichen Leben täglich gebraucht werden, und die vermöge ihrer Beschaffenheit eine dauernde Benutzung gestatten. Als Gebrauchskapital werden namentlich die Wohnhäuser, Kleider und Mobilien genannt. Adam Smith hat die Existenz eines derartigen Gebrauchskapitales treffend widerlegt, indem er geltend macht, dass der ganze Unterschied zwischen dem sogenannten Gebrauchskapitale und den Consumtionsartikeln lediglich in der Möglichkeit einer längeren Benutzung der ersteren zu suchen ist, und dass dieser Umstand nicht hinreicht, um die Kapitalsqualität eines Dinges zu begründen. Wollte man in der That nur jenen Gegenständen die Kapitalseigenschaft zuerkennen, die eine längere Benutzung gestatten, so müsste man consequenter Weise auch die Kohle im Feuerraume einer Maschine aus der Reihe der Kapitalien streichen. Die Annahme eines Gebrauchskapitales ist einfach aus dem Grunde unzulässig, weil in der Benutzung der Gebrauchsgegenstände keine Wertherzeugung gefunden werden kann; dieselbe ist vielmehr zunächst eine Zerstörung von Werthen, eine reine Consumtion, ganz in derselben Weise wie der Verbrauch der Consumtionsartikel. Von einer Kapitalsqualität der Gebrauchsgegenstände kann man erst in zweiter Reihe sprechen, wenn man er-

wägt, dass alle Gegenstände, die der Mensch benutzt, um seine Lebensbedürfnisse zu befriedigen, ihm Gesundheit, Lebens- und Arbeitskraft produciren. Dann aber ist jedes Ding, das zur Erreichung dieses Zieles beiträgt — mag es verzehrbar sein oder nicht — ein Kapital, und zwar ein Productivkapital, so dass man auch in diesem Falle von einem Gebrauchskapitale nicht sprechen kann. Zu dieser Auffassung des Kapitales ist nur zu bemerken, dass sie nicht die einzig massgebende ist, und dass namentlich bei den zum Lebensunterhalte bestimmten Gütern zunächst nur deren Consumtion, und erst in zweiter Reihe die Production hervortritt. Insbesondere wird jeder Einzelne eine Verwendung von Sachgütern zu seinem Lebensunterhalte lediglich als eine Consumtion auffassen.

Verschieden hiervon gestaltet sich aber die Sache, wenn man unter dem Gebrauchskapitale nicht die vorhin besprochenen Gegenstände, sondern jene wirklichen Kapitalien versteht, die in jeder Haushaltung benutzt und gebraucht werden. Wie verhält es sich z. B., wenn in einer Haushaltung eine Nähmaschine, Hammer und Zange, Nadel und Scheere benutzt werden, was ist das Equipagepferd? Insofern diese Dinge wirklich zur Production verwendet werden, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass dieselben eigentliche Kapitalien sind, da es sowohl für die Privat- als für die Weltwirthschaft gleichgiltig bleibt, ob Jemand die zum Leben nothwendigen Güter für seinen oder für fremder Leute Bedarf erzeugt. Wenn hingegen ein Gegenstand, wie z. B. ein Pferd, das unter gegebenen Verhältnissen zum Kapitale werden kann, auf eine unproductive Weise verwendet, wenn es z. B. vor die Equipage eines reichen Müssiggängers gespannt wird, so producirt es eben keine Werthe und ist somit kein Kapital, da — wie Mill richtig geltend macht — lediglich der Wille des Besitzers und die Verwendungsart über die Kapitalsqualität des fraglichen Gegenstandes entscheidet.

Wenn in dem Vorstehenden die Existenz eines sogenannten Gebrauchskapitales in Abrede gestellt wurde, so steht es damit in keinem Widerspruche, dass ein Gebrauchsgegenstand unter Umständen für den Einzelnen zum eigentlichen Productivkapitale werden kann. Wenn z. B. Jemand ein Wohnhaus, Möbel, einen Vorrath von Kleidern vermiethet, oder wenn der Besitzer einer Luxusequipage dieselbe andern Leuten gegen Entgelt zur Verfügung stellt, so werden diese Gegenstände, die von der Weltwirthschaft nicht als Kapitalien anerkannt werden können, für seinen privatwirthschaftlichen Gesichtspunkt zu einem wahren Kapitale, weil sie ihm ein Einkommen abwerfen.

c) Materielle und immaterielle Kapitalien.

Nach der hier gewonnenen Kapitalsdefinition kann es keinem Zweifel unterliegen, dass eine Eintheilung der Kapitalien in materielle und immaterielle ganz wohl zulässig ist, da es lediglich darauf ankömmt, dass das fragliche Vermögensobjekt Werthe producire, und es als gleichgiltig erkannt wurde, ob das Vermögen oder die von ihm producirten Werthe greifbar sind, oder nicht. Diese Eintheilung wird übrigens auch von den meisten Schriftstellern gemacht, und es werden zumeist nur gegen die eine oder die andere der beiden Arten des immateriellen Kapitales Bedenken vorgebracht, indem einige Schriftsteller blos die Fähigkeiten und Kenntnisse des Menschen, andere hingegen die von Say hervorgehobene Kundschaft eines Unternehmens als Kapital gelten lassen wollen.

Was nun die Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen anbelangt, so ist zu bemerken, dass dieselben nichts Anderes sind, als eine qualificirte Arbeitskraft, und dass diese, oder richtiger gesagt, die Leistungsfähigkeit des Menschen blos die äussere Erscheinungsform der beiden ersteren ist. Der Grund, aus dem die Arbeitskraft zu den Kapitalien zu zählen ist, liegt darin, dass dieselbe nicht nur dem Einzelnen ein Einkommen schafft, sondern dass sie überhaupt der wesentlichste Factor bei der Güterproduction ist. Die gegen diese Auffassung vorgebrachten Bedenken lassen sich in der Frage zusammenfassen, ob die Arbeitskraft des Menschen auch einen wirklichen Bestandtheil seines Vermögens bilde. Es ist allerdings wahr, dass der Mensch seine Arbeitskraft nicht aus sich herausnehmen und selbstständig veräussern kann, allein wie beim Selbstbewusstsein der Mensch sein eigenes Ich sich gegenüber stellt und die Thätigkeit desselben beobachtet und prüft, so stellt bei der Selbstbestimmung der Wille sich der Kraft (des Geistes und des Körpers) gegenüber, und schreibt ihr die beliebte Thätigkeit vor. Da nun der Mensch die Dispositionsfähigkeit über seine Kraft besitzt, so kann man mit vollem Rechte sagen, dass die Arbeitskraft in seinem Vermögen stehe.

Die zweite Art der immateriellen Kapitalien ist: Die Kundschaft eines Geschäftes, der Leserkreis einer Zeitung und, wie von Hasner missbilligend hinzufügt, das Recht des Privilegiums. Auf dem Gebiete der Universalwirthschaft können beide, sowohl das gute Renommé als das Recht des Privilegs nicht als Kapitalien anerkannt werden, da nicht wohl abzusehen ist, wie der gute Ruf einer Unternehmung, oder das ausschliessende Recht zum Betriebe derselben

einen Werth produciren sollen, denn das Werthschaffende ist einzig die Thätigkeit des Industriellen und die Leistung seiner Geräthschaften, Maschinen, kurz, seines Kapitales. Auf dem Gebiete der Privatwirthschaft hingegen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Firma oder das Privileg sehr werthvolle Kapitalien bilden können. Insofern nämlich das Vertrauen des Publikums an einer renommirten Firma, oder insofern gar das Publikum bezüglich einer oder der anderen Waare einzig an einen bestimmten Erzeuger oder Verschleisser angewiesen ist, ist es unbestreitbar, dass schon der Besitz dieser Firma oder dieses Privilegs an sich, abgesehen von dem sonstigen — wenn man so sagen darf — natürlichen Ertrage der fraglichen Unternehmung, dem betreffenden Geschäftsmanne ein Einkommen abzuwerfen vermag, welches lediglich auf Rechnung dieses immateriellen Kapitales zu setzen kommt. Zum Beweise hierfür dient der Umstand, dass Privilegien oder renommirte Firmen oft um bedeutende Summen gekauft werden.

d) Productives und todtes Kapital.

Der Ausdruck »todtes Kapital« enthält — wie Say richtig bemerkt — eine contradictio in terminis, und hat nur insofern eine Bedeutung, als damit Güter bezeichnet werden sollen, die ihrer Natur nach zunächst und vorzugsweise zur Production bestimmt sind, die jedoch zu Folge eigenthümlicher Verhältnisse dieser ihrer Bestimmung nicht zugeführt werden. Wenn im gewöhnlichen Leben dieser Ausdruck auch auf Güter angewendet wird, die zunächst zur Cousumtion, oder (was dasselbe ist) zum Gebrauche dienen sollen, so mag er mit Rücksicht auf den Einzelnen, der durch den Besitz derselben ein grosses Waarenkapital in die Hand bekäme, nicht unpassend gewählt sein, auf dem Gebiete der Weltwirthschaft aber ist er in diesem Falle unzulässig. So kann man eine ruhende Maschine, ein Luxuspferd als todtes Kapital bezeichnen, ein Diamant aber, — so gross sein Werth auch sein möge — ist kein todtes Kapital, weil der Diamant nur in ganz untergeordneter Bedeutung (allenfalls als härtester Körper) zur ferneren Production verwendet werden kann.

### 4. Die Entstehung der Kapitalien.

Die Frage nach der Entstehung der Kapitalien ist nach der hier entwickelten Definition des Kapitales eine müssige, da die letztere die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Einzelnen ebenso-

wohl umfasst, als die Grundstücke, die Nutzthiere und die sonstigen Werkzeuge zur Production, und ein derartiges Vermögen dem Menschen eben so gut von seinem Schöpfer verliehen worden sein konnte, als er es durch blosse Occupation erwerben, oder durch seiner Hände Arbeit herstellen kann. Es wäre diese Frage auch hier nicht wieder berührt worden, wenn nicht so viele Schriftsteller an dem Satze festhalten würden, dass das Kapital ein Ergebniss menschlicher Sparsamkeit oder ein Product menschlicher Industrie ist. Dieser Satz, der in der gegebenen Fassung immer wieder auf das Mercantilsystem einerseits, und andererseits auf die Lehre der Physiokraten zurückzuführen ist, kann in der That nur erklärt werden, wenn man bei dem Ausdrucke »Kapital« das Geld vor Augen hat, von welchem der Ausdruck »sparen« so recht eigentlich gilt, und wenn man erwägt, dass die Vertheidiger dieses Satzes — in dem Vorurtheile der physiokratischen Lehre befangen — dem Grund und Boden eine so excepitionelle Stellung unter den Productionsfactoren einzuräumen bemüht sind, dass sie bei Allem, was von der Natur fertig geliefert wird, den Namen eines Kapitales ängstlich vermeiden, und als Kapital höchstens jene Factoren der Production gelten lassen wollen, die von Menschenhand geschaffen wurde, die also Producte menschlicher Industrie sind. Demungeachtet können sich jene Schriftsteller der Macht der Thatsachen nicht entziehen, und begehen die Inconsequenz, dass sie unter den Kapitalien Dinge aufzählen, wie z. B. die Nutzthiere, die Steinkohle u. dgl. m., die absolut nicht als ein Ergebniss der Sparsamkeit, oder als Resultat menschlicher Industrie bezeichnet werden können.

Was nun die hier entwickelte Ansicht anbelangt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass Kapitalien — namentlich auf dem Gebiete der Privatwirthschaft — durch Sparsamkeit und durch menschliche Industrie entstehen können; dies wird namentlich dann der Fall sein, wenn Vorräthe angesammelt werden, aus welchen späterhin durch menschliche Arbeit Productionswerkzeuge gebildet werden. Nur ist dies nicht der einzige Weg, auf dem Kapitalien neu entstehen, denn wenn die Natur selbst ein Object fertig hinstellt, das wie das Thier oder der Grund und Boden auch ohne menschliches Hinzuthun Werthe producirt, so genügt die einfache Occupation, um aus dem producirenden Objecte werthschaffendes Vermögensobject, d. i. ein Kapital zu machen, und wenn schliesslich die Vorsehung dem Menschen günstige und körperliche Fähigkeiten auf die Welt mitgiebt, so hat der Mensch ganz und gar ohne sein Hinzuthun ein Kapital zum Geschenk erhalten.

### 5. Die Kapitalsrente.

Unter Rente im Allgemeinen versteht man ein dauerndes Einkommen, welches aus einer ständigen Quelle fliesst. Da nun hier das Kapital als ein Vermögen definirt wurde, welches Werthe producirt, so ergiebt sich von selbst, dass die Kapitalsrente in den von dem Kapitale producirten Werthen besteht. Die Rente des Kapitales »Feld« besteht in den Feldfrüchten, die Rente des Kapitales »Obstbaum« besteht in den Früchten, die Wolle ist die Rente des Kapitales »Schaf«, das Gewerbe oder das Gespinnst ist die Rente des Kapitales »Webestuhl« oder »Spinnmaschine« u. dgl. m. Wird der Begriff der Rente in diesem Sinne gefasst, so ist es evident, dass dieselbe sich — je nach der den einzelnen Kapitalien ursprünglich innewohnenden Productivkraft — in jedem einzelnen Falle anders gestaltet. Ebenso wie das edlere Schaf, oder das kräftigere Pferd eine bessere und reichlichere Wolle giebt oder grössere Lasten und rascher fortbewegt — ebenso ist das Product einer vollkommener construirten Maschine besser, als das einer weniger gut eingerichteten Maschine. In den meisten Fällen geschieht es, dass mehrere Kapitalien zusammen wirken, und zwar wenigstens ein Sachkapital in Verbindung mit der Arbeitskraft eines Menschen. Unwillkürlich drängt sich Jedem hier die Frage auf, ob es nicht möglich sei, in einem derartigen Falle die Rente eines jeden der zusammenwirkenden Kapitalien zu ermitteln, d. h. ob es nicht möglich sei, zu bestimmen, welcher Antheil von dem Gesammtproducte auf Rechnung jedes einzelnen der mitwirkenden Kapitalien zu setzen kommt. Wir gestehen offen, dass nach unserer Ansicht die Beantwortung dieser Frage in den allerseltensten Fällen möglich ist, und zwar einfach aus dem Grunde, weil in den meisten Fällen erst durch das Zusammenwirken der betreffenden Kapitalien die Production überhaupt möglich wird, während jedes der einzelnen Kapitalien für sich allein genommen nichts oder nur wenig hervorbringen kann. Man nehme den einfachsten Fall, z. B. die Production eines Schneiders. Hier sehen wir a. die Arbeitskraft des Schneiders, b. die Scheere und c. die Nadel, 3 Kapitalien also, die in ihrem Zusammenwirken Güter, d. i. Kleider produciren. Werden diese 3 Kapitalien getrennt, so bleiben Nadel und Scheere todt liegen, und auch der Schneider, der aller Werkzeuge beraubt ist, wird sich ausser Stande sehen, Kleider zu verfertigen. So viel nur ist unbestreitbar, dass die Producte um so zahlreicher und besser werden, je grösser die Productivität der einzelnen zusammenwirkenden Kapitalien ist, und dass der Mensch

mit jedem Fortschritte in der Kultur seine Arbeitskraft — insbesondere seine geistigen Fähigkeiten — mehr und mehr ausbildet, und dass er immer tauglichere Werkzeuge herzustellen oder die vorhandenen besser zu benutzen lernt, dass also die Rente aller Kapitalien mit der menschlichen Bildung in gleicher Weise steigt.

Viel einfacher gestaltet sich die Frage nach der Kapitalsrente auf dem Standpunkte der Privatwirthschaft. Hier definirt sich die Kapitalsrente als dasjenige Einkommen, welches der Einzelne aus dem Besitze seines werbenden Vermögens bezieht. Da nun für das Darleihen eines Kapitales ein Zins gezahlt wird, so ist der Zins für den Einzelnen eine wahre Kapitalsrente und er kann, auch wenn er sein Kapital nicht ausleiht, sondern selbst zur Production verwendet, denjenigen Theil seines Einkommens, der dem Leihzinse für das betreffende Kapital gleichkommt, als Rente dieses letzteren betrachten. Diese Art der Bestimmung der Kapitalsrente wird von allen Schriftstellern auf das Gebiet der Volks- und Weltwirthschaft übertragen und der Satz aufgestellt: »Die Kapitalsrente ist der Zins, der für das Leihen dieses Kapitales gezahlt wird.« So richtig dieser Ausspruch auf dem Gebiete der Privatwirthschaft ist, so wenig Anspruch auf Glaubwürdigkeit kann er auf dem Gebiete der Universalwirthschaft machen, und zwar einfach aus dem Grunde, weil es schon in der Idee des Zinses liegt, dass er nothwendig stets kleiner sein muss, als die Kapitalsrente, indem sonst der Borg-Nehmer keinen Vortheil von dem Geschäfte hätte und dasselbe ganz unterlassen würde. Man setze z. B. den Fall, dass ein Mann, der über nichts weiter zu verfügen hat, als über seine zwei gesunden Arme, und der mit diesen Werkzeugen in einem Tage nicht mehr als eine Klafter Holz im Walde brechen und einsammeln konnte — von nun an eine Axt erhällt, und jetzt im Verlaufe eines Tages drei Klafter schlagen kann. In diesem Falle kann man etwa die Rente seiner Arbeitskraft = 1 Klafter die Rente seines Kapitales »Axt« = 2 Klafter Holz setzen. Nun wird aber Niemand so thöricht sein, dass er für das Leihen einer Axt auf die Dauer eines Tages 2 Klafter Holz als Zins zahlen wird, weil er in diesem Falle von seiner Axt keinen Vortheil hätte und nach wie vor blos 1 Klafter Holz als Ergebniss eines Arbeitstages für sich behalten könnte. Die Nachfrage nach Aexten mag noch so gross, das Angebot vielleicht nur auf eine einzige beschränkt sein, so wird sich doch Niemand finden, der einen Zins von 2 Klafter Holz täglich für das Leihen einer Axt anbieten würde. Je grösser hingegen — bei sonst gleicher Nachfrage — das Angebot von Aexten wird, desto mehr sinkt der

Miethzins für Aexte, ohne dass jedoch hierdurch die Höhe der eigentlichen Rente, d. i. die Menge des geschlagenen Holzes, welche auf eine Axt entfällt, vermindert würde, weil jeder Axtnehmer nach wie vor täglich 3 Klafter Holz schlagen kann. Hieraus ergiebt sich mit Evidenz, dass der Miethzins für Kapitalien beliebig hinter der eigentlichen Rente derselben zurückbleiben kann, und dass diese sich ganz unabhängig von jenem gestaltet.

### 6. Das Geld und der Geldzins.

Die Kapitalsqualität des Geldes vom Gesichtspunkte der Weltwirthschaft haben wir bereits oben nachgewiesen, und dieselbe darin erkannt, dass erst durch die Einführung des Geldes und der Geldwirthschaft die Arbeitstheilung und Arbeitsgliederung möglich wird, welche letztere wieder jene wichtige Production im Gefolge hat, die wir in der civilisirten Welt erblicken.

Seine Entstehung dankt das Geld dem Güterumlaufe, den zu vermitteln es bestimmt ist. Der Umlauf der Güter ist ein gegenseitiger Austausch derselben, der so lange fortgesetzt wird, bis jedes einzelne Gut in die letzte Hand gelangt, d. i. bis es in die Hand eines Besitzers gelangt, der dasselbe entweder zum unmittelbaren Gebrauche, oder zur weiteren Verarbeitung verwendet. Anfänglich vollzieht sich der Güterumlauf im Wege des Naturaltausches, wie aber die Tauschgeschäfte sich vermehren, muss sich endlich jedem Einzelnen die Ueberzeugung aufdrängen, dass es gewisse Güter gebe, die allseitig begehrt werden, weil sie eben die Fähigkeit besitzen, Bedürfnisse zu befriedigen, die Jeder gleich lebhaft empfindet. Auf diese Weise wird von selbst, und ohne dass die Gesellschaft es beabsichtigt, in und durch den Verkehr eine Waare aufgefunden, die wegen ihrer allgemeinen Beliebtheit vorzugsweise dazu verwendet wird, die Tauschgeschäfte zu vermitteln und diese ist das Geld. Die nothwendige Voraussetzung der Geldesqualität einer Waare ist somit der Umstand, dass ihr allseitig der gleiche Werth beigelegt wird, was eben nur dann der Fall ist, wenn sie ein allgemein menschliches Bedürfniss zu befriedigen im Stande ist. Derartige Bedürfnisse giebt es jedoch blos zwei, nämlich den Lebensbedarf und, wenn dieser nur nothdürftig gedeckt ist, die Eitelkeit oder das Luxusbedürfniss. Demgemäss sehen wir denn auch in der That nur diese zwei Geldkategorieen, das Geld des Lebensbedarfes, als Nutzthiere (das »pecus«), die Theeziegel, die Salzstange u. dgl. m. — und das Luxusgeld, Muschelschalen, bunte Glasperlen, Gold und Silber. Verschiedene äussere Momente, darunter namentlich das relativ

geringe Volumen bei hohem Werthe haben dem Luxusgelde zum Siege über das Geld des Lebensbedürfnisses verholfen, welches letztere denn auch aufgegeben wird, sobald die Gesellschaft die ersten Stadien der Kultur durchgemacht hat. Im weiteren Verlaufe der Zeit tritt bei dem Luxusgelde das Moment der Eitelkeit, d. i. die Verwendung desselben zum Schmucke gegen die Geldesqualität, d. i. die Eigenschaft, Tauschwerkzeug zu sein, vollständig zurück, allein ein anderer vernünftigerer Grund als die Eitelkeit, kann in letzter Instanz für den allgemeinen Werth der Edelmetalle denn doch nicht gefunden werden.

In seiner Eigenschaft als Tauschvermittler dient das Geld zunächst dazu, die verschiedenen kleinen Tauschoperationen des täglichen Lebens zu vermitteln, und dies ist es, was wir als den »Kleinbedarf an Geld« bezeichnen würden. Ihm gegenüber steht der »Grossbedarf an Geld«. Ist nämlich in einem Lande das Geld als allgemeines Tauschmittel in Aufnahme gekommen, und der Grund und Boden mit seinen Erzeugnissen in das Eigenthum der Einzelnen übergegangen, so kann Jeder — da zur Occupation das Object fehlt — nur im Wege des Kaufes in den Besitz eines Kapitales, d. i. eines werbenden Vermögens gelangen. Da nun der Werth eines derartigen werbenden Vermögensobjectes in den meisten Fällen ein höherer ist, so dass zur Vermittelung des bezüglichen Kaufgeschäftes eine bedeutendere Geldsumme benöthigt wird, so ist der Käufer gezwungen, an seinen Geldeinkünften so lange zu sparen, bis er das erforderliche Geldquantum beisammen hat, oder er muss trachten, diese Geldsumme bei einem Zweiten zu leihen. Auf diese Weise entsteht eine Nachfrage nach grösseren Geldsummen, und der Geldnehmer wird gezwungen sein, für das geliehene Geld ein Entgelt, d. i. den Zins, zu zahlen, was er auch einerseits um so leichter thun kann, als er ja mit Hülfe des geliehenen Geldes ein Kapital, ein werbendes Vermögen erlangt, während es andererseits ganz gerechtfertigt ist, wenn der Geldgeber dafür, dass er sich ein Opfer auferlegt und mühsam gespart hat, eine Entlohnung erhält. Wird nun das Geldnehmen häufiger, so bildet sich allmählig ein bestimmter Marktpreis für die Benutzung fremden Geldes heraus, d. i. der Zins vom Gelde, der — abgesehen von der Assecuranzprämie, die der Gläubiger für die Gefahr des möglichen Verlustes verlangt — für alle Fälle der nämliche bleibt. Die Höhe des Geldzinses oder des Zinsfusses wird, wie jeder Preis, durch das Gesetz von Angebot und Nachfrage geregelt, er steigt, wenn die Nachfrage grösser ist als das Angebot, und sinkt, wenn das Angebot disponibler grösserer Geldsummen ein grösseres wird. Der Zinsfuss wird also in einem jungen und auf-

strebenden Lande, das an Productionsanstalten, als Fabriken, Gewerben, Strassen u. s. f., arm ist, hoch stehen, weil hier einerseits wegen des raschen Emporblühens des Landes eine lebhafte Nachfrage nach grösseren Geldsummen vorhanden ist, der das Angebot nicht in gleicher Weise entsprechen kann, während andererseits der hohe Ertrag, welchen hier alle gewerblichen Unternehmungen ihrer geringen Anzahl wegen abwerfen, jeden Gewerbsmann in die Lage setzt, mit Leichtigkeit einen hohen Geldzins zu zahlen. Ein Sinken des Zinsfusses steht erst dann zu erwarten, bis die erforderliche Anzahl von Kapitalien — d. i. Fabriken, Maschinen, Gewerbegeräthe u. s. w. — geschaffen wurde, so dass die lebhaftere Nachfrage nach grösseren Geldsummen sich allmählig beruhigt hat, oder bis ein vermehrtes Angebot disponiblen Geldes der Nachfrage besser zu entsprechen vermag. Der Zinsfuss wird ferner hoch stehen, wenn in einem Lande zwar keine lebhafte Industrie herrscht, wenn jedoch in Folge misslicher Verhältnisse, z. B. wegen herrschender Rechtsunsicherheit, die Geldbesitzer zurückhaltend werden und es vorziehen, ihr Geld lieber todt aufzubewahren, bevor sie sich der Gefahr aussetzen, im Falle eines Darleihens die ganze Summe zu verlieren. Der Zinsfuss kann aber auch steigen und hoch stehen, wenn in einem Lande, das sich in einem nahezu stationären Zustande befand, und einen niedrigen Zinsfuss hatte, plötzlich in Folge kostspieliger Kriege und grosser Staatsanleihen, oder durch Erfindungen von grosser Tragweite, die kolossale Unternehmungen in's Leben rufen, eine ungewöhnliche Nachfrage nach bedeutenden Geldsummen entsteht. So ist es z. B. eine bekannte Thatsache, dass jedes grössere Staatsanlehen den Zinsfuss steigert, ebenso ist es bekannt, dass in England in Folge der plötzlichen Inangriffnahme vieler Eisenbahnlinien der Zinsfuss zu jener Zeit auf eine nahezu unerschwingliche Höhe hinaufgeschraubt wurde. Umgekehrt hat jede Verminderung der Nachfrage oder jede Vermehrung des Geldangebotes die Tendenz, den Zinsfuss herabzudrücken.

Einen interessanten Beleg für die Wichtigkeit der eben entwickelten Ansicht bildet die Geschichte des Geldwesens in Oesterreich während der letzten Decennien. Die lange Epoche des Friedens, welche auf die französischen Kriege im Anfange unseres Jahrhunderts gefolgt war, trug wesentlich zur Entwicklung eines stationären Zustandes in Oesterreich bei. Die Industrie war nicht bedeutend, die grossen Erfindungen, welche in diese Zeit fallen, hatten sich in Oesterreich noch nicht Bahn gebrochen, und so sahen wir denn hier bis zum Jahre 1848 einen Zinsfuss von 4 bis $4^1/_2$ Procent. Eine Reihe von Umständen, darunter

namentlich die durch die Kriege hervorgerufenen grossen Staatsanleihen, die lebhaftere Entwicklung des Handels und der Industrie, die Anlegung eines immerhin bedeutenden Eisenbahnnetzes und insbesondere der Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft, namentlich in den östlichen Provinzen u. s. f. mussten nothwendig eine kolossale Nachfrage nach Geld hervorrufen, durch welche der Zinsfuss bis auf 6, 7 und mehr Procent gesteigert wurde. Andererseits lassen sich aber eben so deutlich die Wirkungen des Geldangebotes auf die Höhe des Zinsfusses nachweisen, die bekanntlich von so vielen Schriftstellern geläugnet werden. Durch den italienischen Feldzug im Jahre 1859 war die österreichische Regierung bekanntlich gezwungen, bei der Nationalbank ein Anlehen von 133 Millionen in Banknoten aufzunehmen und den Zwangskurs der letzteren zu dekretiren, wodurch das baare Geld, welches kurz vorher allmählig zum Vorschein kam, aus dem Verkehre gänzlich verdrängt wurde. In den darauf folgenden Jahren bis Anfang 1866 wurde dieses Anlehen des Staates zum grössten Theile und zwar in Banknoten an die Bank zurückgezahlt, welche diese Noten aus dem Verkehre gänzlich herauszog und vernichtete. In Folge dieser constanten Verminderung des circulirenden Mediums, welche im Jahre 1865 besonders fühlbar wurde, war der Zinsfuss im steten Steigen begriffen, was nicht nur ein entsprechendes Fallen aller Effectenkurse, sondern auch zahlreiche Fallimente, selbst der angesehensten Handlungshäuser, zur Folge hatte. Durch den Krieg im Jahre 1866, den Oesterreich mit Preussen und Italien führte, wurde eine bedeutende Emission von Papiergeld nothwendig, und seither sehen wir denn auch den Zinsfuss constant sinken und die Kurse der Effecten sich bessern.

Was nun — um nach dieser kurzen Abschweifung wieder zu dem ursprünglichen Thema zurückzukehren — die Einwirkung des Zinsfusses auf die Rente der verschiedenen Kapitalien anbelangt, so würden wir dieselben mit dem steigenden und sinkenden Wasserspiegel eines Flusses vergleichen. Je höher das Wasser eines Flusses steigt, desto mehr culturfähiges Land wird überschwemmt und dem Anbau entzogen, und erst wenn das Wasser wieder sinkt, werden anfänglich die höher gelegenen, dann später auch die tieferen Landstriche wieder trocken gelegt, und wird die Cultur derselben möglich. Aehnlich verhält es sich mit dem Zins vom Gelde. Beträgt z. B. der landesübliche Zinsfuss 10 Procent, so können nur solche Kapitalien betrieben werden, die mehr als 10 Procent Reingewinn abwerfen, weil sonst der Kapitalsbesitzer seinem Zinsgläubiger — und dies bildet doch die Regel, weil jeder Gewerbsmann Schulden hat — mehr Zins zahlen müsste, als er

mit Hilfe seines Kapitales erwirbt. Alle anderen Kapitalien sind, wenn der Zinsfuss früher niedriger war, inzwischen zu Grunde gegangen oder still gestanden, und erst wenn der Zinsfuss wieder fällt, wird auch der Betrieb solcher Kapitalien und Unternehmungen wieder möglich, die einen geringeren Reingewinn als 10 Procent abwerfen. Je tiefer der Zinsfuss steht, desto mehr Unternehmungen können in's Leben gerufen werden, und desto blühender gestaltet sich die Industrie.

Vom Standpunkte der Privatwirthschaft aus gesehen, erscheint das Geld so gut wie gar nicht als ein Kapital. Es erscheint weder als stehendes Kapital, weil der blosse Besitz des todten Geldes in der Regel kein Einkommen abwirft, noch als ein umlaufendes Kapital, weil der Einzelne das Geld immer als den Werthmesser, somit als eine constante Grösse betrachtet, und den Gewinn, den er aus dem Umsatze seines Geldes gegen Waare und dieser gegen Geld zieht, nicht auf Rechnung seines Geldes, sondern seiner Waare setzt. Die so häufig vorkommende Redensart »das Geld werde in ein Kapital verwandelt«, wenn man mit demselben ein werbendes Vermögensobject, z. B. eine Maschine kauft, ist eben nur eine figürliche Redewendung, die nicht weiter in Betracht gezogen werden kann. Denn das Geld ist durchaus nicht »verwandelt«, sondern blos vertauscht worden, und nicht das Geld, sondern die Maschine arbeitet und producirt Werthe, nicht das Geld, sondern die Maschine ist für ihren Besitzer ein werbendes Vermögensobject, ein Kapital. Auch in dem Falle, wenn Jemand sein Geld einem Zweiten gegen Zins leiht, ist nicht so sehr das Geld, als vielmehr die verzinsliche Forderung dasjenige, was der Einzelne für seinen privatwirthschaftlichen Standpunkt als ein Kapital mit Recht bezeichnen kann, denn nicht aus dem Besitze seines Geldes — welches ja bei dem Darlehen in das Eigenthum des Darlehnswerbers übergeht — bezieht der sogenannte Kapitalist ein Einkommen, sondern aus seinem Forderungsrechte, so dass das Darlehen streng genommen sich als Kauf einer verzinslichen Forderung darstellt.

### 7. Die gangbare Lehre vom Kapitale und der Kapitalsrente.

Die gewöhnliche Lehre vom Kapitale und der Kapitalsrente lässt sich im Wesentlichsten beiläufig in den folgenden Sätzen zusammenfassen:

a) Kapitalien entstehen durch Ersparung.
b) Die Kapitalsrente ist mit dem Zinse identisch.
c) Die Rente aller Kapitalien strebt innerhalb eines bestimmten Gebietes einem gewissen Mittelsatze zu.

d) Der Zinsfuss repräsentirt die Kapitalsrente.

e) Ein hoher Zins erleichtert die Ansammlung und fördert somit die Bildung neuer Kapitalien.

f) Gegenüber dem steigenden Wohlstande der Bevölkerung pflegt der Kapitalszins eine sinkende Tendenz auzuweisen.

g) Die sinkende Tendenz des Kapitalszinses hat eine Abschwächung des Ansammlungstriebes zur Folge und erschwert somit die Bildung neuer Kapitale.

ad a. Kapitalien entstehen durch Ersparung. Bei Erörterung der Frage nach der Entstehung der Kapitalien haben wir bereits darauf hingewiesen, dass diese Behauptung selbst dann keinen Anspruch auf unbedingte Glaubwürdigkeit machen könne, wenn man sich vollständig auf den Standpunkt der gewöhnlichen Lehre stellt; indem absolut nicht abzusehen ist, wie man ein Nutzthier — das von allen Schriftstellern als Kapital anerkannt wird — als ein Ergebniss menschlicher Sparsamkeit definiren kann. Der Satz, dass die Kapitale durch Sparsamkeit entstehen, wird nur dann verständlich, wenn man etwa den gewöhnlichen Fall vor Augen hat, dass ein Arbeiter, der beispielsweise täglich zwei Gulden verdient, blos einen Gulden zu seinem Lebensunterhalte verwendet und den Rest zur Sparkasse trägt, bis er das erforderliche Geld beisammen hat, um ein Kapital, d. i. eine Maschine, Werkzeuge u. dgl., zu kaufen. Hätte hingegen unser Arbeiter den zweiten Gulden nicht zurückgelegt, sondern dafür Wein, Austern oder prächtige Kleider gekauft, so wäre er nicht sparsam gewesen und hätte sein Geld unproductiv verzehrt. Bei Licht besehen erweist sich jedoch diese vermeintliche Sparsamkeit einfach als Arbeitsamkeit. Robinson — um ein geläufiges Beispiel anzuwenden — vermag bei einer täglichen Arbeitszeit von 4 Stunden so viel Consumtionsartikel hervorzubringen. als er etwa in einer Stadt um einen Gulden kaufen könnte; statt dessen arbeitet Robinson täglich 8 Stunden. Hier sind nun zwei Fälle möglich: entweder er verwendet seine Mehrarbeit, um Wein zu ziehen, Austern zu fangen, oder seine Kleider zu schmücken, oder aber er verwendet seine Ueberarbeitszeit zur Herstellung eines besseren Fischerbootes, eines besseren Bogens u. dgl. m., d. h. zur Herstellung eines eigentlichen Kapitales. In beiden Fällen ist von Sparsamkeit keine Rede, sondern blos von Arbeitsamkeit und ein Unterschied besteht blos insofern, als Robinson im ersten Falle an der Herstellung nichtiger und überflüssiger Dinge arbeitet, während er im zweiten Falle seine Mühe und Zeit in wirklich vernünftiger Weise verwerthet.

Durch das Dazwischentreten des Geldes wird dieser Vorgang weniger übersichtlich, aber nicht im Geringsten verändert.

ad b. Die Kapitalsrente ist mit dem Kapitalszinse identisch. So sagt Rau in seinem »Lehrbuch der politischen Oekonomie« Bd. I §. 223: »Die Kapitalrente kann ebenfalls, wie die Grundrente in die natürliche und die ausbedungene getheilt werden. Jene ist mit dem Gewerbeverdienst verschmolzen und lässt sich nur dadurch in Gedanken ausscheiden, dass man überlegt, welche Rente das Kapital ohne eigene Arbeit des Eigenthümers beim Vermiethen oder Ausleihen einbringen würde.« D. h. mit anderen Worten: Ebenso, wie unter Grundrente derjenige Theil an den Feldfrüchten zu verstehen ist, der einzig auf Rechnung der Bodenkraft zu setzen kommt, ebenso ist unter der Kapitalsrente derjenige Antheil an der Production zu verstehen, der auf Rechnung des mitwirkenden Kapitales zu setzen ist. Dieser Antheil kann jedoch ziffermässig nicht angegeben werden, weil das Kapital nicht allein arbeitet, weil also der Gewerbsmann mit thätig ist, d. h. weil das Resultat dieser beiderseitigen Leistungen ein ungetheiltes ist. (Soweit — es bedarf wohl nicht mehr als des blossen Hinweises — steht unsere Ansicht über die Kapitalsrente im vollständigen Einklange mit der Auffassung Rau's.) Die Ermittlung und Ausscheidung der eigentlichen Kapitalsrente ist somit nur in Gedanken möglich, »indem man überlegt, welche Rente das Kapital ohne eigene Arbeit des Eigenthümers beim Vermiethen oder Ausleihen einbringen würde«; d. h. der Miethzins, der für ein geliehenes Kapital gezahlt wird, ist die Kapitalsrente. Wir glauben, bereits bei der Darstellung unserer Ansicht über die Kapitalsrente den Nachweis geliefert zu haben, dass eine derartige Definition der Kapitalsrente — so richtig sie vielleicht für den Gesichtspunkt der Privatwirthschaft sein mag — vom Gesichtspunkte der Universal-Oekonomie unbedingt unrichtig ist, weil es schon aus der Idee des Miethzinses a priori hervorgeht, dass er nothwendig kleiner sein müsse als die Kapitalsrente. Wir verweisen daher auf das dort Gesagte.

ad c. Die Rente aller Kapitalien strebt innerhalb eines bestimmten Gebietes einem bestimmten Mittelsatze zu. Zur Begründung dieses Satzes bemerkt Roscher in seinen »Grundlagen der Nationalökonomie« §. 180: »Wäre ein Zweig bedeutend gewinnreicher als der andere, so würde es im Interesse der Kapitalbesitzer liegen, dort Kapital ein-, hier ausströmen zu lassen, bis ein Niveau erreicht worden.«

Selbst wenn man sich auf den Standpunkt der Vertheidiger dieses Satzes stellt und zugiebt, dass der Miethzins die Kapitalsrente für alle Fälle repräsentire, so sind die Ausnahmen von diesem angeblichen Gesetze so zahlreich, dass von einer allgemeinen Giltigkeit desselben keine Rede sein kann. Die nothwendige Voraussetzung dieses Gesetzes — nach dem eigenen Zugeständnisse seiner Vertheidiger — bildet die Möglichkeit. die rentableren Kapitale so lange zu vermehren, bis das vermehrte Angebot derselben ihren Ertrag auf die normale Höhe herabdrückt. Diese Vermehrung der rentablen Kapitale und die Verminderung der weniger einträglichen ist jedoch in vielen Fällen gar nicht möglich. Die Vermehrung der besonders gewinnbringenden Kapitale betreffend, so ist dieselbe in vielen Fällen aus natürlichen Gründen, z. B. wegen ihrer vortheilhaften Lage, etwa in der Nähe eines Kohlenwerkes, oder an einem Gewässer u. dgl., nicht thunlich, während andererseits die Kostspieligkeit und Grösse vieler Kapitalien die Concurrenz nahezu ausschliesst, wie dies z. B. bei Eisenbahnen, Telegraphen, Brücken u. s. f. häufig der Fall ist. Mit noch viel grösseren Schwierigkeiten aber ist die Verminderung der weniger gewinnbringenden Kapitale verbunden. Die Verluste, die sich ergeben, wenn bestehende Kapitale umgeformt werden sollen — man denke nur an die Umwandlung einer Spinn- in eine Zuckerfabrik etwa —, und die Schwierigkeiten für die Arbeiter, aus der gewohnten Beschäftigung in eine ungewohnte überzugehen, sind so enorm, dass Beide, Fabriksherr sowohl, als Arbeiter sich lieber den härtesten Entbehrungen unterwerfen, ehe sie sich entschliessen ihr Geschäft zu verlassen und ein neues zu begründen. Ueberdies lehrt die Erfahrung, dass der Ertrag der einzelnen Kapitale ein höchst ungleicher ist. Entschliesst man sich nämlich in allem Ernste — wie die Vertheidiger der gewöhnlichen Lehre zu wiederholten Malen nachdrücklich verlangen — von dem Gelde gänzlich abzusehen und die werbenden Vermögensobjecte selbst als Kapital anzuerkennen, so wird man zugeben müssen, dass Aktien einzelne Theile der Kapitale selbst repräsentiren, d. h. dass die Aktie ein Stück einer Eisenbahn, einer Fabrik, eines Dampfschiffes u. dgl. vorstellt. Nun lehrt aber der erste Blick auf irgend einen Börsenbericht, dass der Kurs der einzelnen Aktien ein höchst ungleicher sei, und dies lediglich aus dem Grunde, weil die Dividende, d. i. eben der Ertrag der betreffenden Kapitale in jedem Falle ein anderer ist. Wenn aber — wie wir eben nachgewiesen zu haben glauben — dieses vermeintliche Gesetz schon auf einen grossen Theil der materiellen Kapitale keine Anwendung findet, so ist es klar,

dass von einer Giltigkeit desselben für die immateriellen Kapitale — und Roscher in seinem vorhin citirten Werke §. 42 anerkennt selbst die Existenz eines immateriellen Kapitales, indem er die Fähigkeiten eines Menschen als solches bezeichnet — schon absolut keine Rede sein kann, weil einmal die Vermehrung der immateriellen Kapitale einerseits der menschlichen Thätigkeit zum grossen Theil entzogen ist, z. B. angeborene Talente und Fähigkeiten, und weil andererseits eine Werthschätzung, und somit auch jede Vergleichung derselben geradezu undenkbar ist. Schon die Vergleichung der immateriellen Kapitale unter einander ist nicht möglich, denn Niemand kann sich erkühnen, den Beweis herzustellen, dass die Rente des Kapitales z. B. »Tenorstimme« und die Rente des Kapitales »Genie des Malers« einem bestimmten Mittelsatze zustreben. Geradezu absurd wäre es aber, wollte man die Behauptung aufstellen, dass auch die Renten der materiellen Kapitale unter einander einem bestimmten Mittelsatze zustreben, und dass durch Verminderung der Spinnfabriken nicht nur der Ertrag dieser Kapitale erhöht, sondern gleichzeitig auch die hohen Gagen der Opern-Sängerinnen herabgemindert werden können, bis beide den nämlichen Percentualsatz erreichen.

Eine weitere Voraussetzung des gleichmässigen Ertrages der verschiedenen Kapitale ist die gleich zweckmässige Einrichtung derselben, d. h. sollen die Herstellungskosten zum Ertrage in allen Fällen sich verhalten wie etwa 100 zu 5, so muss vorausgesetzt werden, dass die ursprüngliche Einrichtung aller Kapitale dem betreffenden Zwecke gleich gut entspricht, dass also nirgends ein Fehler bei der Herstellung begangen wurde. Selbstverständlich ist jedoch eine derartige Voraussetzung ganz unzulässig, denn so lange es Menschen giebt, die mit verschiedenen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgerüstet an die Herstellung von Kapitalien schreiten, wird es nothwendig Ungleichheiten in der Einrichtung geben, so dass das eine Kapital besser, das andere weniger gut seinem Zwecke entspricht, dass also der Ertrag zu den Herstellungskosten dort in einem günstigeren, hier in einem minder günstigen Verhältnisse stehen muss. Die Belege für die Richtigkeit unserer Behauptung aus der Praxis sind im strengsten Sinne des Wortes zahllos. Nur beispielsweise verweisen wir auf den fast täglich wiederkehrenden Ausspruch: »dieser Mann hat unglücklich speculirt, er hat mit einem Aufwande von 200,000 Gulden eine Fabrik gebaut, die kaum 100,000 Gulden werth ist« — oder umgekehrt: »dieser Mann hat vortrefflich speculirt, er hat mit 100,000 Gulden eine Fabrik hergestellt, die unter Brüdern 200,000 Gulden werth ist«. Dieser Aus-

spruch beweist eben, dass im ersten Falle der Fabrikant seiner Aufgabe nicht gewachsen war, dass er mit einem Aufwande von 200,000 Gulden eine Fabrik hergestellt, die unzweckmässig eingerichtet ist, und somit blos einen Ertrag von 5000 Gulden pr. Jahr abwirft, während der Zweite klüger vorgegangen und mit dem verhältnissmässig geringen Betrage von 100,000 Gulden eine Fabrik errichtet hat, die 10,000 Gulden jährlich einbringt.

Eine weitere Voraussetzung, wenn auch nicht des in Rede stehenden Gesetzes selbst, so doch wenigstens seiner Erkenntniss, ist die genaue Kenntniss der Kosten der einzelnen Kapitalien. Insbesondere da, wo es sich um Kapitale handelt, die bereits seit längerer Zeit bestehen und die mehrmals ihren Besitzer gewechselt haben, wird es nahezu unmöglich sein, die gesammten Herstellungskosten ziffermässig genau anzugeben, und dennoch bilden diese gerade den wichtigsten Punkt, wenn es sich darum handelt, die Rentabilität derselben zu vergleichen. Im praktischen Leben hilft man sich allerdings über derartige Schwierigkeiten leicht hinweg, man sagt einfach: »diese Mühle wirft einen jährlichen Reinertrag von 1000 Gulden ab, und ebenso diese Fabrik; da nun der laufende Zinsfuss 5 Procent beträgt, so hat jedes dieser beiden Kapitale einen Werth von 20,000 Gulden, jedes wirft eine Rente von 5 Procent ab«. Die Richtigkeit einer derartigen Berechnung, namentlich auf Seite des etwaigen Käufers, soll nicht entfernt in Zweifel gezogen werden, allein die Wissenschaft kann es bei einem derartig summarischen Verfahren nicht bewenden lassen, denn jeder Unbefangene wird zugeben müssen, dass das nachträgliche Hineinlegen eines Werthes in einen Gegenstand für die Herstellungskosten desselben keinen Massstab bildet. Wenn daher die Herstellung der Mühle in unserem Falle 15,000 Gulden gekostet hat, während die Fabrik mit einem Aufwande von 30,000 Gulden hergestellt wurde, so kann man offenbar nicht behaupten, dass die Rente dieser beiden Kapitale einem bestimmten Mittelsatze zustrebe.

Es bedarf wohl keines weiteren Beweises, dass der Satz, die Rente der verschiedenen Kapitale innerhalb eines bestimmten Gebietes strebe einem gewissen Mittelsatze zu, für unseren Standpunkt keine Giltigkeit habe. Denn wenn man — wie dies hier geschehen — die Kapitalsrente definirt als die von dem Kapitale hervorgebrachten Werthe, so ergiebt sich hieraus von selbst, dass je nach der dem einzelnen Kapitale innewohnenden Productivkraft, sowohl das Quantum, als das Quale der Producte, d. i. eben die Rente der einzelnen Kapitale in jedem Falle eine andere sein wird. Einen Beleg für die Richtigkeit unserer Ansicht glauben wir darin zu erblicken, dass selbst da, wo

der Mensch die Herstellung zweier Kapitale mit gleicher Productivität geradezu beabsichtigt, ihm dies ungeachtet aller Sorgfalt in vielen Fällen dennoch nicht gelingen wird. Es ist hier nicht erst nothwendig, auf den Fall hinzuweisen, dass es für einen Viehzüchter oder für einen Gärtner ganz unmöglich ist, etwa zwei Pferde oder zwei Obstbäume der nämlichen Sorte aufzuziehen, die bezüglich ihrer Kraft und Schnelligkeit, oder bezüglich der Menge und Güte ihrer Früchte und überdies bezüglich ihrer Lebensdauer vollkommen identisch sind; auch bei der Maschinenfabrikation wird derselbe Fall eintreten, denn auch hier hängt die Leistungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit der Maschine, oder des Werkzeuges überhaupt, von der innern Struktur und Beschaffenheit des Materiales ab, die von dem Menschen nicht beliebig hergestellt werden kann.

ad d. Der Zinsfuss repräsentirt die Kapitalsrente. Eine exacte Beweisführung für diesen Satz bei der gewöhnlichen Schultheorie zu finden, dürfte wohl nicht leicht gelingen, trotzdem giebt es fast keine Ueberzeugung, die bei allen Schriftstellern auf dem Gebiete der politischen Oekonomie so allgemein verbreitet wäre als gerade diese; denn die gesammte Lehre von der Kapitalsrente handelt überall lediglich vom Zinsfusse, d. i. von dem Zinse für verliehene Geldsummen, und von allen Schriftstellern wird der Geldzins als der eigentliche Kapitalszins, als die Rente, oder der Ertrag der betreffenden Kapitale, d. i. der Werkzeuge, Maschinen u. s. w., hingestellt. Ein Anhaltspunkt für diese Behauptung liesse sich allenfalls in dem häufig wiederkehrenden Satze finden, dass zur Zeit der ausgebildeten Geldwirthschaft die »meisten Kapitale in Geldform« dargeliehen werden, so dass die Rente des Geldkapitales als die für alle Kapitale massgebende bezeichnet werden könnte. Dies wird etwa in der folgenden Weise dargestellt: Wenn Jemand, der kein Kapital hat, eine Unternehmung beginnen will, so borgt er sich das hierzu erforderliche Kapital aus, und baut nun seine Fabrik. Dass das geliehene Geld als wirkliches Kapital anerkannt werden müsse, wird von Niemandem bezweifelt, da es ja in ein Kapital, in eine Fabrik »verwandelt« wurde; es ist somit die Fabrik in der »Form des Geldkapitales« dargeliehen worden, die Rente des Kapitales »Fabrik« ist somit gleich der Rente des Geldkapitales, d. i. dem Zinsfusse. Andererseits, wenn Jemand eine Fabrik im Werthe von 100,000 Gulden besitzt und sie verpachten will, so wird er — bei einem herrschenden Zinsfusse von 5 Procent — nicht leicht einen höheren Zins dafür erlangen als 5000 Gulden, denn sonst würde der Unternehmer es vorziehen, die 100,000 Gulden baar zu entlehnen und

damit eine eigene Fabrik zu bauen. Hiermit scheint also der ziffermässige Nachweis erbracht zu sein, dass die Rente des Kapitales unter allen Umständen bei Heller und Pfennig mit dem Zinsfusse zusammenfällt.

Gegen diese Beweisführung ist zunächst zu bemerken, dass sie auf der Voraussetzung ruht, der Mieth- oder Leihzins sei die Rente des Kapitales, eine Voraussetzung, deren gänzliche Grundlosigkeit wir wiederholt nachgewiesen zu haben glauben. Allein selbst wenn man hiervon absieht und zugiebt, dass der Satz: der Miethzins repräsentire die Kapitalsrente, richtig sei, glauben wir, dass das oben erwähnte Gesetz nicht stichhaltig ist.

Was zunächst die erste Form der Beweisführung anbelangt, dass zur Zeit der herrschenden Geldwirthschaft die meisten Kapitalien in der »Geldform« dargeliehen werden, und dass somit die Rente des Geldkapitales als die für alle Kapitale massgebende angesehen werden könne, so ist dies eine ganz leere Phrase. Wenn A dem B nämlich einen Betrag von 100,000 Gulden leiht, und wenn dieser nun hiermit eine Fabrik baut, so kann man absolut nicht behaupten, das Kapital »Fabrik« sei in Geldform dargeliehen worden, denn die Fabrik ist nicht dargeliehen, sondern von B mit dem geliehenen Gelde gekauft und erbaut worden, sie ist somit sein unbestreitbares und volles Eigenthum. Allein auch das Geld ist eigentlich nicht »dargeliehen« worden, denn bekanntlich übergehen — schon nach den Grundsätzen des römischen Rechtes — fungible Sachen im Falle des Mutuums in das volle Eigenthum des Schuldners, so dass das Mutuum nicht so sehr als ein Leihvertrag, denn vielmehr als Kauf eines Forderungsrechtes sich darstellt. Noch viel weniger hat aber das Kapital Fabrik früher die »Form von Geld« gehabt, denn die rohen Bausteine und das Roheisen, aus welchen die Fabrik sammt den erforderlichen Maschinen hergestellt worden, waren nie Geld, sondern immer nur Steine und Eisen, und auch das Geld ist nicht in eine Fabrik verwandelt worden, im Gegentheile sind die sämmtlichen Münzstücke auch nach dem Baue vollzählig und unverschlechtert vorhanden, und befinden sich lediglich in anderen Händen. Hierzu kommt weiter noch, dass das sogenannte Geldkapital seinem Besitzer gar keine Rente abwirft, denn wenn der Gläubiger von seinem Schuldner einen Darlehenszins erhält, so fliesst der letztere nicht aus dem Gelde, sondern aus dem Forderungsrechte, und nicht jenes, sondern dieses ist das eigentliche Kapital für den privatwirthschaftlichen Gesichtspunkt des Zinsgläubigers. Fassen wir das Gesagte nochmals kurz zusammen, so gelangen wir zu folgendem

überraschenden Resultate: Nach der gangbaren Lehre soll der Zinsfuss die Kapitalsrente repräsentiren, weil zur Zeit der Geldwirthschaft die meisten Kapitale in Geldform dargeliehen werden, somit die Rente des Geldkapitales als die für alle übrigen Kapitale massgebende angesehen werden kann. Nun zeigt es sich aber bei näherer Betrachtung, dass die Kapitale nicht »dargeliehen« wurden, sondern im unbeschränkten Eigenthume des Schuldners stehen, dass ferner das Geld nicht so sehr »dargeliehen«, als gegen ein zinstragendes Forderungsrecht vertauscht wurde, somit gleichfalls in das volle Eigenthum des Schuldners übergegangen ist, dass weiter das angeblich geliehene Kapital nie und nimmer die »Geldform« besessen habe, dass endlich das »Geldkapital« gar keine Rente abwirft, weil der Zins nicht aus dem Gelde, sondern aus dem Forderungsrechte herrührt. Wie man hieraus den Satz ableiten kann, dass der Zinsfuss mit der Kapitalsrente identisch sei, ist uns — offen gestanden — unverständlich.

Was die zweite Form der Beweisführung anbelangt, dass nämlich der Besitzer eines Kapitales, z. B. einer Fabrik im Werthe von 100,000 Gulden, wenn er dasselbe vermiethet oder verpachtet, nicht leicht einen höheren Zins erlangen wird, als 5000 Gulden, d. i. als denjenigen Zins, den er erlangen würde, wenn er statt seiner Fabrik im Werthe von 100,000 Gulden das baare Geld darleihen würde, also den landesüblichen Geldzins — so scheint uns auch diese Beweisführung nicht viel überzeugender zu sein als die früher besprochene, und dies einfach aus dem Grunde, weil der in Rede stehende Beweis sich in einem circulus vitiosus bewegt, somit vollständig in der Luft schwebt. Es ist allerdings vollständig richtig, dass der Besitzer jener Fabrik im Werthe von 100,000 Gulden bei einem herrschenden Zinsfusse von 5 Procent nicht leicht einen höheren Pachtschilling als 5000 Gulden für dieselbe erzielen wird, weil sonst der künftige Pächter es vorziehen würde, den Betrag pr. 100,000 Gulden baar zu entlehnen und damit die Fabrik zu bauen; allein wenn wir weiter fragen: »warum hat denn eigentlich jene Fabrik einen Werth von 100.000 Gulden, hat etwa ihre Herstellung so viel gekostet?« — so wird uns jeder einfache Geschäftsmann die Antwort geben, dass die Herstellungskosten ganz gleichgiltig sind, und dass der Werth unserer Fabrik sich mit 100,000 Gulden beziffert, weil sie mit Rücksicht auf ihre Grösse und Einrichtung, ferner mit Rücksicht auf die sonstigen Nebenumstände geeignet ist, ihrem Besitzer ein Nettoeinkommen von mindestens 5000 Gulden jährlich abzuwerfen, was bei einem herrschenden Zinsfusse von 5 Procent einem Geldbetrage von 100,000 Gulden entspricht. Die Beweisführung

bewegt sich also in der folgenden Weise: »Der Pachtzins für ein Kapital wird — unter dem Eindrucke des herrschenden Zinsfusses — durch den Werth des Kapitales bedingt, und dieser hängt wieder vom (bereits erfahrungsmässig bekannten oder muthmasslichen) Ertrage ab«; mit anderen Worten, der Pachtzins oder der Ertrag, die Rente des Kapitales hängt von seinem Werthe und dieser wieder vom Ertrage ab. Dass eine derartige Beweisführung nicht geeignet ist, den Satz: »der Zinsfuss repräsentirt die Kapitalsrente« als unanfechtbar hinzustellen, bedarf wohl keiner weiteren Versicherung.

ad e. Ein hoher Zins erleichtert die Ansammlung und fördert somit die Bildung neuer Kapitale. Auf den ersten Blick erscheint dieser bei allen Schriftstellern vorkommende Satz so selbstverständlich zu sein, dass er keiner weiteren Begründung bedarf, bei genauer Betrachtung zeigt es sich jedoch, dass der hohe Zins — sei es nun der hohe Miethzins für Kapitale, oder der Zins vom Gelde — im direkten Gegensatze zur gewöhnlichen Lehre sehr schwer auf der gesammten Production lastet und die Bildung neuer Kapitale ausserordentlich erschwert. Die Thatsache nämlich, dass für die Benutzung eines fremden Kapitales überhaupt ein Miethzins gezahlt wird, findet ihre Erklärung in dem Umstande, dass die fraglichen Kapitale blos in beschränkter Menge vorhanden sind, also in einem natürlichen oder künstlichen Monopole. Je grösser die Nachfrage nach Kapitalien ist, d. h. je dringender das Publikum dieselben benöthigt und je weniger die Menge der vorhandenen Kapitale dieser Nachfrage zu entsprechen vermögen, um so mehr werden die Kapitalsbesitzer die Nothlage des Publikums ausbeuten, um so höher werden sie den Miethzins stellen. Der hohe Miethzins wird nun allerdings die glücklichen Besitzer anregen, Reichthümer zu sammeln und ihnen dies auch wesentlich erleichtern, allein die ganze übrige Gesellschaft wird, je höher der Miethzins steigt, um so weniger im Stande sein, Güter zu produciren und neue Productionswerkzeuge, d. i. eben neue Kapitale herzustellen, weil man mit den blossen Händen sehr wenig hervorbringen kann, und die Benutzung der verschiedenen Werkzeuge so theuer zu stehen kommt, dass nur Wenige den verlangten Zins erschwingen können. Je grösser hingegen die Zahl der vorhandenen Kapitale ist, desto niedriger stellt sich der Zins, der für die Benutzung derselben gezahlt wird, ja, er würde sogar gänzlich verschwinden, wenn jeder Einzelne das betreffende Kapital besässe, allein trotz dem, oder — richtiger gesagt — eben deswegen würde die gesammte Production und somit auch die Herstellung neuer Kapitale nur gefördert, weil nun

jeder Einzelne die erforderlichen Werkzeuge entweder unentgeltlich oder gegen einen billigen Zins zur Verfügung hat. Das vollkommen Gleiche gilt von dem hohen Zinsfusse, der die Bildung neuer Kapitale und die gesammte Production wesentlich erschwert, weil er — wie wir bereits zu wiederholten Malen hervorgehoben haben — den Betrieb blos solcher Kapitale gestattet, deren Ertrag (im Verhältnisse zu den Anschaffungskosten) den Zinsfuss übersteigt. Die Richtigkeit unserer Behauptung ist so evident und die Belege für dieselbe aus dem praktischen Leben sind so überaus zahlreich, dass es ganz unbegreiflich erscheint, wie die Schultheorie einen Satz aufstellen konnte, der durch die Erfahrung täglich widerlegt wird. Jeder praktische Geschäftsmann in Oesterreich, den man befragt, warum er etwa seine Fabrik nicht vergrössert, oder warum er nicht eine neue Fabrik anlegt, wird die ganz richtige Antwort geben, dass er dies sehr gern thäte, wenn »das Geld nicht so enorm theuer« wäre, d. h. wenn der Zinsfuss nicht so hoch stünde. Er ist also gezwungen, seinem Unternehmungsgeiste Fesseln anzulegen, er kann seinen Geschäftsbetrieb nicht ausdehnen und mit dem Auslande nicht concurriren, weil er nicht im Stande ist, das hierzu erforderliche Geld aufzutreiben, oder weil — wenn ihm dies auch gelingen würde — der Zinsfuss so hoch ist, dass er den gesammten Gewinn aus seinem Kapitale aufzehren würde. Dass der hohe Geldzins die Bevölkerung anregt, die einzelnen Geldstücke zusammenzulegen, um sie später gegen Zins auszuleihen — also dem Grossbedarfe an Geld ein entsprechendes Angebot gegenüberzustellen, ist allerdings unbestreitbar, allein diese Anregung zur Geldsparsamkeit hat blos die Tendenz, dem Drucke, den der hohe Zinsfuss ausübt, entgegenzuarbeiten. Der hohe Zinsfuss an sich ist ebensowenig wünschenswerth als eine schlechte Regierung, die in ähnlicher Weise das Mittel zur Abhilfe in sich trägt, indem sie die Energie des Volkes weckt und dieses endlich dahin bringt, das verhasste Joch abzuschütteln.

ad f. Gegenüber dem steigenden Wohlstande der Bevölkerung pflegt der Kapitalszins eine sinkende Tendenz aufzuweisen. Auch dieses Gesetz — man mag die Kapitalsrente auffassen, wie man will — ist nicht stichhaltig. Versteht man unter Kapitalsrente den Geldertrag der Kapitale, oder den Zins, der für ihre Benutzung gezahlt wird, so ist es richtig, dass diese Rente — unter sonst gleichen Verhältnissen — sinken wird, wenn die Zahl der bereits bestehenden Kapitale um ein neues derselben Gattung vermehrt wird. Bestehen z. B. in irgend einem Gebiete bereits 10 Mühlen und es wird eine neue hinzugefügt, so wird — caeteris paribus — durch

das vermehrte Angebot von Mühlen sowohl der Geldertrag derselben, als der Zins, der für ihre Benutzung gezahlt wird, herabgedrückt, während gleichzeitig der Nationalwohlstand um eine neue Mühle vergrössert wurde. Wird hingegen statt der 11ten Mühle etwa ein Dampfschiff gebaut, so ist der Nationalwohlstand gleichfalls gestiegen, und dennoch ist nicht abzusehen, warum die Rente, oder der Ertrag des Kapitales »Mühle«, oder aber der Pachtzins für Mühlen hierdurch verringert worden sein sollte. Im geraden Gegensatze ist vielmehr zu vermuthen, dass nicht nur das Dampfschiff eine gute Rente abwerfen wird, sondern dass auch der Ertrag aller Mühlen gesteigert wird, weil etwa das Dampfschiff fremdes Getreide zum Vermahlen bringen und Mehl als Rückfracht mitnehmen wird. Ueberdies lehrt die Erfahrung im direkten Widerspruche zu diesem vermeintlichen Gesetze, dass mit dem steigenden Wohlstande und der Dichte der Bevölkerung nicht nur die Rentabilität vieler Kapitale wächst, sondern dass die Herstellung derselben überhaupt erst dann möglich wird, wenn die Bevölkerung einen gewissen Grad von Dichte und Wohlstand erreicht hat. Hierher gehören die Eisenbahnen, die grossen Fabriken, Telegraphen, Schifffahrtsverbindungen, Brücken u. s. f. deren Anlegung und Erhaltung in einem dünn bevölkerten und armen Lande nur mit den grössten Opfern und Verlusten möglich ist, und deren Ertrag nur um so grösser ist, je dichter und wohlhabender die Bevölkerung wird. Glaubt man hingegen, dass unter der Kapitalsrente der landesübliche Zinsfuss zu verstehen sei, so ist es wohl eine bekannte Thatsache, dass der Zinsfuss in wohlhabenden und dicht bevölkerten Ländern niedrig steht, allein der Grund dieser Erscheinung liegt weder in der Dichte noch in dem Reichthume dieser Länder, sondern lediglich in dem Umstande, dass der Zustand dieser Länder ein ziemlich ruhiger und stabiler ist, d. h. dass nicht viel Nachfrage nach grösseren verleihbaren Geldsummen vorhanden ist, weil nicht viel neue und grosse Unternehmungen in's Leben gerufen werden. Dass dem wirklich so sei, geht aus der statistisch nachgewiesenen Thatsache hervor, dass der Zinsfuss jedesmal, wenn die Productionsthätigkeit in einem solchen Lande einen neuen Aufschwung nimmt, je nach der Intensität des letzteren steigt. Je rascher also ein Land seinen Nationalwohlstand vermehrt, um so empfindlicher steigt der Zins vom Gelde, während man nach der allgemein herrschenden Ansicht doch das Entgegengesetzte vermuthen sollte.

Wird die Kapitalsrente in dem Sinne gefasst, wie sie von uns entwickelt wurde, als die von dem Kapitale producirten Werthe, so kann von einer sinkenden Tendenz derselben gegenüber dem Fortschritte

der Nationen nicht wohl die Rede sein, weil jeder Fortschritt in der Kultur es mit sich bringt, dass der Mensch nicht nur die vorhandenen Werkzeuge und Productionsmittel besser zu benutzen und auszunutzen lernt, sondern ihn auch immer neue und vollkommenere Werkzeuge und Productionsmittel aufzufinden und zu erfinden lehrt, so dass sowohl die Menge als die Beschaffenheit der Producte, die der Mensch mit jenen Hilfsmitteln herzustellen vermag, von Jahr zu Jahr grösser und besser wird.

ad g. Die sinkende Tendenz des Kapitalszinses hat eine Abschwächung des Ansammlungstriebes zur Folge und erschwert somit die Bildung neuer Kapitale. Gegen diesen Satz ist zu bemerken, dass er das Wesen der Sache geradezu umkehrt, und die Wirkung mit der Ursache verwechselt. Nicht das Sinken des Zinsfusses, welches den Ansammlungstrieb abschwächt, erschwert die Bildung neuer Kapitale, sondern umgekehrt die verminderte Schaffung neuer Kapitale, also der herabgestimmte Unternehmungsgeist im Volke vermindert die Nachfrage nach grösseren Geldsummen und bringt somit den Zinsfuss zum Weichen. Die sinkende Tendenz des Zinsfusses ist also nicht so sehr die Ursache, als vielmehr die Wirkung der weniger lebhaften Bildung neuer Kapitale. Sobald nämlich in einem Lande der Unternehmungsgeist sich regt und an die Herstellung grösserer Kapitale, also z. B. von Eisenbahnen, Fabriken u. dgl. m., geschritten wird, entsteht grösserer Bedarf, d. i. lebhaftere Nachfrage nach grösseren Geldsummen, welcher das Angebot nicht sofort entsprechen kann. Es wird also dadurch der Zins vom Gelde in die Höhe getrieben. Hat sich jedoch die Unternehmungslust im Volke später wieder beruhigt, und die Nachfrage nach grösseren Geldsummen nachgelassen, so muss nothwendiger Weise der Zinsfuss sinken. Die weitere Behauptung unseres in Rede stehenden Gesetzes, dass das Sinken des Zinsfusses die Bildung neuer Kapitale erschwert, ist geradezu widersinnig, weil der niedrige Zinsfuss es dem Einzelnen nicht nur nicht erschwert, sondern umgekehrt erleichtert, die Summen aufzutreiben, die er zur Herstellung seiner Fabrik oder seines Kapitales benöthigt, und weil — je tiefer der Zinsfuss sinkt — desto mehr Unternehmungen in's Leben gerufen werden können, die wegen ihrer geringeren Rentabilität von z. B. blos 5 Procent früher, so lange der Zinsfuss auf 6 oder mehr Procent stand, nicht möglich waren.

### 8. Die Lehre vom Unternehmungs-Gewinne.

Wie wir soeben gesehen, geht die gewöhnliche Ansicht von der Ueberzeugung aus, dass die Kapitalsrente, d. i. der Antheil, den das

Kapital an der Production hat, in allen Fällen mit dem landesüblichen Zinsfusse identisch sei. Diese Thatsache erklärt sich zum Theile aus dem Umstande, dass unsere heutige Wissenschaft unter dem unmittelbaren Eindrucke des Mercantilsystems entstand, zum Theile aus einer falschen Auffassung des Geldes. Vermöge seiner Eigenschaft als der abstracte Werth, als das allgemein Geltende kann nämlich das Geld augenblicklich gegen jeden beliebigen Gegenstand umgesetzt werden. Da nun in einer Zeit der ausgebildeten Geldwirthschaft das Geld den alleinigen Werthmesser bildet, und der Werth aller Gegenstände nur in Geld angesetzt wird, so kann der Einzelne mit einem gewissen Anschein von Berechtigung sagen, dass er sein Geld »in ein Kapital verwandelt«, wenn er es gegen eine Fabrik, ein Zinshaus, ein Waarenlager u. s. f. umtauscht. Es ist evident, dass diese so häufig wiederkehrende Redensart keine andere, als eine blos figürliche Bedeutung hat, denn wer sein Geld gegen eine Fabrik hingiebt, hat begreiflicher Weise das Geld ganz unversehrt gelassen, die Thaler sind Thaler geblieben und haben in vollkommen unveränderter Gestalt blos ihren Besitzer gewechselt. Gerade diese Auffassung des Geldes, nach welcher dasselbe gewissermassen als ein proteus-artiges Wesen erscheint, das in den verschiedensten Gestalten auftritt und doch überall das nämliche bleibt, gerade diese Auffassung des Geldes ist es, welche in Verbindung mit der Thatsache, dass für das Leihen des Geldes ein bestimmter Zins gezahlt wird, der in allen Fällen gleich hoch ist, und zu dem sich blos — je nach der Sicherheit, die der Schuldner seinem Gläubiger bietet — eine verschieden abgestufte Assecuranz-Prämie hinzutritt, am meisten dazu beigetragen hat, das Wesen der Kapitalsrente zu verdunkeln. Aus dieser Auffassung des Geldes in Verbindung mit der Lehre des Mercantilsystems, dass das Geld das einzige Kapital sei, entstand allmählig die Ansicht, dass das in den Gegenständen »steckende« Geld, oder — wie wir sagen würden — der Geldwerth der verschiedenen Gegenstände das eigentliche Kapital sei. Stellt man sich auf diesen Standpunkt, dann wird allerdings die ganze landläufige Lehre vom Kapitale und dessen Rente verständlich. Unter dieser Voraussetzung ist es richtig, dass das Kapital durch »Ersparung« entsteht, weil der Schaffung von Kapital, wenigstens in der civilisirten Welt, die Ersparung von Geld vorher zu gehen pflegt, dann wird es erklärlich, wie das Kapital in einer Fabrik, in einem Zinshause, oder in einem Geschäfte »angelegt« werden, oder wie es darin »stecken«, oder endlich wie es bald in der »Form« von Rohstoff, bald in der Form von Maschinen, Thieren, Geld u. s. f. bei der Production mit-

wirken kann — dann aber ist es auch nicht gewagt, wenn wir die Behauptung aufstellen, dass die gangbare Lehre vom Kapitale eigentlich vollständig unklar ist. Einmal ist es evident und bedarf keiner weiteren Versicherung, dass in denjenigen Gegenständen, welche selbst die gewöhnliche Theorie als Kapital anerkennt, also in einem Nutzthiere, einem Waarenlager, in einer Maschine u. s. f. alles Andere, aber sicher kein Geld »steckt«, denn dieses steckt blos in den Taschen oder Kassen der Leute. Zweitens ist aber auch der »Geldwerth«, den man einem Gegenstande beilegt, nichts selbstständig Existirendes, also weder ein materielles, noch ein immaterielles Ens, sondern blos ein abstracter Begriff, eine Anschauungsweise, somit sicher kein Kapital, denn auch die gewöhnliche Lehre verlangt, dass das Kapital kein blosser Begriff sein, sondern bei der Production, bei der Erzeugung von Sachgütern mitwirken soll. Uebrigens geräth man bei dieser Auffassung in den Widerspruch, dass jedes Ding, das zur Production verwendet wird, das also von der gewöhnlichen Lehre unbedingt als eigentliches Kapital anerkannt wird, aufhört, ein solches zu sein, wenn es auf Robinson's Insel versetzt wird, oder in die Hände eines einsamen Hinterwäldlers gelangt, weil da, wo der menschliche Verkehr gänzlich fehlt, von einem Tausch- oder Geldwerthe des betreffenden Gegenstandes schon a priori keine Rede sein kann. Allein gleichgiltig, ob denkbar oder nicht. Die gewöhnliche Lehre — sagten wir — geht von der Ueberzeugung aus, dass das in den betreffenden Gegenständen »steckende Geld«, oder ihr »Geldwerth« das eigentliche Kapital sei. Da nun die Thatsache feststeht, dass für das Leihen des Geldes ein bestimmter Zins gezahlt wird, der — abgesehen von der Assecuranz-Prämie — innerhalb eines bestimmten Gebietes in allen Fällen gleich hoch bleibt, so musste es ganz natürlich scheinen, dass dieses in den verschiedensten Formen auftretende und doch stets identische All-Kapital in allen Fällen gleich hohe Zinsen trägt, mit anderen Worten, dass die Kapitalsrente unter allen Umständen die nämliche bleibt und stets mit dem landesüblichen Zinsfusse identisch ist.

Eine nothwendige Folge dieser Auffassung der Kapitalsrente ist die Aufstellung eines eigenen Unternehmungsgewinnes. Ungeachtet nämlich die gangbare Ansicht an dem Axiome festhält, dass die Kapitalsrente in allen Fällen dem landesüblichen Zinsfusse gleichkomme, konnte sie sich denn doch nicht der Thatsache verschliessen, dass der Ertrag der einzelnen Kapitale ein äusserst ungleicher sei, dass z. B. die eine Fabrik ihr sogenanntes Anlagekapital nur mit 5 Procent verzinst, während eine andere 10 Procent und mehr abwirft. Um also

— nachdem sich das gewöhnliche Leben dem von der Wissenschaft aufgestellten Gesetze von dem uniformen Ertrage des Kapitales absolut nicht fügen will, und consequent Ungleichheiten aufweist — eine Rubrik zu finden, in welche sich jenes Superplus des Ertrages einreihen liesse, wurde der Unternehmungsgewinn zu Hilfe genommen und der Satz aufgestellt, dass der den landesüblichen Zinsfuss übersteigende Ertrag eines Kapitales nicht mehr Kapitalsrente, sondern Gewinn des Unternehmers sei, sowie umgekehrt ein etwaiger Ausfall im Ertrage eines anderen Kapitales bis zum Betrage des landesüblichen Zinses den Schaden des Unternehmers bilde. Gewöhnlich pflegt man den Unternehmungsgewinn als die Entlohnung für die Uebernahme des mit dem Geschäfte verbundenen Risico, oder für die besondere Geschicklichkeit des Unternehmers zu erklären. Man sagt, es geschehe häufig, dass Jemand mit fremden Kapitale (recte mit fremdem Gelde) eine Fabrik herstelle und mit den erforderlichen Hilfs- und Rohstoffen versehe. Er dingt nun Arbeiter, welche die nothwendige Handarbeit leisten und schliesslich bestellt er einen technischen Director, welcher das ganze Werk leitet. Obwohl nun der Unternehmer weder mit eigenem Kapitale wirthschaftet, noch selbst in irgend einer Weise mitarbeitet, so bezieht er dennoch einen Gewinn aus seinem Unternehmen, d. i. den sogenannten Unternehmungsgewinn, oder die Unternehmersrente, welche im vorliegenden Falle lediglich als ein Entgelt für das mit dem Unternehmen verbundene Risico zu betrachten ist.

Es lässt sich nicht läugnen, dass diese Darstellung die Existenz einer Unternehmersrente mit ziffermässiger Evidenz nachzuweisen scheint, trotzdem ist dieselbe nicht stichhaltig, weil sie auf der unrichtigen und willkürlichen Voraussetzung beruht, dass der Zinsfuss die Kapitalsrente, d. i. den Ertrag des Kapitales für alle Fälle repräsentire. Wenn nämlich der sogenannte Unternehmer eine bereits existirende Fabrik pachtet, oder wenn er das hierzu erforderliche Geld ausleiht und die Fabrik baut, und wenn er in beiden Fällen hierfür einen Zins zahlen muss, so ist — wie wir wiederholt nachgewiesen zu haben glauben — nicht entfernt abzusehen, warum dieser Zins die eigentliche Kapitalsrente darstellen soll. Im ersten Falle nämlich, wenn der Industrielle eine Fabrik pachtet, so operirt er wohl mit einem fremden Kapitale, allein der Zins, den er dafür zahlt, ist schon a priori kleiner als die eigentliche Rente des Kapitales, denn sollte der Pächter die ganze Rente, d. i. alle jene Producte herausgeben, die auf Rechnung des Kapitales zu setzen kommen, so hätte er keinen Nutzen von dem Letzteren, und würde den Pacht gänzlich unterlassen, wie wir dies bei der Entwicklung

unserer Ansicht über die Kapitalsrente dargelegt. Es ist somit vollständig unmotivirt, wenn der Pachtzins als die eigentliche Rente des Kapitales hingestellt wird. Noch willkürlicher ist diese Annahme aber im zweiten Falle, wenn nämlich der Industrielle eine Geldsumme borgt und damit eine Fabrik kauft oder baut, weil sowohl das Geld als die Fabrik sein uneingeschränktes Eigenthum bilden, er also hier nicht einmal mit fremdem, sondern mit seinem eigenen Kapitale arbeitet, dessen Ertrag, wie wir wiederholt nachgewiesen, mit dem Darlehenszinse absolut nichts gemein hat. Fällt nun aber diese Voraussetzung, d. h. ist die Rente des Kapitales nicht mit dem landesüblichen Zinse unter allen Umständen identisch, ist also der Ertrag der einzelnen Kapitale je nach der Beschaffenheit der letzteren verschieden, dann giebt es auch keinen Raum mehr für die Rente des Unternehmers, denn dann giebt es einfach zwei Kapitale, das Kapital »diese Fabrik« und das Kapital »Arbeitskraft dieses einen individuell bestimmten Industriellen«, welche zusammen ein bestimmtes Quantum von Producten geben, welches je nach der Beschaffenheit jedes der beiden zusammenwirkenden Kapitale in jedem Falle ein anderes ist. Hier ist es nicht möglich, zu bestimmen, wie viel von den Producten auf Rechnung des Gewerbsmannes, wie viel auf Rechnung seiner Werkzeuge zu setzen kommt, und noch viel weniger kann man natürlicher Weise behaupten, dass dieses bestimmte Quantum von Producten unter allen Umständen dem Kapitale, dass ferner dieses bestimmte Quantum dem Arbeiter zugeschrieben werden müsse, und dass endlich ein etwaiges Superplus als Verdienst des Unternehmers anzusehen sei. Es sind eben zwei zusammenwirkende Kapitale (Werkzeug und Arbeitskraft), die ein ungetheiltes Quantum von Producten geben, ein Quantum und Quale, das je nach der den Kapitalen innewohnenden Productivkraft von Fall zu Fall ein anderes ist, gerade so, wie der eine Baum mehr und bessere Früchte giebt als ein zweiter. Und jeder Versuch, die Rente des Kapitales ziffermässig anzugeben, hat eben so viel Anspruch auf Glaubwürdigkeit, wie wenn Jemand behaupten wollte, von dem Ertrage eines Apfelbaumes seien so viel Schock Aepfel auf Rechnung des Baumes überhaupt, so viel auf Rechnung des Bodens zu setzen, in dem der Baum wurzelt, und so viel Schock Aepfel müsse man der besonderen Fruchtbarkeit des Baumes zuschreiben.

Nach unserer Ueberzeugung lässt sich das vorhin erwähnte Beispiel, welches gewöhnlich gebraucht wird, um die Existenz des Unternehmungsgewinnes nachzuweisen, auch ohne Zuhülfenahme dieser Theorie, und — wie uns scheint — viel ungezwungener erklären. Wir

sehen nämlich in dem sogenannten Unternehmer einfach einen klugen Menschen, welcher die thatsächlichen Preisverhältnisse, also entweder den Miethzins für diese oder jene Productionswerkzeuge (Kapitale in unserem Sinne), ferner die Höhe des Arbeitslohnes, und zwar des Lohnes für gemeine Handarbeit, als für die höhere geistige Arbeit geschickt benutzt, indem er Productivkräfte gegen ein bestimmtes Entgelt acquirirt, sie dann combinirt und in einer Weise Güter produciren lässt, so dass die gelieferten Producte einen höheren Werth haben, als die Anschaffungskosten betragen, und ihm jener Mehrbetrag als Reingewinn zufällt. Der Unternehmer realisirt hier in der vollkommen nämlichen Weise einen Gewinn wie der Kaufmann, dessen Waarenlager über eine Nacht im Werthe steigen kann; und ebenso wie dieser Kaufmann nichts hinzugethan hat, um den Werth seiner Waare im Laufe der gedachten Nacht zu erhöhen, ebenso kann auch der Unternehmer, der weder mit seinem Kapitale, noch mit seiner Arbeit an der Production betheiligt ist, vom Standpunkte der Universalökonomie nicht als Producent angesehen werden, denn das Producirende ist blos das Kapital und der mitwirkende Arbeiter.

Was nach unserer Ansicht speciell geeignet ist, die Lehre von der Unternehmersrente zu widerlegen, ist der folgende Umstand. Der Gewinn des Unternehmers ist nach der gangbaren Lehre eine Rente, welche weder dem Kapitale — denn sein Antheil an der Production wird durch den Zins repräsentirt und bezahlt — noch dem Arbeiter zuzuschreiben ist, denn seiner Mitwirkung an der Production entspricht der Arbeitslohn. So gelangt man zu dem eigenthümlichen Resultate, dass die Rente des Unternehmers vollständig in der Luft schwebt, und doch verlangt schon das logische Gesetz von Ursache und Wirkung, dass jede Rente als ein dauerndes und wiederkehrendes Einkommen aus einem feststehenden Grunde, aus einem ständigen Quell fliessen muss.

### 9. Die Lehre von der Bodenrente.

Unter Bodenrente verstehen bekanntlich die Anhänger dieser Lehre im Allgemeinen denjenigen Theil an den Früchten des Bodens, welcher dem Eigenthümer des Bodens nach Abzug des Arbeitslohnes und der Ersätze für den sonstigen mit der Bodencultur verbundenen Aufwand verbleibt. Es muss jedoch gleich von vorhinein bemerkt werden, dass die Theorie der Bodenrente durchaus keine einheitliche sei, und dass die Ansichten der einzelnen Schriftsteller über das Wesen derselben unter einander divergiren. Ricardo, der eifrigste Vertheidiger die-

ser Lehre, definirt die Bodenrente in der folgenden Weise, er sagt: »Bodenrente wird derjenige Theil von der Production des Bodens genannt, welcher dem Grundeigenthümer für die Benutzung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens bezahlt wird. Die Bodenrente hat ihren Grund lediglich darin, dass der Boden hinsichtlich seiner productiven Kraft verschieden ist, und man bei steigender Bevölkerung auch den Boden von geringerer Qualität oder weniger vortheilhaften Lage in Cultur nimmt. Sobald in Folge wachsender Population der Boden, der vom zweiten Grade der Fruchtbarkeit ist, in Cultur genommen wird, so fängt der Boden, welcher vom ersten Grade der Fruchtbarkeit ist, an, Bodenrente abzuwerfen, und der Preis, welcher für seine Benutzung gezahlt wird, hängt von der Verschiedenheit hinsichtlich der Qualität dieses zweierlei Bodens ab. Bodenrente ist stets die durch Anwendung zweier gleicher Quantitäten, Arbeit und Kapital, in den Producten erhaltene Differenz.« Nach Ricardo ist also die Bodenrente das Entgelt, welches dem Grundbesitzer für die Benutzung der natürlichen Kräfte des Bodens bezahlt wird. Diese Ansicht ist jedoch nicht die einzig massgebende geblieben, indem schon zum Theile Smith, ganz entschieden aber Mill die Bodenrente als Monopolsgewinn erklärt haben, während vorzugsweise die deutschen Nationalökonomen das Wesen derselben in dem eigenthümlichen Verhalten der Bodenproduction gegenüber der Kapitalsrente gesucht haben.

Im Allgemeinen lassen sich die verschiedenen Ansichten über das Wesen der Bodenrente unter die nachstehenden drei Gesichtspunkte zusammenfassen:

a) Die Bodenrente ist das Entgelt, welches dem Grundeigenthümer für die Benutzung der natürlichen Kräfte des Bodens gezahlt wird.

b) Die Bodenrente ist ein reiner Monopolgewinn der Grundeigenthümer.

c) Die Grundstücke unterliegen bezüglich ihres Verhaltens gegenüber dem Kapitale so eigenthümlichen Gesetzen, dass man sie mit den Kapitalien nicht zusammenwerfen darf, ihr Ertrag kann daher nicht als Kapitalszins aufgefasst werden, sondern bildet die besondere Bodenrente.

### a) Die Bodenrente als Entgelt für die Benutzung der natürlichen Kräfte.

Es ist dies jene Ansicht über das Wesen der Bodenrente, die Ricardo entwickelt, wenn er die Bodenrente definirt, als »denjenigen

Theil von der Production des Bodens, der dem Grundeigenthümer für die Benutzung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens gezahlt wird.« Ricardo führt den ganz richtigen Beweis, dass ein Grundstück, welches mit einem bestimmten Aufwande von Kapital und Arbeit bestellt wird, einen so grossen Ertrag liefert, dass hiervon nicht nur der Arbeitslohn und der Kapitalszins bezahlt werden kann, sondern dass noch ein Ueberschuss, d. i. eben die reine Bodenrente verbleibt, welches Superplus weder auf Rechnung der aufgewendeten Feldarbeit, noch des bei der Production mitwirkenden fundus instructus oder des sonstigen Kapitales zu setzen kommt, sondern dem 3ten Factor der Production, d. i. dem Grundstücke als solchem zuzuschreiben ist. Diese Thatsache erscheint uns so natürlich und selbstverständlich, dass sie keines mehreren Beweises bedarf. Wenn man nämlich von dem Geldwerthe der Kapitalien vollständig absieht, und die werbenden Vermögensobjecte selbst als Kapital anerkennt — was übrigens die gewöhnliche Lehre vom Kapitale wiederholt verlangt — so ist es nur nothwendig, dass die Leistung dreier Productionsfactoren, also: der menschlichen Arbeit, des fundus instructus sammt den etwaigen Meliorationen, dann des Grundstückes, zusammengenommen grösser sein muss, als wenn blos zwei Factoren in's Treffen geführt werden. Ganz in der nämlichen Weise wird z. B. ein Karrenschieber, der bisher nur über zwei Kapitale, seine Muskelkraft und einen Karren, disponiren konnte, mehr produciren, d. h. grössere Lasten fortbewegen, wenn er von nun an ein drittes Kapital zu Hilfe nimmt und etwa einen Hund oder gar ein Pferd vorspannt. Wenn also Ricardo den Beweis liefert, dass die Grundstücke an der Production gleichfalls Antheil nehmen, in der nämlichen Weise wie die menschliche Arbeitskraft und wie die Kapitale, dass also die Grundstücke eine selbstständige Rente abwerfen, so müssen wir ihm in diesem Punkte vollständig beipflichten. Es fragt sich nur, ob die Rente der Grundstücke von der der übrigen Kapitale so verschieden ist, dass die Grundstücke aus der Reihe der Kapitalien ausgeschieden und in eine besondere Klasse der Productionsfactoren gebracht werden müssen. In diesem Sinne, der unstreitig den Kern der Frage am schärfsten trifft, haben die deutschen Forscher — die ja bekanntlich an Gründlichkeit alle anderen Nationen so unendlich überragen — die Bodenrente aufgefasst. Da wir später auf diesen Gesichtspunkt für die Theorie der Grundrente zurückkommen wollen, so genügt es, darauf hinzuweisen, dass die von uns entwickelte Definition des Kapitalsbegriffes und der Kapitalsrente die Grundstücke ebenso umfasst wie die übrigen Kapitale, und dass daher die An-

nahme einer besonderen Grundrente auf unserem Standpunkte unzulässig ist.

Die Ansicht Ricardo's über das Wesen der Grundrente, die zumeist unter den französischen Schriftstellern verbreitet war, erscheint als eine Nachwirkung der Lehre der Physiokraten und lässt sich — wie Mill sagt — in Kürze dahin zusammfassen, dass die Natur den menschlichen Bemühungen bei der Landwirthschaft einen grösseren Beistand leistet als bei der Fabrikation. Daher denn auch die Definition der Bodenrente als Entgelt für die Benutzung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens. Gegen diese Auffassung ist zu bemerken, dass der Boden zwar die Kraft besitzt, Pflanzen hervorzubringen und Thiere zu ernähren, dass man aber diese Kraft nicht unzerstörbar nennen kann. Der Boden bedarf vielmehr einer ausserordentlich sorgfältigen und rationellen Pflege, sollen diese »unzerstörbaren« Kräfte nicht verloren gehen. Die Fälle stehen nicht vereinzelt da, in denen Landstriche, die früher zu den fruchtbarsten der Erde gehörten, gegenwärtig im Sande der Wüste begraben liegen, wie z. B. ein grosser Theil von Nord-Afrika, oder dass Gegenden durch unvernünftige Abholzung rauh, trocken und unfruchtbar gemacht wurden, so z. B. Griechenland, Dalmatien, der Karst, zum Theile Frankreich, Spanien u. s. f. Wo sind in diesen Fällen die unzerstörbaren Kräfte des Bodens hingekommen? Andererseits können aber die Kräfte des Bodens auch nicht in allen Fällen als ursprünglich bezeichnet werden. Gar häufig werden Sümpfe trocken gelegt, oder trockene Strecken künstlich bewässert und in fruchtbares Ackerland umgewandelt. Soeben trägt man sich in Frankreich mit der Idee, durch Einführung einer geregelten Forstcultur und Bewaldung kahler Höhen die Sünden vergangener Jahrhunderte wieder gut zu machen. Endlich giebt es auch Beispiele, dass der Sand der Düne sich mit einer dünnen Pflanzendecke überzieht, die mit der Zeit die erforderliche Humusschicht bildet, um schliesslich einer üppigen Vegetation Platz zu machen. Der Glaube, dass die Natur dem Menschen bei der Landwirthschaft einen grösseren Beistand leistet als bei den Gewerben, ist schon deshalb ganz unbegründet, weil es sich bei näherer Betrachtung zeigt, dass bei der Fabrikation oder — um den allgemeinen Ausdruck zu gebrauchen — in den Kapitalien überhaupt dieselben mechanischen und chemischen Kräfte der Natur in Anspruch genommen werden, wie bei der Landwirthschaft. Auch der Umstand, dass bei der letzteren vorzugsweise die organischen Kräfte der Natur in Verwendung kommen, vermag keinen Unterschied zu bewirken, da die gleiche organische Kraft — wenn anders nach

dem gegenwärtigen Stande der Physiologie dieser Ausdruck überhaupt noch gebraucht werden darf — im Thiere, das von allen Schriftstellern als ein wahres Kapital anerkannt wird, nach denselben Gesetzen und in gleichem Grade waltet, wie im Grund und Boden.

Ob zwar nun Ricardo bemüht ist, die Bodenrente lediglich als einen Ausfluss der natürlichen Kräfte des Bodens darzustellen, so lässt er sich dennoch zu dem Ausspruche verleiten, dass auch die Lage eines Grundstückes auf seine Rente von Einfluss sein könne. Diese offenbare Inconsequenz in seiner Darstellung der Grundrenten-Theorie ist um so unbegreiflicher, als jeder Uneingeweihte schon auf den ersten Blick erkennen muss, dass die Lage eines Grundstückes, zumal die Lage an einem künstlichen Kanal oder an einer Strasse mit den natürlichen Kräften des Bodens nichts zu schaffen hat.

### b) Die Bodenrente als Monopolgewinn.

Diese Ansicht, die von Mill und theilweise auch von Smith vertheidigt wird, geht von dem richtigen Gesichtspunkte aus, dass der Grund und Boden nur in beschränkter Menge vorhanden ist, und dass er und seine Producte, die nicht beliebig vermehrt werden können, mit der Zunahme der Bevölkerung im Werthe steigen, und dass den Bodenbesitzern, die lediglich aus der Thatsache des Besitzes einen Vortheil ziehen, ein reiner Monopolgewinn, d. i. die eigentliche Bodenrente als ein Geschenk mühelos in den Schooss fällt. Zur Erscheinung gelangt diese Thatsache auf die folgende Weise: So lange es noch herrnlosen Boden im Lande giebt, kann von einer Bodenrente keine Rede sein, weil das Moment des Monopoles, die beschränkte Masse fehlt. Wenn späterhin aller Boden vom ersten Grade der Fruchtbarkeit bereits in das Eigenthum Einzelner übergegangen ist, und die Bevölkerung wächst, so steigt der Preis der Bodenproducte allmählig so hoch, dass es sich nunmehr verlohnt, auch den Boden 2ter Klasse in Cultur zu nehmen. Der Ertrag dieser Grundstücke zweiter Klasse ist eben hinreichend, um die Culturkosten, d. i. den Arbeitslohn und den Kapitalszins zu bestreiten, dagegen bringen die Grundstücke erster Klasse nicht nur die Culturkosten herein, sondern werfen auch noch wegen ihrer grösseren Fruchtbarkeit einen Separatgewinn ab. Dieser Separatgewinn ist lediglich aus der Thatsache des Besitzes zu erklären, er ist ein reiner Monopolsgewinn, und heisst Bodenrente. Die Bodenrente als Monopolsgewinn wird jedoch nicht blos für die grössere Fruchtbarkeit eines Grundstückes, sondern auch für dessen vortheilhaftere Lage gezahlt. Ja, es darf sogar der Begriff der Bodenrente

nicht nur auf die Grundstücke eingeschränkt werden, sondern muss als Monopolsgewinn consequenter Weise auch auf die Bergwerke ausgedehnt werden. — Alles, was von diesen Schriftstellern zu Gunsten der Bodenrente angeführt wird, ist vollkommen wahr, reicht aber Alles nicht hin, um die Theorie der Bodenrente zu begründen. Die Regierung bezieht aus der Fabrikation des Tabaks denselben Monopolsgewinn, wie der Grundbesitzer aus seinem Landgute, wie der Staatsmann aus seinen Kenntnissen und Geistesgaben, wie der Taglöhner aus seiner Muskelkraft. In allen diesen Fällen wird die Leistung der Andern einzig nur aus dem Grunde bezahlt, weil man selbst nicht die Fähigkeit besitzt, die gewünschte Leistung zu vollbringen. Dass die Muskelkraft des Handarbeiters häufiger vorkommt, als die Stimme einer Patti, vermag hier ebensowenig einen Unterschied zu begründen, als der Umstand, dass der Boden von Natur aus in beschränkter Menge vorhanden ist, während die Maschine oder sonstigen Werkzeuge beliebig vermehrt werden können. Denn das Wesen des Monopolsgewinnes liegt eben darin, dass der Besitzer einer Sache sich die Thatsache seines Besitzes zu Nutzen macht und lediglich aus dem Grunde einen Zins für die Benutzung derselben verlangt, und erhält, weil der Borgende die gewünschte Sache nicht selbst besitzt, und sie von keinem Dritten unentgeltlich geliehen bekommt. Auch der Zins vom Gelde ist nichts Anderes, als ein Monopolsgewinn, des sogenannten Kapitalisten, den der Schuldner einzig aus dem Grunde bezahlen muss, weil er selbst die gewünschte Summe nicht besitzt. Dies tritt deutlich hervor, wenn der Zinsfuss steigt. Die Geldbesitzer benutzen einfach die gesteigerte Nachfrage nach Geld und verlangen einen höheren Zins, der ihnen ganz in der nämlichen Weise als ein Monopolsgewinn mühelos in Schooss fällt, ebenso wie ein Kaufmann gewinnt, dessen Waarenlager über eine Nacht oft im Werthe steigt, und ebenso wie der Grundbesitzer die gesteigerte Nachfrage nach Bodenerzeugnissen benutzt und nun wegen der gestiegenen Fruchtpreise aus seinem Landgute einen höheren Ertrag bezieht als früher.

Hiermit soll aber die Institution des Eigenthumes, welches eben nichts Anderes ist, als ein System von Monopolien, d. i. ein System von ausschliesslichen Befugnissen Einzelner, nicht im Entferntesten angefeindet werden, denn einerseits ist nur auf diesen Grundlagen der Aufbau der ganzen menschlichen Gesellschaft möglich, und andererseits ist auch vom Standpunkte der Rechtsphilosophie die Abschaffung des Eigenthumes ein Unding. Der Mensch ist nämlich bezüglich seiner Existenz so sehr an die Natur gewiesen, dass er ohne die ausschliessliche

Dispositionsbefugniss, wenigstens über ein Stückchen Natur gar nicht gedacht werden kann. Wollte man in der That die Abschaffung des Eigenthumes consequent durchführen, so wird nicht nur das Essen und Trinken zum Verbrechen, es wird sogar jeder Athemzug zum Diebstahle oder Raube an der Gesellschaft, da in allen drei Fällen der Mensch ein Stück Natur als ausschliessliches Eigenthum für sich in Anspruch nimmt, und hieraus den Monopolsgewinn des Lebens zieht.

### c) Die Grundrente als eine nothwendige Folge des eigenthümlichen Verhaltens der Grundstücke gegenüber den Kapitalien.

Diese Auffassung der Grundrente, die sich zum Theile schon aus der von Ricardo aufgestellten Definition entnehmen lässt, wird insbesondere von Rau und theilweise auch von Roscher vertheidigt. Die Gründe, aus denen namentlich Rau annehmen zu müssen glaubt, dass die Grundstücke wegen ihres eigenthümlichen Verhaltens aus der Reihe der Kapitalien auszuscheiden sind, sind die nachstehenden:

*α*) Die Bodenrente giebt in den meisten Fällen einen Ueberschuss über die Kosten, und ist daher eine Ausnahme von der Regel, dass die Preise der Dinge den Kosten nahe kommen. Was den ersten Theil dieser Behauptung anbelangt, dass die Bodenrente in den meisten Fällen einen Ueberschuss über die Kosten des Betriebes giebt, so erleidet derselbe eine wesentliche Einschränkung. Wir wollen gern zugeben, dass der Boden vom ersten Grade der Fruchtbarkeit — wenn bereits in dem betreffenden Lande der Boden dritter Klasse in Cultur genommen wurde — aus seinem Ertrage nicht nur die Kosten der Bestellung vollständig deckt, sondern auch einen grossen Mehrgewinn abwirft; allein man darf den wichtigen Umstand nicht übersehen, dass derartige Grundstücke nicht unentgeltlich zu haben sind, sondern gekauft werden müssen. Ist dies aber der Fall, dann wird dieser Mehrertrag des fruchtbaren Grundstückes zuverlässig auch in seinem Kaufpreise in Anschlag gebracht, so dass immer das bessere oder günstiger gelegene Feld theuerer ist, als ein gleich grosses, aber minder fruchtbares, dann muss aber der Landwirth die grösseren Anschaffungskosten für jenes in Rechnung bringen und wird höchst wahrscheinlich zu dem Resultate gelangen, dass der Ertrag des besseren Feldes durch den höheren Ankaufspreis so ziemlich compensirt wird. Allein selbst wenn dies nicht der Fall wäre, oder thatsächlich nicht der Fall ist, vermögen wir aus dem grösseren Ertrage eines Grund-

stückes, oder aus dem Ueberschusse über die Culturkosten die Nothwendigkeit einer speciellen Bodenrente nicht zu folgern, weil der nämliche Ueberschuss über die Betriebskosten bei jedem nur einigermassen rentableren Kapitale auch vorkommt. Der Umstand, dass man denselben im letzteren Falle »Unternehmungsgewinn« genannt hat, beweist gar nichts, da der Unternehmungsgewinn — wie wir oben nachgewiesen zu haben glauben — sich einfach als das Resultat des Zusammenwirkens zweier Kapitale darstellt, des Kapitales »dieser Fabrik« und des Kapitales »Arbeitskraft« dieses individuell bestimmten Fabrikanten, und das vollkommen Gleiche bei dem Ertrage eines Grundstückes der Fall ist. Ob man nun diesen grösseren Ertrag auf Rechnung des Sachkapitales oder der Person oder beider zusammensetzt, oder ob man ihn als einen Monopolsgewinn bezeichnen will, den der Unternehmer aus gewissen thatsächlichen Verhältnissen oder aus seinen grösseren und geheim gehaltenen Kenntnissen und Fähigkeiten bezieht, alle diese Erklärungen können in der nämlichen Weise auf die Landwirthschaft wie auf das Gewerbe angewendet werden und müssen die Ueberzeugung in uns nur festigen, dass zwischen dem Ertrage der Grundstücke und dem der übrigen Kapitale ein principieller Unterschied nicht besteht. Der Satz, dass die Preise der Dinge den Kosten der Dinge nahe kommen, mag im Allgemeinen die Regel bilden, allein die Ausnahmen von dieser Regel — namentlich auf dem Gebiete der eigentlichen Industrie — sind so überaus zahlreich, dass man nur sagen kann, die Preise eines Theiles der Bodenproducte bilden nebst zahllosen anderen Dingen eine Ausnahme von dieser Regel, keineswegs aber ist man berechtigt, hieraus auf die Existenz einer besonderen Bodenrente zu schliessen.

*β*) Die Ungleichheit des Bodenertrages rührt her von der Beschaffenheit der einzelnen Grundstücke, von ihrer Lage, von der Höhe des Lohnes, den der Grundeigenthümer zahlen muss, und von der Betriebsart; dagegen findet bei solchen Gewerben, die mit Hilfe eines Kapitales ausgeübt werden können, wie die Gewerbe, eine so grosse Kostenverschiedenheit nicht statt. Der erste Theil dieser Behauptung ist unter allen Umständen wahr, der zweite Theil jedoch, der von dem gleichen Ertrage des Kapitales in den Gewerben handelt, ist nur dann richtig, wenn man unter Kapital eigentlich blos das Geld versteht, er schlägt aber geradezu die Wahrheit in's Gesicht, wenn man unter dem Ausdrucke »Kapital« die werbenden Vermögensobjecte selbst versteht, und dies — wir müssen es leider bis zum Ueberdrusse wiederholen — verlangt auch die gewöhnliche Lehre vom Kapitale aus-

drücklich, indem sie stets die Mahnung zuruft, man möge nur ja nicht das Geld für das einzige Kapital ansehen. Die Erfahrungen des praktischen Lebens sind so überzahlreich, und beweisen so unwiderlegbar das gerade Gegentheil von dem, was die Schultheorie lehrt, dass es rein unbegreiflich ist, wie man den Satz aufstellen konnte, der Ertrag des Kapitales in den Gewerken weise keine so bedeutende Ungleichheit auf wie die Rente der verschiedenen Grundstücke. Man vergleiche nur die Rentabilität der einzelen Zucker-, Maschinen- oder sonstigen Fabriken, den Ertrag der einzelnen Eisenbahnen oder überhaupt mehrerer Kapitale derselben Gattung und man wird finden, dass er — wenn nicht grössere — zum Mindesten eben so grosse Unebenheiten aufweist, als der Ertrag der verschiedenen Grundstücke, und dass diese Ungleichheiten hier wie dort abhängen von der Beschaffenheit der betreffenden Kapitale, von ihrer Lage, von der Höhe des Lohnes, den der sogenannte Unternehmer zahlen muss, und von der Betriebsart.

*γ*) Die grössere Menge des angelegten Kapitales vermag nicht den Bodenertrag in demselben Verhältnisse zu steigern. Dieses Gesetz wird gewöhnlich in der folgenden Weise dargestellt: »Wird ein Grundstück mit einem bestimmten Aufwande von Kapital und Arbeit bestellt, so verhält sich die Ernte zur Aussaat, z. B. wie 15 : 1; wird nun etwa im nächsten Jahre die doppelte Menge von Kapital und Arbeit zur Bestellung des nämlichen Feldes aufgewendet, so steigt sein Ertrag nicht — wie man erwarten sollte — auf 30, sondern etwa nur auf 25, hingegen sei es evident, dass die doppelte Quantität von Kapital und Arbeit in der Industrie auch den doppelten Ertrag abwerfe.« Auch gegen diesen Satz, soweit er von den Grundstücken handelt, lässt sich nichts einwenden, allein leider lässt sich aus demselben auf eine Eigenthümlichkeit der Bodenproduction kein Schluss ziehen, weil es sich bei genauer Betrachtung und richtiger Würdigung zeigt, dass unglücklicher Weise genau das Nämliche auch von den sämmtlichen Kapitalien gilt. Das erwähnte Gesetz bedeutet nämlich, dass die Intensität der Bodenkraft nicht im geraden Verhältnisse mit der aufgewendeten Menge von Kapitalien und Arbeit steigt. Man mag aber das Kapital wie immer auffassen, so wird man immer zu dem gleichen Resultate gelangen, dass auch die Intensität seiner Leistung nicht beliebig gesteigert werden kann. Betrachtet man z. B. das Pferd als ein Kapital, so kann seine Zugkraft — d. i. seine Leistungsfähigkeit — durch sorgsame Pflege und rationelle Behandlung, ferner durch ein besseres Futter und endlich durch eine geschicktere Construction des Geschirres, des Wagens oder der Fahrbahn, also durch

einen vermehrten Aufwand von Kapital und Arbeit, bedeutend gesteigert werden; allein schliesslich wird man bei einem Punkte anlangen, wo alle Mühe und Kosten vergeblich sein werden — ultra posse nemo tenetur! Der gleiche Fall tritt bei jeder Maschine ein. Auch bei dieser kann die Leistungsfähigkeit durch sorgfältigere Reinigung, durch Anwendung von mehr und besserem Brennmateriale, eines reineren Wassers (zur Vermeidung des sogenannten Kesselsteines), eines besseren Schmierfettes u. s. f. bedeutend gesteigert werden, schliesslich wird aber, wenn man des Guten zu viel thut, wahrscheinlich der Kessel springen. Betrachtet man hingegen das Geld als Kapital, so ist es schon ganz und gar evident, dass durch die Menge desselben der Zinsfuss — und dieser ist ja die Intensität seiner Leistung — nicht in die Höhe getrieben wird. Der Grund der irrigen Auslegung des gedachten Gesetzes liegt darin, dass die Vertheidiger der Bodenrente dort die doppelte Quantität von Kapitalien in dasselbe Grundstück hineinstecken, während sie hier die beiden Kapitalien neben einander stellen, und sich der doppelten Wirkung freuen. Will man consequent sein, so muss man dort die zweite Quantität von Kapital und Arbeit zur Bestellung eines zweiten Feldes verwenden, und wird dann finden, dass zwei gleich gute und gleich grosse Felder genau in der nämlichen Weise den doppelten Ertrag geben, ebenso wie hier zwei Pferde die doppelte Last fortbewegen, oder zwei Pfandbriefe die doppelte Rente abwerfen.

$\delta$) Der Preis der Bodenerzeugnisse richtet sich nach den höchsten Kosten der Bodenbestellung, so dass derjenige, der billiger producirt, eine um so grössere Rente bezieht, je geringer seine Kosten sind. Um diesen Satz, der in der gegebenen Fassung lebhaft daran erinnert, dass der Barometerstand das Wetter macht, richtig zu würdigen, muss man sich vergegenwärtigen, dass der gleichmässige Preis der Bodenproducte in einem bestimmten Gebiete nicht so sehr das Resultat einer Eigenthümlichkeit der Bodenproduction, als vielmehr ein Ergebniss des Handels ist. Indem nämlich der Handel die Güter nach dem Gesetze von Angebot und Nachfrage aufsucht, zusammenträgt und der Art wieder vertheilt, dass der jeweiligen Nachfrage an jedem Orte das entsprechende Angebot gegenübersteht, bringt er in dem Gebiete, das er umfasst, die möglichste Ausgleichung dieser beiden preisbildenden Factoren hervor, und bewirkt, dass der Preis des fraglichen Gutes in dem ganzen Handelsgebiete so ziemlich auf gleicher Höhe steht. Je ausgebildeter der Handel, je vollkommener die Transportanstalten und je allgemeiner die Nachfrage nach einem bestimmten Gute, desto gleichmässiger wird sein Preis, desto grösser

wird das Gebiet sein, in welchem dieser Preis gilt. Der gleichmässige Preis beschränkt sich auch keineswegs auf die Bodenproducte, er regelt in noch viel umfassenderem Maasse den Zins für geliehene Geldsummen, umfasst alle currenten Handelsartikel, einen grossen Theil der Fabrikate, und nivellirt — wie wohl in geringerem Maasse — auch die Höhe des Arbeitslohnes. Wie hoch oder wie niedrig in allen diesen Fällen die Kosten des Gewerbsmannes, der den fraglichen Artikel erzeugt, sich belaufen, ist ganz gleichgiltig, der Preis bleibt, vermöge der nivellirenden Tendenz des Handels, gleich. Innerhalb dieser durch die Preishöhe gezogenen Grenze stuft sich die Rentabilität der einzelnen Unternehmungen und der dabei verwendeten Kapitalien sehr verschieden ab, und es wird unter ihnen auch solche geben, die so nahe der Grenze stehen, dass das geringste Sinken des Preises sie zur Unergiebigkeit, oder zum Stocken verurtheilt. Hieraus ergiebt sich aber zugleich, dass es ganz unzulässig ist, den verschieden abgestuften Gewinn, den die Landwirthe aus ihren Grundstücken ziehen, als eine Eigenthümlichkeit der Bodenrente hinzustellen und hieraus auf die Existenz einer eigenen Grundrente zu schliessen. Wollte man aber in allem Ernste an dem Satze festhalten, dass der Preis der Bodenproducte durch die höchsten Kosten der Bodenbestellung normirt werde, so bleibt nichts Anderes übrig, als auch consequent zu sagen: »Der Spinnfabrikant, der unter den ungünstigsten Umständen producirt, bestimmt die Höhe der Garnpreise, der Arbeiter, der die meisten Kinder hat, setzt die Höhe des Arbeitslohnes fest, oder endlich der Gewerbsmann, der sich überhaupt in der misslichsten Lage befindet, macht den Zinsfuss«.

So viel ist allerdings wahr, dass die Preise auf die Dauer nicht unter die Erzeugungskosten herabgehen können; allein diese sind so verschieden, dass der Preis eines Artikels sehr tief sinken kann, und dass trotzdem einzelne Producenten noch immer bei dem Betriebe ihrer Gewerbe, oder der Verwendung ihrer Kapitalien ihre Rechnung finden werden, während andere bei diesem Gewerbe längst verhungern konnten. Der Satz, dass der Producent unter den ungünstigsten Verhältnissen den Preis seines Artikels bestimme — sei er nun Landmann oder Gewerbsmann — ist in dieser Fassung ganz unhaltbar, und kann nur in der umgekehrten Form Geltung beanspruchen: »Der unter den günstigsten Umständen arbeitende Producent bestimmt die Untergrenze des Preises, zu dem der fragliche Artikel überhaupt noch hergestellt werden kann.« Jeder höhere Preis ist das Resultat des Zusammenwirkens von Angebot und Nachfrage, und bei jeder Preishöhe wird sich eine Reihe von Producenten

herausstellen, die bis hinauf zu dem am schlechtest Bedachten einen verschieden abgestuften Gewinn aus ihren Kapitalien und Gewerben beziehen werden. Dass dem wirklich so sei, dürfte sich aus der nachstehenden Betrachtung ergeben: Jeder, der ein Gewerbe betreiben, oder ein Feld bestellen will, muss sich sagen: Der Preis der Feldfrüchte oder z. B. der Stiefel ist gegenwärtig so hoch; wird es mir möglich sein, das Getreide oder die Stiefeln um diesen oder einen geringeren Preis herzustellen, so kann ich dieses Feld bestellen, oder mein Schustergewerbe unter den beabsichtigten Modalitäten betreiben, kann ich dies nicht thun, so muss ich entweder ein anderes Feld suchen, oder muss trachten, mein Schustergewerbe anders einzurichten — oder ich muss beides ganz unterlassen. Würde dagegen der Producent unter den misslichsten Umständen den Preis seines Artikels bestimmen, so braucht weder der angehende Landwirth, noch der angehende Gewerbsmann zu speculiren, er fange nur getrost an. Denn entweder producirt er unter den ungünstigsten Verhältnissen, oder nicht. Im ersten Falle macht er den Preis, und findet somit selbstverständlich seine Rechnung, im zweiten Fall muss er zwar auf die Ehre der Preisbestimmung verzichten, dagegen wird sein Gewinn nur um so grösser sein.

ε) Je mehr die Bevölkerung und ihr Wohlstand wächst, desto grösser wird die Bodenrente, desto mehr sinkt der Kapitalszins. Die Unrichtigkeit dieses Satzes, soweit er den Ertrag des Kapitales betrifft, glauben wir bei der Besprechung der gewöhnlichen Lehre von der Kapitalsrente dargelegt zu haben, so dass wir uns hier begnügen, auf das dort Gesagte zu verweisen. Nur Eines wollen wir hier noch hervorheben, wenn es wirklich wahr ist, dass der Ertrag der Kapitale gegenüber dem steigenden Wohlstande und der Dichtigkeit der Bevölkerung eine sinkende Tendenz aufweist, wie wird es erklärlich, dass gerade die wohlhabendsten und am dichtesten bevölkerten Länder die meisten Kapitalien — und zwar sowohl das meiste Geld, als die meisten Fabriken Maschinen u. s. f. — aufzuweisen haben, während doch der natürliche Instinkt die Leute dazu drängen sollte, sich dort etabliren, wo jeder den höchsten Lohn seiner Bemühungen erwarten darf? Da nämlich die gewöhnliche Lehre über die Kapitalsrente uns versichert, dass der Ertrag des Kapitales um so geringer wird, je mehr die Dichtigkeit der Bevölkerung und ihr Wohlstand wächst, so sollte man meinen, dass die gesammte Geschäftswelt, der man doch so viel Einsicht zumuthen darf, dass sie gerade jene Orte zum Schauplatze ihrer Thätigkeit wählt, wo der grösste Gewinn realisirt werden kann, mit besonderer Vorliebe die ärmeren Länder aufsucht, oder we-

nigstens sich aus den Städten auf das Land flüchtet, weil hier der Ertrag der Kapitale ein grösserer ist. Statt dessen lehrt die Erfahrung, dass das wirkliche Leben im direkten Widerspruche zu den Lehrsätzen der gewöhnlichen Lehre steht. Da nun nicht wohl angenommen werden kann, dass die Menschen, ihrem eigenen Vortheil entgegen, consequent sich mit einem geringeren Ertrage ihres werbenden Vermögens zufrieden stellen, wo die Abhilfe so leicht möglich ist, so scheint denn doch unsere, an der gedachten Stelle ausgesprochene Ansicht nicht so ganz unbegründet zu sein, dass die Rente des Kapitales in der Regel mit der Zunahme des Wohlstandes und der Dichte der Bevölkerung gleichen Schritt hält. Insbesondere die persönlichen Kapitale, die Kenntnisse und Fähigkeiten sind es, die wir im steten Wandern vom Dorfe zur Stadt, und von da zur Residenz, oder in ein anderes reicheres Land sehen, und deren Ertrag stets da am grössten, wo die Bevölkerung am dichtesten ist und der grösste Reichthum herrscht. Vom ersten Tenor und der Primadonna an der grossen Oper in London, New-York oder Paris bis herab zum böhmischen Dorfmusikanten oder ungarischen Zigeuner wird sich eine Reihe derartiger Kapitale zusammenstellen lassen, deren Rente — selbst wenn man die gleiche Qualität, z. B. die gleiche Stärke und Schönheit der Stimme u. s. f., voraussetzt — mit ziffermässiger Genauigkeit die Richtigkeit unserer Ansicht bestätigt.

Ist aber hierdurch nachgewiesen, dass in der Regel die Rente der Kapitale mit der Dichte und dem Wohlstande der Bevölkerung steigt, so kann man aus dem im gleichen Maasse steigenden Bodenertrage nicht auf die Existenz einer eigenen Bodenrente schliessen. Diese Erscheinung deutet auf einen Monopolsgewinn der Grundeigenthümer hin, der um so bedeutender wird, je weniger die Landwirthschaft im Stande ist, den steigenden Ansprüchen der wachsenden Bevölkerung ein entsprechend vergrössertes Angebot von Bodenerzeugnissen gegenüber zu stellen. Uebrigens ist auch dieses Monopol der Grundeigenthümer nichts Besonderes, indem jeder Mensch — wie oben nachgewiesen wurde — aus seinem ausschliesslichen Eigenthume einen bald grösseren bald geringeren Monopolsgewinn zieht. Endlich darf man nicht übersehen, dass dieser Monopolsgewinn der Grundeigenthümer durch zwei Momente wesentlich in Schranken gehalten wird. Erstens ist in Folge der grossen Fortschritte auf dem Gebiete der Landwirthschaft nicht nur der Geldertrag, sondern auch der Ertrag an Feldfrüchten bei den Grundstücken heutzutage ein viel grösserer als vor so viel Jahren, und zweitens machen sich die Grundbesitzer unter einander auch ihrerseits

eben so gut Concurrenz wie die Industriellen. Diese Concurrenz der Grundbesitzer geht zwar nicht dahin, billigere Preise zu gewähren, wie dies bei den Gewerben der Fall ist, allein indem jeder Landwirth bemüht ist, die Menge der erzielten Feldfrüchte zu vergrössern und durch Verbesserung der Verkehrsanstalten auch seine entfernter liegenden Grundstücke und deren Erzeugnisse dem Markte zugänglich zu machen, wirkt jeder Einzelne dahin, das Angebot zu vermehren, und arbeitet so unablässig dem Monopolsgewinnste entgegen.

ζ) Als eines der gewichtigsten Argumente für die Existenz der Bodenrente wird geltend gemacht, dass das Sinken des Zinsfusses den Preis der Ländereien steigen mache und umgekehrt. Da also die Grundstücke im direkten Gegensatze zum »Kapitale« stehen, so folgert die gewöhnliche Lehre, dass die Grundstücke keineswegs als Kapital anerkannt werden können, sie bilden somit eine eigene Klasse der Productionsfactoren und ihre Rente ist von der des Kapitales wesentlich verschieden. Dass die Preise der Ländereien gerade die entgegengesetzte Bewegung aufweisen als die Schwankungen des Zinsfusses, ist eine seit jeher feststehende Thatsache, die jedoch zur Annahme einer eigenen Bodenrente nicht entfernt berechtigt, weil jedes andere werbende Vermögensobject genau die nämliche Erscheinung zeigt. Das Steigen des Zinsfusses deutet eben auf eine vermehrte Nachfrage nach grösseren Geldsummen, welche das Geld im Werthe steigen lässt und hiermit ist nothwendig eine adäquate Werthverminderung aller anderen Gegenstände verbunden. Da nun auch die gewöhnliche Lehre vom Kapitale wiederholt versichert, dass das Geld nicht das einzige Kapital sei, dass vielmehr die werbenden Vermögensobjecte selbst als solches anerkannt werden müssen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass auch die einzelnen Kapitale, ebenso wie der Grund und Boden und ebenso wie alle übrigen Gegenstände, um so mehr im Preise steigen, je tiefer der Zinsfuss sinkt — je abondanter das Geld wird — und umgekehrt. Ziffermässig lässt sich dies aus den Schwankungen im Kurse der verschiedenen Actien nachweisen — die ja, wie wir wiederholt hervorgehoben haben, einen Theil des betreffenden Kapitales »Eisenbahn«, »Fabrik« u. s. f. repräsentiren — indem jede Steigerung des Zinsfusses mit einer Entwerthung dieser Effecten verbunden ist, und umgekehrt.

### d) Rückblick.

Ueberblickt man die von den verschiedenen Schriftstellern zu Gunsten der Bodenrente geltend gemachten Gründe, so ergiebt sich,

dass diese Lehre nicht so sehr von einer falschen Auffassung der Bodenproduction, als vielmehr von einer ungerechtfertigten Darstellung des Kapitalsbegiffes herrührt. Alles nämlich, was von den Vertheidigern der Bodenrente für ihre Ansicht angeführt wird — und darunter gehört namentlich das Walten der natürlichen Kräfte, der Monopolsgewinn, den die Grundeigenthümer aus der blossen Thatsache ihres Besitzes beziehen, der ungleiche Ertrag der einzelnen Grundstücke u. m. a., ist vollständig wahr und in dem Wesen des Kapitalsbegriffes ganz gegründet. Wenn man trotzdem den Ertrag der Grundstücke nicht unter den Begriff der Kapitalsrente subsumiren zu dürfen geglaubt hat, so liegt der Grund davon vornehmlich in der mehr oder weniger unbewussten Identificirung der Begriffe »Geld« und »Kapital«, die sich wie ein rother Faden seit den Zeiten des Mercantilsystems bis auf unsere Tage durch das ganze Gebiet der politischen Oekonomie hindurchzieht. Eine weitere Veranlassung hierzu liegt ferner in der von den Physiokraten hervorgehobenen und in der That ganz besonders in die Augen fallenden Bodenproduction. Indem nämlich der Grund und Boden auch ohne menschliches Hinzuthun nützliche Thiere und Pflanzen hervorbringt und ernährt, erschien er recht eigentlich als der Producent par excellence. Bei dem sogenannten Kapitale hingegen, dessen selbstständige Werthproduction nicht so auffällig ist, begnügte man sich damit, dass es »bei der Production v e r w e n d e t« wird. Hierdurch war schon der Anfang zur Trennung beider gemacht, da »selbst produciren« und »zur Production verwendet werden« zwei von einander grundverschiedene Begriffe sind. Hält man sich noch den weiteren Umstand gegenwärtig, dass das sogenannte Kapital wirklich in den meisten Fällen nicht fertig vorliegt, sondern erst künstlich geschaffen wird, dass ferner die Emancipation des sogenannten Kapitales bereits Jahrhunderte vor der Entlastung und Mobilwerdung des Bodens durchgeführt war, wodurch der Geldwerth des Kapitales vor dem des Grund und Bodens deutlich hervortrat, so muss es ganz natürlich erscheinen, wenn man beide für zwei wesentlich von einander verschiedene Factoren erklärte, zumal, wenn nach einer allgemein verbreiteten Ansicht einer früheren Epoche das Gold als alleiniges Kapital galt. Sobald aber das Wesen des Kapitales in seinen Geldwerth verlegt wird, sobald man in jedem Kapitale nur die Geldsumme sieht, die es repräsentirt, ist es nur selbstverständlich, dass das Geld sich in allen Fällen gleich hoch verzinsen muss, mit andern Worten, dass der Geldzins die Kapitalsrente vorstellt.

Bei dieser Auffassung des Kapitales konnte es nicht ausbleiben, dass die Bodenrente und der Grundbesitz vielfache Anfeindungen erleiden mussten. Indem man nämlich an dem Grundsatze festhielt, dass das Kapital ein Product menschlichen Fleisses und weiser Sparsamkeit sei, dessen Ertrag sich in allen Fällen gleichmässig gestaltet, und mit dem steigenden Wohlstande eine constante Verminderung erleidet; erschien die Vertheilung der irdischen Güter nur um so ungleicher, wenn man sah, wie die Grundbesitzer aus dem fertig vorliegenden Boden, den ihre Voreltern sich mühelos angeeignet hatten, einen stetig wachsenden Gewinn bezogen. Dass alle diese Anfeindungen der Bodenrente gegenüber der hier gewonnenen Entwicklung des Kapitalsbegriffes keine Kraft haben, braucht wohl nicht nochmals versichert zu werden. Es sei nur hervorgehoben, dass die Bodenrente in der That nicht so schlimm ist, wie sie von mancher Seite geschildert wird. Dass dieselben Grundstücke in einem civilisirten Staate heutzutage einen viel grösseren Geldertrag abwerfen, als vor einigen hundert Jahren, lässt sich allerdings nicht läugnen, dem steht jedoch andererseits die Thatsache gegenüber, dass dieselbe Grundfläche gegenwärtig eine so viel mal grössere Menge von Menschen ernährt als damals. Man darf also nicht vergessen, dass auch der Körnerertrag des Bodens, d. i. seine wirkliche Production gewachsen ist. Hält man nun an der Thatsache fest, dass die Productivkraft eines Grundstückes nicht im geraden Verhältnisse mit der Menge der aufgewendeten Arbeit und Kapitalien (in diesem Sinne) gesteigert werden kann, so wird man zugeben müssen, dass auch der Geldertrag eines Grundstückes in der Gegenwart in keinem Verhältnisse zu der unberechenbaren Masse von Kapital und Arbeit steht, die aufgebracht werden mussten, um ein Landgut auf jene Stufe der Ertragsfähigkeit zu bringen, die es gegenwärtig einnimmt. Praktisch existirt übrigens die Bodenrente so gut wie gar nicht. So lange noch herrnloses Land im Ueberflusse vorhanden ist, giebt es noch keine Bodenrente, und überdies kann Jeder durch blosse Occupation sich und seinen Erben den Anspruch auf die Rente der Zukunft sichern. Ist aber einmal aller Grund und Boden in die Hände Einzelner übergegangen, so giebt es wieder keine Rente, weil Jeder, der ein Grundstück in sein Eigenthum erwerben will, dasselbe nach seinem Ertrage zum laufenden Zinsfusse kapitalisirt, baar bezahlen muss. Praktisch kann man also von einer Bodenrente nur da sprechen, wo ein Landgut durch eine längere Reihe von Jahren im Besitze einer und derselben Person bleibt. Steigt in diesem Falle die Bevölkerung, oder wird die Lage des Grundstückes durch den Bau einer Strasse, einer Bahn, oder eines Kanales

eine günstigere, so wird jedenfalls der Ertrag und der Werth des Gutes steigen, und der Besitzer daran gewinnen. Allein hierin liegt nichts Besonderes, denn einerseits kann die vollkommen gleiche Erscheinung bei jedem Sack Baumwolle, den ein Kaufmann am Lager hat, auch eintreten, und andererseits stehen dem Wachsen der Bodenrente eben so viele Fälle gegenüber, in denen der Ertrag der Grundstücke, sowie ihr Werth durch die Ungunst der äusseren Umstände von Tag zu Tag verringert wird. In einem solchen Falle ist aber die Lage des Grundbesitzers eine noch viel schlimmere als die des sogenannten Kapitalisten. Sobald dieser merkt, dass der Zinsfuss im Sinken begriffen ist, kann er beinahe augenblicklich seine Baarforderungen einziehen und seine Fonds dort placiren, wo er einen höheren Zins erlangen kann. Der Landwirth hingegen, aus dessen Gegend die Bevölkerung z. B. allmählig wegzieht, ist nicht nur nicht im Stande, seinen Besitz sogleich zu verkaufen, sondern muss ruhig zusehen, wie sein Vermögen in seinen Händen schwindet.

---

# Litteratur.

## XIII.

**Statistik der gerichtlichen Polizei im Königreich Bayern und in einigen andern Ländern.** Bearbeitet von Dr. **G. Mayr.** XVI. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Herausgegeben vom königl. stat. Bureau. München 1867.

Die moralische Statistik muss sich in Ermanglung anderen Materials nothgedrungen fast ganz auf die Darstellung der negativen Factoren der Sittlichkeit beschränken. Betrachtungen über die gefährlichen Klassen der menschlichen Gesellschaft, über Selbstmorde, Ehescheidungen, Criminalität sind wenigstens bis jetzt die hauptsächlichsten Hilfsmittel, die sittlichen Zustände einer Bevölkerung zu ermitteln. Und es ist bekannt, wie wenig statistisch ausgebeutet und wie noch weniger rationell ausgebeutet auch diese Verhältnisse sind. Wir müssen deshalb einen jeden neuen Beitrag willkommen heissen.

Das XVI. Heft der bayerischen Statistik bringt eine Statistik der gerichtlichen Polizei, d. h. eine Darstellung der zur Anzeige gekommenen Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen meist für den Zeitraum von $18^{35}/_{36}$ bis $18^{60}/_{61}$. Der verschiedenen Gesetzgebung wegen sind die sieben rechtsrheinischen Kreise mit der Rheinpfalz nicht vergleichbar und mussten deshalb die beiden Landeshälften gesondert behandelt werden. Besondere Abschnitte werden gewidmet der örtlichen und der zeitlichen Bewegung der Verbrechen und Vergehen diesseits des Rheins, und den Verbrechen und Vergehen einerseits sowie den Polizeiübertretungen andererseits.

Ueberall wird von den zur Anzeige gekommenen Gesetzesübertretungen (Reaten) ausgegangen.

Zur Würdigung der Zahlen ist in Erwägung zu ziehen, dass mit der Schwere des Verbrechens die Wahrscheinlichkeit steigt, dass die Zahlen der angezeigten Fälle der der wirklich vorgefallenen sich nähern, dass hingegen die Differenz der Thäterentdeckungen von der Anzeigefrequenz mit der Leichtigkeit der Verletzung abnimmt, und dies zwar deshalb, weil leichtere Fälle, namentlich blosse Polizeiübertretungen, gar nicht zur Anzeige kommen, wenn nicht zugleich der Thäter bekannt ist. Es sind auch besondere Abschnitte der Darstellung des Verhältnisses der Thäterentdeckungen zur Zahl der angezeigten Verbrechen und Vergehen und der Leistungen der Sicherheitswachen gewidmet; Alles mit Rücksicht auf die acht verschiedenen Kreise Bayerns. Es folgen dann Nachrichten aus der Polizeistatistik Englands, des Seinedepartements, Belgiens, der Niederlande, Oesterreichs, Badens, Spaniens. Der Text zur Darstellung Bayerns nimmt

147 Seiten, der fremden Länder 73 Seiten ein; dann kommen 187 Seiten Tabellen und endlich 10 graphische Tafeln.

Wir verzichten darauf, hier die Hauptresultate mitzutheilen, weil es bei den sehr complizirten Zahlen nicht wohl möglich ist, eine anschauliche Totalübersicht zu geben, und der Natur der Zahlen nach diese ohne eingehende Erörterungen leicht zu Missverständnissen führen möchten. Wenn wir z. B. die Tabelle auf S. 17 mittheilen, wonach im Durchschnitt der Periode $18^{35}/_{36}$ bis $18^{60}/_{61}$ auf 100,000 Einwohner treffen

| Kreise. | Privatverbrechen und Vergehen. | öffentliche Verbrechen und Vergehen. | Verbrechen und Vergehen überhaupt. |
|---|---|---|---|
| Oberbayern | 527 | 25 | 552 |
| Niederbayern | 400 | 16 | 416 |
| Oberpfalz | 356 | 25 | 381 |
| Oberfranken | 314 | 25 | 339 |
| Mittelfranken | 348 | 28 | 376 |
| Unterfranken | 369 | 39 | 408 |
| Schwaben | 380 | 22 | 402 |
| Bayern diesseits des Rheins | 393 | 26 | 419 |

so würden wir z. B. Oberbayern entschieden Unrecht thun, wenn wir nicht hinzufügen wollten, dass zur Entschuldigung der hohen Criminalität Oberbayerns manches Gewichtige anzuführen ist, und dass nicht das ganze Uebel auf Rechnung der oberbayerischen Bevölkerung kommt. Denn einmal hat Oberbayern eine verhältnissmässig sehr grosse Menge criminalfähiger Individuen, es liegt dann in Oberbayern die Hauptstadt München mit ca. 150,000 Einwohnern, die, wenn sie auch selbst nicht eine ungewöhnliche Criminalität zeigt, doch manchen üblen Einfluss auf die Umgegend ausübt, und ferner ist die Einwanderung nach Oberbayern sehr stark, die Auswanderung aus demselben sehr schwach, es empfängt also jährlich eine unverhältnissmässige Menge catilinarischer Existenzen, während es sehr wenige abgiebt. Weiter möchten wir zur Entschuldigung Oberbayerns anführen, dass es erst in neuster Zeit anfängt von Strassen durchzogen und der Cultur erschlossen zu werden; und endlich möchten wir noch fragen, ob es sich nicht der Mühe lohnte, nachzuforschen, welche Theile Oberbayerns besonders an dem Excess der Criminalität schuld sind, und ob derselbe nicht namentlich auf Rechnung einzelner Bevölkerungsgruppen, wie z. B. der sogenannten Filzler in der Gegend von Weilheim u. s. w., zu setzen wäre. Freilich hält es eigenthümlicher Weise der Bearbeiter nicht für Sache der Statistik, den Ursachen der von ihr ermittelten Erscheinungen nachzuforschen (S. 20), und er will sich nur auf Rechnungscombinationen beschränken, die auch in umfassendster und oft überflüssiger Weise gehandhabt werden. Doch hält er zum Glück nicht streng an seinem Prinzip fest; — denn was ist es Anderes als Aufsuchen von Ursachen, wenn die Höhe der Criminalität mit den criminalfähigen Altersklassen, den Geschlechtsverhältnissen, den Getreidepreisen*), den Wanderungen

*) Ueber das Verhältniss des Bettelns und Vagabundirens zu den Getreidepreisen, auch mit Beziehung auf Bayern, s. v. Scheel, Zur Bettler- und Vagabunden-Statistik in diesen Jahrbb. 1866 I. S. 455.

zusammengestellt wird? Gerade diese Untersuchungen verleihen der Arbeit Interesse und wissenschaftlichen Werth, und wir wünschten, er hätte diese und ähnliche noch weiter verfolgt und weniger Werth auf die blosse rechnerische Thätigkeit gelegt. Der Statistik, deren Aufgabe es doch ist, die Eigenschaften ihres Objects in allseitiges Licht zu stellen, thut es sehr Noth, sich in solche Detailforschungen, welche freilich viel schwieriger sind als das Combiniren von Zahlen, und in das Aufsuchen der causalen Zusammenhänge zu vertiefen. Der Bearbeiter erkennt ja im Vorwort selbst an, dass auf den Nachweis der Beständigkeit und Gesetzmässigkeit, auf die allgemeinen Durchschnitte viel verlorene Mühe bisher verwandt worden sei.

Als besonders lehrreich heben wir noch hervor die graphische Darstellung der Criminalität und ihrer Arten im Verhältniss zu Getreidepreisen und Auswanderung. Es ist erfreulich, zu bemerken, dass sich die so sehr lohnende graphische Darstellung in der Statistik immer mehr Bahn bricht. Schliesslich möchten wir aber noch hinzufügen, dass doch der Inhalt des Buchs zu seinem Volumen in keinem rechten Verhältniss steht. Es konnte Vieles kürzer zusammengearbeitet sein, namentlich aber war die Publication der unendlichen Zahlenreihen und Tabellen in so abschreckender Ausführlichkeit wohl kaum nöthig. Es scheint überhaupt, dass in der amtlichen Statistik viel zu viel Zahlenwerk, dass doch kein Mensch liest, und zu wenig zur bequemen Benutzung verarbeiteter und condensirter Stoff publizirt werde.

H. v. Scheel.

---

XIV.

**Der Kreis Flatow** in seinen gesammten Beziehungen dargestellt von **F. W. F. Schmitt.** Thorn 1867. (Ernst Lambeck.)

Im Auftrage der Kreisstände von Flatow bearbeitete F. W. F. Schmitt die Geschichte, Statistik, Topographie und Wirthschaftsverhältnisse dieses Kreises, und veröffentlichte darüber eine Schrift unter dem Titel: Der Kreis Flatow in seinen gesammten Beziehungen dargestellt von F. W. F. Schmitt. Thorn 1867. In dem Maasse, in welchem die fortschreitende Centralisirung unseres Staates uns der Anregung der Kleinfürsten beraubt, tritt an die Corporationen und Communen die Pflicht dringender heran, diese verwaiste Aufgabe als die ihrige aufzunehmen und sich in der Beförderung wissenschaftlicher und künstlerischer Leistungen eine Erweiterung ihres Berufes und ihres Einflusses zu erwerben. Hätten wir von jedem preussischen Kreise eine der vorgenannten ähnliche Monographie, das gäbe einen Ueberblick über den gesammten Staat, wie er immer noch entbehrt wird. Das besondere Interesse des hier behandelten Kreises liegt in seiner Lage auf der Grenze zwischen dem deutschen und slawischen Kulturkreise und in der daher auch gemischten Bevölkerung desselben, welche im Verlauf der Geschichte wie in der Gegenwart seine Entwickelungsart bedingte. Schon die alten Geographen nannten die Territorien dieses Kreises „nicht zu verachtende Landstriche“, und wir haben namentlich seit der Erwerbung derselben durch Friedrich den Grossen dazu noch mehr Recht. Nach einer sorgfältigen „physiographischen Skizze“ führt Schmitt den Leser in die Territorialgeschichte und in die sehr

lehrreiche Culturgeschichte des „Ländchens“ (Kraina; so hiess dieser Landstrich ehedem). Die Bevölkerung des Kreises wird nach Geschlecht und Alter, nach Art des Zusammenlebens, nach ihren physischen Eigenschaften, nach Religion und Nationalität und endlich in ihrer Bewegung vorgeführt. Eingehende Nachrichten über die Erwerbsthätigkeit schliessen sich an; dann werden die „socialen Gruppen“ und die Administration und Besteuerung des Kreises betrachtet; den Schluss macht eine sehr specialisirte Topographie des Kreises. Die Beilagen gewähren einen frappanten Ueberblick der von 1766 bis 1864 gemachten Fortschritte. Herr Schmitt hat sich durch seine fleissige Arbeit wirklichen Dank verdient. C.

---

## XV.

**Brentano**, Dr. Ludw. Jos., Ueber J. H. von Thünen's naturgemässen Lohn und Zinsfuss im isolirten Staate. Göttingen 1867.

Bei der allgemeinen Anerkennung, welche die Untersuchungen Thünen's über die Gestaltung der Landwirthschaft im isolirten Staate durch ihre eminent wissenschaftliche Methode gefunden hat, hätte man erwarten sollen, dass es die Aufmerksamkeit der Fachschriftsteller in hohem Grade erregen müsste, wenn dieser Forscher mit Untersuchungen über das andere wichtige Problem der Volkswirthschaftslehre: über das naturgemässe Verhältniss der Haupteinkommenszweige zu einander, auftrete, und dass dieses Interesse sich auch in der Literatur wiederspiegeln würde. Dennoch ist erst vor drei Jahren die erste eingehende Prüfung dieser neuen Thünen'schen Untersuchungen in Deutschland veröffentlicht worden. Es ist die von G. Fr. Knapp: „Zur Prüfung der Untersuchungen Thünen's über Lohn und Zinsfuss im isolirten Staate.“ Braunschweig 1865. Neuerdings ist derselben nun die oben genannte Abhandlung gefolgt.

In dieser kommt der Verf. zu dem Resultate, dass der von Th. gefundene „naturgemässe“ Lohn (gleich der Quadratwurzel aus dem Product des nothwendigen Unterhalts in das in dem gleichen Werthmass ausgedrückte Resultat seiner Arbeit: $\sqrt{ap}$) nicht als derjenige anzusehen sei, welcher im isolirten Staate herrschen müsse. Auch Knapp war zu dem gleichen Ergebniss gelangt. Dasselbe hatte jedoch den Verf. nicht befriedigt, weil Knapp die Unhaltbarkeit der über die Grösse des natürlichen Lohns aufgestellten allgemeinen Sätze aus der Beschaffenheit der Voraussetzungen abgeleitet hatte, von welchen Th. dabei ausgegangen war, er, der Verf., aber meinte, dass diese Voraussetzungen Th. zuzugestehen und nur auf Grund ihrer Annahme die Richtigkeit des Resultats zu prüfen sei.

Sowohl die gegen Knapp's Darstellung ausdrücklich gerichtete Argumentation, wie auch die selbständige Untersuchung der Th.'schen Entwickelung zeigt jedoch klar, dass der Verf. seinen Vorgänger durchaus nicht verstanden hat und damit m. E. zugleich, dass er in das eigenthümliche Wesen der Th.'schen Untersuchung nicht eingedrungen ist und den innersten Mangel derselben nicht erkannt hat.

Da Th. annahm, dass es eine solche Vertheilung des Products geben müsse, bei welcher sowohl der Lohn als auch der Zins seine naturgemässe Höhe habe, welche alle Theile als solche anerkennen müssten, so suchte er nach einer allgemeinen Beziehung der Grössen beider. Wirklich fand er auch eine Formel, welche eine Abhängigkeit beider von einander ausdrückte, übersah aber, dass diese Abhängigkeit keine wirklich allgemeine Giltigkeit habe, sondern nur eine momentane, für einen ganz bestimmten, willkürlich fixirten Zustand. Diese Abhängigkeit besteht einfach darin, dass der Lohn und der Zins zusammen das betragen, was von einem bestimmten Product zur Vertheilung zwischen Kapitalisten und Arbeiter kommt; natürlich müssen dann die Arbeiter um so viel weniger erhalten, als die Kapitalisten mehr bekommen, und da dasselbe Product auch mit demselben Kapital und von derselben Arbeiterzahl hergestellt wird und auch der Werth des gemeinschaftlichen Erzeugnisses gleichbleiben muss, damit das Product als Werthgrösse unverändert bleibe, so muss mit dem Lohnsatz auch der Zinsfuss in regelmässiger Weise sich ändern.

Der Verf. leugnet nun die unmittelbare Abhängigkeit zwischen Lohn- und Zinshöhe; er findet in deren Annahme einen Hauptfehler Th.'s und da sie eine nothwendige Unterlage für die Auffindung des naturgemässen Lohns bildet, in ihr den hauptsächlichen Grund, weshalb dieser unhaltbar sei. Dennoch besteht diese Abhängigkeit unter den Voraussetzungen, welche er als richtig gegen Knapp in Schutz nimmt, ganz unzweifelhaft, denn wenn $p = (a + y)(1 + q)$, so muss unbedingt y bei jeder Veränderung von z nach dem in dieser Gleichung ausgesprochenen Gesetz sich ebenfalls ändern, und yz bei $y = \sqrt{ap} - a$ ein Maximum werden, solange p und q dieselbe Grösse haben. Das aber ist der Fall, ist aber auch nur der Fall, wenn die Voraussetzungen bestehen, welche nach Knapp's (vom Verf. arg missverstandenen) Ausdruck den isolirten Staat zu einem „bedingten" machen.

In den einfachen Zahlenbeispielen, welche Th. zur Veranschaulichung seiner in der Zins- und Lohnformel allgemein ausgedrückten Auffassung von dem Zusammenhang von Lohn- und Zinshöhe öfters anwendet, hat der Verf. das Unhaltbare daran richtig herausgefunden und im Einzelnen daran vielfach gute Kritik geübt. Aber damit hat er freilich nur die Stützen, zum Theil nur die Zweige des Grundfehlers der Th.'schen Entwickelung getroffen, nicht aber die Wurzel desselben, welche in der älteren Abhandlung offen aufgedeckt war. Sie besteht, wie schon bemerkt, in der irrthümlichen Annahme der allgemeinen Giltigkeit jenes Zusammenhangs, in der Täuschung über die Beschränkung, welche die grundlegenden Voraussetzungen den darauf aufgebauten Sätzen anheften. — Dass der Verf. die Tragweite der ausdrücklich adoptirten Voraussetzungen nicht vollständig erkannt hat, erhellt namentlich aus dem Nachweis, dass der Lohn nicht steigen könne beim Steigen des Zinsfusses, weil unter jenen Voraussetzungen keine neue Arbeit zu der früheren hinzukommen könne, das Resultat der zuletzt hinzugekommenen Arbeit also dasselbe bleibe und dieses den Lohn bestimme. Unter eben jenen Voraussetzungen ist auch die Grösse des angewandten Kapitals unveränderlich gegeben, auch hier ist also die Wirksamkeit des zuletzt angelegten Theiles

desselben (die „Nutzung") immer die gleiche, und wenn die Nutzung des zuletzt angelegten Kapitaltheiles den Zinsfuss bestimmt, so ist auch dieser schlechthin unveränderlich — er ist es ohnehin, wenn der Lohn unveränderlich bleibt, weil dann, was von dem gleichbleibenden p abgezogen wird, um den Ertrag des gleichbleibenden q $(a + y)$ zu bestimmen, das constante $a + y$ ist. Wie soll man denn auch dazu kommen, noch neue Kapitalien im Getreidebau anzulegen, wenn bei der Unveränderlichkeit der Getreidepreise Angebot und Nachfrage dauernd im Gleichgewicht sind, wenn in Folge der Unveränderlichkeit der Volkszahl weder der Bedarf nach Nahrung wachsen, noch das Verlangen neuer Arbeiter nach neuen Kapitalien zu ihrer Beschäftigung und Unterstützung entstehen kann? Von einem Sinken des Zinsfusses unter den Voraussetzungen des „bedingten isolirten Staates" in Folge von weiteren Kapitalanlagen kann nicht die Rede sein, einfach, weil neue Kapitalanlagen nicht möglich sind. Die Grösse des angelegten Kapitals ist ebensowohl wie die Zahl der Arbeiter und die Grösse des Products unter jenen Voraussetzungen schlechthin unveränderlich, weil jene Voraussetzungen eben in gar nichts Anderem bestehen, als darin, dass jene Grössen unveränderlich sind.

Es kann sich deshalb der Lohn- sowie der Gewinn- und Zinssatz nicht erst während des durch die bekannten Annahmen bestimmten Zustandes bilden oder feststellen. Soll dies nun nach den vom Verf. adoptirten „Fundamentalsätzen" (S. 15—29) geschehen, so müssen diese auch unabhängig von jenen Annahmen gelten. Offenbar sollen sie auch allgemeine Geltung haben. Diese muss ihnen jedoch durchaus abgesprochen werden; denn theils sind sie blosse Scheinwahrheiten, theils beruhen sie geradezu auf einer Verkehrung des ursächlichen Zusammenhangs mehrerer Erscheinungen. Es ist z. B. eine Scheinwahrheit, wenn man sagt, das Product der Arbeit sei der naturgemässe Lohn, das des Kapitals die naturgemässe Zinsvergütung. Denn was heisst das? Das „Product" ist ein Werth (S. 24), in Geld oder in Roggen oder sonstwie geschätzt. Wie gross dieser sei, bestimmt sich danach, wie viel Werth diejenigen dem Arbeitsresultat beilegen, welche dasselbe erwerben wollen, bez. wie viel sie ihm beilegen müssen, damit der Arbeiter sich zu der Arbeit bewogen finde. Als solche Personen kann man die Consumenten oder die Unternehmer ansehen. Im letzteren Fall ist das Product das, was dem Unternehmer die Arbeitsleistung in Erwartung des dafür zu lösenden Preises werth ist; im anderen Fall das, was sie dem Consumenten werth ist, und was deshalb jener oder dieser, jener unmittelbar, dieser durch Vermittelung des Unternehmers dem Arbeiter geben, um die Leistung zu erlangen. Das Product ist also, was der Arbeiter für seine Arbeit erhält — verlangt und wirklich erlangt — d. h. sein Lohn. Das Product bestimmt nicht die Grösse des Lohns, sondern Product und Lohn sind völlig eins und dasselbe; der factische Lohn ist der naturgemässe. Der Satz, dass das Product des zuletzt angestellten Arbeiters den Lohn aller bestimme, ist nun, wie der Verf. selbst ausführt (S. 20), nur eine Modification, eine specielle Anwendung des eben besprochenen allgemeineren. Sonach besagt er aber nichts weiter als: der Lohn des zuletzt angestellten Arbeiters bestimmt den Lohn der übrigen, d. h. dieser ist ihm gleich, weil

gleiche Opfer gleich gelohnt werden müssen. Wieviel dem Unternehmer oder dem Consumenten das werth ist, was der zuletzt angestellte Arbeiter leistet, wieviel er ihm deshalb als Lohn gibt, das bleibt völlig unbestimmt. Dass er der ihrem natürlichen Umfang nach kleineren Leistung des letzten Arbeiters einen entsprechend geringeren Werth beilege, als der des früher angestellten, dafür fehlt jeder allgemeine Grund. Die Annahme der Unveränderlichkeit des Preises liefert statt eines inneren Grundes nur eine willkürliche Satzung, welche die Untersuchung abschneidet. Fallgesetze findet man nicht durch Beobachtung von Körpern, die man am Fallen verhindert.

Da der Verf. die Bedeutung der Th.'schen Voraussetzungen für die ganze Entwickelung nicht recht erfasst hat, so konnte er auch übersehen, dass Th. auf dem Wege, auf welchem er zunächst zu $\sqrt{ap}$ gelangt, jener Voraussetzungen gar nicht bedarf, dass diese Lohnhöhe in der That unabhängig von der Lohn- und Zinsgleichung, also auch von der angenommenen Abhängigkeit zwischen Lohn- und Zinshöhe gefunden wird, und bei jeder Höhe des Zinsfusses bestehen könnte. Erst wo Th. den Nachweis liefern will, dass $\sqrt{ap}$ zugleich das Maximum von qz sei, nimmt er seine Formel wieder zu Hilfe. Sollte diese Uebereinstimmung nicht bestehen, so wäre gegen $\sqrt{ap}$ als allgemeinen Ausdruck für den naturgemässen Lohn nur einzuwenden, dass er auf einem sehr willkürlich angenommenen Streben der Arbeiter beruht.

Bei der Untersuchung, wie denn $\sqrt{ap}$ überhaupt zur Geltung kommen solle, wird übrigens vom Verf. auch übersehen, dass die Arbeiter, welche aus ihren Ersparnissen das Gut gegründet haben, selbst immer noch Arbeiter bleiben und daher wohl ein Interesse haben, ihren eigenen Arbeitern einen höheren, angemesseneren Lohn zu bewilligen, wenn sie dadurch den Lohn im Allgemeinen auf diese Höhe bringen können. Wie weit sie durch die Concurrenz in der Arbeitsnachfrage, welche sie so den übrigen Arbeitsgebern machen, den Lohn allgemein zu erhöhen vermöchten, das ist freilich eine andere Frage. Gerade über die Art und Weise, wie durch eigene Etablirung der Arbeiter eine angemessene Lohnhöhe hergestellt werden könne, liessen sich noch besondere Betrachtungen anstellen. Auch Knapp's Auffassung des Mittels der „Selbsthilfe" scheint uns nicht zutreffend. Wir müssen es uns hier jedoch versagen, darauf näher einzugehen, ebenso wie auch noch manche andere einzelne Punkte der Th.'schen Untersuchung und der bezüglichen Ausführungen des Verf. unbesprochen bleiben müssen.

Nur im Allgemeinen muss noch bemerkt werden, dass die vorliegende Abhandlung, deren Grundauffassung wir entgegentreten mussten, in formeller Hinsicht durch wohlthuende Sachlichkeit und durch würdige Einfachheit und Klarheit der Schreibweise vortheilhaft sich auszeichnet.

Dr. H. Rosenstock.

---

## XVI.

# Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

## Italien.

La nuova statistica dell' istruzione popolare in Italia. Annali universali di Statistica pp. Fasc. di Giugno 1867 p. 289 sqq.

Der frühere italienische Minister des Unterrichts Berti hat für das Jahr 1864 eine sorgfältige Statistik des Primärunterrichts im Königreich Italien zusammenstellen lassen und mit einer Einleitung dazu veröffentlicht. Es ist die erste genaue Erhebung über den Stand des Primärunterrichts im neuen Königreich. Er klagt, dass bei allen Vorkehrungen und Anregungen, Unterstützungen und Prämien, die auf das freigebigste dargeboten worden waren, doch der Fortschritt ein langsamer gewesen ist. Er schreibt der Unwissenheit „eine unermessliche Macht der Energie zu".

Er glauht, dass auch die literarische Macht (la potenza litteraria) sich nicht entsprechend in Italien hat entfalten können, da die Cultur des Volkes, die Grundlage der schriftstellerischen Thätigkeit, bisher gefehlt habe. Daher sei in Italien selten und wenig gelesen worden. Die Klasse der Unterrichteten bildete eine Aristokratie, deren Element die fremde Litteratur war, welche, da sie immer etwas Künstliches und dem Wesen des eigenen Volkes Widersprechendes an sich hat, unfruchtbar blieb für die, welche diese Studien getrieben, und im Ganzen unwirksam für den Fortschritt des nationalen Lebens.

Es tritt übrigens in Italien die merkwürdige Thatsache auf, dass, während auf den Hochschulen, deren Zahl in Italien bekanntlich sehr gross ist, die Anzahl der Studirenden derjenigen in den Mittelpunkten der europäischen Bildung entspricht, in den Elementarschulen die Schülerzahl bei Weitem geringer ist.

Welch' tiefen Eindruck die preussischen Erfolge des Jahres 1866 auf die Geister in Italien gemacht, das spricht sich auch in der Publikation von Berti aus. Er sagt in der Einleitung zu seiner Statistik: Der letzte Krieg hat nach den Urtheilen selbst der Gegner von Preussen bewiesen, dass das Uebergewicht seiner Heere nicht allein von der tactischen Geschicklichkeit seiner Führer und der Superiorität der Bewaffnung herrührte, sondern auch und vor Allem von der Vorzüglichkeit seiner Mannschaften. Der Preusse war intellectuell und moralisch dem feindlichen Soldaten überlegen und hatte daher auch die Oberhand über ihn im Kampfe; er hatte ein lebendigeres Bewusstsein von der militärischen Ehre (egli sentiva piu' vivamente l'onor militare); er hatte die Idee des Vaterlandes tiefer in sich eingeprägt, verstand besser sich auf den Märschen zu orientiren und besass eine grössere Gewandtheit in der Führung der Waffen. Diese Worte der Anerkennung des italienischen Schriftstellers sind in einer Zeit geschrieben, wo die grössere Annäherung an Preussen und die Abneigung gegen Frankreich in Folge der letzten politischen Ereignisse noch nicht das Urtheil bestimmt hatte, wenn sie auch die Tendenz haben mögen, für die Italiener durch die Hinweise auf die grossen Erfolge der preussischen Waffen die Unterrichtsfrage in den Vordergrund zu stellen.

In dem Folgenden wollen wir versuchen, die Hauptdata der Statistik des Primärunterrichts für das Jahr 1864 zusammenzustellen.

1) Die Unterrichtsanstalten (istituti scolastici).

Die Anstalten, welche für den ersten Unterricht sorgen, zerfallen nach ihrem verschiedenen Zweck, Grad und Form in vier Kategorieen:

a. Anstalten für Kinder (öffentliche Bewahranstalten und Privatschulen (asili publici e scuole private).
b. Niedere und höhere, öffentliche und Privatschulen (scuole elementari inferiori e superiori pubbliche e private).
c. Convicte für das weibliche Geschlecht (convitti femminili).
d. Schulen für die Erwachsenen (Abendschulen, Sonntagsschulen und scuole reggimentali).

Diese Schulanstalten zusammen, welche im Jahre 1863—1864 eröffnet waren, bezifferten sich auf die Zahl von 39,631.

2) Zöglinge.

In diesen Anstalten empfingen die ersten Anfangsgründe des Unterrichts 1,561,450 Zöglinge der beiden Geschlechter, von denen 1,307,217 die Kinder- und Elementarschulen und 254,233 die Schulen für die Erwachsenen besuchten.

Uebersicht der Anstalten und der Zöglinge.

| | Zahl der Anstalten. | Zahl der Zöglinge. |
|---|---|---|
| Anstalten für Kinder | 2,720 | 107,512 |
| Höhere Elementarschulen | 2,124 | 54,205 |
| Niedere Elementarschulen | 29,680 | 1,124,538 |
| Convitti femminili | 551 | 20,962 |
| Schulen für Erwachsene (Abend- und Sonntagsschulen) | 4,556 | 164,570 |
| scuole reggimentali | — | 89,663 |
| Gesammtbetrag | 39,631 | 1,561,450 |

Vergleicht man die Gesammtzahl der Institute mit der Oberfläche des Königreichs, 259,320 Quadr.-Kilometer, (ausschliesslich Venetien) und mit der Bevölkerung, 21,777,324, so kommt eine Anstalt auf 6 Quadr.-Kiliometer und auf 549 Einwohner. Das Verhältniss der Zöglinge zu den Einwohnern ist wie 1 zu 14.

Wenn einerseits nicht gesagt werden kann, dass die Schulanstalten des Königreichs Italien in einem besonderen Missverhältniss zu den Bedürfnissen der Bevölkerung stehen, so steht andererseits die betrübende Thatsache fest, dass mehr als zwei Drittel der Kinder des Volkes gänzlich fern von den Schulen leben und, um mit den Worten des italienischen Berichterstatters zu sprechen, heranwachsen in Unwissenheit und Trägheit als eine Schande und Gefahr der Nation. Sorglosigkeit und Indolenz der Eltern verschulden in erster Linie dieses Missverhältniss. Nicht der Mangel, sondern der Besitz eigener Bildung lässt das Bedürfniss nach diesem Gut entstehen.

In folgendem Verhältniss nehmen die beiden Geschlechter Theil an dem ersten Unterricht:

| | Gesammtbetrag. | Zahl der Zöglinge: männlich. | weiblich. |
|---|---|---|---|
| Schulen für die Kinder . . . . . | 1,307,217 | 705,580 | 601,637 |
| Schulen für die Erwachsenen . . . | 254,233 | 240,152 | 14,081 |
| Totalbetrag | 1,561,450 | 945,732 | 615,718 |

Nach dem Gesammtbetrag der Zöglinge stehen die männlichen zu denen des weiblichen Geschlechts im Verhältniss von 60,55 : 39,45 Procent, d. i. auf je 100 männlichen Geschlechts kommen 65 weiblichen Geschlechts.

Die Differenz zwischen den Knaben und Mädchen, welche Unterricht geniessen, ist weit geringer.

Die Zahl der Knaben und Mädchen, welche Unterricht geniessen im Alter von 2(!)—12 Jahren steht zur Zahl der Kinder der Bevölkerung von diesem Alter in folgendem Verhältniss:

| | Gesammte Bevölkerung von 2 – 12 Jahren. | Zöglinge: Gesammtbetrag. | auf das Hundert der Bevölkerung von 2—12 Jahren. |
|---|---|---|---|
| Knaben . . . . | 2,480,036 | 705,580 | 28,41 |
| Mädchen . . . . | 2,413,337 | 601,637 | 24,93 |
| Gesammtbetrag | 4,893,373 | 1,307,217 | 26,71 |

Die ungünstige Procentzahl scheint einen Hauptgrund doch wohl mit darin zu haben, dass vom vollendetem 2ten Lebensjahre die Unterrichtsbedürftigkeit in Anschlag gebracht wird.

3) Oeffentliche und Privatschulen.

Es betrug die Anzahl der Schulanstalten und der Zöglinge (ungerechnet die scuole reggimentali, deren Zahl nicht genau angegeben werden kann, und der 735 Sonntagsschulen):

| | Zahl der Schulen. | Zahl der Zöglinge: Gesammtbetrag. | männliche. | weibliche. |
|---|---|---|---|---|
| Oeffentliche Anstalten . . | 29,391 | 1,236,447 | 760,952 | 475,495 |
| Privatanstalten . . . . . | 9,505 | 206,572 | 80,430 | 126,142 |
| Gesammtbetrag | 38,896 | 1,443,019 | 841,382 | 601,637 |

Aus diesen Ziffern ergiebt sich:

dass auf drei öffentliche Schulen eine Privatschule kommt,

dass die mittlere Zahl der Zöglinge in den öffentlichen 42 und in den Privatanstalten 22 ist,

dass der Gesammtbetrag der Zöglinge der öffentlichen Schulen zum Gesammtbetrag der Privatschulen sich wie 5,99 : 1 verhält,

dass die Anzahl der Zöglinge männlichen Geschlechts der öffentlichen Schulen sich zu der der Privatschulen wie 9,46 : 1 verhält,

dass die Zöglinge weiblichen Geschlechts der öffentlichen Anstalten zu denen der Privatanstalten im Verhältniss von 3,77 : 1 stehen, und endlich

dass in den öffentlichen Schulen von 100 Zöglingen 62 dem männlichen und 38 dem weiblichen Geschlecht angehören, während in den Privatanstalten

das entgegengesetzte Verhältniss eintritt, und 39 Zöglinge männlichen Geschlechts 61 Zöglingen weiblichen Geschlechts gegenüber stehen.

4) Das Lehrerpersonal.

Das Lehrerpersonal, welchem im Jahr 1864 der Primärunterricht oblag, (mit Ausschluss der scuole reggimentali) erreichte die Ziffer von 45,115, bestehend aus 23,071 Lehrern und 22,044 Lehrerinnen und Assistenten. Danach kommt 1,14 Lehrer auf eine Schule. Auf den Lehrenden fallen durchschnittlich 33 Zöglinge und zwar auf den Lehrer 37 Zöglinge männlichen Geschlechts, auf die Lehrerin 28 weiblichen Geschlechts.

Jenachdem die Schüler zu den Kindern oder zu den Erwachsenen gehören, ergiebt sich folgende Uebersicht:

| | | Zahl der Lehrenden: | |
|---|---|---|---|
| | Totalbetrag. | männliche. | weibliche. |
| Schulen für Kinder . . . . . . . . . | 40,056 | 18,443 | 21,613 |
| Schulen für Erwachsene . . . . . . . | 5,059 | 4,628 | 431 |
| Totalbetrag | 45,115 | 23,071 | 22,044 |

5) Normal- und Magistratsschulen.

Zur Vorbereitung und Heranbildung des Lehrerpersonals gab es im Jahre 1864 135 Institute, worunter 50 Normalschulen. Von diesen Lehranstalten waren 64 für das männliche und 71 für das weibliche Geschlecht bestimmt. Die Gesammtzahl der Zöglinge war 7,083, von denen 2,718 männlichen und 4,365 weiblichen Geschlechts.

Es wurden im Jahre 1864 an Diplomen oder Fähigkeitszeugnissen von solchen, welche an diesen Anstalten geprüft worden waren, 3617 ausgestellt und zwar 950 von den Normalschulen der Regierung und 2667 von den Magistratsschulen der Provinzen.

6) Einnahmen und Ausgaben.

Was nun das Schulbudget anbelangt, so betrug (abgesehen von den Sonntagsschulen) die Ausgabe für die 29,391 Anstalten, 1,236,447 Zöglinge und 31,098 Lehrer, der Aufwand für das Schuljahr 1864 16,689,341 Lire. Dieser Aufwand zerfällt in einen persönlichen für die Lehrer selbst und in einen sachlichen für die sonstigen Erfordernisse der Schule. Es ist selbstverständlich, dass die Ausgaben für die Privatschulen hierbei nicht in Betracht kommen können, da sie dem Bereiche der öffentlichen Statistik sich entziehen. Hier haben wir es nur mit der Ausgabe für die öffentliche Volksschule zu thun. Dabei möchten wir jedoch hervorheben, dass die italienische Schulstatistik sich gerade dadurch auszeichnet, dass sie ihre Untersuchung im Uebrigen auch auf die Privatschulen erstreckt hat, da sie Zahlen für die Privatschulen zu Tage gefördert hat, die wir in den Schulstatistiken anderer Länder vergeblich suchen.

Es betrugen die Ausgaben für die öffentliche Volksschule im Königreich Italien für das Jahr 1864:

| | Totalbetrag. | Persönliche. | Sachliche. |
|---|---|---|---|
| Schulen für die Kinder . . . | 16,042,688 | 12,163,078 | 3,879,610 |
| Schulen für die Erwachsenen . | 646,653 | 443,792 | 202,861 |
| | 16,689,341 | 12,606,870 | 4,082,471 |

An dieser Stelle bemerkt der italienische Schriftsteller, dass das Schulbudget, da sich bei dem Census eine so ausserordentlich grosse Anzahl der Analfabeti herausgestellt, viel zu gering ist, um die Schande einer so ausgedehnten Unwissenheit von dem italienischen Volke zu entfernen. Namentlich der Aufwand für den Unterricht der Erwachsenen, 646,653 L., scheint demselben viel zu unbedeutend.

Nach der Zahl der Lehrenden würde im Durchschnitt auf den Kopf eines Jeden 405 L. Besoldung kommen. Die Ausgaben für die Volksschule werden bestritten von der Regierung, den Provinzen, den Communen und aus verschiedenen Einnahmen (Stiftungen u. s. w.) In welchem Verhältniss dies geschieht, ergiebt die folgende Uebersicht:

Einkünfte der öffentlichen Schulen im Jahre 1864.

| | Totalbetrag. | Regierung. | Provinzen. | Communen. | Patrimoniale u. andere. |
|---|---|---|---|---|---|
| Schulen für die Kinder . . . . | 16,073,615 | 1,048,682 | 354,459 | 12,168,721 | 2,501,753 |
| Schulen für die Erwachsenen . . | 646,653 | 51,473 | 17,019 | 532,180 | 45,981 |
| Gesammtbetrag | 16,720,268 | 1,100,155 | 371,478 | 12,700,901 | 2,547,734 |

Aus dieser Uebersicht geht hervor, dass den grössten Betrag die Communen liefern, demnächst kommen die verschiedenen Einnahmequellen, dann die Regierung und zuletzt die Provinzen. Das Schulbudget zu 100 angenommen, würden die Verhältnisszahlen sein: 76 die Communen, 15 die verschiedenen Einnahmequellen, 7 die Regierung und 2 die Provinzen.

Die Einnahmen für die Schulen auf die ganze Bevölkerung des Königreichs vertheilt, würde den Kopf mit 78 Centesimi belasten. Auf jede Schule würde sich eine Ausgabe von 569 L. und für jeden Zögling ein Aufwand von 13,52 L. berechnen.

7) Weiter geben wir noch zur Vergleichung die Hauptresultate der Volksschulstatistik der drei Jahre 1862, 1863 und 1864 und die Vermehrung der Anstalten, Lehrkräfte und Zöglinge. Die Bewegung ist eine aufsteigende und lässt die Anstrengungen erkennen, die in Italien auf diesem Gebiete gemacht werden.

| | Anstalten. | | | Zöglinge. | | | Lehrerpersonal. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1862. | 1863. | 1864. | 1862. | 1863. | 1864. | 1862. | 1863. | 1864. |
| Anstalten für kleine Kinder . . | 1,673 | 1,806 | 2,720 | 71,054 | 81,513 | 107,512 | 2,287 | 2,568 | 3,574 |
| Elementarschulen *) . . . . . | 28,490 | 29,422 | 31,804 | 1,008,674 | 1,109,224 | 1,178,743 | 28,173 | 31,421 | 34,263 |
| Schulen für die Erwachsenen . . | — | 3,298 | 4,556 | — | 124,201 | 164,570 | — | 4,033 | 5,059 |
| Gesammtbetrag | 30,163 | 34,526 | 39,080 | 1,079,728 | 1,314,938 | 1,450,825 | 30,460 | 38,022 | 42,896 |

*) Es sind dabei nicht mit gerechnet die convitti femminine (i. J. 1864 551 Anstalten mit 20,962 Zöglingen), da die Bezifferung dieser Convicte für das weibliche Geschlecht für 1862 und 1863 nicht möglich ist.

Es steigt die Zahl:

| | 1863. | 1864. |
|---|---|---|
| der gesammten Unterrichtsanstalten für das Volk | 1,065 oder 3 % | 4,554 oder 13 % |
| der Zöglinge | 111,009 oder 10 % | 135,887 oder 10 % |
| des Lehrerpersonals | 3,529 oder 13 % | 4,874 oder 12 % |

Die Procentzahl der Vermehrung der Anstalten für die kleinen Kinder und die Erwachsenen im Jahr 1864 war 51 und 38.

Zum Schluss noch eine internationale Vergleichung, für deren Richtigkeit der Berichterstatter aber keine Garantie übernehmen will.

| | Jahr der Aufnahme. | Flächengehalt. Kilometer. | Bevölkerung. | Schulen. | Zöglinge. | Verhältniss der Zöglinge zur Bevölkerung. | Verhältniss der Schulen zum Flächengehalt. Kilometer. | Verhältniss der Schulen zur Bevölkerung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bayern | — | 76,184 | 4,807,440 | 8,277 | 840,000 | 1 : 5,72 | 1 : 11 | 1 : 581 |
| Preussen | 1861 | 280,194 | 19,304,843 | 28,464 | 3,017,042 | 1 : 6,40 | 1 : 10 | 1 : 678 |
| Belgien | 1863 | 29,465 | 4,940,570 | 7,269 | 762,494 | 1 : 6,48 | 1 : 4 | 1 : 680 |
| Irland | 1862 | 82,245 | 5,798,967 | 6,010 | 811,973 | 1 : 7,14 | 1 : 14 | 1 : 965 |
| Niederlande | 1862 | 32,841 | 3,493,611 | 4,189 | 455,537 | 1 : 7,67 | 1 : 8 | 1 : 834 |
| Frankreich | 1864 | 543,051 | 37,386,313 | 78,354 | 4,850,253 | 1 : 7,78 | 1 : 7 | 1 : 477 |
| England und Wales | 1861 | 152,142 | 20,065,124 | 58,975 | 2,536,462 | 1 : 7,89 | 1 : 3 | 1 : 340 |
| Spanien | 1860 | 507,045 | 15,151,677 | 24,353 | 1,251,663 | 1 : 12,11 | 1 : 21 | 1 : 622 |
| Oesterreich | 1864 | 643,911 | 35,018,986 | 31,201 | 2,574,919 | 1 : 13,60 | 1 : 21 | 1 : 1,154 |
| Italien | 1864 | 259,320 | 21,777,334 | 39,631 | 1,471,787 | 1 : 14,79 | 1 : 7 | 1 : 550 |

K—n.

# Miscellen.

## VI.

### Napoleon I. als Fälscher russischen Papiergeldes.

Als der Freiherr von Görtz am Anfang des achtzehnten Jahrhunderts in Schweden einen genauen Entwurf zur Ausgabe leichter kupferner Münzzeichen mit hohem Nominalwerthe ausarbeitete, wies er auf die Gefahr der Falschmünzerei hin, welcher man durch genaue polizeiliche Aufsicht vorbeugen müsse. Dabei setzte er hinzu: „Dass grosse Potentaten die Münzzeichen nachmachen würden, lasse sich nicht annehmen, da ja ihnen ihre Ehre und Glorie nicht ganz indifferent sei, auch bis jetzt solche Fälle noch nicht vorgekommen seien“ [1]).

Die Ausgabe leichter Münzen war bis dahin allerdings nur etwa von ausländischen Kaufleuten oder Speculanten zum eigenen Vortheil durch Einfuhr gefälschter Münzen ausgebeutet worden [2]). Die ausländischen Regierungen hatten an solchen Unternehmungen keinen Antheil genommen. Indessen hatte das achtzehnte Jahrhundert nach dem Erscheinen der bekannten obenerwähnten schwedischen Kupferthaler wohl Beispiele einer solchen Verletzung des Völker- oder internationalen Staatenrechts aufzuweisen.

Wenn man den Engländern nachgesagt hat, sie hätten falsches amerikanisches Papiergeld während des Befreiungskrieges der englischen Kolonieen in grosser Menge nach den Vereinigten Staaten gebracht; wenn man von ebenderselben Speculation von Seiten Englands in Betreff der Einfuhr falscher französischer Assignaten nach Frankreich während der Revolutionszeit berichtet hat, so waren solche Fälle wohl, abgesehen von dem Verbrechen der Fälschung, eine Verletzung des internationalen Rechts durch Privatleute; die englische Regierung mag dabei wohl ausser Spiel geblieben sein.

Dagegen erzählt man von Friedrich dem Grossen, er habe im November 1771 vor der ersten Theilung Polens, als er vorsichtig preussische Truppen in Polen einrücken liess, zwei Millionen falscher Gulden durch Juden in Polen verbreiten lassen [3]).

Ein viel eclatanteres Beispiel einer solchen Fälschung hat das Jahr 1812 aufzuweisen. Man warf Napoleon I. vor: er habe zum Theil aus finanziellen,

1) S. meine Schrift: Finanzgeschichtliche Studien. Kupfergeldkrisen. St. Petersburg 1867 S. 180.
2) Ebend. S 37. 74. 110 ff.
3) Seldem's Depesche bei Solomjem, Fall Polens russ. S. 139.

zum Theil aus politischen Gründen grosse Massen falschen russischen Papiergeldes nach Russland gebracht. Die Frage ist bisher wohl einigermaassen controvers gewesen. Bernhardi[4]) hat ausdrücklich bemerkt, Napoleon habe nicht nur falsche Banknoten gemacht, die in Russland ausgegeben werden sollten, sondern auch dem Könige von Sachsen eine Schuld von sechs Millionen Thalern in falschen russischen Banknoten bezahlt, und diese letzteren seien dann den Russen in Dresden und Leipzig in die Hände gefallen. — Gourgoud dagegen stellt das ganze Factum in Abrede.

Noch Bagdanowitsch hat in seiner Geschichte des Krieges von 1812 folgende nichtssagende Bemerkung: „Man sagt wohl, als habe Napoleon, um den Staatscredit Russlands zu untergraben, eine grosse Menge falscher russischer Assignaten in Umlauf gesetzt, doch entbehrt diese Beschuldigung jedes Beweises.“

Vor Kurzem sind nun einige auf diese Frage Bezug habende Materialien in Russland in dem „Russischem Archiv“ (russisch) herausgegeben worden, und diese lassen keinen Zweifel mehr über diese Unternehmung Napoleon's zu. Herr Bartenew, welcher zwei hierher gehörende Actenstücke mittheilt, berichtet, viele Bewohner Moskau's, welche sich jener Zeit erinnerten, hätten auch das von den Franzosen verbreitete falsche Papiergeld sehr wohl im Gedächtniss bewahrt. Die Franzosen sollen besondere Agenten gehabt haben, welche beauftragt waren, Packete mit falschem Papiergeld hier und da liegen zu lassen, oder auch es so einzurichten, dass solche Packete ihnen von plündernden Kosaken abgenommen würden. Bei Krassnoje, wo am $\frac{4.}{16.}$—$\frac{6.}{17.}$ November 1812 eine Schlacht stattfand, fiel ein grosser Vorrath von falschen Assignaten, welche die Franzosen mit sich führten, den Russen in die Hände. Ein hochbetagter Bewohner Moskaus, welcher im Jahr 1812 Krankheitshalber diese Stadt auch während der Monate September und October nicht verlassen hatte, erzählte Herrn Bartenew, dass die Franzosen ihre falschen Papierrubel in Moskau gegen Silberrubel zu wechseln pflegten. An der steinernen Brücke waren zu diesem Zwecke besondere Buden errichtet; man zahlte für 1 Rubel Silber 5 Rubel Papiergeld. Damals war das russische Papiergeld sehr im Werthe gefallen und stand im Jahre 1812, als 577 Millionen Rubel im Umlauf waren, $26^2/_5$ Kopeken (d. h. 100 Kopeken in Papier galten $26^2/_5$ Kopeken in Silber). Es ist recht auffallend, dass der Cours der von den Franzosen ausgegebenen falschen Papierrubel nicht sehr viel geringer gewesen zu sein scheint, als der Cours des echten russischen Papierrubels.

Zuverlässiger indessen als solche mündlichen Berichte sind Acktenstücke über verschiedene Summen falschen Papiergeldes, welche bei einigen Ausländern damals gefunden wurden. Am 6. November 1812 berichtete der Oberpolizeimeister von Moskau, Generalmajor Iwaschkin an den Hauptcommandirenden in Moskau, Grafen Rostoptschin, es seien mehrere Polizeiofficiere beauftragt gewesen, über die von den Franzosen während ihres Aufenthaltes in Moskau in Umlauf gesetzten falschen russischen Assignaten Nachforschungen anzustellen, und diese hätten denn auch herausge-

4) Denkwürdigkeiten des Grafen von Toll. I. S. 228.

bracht, dass bei mehreren Franzosen und Französinnen, die besonders namhaft gemacht werden, Summen von 550, 1100, 800 u. dergl. Rubeln gefunden worden seien. Auch der Name eines Russen, bei dem sich 200 Rubel solchen Geldes fanden, wird genannt. Im Ganzen fand man 4750 Rubel. Einer der Franzosen erbot sich noch zu weiteren Nachforschungen. Es ward nun von Seiten des Polizeimeisters an den Grafen die Anfrage gestellt, ob man gegen diese Personen nach den Gesetzen verfahren solle. Der Graf Rostoptschin entschied, man solle vorläufig keine gerichtliche Verfolgung der Inhaber jenes Papiergeldes eintreten lassen, da sie das Geld beim Verkauf von Waaren und ohne zu wissen, dass es falsches sei, von den Franzosen erhalten haben könnten. Weitere Aktenstücke in dieser Angelegenheit sind nicht bekannt geworden.

Man sagt, die russische Regierung habe, nachdem die Franzosen Russland verlassen hatten, für mehr als eine Million Silberrubel solche falsche russische Assignaten bei Bauern und andern Personen, die von den Franzosen betrogen worden waren, eingelöst. Herr Bartenew spricht die sehr naheliegende Vermuthung aus, dass in dem Archiv des Finanzministeriums Papiere sich befinden müssten, welche über diese Frage Auskunft geben könnten. Die Veröffentlichung solcher Documente wäre wünschenswerth.

Der bekannte officielle Geschichtschreiber des Krieges von 1812, Danilewsky sagt ferner in seinem Buche, dass, nach dem Rückzuge der Franzosen, aus Moskau und andern Orten von verschiedenen Personen, die mit den Franzosen Verkehr gehabt hatten, bei den Kriegsbehörden falsche Hundertrubelszettel präsentirt worden seien, und zwar seien diese Assignaten so geschickt gefälscht gewesen, dass selbst die Beamten der Assignationsbank dieselben auf den ersten Blick für echt gehalten hätten. Herr Liprandi bemerkt bei dieser Gelegenheit sehr richtig, dass in diesem Punkte Danilewsky, dessen Berichte sehr oft mit Recht als nicht zuverlässig gelten, als Zeitgenosse und wahrscheinlich Augenzeuge Glauben verdiene. Auch Herr Liprandi selbst, der den Feldzug des Jahres 1812 mitgemacht, sagt, er und Andere hätten solche falsche Assignaten sowohl bei den Kosaken, welche dieselben den gefangenen Franzosen abgenommen hätten, als auch in Minsk, Wilna und in fast jedem kleinen Judenstädtchen, und ebenfalls in Warschau angetroffen. Auch in St. Petersburg seien dieselben vielfach in Umlauf gewesen. Herr Liprandi theilt genaue Details darüber mit, wie man damals die falschen von den echten Assignaten habe unterscheiden können, und fügt hinzu, dass alte Wechsler, welche sich jener Zeit erinnerten, auch heute noch über diese ganze Angelegenheit Auskunft zu geben vermöchten. — An einer andern Stelle seines Buches bemerkt Herr Danilewsky, Berthier habe in einem Briefe an Napoleon den Verlust einer Kalesche beklagt, in welcher sich geheime Papiere befunden, und behauptet, es wären in dieser Kalesche die Platten entdeckt worden, welche den Franzosen zur Fabrikation falschen russischen Papiergeldes gedient hätten. — Herr Liprandi sagt, es sei allbekannt, dass Viele mit dem falschen Gelde speculirt und sich grosse Summen erworben hätten. Von grossen Schwankungen im Course, welche solche Operationen bedingen und herbeiführen, ist uns nichts bekannt. Die Entwerthung des russischen Papiergeldes ging langsam vorwärts; 1813 galt der Papierrubel $25^1/_2$ Kop., 1814

# Eingesendete Schriften.

Frankreichs Finanzlage. Von J. E. Horn. Pest-Wien-Leipzig (Hartleben) 1868. 53 Seiten.

Nachdem Horn nachgewiesen hat, dass das zweite Kaiserreich Frankreich bereits 31 Milliarden Francs gekostet hat und jede Familie bereits ein Viertel ihres reinen Arbeitsertrags an Steuern zahlt, schliesst er: So fortzufahren ist unmöglich; Frankreich hat nur noch die Wahl zwischen Reform und Bankerott.

Die gerechten Steuern. Dargestellt von Dr. H. Asher. Hamburg (W. Mauke Söhne) 1867.

Der Verf. irrt sich, wenn er glaubt, in seinem Schriftchen irgend etwas Neues von Erheblichkeit zu sagen, und irrt sich noch mehr, wenn er glaubt, dass man aus irgend einem abstracten Prinzip, wie dem der Gerechtigkeit, heraus eine Steuertheorie construiren könne, von der praktischen Anwendung gar nicht zu reden.

Die Heilung der europäischen Finanznoth und Geschäftsstockung vermittelst einer allgemeinen Entwaffnung. Von Karl Walker. Petersburg (Schmitzdorff) 1868.

Die Idee einer allgemeinen Entwaffnung, welche der Verf. ausführt, ist bekanntlich nicht mehr neu, und ebensowenig sind es seine Gründe und Vorschläge dafür. Eigenthümlich ist aber der Gedanke, dass diese allgemeine Entwaffnung durch einen grossen europäischen Krieg erzielt werden soll, durch den die Mächte die Türkei vernichten und an deren Stelle ein neubyzantinisches Reich zu gründen haben.

Die conservative Sociallehre. Mittelst Erörterung von Tagesfragen erläutert durch Dr. M. v. Lavergne-Peguilhen. I. Heft: Die Concurrenz der Staaten. Berlin (Fr. Schulze) 1868.

Inhalt: Von der Concurrenz der Staaten. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes. Die Kreisordnung. Die ländliche Polizeiverwaltung. Die Provinzialordnung. Die Landgemeinde. Die Städteordnung. Von den Zeitströmungen.

Diese Studien über Verfassung und Verwaltung des Norddeutschen Bundes resp. Preussens sind vorzüglich beachtenswerth und können wir später vielleicht Gelegenheit nehmen, ausführlicher auf dieselben zurückzukommen.

Die Anfangsgründe der Volkswirthschaftslehre. Ein kurzgefasster Leitfaden zum Selbstunterricht für Jedermann. Von Dr. H. Robolsky. Altona (Verlagsbureau) 1868. 88 Seiten. 16.

Die Jahrbücher werden sich in einem der nächsten Hefte ausführlicher über diese Art von Handbüchern der Volkswirthschaftslehre aussprechen.

Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes. Von Rodbertus-Jagetzow. I. Die Ursachen der Noth. Berlin (Bath) 1868.

Diese Schrift unseres geehrten Mitarbeiters wird nach ihrer Vollendung ausführlicher besprochen werden.

Die Vererbpachtung der Domanialbauergehöfte in Mecklenburg-Schwerin. Von Moritz Wiggers. Rostock (E. Kuhn) 1868.

Eine statistische und volkswirthschaftliche Beleuchtung der durch Grossherzogl. Rescript v. 16. Nov. 1867 eingeleiteten Umwandlung der Zeitverpachtung der Bauerländereien auf dem mecklenburgischen Domaniallande in Vererbpachtung. W. weist nach, mit wie ausserordentlich drückenden Bedingungen für den Bauernstand diese Maassregel verbunden ist, die eher darauf angelegt scheint, die Bauern zu ruiniren, als sie zu heben.

---

# Intelligenz-Blatt

zu

# Hildebrand's Jahrbüchern für National-ökonomie und Statistik.

Jahrbucher fur Nationalokonomie und Statistik

